
Princeton University Library
32101 067873651


VET TES TAM EN
NOV TAM TVM
Dei Sub Numine Viget

JAHRBÜCHER FÜR NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

BEGRÜNDET VON
BRUNO HILDEBRAND

FORTGESETZT VON
JOHANNES CONRAD

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG ELSTER
WIRKL. GEH. OBER-REGIERUNGSRAT IN JENA

IN VERBINDUNG MIT
DR. EDG. LOENING
PROF. IN HALLE A. S.

DR. H. WAENTIG
PROF. IN HALLE A. S.

111. BAND
III. FOLGE 56. BAND
1918. II.



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1918

Inhalt des 56. Bandes, dritte Folge. (III. Bd.)

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

a) Berichte und Sammelreferate.

b) Rezensierte Schriften.

I.

Die Kriegsanleihen der Ententemächte.

Von

Professor Dr. **H. Köppe** in Marburg a. d. Lahn.

II.

1. Frankreich und England.

Die Aufbringung der Finanzmittel zur Kriegführung von seiten der feindlichen Großmächte ist in einer Reihe von Aufsätzen [1]) von mir dargestellt worden, welche die Kriegsperiode bis Mitte September 1916 umfassen. Wie die Gegner ihre Kriegführung seitdem weiter finanziert haben, soll im folgenden untersucht werden [2]). In diese neue Periode macht der Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg (am 3. April 1917) einen sehr bemerkenswerten Einschnitt im Sinne einer Erleichterung, Klärung und Stützung der in vielfacher Hinsicht gänzlich verfahrenen und verworrenen Kriegsfinanzpolitik unserer Feinde. In der darin enthaltenen materiellen Förderung der Fortführung des Weltkrieges und in der Belebung der Hoffnung unserer Gegner auf Erringung des Sieges liegt die Bedeutung und die bisherige Wirkung dieses Ereignisses. Die zweite Berichtsperiode zerfällt dadurch in zwei deutlich voneinander geschiedene Zeitspannen. Daß Deutschland und seine Verbündeten diese beträchtliche Vermehrung der Machtmittel ihrer Gegner trotz der dadurch bewirkten Verlängerung und Verschärfung des Krieges auch auf kriegsfinanziellem Gebiete nicht zu fürchten haben, sofern sie geschlossen und mit Einsetzung aller Kräfte ihren erfolggekrönten Weg fortsetzen, lehrt die dieser Untersuchung vorausgegangene Darstellung ihrer 4. bis 6. Kriegsanleihe [3]).

1) Vgl. Bd. 106 (III. F. 51. Bd.) S. 721, Bd. 107 (III. F. 52. Bd.) S. 289 u. 577 ff.

2) Aus der Literatur seien genannt: v. Eheberg, Die Kriegsfinanzen, 2. Aufl., 1917; Eugen Kaufmann, Die Finanz- und Wirtschaftslage Frankreichs im Kriege, im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik", Bd. 43, S. 954 ff.; L. Glier, Die Finanzierung des Krieges in England während der letzten 10 Monate, ebenda S. 665 u. 1000 ff.; Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. O. Schwarz, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband, im „Bankarchiv", Jahrg. 16, Nr. 14, u. Jahrg. 17, Nr. 2; die Aufsätze über die Ententefinanzen im „Oesterreichischen Volkswirt", Jahrg. 8 u. 9. — Die Arbeit wurde am 20. Dezember 1917 abgeschlossen.

3) Vgl. Bd. 110 (III. F. 55. Bd.) S. 167 ff.

I. Frankreich.

1. Von der „Siegesanleihe“ bis zur „Anleihe der nationalen Verteidigung“.

In den ersten 1½ Kriegsjahren hatte Frankreich es nur zu einer einzigen festen inneren Anleihe, einer „rente perpétuelle“ im Dezember 1916 gebracht, die ihm nur bare 5556,8 Mill. frcs. [6368 Mill. Barzeichnungen [1]), umgerechnet auf den Ausgabekurs von 87,25 v. H.] neben dem Umtausch von 8762 Mill. frcs. älteren Renten, Nationalverteidigungs-Bons und -obligationen eintrug. Dieses Erträgnis reichte aber nur für wenige Monate aus, so daß die bisherigen Behelfe, nämlich die weitere Ausgabe derartiger Bons und Obligationen und die Hilfe der Notenbank, schon gleich nach Feststellung des Zeichnungsergebnisses wieder einsetzen mußten. Dies war um so nötiger, da die Kriegskosten gewaltig stiegen, nämlich im Monatsdurchschnitt der Heeresausgaben von 805 Mill. frcs. bei Kriegsbeginn auf 1750 Mill. im 1. Quartal und 1865 Mill. im 1. Semester 1916, und die Gesamtkriegsausgaben [2]) von 1365 auf 2505 bzw. 2580 Mill. frcs. Am 17. März 1916 bezifferte Ribot die letzteren auf 93 Mill. frcs. täglich, also 2790 Mill. monatlich. An dieser Steigerung waren, außer der Erweiterung der Kriegsschauplätze und der Einberufung neuer Jahrgänge sowie dem Wachstum der kriegswirtschaftlichen Lasten durch die allgemeine Preissteigerung, die Nahrungsmittelschwierigkeiten und die Zunahme der Kriegsentschädigungen, wesentlich mitbeteiligt die wachsenden Vorschüsse Frankreichs an seine Verbündeten und diejenigen Staaten, die es dazu machen wollte. Nach Ribot betrugen sie bis Ende Juli 1916 2327,5 Mill. frcs., darunter 975 Mill. allein an Rußland. Zu dieser Zeit ließ er sich zu weiteren in Höhe von 1547,5 Mill. ermächtigen. Noch ¾ Jahr nach Zeichnung der „Siegesanleihe“ vermochte die Regierung die Lage solcherweise hinzuhalten, bis sie sich schließlich im Herbst 1916 zum Wagnis der Aufnahme einer zweiten Kriegsanleihe entschließen mußte. Der Fehlbetrag im Staatshaushalt, der schon in den ersten Monaten des Jahres 1916 rund 2¼ Milliarden im Monatsdurchschnitt betrug, war inzwischen noch gewachsen, die schwebende Schuld aufs neue angeschwollen, weiterer Auslandskredit nur in geringem Umfange und unter harten Bedingungen zu erlangen gewesen.

Was zunächst den letzteren betrifft, so vermittelte das Bankhaus J. P. Morgan & Co. in New York im Juni 1916 eine 5½-proz. Anleihe von 100 Mill. $ in folgender Weise. Durch seine Bemühungen bildete sich eine besondere Finanzierungsgesellschaft, die

1) In der Uebersicht in Bd. 106, S. 767 muß es „auf Barzeichnungen 6368 Mill. frcs.“ statt 3668 heißen, wie dies auch die Additionsziffer ergibt.

2) Zu den Kosten für Heer und Flotte treten hinzu die mittelbaren Kriegskosten, das sind hauptsächlich die Ausgaben für soziale Kriegsfürsorge, Verzinsung der Kriegsanleihen und Ausfälle im ordentlichen Etat.

American Foreign Securities Co., eigens für diesen Zweck, mit dem Sitz in New York und mit einem Gesellschaftskapital von 10 Mill. $. Die französische Regierung hinterlegte bei ihr zur Sicherheit für die ihr gleichzeitig von dieser geliehenen 100 Mill. $ eine Anzahl sehr verschiedenartiger Börsenwerte, die aber alle neutralen Ländern angehören mußten[1]), sowie 11,6 Mill. $ Suezkanalaktien. Zusammen repräsentierten diese Pfänder einen Nennwert von 125 Mill. $. Sehr beachtenswert ist hierbei die ausdrückliche Ausschließung französischer und englischer Wertpapiere durch die Kreditgeber und deren sich darin äußerndes starkes Mißtrauen gegen die Finanzverhältnisse dieser beiden Großmächte. Wie tief der Staatskredit Frankreichs und das Ansehen Englands, der bisher ersten und führenden wirtschaftlichen Großmacht, im Verlaufe des Weltkrieges gesunken sind, kommt darin, daß man amerikanischerseits keinen ihrer Börsenwerte für eine ausreichende Kreditunterlage hält, zu drastischem Ausdruck. Ueberdies ließen sich die amerikanischen Geldgeber erst nach monatelangen Verhandlungen zu dem Abkommen bereit finden und stellten schließlich bei weitem nicht die erbetene Summe — es war zuerst von einer solchen von $2^1/_2$ Milliarden frcs. öffentlich die Rede — sondern nur einen bescheidenen Teil derselben zur Verfügung. Endlich zeigt die buntscheckige Zusammensetzung des Unterpfandes, welche Mühe es gemacht haben muß, es in der erforderten Art und Höhe glücklich zusammenzuscharren. Die Finanzgesellschaft brachte die Darlehnssumme dadurch auf, daß sie auf der Unterlage dieses Pfandes 5-proz. Schuldverschreibungen im Nennwerte von $94^1/_2$ Mill. $ im Wege öffentlicher Subskription zum Zeichnungskurse von 98 v. H. und mit 3-jähriger Laufzeit ausgab und den Erlös der französischen Regierung unter der Verpflichtung der nach 3 Jahren erfolgenden Rückzahlung lieh. Morgan ließ verbreiten, daß die Auflegung zu einer Ueberzeichnung geführt habe. In Wirklichkeit behielt das Konsortium (nach Mitteilung holländischer Banken) mindestens 20 v. H. ungezeichnete Stücke in der Hand, so daß auch ein entsprechendes Disagio der Kursentwicklung anzunehmen ist.

Im Unterschied von der großen englisch-französischen 500 Mill. $-Anleihe[2]) wendeten sich die Kreditgeber also diesmal nicht unmittelbar an die Oeffentlichkeit mit der Aufforderung zur Darleihung des von Frankreich benötigten Geldes, sondern schufen und emittierten ihrerseits ein Wertpapier, dessen Aufnahmefähigkeit sie wegen des finanziellen Vertrauens, das sie im eigenen Lande genossen, höher einschätzten, für dessen Absatz sie also auf eine erheblich stärkere Beteiligung als diejenige an der 500 Mill. $-Anleihe hofften, die, wie erinnerlich, nur teilweise geglückt war (s. Bd. 106,

1) Als solche werden genannt, in Millionen Dollars, folgende Staatsanleihen $20^1/_2$ argentinische, $8^3/_4$ schwedische, $3^1/_4$ norwegische, $6^1/_2$ dänische, 12 schweizerische $1^1/_2$ holländische, 3,45 uruguayische, 20,20 ägyptische, 12,60 spanische, ferner 8 Mill. $ spanische Eisenbahnobligationen und 1,18 Mill. $ brasilianische Fundierungsanleihe.

2) Vgl. über diese Bd. 106, S. 751 f.

S. 758). Solches Verfahren, dessen systematische Anwendung das Geschäftsprinzip derartiger „Trustgesellschaften“ in der neuen wie in der alten Welt ist, hat gegenüber einem Staate wie Frankreich einen ausgesprochen demütigenden Charakter. Denn nicht nur daß die Befriedigung des Finanzbedürfnisses einer bisher durch ihren alten und großen Reichtum ausgezeichneten Großmacht, die wirtschaftsgeschichtlich dafür berühmt war, ihrerseits der „Geldgeber“ und der „Bankier“ des Auslandes zu sein, hier nur durch Beibringung hochwertiger, die Darlehnssumme um 25 Mill. $ übersteigender Pfandobjekte aus anderen neutralen Ländern erfolgen konnte, sondern es bedurfte dazu auch noch des vermittelnden Eintretens privater Finanzautoritäten, deren Ansehen und Kredit den Staatskredit Frankreichs auf dem amerikanischen Kapitalmarkte ergänzen und stützen mußte. Diese Demütigung mußte auch noch durch eine sehr hohe reale Verzinsung teuer erkauft werden. Denn neben der $5^1/_2$-proz. nominalen Verzinsung waren noch eine beträchtliche Vermittlungsgebühr nebst der geschäftsüblichen Entschädigung für die Unkosten und das Risiko der Vermittlung zu entrichten. Die tatsächliche Verzinsung stellt sich daher zwischen 7 und 8 v. H. Dabei sind noch nicht in Anrechnung gebracht die Kosten, welche die Zusammenbringung dieser Mengen neutraler Börsenwerte verursacht haben muß. Alle diese finanziellen und moralischen Opfer mußte Frankreich bringen, um auch nur $^1/_2$ Milliarde frcs. in Amerika geliehen zu erhalten — eine Summe, die gerade ausreichte, um die Kriegskosten von 8—9 Tagen zu decken. Wie groß der Mißerfolg bei der Unterbringung der großen französisch-englischen Anleihe gewesen ist, tritt in der Form und den Bedingungen dieser neuen, so viel kleineren Anleihe klar zutage. Das Konsortium jener Anleihe soll um diese Zeit noch für 135 Mill. $ von ihr unverkauft liegen gehabt haben. Die Anleihe fiel im Juni 1916 in New York bis auf 92,25 v. H. (bei einem Uebernahmekurse von 98 v. H. für das Publikum), weil die Aktionäre einer Pulvertrustgesellschaft ihre Dividende in Abschnitten der Anleihe gezahlt erhielten, die sie auf den Markt brachten. Uebrigens reichte die halbe Milliarde frcs. der neuen Anleihe nicht entfernt aus, um die enormen Lieferungsschulden an Amerika zu bezahlen.

Die Beschaffung von Wertpapieren neutraler Länder zum Zwecke der Kriegskostendeckung war für die Regierung keine neue Aufgabe. Vielmehr war sie, auch abgesehen von dem speziellen Zwecke jener Pfandbeschaffung, unausgesetzt bemüht, solche im eigenen Lande wie in anderen Ländern zu erwerben und entweder für Kriegslieferungen, hauptsächlich amerikanische, aber auch englische und japanische, in Zahlung zu geben oder nach Gelegenheit zur Beschaffung von Zahlungsmitteln im Auslande zu verkaufen. Forderte doch Ribot in der Kammer sogar das Recht für die Regierung, Wertpapiere neutraler Länder in französischem Besitz nötigenfalls zu beschlagnahmen und zu veräußern. Bis Mitte Juli 1916 waren der Regierung eine Milliarde frcs. ausländische Wert-

papiere von inländischen Besitzern teils verkaufsweise, teils leihweise gegen eine Vergütung von 25 v. H. der laufenden Zinsen zur Verfügung gestellt worden. Nach einer Schätzung von Edmond Théry in seinem „Économiste Européen" hatte der Inlandbesitz an solchen im Frühjahr 1916 noch einen Wert von 8895 Mill. frcs. Gelänge es der Regierung auch, ihn vollständig in ihre Hand zu bekommen, so würde er doch nicht lange ausreichen, wohl aber würde die Entäußerung dieses bedeutenden Aktivums seines Volksvermögens Frankreich für die Friedenszeit in eine den Stand seiner Zahlungsbilanz sehr ungünstig gestaltende Lage versetzen. Freilich wird überhaupt nicht mehr viel davon im Lande vorhanden sein, denn was irgend zu erlangen war, mußte die Regierung fortgesetzt an sich bringen zur Bezahlung der immer gewaltiger anschwellenden Verschuldung an das Ausland. Nächst Amerika kam hier namentlich England in Betracht, dessen Ausfuhr nach Frankreich von 37,53 Mill. £ im Jahre 1913 auf 69,71 Mill. im Jahre 1915 gestiegen war, während Frankreichs Ausfuhr nach England von 46,35 Mill. auf 31,47 Mill. £ gesunken war. Diese völlige Umwälzung des bisherigen Austauschverhältnisses hatte den Frankenkurs in London in starkes Sinken gebracht, demgemäß das Pfund Sterling in Paris immer höher, Ende März 1916 mit 28,40 frcs. bei einer Parität von 1 £ = 25,22 frcs. bezahlt wurde. Frankreichs Gesamteinfuhr stieg fortgesetzt nicht nur den Mengen, sondern auch den beständig steigenden Preisen nach. In deutliche Erscheinung trat dies freilich erst vom Jahre 1916 ab, mit dessen Beginn erst in der französischen Handelsstatistik die alten Friedenspreise durch die höheren der Kriegszeit ersetzt wurden. Der „Temps" berechnete [1]) die danach berichtigte Einfuhr der ersten 7 Monate des Jahres 1916 auf 10336, die Ausfuhr auf 2990 frcs., also ein Ueberwiegen der ersteren von 7346 Mill. frcs. = 12,6 Milliarden frcs. im Jahre. Wir stark dieses Mißverhältnis auf den französischen Wechselkurs drückte und welche Gewinne demgemäß die Hauptgläubigerländer, die Union und England, machen mußten, liegt auf der Hand. Diejenigen der Vereinigten Staaten allein aus ihrer Kreditgewährung an die Ententemächte, also ohne die Gewinne an den Lieferungen selbst, kann man daraus erkennen, daß nach einer Veröffentlichung des Federal Reserve Board der Gesamtbetrag der amerikanischen Kriegsdarlehen an das Ausland seit Kriegsbeginn am 1. Juli 1916 200 Mill. £ erreichte, während außerdem in gleicher Werthöhe amerikanische Wertpapiere aus europäischem Besitz zurückgekauft worden waren. Größtenteils blieb jener Betrag in der Union. So wird die Entente also auf dreifache Weise von den amerikanischen Finanzleuten geschröpft: durch die Provisionen für die Vermittlung und den Abschluß der Kriegslieferungen, durch die Bedingungen der Kreditgewährung und -Vermittlung und durch den Kursgewinn beim Notverkauf amerikanischer Wertpapiere nach Amerika. Dies ohne die großen Gewinne der amerikanischen Kriegslieferanten selbst und

1) Nach einer Mitteilung im „Oesterreichischen Volkswirt", Jahrg. 8, Nr. 48, S. 799.

ohne Berücksichtigung der wahrscheinlichen Tatsache, daß diese auch noch ihrerseits für die Vermittlung der Lieferungsaufträge gehörig zahlen müssen. Man ersieht daraus, wie groß das Interesse der amerikanischen Finanz und Kriegsindustrie an einer möglichst energischen, d. h. kostspieligen, keine Mittel und Opfer scheuenden Führung des Krieges ist. Das starke Interesse der amerikanischen Geschäftswelt an dem Siege ihrer Schuldner und an der Erhaltung und Stärkung der Zahlungsfähigkeit der letzteren trieb den Präsidenten Wilson auf die Bahn der Einmischung und schließlich des kriegerischen Eintretens. Der Beteiligung mit so großen finanziellen Einsätzen am blutigen Kriegsspiel folgte entwicklungsgemäß die tätige Parteinahme für die Erhaltung dieser Einsätze und Sicherstellung der Riesengewinne.

Außer in Amerika gelang es der französischen Regierung noch, eine Anleihe von 25 Mill. Kr. bei norwegischen Banken im Juni 1916 auf 2 Jahre aufzunehmen. Zur teilweisen Bezahlung seiner in Norwegen gemachten Lieferungsschulden sah sich Frankreich hierzu genötigt, weil auch dort der Frank, und zwar um reichlich 22 v. H. seines früheren, normalen Wertes, im Kurse gesunken war. Mittels einer Goldversendung diese Valutaentwertung auszugleichen ging nicht an, da die skandinavischen Zentralnotenbanken von ihrer Verpflichtung, Gold zu festem Kurse anzukaufen, wegen des günstigen Standes der Zahlungsbilanz entbunden worden waren. So mußten denn Frankreich und übrigens auch England, diese beiden bisher größten Geldgeber der Welt, ihren ehemaligen kleinen Schuldner um ein Valutadarlehen angehen, um ihre Schuld an ihn begleichen zu können. Andere Auslandschulden wurden nur zur notwendigen Erneuerung fällig werdender Schatzscheine aufgenommen [1]. So im September 1916 2 Mill. £ in London zur Bezahlung der am 5. Oktober fällig werden $6^1/_2$-proz. Schatzwechsel [2]. Dagegen mißlang der durch Vermittlung von Morgan & Co. im November 1916 unternommene Versuch, bei amerikanischen Banken einen großen Betrag von französischen und englischen Schatzwechseln mit ein- bis mehrmonatiger Lauffrist unterzubringen, da infolge einer Warnung des Federal Reserve Board, von der weiterhin noch die Rede sein wird, die federal reserve banks diese nicht zur Diskontierung annahmen.

Diente der Auslandkredit zur Bezahlung der ausländischen Lieferungsschulden, so erforderte die Regulierung der inländischen Verbindlichkeiten die erneuerte Beschreitung der beiden dafür zur Verfügung stehenden Wege: der Ausgabe von Kriegsschatzscheinen und des Notenbankkredits. Von ersteren wurden aber fast nur Nationalverteidigungsbons ausgegeben. An Nationalverteidigungsobligationen ließen sich in den 5 ersten Monaten des Jahres

1) Ueber die früheren, zu 5 und 6 v. H. verzinslichen Schatzscheinschulden im Auslande vgl. Bd. 106, S. 743.

2) Auf diesen Zinsfuß waren die Schatzwechsel bei den voraufgegangenen Erneuerungen also hinaufkonvertiert worden.

1916 nur 133 Mill. absetzen. Ihr Gesamtumlauf betrug am 1. Juni 1916 nur 765 Mill. gegen 3800 Mill. vor dem Umtausch in Siegesanleihe. Indessen ließ auch der Absatz der ersteren, nachdem ihr Umlauf zu Anfang 1916 8900 Mill. frcs. erreicht hatte [1]), zeitweise nach, so daß die Bank von Frankreich, also die Notenpresse, dafür um so stärker herhalten mußte. Am 5. Oktober 1916, dem Tage der Auflegung der 2. Kriegsanleihe, schuldete die Regierung ihr trotz der Rückzahlung von 2,4 Milliarden aus dem Ertrage der „Siegesanleihe" bereits 8,8 Milliarden frcs., ohne die Belastung der Bank mit Vorschüssen an die Verbündeten, besonders an Rußland, in Höhe von 1,2 Milliarden, für welche die französische Regierung Schatzwechsel zur Sicherheit hinterlegte, und bei einem seit dem 4. Mai 1915 gesetzlich zulässigen Höchstbetrage der Vorschußgewährung an den Staat von 9 Milliarden frcs [2]). Die Schuld des Staates bei der Notenbank war damit innerhalb 3/4 Jahr noch beträchtlich höher geworden als vor der Auflegung der „Siegesanleihe" — ein Beweis, wie geringen dauernden Erfolg diese gehabt hatte. Außerdem hatte die Bank sich noch beträchtliche Verpflichtungen, über 1/2 Milliarde frcs., durch Beleihung von Siegesanleihe zwecks Ermöglichung der Zeichnung auf diese aufgeladen. Der Notenumlauf war daher von 6,5 Milliarden bei Kriegsbeginn auf 17,011 Milliarden am 5. Oktober 1916 gestiegen [3]), nachdem die gesetzliche Höchstgrenze der Notenausgabe im Mai 1916 von 15 auf 18 Milliarden frcs. (gegen 6,8 bei Kriegsausbruch) erhöhet worden war [4]). Trotzdem waren Ende Juli 1916 noch mehrere Milliarden frcs. Zahlungen der Staatskasse rückständig. Um die Mittel der Bank für die Gewährung von Staatskredit zu stärken, erwog die Regierung sogar, ihr ein gesetzliches Monopol für den Kontokorrentverkehr mit dem Publikum zu verleihen. Damit sollte zugleich erreicht werden, daß auch nach beendetem Kriege das Geldkapital im Lande bliebe und nicht in fremden Wertpapieren angelegt würde. Denn die Bank hätte dann den stärksten Einfluß darauf gehabt, in welchen Werten das Nationalvermögen untergebracht werden sollte. Doch mußte der Plan infolge des Widerspruchs der großen Privatbanken aufgegeben werden.

Was den Status der Bank von Frankreich im übrigen betrifft, so war der Goldbestand [5]) dank den früher geschilderten Maßnahmen bis Ende Februar 1916, wo er seinen Höchststand mit 5036 Mill. frcs. (gegen 4141 bei Kriegsbeginn) erreichte, fortgesetzt gestiegen. Dann nahm er infolge von Goldsendungen nach England und Amerika [6]) bis zum 1. Juni 1916 um mehrere hundert Millionen

1) Sie lauten auf den Inhaber, auf Wunsch auch an Order, und sind mit 5 v. H verzinslich, in Wirklichkeit jedoch etwas höher, da auf 100 frcs. Nennwert nur 95 frcs. eingezahlt werden.
2) Vgl. Bd. 106, S. 737.
3) Vgl. die Steigerungstabelle Bd. 106, S. 740.
4) Ueber die früheren Erhöhungen s. Bd. 106, S. 735.
5) Vgl. die Tabelle Bd. 106, S. 739.
6) Ueber deren Zweck, Umfang und Bedeutung s. Bd. 106, S. 749 f.

ab, was durch die Erfolge der Goldablieferungsagitation (die der Bank im Jahre 1915 1340 Mill. frcs. zugeführt hatte) nur sehr wenig ausgeglichen wurde, so daß der Goldbestand an diesem Tage nur noch 4739,2 Mill. betrug und bis zum 1. Oktober 1916 auf 4152 Mill. sank, also etwa auf den Stand bei Kriegsbeginn. Vom Kriegsausbruch bis zu diesem Tage hat die Bank über $1^1/_2$ Milliarden frcs., angeblich 1660 Mill. bis Ende Oktober 1916, an Gold ausgeführt, teils zur Stützung der auswärtigen Wechselkurse, teils zur Unterlage für Kreditnahmen. Seit dem 8. Juni 1916 führt die Bank in ihren Ausweisen neben ihrem eigenen Goldbestande (or en caisse) noch einen Posten „or à l'étranger", den sie mit jenem zum Gesamtgoldbestande (encaisse de la Banque; or) zusammenrechnet. Offenbar handelt es sich bei diesem „Gold im Auslande" um solches, das an die Bank von England und vielleicht auch noch[1]) an amerikanische Banken oder auch nach Japan abgegeben ist, teils zur Stützung des französischen Wechselkurses im Auslande, teils und hauptsächlich als Pfandobjekt für Kreditnahmen[2]), also so, daß die Bank von Frankreich kein Recht freier Verfügung darüber mehr hat. Denn anderenfalls wäre kein annehmbarer Grund zu finden, warum die Bank einen und gerade diesen Teil ihres Goldes nicht im eigenen (doch wohl für sicher vor feindlichen Ueberfällen gehaltenen?) Gewahrsam hält, wie es doch nötig wäre, um das freie Verfügungsrecht auch wirklich ausüben zu können. Hat sie dieses Recht zurzeit aber nicht, so darf sie, banktechnisch betrachtet, dieses Gold auch nicht ihrem Bestande zurechnen. Denn sie hat dann nur einen noch dazu irgendwie befristeten oder bedingten, also nicht liquiden Anspruch auf Rückgewährung gegen die Niederlegungsstelle, mithin nur ein Forderungsrecht und nicht Gold in ihren Händen[3]). Nun führt aber die Bank von England und führen höchstwahrscheinlich auch die anderen Banken, die solches Gold erhalten haben, dieses unter ihrem eigenen Goldbestande mit auf, so daß es zweimal ausgewiesen wird. Dieser Posten „or à l'étranger", erstmalig mit 69,2 Mill. ausgewiesen (bei 4676 Mill. „Gold in der Kasse"), ist seither stark im Wachsen, gleichzeitig aber der Posten „or en caisse" im Fallen begriffen. Ohne den ersteren ergibt sich im ganzen ein Rückgang des Goldbestandes der Bank, nur bei seiner Hinzurechnung eine Zunahme. Zur Verdeckung der tatsächlich durch die Goldabgaben an das Ausland verursachten und fortdauernden Abnahme ihres Goldschatzes und damit Verschlechterung der Golddeckung ihrer

---

1) Schon deshalb, weil nach den Bankausweisen der Barvorrat dieser Bank oft kleiner war, als das „Gold im Auslande" der Bank von Frankreich.

2) Nach Art der auf Grund des Abkommens vom 30. April 1915 erfolgten Abgabe von 500 Mill. frcs. Gold an die Bank von England. Vgl. Bd. 106, S. 750.

3) Daß man als „Darlehn" diese Goldabgaben nicht bezeichnen kann, da vielmehr umgekehrt auf ihrer Grundlage beträchtlich größere Darlehen, bei denen Frankreich der Schuldner ist, zustande kommen, wird in „Bankers Magazine" vom Oktober 1916 treffend nachgewiesen. Daran ändert sich auch dadurch nichts, daß im letzten Jahresbericht der Bank es heißt, das Gold werde seit einiger Zeit an die Bank von England nicht mehr verkauft, sondern nur geliehen, so daß es bei ihr nur deponiert sei.

Noten scheint also die neue Methode dienen zu sollen. Die ganze französische Presse, auch die Finanzzeitschriften (mit alleiniger Ausnahme des „Économiste francais") bringt nämlich stets nur die Gesamtziffer (encaisse de la Banque; or) in einem jeweiligen Auszuge des Bankausweises, so daß die Leser glauben müssen, die Bank habe die ganze angegebene Summe in ihren Kellern liegen. In dem auf den erstmaligen Ausweis von „or à l'étranger" folgenden Vierteljahr erreichte die Goldausfuhr eine Höhe von über 1/2 Milliarde frcs. Die Golddeckung der Noten verschlechterte sich infolge der Goldabnahme seit Kriegsbeginn beständig. Von 60,16 v. H. sank sie auf 32,90 am 6. April 1916 und 28,40 Anfang Oktober 1916.

So war denn am 5. Oktober 1916, bei Auflegung der neuen Anleihe, die finanzielle Gesamtlage so, daß die schwebende Schuld, bestehend hauptsächlich aus Nationalverteidigungsbons mit einem Umlauf von 13,7 Milliarden frcs., Nationalverteidigungsobligationen im Betrage von 7—800 Mill. und Notenbankvorschüssen von 8,8 Milliarden, ferner 2,315 Milliarden frcs. in England untergebrachten Schatzwechseln und im Ertrage der beiden amerikanischen Anleihen (250+100 Mill. $) von 1,48 Milliarden frcs.[1]), wiederum einen Umfang erreicht hatte, der ihre Konsolidierung unabweislich machte. Er betrug rund 27 Milliarden, während die Siegesanleihe nach unserer früheren Aufstellung in bar und zum effektiven Kurse von 87,25 v. H. 5556,08 Mill. und im Umtauschwege 6874,78 Mill. frcs. erbracht hatte. Ribot bezifferte ihren Reinerlös auf 11925 Mill. frcs. Seit Kriegsbeginn waren bis zum 30. Juni 1916 für Kriegszwecke, ohne die ordentlichen Heeresausgaben, rund 47 Milliarden verausgabt worden. Die bewilligten Kriegskredite beliefen sich am 1. September 1916 auf 52,49 Milliarden und stiegen bis zum Jahresschluß auf 61,64 Milliarden. Davon entfielen 6,59 auf die 5 Kriegsmonate 1914, 22,70 Milliarden auf 1915 und 32,35 auf 1916, also im Monatsdurchschnitt 1318 Mill. auf die erstgenannte, 2695 Mill., über das Doppelte, auf die letztgenannte Periode. Die Staatsausgaben waren für 1916 auf 32,5 Milliarden (gegen 22,7 im Vorjahr) veranschlagt, davon 23,66 (im Vorjahr 15,70, in den 5 Kriegsmonaten 1914 5,87) eigentliche Kriegskosten, 3 für den Schuldendienst und 3,29 für Kriegswohlfahrt. Dagegen hatten die tatsächlichen Staatseinnahmen nur betragen: vom 1. August bis 31. Dezember 1914 968,6 Mill., im Jahre 1915 3177,535 Mill., in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Juli 1916 2100,502 Mill. frcs., zusammen in den beiden ersten Kriegsjahren 6246,7 Mill. frcs. Sie hielten sich durchweg beträchtlich unter dem Voranschlage. Die zur teilweisen Bestreitung der Kriegsschuldenzinsen (welche 1,9 Mill. im Jahre 1916 und 60 Mill. in den 5 Kriegsmonaten des Jahres 1914 betragen hatten) beschlossene allgemeine Einkommensteuer[2])

1) Der französische Anteil von 250 Mill. $ an der englisch-französischen Anleihe von 1915 ist wegen der 5-jährigen Verfallzeit der dafür ausgegebenen Schatzscheine hier, entsprechend einer Aufstellung Ribots, in die schwebende Schuld miteingerechnet.
2) Vgl. Bd. 106, S. 772.

bot bei ihrer lockeren Konstruktion von Anfang an wenig Aussicht auf erhebliche Beträge, da sie der Deklarationspflicht ermangelt, sehr weitmaschige Bestimmungen enthält und im Höchstmaß zunächst nur bis zu 2 v. H. des Einkommens ging. Hätte die Regierung den Anleiheweg vermeiden wollen, so würde ihr der Kredit der Notenbank nur noch in dem geringen Ausmaß von 0,4 Milliarden zur Verfügung gestanden haben (9—8,6 Milliarden am 1. September). Dieser Betrag hätte nur etwa für den 7. Teil der Kriegskosten des Monats September hingereicht. Eine nochmalige Erweiterung der gesetzlichen Vorschußpflicht der Bank mußte aber wegen der damit verbundenen Schwächung ihrer Finanzkraft und somit ihres Ansehens bedenklich erscheinen. Auf die Nationalverteidigungsbons und -obligationen ließ sich die Kriegskostenlast immer nur vorübergehend legen. So blieb denn trotz der schlechten Erfahrung mit der ersten Anleihe nur der Weg einer zweiten übrig.

2. Die zweite Kriegsanleihe („emprunt de la défense nationale“).

Der Zeitpunkt der Ausbringung der zweiten Kriegsanleihe war für ihre Aussichten günstig. Der Eintritt Rumäniens in den Krieg und die Anfangserfolge an der Somme und Ancre schienen die militärische Lage für die Entente beträchtlich zu verbessern. Die Lage des Geldmarktes war gut. Die Banken und Sparkassen standen unter dem Schutze des soeben (zum zwölften Male seit Kriegsbeginn) wieder verlängerten Moratoriums. Die Sparkasseneinlagen, die seit Kriegsbeginn erheblich hinter den Abhebungen zurückgeblieben waren, begannen diesen die Wage zu halten. Die Gewinne aus den Kriegslieferungen waren beträchtlich, die Warenpreise in enormer Steigerung begriffen. Die gewaltige Vermehrung der Banknoten erweckte das Streben nach Gelegenheit zu ihrer Unterbringung in rentabler, sicherer Anlage. Auch der inzwischen wieder stark gestiegene Absatz der bons de la défense nationale bezeugte eine gleiche Tendenz. Für die Beteiligung des Auslandes war der ungünstige, wenn auch gegenüber London und New York namentlich durch die großen Goldversendungen dorthin seit Anfang April etwas gebesserte Stand der Wechselkurse vorteilhaft. Der Kurs der ersten Anleihe hatte sich nach seinem anfänglichen Rückgang[1]) wieder gehoben und stand Mitte Juli 1916 mit 90 v. H. sogar 2 v. H. über dem Ausgabekurse (von nominal 88, effektiv 87,25 v. H.). Eine besser rentierende festverzinsliche Anlage als die erste Anleihe mit effektiv 5,68 v. H. war jedenfalls zurzeit nicht zu haben, da die alte 3-proz. Rente, die Hauptform der der Friedenszeit angehörenden Staatsschuld, selbst auf ihrem Ende 1915 erreichten und seither ungefähr innegehaltenen Tiefstande von 63,75 v. H.[2]) immer erst 4,7 v. H. erbrachte.

Die zweite französische Kriegsanleihe ward durch Dekret vom 12. September in der Zeit vom 5. bis 29. Oktober

1) Siehe darüber Bd. 106, S. 770.
2) Vgl. Bd. 106, S. 770.

1916 in unbegrenzter Höhe zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Auch sie ist eine 5-proz. nichttilgungspflichtige Rente, unkündbar bis zum 1. Oktober 1931. Ihr offizieller Zeichnungspreis war 88,75 v. H., also $^3/_4$ v. H. über dem der ersten. Die Zinstermine sind wiederum vierteljährliche, vom 16. November ab. Die Zahlung konnte gleich bei der Zeichnung voll in bar oder zu 15 v. H. bei dieser, 23,75 v. H. am 16. Dezember und je 25 v. H. am 16. Februar und 16. April erfolgen. Eine 14-tägige Nachsicht war für jeden Termin zugestanden. Die während der Zeichnungsfrist vollzahlenden Zeichner wurden in Höhe von $1^1/_4$ v. H. begünstigt durch volle Vorausvergütung des am 16. November fälligen ersten Zinskupons, so daß sich für sie der Bezugspreis auf 87,50 v. H. (gegen 87,25 bei der 1. Anleihe) ermäßigte. Da aber die Einlösung des 1. Kupons allgemein schon am 16. November erfolgte, so genossen auch die Ratenzahler eine ähnliche, nur verschieden hohe Vergünstigung. Die Abweichungen beider Anleihen voneinander in der Höhe sowohl des nominellen wie des wirklichen Zeichnungspreises lassen erkennen, daß die Regierung die Lage als günstiger geworden ansah. Vergleicht man die Bedingungen der Anleihe mit denjenigen der vom 4. September bis 5. Oktober aufgelegten 5. deutschen Kriegsanleihe, so sind vom staatlichen Standpunkte aus die letzteren — mit einem Zeichnungskurs von 98 v. H. für die feste Anleihe und gleichfalls 5 v. H. Zinsen — bedeutend günstiger. Die tatsächliche Verzinsung der französischen Anleihe beträgt bei Ratenzahlung 5,63, bei sofortiger Vollzahlung und mit Amortisationsgewinn etwas über 6 v. H., die der deutschen nur 5,10 v. H. Der Kurs der deutschen liegt 9,25 v. H. über dem der französischen[1]). Statt der ihr erst zugedachten, aber nach den geringen Erfolgen der englisch-französischen Offensive zurückgenommenen Bezeichnung „Friedensanleihe" erhielt die Anleihe den Namen „emprunt de la défense nationale". Abgesehen wurde diesmal von der bei der ersten Anleihe in Höhe eines Drittels der Zeichnung zugelassenen umtauschweisen Hinaufkonvertierung der alten 3-proz. Rente. Zugelassen war dagegen der Umtausch des geringen Restes der $3^1/_2$-proz. Rente von 1914 in neue Anleihe, sowie von Nationalverteidigungsbons und -obligationen, erstere zu ihrem Nennwerte, letztere zu ihrem Ausgabekurse. Da der Umlauf an ersteren 13,7 Milliarden betrug, so mußte damit gerechnet werden, daß von diesem Umtausch, durch den in gleichem Umfang schwebende (und zwar kurzfristige) Schuld konsolidiert wurde, ein sehr umfassender Gebrauch gemacht würde.

Auch von der neuen Anleihe wurde möglichst viel im Auslande unterzubringen versucht. In London wurden 50 Mill. £ zum Umrechnungskurse von 3 £ 4 sh 6 d = 100 frcs. (oder rund 1300 Mill. frcs., gegen 1200 Mill. frcs. 1. Anleihe zum Umrechnungs-

1) Siehe auch den Vergleich zwischen den Bedingungen der „Siegesanleihe" und denen der 3 ersten deutschen Kriegsanleihen Bd. 106, S. 766.

kurse von 3 £ 4 sh) aufgelegt. Die Einzahlung durfte auch in englischen Schatzscheinen erfolgen. Der ganze eingezahlte Betrag mußte aber, damit den englischen Anleihen kein „unlauterer“ Wettbewerb gemacht würde, zur Bezahlung von Kriegslieferungen in England selbst dienen. Und überdies machte die englische Regierung ihrerseits durch die gleichzeitige Ausgabe von 6-proz. Schatzscheinen der französischen Anleihe eine böse Konkurrenz.

Die Anstrengungen für den Erfolg der Anleihe waren die denkbar größten. Jeder Zeichner erhielt über seine Zeichnungsbeteiligung ein „certificat de civisme“, also eine amtliche Bescheinigung seines Patriotismus. Aengstlichen Sparern wurde die Sicherheit der Anleihe gerühmt, da Deutschland die elsässischen Kalilager im Werte von 40 Milliarden frcs. und das Saarbecken mit seinen reichen Kohlen- und Eisenschätzen herausgeben müsse. Die Bank von Frankreich schoß auf französische Staatspapiere 80, auf staatlich garantierte Wertpapiere 75 v. H. ihres Kurswertes für Anleihezeichnungen vor. Auch wurden die bis einschließlich Januar 1917 fällig werdenden Zinsscheine dieser Papiere sowie einer Anzahl russischer Effekten bei der Einzahlung angenommen. Die großen Aktiengesellschaften, besonders die Eisenbahngesellschaften, zahlten sofort alle ihre bis zum 1. Januar 1917 fälligen Zinsscheine für Zeichnungszwecke aus. Das Pariser Leihhaus (Mont-de-Piété) belieh zur Förderung der Anleihe vom 1. Oktober ab Wertpapiere bis zu 3000 frcs. gegen $6^1/_2$ v. H. Zinsen. Anderseits wurde lebhaft geklagt über Teilnahmlosigkeit der großen Kreditinstitute gegenüber der Anleihe[1]).

Das Gesamtergebnis der Zeichnung war nach dem von Ribot der Kammer am 9. November erstatteten Bericht rund 11360 Mill. frcs. Da auf die 1. Anleihe im ganzen 15130 Mill. gezeichnet waren, so ist der Minderertrag 3770 Mill. Nach dem tatsächlichen Ausgabekurse von 87,50 v. H. umgerechnet, ergibt sich ein Nettobetrag von 9940 Mill. frcs. Davon entfallen rund 5 Milliarden[2]) auf die Barzeichnungen und 4,94 Milliarden auf Umtausch, und zwar 3,5 Milliarden auf denjenigen von Nationalverteidigungsbons. Zieht man in Betracht, wieviel größer die Masse der umtauschfähigen kurzfristigen Schuldverschreibungen diesmal war, so ist die hauptsächlich erstrebte Umwandlung schwebender in feste Schuld noch schlechter als bei der 1. Anleihe gelungen, während die Barzeichnungen gegen diese um mehr als $^1/_2$ Milliarde (rund 5000 gegen 5556,08 Mill.) zurückblieben. Die fast

1) So in Hervés „Victoire“ vom 22. Oktober 1916 (nach einem Bericht der „Magdeburgischen Zeitung“, Nr. 806) darüber, daß diese Institute für den Kriegswirtschaftsbetrieb wie für die Kriegsanleihe nichts übrig hätten. Durch ihre Agenten zwängen sie den Kapitalisten geradezu Papiere auf, an deren Absatz sie selbst interessiert wären, wogegen sie die Kriegsanleihe totschwiegen. Es solle sogar Stellen geben, die direkt vom Zeichnen abrieten.

2) Nach späteren Angaben $5^1/_2$ Milliarden bei einer Gesamtzeichnung von $11^1/_2$ Milliarden frcs.

gleichzeitig aufgelegte 5. deutsche Kriegsanleihe erbrachte rund 10,7 Milliarden M. oder, nach der alten Parität, 13 209 Mill. frcs. Das sind nach ihrem Begebungskurse von 98 v. H. 10 486 Mill. M. = 12 975 Mill. frcs. gegenüber 9940 Mill. frcs. Nettoertrag und gar nur 5 Milliarden frcs. Barerlös der 2. französischen Anleihe. In England sollen (amtliche Angaben darüber fehlen) nur etwa 15 von den aufgelegten 50 Mill. £, in den Vereinigten Staaten nur 10 Mill. $ gezeichnet worden sein.

Dieser Barerlös diente der Regierung fast zur Hälfte zur Verminderung ihrer Schuld bei der Notenbank. Sie zahlte dieser bis Ende 1916 2,2 Milliarden frcs. zurück, wodurch die Schuld auf 6,6 Milliarden sank, war aber genötigt, sich ihres Kredites alsbald aufs neue zu bedienen, so daß diese Schuld am 1. Januar 1917 bereits wieder 7,6 Milliarden betrug und Mitte Februar ihren Stand bei Auflegung der 2. Anleihe von 8,8 Milliarden wieder erreicht hatte[1]. Wie unzulänglich der Erlös auch dieser 2. Kriegsanleihe für den Zweck der Fortführung des Krieges war, geht daraus, aber auch aus dem Folgenden deutlich hervor. Die Vorschüsse an die Verbündeten stellten sich am 1. Januar 1917 auf 1825, das „Gold in den Kassen“ auf 3392,7, das „Gold im Ausland“ auf 1693,1, der Notenumlauf auf 17001 Mill. frcs. Die Steigerung des Postens „Gold im Auslande“ von 69,2 auf 1693 Mill. in 7 Monaten bedeutet einen fortgesetzten gewaltigen Goldabfluß in das Ausland. Dieses Gold dient zunächst als Unterlage für Kreditentnahmen und zu Kuponeinlösungen, weiterhin und hauptsächlich aber zur Bezahlung von Kriegslieferungen und Stützung des Frankenkurses. Sein Abfluß wird durch die Ansammlung von „Gold in den Kassen“ aus dem Inlandverkehr, so beträchtlich diese bei dem bedeutenden, wenn auch schwer zu schätzenden Umfang der Goldthesaurierung immer noch ist, nur teilweise ausgeglichen. Die Steigerung ist eine Folge der entsprechend gewachsenen Verschuldung Frankreichs an das Ausland. Nach amtlicher Angabe betrug im Jahre 1915 der Wert der Einfuhr 11 035 794 000 frcs., derjenige der Ausfuhr 3 937 369 000 frcs., so daß das Passivum der Handelsbilanz 7 098 425 000 frcs. ausmachte. Diesen Zahlen sollen die wirklichen Preise dieses Jahres, nicht Friedenspreise zugrunde liegen. Für 1916 liegen erst die „vorläufigen Zahlen“ vor, denen noch die für 1915 geltend gewesenen Durchschnittspreise zugrunde gelegt sind. Danach stand einer Einfuhr von 15 159 412 000 frcs. eine Ausfuhr von 5 115 690 000 frcs. gegenüber, so daß das Passivum 10 043 722 000 frcs., also fast 3 Milliarden mehr als im Jahre 1915, betragen würde. In Wirklichkeit wird es aber noch viel höher sein, denn nach voraufgegangenen Einzelnachweisen betrug es bei Zugrundelegung der bedeutend niedrigeren Preise von 1914 schon für die ersten 11 Monate des Jahres 1916 12 942 Mill. frcs. Die Preise von 1916 waren aber gegen die von 1914, namentlich für

1) Ueber die Verzinsung dieser Schuld s. Bd. 106, S. 737.

koloniale Produkte, sehr erheblich gestiegen. Nach späteren Ausweisen hat die Einfuhr allein in den 9 ersten Monaten, nach den wirklichen Preisen, etwas über 14 Milliarden, die Ausfuhr nur 3,77 Milliarden betragen, so daß das Passivum sich allein für dieses 3/4 Jahr auf rund 10 1/4 Milliarden und schätzungsweise für das ganze Jahr 1916 auf 13 2/3 Milliarden stellen würde. Der Oktober wies sodann ein Passivum von 1,3 Milliarde auf, so daß die Unterbilanz in den 10 ersten Monaten 11,55 Milliarden, mithin mehr als das Ergebnis der 2. Anleihe betrug. Der November brachte die bisher höchste Einfuhrwertziffer von 1111,4 Mill. frcs., doch wegen der auch gestiegenen Ausfuhr nur ein Passivum von 627 Mill. Besonders beachtenswert ist, daß die Nahrungsmitteleinfuhr im Jahre 1916 um 1 1/2 Milliarden zunahm und 4 Milliarden frcs. überschritt. Im Januar 1917 ist die Veröffentlichung weiterer Ein- und Ausfuhrnachweise eingestellt worden, um die Schädigungen des Außenhandels durch die deutschen U-Boote nicht erkennen zu lassen.

Diese Entwicklung des Außenhandels fand ihren Ausdruck in den auswärtigen Wechselkursen, dem andauernden Sinken des Kurses der französischen Währung im Auslande (außer in Italien und Rußland, deren Währung noch unter den Stand der französischen sank) und Steigen des Kurses der fremden Valuten in Frankreich. In seinem Mitte Februar 1917 erstatteten Bericht über die Lage des Staatsschatzes betonte Ribot, daß die größten finanziellen Schwierigkeiten aus den ungeheueren Einkäufen im Auslande herrührten. Diese seien infolge des Anwachsens der äußeren Schuld Gegenstand der größten Sorge. Es sei nicht ohne Gefahr, wenn man vom Auslande sowohl für Nahrungsmittel wie für Kriegsmaterial so abhängig sei wie augenblicklich Frankreich. Es sei unbedingt notwendig, alles zu unternehmen, um die bisher im Auslande gemachten Anleihen herabzusetzen; deswegen müsse die Produktionskraft Frankreichs erhöht werden.

3. Die weiteren Kriegsfinanzmaßnahmen bis zur 3. Kriegsanleihe.

Die Notwendigkeit neuer Kreditaufnahmen ergab sich alsbald ohne weiteres dadurch, daß auch die 2. Anleihe neue Mittel zur Kriegführung nur für ganz kurze Zeit, noch nicht einen Monat, nämlich in Höhe von (5—2,2 =) 2,8 Milliarden frcs. erbracht hatte. Zuvor aber mußte für die Deckung der durch sie bewirkten Schuldzinsenerhöhung gesorgt werden. Dies sollte geschehen durch eine weitere, am 1. Januar 1917 in Kraft tretende Steuerreform, deren Erträgnisse auf 650 Mill. frcs., also etwa knapp so viel, wie der Zweck erforderte, veranschlagt waren. Darunter fiel zunächst die Erhöhung der Einkommensteuer, deren Höchstgrenze von 2 auf 10 v. H. heraufgesetzt ward. Die Untergrenze ist 1 v. H. für Einkommen über 3000 frcs. Von solchen Einkommen bleibt aber, gleichviel wie hoch sie sind, der Teil bis zu 3000 frcs. steuerfrei. Der Steuerfuß geht von 1 v. H. für Einkommen über 3000 und bis

8000 frcs. und steigt um je 1 v. H. bis zu 10 v. H. bei Einkommen über 150000 frcs. Bedeutende Ermäßigungen gelten aus bevölkerungspolitischen Gründen bei auch nur auf eine Person (also auch nur auf den Ehegatten) sich erstreckender Unterhaltspflicht. Sie gehen von 5 bis zum Höchsmaß von 50 v. H. beim Vorhandensein von 5 oder mehr Unterhaltspflichtigen (also Ehefrau und 4 Kindern). Anderseits tritt ein Kriegszuschlag von 25 v. H. des Einkommensteuerbetrages nebst einer festen Abgabe von 12 frcs. für nicht Kriegsdienste leistende Personen, die einem mobilisierten Jahrgang angehören, hinzu. Die am 1. Juli 1916 in Kraft getretene Kriegsgewinnsteuer wurde von 50 auf 60 v. H. für den 600000 frcs. übersteigenden Kriegsgewinnbetrag erhöhet. Dazu traten noch Erhöhungen zahlreicher indirekter Steuern, Verdoppelung der Bergwerksabgaben, neue Steuern auf Verbrauchsgegenstände und Genußmittel aller möglichen Arten, auf Schiffsverkäufe und auf Lustbarkeiten, Erhöhungen der Preise der Tabakmonopolfabrikate und der Post-, Telegraph- und Fernsprechgebühren. Trotz alledem mußte die Regierung Ende März 1917 erklären, daß die neuen Steuern nur 600 Mill. frcs. eingebracht hätten und mit ihrer Einbeziehung die gesamten Steuereinnahmen noch hinter der Höhe der Friedenszeit zurückblieben. Daher wurde im Sommer 1917 ein neuer, bisher noch nicht erledigter Steuerplan vorgelegt, wonach 1,2 Milliarden frcs. erzielt werden sollen, und zwar hauptsächlich durch eine progressive Warenumsatzsteuer, Erhöhungen der Erbschafts- und der Kriegsgewinnsteuer, letztere auf 80 v. H., der Alkoholsteuer, der Gerichtsgebühren und der Verkehrsabgaben. Daß dieser Plan Erfolg bringt, ist um so nötiger, weil die Erträge aller bisheriger Kriegssteuern noch keineswegs zur Bedeckung der Kriegsschuldenzinsen ausreichen.

Die neuen Kreditmaßnahmen bestanden vor allem in der am 16. Februar 1917 erfolgten Wiederaufnahme der vor der Ausbringung der 2. Anleihe zeitweilig eingestellten Ausgabe von 5-proz. Nationalverteidigungsobligationen mit Verfalltermin am 16. Februar 1925 und der zu Pari erfolgenden Neuausgabe von solchen mit 5-jähriger Laufzeit, doch mit dem Rechte der Regierung, sie schon nach einem Jahr und danach alle halben Jahre einzulösen, beide steuerfrei und wiederum mit halbjährlich vorauszahlbaren Zinsen sowie mit dem Recht des Umtausches in Anleihen, die bis zum 1. Januar 1920 ausgegeben werden. Bei ihrer Zeichnung können $3^1/_2$-proz. Rente und Nationalverteidigungsbons in Zahlung gegeben werden. Der Ausgabekurs der ersteren war 97,10 v. H., wiederum unter Vorausvergütung der laufenden Zinsen bis zum nächsten Zinstermin. Bei Einlösung der letzteren wird eine Prämie von 2,50 frcs. für je 100 frcs. gezahlt. Bald darauf ward die Umlaufszeit der Obligationen auf 20 Jahre verlängert, hauptsächlich zur Erleichterung ihres Absatzes in den Vereinigten Staaten. Zugleich wurde auch die Ausgabe von Nationalverteidigungsbons mit 3- und 6-monatiger Laufzeit kräftig wiederaufgenommen. Ihr Umlauf war am 1. Juli 1917 auf rund 17,5 Milliarden ge-

stiegen. Der zulässige Höchstbetrag der Vorschüsse an den Staat wurde im Februar 1917 von 9 auf 12 Milliarden, derjenige der Notenausgabe von 18 auf 21 Milliarden (gegen 6,8 bei Kriegsbeginn) erhöht. Die Golddeckung der Noten, die bei Kriegsbeginn 60,16 v. H. betragen hatte, war ohne das „Gold im Auslande" Ende Juni 1917 auf 16 v. H. gesunken. Die Verschlechterung hatte Ende Januar 1917 bei einer Deckung von 19 v. H. schon 43 v. H. betragen, während sie in der gleichen Zeit bei der Deutschen Reichsbank 11 (von 43,1 auf 32,1 v. H,), bei der russischen Staatsbank 84 (von 100 auf 16 v. H.) ausmachte. Das „Gold in der Kasse" der Bank war am 18. Januar 1917 auf 3,3 Milliarden gesunken, das „Gold im Auslande" dagegen auf 1,79 Milliarden gestiegen. Seit dem ersten Ausweise des letzteren Postens waren also in 7⅛ Monaten 1720,8 Mill. frcs. Gold ins Ausland abgeflossen, nach Ribots Erklärungen hauptsächlich an die Bank von England, um von ihr Kredit in mindestens doppelter Höhe zu erhalten. Mitte März 1917 hatte die Abgabe von französischem Gold an die Bank von England 2½ Milliarden frcs. erreicht, das ist so viel, wie die übrigen Verbündeten bisher insgesamt dorthin abgegeben hatten.

Dazu traten neue kurzfristige Kreditaufnahmen im Auslande. So gab die Bank von England 8 Mill. £ französische Schatzwechsel zu 94 v. H. mit Zinsabzug von 6. v. H. und einjähriger Lauffrist zur Erneuerung der am 15. Januar 1917 fälligen 7,29 Mill. £ 5¾-prozentigen aus. Mit der Provisionsgebühr für das Uebernahmekonsortium ergibt sich für sie eine tatsächliche Verzinsung von mindestens 6½ v. H. Sodann wurden französische (und gleichzeitig auch englische) Schatzwechsel mit zum Teil sehr kurzer, nur 1—3-monatiger Laufzeit in der Union durch Vermittlung des Bankhauses J. P. Morgan & Co. begeben. Die ergiebige Ausnutzung des amerikanischen Kredits wurde beiden Ententemächten jedoch zeitweise sehr erschwert durch zwei Ereignisse. Am 28. November 1916 erließ nämlich das Federal Reserve Board in Washington, die Kontrollbehörde der Bundesreservebanken, an alle amerikanischen Banken und mittelbar zugleich an alle amerikanischen Kapitalisten einen amtlichen Warnruf vor den Ententeanleihen. Es warnte die Banken davor, ihre Geldmitttel in ausländischen Schatzscheinen festzulegen, die zwar als kurzfristige, aber doch in der Absicht fortgesetzer Erneuerung und schließlicher Konsolidierung ausgegeben würden. In dem Umfange, wie dies geschähe, würden dem einheimischen Geschäftsleben die von ihm benötigten kurzfristigen Kredite vorenthalten. Infolgedessen mußte die Diskontierung französischer wie auch englischer ein- bis mehrmonatiger Schatzwechsel in der Union von den beiden Regierungen eingestellt werden. Sodann untersagte es bald darauf dem Währungskontrolleur (comptroller of the currency), die übliche Veröffentlichung aller Kapitalanlagen der Nationalbanken vorzunehmen. Es habe sich herausgestellt, daß eine

Anzahl Nationalbanken sich bereits allzustark in ausländischen Wertpapieren festgelegt habe. Das Publikum würde schwer beunruhigt werden, wenn es von dieser Uebersättigung mit unverdaueten Wertpapieren erführe. Aus diesem ungewöhnlichen Schritte läßt sich ermessen, daß ganz enorme, banktechnisch betrachtet gefährlich hohe Summen von Nationalbanken in Ententewerten angelegt sein müssen [1]). Zugleich war diese amtliche Warnung aber ein Schlag in das Gesicht Englands und Frankreichs von befreundeter und jetzt sogar verbündeter Seite. Der Staatskredit dieser Mächte wurde damit in ein unzweideutig ungünstiges Licht gesetzt, zumal ihre amerikanischen Anleihen darin „Darlehen ohne besondere Sicherheiten" genannt wurden. Die allgemeine Sicherheit, die das finanzielle Prestige beider Länder bietet, genügt also nach dieser amtlichen Auffassung nicht, um das amerikanische Publikum vor schweren Schädigungen zu sichern. Darin kommt ein starkes Mißtrauen in bezug sowohl auf ihre kriegsfinanzielle Gebarung als auch auf den Erfolg ihrer Kriegführung zum Ausdruck [2]). Erst im April 1917 gelang die Aufnahme einer neuen Anleihe von 100 Mill. $ in der Union durch Vermittlung von Morgan in Form von 5½-proz. Schuldverschreibungen des französischen Staates mit 2-jähriger Laufzeit, die direkt und zwar zu 99 v. H. dem Publikum angeboten wurden. Sie können jederzeit vor Fälligkeit zu Pari in neue 5½-proz. Bonds umgetauscht werden, die am 1. April 1937 zurückgezahlt werden. Die Zinsen werden in amerikanischem Gold oder, auf Wunsch des Inhabers, in Paris zum festen Kurse von 5,75 frcs. pro Dollar gezahlt. Als Sicherheit mußte die Regierung aber Unions-Wertpapiere, Werte der Kanada-Pacific-Bahn, der Provinz Quebec, der Suez-

1) Nach einer Zusammenstellung im „Chicago Herald" (wiedergegeben in der „Kölnischen Volkszeitung" vom 17. Januar 1917) betrug die Gesamtverschuldung der Entente an Amerika Ende 1916 8950 Mill. M. Davon entfielen 2600 Mill. auf den französischen Staat, 250 und 100 Mill. auf die Städte Paris und Bordeaux, 4250 Mill auf England, 1125 auf englische Kolonien und 625 Mill. auf Rußland.

2) Die Warnung an die Banken wird für eine rein bankpolitische berechtigte Vorsichtsmaßregel angesehen im „Oesterreichischen Volkswirt", Jahrg. 9, Nr. 10, S. 158 f. Morgan habe diese kurzfristigen Schatzwechsel ohne Deckung in der Hoffnung übernommen, sie in die Bundesbanken weiterzugeben. Dies spreche dafür, daß das Haus und die ihm verbündeten Banken schon so stark mit Ententewerten vollgepfropft seien, daß sie weitere große Mengen nicht mehr zu übernehmen vermöchten, wenn sie sich nicht auf anderer Seite entlasten könnten. Da nun das amerikanische Publikum zur Erwerbung von Ententetitres keine Neigung zeige, sollten die Bundesbanken die Entlastung übernehmen. Die von der neuen Notenbankgesetzgebung geschaffenen Bundesreservebanken und das ganze Notenbankwesen der Union könnten aber auf dieselbe schiefe Ebene wie durch den Krieg das europäische Notenbankwesen geraten, wenn an die Stelle von Warenwechseln, die jetzt auch in der Union die Grundlage der Geldschöpfung sein sollen, große Mengen von Wechseln träten, denen nicht ein Warenumschlag, sondern Konsumkredite für in den Verbrauch übergehende Waren zugrunde lägen. Die neue Institution würde dadurch ihres währungspolitisch richtigen Charakters entkleidet. So treffend diese Begründung der Maßregel auch erscheint, so mußte anderseits doch als Folgewirkung, auch trotz der gleichzeitigen Verwahrung derselben Behörde, eine Diskreditierung der Ententekriegsschulden, zum mindesten der kurzfristigen, beim amerikanischen Publikum sich daraus und noch mehr aus dem generellen Verbote an den Währungskontrolleur ergeben.

ohne Berücksichtigung der wahrscheinlichen Tatsache, daß diese auch noch ihrerseits für die Vermittlung der Lieferungsaufträge gehörig zahlen müssen. Man ersieht daraus, wie groß das Interesse der amerikanischen Finanz und Kriegsindustrie an einer möglichst energischen, d. h. kostspieligen, keine Mittel und Opfer scheuenden Führung des Krieges ist. Das starke Interesse der amerikanischen Geschäftswelt an dem Siege ihrer Schuldner und an der Erhaltung und Stärkung der Zahlungsfähigkeit der letzteren trieb den Präsidenten Wilson auf die Bahn der Einmischung und schließlich des kriegerischen Eintretens. Der Beteiligung mit so großen finanziellen Einsätzen am blutigen Kriegsspiel folgte entwicklungsgemäß die tätige Parteinahme für die Erhaltung dieser Einsätze und Sicherstellung der Riesengewinne.

Außer in Amerika gelang es der französischen Regierung noch, eine Anleihe von 25 Mill. Kr. bei norwegischen Banken im Juni 1916 auf 2 Jahre aufzunehmen. Zur teilweisen Bezahlung seiner in Norwegen gemachten Lieferungsschulden sah sich Frankreich hierzu genötigt, weil auch dort der Frank, und zwar um reichlich 22 v. H. seines früheren, normalen Wertes, im Kurse gesunken war. Mittels einer Goldversendung diese Valutaentwertung auszugleichen ging nicht an, da die skandinavischen Zentralnotenbanken von ihrer Verpflichtung, Gold zu festem Kurse anzukaufen, wegen des günstigen Standes der Zahlungsbilanz entbunden worden waren. So mußten denn Frankreich und übrigens auch England, diese beiden bisher größten Geldgeber der Welt, ihren ehemaligen kleinen Schuldner um ein Valutadarlehen angehen, um ihre Schuld an ihn begleichen zu können. Andere Auslandschulden wurden nur zur notwendigen Erneuerung fällig werdender Schatzscheine aufgenommen [1]). So im September 1916 2 Mill. £ in London zur Bezahlung der am 5. Oktober fällig werden $6^1/_2$-proz. Schatzwechsel [2]). Dagegen mißlang der durch Vermittlung von Morgan & Co. im November 1916 unternommene Versuch, bei amerikanischen Banken einen großen Betrag von französischen und englischen Schatzwechseln mit ein- bis mehrmonatiger Lauffrist unterzubringen, da infolge einer Warnung des Federal Reserve Board, von der weiterhin noch die Rede sein wird, die federal reserve banks diese nicht zur Diskontierung annahmen.

Diente der Auslandkredit zur Bezahlung der ausländischen Lieferungsschulden, so erforderte die Regulierung der inländischen Verbindlichkeiten die erneuerte Beschreitung der beiden dafür zur Verfügung stehenden Wege: der Ausgabe von Kriegsschatzscheinen und des Notenbankkredits. Von ersteren wurden aber fast nur Nationalverteidigungsbons ausgegeben. An Nationalverteidigungsobligationen ließen sich in den 5 ersten Monaten des Jahres

1) Ueber die früheren, zu 5 und 6 v. H. verzinslichen Schatzscheinschulden im Auslande vgl. Bd. 106, S. 743.

2) Auf diesen Zinsfuß waren die Schatzwechsel bei den voraufgegangenen Erneuerungen also hinaufkonvertiert worden.

1916 nur 133 Mill. absetzen. Ihr Gesamtumlauf betrug am 1. Juni 1916 nur 765 Mill. gegen 3800 Mill. vor dem Umtausch in Siegesanleihe. Indessen ließ auch der Absatz der ersteren, nachdem ihr Umlauf zu Anfang 1916 8900 Mill. frcs. erreicht hatte [1]), zeitweise nach, so daß die Bank von Frankreich, also die Notenpresse, dafür um so stärker herhalten mußte. Am 5. Oktober 1916, dem Tage der Auflegung der 2. Kriegsanleihe, schuldete die Regierung ihr trotz der Rückzahlung von 2,4 Milliarden aus dem Ertrage der „Siegesanleihe" bereits 8,8 Milliarden frcs., ohne die Belastung der Bank mit Vorschüssen an die Verbündeten, besonders an Rußland, in Höhe von 1,2 Milliarden, für welche die französische Regierung Schatzwechsel zur Sicherheit hinterlegte, und bei einem seit dem 4. Mai 1915 gesetzlich zulässigen Höchstbetrage der Vorschußgewährung an den Staat von 9 Milliarden frcs [2]). Die Schuld des Staates bei der Notenbank war damit innerhalb 3/4 Jahr noch beträchtlich höher geworden als vor der Auflegung der „Siegesanleihe" — ein Beweis, wie geringen dauernden Erfolg diese gehabt hatte. Außerdem hatte die Bank sich noch beträchtliche Verpflichtungen, über 1/2 Milliarde frcs., durch Beleihung von Siegesanleihe zwecks Ermöglichung der Zeichnung auf diese aufgeladen. Der Notenumlauf war daher von 6,5 Milliarden bei Kriegsbeginn auf 17,011 Milliarden am 5. Oktober 1916 gestiegen [3]), nachdem die gesetzliche Höchstgrenze der Notenausgabe im Mai 1916 von 15 auf 18 Milliarden frcs. (gegen 6,8 bei Kriegsausbruch) erhöhet worden war [4]). Trotzdem waren Ende Juli 1916 noch mehrere Milliarden frcs. Zahlungen der Staatskasse rückständig. Um die Mittel der Bank für die Gewährung von Staatskredit zu stärken, erwog die Regierung sogar, ihr ein gesetzliches Monopol für den Kontokorrentverkehr mit dem Publikum zu verleihen. Damit sollte zugleich erreicht werden, daß auch nach beendetem Kriege das Geldkapital im Lande bliebe und nicht in fremden Wertpapieren angelegt würde. Denn die Bank hätte dann den stärksten Einfluß darauf gehabt, in welchen Werten das Nationalvermögen untergebracht werden sollte. Doch mußte der Plan infolge des Widerspruchs der großen Privatbanken aufgegeben werden.

Was den Status der Bank von Frankreich im übrigen betrifft, so war der Goldbestand [5]) dank den früher geschilderten Maßnahmen bis Ende Februar 1916, wo er seinen Höchststand mit 5036 Mill. frcs. (gegen 4141 bei Kriegsbeginn) erreichte, fortgesetzt gestiegen. Dann nahm er infolge von Goldsendungen nach England und Amerika [6]) bis zum 1. Juni 1916 um mehrere hundert Millionen

---

1) Sie lauten auf den Inhaber, auf Wunsch auch an Order, und sind mit 5 v. H verzinslich, in Wirklichkeit jedoch etwas höher, da auf 100 frcs. Nennwert nur 95 frcs. eingezahlt werden.
2) Vgl. Bd. 106, S. 737.
3) Vgl. die Steigerungstabelle Bd. 106, S. 740.
4) Ueber die früheren Erhöhungen s. Bd. 106, S. 735.
5) Vgl. die Tabelle Bd. 106, S. 739.
6) Ueber deren Zweck, Umfang und Bedeutung s. Bd. 106, S. 749 f.

ab, was durch die Erfolge der Goldablieferungsagitation (die der Bank im Jahre 1915 1340 Mill. frcs. zugeführt hatte) nur sehr wenig ausgeglichen wurde, so daß der Goldbestand an diesem Tage nur noch 4739,2 Mill. betrug und bis zum 1. Oktober 1916 auf 4152 Mill. sank, also etwa auf den Stand bei Kriegsbeginn. Vom Kriegsausbruch bis zu diesem Tage hat die Bank über 1½ Milliarden frcs., angeblich 1660 Mill. bis Ende Oktober 1916, an Gold ausgeführt, teils zur Stützung der auswärtigen Wechselkurse, teils zur Unterlage für Kreditnahmen. Seit dem 8. Juni 1916 führt die Bank in ihren Ausweisen neben ihrem eigenen Goldbestande (or en caisse) noch einen Posten „or à l'étranger", den sie mit jenem zum Gesamtgoldbestande (encaisse de la Banque; or) zusammenrechnet. Offenbar handelt es sich bei diesem „Gold im Auslande" um solches, das an die Bank von England und vielleicht auch noch [1]) an amerikanische Banken oder auch nach Japan abgegeben ist, teils zur Stützung des französischen Wechselkurses im Auslande, teils und hauptsächlich als Pfandobjekt für Kreditnahmen [2]), also so, daß die Bank von Frankreich kein Recht freier Verfügung darüber mehr hat. Denn anderenfalls wäre kein annehmbarer Grund zu finden, warum die Bank einen und gerade diesen Teil ihres Goldes nicht im eigenen (doch wohl für sicher vor feindlichen Ueberfällen gehaltenen?) Gewahrsam hält, wie es doch nötig wäre, um das freie Verfügungsrecht auch wirklich ausüben zu können. Hat sie dieses Recht zurzeit aber nicht, so darf sie, banktechnisch betrachtet, dieses Gold auch nicht ihrem Bestande zurechnen. Denn sie hat dann nur einen noch dazu irgendwie befristeten oder bedingten, also nicht liquiden Anspruch auf Rückgewährung gegen die Niederlegungsstelle, mithin nur ein Forderungsrecht und nicht Gold in ihren Händen [3]). Nun führt aber die Bank von England und führen höchstwahrscheinlich auch die anderen Banken, die solches Gold erhalten haben, dieses unter ihrem eigenen Goldbestande mit auf, so daß es zweimal ausgewiesen wird. Dieser Posten „or à l'étranger", erstmalig mit 69,2 Mill. ausgewiesen (bei 4676 Mill. „Gold in der Kasse"), ist seither stark im Wachsen, gleichzeitig aber der Posten „or en caisse" im Fallen begriffen. Ohne den ersteren ergibt sich im ganzen ein Rückgang des Goldbestandes der Bank, nur bei seiner Hinzurechnung eine Zunahme. Zur Verdeckung der tatsächlich durch die Goldabgaben an das Ausland verursachten und fortdauernden Abnahme ihres Goldschatzes und damit Verschlechterung der Golddeckung ihrer

1) Schon deshalb, weil nach den Bankausweisen der Barvorrat dieser Bank oft kleiner war, als das „Gold im Auslande" der Bank von Frankreich.

2) Nach Art der auf Grund des Abkommens vom 30. April 1915 erfolgten Abgabe von 500 Mill. frcs. Gold an die Bank von England. Vgl. Bd. 106, S. 750.

3) Daß man als „Darlehn" diese Goldabgaben nicht bezeichnen kann, da vielmehr umgekehrt auf ihrer Grundlage beträchtlich größere Darlehen, bei denen Frankreich der Schuldner ist, zustande kommen, wird in „Bankers Magazine" vom Oktober 1916 treffend nachgewiesen. Daran ändert sich auch dadurch nichts, daß im letzten Jahresbericht der Bank es heißt, das Gold werde seit einiger Zeit an die Bank von England nicht mehr verkauft, sondern nur geliehen, so daß es bei ihr nur deponiert sei.

Noten scheint also die neue Methode dienen zu sollen. Die ganze französische Presse, auch die Finanzzeitschriften (mit alleiniger Ausnahme des „Économiste francais") bringt nämlich stets nur die Gesamtziffer (encaisse de la Banque; or) in einem jeweiligen Auszuge des Bankausweises, so daß die Leser glauben müssen, die Bank habe die ganze angegebene Summe in ihren Kellern liegen. In dem auf den erstmaligen Ausweis von „or à l'étranger" folgenden Vierteljahr erreichte die Goldausfuhr eine Höhe von über 1/2 Milliarde frcs. Die Golddeckung der Noten verschlechterte sich infolge der Goldabnahme seit Kriegsbeginn beständig. Von 60,16 v. H. sank sie auf 32,90 am 6. April 1916 und 28,40 Anfang Oktober 1916.

So war denn am 5. Oktober 1916, bei Auflegung der neuen Anleihe, die finanzielle Gesamtlage so, daß die schwebende Schuld, bestehend hauptsächlich aus Nationalverteidigungsbons mit einem Umlauf von 13,7 Milliarden frcs., Nationalverteidigungsobligationen im Betrage von 7—800 Mill. und Notenbankvorschüssen von 8,8 Milliarden, ferner 2,315 Milliarden frcs. in England untergebrachten Schatzwechseln und im Ertrage der beiden amerikanischen Anleihen (250+100 Mill. $) von 1,48 Milliarden frcs.[1]), wiederum einen Umfang erreicht hatte, der ihre Konsolidierung unabweislich machte. Er betrug rund 27 Milliarden, während die Siegesanleihe nach unserer früheren Aufstellung in bar und zum effektiven Kurse von 87,25 v. H. 5556,08 Mill. und im Umtauschwege 6874,78 Mill. frcs. erbracht hatte. Ribot bezifferte ihren Reinerlös auf 11 925 Mill. frcs. Seit Kriegsbeginn waren bis zum 30. Juni 1916 für Kriegszwecke, ohne die ordentlichen Heeresausgaben, rund 47 Milliarden verausgabt worden. Die bewilligten Kriegskredite beliefen sich am 1. September 1916 auf 52,49 Milliarden und stiegen bis zum Jahresschluß auf 61,64 Milliarden. Davon entfielen 6,59 auf die 5 Kriegsmonate 1914, 22,70 Milliarden auf 1915 und 32,35 auf 1916, also im Monatsdurchschnitt 1318 Mill. auf die erstgenannte, 2695 Mill., über das Doppelte, auf die letztgenannte Periode. Die Staatsausgaben waren für 1916 auf 32,5 Milliarden (gegen 22,7 im Vorjahr) veranschlagt, davon 23,66 (im Vorjahr 15,70, in den 5 Kriegsmonaten 1914 5,87) eigentliche Kriegskosten, 3 für den Schuldendienst und 3,29 für Kriegswohlfahrt. Dagegen hatten die tatsächlichen Staatseinnahmen nur betragen: vom 1. August bis 31. Dezember 1914 968,6 Mill., im Jahre 1915 3177,535 Mill., in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Juli 1916 2100,502 Mill. frcs., zusammen in den beiden ersten Kriegsjahren 6246,7 Mill. frcs. Sie hielten sich durchweg beträchtlich unter dem Voranschlage. Die zur teilweisen Bestreitung der Kriegsschuldenzinsen (welche 1,9 Mill. im Jahre 1916 und 60 Mill. in den 5 Kriegsmonaten des Jahres 1914 betragen hatten) beschlossene allgemeine Einkommensteuer[2])

1) Der französische Anteil von 250 Mill. $ an der englisch-französischen Anleihe von 1915 ist wegen der 5-jährigen Verfallzeit der dafür ausgegebenen Schatzscheine hier, entsprechend einer Aufstellung Ribots, in die schwebende Schuld miteingerechnet.

2) Vgl. Bd. 106, S. 772.

bot bei ihrer lockeren Konstruktion von Anfang an wenig Aussicht auf erhebliche Beträge, da sie der Deklarationspflicht ermangelt, sehr weitmaschige Bestimmungen enthält und im Höchstmaß zunächst nur bis zu 2 v. H. des Einkommens ging. Hätte die Regierung den Anleiheweg vermeiden wollen, so würde ihr der Kredit der Notenbank nur noch in dem geringen Ausmaß von 0,4 Milliarden zur Verfügung gestanden haben (9—8,6 Milliarden am 1. September). Dieser Betrag hätte nur etwa für den 7. Teil der Kriegskosten des Monats September hingereicht. Eine nochmalige Erweiterung der gesetzlichen Vorschußpflicht der Bank mußte aber wegen der damit verbundenen Schwächung ihrer Finanzkraft und somit ihres Ansehens bedenklich erscheinen. Auf die Nationalverteidigungsbons und -obligationen ließ sich die Kriegskostenlast immer nur vorübergehend legen. So blieb denn trotz der schlechten Erfahrung mit der ersten Anleihe nur der Weg einer zweiten übrig.

2. Die zweite Kriegsanleihe („emprunt de la défense nationale“).

Der Zeitpunkt der Ausbringung der zweiten Kriegsanleihe war für ihre Aussichten günstig. Der Eintritt Rumäniens in den Krieg und die Anfangserfolge an der Somme und Ancre schienen die militärische Lage für die Entente beträchtlich zu verbessern. Die Lage des Geldmarktes war gut. Die Banken und Sparkassen standen unter dem Schutze des soeben (zum zwölften Male seit Kriegsbeginn) wieder verlängerten Moratoriums. Die Sparkasseneinlagen, die seit Kriegsbeginn erheblich hinter den Abhebungen zurückgeblieben waren, begannen diesen die Wage zu halten. Die Gewinne aus den Kriegslieferungen waren beträchtlich, die Warenpreise in enormer Steigerung begriffen. Die gewaltige Vermehrung der Banknoten erweckte das Streben nach Gelegenheit zu ihrer Unterbringung in rentabler, sicherer Anlage. Auch der inzwischen wieder stark gestiegene Absatz der bons de la défense nationale bezeugte eine gleiche Tendenz. Für die Beteiligung des Auslandes war der ungünstige, wenn auch gegenüber London und New York namentlich durch die großen Goldversendungen dorthin seit Anfang April etwas gebesserte Stand der Wechselkurse vorteilhaft. Der Kurs der ersten Anleihe hatte sich nach seinem anfänglichen Rückgang[1]) wieder gehoben und stand Mitte Juli 1916 mit 90 v. H. sogar 2 v. H. über dem Ausgabekurse (von nominal 88, effektiv 87,25 v. H.). Eine besser rentierende festverzinsliche Anlage als die erste Anleihe mit effektiv 5,68 v. H. war jedenfalls zurzeit nicht zu haben, da die alte 3-proz. Rente, die Hauptform der der Friedenszeit angehörenden Staatsschuld, selbst auf ihrem Ende 1915 erreichten und seither ungefähr innegehaltenen Tiefstande von 63,75 v. H.[2]) immer erst 4,7 v. H. erbrachte.

Die zweite französische Kriegsanleihe ward durch Dekret vom 12. September in der Zeit vom 5. bis 29. Oktober

1) Siehe darüber Bd. 106, S. 770.
2) Vgl. Bd. 106, S. 770.

1916 in unbegrenzter Höhe zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Auch sie ist eine 5-proz. nichttilgungspflichtige Rente, unkündbar bis zum 1. Oktober 1931. Ihr offizieller Zeichnungspreis war 88,75 v. H., also $^3/_4$ v. H. über dem der ersten. Die Zinstermine sind wiederum vierteljährliche, vom 16. November ab. Die Zahlung konnte gleich bei der Zeichnung voll in bar oder zu 15 v. H. bei dieser, 23,75 v. H. am 16. Dezember und je 25 v. H. am 16. Februar und 16. April erfolgen. Eine 14-tägige Nachsicht war für jeden Termin zugestanden. Die während der Zeichnungsfrist vollzahlenden Zeichner wurden in Höhe von $1^1/_4$ v. H. begünstigt durch volle Vorausvergütung des am 16. November fälligen ersten Zinskupons, so daß sich für sie der Bezugspreis auf 87,50 v. H. (gegen 87,25 bei der 1. Anleihe) ermäßigte. Da aber die Einlösung des 1. Kupons allgemein schon am 16. November erfolgte, so genossen auch die Ratenzahler eine ähnliche, nur verschieden hohe Vergünstigung. Die Abweichungen beider Anleihen voneinander in der Höhe sowohl des nominellen wie des wirklichen Zeichnungspreises lassen erkennen, daß die Regierung die Lage als günstiger geworden ansah. Vergleicht man die Bedingungen der Anleihe mit denjenigen der vom 4. September bis 5. Oktober aufgelegten 5. deutschen Kriegsanleihe, so sind vom staatlichen Standpunkte aus die letzteren — mit einem Zeichnungskurs von 98 v. H. für die feste Anleihe und gleichfalls 5 v. H. Zinsen — bedeutend günstiger. Die tatsächliche Verzinsung der französischen Anleihe beträgt bei Ratenzahlung 5,63, bei sofortiger Vollzahlung und mit Amortisationsgewinn etwas über 6 v. H., die der deutschen nur 5,10 v. H. Der Kurs der deutschen liegt 9,25 v. H. über dem der französischen [1]). Statt der ihr erst zugedachten, aber nach den geringen Erfolgen der englisch-französischen Offensive zurückgenommenen Bezeichnung „Friedensanleihe“ erhielt die Anleihe den Namen „emprunt de la défense nationale“. Abgesehen wurde diesmal von der bei der ersten Anleihe in Höhe eines Drittels der Zeichnung zugelassenen umtauschweisen Hinaufkonvertierung der alten 3-proz. Rente. Zugelassen war dagegen der Umtausch des geringen Restes der $3^1/_2$-proz. Rente von 1914 in neue Anleihe, sowie von Nationalverteidigungsbons und -obligationen, erstere zu ihrem Nennwerte, letztere zu ihrem Ausgabekurse. Da der Umlauf an ersteren 13,7 Milliarden betrug, so mußte damit gerechnet werden, daß von diesem Umtausch, durch den in gleichem Umfang schwebende (und zwar kurzfristige) Schuld konsolidiert wurde, ein sehr umfassender Gebrauch gemacht würde.

Auch von der neuen Anleihe wurde möglichst viel im Auslande unterzubringen versucht. In London wurden 50 Mill. £ zum Umrechnungskurse von 3 £ 4 sh 6 d = 100 frcs. (oder rund 1300 Mill. frcs., gegen 1200 Mill. frcs. 1. Anleihe zum Umrechnungs-

---

1) Siehe auch den Vergleich zwischen den Bedingungen der „Siegesanleihe“ und denen der 3 ersten deutschen Kriegsanleihen Bd. 106, S. 766.

kurse von 3 £ 4 sh) aufgelegt. Die Einzahlung durfte auch in englischen Schatzscheinen erfolgen. Der ganze eingezahlte Betrag mußte aber, damit den englischen Anleihen kein „unlauterer" Wettbewerb gemacht würde, zur Bezahlung von Kriegslieferungen in England selbst dienen. Und überdies machte die englische Regierung ihrerseits durch die gleichzeitige Ausgabe von 6-proz. Schatzscheinen der französischen Anleihe eine böse Konkurrenz.

Die Anstrengungen für den Erfolg der Anleihe waren die denkbar größten. Jeder Zeichner erhielt über seine Zeichnungsbeteiligung ein „certificat de civisme", also eine amtliche Bescheinigung seines Patriotismus. Aengstlichen Sparern wurde die Sicherheit der Anleihe gerühmt, da Deutschland die elsässischen Kalilager im Werte von 40 Milliarden frcs. und das Saarbecken mit seinen reichen Kohlen- und Eisenschätzen herausgeben müsse. Die Bank von Frankreich schoß auf französische Staatspapiere 80, auf staatlich garantierte Wertpapiere 75 v. H. ihres Kurswertes für Anleihezeichnungen vor. Auch wurden die bis einschließlich Januar 1917 fällig werdenden Zinsscheine dieser Papiere sowie einer Anzahl russischer Effekten bei der Einzahlung angenommen. Die großen Aktiengesellschaften, besonders die Eisenbahngesellschaften, zahlten sofort alle ihre bis zum 1. Januar 1917 fälligen Zinsscheine für Zeichnungszwecke aus. Das Pariser Leihhaus (Mont-de-Piété) belieh zur Förderung der Anleihe vom 1. Oktober ab Wertpapiere bis zu 3000 frcs. gegen 6½ v. H. Zinsen. Anderseits wurde lebhaft geklagt über Teilnahmlosigkeit der großen Kreditinstitute gegenüber der Anleihe [1]).

Das Gesamtergebnis der Zeichnung war nach dem von Ribot der Kammer am 9. November erstatteten Bericht rund 11360 Mill. frcs. Da auf die 1. Anleihe im ganzen 15130 Mill. gezeichnet waren, so ist der Minderertrag 3770 Mill. Nach dem tatsächlichen Ausgabekurse von 87,50 v. H. umgerechnet, ergibt sich ein Nettobetrag von 9940 Mill. frcs. Davon entfallen rund 5 Milliarden [2]) auf die Barzeichnungen und 4,94 Milliarden auf Umtausch, und zwar 3,5 Milliarden auf denjenigen von Nationalverteidigungsbons. Zieht man in Betracht, wieviel größer die Masse der umtauschfähigen kurzfristigen Schuldverschreibungen diesmal war, so ist die hauptsächlich erstrebte Umwandlung schwebender in feste Schuld noch schlechter als bei der 1. Anleihe gelungen, während die Barzeichnungen gegen diese um mehr als ½ Milliarde (rund 5000 gegen 5556,08 Mill.) zurückblieben. Die fast

1) So in Hervés „Victoire" vom 22. Oktober 1916 (nach einem Bericht der „Magdeburgischen Zeitung", Nr. 806) darüber, daß diese Institute für den Kriegswirtschaftsbetrieb wie für die Kriegsanleihe nichts übrig hätten. Durch ihre Agenten zwängen sie den Kapitalisten geradezu Papiere auf, an deren Absatz sie selbst interessiert wären, wogegen sie die Kriegsanleihe totschwiegen. Es solle sogar Stellen geben, die direkt vom Zeichnen abrieten.

2) Nach späteren Angaben 5½ Milliarden bei einer Gesamtzeichnung von 11½ Milliarden frcs.

gleichzeitig aufgelegte 5. deutsche Kriegsanleihe erbrachte rund 10,7 Milliarden M. oder, nach der alten Parität, 13 209 Mill. frcs. Das sind nach ihrem Begebungskurse von 98 v. H. 10 486 Mill. M. = 12 975 Mill. frcs. gegenüber 9940 Mill. frcs. Nettoertrag und gar nur 5 Milliarden frcs. Barerlös der 2. französischen Anleihe. In England sollen (amtliche Angaben darüber fehlen) nur etwa 15 von den aufgelegten 50 Mill. £, in den Vereinigten Staaten nur 10 Mill. $ gezeichnet worden sein.

Dieser Barerlös diente der Regierung fast zur Hälfte zur Verminderung ihrer Schuld bei der Notenbank. Sie zahlte dieser bis Ende 1916 2,2 Milliarden frcs. zurück, wodurch die Schuld auf 6,6 Milliarden sank, war aber genötigt, sich ihres Kredites alsbald aufs neue zu bedienen, so daß diese Schuld am 1. Januar 1917 bereits wieder 7,6 Milliarden betrug und Mitte Februar ihren Stand bei Auflegung der 2. Anleihe von 8,8 Milliarden wieder erreicht hatte[1]). Wie unzulänglich der Erlös auch dieser 2. Kriegsanleihe für den Zweck der Fortführung des Krieges war, geht daraus, aber auch aus dem Folgenden deutlich hervor. Die Vorschüsse an die Verbündeten stellten sich am 1. Januar 1917 auf 1825, das „Gold in den Kassen" auf 3392,7, das „Gold im Ausland" auf 1693,1, der Notenumlauf auf 17001 Mill. frcs. Die Steigerung des Postens „Gold im Auslande" von 69,2 auf 1693 Mill. in 7 Monaten bedeutet einen fortgesetzten gewaltigen Goldabfluß in das Ausland. Dieses Gold dient zunächst als Unterlage für Kreditentnahmen und zu Kuponeinlösungen, weiterhin und hauptsächlich aber zur Bezahlung von Kriegslieferungen und Stützung des Frankenkurses. Sein Abfluß wird durch die Ansammlung von „Gold in den Kassen" aus dem Inlandverkehr, so beträchtlich diese bei dem bedeutenden, wenn auch schwer zu schätzenden Umfang der Goldthesaurierung immer noch ist, nur teilweise ausgeglichen. Die Steigerung ist eine Folge der entsprechend gewachsenen Verschuldung Frankreichs an das Ausland. Nach amtlicher Angabe betrug im Jahre 1915 der Wert der Einfuhr 11 035 794 000 frcs., derjenige der Ausfuhr 3 937 369 000 frcs., so daß das Passivum der Handelsbilanz 7 098 425 000 frcs. ausmachte. Diesen Zahlen sollen die wirklichen Preise dieses Jahres, nicht Friedenspreise zugrunde liegen. Für 1916 liegen erst die „vorläufigen Zahlen" vor, denen noch die für 1915 geltend gewesenen Durchschnittspreise zugrunde gelegt sind. Danach stand einer Einfuhr von 15 159 412 000 frcs. eine Ausfuhr von 5 115 690 000 frcs. gegenüber, so daß das Passivum 10 043 722 000 frcs., also fast 3 Milliarden mehr als im Jahre 1915, betragen würde. In Wirklichkeit wird es aber noch viel höher sein, denn nach voraufgegangenen Einzelnachweisen betrug es bei Zugrundelegung der bedeutend niedrigeren Preise von 1914 schon für die ersten 11 Monate des Jahres 1916 12 942 Mill. frcs. Die Preise von 1916 waren aber gegen die von 1914, namentlich für

1) Ueber die Verzinsung dieser Schuld s. Bd. 106, S. 737.

koloniale Produkte, sehr erheblich gestiegen. Nach späteren Ausweisen hat die Einfuhr allein in den 9 ersten Monaten, nach den wirklichen Preisen, etwas über 14 Milliarden, die Ausfuhr nur 3,77 Milliarden betragen, so daß das Passivum sich allein für dieses $^3/_4$ Jahr auf rund $10^1/_4$ Milliarden und schätzungsweise für das ganze Jahr 1916 auf $13^2/_3$ Milliarden stellen würde. Der Oktober wies sodann ein Passivum von 1,3 Milliarde auf, so daß die Unterbilanz in den 10 ersten Monaten 11,55 Milliarden, mithin mehr als das Ergebnis der 2. Anleihe betrug. Der November brachte die bisher höchste Einfuhrwertziffer von 1111,4 Mill. frcs., doch wegen der auch gestiegenen Ausfuhr nur ein Passivum von 627 Mill. Besonders beachtenswert ist, daß die Nahrungsmitteleinfuhr im Jahre 1916 um $1^1/_2$ Milliarden zunahm und 4 Milliarden frcs. überschritt. Im Januar 1917 ist die Veröffentlichung weiterer Ein- und Ausfuhrnachweise eingestellt worden, um die Schädigungen des Außenhandels durch die deutschen U-Boote nicht erkennen zu lassen.

Diese Entwicklung des Außenhandels fand ihren Ausdruck in den auswärtigen Wechselkursen, dem andauernden Sinken des Kurses der französischen Währung im Auslande (außer in Italien und Rußland, deren Währung noch unter den Stand der französischen sank) und Steigen des Kurses der fremden Valuten in Frankreich. In seinem Mitte Februar 1917 erstatteten Bericht über die Lage des Staatsschatzes betonte Ribot, daß die größten finanziellen Schwierigkeiten aus den ungeheueren Einkäufen im Auslande herrührten. Diese seien infolge des Anwachsens der äußeren Schuld Gegenstand der größten Sorge. Es sei nicht ohne Gefahr, wenn man vom Auslande sowohl für Nahrungsmittel wie für Kriegsmaterial so abhängig sei wie augenblicklich Frankreich. Es sei unbedingt notwendig, alles zu unternehmen, um die bisher im Auslande gemachten Anleihen herabzusetzen; deswegen müsse die Produktionskraft Frankreichs erhöht werden.

3. Die weiteren Kriegsfinanzmaßnahmen bis zur 3. Kriegsanleihe.

Die Notwendigkeit neuer Kreditaufnahmen ergab sich alsbald ohne weiteres dadurch, daß auch die 2. Anleihe neue Mittel zur Kriegführung nur für ganz kurze Zeit, noch nicht einen Monat, nämlich in Höhe von (5—2,2 =) 2,8 Milliarden frcs. erbracht hatte. Zuvor aber mußte für die Deckung der durch sie bewirkten Schuldzinsenerhöhung gesorgt werden. Dies sollte geschehen durch eine weitere, am 1. Januar 1917 in Kraft tretende Steuerreform, deren Erträgnisse auf 650 Mill. frcs., also etwa knapp so viel, wie der Zweck erforderte, veranschlagt waren. Darunter fiel zunächst die Erhöhung der Einkommensteuer, deren Höchstgrenze von 2 auf 10 v. H. heraufgesetzt ward. Die Untergrenze ist 1 v. H. für Einkommen über 3000 frcs. Von solchen Einkommen bleibt aber, gleichviel wie hoch sie sind, der Teil bis zu 3000 frcs. steuerfrei. Der Steuerfuß geht von 1 v. H. für Einkommen über 3000 und bis

8000 frcs. und steigt um je 1 v. H. bis zu 10 v. H. bei Einkommen über 150000 frcs. Bedeutende Ermäßigungen gelten aus bevölkerungspolitischen Gründen bei auch nur auf eine Person (also auch nur auf den Ehegatten) sich erstreckender Unterhaltspflicht. Sie gehen von 5 bis zum Höchsmaß von 50 v. H. beim Vorhandensein von 5 oder mehr Unterhaltspflichtigen (also Ehefrau und 4 Kindern). Anderseits tritt ein Kriegszuschlag von 25 v. H. des Einkommensteuerbetrages nebst einer festen Abgabe von 12 frcs. für nicht Kriegsdienste leistende Personen, die einem mobilisierten Jahrgang angehören, hinzu. Die am 1. Juli 1916 in Kraft getretene Kriegsgewinnsteuer wurde von 50 auf 60 v. H. für den 600000 frcs. übersteigenden Kriegsgewinnbetrag erhöhet. Dazu traten noch Erhöhungen zahlreicher indirekter Steuern, Verdoppelung der Bergwerksabgaben, neue Steuern auf Verbrauchsgegenstände und Genußmittel aller möglichen Arten, auf Schiffsverkäufe und auf Lustbarkeiten, Erhöhungen der Preise der Tabakmonopolfabrikate und der Post-, Telegraph- und Fernsprechgebühren. Trotz alledem mußte die Regierung Ende März 1917 erklären, daß die neuen Steuern nur 600 Mill. frcs. eingebracht hätten und mit ihrer Einbeziehung die gesamten Steuereinnahmen noch hinter der Höhe der Friedenszeit zurückblieben. Daher wurde im Sommer 1917 ein neuer, bisher noch nicht erledigter Steuerplan vorgelegt, wonach 1,2 Milliarden frcs. erzielt werden sollen, und zwar hauptsächlich durch eine progressive Warenumsatzsteuer, Erhöhungen der Erbschafts- und der Kriegsgewinnsteuer, letztere auf 80 v. H., der Alkoholsteuer, der Gerichtsgebühren und der Verkehrsabgaben. Daß dieser Plan Erfolg bringt, ist um so nötiger, weil die Erträge aller bisheriger Kriegssteuern noch keineswegs zur Bedeckung der Kriegsschuldenzinsen ausreichen.

Die neuen Kreditmaßnahmen bestanden vor allem in der am 16. Februar 1917 erfolgten Wiederaufnahme der vor der Ausbringung der 2. Anleihe zeitweilig eingestellten Ausgabe von 5-proz. Nationalverteidigungsobligationen mit Verfalltermin am 16. Februar 1925 und der zu Pari erfolgenden Neuausgabe von solchen mit 5-jähriger Laufzeit, doch mit dem Rechte der Regierung, sie schon nach einem Jahr und danach alle halben Jahre einzulösen, beide steuerfrei und wiederum mit halbjährlich vorauszahlbaren Zinsen sowie mit dem Recht des Umtausches in Anleihen, die bis zum 1. Januar 1920 ausgegeben werden. Bei ihrer Zeichnung können $3^1/_2$-proz. Rente und Nationalverteidigungsbons in Zahlung gegeben werden. Der Ausgabekurs der ersteren war 97,10 v. H., wiederum unter Vorausvergütung der laufenden Zinsen bis zum nächsten Zinstermin. Bei Einlösung der letzteren wird eine Prämie von 2,50 frcs. für je 100 frcs. gezahlt. Bald darauf ward die Umlaufszeit der Obligationen auf 20 Jahre verlängert, hauptsächlich zur Erleichterung ihres Absatzes in den Vereinigten Staaten. Zugleich wurde auch die Ausgabe von Nationalverteidigungsbons mit 3- und 6-monatiger Laufzeit kräftig wiederaufgenommen. Ihr Umlauf war am 1. Juli 1917 auf rund 17,5 Milliarden ge-

stiegen. Der zulässige Höchstbetrag der Vorschüsse an den Staat wurde im Februar 1917 von 9 auf 12 Milliarden, derjenige der Notenausgabe von 18 auf 21 Milliarden (gegen 6,8 bei Kriegsbeginn) erhöht. Die Golddeckung der Noten, die bei Kriegsbeginn 60,16 v. H. betragen hatte, war ohne das „Gold im Auslande" Ende Juni 1917 auf 16 v. H. gesunken. Die Verschlechterung hatte Ende Januar 1917 bei einer Deckung von 19 v. H. schon 43 v. H. betragen, während sie in der gleichen Zeit bei der Deutschen Reichsbank 11 (von 43,1 auf 32,1 v. H,), bei der russischen Staatsbank 84 (von 100 auf 16 v. H.) ausmachte. Das „Gold in der Kasse" der Bank war am 18. Januar 1917 auf 3,3 Milliarden gesunken, das „Gold im Auslande" dagegen auf 1,79 Milliarden gestiegen. Seit dem ersten Ausweise des letzteren Postens waren also in 7⅛ Monaten 1720,8 Mill. frcs. Gold ins Ausland abgeflossen, nach Ribots Erklärungen hauptsächlich an die Bank von England, um von ihr Kredit in mindestens doppelter Höhe zu erhalten. Mitte März 1917 hatte die Abgabe von französischem Gold an die Bank von England 2½ Milliarden frcs. erreicht, das ist so viel, wie die übrigen Verbündeten bisher insgesamt dorthin abgegeben hatten.

Dazu traten neue kurzfristige Kreditaufnahmen im Auslande. So gab die Bank von England 8 Mill. £ französische Schatzwechsel zu 94 v. H. mit Zinsabzug von 6. v. H. und einjähriger Lauffrist zur Erneuerung der am 15. Januar 1917 fälligen 7,29 Mill. £ 5¾-prozentigen aus. Mit der Provisionsgebühr für das Uebernahmekonsortium ergibt sich für sie eine tatsächliche Verzinsung von mindestens 6½ v. H. Sodann wurden französische (und gleichzeitig auch englische) Schatzwechsel mit zum Teil sehr kurzer, nur 1—3-monatiger Laufzeit in der Union durch Vermittlung des Bankhauses J. P. Morgan & Co. begeben. Die ergiebige Ausnutzung des amerikanischen Kredits wurde beiden Ententemächten jedoch zeitweise sehr erschwert durch zwei Ereignisse. Am 28. November 1916 erließ nämlich das Federal Reserve Board in Washington, die Kontrollbehörde der Bundesreservebanken, an alle amerikanischen Banken und mittelbar zugleich an alle amerikanischen Kapitalisten einen amtlichen Warnruf vor den Ententeanleihen. Es warnte die Banken davor, ihre Geldmitttel in ausländischen Schatzscheinen festzulegen, die zwar als kurzfristige, aber doch in der Absicht fortgesetzer Erneuerung und schließlicher Konsolidierung ausgegeben würden. In dem Umfange, wie dies geschähe, würden dem einheimischen Geschäftsleben die von ihm benötigten kurzfristigen Kredite vorenthalten. Infolgedessen mußte die Diskontierung französischer wie auch englischer ein- bis mehrmonatiger Schatzwechsel in der Union von den beiden Regierungen eingestellt werden. Sodann untersagte es bald darauf dem Währungskontrolleur (comptroller of the currency), die übliche Veröffentlichung aller Kapitalanlagen der Nationalbanken vorzunehmen. Es habe sich herausgestellt, daß eine

Anzahl Nationalbanken sich bereits allzustark in ausländischen Wertpapieren festgelegt habe. Das Publikum würde schwer beunruhigt werden, wenn es von dieser Uebersättigung mit unverdaueten Wertpapieren erführe. Aus diesem ungewöhnlichen Schritte läßt sich ermessen, daß ganz enorme, banktechnisch betrachtet gefährlich hohe Summen von Nationalbanken in Ententewerten angelegt sein müssen [1]. Zugleich war diese amtliche Warnung aber ein Schlag in das Gesicht Englands und Frankreichs von befreundeter und jetzt sogar verbündeter Seite. Der Staatskredit dieser Mächte wurde damit in ein unzweideutig ungünstiges Licht gesetzt, zumal ihre amerikanischen Anleihen darin „Darlehen ohne besondere Sicherheiten" genannt wurden. Die allgemeine Sicherheit, die das finanzielle Prestige beider Länder bietet, genügt also nach dieser amtlichen Auffassung nicht, um das amerikanische Publikum vor schweren Schädigungen zu sichern. Darin kommt ein starkes Mißtrauen in bezug sowohl auf ihre kriegsfinanzielle Gebarung als auch auf den Erfolg ihrer Kriegführung zum Ausdruck [2]. Erst im April 1917 gelang die Aufnahme einer neuen Anleihe von 100 Mill. $ in der Union durch Vermittlung von Morgan in Form von 5½-proz. Schuldverschreibungen des französischen Staates mit 2-jähriger Laufzeit, die direkt und zwar zu 99 v. H. dem Publikum angeboten wurden. Sie können jederzeit vor Fälligkeit zu Pari in neue 5½-proz. Bonds umgetauscht werden, die am 1. April 1937 zurückgezahlt werden. Die Zinsen werden in amerikanischem Gold oder, auf Wunsch des Inhabers, in Paris zum festen Kurse von 5,75 frcs. pro Dollar gezahlt. Als Sicherheit mußte die Regierung aber Unions-Wertpapiere, Werte der Kanada-Pacific-Bahn, der Provinz Quebec, der Suez-

1) Nach einer Zusammenstellung im „Chicago Herald" (wiedergegeben in der „Kölnischen Volkszeitung" vom 17. Januar 1917) betrug die Gesamtverschuldung der Entente an Amerika Ende 1916 8950 Mill. M. Davon entfielen 2600 Mill. auf den französischen Staat, 250 und 100 Mill. auf die Städte Paris und Bordeaux, 4250 Mill auf England, 1125 auf englische Kolonien und 625 Mill. auf Rußland.

2) Die Warnung an die Banken wird für eine rein bankpolitische berechtigte Vorsichtsmaßregel angesehen im „Oesterreichischen Volkswirt", Jahrg. 9, Nr. 10, S. 158 f. Morgan habe diese kurzfristigen Schatzwechsel ohne Deckung in der Hoffnung übernommen, sie in die Bundesbanken weiterzugeben. Dies spreche dafür, daß das Haus und die ihm verbündeten Banken schon so stark mit Ententewerten vollgepfropft seien, daß sie weitere große Mengen nicht mehr zu übernehmen vermöchten, wenn sie sich nicht auf anderer Seite entlasten könnten. Da nun das amerikanische Publikum zur Erwerbung von Ententetitres keine Neigung zeige, sollten die Bundesbanken die Entlastung übernehmen. Die von der neuen Notenbankgesetzgebung geschaffenen Bundesreservebanken und das ganze Notenbankwesen der Union könnten aber auf dieselbe schiefe Ebene wie durch den Krieg das europäische Notenbankwesen geraten, wenn an die Stelle von Warenwechseln, die jetzt auch in der Union die Grundlage der Geldschöpfung sein sollen, große Mengen von Wechseln träten, denen nicht ein Warenumschlag, sondern Konsumkredite für in den Verbrauch übergehende Waren zugrunde lägen. Die neue Institution würde dadurch ihres währungspolitisch richtigen Charakters entkleidet. So treffend diese Begründung der Maßregel auch erscheint, so mußte andererseits doch als Folgewirkung, auch trotz der gleichzeitigen Verwahrung derselben Behörde, eine Diskreditierung der Ententekriegsschulden, zum mindesten der kurzfristigen, beim amerikanischen Publikum sich daraus und noch mehr aus dem generellen Verbote an den Währungskontrolleur ergeben.

kanalgesellschaft und Obligationen neutraler Staaten im Gesamtwerte von 120 Mill. $ verpfänden, und zwar so, daß diese beträchtliche Ueberdeckung von 20 Mill. $ jederzeit innezuhalten ist. Es ist äußerst bezeichnend, daß diese den früheren strengen Bedingungen gleichartigen Kautelen von Frankreich zu erfüllen waren trotz des inzwischen erfolgten Beitritts der Union zum Kriege. Es folgten weitere Darlehen beim amerikanischen Bankkonsortium gegen Sicherheit in neuen 5-proz. und älteren 3-proz. Suezkanalobligationen.

Je schwieriger die Kreditaufnahme bei amerikanischen Kreditinstituten durch diese amtlichen Erschwerungen und durch die Auferlegung immer härterer Bedingungen in bezug auf Zinsfuß, Sicherheiten und Rückzahlungstermine sich gestaltete, um so wichtiger und notwendiger ward für Frankreich und seine Verbündeten die direkte Vorschußgewährung durch die Regierung der Vereinigten Staaten, die jedoch, als ein unmittelbar feindlicher Akt gegen die Mittelmächte, die Kriegserklärung der Vereinigten Staaten an diese zur Voraussetzung hatte. Mit dem Eintritt der Union in den Weltkrieg an der Seite der Ententemächte am 3. April 1917 verbesserte sich daher die Finanzlage der letzteren ganz beträchtlich. Sie erhalten ihre Anleihen seitdem direkt von der Bundesregierung, und zwar jedenfalls zu niedrigerem Zinsfuß. Ueber die Kreditbedingungen ist sonst freilich nichts Sicheres bekannt geworden, doch werden Sicherheiten realer Natur offenbar nicht gefordert. Auch betreffs der Rückzahlungstermine und etwaiger Prolongation wird amtlicherseits Geheimhaltung beobachtet. Aus der nach des Schatzkanzlers Bonar Law eigenen Worten sehr schwierigen Lage, in welche die Alliierten durch die zunehmende Erschwerung der privaten amerikanischen Kreditgewährung geraten waren, half ihnen also Wilsons Kriegspolitik gerade noch rechtzeitig heraus. Die amerikanischen Banken hatten den Alliierten bis dahin im ganzen etwa $3^1/_3$ Milliarden $ seit Kriegsbeginn geliehen. Binnen wenigen Monaten ward ihnen eine viel höhere Summe von der Bundesregierung dargeliehen. Die gesamten Vorschüsse beliefen sich nach amtlichen Angaben bis August auf 100, seither auf 120 Mill. £ monatlich. Frankreich erhielt im Juni zweimal je 100, im Juli 60 und im August 1917 300 Mill. $. Vergleicht man indessen die an sich sehr hohe Gesamtsumme von 560 Mill. $ = 2940 Mill. frcs. mit den Kriegskosten Frankreichs in derselben Zeit (3281 Mill. frcs. monatlich), so deckt sie noch nicht einmal die Kosten eines einzigen Monats. Seither folgten im September 120, im Oktober 60 und im November 310 Mill. $ weitere Vorschüsse. Wenn es also auch gewiß richtig ist, daß England, wie Bonar Law selbst erklärt hat, die Kriegslieferungsschulden seiner Verbündeten an Amerika bei dessen Eintritt in den Krieg zu bezahlen nicht mehr vermochte, so ist Amerikas Geldhilfe für Frankreich, so unentbehrlich sie ihm sonach ist, doch nur ein Zuschuß zu den zum weitaus größten Teile von ihm selbst zu deckenden Kriegslasten.

Die Kriegskredite wurden entsprechend der weiteren Steigerung der Kriegskosten, deren Höhe Ribot im Mai 1917 auf monatlich 3281 Mill., darunter 2632 Mill. unmittelbare, bezifferte, neu bewilligt. Im Monatsdurchschnitt betrugen sie im Jahre 1914 1340, im Jahre 1915 1909, im Jahre 1916 2697, im ersten Quartal 1917 2998, im zweiten 3191 Mill. frcs. Die gesamten Kriegskredite beliefen sich Mitte Februar 1917 auf 80,3 Milliarden, darunter 58,5 Milliarden für rein militärische Ausgaben. Mitte Juni 1917 erreichten sie mit den für das dritte Quartal bewilligten 9 871 330 000 frcs. 98,833 Milliarden [1]) und bald darauf 100 Milliarden frcs., das ist der dritte Teil des Wertes des gesamten französischen Volksvermögens, wie es einige Jahre vor Kriegsausbruch in Frankreich selbst geschätzt wurde. Darin waren einbegriffen 7 Milliarden Vorschüsse an die Verbündeten. Sehr beachtet zu werden verdient hierbei die Bewilligung eines Nachtragskredits von 8 Mill. frcs. für Propagandazwecke — nämlich für die Beeinflussung der öffentlichen Meinung gegen Deutschland und seine Verbündeten, insbesondere durch Bilderpropaganda (Film und Kino).

Zu einer 3. inneren Kriegsanleihe wagte die französische Regierung sich lange nicht zu entschließen. Der langsame Prozeß der Kapitalneubildung stand ihr vor allem im Wege. Zwar hatten die Sparkasseneinlagen, nachdem in den Jahren 1915 und 1916 die Abhebungen größer gewesen waren als die Neueinlagen, in den ersten fünf Monaten des Jahres 1917 um 62 522 000 frcs. zugenommen, aber diese Zunahme war für den Bedarf ein Tropfen auf den heißen Stein. Der Plan einer Lotterieanleihe ward daher, ganz wie in England, ernstlich erwogen. Inzwischen dienten die Häufung kurzfristiger Schulden der bisherigen Typen, zu denen auch die Unterbringung von 5 Mill. £ 6-proz. Schatzanweisungen mit 3-jähriger Laufzeit im Oktober 1917 in Japan zu rechnen ist, und die Notenpresse als Notbehelfe. Die Höchstgrenze der Notenausgabe der Bank von Frankreich ward dazu im September 1917 auf 24 Milliarden frcs., diejenige der Notenausgabe der Bank von Algier auf 650 Mill. frcs. erhöhet. Der Notenumlauf war mit 22 414 Mill. frcs. am 22. November 1917 um 9443 Mill. höher als derjenige unserer Reichsbank, obwohl die okkupierten Gebiete für ihn ausgeschieden, dagegen für den Umlauf an Reichsbanknoten vermehrend hinzugekommen sind. Die Gewohnheit, Banknoten ebenso wie Metallgeld in starkem Maße zu thesaurieren, ist in Frankreieh dabei wesentlich mitbestimmend gewesen. Das „Gold in der Kasse“ betrug 3294, das „Gold im Auslande“ 2037, die Guthaben im Auslande betrugen 766,1, die Vorschüsse der Bank an den Staat 12 750 (!), diejenigen an die Verbündeten 3160 Mill. frcs. Die Golddeckung der

1) Nach dem Berichte des Senatsreferenten Millies. Davon seien durch Steuern, innere und äußere Anleihen 35,390 Milliarden gedeckt. Für den Fehlbetrag von rund 63 Milliarden hätten bisher die Vorschüsse der Bank von Frankreich und der Algerischen Staatsbank sowie kurzfristige Schatzscheine als Deckung gedient.

Noten war somit auf 14,7 v. H. gesunken[1]). Auf der anderen Seite schwollen die Kriegskosten hochwassergleich an. Mit den für das letzte Quartal 1917 bewilligten Summen erreicht die Höhe der Kriegskredite 102 642 038 907 frcs. Dabei hat der Finanzminister Nachtragsforderungen sich vorbehalten. Der Monatsdurchschnitt der Kriegskosten ist nach seinen Ende September gemachten Mitteilungen von 1318 Mill. in den 3 ersten Kriegsmonaten auf 3306 Mill. frcs. gestiegen. Für das erste Quartal 1918 hat die Regierung 9241 Mill. frcs. neue Kriegskredite lediglich für militärische Ausgaben und für außerordentliche Verwaltungsausgaben, ferner 2085 Mill. frcs. für das ordentliche Budget bewilligt erhalten.

4. Die dritte Kriegsanleihe.

Unter diesen Umständen konnte die Aufbringung der dritten Kriegsanleihe schließlich nicht länger verschoben werden. Sie sollte ursprünglich vom 26. November bis 5. Dezember 1917 aufgelegt werden, doch steht die endgültige Fristbestimmung noch aus. Ihr Typ ist ein neuer, nämlich eine diesmal nur 4-proz. Rente in der begrenzten Höhe von 10 Milliarden frcs., die, dem niedrigen Zinsfuß entsprechend, zu 68,60 v. H. aufgelegt wird. Ihre tatsächliche Verzinsung stellt sich nach dem Begebungskurse auf 5,83 v. H. (gegen 5,68 bei der 1. und 5,63 bis etwas über 6 v. H. bei der 2. Anleihe). Sie ist 25 Jahre lang steuerfrei. Ihre planmäßige Tilgung ist vorgesehen, durch die Bildung eines Tilgungsfonds, der mit jährlich 60 Mill. frcs. dotiert wird. Die Regierung hatte nur 30 Mill. dafür bestimmt, das Parlament verdoppelte aber diesen Betrag. Die 2. Kriegsanleihe kann zum Kurse von 87,50 in Zahlung gegeben werden. Zeichnungen bis zu 7500 frcs. sollen voll zugeteilt werden, also einer Herabsetzung nicht unterliegen. Die Anleihe ward auch im Auslande mit starker Propaganda angekündigt. Für einen (noch nicht näher bekannten) Teil derselben bewilligte der englische Schatzkanzler die Zulassung zur Zeichnung in England. Der Verkauf der Nationalverteidigungsobligationen wird während der Ausbringung der 3. Anleihe eingestellt, damit diese ihr nicht Konkurrenz machen. Die Umwandlung eines möglichst großen Teiles der schwebenden Schuld in feste hat die Regierung als das Hauptziel der neuen Anleihe bezeichnet. Durch die beiden ersten Kriegsanleihen waren rund $10^1/_3$ Milliarden frcs. schwebende Schulden konsolidiert worden, während sie in bar $10^1/_2$ bis 11 Milliarden frcs. erbracht hatten. Zusammen (also ohne den Umtausch von alter 3- und $3^1/_2$-proz. Rente in neue) sind das rund 21 Milliarden bei einem Kriegskostenaufwand von 102,6 Milliarden. In der Hauptsache ist der letztere also durch die von der Bank von Frankreich, dieser

1) Nach einer Zusammenstellung des „Économiste français", hat die Bank von Frankreich in den Jahren 1915 und 1916 und bis 1. Oktober 1917 127,9 Mill. frcs. Gold an Amerika, 884,6 Mill. an England, 55 Mill. an Spanien verkaufsweise abgegeben, ohne die als Kreditdeckung versandten 2 Milliarden frcs.

starken, aber einzigen Säule der französischen Kriegsfinanzpolitik (s. Bd. 106, S. 773), unmittelbar und mittelbar gewährte Hilfe bestritten worden. Diese bestand vornehmlich in direkten Vorschüssen an den Staat, in Vermittlung bei der Unterbringung von kurz- und langfristigen, in- und ausländischen Anleihen, bei der Vorschußgewährung an die Verbündeten und bei der Mobilisierung des inländischen Besitzes an Auslandseffekten, endlich in systematischem Eingreifen zur Stützung der französischen Valuta im Auslande.

II. England.

1. Stand der Kriegsfinanzen am 1. August 1916; Mobilisierung des englichen Effektenbesitzes; kurzfristige Auslandsanleihen.

Vergegenwärtigen wir uns in kurzen Zügen die Finanzlage Englands Anfang August 1916[1]), so ergibt sich folgendes Bild. Die Kriegskosten, einschließlich der Heeres- und Flottenausgaben des laufenden Budgets, waren von durchschnittlich 1½ Mill. £ im Finanzjahr 1914/15[2]) auf 3½ Mill. im Jahre 1915/16 und auf 6 Mill. £ täglich in der 1. Hälfte des Finanzjahres 1916/17 gestiegen. Die Hauptursachen dafür waren die Einführungen der allgemeinen Dienstpflicht, die Ausdehnung der Kriegsschauplätze, die Aufbringung und Ausstattung immer gewaltigerer Heeresmassen und die Steigerung aller Preise. Bei einem Stande von 5 Mill. betrugen sie bereits um die Hälfte mehr als die Kriegskosten Deutschlands. Einen wichtigen Teil davon bildeten die Vorschüsse an die Verbündeten und Kolonien im Tagesdurchschnitt von 132000 £. Die gesamten Staatseinnahmen waren im 1. Finanzhalbjahr 1916/17 trotz der großen Erhöhungen der Steuern und Zölle nur auf 163,9 Mill. £ (gegen 162,9 Mill. im 1. Halbjahr 1915/16) gestiegen, die Staatsausgaben dagegen auf 904,8 (gegen 674,5) Mill., so daß sich ein Ausfall von 741 Mill. £ (fast 15 Milliarden M.) für diese 6 Monate ergab. An Vorschüssen für die Verbündeten und die Kolonien sah das Budget von 1916/17 450 Mill. £ (9 Milliarden M.!) vor, welche enorme Summe der Schatzkanzler M'Kenna aber für unzulänglich erklärte. An Kriegskrediten waren insgesamt 2832 Mill. £ bewilligt worden. In den beiden ersten Kriegsjahren, vom 1. August 1914 bis 1. August 1916, waren die Kriegsschulden, einschließlich der den Verbündeten und den Kolonien gewährten vorschußweisen Unterstützungen, auf rund 2⅛ Milliarden £ (= 49,6 Milliarden M.) angewachsen. Davon entfielen rund 975 Mill. auf den baren Reinerlös der beiden Kriegsanleihen (380 im November 1914, 595 im Juni 1915), rund 51,5 Mill. (= 250 Mill. $) auf Englands Anteil an der gemeinsam mit Frankreich im Oktober 1915 in den Vereinigten Staaten aufge-

1) Nach den Ergebnissen unserer Darstellung in Bd. 107, S. 289 f. mit einigen Ergänzungen.

2) Das englische Finanzjahr geht vom 1. April bis 31. März.

nommenen 5-proz. 500 Mill. Dollar-Anleihe mit 5-jährigen Rückzahlungsfrist, 2 Mill. auf eine Anleihe bei norwegischen Banken auf 2 Jahre und rund 1,3 Milliarden auf die schwebende Schuld. An dieser hatten die kurzfristigen Schatzwechsel (treasury bills, wechselähnliche Anweisungen des Schatzamts auf die Bank von England, die im Submissionswege unter Diskontierung der Zinsen verkauft, neuerdings von ihr im Angebotswege unter Bekanntgebung des jeweiligen, nach den Geldmarktsverhältnissen und dem Bankdiskont sich richtenden Diskontsatzes begeben und bei Fälligkeit nach Bedarf erneuert werden) mit Umlaufszeiten von 3, 6 und 12 Monaten in Höhe von 850 Mill. den Löwenanteil. Kurz zuvor, Mitte Juli 1916, setzte nach amtlicher Mitteilung[1]) die damals 1253,845 Mill. £ betragende schwebende Schuld sich zusammen aus: 811,665 Mill. £ treasury bills, 295 Mill. £ Schatzanweisungen (exchequer bonds, Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber mit Zinsabschnitten und mehrjähriger Rückzahlungsfrist) mit 3- und 5-jähriger Laufzeit, 14 Mill. £ Kriegsausgabenzertifikaten und 10,5 Mill. £ Kriegssparzertifikaten. Die war expenditure certificates wurden seit Mai 1916 in Abschnitten von 1000 £ aufwärts, also hauptsächlich für die Anlagebedürfnisse der Finanzinstitute und größeren Kapitalisten ausgegeben, waren 5-proz. und hatten eine 2-jährige Laufzeit. Ihr Ausgabekurs war 89 v. H., ihre Rückzahlung erfolgt zu Pari, so daß ihre tatsächliche Verzinsung über $5^1/_2$ v. H. beträgt. Die 5-proz. war saving certificates wurden seit dem Februar 1916 ausgegeben, zuerst nur an Personen mit weniger als 300 £ Einkommen, also an kleine Sparer, dann auch an wohlhabendere. Jeder kann bis zu 500 £ davon beziehen. Sie sind einkommensteuerfrei. Auf eine Einzahlung von $15^1/_2$ sh erhielt man in 5 Jahren 1 £ zurück. Ihr Ausgabekurs von ursprünglich 90 wurde Mitte Juli auf 89 v. H. ermäßigt. Vom Januar 1917 an gab das Schatzamt auch in Kanada solche mit 3-jähriger Laufzeit und in Abschnitten zu 25, 50 und 100 $ zu 86 v. H. aus. Zu diesen Schulden traten auch noch unbezahlte Lieferungen in unbekannter, aber beträchtlicher Höhe. Da die englische Staatsschuld bei Kriegsbeginn 706,154 Mill. £ betragen hatte[2]), so stieg sie in diesen 2 Kriegsjahren auf rund 3039,5 Mill. £. Der Schatzkanzler erwartete eine Zunahme bis zum 1. März 1917 auf 3440 Mill., ein-

1) Durch den Schatzkanzler M'Kenna bei Gelegenheit der Einbringung eines 2. Ergänzungskredits von 450 Mill. £, durch den die Summe der für das Finanzjahr 1916/17 angeforderten (bisher 2 × 300 = 600 Mill.) Kredite auf 1050 Mill. £ stieg. (Im Finanzjahr 1914/15 waren 3 Kriegskredite von zusammen 362, im Finanzjahr 1915/16 6 von zusammen 1420 Mill. £ bewilligt worden, mit den 1050 zusammen also bisher 2832 Mill. £. Der Kredit von 450 Mill. wurde erforderlich, weil M'Kenna nach seinem Eingeständnis die Kriegskosten irrtümlich auf 5 statt auf 6 Mill. £ berechnet hatte.) Im Oktober folgte ein dritter von 300 Mill. nach. Der Gesamtbetrag aller Kriegskredite seit Kriegsbeginn hob sich mit ihm auf 3132 Mill. £ Ein vierter von 400 Mill. £ wurde im Dezember 1916 bewilligt.

2) Näheres s, Bd. 107, S. 306 f.

schließlich 800 Mill. Vorschüsse an die Verbündeten und die Kolonien Das englische Volksvermögen schätzte er auf 15 Milliarden £, so daß die nach Abzug der 800 Mill. sich auf 2640 Mill. £ stellende reine Staatsschuld dann etwa dessen sechsten Teil ausmachen und zugleich dem Volksjahreseinkommen von 2700 Mill. £ ungefähr gleichkommen werde.

Der Notenumlauf der Bank von England war seit Kriegsbeginn nur wenig, von 30 auf 36 Mill. £, gestiegen. Freilich hat er wegen der anders gearteten Zahlungssitten dort eine viel geringere Bedeutung als in Deutschland. Der Umlauf an currency notes, dem Notstandsgelde [1]), betrug 124,68 Mill. £, ihr Goldeinlösungsfonds 28½ Mill. £. Sie dienen hauptsächlich als Ersatz für das aus dem Verkehr gezogene Gold sowie zur Befriedigung des durch den Krieg gesteigerten Bedarfs an kleinen Zahlungsmitteln. Der Goldvorrat der Bank war von 36⅔ Mill. £ auf 59,4 Mill. und zeitweilig noch mehr gestiegen [2]). Er würde beträchtlich größer gewesen sein, da England alle bedeutenden Golderzeugungsländer (Südafrika, Westaustralien, Britisch-Nordamerika, Aschantiland, die Goldküste u. a.) beherrscht und Rußland mit seinen Goldbergwerken im Ural und in Sibirien ganz von sich abhängig gemacht hat, überdies die früher [3]) berichteten gewaltsamen Goldheranziehungen aus Aegyten, Belgien, der indischen Währungsreserve in London und den britischen Kolonien sowie die Zwangsablieferungen aus den Notenbanken Rußlands, Frankreichs und Italiens [4]) nebst der systematischen und energischen Herausziehung des Goldes aus dem Inlandverkehr enorme Goldmengen der Bank zuführten, wenn nicht anderseits die fortgesetzten notwendigen Goldversendungen zur Hebung des Sterlingkurses und Aufbesserung der durch die enorme Kriegslieferungsverschuldung sehr verschlechterten britischen Zahlungsbilanz diese Zuflüsse größenteils wieder verschlungen hätten. Der Hauptteil der erhaltenen Goldsendungen — man schätzte ihn in Finanzkreisen auf 1 Milliarde $ von Kriegsbeginn bis Ende 1916 — ging nach der Union weiter [5]). Aber auch Japan empfing so viel, daß es seinen Goldbestand von nur 35 Mill. £ bei Kriegsbeginn in der gleichen Zeit auf mehr als das Doppelte steigern konnte. Die Bank von Spanien vermehrte den ihrigen von 543 auf 1341 Mill. Pesetas. Die Goldbestände Hollands und Skandinaviens schwollen zu noch nie erreichter Höhe an, so daß die skandinavischen Staaten ihre Notenbanken von der Goldankaufsverpflichtung zu entbinden sich veranlaßt sahen.

---

1) Ueber diese vgl. Bd. 107, S. 300 f.

2) Darüber, warum er an sich gering ist und zu sein braucht, s. Bd. 107, S. 293.

3) Vgl. Bd. 107, S. 303 f.

4) Vgl. Bd. 107, S. 305. Nach einer Aufstellung des „Journal des Débats" haben von Kriegsbeginn bis Mitte März 1917 Frankreich 2,5 Milliarden frcs. Gold, England, Rußland und Italien zusammen etwa ebensoviel der Bank von England zugeführt.

5) Die Golderzeugung Transvaals betrug in den Jahren 1914—16 35,6, 38,6 und 39,5 Mill. £, diejenige Australiens im Jahre 1916 9,1 Mill. £. Die Golderzeugung der ganzen Erde ward für 1916 geschätzt auf 95,7 Mill. £, wovon fast 45 Mill. auf Südafrika und 15 Mill. auf die übrigen englischen Kolonien entfallen.

Ueber das Ergebnis der zweiten Kriegsanleihe ist erst ein volles Jahr nach ihrer Ausbringung amtlich Näheres mitgeteilt worden. Danach ist unsere frühere Darstellung (in Bd. 107, S. 325) wie folgt zu verbessern. Es wurden insgesamt 587 Mill. £ in bar gezeichnet. Davon haben die Banken (nach Bonar Law) 200 Mill. £ selbständig übernommmen. Außerdem wurden in Tausch gegeben:

gegen 255,80 Mill. £ $2^1/_2$-proz. Konsols	170,53 Mill. £ neue (2.) Anleihe,	
„ 9,51 „ „ $2^1/_2$- und $2^3/_4$-proz. Annuitäten	6,09 „ „ „ „ „	
„ 135,90 „ „ $3^1/_2$-proz. 1. Kriegsanleihe und Nachzahlung von baren 6,795 Mill. £	135,90 „ „ „ „ „	
insgesamt	312,52 Mill. £[1]) neue (2.) Anleihe	

An 2. Kriegsanleihe kamen also zur Ausgabe:

auf Barzeichnung	587,00 Mill. £
„ Umtausch	312,52 „ „
mithin im ganzen	899,52 Mill. £

Die Jahreszinslast dieser Summe stellt sich, zu $4^1/_2$ v. H., auf 40,5 Mill. £. Um den Umtausch zu ermöglichen, mußten gleichzeitig und bar die folgenden Beträge gezeichnet werden, deren Summe von 491,16 Mill. also in den 587 Mill. £ Barzeichnung enthalten ist:

von den Besitzern der 255,80 Mill. £ Konsols	341,— Mill. £
„ „ „ „ 9,51 „ „ Annuitäten	14,26 „ „
„ „ „ „ 135,90 „ „ 1. Kriegsanleihe	135,90 „ „
zusammen	491,16 Mill. £

Es sind mithin nur 587—491,16 = 95,84 Mill. £ ohne gleichzeitigen Umtausch gezeichnet worden. Der weitaus größte Teil, 491,16 von 587 Mill., wurde unter dem starken Anreiz der erheblichen Zinsaufbesserung gezeichnet, die der mit Barzeichnung verbundene Umtausch von älteren Anleihen in neue zur Folge hatte[2]). Auf die Gesamtbewertung des Zeichnungserfolges sind die amtlichen Berichtigungen nicht von Einfluß. Was die erste Kriegsanleihe betrifft, so wird ihr gezeichneter Gesamtnennbetrag jetzt allgemein mit 350 Mill. £ angenommen. Davon sollen aber rund 150 Mill. von der Regierung den Banken, die diesen Betrag übernommen hatten, aber nicht absetzen konnten, wieder abgenommen und außer Kurs gesetzt worden sein[3]).

1) Diese Ziffer ist nur fast genau richtig. In der amtlichen Bekanntmachung ist nämlich nicht angegeben, wieviele von den 9,51 Mill. £ Annuitäten $2^1/_2$-proz. und wieviele $2^3/_4$-proz. waren. Da nun das Umtauschverhältnis beider Arten verschieden ist, nämlich 78:50 und 67:50, anderseits aber die in Tausch gegebenen Annuitäten ganz überwiegend $2^1/_2$-proz. sind (nach der ersten amtlichen Angabe 7,5 gegen 1 Mill.), so ist bei der Errechnung der 313,52 Mill. hier das Verhältnis 78:50 für die ganzen 9,51 Mill. £ Annuitäten zugrunde gelegt worden.

2) Ueber den Umfang dieser Aufbesserung siehe Bd. 107, S. 322. Glier (a. a. O., S. 1037) führt andere als die obigen, mit den Angaben im „Oesterreichischen Volkswirt", Jahrg. 8, Nr. 43, und in der deutschen Tagespresse übereinstimmende Zahlen an, nämlich 255,20 Mill. £ Konsols, 8,20 Mill. £ $2^1/_2$-proz. und 1,10 Mill. £ $2^3/_4$-proz. Annuitäten und 148,77 Mill. £ 1. Kriegsanleihe.

3) Vgl. dazu Bd. 107, S. 317 f.

Diese bisherige Kriegsfinanzierung litt ersichtlich in sehr hohem Grade unter dem Uebel übermäßiger Konzentrierung, in Höhe von fast 60 v. H., auf die Typen der schwebenden Schuld, unter einer „Schatzwechselwirtschaft". Dazu kam nun noch die teils freiwillige, teils zwangsweise Aufbringung großer Massen von amerikanischen und weiterhin auch von neutralen und sogar von englischen Wertpapieren und ihre Verwertung in der Union zur Hebung des infolge der fortgesetzten Verschlechterung der Zahlungsbilanz beständig sinkenden Sterlingkurses[1]). War vor dem Kriege die Union die Schuldnerin Englands, vor allem wegen des großen englischen Besitzes an amerikanischen Effekten gewesen, so hatte dieses Verhältnis sich durch die Kriegslieferungen der Union an die Alliierten in sein Gegenteil verkehrt. Hatte es in Amerika große Schwierigkeiten gemacht, die gleich nach Kriegsausbruch englischerseits eingezogenen Guthaben zu begleichen, so war nunmehr auf englischer Seite geradezu eine Notlage vorhanden infolge der früher geschilderten Schwierigkeiten, die immer gewaltiger anschwellenden eigenen Lieferungsschulden an Amerika zu bezahlen und die Bezahlung der gleichartigen Schulden seiner Verbündeten zu finanzieren. Da die Versendung von Gold trotz ihres zumal für Kriegszeiten sehr bedeutenden Umfangs dazu bei weitem nicht ausreichte — nach Schätzungen amerikanischer Finanzblätter sind in den 2 ersten Kriegsjahren für 660 und nach Angabe der „Times" bis Ende 1916 758 Mill. $ Gold von Europa nach Amerika geflossen — so blieb nur die Wahl zwischen einer großen Anleihe in der Union und der Mobilisierung der amerikanischen Effekten in englischem Besitz. Nachdem der erstere Weg mit offenkundigem Mißerfolg beschritten worden war, hatte man den bedeutend gefährlicheren letzteren einschlagen und konsequenterweise bis zum bitteren Ende von steuerlichen Zwangs- und Strafmaßnahmen gegen unwillfährige Besitzer gehen müssen[2]). Anfangs nahm das Schatzamt nur börsengängige Schuldverschreibungen der Union, eines Staates oder einer Gemeinde derselben sowie Aktien und Schuldverschreibungen der großen Verkehrsunternehmungen der Union oder gleichartige kanadische Wertpapiere zum Ankauf oder zur Leihe entgegen und verwies die Inhaber anderer Unions- oder kanadischer Börsenwerte auf den ihnen zugleich dringend nahegelegten Weg freihändigen Börsenverkaufs und Anlegung des Erlöses in „british government securities". Ein dazu eingesetzter Ausschuß machte jeweils die Liste und die Ankaufspreise der in Betracht kommenden Wertpapiere bekannt und zog auch Angebote anderer Werte in Erwägung. Die Bank von England zahlte im Verkaufsfalle den Gegenwert in exchequer bonds, deren Ausgabe dadurch erwünschterweise sehr zunahm, oder in bar, nach Wahl des Besitzers. Die Liste wurde aber unter Einbeziehung namentlich auch neutraler,

1) Näheres darüber in Bd. 107, S. 329 f.
2) Vgl. Bd. 107, S. 330 f.

insbesondere südamerikanischer, holländischer, skandinavischer, aber auch japanischer und ägyptischer Werte und schließlich sogar englischer Eisenbahn- und Kolonialpapiere beständig erweitert. Dies sowie die unablässigen Mahnungen zu neuen Einreichungen in Verbindung mit dem offenbar von der Regierung veranlaßten Beschluß der englischen Banken, amerikanische Werte ihrerseits nicht mehr zu lombardieren, beweisen, daß der gehoffte Erfolg ausblieb. Infolgedessen griff man zum Zwangsmittel eines 10-proz. Einkommensteuerzuschlags auf den Ertrag amerikanischer Börsenwerte gegen widerstrebende Besitzer, verbunden mit der amtlichen Androhung noch schärferer Maßnahmen. Der direkten Zwangsenteignung sei dieses Mittel vorzuziehen, um die nötigen Zahlungmittel für Amerika bedarfsweise in die Hand zu bekommen, statt die ganze große Besitzmasse auf einmal erwerben zu müssen. Dieses am 1. Juli 1916 in Kraft getretene Gesetz brachte endlich den gewünschten Zufluß an Werten, deren Zahl auf der Liste allmählich bis nahe an 1000 anwuchs. Erleichtert wurde den Besitzern das Angebot durch die seitens der Union erfolgende Aufhebung der Einkommensteuerfreiheit amerikanischer Werte in ausländischem Besitz und gleichzeitige Erhöhung des Steuerfußes von 1 auf 2 v. H. Anderseits konnte das Schatzamt bei den sehr hohen Kursständen der amerikanischen Börsen, in denen die durch die Kriegsgewinne enorm gesteigerte Aufnahmefähigkeit des amerikanischen Marktes Ausdruck fand, mit erheblichem Gewinn die übernommenen Effekten absetzen. Beträge bis zu 5000 £ nahm es selbst entgegen, kleinere nahmen die Banken und Makler zu Sammelposten an, die sie an das Schatzamt weitergaben.

Anfangs kaufte das Schatzamt die Effekten zumeist, bald aber bevorzugte es ihre Entlehnung gegen 1/2 v. H. jährliche Leihgebühr, erst auf 2, dann auf 5 Jahre, mit Vorbehalt sowohl der Rückgabe nach 2 Jahren als auch des Verkaufs. Im letzteren Falle vergütete es dem bisherigen Besitzer bei Ablauf der Leihfrist den Kurswert des Papiers vom Tage vor seiner Entlehnung nebst einem Zuschlag von 5 v. H. Der Normalfall war indessen die Entlehnung mit anschließender, für den Zweck vollkommen ausreichender Verpfändung der Stücke in Amerika als Darlehnsunterlage. Der Eigentümer stand sich dabei gleichfalls besser, da er jederzeit von der Möglichkeit vorteilhafter Veräußerung Gebrauch machen konnte. Freilich bewirkte die Belastung des Schatzamts mit der Leihgebühr und den Spesen des Verfahrens neben den hohen Zinssätzen eine beträchtliche Verteuerung des amerikanischen Kredits.

Ziffermäßige Nachweise über den Erfolg dieser Maßnahmen hat die Regierung nicht gegeben [1]). Wenn nun aber auch die amerika-

1) Amerikanische Finanzblätter veranschlagen den Rückfluß amerikanischer Werte aus Europa in den beiden ersten Kriegsjahren auf 1½ Milliarden $. Die „Times" schätzte den englischen Besitz an amerikanischen Effekten vor dem Kriege auf 600 Mill. £, wovon bis Mitte März 1917 400 Mill. teils freiwillig verkauft, teils von der Regierung übernommen worden seien. Allein vom 31. Juli 1916 bis 31. Januar 1917 seien dem Pariwerte nach nahezu 230 Mill. $ amerikanische Wertpapiere aus englischen in

nischen und neutralen Wertpapiere fortan im starken Strome dem Schatzamt zuflossen, so hat die Nutzbarmachung dieser Quelle doch nicht dahin geführt, die passive Zahlungsbilanz gegen Nordamerika zu beseitigen [1]). Ja, selbst ihre Ausnutzung bis zur Erschöpfung würde dafür nicht genügen. Die Verschuldung schwoll fortgesetzt weit stärker an, als dieser Behelf zu wehren vermochte. So mußte denn von neuem [2]) der Weg der Anleihe in den Vereinigten Staaten selbst beschritten werden. Damit wurde zugleich, zum Vorteile Amerikas, ein allzu rascher Verkauf der mobilisierten Werte in der Union und damit ein Kurssturz derselben vermieden. Aber England hat eines der größten und wertvollsten seiner Aktiva geopfert, dessen Verlust es später im Frieden bei den Bemühungen um Wiederaktivmachung seiner Zahlungsbilanz sehr schmerzlich empfinden wird und dessen späterer Rückerwerb mehr als unwahrscheinlich ist. Gläubiger der Vereinigten Staaten war es im Frieden wesentlich dank jenem Wertpapierbesitze, der ihm fortan fehlt, wenn es seine große amerikanische Einfuhr an Rohstoffen, Lebens- und Genußmitteln zu bezahlen hat. Je ungünstiger durch den Wegfall jenes Besitzes oder gar durch die Versuche seiner Wiederherstellung der Sterlingkurs in New York sich stellen wird, um so teuerer wird es diese Einfuhr bezahlen müssen und um so größere Schwierigkeiten haben, die Mittel für die Bezahlung zu beschaffen. Sodann sinkt aber auch infolge der großen, dem gleichen Zweck dienenden Goldversendungen die bisherige Weltgeltung des Pfundes Sterling ganz wesentlich, und ist die Gefahr nahegerückt, daß der Schwerpunkt des Geldmarktes für Europa sich von London nach New York verschiebt.

Die neuen englischen Anleihen in Amerika, denen sich Kreditaufnahmen in Japan anschlossen, bestanden in der Aufnahme von 250 Mill. $ (= 50 Mill. £) am 1. September [3]) und von 300 Mill. $ Ende Oktober 1916. In beiden Fällen war ein von J. P. Morgan & Co. gebildetes Bankenkonsortium der Vermittler eines direkten Angebots an die Kapitalisten, so daß also die bei den französischen Anleihen angewendete Methode der indirekten Finanzierung nicht Platz griff. Die erstere Anleihe bestand in 5-proz. in Gold rückzahlbaren Schuldverschreibungen der englischen Regierung und wurde vom Konsortium zu 90 v. H. übernommen und

---

amerikanische Hände übergegangen. Seit Kriegsbeginn hätten die Vereinigten Staaten für 2 Milliarden $ solcher Papiere zurückgekauft und über 2,4 Milliarden $ an das Ausland ausgeliehen, so daß sich der amerikanische Effektenbesitz im Kriege um 4,4 Milliarden $ vermehrt hätte.

1) In dem einen Jahre vom 1. Juli 1915 bis 1. Juli 1916 hatte England aus Amerika eine Einfuhr, die um 924 Mill. $ diejenige des letzten Friedensjahres überstieg, und führte dagegen nur für 15 Mill. $ mehr dorthin aus.

2) Nach einer Aufstellung der National City Bank, Anfang Dezember 1916, hätten die Ver. Staaten, die vor dem Kriege das größte Schuldnerland der Welt gewesen, seit dessen Beginn 2,1 Milliarden $ an andere Länder ausgeliehen, davon 1,8 Milliarden an die Ententemächte.

3) Diese Anleihe wurde schon im Winter 1915/16 nachgesucht, doch mußte die Regierung warten, bis die Banken die unverkäuflich gebliebenen Stücke der englisch-französischen Anleihe vom Oktober 1915 wenigstens einigermaßen abgestoßen hatten.

dem Publikum mit 99 v. H. angeboten. Sie wird am 1. September 1918 zur Rückzahlung mit 101 v. H. fällig, doch darf die Regierung sie schon früher zurückzahlen und dazu einen Teil der Pfänder veräußern. Als Sicherheit hinterlegte England bei der dafür gebildeten Guarantee Trust Company 60 Mill. £ = 300 Mill $ (also 10 Mill. £ oder 20 v. H. mehr als der Anleihewert) amerikanische, kanadische und andere Wertpapiere [1]. Die zweite ist mit 5½ v. H. (also ½ v. H. höher) verzinslich und zur einen Hälfte nach 3, zur anderen nach 5 Jahren rückzahlbar. Sie wurde zu 99 v. H. aufgelegt und gedeckt durch Wertpapiere im Nennbetrage von 360 Mill. $ als Pfand. Der Stahltrust war an ihrer Uebernahme besonders stark beteiligt. In beiden Fällen waren eventuelle Nachschußverpflichtungen ausbedungen, um den Wert der Pfänder jederzeit um mindestens 20 v. H. über dem Nennwert der Anleihen zu halten. Auch waren beträchtliche Provisionen und Spesenvergütungen zu zahlen, so daß die tatsächliche Verzinsung sich erheblich höher stellte [2]. Beide Anleihen sollen vom Publikum überzeichnet worden sein. Gleichzeitig mit der ersten nahm England in Japan eine 6-proz. Anleihe von 100 Mill. Yen = 6 Mill. £ auf, indem die japanische Regierung in dieser Höhe 4-proz. engliche Schatzwechsel, deren Fälligkeit bevorstand, übernahm und dafür den Anspruch auf ihre in New York deponierte gleich hohe Goldreserve nach London überwies. Ferner wurden Anfang Dezember zufolge einer Vereinbarung mit der japanischen Regierung 10 Mill. £ 6-proz. englische Schatzscheine mit 3-jähriger Laufzeit in Japan aufgelegt, um für den Erlös mit Hilfe des dafür günstigen Wechselkurses zwischen Japan und der Union Dollars anzukaufen und als Zahlungsmittel nach Amerika zu verwenden. Ein gleichartiges Geschäft war im Juli vorausgegangen. Dagegen mißlangen die Versuche, eine Anleihe in Holland gegen Verpfändung neutraler Wertpapiere aufzunehmen. Kanada half seinem Mutterlande, indem es 100 Mill. $ 3½- und 4½-proz. kanadische Staatsschuldverschreibungen zu den Pfandobjekten beisteuerte und ihm die Hälfte des Erlöses einer eigenen 100 Mill. Doll.-Anleihe zur Bezahlung von Munitionslieferungen und sodann nochmals 50 Mill. $ darlieh.

---

1) ⅓ davon in amerikanischen, von der Regierung gekauften oder geliehenen Werten. ⅓ in neutralen Staatspapieren, ⅓ in kanadischen Regierungs- und Eisenbahnwerten. Das Geschäft trägt den üblichen Stil der Anleihen amerikanischer Eisenbahn- und Industriegesellschaften.

2) Doch legten sich die Darleiher dafür auch gehörig ins Zeug, indem z. B. Morgan & Co. durch ihren Teilhaber Dawison mittels bestellter Ausfragen dem Publikum suggerierten, die amerikanischen Kapitalisten müßten der Entente fortgesetzt Kredit auch ohne Spezialpfand gewähren, wenn Amerika seine Kriegslieferungen im bisherigen Umfange fortsetzen wolle, da die Entente nicht genug exportfähige Wertpapiere dafür aufbringen könne. Die Goldversendungen nach der Union seien dieser auf die Dauer nicht zuträglich, da die Ueberflutung mit Gold die Gefahr einer Inflation und ihrer übelen Wirkungen nach sich ziehe. Dagegen seien die ungedeckten Obligationen der Ententeländer ebenso gut wie die unfundierten Fonds der Union. Man müsse Vertrauen in die finanzielle Kraft dieser Länder beweisen.

Weiteren Kreditaufnahmen in der Union, die namentlich in der Form der Begebung von sehr kurzfristigen Schatzwechseln, mit nur ein- bis mehrmonatiger Lauffrist, unternommen wurden, traten nun aber die oben bei der Darstellung der französischen Kriegsanleihen mitgeteilten amtlichen Maßnahmen gegen die Uebersättigung des amerikanischen Kapitalmarktes mit Ententeanleihen in den Weg, die zugleich außerordentlich peinlich, weil demütigend, für Albions Stolz waren: die Ende November 1916 erlassene Warnung des Federal Reserve Board an die Banken vor Festlegung ihrer Mittel in ausländischen Schatzscheinen und das Verbot an den Währungskontrolleur, die Kapitalanlagen der Nationalbanken weiterhin zu veröffentlichen. Infolgedessen stellten die englische und französische Regierung den Verkauf ihrer ein- bis mehrmonatigen Schatzscheine in der Union ein [1]). Dieses Höherhängen des amerikanischen Geldbeutels wurde eine der Ursachen, die 3. Kriegsanleihe nicht länger mehr aufzuschieben. Der Unionsregierung war aber diese ihrer politischen Haltung zwar durchaus zuwiderlaufende, aber in ihrem eigensten wirtschaftlichen und finanziellen Interesse liegende Abwehrmaßnahme nicht zu verdenken. Hatte doch England nach des Schatzkanzlers eigener Angabe werktäglich etwa 2 Mill. £ an die Union zu zahlen und war doch nach einer Veröffentlichung des Federal Reserve Board der Gesamtbetrag der amerikanischen Darlehen an das Ausland auf 200 Mill. £ Anfang Juli 1916 gestiegen, wozu noch ein gleich hoher Betrag für Rückkäufe amerikanischer Wertpapiere aus Europa kam. Es fehlte in der Union auch nicht an einsichtigen Stimmen, die öffentlich vor den mit einer so gewaltigen Verschuldung der Entente an die Union verbundenen Gefahren, besonders vor der mit Kriegsschluß zu befürchtenden allgemeinen Arbeitslosigkeit und der Konkurrenzunfähigkeit der ganz einseitig auf Kriegsmaterialerzeugung umgestellten amerikanischen Industrie warnten. Das amerikanische Kapital solle lieber in Südamerika bei Eisenbahn- und industriellen Unternehmungen Anlage suchen, um den Handel der Union dort Fuß fassen zu lassen. Aber der Reiz der soviel rascher und leichter zu machenden enormen Gewinne aus den Kredit- und Lieferungsgeschäften mit den in beiden Hinsichten fast ganz auf die Union angewiesenen Ententeländern siegte über diese Vorstellungen.

2. Exchequer Bonds und Treasury Bills als Kriegfinanzierungsbehelfe; Valutaschwierigkeiten.

Dienten alle diese Auslandanleihen zur Dämpfung der englischen Valutasorgen, so dauerte daneben in wachsendem Grade die Not-

1) Nicht ohne daß Morgan zuvor versucht hätte, die Warnung der obersten Behörde dadurch illusorisch zu machen, daß er Wechsel seines eigenen Hauses vorschob und an den Markt gelangen ließ. Die beiden Regierungen begründeten zur Wahrung der äußeren Form ihre Verkaufseinstellung mit ihrem Wunsche, den Anordnungen der Bundesbehörde gebührende Rücksicht zu bezeugen.

wendigkeit der Deckung der übrigen, nicht in ausländischen Lieferungsschulden bestehenden Kriegskosten fort. Die Regierung wagte aber während des ganzen Jahres 1916 nicht, zum dritten Male den Weg der festen Inlandanleihe zu beschreiten. Auf alle immer dringlicher gestellten Anfragen im Parlamente erwiderte sie nur, daß sie sich den geeigneten Zeitpunkt für deren Ausbringung vorbehalten müsse. In Wirklichkeit schob sie selbst diesen Zeitpunkt soweit als irgend möglich hinaus, aus Furcht vor einem Mißerfolge und namentlich wegen der Besorgnis, es möchten die Besitzer der 2. Anleihe von der ihnen zugestandenen Umtauschbefugnis den weitestgehenden Gebrauch machen, die Barzeichnungen dagegen um so geringer ausfallen. Die Regierung würde dann den unsicheren Eingang neuer Barmittel mit dem sicheren Opfer einer beträchlich höheren Verzinsung der umgetauschten Wertmasse erkaufen müssen. Denn daß die neue Anleihe nur zu wiederum für den Staat erheblich schwereren Bedingungen auszubringen war, daran war kein Zweifel möglich. Die Erhöhung des Diskonts der Bank von England von 5 auf 6 v. H. am 14. Juli 1916 drückte das Siegel unter diese Erkenntnis. Infolgedessen zog die Regierung zunächst ein freilich sehr bedenkliches Aushilfsmittel vor, indem sie Anfang Oktober 1916 zur Ausgabe von 6-proz. exchequer bonds überging und diese zur Hauptstütze ihrer Kriegsfinanzierung zu machen suchte. Die neuen Bonds wurden in unbeschränkter Höhe zu Pari und in Abschnitten von 100 bis 5000 £ ausgegeben. Sie sind am 16. Februar 1920 rückzahlbar und gleichfalls mit dem Recht des Umtauschs in künftige neue Anleihe ausgestattet. Auch werden sie bei der Bezahlung von Erbschaftssteuer in Zahlung genommen.

Damit erreichte die Ausgabe von exchequer bonds ihre vierte Stufe. Am 10. März 1915 war ihre erste Ausgabe in festen Beträgen zu 3 v. H. und mit 5-jähriger Laufzeit[1]) im Submissionswege erfolgt, wobei sich die tatsächliche Verzinsung auf 4 v. H. und darüber stellte. Mitte Dezember die zweite mit gleicher Laufzeit, doch zu 5 v. H. und zu Pari, überdies in unbegrenzter Höhe, nach Bedarf[2]). Ihr Nennbetrag ging von 100 £ aufwärts; vom 10. Januar ab wurden aber auch Stücke zu 5, 20 und 50 £ ausgegeben. Mit ihrem Besitz verbindet sich gleichfalls das Recht des Umtauschs in neue Anleihe. Ausländischer Besitz — auch von Engländern, die in den britischen Kolonien oder außerhalb des britischen Reiches wohnen — ist einkommensteuerfrei. Seit Juni 1916 wurden gleichartige Bonds mit $3^1/_3$- und $5^1/_3$-jähriger Laufzeit ausgegeben. Die Wirkung des höheren Zinsfußes war ein starker Kursfall aller früheren, durchweg niedriger verzinslichen Staatsanleihen und damit eine starke Erschwerung des Absatzes der noch nicht im Publikum untergebrachten Bestände an solchen. Die Bonds dienten teils zur Bezahlung der aufgerufenen amerikanischen Werte, teils

1) Siehe Bd. 107, S. 318.
2) Siehe Bd. 107, S. 328.

als Mittel der Kriegsfinanzierung seit der 2. Anleihe. In letzterer Hinsicht bildeten sie durch ihre Stückelung bis zu 100 £ herab, erst recht aber in der weiteren bis zu 5 £ herunter, den ausgeprägten Ersatz einer festen Inlandsanleihe. Demgemäß und bei der Unbegrenztheit der Ausgabe überwog auch ihre Verwendung zu diesem Zwecke durchaus. Dadurch wurde aber bei den Besitzern von 2. Anleihe eine große Unruhe hervorgerufen, denn das ihnen zugesicherte Recht des Umtauschs in neue Anleihe galt nicht für diese Bonds, die formal keine „Anleihe" waren. Sie mußten befürchten, daß die Regierung die Einhaltung dieser Zusage auf solchem Wege dauernd unmöglich machen werde. Zum Trost erhielten sie die mündliche Zusicherung, daß im Falle neuer Anleihe die Stücke der zweiten Anleihe und auch die Bonds wenigstens ohne gleichzeitige neue Zeichnung zum Umtausch angenommen würden. Die dritte Stufe war die Pariausgabe von neuen 5-proz. exchequer bonds Anfang Juni 1916[1]) in 2 Serien, nämlich mit teils $3^1/_3$- teils $5^1/_3$-jähriger Laufzeit (bis 5 Oktober 1919 und 1921), in Beträgen von 100 £ aufwärts, im übrigen zu unveränderten Bedingungen. Das Wahlrecht bezüglich der Laufzeit sollte die Absatzfähigkeit verstärken. Neu war nur die Bestimmung, daß die sonst obligatorische Kürzung des fälligen Zinsscheins um den Betrag der darauf entfallenden Einkommensteuer bei diesen und auch bei den Bonds der 2. Stufe, sofern sie im Schuldbuch eingetragen sind, nicht stattfindet. Die auf den Inhaber lautenden Bonds dieser beiden Arten genießen dieses Vorrecht also nicht. Natürlich entbindet das letztere nicht von der Verpflichtung, das Einkommen aus den Bonds in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Innehaltung dieser Verpflichtung etwa durch amtliche Vergleichung mit den Schuldbucheintragungen zu kontrollieren würde aber kaum durchführbar sein. Es liegt daher eine (gewollte?) starke Gewissensversuchung in dieser merkwürdigen Privilegierung. Von den Bonds der 2. Stufe wurden fortan nur noch die zu 5, 20 und 50 £ ausgegeben. Der Absatz der Bonds dieser 3. Stufe war anfangs gut, ließ aber sehr bald nach und verschlechterte sich von Woche zu Woche beträchtlich. Sie wurden schließlich im Verkehr außerhalb der Ausgabestelle sogar unter Pari fortgegeben, womit ihre amtliche Verkäuflichkeit so gut wie ausgeschlossen war. Das Publikum bevorzugte andauernd die Anlage seiner Gelder in treasury bills wegen deren trotz der Herabsetzung ihres Diskonts von $5^3/_4$ (für die 6-monatigen) und 6 (für die 12-monatigen) auf $5^1/_2$ v. H. tatsächlich höheren Verzinsung und kürzeren Laufzeit[2]).

Die Bonds der neuen, vierten Stufe erhielten das nämliche Steuervorrecht. Mit ihrer Ausgabe wurde diejenige der Bonds

1) Siehe Bd. 107 S. 328, Anm. 1.

2) Auch der Wettbewerb anderer Papiere, besonders der Kriegsindustrieaktien und der im Kurse sehr zurückgegangenen englischen Eisenbahnpapiere, drückte, wie Glier (a. a. O. S. 1011 f.) nachweist, wegen der größeren Kurs- und Tilgungschancen auf den Absatz der Bonds.

3. Stufe, da sie diese zu ersetzen bestimmt waren, eingestellt. Selbstverständlich fielen mit dem Erscheinen der neuen 6-proz. Bonds mit 3-jähriger Laufzeit die Kurse aller früheren kurz- und langfristigen Anleihen noch tiefer [1]). Die Besitzer von 2. Anleihe waren wegen der Nichtberücksichtigung ihres Umtauschrechts wiederum schwer enttäuscht, und diese Enttäuschung griff nun auch über auf die Besitzer der bisher ausgegebenen exchequer bonds, die sich vor die gleiche Unmöglichkeit des Umtausches gestellt sahen. Auch die französische Regierung wurde davon unangenehm betroffen, da sie gleichzeitig in England die nur 5-proz. 2. französische Kriegsanleihe zur Zeichnung auflegte und die erste an der Londoner Börse natürlich gleichfalls stark fiel. Die erstmalige Einführung des 6-proz. Typs für englische Staatsschulden erregte aber in der ganzen Welt das größte Aufsehen. Sie brachte die Schwierigkeiten der englischen Kriegsfinanzierung vor dem Auslande zum augenfälligsten Ausdruck und rief überdies große Sorgen um die Gestaltung des Zinsfußes der auf die Dauer doch unvermeidlichen 3. Kriegsanleihe hervor. Das finanzielle Prestige des Landes erschien schwer erschüttert. Die bisherigen Staatsgläubiger aller Arten fühlten sich zurückgesetzt gegen die neuen und hintergangen hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Aufbesserung im Falle neuer Anleihen, zumal jedermann von den neuen Bonds so viel beziehen konnte, wie er wollte. Die noch nicht in feste Hände begebenen Bestände der Banken an Kriegsanleihen und Schatzscheinen wurden unverkäuflich.

Diese großen, in den englischen Finanzkreisen scharf gerügten Nachteile der neuen Emission waren der Regierung sicherlich nicht unbewußt gewesen. Daß sie sich trotzdem zu dem 6-proz. Typ mit 3-jähriger Laufzeit entschloß, hatte seine Gründe wohl zunächst darin, daß eine höher als bisher verzinsliche schwebende Schuld ihr als das immer noch kleinere Uebel gegenüber den unsicheren Chancen einer 3. Kriegsanleihe erschien [2]). Ferner in der darin liegenden ver-

---

1) Es fielen gleich am Tage der Bekanntgabe der neuen Emission: die $2^1/_2$-proz Konsols um 1 v. H. auf $59^3/_4$, die 5-jährigen exchequer bonds vom Pariemissionskurs auf 96,50, die 3-jährigen auf 97; die 1. Kriegsanleihe auf 85,50, also $9^1/_2$ v. H. unter den Ausgabekurs; die 2. Kriegsanleihe auf $94^7/_8$ oder mit Berücksichtigung der darin enthaltenen Zinsen auf $93^1/_4$, also $6^3/_4$ v. H. unter den Pariausgabekurs; die 3-proz. Transvalanleihe, die vor dem Kriege mehrere Prozent über Pari gestanden hatte, auf 67. Diese Kursstürze setzten sich mit der Wirkung von Millionenverlusten noch weiter fort; bei den Konsols auf $56^1/_4$ v. H., ihren tiefsten Stand seit 100 Jahren. Bei Kriegsausbruch hatten diese auf $73^1/_2$ gestanden und waren dann auf den amtlichen Mindestpreis von $66^1/_2$, später 65 gestellt worden. Nach der Aufhebung der Mindestkurse waren sie auf 58 gefallen und hatten sich bis auf 62 erholt. Vor dem Burenkriege hatten sie etwa doppelt so hoch gestanden. Nach den Monatsaufstellungen in „Bankers Magazine" büßten die 387 wichtigsten Papiere, die an der Londoner Börse amtlich notiert werden, gegen den Stand am 30. Juli 1914 583 Mill. £ ein. Die gesamten Kursverluste wurden auf 600—650 Mill. £ geschätzt.

2) Daher konnte die „Times" nicht mit Unrecht die neuen 6-proz. Bonds „die neunte Kriegsanleiheform" nennen. M'Kenna erklärte freilich auf die heftigen Anwürfe über die Verschleppung der 3. Anleihe: es liege nicht im Interesse der Steuerzahler, daß das Schatzamt wider seine bessere Einsicht genötigt würde, eine Anleihe von 15, 20 oder 25 Jahren auszugeben.

hältnismäßigen Konsolidierung, indem diese 3-jährigen Schatzanweisungen die höchstens 1-jährigen Schatzscheine (treasury bills), die einen bedenklich hohen Teil der gesamten Kriegsschuld bildeten, in möglichst großem Umfang ersetzen sollten. Endlich auch in der Erwartung, daß das neue Papier vom Auslande gern werde angenommen werden [1]) und daher einerseits ausländisches Kapital zur Anlage darin nach England einströmen werde, anderseits die durch die Mobilisierung des inländischen Besitzes an amerikanischen und neutralen Werten noch nicht erreichte Beseitigung der passiven Zahlungsbilanz auf diesem Wege erfolgreich angestrebt werden könne. Indessen stieß die Unterbringung der Bonds trotz ihrer 6-proz. Verzinsung, obwohl ein sehr großer Teil davon nach der Union hinüberfloß, doch schließlich wegen des Fehlens besonderer Deckung auf Schwierigkeiten, die zur Folge hatten, daß die Regierung sich zur Aufnahme der oben erwähnten beiden Anleihen von 250 und 300 Mill. $ gegen Effektenverpfändung entschließen mußte.

Der Absatz der neuen 6-proz. Bonds war zunächst ein recht flotter, ließ aber bald sehr nach. Von 20,62 Mill. £ in der ersten Woche ging er innerhalb weiterer 2 Monate auf die Hälfte zurück. Vorübergehend wurden die Bonds an der Londoner Börse sogar zu $99^1/_2$ v. H. gehandelt. Der Gesamtumlauf an exchequer bonds aller Arten betrug am 1. August 1916 303,64 Mill. £, derjenigen an treasury bills 842,38 Mill. £. Der erstere stieg bis zum Jahresende auf 505 Mill. (335 Mill. 5-proz. und 170 Mill. 6-proz.), der letztere auf 1150 Mill. £. Die Zertifikate beider Arten stellten sich auf 72 Mill. £. Infolgedessen wurden die Bonds, soviel nur irgend möglich, zur Bezahlung von ausländischen Lieferungsschulden verwendet, während die Kriegsfinanzierung im übrigen durch treasury bills erfolgte, deren Ausgabe nur während der Durchführung der beiden Kriegsanleihen eingestellt wurde. Die Steigerung ihres Diskonts von 2,70 und 3,10 v. H. [2]) im ersten Kriegsjahre bis auf 6 v. H. und tatsächlich noch darüber zeigt den Grad der Kraftanstrengungen an, die zur Aufbringung der Kriegführungsmittel entfaltet werden mußten. Besonders seit der Enttäuschung, welche die 2. Anleihe gebracht hatte, waren diese kurzfristigen Schatzwechsel zum eigentlichen Kriegsfinanzierungsbehelf geworden. Nachdem nun der Versuch, sie in dieser Funktion durch die längerfristigen und daher der Regierung genehmeren Schatzanweisungen zu ersetzen, gescheitert war, trat dieser Charakter ihrer Rolle ganz unzweideutig hervor. Vom August 1915 an wurde ihr Diskontsatz nach und nach auf 4, $4^1/_2$, 5 und $5^1/_2$ v. H. [3]) erhöhet. Eine noch weitere Erhöhung wurde dadurch unabweislich, daß die Bank von England am 13. Juli 1916 durch das Steigen der Zinssätze in der Union sich genötigt

1) England errichtete in Paris und Holland eigene Lebensmittel-Einkaufstellen, in Holland in Form eines Finanzsyndikates, welche die Lieferungen ausschließlich in englischen Schatzscheinen bezahlten.

2) Vgl. Bd. 107, S. 318.

3) Zumeist differenziert nach der Dauer der Umlaufzeit.

sah, zur Verhütung von Goldabfluß[1]), Kapitalabwanderung und Entziehung der amerikanischen Guthaben ihren Diskont von 5 auf 6 v. H. herabzusetzen, nachdem der Privatdiskont den ersten Satz schon überschritten hatte. Ihr Diskont hatte, von einer vorübergehenden Steigerung bis zu 10 v. H. gleich bei Kriegsausbruch abgesehen, bisher stets 5 v. H. betragen. Mit der Erhöhung auf 6 v. H. hatte die Bank nächst dem der russischen Staatsbank den höchsten Diskontsatz in Europa. Daher wurde, um den Umlauf an Schatzwechseln nicht zurückgehen zu lassen, deren Diskont, der bisher nicht nur nach der Laufzeit differenziert gewesen war, sodann auch oft gewechselt hatte, Mitte Juni 1916 aber auf 5 v. H. einheitlich heraufgesetzt worden war, nun für solche mit 3-monatiger Laufzeit auf $5^1/_2$, mit 6-monatiger auf $5^3/_4$, mit 12-monatiger auf **6 v. H.** festgesetzt. In Wirklichkeit bedeutet dieser Satz von 6 v. H. eine noch höhere Verzinsung, nämlich **$6^3/_8$ v. H.** Denn die 6 v. H. wurden für 100 £ Nennwert berechnet, die man durch Hingabe von 94 £ erwarb. Da die exchequer bonds damals erst mit 5 v. H. verzinslich waren, so liefen ihnen die Schatzwechsel nun den Rang ab. Waren vor der Diskonterhöhung wöchentlich bis zu 15 Mill. £ Bonds zur Ausgabe gelangt, so betrug ihr Absatz in der 3. Juliwoche nur noch 5,8 und in der 2. Augustwoche nur noch 3,4 Mill., also nur etwa den 10. Teil der wöchentlichen Kriegskosten. Der Regierung verblieb dabei die tröstliche Hoffnung, die sich auch in gewissem Umfange[2]) erfüllt zu haben scheint, daß das ausländische Kapital fortan stärker zum Erwerb von Schatzwechseln neigen und das Ausland sie zur Bezahlung von Lieferungsschulden bereitwillig annehmen werde. Auch konnte sie bei einem Zinssatz von 6. v. H. das Kreditbegehren ihrer Verbündeten leichter abwehren, anderseits Effekten zur Bezahlung amerikanischer Lieferungsschulden leichter erwerben. Nach Wiederherabsetzung des Diskonts in der Union wagte das Schatzamt aber gleichwohl nicht, bei den Bonds wieder unter 6 v. H. herunterzugehen. Der Schatzwechseldiskont ward dagegen Ende September 1916 auf $5^1/_2$ v. H. ermäßigt.

So überwog denn Ende 1916 in der englischen Kriegsschuld die kurzfristige Schuld die langfristige etwa im Verhältnis von $^2/_3 : ^1/_3$, und innerhalb der ersteren machten die nur bis zu einem Jahre laufenden Schulden wiederum fast $^2/_3$ aus. Diesem ungünstigen Verhältnis der inneren Zusammensetzung stand gleich nachteilig gegenüber die Steigerung des Zinsfußes der schwebenden Schuld auf das Doppelte seit Kriegsbeginn. Daß an seine Wiederherabsetzung während der Kriegszeit ernstlich zu denken sei, wird die Regierung

---

1) Im 1. Halbjahr 1916 hatte die Bank von England bereits 22,3 Mill. £ Gold in das Ausland gesandt gegen 5,5 Mill. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Dabei war die Einfuhr von Gold mit 6,4 gegen 6 Mill. fast gleich geblieben. Von den Goldsendungen waren gegangen: 7,9 (0) Mill. nach Holland, 5,9 (1,6) nach Spanien, 4,1 (0,4) nach der Union, 1,9 (0,06) nach Argentinien.

2) Nach englischen Blättern sollen 6—8 Mill. £ amerikanische Bankgelder daraufhin nach London gelangt sein.

sich selbst schwerlich eingeredet haben. Dagegen mußte und muß das Publikum durch diese Aufwärtsentwicklung im Sinne möglichster Zurückhaltung seiner Anlagegelder beeinflußt werden, da ja fast jede neue Emission den Zeichnern einen besseren Zins brachte als die bisherigen. Endlich war auch der Goldvorrat der Bank von England auf 56 Mill. £ (neben 28,5 Mill. £ Goldreserve der currency notes) gesunken. Charakteristisch ist für die schwebende Schuld außerdem noch ihre mosaikartige Zusammensetzung, die deutlich erkennen läßt, mit wie großen Finanzierungsschwierigkeiten man andauernd zu kämpfen hatte — wie erfinderisch in bezug auf immer neue Schuldtypen die Finanznot machte. In der gleichen Richtung liegt auch die Bedeutung der Erhöhung des Bankdiskonts auf 6 v. H. Anderthalb Jahr lang war dieser in Berlin, Paris und London mit 5 v. H. gleich hoch gewesen. Schon darin lag materiell ein Vorsprung Deutschlands, da der deutsche Diskont im Frieden gewöhnlich 1 v. H. höher als der englische und 1½ v. H. höher als der französische gewesen war. Nun überholte der englische Diskont ihn sogar um 1 v. H. und trat damit, mitsamt dem Petersburger, an die Spitze aller Bankdiskonte. Dabei ist noch zu beachten, daß der deutsche Diskont ein Einheitssatz, der englische dagegen nur ein Mindestsatz ist, da die Bank von England vielfach zu einem höheren Satze Wechsel ankauft. Für ein Land, das seine Kriegsschulden überwiegend kurzfristig aufnehmen mußte, war solche Diskontsteigerung natürlich besonders fatal. Es wurde aber auch die Ausbringung einer neuen Kriegsanleihe durch den hohen Diskont, der eine bedeutende Versteifung des Geldmarktes zum Ausdruck brachte, beträchtlich erschwert.

Sehr übel stellte sich auch das Ergebnis des auswärtigen Handels i. J. 1916, da (ohne die ihrer Höhe nach unbekannten, aber sehr beträchtlichen direkten Bezüge der Heeres- und Flottenverwaltung) einer Einfuhr von 949 152 679 £ (mehr gegen 1915: 97 249 329) eine Ausfuhr von 506 546 212 £ (mehr 121 677 764) gegenüberstand, also nach Abzug der Wiederausfuhr von 97 608 502 £ ein Einfuhrüberschuß von 344 997 965 £ (6,9 Milliarden M.) sich ergab, der hauptsächlich durch Mehreinfuhr von Nahrungsmitteln verursacht war. Im Jahre 1915 hatte der Einfuhrüberschuß 370, i. J. 1914 170 Mill. £ betragen. Einen großen Anteil an diesen Wertsteigerungen hatten die bisher eingetretenen gewaltigen Preissteigerungen. Die Folge war eine steigende Entwertung des Pfundes Sterling in den neutralen Bezugsländern, wie sie in der fortgesetzten Verschlechterung des Standes der auswärtigen Wechselkurse zum Ausdruck kam. In der 1. Julihälfte 1917 hatte die Devise London ein Disagio von 2,3 v. H. in New York, 4,6 v. H. in Amsterdam, 9 v. H. in der Schweiz, 10,4 v. H. in Kopenhagen, 11,1 v. H. in Kristiania, 14,1 v. H. in Schweden und fast 20 v. H. in Spanien. Gegen Rußland und Italien war der Sterlingkurs wohl über Pari, aber nur, weil die Valuta dieser Länder im Auslande noch weit stärker als die englische entwertet war. In

Petersburg zahlte man für das Pfund Sterling 20,9 Rbl. gegen 9,45 Rbl. Parität, so daß das Pfund hier sogar ein Agio von über 120 v. H. hatte. Der Grund dieses stetigen Rückgangs lag wesentlich in der sinkenden Nachfrage nach Devisen zur Bezahlung neutraler Frachten, da die neutralen Reeder, die sonst allgemein in Wechseln auf London sich hatten bezahlen lassen, nun Bezahlung in Dollars oder in Währung ihres eigenen Landes forderten.

Das Bewußtsein der sonach in den wichtigsten Hinsichten schwer drückenden Finanzlage kam zu drastischem Ausdruck in der Organisation einer Kriegssparsamkeitswoche vom 16. bis 23. Juli. Von allen Kanzeln wurde auf die Notwendigkeit des Sparens und des Kriegsanleihezeichnens hingewiesen, und der Schatzkanzler M'Kenna forderte in einem Schreiben an den Vorsitzenden des war saving committee die Zivilbevölkerung auf, sich auf die größte finanzielle Anspannung in der Geschichte Englands gefaßt zu machen und mit allen Kräften Selbstverleugnung zu üben.

3. Die dritte Kriegsanleihe (Januar—Februar 1917), „Victory Loan".

Diese Agitation bereitete das englische Volk auf das endliche Erscheinen der 3. Kriegsanleihe vor. Trotzdem verging noch über $^1/_2$ Jahr, bis die Regierung glaubte, ihre Ausgabe wagen zu können — richtiger ausgedrückt: fürchtete, sie nicht länger mehr hinausschieben zu dürfen, da die Umstände ihrer Begebung sich immer mehr verschlechterten statt verbesserten und die Ausgabebedingungen für die Regierung immer ungünstigere zu werden droheten. Vorbereitende Maßnahmen waren: die Einstellung der Begebung von 6-proz. Bonds und von war expenditure certificates. Von ersteren waren bisher rund 150, von letzteren 30 und von war saving certificates 40,4 Mill. £ begeben worden. Ferner die Herabsetzung des Bankdiskonts am 19. Januar auf $5^1/_2$ v. H. trotz entgegenstehender Geldmarktlage und trotz Verschlechterung des Bankstatus, insbesondere des Verhältnisses der Reserve zu den Passiven auf 18,90 gegen 19,40 v. H. in der Vorwoche, und das Anziehen des Börsenkurses der 2. Anleihe auf $96^1/_4$ v. H. wegen der heranrückenden Umtauschmöglichkeit.

Danach wurde die dritte Kriegsanleihe vom 11. Januar bis 16. Februar 1917 wiederum in unbegrenzter Höhe zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Den Zeichnern wurde die Wahl gestellt zwischen zwei Typen: 1) einer 5-proz. Anleihe, rückzahlbar zu Pari am 1. Juni 1947, zum Zeichnungskurse von 95 v. H. Die tatsächliche Verzinsung beträgt nach dem Zeichnungskurse 5,26 v. H., bei Berücksichtigung des Rückzahlungsgewinns von 5 v. H., wenn dieser schon nach 12 Jahren eintritt, 5,67 v. H., wenn später, bis herab zu 5,42 v. H. 2) einer einkommensteuerfreien[1]) 4-proz. Anleihe, rückzahlbar zu Pari am 15. Ok-

1) Doch den Zuschlägen zur Einkommensteuer für hohe Einkommen unterliegenden.

tober 1942, zum Zeichnungskurse von Pari. Die Steuerfreiheit schützt auch gegen weitere Erhöhungen der Einkommensteuer, wie sie während der Kriegsdauer noch sicher zu erwarten sind, und gibt dadurch einen besonderen Anreiz zur Zeichnung auf diesen Anleihetyp. Für beide Anleihearten behielt sich die Regierung das Recht vor, sie schon von 1929 ab zu Pari zurückzuzahlen. Die Kupons der ersteren werden am 1. Juni und 1. Dezember, die der letzteren am 15. April und 15. Oktober fällig. Der Mindestbetrag der Zeichnung war 5 £. Vom Zeichnungsbetrage waren 5 v. H. gleich bei der Zeichnung, der Rest in Raten zu entrichten, deren erste mit 20 v. H. am 2. März und letzte in gleicher Höhe am 30. Mai 1917 fällig wurden. Bei sofortiger Vollzahlung der 5-proz. Anleihe wurde, außer der Vergütung von 4 v. H. Stückzinsen, der erste Junikupon, dessen Betrag pro rata temporis bemessen war, mit einer Vergünstigung von 0,2 v. H. eingelöst. Der erste Kupon der 4-proz. Anleihe wurde (am 15. April 1917) überhaupt nur im Vollzahlungsfalle eingelöst. Im Auslande wohnhafte Zeichner beider Anleihearten, also auch Briten, die in den britischen Kolonien oder außerhalb des britischen Reiches wohnen, sind in Höhe ihrer Zeichnungen gleichfalls einkommensteuerfrei, unterliegen also nicht dem gesetzlichen Abzug dieser Steuer bei Auszahlung des fälligen Kupons. Ein Recht des Umtausches in die neue Anleihe, und zwar nach ihrer Wahl in jede ihrer beiden Arten, erhielten die Besitzer von treasury bills und exchequer bonds, sowie von war expenditure certificates und von 2. Kriegsanleihe, indem sie ohne bare Zuzahlung für je 100 £ ihres Besitzes entweder 105 £ und $5^1/_4$ sh 5-proz. oder 100 £ 4-proz. 3. Anleihe erwerben durften. Auch werden Stücke beider Typen bei Entrichtung von Erbschaftssteuer zum Zeichnungskurse in Zahlung genommen. Zur Stützung des Kurses der Anleihe wird ein Fonds gebildet, in den allmonatig $^1/_8$ v. H. des Gesamtbetrages der Anleihe bis zum Höchstbetrage von 10 Mill. £ fließt. Aus den Mitteln dieses Fonds finden Rückkäufe der Anleihe statt, wenn sie unter ihren Ausgabekurs fällt. Zu dieser Einrichtung gaben die schlechten Erfahrungen mit der Kursgestaltung der beiden ersten Kriegsanleihen Veranlassung. Es kommt in ihr freilich ein starkes Mißtrauen in das eigene Anleiheunternehmen zum Ausdruck.

Die Bank von England begünstigte die Zeichnungen wiederum [1]) durch Darleihung des vollen Nennwerts der gezeichneten Stücke zum Zwecke ihrer Erwerbung zu 1 v. H. unter dem Bankdiskont dreier Jahre und gegen Verpfändung der Stücke selbst. Alle englischen Banken schossen den Zeichnern bis zu 95 v. H. des gezeichneten Betrages vor. Bezeichnenderweise sank der Konsolkurs nach Bekanntwerden der Zeichnungsbedingungen auf $52^3/_4$ v. H., also gegen die Zeit bei Kriegsausbruch um $20^3/_4$ v. H., während die 3-proz. deutsche Reichsanleihe im gleichen Zeitraum nur um

1) Vgl. Bd. 107, S. 314.

5 v. H. gesunken war. Die Werbetätigkeit wurde auf das denkbar höchste Maß gesteigert. 20 Millionen Druckschriften im Gewichte von über 300 000 kg wurde in alle Weltteile versandt. Ein eigener Reklameausschuß wurde eingesetzt, dem die Leiter von 5 großen Anzeigeagenturen angehörten. Die Anleihe wurde in Anbetracht der quantitativ gewaltigen Umtauschrechte als die größte Finanztransaktion der Weltgeschichte gerühmt und nach französischem Muster „Victory Loan“ getauft. 60 verschiedene Zeichnungsmöglichkeiten wurden dem Publikum an die Hand gegeben. Am stärksten wirkten freilich die Bedingungen der Anleihe selbst auf ihren Absatz, die für die Zeichner so günstig waren wie noch bei keiner Anleihe zuvor — 5 v. H. Zinsen gegen 4½ bei der zweiten und 3½ v. H. bei der ersten Anleihe — und damit den schlüssigsten Beweis für die Schwächung der Finanzkraft Englands und die Wandlungen des englischen Staatskredits lieferten [1]). In Deutschland war 3 Monate zuvor die 5. Kriegsanleihe ebenfalls mit 5 v. H. Zinsen, aber zu 98 v. H., also um 3 v. H. höher, und ohne Konvertierungsvergünstigungen ausgebracht und im Wege langfristiger Inlandanleihen bisher ein Gesamtertrag von 42⅛ Milliarden M. (ohne die Schatzanweisungen), in England ein solcher von 19½ Milliarden M. erzielt worden. Günstig für den Erfolg waren auch die Geldverhältnisse im Inlande. Große Kapitalien lagen, namentlich im Außenhandel, still infolge der Stockungen durch den Krieg, anderseits waren enorme Kriegsgewinne besonders in der Kriegsindustrie und im Bergbau gemacht worden, die fester Anlage harrten [2]). Die Bankdepositen waren stark angeschwollen. Die 14 größten Privatbanken sahen ihren Depositenbestand seit Kriegsbeginn um insgesamt 250 Mill. £ (5 Milliarden M.) erhöhet.

Was nun das Ergebnis der Anleihe anlangt, so ist vorweg zu bemerken, daß es bei ihr auf ein Doppeltes ankam: 1) Umwandlung eines möglichst großen Teils der schwebenden Schuld in feste und 2) Erzielung eines möglichst hohen baren Geldbetrages. Das erstere Ziel war finanztechnisch außerordentlich wichtig zur Beseitigung der üblen Notwendigkeit, innerhalb weniger Jahre eine alle bisherigen Begriffe weit übersteigende Schuldenmasse tilgen zu müssen, ohne in der gleichen Zeit die Mittel dafür auf andere Weise als durch Konsolidierung beschaffen zu können. Nun war den Besitzern von zusammen 2437,32 Mill. £ (48,75 Milliarden M.), nämlich 1032,8 Mill. £ Schatzwechseln, 505 Mill. £ Schatzanweisungen, 587 Mill. £ bar gezeichneter und 312,52 Mill. £ durch Umtausch gegen ältere Anleihen erworbener 2. Kriegsanleihe, das Recht des Umtausches ihrer

---

1) Für Bonar Law war freilich die Vermeidung des 6-proz. Zinsfußes bei der Anleihe schon ein Erfolg. Er wollte nach seinen eigenen Worten lieber die Anleihe fehlschlagen sehen, als ihr einen 6-proz. Zinssatz zugestehen. Für den englischen Kredit sei das erstere das kleinere Uebel.

2) 14 Bergbau- und Hüttenunternehmungen mit 4,2 Mill. £ Gesamtkapital hatten einen Jahresgewinn von 2,3 Mill. £ erzielt.

Stücke in die neue Anleihe eingeräumt worden. Davon entfielen also 1537,8 Mill. auf kurzfristige Schuldverschreibungen. Ein wie großer Teil dieser Riesensumme zum Umtausch angemeldet werden würde, darauf kam es mithin für die Erreichung dieses Zieles an, die überdies, ebenso wie der Umtausch von 2. Kriegsanleihe, mit dem schweren Opfer einer erheblich und dauernd höheren Verzinsung erkauft wurde. Für die finanzielle Durchführung des Krieges kam es dagegen ganz ausschließlich auf die Erreichung des zweiten Zieles an. Lediglich die Höhe der bar eingehenden Gelder war hierfür entscheidend, denn der Umtausch, so nötig er war, brachte doch keinen Penny für die Kriegführung ein. Das Schwergewicht der Entscheidung lag also, was die Kriegführung betraf, lediglich in den Barzeichnungen, ohne daß jedoch durch diese Feststellung die gar nicht hoch genug anzuschlagende Bedeutung des Umtausches für die gesamte Finanzlage Englands irgendwie geschmälert würde. Der Umtausch war für die Besitzer von 2. Kriegsanleihe ohne weiteres vorteilhaft, da sie dabei nur gewannen, nämlich eine niedriger verzinsliche feste ohne Nachleistung in eine höher verzinsliche feste Anleihe umtauschten.

Für die Besitzer kurzfristiger Schulden war die Wahl dagegen nicht gleich fraglos, da die kurze Laufzeit ihrer Stücke einen gewissen Schutz gegen Kursverluste bot, wie sie die Zeichner der beiden ersten Anleihen bisher hatten erleiden müssen. Wie wenig wohl der Regierung während des Ganges der Zeichnung zumute war, beweisen die Tatsachen, daß, trotzdem sie fortgesetzt einen über Erwarten günstigen Verlauf derselben rühmte, der neue Schatzkanzler Bonar Law öffentlich mit Zwangsmaßnahmen, insbesondere mit einer Zwangsanleihe für den Fall des Mißerfolgs, drohte, ferner bereits Verhandlungen über eine neue, sehr große, wieder durch Pfänder gesicherte Anleihe in der Union einleitete und endlich sich von der indischen Regierung einen Kriegskostenbeitrag von 100 Mill. £ geben ließ. Zu dessen Aufbringung in Indien wurde eine unbegrenzte 5-proz., 1947 rückzahlbare Anleihe, bei deren Einzahlung in halber Höhe englische Schatzwechsel angenommen wurden, zu 95 v. H. aufgelegt und $5^1/_2$-proz. 3—5-jährige Bonds und Kriegssparzertifikate ausgegeben. Auf die Anleihe wurden freilich nur 26 284 000 £ gezeichnet[1]). Dazu kamen noch die melancholischen Ausführungen des Ministers Austin Chamberlain, daß die inzwischen auf 6 Mill. £ täglich gestiegenen Kriegskosten wahrscheinlich noch bis auf 11 Mill. heraufgehen würden und die neue Anleihe mindestens $2^1/_2$ bis 3 Milliarden £ erbringen müsse, um befriedigend genannt werden zu können. Jeder Bürger mit sicherem Einkommen solle dessen eine Hälfte im voraus zeichnen, alle irgend entbehrlichen Ausgaben um mindestens 80 v. H. einschränken und sich hinsichtlich seiner Ernährung der größten Mäßigkeit befleißigen.

1) Für 1917/18 ist der Zuschuß Ostindiens zu den englischen Kriegskosten auf $38^1/_2$ Mill. £ veranschlagt.

Der Gesamtertrag der Anleihe war 1000312950 £ (20,4 Milliarden M.). Davon entfielen nur 22 Mill. auf die 4-proz. Anleihe, die übrigen 978,3 Mill. auf die 5-proz.[1]). Ueber die Zusammensetzung des Ergebnisses, namentlich aber über die Anwendung des Umtauschrechtes, hat die Regierung keine deutlichen und vollständigen Angaben gemacht. Dieser Mangel muß natürlicherweise den Verdacht erwecken, daß es um den wirklichen Erfolg weniger gut bestellt ist, als die Regierung glauben machen möchte. Hauptsächlich sind es die dürftigen Angaben Bonar Laws im Unterhause vom 26. Februar 1917, ergänzt durch wenige spätere Einzelmitteilungen, die vorliegen. Danach setzt sich jene Gesamtzeichnung zusammen aus: 819 586 000 £, die bei den Banken, 30 715 000 £, die bei der Post gezeichnet wurden, ferner aus 130 711 950 £ in Tausch gegebenen Bonds und 19 300 000 £ in Tausch gegebenen Zertifikaten. Zieht man diese beiden Umtauschposten von der Gesamtzeichnung ab, so verbleiben noch 850 301 000 £. Außerdem wurden 821 Mill. £ 2. Kriegsanleihe zum Umtausch eingereicht. Da insgesamt 899,52 Mill. £ 2. Anleihe ausgegeben worden waren, so sind nur rund 78,52 Mill. £ von letzterer verblieben. Bei dem großen Nutzen, den dieser Umtausch bot, fällt es auf, daß ein solcher Rest überhaupt noch hat verbleiben können. Von den gleichfalls umtauschberechtigten Schatzwechseln war seitens des Schatzkanzlers und auch sonst amtlich überhaupt nicht die Rede. Es ist aber als sicher anzunehmen, daß der zum Umtausch angemeldete Betrag an solchen in den 850 301 000 £ enthalten ist, da der Schatzkanzler keineswegs verfehlt haben würde, den sonst weitaus größeren Erfolg dieser Zeichnung in das gebührende Licht zu rücken. Anderseits kann man, da man nicht weiß, wieviel an Schatzwechseln umgetauscht wurde, auch nicht berechnen, wie viel von der Gesamtzeichnung bare Zeichnung ist. Gerade darauf aber kommt es, wie wir sahen, für die Bewertung des Anleiheerfolges an. Man muß sonach geneigt sein, zu glauben, daß die Schweigsamkeit der in bezug auf Kriegsziele, Kriegswillen usw. so redseligen Regierung in diesem entscheidenden Punkte keine zufällige ist und daß der nach Abzug aller umgetauschten kurzfristigen Schulden von der Gesamtertragssumme verbleibende Rest — also die eigentliche Summe, die das britische Volk der Regierung zur Fortsetzung der Kriegführung in die Hand gegeben hat — keine Zahl ist, die sich vor der Welt sehen lassen könnte. Den Gegenbeweis ist die englische Regierung bisher schuldig geblieben. Die öffentliche Meinung in England fordert diesen Beweis vergeblieh. So schrieb die „Morning Post" Ende April: es sei Zeit, endlich bekannt zu geben, wieviel von der Zeichnung auf den Umtausch der 2. Anleihe und der Bonds entfalle. Der Grund des Schweigens dürfte sein, daß die Ziffern gering wären, weil viele Besitzer es vorgezogen hätten, noch weitere Anleihen in

1) Bonar Law gab an, 600 Mill. erwartet zu haben. An der Zeichnung war auch der amerikanische Stahltrust mit 6 488 502 £ beteiligt, wovon freilich nur 70 000 £ Barzeichnungen waren.

der Hoffnung vorteilhafterer Bedingungen abzuwarten. Zieht man weiterhin in Betracht, daß der Schatzwechselumlauf 1150 Mill. £ betrug, das Gesamtergebnis aber, nach Abzug der darin einbegriffenen, umgetauschten Bonds und Zertifikate, 850,3 Mill., und daß die Bedingungen der Anleihe so günstig wie nur möglich für den Umtausch waren, so kann man auch aus diesen streng sachlichen Erwägungen heraus die Zahl der bar gezeichneten und gezahlten Anleihebeträge nur für einen recht kleinen Teil der Gesamtzeichnung von 1003,12 Mill. halten. Wohl so klein, daß sie neben dieser großen Zahl gar zu winzig erschienen wäre. Schwerlich wird sie auch nur den Fehlbetrag von 402 793 575 £ in dem am 31. März 1917 zu Ende gegangenen Budgetjahr haben decken können. Auffallend gering ist freilich die Quote der umgetauschten Bonds — nur 130,7 von 505 Mill. £, also nur etwa der vierte Teil. Es wäre aber willkürlich, daraufhin auch von den Schatzwechseln nur etwa eine gleiche Quote als umgetauscht anzunehmen. Das Ziel der Erlangung ausreichender Barmittel für eine lange Kriegführungsperiode ward also nicht erreicht. Sieht man anderseits auf die Gesamthöhe der schwebenden Schulden (Schatzwechsel, Bonds und beide Arten Zertifikate), die gegen 1,7 Milliarden betrug, so bleibt schon die Gesamtzeichnung von 1 Milliarde beträchtlich dahinter zurück. Da nun von dieser noch die Barzeichnungen abgehen, so ist auch das zweite Ziel, der Umtausch möglichst aller schwebenden Schulden in die neue Anleihe, nur in sehr beschränktem Umfange erreicht worden. Die englische Staatsschuld stellte sich aber nach amtlicher Angabe Ende März 1917 auf 3854 Mill. £, darunter 1370 Mill. Vorschüsse an die Verbündeten und die Kolonien.

Durch seine 3 festen inneren Anleihen hat England bisher (400 + 587 + 1000 =) 1987 Mill. £ (40,53 Milliarden M.) aufgebracht, wovon aber nur ein nicht näher bekannt gewordener Teil bares Geld ist. Verglichen mit den bisher bewilligten und für die Zeit bis Ende 1917 bestimmten Kriegskrediten von 6317 Mill. £, wären also nur 31,4 v. H. der bisherigen Kriegsausgaben durch feste Inlandanleihen gedeckt. In Wirklichkeit, d. h. bei Umrechnung auf die Ausgabekurse, noch erheblich weniger. Deutschland hat in 7 Anleihen 72,81 Milliarden M., also 32,28 Milliarden mehr als England aufgebracht, wovon 65,34 Milliarden (mehr 24,81 Milliarden M.) auf feste Anleihe, 7,47 Milliarden M. auf Schatzanweisungen entfallen. Von den deutschen Kriegskosten sind durch diese 7 Anleihen rund 75 v. H. gedeckt. Es ist aber auch verständlich, daß die englischen Geldbesitzer kurzfristige Anlagen den festen Anlagen vorziehen, weil ihnen dadurch die Sicherheit gegeben ist, ihr Geld bald wieder in die Hand zu bekommen und dann je nach Lage der Verhältnisse auf die ertragreichste Weise von neuem anlegen zu können. Das private Geschäftsinteresse kommt bei der kurzfristigen, das nationale Empfinden bei der langfristigen Anlage mehr zu praktischer Geltung.

4. Neue kurzfristige In- und Auslandanleihen. Zwangsenteignung des englischen Auslandseffekten-Besitzes. Kritische Situation. Die direkte Kredithilfe der amerikanischen Regierung als Rettung in der Not.

Wie groß nun auch das reelle Erträgnis der Anleihe in beiden Hinsichten gewesen sein mag, jedenfalls reichte es nicht weit. Schon am 1. Februar, also noch während die Zeichnung im Gange war, nahm das Schatzamt trotz der erst 2 Monate zurückliegenden Warnung des Federal Reserve Board eine neue vierte $5^1/_2$proz. Anleihe von 250 Mill. $ in Amerika durch Vermittlung von Morgan auf. Davon werden 100 nach 1 Jahr, 150 nach 2 Jahren fällig. Der Ausgabekurs war für die ersteren 99,52, für die letzteren 99,07 v. H. Die englischen Schuldverschreibungen wurden dem Publikum durch das Morgansyndikat direkt angeboten. Die englische Regierung mußte als Sicherheit für sie Wertpapiere, die auf Dollarwährung lauteten, hinterlegen, so daß das Risiko der Schwankungen des Wechselkurses auf England fiel. Sodann wurde am 12. Februar beim Parlamente ein neuer Kredit von 550 Mill. £ nachgesucht, der aber auch nur bis Ende Mai auszureichen bestimmt war. Die Gesammtsumme der Kriegskredite stieg damit auf 4082 Mill. £ (81,64 Milliarden M.). Ferner nahm die Regierung Ende Februar einen Kriegslieferungskredit von 50 Mill. $ bei kanadischen Banken auf, womit deren Beanspruchung 250 Mill. $ erreichte. Auch von seinen südafrikanischen Kolonien ließ sich England einen Kriegsbeitrag von 1 Mill. £ „als Dank für den Schutz ihres Handels durch die englische Flotte" zahlen. Das weittragendste Ereignis war aber die Zwangsenteignung der in englischem Besitz befindlichen ausländischen Wertpapiere noch während des Laufes der Zeichnungsfrist. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß von den in englischem Besitz befindlichen amerikanischen Wertpapieren ein großer Teil der Regierung trotz aller Aufforderungen und Drohungen nicht zur Verfügung gestellt worden war. Vielmehr hatten viele Besitzer solcher Papiere sie während des Krieges in Amerika deponiert. Um dieser fluchtmäßigen Abwanderung Einhalt zu tun, wurde Ende Januar das Schatzamt durch eine Königliche Verordnung ermächtigt, alle ausländischen Wertpapiere in britischem Besitz zwangsweise in seine Verfügungsgewalt zu bringen, soweit es der Zweck der Valutastützung erfordere. Allen englischen Kapitalisten wurde eine Deklarationspflicht hinsichtlich ihres Besitzes an Gold und Wertpapieren aller Arten auferlegt. In einer Anleihe-Werbeversammlung erklärte der Minister Rhondda, der Dienstzwang müsse nicht nur auf die Männer in wehrfähigem Alter, sondern auch auf den ganzen Reichtum und Besitz des Landes erstreckt werden. Darauf erging eine Enteignungsverfügung für 54 Arten von amerikanischen und kanadischen Wertpapieren, die bis zum 17. März 1917 von ihren Besitzern an das Schatzamt abzuliefern waren.

Neben alledem ging die Ausgabe neuer kurzfristiger Inlandschulden von beträchtlicher Höhe einher. Die Ausgabe von neuen Schatzwechseln wurde so eifrig betrieben, daß deren Umlauf Ende September 1917 wieder auf 870 Mill. £ gestiegen war. Ihr Diskont ward Anfang Juli auf $4^3/_4$ v. H. erhöhet. In der Union wurde er von Morgan Ende September 1917 für 3-monatige, auf Dollars lautende Schatzwechsel auf $5^1/_2$ v. H. festgesetzt, da die Unterbringung zu $5^1/_4$ v. H. nur mühsam gelungen war. An 5-proz. exchequer bonds wurde eine neue Art geschaffen: die täglich und in unbeschränkter Höhe zu Pari ausgegebenen „national war bonds", rückzahlbar am 1. Oktober 1922 zu 102, 1924 zu 103, 1927 zu 105. Sie sind steuerfrei für im Auslande wohnhafte Besitzer. Ein Recht des Umtausches in neue Anleihe ist mit ihnen aber nicht verbunden. Sie können zur Bezahlung nicht nur von Erbschafts-, sondern auch von Kriegsgewinnsteuer dienen. Seit dem 15. Oktober werden diese nationalen Kriegsbonds auch von den Postanstalten vertrieben und sind auch jederzeit durch diese zum Marktpreise wieder verkäuflich. Bis zum 15. Dezember 1917 waren 174 263 000 £ dieser Bonds gezeichnet worden. Der Börsenkurs der 3. Kriegsanleihe stand Anfang April schon $1^1/_2$ v. H. unter ihrem Zeichnungskurse. Am 5. April 1917 wurde der Bankdiskont wieder auf 5 v. H. herabgesetzt, und zwar wiederum ohne voraufgegangene Besserung des Bankstatus, offenbar um zu besseren Bedingungen Auslandkredit zu erhalten.

Alle diese Kreditmaßnahmen wären aber auf die Dauer unzulänglich geblieben, wenn nicht der Eintritt der Union in den Krieg, am 3. April 1917, eine Wendung herbeigeführt hätte. Mit dieser Abwerfung der Maske der Friedensfreundschaft und der Vorzeigung des wahren, kriegerischen Gesichtes konnte die Unionsregierung fortan selbst und direkt als Kreditgeberin auftreten, so daß die englische Regierung nicht mehr auf die äußerst kostspieligen und dabei gleichwohl prekären Dienstleistungen der amerikanischen Privatbanken angewiesen war, die den Ententemächten bis dahin bereits rund 700 Mill. £ geliehen hatten. Daher beginnt nun ein Zustrom amerikanischer Staatsvorschüsse von wechselnder Höhe, beginnend mit 200 Mill. $ noch im selben Monat, der Mitte September bereits eine Höhe von 1105 Mill. $ (an alle Alliierten zusammen etwa das Doppelte) erreichte. Am 11. November 1917 betrug nach einer (von der „Times" wiedergegebenen) Mitteilung des amerikanischen Schatzamtssekretärs vom gleichen Tage die Gesamtsumme der den Ententemächten von der Bundesregierung bewilligten Vorschüsse 7 Milliarden $, wovon 3586 Mill. ausgezahlt waren. Den Hauptposten davon bildete die zu Anfang November England geliehene Summe von 435 Mill. $, denen 2 kleinere Vorschüsse von 30 und 25 Mill. $ unmittelbar voraufgegangen waren. Außerdem erhielt England von der Canadian Pacific-Bahn einen Vorschuß von 10 Mill. $ zur Bezahlung von Munitionslieferungen und genoß auch die weitere finanzielle Hilfe Japans im Wege der

Schatzwechselübernahme. Die unmittelbare und mittelbare Hilfe Japans für die Ententemächte wurde Mitte November 1917 auf 1 Milliarde £ geschätzt. Diese Kreditsteigerung war um so nötiger, da die Kriegskosten fortgesetzt nicht nur weiter wuchsen, sondern auch nachträgliche amtliche Berichtigungen ihrer jeweiligen Veranschlagungen im Sinne von Höherbemessungen erfuhren. Sie erreichten in der zweiten Hälfte des Finanzjahres 1916/17 eine durchschnittliche Höhe von 7 Mill. £ täglich und näherten sich in der ersten Hälfte des Finanzjahres 1917/18 stark der 8. Million [1]. Nicht einbegriffen sind darin die Kriegsschuldenzinsen, die England bisher durch Kriegssteuern zu decken vermocht hat. Ueber die Weiterentwicklung dieser Besteuerung [2] sei bemerkt, daß sie hauptsächlich in der Erhebung neuer, nach dem Bedarf des Staatshaushalts bemessener Kriegszuschläge zur Einkommensteuer, diesem beweglichen Faktor des englichen Budgets, sowie in dem namentlich aus den enormen Gewinnen der Munitionsfabriken und der Reeder stammenden Ertragswachstum der Kriegsgewinnsteuer bestand. Die letztere hatte bis zum Schluß des Finanzjahres 1916/17 140 Mill. £ erbracht und ist für 1917/18 von 60 auf 80 v. H. des „Mehrgewinns" mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1917 ab erhöhet worden. Außerdem trat im Mai 1917 noch eine Besteuerung von Lustbarkeiten in Kraft. Der Abschluß des Finanzjahres 1916/17 ergab eine tatsächliche Gesamtausgabe von 2 198 112 710 £, der eine Gesamteinnahme von nur 573 427 582 £ gegenüberstand, so daß ein Fehlbetrag von 1 624 685 128 £ im Kreditwege hatte gedeckt werden müssen. Für das Finanzjahr 1917/18 wurden die Einnahmen auf 638 600 000, die Ausgaben auf 2 290 381 000 £ veranschlagt, so daß 1 651 781 000 £ durch Anleihe zu decken blieben.

Am 9. Mai wurde daher ein neuer Kriegskredit von 500 Mill £, am 24. Juli ein solcher von 650 Mill. £, der höchste, den die Geschichte Englands bisher kennt, angefordert und bewilligt, wodurch die Höhe der Kriegskredite 5292 Mill. £ erreichte. Es folgten weitere Kredite von 625 Mill. gegen Anfang und 400 Mill. £ gegen Ende Oktober 1917. Der letztere sollte bis zum Jahresende reichen. Die Gesamthöhe der Kriegskredite stieg mit ihm auf 6317 Mill. £. Die durchschnittlichen täglichen Ausgaben aus dem 500 Mill. £-Kredit waren 6,7 Mill. £ statt der veranschlagten 5,4 Mill. gewesen. Die Vorschüsse an die Verbündeten betrugen 879, diejenigen an die Kolonien 146, zusammen 1025 Mill. £. Wie knapp die Kriegführungsmittel inzwischen wieder geworden waren, erhellt daraus, daß im März der Plan einer Lotterieanleihe von 1 Milliarde £ wieder auftauchte und von Bonar Law ernstlich erwogen wurde. Es wurde ein Ausschuß eingesetzt zur Prüfung der

1) Für April—Mai 1917 wurden sie mit 7 884 000 £ angegeben.
2) Vgl. Bd. 107, S. 307 und 311.

verschiedenen der Regierung vorliegenden Vorschläge dieser Art[1]). Die direkte Kreditgewährung seitens der Unionsregierung befreite also die englische Regierung und erst recht ihre Verbündeten geradezu aus einer unerträglich gewordenen Finanzklemme — „disastrous position", nach Bonars Laws eigenen Worten. Das Prinzip dieser Kreditierung besteht darin, daß die Unionsregierung die sämtlichen Kriegslieferungsschulden, welche die Ententemächte in Amerika aufnehmen, vorschußweise bezahlt. Darin ist inbegriffen die Gewährung der Mittel zur Rückzahlung der fällig werdenden kurzfristigen Kriegslieferungsschulden bei amerikanischen Banken. Damit ist England der überaus großen Last enthoben worden, für die Lieferungsschulden seiner Verbündeten andauernd einspringen und sie durch Vorschüsse, deren Höhe im Finanzjahr 1916/17 600 Mill. £ betrug, begleichen zu müssen. Sodann ist es in die vorteilhafte Lage versetzt, da seine eigenen amerikanischen Lieferungsschulden gleicherweise von Washington aus finanziert werden, seine Finanzmittel fortan auf die übrigen Teile der Kriegsausgaben konzentrieren zu können. Die durch den offenen Eintritt der Union in den Krieg den Ententemächten erwachsene finanzielle Hilfe ist also, auch wenn durch sie nur wenig bares Geld der Entente zufließt, eine höchst beträchtliche und wirksame.

Der Modus der finanziellen Unterstützung der Ententemächte durch die Unionsregierung ist nach holländischen Informationen der, daß England der alleinige Darlehnsempfänger ist und dafür Faustpfänder in Wertpapieren zu stellen hat. England verzinst die Schuld mit 5 v. H., und es steht ihm frei, an seine Verbündeten davon weiterzuverleihen, soviel ihm genehm ist. Danach würde die Art der Kreditaufnahme die nämliche wie vor der Kriegsbeteiligung der Union sein, nur daß jetzt das Bundesschatzamt in Washington statt der Bankhäuser Darlehnsgeber ist. Allein England kann gleichwohl die Hilfe der amerikanischen Banken nicht entbehren. Sie setzte von Ende August 1917 ab wieder ein mit der Uebernahme beträchtlicher Mengen von englischen Schatzwechseln mit 3—12-monatiger Lauffrist und zu $5^1/_2$ v. H. Zinsen, zumeist in Serien von je 15 Mill. $, durch Morgan. Wie und wo dieses Haus sie, trotz der „Vollpfropfung" der Banken mit Ententewerten und des Protestes des Federal Reserve Board gegen deren Abwälzung auf die Bundesreservebanken, unterbringen wird, steht dahin. Tatsache ist jedenfalls, daß auch die von der Unionsregierung in organischer Weise gewährte unmittelbare und umfassende Geldhilfe, eine so große Erleichterung und Stütze sie auch für England ist, schon nach kurzer Dauer nicht genügt, um die Kriegsfinanzierungsfrage für England endgültig und in befriedigender Weise zu lösen. Die Vereinigten Staaten haben ihrerseits eine außerordentlich große Last

1) Am 20. Dezember 1917 erklärte Bonar Law im Unterhause, daß der Bericht dieses Ausschusses demnächst veröffentlicht werden solle. Die Regierung werde in kurzem eine Entscheidung über die Frage treffen.

damit auf sich genommen. Sie haben nach einer Aufstellung des Journal of Commerce allein bis Ende April 1917 für 3400 Mill. $ (14 280 Mill. M.) Kriegsmaterial nach den Ententeländern ausgeführt, dessen Bezahlung sie selbst diesen ermöglichen müssen. Das mit einer derartigen, in der bisherigen Finanzgeschichte unerhörten Kreditierung verbundene Risiko ist überaus groß und schwer. Es verknüpft sich freilich für sie damit die Hoffnung, auf unabsehbare Zeiten diese Länder und vor allem England in finanzieller und damit auch in wirtschaftlicher und politischer Abhängigkeit von sich zu erhalten. Die Unionsregierung erwartet zweifellos, künftig maßgebenden Einfluß auf die Geschicke Europas auszuüben. Sicher ist jedenfalls, daß London auch nach Friedensschluß die erste Rolle auf dem Geldmarkte New York wird überlassen oder nach den eigenen Worten des Gouverneurs der Bank von England, Lord Cunliffe, sich mindestens mit ihm in diese Ehre wird teilen müssen. Die wirtschaftliche Vormachtstellung Englands in der Welt, wie sie vor dem Kriege bestand, ist damit zerstört. Aber auch die Lage seiner Staatsfinanzen wird nach dem Kriege, unter dem Drucke der ihm von den Vereinigten Staaten angelegten goldenen Ketten, eine andauernd schwierige sein. Sie kann nicht besser gekennzeichnet werden als durch das Bekenntnis, das der Schatzkanzler Bonar Law am 17. Juli 1917 im Unterhause bei der 3. Lesung des Finanzgesetzes ablegte: „Niemand darf einen Augenblick glauben, daß das Land fortfahren kann, in dem Tempo Geld auszugeben, in dem es für den Krieg ausgegeben wird, ohne ernstlichen Schaden zu nehmen. Was mehr ist, ich fürchte, daß dieser Schade nach Schluß des Krieges noch vollständiger zutage treten wird als jetzt. Ich zögere nicht, zu sagen, daß bei Schluß des Krieges die Verhältniste derartig sein werden, daß sie die ganze Geschicklichkeit und Fähigkeit der Regierung und des Parlaments erfordern werden, um einer ernsten Lage vorzubeugen, selbst wenn wir in dem furchtbaren Kampfe den Sieg errungen haben" [1]).

1) Ein Rußland und Italien behandelnder Aufsatz folgt im nächsten Heft.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

[8. Fortsetzung [1]].

(Die Monate April bis Juli 1917 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Vorbemerkung: Die acht bisher veröffentlichten Uebersichten sind erschienen in:

Bd. 49, S. 52—76 (von Kriegsausbruch bis Ende November 1914),
Bd. 50, S. 44—68 (Dezember 1914 bis März 1915),
Bd. 50, S. 313—335 (April bis Juli 1915),
Bd. 51, S. 349—375 (August bis November 1915),
Bd. 52, S. 215—238 (Dezember 1915 bis März 1916),
Bd. 53, S. 65—80 und 183—211 (April bis Juli 1916),
Bd. 54, S. 164—180 und 304—322 (August bis November 1916),
Bd. 55, S. 73—78, 213—223 und 323—332 (Dezember 1916 bis März 1917).

Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs. Vom 4. April 1917 (RGBl. S. 303 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 60).

Bienenwachs muß an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft geliefert werden. Vgl. wegen früherer Verordnungen betr. Oele und Fette die Uebersicht im Bd. 51, S. 373 f., die Verordnungen vom 6. Januar 1916, Bd. 52, S. 221, 13. April 1916, Bd. 53, S. 69 f., 3. August 1916, Bd. 54, S. 165, 21. Dezember 1916, Bd. 55, S 81 f., ferner die weiteren Verordnungen vom 20. April 1917, unten S. 53, 3. Mai 1917, unten S. 55, 5. Mai 1917. unten S. 55, 6. Juni 1917, unten Forts., 9. Juni 1917, unten Forts., 11. Juni 1917, unten Forts., 21. Juni 1917, unten Forts., 23. Juli 1917, unten Forts.

Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte. Vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307 ff.) Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

1. Genehmigung und Uebernahme von Verträgen. Verträge, durch welche sich Erzeuger vor der Aberntung zur entgeltlichen Lieferung von selbstgeerntetem Gemüse oder Obst verpflichten, bedürfen (mit bestimmten Ausnahmen) der schriftlichen Form und außerdem der Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst. Diese kann in derartige Verträge eintreten. Sie kann ihre Rechte den Landesgemüsestellen der einzelnen Bundesstaaten übertragen.

---

1) Die zweite Hälfte dieser Uebersicht wird im nächsten Hefte erscheinen; auf sie wird im Folgenden mit dem Vermerk: „unten Forts." verwiesen werden.

2. Preisregelung. Sie kann weiterhin für Gemüse und Obst Erzeugerhöchstpreise festsetzen, durch die jedoch die in genehmigten oder von der Reichsstelle selbst abgeschlossenen Lieferungsverträgen abgemachten Vertragspreise nicht berührt werden. Die Groß- und Kleinhandelshöchstpreise werden von den Kommunalverbänden festgesetzt; doch können von der Reichsstelle für Gemüse und Obst größere Bezirke zwecks einheitlicher Preisfestsetzungen zusammengefaßt werden; die Reichsstelle hat auch das Recht, verbindliche Anweisungen für die Festsetzung von Höchstpreisen zu erteilen, diese abzuändern, oder selbst festzusetzen; sie kann endlich ihre Rechte den Landesgemüsestellen der einzelnen Bundesstaaten übertragen.

3. Genehmigung von Handelsbetrieben. Der Großhandel mit Gemüse, Obst und Südfrüchten bedarf der Genehmigung der Reichsstelle, der Handel im Umherziehen der Genehmigung bestimmter örtlicher Behörden.

4. Schlußscheine. Mit bestimmten Ausnahmen müssen bei jeder Veräußerung der wichtigsten Gemüse- und Obstsorten (u. a. jedoch außer Weintrauben) sowie von Südfrüchten an Groß- oder Kleinhändler vom Veräusserer Schlußscheine nach bestimmtem Muster ausgefüllt und unterzeichnet werden.

5. Absatzbeschränkung und Enteignung. Die Reichsstelle kann für bestimmte, örtlich abgegrenzte Gebiete anordnen, daß gewisse Arten von Gemüse, Obst oder Südfrüchten nur mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden dürfen (für Weißkohl bereits durch Verordnung vom 21. Oktober 1916 — vgl. Bd. 54, S. 314 — angeordnet); genehmigte Lieferungsverträge — vgl. Absatz 1 — werden hiervon nicht berührt. Im Falle der Anordnung derartiger Absatzbeschränkungen kann die Reichsstelle Ablieferung des Gemüses usw. an sie oder bestimmte andere Stellen verlangen. (Diese Rechte können von der Reichsstelle an die Landesstellen für Gemüse und Obst übertragen werden.) Die Reichsstelle kann jedoch auch sonst die Uebertragung des Eigentums an Gemüse, Obst und Südfrüchten an bestimmte Personen beantragen; der Eigentumsübergang findet dann durch Anordnung bestimmter, von den Landeszentralbehörden bezeichneter Behörden statt.

6. Strafbestimmungen.

Die bisherigen Verordnungen betr. Gemüse und Obst (vgl. Verordnungen vom 5. August 1916, Bd. 54, S. 166 und 1. Dezember 1916, Bd. 55, S. 74), insbesondere die Verordnungen vom 5. August 1916 a. a. O. und 13. September 1916, Bd. 54, S. 178, werden durch diese Verordnung nicht berührt. Vgl. ferner die weitere Verordnung vom 2. Mai 1917, unten S. 54 f.

Bekanntmachung betr. Abänderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357). Vom 4. April 1917 (RGBl. S. 316). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um unwesentliche Abänderungen der Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 (vgl. Bd. 50, S. 323, wegen weiterer Abänderungen usw. Bek. vom 18. Januar 1917, Bd. 55, S. 213). — Vgl. Bekanntmachung vom 26. April 1917, unten S. 54.

Bekanntmachung betr. Zollfreiheit für Lederabfälle. Vom 4. April 1917 (RGBl. S. 317). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. Vgl wegen früherer Bekanntmachungen betr. Zollerleichterungen die Bekanntmachung vom 6. Januar 1916, Bd. 52, S. 221 f., 12. Oktober 1916, Bd. 54, S. 312 und 14. Dezember 1916, Bd. 55, S. 79, und die späteren Bekanntmachungen vom 10. Mai 1917, unten S. 56, 28. Juni 1917, unten Forts.

Bekanntmachung betr. Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 4. April 1917 (RGBl. S. 317 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. Vgl. über den Hilfsdienst Bd. 55, S. 75f. und S. 221, ferner Bekanntmachung vom 3. Mai 1917, unten S. 55, 25. Mai 1917, unten Forts., 2. Juni 1917, unten Forts. 4. Juni 1917, unten Forts., 6 Juli 1917, unten Forts.

Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder. Vom 5. April 1917 (RGBl. S. 319 ff.). Auf Grund der Verordnungen vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 19. März 1917 (RGBl. S. 243).

Durch Verordnung vom 19. März 1917 (vgl. Bd. 55, S. 326f.) waren für Schweine bis zu 100 kg Lebendgewicht für die Zeit vom 1. Mai 1917 ab, für Rinder für die Zeit vom 1. Juli 1917 ab neue Höchstpreise festgesetzt worden. Durch die vorliegende Verordnung werden einmal für Schweine von mehr als 100 kg Lebendgewicht, die von staatlich zugelassenen Mastorganisationen vertraglich sichergestellt sind, höhere Preise zugelassen, sowie besondere Schweinehöchstpreise für die Zeit bis zum 30. April 1917 festgesetzt, ferner werden für die Uebergangszeit vom 1.—31. Juli 1917 vergünstigende Ausnahmen von den neuen Rinderhöchstpreisen gewährt.

Weiterhin werden Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 19. März 1917 erlassen. Unter anderem werden die Gemeinden verpflichtet, Kleinhandelshöchstpreise für Fleisch usw. festzusetzen. Für Auslandsware gilt vorliegende Bekanntmachung im wesentlichen nicht, für sie gilt nach wie vor Bekanntmachung vom 18. März 1916 (vgl. Bd. 52, S. 235); für die gewerbsmäßige Abgabe derartiger Ware sind von den Gemeinden Preise vorzuschreiben; diese ist auch sonst zu überwachen. Nach Verordnung vom 18. Juli 1917 (RGBl. S. 632) dürfen jedoch auch bei Abgabe von Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft die für inländisches Fleisch und inländische Fleischwaren gleicher Art geltenden Höchstpreise nicht überschritten werden.

Verordnung betr. Ergänzung der Ziffer I 7[1] der Verordnung, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (RGBl. S. 137). Vom 4. April 1917 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um Vorschriften betr. Ersatz bei Zerstörung oder Beschädigung von Bauwerken u. ä. m. (Vgl. auch Verordnungen vom 24. August 1914, Bd. 49, S. 63f. und 64, 24. Mai 1915, Bd. 50, S. 319, 30. August 1916, Bd. 54, S. 174; auch Gesetz vom 3. Juli 1916, Bd. 53, S. 201 f. und Bd. 54, S. 305.)

Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren vom 23. November 1916 (RGBl. S. 1292). Vom 8. April 1917 (RGBl. S. 328). Auf Grund der genannten Verordnung (RGBl. S. 1292).

Es handelt sich um einen unwesentlichen Zusatz. (Vgl. Bd. 54, S. 321.)

Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs. Vom 8. April 1917 (RGBl. S. 329 ff.). Mit Ausführungsverordnung vom 4. Juli 1917 (RGBl. S. 589).

Der Besteuerung unterliegt die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen sowie auf Wasserstraßen (auch Seeverkehr in bestimmtem Umfange), ferner unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Landwegen, soweit es sich um ein dem öffentlichen Verkehre dienendes Unternehmen handelt; der Brief- und Paketverkehr der Post fällt dagegen nicht unter dies Gesetz. Eine Reihe von Ausnahmen, wie Personenbeförderungen im Arbeiter- und Schülerverkehr, Beförderung von Kohlen und Koks im Eisenbahnverkehre, von Fischereierzeugnissen bis zum Ausladeplatz u. a. m. wird vorgesehen. Der Bundesrat wird ferner

ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen für Personenbeförderungen auf Stadtschnellbahnen in Großstädten (einschl. Vorortsverkehr) Steuerfreiheit zu gewähren.

Die Abgabe beträgt bei der Personenbeförderung in der I. Fahrklasse 16 v. H. der II. 14 v. H., der III. 12 v. H., der IV. 10 v. H. des Beförderungspreises, für Schnellzugszuschlagkarten I. und II. Klasse 15 v. H., III. Klasse 12 v. H, Bei Unternehmen mit weniger als vier Klassen bestimmt die zuständige Landesregierung, welcher Abgabensatz für die einzelnen Klassen anzuwenden ist. Im Gepäckverkehr beträgt die Abgabe 12 v. H., im Straßenbahnverkehr, dem örtlichen Schiffsverkehr und dem Verkehr auf Landwegen 6 v. H., in der Güterbeförderung 7 v. H. des Beförderungspreises. Außerdem tritt eine weitere Erhöhung des mit Gesetz vom 17. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 193) bereits mit starker Erhöhung neu geregelten Frachturkundenstempels ein.

Die Abgabe wird von den Verwaltungen der Unternehmungen auf Grund von Verkehrsnachweisungen eingezogen; endgültiger Schuldner der Abgabe ist dagegen derjenige, der den Beförderungspreis zu zahlen hat.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt, und zwar ist zunächst durch Verordnung vom 4. Juli 1917 der Beginn der Besteuerung des öffentlichen Eisenbahngüterverkehrs auf den 1. August 1917, des sonstigen Güterverkehrs auf den 1. Oktober 1917 festgesetzt.

Kohlensteuergesetz. Vom 8. April 1917 (RGBl. S. 340 ff.).

I. Allgemeine Vorschriften. Der Steuer unterliegen in- und ausländische Stein- und Braunkohlen, Preßkohlen und aus dem Auslande eingeführter Koks. Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer von ihm im Inlande gewonnene Kohle oder aus von ihm gewonnener Braunkohle hergestellte Preßkohlen abgibt oder selbst verwendet. Zur Entrichtung der Steuer ist ferner verpflichtet, wer von einem Anderen im Inland gewonnene Steinkohle aufbereitet oder wer von einem Anderen im Inland gewonnene Braunkohle zu Preßkohlen verarbeitet und sie dann abgibt oder selbst verwendet. Er erhält hierbei die für die bezogene Kohle etwa schon entrichtete Steuer vergütet. Zur Entrichtung der Steuer für aus dem Ausland eingeführte Kohle ist der Empfänger verpflichtet. Die Steuerpflicht tritt bei der Abgabe bzw. Verwendung der Kohle, für ausländische mit der Grenzüberschreitung ein. Der Versteuerung unterliegen nicht die zur Aufrechterhaltung des Bergwerks usw. notwendigen Kohlen, die den Angestellten und der Belegschaft u. ä. m. gelieferten Hausbrandkohlen u. a. m.

Die Steuer beträgt 20 v. H. des Wertes der Kohle. Sofern Gemeinden oder Gemeindeverbände nach vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen Einrichtungen treffen, die den Inhabern von Kleinwohnungen den Bezug von Hausbrandkohlen verbilligen, werden die für diesen Zweck bezogenen Kohlen zur Hälfte von der Steuer befreit.

II. Steueraufsicht. III. Strafvorschriften. IV. Sonstige Vorschriften.

V. Uebergangs- und Schlußvorschriften. Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1917 in Kraft und hat Gültigkeit bis 31. Juli 1920.

Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer. Vom 9. April 1917 (RGBl. S. 349 f.).

Zu der auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 193 ff. — mit Ergänzung vom 17. Dezember 1916 —, vgl. Bd. 55, S. 81; vgl. auch Gesetz vom 9. November 1916, Bd. 54, S. 319, und 24. Dezember 1915. Bd. 52, S. 219 und folgendes Gesetz) geschuldeten außerordentlichen Kriegsabgabe wird zugunsten des Reiches ein Zuschlag in Höhe von 20 v. H. ihres Betrages erhoben. Sofern das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen nach dem Stande vom 31. Dezember 1916 100000 M. nicht übersteigt, ermäßigt sich auf Antrag des Steuerpflichtigen der Zuschlag bei Steuerpflichtigen

mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren auf 15 v. H.
" " " 3 " " " " " 10 " "
" " " 4 " " " " " 5 " "

und wird bei Steuerpflichtigen mit mehr als 5 Kindern unter 18 Jahren überhaupt nicht erhoben.

Die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer, sowie die Sonderbesteuerung des Vermögenszuwachses, Mehreinkommens und Mehrgewinns für einen von der Reichskriegssteuer erfaßten Zeitraum durch die Bundesstaaten oder Gemeinden (Gemeindeverbände) ist unzulässig. (Vgl. auch folgendes Gesetz.)

Gesetz über Sicherung der Kriegssteuer. Vom 9. April 1917 (RGBl. S. 351 f.).

a) Die nach dem Kriegssteuergesetz (vgl. Bd. 53, S. 193 ff.) steuerpflichtigen Einzelpersonen haben vor Verlegung ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts in das Ausland auf Verlangen der Steuerbehörde Sicherheit für die Kriegssteuer zu leisten.

b) Die Sonderrücklage der Gesellschaften und juristischen Personen (vgl. Gesetz vom 24. Dezember 1915, Bd. 52, S. 219), die zur Sicherung der Kriegssteuer dienen soll, wird für das „weitere" (neben den drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren, deren erstes noch den Monat August 1914 umfaßt, vgl. Bd. 52, S. 219) Kriegsgeschäftsjahr mit Rücksicht auf den durch Gesetz vom 9. April 1917 (vgl. voriges Gesetz) vorgesehenen Zuschlag von 50 auf 60 v. H. des in dem „weiteren" Kriegsjahre erzielten Mehrgewinnes erhöht.

Bekanntmachung betr. weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 12. April 1917 (RGBl. S. 353 f.). Auf Grund der Verordnung vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1145).

Der den Herstellern von Zigarren, Tabak usw. bemessene Bedarf (vgl. Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916, Bd. 54, S. 311 f.), der bereits durch Bekanntmachung vom 20. März 1917 (vgl. Bd. 55, S. 84) um 20—30 v. H. gegen die Vorjahre herabgesetzt worden war, wird durch diese Bekanntmachung auf 40—50 v. H. gegen die Vorjahre verringert. (Vgl. wegen Tabakwaren Bekanntmachung vom 28. Juni 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung über Zusatzfleischkarten. Vom 15. April 1917 (RGBl. S. 355 f.). Auf Grund der Verordnung vom 21. August 1916 (RGBl. S. 941).

Als Ersatz für den vom 16. April 1917 ab um 1 Pfd. herabgesetzten Wochenkopfsatz an Brot ist für die Zeit dieser Herabsetzung der Wochenkopfsatz an Fleisch von 1/2 auf 1 Pfd. für jeden Erwachsenen erhöht worden. Dieses weitere 1/2 Pfd. kann auf die nach vorliegender Bekanntmachung von den Kommunalverbänden auszugebenden Zusatzfleischkarten entnommen werden. Diese Zusatzfleischkarten gelten nur in dem Bezirke des ausgebenden Kommunalverbandes. Selbstversorger erhalten eine Zusatzfleischkarte nur insoweit, als sie ihren Fleischverbrauch nur teilweise durch Selbstversorgung decken. Für die Zeit der Geltungsdauer der Fleischzusatzkarte beträgt die Höchstverbrauchsmenge an Fleisch also für jeden Erwachsenen, gleichgültig, ob Selbstversorger oder nicht, 1 Pfund wöchentlich. Die Zusatzfleischkarten sind gemäß Verordnung vom 22. Juli 1917 mit Mitte August 1917 wieder in Fortfall gekommen.

Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (RGBl. S. 71). Vom 14. April 1917 (RGBl. S. 357). Auf Grund der genannten Verordnung.

Die Vorschriften der Verordnung (vgl. Bd. 52, S. 226 — im wesentlichen Ablieferungspflicht an die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte!) werden auf Seegras und Seetang ausgedehnt. (Entsprechende Bekanntmachungen sind bisher erlassen worden am 24. Mai

1916 — Bd. 53, S. 80 —, 17. Juni 1916 — Bd. 53, S. 191 —, 11. September 1916 — Bd. 54, S. 178 —, 1. November 1916 — Bd. 54, S. 317 —, 10. November 1916 — Bd. 55, S. 320). Vgl. wegen Seetang und Seegras auch Bekanntmachung vom 6. Juni 1917, unten Forts., wegen Futtermitteln Bekanntmachung vom 6. Juni 1917, unten Forts.

Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916. Vom 18. April 1917 (RGBl. S. 359 f.). Auf Grund der Verordnung vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1145). — Mit unwesentlicher Abänderung durch Bekanntmachung vom 6. Juni 1917 (RGBl. S. 478).

Die Deutsche Tabakhandelsgesellschaft von 1916, Auslandsgesellschaft, wird ermächtigt, besondere Gebühren für die Verarbeitung von Rohtabak, die Inlandsgesellschaft für die Ausstellung von Bezugsscheinen zu erheben. (Vgl. wegen Tabakwaren Bekanntmachung vom 28. Juni 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung über den Treuhänder für das feindliche Vermögen. Vom 19. April 1917 (RGBl. S. 363 ff.). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler ernennt einen Treuhänder für das im Inland befindliche feindliche Vermögen; dieser ist grundsätzlich befugt, Vermögensgegenstände von Feinden unter Verwaltung zu nehmen. Soweit jedoch Aufsicht, Verwaltung, Liquidation usw. feindlichen Vermögens gemäß den Bundesratsverordnungen betr.

Ueberwachung ausländischer Unternehmungen (Bekanntmachung vom 4. September 1914, Bd. 49, S. 65, 24. Juni 1915, Bd. 50, S. 322, 24. August 1916, Bd. 54, S. 172),

zwangsweise Verwaltung feindlicher Unternehmungen (Bekanntmachung vom 26. November 1914, Bd. 49, S. 75 f.; 22. Dezember 1914, Bd. 50, S. 51, 4. März 1915, Bd. 50, S. 64, 14. Mai 1916, Bd. 53, S. 77, 28. September 1916, Bd. 54, S. 307, 24. November 1916, Bd. 54, S. 321, auch Bekanntmachung vom 24. Juni 1915, Bd. 50, S. 322, 10. Februar 1916, Bd. 52, S. 228, 24. August 1916, Bd. 54. S. 172),

Liquidation feindlicher Unternehmungen (Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, Bd. 53, S. 211 und 14. März 1917, Bd. 55, S. 325, auch Bekanntmachung vom 18. Januar 1917, Bd. 55, S. 213),

angeordnet ist, erstrecken sich seine Befugnisse nur auf das Vermögen, das ihm ausdrücklich zur Verwaltung überwiesen worden ist. Er ist also insbesondere Hilfsperson zur Durchführung dieser Verordnungen, ebenso bezüglich der Verordnungen betr.

Zahlungsverbot gegen feindliche Staaten (Bekanntmachung vom 30. September 1914, Bd. 49, S. 67; 20. Oktober 1914, Bd. 49, S. 69; 19. November 1914, Bd. 49, S. 74, 4. Februar 1915, Bd. 50, S. 57 f., 14. Oktober 1915, Bd. 51, S. 363, 14. Mai 1916, Bd. 53, S. 77, 28. August 1916, Bd. 54, S. 173, 24. November 1916, Bd. 54, S. 321, 7. Juni 1917, unten Forts., auch Bekanntmachung vom 20. Dezember 1914, Bd. 50, S. 50 f. und 22. Dezember 1914, Bd. 50, S. 49 f.),

insofern bei ihm feindliches Vermögen zu hinterlegen ist.

Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1130). Vom 19. April 1917 (RGBl. S. 366 ff.). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichung in den Verkehr gebracht werden, insbesondere nicht unter dem Namen Seife (allein oder in einer Wortverbindung); ein ähnlicher Schutz wird auch gegen die mißbräuchliche Anwendung des Wortes Soda eingeführt. Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel, die im Wasser nicht oder schwer lös-

lich sind, dürfen nur in bestimmten Stückformen oder Packungen in den Verkehr gebracht werden; das Stück oder die Packung muß Namen des Herstellers, Kleinverkaufspreis u. ä. m., sowie die Bezeichnung: „Tonwaschmittel" oder „Tonpulver" tragen. Es werden bestimmte Höchstpreise festgesetzt. Für die Zusammensetzung von Wasch- und Reinigungsmitteln aus Stoffen, die in Wasser löslich sind, werden bestimmte Vorschriften erlassen, ebenso für sie Höchstpreise festgesetzt; fettlose Wasch- und Reinigungsmittel (auch flüssige — nach Bekanntmachung vom 21. Juni 1917 —) dürfen in großem Umfange nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Fette und Oele in den Verkehr gebracht werden. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 (vgl. Bd. 54, S. 310).

Bekanntmachung betr. Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (RGBl. S. 55), betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 20. April 1917 (RGBl. S. 371). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die durch Verordnung vom 3. Dezember 1916 (vgl. Bd. 55, S. 74) für die Monate November 1916 bis April 1917 erhöhten Sätze von 20 M. monatlich für Ehefrauen (vorher 15 M.) und 10 M. für die sonstigen Berechtigten (vorher 7,50 M.) sollen dauernd weiter gewährt werden.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Häcksel. Vom 21. April 1917 (RGBl. S. 371 f.). Auf Grund verschiedener Bekanntmachungen.

Die Preisbestimmungen betr. Säcke erfahren Aenderungen. (Vgl. Bekanntmachung vom 8. November 1915, Bd. 51, S. 369, 27. November 1915, Bd. 51, S. 372, 12. Februar 1916, Bd. 52, S. 228 f., 28. April 1916, Bd. 53, S. 74; ferner Bekanntmachung vom 8. Juni 1917, unten Forts.)

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 842). Vom 20. April 1917 (RGBl. S. 372). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bei Lieferung von Mohn und Dotter aus der Ernte 1917 wird die Menge an Oelkuchen, deren Rücklieferung beansprucht werden kann (vgl. Verordnung vom 26. Juni 1916, Bd. 53, S. 197), erhöht. (Vgl. wegen Fetten und Oelen Bekanntmachung vom 4. April 1917, oben S. 47, wegen Futtermitteln Bekanntmachung vom 6. Juni 1917, unten Forts.)

Verordnung über Eier. Vom 24. April 1917 (RGBl. S. 374). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Auch die Selbstversorger werden der allgemeinen Verbrauchsregelung der Eier durch die Kommunalverbände (vgl. Bd. 54, S. 168) unterstellt. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916, Bd. 55, S. 74.)

Bekanntmachung über die gemeinsame Benutzung von Braustätten. Vom 26. April 1917 (RGBl. S. 375). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um steuerliche Vergünstigungen, die die gemeinsame Benutzung von Braustätten durch mehrere erleichtern sollen.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 26. April 1917 (RGBl. S. 375 ff.).

Die genannte Verordnung wird in der durch die Abänderungen der Bekanntmachung vom 4. April 1917 (vgl. oben S. 48) bedingten neuen Fassung veröffentlicht.

Verordnung über die Ergänzung der Verordnung betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 (RGBl. S. 1355). Vom 26. April 1917 (RGBl. S. 379). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um einen weniger wesentlichen Zusatz zur Verordnung vom 11. Dezember 1916 (vgl. Bd. 55, S. 77).

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 30. April 1917 (RGBl. S. 380). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Es handelt sich um eine Erhöhung des an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe abzuführenden Beitrags. (Vgl. wegen Druckpapier Verordnungen vom 18. April 1916, Bd. 53, S. 72; vom 22. August 1916 (Bd. 54, S. 172), vom 21. Dezember 1916, Bd. 55, S. 82, ferner die weiteren Verordnungen vom 29. Mai 1917, unten Forts. und 18. Juni 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung über Hafer. Vom 1. Mai 1917 (RGBl. S. 385). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die Kommunalverbände haben den an sie gelieferten oder für sie enteigneten Hafer der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen. Die Befriedigung des eigenen Bedarfs darf erst nach Befriedigung des Heeresbedarfs erfolgen. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 19. Mai 1917, unten S. 57, wegen früherer Bekanntmachungen die Verordnung vom 6. Juli 1916, Bd. 53, S. 201, in Verbindung mit Bd. 50, S. 326 f., insbesondere S. 326, Absatz III, vom 19. August 1916, Bd. 54, S. 169 und 23. Dezember 1916, Bd. 55, S. 83.)

Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 2. Mai 1917 (RGBl. S. 387 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die Bestimmungen der Verordnung vom 21. August 1916 (vgl. Bd. 54, S. 170 f.) über die Selbstversorger werden in einigen Punkten abgeändert. Die wichtigsten Abänderungen sind folgende: a) Gewerbliche Betriebe, Krankenanstalten u. ä. m., die für den Bedarf ihrer Angestellten und Arbeiter bzw. der von ihnen zu verköstigenden Personen mästen und schlachten, können nunmehr auch bezüglich des Rindviehs (bisher nur bezüglich Schweine) als Selbstversorger angesehen werden. b) Der Erwerb von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 60 kg zum Zwecke der Selbstversorgung ist verboten (bisher von Reichs wegen keine Beschränkung). c) Selbstversorger, die nach dem 30. September 1917 schlachten, müssen das betr. Tier mindestens 3 Monate (bisher 6 Wochen) in ihrer Wirtschaft gehalten haben. d) Die Vorschriften über die Anrechnung (vgl. Inhaltsangabe Bd. 54, S. 170, dritter Absatz, letzter Satz) erfahren einige Aenderungen; der materielle Inhalt der Vorschriften bleibt jedoch ungefähr der gleiche wie vorher.

Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Lupinen. Vom 30. April 1917 (RGBl. S. 389).

Der durch Verordnung vom 16. Januar 1917 (vgl. Bd. 55, S. 87/85) festgesetzte Höchstpreis wird für Lupinen bestimmter hochwertiger Art erhöht.

Bekanntmachung über die Durchfuhr von Gemüse und Gemüseerzeugnissen. Vom 2. Mai 1917 (RGBl. S. 391). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGl. S. 401).

Die Durchfuhr wird verboten. (Vgl. wegen Gemüse Verordnung vom 3. April 1917, oben S. 47 f.)

Bekanntmachung über den Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen. Vom 3. Mai 1917 (RGBl. S. 392). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Verordnung zum Schutze der Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 224 in Verbindung mit Bd. 49, S. 57) und die Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 187) finden auf die zufolge besonderer schriftlicher Aufforderung oder infolge Ueberweisung (vgl. Bd. 55, S. 75 f.) im Hilfsdienst verwendeten Personen entsprechende Anwendung. (Vgl. wegen Hilfsdienst Bd. 55, S. 75 f. und Bekanntmachung vom 4. April 1917, oben S. 48 f.)

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137). Vom 3. Mai 1917 (RGBl. S. 395). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Gastwirtschaften, Speiseanstalten, Schlachthöfe, Metzgereien, Wurstfabriken, Konservenfabriken, Krankenhäuser u. ä. m., bei denen eine größere Fettausbeute aus Abwässern zu erwarten steht, sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde Fettabscheider auf ihre Kosten aufzustellen oder deren Aufstellung zu gestatten. (Vgl. wegen Fetten und Oelen Bekanntmachung vom 4. April 1917, oben S. 47.)

Anordnung über das Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft. Vom 3. Mai 1917 (RGBl. S. 396 f.). Auf Grund der Verordnung vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1145).

Es handelt sich um eine formelle Ausführungsbestimmung zur Verordnung vom 10. Oktober 1916 (vgl. Bd. 54, S. 311 f.). (Vgl. wegen Tabakwaren Bekanntmachung vom 28. Juni 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (RGBl. S. 766). Vom 5. Mai 1917 (RGBl. S. 399 f.). Auf Grund der Verordnung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 307). — Eingearbeitet in die Bekanntmachung vom 21. Juni 1917 (vgl. unten Forts.).

a) Arbeitern, bei denen infolge der Einwirkung von Schmierölersatz Hauterkrankungen eintreten, können, falls sie nicht schon anderweitig Zusatzwaschmittel erhalten, bis zu 2 Zusatzseifenkarten zugeteilt werden.

b) Für Kernseife, Feinseife außer K-A-Seife, für die schon durch Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 Höchstpreise festgesetzt sind, und Schmierseife werden Höchstpreise festgesetzt.

Vgl. wegen fetthaltiger Seife usw. Bekanntmachung vom 21. Juli 1916, Bd. 53, S. 206, 28. August 1917, Bd. 54, S. 173, 11. Oktober 1916, Bd. 54, S. 312, 27. Oktober 1916, Bd. 54, S. 316, 14. Dezember 1916, Bd. 55, S. 78, ferner die weiteren Bekanntmachungen vom 9. Juni 1917, unten Forts. und 21. Juni 1917, unten Forts., wegen Fetten und Oelen Bekanntmachung vom 4. April 1917, oben S. 47).

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom

5. Mai 1917 (RGBl. S. 401). Auf Grund der Verordnung vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272).

Unter bestimmten Voraussetzungen werden die durch Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 316) genannten Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten um neun Monate verlängert, für Deutsche ist diese Verlängerung jedoch infolge des Krieges mit den Vereinigten Staaten wieder aufgehoben. (Vgl. wegen früherer entsprechender Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 8. April 1916, Bd. 53, S. 68, 18. August 1916, Bd. 54, S. 171, 22. Dezember 1916, Bd. 55, S. 83; ferner die weitere Bekanntmachung vom 22. Mai 1917, unten S. 58; vgl. auch folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung betr. den Wegfall von Erleichterungen auf dem Gebiet des Patent- und Warenzeichenrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 6. Mai 1917 (RGBl. S. 401).

In den Vereinigten Staaten werden den deutschen Reichsangehörigen die in der Bekanntmachung vom 10. September 1914 (vgl. Bd. 49, S. 65) aufgezählten Erleichterungen nicht mehr gewährt (vgl. hierzu Bd. 49, S. 70); auf deren Angehörige greifen sie also auch von deutscher Seite nun nicht mehr Platz. (Vgl. auch vorige Bekanntmachung und Bekanntmachung vom 21. Mai 1917, unten S. 58.)

Bekanntmachung betr. gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens. Vom 7. Mai 1917 (RGBl. S. 403). Auf Grund der Verordnung vom 1. Juli 1915 (RGBl. S. 414).

Die Vorschriften der Verordnung vom 1. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 328 f.), die nach Bekanntmachung vom 9. Januar 1917 (vgl. Bd. 55, S. 86) nur bezüglich der Neuanmeldung von Patenten usw. auf Italiener Anwendung finden sollte, werden nunmehr auch im übrigen (mit bestimmten weniger wesentlichen Ausnahmen) auf Italien ausgedehnt.

Bekanntmachung betr. Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpfen. Vom 10. Mai 1917 (RGBl. S. 405). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Vgl. wegen weiterer entsprechender Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 4. April 1917, oben S. 48.

Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und den Verkehr mit Silber und Silberwaren. Vom 10. Mai 1917 (RGBl. S. 406). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen wird an eine besondere Genehmigung geknüpft.

b) Der Reichskanzler wird ermächtigt, Höchstpreise für Silber und Silberwaren festzusetzen und den Verkehr mit diesen Gegenständen zu regeln. Durch Bekanntmachung vom 19. Juni 1917 (RGBl. S. 505) sind Höchstpreise — 175 M. für 1 kg. feinen Silbers — festgesetzt.

Bekanntmachung betr. das Verbot der Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein. Vom 12. Mai 1917 (RGBl. S. 407). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. Die steuerlichen Erleichterungen der Bekanntmachungen vom 23. März 1916 (vgl. Bd. 52, S. 236) und 2. März 1917 (vgl. Bd. 55, S. 323) kommen in Fortfall. Vgl. wegen Branntwein noch Bekanntmachungen vom 26. und 28. Juni 1917, unten Forts.

Bekanntmachung über Aluminium. Vom 16. Mai 1917 (RGBl. S. 409 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen zur Herstellung von Aluminium und bestimmten Vorprodukten ist nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zulässig. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkehr mit diesen Gegenständen treffen, die Einfuhr von Aluminium regeln und Lieferungsverträge über Aluminium, Aluminiumwaren und bestimmte Vorprodukte von Aluminium für aufgelöst erklären. (Vgl. wegen Aluminium Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914, Bd. 50, S. 45, 28. Dezember 1914, Bd. 50, S. 51, 13. August 1915, Bd. 51, S. 350, 31. Juli 1916, Bd. 53, S. 210, auch Bekanntmachungen vom 23. November 1916, Bd. 54, S., 321 und 15. Februar 1917, Bd. 55, S. 220.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Sulfat. Vom 16. Mai 1917 (RGBl. S. 410 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom 7. Juni 1917 (RGBl. S. 481).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Verkehr mit Sulfat (Glaubersalz) zu regeln. Nach Bekanntmachung vom 7. Juni 1917 darf es nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Sulfatverteilung abgesetzt werden.

Bekanntmachung über die Beschäftigung von Strafgefangenen mit Außenarbeit. Vom 16. Mai 1917 (RGBl. S. 412). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Strafgefangene, die zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt angehalten werden können, dürfen während der Kriegsdauer auch dann mit Außenarbeit beschäftigt werden, wenn sie dabei von anderen freien Arbeitern nicht getrennt gehalten werden.

Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. Vom 20. Mai 1917 (RGBl. S. 413 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Erhebung erstreckt sich wie im Vorjahre (vgl. Bekanntmachung vom 18. Mai 1916, Bd. 53, S. 78 — für 1915 vgl. Bekanntmachung vom 10. Juni 1915, Bd. 50, S. 321 —) auf alle wichtigeren Nahrungs- und Futtermittel, sowie auf Gespinstpflanzen. Ihre Ausführung, die auf dem Wege der Befragung der Betriebsinhaber geschieht, liegt den Gemeindebehörden ob. Sie ist vom 15.—25. Juni vorzunehmen. (Vgl. wegen Erntevorschätzung Verordnung vom 21. Juni 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung zur Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer. Vom 19. Mai 1917 (RGBl. S. 425). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401.)

Die Heeresverwaltung wird ermächtigt, Erzeugern, die ihrer Ablieferungspflicht nachgekommen sind und freiwillig noch weitere Mengen an die Heeresverwaltung abliefern, eine besondere Vergütung von 100 M. für die Tonne zu zahlen, soweit der Hafer bis zum 15. Juli 1917 abgeliefert wird. (Vgl. Bekanntmachung vom 1. Mai 1917, oben S. 54.)

Bekanntmachung über Ammoniakdünger. Vom 18. Mai 1917 (RGBl. S. 427 f.) Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 59).

Es wird eine besondere Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger gebildet, deren Genehmigung zum Absatz von Ammoniakdünger seitens der Hersteller nötig ist. (Vgl. Bekanntmachung vom 18. Januar 1917, Bd. 55, S. 88.)

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 22. Mai 1917 (RGBl. S. 428). Auf Grund der Verordnung vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272).

Es wird mitgeteilt, daß Dänemark die nach Bekanntmachung vom 13. Mai 1915, 15. Juli 1915, 8. Februar 1916, 8. September 1916, 22. Dezember 1916 verlängerten Prioritätsfristen (vgl. Bekanntmachung vom 7. Mai 1915, Bd. 50, S. 316) weiter bis zum 1. Januar 1918 verlängert hat. (Vgl. wegen Prioritätsfristen Bekanntmachung vom 5. Mai 1917, oben S. 56.)

Bekanntmachung betr. Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 21. Mai 1917 (RGBl. S. 429). Auf Grund der Verordnung vom 10. September 1914 (RGBl. S. 403).

Die Bekanntmachung führt neben den in früheren Bekanntmachungen (vgl. Bd. 50, S. 317, Bd. 51, S. 359, Bd. 54, S. 311) aufgeführten Staaten noch einen weiteren, Bulgarien, an, in dem den Deutschen die in der Bekanntmachung vom 10. September 1914 (vgl. Bd. 49, S. 65 — mit Ergänzungen vom 31. März 1915, Bd. 50, S. 68, und 13. April 1916, Bd. 53, S. 70) erwähnten Erleichterungen gewährt werden, auf dessen Angehörige diese Erleichterungen also auch von deutscher Seite Platz greifen. — Vgl. auch Bekanntmachung vom 6. Mai 1917, oben S. 56.

Bekanntmachung betr. die Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich. Vom 22. Mai 1917 (RGBl. S. 429 f.). Auf Grund der Verordnung vom 22. März 1917 (RGBl. S. 429).

Durch Verordnung vom 22. März 1917 (vgl. Bd. 55, S. 328 f.) war der Reichskanzler ermächtigt worden, anzuordnen, daß ausländische Wertpapiere dem Reiche gegen eine angemessene Vergütung überlassen werden müssen. Durch vorliegende Bekanntmachung wird die Ueberlassung zahlreicher Gruppen schwedischer, dänischer und schweizerischer festverzinslicher Wertpapiere, außerdem dänischer Aktien an das Reich angeordnet. (Vgl. wegen sonstiger Verordnungen zwecks Stärkung unserer Valuta Verordnung vom 8. Februar 1917, Bd. 55, S. 216.)

Bekanntmachung zur Erleichterung der Einzahlung auf Aktien usw. Vom 24. Mai 1917 (RGBl. S. 431 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Einzahlung auf Aktien usw. kann auch durch einen von der Reichsbank bestätigten Scheck oder durch Gutschrift auf ein Konto bei der Reichsbank oder auf ein Postscheckkonto erfolgen.

Bekanntmachung betr. Aufhebung des § 3 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914. Vom 20. Mai 1917 (RGBl. S. 433). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Die Höchstpreise für Militärtuch, Marinetuch und Militärkammgarnstoff werden aufgehoben. § 1 der Verordnung (Höchstpreise für Wolle) war bereits durch Bekanntmachung vom 23. Oktober 1916 (vgl. Bd. 54, S. 314) aufgehoben. Es bestehen von den durch die Verordnung vom 22. Dezember 1914 festgesetzten Höchstpreisen nunmehr nur noch die Höchstpreise für gewaschene Wolle, Kammzug und Kammgarn.

Verordnung über Saatkartoffeln. Vom 24. Mai 1917 (RGBl. S. 434). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Abänderung der Verordnung vom 16. November 1916 (vgl. Bd. 54, S. 320). — Vgl. wegen Kartoffeln Verordnung vom 28. Juni 1917, unten Forts.

Miszellen.

I.

Die Gehaltserhöhungen der bayerischen Beamten im Kriege und die Lebensmittelteuerung.

Von Dr. Erich Keilpflug.

A. Die Beamtengehälter.

Die seit dem Krieg erst ganz langsam bei einzelnen Waren, dann in immer schnellerem Tempo und auf immer breiterer Grundlage einsetzende Preissteigerung hat auch den bayerischen Staat veranlaßt, die Gehälter seiner Beamten aufzubessern. Das geschah in Form von Kriegsteuerungsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Der Gang der Ereignisse war der folgende. Zuerst brachte die Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 (GVBl. S. 113) betr. Gewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe an Staatsarbeiter und Staatsbeamte eine Aufbesserung, die jedoch, was die Beamten anlangt, nur für die verheirateten und verwitweten Beamten mit Kindern galt und in der Höhe nach der Zahl der Kinder abgestuft war. Die Beihilfe war nur auf Ansuchen zu gewähren und betrug für 1 Kind 3 M., für 2 Kinder 6 M., für 3 oder 4 Kinder 9 M., für mehr als 4 Kinder 12 M., wurde außerdem nur gewährt bei einem Gesamteinkommen von unter 1400 M., ferner nur, wenn die Kinder noch nicht das 15. Lebensjahr erreicht hatten. Diese Beihilfe wurde dann durch Bekanntmachung vom 27. September 1915 bis zum 31. Dezember 1915 weiter gewährt (GVBl. S. 683).

Unter Aufhebung dieser Bekanntmachung wurde aber am 30. November 1915 eine neue Bekanntmachung erlassen (GVBl. S. 709), die zunächst für November und Dezember 1915 gelten sollte. Die dadurch gewährte Beihilfe war auch nur auf Ansuchen zu gewähren, das Höchstgehalt aber, bis zu dem sie gewährt wurde, wurde auf 2100 M. heraufgesetzt. Die Beihilfen hatten dieselbe Höhe wie bisher, nur für mehr als 6 Kinder wurden 15 M. monatlich gewährt.

Für das Jahr 1916 gewährte die Bekanntmachung vom 10. Januar 1916 (GVBl. S. 9) diese Beihilfe ohne Zeitbegrenzung weiter. Die Bekanntmachung vom 26. Juli 1916 (GVBl. S. 233) erstreckte die Bei-

hilfe erstmalig auf die ledigen Staatsbeamten, soweit ihr Gehalt den Betrag von 1200 M. nicht übersteigt. Dieselben erhielten, auf das Jahr berechnet, eine Beihilfe von 36 M., verheiratete Beamte ohne Kinder bekamen bis zum Höchstgehalt von 2400 M. 72 M. jährliche Beihilfe, verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit Kindern unter 15 Jahren bekamen bei nicht mehr als 2400 M. Gehalt bei einem Kind unter 15 Jahren 108 M. jährliche Beihilfe, für jedes weitere Kind unter 15 Jahren monatlich 3 M. mehr gewährt. Die Beihilfen sind von jetzt ab obligatorisch.

Die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1916 (GVBl. S. 499) brachte für diejenigen Beamten, die auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Juli 1916 Beihilfen für Dezember erhielten, eine *Zulage* im fünffachen Betrage der Beihilfe, aber nicht über 120 M. Höchstbetrag. Außerdem wurden die Sätze der Beihilfe geändert. Das Höchstgehalt, bis zu dem jetzt die Beihilfe gewährt wurde, beträgt 4200 M., und die Bedeutung der Kinderzulage tritt stark zurück.

Die bisher besprochenen Bekanntmachungen fassen die Teuerungsbeihilfen offensichtlich als provisorische auf. Damit ist ihre Gestaltung, die im Anfang keineswegs alle unterstützungsbedürftigen Fälle umfaßt und sichtlich erst nach und nach ausgebaut wurde, hinreichend erklärt. Eine weit gründlicher ausgearbeitete und für längere Zeit berechnete Regelung der Frage der Teuerungszulagen geschah im Jahre *1917*. Die Bekanntmachung vom 6. Juni 1917 (GVBl. S. 159) brachte unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1916 und vom 6. Februar 1917 die Ordnung der Kriegsteuerungs*beihilfen*, die Bekanntmachung vom 23. August 1917 (S. 349) die Ordnung der gleichzeitig zu gewährenden Kriegsteuerungs*zulagen*. Bei der Beihilfe werden allgemeine Beihilfen und Kinderzulagen unterschieden.

Die Berechnung der Summen, die die bayerischen Staatsbeamten daraufhin anläßlich der Kriegsteuerung erhielten, gestaltet sich insofern schwierig, weil jetzt nicht nur Unterschiede nach der Höhe des Einkommens, sondern auch solche nach dem Familienstande (ob ledig oder verheiratet) und nach den Verhältnissen des Wohnsitzes gemacht werden. Außerdem werden, wie gesagt, Zulage und Beihilfe gleichzeitig gewährt. Da die Beihilfen endlich nach der Anzahl der Kinder abgestuft sind, müssen die Fälle der Beamten mit Kindern völlig ausgeschaltet werden. Nun aber ergibt sich eine weitere Schwierigkeit. Die Höhe der Teuerungs*beihilfe* ist außer der Abstufung nach vier Ortsklassen abgestuft nach drei Gehaltsgruppen, welche umfassen:

I. Gruppe die Beamten bis 2700 M. Gehalt
II. „ „ „ „ 5500 „ „
III. „ „ „ „ 9000 „ „

Die Teuerungs*zulagen* sind aber abgestuft nach vier Gruppen. Es umfaßt:

die I. Gruppe die Beamten der Gehaltsklasse 4—7
„ II. „ „ „ „ „ 8—13
„ III. „ „ „ „ „ 14—17
„ IV. „ „ „ „ „ 18—30

des bayerischen Beamtengesetzes von 1908.

Nun umfassen aber die Klassen 18—30 Gehälter von 1200—3150 M. Es empfangen also nicht alle Beamten, die die Beihilfe der I. Gruppe empfangen, auch die Zulage in der IV. Gruppe. Das mittlere Gehalt der Klasse 18—30, gewöhnlich vom 10. Dienstjahre ab bezahlt, übersteigt allerdings nicht 2700 M. Zu den Beamten der II. Gruppe der Beihilfe bis zu 5500 M. Gehalt gehören nun sowohl Beamte der III. Gruppe der Kriegsteuerungszulage, welche Gehälter von 1800 bis 4800 M. umfaßt, wie auch Beamte der II. Gruppe der Zulage, welche Gehälter von 3000 bis 7800 M. umfaßt. Zu erwähnen ist noch, daß die ledigen Beamten bis 6000 M. Gehalt nur eine Zulage von 300 M. jährlich erhalten, das wären also, verglichen mit den verheirateten Beamten, die Gruppen II, III und IV der Zulage, wenn man nur die Mindestgehälter betrachtet; bei Betrachtung der Höchstgehälter fällt von der Gruppe II die Klasse 8—10 fort. Wir wollen also zur Berechnung der prozentualen Steigerung der Beamteneinkommen im Kriege nur jeweils einige und zwar ideelle Beispiele von ledigen oder verheirateten Beamten ohne Kinder in Ortsklasse I der Beihilfe herausgreifen. Eine Uebersicht über die ausgewählten Fälle bietet Tabelle I.

Tabelle I.
Die Gehaltserhöhung der bayerischen Beamten auf Grund der Bekanntmachungen vom 6. Juni und 23. August 1917 für die Ortsklasse I.

Grund-gehalt	Zulage-gruppe	Betrag der Zulage	Beihilfe-gruppe	Betrag der Beihilfe	Zusammen Sp. 3 + 5	Gesamt-gehalt Sp. 1 + 6	Prozentuale Steigerung des Gehaltes Sp. 1 u. 7
1	2	3	4	5	6	7	8
			A. Ledige.				
1200	IV	300	I	144	444	1644	37,0
1800	III	300	I	144	444	2244	24,6
2700	IV	300	I	144	444	3144	15,2
2800	III	300	II	—	300	3100	10,7
3000	II	300	II	—	300	3300	10,0
5400	III	300	II	—	300	5700	5,5
5400	II	300	II	—	300	5700	5,5
6100	II	—	III	—	—	6100	0,0
			B. Verheiratete ohne Kinder.				
1200	IV	360	I	240	600	1800	50,0
1800	III	450	I	240	690	2340	38,3
2700	IV	360	I	240	600	3300	22,2
2800	III	450	II	192	642	3442	22,9
3000	II	540	II	192	732	3732	24,4
5400	III	450	II	192	642	6042	11,81
5400	II	540	II	192	732	6132	13,5
5600	II	540	III	—	540	6140	9,6
6100	II	540	III	—	540	6640	8,8
6100	I	630	III	—	630	6730	10,3

Auf eine umständliche Darstellung der Bestimmungen der beiden Verordnungen kann wohl verzichtet werden, da sich ja das Nötige aus

hilfe erstmalig auf die ledigen Staatsbeamten, soweit ihr Gehalt den Betrag von 1200 M. nicht übersteigt. Dieselben erhielten, auf das Jahr berechnet, eine Beihilfe von 36 M., verheiratete Beamte ohne Kinder bekamen bis zum Höchstgehalt von 2400 M. 72 M. jährliche Beihilfe, verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit Kindern unter 15 Jahren bekamen bei nicht mehr als 2400 M. Gehalt bei einem Kind unter 15 Jahren 108 M. jährliche Beihilfe, für jedes weitere Kind unter 15 Jahren monatlich 3 M. mehr gewährt. Die Beihilfen sind von jetzt ab obligatorisch.

Die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1916 (GVBl. S. 499) brachte für diejenigen Beamten, die auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Juli 1916 Beihilfen für Dezember erhielten, eine Zulage im fünffachen Betrage der Beihilfe, aber nicht über 120 M. Höchstbetrag. Außerdem wurden die Sätze der Beihilfe geändert. Das Höchstgehalt, bis zu dem jetzt die Beihilfe gewährt wurde, beträgt 4200 M., und die Bedeutung der Kinderzulage tritt stark zurück.

Die bisher besprochenen Bekanntmachungen fassen die Teuerungsbeihilfen offensichtlich als provisorische auf. Damit ist ihre Gestaltung, die im Anfang keineswegs alle unterstützungsbedürftigen Fälle umfaßt und sichtlich erst nach und nach ausgebaut wurde, hinreichend erklärt. Eine weit gründlicher ausgearbeitete und für längere Zeit berechnete Regelung der Frage der Teuerungszulagen geschah im Jahre 1917. Die Bekanntmachung vom 6. Juni 1917 (GVBl. S. 159) brachte unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1916 und vom 6. Februar 1917 die Ordnung der Kriegsteuerungsbeihilfen, die Bekanntmachung vom 23. August 1917 (S. 349) die Ordnung der gleichzeitig zu gewährenden Kriegsteuerungszulagen. Bei der Beihilfe werden allgemeine Beihilfen und Kinderzulagen unterschieden.

Die Berechnung der Summen, die die bayerischen Staatsbeamten daraufhin anläßlich der Kriegsteuerung erhielten, gestaltet sich insofern schwierig, weil jetzt nicht nur Unterschiede nach der Höhe des Einkommens, sondern auch solche nach dem Familienstande (ob ledig oder verheiratet) und nach den Verhältnissen des Wohnsitzes gemacht werden. Außerdem werden, wie gesagt, Zulage und Beihilfe gleichzeitig gewährt. Da die Beihilfen endlich nach der Anzahl der Kinder abgestuft sind, müssen die Fälle der Beamten mit Kindern völlig ausgeschaltet werden. Nun aber ergibt sich eine weitere Schwierigkeit. Die Höhe der Teuerungsbeihilfe ist außer der Abstufung nach vier Ortsklassen abgestuft nach drei Gehaltsgruppen, welche umfassen:

I. Gruppe die Beamten bis 2700 M. Gehalt
II. " " " " 5500 " "
III. " " " " 9000 " "

Die Teuerungszulagen sind aber abgestuft nach vier Gruppen. Es umfaßt:

die I. Gruppe die Beamten der Gehaltsklasse 4—7
" II. " " " " " 8—13
" III. " " " " " 14—17
" IV. " " " " " 18—30

des bayerischen Beamtengesetzes von 1908.

Nun umfassen aber die Klassen 18—30 Gehälter von 1200—3150 M. Es empfangen also nicht alle Beamten, die die Beihilfe der I. Gruppe empfangen, auch die Zulage in der IV. Gruppe. Das mittlere Gehalt der Klasse 18—30, gewöhnlich vom 10. Dienstjahre ab bezahlt, übersteigt allerdings nicht 2700 M. Zu den Beamten der II. Gruppe der Beihilfe bis zu 5500 M. Gehalt gehören nun sowohl Beamte der III. Gruppe der Kriegsteuerungszulage, welche Gehälter von 1800 bis 4800 M. umfaßt, wie auch Beamte der II. Gruppe der Zulage, welche Gehälter von 3000 bis 7800 M. umfaßt. Zu erwähnen ist noch, daß die ledigen Beamten bis 6000 M. Gehalt nur eine Zulage von 300 M. jährlich erhalten, das wären also, verglichen mit den verheirateten Beamten, die Gruppen II, III und IV der Zulage, wenn man nur die Mindestgehälter betrachtet; bei Betrachtung der Höchstgehälter fällt von der Gruppe II die Klasse 8—10 fort. Wir wollen also zur Berechnung der prozentualen Steigerung der Beamteneinkommen im Kriege nur jeweils einige und zwar ideelle Beispiele von ledigen oder verheirateten Beamten ohne Kinder in Ortsklasse I der Beihilfe herausgreifen. Eine Uebersicht über die ausgewählten Fälle bietet Tabelle I.

Tabelle I.

Die Gehaltserhöhung der bayerischen Beamten auf Grund der Bekanntmachungen vom 6. Juni und 23. August 1917 für die Ortsklasse I.

Grundgehalt	Zulagegruppe	Betrag der Zulage	Beihilfegruppe	Betrag der Beihilfe	Zusammen Sp. 3 + 5	Gesamtgehalt Sp. 1 + 6	Prozentuale Steigerung des Gehaltes Sp. 1 u. 7
1	2	3	4	5	6	7	8
			A. Ledige.				
1200	IV	300	I	144	444	1644	37,0
1800	III	300	I	144	444	2244	24,6
2700	IV	300	I	144	444	3144	15,2
2800	III	300	II	—	300	3100	10,7
3000	II	300	II	—	300	3300	10,0
5400	III	300	II	—	300	5700	5,6
5400	II	300	II	—	300	5700	5,6
6100	II	—	III	—	—	6100	0,0
			B. Verheiratete ohne Kinder.				
1200	IV	360	I	240	600	1800	50,0
1800	III	450	I	240	690	2340	38,3
2700	IV	360	I	240	600	3300	22,2
2800	III	450	II	192	642	3442	22,9
3000	II	540	II	192	732	3732	24,4
5400	III	450	II	192	642	6042	11,81
5400	II	540	II	192	732	6132	13,5
5600	II	540	III	—	540	6140	9,6
6100	II	540	III	—	540	6640	8,8
6100	I	630	III	—	630	6730	10,3

Auf eine umständliche Darstellung der Bestimmungen der beiden Verordnungen kann wohl verzichtet werden, da sich ja das Nötige aus

den Tabellen ergibt. Man erkennt ohne weiteres, daß die Zuschüsse bei den untersten Gehältern mit einer ziemlich hohen prozentualen Quote anfangen, sich mit der steigenden Gehaltshöhe rasch vermindern, um bei 6000 M. den Nullpunkt zu erreichen. Die Auswahl der in der Tabelle gewählten Gehaltsstufen richtet sich lediglich nach den Grenzen der verschiedenen Gruppen bei Beihilfen und Zulagen. So steht neben der Gehaltsstufe 2700 die von 2800, da beide verschiedenen Gruppen der Beihilfe angehören. Wir sehen aber aus den Ziffern der letzten Spalte, daß trotz der komplizierten Art der Zuweisungen diese so gestaltet sind, daß dem höheren Gehalt meist auch ein prozentual niedrigerer Zuschuß entspricht. Ausnahmen finden sich nur bei den Verheirateten, Gehaltsstufe 2800 und 3000. Auch sind die beiden Gehaltsstufen 5400 nicht ganz gleichgestellt.

Berechtigt ist selbstverständlich, daß die Ledigen einen geringeren prozentualen Zuschlag erhalten als die Verheirateten. Dieser beträgt aber keineswegs die Hälfte des den Verheirateten gewährten Zuschlages, trotzdem diese mindestens 2 Personen zu ernähren haben, sondern erheblich mehr, fast $^3/_4$ desselben bei der Gehaltsstufe 1200. Im übrigen nehmen die Differenzen der Zuschläge für Ledige und Verheiratete, wie aus Tabelle I hervorgeht, langsam ab. Während sie bei Gehaltshöhe 1800 13,7 im Maximum betragen, sinken sie bei 5400 auf 6,31 im Minimum.

Tabelle II.

Die Gehaltserhöhung der verheirateten bayerischen Staatsbeamten ohne Kinder, Ortsklasse I, unter Berücksichtigung gleichmäßiger Erhöhung der Gehaltsstufen.

Grundgehalt	Klasse der Zulage	Betrag der Zulage	Klasse der Beihilfe	Betrag der Beihilfe	Zusammen Sp. 3 + 5	Gehaltssteigerung in Prozenten
1	2	3	4	5	6	
1200	IV	360	I	240	600	50,0
2200	IV	360	I	240	600	27,2
2200	III	450	I	240	690	31,3
3200	III	450	II	192	642	20,06
3200	II	540	II	192	732	21,8
4200	III	450	II	192	642	15,2
4200	II	540	II	192	732	17,4
5200	II	540	II	192	732	14,07
6200	II	540	—	—	540	8,7
6200	I	630	—	—	630	10,1

Dem Zweck der Tabelle entsprechend sind die ausgewählten Beispiele hier noch mehr, als in der ersten Tabelle, ideelle, d. h. ohne Rücksicht darauf ausgewählt, ob die betreffenden Grundgehälter überhaupt gezahlt werden. So findet sich in der Beamtengehaltsverordnung vom 6. September 1908 nirgends die Gehaltsstufe von 5200, wohl aber die von 5100 und 5400 M.

In der Tabelle II zeigt sich zwar auch eine Abnahme der Zuschüsse nach den höheren Gehaltsstufen hin, es zeigt sich aber auch, wieviel davon abhängt, in welcher Klasse sich der betreffende Beamte befindet, so daß Beamte von gleichem Grundgehalt prozentual ganz verschiedene Zuschüsse erhalten. Ersichtlich ist, daß man den Beamten der höheren Klassen bei gleichem Grundgehalt höhere Zuschüsse gewähren will, was wohl mit den rasch steigenden Repräsentationspflichten zusammenhängt.

Ferner soll in Tabelle III gezeigt werden, wie groß der Unterschied der Zuschüsse bei gleichem Gehalt in den verschiedenen Ortsklassen ist. Die verschiedene Steigerung der Preise in den einzelnen Orten Bayerns ist bei Berechnung der Zuschüsse für die verschiedenen Ortsklassen zweifellos berücksichtigt worden. Die Berechnung derselben Tabelle unter Berücksichtigung gleichmäßig steigender Gehaltsstufen dürfte kein wesentliches Interesse beanspruchen.

Tabelle III.

Abstufung der Gehaltserhöhungen nach den Ortsklassen.

Grundgehalt	Steigerung des Gehaltes in Prozenten		Differenz	Bemerkungen
	Ortsklasse I	Ortsklasse IV		
	A. Ledige.			
1200	37,0	34,0	3,0	
1800	24,6	22,6	2,0	
2700	15,2	14,7	2,0	
2800	10,7	10,7	0	
3000	10,0	10,0	0	
5400	5,5	5,5	0	
	B. Verheiratete ohne Kinder.			
1200	50,0	45,0	5,0	
1800	38,3	35,0	3,3	
2700	22,2	20,0	2,2	
2800	22,9	21,2	1,7	
3000	24,4	22,8	1,6	
5400	11,81	11,0	0,88	Gehaltsklasse 14/17
5400	13,5	12,6	0,9	„ 8/13
6100	8,8	8,8	0	„ 8/13

Einen weiteren Ausbau erfuhren die Gehälter der bayerischen Beamten durch die Bekanntmachung vom 23. März 1918 (G-V-Bl. S. 197). Die Bekanntmachung vom 6. Juni 1917 wird ebenso wie die vom 23. August 1917 wieder aufgehoben, also eine völlig neue Regelung der Frage gegeben.

Die fortlaufenden Kriegsteuerungsbezüge für die Staatsbeamten zerfallen nun in allgemeine Zulagen, Kinderzulagen und Kriegsteuerungsbeihilfen. Die Zulagen werden in Höhe von 1000, 800, 600, 480 und 360 M. jährlich für verheiratete und von 700, 560, 420, 336 und

252 M. jährlich für ledige Beamte gewährt. Die Gehaltsklassen der Beamten sind zu diesem Zweck in fünf (bisher vier) Gruppen eingeteilt, welche dadurch gewonnen sind, daß die bisherige vierte Gruppe der Teuerungszulagenempfänger (Gehaltsklasse 18—30) in eine vierte Gruppe, Gehaltsklasse 18—26, und eine fünfte, Gehaltsklasse 27—30, geteilt wurde. Den verheirateten Beamten werden die ledigen, verwitweten oder geschiedenen Beamten gleichgestellt, wenn sie das Bestehen bestimmter gesetzlicher Unterhaltspflichten nachweisen können. Verheiratete weibliche Beamte sind von der Zulage ausgeschlossen, wenn sie nicht an Stelle des Ehemannes den Unterhalt der Familie bestreiten.

Die Einteilung nach Ortsklassen ist fortgefallen. Dafür ist aber bestimmt, daß eine Erhöhung der oben angegebenen Sätze, sowie auch der Teuerungsbeihilfen um 20 Proz. in einer Reihe von Orten zu erfolgen habe. Darunter sind Augsburg, Berlin, Ingolstadt, Ludwigshafen, München, Nürnberg, Pasing.

Die Kinderzulagen betragen nunmehr jährlich 120 M. für jedes Kind und umfassen die Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre (bisher bis zum 16.).

Die Beihilfen werden in 2, nicht mehr in 3 Abteilungen gewährt. Die erste geht wie bisher bis 2700 M., die zweite wie bisher von 2700 bis zu 5500 M. Die Höhe der Beihilfen ist nicht mehr nach Ortsklassen abgestuft, sondern nach den fünf Klassen der Teuerungszulagen, und zwar erhalten die verheirateten Beamten der zweiten bis fünften Gruppe der Zulagen bis zu einem Diensteinkommen von 2700 M. jährlich eine Beihilfe von 200, 300, 320 und 440 M. Bei einem Diensteinkommen von 2700 bis 5500 M. erhalten die Gruppen II bis IV der Zulagen 160, 260 und 280 M. jährlich bei den verheirateten Beamten; die ledigen Beamten erhalten nur in der ersten Abteilung der Beihilfe, also bis zum Diensteinkommen von 2700 M. eine Beihilfe und zwar von 120, 190, 204 und 288 M. in den Zulagengruppen II—V.

Die Bestimmungen sind also gegen früher nicht unwesentlich abgeändert, jedoch keineswegs einfacher. Die Berechnung der prozentualen Steigerung der Gehälter durch Zulagen und Beihilfen erfolgt in Tabelle IV nach denselben Gesichtspunkten wie bisher. Die Beispiele sind also auch hier zum Teil ideelle, d. h. nur unter dem Gesichtspunkt ausgesucht, daß die Veränderung der prozentualen Höhe der Zuschüsse gezeigt werden soll. Es können diesesmal von jeder Gruppe die Höchst- und Niederstbesoldeten angeführt werden. Außerdem muß dabei gezeigt werden, wie sich bei dem Diensteinkommen von 2700 M. die Höhe der Zuschüsse ändert, da oberhalb dieser Grenze die Beihilfen eine Aenderung erfahren, bzw. bei den Ledigen ganz aufhören. Es brauchen in der Tabelle nur die Ziffern für die Ortsklasse B angegeben zu werden, da die Ziffern für die Ortsklasse A, der die oben erwähnten Plätze angehören, durch einen Aufschlag von 20 Proz. zu den Zulagen und Beihilfen leicht zu errechnen sind.

Tabelle IV.

Die Gehaltserhöhung der bayerischen Beamten nach der Bekanntmachung vom 23. März 1918 für die Ortsklasse B.

Grund-gehalt	Gruppe	Betrag der Zulage	Betrag der Beihilfe	Zusammen Sp. 3 + 4	Gesamt-gehalt Sp. 1 + 5	Gehalts-steigerung in Prozent Sp. 1 u. 6
1	2	3	4	5	6	7
			A. Ledige.			
1200[1])	V	252	288	540	1740	45,0
1800	III	420	190	610	2410	33,8
2000	V	252	288	540	2540	27,0
2700	IV	336	204	540	3240	20,0
2800	IV	336	—	336	3136	12,0
2700	III	420	190	610	3310	22,59
2800	III	420	—	420	3220	15,0
3150	IV	336	—	336	3486	10,67
3000	II	560	—	560	3560	18,6
4800	III	420	—	420	5220	8,75
5500	II	560	—	560	6060	10,18
5600	II	560	—	560	6160	10,0
6000	I	700	—	700	6700	11,66
7800	II	560	—	560	8360	7,18
			B. Verheiratete.			
1200	V	360	440	800	2000	66,6
1800	III	600	300	900	2700	50,0
2000	V	360	440	800	2800	40,0
2700	IV	480	320	800	3500	29,6
2800	IV	480	280	760	3560	27,14
2700	III	600	300	900	3600	33,3
2800	III	600	260	860	3660	30,7
3150	IV	480	280	760	3110	24,1
3000	II	800	160	960	3960	32,0
4800	III	600	260	860	5660	17,9
5500	II	800	160	960	6460	17,4
5600	II	800	—	800	6400	14,2
6000	I	1000	—	1000	7000	16,6
7800	II	800	—	800	8600	10,2

Bezüglich der Ortsklasse A sei auf Tabelle IX (s. unten) verwiesen. Die gesamte Gehaltserhöhung derselben beträgt bei 2700 M. in Gruppe IV 24 Proz. bei Ledigen und 35 Proz. bei Verheirateten, in Gruppe III 27 Proz. bei Ledigen und 40 Proz. bei Verheirateten.

Es zeigt sich hier, ebenso wie bei den bisherigen Regelungen, daß Beamte mit demselben Diensteinkommen bezüglich der Höhe der Zuschüsse nicht immer gleichgestellt sind. Die Beamten der höheren Rangklassen beziehen prozentual höhere Zuschüsse. Besonders tritt dies bei der Gehaltsstufe 2700 hervor. Der den Ledigen gewährte Zu-

1) Die Gehaltsklasse 1200 in Gruppe IV bezieht Zulagen und Beihilfen in derselben Höhe wie in Gruppe V.

schuß ist wiederum höher als 50 Proz. des den Verheirateten gewährten Zuschusses. Im ganzen ist eine Steigerung der prozentualen Höhe gegenüber den bisherigen Regelungen zu bemerken. Ein Vergleich mit den Zuschüssen der bisherigen Regelung braucht nicht zusammengestellt zu werden. Es dürfen aber die Ziffern der Tabelle IV nicht direkt mit denen der Tabelle I verglichen werden, weil sich die Ziffern der Tabelle I auf die teuerste Ortsklasse I beziehen, die der Tabelle IV aber gerade auf die minder teueren Orte der Klasse B, die die Orte der Ortsklasse II bis IV der früheren Regelung umfaßt, während die Orte der früheren Ortsklasse I jetzt die Ortsklasse A bilden.

Einen Aufschluß über die Art der Berechnung der Zuschüsse kann die folgende Tabelle bieten:

Tabelle V.
Ortsklasse B.

Gehaltstufe	Zulagegruppe	Prozentuale Steigerung des Gehaltes	
		Ledige	Verheiratete ohne Kinder
1200	V/IV	45,0	66,6
2400	IV	22,5	33,3
	III	25,4	37,5
3600	III	11,6	23,8
	II	15,7	26,6
4800	III	8,75	17,9
	II	11,66	20,0
9600	I	7,29	10,4

Die Beispiele sind so gewählt, daß jede der Gehaltsstufen um 50 bzw. 100 Proz. höher ist als die vorangehende. Dabei zeigt sich bei den prozentualen Ziffern die Erscheinung, daß sich die Höhe der Zuschüsse von einem bestimmten Höchstsatz, bei 1200 M. beginnend, fast genau umgekehrt proportional verhält, wie die Höhe der Gehälter. Der Unterschied der Gruppenzugehörigkeit macht sich allerdings auch hier bemerkbar, und so befolgt stets nur eine Gruppe das erwähnte Gesetz mit annähernder Genauigkeit, während die andere eine kleine Abweichung zeigt. Wenn man diese Erscheinung als absichtlich herbeigeführt annimmt, dürfte sie ein Fingerzeig für die bei der Abstufung der Zuschüsse befolgten Grundsätze sein. Der zu gewährende Maximalsatz ist wohl auf Grund einer Preissteigerungsstatistik für das ganze Land, die sich ja das Ministerium durch die Statistischen Aemter unschwer beschaffen kann, errechnet worden. Ob die durch diese Statistik errechnete Preissteigerung der Gehaltsklasse 1200 in voller Höhe oder vermindert zugeschlagen worden ist, entzieht sich natürlich der Kenntnis.

B. Die Teuerung der Lebenshaltung und die Beamtengehälter.

Einen wirklichen Ueberblick über den Wert der staatlichen Zuschüsse zu den Beamtengehältern vermag erst eine Vergleichung der bisher gewonnenen Ziffern mit den Ziffern über die Teuerung der gesamten Lebenshaltung infolge des Krieges zu geben. Denn die Teuerung erstreckt sich auf Gegenstände, bei denen noch vor 2 Jahren niemand eine Preissteigerung durch den Krieg vermutet hätte, indem beim Fehlen immer weiterer Arten von Gegenständen immer neue als Ersatz der fehlenden herangezogen werden müssen. Die Hauptmenge der vermehrten Ausgaben wird natürlich von der Teuerung der Lebensmittel absorbiert. Man könnte sagen, daß auf der anderen Seite durch das Fehlen der verschiedensten Dinge auch eine ganze Menge von sonst zu bewerkstelligenden Ausgaben fortfallen, so z. B. fast alle Ausgaben für neue Kleidung. Dem muß aber entgegengehalten werden, daß diese Ersparnisse dadurch wieder ausgeglichen werden, daß die Lebensmittelpreise immer noch weiter steigen, ferner daß infolge davon alle Arten von Leistungen, insbesondere die häufig notwendig werdenden Reparaturen von stark beanspruchten und nicht mehr neu zu beschaffenden Gebrauchsgegenständen im Preise steigen. Im Endresultat fallen dann die gezwungenermaßen gemachten Ersparnisse keineswegs in voller Höhe als Entlastung ins Gewicht.

Die Ziffern der Teuerung der allgemeinen Lebenshaltung sind nicht nur wegen der Menge der einzubeziehenden Posten, sondern auch wegen des ständigen Wechsels derselben sehr schwierig zu ermitteln, und an hinreichendem Material dazu fehlt es zurzeit ganz. Wir müssen uns daher auf die Feststellung der Teuerung bei den Lebensmitteln als bei dem hauptsächlich ins Gewicht fallenden Faktor beschränken.

Zu diesem Zweck sollen die Indexziffern für die Lebensmittelpreise benutzt werden, die Calwer in den monatlichen Veröffentlichungen seines wirtschaftsstatistischen Büros angibt.

Es hätte wenig Zweck, die Lebensmittelpreissteigerung mit der allmählichen Aufbesserung der Beamtengehälter eingehend zu vergleichen. Das Wesentliche ist, festzustellen, inwieweit der Beamte trotz der erhöhten Gehälter gegenüber der Preissteigerung im Endresultat und daher dauernd schlechter gestellt ist als im Frieden. Darüber läßt sich allerdings noch kein endgültiges Urteil fällen, da die Preisbewegungen nach oben wohl noch nicht ihr Ende erreicht haben, vielleicht, sagen wir hoffentlich, auch nicht die Bewegung der Beamtengehälter nach oben. Was aber dazu verpflichtet, schon jetzt die Aufmerksamkeit auf diese Verhältnisse zu lenken, ist die Frage, ob nicht zwischen der allgemeinen Steigerung der Preise und der Erhöhung der Beamtengehälter ein bereits chronisch gewordenes Mißverhältnis besteht. Kann ein solches Mißverhältnis, wenn es von kurzer Dauer ist, vielleicht ohne Hilfe von außen überwunden werden, so zwingt ein dauerndes und großes die Beamten unfehlbar zur Schuldaufnahme, deren Folge sehr bedenklich ist. Außerdem entsteht jetzt ein Unterschied zwischen den Beamten und den ihnen früher sozial gleichstehenden Schichten von Privatangestellten, soweit letzteren die Möglichkeit gegeben ist, ihre Bezüge stärker zu erhöhen als die Beamten. Der Be-

amte bleibt infolge seiner verschlechterten Lebenshaltung im sozialen Aufstieg gegenüber den genannten Kreisen zurück, ja er ist in Gefahr, unter das im Frieden bei uns erfreulich hohe soziale Niveau zu sinken. Alle, denen an der qualitativen Erhaltung unseres Beamtenstandes liegt, sollten daher ihre dauernde Aufmerksamkeit auf diese Erscheinung lenken nnd rechtzeitige Abwehrmaßregeln überlegen.

Es folgt in Tabelle VI die Aufstellung der Ziffern für die Lebensmittelteuerung in München und Nürnberg seit dem Frieden in Calwerschen Indexziffern [1]).

Tabelle VI. 1914—1917.

	Lebensmittelpreise			Absolute Differenz		Prozentuale Steigerung
	Juli 1914	Juli 1915	Juli 1917	1914—1915	1914—1917	1914—1917
	1	2	3	4	5	6
München	25,74	37,50	49,52	11,76	23,78	92,3
Nürnberg	25,26	35,31	49,52	10,05	24,26	96,0

Tabelle VII stellt der in Tabelle VI gezeigten Steigerung der Lebensmittelpreise in den größten Orten Bayerns die prozentuale Steigerung der Beamtengehälter in den Orten der Klasse I nach der Regelung von 1917 (Tabelle I) gegenüber und zeigt die absolute Differenz beider Steigerungen.

Tabelle VII. Regelung 1917.

M = München, N = Nürnberg.

Gehaltsklasse	Grundgehalt	Prozentuale Steigerung des Gehaltes		Ort	Absolute Differenz zwischen der prozentualen Steigerung der Lebensmittelpreise[2]) und der der Beamtengehälter	
		Verheiratete	Ledige		Verheiratete	Ledige
1	2	3	4	5	6	7
18/30	1200	50,0	37,0	M	42,3	55,3
18/30	1200	50,0	37,0	N	46,0	59,0
14/17	1800	38,3	24,6	M	54,0	67,7
14/17	1800	38,3	24,6	N	57,7	71,4
18/30	2700	22,2	15,2	M	70,1	77,1
18/30	2700	22,2	15,2	N	73,8	80,8
14/17	2800	22,9	10,7	M	69,4	81,6
14/17	2800	22,9	10,7	N	73,1	85,3
8/13	3000	24,4	10,0	N	71,6	86,0
14/17	5400	11,81	5,5	M	80,49	86,8
14/17	5400	11,81	5,5	N	84,19	90,5
8/13	5400	13,5	5,5	N	82,5	90,5
8/13	5600	9,6	—	N	86,4	—
8/13	6100	8,8	—	N	87,2	—
4/7	6100	10,3	—	N	85,7	—

Wie sich die Verhältnisse für die Regelung von 1918 gestalten, zeigt Tabelle VIII.

1) Vgl. Dr. Horlacher, Zeitschrift des Königl. Bayer. Stat. Landesamtes, 1917, I, II, S. 189: Die Lebensmittelteuerung im Inland und Ausland.

2) Vgl. Tabelle VI.

Tabelle VIII.

	Lebensmittelpreise		Absolute Differenz	Mehr gegen 1917	Prozentuale Steigerung
	Juli 1914	März 1918	gegen Juli 1914		1914—1918
München	25,74	58,77 [1])	33,03	9,25	128,4
Nürnberg	25,26	55,50 [1])	30,24	5,98	119,7

Um die Differenz der prozentualen Steigerung der Lebensmittelpreise und der Gehälter zu erhalten, darf man nun nicht die in Tabelle IV gewonnenen Ziffern nehmen, da die obigen Indices für die Orte München und Nürnberg, also für Orte der Klasse A, gelten. Da, wie sich in Tabelle VII gezeigt hat, die Unterschiede zwischen den Städten München und Nürnberg nicht allzu groß sind, können in der folgenden Tabelle die Angaben auf den Ort München als den jetzt teureren beschränkt werden.

Tabelle IX.

Die Differenz zwischen der prozentualen Steigerung der Lebensmittelpreise und der Beamtengehälter nach der Regelung von 1918.

Grundgehalt	Zulagegruppe	Prozentuale Steigerung des Gehaltes, Ortsklasse A.		Absolute Differenz zwischen der prozentualen Steigerung der Lebensmittelpreise und der Gehälter	
		Verheiratete	Ledige	Verheiratete	Ledige
1200	IV/V	80,0	54,0	48,4	74,4
1800	III	60,0	40,6	68,4	87,8
2000	V	48,0	32,4	80,4	96,0
2700	IV	35,5	24,0	92,9	104,4
2800	IV	32,4	14,4	96,0	114,0
3000	II	38,4	22,4	90,0	106,0
4800	III	21,5	10,5	106,9	117,9
5500	II	20,9	12,2	107,5	116,2
5600	II	17,1	12,0	111,3	116,4
6000	I	20,0	14,0	108,4	114,4

Die Differenzen, die sich in Tabelle VII und IX ergeben haben, sind außerordentlich hoch und müßten große Bedenken erregen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Ziffern ganz einwandfrei wären. Einmal aber würden Ziffern über die Steigerung der gesamten Lebenshaltung wohl ein besseres Resultat ergeben, da die Lebensmittel prozentual mit am meisten im Preise gestiegen sind. Andererseits ist die einfache Gegenüberstellung der absoluten Differenzen der prozentualen Steigerungen zwar leicht durchzuführen, aber eine ziemlich rohe Methode. Diese beiden Gründe haben das Resultat sicherlich bedeutend verschlechtert. Tabelle IX scheint aber doch zu beweisen, daß der wirtschaftliche Druck, der auf den Festbesoldeten lastet, mit der Dauer des Krieges trotz aller Gehaltsaufbesserungen immer größer wird. Den Umfang der Schädigung der Beamten dürfte man am besten feststellen können, wenn es möglich wäre, zu zeigen, wie die Verschuldung der Beamten im Kriege gestiegen ist.

1) Vom Wirtschaftsstatistischen Büro Richard Calwer freundlichst mitgeteilt.

II.

Die Einkommensteuer in den Vereinigten Staaten.

Von Dr. Ernst Schultze-Großborstel.

Wie im Bürgerkriege, so hat die Nordamerikanische Union auch jetzt wieder zu einer bedeutenden Einkommensteuer gegriffen, um ihre Kriegskosten zu decken.

In Friedenszeiten war es dem Bunde schwer möglich, eine Einkommensteuer einzuführen, da nicht so sehr der Wortlaut der Verfassung als die Ueberlieferung dies verbietet. Im Kriege fielen alle solche Bindungen über den Haufen. Die erste Einkommensteuer wurde daher vom Kongreß am 1. Juli 1862 beschlossen. Sie sollte 1863 in Kraft treten und alle Einkommen von mehr als 600 $ erfassen. Bis zu 10 000 $ sollten sie 3 Proz. zahlen, größere Vermögen 5 Proz [1])

Durch das Gesetz vom 3. März 1865 wurde die Steuer für die Unterstufe, die jetzt nur mehr bis 5000 $ ging, auf 5 Proz., für die Oberstufe auf 10 Proz. erhöht.

Obwohl der Krieg im selben Jahre zu Ende ging, war doch an eine Wiederabschaffung der Einkommensteuer nicht zu denken, da die Bundeskasse tief verschuldet war. Erst am 2. März 1867 wurde die untere Grenze der Vermögen, die der Steuer unterlagen, auf 1000 $ erhöht und der Steuersatz einheitlich auf 5 Proz. bemessen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Steuer nur bis 1870 zu erheben. Allein am 14. Juli 1870 beschloß der Kongreß nach lebhaftem Wortgefecht, die Einkommensteuer noch für ein weiteres Jahr gelten zu lassen — nunmehr für alle Einkommen von mehr als 2000 $, die den einheitlichen Satz von $2^1/_2$ Proz. zahlen sollten.

Am 26. Januar 1871 beschloß der Senat mit ganz geringer Mehrheit (26 gegen 25 Stimmen) die Abschaffung der Einkommensteuer. Mit ebenso geringer Mehrheit (105 gegen 104 Stimmen) weigerte sich das Repräsentantenhaus, diesem Beschlusse beizutreten. Am 3. März 1871 aber änderte es seinen Beschluß, indem es sich mit dem Bericht eines Ausschusses einverstanden erklärte, der jenen Senatsbeschluß billigte.

---

1) Vgl. auch: Edwin R. A. Seligman, Die Einkommensteuer in den Vereinigten Staaten, im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 3. Aufl., Bd. 3, S. 760f.

Die letzte Einkommensteuer wurde daher damals auf Grund des 1871 gültigen Gesetzes erhoben. Indessen zog sich die Einzahlung rückständiger Steuern aus den früheren Jahren noch bis zum Jahre 1874 hin.

Insgesamt erhielt die Unionskasse aus Einkommensteuern:

1863	2 741 857	$
1864	20 294 733	„
1865	32 050 017	„
1866	72 982 160	„
1867	66 014 429	„
1868	41 455 599	„
1869	34 791 857	„
1870	37 775 872	„
1871	19 162 652	„
1872	14 436 861	„
1873	5 062 312	„
1874	140 391	„
Zusammen	346 908 740	$

Erst 2 Jahrzehnte später geschah abermals der Versuch, wieder eine Bundes-Einkommensteuer einzuführen: das Wilsonsche Zolltarifgesetz des Jahres 1894 enthielt Bestimmungen über die Erhebung einer solchen Steuer. Indessen erklärte der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten am 20. Mai 1895 mit 5 gegen 4 Stimmen, diese Einkommensteuer widerspreche jenem Zusatz der Bundesverfassung, der vorschreibt: „Keine Kopfsteuer oder andere unmittelbare Steuer darf auferlegt werden, außer im Verhältnis zu der Bevölkerungsmenge" (No capitation or other direct tax shall be laid unless in proportion to the census) [1]).

Dennoch wurde ein Einkommensteuergesetz wieder 2 Jahrzehnte später beschlossen: am 3. Oktober 1913 trat es ins Leben [2]). Dieser neue Beschluß war das Ergebnis einer Strömung, die bereits im Jahre 1909 den Kongreß zu dem Beschluß veranlaßt hatte, den Einzelstaaten den 16. Zusatz zur Bundesverfassung zur Ratifizierung zu übermitteln, der folgendermaßen lauten sollte:

„Der Kongreß soll die Macht haben, Steuern auf Einkommen zu legen und einzusammeln, aus welcher Quelle auch immer sie stammen, ohne sie unter den verschiedenen Staaten zu verteilen, und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungsmenge oder Volkszählungen zu nehmen" [3]).

Sollte dieser Kongreßbeschluß gültig werden, so mußten drei Viertel der 48 einzelstaatlichen Parlamente ihn billigen. Es dauerte beinahe 4 Jahre, bis (Anfang Februar 1913) das Ergebnis dieser Beschlußfassung zu erkennen war. In der Zwischenzeit hatten Presse und öffentliche Meinung lebhaft erörtert, welche Summen die neue Einkommen-

1) Siehe über das Wilsonsche Einkommensteuergesetz vom 24. August 1894 das Finanz-Archiv, Bd. 12, S. 451.

2) Siehe Näheres im Finanz-Archiv, Bd. 31, S. 660.

3) „The Congress shall have power to lay and collect taxes on incomes, from whatever source derived, without apportionment among the several States and without regard to any census or enumeration."

steuer erbringen sollte. Man hoffte auf mindestens 100 Mill. $ jährlich, Optimisten glaubten bis zu 400 Mill. annehmen zu können. Die von dem Obersten Gerichtshof abgelehnte Einkommensteuer des Jahres 1894 sollte 2 Proz. von allen Einkommen von 4000 $ und mehr erheben. Auch diesmal war geplant, die steuerfreien Einkommen ziemlich hoch zu bemessen. Verdankte doch der 16. Zusatz zur Verfassung seine Entstehung hauptsächlich dem Westen und Süden, wo Einkommen von 5000 $ und mehr verhältnismäßig selten sind; im Nordosten, wo der größte Teil der hohen Einkommen zu Hause ist, war man über die neuen Steueraussichten keineswegs erfreut. Nur die Staaten Maine und Maryland und — merkwürdigerweise — New York faßten günstige Beschlüsse. In New York geschah dies trotz der feindlichen Haltung des Gouverneurs Hughes; der Grund lag in der Bindung der demokratischen Partei an den neuen Vorschlag, die in diesem Staatsparlament herrschte.

Ende 1913 wurde die Einkommensteuer vom Bundeskongreß beschlossen. Sie sollte erbringen auf Einkommen von:

	20 000— 50 000 $	1 Proz.
über	50 000— 75 000 „	2 „
„	75 000 - 100 000 „	3 „
„	100 000 — 250 000 „	4 „
„	250 000—500 000 „	5 „
„	500 000 „	6 „

Was sie tatsächlich ergab, zeigt der amtliche Bericht über die beiden ersten Finanzjahre, in denen die Steuer galt [1]):

	1914	1915	Zunahme
Gewöhnliche Einkommensteuer	12 728 038,02 $	16 559 492,93 $	3 831 454,91 $
Zusatz-Einkommensteuer auf Einkommen von			
20 000— 50 000 $	2 934 754,40 „	4 106 673,86 „	1 171 918,96 „
50 000— 75 000 „	1 645 639,30 „	2 500 890,33 „	855 251,03 „
75 000—100 000 „	1 323 022,61 „	2 102 927,01 „	779 904,40 „
100 000—250 000 „	3 835 948,45 „	5 945 104,55 „	2 109 156,10 „
250 000—500 000 „	2 334 582,95 „	3 328 423,78 „	993 840,83 „
über 500 000 „	3 437 850,23 „	6 439 004,54 „	3 001 154,31 „
Angenommene Kompromisse	13 698,89 „	63 645,59 „	49 946,70 „
Insgesamt	28 253 534,85 $	41 046 162,09 $	12 792 627,24 $

Im Finanzjahr 1915 wurden zur Einkommensteuer 357 515 Personen herangezogen. Beispielsweise gibt der Jahresbericht des Bundessteuerkommissars über 1915 an, daß in Groß-New York 83 405 Personen Bundes-Einkommensteuer zahlten — darunter 62 882 Verheiratete, 14 252 Junggesellen, sowie 6271 unverheiratete und 1418 verheiratete Frauen, die über eigenes Einkommen verfügten. Die Groß-New Yorker Bundes-Einkommensteuerpflichtigen zahlten 17 417 587 von den 41 046 165 $, die aus dem Gesamtgebiet der Union zusammenkamen — also etwa zwei Fünftel. Wie sich der Reichtum in New

1) Annual Report of the Secretary of the Treasury on the State of the Finances for the Fiscal Year ended June 30. 1915. Washington: Government Printing Office, 1916. S. 752.

York zusammendrängt, ergibt auch die Feststellung, daß von den 147 Menschen, die in den Vereinigten Staaten über ein Jahreseinkommen von mehr als einer 1/2 Mill. $ verfügen, nicht weniger als 102 ihren Wohnsitz in New York haben.

Die Einkommenverteilung von Groß-New York gliederte sich folgendermaßen:

Es hatten

102	Personen	ein Jahreseinkommen	von		500 000	$ und mehr
27	„	zwischen	400 000	und	500 000	„
66	„	„	300 000	„	400 000	„
65	„	„	250 000	„	300 000	„
99	„	„	200 000	„	250 000	„
158	„	„	150 000	„	200 000	„
426	„	„	100 000	„	150 000	„
500	„	„	75 000	„	100 000	„
1 216	„	„	50 000	„	75 000	„
1 017	„	„	40 000	„	50 000	„
1 836	„	„	30 000	„	40 000	„
1 613	„	„	25 000	„	30 000	„
2 462	„	„	20 000	„	25 000	„
4 245	„	„	15 000	„	20 000	„
8 720	„	„	10 000	„	15 000	„
29 392	„	„	5 000	„	10 000	„
14 612	„	„	4 000	„	5 000	„
16 849	„	„	3 000	„	4 000	„

1916 wurde die Einkommensteuer erhöht. Zwar ließ man die Jahreseinkommen bis zu 3000 $ bei Unverheirateten und bis zu 4000 bei Verheirateten steuerfrei. Dagegen erhöhte man die Abgaben von Einzelpersonen und Körperschaften von 1 auf 2 Proz. Die Zuschläge wurden nun weiter gestaffelt, um die größeren Einkommen noch schärfer heranzuziehen. Die Sätze betrugen fortan:

Einkommen	Abgabe	Einkommen	Abgabe
20 000— 40 000 $	1 Proz.	150 000—200 000 $	6 Proz.
40 000— 60 000 „	2 „	200 000—250 000 „	7 „
60 000— 80 000 „	3 „	250 000—300 000 „	8 „
80 000—100 000 „	4 „	300 000—500 000 „	9 „
100 000—150 000 „	5 „	über 500 000 „	10 „

1917, nach dem Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg, sah man sich abermals zu einer Erhöhung der Einkommensteuer gezwungen. Man beschloß sie um so leichteren Herzens, als die finanziellen Ergebnisse sehr gute waren. Die Gesamteinnahmen der Bundeskasse beliefen sich im Finanzjahr 1917 (Juli 1916 bis Juni 1917) auf 809 216 000 $, wovon aus der Einkommensteuer 360 006 200 $, mithin 44 Proz. stammten. Im Vergleich mit den Vorjahren ergab sich folgendes Bild:

Finanzjahr	Einkommensteuerertrag $	Einkommensteuerertrag Proz. der Gesamteinnahme
1913/14	71 381 300	18
1914/15	80 201 800	19
1915/16	124 937 300	24
1916/17	360 006 200	44

Freilich stammte die bedeutende Zunahme des letzten Jahres zum erheblichen Teil aus Rückständen, die unter einem Stundungssystem aufgelaufen waren, das letzthin abgeschafft ward.

Lehrreich ist die Verteilung der Einkommensteuern des Finanzjahres 1917 auf Körperschaften und Einzelpersonen: erstere steuerten 180 064 700, letztere 179 941 500 $.

Unter den ertragreichsten Bezirken stand wiederum New York an der Spitze; am meisten Einkommensteuer erbrachten 1917 [1]):

	Steuerbetrag von Gesellschaften	Steuerbetrag von Einzelpersonen
2. New Yorker Bezirk	31 488 300	41 925 100
3. New Yorker Bezirk	—	26 507 300
1. Illinois-Bezirk	13 053 400	10 973 000
32. Bezirk Pennsylvania	12 002 000	—
3. Massachusetts-Bezirk	—	10 959 800

Nach Einzelstaaten gliederte sich der Einkommenertrag für 1917 folgendermaßen [2]) (s. nebenstehende Tab.).

Die genauere Betrachtung dieser Ziffern gewährt manche Ueberraschung: gar mancher Einzelstaat, dessen Wirtschaftsleben man noch nicht von Aktiengesellschaften und Trusts überschattet glaubte, zeigt einen gewaltigen Ueberschuß der Einkommensteuern von Körperschaften über die von Einzelpersonen. Gleich an der Spitze der Reihe zeigt dies Alabama, weiter Arizona, wo die bergbaulichen Unternehmungen die Ursache bilden dürften; auch Georgia weist einen doppelt so hohen Einkommensteuerbetrag von Körperschaften als von Einzelpersonen auf. Aehnliche Ueberraschungen bieten andere Staaten — während umgekehrt sowohl Connecticut wie Delaware, ganz besonders aber der Bezirk Columbia (die Bundeshauptstadt Washington) das umgekehrte Verhältnis zeigen oder sich ihm doch nähern. Aber auch von Massachusetts gilt dies, und selbst in dem gewerbereichen Illinois wie in New York und Pennsylvania ist der Ueberschuß der Körperschaften nicht eben groß.

Aber auch diese Steuerbeträge genügten der Bundeskasse nicht. Am 3. Oktober 1917 wurde daher eine abermalige, sehr bedeutende Steigerung beschlossen, die über die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. September 1916, wenigstens für die höheren Einkommen, in einer Weise hinausgehen, die sich das Großkapital in Nordamerika noch vor kurzem nicht hatte träumen lassen. Als eine Drahtung aus New York Ende Mai 1917 berichtete, das Repräsentantenhaus habe eine Steuer von 25 Proz. auf Einkommen über 60 000 $, ja eine solche von 45 Proz. auf solche über 1 Mill. $ bewilligt, zweifelte man stark, ob der Kongreß dieses Gesetz bestätigen würde, besonders da man befürchtete, es werde nicht nur die Industrie erheblich schä-

1) „Financial Times“ vom 27. August 1917.

2) Diese dem „Annalist“ vom 10. September 1917 der „New Yorker Times“ entnommenen Ziffern stimmen, wie man sieht, mit denen der „Financial Times“ nicht genau überein.

Einzelstaat bzw. Territorium	Körperschaften	Einzelpersonen
	$	$
Alabama	887 966,92	200 385,29
Alaska	49 132,34	20 772,03
Arizona	637 993,92	200 330,73
Arkansas	306 310,84	179 413,47
California	6 147 289,14	3 870 314,24
Colorado	1 789 597,94	1 060 075,91
Connecticut	3 872 638,48	3 050 912,00
Delaware	2 791 067,72	3 666 351,92
Dist. of Columbia	579 311,46	1 816 133,33
Florida	327 655,04	305 879,91
Georgia	1 218 831,39	611 777,89
Hawaii	909 818,58	363 880,70
Idaho	217 479,58	176 711,97
Illinois	14 359 537,16	11 739 952,41
Indiana	2 261 049,58	1 233 845,52
Iowa	1 252 297,30	555 247,24
Kansas	2 349 847,01	568 181,91
Kentucky	1 252 485,55	393 271,63
Louisiana	1 269 121,11	813 542,12
Maine	815 750,20	377 375,05
Maryland	1 401 954,27	1 947 336,47
Massachusetts	9 320 716,63	10 959 847,50
Michigan	6 565 769,68	3 627 884,25
Minnesota	4 618 464,76	1 814 431,33
Mississippi	246 829,38	197 456,70
Missouri	4 596 170,35	2 516 416,54
Montana	776 719,99	298 627,47
Nebraska	779 615,94	368 710,97
Nevada	75 423,06	15 425,53
New Hampshire	283 837,07	236 565,38
New Jersey	5 250 581,86	5 621 910,08
New Mexico	300 134,14	82 760,87
New York	46 566 951,90	31 495 783,31
North Carolina	1 232 609,13	551 189,51
North Dakota	218 771,77	74 159,64
Ohio	12 873 403,13	8 066 088,77
Oklahoma	2 231 436,18	4 428 842,32
Oregon	406 931,70	413 684,24
Pennsylvania	24 238 266,36	17 860 341,18
Rhode Island	1 339 290,50	1 860 676,67
South Carolina	498 116,17	81 874,28
South Dakota	182 248,15	49 164,33
Tennessee	942 090,87	438 684,27
Texas	2 611 153,93	2 781 779,69
Utah	1 148 676,94	181 344,05
Vermont	184 547,33	369 879,07
Virginia	1 837 125,64	621 507,06
Washington	1 187 702,79	855 286,77
West Virginia	1 460 908,07	460 138,63
Wisconsin	2 716 523 54	1 179 826,21
Wyoming	184 694,47	66 361,72
Zusammen	179 372 887,86	180 108 340,10

digen, sondern auch die Zeichnungskraft auf die Kriegsanleihe schwächen. Tatsächlich ging dann jedoch das Gesetz durch, da geschickte Pror paganda dafür betrieben wurde, zudem der Wunsch, die Kriegsgewinnle-

ebenso wie die Ueberreichen im allgemeinen kräftig zu erfassen, in Nordamerika allgemein ist. In jenem Werbefeldzug wies man nachdrücklich darauf hin, daß es in den Vereinigten Staaten wenigstens 30 Persönlichkeiten gäbe, die über ein Einkommen von mehr als 10 Mill. $ jährlich verfügten. Von letzteren die Hälfte oder mehr als die Hälfte in die Bundeskasse überzuführen, erschien der großen Mehrzahl der Nation als durchaus richtig.

Wie das Gesetz vom 8. September 1916, so unterschied auch das vom 3. Oktober 1917 eine gewöhnliche und eine Zusatz-Einkommensteuer. Während das Gesetz von 1913 durch das von 1916 ungültig wurde, blieb letzteres neben dem von 1917 bestehen.

Einkommensteuer wird nunmehr von jedem Bürger der Vereinigten Staaten erhoben, ob er dort oder im Auslande lebt, und von jedem Ausländer, der in der Union seinen Wohnsitz hat.

Die Steuern werden nicht für das Finanz-, sondern für das Kalenderjahr erhoben. Sie müssen nach der Veranlagung bis spätestens zum 15. Juni bezahlt werden. Für Vorauszahlungen werden in bestimmten Fällen 3 Proz. Diskont vergütet.

Steuerbefreiungen treten in folgenden Fällen ein:

1) nach dem Gesetz vom 8. September 1916 für Einkommen von weniger als 3000 $ für Ledige, von weniger als 4000 $ für Verheiratete, die zusammenleben, oder „für Familienhäupter, ob sie verheiratet oder ledig sind“;

2) nach dem Gesetz vom 3. Oktober 1917 für jedes von den Eltern für seinen Lebensunterhalt abhängige Kind unter 18 Jahren, sowie für Verwandte, die körperliche oder geistige Krüppel (deficient) sind;

	nach dem Gesetz vom 8. Sept. 1916	nach dem Gesetz vom 3. Okt. 1917	Gesamtbetrag in
A. Gewöhnliche Einkommensteuer (sie wird von dem gesamten Einkommen über der Untergrenze und nach Abzug der Befreiungen erhoben)	2	2	4
B. Zusatz-Einkommensteuer auf Netto-Einkommen			
von 5 000— 7 500 $	—	1	1
7 500— 10 000 „	—	2	2
10 000— 12 500 „	—	3	3
12 500— 15 000 „	—	4	4
15 000— 20 000 „	—	5	5
20 000— 40 000 „	1	7	8
40 000— 60 000 „	2	10	12
60 000— 80 000 „	3	14	17
80 000— 100 000 „	4	18	22
100 000— 150 000 „	5	22	27
150 000— 200 000 „	6	25	31
200 000— 250 000 „	7	30	37
250 000— 300 000 „	8	34	42
300 000— 500 000 „	9	37	46
500 000— 750 000 „	10	40	50
750 000—1 000 000 „	10	45	55
1 000 000—1 500 000 „	11	50	61

3) nach dem Gesetz vom 3. Oktober 1917 gilt für dieses neue Gesetz als Unterstufe für Ledige bzw. Verheiratete nicht 3000 bzw. 4000 $, sondern 1000 bzw. 2000 $;

4) unter demselben Gesetz ist ein Abzug für jedes für seinen Lebensunterhalt auf die Eltern angewiesene Kind unter 18 Jahren, sowie für Verwandte, die körperliche oder geistige Krüppel sind, im Betrage von 200 $ vom Gesamteinkommen gestattet.

Die Steuerbeträge in Prozenten s. in Tabelle auf Seite 76.

Die Einkommensteuer beläuft sich mithin beispielsweise

für ein Netto-Einkommen von 1000 $	
Einzelpersonen müssen ihre Veranlagung einreichen	— $
für ein Netto-Einkommen von 2000 $	
Einzelpersonen	20 „
Verheiratete müssen ihre Veranlagung einreichen	— „
für ein Netto-Einkommen von 3000 $	
Einzelpersonen	40 „
Verheiratete	20 „
für ein Netto-Einkommen von 4000 $	
Einzelpersonen	80 „
Verheiratete	40 „
für ein Netto-Einkommen von 5000 $	
Einzelpersonen	120 „
Verheiratete	80 „

Wie sich diese Beträge rechnerisch ergeben, mag an dem letzten Beispiel gezeigt sein. Es sind für ein Netto-Einkommen von 5000 $ zu berechnen:

	Einzelpersonen		Verheiratete	
	Einkommen $	Steuerbetrag $	Einkommen $	Steuerbetrag $
A. nach dem Gesetz vom 8. September 1916 dürfen von dem Netto-Einkommen von	5000	.	5000	.
abgezogen werden	3000	.	4000	.
mithin sind für die Steuer zu veranlagen	2000		1000	
davon sind 2 Proz zu entrichten =	.	40	.	20
B. nach dem Gesetz vom 3. Oktober 1917 dürfen von dem Netto-Einkommen von	5000		5000	
abgezogen werden	1000		2000	
mithin sind für die Steuer zu veranlagen	4000		3000	
davon sind 2 Proz. zu entrichten =	.	80	.	60
nach beiden Gesetzen zusammen müssen als Steuer entrichtet werden	.	120	.	80

Für Einkommen von 100000 $ ergibt sich folgende einigermaßen komplizierte Berechnung:

A. Als gewöhnliche Einkommensteuer sind zu zahlen auf Einkommen von:

	Zu versteuerndes Einkommen	Es sind zu entrichten Proz.	Von Verheirateten	Von Einzelpersonen
1000— 3 000 $	2 000 $	2	.	40 $
2000— 4 000 „	2 000 „	2	40 $	.
3000—100 000 „	97 000 „	4	.	3880 „
4000—100 000 „	96 000 „	4	3840 „	.
Zusammen	.	.	3880 $	3920 $

B. Als Zusatz-Einkommensteuer sind zu zahlen (gleichgültig, ob von Ledigen oder Verheirateten) auf Einkommen von:

	Zu versteuerndes Einkommen	Es sind zu entrichten Proz.	Von Verheirateten und Einzelpersonen	Von Verheirateten	Von Einzelpersonen
5 000— 7 500 $	2 500 $	1	25 $	.	.
7 500—10 000 „	2 500 „	2	50 „	.	.
10 000—12 500 „	2 500 „	3	75 „	.	.
12 500—15 000 „	2 500 „	4	100 „	.	.
15 000—20 000 „	5 000 „	5	250 „	.	.
20 000—40 000 „	20 000 „	8	1600 „	.	.
40 000—60 000 „	20 000 „	12	2400 „	.	.
60 000—80 000 „	20 000 „	17	3400 „	.	.
80 000—100 000 „	20 000 „	22	4400 „	.	.
zusammen	.	.	.	12 300 $	12 300 $

Die gewöhnliche und die Zusatz-Einkommensteuer belaufen sich für ein Einkommen von 100 000 $ mithin auf 16 180 und 16 220 $.

Auf Grund dieser finanztechnischen Berechnungen haben nun Ledige folgende Einkommensteuer zu zahlen in Dollars:

Auf ein Netto-Einkommen von	Unter dem Gesetz vom 8. September 1916	3. Oktober 1917	Gesamtbetrag
2 000	0	0	0
3 000	0	20	20
4 000	0	40	40
5 000	20	60	80
10 000	120	235	355
15 000	220	510	730
20 000	320	860	1 180
25 000	470	1 310	1 780
30 000	620	1 760	2 380
35 000	770	2 210	2 980
40 000	920	2 660	3 580
50 000	1 320	3 860	5 180
60 000	1 720	5 060	6 780
70 000	2 220	6 660	8 880
75 000	2 470	7 460	9 930
80 000	2 720	8 260	10 980
90 000	3 320	10 260	13 580
100 000	3 920	12 260	16 180
110 000	4 620	14 660	19 280
125 000	5 670	18 260	23 930
135 000	6 370	20 660	27 030

Auf ein Netto-Einkommen von	Unter dem Gesetz vom 8. September 1916	3. Oktober 1917	Gesamtbetrag
150 000	7 420	24 260	31 680
175 000	9 420	31 010	40 430
200 000	11 420	37 760	49 180
225 000	13 670	45 760	59 430
250 000	15 920	53 760	69 680
275 000	18 420	62 760	81 180
300 000	20 920	71 760	92 680
350 000	26 420	91 260	117 680
400 000	31 920	110 760	142 680
450 000	37 420	130 260	167 680
500 000	42 920	149 760	192 680
550 000	48 920	170 760	219 680
600 000	54 920	191 760	246 680
650 000	60 920	212 760	273 680
700 000	66 920	233 760	300 680
750 000	72 920	254 760	327 680
800 000	78 920	278 260	357 180
850 000	84 920	301 760	386 680
900 000	90 920	325 260	416 180
950 000	96 920	348 760	445 680
1 000 000	102 920	372 260	475 180

Wer Kriegsgewinnsteuer zahlt — sie beläuft sich für Einkommen Einzelner von mehr als 6000 $ auf 8 Proz. —, kann deren Betrag von seinem Netto-Einkommen abziehen.

Man erhofft in den Vereinigten Staaten von dieser kräftig gestaffelten Einkommensteuer 1 Milliarde $ jährlich, während das letzte Finanzjahr rund 360 Mill. einbrachte.

Literatur.

I.

Die Staatliche Theorie des Geldes.

Zur zweiten Auflage des Knappschen Werkes[1]).

Von Karl Elster.

Nachdem bereits im Jahre 1911 die erste Auflage der „Staatlichen Theorie des Geldes“ vergriffen war, ist erst in diesem Jahre die neue (durchgesehene und vermehrte) zweite Auflage erschienen. Länger als 6 Jahre hat also, trotz reger Nachfrage, ein Werk im Buchhandel gefehlt, dessen Erscheinen von dem vielleicht meist genannten Geldtheoretiker[2]) als „ein Ereignis auf dem Gebiete der Geldtheorie“ anerkannt wurde; ein Werk, an dem auch der Gegner[3]) die Meisterschaft im logischen Aufbau hervorhob, und an dem selbst diejenige Kritik, die seine bahnbrechende Bedeutung noch nicht voll zu würdigen vermochte, die feine Beobachtungsgabe, das ausgesprochene Systematisierungstalent und die unerreichte Darstellungskunst seines Verfassers rühmte[4]). Für die wachsende Zahl ihrer Anhänger aber bedeutet das Erscheinen der „Staatlichen Theorie des Geldes“ im Jahre 1905 mehr als nur ein Ereignis auf dem Gebiete der Geldthorie. Für sie ist es das Ereignis, durch das die in einer geschichtlich begründeten Verkennung der geldwirtschaftlichen Vorgänge steckengebliebene Theorie erstmalig seit dem Bestehen unserer heutigen Geldwirtschaft in Einklang gebracht wurde mit dem tatsächlichen Geschehen. Ihnen bedeutet die „Staatliche Theorie“ die „Elementarlehre des Geldes, über die man so wenig streitet, wie über das Einmaleins“[5]), die man „einfach wissen muß, wenn man wissenschaftlich über das Geld arbeiten will“[5]).

---

1) Georg Friedrich Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, 2. Auflage, durchgesehen und vermehrt. München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1918. XVI u. 457 SS. Preis geb. M. 12.— + 25 Proz. Teuerungszuschlag.

2) Helfferich, Das Geld; Vorwort zur 2. Auflage, S. 2.

3) Walther Lotz, G. F. Knapps neue Geldtheorie; in Schmollers Jahrb., Bd. 30, Heft 2 u. 3, S. 357 u. 331.

4) L. v. Bortkiewicz, Die geldtheoretischen und währungspolitischen Konsequenzen des Nominalismus; ebenda Bd. 30. Heft 4, S. 1.

5) Friedrich Bendixen, Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkriegs, S. 86.

Erkennt man das Schicksal der genialen schöpferischen Geister darin, daß sie „in ruhiger Entsagung mitansehen müssen, wie man für jeden Gang im sicheren Geleise, für jede nachahmende Mittelmäßigkeit, für jeden wissenschaftlichen Handwerksdienst rasch und sicher die rechte Zunftehre der Arbeit herausfindet, nur nicht für die ureigene schaffende Tat“ [1]), so darf man wohl sagen, daß Georg Friedrich Knapp doch immer noch mehr des Lobes und der Anerkennung gefunden hat, als er hiernach hätte erwarten dürfen. Und skeptisch ververanlagte Naturen mögen der Ansicht sein, daß nur dem bahnbrechenden Neuerer vielleicht jene „Zunftehre der Arbeit“ vorenthalten geblieben wäre, die dem bereits anerkannten Gelehrten in der „zünftigen“ Stellung des deutschen Professors doch noch zuteil geworden ist. Gewiß: die Aufnahme der „Staatlichen Theorie“ war alles andere eher als ein Sieg der neuen Lehre. Sie stieß fast überall auf Ablehnung und Widerspruch. Aber — sie wurde nicht übersehen, wurde nicht totgeschwiegen. Und indem sie bekämpft wurde, wurde sie bekannt. Auch heute mag sie noch mehr der Gegner zählen, als der Freunde; aber niemand kann heute mehr über das Geld schreiben, ohne zur Staatlichen Theorie des Geldes ausdrücklich Stellung zu nehmen.

In dem der zweiten Auflage beigegebenen „Anhang zur Litteratur über die Staatliche Theorie des Geldes“ [2]) kann Knapp feststellen, daß die „Anschauungen der Metallisten sich im Rückgange befinden“. Ein ganz großer Erfolg, wenn man berücksichtigt, in welch hohem Maße die metallistische Doktrin eine Stütze in ihrem engen Zusammenhange mit den herrschenden Theorien vom Wert und vom Preise findet, während die Staatliche Theorie der systematischen Ergänzung durch die ihr adäquate ökonomische Theorie bis heute noch entbehrt. Wohl machte Robert Liefmann sich stark, eine solche zu geben [3]), und seine bedeutenden Verdienste um die Geldtheorie sollen voll anerkannt sein. Aber das Knappsche Werk durch den Ausbau der wirtschaftlichen Geldtheorie zum harmonischen Abschluß bringen, wird er, der die Staatliche Theorie ablehnt, weil er sie nicht versteht, sicherlich nicht. Allzu tief ist das Wasser zwischen den beiden Denkern, deren einer mit eherner Folgerichtigkeit seine Gedanken zum logisch notwendigen Ende führt, während der andere trotz aller auch vom Gegner anzuerkennenden Verstandesschärfe und starken Originalität nur allzuoft in Unklarheiten und selbst offensichtliche Widersprüche verfällt, und der, nicht Herr, sondern Knecht seiner eigenen oft glänzenden Ideen, die rechte Fähigkeit verloren hat, sich auch in fremde Geistesarbeit mitverstehend einzudenken. Immerhin: wenn nicht in Liefmanns Buch, so finden wir doch heute schon verheißungsvolle Ansätze einer auf Anerkennung der Staatlichen Theorie beruhenden ökonomischen Theorie des Geldes. In diesem Zusammenhange ist vornehmlich Friedrich Bendixen zu nennen,

1) W. H. Riehl, Die deutsche Arbeit, Stuttgart (Cotta) 1861.
2) a. a. O. S. 447.
3) Robert Liefmann, Geld und Gold, ökonomische Theorie des Geldes, S. 25.

den Knapp selbst als „ausgezeichneten Schriftsteller“ [1]) rühmend hervorhebt, und dessen Schriften mir vor anderen geeignet erscheinen, endlich Klarheit in das so lange mißverstandene („unlösbare“) ökonomische Geldproblem zu bringen.

Es darf nicht auffallen, daß ein Werk von der Bedeutung der „Staatlichen Theorie“ in den eigentlich fachwissenschaftlichen Kreisen zunächst am wenigsten Wirkung getan hat. Nicht nur Adolf Wagner hat — wie Knapp bemerkt — die ablehnenden Besprechungen von A. Voigt und W. Lotz mit Genugtuung verzeichnet; auch Lexis, dessen Vorsicht im Urteil und gewohnte Besonnenheit Knapp beifällig hervorhebt, bekannte doch nach einer eingehenden Darstellung der Staatlichen Theorie in diesen „Jahrbüchern“ [2]) seine entschiedenen Zweifel, ob die bisher durchaus metallistisch gerichtete Theorie in der Zukunft eine chartalistische Wendung nehmen werde. „Das notale Geld, das sich gerade in unserer Zeit in so großer Mannigfaltigkeit vorfindet und sich besser als früher bewährt, ist doch größtenteils . . . . . das Erzeugnis außergewöhnlicher Umstände, und bis auf weiteres wird man geneigt sein, die heutige Geldverfassung Englands als die normale anzuerkennen, wo nur übergedeckte Banknoten und außerdem als Notalgeld nur Scheidemünzen im Umlauf sind. Unter solchen Umständen kommt man mit der metallistischen Definition des Pfundes Sterling als Werteinheit sehr gut aus, indem man Banknoten und Scheidemünzen einfach als auf Einlösungs- und Zahlungskredit beruhende Vertreter des Metallgeldes auffaßt“ [3]). Also doch auch hier das entschiedene Bekenntnis zur metallistischen Theorie.

Es soll hier nicht den Spuren der Staatlichen Theorie in der Geldliteratur seit 1905 gefolgt werden. Hier mag der Hinweis auf Bendixens 1911 erschienenen Aufsatz: „Fünf Jahre Geldtheorie“ [4]) genügen. Jedenfalls steht fest: Nicht bei seinen Fachgenossen an den Universitäten hat Georg Friedrich Knapp das volle Verständnis und die ihm gebührende Würdigung gefunden. Es sind Männer der Praxis gewesen, die die neue Theorie lebhaft begrüßt und in der Folge glänzend vertreten haben. Knapp selbst nennt Dr. L. Calligaris und Friedrich Bendixen als diejenigen, die sich zuerst mit ihrer Zustimmung ihm zugewandt haben. So zeigt sich hier auch wieder die Lebenswahrheit eines Goetheschen Wortes: „Wie ich denn immer bemerkt habe, daß mit Geschäfts- und Weltleuten, die sich gar vielerlei aus dem Stegreife müssen vortragen lassen und deshalb immer auf ihrer Hut sind, um nicht hintergangen zu werden, viel besser auch in wissenschaftlichen Dingen zu handeln ist, weil sie den Geist freihalten und dem Referenten aufpassen, ohne weiteres Interesse als eigene Aufklärungen; da Gelehrte hingegen gewöhnlich nichts hören, als was sie gelernt und gelehrt haben und worüber sie mit ihresgleichen übereingekommen sind.

---

1) Knapp, a. a. O. S. 446.
2) III. Folge Bd. 32, S. 534 ff.
3) a. a. O. S. 545.
4) Geld und Kapital, S. 3 ff.

An die Stelle des Gegenstandes setzt sich ein Wortkredo, bei welchem denn so gut zu verharren ist, als bei irgend einem anderen" [1]).

Gegenstand meiner Besprechung ist die zweite Auflage des Knappschen Werkes, nicht schlechthin die Staatliche Theorie des Geldes. Liegt hiernach ein Eingehen auf Einzelheiten der Lehre Knapps außerhalb des Rahmens meiner Aufgabe, so halte ich es doch für unerläßlich, wenigstens die grundlegenden Sätze der Staatlichen Theorie auch in diesem Zusammenhange zu behandeln. Denn die Mißverständnisse, denen Knapps Werk auch heute noch — und leider selbst in der streng fachwissenschaftlichen Literatur — ausgesetzt ist, geben zu seiner Erläuterung und Verteidigung immer aufs neue zwingenden Anlaß.

„Das Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung" [2]). Die ungezählten Angriffe, die schon dieser einleitende Satz bis in die jüngste Zeit hinein erfahren hat, darf ich hier als bekannt voraussetzen. Hier sei nur auf die Kritik Liefmanns hingewiesen, die dem Satze Knapps mit der Erwiderung begegnen will, daß der „abstrakten Rechnungseinheit" Geld gegenüber das gerade Gegenteil der Knappschen Auffassung richtig sei [3]). „Daß aus dem Gelde eine solche abstrakte Rechnungseinheit wird, das kann nicht vom Staate geschaffen werden. Sie ist kein ‚Geschöpf der Rechtsordnung . . . . .' [3]). Ich glaube schon an anderer Stelle [4]) den Nachweis geführt zu haben, daß Liefmann hier das Opfer seiner Veranlagung wird, die es ihm verwehrt, fremde Gedankengänge rein zu begreifen. Und so unterstellt er auch hier Knapp eine Auffassung, die dieser in dem beregten Satze überhaupt nicht vertritt. Denn in der von Knapp mit vorbildlicher Konsequenz durchgeführten Terminologie ist „Geld" etwas völlig anderes als die „abstrakte Rechnungseinheit", die Liefmann — u. m. D. durchaus mit Recht — als „Geld" bezeichnet. Bei Knapp bedeutet das Wort „Geld" stets nur das vom Staate begültigte „chartale Zahlungsmittel"; ist das „Geld" streng geschieden von der historisch definierten „Werteinheit", sowie vom „Zahlungsmittel" schlechthin, das neben dem „Gelde" noch die vorgeldlichen Formen der Tauschvermittler mit Warencharakter, sowie die am vorläufigen Ende der Entwicklungsreihe stehenden unkörperlichen Zahlungsmittel — Bendixen nennt sie „Giralgeld" — umgreift. Der Knappsche Leitsatz, daß das Geld ein Geschöpf der Rechtsordnung sei, ließe sich nur durch den Nachweis widerlegen, daß die chartalen Zahlungsmittel, deren sich die moderne Geldwirtschaft bedient, in ihrer heutigen Form und Funktionsfähigkeit auch ohne die Mitwirkung der Rechtsordnung hätten entstehen können. Diesen bis heute nicht geführten Nachweis wird Knapp geruhsam abwarten können.

So ist es denn Knapp auch niemals eingefallen, sich mit der Be-

---

1) Campagne in Frankreich; u. d. 30. August 1792.

2) a. a. O. S. 1.

3) Geld und Gold, S. 96.

4) Vgl.: Zur Analyse des Geldproblems, diese „Jahrbücher", III. Folge Bd. 54, S. 301 f.

hauptung, ein Staatsbefehl bestimme die „Kaufkraft“ des Geldes, zu blamieren. Dieser durchaus ungerechtfertige Vorwurf, den gleichfalls Liefmann gegen Knapp erhebt[1]), ist schon von Bendixen mit der gebührenden Schärfe zurückgewiesen worden[2]). „Wie kann man einem Autor eine solche Unsinnigkeit unterstellen!“[2]) Die Lehre von der „Kaufkraft des Geldes“ ist nichts anderes als die Lehre von der Gestaltung der Preise. Und darum bringt auch die Staatliche Theorie über diese „Kaufkraft“ des Geldes wie überhaupt über die Gesetze der Preisbildung nichts. Man hat diese Eigenheit der Staatlichen Theorie — sofern man sie überhaupt erkannte — ihr als „Einseitigkeit“ zum Vorwurfe gemacht, und es ist bisher weder Knapp noch seinen Anhängern gelungen, diesen seltsamen Vorwurf zum Schweigen zu bringen. Die „Einseitigkeit“ der Knappschen Lehre droht Dogma zu werden. Meinen Gepflogenheiten entspricht es nicht, etwa die „Einseitigkeit“ eines Bildhauers zu bemängeln, weil es ihm nie gelang, ein Liebeslied zu komponieren, und ich würde es für verfehlt halten, wollte jemand Bismarck einseitig heißen, weil er weder ein Trauerspiel geschrieben noch auch das Salvarsan entdeckt hat. Vergleiche hinken. Hier soll nur unterstrichen werden, daß die Staatliche Theorie „eine Darstellung des Verwaltungsrechts“ ist, „soweit es sich um Geldwesen handelt“[3]), und — wie ich meine — eine umfassende und glänzende Darstellung ist. Sie ist nicht und will nicht sein eine Wirtschaftslehre. Und darum sagt sie uns nichts über das Preisproblem und schweigt sich über die Erscheinung aus, die wir uns gewöhnt haben den „Wert“ oder die „Kaufkraft“ des Geldes zu nennen.

Wohl erörtert Knapp den Begriff der „Werteinheit“, und diese Tatsache mag vor allem den Anlaß zu den üblichen Mißverständnissen gegeben haben. Knapp erklärt die „Werteinheit“, auf die das Geld lautet, für „nominal“. Und hieraus mag die verfehlte Folgerung hergeleitet sein, daß diese nicht „real“, sondern „nominal“ (und zwar im Laufe der Entwicklung jeweilig im rekurrenten Anschluß an eine frühere) definierte „Werteinheit“ ihre Funktion kraft staatlicher Anordnung und in Gemäßheit einer solchen erfülle. Daß dieses nicht Knapps Meinung ist, mag denn hier noch ausdrücklich betont werden. Der Staat gibt der Werteinheit den Namen und bestimmt ihr Geltungsverhältnis zur früheren Werteinheit. Und des weiteren entscheidet er konstitutiv darüber, welche körperlichen Gebilde im wirtschaftlichen Verkehr diese „Werteinheit“ darstellen sollen. Knapp lehrt aber nichts darüber, wie die Wertvorstellungen des wirtschaftenden Individuums zustande kommen, und ob sie es sind, die in den Preisen ihren der Geldwirtschaft eigentümlichen Ausdruck finden. Seiner Darstellung liegt der Begriff einer „Werteinheit“ als historisch gegeben zugrunde. Die Analyse jenes Tatsachenkomplexes, der durch die Begriffe des „Wertes“ und des „Preises“ inhaltlich gekennzeichnet wird, ist nicht Gegenstand der

1) Geld und Gold, S. 25, 41.
2) Vgl. Geld und Einkommen; im Bank-Archiv vom 15. Dezember 1917, S. 62.
3) a. a. O. S 435.

Staatlichen Theorie. Sie muß vielmehr (wie Knapp in klarer Erkenntnis seines eigenen wesensanderen Forschungsgebietes selbst ausdrücklich hervorhebt) noch neben der Staatlichen Theorie vorgenommen werden. Neben ihr, aber nicht ohne sie, d. h. unter Anerkennung ihrer unumstößlichen juristisch-dogmatischen Ergebnisse. Dies eben ist die Aufgabe, die als ökonomische Theorie des Geldes ihrer endgültigen systematischen Lösung bis heute noch harrt.

Zum mindesten die Ansätze dieser Lösung im Anschluß an Knapp sind meines Dafürhaltens in den Forschungsergebnissen Bendixens [1]) gegeben. In folgerichtiger Fortbildung der Knappschen Theorie, die für das Geld die Wesenswichtigkeit des Metalles, der Substanz, verneint, ist Bendixen zu der Auffassung gelangt, daß das Geld nicht als Ware funktioniert, daß es nicht Tauschgut wie überhanpt kein Wirtschaftsgut ist, und daß demzufolge letzten Endes die Charakterisierung des modernen Geldverkehres als einer Tauschwirtschaft verfehlt und nur durch eine geschichtlich zu erklärende Verkennung der tatsächlich bestehenden Verhältnisse bedingt ist. Indem die herrschende Geldtheorie im modernen Kaufakte nur die Fortentwicklung des ursprünglichen Warentausches, im Gelde nur ein Wirtschaftsgut (wenn auch in Sonderstellung zur Ware) erblickt, übersieht sie, daß der Kauf erst die Erscheinung eines wirtschaftlichen Entwicklungszustandes ist, der seinerseits einer Erklärung seines Wesens durchaus bedarf, übersieht sie ferner, daß das Geld — das wir beim Kauf am Werke sehen, beim Tausche nicht — zwei grundverschiedene Wirtschaftsepochen trennt, daß es nicht aus dem Tausche begriffen, sondern nur als begriffliches novum — im Gegensatze zum Tauschverkehr — verstanden werden kann; daß demgemäß der Geldbegriff eine völlig neue Erscheinung im Wirtschaftsleben, nicht ein altbekannter Begriff (Ware) in funktioneller Sonderstellung ist.

Diese Ausführungen mögen genügen. Sie sollen naturgemäß keine erschöpfende Kritik der klassischen Geldlehre geben. Für eine solche ist im Rahmen dieser Arbeit kein Raum. Sie sollen nur andeuten, worin ich den Grundfehler dieser Geldlehre glaube erblicken zu sollen, und sie sollen in etwa erklärlich machen, wie dieser Grundfehler zu entstehen vermochte: Er liegt im Ausgangspunkt. Anstatt das Wesen des Geldverkehrs aus seiner Gegensätzlichkeit zu früheren Wirtschaftsepochen zu erkennen, glaubte man es gerade mit Hilfe verfehlter Analogien zu diesen zu verstehen. Und daß dem so war, ergibt sich zwanglos aus der historischen Betrachtung, die über der Kontinuität der Entwicklung die Disparität der Entwicklungsergebnisse so leicht übersieht.

Diese Auffassung mag befremden. Sind wir doch gewohnt, die geschichtliche Betrachtungsweise als besonders gründlich zu bevorzugen, um so mehr als wir häufig Gelegenheit zu der Beobachtung haben, daß

1) Vgl. vor allem: Das Wesen des Geldes (1908), Geld und Kapital (1912), Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkriegs (1916), sämtlich bei Duncker und Humblot, Leipzig.

das geschichtlich Gewordene sich dem vollen Verständnis erst durch die Erforschung seines Werdeganges erschließt. Und betont doch gerade Knapp, daß eine Theorie des Geldes nur rechtsgeschichtlich sein könne. Und doch ist diese Auffassung alles eher als neu. Auch hier wieder findet sich ein Wort Goethes zur Bestätigung, auf das ein Freund und Gönner mich mit dem Bemerken, daß es vorzüglich auf das Geldproblem passe, verwies: „Mir fiel eine frühere Bemerkung hier wieder in die Gedanken, daß sich der Mensch im Gange der alles verändernden Zeit so schwer los macht von dem, was eine Sache zuerst gewesen, wenn ihre Bestimmung in der Folge sich auch verändert“ [1]). Die historische Betrachtungsweise taugt nicht für jeden. Dem intuitiven Blicke der wenigen gewährt sie mit der Einsicht in das Werden die Einsicht in das Wesen des Seins. Zu diesen wenigen darf Knapp sich zählen. Den Augen der meisten aber entgeht der geschichtliche Augenblick, in dem im Gange des Werdens ein neues Sein an die Stelle des alten tritt.

„Geradeso wie der Begriff der Chartalität der Schlüssel zum Verständnis der Geldverfassung jedes einzelnen Staates ist, so ist die pantopolische Auffassung des intervalutarischen Kurses der Schlüssel zum Verständnis der internationalen Beziehungen im Geldwesen. Aus dieser Auffassung aber folgt: intervalutarisches Pari bedarf, wenn es als Ziel gesetzt ist, einer besonderen Tätigkeit, einer Kursverwaltung, welche es andauernd verwirklicht“ [2]). Es ist nur die logisch unabweisliche Konsequenz seiner Auffassung vom Gelde, wenn Knapp zu der Erkenntnis gelangt, daß es eine „apriorische Beziehung“ zwischen den Werteinheiten in den verschiedenen Ländern, und demzufolge auch zwischen den auf diese Werteinheit lautenden chartalen Zahlungsmitteln an sich nicht gibt. Und zwar auch dann nicht gibt, wenn eine Münzparität zwischen zwei Ländern besteht. Der intervalutarische Kurs ist — da ausländisches Geld für den Inländer, heimisches Geld für den Ausländer Ware ist — eine merkantile Erscheinung. Er ergibt sich aus den zwischen den Staaten bestehenden pantopolischen Beziehungen, die ihrerseits wieder in Abhängigkeit von den innerwirtschaftlichen Verhältnissen in den einzelnen Staaten stehen. Der jeweilige intervalutarische Kurs „ist in allen Fällen der Ausdruck für die augenblickliche Spannung, welche sich aus Angebot und Nachfrage in bezug auf Zahlungsmittel des fremden Landes auf der Börse ergibt. Die Frage, wieviel Mark das Pfund Sterling in Berlin heute wert ist, wird also durch die Abwägung von Angebot und Nachfrage entschieden; Angebot und Nachfrage gehen aus den angenblicklich schwebenden Verbindlichkeiten hervor, die aus Geschäften stammen, und werden zugleich durch spekulative Stimmungen beeinflußt, denen

1) Italienische Reise; unter dem 19. Oktober 1786. Vergleiche hierzu auch die bemerkenswerten Ausführungen, die W. Rathenau (Von kommenden Dingen, Berlin, S. Fischer, 1917) über die „Substitution des Grundes“ macht (a. a. O. S. 73).

2) Knapp, a. a. O. S. 213.

die Parteien unterworfen sind. Abgeschlossene Geschäfte also, die zu Zahlungen hinüber oder herüber Anlaß geben, und zugleich Stimmungen in bezug auf künftige Lage der Geschäfte sind es, die den intervalutarischen Kurs in erster Linie bestimmen; dieser Kurs ist also eine psychologische Erscheinung; er hängt ab von früheren Willensakten, aus welchen die schwebenden Geschäfte hervorgegangen sind, und von Meinungen über den künftigen Verlauf der geschäftlichen Beziehungen; er kann durch keine Erwägung technischer Art über die Beschaffenheit der valutarischen Stücke gefunden werden, weil er keinen chartal-technischen, sondern einen merkantil-psychologischen Ursprung hat" [1]). Das intervalutarische Pari aber, das im Sinne der metallistischen Doktrin durch das zwischen den baren Geldstücken in den verschiedenen Ländern bestehende metallische Quantitätsverhältnis gegeben war, ist nur das Ergebnis der auf Setzung und Erhaltung eines Kurses in bestimmter Höhe gerichteten lytrischen Politik, also das Ergebnis der Exodromie. „Der Frank ist nicht an sich 81 Pfennige in deutschem Gelde wert, sondern es besteht die Politik, ihn auf diesem Werte zu erhalten . . . Lange Zeiten hindurch kann diese Politik erfolgreich sein, indem mit ganz kleinen Schwankungen nach oben oder unten jener Kursstand verwirklicht wird. Dann aber treten mitunter Krisen ein, welche beweisen, daß das Pari nur ein politisches Ziel war, dessen Festhaltung plötzlich nicht mehr gelingt — und in solchen Augenblicken tritt die Wahrheit wieder hervor, daß das Pari nur die Wirkung einer regulierenden Politik ist und nicht bereits aus den Geldverfassungen an sich hervorgeht" [2]).

Die pantopolische Theorie des intervalutarischen Kurses ist mit der Grundauffassung des Metallismus genau ebensowenig zu vereinigen, wie die Lehre von der Chartalität des Geldes. Und darum wird, wenn nur die pantopolische Theorie des intervalutarischen Kurses erst einmal allgemeine Anerkennung gefunden hat, schon allein dadurch der Metallismus überwunden werden, und in der Geldtheorie der Chartalismus an seine Stelle treten. Ich möchte meinen, daß dieser organische Zusammenhang zwischen der pantopolischen Kurstheorie und der chartalistischen Geldtheorie für das Schicksal der Staatlichen Theorie, als ganze genommen, von entscheidender Bedeutung sein wird. Denn mir will es offensichtlich erscheinen, daß die pantopolische Theorie dem Siege heute näher steht, als der Chartalismus es tut, daß ihre Ueberzeugungskraft in weit stärkerem und schnellerem Maße werbend wirkt, als die des Chartalismus es bisher vermocht hat. Knapp selbst glaubt feststellen zu dürfen, daß sich während des Krieges die von ihm vertretene Anschauung, nach der der Kurs von den gegenseitigen Zahlungsverhältnissen abhänge, ausgebreitet habe [3]), das will besagen, daß die pantopolische Theorie des intervalutarisches Kurses gerade neuerlich an Boden gewonnen hat.

---

1) Knapp, a. a. O. S. 208, 209.
2) Ebenda, S. 212.
3) a. a. O. S. 433.

Die jüngeren Vertreter der Knappschen Schule mögen geneigt sein, den Einfluß, den die Gestaltung der geldwirtschaftlichen Verhältnisse während des Krieges auf die Entwicklung der Geldtheorie im Sinne der Knappschen Lehren ausgeübt hat und heute noch ausübt, höher einzuschätzen, als ihr Meister selbst es zu tun scheint. Zum mindesten sind ihre Aeußerungen nicht alle auf den Ton vorsichtiger Zurückhaltung abgestimmt, den wir bei Knapp feststellen dürfen. Dies ist begreiflich. Und wenn einem der ihren „der Augenblick nicht mehr fern scheint, wo diese Anerkennung der Staatlichen Theorie wenigstens in ihren Grundlehren in der Publizistik wie auf den akademischen Lehrstühlen eine Selbstverständlichkeit ist“ [1]), so mag immerhin sein, daß schon eine nahe Zukunft solch freudigem Glauben recht gibt. Ich selber glaube es freilich nicht. So gewiß auch ich der Zuversicht bin, daß der Staatlichen Theorie der endgültige Sieg über ihre Gegner einstmals beschieden sein wird, so gewiß bin ich der Ueberzeugung, daß dieser Sieg doch noch in weitem Felde liegt. Die überzeugten Metallisten von heute, die in der Gestaltung der geldwirtschaftlichen Erscheinungen während des Krieges nur die empirische Bestätigung ihrer eigenen Lehre erblicken, werden aussterben, und mögen schon vorher an Einfluß auf den akademischen Nachwuchs verlieren. Umlernen aber werden sie nicht.

Knapp ist auch in der zweiten Auflage seines Werkes — trotz der vielleicht starken Versuchung, auf Grund der im Kriege gewonnenen Erfahrungen zu einer Programmatik überzugehen — sich selbst getreu der analysierende Theoretiker geblieben. Er ist „im Zuschauerraum“ [2]) stehen geblieben; die politische Bühne hat er anderen überlassen. Mit einer nicht mehr zu übertreffenden Sachlichkeit, die von gewollter Trockenheit kaum noch zu unterscheiden ist, bucht er die durch den Ausbruch und den Verlauf des Krieges in so einschneidendem Maße geänderten geldwirtschaftlichen Zustände in ihren Ergebnissen. Indem er eine schematische Uebersicht der deutschen Geldarten für die Zeit nach Ausbruch des Krieges gewährt, stellt er fest, daß das deutsche Goldgeld aus der valutarischen in akzessorische Stellung gerückt ist, registriert er das Erscheinen der Darlehnskassenscheine, denen er ihren Platz in seinem System einräumt, ohne mit einem Worte zu der heiß umstrittenen Frage der Zweckmäßigkeit ihrer Einführung Stellung zu nehmen. Er konstatiert, daß der Kurs der deutschen Valuta an den Börsen des neutralen Auslandes „anarchisch“ geworden ist, verliert aber kein Wort darüber, ob nicht doch eine stärkere Stütze unserer Valuta möglich und zweckmäßig gewesen wäre. Seiner Meinung nach hat es vorläufig noch keinen Zweck, von der Neuordnung nach dem Kriege zu reden, und so ist man schließlich beinahe überrascht, wenn er eine baldige Rückkehr des Deutschen Reiches zur Goldwährung

1) Vgl. Alfred Schmidt: Neuere Urteile über die Staatliche Theorie des Geldes. Schmollers Jahrb., Jahrg. 41 Heft 2, S. 375.

2) Knapp, über die Theorien des Geldwesens, in Schmollers Jahrb. Jahrg. 33, Heft 2, S. 3.

im strengen Sinne des Wortes für nicht wahrscheinlich erklärt, und wenn er die besondere Wichtigkeit der Frage hervorhebt, ob die früheren Sätze des Münzparis zwischen den Staaten als Regeln für das intervalutarische Pari beibehalten werden sollen, oder nicht. Man mag die Konsequenz anerkennen, mit der der Theoretiker Knapp, der „die Erfahrungen der Vergangenheit niederlegt“ [1]), dem Politiker Schweigen gebietet, dessen Aufgabe es wäre, über die deutsche Zukunft zu reden. Aber wohl mancher hätte lieber dem Politiker für einen Rat aus so berufenem Munde Dank, als dem Theoretiker für seine Meisterschaft in der Beschränkung Bewunderung gezollt. Und darum befriedigt es mich in um so höherem Maße, daß Knapp denn schließlich doch aus seiner selbstgewählten und sonst so hartnäckig festgehaltenen Rolle fällt. Indem er im „Anhang“ [2]) von den „Uebertreibern unter den Anhängern der neuen Lehre“ [3]) spricht, läßt er zuguterletzt denn doch erkennen, daß auch er ein Programm besitzt, und daß dieses Programm jedenfalls nicht das Programm derer ist, die schon heute auf die Veräußerung unseres Goldbestandes in Vorbereitung des endgültigen Ueberganges zur freien Währung dringen.

Wie schon die Ausführungen des vorstehenden Abschnittes erkennen lassen, und wie ich zu Eingang dieser Besprechung ausdrücklich hervorgehoben habe, ist die zweite Auflage der „Staatlichen Theorie“ im Verhältnis zur ersten Auflage vermehrt. Den schon in der ersten Auflage enthaltenen Ausführungen, deren Fassung im wesentlichen unverändert geblieben ist, sind als „Nachträge und Ergänzungen“ vier Paragraphen sowie der bereits erwähnte „Anhang: Zur Litteratur über die Staatliche Theorie des Geldes“ — insgesamt 60 Seiten — hinzugefügt worden. Eine dankenswerte Bereicherung des Werkes bedeutet daneben der Ausbau seines Inhaltsverzeichnisses, das durch eine Angabe der in den einzelnen Paragraphen behandelten Gegenstände in gedrängtester Form — aber doch in Sätzen, nicht bloß in Stichworten — erweitert worden ist.

Der erste der neu hinzugefügten Paragraphen (§ 21) behandelt „die Zollzahlung in Oesterreich 1894 bis 1900“ [4]). Meines Dafürhaltens muß dieser Abschnitt des Buches — ungeachtet der Tatsache, daß hier nur ein beschränkter Teil der österreichischen Geldverfassung zum Gegenstande einer Sonderuntersuchung gemacht ist — seinen glänzendsten Teilen als ebenbürtig an die Seite gestellt werden. Wenn Knapp es einmal [5]) den Prüfstein seiner Theorie nennt, daß sie auch die Geldverfassungen ohne Metall „spielend“ erklärt, so möchte ich hinzufügen, daß die Staatliche Theorie des Geldes eine besonders strenge Prüfung glänzend bestanden hat, indem sie auch für die singulären Einrichtungen

---

1) Vgl. a. a. O. S. 429—434.
2) a. a. O. S. 446 ff.
3) a. a O. S. 447.
4) a. a. O. S. 395—410.
5) a. a. O. S. 286.

des österreichischen Geldwesens mit seinem eigentümlichen Sonderrechte für Zollzahlungen eine ungezwungene Erklärung bietet, so daß dem Leser dieser Darstellung an ihrem Ende auch der zunächst besonders befremdlich anmutende Ausschnitt aus der österreichischen Geldverfassung als im Rahmen der gesamten in der Monarchie jeweilig herrschenden Währungsbestimmungen schlechthin selbstverständlich erscheinen wird.

Anderer Ansicht ist L. v. Bortkiewicz [1]). Er glaubt, daß die von Knapp getroffene Feststellung, daß es neben dem „Gulden schlechthin" noch jeweilig eine besondere Werteinheit — nämlich den „Gulden in Silber" und später den „Gulden in Gold" gegeben habe, „die Zirkel der Knappschen Theorie" störe, „insofern als letztere von der Annahme ausgeht, daß es in einer staatlichen Zahlungsgemeinschaft jeweils nur eine Geldeinheit („Werteinheit" in Knapps Terminologie) gibt" [1]). Bortkiewicz meint, „Knapp hätte, um die durch diese Annahme geschaffene theoretische Position zu retten, erklären können, daß die in Frage stehenden Zollzahlungen keine 'lytrischen', d. h. keine in Geldeinheiten ausgedrückten Zahlungen, und daß die Münzen, die dabei verwendet würden, kein Geld waren — ähnlich wie er von solchen Münzsorten, die bei gewissen (größeren) Zahlungen nur nach Gewicht angenommen zu werden brauchen, behauptet, daß, sofern sie so verwendet wurden, ihnen die Geldeigenschaft abginge (S. 295, 296). Im gegebenen Falle hat aber Knapp, gleichsam in der Absicht, weder den Laien noch den Fachmann zu brüskieren, eine andere, versöhnlichere Formulierung vorgezogen, die dahin lautet, daß der ‚Gulden in Silber' sowie später der ‚Gulden in Gold' eine selbständige Geldeinheit neben dem ‚Gulden schlechthin' vorgestellt hat" [1]). Ich glaube, daß aller Anlaß besteht, Knapp gegen diese Kritik in Schutz zu nehmen, die gerade dort, wo sie dem Schöpfer der Staatlichen Theorie ihr besonderes Wohlwollen entgegenbringen will, ganz besonders geeignet ist, ihn als Theoretiker zu diskreditieren. Bortkiewicz glaubt, daß Knapp aus einem Gefühl der Versöhnlichkeit heraus in etwa die Strenge seiner Theorie preisgegeben habe; und dies, obwohl er in der Lage gewesen sei — wenn auch vielleicht unter „Brüskierung" des Laien und des Fachmannes — ihre Einheitlichkeit im Wege einer anderen Formulierung zu erhalten. Diese Kritik ist gut gemeint und die ihr zugrunde liegende Auffassung ist bei einem Schriftsteller verständlich, der sich allem Anscheine nach das Ziel gesetzt hat, die zwischen der metallistischen und nominalistischen Theorie nun einmal bestehenden, unüberbrückbaren Gegensätze soweit als möglich wegzuargumentieren. Man braucht diesem Bestreben Bortkiewicz', das auch als der leitende Grundsatz seines früheren Aufsatzes: „Die geldtheoretischen und währungspolitischen Konsequenzen des ‚Nominalismus'" [2]) hervortritt, gewiß die Sympathie nicht zu versagen, man mag sogar angesichts einer in der nationalökonomischen und insbesondere geldtheoretischen Literatur von heute leider unverkennbar hervortretenden Neigung, fremde Ansichten nicht nur abzulehnen,

1) Vgl. Knapps „Staatliche Theorie des Geldes" im volkswirtschaftlichen Teil der „Nordd. Allg. Zeitung" vom 17. IV. 1918 (Nr. 195).

2) Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 30, Heft 4, S. 1 ff.

sondern als minderwertig herabzusetzen (nomina sunt odiosa!), in dieser Art der Stellungnahme den Ausdruck einer nicht mehr selbstverständlichen Vornehmheit der Gesinnung als wohltuend empfinden. Knapp gegenüber ist diese Form der Kritik aber gerade am allerwenigsten am Platz. Es hieße doch, ihm, der einer Theorie nur dann Wert zuerkennen will, wenn sie auf die Spitze getrieben ist [1]), schlechthin die Preisgabe der eigenen Ueberzeugung unterstellen, wenn man der Vermutung Ausdruck gewährt, er habe nur aus „Versöhnlichkeit" unterlassen, aus der von ihm vertretenen Theorie auch ihre letzten Folgerungen zu ziehen. Und des weiteren bin ich der Ueberzeugung, daß die Annahme Bortkiewicz' in zwiefacher Hinsicht auf irrigen Voraussetzungen beruht. Denn irrig ist die Voraussetzung, die Staatliche Theorie gehe von der Annahme aus, daß in einer staatlichen Zahlungsgemeinschaft jeweilig nur eine einzige Werteinheit bestehen könne. Dies ist ganz zweifellos nicht der Fall, wie denn beispielsweise Knapp auch die hamburgische „Mark banko" als eine besondere — neben der allgemeinen bestehende — Werteinheit ausdrücklich anerkennt [2]). Richtig ist nur, daß in einer jeden Zahlungsgemeinschaft nur jeweilig eine Werteinheit bestehen kann. Es ist aber durchaus möglich, daß neben der allgemeinen staatlichen Zahlungsgemeinschaft noch mit ihren eigenen besonderen Werteinheiten auch besondere Zahlungsgemeinschaften bestehen, die durch einen bestimmten Personenkreis, oder auch sachlich, durch einen bestimmten Geschäftskreis, oder schließlich durch eine Verbindung beider Merkmale umgrenzt werden. Und Knapp bleibt sich auch hier getreu, wenn er die Möglichkeit eines Bestehens von noch sieben anderen Werteinheiten nebeneinander (er hätte auch von 70 mal 7 sprechen dürfen!) für die gleiche Zahl besonderer Geschäfte, also für die gleiche Zahl sachlich verschieden bestimmter, hinsichtlich ihres Personenkreises aber mit der allgemeinen staatlichen Zahlungsgemeinschaft zusammenfallender Zahlungsgemeinschaften anerkennt.

Und als nicht minder verfehlt will mich die weitere Annahme Bortkiewicz' bedünken, Knapp hätte sich dem vorgeblichen — de facto nicht bestehenden — Dilemma dadurch zu entziehen vermocht, daß er die Zahlungen in „Gulden in Silber" und in „Gulden in Gold" nicht als lytrische, sondern wie die auf S. 295 der Staatlichen Theorie behandelte Zahlung in englischen Scheidemünzen über den für sie zugelassenen kritischen Betrag hinaus als morphisch-pensatorische Zahlung hingestellt hätte. Nein; dies hätte Knapp nicht gekonnt! Denn das (exvalutarische) englische Scheidegeld wurde auf eine den kritischen Betrag übersteigende Zahlung nach seinem Gewichte in Anrechnung gebracht; dies ist in der Tat pensatorische Zahlung. Der „Gulden in Silber" aber so gut wie der „Gulden in Gold" galten proklamatorisch; und Knapp selbst hebt den Grund hervor [3]), aus dem in dem beregten Falle von einer pensatorischen Zahlung eben nicht gesprochen werden darf.

---

1) Vgl. Vorwort zur ersten Auflage der „Staatlichen Theorie des Geldes".
2) a. a. O. S. 133 ff.
3) a. a. O. S. 408.

In den beiden folgenden Paragraphen (22 und 23)[1]) folgt die Darstellung der in Oesterreich in der Zeit von 1901 bis 1914, in Deutschland in der Zeit von 1905 bis 1914 eingetretenen Veränderungen im Zahlungswesen. Zu beiden Abschnitten ist Wesentliches nicht mehr zu bemerken, nachdem die Behandlung der während des Krieges in Deutschland zu verzeichnenden Neuerungen bereits oben [2]) ihre besondere Würdigung erfahren hat.

Als bedauerlich will es mir erscheinen, daß Knapp — wohl dem Drängen seiner Gegner folgend — in einem letzten (24.) Paragraphen [3]) noch die Frage des „sogenannten Geldwertes" einer — freilich nur ganz kursorischen — Erörterung unterzogen hat. Nicht nur, weil dieser letzte Paragraph aus dem Rahmen seines sonst so einheitlich geschlossenen Systems als wesensfremder Bestandteil meinem Empfinden nach störend herausfällt, sondern noch aus einem schwerer wiegenden Grunde. Alle die Angriffe, die gegen die Lehre Knapps aus der Tatsache hergeleitet werden, daß sie die Erscheinung des „Geldwertes" nicht oder nicht hinreichend erklären, treffen die Staatliche Theorie — richtig verstanden — nicht. Und so bedeutet es meines Dafürhaltens ein verfehltes Unternehmen, ihre Widerlegung in der zweiten Auflage der „Staatlichen Theorie des Geldes" zu versuchen. Die Widerlegung, deren diese Angriffe gewiß bedürfen, ist ausschließlich die Aufgabe der ökonomischen Theorie des Geldes, die neben und auf der Grundlage der Staaatlichen Theorie noch geschaffen werden muß. Und diese — in ihrer systematischen Ausgestaltung uns bis heute noch versagt gebliebene — Theorie muß von der Analyse der modernen als „Geldwirtschaft" bezeichneten (als „Tauschwirtschaft" falsch verstandenen) Verkehrswirtschaft ihren Ausgang nehmen. Sie muß den irregegangenen Wertbegriff in seine Schranken zurückführen und aus der adäquaten Wert- und Preistheorie heraus das wirtschaftliche Wesen (die Seele) des Geldes zu gewinnen suchen. Ich glaube, daß diese Theorie den Begriff des „Geldwertes" endgültig begraben wird, indem ihr der Nachweis gelingen wird, daß das Geld seine wirtschaftlichen Funktionen nicht kraft jener Tatsache versieht, die wir in Ansehung der wirtschaftlichen Güter als deren „Wert" bezeichnen. Das Dogma vom „Geldwerte" stammt aus einer Wirtschaftsepoche her, in der das Zahlungsmittel ein völlig anderes Wesen hatte als das chartale Geld und — wenn man den Ausdruck annehmen will — auch das Giralgeld hat. Daß auch Knapp keinen „Wert des Geldes" anerkennt, steht wohl außer Frage. Die Wendung vom „sogenannten Geldwert" ist hier bezeichnend genug. Aber das Kapitel über den „sogenannten Geldwert" umfaßt noch nicht 11 volle Seiten. Und diese Feststellung allein dürfte zu der Begründung meiner Annahme genügen, daß es den Ausführungen Knapps nicht gelingen wird, eine von Grund auf verfehlte Wirtschaftslehre wirklich und endgültig zu widerlegen, wohl aber, daß sie Angriffspunkte bieten werden, die die richtig begriffene Staatliche Theorie sonst nirgends bietet.

---

1) a. a. O. S. 410—434.
2) S. 88.
3) a. a. O. S. 434—445.

Das Kapitel über den „sogenannten Geldwert" ist ein verlorener Außenposten. Er liegt außerhalb der „Siegfriedstellung", in der Knapp unangreifbar ist. Wohl mag auch ein kluger Feldherr gelegentlich einen solchen Außenposten beziehen; irren ist menschlich. Aber auf seine Verteidigung sich versteifen wird er nicht. Und so möchte ich dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir in der dritten Auflage der „Staatlichen Theorie", die der zweiten schneller, als diese der ersten gefolgt ist, folgen möge, vergeblich nach dem § 24 der zweiten Auflage suchen möchten.

Endlich mag denn an dieser Stelle noch einmal auf den im Verlaufe dieser Darstellung bereits wiederholt erwähnten „Anhang: Zur Litteratur über die Staatliche Theorie des Geldes" [1]) hingewiesen werden. In ihm sind die eigenen (das Geldwesen betreffenden) Schriften Knapps, ferner die Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E., schließlich die „Urteile über die Staatliche Theorie des Geldes" aufgeführt. Einer besonderen Hervorhebung bedarf hier die zweite Gruppe, die Gruppe der „Schülerarbeiten", die — wie Bortkiewicz hübsch bemerkt [2]) — keine „Schülerarbeiten" sind. Ueber die wissenschaftliche Bedeutung dieser Leistungen, die unter Knapps Leitung und intensiver Mitarbeit zustande gekommen sind, zu reden, ist hier nicht der Platz. Aber: wie Knapp diese Arbeiten seiner Schüler mit warmem Danke lobt, so werden diese Schüler mit mir der Meinung sein, daß ihre Werke nicht zuletzt auch die Ehre dessen rühmen, der als Lehrer und Meister seinen Anteil an ihnen hat.

Mit Recht hebt Bortkiewicz den Umstand hervor, daß neun der elf hier aufgeführten Arbeiten in die Zeit von 1908 bis 1917 entfallen, und daß Knapp heute im 77. Lebensjahre steht. Ein neuer Beweis für die Wahrheit des Wortes, das in dem hier schon einmal zitierten schönen Buche Riehls von der deutschen Arbeit steht:

„Für den eigentlich schöpferischen Mann gibt es keinen Feierabend" [3]).

Weder wenn der einzelne Tag sich zur Rüste neigt, noch wenn sein Leben sich zum Abend senkt, ist es ihm vergönnt zu feiern. „Allein für diese Entbehrung ward ihm dennoch reicher Ersatz; denn die Wonne des Feierabends steckt ihm in der Arbeit" [4]). Und dies ist in der Tat das Göttliche in der höchsten Menschenarbeit, „daß hier die Mühe selber zum Genuß wird" [4]).

1) a. a. O., S. 446—454.
2) Vgl. den zitierten Art. in der „Nordd. Allg. Zeitung".
3) a. a. O. S. 207.
4) Ebenda, S. 289.

II.

Rintelen, Albert, Das Universitätsstudium der Württemberger seit der Reichsgründung.

Gesellschaftswissenschaftliche und statistische Untersuchungen mit einer Darstellung und Beurteilung akademischer Gegenwartsfragen. Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1918. 4. 122 SS. (Preis: 6 M.).

Besprochen von Ferdinand Toennies.

Im Jahre des Frankfurter Friedens (November 1871) hielt im Baseler "Museum" Fr. J. Neumann seinen noch heute anregenden Vortrag „Unsere Kenntnis von den sozialen Zuständen um uns". Im Eingange dieses 1872 gedruckten Vortrages liest man: „Wenn wir geeignete Mittel hätten, uns von den sozialen Zuständen einer Bevölkerung eingehende Kenntnis zu verschaffen und insbesondere tiefer als bisher in diejenigen der unteren Klassen einzudringen, die regelmäßig die weit überwiegende Mehrheit ausmachen und für den ‚gemeinen Wohlstand' eines Landes daher vorzugsweise bestimmend sind, so wäre viel gewonnen." Und am Schlusse (S. 21, in der Druckschrift kommen noch 43 Seiten Anmerkungen hinzu) sagt er, nicht nur die Unzulänglichkeit unseres statistischen Materials trage die Schuld, daß unsere Kenntnis von den sozialen Zuständen in manchen Beziehungen viel geringer sei als sie sein sollte und könnte, sondern auch der Mangel allseitiger Durchforschung und Bearbeitung desselben. — Im Jahre 1911 geschah eine Umfrage durch Josef Kohler, Franz v. Liszt, Dr. Berolzheimer, deren Ergebnis als Sonderabdruck des Archivs für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie unter dem Titel erschien: „Ein deutsches Institut für Rechtsphilosophie und soziologische Forschung?" Auf die Frage, ob ein solches Institut erstrebt werden solle, wurde von 24 Gelehrten, mit einer einzigen Ausnahme, derjenigen Berthold Delbrücks, bejahend geantwortet. Die Gutachter waren zumeist Juristen von bekannten Namen, darunter 1 Italiener, 1 Russe (damals! Prof. in Dorpat), 1 Schwede, 1 Engländer, 1 Holländer, 1 Norwege, 1 Amerikaner; einige wenige können als „Soziologen von Fach" bezeichnet werden, wenn es auch Professoren für das Fach weder in Oesterreich-Ungarn noch im Deutschen Reiche gibt, darunter der Ungar Felix Somló; und von Deutschen rechne ich auch den Altmeister der Statistik, Georg v. Mayr, zu den Soziologen. Auch mehrere Juristen, wie Niemeyer-Kiel und Piloty-Würzburg, sprechen sich dafür aus, „das Institut auf Soziologie zu beschränken" oder sagen geradehin

(wie der Erstgenannte), nicht ein Institut für Rechtsphilosophie **und** soziologische Forschung, sondern ein „Institut für soziologische Forschung" scheine wünschenswert oder vielmehr notwendig zu sein — und zwar „um die Rechtswissenschaft und die praktische Rechtspflege auf diejenigen Grundlagen zu stellen und auf diejenige Höhe zu erheben, welche ihren Aufgaben entsprechen". Soziologie im höchsten und eigentlichen Sinne des Wortes umfasse alle Rechtsphilosophie. Indem ich selbst die rationale Soziologie, zumal deren rein begrifflichen Teil immer so verstanden habe, daher diesen Worten nur lebhaft zustimmen kann, habe ich in meiner eigenen Antwort doch einen anderen Gesichtspunkt vorwalten lassen, weil ich der Meinung war, daß gerade die planmäßige gemeinsame Arbeit eines Instituts noch dringender erfordert wird für das, was Fr. J. Neumann im Auge hatte, als für die Erforschung der Sitten und Rechte aller Völker und Stämme der Erde, wieviel sie auch gerade darin, zumal bei dem raschen Schwinden vieler solcher Erscheinungen — man denke an das Aussterben der Herero, an die Ausrottung der Indianer in Peru — zu tun fände. Ich schrieb nämlich:

„Ein Institut für streng wissenschaftliche Erforschung der Tatsachen des sozialen Lebens liegt nicht nur im Interesse der Wissenschaft selber, sondern im Interesse des Lebens. Es könnte eine hohe praktische Bedeutung gewinnen. Denn es würde zum guten Teile sich handeln um die Erkenntnis der Ursachen und Wirkungen sozialer Leiden, allgemein empfundener Uebel, um die Pathologie der moralischen Krankheiten. Wie gering und schwach, aber auch wie schwierig unter vorhandenen Umständen solche Erkenntnis ist, weiß nur, wer viele Jahre in diesem Gebiet gearbeitet hat. Daß aber, nicht weniger als in der Medizin, die Pathologie und darauf gegründete Diagnose, notwendige Bedingung einer methodischen Therapie und der Lehre davon ist, scheint sich von selbst zu verstehen, und ist doch nichts Geringeres als ein großer Zukunftsgedanke." — „Mit den Aufgaben der Medizin, die sich in dieser Hinsicht neuerdings auch soziale Medizin nennt, insbesondere mit der Hygiene, deren Idee wenigstens als die einer gesellschaftlichen und staatlichen Aufgabe feststeht, berühren sich solche Forschungen in vielen Stücken. Die Volkskrankheiten sind auch Erscheinungen des sozialen Lebens. Und in dieser Richtung ist der Wert ätiologischer, systematischer Forschung wenigstens in der Theorie anerkannt." . . . „Auf die summarischen amtlichen Statistiken bleiben wir fast ganz angewiesen, die sehr geringen Einblick in die interessantesten Kombinationen gewähren; und selbst jene werden fast nur in den statistischen Aemtern — oft vortrefflich — verarbeitet, was immer nur nach einigen wenigen Gesichtspunkten möglich ist. In den Universitäten finden diese Studien fast gar keine Pflege."

Es schien mir ersprießlich, heute auf diese Erörterungen, die außerhalb ihrer Kreise kaum eine Beachtung gefunden zu haben scheinen, zurückzukommen, da von der Universität Neumanns her eine Arbeit auftritt — ein Sonderabdruck aus den auch sonst reichhaltigen „Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde" — die als ein wertvoller Beitrag zu der von Neumann vermißten Erkenntnis geschätzt werden darf. Freilich, er beschäftigt sich nicht mit den unteren Klassen, die jener Treffliche, wie wir alle, die der sozialen Frage und Sozialforschung ihre Kräfte widmen, zunächst im Auge hatte; aber das Universitätsstudium, als soziale Erscheinung aufgefaßt, hängt mit den gesamten Volkszuständen so innig zusammen und wirkt so stark darauf zurück, daß auch im Hinblick auf deren Erkenntnis diese Forschung willkommen geheißen werden muß, die hier als Ergebnis eines jahre-

langen emsigen Fleißes und einer Arbeit auftritt, für die der Verf. nach den Worten des Herausgebers der genannten Jahrbücher H. Losch „durch seinen Beruf ganz besonders befähigt und begünstigt war, die notwendigen weit verzweigten zahlenmäßigen Anhaltspunkte zu gewinnen und zu vervollständigen“. Mit wie wichtigen praktischen Fragen diese Untersuchung zusammenhängt, darauf weist Herr Rienhardt in gehöriger Weise hin: man denke an die Klagen über den Zudrang zu den gelehrten Berufen, über Gelehrtenproletariat, Ueberfüllungen von Berufen, Verspätung oder Versäumung der Eheschließung, Beschränkung der Kinderzahl u. dgl. m. Ja, die zuletzt erwähnten schwierigen und zarten Fragen der Bevölkerungspolitik sind geradesweges typisch dafür, wie an diesen Dingen „herumgedoktert“ wird, ohne gehörige Kenntnis und Erkenntnis der Tatsachen, ja ohne daß die Neunmalweisen auch nur daß Bedürfnis nach solcher Erkenntnis in der eigenen Seele gespürt hätten: ein Zustand, der an den Zustand der Medizin vor einigen hundert Jahren erinnert, und in diesem Fache auch heute noch in fröhlicher Blüte angetroffen wird — bei den Kurpfuschern!

Auf die trefflichen Vorarbeiten zur Frequenz der deutschen Universitäten von J. Conrad und F. Eulenburg weist der Verf. einleitend und weist auch B. Harms hin, der ein Geleitwort der Schrift vorausgeschickt hat. Diese selbst betrachtet zunächst die Ursachen der Steigerungen und der Schwankungen im Zugang zu den Universitätsstudien mit guter Unterscheidung der fördernden und hemmenden Momente; dann kommt er auf seinen besonderen Gegenstand: das Universitätsstudium der Württemberger: 1) die Entwicklung seit 1872, 2) der Besuch der einzelnen Fakultäten und Studienfächer, 3) die soziale Herkunft der württembergischen Studentenschaft, 4) Vorbildung und Lebensalter, 5) das Religionsbekenntnis, 6) die Heimat, 7) die akademische Freizügigkeit und das auswärtige Studium der Württemberger. In einer Schlußbetrachtung werden „akademische Gegenwartsfragen“ und deren Desiderate erörtert, als a) Studien- und Bedarfsstatistik, b) Organisation einer akademischen Berufsberatung, c) Umbildung und Erweiterung des Stipendienwesens. Es schließen noch als „Anlagen“ 48 Quartseiten tabellarischen Stoffes sich an.

Am meisten allgemeines Interesse knüpft sich, außer an die praktischen Anregungen, wohl an die dritte Nummer des Hauptteiles, die auch ein erhebliches Stück des Umfanges in Anspruch nimmt. Die methodischen Schwierigkeiten, die hier zu überwinden waren, hat der Verf. richtig hervorgehoben und ist ihnen nach Möglichkeit gerecht geworden, indem er Beruf und Lebensstellung der Väter der württembergischen Studierenden in 3 Gruppen (A mit 10 Kategorien: von höheren Beamten bis zu Apothekern, Tier-, Zahn- und Wundärzten) B mit 5 Untergruppen (von Fabrikbesitzern usw. bis zu Privatbeamten in leitender Stellung), C mit 8 solchen (von Handwerkern bis zu Arbeitern, Gehilfen, Tagelöhner, Dienstboten) einteilt. Dieser Versuch einer Abstufung der Berufe nach sozialem Rang ist eine bemerkenswerte Leistung; solche Abstufung ist nämlich offenbar auch in den Untergruppen beabsichtigt, wenn auch nicht durchaus gelungen; aber sie kann auch

nicht in zwingender Weise begründet werden, man muß sich mit Näherungswerten begnügen. Von den Ergebnissen möge erwähnt werden, daß unter den 1837 männlichen Studierenden des Winterhalbjahres 1909/10 Söhne von Eltern

der Gruppe	A	(mit akademischer Bildung)	$519 = 28^1/_4$	v. H.
„ „	B	(höhere wirtschaftliche Berufe)	$321 = 17^1/_2$	„ „
„ „	C	(mittlere und untere Berufe)	$997 = 54^1/_4$	„ „

gefunden wurden. Wenn sie auf die Fächer, deren 11 unterschieden sind, verteilt werden, so zeigt sich A am stärksten in der Forstwissenschaft (57), demnächst in der evangelischen Theologie, am schwächsten aber — das ist gewiß merkwürdig — gerade in der katholischen Theologie (3,7), demnächst aber bei den Staatswissenschaften (hier walten in Württemberg bekanntlich besondere Umstände); die überhaupt schwächste Gruppe B ist begreiflich am stärksten bei Chemie (41), demnächst bei Staatswissenschaften ($33^1/_3$), verschwindend bei der katholischen (0,5), aber auch sehr gering bei der evangelischen Theologie (5,8); endlich C überwiegt sehr stark bei der katholischen Theologie (95,7), demnächst bei der Philologie, wie bei Mathematik und den Naturwissenschaften (64, 62, 60), ist aber auch bei Staatswissenschaften (53) und bei der evangelischen Theologie (47) noch bedeutend. Etwas anders sieht sich das Ergebnis an, wenn die Gruppen selber auf die Studienzweige verteilt werden; und wird mehr bezeichnend für den sozialen Rang der Fächer: Gruppe A gibt ihre stärksten Bestandteile an die Medizin (26) und Rechtswissenschaft (31), die schwächsten an katholische Theologie (1,3), Chemie (1,1) und Staatswissenschaften (1,3); B die stärksten wie A, aber noch mehr an die Rechtswissenschaft (28) als an die Medizin (27,7), so daß hier diese beiden Zweige mehr als die Hälfte erhalten; die schwächsten an katholische Theologie (0,3), Pharmazie, (1,2), Forstwissenschaft (1,5); C den stärksten an die katholische Theologie (18), demnächst aber an Rechtswissenschaft (16,5), Medizin (13,7) und klassische Philologie (ebenso). Natürlich fällt hierbei wesentlich ins Gewicht, wie stark die einzelnen Fächer überhaupt vertreten sind. Wir erhalten auch eine Uebersicht nach Jahresfünften seit 1835 (während im allgemeinen die Entwicklung seit 1871 zugrunde gelegt wird), aus der hervorgeht, daß der Anteil der Gruppe A stetig abgenommen, der von B stark und von C schwach sich vermehrt hat. Die Abnahme von A (akademisch gebildete Kreise) in Uebereinstimmung mit dem, was Conrad für Halle gefunden hat. Entwicklung seit 1835 wird auch auf die Fakultäten bezogen und ist auch hier interessant; insbesondere die vollkommene Stabilität in Rekrutierung der katholischen Theologie, also des Priesterstandes. Daß dieser heut wie ehedem vorzugsweise aus Familien von Bauern und Handwerkern stammt, kann nicht wundernehmen. Dazu gehört, was B. Harms (in seinem Beitrag zu der Neumann gewidmeten Festschrift) festgestellt hat, „daß von 766 katholischen Geistlichen 452 = 59 v. H. in Gemeinden von weniger als 1000 Einwohnern und nur 51 (= 6,7) in Gemeinden mit Einwohnerzahlen von über 8000 geboren waren, gegen 210 (= 33) und 134 (= 21) von 633 evangelischen Geistlichen“ (Rienhardt S. 55). Damit stimmt auch

überein, was der Verf. selber über die Heimat der württembergischen Studierenden gefunden hat. Und dabei ist überraschend, womit der Abschnitt hierüber schließt, daß „die Landesteile, die am Theologiestudium, einerlei welcher Konfession, am stärksten beteiligt sind, gegenüber 1871—76 auch ihre nichttheologische Studentenziffer am stärksten vermehrt haben“, mit anderen Worten, „der neuzeitliche Zufluß zu den Universitätsstudien stammt aus den Bezirken, aus denen sich auch der Pfarrstand vorzugsweise rekrutiert, also vom platten Lande.“ — Hingewiesen möge noch werden auf „die Studienzugänge aus den einzelnen Berufsschichten von 1871—1911“ (e) und „die Beteiligung der einzelnen Berufsschichten am Studium der einzelnen Berufe“ in der gleichen Zeitspanne.

Noch manches Merkwürdige ließe sich aus dem Buche mitteilen. Es erscheint zu rechter Zeit. Als der Verf. die große Arbeit leistete, konnte er nicht voraussehen, daß der Abschluß in eine Epoche fallen werde, mit der auch sozialgeschichtlich ein neuer Lebensabschnitt Europas, und ganz besonders unseres Deutschen Reiches anhebt. Die schwere Zeit, der wir entgegengehen, wird sich auch im Universitätsleben stark fühlbar machen. In jeder Hinsicht werden wir unsere Einsicht und unsere sittlichen Kräfte zusammennehmen müssen, um uns gewaltigen Friedensaufgaben gewachsen zu sehen. Was der Verf. in seinen Schlußabschnitten über akademische Berufsberatung und über Neuordnung des Stipendenwesens sagt, zeugt von richtigem Verständnis für diese Aufgaben.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

v. Tyszka, Karl, Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten. Jena (Gustav Fischer) 1916. 8. VIII. 210 SS. (Preis: 5,60 M.)

Angesichts der Notwendigkeit der Neuordnung unserer handelspolitischen Beziehungen nach dem Kriege ist obige Schrift, die auf breiter Grundlage das weltwirtschaftliche Problem entwickelt, besonders willkommen zu heißen, wenn auch die Anschauungen des Verf. in weiten Kreisen auf entschiedenen Widerspruch stoßen werden. Der Verf. formuliert (S. 198) das Kernproblem der deutschen Wirtschaftspolitik folgendermaßen: Wie kann Deutschland, ein Industrie-Handelsstaat, dessen Bevölkerung längst schon über den engen Nahrungsspielraum, den seine eigene Landwirtschaft gewähren kann, hinausgewachsen ist, der keine Ackerböden und Viehweiden in fremden Erdteilen sein eigen nennt, seiner Bevölkerung die notwendigen Nahrungsmittel zu den tunlichst günstigsten Preisen, seiner Industrie die unentbehrlichen Rohstoffe und Halbfabrikate verschaffen; den Erzeugnissen seiner Industrien neue Absatzmärkte erschließen, um dadurch seine Bevölkerung in den Stand zu setzen, durch ihren Gewerbefleiß und ihren Handel sich die Nahrungsmittel, die die Landwirtschaft nicht in ausreichendem Maße erzeugen kann, im Austausch mit ihren Industrieerzeugnissen aus anderen Ländern zu beschaffen? Der Verf. beantwortet diese Frage vom Standpunkte des entschiedenen Freihändlers. So erscheint ihm denn England als das nachahmenswerte Vorbild, da hier der Sieg des Freihandels zu einer vollauf befriedigenden Lösung des gleichen Problems geführt habe, was im ersten Abschnitt des Buches nachzuweisen gesucht wird. Der zweite Abschnitt behandelt die Lösung durch „die wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit" in Deutschland und ist der Kritik der Schutzzollpolitik, namentlich der Agrarzölle, gewidmet. Der dritte Abschnitt erörtert die Folgen und Wirkungen dieser Art der Problemlösung auf das wirtschaftliche und soziale Leben. Der vierte Abschnitt endlich befaßt sich mit der Neuorientierung der deutschen Wirtschaftspolitik, wobei, unter Ablehnung der Idee einer mitteleuropäischen Wirtschaftsgemeinschaft, als Zukunftsforderung eine liberal-demokratische Wirtschaftspolitik verlangt wird mit dem Ziele einer ungehinderten weltwirtschaftlichen Verflechtung Deutschlands, d. h. auf der Grund-

lage des unbedingten Freihandels. Man wird dem Verf. das Zeugnis nicht vorenthalten dürfen, daß er mit großem Geschick seine Argumente vertritt und sein System so lückenlos entwickelt, daß seine Schrift als freihändlerisches Kompendium des gesamten Problems volle Beachtung verdient. Freilich muß man dabei auch alle Einseitigkeiten dieses Standpunktes mit in den Kauf nehmen. Von einer Kritik im einzelnen muß hier abgesehen werden. Sie würde auch insofern nicht viel Neues geltend machen können, als die Gegengründe in dem nun schon seit vier Jahrzehnten herrschenden Streit um die Richtung der deutschen Handelspolitik genügend erörtert worden sind. Es sei daher nur aut einige, hauptsächlich die politische Seite der Frage berührende Gesichtspunkte hingewiesen.

Wenn der Verf. den Freihandel Englands auf die demokratische Richtung des dortigen Staatslebens, die Schutzzollpolitik Deutschlands hingegen auf die Herrschaft der feudalen Agrarier und der industriellen Geldaristokratie zurückführt, so übersieht er, daß die deutschen Schutzzölle von der Mehrheit des nach dem demokratischesten aller Wahlrechte gewählten Reichstages gebilligt worden sind und diese Politik ihre Anhänger selbst in freisinnigen, ja auch in sozialdemokratischen Kreisen gefunden hat; daß ferner fast alle Kulturstaaten außer England, unbekümmert um die Grundlagen ihrer Verfassung, zur Schutzzollpolitik übergegangen sind. Englands freihändlerische Richtung begann bekanntlich zu einer Zeit, wo bei relativ hohem Stande der dortigen Industrie gegenüber der unentwickelten industriellen Lage der Kontinentalstaaten das internationale Freihandelssystem für England wirtschaftlich sehr vorteilhaft sein mußte. Daß die tatsächliche Entwicklung einen anderen Verlauf nahm, war für England eine Enttäuschung. Wie die deutschen Agrarzölle das vorübergehend starke Sinken der Weltmarktpreise zum Vorteil der heimischen Produktionsförderung ausgeglichen haben, so haben die deutschen Industriezölle ihre Aufgabe als Erziehungszölle erfüllt; und wenn der Verf. mit Recht den Vorsprung Deutschlands hinsichtlich der auf wissenschaftlicher Basis aufgebauten deutschen Technik zusammen mit der rationellen Arbeitsmethode rühmt (S. 150), so fragt sich doch sehr, ob diese Leistungen ohne die durch die Schutzzölle gesicherte Aussicht auf wirtschaftliche Rentabilität erzielt worden wären. Man wäre kaum versucht, auf diese Dinge hinzuweisen, wenn nicht der Verf. immer wieder die Idee der „wirtschaftlichen Selbstgenügsamkeit“ als treibende Kraft der deutschen Wirtschaftspolitik hinstellte. Dies trifft aber weder bezüglich der Agrarzölle noch auch der Industriezölle zu. Man rechnete vielmehr durchaus mit einer künftigen erheblichen Einfuhr an Nahrungsmitteln, zumal nur dann die Wirkung der Zölle voll zur Geltung kommen konnte, und was die Industriezölle anbetrifft, so ist auf diesem Gebiete erst recht eine dauernde, znnehmende Verflechtung Deutschlands in die Weltwirtschaft angenommen worden. So steht denn auch die gewaltige Entwicklung des deutschen Außenhandels keineswegs im Widerspruch mit den Erwartungen der Schutzzollpolitik, mag auch der Gedanke der Selbstgenügsamkeit in den Zolltarifkämpfen als Neben-

strömung eine gewisse Rolle gespielt haben. Nicht: Selbstgenügsamkeit oder Weltwirtschaft war das Problem der deutschen Handelspolitik, sondern die Frage: Wie ist das Interesse des Schutzes der heimischen Kultur in Einklang zu bringen mit den weltwirtschaftlichen Interessen? Diese Frage ist es, deren Lösung den Gegenstand der modernen Handelsvertragspolitik bildete. Eine nicht unwesentliche Rolle spielte hierbei auch — was vom Verf. völlig übersehen wird — die Notwendigkeit, im Zolltarif ein Rüstzeug für künftige Handelsvertragsverhandlungen zu besitzen. Gewiß wird man dem Verf. insoweit recht geben können, als die dem Kampf der Interessengruppen ausgesetzte Schutzzollpolitik zu mancherlei Uebertreibungen geführt hat und keine restlos befriedigende Lösung bedeutet. Eine Uebertreibung auf der anderen Seite ist es aber, wenn die Verteuerung der Lebensmittel als schwerstes Hemmnis der kulturellen Entwicklung des Arbeiterstandes gekennzeichnet wird, so daß dagegen auch die Wohltaten des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung zurücktreten (S. 167 ff.). Eine Uebertreibung ist es auch, was über die sogenannte Schleuderkonkurrenz der Kartelle und Syndikate gesagt wird (S. 56 und 151). Diese Vorgänge haben für den deutschen Industrieexport schon rein quantitativ keineswegs die Bedeutung gehabt, die der Verf. ihnen beimißt. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß die Ausfuhrpolitik der Syndikate vom feindlichen Auslande auch während der Kriegszeit (Pariser Wirtschaftskonferenz) benutzt worden ist, um gegen Deutschlands Industriegeltung auf dem Weltmarkte zu hetzen.

Uebrigens gehört zu den Lobpreisungen der englischen Freihandelspolitik gerade in heutiger Zeit ein besonderer Mut, wenn man bedenkt, daß nicht zum wenigsten die Leistungen der deutschen Landwirtschaft in diesem Kriege Deutschland vor dem Zusammenbruch bewahrt haben. Unter dem Schutze der Zölle haben sich bei im ganzen zunehmenden Ernteflächen die Hektarerträge aller wichtigen Kulturen fast verdoppelt, und auch die deutsche Viehzucht hat sich überaus günstig entwickelt (S. 123). Dagegen ist in England die Getreideerzeugung durch Verminderung der Ernteflächen immer mehr zurückgegangen, hat der dortige Kartoffelbau überhaupt nur sehr geringe Bedeutung, tritt die Rindvieh- und Schweinehaltung gegenüber Deutschland völlig zurück, und nur die Weide und die Schafzucht sind der deutschen gewaltig überlegen. Der Verf. ist zwar mit den Ergebnissen der englischen Statistik durchaus zufrieden und meint, man solle endlich einmal die Behauptung vom Niedergange der englischen Landwirtschaft durch den Freihandel in das Reich der Sagen und Legenden verweisen (S. 49). Leider unterläßt er es an diesem entscheidenden Punkte, die deutschen Zahlen den englischen gegenüberzustellen, um die beiderseitige Nahrungsmittelproduktion vergleichen zu können. Das Ergebnis würde jene Aufforderung dann wohl schwerlich rechtfertigen. Auch gegenüber den Erfahrungen des Krieges hält er den Beweis für die Nützlichkeit der Getreidezölle keineswegs für erbracht (S. 156). Man müsse erst beweisen, daß es kein besseres Mittel gäbe, die Versorgung im Kriegsfalle sicherzustellen, und empfiehlt namentlich die Wieder-

einführung des Identitätsnachweises bei der Wiederausfuhr von Getreide und der unverzinslichen Zollkredite. Beide Vorschläge verdienen gewiß Beachtung, um so mehr als das Einfuhrscheinsystem mit der Entwicklung des heimischen Wasserstraßennetzes an Bedeutung verliert, und gegen die Beseitigung der unverzinslichen Zollkredite schon gelegentlich des Zolltarifgesetzes von 1902 schwere Bedenken erhoben worden sind. Beide Maßnahmen haben aber nur im Rahmen der Getreidezollpraxis Bedeutung und fallen deshalb vom freihändlerischen Standpunkte aus. Auch dem weiteren, übrigens schon vielfach erörterten Gedanken einer Getreidevorratspolitik (S. 160) kann ohne gleichzeitige Sicherung der heimischen Produktion keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Wenn der Verf. endlich meint (S. 203), die beste Waffe Deutschlands gegen einen handelsfeindlichen Zusammenschluß der Entente-Mächte wäre allein ein weitgehendes Entgegenkommen gegenüber den neutralen Staaten, eine Politik der offenen Tür, denn damit würde Deutschland die neutralen Staaten gewinnen, vor allem Amerika, diesen großen Konkurrenten Englands, auf seine Seite hinüberziehen, — so mag einer solchen Ansicht die Entschuldigung zur Seite stehen, daß die Schrift längere Zeit vor dem Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg geschrieben wurde; sie ist aber selbst dann schwer begreiflich angesichts der Tatsache, daß gerade dieses Schutzzoll-Land es von jeher an handelspolitischen Rücksichtslosigkeiten gegenüber Deutschland nicht hat fehlen lassen.

Nach alledem erscheint es doch recht fraglich, ob sich die Richtung der künftigen deutschen Handelspolitik in den vom Verf. vorgezeichneten Bahnen bewegen wird. Allerdings wird unsere gesamte Wirtschaftspolitik die Tatsache weltwirtschaftlicher Verflechtung Deutschlands nicht außer acht lassen dürfen, und wird demgegenüber von einer etwaigen, auch vom Verf. abgelehnten mitteleuropäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne einer Zollunion nicht viel zu erwarten sein. Aber alles dies schließt schutzzöllnerische Maßnahmen für die Zukunft keineswegs grundsätzlich aus; Maßnahmen, deren Einzelheiten in Anbetracht der völlig neuen Weltlage nach dem Kriege allerdings besonders sorgfältiger Prüfung bedürfen. Bei dem dann notwendigen Abwägen des Für und Wider wird auch die obige Schrift nützliche Dienste leisten können.

Köln. A. Wirminghaus.

Bernhard, Georg, Uebergangswirtschaft. Berlin, Karl Siegismund, 1918. gr. 8. 151 SS. M. 5.—.

Gruntzel, Dr. Josef, Wirtschaftliche Begriffe. (Ein neuer Versuch zur wissenschaftlichen Klärung der in der Volkswirtschaftslehre üblichsten Ausdrücke.) Wien, Alfred Hölder, 1918. gr. 8. VI—295 SS. M. 10.—.

Pohlmann, A., Die Grundbegriffe der Volkswirtschaft. 4. Aufl. des Laienbreviers der Nationalökonomie. Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1918. 8. VII—206 SS. M. 3.—.

Urbanek (Bürgermeister), Dr. Kurt, Die Lebensmittelversorgung und die Abfallverwertung in den Gemeinden nach dem Kriege. 1. Bd.: Die Lebensmittelversorgung. Berlin, Verlag „Der Arbeiter", 1918. gr. 8. 78 SS. M. 3,50.

Labour and capital after the war. By various writers. With an introduction by J. H. Whitley. Ed. by S. J. Chapman. London, J. Murray. Cr. 8. 260 pp. 6/.—.

Driel Krol, J. G. van, Distributieregeling van brood, bloem, meel en rogge, toegelicht. Alphen a. d. Rejn, N. Samsom. gr. 8. 8 en 135 blz. fl. 1,40.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Studien zur Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt a. M. während des 17. und 18. Jahrhunderts. Auf Grund des Nachlasses von Dr. Gottlieb Schnapper-Arndt herausgegeben von Dr. Karl Bräuer. (Veröffentlichungen der historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M.) 1. Teil: Darstellung. 2. Teil: Quellen und Materialien. Frankfurt a. M. (Joseph Baer & Co.) 1915. XXXII + 405 + 433 SS.

Der 1904 verstorbene Schnapper-Arndt ist weiteren Kreisen und wohl auch den meisten Fachgenossen nur unter dem Kennworte eines Sozialstatistikers bekannt gewesen, dessen Studien sich fast ausschließlich Problemen des modernen Lebens zuwandten. Erst nach seinem Tode wurde allgemeiner bekannt, daß schon seit geraumer Zeit der Schwerpunkt seiner forschenden Tätigkeit in dem Versuche lag, seine mikrologische Methode auf die reichen Quellen anzuwenden, die ihm die Archive seiner Vaterstadt für das Wirtschaftsleben der Vergangenheit erschlossen. Aber er war einer von denen, die bei ihren Studien vom Hundertsten ins Tausendste kommen und bei der skrupulösen Genauigkeit ihrer Forschungen nur schwer zu einem Abschluß gelangen. In seinem Nachlaß fanden sich dann sehr umfangreiche Materialsammlungen und Vorarbeiten zu einem umfassenden Werke vor, das die historische Kommission der Stadt Frankfurt, wie wenigstens L. Zeitlin 1908 berichtet hat, zuerst unter dem Titel „Zur Geschichte des Geldverkehres, der Preise und Lebenshaltung in .... Frankfurt a. M. und in Deutschland überhaupt vom Ausgange des Mittelalters bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts“ herauszugeben gehofft hat. Diese Hoffnung sollte sich nicht erfüllen. Karl Bräuer, mit der Herausgabe betraut, sah bald, daß die Vorarbeiten für dieses weitausgreifende Werk doch zu lückenhaft seien. Mit unendlicher Mühe rang er ihm eine schmale Studie zur Finanzgeschichte der Stadt ab und legt nun das, was darüber hinaus geeignet erschien, als Grundlage weiterer Verarbeitung zu dienen, mit dieser seiner Verarbeitung in den beiden angezeigten Bänden vor.

Es handelt sich dabei, kurz gesagt, um die quellenmäßige Veröffentlichung der Haushaltungsbücher dreier Angehörigen des Frankfurter Patriziates, die den Jahren 1642—1648, 1686—1695 und 1734—1736 entstammen, und um ihre Auswertung nach wirtschafts- und kulturhistorischer Richtung. Was daran von Schnapper-Arndt stammt, ist vergleichsweise gering. Ihm gebührt das Verdienst, auf jene Quellen hingewiesen und für ihre Verwertung bestimmte Richtpunkte gegeben zu haben. Auch in der Darstellung, die den ganzen ersten Band einnimmt, sind einige Partien von seiner Hand. Aber die Hauptarbeit hat Bräuer geleistet. Seiner Feder entstammen mehr als drei Viertel der

Darstellung, er hat den Wert der Schnapper-Arndtschen Quellen durch Heranziehung wichtigen anderen Materials, namentlich der Nachlaßinventare erheblich gesteigert, er ist vor allem über den ursprünglichen Plan von Schnapper-Arndt hinausgegangen und hat im zweiten Bande jene drei Haushaltungsbücher zusammen mit einigen anderen Quellen in extenso veröffentlicht.

Leider ist es mir an dieser Stelle nicht möglich, auf den reichen Inhalt der Quellen und der sie verwertenden Darstellung einzugehen. Der Hinweis muß genügen, daß in ihnen unsere Kenntnis des Lebens unserer Vorfahren in jener Zeit nach jeder Richtung hin eine wesentliche Bereicherung erfährt, daß namentlich für die Geschichte der Preise außerordentlich wertvolles Material niedergelegt ist. Wirtschafts- und Kulturgeschichte schulden Bräuer gleichmäßig großen Dank für die jahrelange mühevolle Tätigkeit des Sammelns und Sichtens, für die kenntnisreiche Verwendung der einschlägigen Literatur und nicht zum mindesten für die entsagungsvolle Beschränkung, mit der er dem reichen Stoff jeden überflüssigen Ballast fernzuhalten gewußt hat.

Auf zwei prinzipielle Punkte sei noch kurz eingegangen. Ich halte es für nicht unwahrscheinlich, daß der vollständige Abdruck der Quellen neben ihrer Bearbeitung von mancher Seite als unnötig empfunden wird. Meines Erachtens mit Unrecht. Die vorliegende Bearbeitung ist doch nur eine von vielen möglichen. Nur die vollständige Veröffentlichung enthebt jeden, der sich später unter anderen Gesichtspunkten mit dem Material beschäftigen will, der zeitraubenden Mühe, an die Originale selbst heranzugehen.

Ebenso stimme ich Bräuer vollkommen darin bei, wenn er die Eintragungen der Haushaltungsbücher nicht genau wie in den Handschriften chronologisch geordnet abdruckt, sondern sie ihrer sachlichen Bedeutung nach in große Klassen (z. B. Nahrungsmittel, Getränke, Kleider) eingeordnet hat. Wer jemals mit ähnlichen Quellen zu tun gehabt hat, kennt die Schwierigkeiten, die sich ihrer systematischen Verwertung entgegenstellen, und weiß dem Herausgeber Dank, daß ihm der größte Teil dieser Arbeit abgenommen worden ist, zumal hier der Wert der Quelle auch in dieser Gruppierung derselbe bleibt.

Halle a. S. Gustav Aubin.

Henne am Rhyn, Dr. Otto, Illustrierte Kultur- und Sittengeschichte des deutschen Sprachgebiets. Stuttgart, Strecker u. Schröder, 1918. Lex.-8. XII—336 SS. mit 24 Taf. u. 231 Abb. M. 18.—.

Kempken, Dr. Franz, Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Oberhausen (Rheinland). (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von Carl Johs. Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger. Neue Folge Heft 15.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1917. gr. 8. X—128 SS. M. 3,50.

Kuske, Bruno, Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter. 2. Bd. 1450—1500. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, XXXIII.) Bonn, Peter Hansteins Verlagshandlg., 1917. gr. 8. XX, IV, 855 SS. M. 28.—.

Herrick, Cheesman, History of commerce and industry. Macmillan's „Commercial" series. London, Macmillan. Cr. 8. 7/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Christen, Dr. Th., Die menschliche Fortpflanzung, ihre Gesundung und ihre Veredelung. München, Ernst Reinhardt, 1918. gr. 8. 186 SS. mit Abb. M. 4,50.

Kriegsbeschädigten-Ansiedlung, Die. Von neuem Leben auf eigener Scholle. Gesammelte Aufsätze von Fachleuten. Im Auftrage der Berliner Vereinigung zur Förderung der Kriegsbeschädigten-Ansiedlung hrsg. von (Magistr.-R.) Paul Wölbling und (Privatgelehrten) Erich Gutkind. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. VII—91 SS. M. 3.—.

Meyer, Prof. Dr. Hans, Das portugiesische Kolonialreich der Gegenwart. Mit 8 Bildertafeln, 2 Textkarten und einem Literaturverzeichnis. Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1918. gr. 8. VII—74 SS. M. 3.—.

Reutter, Prof. Dr. Hans, Das Siedlungswesen der Deutschen in Mähren und Schlesien bis zum 14. Jahrhundert. (Oesterreichs Ruhmeshalle. Ein patriotisches Jugend- und Volksbildungswerk, hrsg. von Anton Herget. Des Gesamtwerks 4. Reihe: Aus Oesterreichs Vergangenheit. Quellenbücher zur österreichischen Geschichte, hrsg. von Prof. Dr. Karl Schneider. Nr. 14.) Leipzig, Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase, 1918. kl. 8. 120 SS. M. 1,20.

Pedrotti, Pietro, L'emigrazione del Trentino. Roma, tip. Unione ed., 1918. 8. 61 p. l. 1.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Ausnutzung, Die rationelle, der Kohle. Technisches Gutachten zur Vergasung und Nebenproduktengewinnung. Hrsg. vom Reichsschatzamt. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. 32 × 25,5 cm. IV—27 SS. M. 4.—.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus den Jahren 1915/18. 19. Nachtrag: Vom 1. III. 1918 bis 30. IV. 1918. Berlin, Klemens Reuschel, 1918. gr. 8. XVIII u. S. 197—427. M. 5.—.

Lüftenegger (Bodenkultur-Ing., Forstmstr.), Die Grundlagen der Bienenzucht. Innsbruck, Verlag der Wagnerschen Univ.-Buchdruckerei, 1918. gr. 8. VII—288 SS. mit 130 Abb., zumeist nach Zeichnungen und Aufnahmen des Verf. M. 8.—.

Motloch (Hofgestüts-Dir.), Rud., Praktische Pferdezucht. Mit 2 Abb. u. 1 Tab. Wien, Friedrich Beck, 1918. 8. V—116 SS. M. 5.—.

Pause (Wintersch.-Leit.), W., Boden-Erzeugnisse, daraus gewonnene Futterstoffe und Abfälle nach ihrem Gehalt an Nährstoffen und Wasser. Mit 12 graph. Darstellungen (auf farb. Taf.) Neustadt (Haardt), D. Meininger, 1918. 33,5 × 21 cm.4 SS. M. 3.—.

Pfeiffer (Dir., Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Theodor, Der Vegetationsversuch als Hilfsmittel zur Lösung von Fragen auf dem Gebiete der Pflanzenernährung, unter besonderer Berücksichtigung der Sand- und Bodenkulturen in Gefäßen. Berlin, Paul Parey, 1918. 8. VIII—283 SS. mit 23 Textabb. M. 14.—.

Puteani (Insp.), E. Frh. v., Richtlinien zur Förderung unserer Schweine-Produktion. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1918. gr. 8. 34 SS. M. 1,35.

Seitz, Prof. Dr. Adalb., Die Seidenzucht in Deutschland. Eine kritische Untersuchung. Mit einem Anhang von Prof. Paul Schulze. Stuttgart, Verlag des Seitzschen Werkes Alfred Kernen, 1918. Lex.-8. VIII—320 SS. M. 9,50.

Enquête sur la production française et la concurrence étrangère. Rapporteurs généraux: Industrie et commerce, (prof.) Henri Hauser. Agriculture: Henri Hitier. Tome 5: Rapport général (agriculture). La production agricole. Tome 6: Le commerce extérieur des produits agricoles. Paris, Libr.-impr. réunies, 1917. 2 vol. in-4. Tome 5, 459 pag., Tome 6, 491 pag. (Association naturale d'expansion économique. Industrie, Commerce, Agriculture.)

Ferasson, Louis, La question du fer. Le problème franco-allemand du fer. Paris, Payot. 8. fr. 3.—.

Handbooks for mining students and colliery managers. „The science and art

of mining". Vol. 1, Part. 1—6. London, „Science and art of mining" Office. 8. 276 pp. 4/.—. Vol. 2, Parts 7—12. 8. 308 pp. 4/.—.

Spencer, Aubrey Jones, The corn production act, 1917. Annotated and explained. With regulations of the Board of agriculture and fisheries thereunder. London, Stevens and Sons. 8. 5/.—.

Wolff, Henry W., The future of our agriculture. London, King. 8. 12/.6.

Cuneo, Adolfo, Prezzi e compensi nei pubblici appalti. Torino, fratelli Bocca (V. Bona), 1918. 8. XII—254 p. l. 10.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Borght, Dr. Herb. van der, Die Entwicklung der deutschen Reisstärkeindustrie. Berlin, Franz Siemenroth, 1918. gr. 8. VIII—91 SS. M. 3,50.

Claasen (Dir.) Dr. Dr. ing. H., Die Zuckerfabrikation mit besonderer Berücksichtigung des Betriebes. 4. Aufl. Magdeburg, Schallehn u. Wollbrück, 1918. gr. 8. 367 SS. M. 22.—.

Cramer, Dr. Joseph, Die Entwicklung des Steindruckgewerbes in Deutschland. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Hrsg. von Prof. Dr. Georg v. Schanz. Nr. 55.) Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl, 1918. gr. 8. XII—158 SS. M. 7.—.

Janovsky (dipl. Exportakademiker), Karl, Die Wollindustrie Oesterreich-Ungarns. (Wirtschaftsgeographische Karten und Abhandlungen zur Wirtschaftskunde von Oesterreich-Ungarn. Hrsg. (mit Subvention des k. k. Handelsministeriums) von Prof. Dr. Franz Heiderich. Heft 15.) Wien, Ed. Holzels Verlag, 1918. Lex.-8. 79 SS. mit 1 farb. Karte. M. 10,30.

Pinner, Felix, Emil Rathenau und das elektrische Zeitalter. (Große Männer. Studien zur Biologie des Genies. Hrsg. von Wilh. Ostwald. Bd. 6.) Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft, 1918. XI—408 SS. mit einer Heliogravüre. M. 12,60.

Arnou, Ch., Industrie de la conservation des fruits. Conservation par le sucre. Confitures. Méthodes de fabrication. Vannes, impr. Lafolye frères, 1918. 8. 48 pag. avec fig.

Escard, Jean, L'aluminium dans l'industrie. Paris, Dunod. 8. fr. 12.—.

Fraser, Helen, Women and war work. New York, G. A. Shaw. 8. $ 1,50.

Orcuit, H. L. F., The training of our industrial forces. Reprinted from „Engineering". London, „Engineering". Cr. 8. 62 pp. 1/.6.

Pilcher, Richard B., and Frank Butler-Jones, What industry owes to chemical science. With an introduction by Sir George Beilby. London, Constable. 8. 3./—.

Carli, Filippo, L'organizzazione dell'industria nel dopo guerra dal punto di vista dei rapporti fra capitale e lavoro: relazione al congresso delle camere di commercio interalleate, Parigi, novembre 1917, (con osservazioni di) C. Visintini (Camera di commercio ed industria, Brescia). Brescia, tip. F. Appollonio e C., 1917. 8. 33 p.

6. Handel und Verkehr.

Benndorf, Erich, Weltwirtschaftliche Beziehungen der sächsischen Industrie. (Probleme der Weltwirtschaft, Schriften des Königl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, hrsg. von Harms Heft 28.) Jena (Gustav Fischer) 1917. 8. XXVII und 385 SS. (Preis: 18 M.)

Ist auch die hochentwickelte Industrie des Königreichs Sachsen in ihren einzelnen Zweigen schon durch zahlreiche wirtschaftswissenschaftliche Sonderarbeiten eingehend untersucht worden, so gebrach es doch bisher noch an einer zusammenfassenden Darstellung der sächsischen Gewerbeverhältnisse und insbesondere der weltwirtschaftlichen Bedeutung der Volkswirtschaft Sachsens Diese Lücke zu beseitigen,

ist das umfangreiche Werk von Benndorf bestimmt, das die Produktivkräfte Sachsens und die weltwirtschaftlichen Beziehungen der sächsischen Industrie hauptsächlich auf statistischer Grundlage, und zwar insbesondere unter Verwertung der Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählungen, der Produktionserhebungen und der Verkehrsstatistik, behandelt. Die Arbeit ist nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Wirtschaftskunde Sachsens, sondern ihr kommt auch insofern allgemeinere Bedeutung zu, als hier zum ersten Male der Versuch gemacht wird, die statistisch schwer zu erfassenden Außenhandelsverhältnisse eines Teilgebietes des Deutsehen Reiches genau aufzuklären. Dabei handelt es sich um einen Bundesstaat, in dem das Exportgewerbe eine beispiellose Entfaltung gefunden hat und dessen Industrialisierung und Besiedelung überhaupt einen Grad der Entwicklung erlangt haben, wie ihn kein anderer deutscher Bundesstaat — mit Ausnahme der hanseatischen Stadtstaaten —, keine preußische Provinz und überhaupt kein europäischer Staat erreicht hat. Die Volkswirtschaft des Königreichs Sachsen, dessen landwirtschaftliche Bevölkerung nicht viel mehr als $^1/_{10}$ der Gesamtbewohnerschaft ausmacht, ist mithin auch besonders stark in die Weltwirtschaft verflochten und sie beruht zu einem großen Teile auf der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Ausfuhr gewerblicher Fabrikate, wobei noch besonders ins Gewicht fällt, daß die sächische Industrie in erheblichem Maße auch hinsichtlich der Rohstoffversorgung (Faserstoffe, Eisen, auch Holz und Kohle) auf das Ausland, das sich durch Entwicklung eigener Industrien immer mehr unabhängig zu machen sucht, angewiesen ist. Die Darstellung dieser handelspolitisch außerordentlich wichtigen weltwirtschaftlichen Beziehungen, insbesondere der „aktiven und passiven Abhängigkeit“ der sächsischen Industrie vom Weltmarkte, ist die Hauptaufgabe des vorliegenden Werkes, während die Organisation und Technik des Außenhandels und übrigens auch die Bedeutung des deutschen Zollgebietes als Absatzmarkt für sächsische Industrieerzeugnisse nur in geringerem Maße Gegenstand der Untersuchung bilden. Der internationalen Produktionsteilung und der Emanzipation der einzelnen Länder von der Einfuhr fremder Erzeugnisse beabsichtigt der Verf. noch eine allgemeinere Untersuchung, der natürlich ein ganz besonderes Interesse entgegengebracht werden wird, zu widmen.

Wenn das Werk Benndorfs in statistischer Hinsicht manchen Erwartungen nicht entspricht, so ist das nicht die Schuld des Verf., sondern es liegt das, wie dieser selbst wiederholt hervorhebt, hauptsächlich an dem Mangel an zuverlässigen statistischen Nachweisungen über den Handel einzelner Bundesstaaten oder Wirtschaftsgebiete. Was die amtlichen statistischen Quellen betrifft, so kommt hierbei nur die Binnenverkehrsstatistik in Betracht, deren Ergebnisse denn auch für die einzelnen Gewerbezweige übersichtlich mit den entsprechenden Verhältnisziffern zusammengestellt sind und einen breiten Raum der Arbeit einnehmen. Diese Statistik des Verkehrs auf den Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen vermag namentlich deshalb erhöhten Ansprüchen nicht zu genügen, weil sie nur den Binnenverkehr, nicht den

Anteil am überseeischen Handel umfaßt, weil dabei ferner die qualitative Unterscheidung der Waren sehr beschränkt ist, indem die mannigfaltigsten Warenarten, oft auch Rohprodukt und Fabrikat, zu großen Sammelgruppen vereinigt sind, weil überdies die Feststellungen nur nach der Gewichtsmenge, nicht nach dem Werte erfolgen und weil endlich ein Zweig dieser Statistik, nämlich die Binnenschiffahrtsstatistik, überhaupt noch nicht allenthalben durchgeführt ist. Für alle Warengruppen zusammen ergibt sich aus der Verkehrsstatistik, daß im Durchschnitt der Jahre 1910 bis 1913 die Gesamtmenge der Gütereinfuhr nach Sachsen jährlich 16,6 Mill. t und die Ausfuhrmenge 6,6 Mill. t betrug, wobei 37 Proz. der Gesamtmenge der Einfuhr unmittelbar aus dem europäischen Ausland und den deutschen Seehäfen kamen und 17 Proz. unmittelbar nach dem europäischen Ausland und den Seehäfen gingen.

Außerdem war für die zahlenmäßige Klarstellung des Außenhandels nur noch die von den Konsulaten der Vereinigten Staaten von Amerika auf Grund der vorgeschriebenen „Deklarationen" aufgestellte Exportstatistik zu benutzen, die sich auf sämtliche nach der Union bestimmte Warenmengen im Werte von über 100 $ bezieht und dabei Art und Wert der Güter genau erkennen läßt. Der Verwertung des zerstreuten Materials dieser Statistik stehen insofern große Schwierigkeiten entgegen, als die Konsultatsbezirke teilweise sich geändert haben und in ihrer Begrenzung mit den Bundesstaatsgebieten nicht übereinstimmen, als ferner die Gütergruppierung gewechselt hat und von der Wareneinteilung der allgemeinen Außenhandelsstatistik abweicht und als endlich die Deklarationen neuerlich nicht allein bei dem zuständigen Konsulate des Erzeugungsortes, sondern auch bei dem des Exportortes der ausgeführten Waren erfolgen. Immerhin bietet diese vom Verf. nach mühevollen Vorarbeiten verwertete Konsulatsstatistik wichtige, durch andere statistische Unterlagen nicht zu erlangende Einblicke in die weltwirtschaftlichen Beziehungen des Königreichs Sachsen, das danach im Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1913 beinahe für 140 Mill. M. Waren oder über $^1/_5$ der deutschen Gesamtausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika exportierte.

An umfassenderen statistischen Nachweisungen über den Außenhandel fehlt es, da die amtliche deutsche „Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande" nicht nach Bundesstaaten bearbeitet wird. Wenn der Verf. (S. XXI) meint, daß eine solche Bearbeitung für Bundesstaaten ohne größere Schwierigkeiten im Kaiserlichen Statistischen Amt möglich sein müßte, so ist das zweifellos ein Irrtum, denn dieses Amt vermag eine derartige Bearbeitung deshalb gar nicht vorzunehmen, weil es an den erforderlichen Unterlagen fehlt, nämlich Ursprungs- und Bestimmungsbundesstaaten der aus- und eingeführten Waren durch die Erhebungspapiere gar nicht festgestellt werden. Es fragt sich aber auch, ob einer solchen Feststellung nicht überhaupt erhebliche Schwierigkeiten insofern entgegenstehen, als häufig der Export der Waren nicht direkt vom Bundesstaate der Erzeugung aus und die Einfuhr der Güter nicht unmittelbar nach dem Bundesstaate des Verbrauchs erfolgt, sondern

an den See- und Umschlagsplätzen durch Vermittelung auswärtiger Firmen bewirkt wird, so daß z. B. beim Eingang der Güter über die Zollgrenze und bei der statistischen Anschreibung der Empfangsbundesstaat noch gar nicht bestimmt ist. Die Arbeit Benndorfs ist aber auch in dieser Beziehung von Interesse, indem sie zeigt, welche Bedeutung eine genaue Außenhandelsstatistik für einzelne Bundesstaaten oder Wirtschaftsgebiete mit oft ganz verschiedenartigen handelspolitischen Interessen hat und wie notwendig der Ausbau der Statistik nach dieser Richtung ist.

Dresden. Arno Pfütze.

Brandt (Synd.), Paul, Vergleichende Darstellung der deutschen und österreichisch-ungarischen Zollgesetzgebung. Bearbeitet im Auftrage des deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverbandes und unter Mitwirkung von Fachleuten. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. Lex.-8. VI—187 SS. M. 10.—.

Dernburg (Staatssekr. a. D.), Dr. Bernhard, Die weltwirtschaftlichen Interessen und die internationale Organisation der Völker. (Verhandlungsbericht über die Sitzung des Gesamtausschusses am 24. X. 1917 in Berlin.) (Weltwirtschaft und Weltfriede. Schriftenfolge, hrsg. vom Handelsvertragsverein, Verband zur Förderung des deutschen Außenhandels. Heft 2.) Berlin, Liebheit u. Thiesen, 1918. gr. 8. 41 SS. M. 2,50.

Ebeling (Dir.), Ph., Handelsbetriebslehre. Die Lehre vom Wesen und von der Technik des Handels in enger Verbindung mit Mustern und Aufgaben für den schriftlichen Geschäftsverkehr des Kaufmanns. Für die Hand des Schülers in 4 Teilen bearbeitet. 1. Teil: Wesen und Technik des Handels. 7. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1918. gr. 8. X—199 SS. M. 2,20.

Kanäle, Die deutschen, der Zukunft. Vorschläge, aufgestellt in der 5. Kriegstagung des Hansa-Bundes zu Berlin. (Schriften des Hansa-Bundes, Heft 7.) Berlin, Eduard Trewendts Nachf., 1918. gr. 8. 58 SS. M. 1,50.

Szabó (Stadtbibl.-Dir., Vizepräsid.), Dr. Erwin, Freihandel und Imperialismus. Vortrag, gehalten in der Soziologischen Gesellschaft in Graz am 13. XII. 1917. (Zeitfragen aus dem Gebiete der Soziologie. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der Soziologischen Gesellschaft in Graz. Heft 1.) Graz, Leuschner u. Lubenskys Univ.-Buchhdlg., 1918. 8. 27 SS. M. 0,80.

Zollkompaß. Redigiert und hrsg. vom k. k. Handelsministerium. Bd. 13. 2. Teil. Schweden. Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen. Wien, Manz, 1917. Lex.-8. VIII—292 SS. M. 9,90.

Commerce (Le) franco-américain. Rapport de la commission industrielle américaine en France à l'Association des manufacturiers américains pour l'exportation. Septembre-octobre 1916. Paris, Berger-Levrault, 1917. 16. XXVI—307 pag. fr. 3,50.

Lebon, André, Problèmes économiques nés de la guerre. Paris, Payot et Cie., 1918. 18. 275 pag.

Sauvaire-Jourdan, F., La vitalité économique de la France avant et après la guerre. Paris, Alcan, 8. fr. 3,50.

Johnson, Emory R., and Grover Gerhard Huebner. Principles of ocean transportation. New York, Appleton. 8. $ 2,50. (Appleton's railway series.)

Movimento commerciale del regno d'Italia nell' anno 1915. Parte II, vol. II: Movimento per paesi di provenienza e di destinazione, paesi extraeuropei. (Ministero delle finanze: direzione generale delle gabelle, ufficio trattati e legislazione doganale.) Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1917. 4. p. 689—1588.

7. Finanzwesen.

Bundesgesetz, Das, über die Stempelabgaben vom 4. X. 1917, nebst Vollziehungsverordnung vom 20. II. 1918. Mit einer Einleitung von Prof. Dr. Julius Landmann und einem Sachregister von (Kriegssteuerverw.-Sekr.) Dr. Walter Geering.

2 Lfgn. (Sammlung schweizer. Gesetze, Nr. 99—108,) Zürich, Orell Füßli, 1918. 8. 196 SS. M. 5.—.

Erler (Finanzamtm.), Dr. Frdr., Das Doppelsteuergesetz in der Fassung vom 22. III. 1909 an der Hand der Rechtsprechung erläutert. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1918. kl. 8. 317 SS. M. 6.—.

Herkner (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Heinr., Die Neuordnung der deutschen Finanzwissenschaft. Hrsg. im Auftrage des Vereins f. Sozialpolitik. 2. Teil. Mit Beiträgen von Gustav Cohn, Franz Eulenburg, Adolf Günther, Paul Homburger, Edgar Jaffé, Otto Most, Otto Schwarz und Georg Strutz. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 156, Teil 2.) München, Duncker u. Humblot, 1918. 8. 408 SS. M. 12.—.

Im Hof (Just.-Departements-Vorsteh., Reg.-R.), Adolf, Dr. Adolf Joehr und Prof. Dr. Julius Landmann, Das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. X. 1917, mit der Vollziehungsverordnung des Bundesrats vom 20. II. 1918 und den sonst. Verwaltungsvorschriften. Text-Ausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister. (In 2 Lfgn.) 1. (größere) Liefg. Zürich, Orell Füßli, 1918. gr. 8. S. 1—256. M. 12.

Weinbach (Reg.-R., Steueramts-Vorst.), Herm., u. (Synd.) Otto Moser, Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. IV. 1917, nebst den Ausführungsbestimmungen des Reichs und Preußens und die allgemeine Verfügung des preußischen Finanzministers. Erläutert. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. Lex.-8. VIII—184 SS. M. 12.—.

Wie bezahlen wir den Krieg? Gedanken, die dem englischen Schatzsekretär von der wissenschaftlichen Abteilung der Fabier zur Verfügung gestellt werden. Hrsg. von der Fabian Society in London. (Uebers. v. E. Jaffé-Richthofen.) München, Duncker u. Humblot, 1918. gr. 8. VI—178 SS. M. 4.—.

Gain, René, Bilans et impôts nouvaux. Paris, Dalloz. 8. fr. 10.—.

Haristoy, Just., Finances d'après guerre et conscription des fortunes. Paris, Alcan. 8. fr. 6.—.

Impôt sur les bénéfices industriels et commerciaux. Paris, Berger-Levrault. 8. fr. 1,25.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Berger, Karl, Zur Pflege des Kreditwesens. Zum Schulvortrag und Selbstunterricht. Graz, „Leykam", Druckerei u. Verlags-Akt.-Gesellschaft, 1918. 8. 190 SS. M. 5.—.

Haack (Prok.), Ludwig, Die rechtlichen Grundlagen der Haftpflichtversicherung. Ansbach, C. Brügel u. Sohn, 1917. 8. XXII—114 SS. M. 4.—.

Kapitalbildung und Kapitalverwendung. Hrsg. v. Herm. Schumacher. 2. Teil. Schulte (Archiv.), Dr. Fritz: Die Hypothekenbanken. (Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 154, Teil 2.) München, Duncker u. Humblot, 1918. 8. XVIII—508 SS. m. 1 Tab. M. 15.—.

Pauly, Otto, Die Hamburger Kriegsklausel in der Seeversicherung. (Jahrbuch der hamburg. wissenschaftl. Anstalten, Jahrg. 36, 1918. Beiheft. Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar f. Versicherungswissenschaft, Abt. 1, Heft 1.) Hamburg, Otto Meißners Verlag, 1918. Lex.-8. 69 SS. M. 2,40.

Salings Börsen-Jahrbuch, Kleines, für 1918/19. Ein Handbuch für Kapitalisten und Effektenbesitzer. Bearb. v. Dr. Georg Tischert u. John Weber. 7. Aufl. Berlin, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratar, 1918. kl. 8. XX—659 SS. M. 9.—.

Singer, J., Die Zukunft des Rubels. Berlin, Franz Siemenroth, 1918. gr. 8. IV—138 SS. M. 5.—.

Moireau, Auguste, Une page de la primitive histoire financière des États-Unis. I. Le papier-monnaie de la révolution américaine. II. Hamilton, fondateur du crédit des États-Unis. Paris, Berger-Levrault, 1918. 8. 24 pag. fr. 1,50.

Sykes' banking and currency. 4th edition. London, Butterworth. 5/.—

Murray, Roberto A., La necessità di una grande banca per il finanziamento dei lavori pubblici, con appendice. Roma, casa ed. Italiana, 1917. 8. 66 p. l. 1.—

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in der Schuhindustrie und einem oberschlesischen Walzwerk. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik), Bd. 153. München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1915. 8⁰. 218 SS. Preis: 5,60 M.

1) Die Erfurter Schuharbeiterschaft, von Dr. Richard Watteroth †.

2) Die soziale Lage der seßhaften Arbeiterschaft eines oberschlesischen Walzwerks, von Dr. Friedrich Syrup, Gleiwitz.

Der vorliegende Band gehört zu den Ergebnissen der systematischen Einzeluntersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über Auslese und Anpassung (Berufswahl und Berufsschicksal) der Arbeiter in den verschiedenen Zweigen der Großindustrie. Im ersten Teile bildet die Erfurter Schuharbeiterschaft den Gegenstand der Untersuchung. Abgesehen wird in ihr von den bei der Problemstellung von Max Weber (in: „Zur Psychophysik der industriellen Arbeit", Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 27, Heft 3, und Bd. 28, Heft 1 u. 2) geforderten psychophysischen Untersuchungen über Arbeitsübung, Ermüdung, Quantum, Qualität und Konstanz der Arbeitsleistungen, weil diese sich eingehend mit fachtechnischen Dingen befassen müßten und bei der großen Mannigfaltigkeit der in der Schuhindustrie verwendeten Spezialmaschinen eine Fülle von jahrelangen Massenbeobachtungen erfordern und in ihrem letzten Ergebnis weit von den theoretischen Zielen der Erhebungen des Vereins abführen und nur ganz praktischen Zwecken dienen würden. Diese Unterlassung rechtfertigt der Verf. in einem Eingangskapitel über die Anwendungsmöglichkeit der psycho-physischen Untersuchung auf dem von ihm gewählten Untersuchungsgebiete.

Als Ausgangspunkt dienen der Studie die näher dargelegten Ergebnisse der bisherigen Berufs- und Betriebszählungen von 1882, 1895 und 1907 auf dem Gebiete der Schuhindustrie. Aus ihnen gewinnt der Leser eine Orientierung über die wirtschaftliche Entwicklung und die soziale Verschiebung, die sich in dieser Industrie vollzogen hat. Rückgang des Handwerks, starke Vermehrung der industriellen Kräfte, überraschende Zunahme der weiblichen Arbeitspersonen, verstärkte Zahl der Eheschließungen sind ihre Hauptkennzeichen. Sie treten auch in Erfurt, einem Hauptsitz dieser Industrie, zutage. Die besonderen Verhältnisse der Erfurter Schuhindustrie, mit denen der Verf. durch zeitweise Beschäftigung als Arbeiter in einer dortigen Schuhfabrik sich persönlich bekannt gemacht hat, werden eingehend geschildert. Ihr wirtschaftlicher Aufschwung brachte sie in die Reihe der deutschen Weltmarktindustrien und war von einem sozialen Aufstieg ihrer Arbeiterschaft begleitet. Konjunkturen, Arbeitskämpfe und Arbeitsmarkt spielten dabei eine wichtige Rolle, ebenso der ausgesprochene Charakter dieser Fabrikation als Saisonindustrie. Wie in diesem Verlaufe und durch ihn die berufliche Auslese sich geltend machte, tritt aus der Darstellung anschaulich hervor. Zunächst kamen die ortsansässigen Arbeiter in die dortigen Schuhfabriken, und zwar lange Zeit nur gelernte Schuh-

macher, dann zunehmend auswärtige Arbeitskräfte verschiedenster Herkunft und Vorbildung. Der Schuharbeiter der neuesten, mit den 90er Jahren beginnenden Periode, ist Industriearbeiter, der gegebenenfalls auch in anderen Fabriken sein Brot sucht. Sein Fühlen und Denken wird durch die gewerkschaftliche Bildungsarbeit mitbeeinflußt und bestimmt; er ist in die Reihe der organisationenbildenden Arbeiter eingetreten. Daran schließt sich die Schilderung des Gegensatzes zwischen Fabrik und Handwerk im Schuhgewerbe, von dem ausgehend eine deutliche Anschauung von den verschiedenen Voraussetzungen der durch die Fabrik einerseits und das Handwerk andererseits erzeugten Arbeitsqualifikation gegeben wird. Der Leser wird zu diesem Zwecke in eine Schuhmacherwerkstatt und in eine Fabrik geführt und der Arbeitsprozeß in beiden ihm erläutert. Besonders bedeutungsvoll erscheint dabei, daß der moderne Teilarbeiter in der Schuhfabrik nicht unter Monotonie und daher Stumpfsinn seiner Arbeitsverrichtung zu leiden hat, denn er lernt im kleinen vieles sehen.

Auf dieser Unterlage lernen wir nun die Entwicklung der Betriebsorganisation in der Erfurter Schuhindustrie und ihre umwälzenden Einwirkungen auf das Arbeitsverhältnis, namentlich auch auf die Qualifikation des Arbeiters kennen. Wir sehen, wie der handwerksmäßig und „universell“ gebildete Schuhmacher zum Spezial- und weiterhin zum Teilarbeiter wird, mit dessen Hilfe der Fabrikant hochqualifizierte Produkte unter Spezialisierung auf bestimmte Artikel verfertigt. Statt des im Handwerk üblichen Wochenlohnes wird der Akkordlohn eingeführt, und der Saisoncharakter der Arbeit zwingt den Arbeiter, möglichst hohe Akkordsätze anzustreben. Die Konkurrenz- und die Konjunkturverhältnisse treiben zum Bruch mit der Beschäftigung gelernter Schuhmacher in der Schuherzeugung, was die Heranziehung von Arbeiternachwuchs sehr erleichtert. Die Anwendung von Heimarbeit muß aufhören. So wälzt die großbetriebliche Entfaltung im Maße ihrer Zunahme alle Verhältnisse um. Eine im Jahre 1876 mit einer Tageserzeugung von 100 Paar gegründete Erfurter Schuhfabrik erzeugt heute im Jahre 600 000 Paar unter Verwendung von 1000 Arbeitern (550 männlichen, 350 weiblichen, 100 jugendlichen) und 3—400 Spezialmaschinen. Der damit notwendig verbundenen Standardisierung der Produkte geht eine Standardisierung der Arbeiterschaft parallel. Die Leistungsfähigkeit des Arbeiters wird in erster Linie bestimmt durch die Anwendung der technischen Mittel der Arbeitszerlegung. Von Fabrik zu Fabrik ist daher verschieden, was er zu leisten vermag. Aber selbst innerhalb der Fabrik ist die Arbeitsintensität verschieden je nach den Umständen, unter denen Hilfsmaschinen eingeführt werden können. Die Mechanisierung des Arbeitsprozesses verringert nicht die Muskelanstrengung, wogegen das Arbeiten an den Maschinen ein stetes Beobachten und eine sachgemäße Führung derselben sowie des Arbeitsstückes bedeutet. Sonach ergibt sich als weitere Folge der großbetrieblichen Entwicklung eine Differenzierung der Arbeiterschaft in bezug auf Qualifikation und Leistungsfähigkeit, die weiterhin eingehend, unter Veranschaulichung durch graphisch dargestellte Leistungs-

kurven, dargelegt wird. Die Wirkungen der Akkordlöhnung und des Lebensalters auf den Verdienst werden dabei berücksichtigt. Der Grundzug ist überall, daß durch die Arbeitszerlegung die Arbeitskräfte besonders qualifiziert werden, diese aber wiederum abhängig ist von dem Produktionsumfang des Unternehmens. Je mehr und je bessere Ware dieses produziert, desto mehr kann sich auch der Arbeiter qualifizieren. Es steht also, das ist das Ergebnis — das deshalb besonders überrascht, weil man gerade das Umgekehrte erwartet hätte — die Leistungsfähigkeit des Arbeiters im direkten Verhältnis zur Leistungsfähigkeit seiner Fabrik.

Hervorgehoben sei noch, wie im Abstieg der Leistungskurven die zunehmende Arbeitsermüdung durch Ueberstundenarbeit zahlenmäßig zutage tritt. Es ergibt sich daraus eine nach Quantum und Quale geringere Arbeitsleistung zum Schaden des Unternehmers wie des Arbeiters selbst.

Eine besondere Betrachtung ist dem Arbeitsverdienst und dem Verhältnis von Alter und Verdienst gewidmet. Zugrunde liegt ihr eine Umfrage des Verf. mittels selbst entworfenen Fragebogens. Den Abschluß bilden biographische Aeußerungen von Erfurter Schuhfabrikarbeitern über ihre Berufs- und Lebensverhältnisse, gleichfalls auf Grund eines eigenen, dem Muster desjenigen des Vereins für Sozialpolitik nachgebildeten Fragebogens. Im Schlußwort wird festgestellt, daß der Erfurter Schuharbeiter mit vielen anderen Industriearbeitern das Berufsschicksal teilt, nämlich das Erlahmen der Leistungsfähigkeit vom 40. Lebensjahre ab und die daraus sich ergebende Verdienstabnahme. Auf der Höhe der Leistungsfähigkeit aber ist er, zufolge der immer systematischer ausgebildeten Arbeitszerlegung, die den Unternehmer zu rationellster Ausnutzung der Arbeitskraft veranlaßt, routinierter, mit einer bestimmten Teiloperation verwachsener Teilarbeiter. Dem damit verbundenen „Klebeschicksal“ entgeht, wer sich ein höheres Maß allgemeiner Anpassungsfähigkeit zu erwerben weiß, wie durch voraufgegangene Lehre eines Meisters oder durch betätigte Wanderlust. Nicht jedem freilich gelingt dies, denn ständig ist der Schuharbeiter abhängig von den Konjunkturschwankungen und Veränderungen des Arbeitsmarktes, dem es leider an einer Arbeitsmarktpolitik — im Sinne der Errichtung von paritätischen Arbeitsnachweisen und Herausgabe von objektiven Arbeitsmarktberichten — fehlt, so daß das Ideal, nämlich eine Auslese der Schuharbeiterschaft, unerreicht bleibt. So ergibt sich denn eine zweifache Auslese: die erste, in die 20er Lebensjahre fallende, ist die durch die moderne Schuhfabrikorganisation gebotene Differenzierung und Qualifizierung des Schuharbeiters, die zweite die unvermeidliche Altersauslese. Für deren Opfer wird die Schaffung von besonderen Arbeitsplätzen und eine Reform der Invalidenversicherung gefordert. Eine bewußt durchgeführte Auslese der Arbeiter, die nur als einheitliche Regulierung des Arbeitsmarktes möglich wäre, gibt es nicht.

Der Verf., der inzwischen den Heldentod erlitten hat, hat sich mit dieser Arbeit ein schönes Denkmal feinen sozialen Empfindens, guter wissenschaftlicher Schulung und hochsinnigen Strebens gesetzt.

Der zweite Teil des Bandes hat die soziale Lage der seßhaften Arbeiterschaft eines oberschlesischen Walzwerks zum Gegenstand. Die zugrunde liegenden Erhebungen beschränken sich auf 253 Arbeiter, alle mit einem Dienstalter von mindestens 10 Jahren, die ihre Arbeitsstelle seit Jahren nicht gewechselt hatten, so daß hier eine ganze Reihe von für das Berufsschicksal wesentlichen Faktoren ausgeschaltet war und die übrigen Einflüsse daher in ihren Wirkungen reiner zutage treten konnten. Das Werk ist ein reines Walzwerk, das alle ungünstigen Eigenheiten dieser Betriebe in hohem Maße aufweist. Ziel der Untersuchung ist die Gewinnung eines Einblicks in die soziale Lage dieser Arbeiter unter besonderer Berücksichtigung ihrer Vorfahren und ihrer Kinder, namentlich die Ermittlung, ob im Laufe dieser Generationen ein Aufschwung, Rückgang oder Beharrungszustand der wirtschaftlichen Verhältnisse stattgefunden hat. Daher wird zunächst die Herkunft dieser Arbeiter und deren Einfluß auf ihr Berufs- und Lebensschicksal unter Zurückgehen bis auf ihre Großväter ermittelt. Sodann werden die Arbeitsverhältnisse nach allen Richtungen — in technischer, hygienischer, wirtschaftlicher, sozialer Hinsicht — und weiterhin die Lebensführung der Arbeiter und die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Ehefrauen und Kinder behandelt. Alles dieses unter Berücksichtigung und Veranschaulichung der Eigenart der oberschlesischen Bevölkerung, so daß die Arbeit in ihrem beschränkten Rahmen zugleich eine Art Kulturbild aus Oberschlesien bietet.

Die Darstellung ist bei aller Konzentrierung des Stoffes eine recht vielseitige und belebte. Von der kümmerlichen Lage der Landarbeiter vor und vielfach auch noch nach der Bauernbefreiung und ihrer dadurch beeinflußten Abwanderung in die Hüttenarbeit, von deren Anfängen bis zur heutigen Blüte der oberschlesischen Eisenindustrie, die aber auch wieder unter erheblichen Schwierigkeiten vor Ausbruch des Weltkrieges durch die allgemeine Welt- und Wirtschaftslage zu leiden hatte, überblickt der Leser eine reiche Fülle von Entwicklung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens, aus der die Eigenheiten der oberschlesischen Verhältnisse sich klar abheben. Besondere statistische Uebersichten und zum Teil auch graphische Veranschaulichungen begleiten die Darstellung der Ueberstundenarbeit, der Gesundheits- und Unfallgefahren, des Zusammenhangs zwischen Betriebseinflüssen und Lebensalter und zwischen Lebens- und Dienstalter, ferner des Dienstaltersaufbaus und der Löhnungsverhältnisse, sowie der Pensions- und Unterstützungskassen des Werkes. Die Lebensführung der Arbeiter umfaßt Wohnort und Wohnung, landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung, Familienstand, Geburtenzahl und Kindersterblichkeit, Nebenerwerb der Ehefrau und Berufe der erwerbstätigen Kinder, alles dieses gleichfalls unter Beibringung zahlenmäßiger Nachweisungen.

Eine Kritik des ermittelten Tatsachenmaterials wird absichtlich tunlichst vermieden, wie sich der Verf. auch eines Gesamturteils deshalb enthält, weil wegen der der Untersuchung notwendigerweise gezogenen Schranken das Gesamtergebnis nicht als ein wissenschaftlich zuverlässiges, typisches Bild von der sozialen Lage der gesamten ober-

schlesischen Eisenhüttenarbeiter angesehen werden könne. Daß das beschränkte Bild gleichwohl viele für die große Masse der oberschlesischen Hüttenarbeiter typische Züge aufweist, daß es auch das Berufsschicksal und die Lebenshaltung der älteren, seßhaften Hüttenarbeiter unverwischter erkennen läßt, sei dem Verf. gern zugegeben. Was seiner Darstellung an Wert des Typischen abgeht, gewinnt sie dafür reichlich durch den in vielfacher Hinsicht größeren Reiz der Schilderung der engeren und zum Teil individuellen Wirtschafts- und Lebensverhältnisse im Schoße des untersuchten Personenkreises.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Bericht, Stenographischer, über die Verhandlungen des 35. deutschen Armenpflegetages des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 21. und 22. IX. 1917 in Berlin. Inhalt: Die Uebergangsfürsorge vom Krieg zum Frieden. Die Beaufsichtigung der freien Liebestätigkeit nach dem Kriege. (Schriften des Deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit, Heft 107.) München, Duncker u. Humblot, 1918. gr. 8. XXII—252 SS. M. 8.—.

Jahrbuch der Arbeiterversicherung 1918. Zum Gebrauche bei Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze für Versicherungsbehörden, Versicherungsträger und ihre Organe, Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen u. dgl., Beamte, Vertrauensmänner, Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, Rechtsanwälte, Aerzte usw. Nach amtlichen Quellen zusammengest. u. hrsg. von (Bürovorsteh., Rechnungs-R.) P. Schindler, (Stellvertret. Geschäftsführer, Synd.) Hans Götze. 30. Jahrg. 3 Tle. Berlin, Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhdlg., 1918. 16⁰. XXIV—738, XXVIII—660 u. XXVIII—673 SS. M. 15.—.

Müller (Sekr.), Herm., Karl Marx und die Gewerkschaften. (Sozialwissenschaftliche Bibliothek, Bd. 5.) Berlin, Verlag f. Sozialwissenschaft, 1918. 8. 111 SS. M. 2.—.

Programm, Ein, für die Uebergangswirtschaft im Wohnungswesen. Hrsg. vom deutschen Verein für Wohnungsreform. Mit Beiträgen von Dr. G. Albrecht. Berlin, Franz Siemenroth, 1918. gr. 8. IV—96 SS. M. 3,50.

Rossié, Dr. Friedr., Die Entwicklung und heutige Lage des Crefelder Kleinwohnungswesens. (Tübinger staatswissenschaftl. Abhandlungen. Hrsg. v. Carl Johs. Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger. N. F. H. 14.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1917. gr. 8. VIII—144 SS. M. 4.—.

Wider (Landger.-R.), v., Die Jugendfürsorge in Württemberg. Mit besonderer Berücksichtigung der bedingten Begnadigung. Sammlung der seit 1. I. 1900 bis in die neueste Zeit über Fürsorgeerziehung, bedingte Begnadigung, Kost- und Pflegekinder, das Strafverfahren gegen Jugendliche, Berufsvormundschaft, öffentliche Lichtspiele, Schundliteratur, Fürsorge für Kriegerwaisen usw. in Württemberg erlassenen Gesetze und Verfügungen nebst einem Verzeichnis der Fürsorgeerziehungsanstalten. Beigegeben 2 Abhandlungen des Verf., die eine über bedingte Begnadigung mit Ausführungen über die bedingte Verurteilung, den Strafverfolgungsaufschub und über Sparzwang für die Jugendlichen, die andere über Berufsvormundschaft. Stuttgart, K. Thienemann, 1918. 16. XVI—247 SS. M. 4,50.

Wohnungsverhältnisse, Die, kinderreicher Familien in badischen Städten. Von Dr. Hans Kampffmeyer und Julie Schenck. (Schriften des badischen Landeswohnungsvereins, Heft 14.) Karlsruhe, G. Braun, 1918. Lex.-8. 56 SS. m. 1 Fig. M. 2.—.

Durant, W. Ja., Philosophy and the social problem. New York, Macmillan. 8. $ 1,50.

Labour and the new social order. A report on reconstruction. London, Labour Party. Cr. 8. 1/.

Paterson, W. P., and David Watson, Social evils and problems. Ed. for the Church of Scotland Commission on the war. London, Blackwood. 8. 3./6.

Baglio, Gaetano, La questione sociale e la guerra: discorso per l'inaugurazione dell'anno 1917—18 nell'università popolare di Bari il dicembre 1917 (Unione generale insegnanti italiani). Bari, tip. Unione, E. Accolti-Gil e C., 1917. 8. 32 p.

Diemer, H., De ontwikkeling tot bedrijfs-organisatie. Een sociaal-economische studie. Met een voorwoord van H. Colijin. Rotterdam, Druckerij „Libertas". gr. 8. 2 en 273 blz. fl. 2,60.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Apolant, Jenny, Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen Bundesstaaten. Hrsg. vom deutschen Reichsverband für Frauenstimmrecht. Leipzig, B. G. Teubner, 1918. 8. VI—154 SS. M. 3,60.

Anschütz (Geh. Just.-R.), Prof. Dr. Gerh., Parlament und Regierung im Deutschen Reich. Vortrag, geh. in der Wiener Juristischen Gesellschaft am 13. III. 1918. Berlin, Otto Liebmann, 1918. 8. 38 SS. M. 1,60.

Breitenstein, Dr. Max, u. (Ratssekr.) Demeter Koropatnicki, Die Kriegsgesetze Oesterreichs. Systematische Zusammenstellung der aus Anlaß des Krieges und mit Bezug auf denselben kundgemachten kaiserl. Verordnungen sowie anderer Verordnungen und Erlasse der Ministerien und Landesstellen, ergänzt durch die Anführung der hierdurch abgeänderten bisher geltenden Bestimmungen, sowie durch Heranziehung der amtlichen Erläuterungen, der bezüglichen Literatur und Judikatur. 3. Bd. Abgeschlossen Ende Juni 1916. Wien, M. Breitenstein, 1917. gr. 8. VII—723 SS. M. 15.—.

Denkschrift über die von der k. k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen. 4. Teil. Juli 1916 bis Juni 1917. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1918. Lex.-8. VIII—356 SS. M. 6.—.

Doeberl, M., Ein Jahrhundert bayerischen Verfassungslebens. München, J. Lindauersche Univ.-Buchhdlg. (Schöpping), 1918. 8. VIII—165 SS. M. 4,80.

Entwurf des neuen ungarischen Wahlrechtsgesetzes mit allgemeinem Motivenbericht. Mit einem Geleitwort von (Just.-Min.) Dr. Wilh. Vázsonyi. Wien, Manz, 1918. gr. 8. V—358 SS. M. 6,80.

Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Adolf Wach zum 16. XI. 1915. München, Duncker u. Humblot, 1918. gr. 8. XIV, 674, 41 u. 102 SS. M. 30.—.

Gesetzesarbeit. Die preußischen Wahlrechtsvorlagen in ihrer Abfassung nach Beispiel und Gegenbeispiel als Versuch zu guter Gesetzgestaltung, mit Beiträgen über Gesetzgebungskunst von den (Universitätsprofessoren) Max Fleischmann und Heinr. Lehmann, hrsg. von (Oberlandesger.-R.) Rich. Deinhardt. Berlin Verlag d. Allgem. deutschen Sprachvereins, 1918. 8. 68 SS. M. 2.—.

Gesetze und Verordnungen wirtschaftlicher Natur im Kriegsjahr 1917. Berlin, Klemens Reuschel, 1918. gr. 8. 1382 u. 32 SS. M. 25.—.

Giese (Realgymn.-Prof.), Dr. A., Deutsche Bürgerkunde. Einführung in die allgemeine Staatslehre, in die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reichs und Preußens, in die Kenntnis der Großmächte und in die Wirtschaftslehre. 8. Aufl. Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1918. 8. VIII—243 SS. M. 2,30.

Hirsch (Abg.), Paul, Führer durch das preußische Wohnungsgesetz und das Bürgschaftsversicherungsgesetz vom 1. IV. 1918. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, Paul Singer, 1918. kl. 8. 64 SS. M. 0,75.

Hornek (Mag.-Sekr.), Dr. Rud., Staatlicher Unterhaltsbeitrag und staatliche Unterstützung (Gesetze, Verordnungen und Erlasse). 3. Aufl. (Handbücher für berufliche und freiwillige soziale Arbeit, Bd. 3.) Wien, Gerlach u. Wiedling, 1918. gr. 8. 110 SS. M. 2.—.

Hubrich, Prof. Dr. Eduard, Die Entwicklung der Gesetzespublikation in Preußen. Greifswald, Bruncken u. Co., 1918. gr. 8. 146 SS. M. 6.—.

Kalkoffs, H., historischer Wahlatlas der deutschen Parlamente. Taf. 3: Das preußische Abgeordnetenhaus 1866—1918. (1 farb. Taf.) Berlin-Zehlendorf-West, Reichsverlag Hermann Kalkoff, 1918. 110 × 102 cm. M. 4.—.

Koropatnicky (Ratssekr.), Dr. Demeter, Kommentar zum Kriegsleistungsgesetz (samt Nebengesetzen) in Verbindung mit dem Gesetzestext, der Durchführungsverordnung, den Beratungsprotokollen des Reichsrats etc. 3. wesentl. umgearb. Aufl. Wien, M. Breitenstein, 1918. gr. 8. VIII—236 SS. M. 7,50.

Loeben (Reg.-R.), Dr. Max Georg v., Die sächsische Gemeinde in der Statistik und Verwaltung. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhdlg., 1918. 8. IV—161 SS. M. 4,80.

Merk (Amtsrichter, Priv.-Doz.), Walther, Badisches Gemarkungsrecht mit besonderer Berücksichtigung der Eingemeindungen. Karlsruhe, G. Braun, 1918. gr. 8. IV—154 SS. M. 6.—.

Neuberg (Geh. Reg.-R.), Das Verlagsrecht. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 86.) München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1918. 8. 40 SS. M. 0,45.

Pfeiffenberger (Rechtsanw.), O., Die Mieterschutzverordnung vom 26. VII. 1917 nebst der Bekanntmachung vom 26. VII. 1917 über das Verfahren vor den Einigungsämtern und vom 15. XII. 1914 über Einigungsämter, herausgeg. und erläutert. (Heß-Kriegsschriftensammlung, Nr. 89.) Stuttgart, J. Heß, 1918. 8. 72 SS. M. 2.—.

Pfeiffer, Dr. F. X., Das kommunale Wahlrecht in den deutschen Bundesstaaten. (Bodenpolitische Zeitfragen. Im Auftrage des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz E. V. hrsg. von Präsid. a. D., Prof. van der Borght. Heft 8.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. III—141 SS. mit 4 Tab. M. 6.—.

Schrader (Bergr., Abg.), H., Gedanken zur preußischen Wahlrechtsvorlage. Halle, Louis Neberts Verlag, 1918. 8. 24 SS. M. 0,60.

Sternberg (Hof- u. Ger.-Adv.), Dr. Moritz, Die Verordnung des Justizministers und des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. I. 1918 über den Schutz der Mieter (samt den einschlägigen Verordnungen) erläutert. Wien, M. Breitenstein, 1918. 8. IV—132 SS. M. 4,50.

Stölzel (Geh. Reg.-R., vortr. Rat), Dr. Otto, Wohnungsgesetzgebung für Preußen. Das Wohnungsgesetz mit den Ausführungsbestimmungen und den ergänzenden Gesetzen. Handausgabe mit Anmerkungen. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. 8. XII—184 SS. M. 6.—.

Weber, Max, Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland. Zur politischen Kritik des Beamtentums und Parteiwesens. (Die innere Politik. Hrsg. von Prof. Dr. Sigmund Hellmann.) München, Duncker und Humblot, 1918. gr. 8. XI—182 SS. M. 4.—.

Wittmayer, Prof. Dr. Leo, Deutscher Reichstag und Reichsregierung. Eine politische Untersuchung. Wien, Alfred Hölder, 1918. gr. 8. VI—65 SS. M. 2,80.

Zalman (Hof- u. Ger.-Adv.), Dr. Moriz, Das neue Unterhaltsbeitragsgesetz. Gesetz vom 27. VII. 1917 samt Durchführungsverordnung mit Erläuterungen, unter Berücksichtigung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. (Mit Anhang.) Wien, Karl Harbauer, 1917. 8. 131 SS. M. 4,80. — Ders., Der Rechtsanspruch der Kriegsbeschädigten auf volle Genugtuung. Wien, Karl Harbauer, 1917. gr. 8. VIII—88 SS. M. 3,50.

Daguin, Arthur, La loi sur les loyers. Paris, Marchal et Godde. 8. fr. 2.—.

Pchédécki, Elias, Le droit international maritime et la grande guerre. Thèse pour le doctorat en droit. Paris, Libr. générale de droit et de jurisprudence (F. Pichon et Durand-Auzias, administrateurs), 1918. 8. 268 pag. (Faculté de droit de l'université de Paris.)

Mac Neill, J. S., The constitutional and parliamentary history of Ireland till the Union. London, Fisher Unwin. Cr. 8. 547 pp. 1/.6.

Riddell, William R., The constitution of Canada in its history and practical working. Oxford Univ. Press. Cr. 8. 5/.6.

Wille, George, and Philipp Millin, Mercantile law of South Africa. Johannesburg, Hortor and Co. 8. 16/.—.

Gennaro (De), Giovanni, Il funzionamento delle amministrazioni communali e provinciali in tempo di guerra. Catania, V. Gionnotta, 1918. 8. 442 p. l. 10.—.

Grassi, Carmelo, Imperialismo e nazionalismo. Catania, Società internazionale degli intellettuali (tip. dell' Erna), 1917. 8. 72 p. l. 3.—.

Legislazione (La) italiana durante la guerra nazionale. 5°—8° trimestre (dal 20 maggio 1916 al 20 maggio 1917). Varese, tip. Maj e Malnati, 1916—1917. 8. 4 voll. XI—149 p.; XXII—226 p.; XIV—292 p.; XIV—459 p.

Treitschke (Von), Enrico, La politica. Traduzione di Enrico Ruta. Bari, G. Laterza e figli, 1918. 8. 4 voll. (XV—190 p.; 187 p.; VIII—329 p.; 217 p.) l. 25.—.

Valenti, Ghino, La riforma della pubblica amministrazione. Milano, La Sera (tip. Unione cooperativa), 1917. 16. 34 p.

Handelingen over de herziening der grondwet. Uitgegeven onder toezicht

van J. B. Kan. 3 dln. 's Gravenhage, Boekhandel vrhn. Gebr. Belinfante. gr. 8. 4 en 642; 4 en 1286; 4 en 303 blz. fl. 35.—.

Welderen Rengers, W. J. van, Schets eener parlementaire geschiedenis van Nederland. 1849 tot 1891. 3e druck. 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 4 en 770 blz. fl. 7,60.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Müller, Dr. Ernst Ferd., Statistisches Handbuch für Kurland und Litauen nebst Uebersichten über Livland und Estland. Mit einem bibliographischen Anhang zur Wirtschaftskunde Rußlands. (Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg (Preußen), hrsg. von Prof. Dir. Dr. Albert Hesse, Prof. Dr. Albert Brackmann, Prof. Dr. Otto Gerlach, Prof. Dr. Johs. Hansen, Prof. Dr. Felix Curt Albert Werner. Heft 4.) Jena, Gustav Fischer, 1918. gr. 8. XV—211 SS. mit 2 Kurven. M. 12.—.

Nachweisungen, Statistische, aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen. Bearbeitet im Kgl. preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Jahrg. 1916. Berlin, Paul Parey, 1918. Lex.-8. VI—239 SS. M 6.—.

Oesterreich.

Ergebnisse, Die, der Wohnungszählung in Wien vom Jahre 1917. Mit 11 Tab. und 4 (farbigen) graphischen Darstellungen. Hrsg. vom Wohnungsamte der Stadt Wien. Wien, Gerlach u. Wiedling, 1918. gr. 8. 26 SS. M. 1.—

Spezialortsrepertorium der österreichischen Länder. Bearbeitet auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1910. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 8. Tirol und Vorarlberg. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1917. Lex.-8. X, 160 u. 28 SS. M. 13.—.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. N. F. Bd. 14, Heft 2: Statistik des Sanitätswesens in Oesterreich für das Jahr 1913. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1917. 32 × 25 cm. III—108 SS. M. 3,40.

Schweiz.

Beiträge zur Statistik der Stadt Bern. Im Auftrage des Gemeinderates hrsg. vom statistischen Amt der Stadt Bern. Heft 3: Die Lage des Wohnungsmarktes in der Stadt Bern im Jahre 1918. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1918. gr. 8. 23 SS. M. 1.—.

Italien.

Annuaire international de statistique agricole, 1915 et 1916. (Institut international d'agriculture: service de la statistique générale.) Rome, impr. de l'Institut international d'agriculture, 1917. 8. 949 p. l. 10.—.

Holland.

Annuaire international de statistique. Publié par l'office permanent de l'Institut international de statistique. II. Mouvement de la population (Europe). La Haye, W. P. van Stockum et Fils. roy 8. 24 en 182 blz., mit 4 Karten. fl. 2,40.

Statistiekwet 1916 en wet op het statistiekrecht 1916, met de daartoe betrekkelijke koninklijke besluiten en ministerieele resolutien, bewerkt door J. H. F. Claessens. Ie supplement. 1. Februari 1918. (Bijgewerkte verzameling Van Dillen en Middelkoop.) Amsterdam, L. J. Veen. gr. 8. 109 blz. fl. 1,85.

13. Verschiedenes.

Hertwig, Oskar, Zur Abwehr des ethischen, des sozialen, des politischen Darwinismus. Jena (Gustav Fischer) 1918. 8. 119 SS. (Preis: 4 M.)

Es ist für die angemessene Beurteilung des so überaus bedeutungsvollen Lebenswerkes Charles Darwins sehr wichtig, die Stellung des großen Biologen zur Deszendenztheorie einer- und zur Selektionstheorie andererseits richtig einzuschätzen. Der eigentliche Begründer

der ersteren war Lamarck; durch Darwins tiefgreifende Forschung ist ihr Wahrheitsgehalt aber doch erst zu allgemeiner Anerkennung gelangt. Die Selektionshypothese, zu der Darwin und Wallace völlig unabhängig voneinander gelangten, bildet den Kern des Darwinismus und des Neudarwinismus.

Im 1. Teil des vorliegenden Buches behandelt der Verf. den „biologischen Darwinismus“. Der Selektionshypothese gegenüber verhält er sich ebenso wie in einem früheren Werk (Das Werden der Organismen, Jena 1916) durchaus ablehnend. Der biologische Darwinismus soll eine „Zufallstheorie“ sein und nur zur „Ausbildung“ einer inhaltsleeren „Phraseologie“ geführt haben. Fürwahr ein hartes Urteil, dem ich aus sachlichen Gründen durchaus nicht zustimme. Vor allen Dingen wendet sich Hertwig gegen die hier als bekannt vorauszusetzende Lehre Darwins, nach der die Variationen der Organismen richtungslos erfolgen, und die Entwicklung der Welt der Lebewesen erst durch Vererbung, Akkumulation, den Kampf ums Dasein, Selektion und indirekte Anpassung in bestimmte Bahnen gelenkt wird. Die Zufallstheorie soll nach Hertwig das Grundprinzip des Darwinismus sein. Der Zufall wird von ihm geradezu als Gesetzlosigkeit der Gesetzlichkeit gegenübergestellt. Der Begriff dessen, was man naturwissenschaftlich oder überhaupt philosophisch unter „Zufall“ versteht, ist aber offenbar gar nicht angemessen von unserem Autor erfaßt worden. Seiner Meinung nach kann von Gesetzlichkeit in der Entwicklungslehre nur die Rede sein, wenn man sich auf den Standpunkt Lamarcks oder der Neulamarckisten stellt, nach welchem die Vorgänge der „direkten Bewirkung“, der damit eng zusammenhängenden bestimmt gerichteten Variation und direkten Anpassung sowie der Erblichkeit vom Soma erworbener Eigenschaften entscheidende Bedeutung für die Phylogenese haben. Es ist Hertwig ganz gewiß nicht gelungen, die Selektionstheorie Darwins zu widerlegen. Selbst de Vries (Mutationstheorie, Leipzig 1901, S. 144), dem Hertwig sich in vieler Hinsicht anschließt, nimmt allseitige Mutabilität der Organismen an. Daß die Mutationen in gewissen Fällen an vielen Individuen „zufällig“ gleichartig erfolgen können und somit als bestimmt gerichtete erscheinen, bestreitet niemand. Das Auftreten solcher Phänomene steht aber auch keineswegs im Widerspruch zu der Selektionstheorie, wenn man nur beachtet, was namentlich Detto in seinem ausgezeichneten Buch („Die Theorie der direkten Anpassung“, Jena 1904) darlegt.

Der 2. Teil der Studie Hertwigs ist Erörterungen über den „ethischen Darwinismus“ gewidmet. Wir können dem Verf. nur zustimmen, wenn er die sittlichen Aufgaben der Menschheit in gegenseitiger Hilfe, Förderung der Gesamtheit und Realisierung des Humanitätsideals erblickt. Aus den Darstellungen Hertwigs geht auch erfreulicherweise mit aller Deutlichkeit hervor, daß er jede Form einer individualistisch-eudämonistischen Ethik (Hedoniker, Epikur, Stirner), ebenso aber auch die utilitaristische Ethik, mag sie individualistisch oder mehr universalistisch gerichtet sein (Hobbes, Bentham, Haeckel, Ostwald), und endlich nicht minder die individualistische Ethik Nietzsches ablehnt. Der Verf. bezeichnet sehr klar den Gegen-

satz, welcher zwischen den Ansichten vieler Vertreter dieser ethischen Systeme und denjenigen der Anhänger einer idealistisch orientierten Ethik, „wie sie das neue Testament predigt, und Kant in seiner Kritik der praktischen Vernunft" zu begründen sucht, besteht. Hertwigs Meinung nach könnte niemals eine kulturelle Höherentwicklung der Menschheit erreicht worden sein, wenn nur der brutale Kampf ums Dasein und Selektion der kraftvollsten Individuen gewaltet hätten. Es sind vielmehr der Menschheit immanente „sittliche Kräfte" vorauszusetzen, wenn sie überhaupt imstande sein soll, die ihr gestellten besonderen Aufgaben zu lösen. Mit allen diesen Aeußerungen des Verf. sind wir vollständig einverstanden. Aber neben den Resultaten seiner Untersuchungen verdient auch die Methode derselben Beachtung.

Der Verf. ist der Ansicht, daß man vom Boden der Naturwissenschaft aus den „ethischen, sozialen und politischen Darwinismus" überwinden und zu einer mit der „christlich-humanen Weltanschauung" harmonisierenden Ethik und Sozialphilosophie gelangen könne. (Vgl. S. 31.) Ich halte das für unmöglich. Denn die reine Naturwissenschaft hat es, wie erkenntnistheoretische Erwägungen lehren, doch ausschließlich mit der Gesamtheit des sinnlich wahrnehmbaren sich im Raum und in der Zeit vollziehenden gesetzlichen Geschehens, nicht aber mit Werturteilen zu tun. Naturwissenschaft und Naturphilosophie vermögen stets nur zu dieser oder jener Form einer naturalistischen Ethik oder Soziologie zu führen, nicht aber zu einem idealistisch gerichteten Evolutionismus, wie ihn offenbar der Verf. vertritt (vgl. S. 38 und 94). Um zu diesem Idealismus zu gelangen, sind Prinzipien erforderlich, die nicht mehr der Naturwissenschaft angehören. Solche Prinzipien verwendet Hertwig freilich auch, indessen ist er sich des Unterschiedes derselben von denjenigen der Naturwissenschaften nicht klar bewußt, und dadurch erklärt es sich, daß manche seiner Ausführungen den Charakter einer gewissen Unausgeglichenheit an sich tragen.

Indem der Verf. im 3. und 4. Teil seiner Schrift zur Besprechung des „sozialen Darwinismus" übergeht, macht er zunächst darauf aufmerksam, daß zahlreiche Gelehrte (Haykraft, Ammon, Schallmayer, v. Ehrenfels u. a.) in neuester Zeit mit aller Energie die Ueberzeugung vertreten haben, nach welcher der Selektionstheorie Darwins entscheidende Bedeutung für die Regulierung der sozialen Verhältnisse der Menschen beigemessen werden müsse. Viele Rassenhygieniker und Volkseugeniker unserer Tage blicken mit Rücksicht auf das Schicksal der Kulturvölker mit großer Sorge in die Zukunft, da sie die mannigfaltigen, zum Schutz der Schwachen, Unbegabten und erblich Belasteten jetzt bestehenden Institutionen (Säuglingspflege, Arbeiterschutz, hygienische Maßnahmen, Wohlfahrtseinrichtungen aller Art) für durchaus zu weitgehende, weil kontraselektorisch wirkende, halten. Auf bewußt geübte Rassenverbesserung kommt alles an. Um sie zu erreichen, soll es zunächst von Wichtigkeit sein, den rücksichtslosen Kampf ums Dasein, der freien Konkurrenz unter den Menschen keine Schranken zu setzen, damit die natürliche Auslese sich voll auswirken könne. Dazu muß aber dann noch die „positive Auslese" treten,

welche dahin zielen soll, die gesunden und geistig hervorragenden Individuen in jeder Weise zu fördern, ihnen den Kampf ums Dasein zu erleichtern und ihre wertvollen Eigenschaften auf solche Art in ihren Nachkommen für die Gesellschaft zu erhalten.

Es würde viel zu weit führen, die von Hertwig den Ansichten der Rassenhygieniker gegenüber vertretene ablehnende Haltung eingehend zu charakterisieren. Nur auf einiges kann hingewiesen werden. Man muß unbedingt zugeben, daß manche Eugeniker viel zu weitgehende Forderungen aufstellen; indessen ihre Auffassungen bergen doch insofern einen guten Kern, als es gewiß für die Gesamtheit von größter Bedeutung ist, wenn rassendienstliche Bestrebungen in angemessenen Grenzen direkt und indirekt gefördert werden. So ist z. B., was Hertwig nicht genügend würdigt, möglichst vollkommener Ausschluß unverbesserlicher Verbrecher, erblich schwer belasteter oder geschlechtskranker Individuen von der Fortpflanzung nicht nur vom utilitaristischen, sondern auch vom streng ethischen Standpunkte aus ein durchaus berechtigtes Verlangen. Zudem beachtet der Verf. nicht hinreichend, daß die Anhänger „des sozialen Darwinismus" die Gesamtheit mit Hilfe der erwähnten „positiven Auslese" auf eine höhere Daseinsstufe bringen wollen. Im übrigen kann man den Ausführungen Hertwigs aber nur zustimmen, wenn er Einspruch erhebt gegen die oft ganz extremen Vorschläge mancher Rassenhygieniker und Eugeniker, wenn er die ethische Seite des großen Problems, die Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfeleistung und ihre sozialen Vorteile nachdrücklich betont, auf den hohen Wert hygienischer Maßnahmen hinweist, und wenn er endlich auf die gar nicht zu überwindenden Schwierigkeiten aufmerksam macht, die sich der Durchführung der Prinzipien strenger Eugenik entgegenstellen.

Im 5. besonders interessanten Abschnitt des vorliegenden Buches wird der „politische Darwinismus", speziell das Kriegsproblem, besprochen. Es ist aber ausdrücklich hervorzuheben, daß hier nicht der gegenwärtige furchtbare Weltkrieg, der allerdings im „Nachwort" kurz berührt wird, sondern der Krieg überhaupt zur Diskussion steht. In den verschiedensten Ländern, Nordamerika, England, Frankreich und leider auch in Deutschland, sind seit jeher Schriftsteller und Redner am Werk gewesen, den Krieg als unvermeidliche, ja als notwendige Institution hinzustellen. Diesen Kriegsgedanken sucht man aus naturwissenschaftlichen, historischen, ja sogar aus metaphysischen und ethischen Prinzipien zu begründen. Als Vertreter des Krieggedankens nennt Hertwig: Moltke, Renan, Nietzsche, Bernhardi, Koßmann, Steinmetz (Philosophie des Krieges, 1907). Hegel und Treitschke sind nicht erwähnt. Vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus wird der Krieg gefordert, weil nur durch ihn, durch Kampf ums Dasein und Auslese der kraftvollsten Völker Kulturfortschritte der Menschheit möglich sein sollen. Man sagt ferner, daß die geschichtlichen Erfahrungen eine solche Auffassung vollauf bestätigen. Manche Vertreter des Kriegsgedankens idealisieren den Krieg geradezu, indem sie das Machtprinzip sowie rücksichtslosen nationalen Egoismus und Individualismus als Forderung für ein Volk hinstellen. Hegel (Vor-

lesungen über die Philosophie der Geschichte) sieht die historische Evolution mit ihren Kriegen als Folge einer sich im Absoluten vollziehenden logischen Bewegung oder eines dialektischen Prozesses an, und er tritt in seinen Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie (Philos. Bibliothek, Verlag von Meiner, Bd. 144, S. 372) energisch für den Krieg ein. Treitschke (Politik, 3. Aufl., 1913, 2 Bde.) bezeichnet den Krieg „als eine von Gott gesetzte Ordnung“, ein ebenso widersinniger wie verderblich wirkender Ausspruch!

Hertwig lehnt die Ansichten der Vertreter des Kriegsgedankens, die in der Tat auch meiner Meinung nach ganz rückständiger Natur und zum Teil völlig widersinnig sind, durchaus ab. Dabei leiten ihn teils rein utilitaristische, teils ethische Gesichtspunkte. Er stellt sich klar und bestimmt auf die Seite der Pazifisten (z. B. Herder, Kant, Normann-Angell, Ostwald und viele andere), für welche die Gegner, ohne die pazifistischen Grundanschauungen oft genauer zu kennen, zumeist nur ein mitleidiges Lächeln haben, weil sie die Anhänger der Friedensidee als sentimentale, weichherzige, weltfremde Utopisten und Ideologen betrachten.

Wenn Strömungen im Geistesleben der Menschen überhaupt Einfluß auf die politische Atmosphäre ausüben können, was wohl niemand bestreiten dürfte, und wenn der Krieg nun in wissenschaftlich oder populär abgefaßten Werken idealisiert wird, anstatt ihn als furchtbare Menschheitsschuld zu erkennen und mit höchster Energie alles aufzubieten, um ihn immer mehr einzuschränken, dann muß solches Treiben geradezu vergiftend auf die internationalen Beziehungen der Völker einwirken. Es ist ganz gewiß, daß das Gesamtgeschehen in der Natur und im Geistesleben der Menschheit auf einen letzten einheitlichen Grund zurückgeführt werden muß. Aber dabei können die Formen, in denen sich dies Geschehen, z. B. in Organismenverbänden von ungleicher Entwicklungshöhe bewegt, doch offenbar verschiedenartige sein. Deshalb beruht es einfach auf Willkür, wenn Vertreter des Kriegsgedankens, was Hertwig mit Recht betont, dem brutalen Kampf ums Dasein zwischen den Völkern größte kulturfördernde Bedeutung beimessen. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Das lehrt auch die Geschichte. Sie zeigt uns, wie ein Krieg gewöhnlich die Ursache zu neuen kriegerischen Verwicklungen wird, daß die Kriege die Menschheit wirtschaftlich, physisch sowie psychisch in furchtbarer Weise schädigen, und eine Quelle verderblichsten Völkerhasses sind. Ein Verteidigungskrieg, wie wir einen solchen z. B. jetzt führen müssen, kann freilich gerechtfertigt werden, was auch für Kant und für jeden Pazifisten selbstverständlich ist.

Mit Rücksicht auf die ethische Seite des Problems stimmt Hertwig den Prinzipien vollständig zu, die Kant in seiner wundervollen Schrift: „Zum ewigen Frieden“ (Kants sämtliche Werke, hrsg. von Hartenstein, Bd. 6) ausspricht. Der große Königsberger Philosoph ist bekanntlich der Ansicht, die auch unserem Autor besonders beachtenswert erscheint, daß schon der „Mechanismus der Natur“ den Völkerfrieden nach und nach herbeiführen könne. Vor allen Dingen legt Kant aber bei Besprechung der Mittel zur Erreichung des hohen Zieles Gewicht auf

sittliche Tat der Menschen selbst. Nach dem Sittengesetz gibt es nicht zwei Formen der Moral, die eine für das intra-, die andere für das internationale Leben, wie uns z. B. auch Treitschke und mit ihm andere Schriftsteller und Politiker des In- und Auslandes glauben machen wollen, sondern nur eine Form derselben, die in den Grundideen des Christentums und im kategorischen Imperativ zum Ausdruck kommt. Sie fordern aber dazu auf, das pazifistische Ideal mit höchster Energie festzuhalten, um dasselbe allmählich durch Gesinnungsänderung der Menschen und Ueberwindung der irrationalen Kriegsinstinkte mit Hilfe internationaler Organisationen zu realisieren.

Jena. W. Detmer.

Aall, Dr. Herm. Harris, Das Schicksal des Nordens, eine europäische Frage. (Deutsche Uebertragung von Margarete Sannapiu-Heinersdorff.) Mit einer Einleitung von Dr. Albert Dresdner. Weimar, Gustav Kiepenheuer 1918. 8. 353 SS. M. 8.—.

Andrassy (Geh. Rat, Min. a. D.), Graf Julius, Die Friedensfrage. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1918. gr. 8. 74 SS. M. 1,80.

Bunzel, Dr. Julius, Ungarn und wir (Kriegspolitische Einzelschriften, Heft 21.) Berlin, C. A. Schwetschke u. Sohn, 1918. gr. 8. IV—185 SS. M. 3,50.

Dopsch, Prof. Dr., Oesterreichs geschichtliche Sendung. (Oesterreichische Bücherei. Eine Sammlung auflärender Schriften über Oesterreich. Hrsg. von der österreichischen waffenbrüderlichen Vereinigung in Wien. 1. Bdch.). Wien, Carl Fromme, 1918. kl. 8. 96 SS. M. 0,80.

Erich, Prof. Dr. Rafael, Die finnische Frage vor und nach der russischen Revolution. Frankfurt a. M., Literarische Anstalt Rütten und Loening, 1918. gr. 8. 63 SS. M. 1,50.

Haberlandt (Museums-Dir.), Prof. Dr. M., Die nationale Kultur der österreichischen Völkerstämme. (Oesterreichische Bücherei. Eine Sammlung aufklärender Schriften über Oesterreich. Hrsg. von der österreichischen waffenbrüderlichen Vereinigung in Wien. 2. Bdch.) Wien, Carl Fromme, 1918. kl. 8. 96 SS. M. 0,80.

Haecker, Prof. Valentin, Entwicklungsgeschichtliche Eigenschaftsanalyse (Phänogenetik). Gemeinsame Aufgaben der Entwicklungsgeschichte, Vererbungs- und Rassenlehre. Jena, Gustav Fischer, 1918. Lex.-8. X—344 SS. mit 181 Abb. im Text. M. 12.—.

Hammann (Wirkl. Geh. Rat, Exz.), Otto, Der neue Kurs. Erinnerungen, 1918. 8. VII—240 SS. M. 8.—. — Dasselbe (Volksausg.), 1918. kl. 8. VIII—160 SS. M. 4.—.

Mackay, B. L. Frhr. v., Völkerführer und -Verführer. Frankfurt a. M., Literarische Anstalt Rütten u. Loening, 1917. 8. 341 SS. mit 4 Taf. M. 5. —.

Müller-Meiningen (M. d. R., Abg.), Dr. Ernst, Der Reichstag und der Friedensschluß. Beiträge zur Friedensresolution, das „Selbstbestimmungsrecht der Völker". München, Duncker u. Humblot, 1918. gr. 8. 48 SS. M. 1,20.

Oloff, F., Der Sonderfriede mit England und der unnütze Streit um das Friedensziel, die Friedensangebote und die Reichstagsresolution vom Juli 1917. Berlin, Dietrich Reiner (Ernst Vohsen), 1918. gr. 8. 131 SS. M. 2.—.

Rathgen, Prof. Dr. Karl, Die Vereinigten Staaten von Amerika. Japan. Vortrag, gehalten am 6. I. 1918 in der Handelshochschule zu Königsberg i. Pr. (Macht- und Wirtschaftsziele der Deutschland feindlichen Staaten. Hrsg. von der Handelshochschule in Königsberg i. Pr. Heft 5.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. 48 SS. M. 1,80.

Schulte, Prof. Aloys, Frankreich und das linke Rheinufer. Mit 4 Karten. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1918. gr. 8. 364 SS. M. 10.—.

Stammler, Prof. Dr. Rud., Recht und Macht. (Macht- und Wirtschaftsziele der Deutschland feindlichen Staaten. Hrsg. von der Handelshochschule in Königsberg i. Pr. Heft 6.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. 22 SS. M. 1.—.

Stresemann (M. d. R.), Dr. Gustav, Macht und Freiheit. Vorträge, Reden und Aufsätze. Halle a. S., Carl Marhold, 1918. gr. 8. 202 SS. M. 5.—.

Ufer, Christian, Schulerziehung nach dem großen Kriege. Ein Beitrag zum Wiederaufbau des deutschen Volkskörpers. (Das neue Deutschland, in Erziehung und

Unterricht. Hrsg. von Prof. Dr. Bastian Schmid und Priv.-Doz. Dr. Max Brahn. 2. Heft.) Leipzig, Veit u. Comp., 1918. gr. 8. 144 SS. M. 4,20.

Wendt, Prof. Dr. Georg v., Das Interessengebiet der Mittelmächte und der Dauerfrieden. Ein Vortrag. Leipzig, Reichenbachsche Verlagshdlg., 1918. 8. 31 SS. mit eingedr. Kartenskizzen. M. 1,20.

Ackerman, Carl W., Germany. The next republic? Illustrated. London, Holder and Sons. 8. 288 pp. 7/.6.

Dawson, William Harbutt, Problems of the peace. London, Allen and Unwin. 8. 365 pp. 7/.6.

Robinson, Charles Henry, The conversion of Europe. London, Longmans. 8. 663 pp. 18/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 59e Année, Avril 1918, No. 4: Procès-verbal de la séance du 20 mars 1918: Communication de M. Jules Léon: „Le charbon en France pendant la guerre." — Les milliards de la guerre, par Alfred Neymarck. — etc.

Journal des Économistes. 77e Année, Mars 1918: Questions sur les conditions économiques de la paix, par Yves Guyot. — La banque d'Angleterre et les projets de revision de la loi de 1844, par Arthur Raffalovich. — La concurrence internationale et la guerre, par Fernand Jacq. — La banque de France. — Les comptes des chemins de fer de l'État pour 1916, par Georges de Nouvion. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth. January 1918, No. 491: The British constitution and the conduct of war, by Spenser Wilkinson. — Capital and the cost of war, by W. H. Mallock. — The „freedom of the seas", by John Leyland. — etc. — February, No. 492: Alsace-Lorraine and the principle of nationality: An Alsatian view, by Paul Helmer. — The future of India: 1) Our aim in India: an Anglo-Indian view, by Francis Younghusband. 2) The problem before us, by Andrew H. Fraser — The world's debt to Italy and how to pay it, by J. Ellis Barker. — Germany's financial outlook, by H. J. Jennings. — Ways to industrial peace. 1) The capital of labour: A suggestion for the engineering trades, by William Mather. 2) The commercialisation of labour, by Yves Guyot. — etc.

Review, The Contemporary. May 1918, No. 629: Irish rights and British honour, by J. G. Swift Mac Neill. — The aftermath of revolution and the future of Russia, by Baron A. Heyking. — The elements of future Spain, by S. de Madariaga. — Intellectual activity in France during the war, by Count S. C. de Soissons. — Labour from an employer's point of view, by E. D. Simon. — The political condition of Mexico, by H. Grahame Richards. — etc.

Review, The Fortnightly. March 1918: The new electorate and the new legislature, by J. A. R. Marriott. — Alsace-Lorraine, by Politicus. — Food and common sense, by Edward Lyttelton. — The safety of Irland, by Cecil Battine. — etc.

Review, The National. February 1918: The neutrality of the Vatican, by Richard Bagot. — War and science, by G. S. Street. — Strikes and the stricken. A practical criticism by Engineer. — etc. — March 1918: A levy of wealth, by J. H. Balfour Browne. — Science and national efficiency, by F. W. Twort. — The problem of war government: a warning from Russia, by L. J. Maxse. — The freedom of the seas, by L. Cope Cornfold. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 33, 1918, Nr. 17: Ersatzfaserstoffe der Textilindustrie, v. (dipl. exp.) Karl Janovsky. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Ukraine, Holland, Schweiz, Italien, Frankreich). — etc. — Nr. 18: Die Reform des kommerziellen Nachrichtendienstes in Großbritannien. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Ukraine, Schweiz, Holland, England, Frankreich, Rußland). —

Amtliche Außenhandelsförderung in Nordamerika. — etc. — Nr. 19: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Serbien, Ukraine, Rußland, Schweiz, Frankreich, England). — Schweizerischer Holzhandel. — Die chemische Industrie in der Türkei. — etc. — Nr. 20: Die territorialen Fragen im Friedensvertrage mit Rumänien, von Dr. E. Fryda v. Kaurimsky. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Türkei, Serbien, Rumänien, Polen, Ukraine, Rußland, Schweiz, Frankreich, England). — Deutschlands Rohstoffversorgung nach dem Kriege. — Die chemische Großindustrie in Deutschland. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 10, 1918, Nr. 32: Der Elektrizitätsgesetzentwurf, von W. F. — Die Ukraine von heute, von Naum Goldfluß. — Nr. 33: Der Elektrizitätsgesetzentwurf (Schluß), von W. F. — Die Ukraine von heute (Schluß), von Naum Goldfluß. — etc. — Nr. 34: Mitteleuropa, von Dr. G. St. — Sozialpolitische Reformarbeit in Deutschland, von X. Y. — etc. — Nr. 35: Sozialdemokratie und Bündnispolitik, von Dr. G. St. — Der wirtschaftliche Friedensschluß mit Rumänien, von W. F. — etc. — Nr. 36: Sozialdemokratie und Bündnispolitik (Schluß), von Dr. G. St. — Die Eisenbahnen im Friedensvertrage mit Rumänien, von Dr. W. F. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 67. jaarg., Mei 1918, No. 5: Jets over de binnenlandse kolonisatie als sociale maatregel. — De wisselkoersen, door E. C. v. Dorp. — Handelskroniek: De scheepvaart in den overgangstijd, door A. Voogd. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1908, Mai/Juni, Heft 3: Lists Ideen zum deutschen Eisenbahnwesen (Forts.), von Dr. phil. Berta Meyer. — Die Preußische Ober-Rechnungskammer und die Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Staatseisenbahnverwaltung (III. Schluß), von (Geh. Rechnungsrevisor) Hans Haase. — 1882—1911. Dreißig Jahre russischer Eisenbahnpolitik und deren wirtschaftliche Rückwirkung (Forts.), von (Geh. Regierungsrat) Dr. Mertens. — Die vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahr 1916. (Nach den amtlichen Betriebs- und Bauberichten in der Statistik der Eisenbahnen Deutschlands.) — Die königlich württembergischen Staatsbahnen in den Jahren 1914 und 1915. — Die schweizerischen Bundesbahnen im Jahre 1916. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 10, Jahrg. 1917/18, Oktober, Heft 1: Deutsche Bauern in Rußland, von E. Schmid. — Bevölkerungsbewegung und Ansiedlung im Kreise Bersenbrück, von (Landrat) Rothert. — etc. — Heft 2/3: Deutsche Ansiedlungen in Rumänien, von Edmund Schmid. — Die Tätigkeit der deutschen Ansiedlungsgesellschaften im Jahre 1916/17 (Forts.). — Gedanken zur Siedlungs- und Baufrage in Braunschweig, von Brocken. — etc. — Heft 4: Beschränkungen des Grundstücksverkehrs in Ungarn. — Zur Frage der Ansiedlung von Kriegsbeschädigten und Kriegswitwen auf dem Lande, von (Landesversicherungsrat) Hansen. — Die Tätigkeit der deutschen Ansiedlungsgesellschaften im Jahre 1916/17 (Forts.) — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 12, Mai 1918, Heft 4: Das Problem des vaterländischen Hilfsdienstes in kriegführenden und neutralen Ländern, von Dr. Oscar Wingen. — Französische Schiffahrtspolitik während des Krieges mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Interessen (Forts.), von Dr. Hermann Curth. — Die Donauprobleme und die deutschen Außenhandelsaufgaben, von Dr. phil. W. H. Edwards. — Die Kaliindustrie der Vereinigten Staaten von Amerika während des Krieges, von Eugen Böhler. — Neuere Literatur zur wirtschaftlichen Entwicklung Oesterreich-Ungarns, von Dr. Oscar Kende. — etc.

Außenhandel, Deutscher, Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 18, 1918, Nr, 9: Die deutsche Valuta im Kriege und nach dem Kriege, von Dr. O. Heyn. — Die deutschen Versicherungsgesellschaften in Polen, von R. Skutezki. — etc. — Nr. 10: Liquidation deutscher Firmen in England. — Auskünfte über wirtschaftliche Verhältnisse in Feindesland. — Die Kostenersatzpflicht bei chemischen Untersuchungen im Zollverkehr, von (Zollverwalter) G. Gschwender. — Eine Rundfrage über künftige Betätigung von deutschen Kaufleuten im Ausland. — Wirtschaftliche Zustände in Moskau. — etc.

Bank, Die. April 1918, Heft 4: Zinsgeld. Zur „Geldwerdung" der Staatsanleihen, von Alfred Lansburgh. — Die Gefahr der weiteren Bodenverschuldung, von Ludwig Eschwege. — Die Gemeinwirtschaftstheorien in dem Braunkohlenbergbau, von Dr. Hermann Zickert. — Depositenschutz im schwedischen Bankwesen. — Die Stellung der Börse in der neuen Wirtschaft. — Bankenkonkurrenz. — etc. — Mai 1918, Heft 5: Die Berliner Großbanken im Kriegsjahr 1917, von Alfred Lansburgh. — Ketzereien zur Wohnungsfrage, von Ludwig Eschwege. — Die Umsatzsteuer als Förderin der Konzentration, von Friedrich Köhler. — Internationaler inflatorischer Ausgleich, von Dr. Herbert Kann. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 17, 1918, Nr. 16: Das Ergebnis der achten Kriegsanleihe, von (M. d. R. Geh. Justizrat) Prof. Dr. Rießer. — Sollen der neuen Geldumsatzsteuer auch langfristige Kapitalanlagen unterliegen?, von (Justizrat) Dr. H. Schultz. — Zur Tantiemepflicht der Sonderrücklage, von (Landrichter a. D.) Dr. Hoffmann. — Zum Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes. — etc. — Nr. 17: Der Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des Erbbaurechts, von (Geh. Reg.-Rat) Dr. F. Schwartz. — Geld und Einkommen. Eine Entgegnung, von Walter Federn. — Das Schweizerische Bundesgesetz über die Stempelabgaben, von Dr. jur. S. J. Schwabacher. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 25, 1918, Nr. 9: Gesundheitsfragen bei Adoptionen, von (Oberarzt) Dr. Rott. — Die Beschaffung von Wohnungseinrichtungen für minderbemittelte Kriegsteilnehmer, von Dr. Charlotte Leubuscher. — etc. — Nr. 10: Die Ausbildung und Fortbildung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in der Wohlfahrtspflege, von Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner. — etc. — Nr. 11: Typus und Norm im Kleinwohnungsbau, von Dr. ing. Alfred Wiener etc.

Export. Jahrg. 40, 1919, Nr. 22—25: Die deutsche Verkehrspolitik gegenüber den baltischen Ländern und der Ukraine, von Prof. Dr. R. Jannasch. — Wirtschaftspolitisches aus der Ukraine. — Die Entwickelung der deutschen Großbanken im Jahre 1917 (Schluß). — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 51, 1918, Heft 4/5: Ueber die Wirkung der Kali-Endlaugen auf Boden und Pflanze, von Otto Nolte. — Der Anbau der Oelbohne oder Sojabohne und seine Bedeutung für die deutsche Land- und Volkswirtschaft (Mitteilung der bakteriologischen Abteilung der agrikulturchemischen Versuchsstation Halle), von Dr. B. Heinze. — Der Wasserschatz der Seitentäler rheinischer Gebirgsflüsse, von (Reg.- und Baurat) Prof. Heimerle. — Bd. 51. 2. Erg.-Bd.: Das staatliche Rebenveredlungswesen in Preußen, von (Versuchsstat.-Vorsteher) Prof. Dr. Karl Kroemer. —

Jahrbücher, Preußische. Bd. 172, Juni 1918, Heft 3: Der Weltkrieg als Weltanschauungskritik, von (Lic.) E. Rolffs. — Die Erwerbung von Kiautschou, von (Univ. Prof.) Dr. Gustaf Roloff. — Verhältniswahl und Reichstag, von H. G. Erdmannsdörffer. — Die Wahlpflicht, von Hans Delbrück. — Fichtes Gedanken über einen Völkerbund zur Aufrechterhaltung des Friedens, von (Landgerichtsrat) R. Eberhard. — Der Stand der preußischen Wahlreform; Deutschlands Stellung im Osten, von Hans Delbrück — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 38, Mai/Juni 1918, Heft 5/6: Der Krieg und das Bevölkerungsproblem, von (Sanitäsrat, Oberstabsarzt) Dr. Christian Faßbender. — Das neue Deutschland und die Sozialreform. Kundgebung der Gesellschaft für Soziale Reform. — Rußlands Zusammenbruch und die Blitzlichter der Marxistischen Weltrevolution, von (M. d. R.) Dr. Eugen Jaeger. — Schädliche und günstige Einwirkung der Industrie auf die Landwirtschaft, von P. Max Grempe. — Der Krieg und die Mechanisierung der Arbeit, von (Ing.) Schulz-Mehrin. — Neue Grundlagen des Sozialismus?, von Dr. R. Berger. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 24, Bd. 50, 1918, Heft 12: Koloniale Selbstregierung, Manchestertum und Imperialismus, von Max Schippel. — Ein Fortschritt zum freien Koalitionsrecht, von Robert Schmidt. — Ostjüdische Arbeiter in Deutschland, von Julius Berger. — Erwerbsarbeit und Organisation der Frauen, unter besonderer Berücksichtigung der Lederindustrie und im allgemeinen, von Heinrich Mahler. — etc. — Heft 13/14: England und der kontinentaleuropäische Friede, von Dr. Ludwig Quessel. — Eingeborenenpolitik und koloniale Selbstregierung, von Max Schippel. — Zum neuen Entwurf eines Arbeitskammergesetzes, von Rudolf Wissell. — Die Frauenarbeit vor und nach dem Kriege, von Paul Umbreit. — Die Versorgung der Landwirtschaft mit tierischen Arbeitskräften. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 36, 1918, Nr. 1848: Agrarzölle und Agrarpolitik nach dem Kriege, von (Bankvorstand) Jaenecke. — etc. — Nr. 1849: Agrarzölle und Agrarpolitik nach dem Kriege (Schluß), von (Bankvorstand) Jaenecke. — Löhne der deutschen Arbeiterschaft während des Krieges. — etc. — Nr. 1850: Der bargeldlose Zahlungsverkehr. — Man konzentriert weiter! — etc. — Nr. 1851: Der bargeldlose Zahlungsverkehr (Schluß). — etc.

Plutus. Jahrg. 15, 1918, Heft 21/22: Bilanzfragen, von Franz Fieseler. — Deutsche Finanzreform (V), von G. B. — etc. — Heft 23/24: Parvenubörsen. — Deutsche Finanzreform (VI), von G. B. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 27, 1918, Nr. 33: Wirtschaftliche Kriegshilfe in Württemberg, von Dr. Charlotte Leubuscher. — Die Aussprache über die Sozialpolitik im Reichstag. — Die Reform der Gesindeordnung in Bayern. — Wünsche zum Arbeitskammergesetz. — Die Wohnungsfrage im Reichstag. — etc. — Nr. 34: Zur Reform der Arbeiterversicherung, von (M. d. R., Arbeitersekr.) Joh. Giesberts. — Zur Neuordnung des gewerblichen Arbeitsvertrages, von (Magistratsrat) P. Wölbling. — Die Generalkommission der Gewerkschaften im Jahre 1917. — Gesetzlicher Zwang zur Beschäftigung Unfall- und Kriegsbeschädigter, von Otto Schwandt. — etc. — Nr. 35: Einheitliche Ziele für den Arbeiterschutz in Deutschland und Oesterreich, von (Ministerialdir.) Prof. Dr. Schiff. — Ein praktisches Beispiel sozialpolitischer Vereinbarungen in internationalen Friedensverträgen. — Die sozialpolitischen Aufgaben der Uebergangswirtschaft mit Bezug auf die Probleme der Frauenarbeit. — Die Lohnerhebungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes für die Kriegszeit. — Wohnungsfrage und Verkehrspolitik. — etc. — Nr. 36: Der preußische Staatskommissar für das Wohnungswesen, von (Oberbürgermeister) Dr. Dominicus. — Die Gesellschaft für Soziale Reform im Kriege. Tätigkeitsbericht für die Zeit von Ende 1913 bis Frühjahr 1918 (I). — Die deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverbände für Angliederung der Sozialpolitik in den verbündeten Reichen. — Berliner Kriegslöhne (I). — Gegen Arbeitseinstellungen im Kriege. — etc. — Nr. 37: Gemeinnützige Branntweingesellschaften und Branntweinkarten. Ein Mahnruf an unsere Stadtverwaltungen!, von (Sanitätsrat) Dr. B. Laquer. — Die Gesellschaft für Soziale Reform im Kriege. Tätigkeitsbericht für die Zeit von Ende 1913 bis Frühjahr 1918 (II, Schluß). — Berliner Kriegslöhne (II). — Das Arbeitskammergesetz im Reichstagsausschuß. — Gelbe Angestelltenbewegung. — Gewerbeaufsicht und Arbeiterschutz im Kriege (I). — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 7, Juni 1918, No. 6: Thüringer Einheitsbestrebungen, von Dr. Eduard Rosenthal. — Kriegswirtschaft und Preistreiberei, von (Geh. Rat) Dr. K. Meyer. — Das Gleichheitsprinzip des Kriegsbeschädigtenrechtes, von (Rechtsanw.) Ernst Böttger. — Ein Forschungsinstitut für die Rechtsverhältnisse im Auslande, von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. jur. Otto Schreiber. — Der mangelnde Schutz der deutschen Industrie vor Geheimnisverrat, von (Rechtsanw.) Dr. Alfred Rosenthal. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1918, März/April, Heft 3/4: Zur Frage der Neutralität des Belgischen Kongo. — Die Verkehrskonzessionen in Belgisch-Kongo, von (Reg.-R,) Dr. Julius Ruppel. — Der Kampf gegen den deutschen Handel. — Die englischen Parlamentsverhandlungen über das Gesetz zur Kontrolle der Metalle außer Eisen. (Aus dem Englischen übertragen von Prof. Dr. H. Großmann.) — Die Anfänge der Erforschung von Südwestafrika, von Prof. Dr. Eduard Moritz. — Die neueste Geschichte Ostasiens im Lichte der Kolonialpolitik, von (Priv.-Doz.) Dr. Ernst Grünfeld — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 42, hrsg. von Herm. Schumacher und Arthur Spiethoff, 1918, Heft 1: Zur Uebernahme des Jahrbuchs, von Hermann Schumacher. — Gustav v. Schmoller, von Arthur Spiethoff. — Adolf Wagner. Eine Gedächtnisrede, von Hermann Schumacher. — Die älteren deutschen Kaufgilden und die der Nachbarländer, von Gustav Schmoller. — Die Neugestaltung der beiden Häuser des Landtags, von (Oberbürgermstr.) Koch. — Historisch-politische Gedanken zur preußischen Verwaltungsreform, von Heinrich v. Friedberg. — Randglossen zum parlamentarischen System, von Dr. August Müller (Unterstaatssekr. im Kriegsernährungsamt). — Die Verfassungsfrage in Oesterreich, von (Univ.-Prof.) Dr. Ludwig Spiegel. — Die Krisenarten (I.), von Arthur Spiethoff. — Montesquieus Einfluß auf die Geschichts- und Staatsphilosophie bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, von Hildegard Frescher. — Plan einer allgemeinen Wochenhilfe als Weiterführung der Reichswochenhilfe nach dem Kriege, von Clara

Schloßmann. — Zur Hamburger Universitätsfrage. Ein Gutachten von Hermann Schumacher. — Getreidemonopol — Viehmonopol, von (Gutsbesitzer) Dr. Michael Hainisch. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 8, Juni 1918, Heft 6: Die Valutafrage in Beziehung zu der Rohstoffversorgung, Uebergangswirtschaft und Finanzwirtschaft, von Dr. Heinrich Pudor. — Anstellung von Kriegsinvaliden im württembergischen Staatsdienst, von A. Wenzler. — Maßnahmen zur Bekämpfung des Wohnungsmangels nach dem Kriege. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 14, 1918, Nr. 10: Kriegszollpolitik, von Hans Otto Schultz. — Von Handel und Wandel in der chirurgischen Bandagen-Industrie, von (Fabrikbesitzer) Walter Schubert. — Stahlindustrie und -handel jetzt und nach dem Kriege. — Die englischen Schiffahrtstrusts. — etc. — Deutsch-Amerikanischer Wirtschaftsverband: Die deutschen Versicherungsgesellschaften in den Vereinigten Staaten; Das amerikanische Schiffbauprogramm und die Arbeiterfrage; Amerikanische Postzensur; Mitteilungen aus dem Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 11: Der Krieg als Markt-Ordner (Ein Beleg aus den Genußmittel-Gewerben), von (Betriebs-Statistiker) Rudolf Dietrich. — Krieg und Wirtschaft, von Dr. Leo Blum. — Die zukünftige Organisation der Industrie in England. — Die Aussichten der Kaffeeversorgung nach dem Kriege. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Die Behandlung deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten; Das neue Gesetz zur Bildung von Exportorganisationen; Die Probleme der Eisen- und Stahlausfuhr; Die Eisenbahnen unter der Kontrolle der Regierung; Die Marktlage in Porzellan und Steingut, Mitteilungen aus dem Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 36, Bd. 2, 1918, Nr. 7: Die Neutralität der Gewerkschaften, von Aug. Ellinger. — Der Friede mit Rumänien, von Max Grunwald. — Der Kampf um den Staat, von Arno Franke. — Die Landarbeiterfrage, von Georg Schmidt. — etc. — Nr. 8: Nach der dritten Lesung, von Paul Hirsch. — Die Arbeiterschaft und die Kolonien, von Horst Weyhmann. — Die Landarbeiterfrage (Schluß), von Georg Schmidt. — etc. — Nr. 9: Bankenhochkonjunktur und Finanzkapitalismus, von Heinrich Cunow. — Das Koalitionsrecht, von Rudolf Wissell. — Vom Warenwert und vom wahren Wert, von Hans Marckwald. — etc. — Nr. 10: Die geplante internationale sozialistische Konferenz in Bern, von Heinrich Cunow. — Das Koalitionsrecht (Schluß), von Adolf Wissell. — Der Jugendliche in der Uebergangswirtschaft, von Richard Weimann. — etc. — Nr. 11: Eine gesetzliche Reichsarbeitslosenversicherung, von Paul Umbreit. — Zur Entwicklung der Eisenhüttenindustrie, von Richard Woldt. — Wohnungsnot und Wohnungsteuerung, von Max Sachs. — etc.

Zeitschrift des K. sächs. statistischen Landesamts. Jahrg. 62 u. 63, 1916 u. 1917: Die Wohnungszählung vom 12. Oktober 1916 (I), von Dr. phil. O. Kürten. — Die Schwankungen des Heiratsalters im Königreich Sachsen in den Jahren 1880—1914 mit Anhang: Das Geschlechtsverhältnis der Geborenen unter Berücksichtigung des Alters der Eltern, von (Reg.-R.) Dr. Georg Lommatzsch. — Der Kohlenbergbau nach der Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe von 1912 und 1913, von (Reg.-R.) Dr. Arno Pfütze. — Die Statistik des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen in den Jahren 1910—1914 und die Schiffsbestandsstatistik vom 31. Dezember 1907 und 1912, Vorbemerkungen, von (Reg.-R.) Dr. Arno Pfütze. — Die Ermittlung der land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1913, von (Oekonomierat) R. Georgi. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 8, 1918, Nr. 9/10: Zur Wohnungsnot (V), von (Stadtbaumeister) Glaser. — Volksbüchereien für mittlere und kleine Städte, sowie das platte Land, von (Direktor) A. Reich. — Elektrische Großwirtschaft in Württemberg, von J. F. Häuselmann. — Die Arbeit kleiner Städte. Bearb. von (Assess.) Dr. Erbe. — Zur neuen Baupolizei-Verordnung für die Provinz Westpreußen, von (Reg.-Baumeister) Rattinger. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4684

II.

Die Kriegsanleihen der Ententemächte.

Von

Professor Dr. **H. Köppe** in Marburg a. d. Lahn.

II.

2. Rußland und Italien[1]).

I. Rußland.

1. Von Mitte September 1916 bis zur ersten Revolution (März 1917).

An langfristigen Inlandanleihen hatte Rußland bis Ende März 1916 fünf aufgelegt, und zwar zu jedesmal für den Staat ungünstigeren Bedingungen und in zunehmendem Maße mit dem Charakter von Zwangsanleihen bei der Staatsbank und den Privatbanken. Ihre ziffermäßig nur teilweise und nur annähernd bekannt gewordenen wirklichen Erträgnisse waren gegen die erhofften Beträge sehr gering, geradezu verschwindend gering aber gegen die Höhe der gleichzeitig abgelaufenen Kriegskosten. 5 Milliarden Rbl. sollten die 5 Anleihen erbringen, während die Höhe der Kriegskosten von der Regierung für 1914 mit 6312, für 1915 mit 12134 und für 1916 mit 12870 Mill. beziffert wird, so daß sie bis Ende März 1916 rund $21^2/_3$ Milliarden betragen hätten. Im Januar 1917 stellten sie sich nach amtlichen Angaben auf täglich 45 Mill. Rbl. gegen 13–14 Mill. in den ersten Kriegsmonaten. Die 5. Anleihe von 2 Milliarden Rbl. im März 1916 soll bis Mitte Juli 1916 vollständig, und zwar zum Teil in den Vereinigten Staaten infolge des dortigen niedrigen Standes des Rubelkurses, untergebracht worden sein — aber freilich, nachdem davon 1200 Mill. die Privatbanken, 800 Mill. die Staatsbank und andere öffentliche Kreditinstitute hatten übernehmen müssen. Wieviel die ersteren davon an das Publikum absetzen konnten, bleibt, wie bei allen diesen Anleihen, eine offene Frage. Sie konnten sich freilich selbst erleichtern durch Lombardierung der übernommenen Anleihe bei der Staatsbank, deren Notenkontingent

1) Vgl. den voraufgegangenen Aufsatz über die Kriegsanleihen Rußlands und Italiens in Bd. 107 (III. F. 52. Bd.), S. 577 ff. Abschluß dieser Arbeit am 20. Februar 1918.

wesentlich zu diesem Zwecke immer wieder durch Gesetz erhöhet wurde, hatten aber dann in gleichem Umfang die Inlandentwertung des Rubels zu ertragen. Der Mißerfolg der fünf Anleihen beim eigenen Volk war jedoch keineswegs durch Mangel an Mitteln, sondern hauptsächlich durch das Mißtrauen gegen die Staatsleitung verursacht. Denn am 1. August 1916 beliefen sich die Sparkasseneinlagen auf 3200, die Effektendepots der Privatbanken auf 1084 Mill. Rbl. Die ersteren hatten im Jahre 1915 um 540, die Einlagen bei den Privatbanken um 800, bei der Staatsbank um 518 Mill. Rbl. zugenommen. Im 1. Halbjahr 1916 stiegen die Sparkasseneinlagen um weitere 480 Mill. Die Vorschüsse der Staatsbank auf Effekten stiegen im Zusammenhang mit den Kriegsanleihen von 253 Mill. am 1. Januar 1915 auf 632 Mill. Rbl. am 1. Januar 1916.

Im November 1916 folgte die sechste Inlandanleihe, die letzte unter der Zarenregierung. Ihr Nennbetrag war diesmal sogar 3 Milliarden Rbl., die, ganz so wie die 5. Anleihe, zum Zinsfuß von $5^1/_2$ und zum Kurse von 95 v. H. mit der Verpflichtung der Rückzahlung nach 10 Jahren aufgelegt wurden. Die Privatbanken mußten davon 1,8 Milliarden mit einem Zwischengewinn von 2 v. H. fest übernehmen, die übrigen 1,2 Milliarden wurden (unter wiederholter Verlängerung der Zeichnungsfrist wegen angeblich „starker Nachfrage aus allen Bevölkerungsschichten“, in Wirklichkeit wegen des Gegenteils) vom 14. November 1916 bis 14. Februar 1917 öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Ein Teilbetrag von 600 Mill. Rbl. soll in England untergebracht worden sein. Die inländische Subskription ergab bis zum Jahresschluß angeblich 1,05 Milliarden. Auch auf die Landbevölkerung wurde diesmal ein starker Zwang zur Beteiligung ausgeübt. Die Provinzverwaltungen mußten besondere Organisationen bilden, um sie zur Zeichnung zu „veranlassen“. In den Städten wurde das Interesse an der Anleihe aber nicht weniger künstlich angefacht. An den Börsen herrschte damals eine starke Hausse bei sehr schwacher Nachfrage nach Staatspapieren. Der Finanzminister drohte daher, um die der neuen Emission abträgliche Kursgestaltung der letzteren aufzubessern, ihre Schließung an. Diese 6. Anleihe hatte schon im September ausgebracht werden sollen, war aber zurückgestellt worden wegen der Konkurrenz zweier Eisenbahnanleihen, die zeitlich den Vorrang erhielten und Ende August und Ende September 1916 zur Ausgabe gelangten. Die erstere bestand in 300 Mill. Rbl. staatlicher 5-proz. Schuldverschreibungen, die zu 80 v. H. aufgelegt wurden; die letztere in 350 Mill. Rbl. gleichartigen, mit $4^1/_2$ v. H. Verzinsung und zu 73,75 v. H. aufgelegt. Die amtliche Behauptung einer dreifachen Ueberzeichnung der letzteren verdient keinen Glauben.

Diesen 6 Kriegsanleihen, zu denen noch eine der Bank von Finnland Anfang Oktober 1916 auferlegte Zwangsanleihe von 100 Mill. finn. M. trat, wollte der Finanzminister Bark eine Reihe von weiteren folgen lassen, und zwar zunächst wieder eine von 3 Milliarden und gleichen Typs, sodann eine neue $4^1/_2$-proz.

Eisenbahnanleihe von 1 Milliarde zu 77 v. H. und eine Anleihe von 1/2 Milliarde Rbl. in Japan. Dagegen sollte die oft ventilierte Prämienanleihe erst nach beendetem Kriege nachfolgen. Indessen blieben bei den Mißerfolgen der bisherigen Anleihen im wesentlichen nur die beiden Wege neuer kurzfristiger Schulden und weiterer Vorschüsse der staatlichen Notenbank übrig. Daher wurde die Ausgabe von kurzfristigen Schatzscheinen, hauptsächlich aber von Schatzwechseln, die unter Diskontabzug begeben wurden, fortgesetzt, und noch am 1. März 1917, zwei Wochen vor dem Ausbruch der Revolution, die Ausgabe von 3 Milliarden kurzfristiger Schatzwechseln vom Ministerrate genehmigt.

Neben den lang- und kurzfristigen Inlandschulden war auch die Aufnahme von Auslandkredit[1]) fortgesetzt worden, soweit die Verschlechterung der Finanz- wie der militärischen Lage dies zuließ. Der Erfolg stand freilich außer Verhältnis zu den dafür aufgewendeten Bemühungen. Es scheiterten namentlich der auf der Pariser Finanzkonferenz der Entente erörterte Plan einer gemeinsamen Anleihe der 4 Ententemächte und die Verhandlungen über eine große Anleihe mit 3 Gruppen amerikanischer Banken. Zustande kam dagegen im November 1916 eine 5½-proz. Anleihe von 50 Mill. $ (gegen welche Sicherheiten, ist unbekannt), rückzahlbar nach 5 Jahren bei der russischen Staatsbank zum laufenden Devisenkurse, bei einem von der National City Bank geleiteten amerikanischen Bankenkonsortium, das die Gewährung von der Uebernahme einer Bürgschaft von seiten Englands abhängig machte[2]). Die tatsächliche Verzinsung dürfte, bei Einrechnung aller Vergünstigungen der Darleiher, 6½ v. H. – den Nominalzinssatz der im Juni 1916 voraufgegangenen Anleihe von 50 Mill. $ (10 Mill. £) bei demselben Konsortium[3]) — überstiegen haben. Davon wurden „vorläufig" 25 Mill. $ in Form von russischen Schuldverschreibungen zur Beteiligung des amerikanischen Publikums öffentlich zu 94,75 v. H. aufgelegt; doch war bei Auflösung des Konsortiums im Januar 1917 nur erst ein Teil von dieser Hälfte des ganzen Anleihebetrages abgesetzt. Bezeichnend für den Stand des russischen Staatskredites ist es, daß die Regierung auf Verlangen ihrer amerikanischen Gläubigerbanken eine Kommission zur Prüfung der Finanzverhältnisse des Reiches einsetzen mußte, da diese die ihnen gestellten Sicherheiten für unterwertig erachteten.

In Japan gelang es, eine zweite Anleihe[4]) in Höhe von 70 Mill. Yen (= etwa 140 Mill. Rbl.) zum Kurse von 94 v. H. im September und eine dritte gleich hohe im November 1916, beide zu 6 v. H. Zinsen und gegen einjährige Schatzscheine, aufzunehmen. Sie wurden

1) Ueber die voraufgegangenen Kreditaufnahmen Rußlands in England und Frankreich s. Bd. 106, S. 748, und Bd. 107, S. 590 f.

2) Die Verhandlungen über sie wurden in Bd. 107, S. 590 erwähnt.

3) Ueber diese Anleihe s. Bd. 107, S. 590. Ihre Aufnahme erfolgte gegen Hingabe eines etwas größeren Nennbetrages von 5½-proz. Schatzscheinen zum Nettokurse von 90,25 v. H., also zum realen Zinsfuße von 7,2 v. H.

4) Ueber die erste fünfproz. von 50 Mill. Yen siehe Bd. 107, S. 592.

aber hauptsächlich von den japanischen Staatskassen übernommen und blieben erheblich hinter der gewünschten Höhe zurück. In Londoner Bankkreisen verlautete, daß die japanische Regierung an alle Finanzinstitute des Landes ein vertrauliches Ersuchen gerichtet habe, gegen weitergehende Ansprüche Rußlands Zurückhaltung zu üben. Der Erlös diente zur Bezahlung von japanischen Munitionslieferungen. Im übrigen wurden nur noch 10 Mill. Yen russische Schatzwechsel zur Deckung der im Februar 1917 fälligen Zinsen aller bisher in Japan aufgenommenen Kriegsschulden untergebracht. Verhandlungen zwischen beiden Regierungen über eine weitere russische Anleihe von 250 Mill. Yen, in $5^1/_2$-proz. russischen Obligationen und mit 10-jähriger Befristung, wurden durch die Revolution unterbrochen. In Italien übernahm ein Bankenkonsortium unter Führung der Banca d'Italia gegen kurzfristige russische Schatzscheine die Bezahlung russischer Kriegslieferungsaufträge im Betrage von 250 Mill. Lire. Endlich wurde in den Niederlanden eine Anleihe von 100 Mill. fl. aufgenommen, gleichfalls in Gestalt der Begebung von russischen Schatzscheinen, zu deren Sicherheit angeblich Bergwerke verpfändet wurden. Der Ertrag aller dieser Auslandsanleihen war recht gering im Verhältnis zum Bedarf. Nebenher ging die Ausgabe von Schatzscheinen im Auslande, je nach dessen Aufnahmebereitschaft und hauptsächlich zur Bezahlung von Kriegslieferungen. Ihr Gesamtbetrag war jedenfalls sehr beträchtlich. Allein in England sind nach der Denkschrift der Kreditkanzlei zum Budgetentwurf 1917 an kurzfristigen Schatzscheinen mit einjähriger Laufzeit ausgegeben worden im Jahre 1915 für 114,34, im Jahre 1916 für 175,06, im ganzen für 388,22 Mill. £.

Die Staatsschuld, die am 1. Januar 1913 8,9 Milliarden Rbl. betragen hatte, war durch den Hinzutritt der Kriegsschulden (einschließlich aller im Ausland untergebrachten kurzfristigen Schatzscheine) Ende 1915 auf 18 877, Ende 1916 auf 25 221 Mill. Rbl. nach den Angaben der Kreditkanzlei angewachsen, hatte sich also fast verdreifacht. Ihr Gesamtzuwachs betrug mithin 16 321 Mill., wovon rund 10 000 auf die Zeit vom Kriegsbeginn bis Ende 1915 und 6321 Mill. auf das Jahr 1916 entfielen. Nach amtlichen Quellen waren bis zum 6. Dezember 1916 insgesamt 17 681,5 Mill. Rbl. durch Kreditoperationen im Inlande aufgenommen worden [1]), davon durch Anleihen am offenen Markte 9776 Mill. oder 55,3 v. H., durch Vorschüsse seitens der Staatsbank 7905,5 Mill. oder 44,7 v. H. Die 9776 Mill. setzten sich zusammen aus:

der Realisierung von Kriegsanleihen (einschl. der bis dahin erfolgten Zeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe)	6210	Mill. Rbl.
4-proz. Schatztscheinen	878	„ „
5-proz. kurzfristigen Schatzwechseln, diskontiert bei Privatbanken und Privatpersonen	2688	„ „
	9776	Mill. Rbl.

1) Mit den 8,9 Milliarden aus der Friedenszeit würde danach die Gesamtschuld Ende 1916 26 581,5 Mill. und nicht, wie oben angegeben, 25 221 Mill. Rbl. betragen haben.

Die Entlehnungen bei der Staatsbank bestanden in:

diskontierten 5-proz. Schatzwechseln	6014 Mill. Rbl.
dem Gegenwert der Beträge, die aus den in England aufgenommenen Krediten auf das Auslandkonto der Staatsbank überwiesen worden waren[1])	1891,5 „ „
	7905,5 Mill. Rbl.

Der Finanzminister Bark sah einen großen Vorteil darin, daß über die Hälfte der Kriegsausgaben (?) im eigenen Lande gemacht, daher das Geld im Lande geblieben sei und den Wohlstand gesteigert habe, so daß nach Kriegsschluß an die Verzinsung und Tilgung der Schuldenlast im Wege von Steuererhöhungen herangegangen werden könne.

Daß Rußland Steuererhöhungen und neue Steuern während des Krieges keineswegs gescheuet hat, der Erfolg aber nur gering war, sahen wir schon[2]). Das Jahr 1916 ergab, ohne die außerordentlichen Kriegsausgaben, einen rechnungsmäßigen Fehlbetrag von 455½ Mill. M. im Staatshaushalt statt der nach dem Voranschlage (nur erwarteten 377 Mill. Seine Deckung wurde auf Anleihe übernommen. Für 1917 wurden die Einnahmen auf 4005 Mill. (3999 Mill. ordentliche und 6 Mill. außerordentliche), die Ausgaben (ohne die unmittelbaren Kriegserfordernisse) auf 4078 (3735 Mill. ordentliche und 343 Mill. außerordentliche) Mill. Rbl. veranschlagt. Die Deckung des Fehlbetrags von 73 Mill. wurden von Einnahmeüberschüssen erwartet, anderenfalls sollte sie durch Anleihe erfolgen. Gegen 1916 waren die Einnahmen um 966 Mill. = 32 v. H.[3]), die Ausgaben um 447 Mill. = 14 v. H. höher. Von den letzteren entfielen große Aufwendungen auf den Ausbau der Eisenbahnnetze. Bei den direkten Steuern wurde ein Mehrertrag von 241,5 Mill., bei den indirekten ein solcher von 652,2 Mill. Rbl. erwartet. Der starke Ausfall allein durch das Branntweinverbot (680 Mill. im Jahre 1916 nach dem Voranschlage) wäre dadurch aber noch nicht einmal ganz eingeholt worden.

Von größter Wichtigkeit sind für Rußland, das den Krieg in erster Linie mit Hilfe der Notenpresse führt, die Verhältnisse seiner Staatsbank. Die Stellung des Staates zu ihr läßt sich dahin bestimmen, daß die Bank ihre im Frieden fast völlig auf die Kreditgewährung an Privatbanken, Handels- und Industrieunternehmungen gerichtete Tätigkeit so gut wie ganz in den Dienst der Kriegführung stellte, anderseits der Staat seine Kriegführung ganz überwiegend durch ausgiebigste Inanspruchnahme der Bank — mittelst Diskontierung kurzfristiger Schatzscheine in Noten und Uebernahme großer Teile der Kriegsanleihen, etwa ⅖ ihres aufgelegten Gesamtbetrages — finanzierte. Damit sie den Staat fortgesetzt mit Vorschüssen unterstützen könne, ward der gesetzlich zulässige Betrag ihrer nicht metallisch gedeckten Noten auch weiterhin, (am 1. Juni 1916 hatte er

1) Bei diesem Posten handelt es sich in Wahrheit um ausländische Kreditoperationen.

2) Vgl. Bd. 107, S. 586.

3) Ueber Einzelheiten derselben s. Bd. 107, S. 596, Anm. 1.

bereits 7,2 Milliarden Rbl. betragen gegen 300 Mill. bei Kriegsbeginn), bis auf 8,5 Milliarden Ende Januar 1917, erhöht. Die Erhöhung um eine weitere Milliarde in diesem Monat war die fünfte während des Krieges. Es wurde erwartet, daß sie bis zum 1. August 1917 ausreichen werde. Die erste war erfolgt am 5. August 1914 auf 1500, die zweite Ende März und die dritte am 4. September 1915 um je 1 Milliarde, die vierte ein Jahr später wieder um 1 Milliarde; die fünfte erfolgte gleich um 3 Milliarden (provisorisch durch Ukas des Zaren wegen Vertagung der Duma zunächst nur um 1 Milliarde). Der Umlauf stieg demgemäß von 1634,1 Mill. bei Kriegsbeginn immer bis an die jeweilige gesetzliche Höchstgrenze, worauf dann deren Hinaufsetzung erfolgte, und hatte bei Ausbruch der Revolution, Mitte März 1917, 9,9 Milliarden Rbl. erreicht, während die Golddeckung auf 15 v. H. gesunken war. Er übertraf schon längst den höchsten Stand der Notenausgabe aller Länder. Die Golddeckung der Noten, die bei Kriegsbeginn volle 100 v. H. betragen hatte, sank dementsprechend bis auf 16 v. H. Ende Januar 1917. Im gleichen Zeitraum war die Golddeckung der Noten zurückgegangen: bei der deutschen Reichsbank nur von 43,1 auf 32,1, bei der Bank von Frankreich von 62 auf 19 v. H. Die Staatsbank konnte aber der Regierung noch erheblich mehr Geld leihen, als jene Erhöhungen zuließen, weil der Zufluß fremder Gelder bei ihr sehr beträchtlich war — er betrug vom Kriegsbeginn bis Ende November 1916 1520 Mill. Rbl. — und von ihr der Regierung im Vorschußwege zugeleitet wurde. Dagegen war die Bank zu starken Goldabgaben an das Ausland, die ihre Ausgabe metallisch gedeckter Noten entsprechend herabdrückten, genötigt. Vom Kriegsbeginn bis Ende 1916 hat Rußland, um von England, dem Kreditgeber der Entente, Darlehen zu erhalten, rund 1 Milliarde Rbl. Gold nach London abgeben müssen, von wo dieses weiter nach dem neutralen Auslande, besonders nach den Vereinigten Staaten abfloß zur Bezahlung von Kriegsmaterial, das England von dorther bezogen hatte, sowie zur Stützung des Sterlingkurses. Es ist sehr beachtenswert, daß trotz dieser gewaltigen Goldabgaben an das Ausland der Goldbestand der Bank sich zwar verringerte, aber doch bei weitem nicht in dem Maße, wie es zu erwarten gewesen wäre. Von 1603,7 Mill. Rbl. bei Kriegsbeginn stieg er auf 1629 Mill. am 1. Juni 1916, um dann auf 1475 Mill. Ende 1616 zurückzugehen. Dieses leidliche Gegengewicht gegen den Goldabfluß ins Ausland wurde geschaffen durch erfolgreiche intensivste Bemühungen um Herausziehung von Gold aus dem Inlandverkehr[1]), wozu namentlich die Zahlung einer Prämie für Goldablieferung beitrug, ferner durch die Ueberlassung von Auslandsguthaben für Zahlungen ins Ausland mit einer Vergütung von 8 v. H. und durch die Ermächtigung der Staatsbank, für Goldeinlagen bei den Banken eine zuerst, im November 1915, auf 30, Ende Januar

1) Das in diesem befindliche Gold ward Anfang 1914 auf 494, im September 1916 auf 385 Mill. Rbl., von letzteren 200—250 Mill. Rbl. gemünztes Gold, geschätzt.

1916 auf 45 v. H. festgesetzte Vergütung zu gewähren, durch die Verbote der Goldausfuhr und des inländischen Goldumlaufs sowie der Mitnahme von Gold durch Reisende nach dem Auslande [1]), durch die gesetzliche Ermächtigung der Regierung zum Erwerb allen in Privatbesitz befindlichen Goldes, und endlich durch die Forcierung der inländischen Golderzeugung, insbesondere mittelst Erhöhung des Preises für das von den Erzeugern an den Staat abzuliefernde Gold [2]). Der Goldbestand der Bank ist daher nach wie vor ganz erheblich höher als derjenige aller anderen Zentralnotenbanken [3]). Daß und warum man die Goldguthaben im Auslande, das ganz so wie in Frankreich in den Ausweisen der Zentralbank geführte und darin zu enormen Beträgen (Ende 1916: 2150 Mill. Rbl.) angewachsene „or à l'étranger", dem tatsächlichen Goldbesitze der Bank nicht hinzurechnen darf, ward schon früher [4]) dargelegt. Ja, es bestehen in Wirklichkeit nicht einmal (wie bei der Bank von Frankreich) Forderungen in der angegebenen oder annähernder Höhe an das Ausland, vielmehr umgekehrt nur Verpflichtungen zur Rückzahlung der auf Grund von Goldhinterlegungen im Auslande (fast durchweg in London) dort empfangenen Vorschüsse, welche letzteren von der russischen Regierung ihrer Staatsbank überwiesen werden. Da diese in Wahrheit „Staatsbank" ist, so besteht nicht einmal eine rein formale Möglichkeit, aus diesen Ueberweisungen Forderungsrechte zu konstruieren [5]). Der hauptsächlichste praktische Grund der Führung des Postens „Gold im Auslande" im Staatsbankausweise dürfte der sein, daß das jeweilige gesetzliche Notenkontingent dadurch wenigstens scheinbar eingehalten wird. Ebenso wurde auch schon dargestellt und gewürdigt der Gewaltstreich der tatsächlichen vollen Beseitigung der Notendeckung im April 1916 [6]), durch den dem Golde in der Notendeckung völlig gleichgestellt sind kurzfristige Schatzscheine, die die Regierung in unbeschränkter Höhe dafür hingeben darf, so daß sie auf dieser beliebig erweiterungsfähigen Unterlage Noten von der Bank jederzeit sich geben lassen kann, soviel sie will.

1) Zunächst, am 22. Juli 1915, wurde die Mitnahme von Gold, Silber und Platin auf 500 Rbl. beschränkt, dann am 5. August 1915 ganz verboten.

2) S. auch Bd. 107, S. 597.

3) Vgl. darüber Bd. 107 S. 582.

4) Bd. 107, S. 584.

5) Im „Oesterreichischen Volkswirt", Jahrg. 9, Nr. 1 („Die Zusammenlegung der Goldschätze der Ententeländer") wird der Posten „Gold im Auslande" geradezu für eine Fälschung erklärt. So große Mengen angeblich ausgeführten Goldes stünden Rußland gar nicht zur Verfügung, weder aus seinem Goldumlauf, noch aus seiner eigenen Golderzeugung. Die Staatsbank stelle einfach in London aufgenommene Vorschüsse als Forderung ein und fälsche durch ihre Bezeichnung als Goldforderung doppelt, da es sich weder um Gold, noch um Forderungen, sondern um Goldverpflichtungen handele. An anderer Stelle (Jahrg. 10, Nr. 11, S. 185) wird betont, daß auch keine Parallele mit den von der Bank von Frankreich ausgewiesenen Guthaben zulässig sei. Den letzteren stünden zwar ungleich größere Verpflichtungen Frankreichs ans Ausland gegenüber, aber sie habe das Gold tatsächlich aus ihren Beständen an die Bank von England geschickt und einen Rücklieferungsvertrag abgeschlossen, die russische Staatsbank dagegen überhaupt kein Gold in auch nur annähernd ähnlicher Höhe ins Ausland geschickt.

6) Vgl. Bd. 107, S. 596 f.

Die Festsetzung einer Höchstgrenze der Ausgabe ungedeckter Noten hat damit, wie durch ihre fortwährende Heraufsetzung jede praktische, so seitdem auch jede formale Bedeutung verloren. Eine überaus schwere Schädigung des russischen Staatskredits im In- und Auslande und insbesondere die nunmehr unaufhaltsame und unbegrenzte Entwertung der Noten („Kreditbillete“) der Staatsbank wurde dadurch herbeigeführt [1]).

Mit der enormen Notenvermehrung ging die weitere Vermehrung des von der Reichsrentei ausgegebenen staatlichen Papiergeldes Hand in Hand [2]). Die durch diese beiden Ursachen bewirkte inländische Entwertung des Rubels ward aber bei weitem übertroffen durch diejenige, die er im Auslande in Gestalt des fortgesetzten Sinkens der ausländischen Wechselkurse als Folge der Verschlechterung der Austauschverhältnisse erfuhr [3]). Dem Rückgang der Ausfuhr von 868 Mill. Rbl. im Jahre 1913 auf 320 Mill. im Jahre 1915 standen Ankäufe für Kriegsbedarf im Auslande von 142 Mill. £ im Jahre 1914 und 716 Mill. £ im Jahre 1915 gegenüber. Aus Amerika wurde allein im Jahre 1916 für 313 Mill. Rbl. Kriegsmaterial bezogen gegen 31 Mill. Rbl. im Jahre 1914. Im Jahre 1916 betrug der Wert der Ausfuhr nur 575 Mill. Rbl. gegen 1512 Mill. im Jahre 1913, der Wert der Einfuhr dagegen 2682 Mill. gegen nur 1374 Mill. im Jahre 1913, so daß eine Passivität von 2107 Mill. sich ergab, und zwar ohne die von der Regierung bezogenen, nicht näher bekannten enormen Werte an Kriegsmaterialien. Die Steigerung aller Preise kommt hierbei mit in Betracht, aber auch die verhältnismäßig geringe Entwicklung der russischen Industrie, zumal der für Kriegsbedarf arbeitenden [4]). Die Staatsbank bekämpfte diese Entwicklung durch Aufnahme von Krediten zur Hebung des Rubelkurses in London (80 Mill. £) und Paris (625 Mill. frcs.) im Jahre 1915, weiterhin durch die oben geschilderten Bemühungen um Stärkung ihres Goldbestandes und durch Festsetzung der Devisenkurse durch eine besondere amtliche Zentralstelle unter Mitwirkung der Staatsbank, der Privatbanken und des Börsenvorstandes und unter Verbot des Umsatzes zu höheren Kursen sowie aller Arbitragengeschäfte über Devisen, doch mit geringem Erfolge. Ende Januar 1917 waren 100 Rbl. in New York schon für 20 $ — gegen 51,46

---

1) Die Staatsbank sucht allerdings in ihren Geschäftsberichten die gewaltige Notenvermehrung nicht nur auf die Bedürfnisse des Staatsschatzes, sondern auch auf den Zahlungsmittelbedarf des Landes zurückzuführen: den Geldbedarf der Millionen Soldaten seit ihrer Einstellung, die Ersetzung der Kredit- durch Barzahlungsgeschäfte, die bessere Lebenshaltung infolge des Branntweinverbotes und die öffentlichen Unterstützungen der Soldatenfamilien. Daher habe besonders der Umlauf an kleinen Noten bis zu 47 v. H. des Gesamtbetrages zugenommen. Auch der starke Mangel an Silber- und Kupfermünzen habe nach gleicher Richtung gewirkt. Gegen Ende 1916 wurden übrigens neue Kupfermünzen in Umlauf gebracht, die keine Umschmelzung zur Verwertung des Kupfers für technische Zwecke zulassen und deren Nennwert ihren Metallwert bedeutend überschreitet.

2) Vgl. Bd. 107, S. 584.

3) Vgl. Bd. 107, S. 596 f.

4) Die amtliche Angabe, daß die letztere 84 v. H. des ganzen Kriegsmaterialbedarfs decke, ist durchaus unglaubwürdig.

sonst — zu haben, und in Paris für 174 frcs. gegen 266 frcs. sonst. Schließlich suchte die Regierung sich zu helfen durch Einführung eines staatlichen Monopols für Auslandvaluta im Herbst 1916 (Zwangsablieferung an die Regierung und kontingentierte Verteilung an die Bezieher von unentbehrlicher Auslandware).

2. Unter der Herrschaft der bürgerlichen Demokratie (Mitte März bis 6. November 1917).

Durch den Sturz der Zarenregierung geriet die Regierungsgewalt zunächst in die Hände der bürgerlichen Demokratie. Der Katastrophe folgte alsbald ein Ansturm der Geldeinleger auf die Sparkassen und Banken im ganzen Reiche. Die Finanzpolitik erfuhr jedoch keine Aenderung weder ihrer Richtung noch ihrer Methoden. Die „vorläufige Regierung" arbeitete, wie die zaristische, gleichzeitig mit allen bisher verfügbaren und bereits angewandten Mitteln. Zunächst mit dem der inneren Anleihe. Eine neue große Innenanleihe, die ihren stolzen Namen „Freiheitsanleihe" dem obersten Ziele der Revolution entnahm, wurde, offenbar in der Hoffnung, daß der Sieg der Demokratie die Herzen und die Geldbeutel willig gemacht habe zur Unterstützung der neuen Regierung in der Fortführung der bisherigen, von ihr schlechthin übernommenen Kriegspolitik, zur allgemeinen Beteiligung aufgelegt. Sie sollte eine wahrhafte „Volksanleihe" sein. Am 10. April ward die Bewilligung der Duma nachgesucht, am 13. April der Finanzminister von der vorläufigen Regierung zu ihrer Ausbringung ermächtigt. Sie sollte von unbegrenzter Höhe, mit nur 5 v. H. verzinslich sein, dafür aber zu nur 85 v. H. gezeichnet werden, Steuerfreiheit genießen und in 49 Jahren durch Auslosung getilgt werden. Die zweimonatige Zeichnungsfrist wurde bis zum 15. Juli und schließlich bis zum Zusammentritt der konstituierenden Versammlung verlängert. Erwartet wurde ein Ertrag von 3 Milliarden Rbl. Rund $1^1/_2$ Milliarden wurden von der Staatsbank und aufgezwungenerweise von den Privatbanken fest übernommen. Ueber das Ergebnis der eigentlichen Zeichnungen liegen zuverlässige und ausgiebige Nachrichten noch immer nicht vor. Ein abschließendes Ergebnis kann auch wohl noch nicht erwartet werden, weil Zeichnungen offenbar noch immer entgegengenommen werden. Von den bisher gemeldeten Angaben ist aber nicht klar, ob und wieviel von der erzwungenen Beteiligung der Banken darin enthalten ist. Es besagt also nicht viel, wenn in der Presse mitgeteilt wird, daß Ende Juni 1500 Mill. Rbl. und Mitte September 2836 Mill. Rbl. gezeichnet worden seien. Mitte Oktober berichtete der Finanzminister von einer Zeichnung von 4043 Mill. Rbl., und Ende Oktober sollte sie auf 4180 Mill., gestiegen sein. Gleichwohl kann von einer Volksanleihe nicht die Rede sein. Denn Ende Juni, nach $2^1/_2$-monatiger Zeichnungsdauer, klagte der Arbeitsminister Skobelew öffentlich: Bisher habe nur die besitzende Klasse gezeichnet, das Volk müsse nun endlich das Gleiche tun. Was auf erfolgte Zeichnungen schon

einging, kann, da die Zeichnung noch nicht geschlossen ist, nur von den Banken stammen, vermochte aber nur einen sehr geringen Teil der laufenden Kriegskosten zu decken und war daher rasch verbraucht.

An kurzfristigen inneren Anleihen ließ es unter diesen Umständen die Regierung so wenig fehlen wie ihre Vorgängerin. Rund 1,2 Milliarden Rbl. kurzfristiger Schatzanweisungen übernahmen bis zum 1. Oktober die russischen Banken. Aber schon Ende Oktober wurden nicht weniger als 4 Milliarden Rbl. neue $5^1/_2$-proz. Schatzscheine begeben. Der Bestand der Staatsbanken an kurzfristigen Schatzscheinen stellte sich am 1. Januar 1917 auf 6866 Mill. Rbl. und am 1. Juli 1917 auf 10,4 Milliarden Rbl. Ferner gaben Petersburger und Moskauer Banken der Regierung zur Durchführung der Lebensmittelversorgung eine Anleihe von 400 Mill. Rbl. und zur Finanzierung des staatlichen Kohlenmonopols eine solche von 100 Mill. Rbl. Nebenher gingen Pläne der Regierung betreffs der Ausbringung einer 6-proz. Lotterieanleihe von 3 Milliarden Rbl. auf 45 Jahre und sogar einer Zwangsanleihe von 10 Mill. Rbl., die aber angesichts der schweren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Unruhen und bei der Schwierigkeit, schon die Steuersolls vollständig beizutreiben, undurchführbar erschien.

Um so eifriger ward die Nutzbarmachung von Auslandskredit angestrebt. Zur Einlösung der Julikupons der russischen Staatsanleihen schossen wiederum englische und französische Banken die benötigten Riesensummen vor. Im übrigen kamen drei Hauptgeldgeber hier in Betracht: England als der Finanzstratege des Weltkrieges, Japan und die Vereinigten Staaten. In England gelang es im wesentlichen nur Schatzwechsel unterzubringen. Im März erschienen die ersten von englischen Banken akzeptierten russischen Schatzwechsel auf dem englischen Geldmarkte, nachdem kurz zuvor eine umfangreiche Erneuerung ablaufender 6-proz. russischer Schatzwechsel dort stattgefunden hatte. In Japan zeigte sich die Regierung gegen Rußlands Kreditbegehren sehr spröde, ohne jedoch die Tasche ganz zuzuhalten [1]). Japan braucht sein Geld zur Entwicklung seiner eigenen Heeresmacht und Flotte, zur Stärkung seiner Staatsfinanzen und besonders im Hinblick auf seine früher oder später zu erwartende kriegsmäßige Auseinandersetzung mit der Union, aber auch für seine überaus geschickte Ausnutzung der durch den Weltkrieg geschaffenen, seiner wirtschaftlichen Expansion äußerst günstigen Lage. Zudem wächst das Risiko der Kreditgewährung an Rußland ganz bedenklich. Anderseits liegt es in Japans Interesse, Rußland in Abhängigkeit von sich zu bringen und zu erhalten und das politische Einvernehmen mit ihm, in dem Japan immer mehr

1) Interessante Aufschlüsse in dieser Hinsicht und auch über wichtige Einzelheiten der russisch-japanischen Finanzarrangements gibt die Veröffentlichung der Petersburger „Iswestija“ vom 14. Dezember 1917 aus den Geheimakten über Ostasien Nr. 318, enthaltend den in einem Geheimtelegramm des russischen Botschafters in Tokio vom 26. Juli 1917 wiedergegebenen Inhalt einer Denkschrift des japanischen Finanzministeriums.

der weitaus Stärkere gegen das durch den Krieg zerrüttete Rußland geworden ist, aufrechtzuerhalten und immer erfolgreicher für sich auszuschlachten. Daher gab Japan zwar Anleihen an Rußland, aber keineswegs in dem von diesem begehrten Maße. Rußland erhielt im Sommer 1917 zwei Anleihen von zusammen 135 Mill. und am 9. Oktober eine solche von $66^2/_3$ Mill. Yen zu 6 v. H. Zinsen, sowie 150 Mill. Yen japanische Schatzanweisungen zur Finanzierung von Kriegslieferungen. Es gab ferner im November eine weitere Anleihe von 375 Mill. Yen gegen feste Bürgschaften, versperrte sich aber gegen alle weitergehenden Kreditbegehrungen. Diese Anleihen dienten durchweg zur Bezahlung von aus Japan bezogenem Kriegsmaterial. Die japanische Regierung ließ sich dafür höchst wertvolle wirtschaftliche und politische Konzessionen von Rußland in Ostasien, besonders in der Mandschurei geben, mit denen das neue Rußland beträchtliche Teile von den Errungenschaften der weitangelegten und zähen imperialistischen Zarenpolitik preisgegeben hat.

Auch Rußland gereichte der offizielle Beitritt der Union zur Entente-Kriegspartei und die damit verbundene direkte Vorschußgewährung der Bundesregierung an diese Mächte zu großem Nutzen [1]). Schon im April erhielt es von ihr 200 Mill. $, zu $2^1/_2$ v. H. verzinslich und auf 70 Tage, zur Bezahlung amerikanischer Kriegsmateriallieferungen. Es folgte vom Mai bis Oktober die Bewilligung weiterer Vorschüsse von 100, 75, 100 und 50, zusammen 325 Mill. $. Als dann aber die zweite Revolution ausbrach und die Regierung auf die maximalistischen Sozialisten überging, sperrte die Bundesregierung den noch nicht ausgezahlten Restbetrag von 114 Mill. £. Die vorläufige Regierung hatte, wie von Japan, so auch von der Union erheblich mehr beansprucht, doch war für die Ablehnung der weitergehenden Ansprüche sicherlich bestimmend gewesen, daß Rußland von privaten amerikanischen Kreditanstalten bereits Summen erhalten hatte, deren Höhe angesichts der veränderten Verhältnisse Rußlands schon bedenklich erschien [2]). Von Finnland forderte Rußland im Juli eine Anleihe von 350 Mill. finnischen Mark, doch ermächtigte der Landtag die Bank von Finnland nur zur Auszahlung von 100 Mill., strich auch kurzerhand den von der russischen Regierung Finnland auferlegten Zwangsbeitrag von 17 Mill. zu den Kriegskosten.

Im ganzen erbrachten die Auslandanleihen nach amtlicher Aufstellung vom Kriegsbeginn bis 1. Oktober 1917 8062 Mill. Rbl., davon 6750 Mill. aus England [3]). Die Ententemächte sollen Anfang Juli 1917 die ihrerseits Rußland bis zum Zusammentritt seiner

---

1) Siehe darüber den voraufgegangenen Aufsatz I. Frankreich, oben S. 18 fg.

2) Vgl. darüber Bd. 107, S. 590 und oben unter 1. Schwarz beziffert sie (im „Bankarchiv", Jahrg. 16, Nr. 14) auf 600 Mill. M. Nach unserer bisherigen Darstellung würden sie, soweit bekannt geworden und ohne die Handelskredite, 187 Mill. $ = 785,2 Mill. M. betragen.

3) Auf das erste Halbjahr 1917 entfallen davon nach Schwarz 3—4 Milliarden M. = 1,4—1,8 Milliarden R.

verfassunggebenden Versammlung zu gewährenden Vorschüsse auf $2^3/_4$ Milliarden Rbl. festgesetzt haben. Aber 2 Monate später verlangte die russische Regierung für die Reorganisation des Heeres und die Kriegsfortsetzung bis zum Sommer 1918 einen Kredit von 13—15 Milliarden Frcs. (4,8—5,5 Milliarden Rbl.), und im Oktober 1917 ermächtigte das Vorparlament die Regierung zur Aufnahme eines neuen Kriegskredit von 9 Milliarden Rbl. bei den Verbündeten.

Alle diese Ergebnisse reichten indessen bei weitem nicht aus zur Deckung der Kriegskosten, sodaß in der Hauptsache auch weiterhin die Notenpresse herhalten mußte. Anfang April gab der Finanzminister Terestschenko die täglichen Kriegsausgaben mit 54 Mill. Rbl. an, während sie in den ersten Kriegsmonaten nur 14 Mill. Rbl. betragen hatten. Die gesamten Kriegskosten betrugen nach einer Anfstellung des Finanzministers bis zum 1. September 1917 41393 Mill. Rbl. Für das Jahr 1917 wurden sie amtlich auf 22 Milliarden Rbl. geschätzt, wovon 13 Milliarden ungedeckt waren. Die Ursachen dieses gewaltigen Anschwellens lagen vornehmlich in der Steigerung der Preise aller Kriegsbedarfsgegenstände und in dem Wachstum der Unterstützungen für die Kriegerfamilien. Die Tätigkeit der Notenpresse mußte daher derart angestrengt werden, daß sie schließlich, nach der eigenen Erklärung Terestschenkos, technisch außerstande war, selbst bei unausgesetzter Tag- und Nachtarbeit die benötigten Notenmengen völlig zu beschaffen, obwohl sie es nach Angabe des Finanzministers Nekrasow auf eine tägliche Durchschnittsleistung von 27—28 Mill. Rbl. in dem Zeitraum vom 1. März bis 15. Juli gebracht hatte. Die gesetzliche Höchstgrenze der Notenausgabe wurde wiederholt um je 2 Milliarden Rbl. erhöht, und der Notenumlauf schwoll daher dergestalt an, daß er von 9,9 Milliarden Rbl. Mitte März auf 15398 Mill. Rbl. Mitte September (davon 5448 Mill. Rbl. während dieser 6 Monate seit dem Ausbruch der Revolution) stieg und die (wirkliche) Golddeckung damit auf 8,8 v. H. sank. Ende Oktober betrug er 18362 Mill. Rbl. bei einem Goldbestande von 1295 Mill. Rbl. (gegen 1603,7 Mill. Rbl. bei Kriegsbeginn), so daß die Golddeckung nur noch 7 v. H. betrug. Das „Gold im Auslande" wurde gleichzeitig mit 2308 Mill. Rbl., der Bestand der Staatsbank an kurzfristigen Schatzscheinen mit 15221 Mill. Rbl. ausgewiesen. Daneben erschien ein neuer Posten „Kredit für den Ankauf von Waren für Rechnung des Staates" mit 1296 Mill. Rbl. Der Rubel eilt seither seiner völligen Entwertung entgegen. Die großen Städte des Reiches, Petersburg voran, gerieten in die größte finanzielle Bedrängnis, die durch Aufnahme von Auslandskrediten nur zeitweise abgeschwächt wurde. Eine starke Spekulation in Papierrubeln setzte als weitere Folgeerscheinung der Rubelentwertung ein. Wegen der starken Nachfrage nach russischem Geld in den deutscherseits besetzten russischen Gebietsteilen und des dadurch hervorgerufenen unnatürlich hohen dortigen Rubelpreises wurden von der Spekulation große Mengen Rubel aus Rußland über Haparanda, Stockholm und Berlin nach Warschau gebracht und dort

mit großem Profit verwertet, bis das Oberkommando Ost durch Einführung des deutschen Rubels diesem Treiben ein Ende machte, worauf der Rubelpreis wieder stark fiel. Der Nationalökonom und Geschäftsführer im Finanzministerium Professor Bernatzky bezeichnete Anfang September den damals 14 Milliarden Rbl. betragenden hohen Notenumlauf öffentlich als ein nationales Unglück, da er keinen materiellen Wert darstelle, aus dem die Bevölkerung Nutzen ziehen könne, und erklärte es für unbedingt nötig, mit allen Kräften dagegen anzuarbeiten. Der (wirkliche) Goldbestand der Staatsbank ging gleichzeitig weiter zurück, von 1475 Mill. Rbl. Ende Oktober 1916 auf 1300 Mill. Rbl. am 1. August 1917.

Der inländischen Entwertung des Rubels ging die ausländische parallel. Die Länder, die hauptsächlich Kriegsmaterial an Rußland lieferten, vor allem die Union, England und Japan, verkauften große Posten ihrer Wechselrimessen in New York, London und Paris. Der Rubel sank dadurch in London bis Anfang August auf den dritten Teil und weiterhin noch tiefer, zeitweise sogar bis auf den fünften Teil seines Friedenswertes. Für 10 £ hatte man in London im Frieden 94 Rbl. kaufen können, Ende 1916 kaufte man 171, Ende Juni 1917 209, Mitte September aber 270 Rbl. dafür. In Paris galt der Rubel nur noch 133,5 Frcs. gegen 266,67 Frcs. Friedensparität. England und Frankreich hatten sich bisher noch immer und mit Erfolg bemüht, den Kurs sowohl der russischen Valuta wie der russischen Staatsanleihen zu halten, so daß er dort immerhin höher war als in den neutralen Ländern. So war der Preis des Rubels in der Schweiz, wo er im Frieden 2,66 Frcs. gewesen war, bereits auf 1 Frc. gesunken, und in Stockholm von 198 auf 42. In jenen beiden Gläubigerländern hatte man dagegen bis Ende Juli die vorhandenen Rubelbestände noch zurückgehalten in der Hoffnung, daß der Rubelkurs wieder steigen werde. Nun aber wurden sie mit dem Schwinden dieser Hoffnung um jeden Preis losgeschlagen. Auch aus Finnland kam viel Rubelmaterial auf den Markt, da die dortigen Banken, ebenso wie die schwedischen, schließlich überhaupt keine Rubel mehr annahmen. Die schwedischen Banken beschlossen, von Rußland Zahlungen nur noch in Schecks anzunehmen. In Finnland lehnte überdies der Landtag die Aufnahme einer Interventionsanleihe zugunsten des Rubelkurses ab. Diese Entwertung vollzog sich entsprechend der weiteren Zunahme der Passivität der russischen Handelsbilanz. Im 1. Halbjahr 1917 ergab sich eine Unterbilanz derselben von 1672 Mill. Rbl. Aber England verfolgte mit der Preisgabe der russischen Valuta noch besondere Zwecke. Die Erschwerung der russischen Valuta- und damit Kreditverhältnisse kam ihm äußerst zustatten für die Erweiterung seiner bis dahin schon beträchtlichen wirtschaftlichen Einflußsphäre in Rußland. Je entwerteter die russische Valuta in Rußland selbst ist, um so günstiger sind die Bedingungen für das englische Kapital, sich und seine Erwerbungen dort auszudehnen und die noch ungenutzten, außerordentlich reichen Kräfte und Schätze des Riesenreiches sich zu erschließen und nutz-

bar zu machen. Englisches Kapital beherrscht[1]) schon jetzt, dank hauptsächlich seiner während des Krieges durchgeführten Expansion, viele russische Eisen-, Kupfer-, Platin-, Gold- und andere Metallbergwerke und Aufbereitungsanstalten, besonders im Ural und in Sibirien, einen großen Teil der Eisen- und Kohlenlager im Dongebiet, große Wälder in Nordrußland und Landgebiete am Schwarzen Meer. Auch in die russische Textilindustrie ist England, ebenso aber auch die Union eingedrungen. Moskaus größte Textilfabrik ging in die Hände einer amerikanischen Finanzgruppe über, die sie gegen hochwertige Dollarvaluta billig erwarb. Südrussische Schiffswerfte kamen ferner in den Besitz der großen Armeelieferanten Vickers, Armstrong und Schneider (Creuzot), so daß also auch Frankreich hieran, wie übrigens auch am Erwerb russischer Kohlenbergwerke, beteiligt ist. Wie sehr sich Rußlands Zahlungsbilanz gegen diese Länder dadurch verschlechtern muß, liegt auf der Hand. Werden doch Englands Naturalguthaben in Rußland auf 10 Milliarden Rbl. geschätzt, deren Jahreserträgnis die Aktiva der englischen Zahlungsbilanz beträchtlich vermehrt.

Gefördert wurde die Entwertung der russischen Valuta auch durch die Auswanderung beträchtlicher Massen russischen Kapitals, da viele Großunternehmer in Industrie und Handel und viele Kapitalisten das Vertrauen auf die Herstellung geordneter politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Verhältnisse gänzlich verloren und in der Befürchtung eines völligen Zusammenbruchs ihres Landes ihren Besitz an das Ausland veräußerten. Vergeblich suchte die russische Regierung den Entwertungsprozeß der Valuta durch allerhand Maßnahmen, insbesondere durch die Errichtung einer Devisenzentrale nach deutschem und österreichischem Vorbilde, die Verbote der Versendung von Schecks in das Ausland und der Auszahlung von Rubeln an russische Anstalten und Personen im Auslande, sowie durch die Erhöhung der Golderzeugungs- und Ablieferungsprämien zu bekämpfen.

Die Verhältnisse des Staatshaushaltes gestalteten sich fortgesetzt schlechter. Für 1917 wurden die Einnahmen veranschlagt auf 5000, die Ausgaben, ohne diejenigen für den Krieg, auf 4407 Mill. Rbl., die Kriegskosten, wie erwähnt, auf 22 Milliarden, davon 13 Milliarden ungedeckte. Für 1918 sollte das ordentliche Budget rund 8900 Mill. Rbl. betragen[2]). Die tatsächlichen Ausgaben für den regulären Bedarf und den Krieg zusammen betrugen nach amtlichen Mitteilungen in runden Summen: im Jahre 1914: 5, 1915: 12, 1916: 18, 1917 (zum Teil schätzungsweise) 30 Milliarden. Die Fehlbeträge im ordentlichen Budget suchte man durch Erhöhung indirekter Steuern und Einführung von Staatsmonopolen, außer auf

1) Nach Mitteilungen von „Aftonbladet“ und anderen schwedischen Quellen.

2) Nach russischen Zeitungsmitteilungen vom Oktober 1917 soll die vorläufige Regierung die Verlegung des Finanzjahres vom Kalenderjahr auf die Periode vom 1. Juli bis 30. Juni beschlossen haben.

Getreide namentlich auf Tee[1]), Zucker und Streichhölzer, die Kriegsausgaben dagegen durch Anleihen zu decken, da man den Wohlstand des Landes für nicht entwickelt genug hielt, um den Weg ausgiebiger direkter Besteuerung im nötigen Umfange beschreiten zu können. Zwar wurden im Juni 1916 vom Finanzminister Schingarew der Regierung Steuerpläne vorgelegt, die einen Ausbau der direkten Besteuerung mit einem Mehrertrage von 300 Mill. Rbl. bezweckten, aber nicht zur Ausführung gelangten[2]). Durch die überaus großen Schwierigkeiten, mit denen das Wirtschaftsleben zu ringen hatte infolge der enormen Teuerung der Lebensmittel wie der Rohstoffe und Fabrikate, der fortwährenden großen Streiks, der exzessiven Nominallohnsteigerung und der lähmenden Verkehrsnöte war auch die Steuerkraft im ganzen Lande dergestalt geschwächt oder zum mindesten gehemmt, daß von ihr nur wenig zu erwarten war. Daß die Steuereingänge bei freilich nur sehr geringer Zunahme überhaupt noch leidliche waren, mußte schon als verhältnismäßiger Erfolg der kriegssteuerlichen Maßnahmen angesehen werden.

Ueber die Staatsschuld ist vorweg zu bemerken, daß die vorläufige Regierung alle aus der Zeit des Zarismus überkommenen Verpflichtungen des Staates ausdrücklich weitergelten ließ. Sie ermächtigte sogar den Finanzminister, die Zinsen der Auslandanleihen der russischen Eisenbahngesellschaften diesen gegen 12 v. H. Verzugszinsen vorzuschießen. Auch plante sie eine Bestandsaufnahme des gesamten beweglichen und unbeweglichen Staatsvermögens als Unterlage für die Neuordnung der Staatsfinanzen. Den Gesamtstand der Staatsschuld bezifferte der Direktor des Staatsschatzamtes, unter Schätzung ihres voraussichtlichen Wachstums bis Ende 1917, auf rund 60 Milliarden mit einer Jahreszinslast von 3½ Milliarden Rbl., gegen 33½ Milliarden Ende 1916 und 8,9 Milliarden vor dem Kriege. Die Verschuldung des Staates an Frankreich ward in der russischen Handelspresse auf 11¼ Milliarden, diejenige an England auf 6, an andere Länder auf zusammen 4 Milliarden Rbl. geschätzt.

3. Unter der Herrschaft der Bolschewiki (seit dem 6. November 1917)

Die zweite Revolution des Jahres 1917 brachte die Regierungsgewalt in die Hände der die weitestgehenden sozialistischen Forderungen vertretenden und daher als „Maximalisten“ bezeichneten Partei der Bolschewiki. Ihr soziales Programm ist ein dem An-

1) Der Gesetzentwurf, betreffend ein staatliches Teemonopol, ward Ende Oktober 1917 eingebracht. Das Jahresertrágnis war auf 100 Mill. Rbl. veranschlagt.

2) Es sollte die Einkommensteuer für Einkommen von 40 000 Rbl. an von 12 auf 30 v. H. erhöht werden, ebenso die Kriegsgewinnsteuer auf 80 v. H. Dazu sollten Steuern auf den Vermögensbesitz und den Wertzuwachs und eine einmalige Sondersteuer auf Einkommen über 10 000 Rbl. mit dem Höchstsatz von 30 v. H. (nach anderen Angaben sogar von 55—70 v. H.) treten. Die Einzahlungen sollten nur in bar, nicht auch in Kriegsanleihe erfolgen dürfen.

archismus stark verwandter föderalistischer Kommunismus, der, der Eigenart der russischen Verhältnisse entsprechend, in erster Linie auf die Vergesellschaftung des Bodens gerichtet ist. Schon am 10. November, also 4 Tage nach ihrem Siege, veröffentlichte die sich „Rat der Volkskommissare" nennende und auf den Kongreß der „Sowjets" (Ausschüsse der Soldaten, Bauern und Arbeiter) sich stützende neue Regierung ein Dekret, durch welches das private Eigentum am gesamten nutzbaren Boden des Reiches und an allen Bodenschätzen ohne Entschädigung zugunsten der Allgemeinheit aufgehoben und, ebenso wie alle Kron-, Kirchen- und Klostergüter, samt allem Inventar, Gebäuden und Zubehör für Volkseigentum unter Vorbehalt näherer Bestimmung der künftigen verfassunggebenden Versammlung erklärt wurde.

Die Kriegsfinanzierungspolitik der neuen Regierung unterscheidet sich bisher höchstens durch ihren noch konservativeren Charakter von derjenigen ihrer Vorgängerin. Maßnahmen neuer Art zur Aufbringung weiterer Kriegführungsmittel hat sie nicht getroffen, sondern wirtschaftet mit den Mitteln der Notenpresse und der Verlängerung ablaufender kurzfristiger Schatzscheine fort. Dagegen hat sie radikale Maßnahmen zur Durchführung ihres kommunistischen Programms auch auf staatsfinanziellem Gebiete und auf demjenigen des Bankwesens getroffen. Zunächst schien sie freilich den für ihre Grundanschauungen noch gemäßigten Standpunkt zu vertreten, daß die bisherigen Auslandanleihen, soweit sie der Hebung der russischen Staats- und Volkswirtschaft dienten, voll anzuerkennen seien, soweit sie dagegen vor dem Kriege zu militärischen Zwecken aufgenommen seien, nicht oder doch mindestens nicht schlechthin anerkannt zu werden brauchten, daß dagegen alle Kriegsanleihen unbedingt und vollständig zu annullieren seien. Aber ein vom „Obersten Rat für das nationale Eigentum" ausgearbeitetes Dekret, angenommen in der Sitzung des Zentralexekutivausschusses vom 3. Februar 1918 [1]) sprach die Nichtigkeit aller russischen Staatsanleihen in folgendem, weitergreifendem Umfange aus: Für ungültig wurden erklärt mit Wirkung vom 1. Dezember 1917 alten Stils ab (so daß also der Dezemberkupon nicht mehr bezahlt wurde) alle von den früheren Regierungen im Inlande aufgenommenen Staatsanleihen (also auch Kriegsanleihen) und übernommenen Garantien für Anleihen irgendwelcher Unternehmungen. Bedingungs- und ausnahmslos wurden für nichtig erklärt alle ausländischen Anleihen. Alle kurzfristigen Staatsschuldverschreibungen blieben in Kraft, doch wurde ihre Verzinsung eingestellt, so daß sie den Charakter von Staatsbanknoten („Kreditbillets") erhielten. Minderbemittelte Bürger, die annullierte Inlandanleihen bis zu 10000 Rbl. besäßen, sollten durch Anteile einer neuen Anleihe der russischen Föderativrepublik entschädigt werden. Die Einlagen bei öffentlichen Sparkassen und

1) Am 1. Februar 1918 wurde der Gregorianische Kalender in Rußland eingeführt, dergestalt, daß dieser Tag als der 14. Februar gezählt wurde.

ihre Zinsen sollten unantastbar sein, die in deren Besitz befindlichen annullierten Anleihen auf die Schuld der Republik übernommen werden. Die Feststellung, wer als minderbemittelt anzusehen, wurde besonderen Ausschüssen mit der Befugnis vorbehalten, Ersparnisse, die nicht durch Arbeit erworben, auch wenn sie 5000 Rbl. nicht überschritten, in voller Höhe zu annullieren. Die Leitung der Anleihenliquidation ward dem obersten Volkswirtschaftsrat übertragen.

Diese Staatsbankerotterklärung gab den neutralen wie den Rußland bisher verbündeten Staaten Veranlassung zur Einlegung entschiedenen Protestes. Die ersteren gingen auf Anregung der niederländischen Regierung dabei gemeinsam vor und forderten zugleich Vergütung des ihren Untertanen dadurch entstandenen Schadens. Die russische Regierung erklärte jedoch ihre vollkommene Gleichgültigkeit gegen den Protest wie gegen die Forderung, die sie beide amtlich unbeantwortet ließ. Die französische Regierung hatte noch kurz zuvor, am 31. Januar, auf eine Anfrage in der Kammer erklärt, daß die finanziellen Verpflichtungen Rußlands unabhängig seien vom Wechsel der Regierungsform. Sie habe Vertrauen zu Rußland, daß es für seine Schulden anderen Ländern gegenüber verantwortlich bleiben werde, untersuche aber zurzeit mit den Verbündeten die Frage der russischen Anleihen und ihrer Verzinsung und werde, sobald allgemeine Beschlüsse gefaßt seien, sie zur Kenntnis der Kammer bringen. Das letztere ist bisher nicht geschehen. Kurz zuvor hatte die französische Regierung der russischen Vorschläge unbekannt gebliebenen Inhalts zur Tilgung der Schulden, die Rußland bei der Entente hat, unterbreitet. Das Interesse Frankreich an der Frage ist ja auch das größte und brennendste, da das in russischen Papieren angelegte französische Kapital vor dem Kriege bereits auf 22 Milliarden frcs. geschätzt wurde, wozu nun noch die Kriegsvorschüsse kommen. Die zur Verhütung einer unabsehbaren Katastrophe vorgenommene Einlösung der Kupons der in Frankreich untergebrachten russischen Staatspapiere durch französische Banken im Auftrage und für Rechnung der französischen Regierung ward daher fortgesetzt. Zur Bezahlung der im Februar 1918 fällig werdenden russischen Kupons ließ sich die französische Regierung einen in dem Gesamtkredit von 410 Mill. frcs. einbegriffenen Kredit vom Parlamente bewilligen, mit dem diese Einlösungsvorschüsse die Höhe von 710 Mill. frcs. überschritten. Auch die Einlösung der im 2. Quartal 1918 fällig werdenden russischen Kupons hat der Ministerrat beschlossen. Die erforderlichen Beträge werden jedesmal als Darlehen an die russische Regierung unter der Bezeichnung „Kriegsvorschüsse an die verbündeten Völker“ in das Budget eingestellt. Gleicherweise übernahm die japanische Regierung die Einlösung der in Japan untergebrachten russischen Schatzwechsel bei Fälligkeit. In Holland, das besonders stark mit russischen Papieren beladen ist, blieben deren Kupons vorläufig unbezahlt. Was Deutschland und seine Verbündeten betrifft, so haben sie im Friedensvertrage mit der Ukraine die Bezahlung aller staatlichen Verbindlichkeiten, insbesondere aus

dem öffentlichen Schuldendienst, an die beiderseitigen Staatsangehörigen ausbedungen. Dazu gehört also auch und vor allem der Anteil an der Sicherstellung und Verzinsung derjenigen russischen Staatsanleihen und Eisenbahnprioritäten, die von der Zugehörigkeit der Ukraine zum russischen Reiche her auf das Gebiet der letzteren mitentfallen. Die Regierung der ukrainischen Volksrepublik hat im selben Vertrage die erforderliche Vermögensauseinandersetzung mit der russischen Republik tunlichst bald vorzunehmen zugesagt. Damit ist die Nichtigkeitserklärung der russischen Anleihen und Garantieübernahme für den der Ukraine zufallenden Anteil an ihnen rechtlich und tatsächlich bedeutungslos geworden. In Deutschland sind hauptsächlich russische Eisenbahnprioritäten untergebracht. Daß die Verbündeten beim Friedensschlusse mit dem russischen Staate sich für ihre Angehörigen eine gleichartige Verpflichtung des letzteren ausbedingen werden, ist bei der völligen Besiegung Rußlands auch für den Fall sicher, daß dieser Friede nicht mit den Bolschewikis, deren Macht auf blutigen Sand gebauet ist, sondern mit einer anderen Regierung zustande kommen sollte.

Voraufgegangen war dieser Staatsbankerotterklärung der Erlaß eines neuen, auf den 6. November zurückdatierten Moratoriums und zum Jahresbeginn die staatliche Monopolisierung des gesamten Bankwesens. Alle Privatbanken wurden mit der Staatsbank vereinigt, dergestalt, daß diese ihre sämtlichen Aktiva und Passiva sowie ihr Personal übernahm. Die Aktienkapitalien wurden für den Staat konfisziert und der „Volksbank der russischen Republik“, wie die Staatsbank fortan heißen soll, überwiesen. Ein „Volkskommissariat für Finanzen“ ward ihr übergeordnet. Sämtliche Bankaktien wurden für wertlos erklärt und jede Dividendenzahlung eingestellt. Was die Depositen betrifft, so sollen die Interessen der kleinen Einleger nach einer Regierungserklärung gewahrt werden. Diese Erklärung lautet schon wesentlich eingeschränkter als diejenige des Finanzkommissars Metschinski gegenüber den Pressevertretern: die Beschlagnahme erfolge nur zur Verhinderung der Spekulation, Privateigentum werde nicht verletzt werden. Die wirklichen Absichten der Bolschewikiregierung hinsichtlich der Gelddepositen wird erst die Zukunft aufklären. Uebrigens konnte die Staatsbank eine Zeit lang ihren Betrieb nicht aufrechterhalten, da ihre Beamten nach dem Umsturz von 6. November die Arbeit niederlegten. Erst im Januar kam er fast vollständig wieder in Gang, nachdem 450 Beamte die Arbeit wieder aufgenommen hatten und 650 neue eingestellt worden waren. Der letzte Ausweis der Staatsbank vom 5. Dezember 1917 ergab einen Bestand an kurzfristigen Schatzscheinen von 15507 Mill., einen Notenumlauf von 18917 Mill., einen Goldbestand von 1292,2 Mill. Rbl. und sonach eine Golddeckung der Noten von 6,8 v. H.

Hand in Hand mit dieser Monopolisierung ging die Beschlagnahme der Stahlfächer der Banken und ihres Inhalts durch die Regierung. Nach der darauf bezüglichen amtlichen Kundgebung wurde

alles vorgefundene Silber für laufende Rechnung der Kunden in die Staatsbank gebracht, das Gold in Münzen und Barren dagegen beschlagnahmt und dem Goldbestande der letzteren zugeführt, ohne daß dabei von einer Entschädigung der Besitzer die Rede war. Die Inhaber der Stahlfächer mußten spätestens 3 Tage nach dem Aufruf die Schlüssel ausliefern und der Beschlagnahme beiwohnen, anderenfalls die Unterlassung ihnen als Unehrlichkeit angerechnet, ihr Fach von einem Sonderausschuß der Staatskommissare gewaltsam geöffnet und sein Inhalt als Volkseigentum eingezogen wurde. In Fällen, die Berücksichtigung verdienten, konnte der Ausschuß nach freiem Ermessen die Einziehung aufschieben. Nach sachverständigen Schätzungen können 2—3 Milliarden Rbl. Gold in den Stahlfächern enthalten gewesen sein. Den Zeitungsberichten zufolge wurden aber insgesammt nur 148 Pud = rund 2442 kg gefunden, die nach dem bestehenden Münzfuß (5 Rbl. Gold = 5,8 g) 2 089 655 Rbl. Gold ergaben. Diese Menge bezieht sich daher wohl nur auf das gefundene Gold in Barren, nicht auch auf das gemünzte Gold.

Außer diesen bisher durchgeführten Reformen sind als bevorstehend angekündigt worden:

1) Eine Besteuerung der Staatsbanknoten (Kreditbillete), die nach einem progressiven Tarif in Höhe von 15—40 v. H. ihres Wertes durch Abstempelung innerhalb bestimmter Frist mit der Maßgabe erfolgen soll, daß nach deren Ablauf die ungestempelten Noten wertlos sind. Die Nachricht von diesem Vorhaben soll bereits ein Agio für kleine Noten hervorgerufen haben.

2) Die Konfiszierung aller Effektendepots im Werte über 25 000 Rbl. Die Besitzer von Kontokorrenteinlagen sollen wöchentsich über 150 Rbl. verfügen dürfen.

3) Die Aufhebung des gesetzlichen und des testamentarischen Erbrechts und der Anfall aller künftigen Erbschaften an einen einzurichtenden „Staatsfonds für öffentliche Fürsorge."

4) Die Verstaatlichung der russischen Handelsflotte.

Von besonderer Bedeutung ist die (von der „Morning Post" aus Petersburg Mitte Februar gemeldete) Nachricht, daß der Kongreß der Sowjets der Regierung einen Kredit von 20 Milliarden Rbl. zur Aufnahme der allgemeinen Friedenswirtschaft bewilligt habe. Damit würde, falls, wie zu hoffen steht, das miltärisch, wirtschaftlich und finanziell verblutete Rußland am Ende seiner Beteiligung am Weltkriege angelangt ist, die Aufnahme von Kriegsanleihen ihr natürliches Ende erreicht haben. Die gesamte Staatsschuld würde sich in ihren 3 Gruppen feststellen lassen: dem Bestande vor Kriegsausbruch, der Gesamtheit aller Kriegsschulden und dem Betrage dieser Uebergangsanleihe. Die Staatsschuld vor dem Kriege (ohne die fast nur in Papiergeld bestehende schwebende Schuld) ist zuverlässig nur nach ihrem Stande am 1. Januar 1913 von rund 8,9 Milliarden Rbl. bekannt. Davon waren 6 Milliarden Inland- und 2,9 Milliarden Auslandschulden. Bei den Kriegsschulden sind die in- und die ausländi-

schen zu scheiden. Die ersteren bestehen aus drei Bestandteilen: den festen inneren Anleihen, den im Inland untergebrachten kurzfristigen Schatzscheinen und dem Notenumlauf. Die ersten 6 inneren Anleihen sind zwar ihrem Nennbetrage, nicht aber ihrem wirklichen Aufkommen nach bekannt. Läßt man ihre großenteils zwangsweise Unterbringung bei den Banken und Sparkassen gelten, so kann man immerhin ihre Nennbeträge zugrunde legen. Die siebente oder Freiheitsanleihe ward dagegen in unbegrenzter Höhe ausgebracht, und ihr Erfolg ist nicht sicher bekannt[1]). Der Wahrheit nahe scheint zu kommen eine (auch dem Ergebnis unserer Darstellung ziemlich entsprechende) Mitteilung der „Birshewija Wjedomosti" vom 5. Oktober 1917, wonach alle 7 inneren Anleihen bis Mitte September 1917 $10^1/_2$ Milliarden Rbl. erbracht haben, davon mindestens $^1/_3$ durch erzwungene Uebernahme der Banken und Sparkassen. Was auf die schon Mitte April aufgelegte Freiheitsanleihe nach Mitte September noch eingegangen ist, kann schwerlich viel sein, zumal bei Ausbruch der zweiten Revolution, am 6. November, die Kapitalisten ihren Besitz vor der kommunistischen Habgier schleunigst zu verbergen suchten. Die beiden anderen Posten sind nach dem Staatsbankausweise vom 5. Dezember oben angegeben. Sonach ergibt sich für Dezember 1917:

7 innere Anleihen	10,5	Milliarden Rbl.
kurzfristige Schatzscheine im Besitz der Staatsbank	15,5	„ „
Notenumlauf	18,9	„ „
	44,9	Milliarden Rbl.

Außer Betracht muß bleiben der Betrag an kurzfristigen Schatzscheinen im Inlande, der nicht im Besitz der Staatsbank, aber schwerlich bedeutend ist, da, wie wir sahen, ihre Ausgabe hauptsächlich an die Staatsbank als Unterlage für deren Notenvorschüsse erfolgte. Die russische Kriegsschuld besteht sonach aus etwa 45 Milliarden Rbl. inländischen Verpflichtungen[2]). Die Auslandkriegsschulden stellten sich nach amtlicher Angabe, wie oben erwähnt, auf 8062 Mill. Rbl. am 1. Oktober 1917. Sie werden bis zum Jahresschluß kaum viel zugenommen haben, da schon 5 Wochen später die vorläufige Regierung gestürzt wurde und die Bolschewiki von Anfang an weder das Vertrauen der Entente noch das der Vereinigten Staaten genossen. Sonach würden sich ergeben:

feste Staatsschuld vor dem Kriege	8,9	Milliarden Rbl.
inländische Kriegsschuld	44,9	„ „
ausländische „	8,0	„ „
	61,8	Milliarden Rbl.,

1) Nach der von Hauser im „Bankarchiv", Jahrg. 17, Nr. 9 („Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft") mitgeteilten, auf Aufzeichnungen des Rigaer Börsenkomitees beruhenden Tabelle der russischen Staatsschulden hätte sie bis Ende 1917 3,2 Milliarden Rbl. erbracht.

2) Nach Hauser a. a. O. 48,6 Milliarden. Er gibt den Notenumlauf mit 21 Milliarden an, welche Ziffer jedoch mit dem Staatsbankausweise vom 5. Dezember 1917 nicht in Einklang zu bringen ist.

die sich durch die angekündigte Uebergangsanleihe von 20 Milliarden auf 81,8 Milliarden Rbl. erhöhen würden[1]). Von den 61,8 Milliarden sind 19,4 Milliarden, also nur 31,4 v. H., durch feste Anleihen gedeckt. Davon sind 16,5 Milliarden inländische und 2,9 Milliarden Ausland-Anleihen. 68,6 v. H. sind kurzfristige Schulden aller Arten. Auf das staatliche Papiergeld entfallen nicht weniger als 30,6 v. H. der Gesamtschuld. Die Auslandkriegsschuld von 8062 Mill. Rbl. ist aber in Wirklichkeit noch sehr beträchtlich höher, da die amtliche Berechnung sie offenbar zum Pariwerte in russische Währung umgerechnet hat, statt nach dem damaligen tiefen und seither noch mehr gesunkenen Kursstande der russischen Valuta in den verschiedenen Gläubigerländern. Verzinslich sind 42,9 von den 61,8 Milliarden, und zwar 32 Milliarden inländische und 10,9 Milliarden ausländische Schulden. Von den letzteren sind 8 Milliarden Kriegsschulden. Die Staatsschuld vor dem Kriege verzinste sich nach dem Etat für 1914 mit 369,5 Mill. Rbl. Nimmt man den Zinsfuß der während des Krieges hinzugekommenen verzinslichen Schuld von (42,9 – 8,9 =) 34 Milliarden mit durchschnittlich $5^1/_2$ v. H. an, so beträgt die Jahreszinslast der gesamten verzinslichen Staatsschuld 1870 + 369,5 = 2239,5 Mill. Rbl.

Nicht nur die in der Finanzgeschichte bisher unerreichte absolute Höhe der russischen Staatsschuld, sondern namentlich auch ihre Zusammensetzung zu fast $^7/_{10}$ aus höchst kurzfristigen Schulden und zu über $^3/_{10}$ aus äußerst entwertetem Papiergelde charakterisiert den völligen, katastrophalen Zusammenbruch der russischen Staatsfinanzwirtschaft. Ob die Annullierung der langfristigen Staatsschulden und die Aufhebung jeder Verzinsung der Gesamtschuld von gleichviel welcher nachfolgenden Regierung aufrechterhalten werden kann, muß äußerst fraglich erscheinen. Denn jede auf eine dauerhafte Herrschaft rechnende Regierung muß der Staatskredit nach Kräften wieder zu heben und zu festigen streben, die Bolschewiki-Regierung aber erwürgt ihn. Im Kreise der Völker die Rolle einer politischen und wirtschaftlichen Großmacht zu spielen vermag ein Staat, der sich diese Grundlage seiner internationalen Existenz selbst zerstört, nicht. Er vermag es um so weniger, je größer die Macht der Gläubigerländer ist, deren erbitterte, dauernde Feindschaft er sich dadurch zuzieht, und je mehr er politisch und wirtschaftlich auf diese angewiesen ist. Der Schritt zum Staatsbankerott ist daher eigentlich nur vom Standpunkte des Kommunismus aus erklärlich,

1) Hauser errechnet eine Gesamtschuld von 66,7 Milliarden für Ende 1917. Da unsere Berechnung von 61,8 Milliarden eine gewisse Vermehrung der Inlandschulden von Mitte September bzw. Mitte Oktober bis Jahresschluß und der Auslandschuld im letzten Quartal 1917 sowie einen gleichfalls unbestimmbaren Betrag von kurzfristigen Schatzscheinen in privatem russischen Besitz außer Betracht lassen muß, so ist die Differenz von 4,9 Milliarden zwischen den beiden Berechnungen in Wirklichkeit noch beträchtlich geringer.

der in den Staatsanleihen und -garantien grundlegende Einrichtungen des „kapitalistischen Staates" sieht und durch ihre Zertrümmerung den „Kapitalismus" ins Herz zu treffen glaubt, zugleich aber, wie es die Bolschewiki durch ihr Verhalten bei den Friedensverhandlungen von Brest-Litowsk bewiesen haben, vom eigenen Lande aus die ganze Welt in kommunistischem Sinne zu revolutionieren hofft. In einer nur aus kommunistischen Gemeinwesen bestehenden Welt mag der Staatskredit allerdings als ein überflüssiges, rudimentäres Organ der Gesellschaft erscheinen. Den Beweis aber, daß ein vereinzeltes kommunistisches Gemeinwesen ohne ihn ein Kulturdasein zu führen vermag, werden die Bolschewiki nicht einmal vor sich selbst zu führen vermögen und sind sie bisher jedenfalls schuldig geblieben. In ihrem feinen Instinkt für diesen Zusammenhang haben daher auch die Börsen der anderen Länder den russischen Staatsbankerott keineswegs so tragisch genommen, ihn mit der völligen Kursentwertung der russischen Anleihen zu beantworten, sondern haben sehr viel optimistischer darauf reagiert. Die Zukunft wird, vielleicht schon sehr bald, erweisen, wieweit sie damit recht behalten.

II. Italien.

1. Das Zwischenjahr (1916) zwischen der 3. und 4. Kriegsanleihe.

Italiens 2. Kriegsanleihe (Juli 1915) hatte 1117,5 Mill. Lire (davon 650 Mill. bar), die dritte (Januar 1916) 3014 Mill. Lire (davon fast 2000 Mill. bar) Nennbetrag erbracht, während das Erträgnis der ersten (Januar 1915, vor dem Eintritt in den Krieg) so tief unter dem Anleihe-Nennbetrag von 1 Milliarde geblieben war, daß es amtlich gar nicht bekanntgegeben wurde und die Banken auf einem großen Teile ihrer festen Uebernahmebeträge sitzen blieben. Zusammen erbrachten sie nominell zwischen 4131,5 und 5131,5 Mill. — welche Beträge noch auf die Zeichnungskurse von 97,95 und 97,50 v. H. umzurechnen sind — davon aber in bar kaum viel mehr als 3 Milliarden [1]). Der Schatzminister Carcano gab in einer Uebersicht vor der Kammer die Erträgnisse der 2. und 3. Anleihe mit zusammen 3400 Mill. an, womit offenbar der bare Erlös gemeint war. Bis zum August 1916 betrugen die Kriegskosten aber bereits 10 Milliarden Lire, also mehr als das Dreifache des baren Anleiheerlöses.

Somit drängte die Lage zur baldigen Aufnahme einer 4. Anleihe. Daß gleichwohl ein volles Jahr verstrich, bis diese aufgelegt wurde, hatte seine Gründe zunächst in den abschreckend dürftigen

1) Vgl. Bd. 107, S. 605, 608, 613 f. v. Eheberg gibt (in „Die Kriegsfinanzen", 2. Aufl. 1917) den Erlös der 1. Anleihe mit 801 Mill. öffentliche Zeichnung und 119 Mill. Uebernahme durch das Bankenkonsortium, den der 2. Anleihe mit nominal 1147 Mill., davon 200 Mill. von den Banken übernommen, den der 3. Anleihe mit nominal 3964 Mill., davon bar 2317, auf Umtausch 1647 Mill. an, und den baren Ertrag aller drei auf 4538 Mill. Lire.

Ergebnissen der bisherigen Anleihen, sodann darin, daß die Einzahlungsfristen der 3. Anleihe sich durch $^3/_4$ Jahre, bis zum 3. Oktober 1916 erstreckten, und daher so lange keine neue Anleihe mit dieser konkurrieren konnte, endlich aber auch wohl in der Hoffnung, durch baldige entscheidende Siege die Zeichnungsfreudigkeit des Volkes zu entfachen. So behalf man sich denn im Jahre 1916 mit der Aufnahme schwebender Schulden: der Ausgabe kurzfristiger Schatzscheine, der Notenpresse und einigen kurzfristigen Auslandkrediten. Die gesamte schwebende Inlandschuld betrug Ende Januar 1917 (unmittelbar vor Ausbringung der 4. Anleihe) 8618 Mill. Lire gegen 1170 Mill. bei Beginn des Weltkrieges. Dazu gehörten: kurzfristige Schatzscheine 3204, Schatzscheine für Militärlieferungen 383, Schatzwechsel 773, Vorschüsse in Noten („fiskalische Banknoten“) bei den drei Emissionbanken (einschließlich einer weiteren Vermehrung um 400 Mill. Ende Januar 1917) 2035, Staatskassenscheine (staatliches Papiergeld) 946 Mill. Den Rest von 1277 Mill. bilden hauptsächlich „indirekte Vorschüsse der drei Emissionsbanken an den Staat“, die neben den „fiskalischen Banknoten“ geführt werden, ohne daß über ihr Wesen Näheres bekannt geworden wäre. Außerdem gab es aber auch noch 3040 Mill. Lire langfristige (3—5-jährige) und rund 3250 Mill. Lire im Auslande untergebrachte Schatzscheine. Zusammen sind das 14 910 Mill., ohne die festen Anleihen. Unter den Schatzscheinen mit sehr verschiedenen Laufzeiten spielten eine besonders wichtige Rolle die neuen steuerfreien 5-proz. mit 3- und 5-jähriger Laufzeit [1]), deren Ausgabe (die ersteren zu Pari, die letzteren zu 98,5) eifrig fortgesetzt wurde. Nur während der Zeichnung auf die neue 4. Anleihe wurde sie eingestellt. Doch erfolgte eigentümlicherweise ganz kurz vor Schluß dieser Frist, Ende März 1917, noch eine neue Ausgabe dieses Typs zum 1. April unter den alten Bedingungen. Die kurzfristigen Schatzscheine hatten verschiedene, bei Erneuerung wechselnde Zinsfüße. Kurz vor Auflegung der 4. Anleihe wurden diese allgemein herabgesetzt behufs Erleichterung der Umwandlung in die neue Anleihe. Was die Auslandkredite betrifft, die nach Carcano bis zum 1. Juli 1916 2400 Mill. Lire erbracht haben sollen, so wurden die in New York untergebrachten, am 15. Oktober 1916 fälligen 25 Mill. $ 5-proz. Schatzwechsel [2]) auf 1 Jahr verlängert mit dem Recht des Umtausches in $5^1/_2$-proz. Schuldverschreibungen mit 10-jähriger Laufzeit. Ferner wurde eine 6-proz. Anleihe von 400 Mill. Lire unter Bürgschaft der französischen Regierung bei Pariser Banken aufgenommen. Die Wechselkursdifferenz von über 15 v. H. mußte Italien tragen. Außerdem wurden Schatzscheine nach Gelegenheit im Auslande, hauptsächlich in England, untergebracht, und endlich gründeten nach englischem und französischem Vorbilde die italienischen Industriellen Syndikate, um auf die Garantie ihrer

1) Näheres über sie Bd. 107, S. 616.
2) Vgl. Bd. 107, S. 612.

gemeinsamen Unterschriften im Auslande Kredite zu erhalten, die sie dann der Regierung abtraten. Die von den drei Emissionsbanken dem Staate gemachten und als „fiskalische Banknoten" getrennt ausgewiesenen Vorschüsse (wodurch der Notenumlauf entsprechend geringer erscheint) beliefen sich auf 2035 Mill. Lire. Der Gesamtumlauf an Noten der drei Banken betrug rund 5 Milliarden Lire, wovon 3,9 Milliarden Noten der Banca d'Italia waren. Daneben ging die weitere Vermehrung des staatlichen Papiergeldes, im Oktober 1916 um 200 Mill Lire Zehnlirescheine und im Januar 1917 um 650 Mill. Lire Staatskassenscheine. Auch mußten wegen starker Thesaurierung des Silbergeldes im März 1917 neue 1- und 2-Lirescheine ausgegeben werden.

Im Staatshaushalte hatte sich für das abgelaufene Rechnungsjahr 1915/16 ein Fehlbetrag von 768 Mill. Lire ergeben. Für 1916/17 war einschließlich der bis Ende November mit 4715 Mill. berechneten Ausgaben ein solcher von 3262 Mill. veranschlagt. Im 1. Halbjahr dieses Finanzjahres (von 1. Juli bis 31. Dezember 1916) stellten sich die Staatseinnahmen ohne die Getreidetaxe auf 2095 Mill. (gegen 1641 und 1315 Mill. in der gleichen Periode der beiden Vorjahre) bei einem Voranschlage von 2619 Mill. für das ganze Finanzjahr. Die Steuern erbrachten davon 1528 Mill. Lire, die einen Mehrertrag von 342 und 562 Mill. gegen die gleiche Periode der beiden Vorjahre bedeuteten. In den 9 Monaten bis zum 1. April 1917 betrugen die Staatseinnahmen 2334 Mill. Lire. Um aber die Zinsen der wachsenden Kriegsschulden wie bisher voll decken zu können, wurden neue [1]) Einnahmequellen, die 200 Mill. Lire jährlich erbringen sollten, erschlossen durch Erhöhung der Abgaben auf Kriegsgewinne [2]), der Urkundenstempel, der Liegenschaftsabgaben und verschiedener Steuern auf das bewegliche Einkommen, der Post- und Fernsprechgebühren, der Eisenbahnfahrpreise um 20 v. H., ferner durch eine Militärpflichtersatzsteuer und Steuern auf Motorräder und -boote und Kraftwagen, auf Parfümerien und medizinische Spezialartikel und auf den Mietzins, endlich durch ein Spielkartenverkaufsmonopol. Der Abschluß des ganzen Finanzjahres 1916/17 ergab nach dem Berichte Carcanos in der Kammer (Mitte Juli 1917) eine Gesamteinnahme von 3467 (+ 1451 gegen das Vorjahr). Für 1917/18 schätzte er sie auf 4,5 Milliarden Lire. Durch Einnahmen nicht ausgeglichene Kriegsausgaben verblieben 20066 Mill. Lire, die durch kurzfristige In- und Auslandschulden und durch Vorschüsse der Notenbanken gedeckt wurden. Die Kriegskosten wurden für die Zeit vom Kriegsbeginn bis Ende Januar 1917 amtlich für das Ressort des Kriegsministers mit 14781,9 Mill. Lire, für dasjenige des Marine-

---

1) Die bisherigen Steuererhöhungen hatten bis Ende 1916 nach einer (v. Schwarz im „Bankarchiv", Jahrg. 17 Nr. 2, S. 23 mitgeteilten) Aufstellung der Zeitschrift „L'Economista" vom 11. März 1917 eine Ertragssteigerung von 30 v. H. erbracht. Ihr gesamtes Jahresergebnis schätzt Schwarz auf gut 0,8—1 Milliarde M. (1—1¼ Milliarden Lire).

2) Die Kriegsgewinnsteuer hatte bis Ende 1915 168,9 Mill. Lire erbracht.

ministers mit 749,2 Mill., zusammen mit 15 531 Mill. angegeben[1]). Ihr Monatsdurchschnitt war von 450 auf 800 Mill. gestiegen und näherte sich 1 Milliarde. Bis zum 1. Mai 1917 betrugen die Kriegsausgaben einschließlich derjenigen der Neutralitätsperiode (die auf 1600 Mill. geschätzt wurden) rund 20 Milliarden Lire.

Sehr ungünstig gestalteten sich für Italien die Verhältnisse seines Außenhandels und daher der Kurs seiner Valuta im Auslande. In den ersten 10 Monaten 1916 stand einer Gesamteinfuhr von 4 220 748 359 (gegen das Vorjahr 923 Mill. mehr) nur eine Gesamtausfuhr von 1 722 079 642 Lire (gegen das Vorjahr 246,8 Mill. weniger) gegenüber, so daß die Passivität (einschließlich der Edelmetallbewegung) 2 498 $^2/_3$ Mill. Lire betrug. Sie stieg auf 3,2 Milliarden für das ganze Jahr 1916 (gegen nur 2,2 im Jahre 1915, 0,71 im Jahre 1914, 1,1 im Jahre 1913) und stellte sich in den ersten 10 Monaten des Jahres 1917 auf 4576 Mill. Lire. Sie würde noch bedeutend höher sein, wenn die Preise von 1916 statt der alten von 1915 zugrunde gelegt wären. Ein besonders harter Schlag war für Italien der Erlaß des englischen Einfuhrverbotes gegen Waren zahlreicher Arten und keineswegs bloß Luxuswaren, durch das gerade die Einfuhr aus Italien im stärksten Grade betroffen wurde. Es handelte sich u. a. dabei um Seide, Textilwaren, Südfrüchte, Gewürze und Holzwaren. Dazu litt Italiens Eisen- und Munitionsindustrie in zunehmendem Maße schwer unter dem ungehemmten U-Boot-Kriege. Das Schlimmste aber war der gewaltige Rückgang der Kohleneinfuhr, hinsichtlich deren Italien ganz von England abhängig ist. Es erhielt zu enorm steigenden Preisen und Frachtsätzen immer weniger Kohle von seinem Lehnsherrn England, worunter sowohl die Industrie wie der Hausverbrauch auf das schwerste litten. Anderseits sind fast die Hälfte der angeschwollenen Einfuhr Lebensmittel. Diese Zustände spiegelten sich in der trüben Gestaltung der auswärtigen Wechselkurse wider. Die Lirevaluta entwertete sich durchschnittlich um fast 40 v. H. Die italienischen Banken versuchten mangels ausreichender Sicherheiten vergeblich, eine auch nur geringe Anleihe in den Vereinigten Staaten aufzunehmen, die neuerdings dem Werte nach den weitaus größten Teil der italienischen Einfuhr und fast doppelt so viel wie England liefern. Für 1 £ mußten im März 1917 in London 38 Lire bezahlt werden gegen nur 25 Lire in normalen Zeiten, und in der Schweiz fiel die Lira nach der großen italienischen Niederlage zeitweilig bis unter die Hälfte ihres normalen Friedenswertes. Sehr fühlbar machte sich für die Zahlungsbilanz Italiens der Wegfall des Fremdenverkehrs, aus dem das Land jährlich etwa $^1/_2$ Milliarde Lire einnahm. Auch die regelmäßig nach der Heimat gesandten oder mitgebrachten Arbeitsverdienste der

1) Der „Avanti“ u. a. berechnen sie freilich allein für die Zeit bis Ende 1916 auf 20 Milliarden, ohne die mittelbaren Kriegskosten. Nach dem „Oesterreichischen Volkswirt“, Jahrg. 9, Nr. 17, S. 283 („Ententefinanzen“) dürften sie noch höher gewesen sein, da diese Summe nur die bereits bezahlten, nicht auch die den Lieferanten geschuldeten Kosten enthalte.

italienischen Arbeiter im Auslande, ein auf gleichfalls $^1/_2$ Milliarde Lire geschätzter Aktivposten, fallen im Kriege aus.

Daß auch Italien, ebenso wie Frankreich und Rußland, Gold in großen Mengen an die Bank von England abführen mußte, um von England Kredit zu erhalten, und was darüber verlautet hat, ward bereits früher mitgeteilt[1]. Sicher ist es seither geworden, daß es erhebliche Mengen aus den Beständen der 3 Notenbanken waren[2]. Die Versendungen begannen im April 1916 mit 125 Mill. und erreichten bis Mitte Dezember 1917 nach den Bankausweisen 300 Mill. Lire. Außerdem hatte Italien aber auch bis Ende Oktober 1916 150 Mill. Lire Gold, die zur Deckung der Staatskassenscheine im Staatsschatz lagen, bei der Bank von England hinterlegen müssen. Nach einer Mitteilung des „Journal des Débats" haben bis Mitte März 1917 Frankreich $2^1/_2$ Milliarden frcs., Rußland, Italien und England zusammen ebensoviel Gold in der Bank von England angelegt. Diese Aufstellung machte das genannte Blatt aus Anlaß des mehrfach in der Ententepresse erörterten Planes, wonach die vier Ententemächte für die Dauer des Krieges und zu seiner Führung gleichmäßig ihren gesamten Goldbestand zusammenwerfen sollten, und zwar so, daß jeder von ihnen nach dem Maße seines Anteils für seine Goldeinlagen einstehen würde. Die wiederholte und beträchtliche Abgabe von Gold an die Bank von England hatte für die italienischen Notenbanken die fatale Folge, daß ihr Metallschatz und damit ihre bare Notendeckung in gleichem Umfang abnahm. Allein im Jahre 1916 betrug dieser Rückgang über 300 Mill. Lire. Einen Posten „Gold im Auslande", wie die Zentralnotenbanken Frankreichs und Rußlands, führen die italienischen Notenbanken in ihren Ausweisen nicht. Doch war bis Ende Januar 1917 ihr Metallschatz um insgesamt rund 320 Mill. Lire zurückgegangen, wovon über 200 Mill. auf denjenigen der Banca d'Italia entfielen. Dieser Verminderung suchte die Regierung auf verschiedenen Wegen entgegenzuarbeiten. Anfang März 1916 erging ein Verbot aller Goldzahlungen. Auf Gold lautende Verpflichtungen sollten fortan entweder mitsamt dem Zuschlag des Goldagios in Papier oder aber erst 6 Monate nach Friedensschluß zu erfüllen sein. Verboten wurde im Juni 1916 auch die Ausfuhr von Papiergeld. Kleinere Mengen dürfen mit jedesmaliger besonderer Genehmigung des Finanzministers ausgeführt werden. Eine Mobilisierung der Auslandwerte nach englischem Vorbilde fand nicht statt, weil der italienische Besitz an solchen zu gering dafür erschien. Der Minister Nitti schätzte ihn bei Kriegsbeginn auf 550 Mill. Lire. Dagegen wurde im September 1917 auch in Italien eine Zentralisierung und Kontrollierung des Devisenhandels eingeführt. Als Zentrale dient ein vom Schatz-

1) Siehe Bd. 107, S. 609.

2) Ueber die Unzulänglichkeit ihrer Ausweise, auch in dieser Hinsicht, siehe Bd. 107, S. 612, Anm. 1.

minister gebildetes Bankenkonsortium. Jedes Kaufgeschäft über Devisen ist registrierungspflichtig.

2. Die vierte Kriegsanleihe (Februar-März 1917).

Die schwebende Kriegsschuld war in dem anleihelosen Jahre 1916 so stark angeschwollen, daß ihre Konsolidierung unabweisbar wurde. Daher und auch wohl wegen der Hoffnung, nach so langer Zeit der Verschonung von Besitz und Einkommen mit festen Anleihen auf ein leidliches Erträgnis hoffen zu können, schritt man endlich zur Auflegung der 4. Kriegsanleihe. Sie bedeutete zugleich einen Systemwechsel, indem man von dem bisherigen Typ der tilgungspflichtigen Schuld zur dauernden Rente überging. Sie wurde in unbegrenzter Höhe zuerst vom 5.—25. Februar, doch unter wiederholter Verlängerung der Zeichnungsfrist schließlich bis zum 31. März 1917, für die Kolonien bis zum 3. April, öffentlich aufgelegt. Ihr Zinsfuß war 5 v. H., wie der der 3., ihr Zeichnungskurs aber nur 90 v. H. gegen 97,50 bei der 3., so daß der tatsächliche Zins sich auf 5,55 v. H. stellte. In dieser Kursdifferenz liegt eine erhebliche Verschlechterung der Bedingungen für den Staat. Hatte doch die $3^1/_2$-proz. Rente, die über $^4/_5$ der ganzen Friedensschuld ausmachte, bei Kriegsbeginn ganz nahe an Pari gestanden. Der Zinsenlauf begann schon am 1. Januar 1917. Bis Ende 1931 ist die Rente unkonvertierbar. Sie ist vollkommen steuerfrei. Die Einzahlung konnte in Raten von 35, 50 und 25 v. H. bis zum 3. Juli erfolgen. Das mit der Anleihe verbundene Umtauschrecht war sehr weitgehend. Es umfaßte alle bisherigen lang- und kurzfristigen Kriegsanleihen. Besitzer der beiden ersten $4^1/_2$-proz. Kriegsanleihen hatten dabei auf je 100 Lire $2^1/_2$ Lire nachzuzahlen, Besitzer der 3. 5-proz. Anleihe erhielten für je 100 Lire 3 Lire rückvergütet. Die Kurse dieser älteren Anleihen stiegen daher beim Bekanntwerden des Umtauschrechtes, und zwar der der 3. von 90,50 auf 93,35 v. H. Die kurzfristigen Titel wurden zum Nennwert angenommen, Gold mit einem Aufschlag von 30 v. H. Allen Zeichnern wurde außerdem das Recht verliehen, bei künftigen Kriegsanleihen mit besseren Zinsbedingungen ihre Stücke in Tausch zu geben. Neu war, daß auch ausländische Effekten vieler, in einem besonderen königlichen Erlaß zugleich mit den Anrechnungskursen der Originalwährung näher bestimmten Arten zum Umtausch angenommen wurden[1]). Die Absicht dabei war ihre Verwertung zur Aufbesserung der italienischen Valuta im Auslande. Die Banken wurden zur Unterbringung der Anleihe stark herangezogen. Die Notenbanken durften sie mit 95 v. H. gegen Verpfändung der gezeichneten Stücke beleihen. Ein Bankenkonsortium wurde zur Förderung ihres Absatzes gebildet.

1) Daneben bestand ein Verbot der Ausfuhr italienischer Effekten, sowohl festverzinslicher als Dividendenpapiere.

Das Ergebnis wurde bei Zeichnungsschluß auf 3600 Mill. Lire Nennbetrag angegeben, davon 2500 Mill. bar. Beim Kurse von 90 v. H. würden das tatsächlich 3240 bzw. 2250 Mill. Lire sein. Die übrigen 1100 Mill. seien mit Schatzscheinen und Auslandeffekten beglichen, außerdem aber für 2300 Mill. Lire Stücke der drei ersten Kriegsanleihen in Umtausch gegeben worden. Insgesamt würde sich das Ergebnis sonach auf 5900 Mill. Lire Nennbetrag gestellt haben, davon 2250 Mill. wirkliches bares Geld. Diese letztere Summe reichte aber noch nicht für drei Kriegsmonate aus. Später, in der ersten Julihälfte, hat Carcano in der Kammer das Gesamtergebnis auf mehr als 7 Milliarden Lire angegeben, wovon die ausgewanderten Italiener 200 Mill. gezeichnet hätten. Wieviel davon aber bares Geld sind, hat er wohlweislich verschwiegen.

3. Bis zur fünften Kriegsanleihe (Januar 1918).

In dieser Periode stiegen die Kriegskosten weiter, dergestalt, daß sie im ersten Vierteljahr 1917 1¼, im zweiten bereits 1½ Milliarden Lire im Monatsdurchschnitt erreichten und dann noch weiter hinaufgingen. Vom 1. August 1914 bis 1. September 1917 betrugen allein die unmittelbaren Kriegsausgaben 27⅓ Milliarden Lire. Bis Ende 1917 dürften sie auf 30 Milliarden angewachsen sein, so daß die gesamte Staatsschuld von 14½ Milliarden bei Kriegsbeginn auf 44½ Milliarden gestiegen war — bei einem Volksvermögen von schätzungsweise 87,5 Milliarden Lire. Für die Periode vom 1. Januar 1916 bis 31. Oktober 1917 gab der Schatzminister im Dezember 1917 in der Kammer die gesamten Kriegsausgaben auf 15 722 Mill., und ihren Monatsdurchschnitt auf 1310 Mill. Lire an. Von ersterer Summe waren nur 973 Mill. durch Mehreinnahmen gedeckt, dagegen 8346 Mill. durch feste In- und Auslandanleihen und 6316 Mill. durch schwebende Schatzschulden. Im Juli wurde ein neuer Kriegskredit von 8 Milliarden Lire, die zur Fortführung des Krieges bis März 1918 ausreichen sollten, angefordert und bewilligt. Einen wichtigen Kriegsausgabeposten bildete fortan die Verwendung von Geldmitteln zum Ankauf und zur Miete von Frachtschiffen infolge der frachtraumzerstörenden Wirkungen des ungehemmten U-Boot-Krieges. Bis Ende April wurden dafür 325 Mill. Lire bewilligt. Zur Deckung des Zinsenzuwachses der Kriegsschuld wurde im Mai eine neue, umfassende Erhöhung von Verbrauchs- und Lustbarkeitssteuern vorgenommen, die 200 Mill. Lire erbringen soll, davon über die Hälfte durch Erhöhung der Zuckersteuer. Es folgte eine Erhöhung der Tabakmonopolpreise um 15—30 v. H. Die Kriegsgewinnsteuer erbrachte bis Ende 1916 248 Mill. Lire, wovon ⅗ auf die Städte Mailand, Genua und Turin entfielen. Die Vorschußpflicht der Notenbanken gegen den Staat wurde im Juli und im September um je ½ Milliarde Lire,

im November um 700 und im Dezember um 800 Mill. Lire wiederum erhöhet. Ebenso wurde ihr Notenausgaberecht fortgesetzt erweitert, zuletzt im Dezember 1917 dasjenige der Banca d'Italia um 1 Milliarde Lire in 100-Lire-Noten und 100 Mill. Lire in 50-Lire-Noten und dasjenige der Bank von Neapel um 500 Mill. Lire, so daß ihr Notenumlauf Ende Juli 5816 Mill. erreichte und die Golddeckung bei einem Goldbestande von 1050 Mill. nur noch 18 v. H. betrug. Der Notenbankdiskont ward Anfang November 1917, nach der großen Niederlage der Isonzoarmee, auf $5^{1}/_{2}$ v. H. herauf und erst am 10. Januar wieder auf 5 v. H. herabgesetzt. Endlich wurde Ende November 1917 die Regierung durch ein kgl. Dekret zur Aufnahme weiterer 700 Mill. und Ende Dezember gleicherweise zur Aufnahme von 800 Mill. Lire Vorschüssen bei den Notenbanken ermächtigt. Auch das staatliche Papiergeld ward durch Ausgabe von 300 Mill. Lire neuen Kassenscheinen zu 1 und 2 Lire vermehrt, die zur Ersetzung der bis Ende 1917 infolge ihres andauernden Abflusses in das Ausland eingezogenen silbernen $^{1}/_{2}$-, 1- und 2-Lire-Stücke dienten[1]). Es stieg dadurch auf einen Bestand von 1250 Lire.

Am 1. September 1917 stellte sich die gesamte schwebende Inlandschuld auf 11550 Mill. Lire. Davon entfielen auf die „fiskalischen Banknoten“ 2530, die Staatskassenscheine 2152, die kurzfristigen Schatzscheine 5137, die Schatzwechsel 1043 Mill. Lire. Der Zinsfuß der 3- und 5-jährigen Schatzanweisungen ward am 1. November um $^{1}/_{4}$ v. H. auf $5^{1}/_{4}$ v. H. erhöhet. Die Auslandkredite betrugen am 1. September 6200 Mill., davon waren 5400 Mill. in England untergebrachte Schatzscheine. Ende 1917 wurden sie auf rund 7 Milliarden Lire geschätzt. Der Abschluß des Finanzjahres 1916/17 ergab eine Gesamtausgabe von 17595 Mill. Lire, die gegenüber dem letzten Budget der Friedenszeit[2]) ein Mehr von 14824 Mill. Lire enthielt. An diesem Mehr hatten die militärischen Ausgaben mit 12874, der Seehandelsverkehr mit 586 und das Wachstum der Schuldzinsenlast mit 328 Mill. Anteil. Die Steuern erbrachten 900 Mill. Lire mehr als im Vorjahr. Davon fielen 443 Mill. auf die Kriegsgewinnsteuer und 227 Mill. auf die Verbrauchssteuern.

Das finanzielle Hauptereignis dieses Jahres war auch für Italien die direkte Kreditgewährung seitens der Regierung der Vereinigten Staaten, so daß auch Italien nicht länger auf die unsichere, umständliche und sehr viel teuerere Inanspruchnahme von amerikanischem Bankkredit angewiesen war. Es erhielt vom Eintritt der Union in den Krieg an[3]), also seit April 1917, eine Reihe Vorschüsse von verschiedener Höhe, die Mitte September 1917 einen Gesamtbetrag von 1275 Mill. Lire erreichten, zu dem am 1. November ein weiterer Vorschuß von 230 Mill. $ (rund 1,2 Milliarden Lire) trat.

1) Der Besitz von silberner Scheidemünze wurde sogar unter Strafe gestellt.
2) Vgl. Bd. 107, S. 602.
3) Ueber die vorher in der Union aufgenommenen Bankdarlehen von zusammen 250 Mill. Lire s. Bd. 107, S. 612.

4. Die fünfte Kriegsanleihe (Januar-Februar 1918).

Als die schwebende Schuld wiederum eine schwer erträgliche Höhe erreicht hatte, wurde die fünfte Kriegsanleihe mit Zeichnungsfrist vom 15. Januar bis 3. Februar, für nichteuropäische Länder bis zum 15. April 1918, aufgelegt. Sie ist 5-prozentig, ihr Ausgabekurs 86,5 v. H., also noch 3½ v. H. unter dem der vierten, so daß die reale Verzinsung 5,78 v. H. beträgt. Ihren Zinsendienst und überhaupt die bis zum 20. Juni 1918 aufzunehmenden Schulden erklärte Carcano schon am 24. Oktober 1917 in der Kammer für dergestalt sichergestellt, daß den Steuerzahlern neue Opfer nicht zugemutet zu werden brauchten. Diese Behauptung war ziemlich kühn, da die Regierung schon Anfang Januar beschließen mußte, weitere 12 Milliarden Lire Kriegskredite Ende Februar beim Parlament anzufordern, die für die Fortführung des Krieges bis zum Juni 1918 dienen sollten. Die Zeichnungsfrist ist inzwischen bis zum 24. Februar verlängert worden. Wie gering die Beteiligung sein muß, dafür spricht nicht nur diese Hinausschiebung, die nicht die letzte sein dürfte, sondern namentlich auch die (vom „Popolo d'Italia" gebrachte) Nachricht, daß die Regierung Zwangsmaßnahmen gegen diejenigen Kapitalisten erwäge, die bisher noch nicht gezeichnet haben.

Unterdessen ist über den Stand, den die öffentliche Schuld am Jahresschlusse hatte, amtlich Näheres bekanntgegeben worden. Danach betrug die feste Schuld (konsolidierte und rückzahlbare zusammengerechnet) 34590 Millionen Lire (gegen 30200 Mill. am 30. Juni 1917). Davon entfielen 6549 Mill. auf in England untergebrachte Schatzscheine und 2590 Mill. (500 Mill. $) auf Vorschüsse der Vereinigten Staaten. Die schwebende Schuld stellte sich, wie wir sahen, auf rund 15 Milliarden Lire. Zusammen ergibt sich mithin eine Gesamtschuld Italiens von 49590 Mill. oder nahezu 50 Milliarden Lire am 31. Dezember 1917. Da die Gesamtschuld am 1. Januar 1914 14½ Milliarden betragen hatte, so ist sie in der Kriegszeit um mehr als 35 Milliarden angewachsen, von denen 20 Milliarden, also nur 57,14 v. H., auf feste Anleihen entfallen. Seither ist die auswärtige Schuld noch beträchtlich gestiegen. Im Februar ist in das Budget der Vereinigten Staaten ein neuer Kredit für Italien eingestellt worden, mit dem die Höhe der amerikanischen Vorschüsse 550 Mill. $ erreichte.

Das italienische Volksvermögen wird auf 87,5 Milliarden Lire geschätzt. Die Staatsschuld von 50 Milliarden machte davon Ende 1917 bereits 57 v. H. aus. Da die Kriegskosten jetzt monatlich um etwa 1 Milliarde Lire wachsen, so würde bei gleichbleibender Zunahme derselben die öffentliche Schuld nach weiterer 3-jähriger Kriegsdauer die Größe des Volksvermögens erreichen, dagegen bei fortgesetztem Wachstum der Kriegskosten wie bisher seit dem Eintritt Italiens in den Krieg (von monatlich 500 auf 1000 Mill. in 17 Monaten) schon in 2 Jahren. Das italienische Volkseinkommen

wird auf $11^1/_4$ Milliarden Lire geschätzt. Die Jahreszinslast der 50 Milliarden Lire Schulden, zu 5 v. H. im Durchschnitt gerechnet, beträgt 2,5 Milliarden, verschlingt also 22,5 v. H. desselben und ist von gleicher Höhe wie der geschätzte Jahreszuwachs des Volkseinkommens. Die gesamten Staatsausgaben der letzten Friedenszeit hatten eine Höhe von $2^3/_4$ Milliarden Lire, so daß die Schuldzinsenlast bis auf $^1/_4$ Milliarde an sie heranreicht. Das Staatsschuldkapital überragt die vierfache Höhe des Volkseinkommens noch um fast 5 Milliarden. Diese Gegenüberstellungen mögen veranschaulichen, in welche erdrückende finanzielle Notlage das durch keinerlei Gegenwerte aufgewogene verbrecherische Kriegsunternehmen dieses Land gestürzt hat, dessen völlige wirtschaftliche Zerrüttung und Erschöpfung keinen Ausweg aus dieser trostlosen Bedrängnis erkennen läßt.

III.

Die wirtschaftliche Bedeutung Rigas.

Von

Dr. Richard Hauser (Berlin), z. Z. Libau.

1.

Riga verdankt seine alte Bedeutung als Handelsstadt seiner günstigen Lage im Mündungsgebiete dreier schiffbarer Flüsse, der Düna, der kurländischen Aa und der livländischen Aa. Etwa 10 km oberhalb der Mündung des Dünastroms gelegen, der bei der Stadt eine Breite von 600—800 m hat, besitzt Riga einen vorzüglichen Hafen, der auch für große Dampfschiffe erreichbar bleibt, und für dessen weitere Ausdehnung die günstigsten Vorbedingungen gegeben sind.

Die Bedeutung dieser drei Ströme für den Handel Rigas war allerdings in der Vergangenheit größer als heute, denn seit der Erbauung der Eisenbahnen erfolgt der Güterverkehr der Stadt mit dem Hinterlande in zunehmendem Maße auf dem Schienenwege. Alle drei Ströme können fast nur zur Talfahrt benutzt werden, und auch dann meist nur in den wasserreichen Frühjahrsmonaten. Seichtigkeit, Stromschnellen, Sandbänke, Klippen usw. setzen einer stärkeren Ausnutzung der Flüsse für Transportzwecke ein bisher noch nicht überwundenes Hindernis entgegen. Selbst die Düna ist nur bis wenige Kilometer oberhalb der Stadt Riga schiffbar, und die dauernden Bemühungen der Rigaer Bürgerschaft, die russische Regierung zu einer Flußregulierung bzw. zur Kanalisation des Stromes zu bestimmen, haben bisher zu einem praktischen Ergebnisse nicht geführt. Das umfassendste Projekt dieser Art sah außer einer Regulierung des Dünabettes zugleich auch eine solche des Dniepr von seiner Mündung bis Cherson und die Verbindung beider Flußsysteme durch einen Kanal Witebsk-Orscha vor. Von der Verwirklichung dieses Planes, welcher die Ostseehäfen mit den getreide- und kohlenreichen Gebieten Südrußlands in Verbindung bringen würde, versprach man sich in den Kreisen der Rigaer Kaufmannschaft eine außerordentliche Förderung des Handels der Stadt.

Eine wesentliche Bedeutung hat der Flußtransport heute nur noch für einige Artikel, bei denen der Bahntransport zu kostspielig sein würde. So werden auf der kurländischen Aa nicht unbedeutende Mengen von Ziegelsteinen flußabwärts verfrachtet und wird vor allen Dingen Holz auf allen drei Flüssen aus den waldreichen Gebieten des Inneren in Flößen nach Riga geschafft. Die verhältnismäßige Bedeutung des Flußtransportes gegenüber dem Bahntransporte erhellt aus den nachstehenden für das Jahr 1909 geltenden Angaben:

Zufuhr[1]) auf der Düna, der kurländischen Aa und der livländischen Aa:		
a) verschiedene Hölzer	16 074 035	Stück
b) diverse Waren, darunter über 12 Mill. Pud Bauziegeln auf der kurländischen Aa	17 115 925	Pud
Zufuhr auf der Eisenbahn	100 809 448	„
Abfuhr auf den genannten Flüssen	4 854 947	„
Abfuhr auf der Eisenbahn	29 397 463	„

Wenn man als durchschnittliches Gewicht der auf den Flüssen zugeführten 16 Mill. Stück Hölzer 10 Pud annehmen wollte, so würde das ein Gewicht von 160 Mill. Pud ergeben, gegenüber einem Gesamtgewicht von 100 Mill. Pud auf dem Schienenwege zugeführter Güter. Daraus erhellt, daß auch heute noch der Flußtransport, wenn auch nicht dem Werte, so doch dem Gewichte der Güter nach von erheblicher Bedeutung ist.

Von der Gefahr der zeitweiligen Vereisung, welche den Wert vieler Häfen in den nördlichen Breiten erheblich verringert, ist Riga ziemlich frei. Gewöhnlich sind es nur einige Tage im Jahre, daß die Schiffahrt geschlossen ist, bis Eisbrecher den Weg wieder geöffnet haben. Der gefährlichste Punkt ist in dieser Beziehung für Riga nicht etwa der Dünafluß oder seine Mündungsstelle, sondern die Meerenge zwischeu Kap Domesnees und der Insel Oesel. Aber auch hier ist die völlige Offenhaltung ohne zu große Kosten möglich. In ähnlich günstiger Lage wie Riga befinden sich seine Konkurrenten Libau, Windau, Reval und Baltisch-Port, die praktisch als eisfreie Häfen zu bezeichnen sind. Hingegen sind die weiter im Inneren des finnischen Golfes gelegenen Häfen von Narwa, Kronstadt und Petersburg alljährlich mehrere Monate vereist und kommen dann für die Schiffahrt nicht in Frage, da auch Eisbrecher den langen Zugang durch den finnischen Busen nicht offenzuhalten vermögen.

Riga war vor dem Kriege der bedeutendste russische Hafen, nicht nur an der Ostsee, sondern ganz allgemein, dessen absolute wie relative Bedeutung sich von Jahr zu Jahr steigerte (s. folg. Tabelle).

Mit einer im Jahre 1912 erreichten Ausfuhr im Werte von 224 Mill. Rubel übertrifft Riga seinen ihm am nächsten kommenden Konkurrenten Petersburg-Kronstadt um mehr als 100 Proz., während es letztgenanntem Hafen bei einer Einfuhr von 145 Mill. Rubel

1) Die Bedeutung der Wasserstraße Riga — Cherson für das wirtschaftliche Leben Rußlands im Auftrage des Rigaer Börsenkomitees von Bruno v. Gernet.

Es wurden exportiert aus:

	1912	Anteil am russ. Gesamtexporte	im Durchschnitt der Jahre 1906/10	Anteil am russ. Gesamtexporte
Riga	224 Mill. Rbl.	17,7 Proz.	157 Mill. Rbl.	15,9 Proz.
Petersburg u. Kronstadt	102 „ „	8,1 „	87 „ „	8,8 „
Reval	19 „ „	1,5 „	17 „ „	1,8 „
Windau	94 „ „	7,5 „	41 „ „	4,1 „
Libau	72 „ „	5,7 „	38 „ „	3,9 „

Es wurden importiert nach:

	1915	Anteil am russ. Gesamtimporte	im Durchschnitt der Jahre 1906/10	Anteil am russ. Gesamtimporte
Riga	145 Mill. Rbl.	15 Proz.	113 Mill. Rbl.	16 Proz.
Petersburg u. Kronstadt	159 „ „	16 „	125 „ „	17 „
Reval	85 „ „	8 „	61 „ „	8 „
Windau	28 „ „	2,9 „	14 „ „	2,0 „
Libau	32 „ „	3,3 „	22 „ „	3,0 „

allerdings um ein geringes nachsteht. Bemerkenswert ist, daß in Riga dem Werte nach die Ausfuhr stark überwiegt, in Petersburg-Kronstadt umgekehrt die Einfuhr. Die Erklärung liegt darin, daß Petersburg für die Bedürfnisse seiner hauptsächlich für den heimischen Markt arbeitenden Industrie erhebliche Mengen an Rohstoffen, wie Kohle, Baumwolle usw., einführt. Libau und noch mehr Windau haben ihren Anteil an der Ausfuhr in den letzten Jahren wesentlich gesteigert, während sie für die Einfuhr weniger in Betracht kommen. Hingegen ist Reval fast ausschließlich Einfuhrhafen. Der Aufschwung Windaus beruht im wesentlichen auf der diesen Hafen begünstigenden Tarifpolitik der Moskau-Rybinsk-Windauer Eisenbahngesellschaft.

Die Unterschiede im Werte von Einfuhr und Ausfuhr sind bei den einzelnen Häfen recht erheblich, doch haben diese Unterschiede geringere praktische Bedeutung. Von Wichtigkeit ist jedoch die möglichste Uebereinstimmung nach Gewicht und Rauminhalt zwischen der Gesamteinfuhr und Gesamtausfuhr eines Hafens, weil dann die anlaufenden Schiffe bei der Einfahrt wie bei der Ausfahrt voll ausgenutzt werden können und nicht mit Ballast zu laufen brauchen. Zahlenmäßige Angaben über dieses Verhältnis bei den verschiedenen Häfen liegen nicht vor, doch soll das Verhältnis bei Riga ein besonders günstiges sein, was in niedrigen Frachtsätzen bei Verschiffungen von und nach diesem Hafen seinen Ausdruck finden würde.

Der Anteil der verschiedenen ausländischen Staaten am rigaischen Handel ergibt sich aus nachfolgender Aufstellung.

Es betrug im Jahre 1912 die Ausfuhr nach:

Großbritannien	81 Mill. Rbl.	Frankreich	16 Mill. Rbl.
Deutschland	42 „ „	Holland	12 „ „
Belgien	33 „ „	Amerika	27 „ „

Deutschlands Anteil am Export ist gegenüber dem englischen seit Jahren im Steigen. Auch weist die rigaische Handelsstatistik

(Handelsarchiv) ausdrücklich darauf hin, daß ein Teil des unter Holland und Belgien verbuchten Exportes in Wirklichkeit für Deutschland bestimmt ist.

Im Jahre 1912 betrug die Einfuhr aus:

Großbritannien	58 Mill. Rbl.	Belgien	5 Mill. Rbl.
Deutschland	53 „ „	Schweden	5 „ „
Dänemark	8 „ „	Amerika	2 „ „
Holland	7 „ „		

Auch für die Einfuhr gilt, daß ein Teil der unter Holland und Belgien aufgeführten Werte dem deutschen Importe zuzuzählen ist, so daß noch kompetentem Urteil der deutsche Import dem englischen kaum nachstehen dürfte.

Den Warengattungen nach setzte sich die Ausfuhr Rigas wie folgt zusammen (1913):

Flachs	45 Mill. Rbl.	Wild und Geflügel	6 Mill. Rbl.
Häute und Felle	41 „ „	Hanf	7 „ „
Hölzer	40 „ „	Butter	4 „ „
Eier	35 „ „	Oelkuchen	2 „ „
Getreide	15 „ „	Diverse Waren	21 „ „
Gummiwaren	10 „ „		

Die Warenausfuhr besteht also im wesentlichen aus wenigen großen Posten von Rohstoffen und Halbfabrikaten. Von Fertigartikeln sind nur Gummiwaren mit 10 Mill. Rubel vertreten.

Wesentlich vielgestaltiger ist die Einfuhr im Werte von 178 Mill. Rubeln (1913). Die wichtigste Gruppe ist die der Rohstoffe und Halbfabrikate im Werte von 106 Mill. Rubel, deren haupsächlichste Posten folgende sind:

Gummi und Kautschuk	21 Mill. Rbl.	Kopra	4 Mill. Rbl.
Steinkohle	13 „ „	Blei	3 „ „
Rohbaumwolle	12 „ „	Zinn	3 „ „
Häute und Felle	4 „ „	Wolle	3 „ „

Die Gruppe der Manufaktur- und Industriewaren umfaßt 51 Mill. Rubel, darunter allein 10 Mill. Rubel Näh- und Strickmaschinen, die Gruppe der Eßwaren 24 Mill. Rubel.

Der Gesamthandel Rigas läßt sich dahin charakterisieren, daß in erster Linie Rohstoffe und Halbfabrikate der russischen Land- und Forstwirtschaft gegen Rohstoffe hauptsächlich südlicher Länder und gegen fertige Industriewaren und Eßwaren getauscht werden. Unter den importierten Rohstoffen finden sich abgesehen von der Steinkohle als Grundlage jeder Großindustrie vorzüglich die Rohmaterialien der Gummiindustrie, der Textil- und Metallindustrie, welche in der Tat die wichtigsten Industriezweige Rigas darstellen. Wesentliche Teile der Industrie und des Einfuhrhandels stehen also, sich gegenseitig bedingend in enger Wechselwirkung.

Der Schiffsverkehr Rigas betrug im Jahre 1913 2924 Schiffe mit 2070441 Reg.-T., die sich der Flagge nach, wie folgt, auf die verschiedenen Länder verteilen:

Rußland	893	Dänemark	338
Deutschland	122	Schweden	337
Großbritannien	357	Norwegen	237

2.

Riga war vor dem Kriege eines der Zentren russischer Industrie. Wenn wir nach den Gründen fragen, welche die Entstehung einer Großindustrie in der baltischen Metropole befördert haben, so finden wir, daß es vor allen Dingen günstige Arbeiter- und Transportverhältnisse gewesen sind. Infolge einer wesentlich besseren Schulbildung ist die Zahl der Analphabeten unter den lettischen Arbeitern Rigas viel geringer als unter den russischen Arbeitern in Petersburg oder Moskau. Sie stellen deshalb ein gut brauchbares Arbeitermaterial dar. Zudem liefern die mittlern und unteren Schichten des deutschen Bürgertums der Stadt vorzügliche technische und kaufmännische Unterbeamte, Werkführer usw., von denen die letzteren auf dem Polytechnikum der Stadt eine geeignete Ausbildung erhalten. Als die reichsdeutsche Großindustrie sich durch die russische Schutzzollpolitik veranlaßt sah, in Rußland selbst Tochterunternehmungen zu begründen, wählte sie vielfach Riga als Sitz dieser Betriebe, wobei außer den bereits erwähnten Faktoren noch der Umstand mitsprach, daß mit Hilfe der deutschen Unterbeamten die Sprachschwierigkeiten leicht überwunden werden konnten.

Die günstigen Transportverhältnisse, welche Riga als Seehafen zu bieten vermag, sprachen vor allem mit bei den Industrien, welche ihre Rohmaterialien aus dem Auslande beziehen oder ihre Produkte dorthin absetzen. Für sämtliche Industrien war jedoch die Möglichkeit des billigen Bezuges ausländischer, namentlich englischer Kohle von Bedeutung. Nur der Ungunst des russischen Zolltarifs, welcher Eisenerz mit einem hohen Zollsatz belegte, ist es wohl zuzuschreiben, daß sich in Riga nicht unter Benutzung deutscher oder englischer Kohle und schwedischen Erzes eine Hochofenindustrie entwickelt hat, wie dies an der deutschen Ostseeküste geschehen ist.

Nachstehend seien die wichtigsten Industriezweige mit ihren hervorragendsten großindustriellen Vertretern nach dem Stande vor dem Kriege aufgeführt. Auf dem Gebiete der

Metallindustrie ist das bedeutendste Werk die Russisch-Baltische Waggonfabrik A.-G. mit 6000—7000 Arbeitern. Sie entstand im Jahre 1869 als Tochterunternehmen einer Kölner Firma. Ursprünglich befaßte sich das Werk nur mit dem Zusammensetzen der zu Schiffe aus Deutschland eingeführten Waggonteile, um erst später zu eigener Fabrikation überzugehen. Heute ist sie sowohl ihrer Größe als auch der Güte ihrer Erzeugnisse nach die erste Waggonfabrik Rußlands. Die von Anfang an als russisches Unternehmen begründete Waggon- und Maschinenfabrik „Phönix" steht der erstgenannten an Größe wenig nach (ca. 5000 Arbeiter). Die Russische Gesellschaft Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft ist ein Tochterunternehmen des Berliner Konzerns und dürfte etwa 3000 Arbeiter beschäftigt haben. In der

Textilindustrie ist vor allen Dingen die Gesellschaft der Rigasche Baumwollmanufakturen mit etwa 3400 Arbeitern und die Flachs- und Jutemanufaktur Akt.-Ges. mit vielleicht 1000 Arbeitern zu erwähnen.

Auf dem Gebiete der recht bedeutenden

Chemischen Industrie ist die deutsche Gründung Leopold Casella & Co. Baltische Anilinwarenfabrik mit etwa 1000 Angestellten das hervorragendste Werk.

Die Gummiindustrie weist mit den 1888 begründeten Russisch-französischen Gummi-, Guttapercha- und Telegraphen-Werken in Firma „Prowodnik" das bedeutendste industrielle Unternehmen Rigas auf, das mit etwa 15000 Arbeitern eines Jahresumsatz von annähernd 50 Mill. Rubel erzielt hat. Zum Unterschiede von den meisten vorerwähnten Konzernen arbeitet diese Firma auch für den Export. Die in der Rigaer Ausfuhrstatistik aufgeführten Gummiwaren im Werte von 10 Mill. Rubel dürften fast ausschließlich von dieser Fabrik herrühren.

Von den sonstigen Industrien, die durchgängig von kleineren Firmen betrieben werden, seien erwähnt die

Holzbearbeitungsindustrie mit einer großen Zahl von Sägewerken, Kistenfabriken Leistenfabriken usw. Ferner die

Papier- und Zelluloseindustrie. Die beiden letztgenannten Gruppen stehen in offensichtlichem Zusammenhang mit dem Rigaer Holzhandel. Von den deutschen Firmen, die in Riga ansässig sind, seien noch erwähnt die optischen Fabriken von Zeiß und Görtz. Die Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg ist an einem Unternehmen beteiligt.

Diese blühende Industrie, welche vor dem Kriege mehr als 70000 Arbeiter in 340 Werken beschäftigte und einen Jahresumsatz von mehr als 200 Mill. Rubel erzielte, ist durch eine Verfügung der russischen Regierung nahezu restlos vernichtet worden. Auf Grund militärischen Befehls wurde in den Monaten Juli und August 1915 fast die gesamte Rigaer Industrie evakuiert d. h. es wurden Waren, Rohmaterialien, Maschinen, Werkzeuge und Arbeiter nach dem Inneren Rußlands gebracht. Die Räumung ging mit größter Eile von statten, so daß viele Fabrikanten unmittelbar nach erhaltenem Befehle mit dem Abbau der Maschinen beginnen und binnen wenigen Tagen sämtliche Gegenstände verladen haben mußten. Wenn ein Fabrikant „freiwillig" evakuierte, so fielen ihm sämtliche Kosten der Operation zur Last. Evakuierte er aber nicht „freiwillig", so wurde seine Fabrik beschlagnahmt, und die Umsiedelung erfolgte auf Kosten der Regierung.

Der mit der Evakuierung zunächst beabsichtigte Zweck, zu verhüten, daß die industriellen Anlagen in deutsche Hände fielen, ist allerdings erreicht worden. Die weitere Absicht jedoch, welche darin bestand, die Fabriken im Inneren Rußlands wieder aufzubauen, um sie im Interesse der Kriegswirtschaft zu verwenden, ist, soweit Nach-

richten darüber vorliegen, nur sehr unvollkommen oder gar nicht verwirklicht worden. Bei der überstürzten Art, mit der die Räumung betrieben wurde, war ein sachgemäßes Abbauen und Verpacken der Maschinen meist unmöglich. Dazu kam noch, daß die von Riga nach dem Inneren führenden Eisenbahnlinien infolge der Massentransporte bald in völlige Desorganisation gerieten. Nach dem Voranschlage der Militärbehörde waren für die Räumung 14000 Waggonladungen vorgesehen. Wie viele es in Wirklichkeit geworden, ist nicht bekannt. Einzelne Teile von Maschinen sind hierher, andere dorthin expediert worden. Viele sind unterwegs verloren gegangen, andere sind auf freier Strecke abgeladen worden und dort verdorben. Infolgedessen ist es nur einem geringen Teile der evakuierten Unternehmungen gelungen, den Betrieb im Inneren Rußlands wieder aufzunehmen.

3.

Riga ist durch den gegenwärtigen Krieg in seinem Lebensnerv getroffen worden, wie gewiß wenige andere Städte. Es entsteht die Frage, ob und in welchem Umfange es der Stadt gelingen wird, nach dem Friedensschluß ihre alte Stellung wieder zu erlangen. Die Beantwortung dieser Frage kann heute allerdings nur eine bedingungsweise sein.

Da, wie oben ausgeführt, ein Teil des Ausfuhrhandels und der größere Teil des Einfuhrhandels in direktem Zusammenhange mit der Industrie der Stadt standen, so führt unser Problem im wesentlichen darauf zurück, ob es gelingen wird, die evakuierte Industrie wieder in ihre alte Heimat zurückzuführen. Die rigaischen Industriellen selbst, die doch schließlich die berufensten Beurteiler sind, zeigen in dieser Beziehung einen bemerkenswerten Optimismus. Ihr Gedankengang ist ungefähr der folgende:

Nur ein geringer Bruchteil der evakuierten Industrie hat in Rußland die Fabrikation wieder aufnehmen können. Selbst wenn einige Unternehmungen es im beschränkten Umfange getan haben, so ist dies nur in behelfsmäßigen Gebäuden erfolgt, während sie in Riga auf eigenen Grundstücken meist massive modern eingerichtete Fabriken stehen haben, welche durchschnittlich etwa ein Drittel der in den Unternehmungen investierten Kapitalien darstellen. Da nun ziemlich bestimmt anzunehmen ist, daß die Mehrzahl nicht nur der deutschen Angestellten, sondern auch der lettischen Arbeiterschaft bestrebt sein wird, in die alte Heimat zurückzukehren, so wird wahrscheinlich ein großer Teil der industriellen Betriebe wieder den Weg nach Riga nehmen. Der Umfang der erwarteten Rückwanderung dürfte allerdings nicht in allen Industriezweigen der gleiche, bei der Eisenindustrie z. B. ein geringerer sein als in anderen Branchen.

Freilich werden die Bedingungen, unter denen die zurückgekehrte Industrie wird arbeiten müssen, in hohem Maße von der Gestaltung

der politischen Verhältnisse abhängen, und zwar in erster Linie davon, ob Riga und das Baltikum eine von Rußland unabhängige staatliche Existenz[1]) erhalten werden, was mit der Errichtung einer Zollgrenze zwischen Riga und seinem bisherigen Absatz- und Bezugsgebiete gleichbedeutend sein dürfte. In dieser Beziehung würde sich Riga in einer ähnlichen Lage befinden wie gegebenenfalls die polnische Industrie. Während jedoch die polnischen Industriellen die wirtschaftliche Zukunft mit skeptischem Auge ansehen, sind die Rigaer Industriellen durchaus hoffnungsvoll gestimmt. Sollten die baltischen Provinzen von Rußland unabhängig werden, so hoffen sie einmal in diesem Gebiete selbst einen gesicherten Absatz für ihre Produkte zu finden, andererseits glauben sie, allen etwaigen Zollschranken zum Trotz bei der in Rußland wohlbekannten Güte ihrer Waren mindestens einen Teil ihres alten Absatzes sich erhalten zu können. Schließlich bleibt ihnen als dritte Möglichkeit die Produktion für den deutschen Markt und für den Weltmarkt, und es ist in der Tat kein Grund zu ersehen, warum die Rigaer Industrie mit deutscher Hilfe nicht bald die Konkurrenzfähigkeit auch für den Weltmarkt erlangen sollte.

Mit der Erhaltung der alten industriellen Tätigkeit wäre auch die bisherige Einfuhr in erheblichem Umfange gesichert. Anders beantwortet sich die Frage nach den Zukunftsaussichten des Ausfuhrhandels, der, wie oben ausgeführt wurde, auf wesentlich anderer Grundlage ruht. Der Holzhandel (40 Mill. Rubel) z. B. dürfte wohl kaum jemals von Riga abgelenkt werden, weil das Holz des billigen Wassertransportes nicht entraten kann und die russischen Eisenbahnen überdies nach dem oben Ausgeführten gar nicht in der Lage sein würden, die in Betracht kommenden Mengen zu befördern. Etwas anders liegen die Verhältnisse schon beim Flachshandel (45 Mill. Rubel), da die Transportkosten bei diesem Artikel einen geringeren Prozentsatz des Wertes absorbieren und die Ware somit unter Umständen auch weiter transportiert werden könnte. Immerhin ist wohl anzunehmen, daß auch der Flachshandel ziemlich fest an Riga gekettet ist, weil wichtige Produktionsgebiete in seiner Nähe liegen. So betrugen die Flachskulturen in den hauptsächlich in Betracht kommenden Gouvernements in Millionen acres (Russian Yearbook.: 1913).

Wiatka	0,241	Livland	0,162
Smolensk	0,227	Witebsk	0,109
Pskow	0,222	Perm	0,108
Tweer	0,213	Kowno	0,099

Minder günstig muß man wohl die Erhaltung des Handels in Häuten und Fellen (41 Mill. Rubel), sowie in Eiern (35 Mill. Rubel) und Butter (4 Mill. Rubel) beurteilen, da diese Artikel zum Teil aus den fernen Gegenden Rußlands stammen. Bei dem Eierexport

1) Geschrieben im Januar 1918.

handelt es sich für Riga vielfach nur um Speditionsgeschäft, so daß eine Ablenkung weniger den Handel als die Schiffahrtsinteressen Rigas schädigen würde. Das gleiche gilt in noch höherem Maße vom Butterexport, der für Riga fast ausschließlich Speditionsgeschäft ist.

Für den Handel Rigas würde es jedenfalls von großem Vorteil sein, wenn auch Reval dem gegebenenfalls entstehenden baltischen Staatswesen angehörte, da dann die Konkurrenzbedingungen zwischen den beiden Häfen im wesentlichen die gleichen sein würden, wie vor dem Kriege. Sollte jedoch Reval bei Rußland verbleiben, so würde Rußland wahrscheinlich bestrebt sein, seinen Handel über Reval zu lenken, das dann für Riga ein ernsterer Konkurrent werden dürfte als das im Winter vereiste Petersburg.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

[8. Fortsetzung — 2. Teil[1])].

(Die Monate April bis Juli 1917 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 25. Mai 1917 (RGBl. S. 435 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 171).

Es handelt sich um Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 24. Februar 1917 (vgl. Bd. 55, S. 221). — Vgl. wegen Hilfsdienst Bekanntmachung vom 4. April 1917, oben S. 48 fg.

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 29. Mai 1917 (RGBl. S. 439 f.). Auf Grund der Verordnung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Durch Bekanntmachung vom 31. März 1917 (vgl. Bd. 55, S. 331) war der Verbrauch der Verleger und Drucker von Zeitungen für April bis Juni 1917 auf die gleiche Menge wie für Januar bis März festgesetzt worden. Durch vorliegende Bekanntmachung wird diese Menge für den Monat Juni auf 90 v. H. der ursprünglich für Juni gestatteten Menge herabgesetzt. [Der Aushang von Zeitungen usw. auch Extrablättern in Schaufenstern usw. wird verboten. — Wieder aufgehoben durch Bekanntmachung vom 18. Juni 1917.] (Vgl. wegen Druckpapier Verordnung vom 30. April 1917, oben S. 54, und 18. Juni 1917, unten S. 172 fg.)

Gesetz betr. die Abwälzung des Warenumsatzstempels. Vom 30. Mai 1917 (RGBl. S. 441 f.).

Der Warenumsatzstempel (vgl. Gesetz vom 26. Juni 1916, Bd. 53, S. 199) muß auch tatsächlich von den Warenlieferern gezahlt werden und darf nicht neben dem Rechnungspreise gesondert berechnet werden.

Bekanntmachung über Frühdrusch. Vom 2. Juni 1917 (RGBl. S. 443 f.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

1) Der 3. Teil dieser Uebersicht wird im nächsten Hefte erscheinen; auf ihn wird im Folgenden mit dem Vermerk: „unten Forts." verwiesen werden.

a) Die durch Verordnung vom 19. März 1917 (vgl. Bd. 55, S. 326f.) festgesetzten Getreidehöchstpreise erhöhen sich bei Ablieferung des Getreides

vor dem 16. August 1917 um 60 M. für die Tonne
„ „ 1. September 1917 „ 40 „ „ „ „
„ „ 1. Oktober 1917 „ 20 „ „ „ „

b) Die Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Betriebsmitteln aller Art, sowie von Trocknungsanlagen, sind verpflichtet, diese zum Zwecke der Früherntе und des Frühdrusches oder der Getreidetrocknung der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

c) In Fällen dringenden Bedürfnisses kann behördlicherseits verlangt werden, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Getreide auch aus den Vorräten abliefern, die zur Ernährung der Selbstversorger, zur Verfütterung usw. bestimmt sind. Diese Mengen sind den Unternehmern baldmöglichst zurückzuerstatten.

Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren. Vom 2. Juni 1917 (RGBl. S. 471). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das Schächten von Tieren ist nur beim rituellen Schächten durch die hierzu bestellten Schächter gestattet.

Bekanntmachung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 4. Juni 1917 (RGBl. S. 472). Auf Grund der Verordnung vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 171).

Es handelt sich um Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 24. Februar 1917 (vgl. Bd. 55, S. 221). Vgl. wegen Hilfsdienst Bekanntmachung vom 4. April 1917, oben S. 48f.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Fässern. Vom 6. Juni 1917 (RGBl. S. 473f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Reiche vorhandenen Fässer, soweit sie nicht von militärischen Stellen in Anspruch genommen sind, für die Versorgung des Inlands in Anspruch zu nehmen; er kann die Herstellung und den Verbrauch der Fässer sowie den Verkehr mit ihnen regeln. Diese Befugnisse hat er durch Bekanntmachung vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 575) der Reichsfaßstelle übertragen; diese besteht aus einer Verwaltungsabteilung (Behörde) mit dem Reichskommissar für Faßbewirtschaftung als Vorsitzenden und einer Geschäftsabteilung (Aktienges.). Durch weitere Bekanntmachung vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577) wird eine Beschlagnahme aller wichtigeren Sorten von Fässern, Kübeln usw. ausgesprochen; ausgenommen sind die als Betriebseinrichtungen und in Haushalten benötigten Fässer und Kübel, eiserne Fässer und Kübel u. a. m.

Bekanntmachung über Seetang und Seegras. Vom 6. Juni 1917 (RGBl. S. 475f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Wer Seegras oder Seetang an einen anderen absetzen will, hat diese Stoffe zunächst dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter zum Erwerb anzubieten, der für übernommene Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen hat. Vgl. auch Bekanntmachung vom 14. April 1917, oben S. 51fg., und folgende Bekanntmachung.

Bekanntmachung über Schilfrohr. Vom 6. Juni 1917 (RGBl. S. 476f.). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die Landeszentralbehörden können Gemeinden oder Kommunalverbänden die Befugnis erteilen, das in ihrem Bezirke wachsende Schilfrohr in grünem Zustande zu Futterzwecken abzuernten. Machen diese von der Befugnis keinen Gebrauch, so geht sie auf Antrag auf den Kriegsausschuß für Ersatzfutter über.

(Vgl. wegen Futtermitteln insbesondere Verordnung vom 5. Oktober 1916, Bd. 54, S. 308 und 309, ferner Verordnungen vom 14. April 1917, oben S. 51 fg., 20. April 1917, oben S. 53, 6. Juni 1917, oben S. 170, 23. Juli 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung betr. Erhöhung des Wochengeldes. Vom 6. Juni 1917 (RGBl. S. 477). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das durch Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (vgl. Bd. 50, S. 44) auf 1 M. täglich festgesetzte Wochengeld wird auf 1,50 M. täglich erhöht. (Vgl. wegen Wochenhilfe auch Bekanntmachung vom 23. April 1915, Bd. 50, S. 315 f., und 6. Juli 1917, unten Forts.)

Bekanntmachnng über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917 (RGBl. S. 157). Vom 6. Juni 1917 (RGBl. S. 478). Auf Grund der genannten Bekanntmachung. — Mit entsprechender Ausdehnung der Ausführungsbestimmungen durch Bekanntmachung vom gleichen Tage (RGBl. S. 552).

Die genannte Bekanntmachung (vgl. Bd. 55, S. 220) wird auf Holzpech, Holzteerpech, Holzteer und Holzteeröle ausgedehnt. (Vgl. wegen Oelen und Fetten Bekanntmachung vom 4. April 1917, oben S. 47.)

Bekanntmachung über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland. Vom 2. Juni 1917 (RGBl. S. 479 f.).

Es handelt sich um Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 24. Februar 1917 (vgl. Bd. 55, S. 221). Vgl. wegen Hilfsdienst Bekanntmachung vom 4. April 1917, oben S. 48 fg.

Bekanntmachung über Zichorienwurzeln. Vom 8. Juni 1917 (RGBl. S. 482). Auf Grund verschiedener Bekanntmachungen.

Es handelt sich um eine unwesentliche Abänderung der Bekanntmachung vom 6. April 1916 (vgl. Bd. 53, S. 67 f.), die besagt, daß Zichorienwurzeln nur noch zur Herstellung von Kaffeeersatzmitteln verwandt werden dürfen.

Bekanntmachung betr. Zahlungsverbot gegen Italien. Vom 7. Juni 1917 (RGBl. S. 483). Auf Grund der Bekanntmachung vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421).

Nach Bekanntmachung vom 24. November 1916 (vgl. Bd. 54, S. 321) sollte die Bekanntmachung betr. Zahlungsverbot gegen England nur mit Einschränkungen gegen Italien Anwendung finden. Diese Einschränkungen werden durch die vorliegende Bekanntmachung im wesentlichen aufgehoben.

Bekanntmachung über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916. Vom 9. Juni 1917 (RGBl. S. 484). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. Vgl. Bd. 53, S. 205.

Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie. Vom 9. Juni 1917 (RGBl. S. 485 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914

(RGBl. S. 327). — Mit Ausführungsbestimmungen vom 29. Juli 1917 (RGBl. S. 676 f.).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Hersteller von fetthaltigen Waschmitteln jeder Art auch ohne ihre Zustimmung zu einer Gesellschaft zu vereinigen, der die Regelung der Herstellung und der Absatz der Waschmittel obliegt. Die Satzung wird vom Reichskanzler erlassen und hat alle wichtigen Punkte zu regeln. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft ihre Erzeugnisse zum Zwecke des Absatzes zu überlassen. Zur Ueberwachung der Herstellung und des Absatzes wird ein besonderer Ueberwachungsausschuß gebildet. Er kann verlangen, daß alle Hersteller von fetthaltigen Waschmitteln ihre Rohstoffe usw. der Gesellschaft überlassen u. ä. m.

(Vgl. wegen fetthaltigen Waschmitteln Bekanntmachung vom 21. Juni 1917, unten Forts., wegen Fetten und Oelen Bekanntmachung vom 4. April 1917, oben S. 47.)

Bekanntmachung über die Preise für Stroh und Häcksel. Vom 8. Juni 1917 (RGBl. S. 493). Auf Grund der Verordnung vom 8. November 1915 (RGBl. S. 743).

Außer den in der Bekanntmachung vom 23. November 1916 — vgl. Bd. 54, S. 321 — festgesetzten Höchstpreisen dürfen dem Erzeuger auch noch Beförderungskosten bis zu 2 M. für den Doppelzentner vergütet werden. (Vgl. auch die Bd. 54, S. 321 weiter angeführten Bekanntmachungen und Bekanntmachung vom 21. April 1917, oben S. 53.)

Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollfett. Vom 11. Juni 1917 (RGBl. S. 494). Auf Grund der Bekanntmachung vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916, Bd. 54, S. 309 f., und vom 15. Februar 1917, Bd. 55, S. 218 f., wegen Oelen und Fetten Bekanntmachung vom 4. April 1917, oben S. 47.)

Bekanntmachung über die Verwendung von Steinnußmehl als Backstreumehl. Vom 13. Juni 1917 (RGBl. S. 495). Auf Grund verschiedener Bekanntmachungen.

Außer den in der Bekanntmachung vom 28. September 1916 genannten Stoffen (Holzmehl, Strohmehl, Spelzmehl) darf auch Steinnußmehl als Backstreumehl verwandt werden. (Vgl. wegen Bereitung von Backwaren Bekanntmachung vom 26. Mai 1916, Bd. 53, S. 80, und 18. Januar 1917, Bd. 55, S. 214.)

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. Juni 1917 (RGBl. S. 497 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Die durch Bekanntmachung vom 20. Juni 1916 (vgl Bd. 53, S. 72) für den Papierverbrauch der Zeitungen angeordnete Beschränkung von 5—17 v. H. (gegen den Umfang im Jahre 1915 berechnet) je nach Größe der Zeitung, die ab 1. Januar 1917 auf 6½—23½ v. H. verschärft worden war (vgl. für Juni die weitere Bekanntmachung vom 29. Mai 1917, oben S. 169), wird für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1917 noch weiter, und zwar auf 11—44½ v. H. verschärft. Der Papierverbrauch der Hersteller usw. von Druckwerken, Musikalien, Zeitschriften usw. wird durch die übernächste Bekanntmachung geregelt; alle sonstigen Bezieher von Druckpapier dürfen 70 v. H. der im Jahre 1915 verbrauchten Menge (bisher nach Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, Bd. 55, S. 82: 85 v. H.) beziehen. — Vgl. wegen Druckpapier Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, Bd. 55, S. 82, 30. April 1917, oben S. 54, und beide folgende Bekanntmachungen.

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. Juni 1917 (RGBl. S. 499). Auf Grund der Verordnung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 29. Mai 1917 (vgl. oben S. 169) eingearbeitet.

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. Juni 1917 (RGBl. S. 500). Auf Grund der Verordnung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Zur Herstellung von Druckwerken, Musikalien, Zeitschriften u. ä. m. dürfen vom 1. Juli bis 30. September nur noch 75 v. H. der im Jahre 1916 verbrauchten Mengen (bisher nach Bekanntmachung vom 30. März 1917 — Bd. 55, S. 331 — 90 v. H.) verwendet werden. (Vgl. wegen Druckpapier vorhergehende Bekanntmachung.)

Gesetz betr. Aenderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 16. Juni 1917 (RGBl. S. 501 ff.).

Es treten weitere Preiserhöhungen für Kalisalze ein. Die für 1915—1917 getroffene Vergünstigung, daß die Abgabe von 60 Pfg. für jeden Doppelzentner reines Kali außer Uebung gesetzt werden soll, wird mit Wirkung vom 1. April 1917 (nach Bekanntmachung vom 26. Juli 1917 vom 21. Juni 1917) wieder aufgehoben. Die weiteren Bestimmungen sind hier nicht von Interesse. (Vgl. Gesetz vom 7. September 1915, Bd. 51, S. 355, und 21. Juni 1916, Bd. 53, S. 193.)

Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal. Vom 19. Juni 1917 (RGBl. S. 503). Auf Grund der Verordnung vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1396).

Die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Dezember 1916 (vgl. Bd. 55, S. 80) über Auflösung von Verträgen mit feindlichen Staatsangehörigen finden auf Portugal Anwendung.

Bekanntmachung über Silberpreise. Vom 19. Juni 1917 (RGBl. S. 505 f.). Auf Grund der Verordnung vom 10. Mai 1917 (RGBl. S. 406).

Vgl. Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 10. Mai 1917, oben S. 56.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917. Vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

I. Beschlagnahme. Es werden für den Kommunalverband, in dessen Bezirk sie gewachsen sind, mit der Trennung vom Boden beschlagnahmt: Roggen, Weizen, Spelz, Emer, Einkorn, Gerste, Hafer, Erbsen aller Art, Bohnen (einschl. Ackerbohnen), Linsen, Wicken, Buchweizen, Hirse, einschließlich der daraus hergestellten Erzeugnisse. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh nach dieser Verordnung frei (vgl. wegen des Strohes Bekanntmachung vom 8. November 1915 — Bd. 51, S. 369 — mit seinen mannigfachen Zusätzen, vor allem Bekanntmachung vom 17. Juni 1916, Bd. 53, S. 191, und 23. November 1916, Bd. 54, S. 321, wegen der Kleie vgl. Abschnitt V, Absatz 2). Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die zur Ernte, der Besitzer beschlagnahmter Vorräte die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten die vom Bundesrat festgesetzten Mengen (die für das ganze Reich insgesamt zur Verfütterung freizugebenden Mengen an Brotgetreide setzt die Reichsgetreidestelle, an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten setzt der Reichskanzler fest — vgl. Absatz VI, 1) zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des Viehs und zur Bestellung verwenden. Durch Verordnung vom 20. Juli 1917 hat der Bundesrat für die Ernährung der Selbstversorger folgende Mengen freigegeben: an Brotgetreide monatlich 9 kg, an Gerste und Hafer bis zum

30. September insgesamt 8 kg auf den Kopf. (In den Vorjahren waren die den Selbstversorgern zu ihrer Ernährung belassenen Mengen an Brotgetreide in den Verordnungen über Brotgetreide und Mehl selbst angegeben.) Ferner sind in dieser Verordnung die für die Bestellung freigegebenen Mengen aufgeführt. (Vgl. wegen Getreide usw. zu Saatzwecken Verordnung vom 12. Juli 1917, unten Forts.)

II. Reichsgetreidestelle. An der Spitze der gesamten Organisation steht nach wie vor die Reichsgetreidestelle; sie besteht aus einer Verwaltungs- und einer Geschäftsabteilung. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und setzt sich aus einem Direktorium und einem Kuratorium zusammen. Während die Mitglieder des ersteren sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden, besteht das letztere zum größeren Teile (16) aus Bundesratsbevollmächtigten; vom Reichskanzler werden jedoch außerdem (9) Vertreter von Landwirtschaft, Handel, Industrie und Verbrauchern ernannt. Die Verwaltungsabteilung, und hier insbesondere das Direktorium (es bedarf jedoch für Erlaß der grundlegenden Anordnungen der Zustimmung des Kuratoriums) hat die allgemeinen Grundsätze des Verbrauchs festzulegen, so z. B., welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten (wegen der Selbstversorger vgl. jetzt oben Absatz I am Ende) Bevölkerung verbraucht werden darf, welche Rücklage anzusammeln ist, bis zu welchem Mindestsatz das Getreide auszumahlen ist, welche und wieviel Früchte aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern sind u. a. m. Die Geschäftsabteilung ist eine G. m. b. H.; ihre Aufgabe ist die praktische Durchführung der Verteilung des Getreide und Mehles, d. h. insbesondere die Fürsorge für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung, Unterbringung und Verwaltung der von den Kommunalverbänden zu liefernden Früchte und umgekehrt auch die rechtzeitige Lieferung des Mehls an die Kommunalverbände u. ä. m.

III. Bewirtschaftung der Vorräte. 1) Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen. Die Kommunalverbände haben zunächst der Reichsgetreidestelle auf Grund der Ernteflächenerhebung (vgl. für dies Jahr Bekanntmachung vom 20. Mai 1917, oben S. 57) und der Erntevorschätzung (vgl. für dies Jahr Bekanntmachung vom 21. Juni 1917, unten S. 176) die voraussichtlichen Ernteerträge ihres Bezirkes anzugeben, ferner die sonstigen notwendigen statistischen Unterlagen über Zahl der Selbstversorger, der versorgungsberechtigten Bevölkerung usw. Sie haben weiterhin dafür zu sorgen, daß alle angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet, ausgedroschen, aufbewahrt und behandelt werden. Die Ausfuhr aus dem einzelnen Kommunalverbande ist nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle zulässig. Die Kommunalverbände haben die von der Reichsgetreidestelle zur Ablieferung festgesetzten Mengen (vgl. vorigen Absatz) auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen. Sie haben zu diesem Zwecke für jeden landwirtschaftlichen Betrieb eine Wirtschaftskarte (durch vorliegende Verordnung neu geschaffen) nach bestimmtem Vordruck zu führen, aus der die Verhältnisse des Betriebs ersichtlich sind. Sie haften dafür, daß die ablieferungspflichtigen Vorräte rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die Kommunalverbände zerfallen in solche, die selbst wirtschaften, und solche, die von der Reichsgetreidestelle bewirtschaftet werden. Die letzteren haben ihren Bedarf an Mehl bei der Reichsgetreidestelle rechtzeitig anzufordern. Das in ihrem Bezirke für sie beschlagnahmte Getreide wird durch Kommissionäre der Reichsgetreidestelle erworben. Wegen der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände vgl. folgenden Abschnitt.

2) Selbstwirtschaftende Kommunalverbände. Jeder Kommunalverband, dessen Ernte an Brotgetreide (!) nach den Erfahrungen der Jahre 1915 und 1916 voraussichtlich zur Versorgung seiner Bevölkerung ausreichen wird, hat der Landeszentralbehörde zu erklären, ob er selbst wirtschaften will, und hat seine Befähigung hierzu nachzuweisen. Die Anerkennung erfolgt durch die Landeszentralbehörden. Die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände können die für sie beschlagnahmten Früchte selbst erwerben, und Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils selbst ausmahlen lassen. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung der Bevölkerung erforderliche Mehl stets rechtzeitig zur Verfügung steht.

3) Aufgaben der Gemeinden. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausge-

droschen, sowie daß die abzuliefernden Früchte dem Kommunalverbande zur Verfügung gestellt werden.

IV. Enteignung. Das Eigentum an beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichsgetreidestelle oder den von dieser bezeichneten Kommunalverband übertragen werden.

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen. Die Mühlen usw. sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Früchte zu verarbeiten. Die Reichsgetreidestelle kann die Mahl- und sonstigen Verarbeitungslöhne festsetzen; soweit sie dies nicht getan hat, können die Festsetzungen durch die höheren Verwaltungsbehörden erfolgen.

Bezüglich der Kleie wird folgendes bestimmt: Wird Getreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger einer Mühle zum Ausmahlen zugewiesen, so erhält die Kleie auf Verlangen der betreffende Auftraggeber. Die beim Ausmahlen des von der Reichsgetreidestelle zugewiesenen Getreides entfallende Kleie ist der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (für die Vorjahre der „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte“, der zugleich bestimmte Richtlinien für die Weiterverteilung an die Hand gegeben worden waren — vgl. Bd. 50, S. 324) zur Verfügung zu stellen, ebenso die Kleie, die beim Ausmahlen von Getreide anfällt, das von militärischen Stellen zugewiesen wird, soweit diese die Kleie nicht selbst benötigen.

VI. Verbrauchsregelung. 1) Allgemeine Vorschriften. Der Reichskanzler bestimmt zunächst, welche Gesamtmengen (die Kopfmengen im einzelnen setzt der Bundesrat fest — vgl. Abschnitt I) an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten (wegen Brotgetreide vgl. gleichfalls Abschnitt I) der menschlichen Ernährung und welche der Verfütterung dienen sollen. Den Kommunalverbänden liegt es wie bisher ob, den Verbrauch im einzelnen zu regeln. Hierbei wird eine Reihe von Maßnahmen angegeben, die sie ergreifen müssen, wie: Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Mehl und Brot, Ausgabe von Brotkarten u. ä. m., und weitere Maßnahmen, die sie ergreifen können, wie: Beschränkung der Herstellung von Backwaren auf bestimmte Zeiten, Anordnung der Herstellung bestimmter Einheitsbackwaren u. a. m. Bezüglich des Futtergetreides haben sie den erforderlichen Ausgleich zwischen Ueberschuß und Bedarf herbeizuführen.

2) Besondere Vorschriften für Selbstversorger. Die Kommunalverbände können nähere Bestimmungen darüber erlassen, wer als Selbstversorger anzusehen ist, und haben ausreichende Maßnahmen zur Ueberwachung der Selbstversorger zu treffen. Insbesondere haben sie Mahlkarten einzuführen u. ä. m.

3) Durchführung der Verbrauchsregelung. Die Kommunalverbände können den Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern (bisher allen Gemeinden) die Befugnis zur Verbrauchsregelung übertragen u. a. m.

VII. Ausführungsbestimmungen. Diese sollen im wesentlichen von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

VIII. Uebergangsvorschriften. Es treten außer Kraft:

Verordnung vom 28. Juni 1915 (Ausmahlen von Brotgetreide, Bd. 50, S. 325),
„ „ 29. „ 1916 (Brotgetreide und Mehl, Bd. 53, S. 198, in Verbindung mit Bd. 50, S. 323),
Verordnung vom 6. Juli 1916 (Gerste, Bd. 53, S. 200 f., in Verbindung mit Bd. 50, S. 325 f.),
Verordnung vom 1. Dezember 1916 (Ergänzungsverordnung über Gerste, Bd. 55, S. 73),
Verordnung vom 6. Juli 1916 (Hafer, Bd. 53, S. 201, in Verbindung mit Bd. 50, S. 326 f.),
Verordnung vom 29. Juni 1916 (Hülsenfrüchte, Bd. 53, S. 198 f., in Verbindung mit Bd. 50, S. 352 f.),
Verordnung vom 14. Dezember 1916 (Hülsenfrüchte, Bd. 55, S. 77 f.),
„ „ 23. März 1917 (Hülsenfrüchte, Bd. 55, S. 329),
„ „ 29. Juni / 14. September 1916 (Buchweizen und Hirse, Bd. 53, S. 199, und Bd. 54, S. 179).
Verordnung vom 3. Juli 1916 (Grünkern, Bd. 53, S. 200).

IX. Schluß- und Strafvorschriften. Die Vorschriften der Verordnung beziehen sich (außer der Verpflichtung der Kommunalverbände zur Ueber-

wachung des Verkehrs mit ausländischem Getreide usw.) nicht auf die aus dem Auslande eingeführten Vorräte. Für diese gelten die Verordnungen vom 11. September 1915 (vgl. Bd. 51, S. 355), 4. März 1916 (vgl. Bd. 52, S. 232 f.) und 28. Januar 1916 (Bd. 52, S. 226).

Bekanntmachung über die Erntevorschätzung im Jahre 1917. Vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 535 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Auf Grund der Ernteflächenerhebung (Bekanntmachung vom 20. Mai 1917, oben S. 57) soll nach Durchschnittshektarerträgen für die einzelnen Gemeinden eine Erntevorschätzung stattfinden, und zwar für Getreide aller Art, Hülsenfrüchte, Spätkartoffeln, Rüben, Wurzelfrüchte und Weißkohl. (Vgl. für das Vorjahr Bekanntmachung vom 21. Juni 1916, Bd. 53, S. 193.)

Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser. Vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 543). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Erzeugung, die Fortleitung und den Verbrauch der in der Ueberschrift genannten Gegenstände zu regeln.

Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1130). Vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 544). Auf Grund des Ges. vom 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine unwesentliche Abänderung der genannten Bekanntmachung (vgl. Bd. 54, S. 310). — Vgl. folgende Bekanntmachung.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 19. April 1917 (RGBl. S. 366). Vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 544 f.). Auf Grund der vorigen Bekanntmachung.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 19. April 1917 (vgl. oben S. 52 fg.) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3). Vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 545). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Der Reichskanzler stellt monatlich fest, welche Mengen und Arten von Oelen, Fetten, Oel- und Fettsäuren zur Herstellung von Waschmitteln und Leder verwendet werden dürfen. Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette veranlaßt daraufhin das Erforderliche. (Vgl. wegen Oelen und Fetten Bekanntmachung vom 4. April 1917, oben S. 47, wegen Seife die folgende Bek.)

Miszellen.

III.

Die reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege.

Von Dr. Herbst-Halle.

[Fortsetzung[1]).]

VI.

Gemüse und Obst.

(Ende Juli 1914 bis Ende Juli 1918.)

Inhalt: Das kriegswirtschaftliche System kann für Gemüse und Obst nicht in dem gleichen Maße und in demselben Umfange Anwendung finden wie für Brotgetreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Vieh, Fleisch, Fett und Zucker — Einfuhrerleichterungen und Ausfuhrverbote 1914 — Auch im Jahre 1915 keine weiteren Bestimmungen als Preisvorschriften — Die Errichtung der Reichsstelle für Gemüse und Obst am 18. Mai 1916 — Vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst — Vorschriften über die Verarbeitung von Gemüse und Obst — Bestimmungen über Höchstpreise für Zwetschen und die Einfuhr von Gemüse und Obst sowie den Absatz von Weißkohl — Neuregelung der Gemüse- und Obstversorgung im Jahre 1917: Lieferungsverträge und Schlußscheinzwang, Sammelstellen und Großmärkte für Gemüse und Obst — Ergänzende Bestimmungen, auch 1918. — Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise. — Beobachtungen und Erfahrungen dieser Preispolitik — Keine Vorratsaufnahmen für Gemüse und Obst, aber teilweise Ernteflächenerhebungen, Obstbaumzählungen und Ermittlungen des Obstanhangs — Hülsenfrüchte — Die amtliche Darstellung der Kriegswirtschaft für Gemüse und Obst — Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 1918 — Die besonderen Schwierigkeiten einer zentralen Regelung des Verkehrs und der Versorgung mit Gemüse und Obst.

Eine der schwierigsten Aufgaben, welche der deutschen Kriegswirtschaft auf dem Gebiete der Volksernährung erwuchsen, war und ist noch die Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Hierfür erübrigen besondere Erklärungen, denn die zahlreichen Schwierigkeiten, welche die Bewirtschaftung aller leichtverderblichen Waren mit sich bringt, betreffen in erster Linie auch das Gemüse und Obst und lassen es als ganz selbstverständlich erscheinen, daß für diese Nahrungsmittel die Anwendung des kriegswirtschaftlichen Systems unserer modernen Kriegsernährungswirtschaft sich in vollem Umfange ganz und gar nicht eignet und selbst nur teilweise schwer durchführbar erscheint. Es ist etwas ganz anderes Getreide, Mehl, Brot und Zucker sowie allenfalls noch Kartoffeln, Vieh, Fleisch oder Fett zu beschlagnahmen, kontingentieren,

1) Vgl. die vorangehenden Artikel: I (Allgemeine Maßnahmen) III. F. 53. Bd. S. 81 fg. — II. (Brotgetreide, Mehl und Brot) 53. Bd. S. 736 fg. — III. (Kartoffeln) 54. Bd. S. 181 fg. — IV. (Vieh, Fleisch und Fette) 54. Bd. S. 694 fg. — V. (Zucker) 55. Bd. S. 225 fg.

rationieren und Höchstpreise dafür festzusetzen als mit Gemüse und Obst ähnlich zu verfahren. Schon bei den Kartoffeln und dem Fleisch sind infolge der Anwendung des kriegswirtschaftlichen Zwangssystems Schwierigkeiten entstanden, wie viel mehr würde es erst bei Gemüse und Obst geben. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Daher ist es selbstverständlich und ganz erklärlich, wenn die Bewirtschaftung von Gemüse und Obst im Kriege nach wesentlich anderen Richtungen erfolgte, als wir es von den Hauptnahrungsmitteln her kennen und gewissermaßen gewöhnt sind. So ist für Gemüse und Obst von einer Bewirtschaftung mit Beschlagnahme und Zuteilung an die Verbraucher von einer Stelle aus abgesehen worden. Das System der zentralen staatlichen Zwangsbewirtschaftung unter Ausschluß des Handels ist für diese beiden Nahrungsmittel vorläufig nicht zur Anwendung gelangt. Vielmehr sind Obst und Gemüse in der Hauptsache dem freien Verkehr überlassen geblieben. Nur ihre Preisbildung ist mit der längeren Dauer des Krieges, da sich hierin Mißstände zeigten, der behördlichen Regelung unterworfen worden und zwar auch in einer Weise, welche von den entsprechenden Vorschriften bei den anderen Nahrungsmitteln abweicht. Gemüse und Obst sind also von dem System der modernen Kriegsbewirtschaftung so weit erfaßt worden, als es in Anbetracht ihrer natürlichen Beschaffenheiten für zweckmäßig erachtet worden ist, wozu noch einige besondere Maßnahmen getreten sind, um den erforderlichen Ausgleich auch auf diesem für die Volksernährung immerhin noch wichtig genug anzusehenden Gebiete herbeizuführen.

Zu den Nahrungsmitteln, die am längsten von der reichsgesetzlichen Regelung frei blieben, gehören Gemüse und Obst. Für sie sind 1914, abgesehen von den Einfuhrerleichterungen gemäß der Bekanntmachung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen vom 4. August 1914 (RGBl. S. 352, für Rot-, Weiß-, Wirsingkohl und Küchengewächse) sowie dem allgemeinen Ausfuhrverbot für Lebensmittel vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 260), keine besonderen Bestimmungen erlassen und 1915 nur Vorschriften über die Festsetzung von Höchstpreisen gegeben worden. Die beiden Bekanntmachungen über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (RGBl. S. 752) und für Obstmus, Marmeladen, Honig, Kunsthonig, Rübensirup und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich (RGBl. S. 754) enthalten folgende grundlegende Anordnungen:

1) Der Reichskanzler ist ermächtigt, Erzeugerpreise für Gemüse, Zwiebeln und Obst, sowie Herstellerpreise für Sauerkraut nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen. Insoweit Preise festgesetzt sind, darf der Verkauf von Gemüse, Zwiebeln und Obst nur nach Gewicht erfolgen.

2) Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes die Preise herabsetzen, bzw. Abweichungen von den Preisen anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich — laut Ergänzung gemäß Bekanntmachung vom

24. Februar 1916 (RGBl. S. 720). Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

3) Insoweit solche Preise festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Gemüse, Zwiebeln, Obst und Sauerkraut unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die oberen Grenzen für die Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise zu erlassen. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören. Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

4) Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen dieser Art einigen. Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

5) Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbänden.

6) Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß diese Festsetzungen anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

Ergänzend dazu bestimmte die Bekanntmachung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (RGBl. S. 758), daß Verträge über Lieferung von Obst, Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut, die zu höheren Preisen als den auf Grund der vorangegangenen Verordnung festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen sind, mit dem Inkrafttreten des in Betracht kommenden Höchstpreises als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Ist der Höchstpreis vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt worden, so tritt er insoweit an die Stelle des Vertragspreises, als Lieferung vor Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erfolgt ist. Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlter, den Höchstpreis übersteigender Preis kann nicht zurückgefordert werden.

Die Höchstpreissätze selbst sind auf Grund dieser Verordnung vom 11. Mai 1917 dann in der Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut vom 4. Dezember 1915 (RGBl. S. 803) festgesetzt und in der Bekanntmachung vom 25. Januar 1916 (RGBl. S. 63) beträchtlich erhöht worden (für Marmelade usw. vgl. Teil V, III. F. 55. Bd., S. 244 ff.).

1) Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen für 50 kg frei nächste Verladestelle (Bahn oder Schiff) einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschrittten werden:

für Weißkohl (Weißkraut)	2,50 M.	Kursiv die erhöhten Sätze der Bekanntmachung vom 25. Januar 1916
	4,00 „	
„ Rotkohl (Blaukohl)	4,50 „	
	6,50 „	
„ Wirsingkohl (Savoyerkohl)	4,50 „	
	6,50 „	
„ Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	3,00 „	
	6,00 „	
„ Kohlrüben (Steckrüben, Wruken)	2,50 „	
a) weiße Kohlrüben	*2,50* „	
b) gelbe „	*3,50* „	
„ Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	5,00 „	
a) lange weißfleischige Speisemöhren (sog. Pferdemöhren)	*3,00* „	
b) „ rotfleischige „	*5,00* „	
c) kurze „ „ (Karotten)	*8,00* „	
„ Zwiebeln	6,00 „	
	10,00 „	
„ Sauerkraut (Sauerkohl)	12,00 „	
	12,00 „	

Die Preise schließen nach der zweiten Bekanntmachung die bisher handelsübliche Verpackung ein. Für Frostverpackung, die über das gewöhnliche Maß hinausgeht, können die Selbstkosten berechnet werden. Bei Versendung in Säcken ist für den Sack ein Zuschlag von 45 Pf. für je 50 kg zulässig. Bei Sauerkraut verstehen sich die Preise ohne Faß. Die Fässer dürfen nur zum Selbstkostenpreis berechnet und müssen, wenn Rückgabe vereinbart wird, zu diesem Preise zurückgenommen werden.

2) Insoweit für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 kg beste Ware nicht überschreiten:

für Weißkohl (Weißkraut)	0,05 M.	Dgl. siehe oben
	0,07 „	
„ Rotkohl (Blaukohl)	0,07 „	
	0,11 „	
„ Wirsingkohl (Savoyerkohl)	0,06 „	
	0,11 „	
„ Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	0,06 „	
	0,09 „	
„ Kohlrüben (Steckrüben, Wruken)	0,05 „	
a) weiße Kohlrüben	*0,04* „	
b) gelbe „	*0,06* „	
„ Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	0,08 „	
a) lange weißfleischige Speisemöhren (sog. Pferdemöhren)	*0,05* „	
b) „ rotfleischige „	*0,08* „	
c) kurze „ „ (Karotten)	*0,11* „	
„ Zwiebeln	0,15 „	
	0,20 „	
„ Sauerkraut (Sauerkohl)	0,16 „	
	0,16 „	

Beide Bekanntmachungen traten bezüglich der Bestimmungen über die Erzeugerpreise für Kohlrüben und die Herstellerpreise für Sauerkraut am 31. Mai 1916, im übrigen gemäß der Bekanntmachung vom 8. April 1916 (RGBl. S. 257) an diesem Tage außer Kraft.

Außerdem wurde noch die Bekanntmachung vom 1. Juli 1915 (RGBl. S. 410) erlassen, nach der bis auf weiteres die Vertragszollsätze auf in Belgien erzeugtes frisches Obst der Nummer 47 des Zolltarifs — die Bekanntmachung vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 7) ließ bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei aus Nr. 47 des Zolltarifs Aepfel, Birnen, Quitten, frisch, unverpackt, oder nur in Säcken, bis je mindestens 50 kg Rohgewicht, und am 13. September 1917 (RGBl. S. 833) wurde wiederum bestimmt: Obst der Nr. 47 des Zolltarifs bleibt bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei — Anwendung fanden, und durch die Bekanntmachung vom 8. März 1915 (RGBl. S. 135) Obst (Nr. 48 und 49 des Zolltarifs) bei der Einfuhr zollfrei erklärt.

Auch das Jahr 1916 brachte noch keine durchgreifende Regelung des Gemüse- und Obstmarktes, wennschon die Errichtung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst gemäß Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 391) eine gewisse Vereinheitlichung auf diesem Gebiete bedeutete. Diese neue Reichsstelle, die nach dem Vorbild der anderen Reichsstellen für die Lebensmittelversorgung eingerichtet ist, hat die Aufgabe, die Erzeugung, die Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und Obst zu fördern. Sie macht zu diesem Zwecke bekannt, welche Sorten Gemüse und Obst sie erwerben will, unter welchen Bedingungen und bei welchen Abnahmestellen. Wer Gemüse oder Obst zu den bekanntgegebenen Bedingungen abgeben will, kann es bei der Reichsstelle anmelden, diese hat die angemeldeten Mengen nach Maßgabe der bekanntgegebenen Bedingungen durch ihre Abnahmestellen abzunehmen. Hat die Reichsstelle sich bereit erklärt, Gemüse und Obst auch ohne vorherige Anmeldung abzunehmen, so kann derartiges Gemüse und Obst den bekanntgegebenen Abnahmestellen ohne weiteres zugeführt werden. Betriebe, die sich mit der Haltbarmachung von Gemüse und Obst beschäftigen, haben Mengen, die ihnen die Reichsstelle für Gemüse und Obst zur Verarbeitung zuweist, nach den erteilten Anweisungen zu verarbeiten. Sie haben die zugewiesenen Vorräte und die daraus hergestellten Erzeugnisse pfleglich zu behandeln. Wenn diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, so kann angeordnet werden, daß die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Verpflichteten durch einen Dritten vorgenommen werden. Die Reichsstelle setzt die Vergütung für die Verarbeitung und Aufbewahrung fest. Am 15. Juli 1916 erging die Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst (RGBl. S. 744), die das Dörren von Gemüse und die Herstellung von Sauerkraut, ausgenommen die Verarbeitung im Haushalt zum eigenen Verbrauch, bis zum 1. August 1916 verbot. Außerdem wurde bestimmt, daß Kaufverträge über Pflaumen, die ganz oder teilweise erst nach dem 1. August 1916 zu erfüllen sind, und Kaufverträge über anderes Obst sowie über Gemüse einschließlich Zwiebeln, die ganz

oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, bis auf weiteres nicht abgeschlossen werden durften. Das galt auch für andere Verträge, die den Erwerb von Gemüse oder Obst zum Gegenstand hatten. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge über den Erwerb von Gemüse und Obst sowie über den Erwerb von Dörrgemüse, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen waren, mußten der Reichsstelle für Gemüse und Obst bis zum 25. Juli 1916 angezeigt werden unter Angabe von Namen und Wohnort der Vertragschließenden, Gegenstand des Vertrags sowie der vereinbarten Mengen und Preise. Diese Vorschriften wurden bezüglich des Gemüses laut § 11 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (RGBl. S. 914), deren Hauptbestimmungen nachstehend wiedergegeben sind, aufgehoben, was bezüglich des Obstes laut § 11 einer entsprechenden Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom gleichen Tage (RGBl. S. 911), deren Bestimmungen gleichfalls folgen, geschehen ist.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse zu Gemüsekonserven, Sauerkraut und Dörrgemüse erlassen.

Gemüsekonserven dürfen nur mit Genehmigung der Gemüsekonserven-Gesellschaft m. b. H. in Braunschweig, Sauerkraut darf nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin, Dörrgemüse dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Verträge über den Erwerb von Weißkohl zur Herstellung von Sauerkraut dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut, Verträge über den Erwerb von Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mohrrüben und Karotten zur Herstelung von Dörrgemüse sowie desgleichen von Kohlrüben (Steckrüben, Wruken) und Grünkohl (Braun- oder Krauskohl) gemäß Bekanntmachung vom 25. August 1916 (RGBl. S. 967) dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse abgeschlossen werden.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven, Obstwein- und Obstbranntwein erlassen: A I.

Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. in Berlin, Obstwein darf nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Auf Marmeladen, die mit Genehmigung der Gesellschaft abgesetzt werden, finden die vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 817) festgesetzten Höchstpreise für Marmeladen keine Anwendung.

Verträge über den Erwerb von Aepfeln, Pflaumen und Zwetschen zur Herstellung von Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen, Verträge über den Erwerb von Aepfeln und Birnen zur Herstellung von Obstwein dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung abgeschlossen werden: A II.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung

gegenüber dem Veräußerer. Der Veräußerer kann die Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung über den Eintritt unter Setzung einer Frist, die mindestens 10 Tage betragen muß, auffordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht von drei Personen, von denen eine durch die Gesellschaft, die zweite durch den zur Lieferung von Gemüse Verpflichteten, der Obmann durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst ernannt werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Wer Gemüsekonserven, Sauerkraut oder Dörrgemüse herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

Die Kriegsgesellschaften können den Herstellern von Gemüsekonserven, Sauerkraut und Dörrgemüse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten der Gesellschaft auferlegen.

Die Kriegsgesellschaften unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie sind insbesondere an seine Anweisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Gemüse und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Hersteller von Gemüsekonserven, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 50 dz an Faßbohnen und an sonstigen Gemüsekonserven nicht mehr als 5000 handelsübliche Normaldosen von 900 ccm Inhalt beträgt, auf Hersteller von Sauerkraut, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 10 dz beträgt, und auf Hersteller von Dörrgemüse, die Dörrgemüse nur für den eigenen Haushalt herstellen, keine Anwendung.

Im Sinne dieser Verordnung gelten

1) als Gemüsekonserven: Gemüsekonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen, sowie Faßbohnen;

gegenüber dem Veräußerer. Der Veräußerer kann die Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung über den Eintritt unter Setzung einer Frist, die mindestens 5 Tage betragen muß, auffordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht von drei Personen, von denen eine durch die Gesellschaft, die zweite durch den zur Lieferung von Obst Verpflichteten, der Obmann durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst ernannt werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Wer Obstkonserven, Obstwein oder Obstbranntwein herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

Die Kriegsgesellschaften können den Herstellern von Obstkonserven, Obstwein und Obstbranntwein, die mit ihrer Genehmigung Obst erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten der Gesellschaft auferlegen.

Die Kriegsgesellschaften unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie sind insbesondere an seine Anweisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Obst und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Hersteller von Obstkonserven, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 100 dz beträgt, und auf Hersteller von Obstweinen, die im Jahre nicht mehr als 150 dz Obst verarbeiten, keine Anwendung: A III.

Im Sinne dieser Verordnung gelten

1) als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Marmeladen,

2) als Dörrgemüse: künstlich getrocknetes Gemüse.

Halbfabrikate stehen den Erzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Gemüsekonserve, Sauerkraut oder Dörrgemüse anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Sie ist ferner befugt, diese Begriffsbestimmungen zu ergänzen.

Gelees, Fruchtsäfte, Fruchtsirupe, Obstkraut und Dörrobst;

2) als Obstwein: Most und Wein aus Obst außer aus Weintrauben;

3) als Obstbranntwein: Likör und Branntwein aus Obst außer aus Erzeugnissen der Weintraube.

Halbfabrikate stehen den Enderzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Obstkonserve, Obstwein oder Obstbranntwein anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Sie ist ferner befugt, diese Begriffsbestimmung zu ergänzen: A IV.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Verarbeitung von Obst sind durch Verordnung vom 24. August 1917 (RGBl. S. 729) teilweise abgeändert worden und haben in der Reihenfolge der obigen Zeichen A I—IV folgende hier wiedergegebene Fassung erhalten:

A I: Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven und Obstwein sowie über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst, Erzeugnissen aus Obst oder Rückständen von Obst zu Obstbranntwein erlassen.

A II: Verträge über den Erwerb von Obst und anderen Bodenerzeugnissen zur Herstellung von Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen, Verträge über den Erwerb von Obst und Rhabarber zur Herstellung von Obstwein dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung abgeschlossen werden.

A III: Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf nicht gewerbsmäßige Hersteller von Obstkonserven, wenn sie im Jahre nicht mehr als 20 dz herstellen, sowie auf nicht gewerbsmäßige Hersteller von Obstwein, wenn sie im Jahre nicht mehr als 30 dz Rohstoffe verarbeiten. Wird die Verarbeitung von Obst oder Rhabarber zu Obstwein zu einem Anderen mit der Maßgabe übertragen, daß der daraus hergestellte Obstwein demnächst an den Auftraggeber abzuliefern ist, so gilt der Auftraggeber als Hersteller. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag für Hersteller von Obstweinen die bezeichnete Höchstmenge bis zu 150 dz erhöhen; in diesem Falle hat die zuständige Behörde der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung von der Erhöhung Mitteilung zu machen.

A IV: Im Sinne dieser Verordnung gelten

1) als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Gelees, Fruchtsäfte, Fruchtsirupe, Obstkraut, Dörrobst und Marmeladen die aus Obst oder unter Zusatz von Obst oder Fruchtsäften hergestellt sind;

2) als Obstwein: Most und Wein aus Obst, außer aus Weintrauben, sowie Wein aus Rhabarber;

3) als *Obstbranntwein*: Likör und Branntwein aus Obst, außer aus Erzeugnissen der Weintraube.

Halbfabrikate stehen den Erzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Obstkonserve, Obstwein oder Obstbranntwein anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Der Präsident des Kriegsernährungamts kann die Begriffsbestimmung für Obstkonserven ergänzen, auch bestimmen, daß die Vorschriften dieser Verordnung über Obstkonserven auf Brotaufstrichmittel, die keinen Zusatz von Obst oder Fruchtsäften enthalten, mit Ausnahme von Kunsthonig und Rübensaft, Anwendung finden.

Zu diesen für die Regelung des Gemüse- und Obstverkehrs im Jahre 1916 erlassenen Bestimmungen tritt noch die Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwetschen vom 29. August 1916 (RGBl. S. 973) und die über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916 (RGBl. S. 1015), die am 27. September 1916 in Kraft gesetzt worden ist (RGBl. S. 1072) mit folgenden Vorschriften: Wer aus dem Ausland Gemüse und Obst aller Art, frisch, getrocknet, gedörrt, eingesäuert oder in irgendeiner Art konserviert, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen einführt, ist verpflichtet, den Eingang in das Inland dem an der Grenzstation befindlichen Bevollmächtigten der Reichsstelle für Gemüse und Obst, unter Angabe der Art, der Menge, der Verpackungsart und des bezahlten Einkaufspreises unverzüglich anzuzeigen. Falls kein Bevollmächtigter an der Grenzstation bestellt ist, ist die Anzeige telegraphisch an die Reichsstelle für Gemüse und Obst zu richten. Als Gemüse im Sinne dieser Verordnung gelten auch Zwiebeln, als Obst auch Tomaten, Weintrauben und Südfrüchte. Als Einführender in diesem Sinne gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger. Die Vorsteher der Grenzeisenbahnstationen, an denen ein Bevollmächtigter der Reichsstelle bestellt ist, haben dem Bevollmächtigten durch Vorlage der Begleitpapiere unverzüglich Auskunft über die vom Ausland eintreffenden Gemüse- und Obstsendungen zu erteilen. Waren der genannten Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften in das deutsche Reichsgebiet eingeführt werden, dürfen nur durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Auf Verlangen sind solche Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, oder eine von ihr bestimmte Stelle zu verkaufen und zu liefern. Wer Waren der genannten Art in das Reichsgebiet einführt, hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob und wie über die Waren verfügt wird. Es genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer mit der Verfügung, wohin die Waren gesandt werden sollen. Falls die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihr Bevollmächtigter den Verkauf und die Lieferung an die Reichsstelle verlangt,

geht das Eigentum an den Waren auf die Reichsstelle für Gemüse und Obst mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verpflichteten oder dem Gewahrsamsinhaber zugeht. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst setzt den Uebernahmepreis nach Entladung an dem von ihr oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorte der Waren endgültig fest. Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Entladung am Bestimmungsorte, spätestens jedoch 8 Tage danach. Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, werden endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorts der Waren entschieden. Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt. Weitere Ausnahmen kann der Reichskanzler anordnen. Die Verordnung wurde am 1. März 1918 (RGBl. S. 106) auf Gemüsesämereien einschließlich Kohlrübensamen und verschiedene Gewürze ausgedehnt. — Die andere Bekanntmachung bestimmt, daß der Preis für Hauszwetschen (Bauernpflaumen) aller Art aus der Ernte 1916 einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der folgenden Vorschrift, 10 M. für 50 kg nicht übersteigen darf. Hauszwetschen dürfen im Kleinverkaufe zu keinem höheren Preise als zu 25 Pf. für das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von 20 Pfund und weniger. Bei allen übrigen Verkäufen muß, vorbehaltlich der erstgenannten Vorschrift, der Preis unter dem Kleinverkaufspreise bleiben. Die Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen und Ausnahmen von dem Kleinverkaufspreise zulassen. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Anordnungen anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand getroffen werden können. Das Eigentum an Hauszwetschen kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der vorstehend bestimmten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

Außerdem ist noch die Verordnung über den Absatz von Weißkohl vom 21. Oktober 1916 (RGBl. S. 1187) zu erwähnen, nach der die Reichsstelle für Gemüse und Obst für bestimmte, örtlich abgegrenzte Gebiete bestimmen kann, daß Weißkohl nur mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden darf. Zum Absatz an Verbraucher innerhalb des Gebiets bedarf es der Genehmigung nicht, sofern nicht mehr als 10 kg an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden. Die Reichsstelle für Gemüse

und Obst kann die Höchstmenge anderweit bestimmen und einen Höchstpreis für den Absatz unmittelbar an die Verbraucher festsetzen. Soweit die Reichsstelle für Gemüse und Obst von dieser Befugnis Gebrauch macht, haben die Besitzer von Weißkohl der Reichsstelle auf Erfordern Auskunft über die Ware zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig, die Verfütterung jedoch nur, soweit der Weißkohl zum menschlichen Genusse nicht geeignet ist. In den zuerst angeführten Fällen haben die Besitzer von Weißkohl auf Verlangen der Reichsstelle für Gemüse und Obst die Ware an diese oder die von dieser bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder die von ihr bestimmten Stellen haben für die Ware einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser darf den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst nach Anhörung von Sachverständigen für das Gebiet festgesetzten Preis nicht übersteigen. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Reichsstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die zuständige Behörde setzt den Uebernahmepreis endgültig fest. Der Uebernahmepreis muß niedriger sein, als der nach diesen Bestimmungen festgesetzte Preis.

Die weitere Anwendung der bisherigen Bestimmungen auch im Jahre 1917 wurde nach den Erfahrungen, welche die kriegswirtschaftliche Regelung des Gemüse- und Obstmarktes in den Jahren 1915 und 1916 gezeitigt hat, nicht für tunlich erachtet, da sie vor allem nicht genügt hatten, die Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse und Obst einheitlich und in genügendem Umfange durchzuführen, und es auch nicht gelungen war, ausreichende Mengen von Gemüse und besonders Obst der Verarbeitung zuzuführen, um Vorräte von Dauergemüse und Marmelade sicherzustellen. Daher wurde am 3. April 1917 eine neue Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte (RGBl. S. 307) erlassen, welche das Vertragswesen auf dem Gemüse- und Obstmarkt schärfer regelt und der Reichsstelle für Gemüse und Obst größere Befugnisse hinsichtlich der Preisregelung und der Ueberwachung des Verkehrs mit Obst und Gemüse gibt. Die Vorschriften dieser wichtigen und, man darf wohl sagen, grundlegenden Verordnung, welche die bisherigen Bestimmungen zur reichsgesetzlichen Gemüse- und Obstregelung im Kriege nicht nur zusammenfaßt, sondern im wesentlichen auch vervollständigt und erneuert, sind nach 6 Hauptgesichtspunkten angeordnet und umfassen die Genehmigung und Uebernahme von Verträgen, die Preisregelung, die Genehmigung von Handelsbetrieben, die Schlußscheine, deren Einführung bei der Eigenart der ganzen Bewirtschaftung von Gemüse und Obst, die sich für das kriegswirtschaftliche System der Beschlagnahme nicht so eignen wie unsere Hauptnahrungsmittel, dem Verkehr mit Obst und Gemüse einen bestimmten Zwang auferlegte, den man in dieser Beziehung in anderer Weise schwerlich erreicht haben würde, sowie die Absatzbeschränkung und Enteignung und endlich die Strafbestimmungen, zu denen durch Verordnung vom 10. August 1917

(RGBl. S. 723) noch eine weitere hinzukam. Sie lauten im einzelnen folgendermaßen:

I. Genehmigung und Uebernahme von Verträgen.

1) Verträge, durch welche sich Erzeuger vor der Aberntung zur entgeltlichen Lieferung von Gemüse oder Obst verpflichten, das von ihnen selbst abgeerntet wird, bedürfen der schriftlichen Form. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt Briefwechsel.

Diese Verträge bedürfen außerdem der Genehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, sofern sie nicht von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle abgeschlossen werden. Die Genehmigung soll nicht erteilt werden, wenn die Durchführung des Vertrages infolge weiter Entfernuug zwischen der Erzeugungsstätte und dem Bestimmungsorte besondere Transportschwierigkeiten besorgen läßt. Der Genehmigung bedürfen auch die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge gleicher Art.

Alle hiernach genehmigungspflichtigen Verträge sind unverzüglich nach Abschluß und, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, unverzüglich nach Inkrafttreten vom Erwerber bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst, oder bei den von ihr bezeichneten Stellen unter Uebermittlung einer Abschrift anzumelden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Verträge über Gemüse und Obst, das unter Glas gezogen ist, sowie auf solche Verträge zwischen Erzeugern und Verbrauchern, welche lediglich die Sicherstellung des eigenen Bedarfs an Gemüse und Obst, für den Verbraucher und seine Haushaltsangehörigen zum Gegenstande haben.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann das ihr zustehende Genehmigungsrecht, soweit es sich um Verträge über Obst handelt, allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für das in deren Bezirk gewachsene Obst übertragen. Die vorgeschriebene Anmeldung hat in diesem Falle bei der zuständigen Landesstelle zu erfolgen.

2) Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, kann in genehmigungspflichtige Verträge an Stelle des Erwerbers als vertragsschließende Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer und dem Erwerber eintreten. Diese Erklärung ist alsbald nach der Anmeldung des Erwerbers abzugeben. Wird innerhalb einer Frist von 20 Tagen weder die Genehmigung ausgesprochen noch der Eintritt erklärt, so gilt die Genehmigung als erteilt.

Der Veräußerer kann bei Ablehnung der Genehmigung von der Reichsstelle für Gemüse und Obst verlangen, daß sie mit ihm über denselben Vertragsgegenstand ein Abkommen unter den Bedingungen ihrer Normalverträge abschließt. Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann die Rechte und Pflichten, die ihr hiernach zustehen, allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für das in deren Bezirk gewachsene Obst übertragen.

3) Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann in Fällen dringenden Bedürfnisses, insbesondere aus Transportrücksichten, auch in solche Verträge an Stelle des Erwerbers eintreten, die von ihr abgetreten oder von der Verwaltungsabteilung oder einer Landesstelle genehmigt sind. Der Eintritt erfolgt durch eine dem Veräußerer und dem Erwerber gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung. Im Falle des Eintritts soll jedoch die Reichsstelle dem Erwerber auf sein unverzüglich zu stellendes Verlangen die Rechte aus einem Vertrag über einen nach Art und Menge gleichwertigen Gegenstand abtreten.

Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

II. Preisregelung.

1) Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann für Gemüse und Obst Erzeugerhöchstpreise festsetzen.

Verträge, die vor Inkrafttreten der Höchstpreise zu höheren Preisen abgeschlossen sind, gelten als zu den Höchstpreisen abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Bei Verträgen, welche die Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossen oder genehmigt hat, bleibt der Anspruch des Erzeugers auf einen höheren Vertragspreis unberührt.

2) Abgeerntetes Gemüse und Obst, für das Erzeugerhöchstpreise nicht festgesetzt sind, darf nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden, als in den Normalverträgen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, vorgesehen ist. Die Preise und Bedingungen der Normalverträge sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

3) Der Erzeugerpreis umfaßt die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst setzt fest, welche Beträge für Verpackung im Höchstfall in Ansatz gebracht werden dürfen.

Erzeuger, Erzeugerverbände und Sammelstellen unterliegen den Preisvorschriften für den Großhändler bzw. Kleinhändler, soweit sie das Gemüse oder Obst auf eigene Rechnung und Gefahr weiter als bis zur nächsten Verladestelle versenden und am Bestimmungsort unmittelbar an Kleinhändler bzw. an Verbraucher veräußern.

4) Für die Veräußerung von Gemüse, Obst oder Südfrüchten durch Großhändler an andere Händler (Großhandelspreis) oder durch Kleinhändler an Verbraucher (Kleinhandelspreis) werden Höchstpreise durch die Kommunalverbände festgesetzt. Es ist zulässig, diese Preisfestsetzungen in der Weise vorzunehmen, daß prozentuale Zuschläge zugebilligt werden.

Soweit ein Großhändler unmittelbar mit Verbrauchern Geschäfte abschließt, untersteht er den für Kleinhändler gegebenen Preisvorschriften (Kleinhandelspreis).

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann benachbarte Kommunalverbände, auch größere Bezirke zwecks einheitlicher Bestimmung des Großhandels- und Kleinhandelspreises zusammenfassen und die in solchen Fällen für die Preisbestimmungen zuständigen Organe bezeichnen.

Außerdem kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst den Kommunalverbänden oder den an ihre Stelle getretenen weiteren Bezirken verbindliche Anweisungen über die Bildung und die Höhe der festzusetzenden Preise erteilen, die festgesetzten Preise abändern, auch selbst Preise festsetzen.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann die ihr hiernach zustehenden Rechte allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für deren Bezirk übertragen.

III. Genehmigung von Handelsbetrieben.

1) Der Handel mit Gemüse und Obst im Umherziehen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde des Bezirkes gestattet, in dem der Handel betrieben werden soll. Die Genehmigung wird, wo eine Preisprüfungsstelle vorhanden ist, im Einvernehmen mit dieser erteilt.

Das gleiche gilt für das Feilhalten am Orte der gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort außerhalb fester Verkaufsstätten oder der von den Kommunalverbänden oder Gemeinden bezeichneten Verkaufsplätze.

2) Wer im Deutschen Reiche Großhandel mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten betreiben will, bedarf dazu vom 10. Mai 1917 ab neben der in der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) vorgeschriebenen Erlaubnis einer besonderen Genehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, sowie des Garten- und Obstbaues. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie gilt, sofern sie nicht örtlich beschränkt wird, für das Reichsgebiet. Für Leiter von Sammelstellen ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich.

Die Genehmigung soll in der Regel nur solchen Personen erteilt werden, die den Großhandel mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten bereits vor dem 1. August 1914 im Deutschen Reiche betrieben haben und eine gewerbliche Niederlassung zu dieser Zeit in Deutschland hatten.

Die Genehmigung wird durch Ausstellung eines Genehmigungsscheins erteilt. Genehmigungsschein und Formularbuch für Schlußscheine sind bei Widerruf zurückzugeben. Genehmigung und Widerruf werden nach näherer Anweisung der Reichsstelle für Gemüse und Obst öffentlich bekanntgemacht.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann die der Geschäftsabteilung hiernach zustehenden Befugnisse allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für die in ihrem Bezirk ansässigen Händler übertragen.

Gegen die Versagung und den Widerruf der Genehmigung ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zu-

stellung des Bescheids bei derjenigen Stelle einzulegen, die ihn erlassen hat. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

IV. Schlußscheine.

Bei jeder Veräußerung von

a) Kohlsorten aller Art, Mangold, Kohlrabi, Kohlrüben, Mairüben, roten Rüben (rote Beete), Möhren, Karotten, Teltower Rüben, Schwarzwurzeln, Spargel, Erbsen, Bohnen, Gurken, Spinat, Salat, Rhabarber, Tomaten, Zwiebeln,

b) Obst außer Pfirsichen, Aprikosen, Weintrauben,

c) Südfrüchten

an Großhändler oder Kleinhändler oder bei der Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer einen Schein nach einem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst vorgeschriebenen Muster (Schlußschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlußscheins muß der Erwerber und der Veräußerer bei Frühgemüse und Frühobst drei Monate, im übrigen acht Monate aufbewahren und auf Verlangen den Beamten oder Beauftragten der Reichsstelle, der Preisprüfungsstelle, der Ortspolizei oder, falls das Geschäft auf öffentlichen Märkten oder in einer Markthalle geschlossen ist, den Marktaufsichtsbeamten vorlegen.

Wird Gemüse oder Obst durch Vermittlung von Sammelstellen weitervertrieben, so bedarf es der Ausstellung eines Schlußscheins bei der Veräußerung oder Uebergabe an den Sammelstellenleiter nicht. Dieser hat bei der Weitergabe einen einheitlichen Schlußschein für die weiterveräußerte Ware auszustellen. Der Ausstellung eines Schlußscheins bedarf es ferner nicht für Ware, die ein Händler im Umherziehen, auch innerhalb des eigenen Wohnorts, von Erzeugern in deren Betriebsstätten ankauft.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann den Schlußschein auch für andere Gemüsearten vorschreiben, Befreiung für bestimmte Arten von Gemüse und Obst gewähren und bestimmen, daß dort, wo auf einem von dem Kommunalverband oder der Gemeinde ständig überwachten Markte die Preise, zu denen der Handel einkauft, zweifelsfrei festgestellt werden, in diesem Marktverkehre von der Ausstellung von Schlußscheinen abgesehen wird. Werden Waren, die in solchem Marktverkehre erworben sind, außerhalb zum Verkaufe gestellt, so muß der Erwerber im Besitz einer amtlichen Bescheinigung über die Preise sein, zu welchen er die Waren erworben hat.

Der Kommunalverband hat den Großhändlern Formularbücher für die Schlußscheine zu übergeben. Ueber die Einrichtung dieser Formularbücher und die Art ihrer Verwendung erläßt die Reichsstelle für Gemüse und Obst nähere Vorschriften.

Ist ein Kleinhändler nicht in der Lage, über die zum Verkaufe gestellte Ware die vorgeschriebenen Schlußscheine oder die vorgeschriebenen Bescheinigungen vorzulegen, oder bestehen begründete Zweifel, daß die vorgelegten Schlußscheine oder Bescheinigungen sich

nicht auf die zum Verbrauch gestellte Ware beziehen, so werden die Preise für diese Ware von dem Kommunalverbande festgesetzt.

V. Absatzbeschränkung und Enteignung.

1) Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, kann für bestimmte örtlich abgegrenzte Gebiete dauernd oder zeitweilig anordnen, daß gewisse Arten von Gemüse, Obst oder Südfrüchten nur mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden dürfen. Von dieser Beschränkung bleibt unberührt der Absatz auf Grund der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder einer Landesstelle genehmigten Verträge sowie der Absatz an Verbraucher innerhalb des bestimmten Gebiets, sofern nicht mehr als 10 kg an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann diese Höchstmenge anderweitig festsetzen.

Soweit die Reichsstelle für Gemüse und Obst von der vorstehenden Befugnis Gebrauch macht, haben alle Besitzer der bezeichneten Obst-, Gemüse- oder Südfruchtarten der Reichsstelle auf Erfordern Auskunft über die Ware zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

In diesen Fällen haben die Besitzer die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Reichsstelle oder an die von ihr bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Ware sowie der in den Normalverträgen der Reichsstelle vorgesehenen Preise abzüglich der dort den Erzeugern auferlegten Kommissionsgebühren von der Geschäftsabteilung festgesetzt wird. Befinden sich die Waren nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls die Geschäftsabteilung festsetzt.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann die hiernach ihr zustehenden Rechte allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für deren Bezirke übertragen.

2) Das Eigentum an Gemüse, Obst oder Südfrüchten kann auf Antrag der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder der von ihr bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

3) Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Vorschriften ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrags auf Uebertragung des Eigentums befinden.

4) Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) mit den Aenderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), 23. März 1916 (RGBl. S. 182) und 22. März 1917 (RGBl. S. 253). Die Vorschrift dieser Verordnung bleibt unberührt.

5) Als Sammelstellen im Sinne dieser Verordnung gelten die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder von einer Landesstelle für Gemüse und Obst errichteten oder die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst sonst zugelassenen Sammelstellen.

Die Reichssammelstellen für Gemüse und Obst sind neben den Landes-, Provinzial, Bezirks- und Kreisstellen geschaffen worden, um die reichlichere Erzeugung und zweckmäßigere Verteilung von Gemüse und Obst zu fördern und durchzuführen. Sie sind bestimmt, mit den Erzeugern die Verbindung herzustellen, welche über die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst eingerichteten Großmärkte und Abnahmestellen zu den Verbrauchern führt, und ferner die durch anderweite Maßnahmen noch nicht erfaßten Mengen Gemüse und Obst auf dem schnellsten und zweckmäßigsten Wege einer nützlichen Verwendung entgegenzuführen. Die Verteilung der Sammelstellen auf die einzelnen Provinzen und Bundesstaaten ist verschieden, so zählt die Provinz Hannover mit 270 Sammelstellen die meisten, dann folgen die Rheinprovinz mit 213, Posen mit 150, Schlesien mit 135, Sachsen mit 118, Schleswig-Holstein mit 97, Westpreußen mit 93, Pommern mit 78, Ostpreußen mit 65 und Hessen-Nassau mit 44. Von den Bundesstaaten außer Preußen hat das Großherzogtum Oldenburg mit 46 die meisten. Die Sammelstellen haben durch befriedigende Leistungen den Beweis erbracht, daß die Einrichtung sich bewährt, indem auf diese Weise der Ausgleich zwischen Ueberschuß- und Bedarfsgebieten nach Möglichkeit herbeigeführt wird.

Auf Veranlassung der Reichsstelle für Gemüse und Obst sind in fast allen größeren deutschen Städten Großmärkte für Gemüse und Obst eingerichtet worden, um vor allem die Großstädte mit Gemüse und Obst besser versorgen zu können. Dieser Plan war wohl großzügig und zweckmäßig gedacht, entsprach aber nicht den Erwartungen, denn es zeigte sich in der Praxis, daß diese Großmärkte die Städte auch nicht so gleichmäßig und insbesondere zu angemessenen Preisen mit Gemüse und Obst versorgen konnten wie es die Schaffung dieser Einrichtung beabsichtigt hatte. Die Großmärkte wirkten aber eher verteuernd, denn sie wurden in übertriebenem Maße von den Händlern in Anspruch genommen, deren Bestreben es war, die Ware dann an die kleineren Händler wieder schnell und teuer abzusetzen, welche ihrerseits auch wieder aufschlugen, so daß die Verbraucher sehr hohe Preise zahlen

mußten. Somit war diesen dadurch mehr geschadet als genützt, und das sollte und wollte man gerade verhindern, als man zur gleichmäßigeren und billigeren Verteilung von Gemüse und Obst Großmärkte für diese Nahrungsmittel einrichtete. Gemüse und Obst blieb auf diese Weise nur den Bevölkerungskreisen vorbehalten, welche höhere Preise zahlen konnten.

Die weiteren Bestimmungen des Jahres 1917 über Gemüse und Obst betreffen nur den Anbau von Frühgemüse auf Tabakfeldern (Bekanntmachung vom 29. März 1917 — RGBl. S. 287 —, nach der die obersten Landesfinanzbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden während der Dauer des Krieges gestatten können, daß auf den für die Anpflanzung von Tabak bestimmten Feldern Frühgemüse angebaut wird), die Durchfuhr von Gemüse jeder Art in frischem, konserviertem oder präserviertem Zustand über die Grenzen des Deutschen Reiches, welche die Bekanntmachung vom 2. Mai 1917 — RGBl. S. 391 — verbietet, und die Vorschrift der Reichsgetreideordnung vom 21. Mai 1917 (RGBl. S. 507 ff.), daß als frisches Gemüse geerntete Erbsen und Bohnen einschließlich Peluschken und Ackerbohnen von der Beschlagnahme befreit sind, was auch die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (RGBl. S. 434) anordnet.

Im Jahre 1918 endlich wurde zunächst die Verordnung, betreffend Aufhebung von Verordnungen über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst, Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich vom 23. Januar 1918 (RGBl. S. 46) erlassen, welche die Verordnungen über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst und über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich vom 11. November 1915 und die Bekanntmachung über die Preise von Marmeladen vom 14. Dezember 1915 (RGBl. S. 752, 754, 817) (S. 178, 179) mit dem 27. Januar 1918 außer Kraft setzte. Der gleiche Tag brachte die neue Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst (RGBl. S. 46) an Stelle der S. 182—184 aufgeführten Vorschriften der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 und desgl. von Obst vom 5. August 1916 bzw. 24. August 1917, deren Bestimmungen folgendermaßen lauten:

1. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse und Obst sowie von Erzeugnissen aus Gemüse und Obst erlassen.

2. Die nachstehend genannten Erzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle und nicht zu höheren als den von dieser Stelle festgesetzten Preisen abgesetzt werden. Die Preise sind im „Deutschen Reichsanzeiger" bekanntzumachen. Sie gelten auch für Erzeugnisse, deren Absatz einer Genehmigung nicht bedarf. Zuständig ist für Gemüsekonserven: die Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft in Braunschweig; für Sauerkraut und konservierte Gurken aller Art: die Reichsstelle für Gemüse und Obst; für Dörrgemüse: die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse in Berlin; für Obstkonserven: die Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmelade in Berlin; für Obstwein: die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

3. Der Erwerb von Gemüse oder Obst zur Herstellung der vorstehend genannten Erzeugnisse ist nur mit Genehmigung der aufgeführten zuständigen Stellen zulässig. Wer Erzeugnisse der genannten Art herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Stelle auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben. Die genannten Stellen unterstehen der Aufsicht des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts. Sie sind insbesondere an seine Weisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Gemüse und Obst und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden. Sie können den Herstellern der aufgeführten Erzeugnisse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse oder Obst erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten auferlegen.

4. Im Sinne dieser Verordnung gelten

a) als Gemüsekonserven: konservierte Gemüse in luftdicht und nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen mit Ausnahme von Sauerkraut und konservierten Gurken aller Art;

b) als Sauerkraut: die aus eingeschnittenem Weißkohl und eingeschnittenen Rüben aller Art nach Einsalzen durch Gärung gewonnenen Erzeugnisse;

c) als Dörrgemüse: künstlich getrocknete Gemüse sowie daraus hergestellte Gemüsemehle und Gemüsepulver;

d) als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Gelees, Fruchtsäfte, Fruchtsirupe, Obstkraut, Dörrobst und Marmeladen, die aus Obst oder unter Zusatz von Obst oder Fruchtsäften hergestellt sind;

e) als Obstwein: Most und Wein aus Obst, außer Weintrauben, sowie Wein aus Rhabarber.

Halbfabrikate stehen den Enderzeugnissen gleich. Bei Streitigkeiten darüber, zu welcher Gruppe ein Erzeugnis gehört, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig.

5. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Personen, die Gemüse nur für den Verbrauch im eigenen Haushalt verarbeiten, auf solche, die Gemüsekonserven in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen oder Sauerkraut oder konservierte Gurken herstellen, wenn ihre Jahreserzeugung nicht mehr als je 10 dz beträgt, und auf nicht gewerbsmäßige Hersteller von Obstkonserven, wenn sie im Jahre nicht mehr als 20 dz herstellen, sowie auf nichtgewerbsmäßige Hersteller von Obstwein, wenn sie im Jahre nicht mehr als 30 dz Rohstoffe verarbeiten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag für Hersteller von Obstwein die Höchstmenge bis 150 dz erhöhen. Die zuständige Behörde hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst von der Erhöhung unverzüglich Mitteilung zu machen. Wird Obst oder Rhabarber einem anderen mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß dieser sie zu Obstwein verarbeitet und den Obstwein demnächst an den Auftraggeber abliefert, so gilt der Auftraggeber als Hersteller. Die Strafbestimmungen für

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sind die gleichen wie in den beiden früheren entsprechenden Verordnungen.

Bei den meisten anderen Nahrungsmitteln sind uns nur Höchstpreise für den Groß- und für den Kleinhandel begegnet, für Gemüse und Obst sind dagegen mit Rücksicht auf ihre besondere natürliche Beschaffenheit daneben noch Erzeugerpreise getreten, welche die Reichsstelle für Gemüse und Obst festsetzt — vgl. S. 189, II, 1 —, während die Groß- und Kleinhandelspreise für Gemüse und Obst die Kommunalverbände festsetzen — vgl. S. 189, II, 4.

I. Höchstpreise für Gemüse.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst mit Wirkung vom 10. September 1917 für folgende inländische Gemüse beim Verkaufe durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze pro Zentner bestimmt. Der angeführte zweite höhere Preis gilt bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages:

Für Weißkohl 4,— M. 4,20 M., Dauerweißkohl vom 1. Dezember 1917 ab 5,— M. 5,25 M., Rotkohl 7,50 M. 7,85 M., Dauerrotkohl vom 1. Dezember 1917 ab 9,— M. 9,45 M., Wirsingkohl 7,— M. 7,35 M., Dauerwirsingkohl vom 1. Dezember 1917 ab 8,50 M. 8,90 M., rote Speisemöhren und längliche Karotten 7,— M. 7,35 M., gelbe Speisemöhren 5,— M. 5,25 M., kleine runde Karotten 12,— M., Zwiebeln lose bis 31. Oktober 1917 11,— M. 11,50 M., vom 1. November 1917 ab 11,50 M. 12,— M., vom 1. Dezember 1917 ab 12,— M. 12,50 M., vom 1. Januar 1918 ab 13,— M. 13,50 M., vom 1. Februar 1918 ab 15,— M. 15,50 M., vom 1. März 1918 ab 17,— M. 17,50 M., für Grünkohl bis 30. November 1917 7,50 M. 7,85 M., vom 1. Dezember 1917 ab 8,50 M. 8,90 M., vom 1. Januar 1918 ab 10,— M. 10,50 M. — Saatzwiebeln bis zum Gewicht von 3 g fallen nicht unter diese Höchstpreise. Die Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff. — Für das Einmieten wird dem Anbauer vergütet: für Rotkohl und Wirsingkohl bis 30. November 1917 pro Ztr. 1,— M., für Dauerweißkohl, Dauerrotkohl, Dauerwirsingkohl bis 31. Dezember 1917 1,— M. und vom 1. Januar 1918 ab je Monat und Ztr. 50 Pf. mehr. Für rote und gelbe Speisemöhren, sowie kleine runde Karotten bis zum 30. November 1917, 50 Pf. und vom 1. Dezember 1917 ab je Monat und Ztr. 25 Pf. mehr.

II. Höchstpreise für Frühgemüse und Obst.

(Erzeugerhöchstpreise pro 100 Pfd.)

A. Frühgemüse: Rhabarber 8 M., Erbsen 35 M., Spinat 25 M., Stangen- und Buschbohnen (grüne) 25 M., vom 23. August ab 20 M., Wachs- und Perlbohnen 35 M., Puff- (Sau-)Bohnen 25 M., Möhren ohne Kraut 15 M., Mairüben ohne Kraut 10 M., Karotten, längliche und runde, ohne Kraut 18 M., Kohlrabi 18 M., Frühweißkohl 14 M., ab 23. August 10 M., Frühzwiebeln (Steckzwiebeln) ohne Kraut 20 M.,

Säzwiebeln 8 M., Frühwirsing- und Rotkohl 20 M., Tomaten 38 M., Salat- und Einlegegurken bei einem Schockgewicht über 24 Pfd. für das Stück 0,10 M., Einlegegurken bei einem solchen über 16 Pfd. das Stück 0,06 M., sonstige Einlegegurken das Stück 0,04 M., Krüppelgurken das Schock 1 M., gelbe Senfgurken (Schalen) 1 Ztr. 12 M.

B. Obst: Erdbeeren 1. Wahl 60 M., Wald- und Monatserdbeeren 100 M., Erdbeeren 2. Wahl 30 M., Johannisbeeren, weiß und rot, 30 M., schwarze 40 M., Stachelbeeren, weiße und rote, 30 M., Himbeeren 50 M., Blaubeeren 35 M., Preißelbeeren 40 M., saure Kirschen 30 M., süße, weiche Kirschen 25 M., süße, große, harte 35 M., Schattenmorellen 50 M., Glaskirschen 45 M., große, grüne Reineclauden 30 M., Mirabellen 40 M., Edel- und Rundpflaumen 30 M., Muspflaumen, Hauspflaumen, Bauernpflaumen 20 M., Brennzwetschen 10 M.

Aepfel: Gruppe I 40 M. Hierher gehören: Weißer Winterkalvill, Cox-Orangenrenette, Gravensteiner, Kanada-Renette, Adersleber Kalvill, Gelber Richard, Signe Tillisch, Gelber Bellefleur, Schöner von Boskoop, Landsberger Renette, Goldrenette v. Blenheim, v. Zuccalmaglios Renette, Ananas-Renette, Coulons Renette, Baumanns Renette, Minister Hammerstein, Ripstons Pepping, Gelber Edelapfel, Weißer Klarapfel, Wintergoldparmäne, Aepfel aus Cronfeld.

Gruppe II 25 M. Diese Gruppe umfaßt alle nicht bei der ersten Gruppe aufgeführten Sorten.

Gruppe III 10 M. Zu dieser Gruppe gehören alle Schüttel-, Ausschuß-, Fall- und Mostäpfel.

Birnen: Gruppe I 35 M. Hierher gehören: Gute Louise von Avranches, Köstliche von Charneu, Birne von Tongre, Boxs Flaschenbirne, Dr. Jules Guyot, Williams Christbirne, Hardenponts Butterbirne, Clapps Liebling, Diels Butterbirne, Vereins-Dechantsbirne, Blumbachs Butterbirne, Alexander Lukas, Gellerts Butterbirne, Madame Verte, Josefine von Mecheln, Forellenbirne.

Gruppe II 20 M. Diese Gruppe umfaßt alle nicht bei der ersten Gruppe aufgeführten Sorten.

Gruppe III 8 M. Hierher gehören alle Schüttel-, Ausschuß-, Fall- und Mostbirnen.

Zu diesen Preisen darf der Großhandel zuschlagen: bei Aepfeln bis 10 Proz., bei allen übrigen Obst- und Gemüsesorten bis 15 Proz. des Einkaufs-Erzeugerpreises (für Großstädte sind etwas höhere Sätze zugelassen).

Aus dem Großhandel wird der Kleinhandelspreis, also jener Preis, welchen der Kleinhändler, der das Obst an den Verbraucher abgibt, wie folgt, errechnet: Zahlt der Kleinhändler dem Großhändler pro 1 Pfd. mehr als 40—49 Pf., darf er 15 Pf. zuschlagen, sein Verkaufspreis wäre demnach 40 + 15 = 55 Pf. bzw. 49 + 15 = 64 Pf. usw. Ferner darf er zuschlagen:

bei einem Einkauf von mehr als	30—39 Pf.	=	11 Pf.
„ „ „ „ „ „	20—29 „	=	8 „
„ „ „ „ „ „	15—19 „	=	7 „
„ „ „ „ „ „	10—14 „	=	5 „

Neue Erzeuger-Richtpreise für Frühgemüse hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst unterm 27. April 1918 bekanntgegeben („Dtsch. Reichsanzeiger“ Nr. 102 v. 1. Mai 1918). Danach betragen die Preise für erstklassige, handelsübliche Freilandgurken, wenn 60 Stück etwa 16 Pfund wiegen, pro Stück 8, bei 23 Pfund 10, bei 32 Pfund 12, bei 35 Pfund 14 Pf.; für Ware, wie sie in Süddeutschland handelsüblich ist, je nach Größe und zwar nicht unter 4 cm 2 Pf., 6 cm 3 Pf., 8 cm 4 Pf., nicht unter 10 cm 5 Pf.; sogenannte Württemberger Essiggurken 1 Pf. Für Krüppelgurken können die Provinzialstellen Erzeugerpreise festsetzen. Für Kürbis beträgt der Erzeuger-Richtpreis pro Pfd. 8 Pf. Die Erzeuger-Richtpreise für die übrigen Gemüsesorten sind nach Wirtschaftsgebieten abgestuft. Die Richtpreise gelten für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren als Vertragspreise bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die für die Erzeugerorte zuständigen Preiskommissionen der Landes-(Provinzial-)Bezirksstellen für Gemüse und Obst die maßgebenden Vertragspreise mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst veröffentlichen. Das durch Lieferungsverträge nicht erfaßte Gemüse darf zu keinem höheren Preise abgesetzt werden. Neue Richtpreise für Obst hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst unter dem 29. April 1918 festgesetzt. Die Preise gelten bei Abgabe durch den Erzeuger für das Pfund frei Verladestelle und stellen sich wie folgt: Erdbeeren 1. Wahl 70, 2. Wahl 40, Wald- und Monatserdbeeren 120, Johannisbeeren, weiße und rote 30, Johannisbeeren, schwarze 45, Stachelbeeren, reif und unreif 35, Himbeeren, in kleinen Packungen 70, Preßhimbeeren 50, Blaubeeren (Heidelbeeren) 40, Preißelbeeren 50, saure Kirschen 1. Wahl, große 45, 2. Wahl (auch Preßkirschen) 25, süße Kirschen 1. Wahl 35, 2. Wahl (Preßkirschen) 25, Reineclauden (große grüne) 35, Mirabellen 45, Pflaumen 1. Wahl (großfrüchtige Pflaumen und Frühzwetschen, nicht Hauszwetschen) 30, 2. Wahl (kleinfrüchtige Pflaumen) 15, Pfirsiche und Aprikosen 1. Wahl 100, 2. Wahl 50 Pf. Die Preise gelten vorbehaltlich der Preisfestsetzungen, welche durch die Provinzial-(Landes-)stellen für Obst und Gemüse im Rahmen ihrer Zuständigkeit etwa abweichend getroffen werden, wovon diese Stellen nach den Verhältnissen vielfach Gebrauch gemacht haben. Die neuen Preise für die übrigen, vorstehend zu I und II aufgeführten Gemüse und Obstsorten werden wie im Vorjahre voraussichtlich im August oder September festgesetzt werden, so daß sie in diesem Zusammenhange nicht angegeben werden können.

Diese Höchstpreisbestimmungen sind leider zu wenig eingehalten worden, was besonders in den größeren Städten der Fall gewesen ist. Bei dem herrschenden Mangel an Gemüse und Obst, auf dessen Gründe wir im letzten Abschnitt noch hinweisen werden, suchten die Verbraucher sich diese Nahrungsmittel auf jeden Fall zu verschaffen, da ihnen auch andere nur wenig zur Verfügung standen, und überboten sich geradezu in den Preisen, die von den festgesetzten sich immer weiter entfernten. Die Menge dieser Fälle wurde aber immer größer und größer, so daß systematisch nicht vorgegangen werden konnte. Bestrafungen wegen Ueberschreitung von Gemüse- und Obsthöchstpreisen

sind oft genug erfolgt, gegen die Masse der Ueberschreitungen konnte aber nichts ausgerichtet werden, da sie wohl bekannt waren, jedoch nicht zur Kenntnis der Behörde gelangten.

Um dem immer fühlbarer werdenden Mangel an Gemüse und Obst einigermaßen zu begegnen und die Bevölkerung wenigstens etwas damit zu versorgen, haben die Kommunalverbände stellenweise größere Mengen erworben und an ihre Bevölkerung auf Lebensmittelkarten abgegeben. Verschiedentlich haben Kommunalverbände Gemüse und Obst selbst angebaut oder anbauen lassen, vgl. Teil I, III. F. 53. Bd. S. 93, sowie Gemüseanpflanzungen und Obstplantagen gepachtet, um über diese Waren freier verfügen zu können. Ende 1917 ist in manchen Staaten auch die Verteilung behördlicherseits überwacht worden, indem der Handel angewiesen wurde, Gemüse und Obst nur auf Lebensmittelkarten abzugeben.

Vorratsaufnahmen, wie wir sie von den Hauptnahrungsmitteln her kennen, sind für Gemüse und Obst nicht vorgenommen worden. Dagegen erstreckten sich die Ernteflächenerhebungen 1916 und 1917 auf verschiedene Gemüsearten. Die Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 vom 18. Mai 1917 (RGBl. S. 383) ordnet neben den Hauptgetreidearten, Hülsenfrüchten und Hackfrüchten die Feststellung der Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Gemüsen an, was auch die Bestimmungen über die Ernteflächenerhebung 1916 vom 20. Mai 1916 (RGBl. S. 413), und zwar speziell für Weißkohl, alle sonstigen Kohlarten und alle sonstigen Gemüsearten, aussprechen. Die Erntevorschätzung wird 1917 zum ersten Male auf Weißkohl ausgedehnt. Die Verordnung über die Ernteschätzung im Jahre 1918 vom 29. Mai 1918 (RGBl. S. 465) läßt außer Weißkohl noch Zwiebeln erfassen. Bei den übrigen Ernteerhebungen, insbesondere den Nachprüfungen sind die Gemüse- und Obstarten nicht miterfaßt worden. Dagegen sind verschiedentlich in einigen größeren Kommunalverbänden Obstbaumzählungen und Erhebungen über den Obstanhang vorgenommen worden, um Unterlagen für die lokale Verteilung des Obstes zu gewinnen und festzustellen, inwieweit Obst in größeren Mengen vorhanden ist, um es der Obstverwertung zur Herstellung von Brotaufstrichmitteln zuzuführen, die wir im Abschnitt V (Zucker), III. F. 55. Bd. S. 225 fg., behandelt haben.

Im Juni 1918 hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst eine allgemeine Schätzung des gartenmäßigen Anbaues von Gemüse veranlaßt, um die Anbau- und Ernteflächenerhebung des gleichen Jahres entsprechend zu ergänzen, damit ein Ueberblick über den Gesamtanbau von Gemüse zur Beschaffung zuverlässiger Unterlagen für die Regelung des Verkehrs und der Versorgung mit Gemüse gewonnen werden konnte. Als gartenmäßiger Anbau galt dabei jeder durch die Anbau- und Ernteflächenerhebung noch nicht nachgewiesene Gemüseanbau sowohl für den eigenen Bedarf als auch für Handels- und Gewerbezwecke in Hausgärten, Schrebergärten, Laubenkolonien, in Gärtnereien oder auf sonstigen gartenmäßig verwerteten Ländereien und Grundstücksflächen. Wie die Anbau- und Ernteflächenerhebung den feldmäßigen

Anbau von Mohrrüben, Möhren, Karotten, Weißkohl, allen sonstigen Kohlarten wie Rot-, Wirsing-, Rosenkohl usw., Zwiebeln sowie allen sonstigen Gemüsearten erfaßt hatte, so erstreckte sich die Aufnahme der Reichsstelle für Gemüse und Obst auf die gleichen Gemüsearten, soweit sie gartenmäßig angebaut werden, und vervollständigte somit die Anbauerhebung in zweckmäßiger Weise zur Beschaffung einer brauchbaren Uebersicht über den Gesamtanbau von Gemüse im ganzen Reiche. Die Anbau- und Ernteflächenerhebung 1918 gemäß Verordnung vom 21. März 1918 — RGBl. S. 133 — berücksichtigte an Gemüsen besonders Weißkohl, alle sonstigen Kohlarten, Zwiebeln und alle sonstigen Gemüsearten, wie Spargel, Topinamburs, Schwarzwurzeln, Mairüben, rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere, soweit sie feldmäßig angebaut werden. Die Aufnahme dürfte die bisher zuverlässigsten Unterlagen auf diesem Gebiete geliefert haben, da sie unter Heranziehung der Grundstückskataster, Grundsteuerbücher oder Flurbücher, wozu die Gemeindebehörden als Erhebungsorgane verpflichtet worden waren, vorgenommen worden ist, was bei den früheren Anbauerhebungen nicht der Fall gewesen ist.

Die Hülsenfrüchte brauchen in diesem Zusammenhange nur gestreift zu werden. Hierüber berichten eingehend und übersichtlich die Beiträge zur Kriegswirtschaft in Heft 16: Die Hülsenfrüchte in der deutschen Kriegsernährungswirtschaft (S. 23—42). Erst am 26. August 1915 (RGBl. S. 520) erfolgte ein staatliches Eingreifen in den Verkehr mit Hülsenfrüchten, der sich bisher, abgesehen von den üblichen durch die Kriegszeit bedingten Preissteigerungen, soweit glatt abgewickelt hatte, zumal auch andere Ernährungsschwierigkeiten nicht bestanden, durch Schaffung eines Handelsmonopols unter Festsetzung von Höchstpreisen mit der Zentraleinkaufsgesellschaft als Träger. Die Abänderungen zu der vorgenannten Verordnung vom 20. und 26. September, sowie 21. Oktober (RGBl. S. 600, 625 und 681) lassen die Hauptbestimmungen unberührt. Außerdem wurde noch die Beschlagnahme von eingeführten ausländischen Hülsenfrüchten für die Zentraleinkaufsgesellschaft angeordnet (11. September, RGBl. S. 569) und die Verwendung für die menschliche Ernährung nicht geeigneter Hülsenfrüchte und Gemenges von Gerste mit Hülsenfrüchten als Kraftfuttermittel während des Krieges gestattet (19. Dezember — RGBl. S. 831). Damit ist der Kreis der Bestimmungen zur Regelung der Frage von Hülsenfrüchten im Kriegsjahr 1915 geschlossen, zu dem noch das Verbot des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen der Ernte des Jahres 1915 vom 26. August — RGBl. S. 524 — gehört, das am 16. September schon wieder aufgehoben wurde — RGBl. S. 593. — Die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen wurden in einer neuen „Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916“ — RGBl. S. 621 — verwertet, die sich in den Grundzügen der Verordnung vom 26. August 1915 anschloß. Am 27. Juli 1916 — RGBl. S. 841/46 — erhielt die Verordnung vom 29. Juni 1916 eine neue Fassung, da kurz zuvor die Reichshülsenfruchtstelle als Abteilung der Zentraleinkaufsgesellschaft geschaffen worden war (25. Juli 1916 —

RGBl. S. 832). Sie wird dann am 30. August 1916 — RGBl. S. 981 — selbständige Reichsstelle mit einem großen Netz von Ober- und Unteraufkäufern. Ueber die übrigen auf diesem Gebiete ergangenen Bestimmungen und die in diesem Zusammenhange besonders interessierenden Vorschriften über die Verwendung von Hülsenfrüchten als Gemüsesaatgut (RGBl 1916, S. 612, 655) unterrichtet die oben erwähnte Schrift, die mit dem Hinweis auf die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 schließt, welche die Hülsenfrüchte in die Brotgetreide-, Hafer- und Gerstebewirtschaftung einbezieht, was auch die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 tut, und die Reichshülsenfruchtstelle in der Reichsgetreidestelle aufgehen läßt.

Mit der Dauer des Krieges hat sich die Kritik zusehends vermehrt, welche an der staatlichen Versorgungs- und Preispolitik der Verkehrsregelung mit Gemüse und Obst geübt worden ist. Die Tageszeitungen enthalten darüber wohl das meiste Material. Es hat nicht an Besserungsvorschlägen gefehlt, denn es wurden auf diese Weise zahlreiche Erfahrungen ausgetauscht und viele Beobachtungen mitgeteilt, die auch nach Möglichkeit von den zuständigen Stellen auf ihren praktischen Wert und ihre Brauchbarkeit hin geprüft worden sind, da oft aus Fachkreisen das Wort bei diesen Erörterungen genommen wurde. Die großen, zum Teil durch die natürlichen Verhältnisse bedingten, unüberwindlichen Schwierigkeiten einer einheitlichen, durchgreifenden zentralen Regelung der Gemüse- und Obstversorgung der Bevölkerung eines von der Zufuhr fast abgeschnittenen Landes, das, wie Deutschland, im Frieden ungefähr ein Drittel seines Bedarfes an Gemüse und auch viel Obst vom Auslande bezog, müssen aber in erster Linie genügend gewürdigt werden, wie es in richtiger und verständlicher, zur allgemeinen Aufklärung geeigneter und bestimmter Weise die Beiträge zur Kriegswirtschaft, herausgegeben von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts, in Heft 28: Die Kriegsmaßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Obst, und im Doppelheft 41/42: Das Gemüse in der Kriegswirtschaft, unternehmen. Diese Schriften behandeln, von den Schwierigkeiten der Gemüse- und Obstbewirtschaftung ausgehend, die verschiedenen Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst von ihren ersten Anfängen im Jahre 1915 bis zum Ende 1917. Sie ergänzen unsere Ausführungen, die beim Erscheinen der Hefte in der Hauptsache abgeschlossen waren, durch eine Reihe wertvoller, nicht unmittelbar im Rahmen dieser Darstellung liegender Einzelheiten über das Arbeitsprogramm der Reichsstelle für Gemüse und Obst, das in der Hauptsache in der Förderung der Erzeugung und der Erfassung der Ueberschüsse und im Ausgleich zwischen Ueberschuß- und Bedarfsstellen gipfelte, den Plan der Reichsstelle, die seit 1. August 1916 ein Amtsblatt „Reichs-Gemüse- und -Obstmarkt" herausgibt, die Gründung der beiden Aufsichtsstellen für die obstverarbeitenden Industrien, der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen, im Geschäftsverkehr unter der Bezeichnung „Koma" bekannt, und der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -verteilung — Weinobst-Gesellschaft —,

die später wie die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut der Reichsstelle für Gemüse und Obst angegliedert worden ist, über das Kelter- und Brennverbot, die Rationierung der Marmelade, die Regelung der Einfuhr aus dem Auslande, die Zwangserfassung des Obstes zur Sicherstellung der Herstellung von Marmelade, die Absatzregelung, aber nicht Beschlagnahme genannt wird, gemäß der Bekanntmachung vom 20. August 1917 (Reichsanzeiger, Nr. 199 vom 22. August 1917), die den überraschenden Erfolg hatten, daß die Marmeladenfabriken in wenigen Wochen annähernd 5 Mill. Zentner Obst bekamen, während gleichzeitig die Frischmärkte allenthalben eine ganz gute Beschickung aufwiesen und daneben auch noch größere Mengen an Keltereien, Brennereien und Dörranstalten abgegeben werden konnten, und endlich über die Errichtung der anderen Stellen für die zentrale Bewirtschaftung von Dörrgemüse, Sauerkraut und der Gemüsekonserven, Salz- und Faßgemüse, das ist einmal die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse in Berlin, dann die oben erwähnte Kriegsgesellschaft für Sauerkraut in Berlin und die Gemüsekonservenkriegsgesellschaft in Braunschweig. Auch die Maßnahmen zur Förderung des Gemüseanbaues, auf die wir schon hinwiesen und welche in der anfangs dem Reichsamt des Innern unterstellten Zentralstelle für den Gemüsebau im Kleingarten, später selbständigen Kriegsgemüsebau- und Verwertungsgesellschaft zusammenlaufen, sind mit den einschlägigen Bestimmungen, die in Teil I, III. F. 53. Bd. S. 93, 94, und hier S. 194 (Bestellung der Tabakfelder) erwähnt sind, eingehend behandelt.

Einen Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 1918 bieten für Gemüse Heft 41/42 der Beiträge zur Kriegswirtschaft, auf die wir oben (S. 201) hingewiesen haben, während die entsprechende amtliche Bearbeitung für Obst ausspricht, daß bei ihrem Abschluß — Ende Dezember 1917 — ein festes Programm für die Bewirtschaftung des Obstes im Jahre 1918 noch nicht aufgestellt worden war. Daher entnehmen wir nur der ersteren Darstellung (S. 53 ff.) folgende in diesem Zusammenhange interessierende, auszugsweise wiedergegebene Ausführungen: Die Erfahrungen des Jahres 1917 haben gezeigt, daß die Grundlagen der Bewirtschaftung durch die Reichsstelle sich bewährt haben. Das soll nicht bedeuten, daß sich der Verkehr mit Gemüse und die Versorgung der Bevölkerung damit allenthalben klaglos gestaltet hätte. Bei den Schwierigkeiten, die dieses Gebiet der Nahrungsmittelwirtschaft bietet, und die sich mit der Dauer des Krieges naturgemäß steigern mußten, kann das erstrebenswerte Ziel der Arbeit der Reichsstelle für Gemüse und Obst nur das sein, erträgliche Zustände zu schaffen. Es ist unmöglich, daß jeder die Menge an Gemüse, die er wünscht, dasjenige Gemüse oder Gemüseerzeugnis, dem er den Vorzug vor anderen gibt, zu einem an sich erwünschten niedrigen Preise erhält; dazu ist der Bedarf zu sehr ins Ungemessene gestiegen, die Steigerung der Erzeugung hat ihm, durch die Kriegsverhältnisse bedingt, nicht folgen können. Es ist schon ein schöner Erfolg erzielt, wenn die Erzeugung nach Möglichkeit gefördert, alles, was erzeugt wird, der allgemeinen Ernährung dienstbar gemacht, der Bedarf unserer bewaffneten Macht gedeckt wird, und die Preisbildung vor unangemessener

Steigerung, die das Gemüse nur mehr zu einem Leckerbissen für einen kleinen Kreis Wohlhabender machen würde, bewahrt bleibt. Dieses Ziel ist erreicht worden. Wenn naturgemäß auch die Erfahrungen der vorangegangenen Jahre sorgfältig gesammelt und zur Verbesserung des Verfahrens verwendet wurden, so konnte und mußte doch von einer grundsätzlichen Abkehr von dem bisher betretenen Wege Abstand genommen werden. An der Forderung eines grundsätzlichen Systemwechsels hat es freilich nicht gefehlt, und zwar haben sich wiederum Stimmen für die beiden äußersten Richtungen erhoben: Rückkehr zum uneingeschränkt freien Handel und Beschlagnahme und Rationierung des gesamten Gemüses sind gefordert worden. Beide Wege sind nicht gangbar. Eine in der Richtung der Wünsche jener Kreise liegende Verbesserung soll allerdings durchgeführt werden; es soll die Absatzregelung des Herbstgemüses im Jahre 1918 allgemein und einheitlich durchgeführt und auch für gewisse Sorten von Frühgemüse die Möglichkeit einer Versandkontrolle geschaffen werden. Letzteres ist inzwischen durch die Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger Nr. 84 vom 15. April 1918) geschehen. Dem berechtigten Verlangen nach einer besseren Kontrolle der Großverbraucher durch die Kommunalverbände ist dadurch Rechnung getragen worden, daß ihre Zulassung in der Regel nur mit Zustimmung des betreffenden Kommunalverbandes erfolgt, und daß dieser von jedem abgeschlossenen Lieferungsvertrage nach Art und Menge der abgeschlossenen Ware, später auch von der Art der Verwendung der Ware Kenntnis erhält. Schließlich ist noch ein Eintrittsrecht des Kommunalverbandes in Lieferungsverträge der Großverbraucher vorgesehen, um einer etwaigen erheblichen besseren Versorgung der Arbeiterschaft des betreffenden Großverbrauchers zum Schaden der übrigen Bevölkerung des Kommunalverbandes vorzubeugen. Den Transportschwierigkeiten wird im Jahre 1918 ein erhöhtes Augenmerk zugewendet werden. Die Freizügigkeit des Gemüseverkehrs muß grundsätzlich aufrechterhalten bleiben, die Aufteilung des Reichsgebietes in Zuschuß- und Ueberschußkreise ist nicht angängig. Eine Ausnahme hinsichtlich der Freizügigkeit ist bei den Kohlrüben gemacht worden. Die Aufsicht über die Erfüllung der Lieferungsverträge für Herbstgemüse wird mehr als bisher in die Hände der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen gelegt werden. Eine weitere Neuerung gegenüber dem Vorjahre besteht darin, daß die Reichsstelle von vornherein eine Anzahl von Kreisen sich allein für den Abschluß von Verträgen, den sie durch Vermittlung der betreffenden Landes-, Provinzial- oder Bezirksstellen bewirkt, vorbehalten, für alle anderen Bedarfsstellen abgesperrt hat, um die Verfügung über genügende Mengen von Ware, die zur Versorgung von Heer und Marine und zur Bildung einer Notstandsreserve benötigt wurden, zu erlangen. Die Preisregelung wird entsprechend der im Vorjahr bewährten Uebung auch im Jahre 1918 erfolgen. Zusammenfassend ist also festzustellen, daß es für das Frühgemüse, das leicht verderblich ist, bei der Festsetzung von Höchstpreisen bleiben wird, dagegen soll das gesamte Herbstgemüse in Zwangswirtschaft genommen werden, soweit es

nicht durch Lieferungsverträge erfaßt ist. Die Lieferungsverträge sollen auch von großen Unternehmern geschlossen werden können, die aber künftig nicht mehr in Wettbewerb mit den Gemeinden treten, sondern unter bestimmten Voraussetzungen unter die Kontrolle der Kommunen gestellt werden sollen.

Auch für das Obst sind wesentliche Verbesserungen im Vertragswesen vorgenommen worden, um vor allem den unmittelbaren Obstverkauf durch die Obstzüchter zu ermöglichen. Während es im vorigen Jahre Schwierigkeiten bereitete, daß die Obstzüchter in den benachbarten Städten ihr eigenes Obst im Kleinhandel absetzen konnten, hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst für die diesjährige Ernte zugelassen, daß die Obstzüchter sich durch Vereinbarungen mit einer benachbarten Stadt das Recht sichern können, dort ihre Ware abzusetzen. Zu diesem Zweck können sich auch mehrere Obstpächter zusammenschließen. Auf diese Weise hat eine Reihe von Städte den Bezug von Obst für ihre Bewohner nach Möglichkeit sicherstellen können, soweit sich die bekannten störenden Kriegserscheinungen nicht auch hierin bemerkbar machten.

Bei der Obstversorgung tritt wesentlich erschwerend zu den natürlichen und durch die Kriegsverhältnisse bedingten Schwierigkeiten die fortgesetzte starke, im Charakter der Kriegszeit liegende Preissteigerung, der auch die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzten Richt- und Höchstpreise ohne rechten Erfolg zu steuern vermögen. Noch immer ist die Erfassung beim Erzeuger unzulänglich, auch die Verteilung ungleichmäßig, daher ist der Schleichhandel stark ausgebildet. Den Begüterten und Hochverdienenden bleibt beinahe jede Ware erreichbar, während sie den Minderbemittelten unter den Augen verschwindet. Bei den Obstverpachtungen wird großer Wucher getrieben. Die Preise fast aller Obstpachtungen sind auf das Drei- und Vierfache der vorjährigen gestiegen, die Städte mußten sich gegenseitig überbieten, um mit Mühe und Not 2 oder 3 Pfd. Kirschen für den Kopf ihrer Bevölkerung zu erlangen; die Aufkäufer großer Kriegsbetriebe aber steigerten durch ihre Angebote die Preise noch weiter ins Ungemessene und entzogen die Ware den Städten. Das liegt aber alles in der Hauptsache eben an den Kriegsverhältnissen, wie es auch schon früher war und jetzt bei unserer voll entwickelten Wirtschaft natürlich um so stärker hervortritt. Die Schuld daran darf daher nicht ohne weiteres dem System zugeschoben werden, denn dieses ist nach Möglichkeit auf die Gegenwart eingestellt und von den leitenden Stellen unter Berücksichtigung aller erdenklichen Schwierigkeiten den unnormalen Kriegsverhältnissen in seiner besonderen kriegswirtschaftlichen Gestaltung angepaßt worden.

Die Regelung des Verkehrs und der Versorgung mit Gemüse und Obst bildet eine der schwierigsten Aufgaben der deutschen Kriegswirtschaft, da auf diesem Gebiete die überaus große Zahl der Sorten und Arten, der Mangel zuverlässiger, zahlenmäßiger Unterlagen sowohl der Erzeugung als auch des Verbrauchs, die schwere Erfaßbarkeit und vor allem die überaus große Verderblichkeit der zu beschaffenden

und verteilenden Waren einer straffen Regelung von zentraler Stelle aus hindernd im Wege stehen, wenn nicht eine solche gar unmöglich machen. Dazu kommt noch, daß Gemüse zum Handel vorzugsweise in den kleinen und kleinsten landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien angebaut wird. Der landwirtschaftliche Großbetrieb kann sich im allgemeinen des Arbeitermangels wegen mit Gemüsezucht wenig beschäftigen. Er hat die Aufgabe, die Grundlagen der Volksernährung, Brotkorn und Kartoffeln, zu beschaffen. Der Kleinbetrieb jedoch, besonders in gewisser Entfernung von der Großstadt, ist auf Gartennutzung seit langen Jahren eingestellt. Bei der Knappheit anderer Ernährungsmittel hat aber jeder Gemüseerzeuger heute einen größeren Eigenverbrauch als im Frieden. Außerdem hat die lange Dürre und ungleichmäßige Verteilung der Niederschläge in diesem und dem vorjährigen Sommer den Gemüse- und Obstwuchs geschädigt. Das Frühgemüse ist im Ertrage zurückgeblieben, das Spätgemüse nicht so recht voll zur Entwicklung gekommen. Auch in friedlichen Zeiten würde heute die Gemüsezufuhr nach der Großstadt knapp und daher die Preise hoch sein. Fühlbarer als je war der Mangel am Schlusse des 4. Kriegsjahres, in dem das Gemüse nicht eine Zukost, sondern ein Hauptnahrungsmittel geworden ist. Und das gilt ebenfalls für das Obst, das in gewissem Grunde jetzt auch als Nahrungsmittel und in Gestalt von Marmelade als Brotaufstrichmittel, besonders der ärmeren Bevölkerung, dienen muß. Dadurch sind die vielen Schwierigkeiten in der Gemüse- und Obstversorgung entstanden, und es wird nun nicht mehr weiter unverständlich sein, daß wir im Kriege stellenweise unter einem Mangel an Obst und Gemüse gelitten haben und gegenwärtig noch leiden müssen.

IV.

Der Kurs der ukrainischen Valuta.

Von Dr. Otto Heyn-Nürnberg.

Der Kurs der ukrainischen Valuta beträgt jetzt 1 M. = 0,75 Rbl. (richtiger Karbowanjec) oder anders ausgedrückt: 1 Rbl. = 1,33 M. gegen 1 Rbl. = 2,16 M. vor dem Kriege. Dieser Kurs ist nicht das Produkt des freien Verkehrs, sondern er ist zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbart worden. Einen freien Verkehr mit der Ukraine gibt es noch nicht. In Artikel VII des Friedensvertrages ist festgesetzt worden, daß der Austausch der wichtigsten landwirtschaftlichen und industriellen Produkte nach Entscheidung einer niederzusetzenden gemischten Kommission bis zum 31. Juli durch die staatlichen Zentralstellen oder durch vom Staate kontrollierte Zentralstellen erfolgen soll. Daraufhin haben sich in Deutschland unter staatlicher Mitwirkung auf der einen Seite etwa 15 Organisationen für die Einfuhr von Getreide und sonstigen ukrainischen Produkten gebildet und ist auf der anderen Seite die Ausfuhr sämtlicher deutscher Austauschwaren bei der Ausfuhr-G. m. b. H. monopolisiert worden. Die Preise, zu denen der Austausch erfolgt, werden auf Grund gegenseitiger Vereinbarung durch die erwähnte, aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern der beiden Seiten bestehende Kommission festgesetzt. In der Begründung zu Artikel VII des Friedensvertrages heißt es hierüber: „Zunächst wird durch Ziffer 1 der Warenaustausch bis zum 31. Juli 1918 geregelt. Dabei handelt es sich darum, für die von uns in erster Linie benötigten ukrainischen Erzeugnisse sowie andererseits für die Waren, welche die Ukraine von den Vierverbandsstaaten dringend beziehen will, eine möglichst einfache und glatte Abwicklung vorzusehen. Es sollen staatlich organisierte Stellen auf beiden Seiten den Warenaustausch der wichtigsten Gegenstände vermitteln, sodaß dieser nach einem bestimmten Plan, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der beteiligten Staaten und unter Berücksichtigung der jeweiligen Transportlage, erfolgen kann. Auf welche Erzeugnisse und auf welche Mengen sich dieser zentralisierte Warenaustausch zu erstrecken hat, wird beiderseits im gemeinschaftlichen Benehmen durch Kommissionen festgesetzt. Soweit diese Kommissionen von einer Zentralisierung des Austausches absehen, erfolgt auch schon während der Zeit bis zum 31. Juli 1918 der Handel im freien Verkehr. Die Preise der zentralisiert auszu-

tauschenden Waren werden ebenfalls durch Kommissionen aus Mitgliedern der beiden Teile festgestellt." Aus der hiernach beabsichtigten teilweisen Monopolisierung ist tatsächlich eine vollständige geworden.

Für die Verrechnung der ausgetauschten Waren wird im Friedensvertrage als Grundlage die alte Goldrelation der deutschen Mark zu der russischen Goldwährung aufrechterhalten und dementsprechend festgesetzt, daß 100 Reichsmark in Gold gegen 462 Karbowanjez Gold der ukrainischen Volksrepublik = 462 Rbl. Gold des früheren russischen Kaiserreichs ausgetauscht werden sollen. Diese Bestimmung konnte aber praktisch nicht verwirklicht werden, weil Gold-Karbowanjez überhaupt noch nicht geprägt sind und Goldmark nicht abgegeben werden. Mit Rücksicht hierauf heißt es in der Begründung: „Die betreffende Bestimmung, die nur den Anhaltspunkt für die Verrechnung bildet, bedeutet aber nicht, daß die Barabgleichung in Gold zu erfolgen hat. Hierüber wird vielmehr ein Einvernehmen der ukrainischen und der deutschen Finanzverwaltung vorbehalten." Diese Vereinbarung ist nun dahin ausgefallen, daß das Austauschverhältnis zwischen der Mark Papiergeld in Deutschland und dem Papierrubel in der Ukraine in der angegeben Höhe, also 1 M. = 0,75 Rbl., festgesetzt worden ist.

Diese Festsetzung — in Verbindung mit den stark gestiegenen Preisen in der Ukraine — hat zur Folge, daß von Deutschland ganz ungeheuere Beträge in Mark für die ukrainischen Waren bezahlt werden müssen. Nach einer Mitteilung des Unterstaatssekretärs v. Braun auf der Berliner Tagung des Bundes Deutscher Künstler und Gelehrten vom 10. Mai 1918 kommt uns nämlich der ukrainische Weizen auf 840 M. für die Tonne gegen 290 M. bzw. jetzt 335 M. Höchstpreis für das deutsche Erzeugnis zu stehen. Der ukrainische Roggen kostet 650 M. gegen 315 M. für deutsches Erzeugnis; Fett 500 M., Zucker 300 M. für 50 kg; 1 Ei 56 Pf.

Wie es geschehen konnte, daß dieser hohe Kurs für die ukrainische Valuta vereinbart worden ist, entzieht sich der öffentlichen Kenntnis [1]). Vielleicht hat man an das Wertverhältnis zwischen Mark und Rubel in Polen angeknüpft und überdies dem Umstande Rechnung getragen, daß der russische Rubel auch sonst noch im Auslande einen verhältnismäßig hohen Kurs hat (in der Schweiz und in Dänemark umgerechnet ca. 0,70 M.). Auch das Interesse derjenigen Inländer, die Rubelforderungen in der Ukraine ausstehen haben, mag mit berücksichtigt worden sein. Hauptsächlich aber wollte man offenbar den Wünschen der ukrainischen Regierung entgegenkommen, die danach strebte, den Kurs der ukrainischen Valuta so hoch wie möglich festgelegt zu sehen, und die auch für die österreichische Krone bereits einen Zwangskurs in entsprechender Höhe, nämlich 1 K. = $^1/_2$ Rbl., festgesetzt hatte.

Man mag nun den deutschen Unterhändlern zugute halten, daß bei dem Abschluß des Vertrages mit der Ukraine der dringende Wunsch

1) In einer dem Deutschen Industrie- und Handelstag zugegangenen amtlichen Denkschrift wird erklärt, das sei „unter dem Zwange der Verhältnisse" geschehen.

bestand, möglichst bald ukrainisches Getreide nach den Gebieten der Mittelmächte zu bringen, und daß, um mit der ukrainischen Volksrepublik in gute Beziehungen zu kommen, auf deutscher Seite eine gewisse Geneigtheit zu Konzessionen bestanden haben mag. Auch bei aller gebotenen Rücksicht hierauf kann jedoch das Geschehene nicht gebilligt werden. Man hat dem Umstand gar nicht oder doch nicht genügend Rechnung getragen, daß der Wert des Rubels infolge der starken Notenausgabe und den damit zusammenhängenden Vorgängen in Rußland außerordentlich an Wert verloren hat. Nach der Erklärung des Unterstaatssekretärs v. Braun hat der ukrainische Rubel jetzt nur noch „den Wert von 10 Kopeken". Damit stimmt überein, was der Kriegsberichterstatter Leonhard Adelt in einem aus Odessa vom Mai datierten Aufsatz, der in der Wochenausgabe des „Berliner Tageblatt" vom 15. Mai 1918 abgedruckt ist, erzählt. „Meine Restaurationskarte", schreibt er, „zeigt die neuen Preise über den durchstrichenen alten: Kotelette und Schnitzel statt 75 Kop. 6 Rbl., Beefsteak statt 75 Kop. 7 Rbl., Filet statt 1,50 Rbl. 10 Rbl., Makkaroni statt 60 Kop. 6 Rbl.; Brot kostet 26 Kop. (1 russisches Pfund = 410 g), Fleisch 2,40 Rbl. Es stiegen Eier von 60 Kop. auf 2,60 Rbl. für 10 Stück, Zucker von 11 Kop. auf 6 Rbl. das Pfund, Butter von 50 Kop. auf 6,50 bis 11 Rbl., Kaffee von 60 Kop. auf 20 Rbl., das Pud Holz von 60 Kop. auf 3 Rbl., das Pud Kohle von 20 Kop. auf 6 Rbl. Kaviar kostet in erster Qualität 40 Rbl. das russische Pfund. Tee ist in Odessa für 35 Rbl., aber nur gegen Teekarte zu haben. Ein Herrenanzug kommt auf 800 Rbl. zu stehen. Ein Damenhut ist so teuer, daß viele Frauen statt dessen das weiße Schwesterntuch anlegen. . . . Dem deutschen und dem österreichisch-ungarischen Militär werden besonders hohe Preise abgefordert. So verlangte man von mir für eine Wagenfahrt vom Bahnhof zum Hotel 30 Rbl. und für Schuhputzen 2 Rbl. Mit den Lebensmittelpreisen sind die Arbeitslöhne emporgestiegen. Ein Schriftsetzer erhält monatlich 600—800 Rbl., ein Bäckergeselle 200—600 Rbl. Außerdem sind die Meister gezwungen, junge ungelernte Burschen für 250 Rbl. aufzunehmen. . . ." Ein Großkaufmann, der längere Zeit in der Ukraine geschäftlich tätig war, teilte in der „München-Augsburger-Abendzeitung" Nr. 331 vom 3. Juli 1918 folgende Preise mit: „Horn- und Gummikämme kosten 15 Rbl., kleine Staubkämme 5,50 Rbl., Zahnbürsten 5 Rbl., Druckknöpfe (das Dutzend) 0,80 Rbl., Haarnadeln (das Stück) 0,03 Rbl., Stoffbaumwolle (Rolle) 1 Rbl., Kasserolen, Kannen 12 Rbl., Osramlampen (Stück) 7 Rbl., 1 Wasserglas 1 Rbl., 1 Tasse 1,50 Rbl., Teller (Stück) 3 Rbl., Handschuhe 15—20 Rbl., Damenstrümpfe 20 Rbl., 1 Schleier 6,50 Rbl., Taschentücher 15 Rbl., Blusen (crêpe de chine) 250 Rbl., Damenkostüme 600—1200 Rbl., Herrenanzüge 900 Rbl., Stiefel 300 Rbl., Damenhemden 65 Rbl., Jägerhemd 50 Rbl., Herrenkragen 4 Rbl., Strickwolle (Bund) 60 Rbl., Gummischuhe 25 Rbl., Klavier 5000 Rbl., Flügel 6000 Rbl., Kaffee (Pfund) 25 Rbl., Kakao 40 Rbl. . . ."

Der hieraus hervorgehenden Entwertung des Rubels ist durch die Festsetzung des Kurses auf 1,33 statt früher 2,16 M., also durch die

Herabsetzung um nur $^1/_3$ (ca.) in keiner Weise Rechuung getragen worden. Das zeigt sich bei dem Vergleich der jetzigen mit den früheren Preisen, den der Bericht von Leonhard Adelt wenigstens für einige Lebensmittel ermöglicht. Noch besser ergibt sich das Verhältnis daraus, daß der ukrainische Weizen in Kiew jetzt 540 Rbl. für die Tonne kostet, während er vor dem Kriege in der zehnjährigen Periode von 1905 bis 1914 im Jahresdurchschnitt niemals höher stand als 81 Rbl. und im Durchschnitt der Jahre 1909 bis 1913 sogar nur 72 Rbl. wertete. Trotz der sich hieraus ergebenden Entwertung des ukrainischen Rubels auf $^1/_7$ bis $^1/_{10}$ des früheren Standes den Kurs der ukrainischen Valuta nur um $^1/_3$ niedriger festzusetzen als vor dem Kriege, war — auch bei voller Berücksichtigung dessen, daß auch der Wert der Mark gesunken ist — unter allen Umständen verfehlt[1]).

Zweifellos waren die deutschen Unterhändler bei der Festsetzung des Kurses vor eine außerordentlich schwierige Aufgabe gestellt, eine Aufgabe, für die irgendwelche Präzedenzfälle nicht gegeben waren und die Wissenschaft keine Grundsätze bereit hatte. Während sonst sich der Kurs organisch aus Angebot und Nachfrage unter Anknüpfung an die Verhältnisse der Vergangenheit entwickelt, mußte hier bei einer abnormen Sachlage und unter ganz veränderten Bedingungen etwas vollkommen Neues geschaffen werden. Immerhin war es aber doch das Gegebene, diejenigen Verhältnisse theoretisch zu konstruieren, welche der natürliche freie Verkehr ohne weiteres geschaffen haben würde. Hierbei mußte von dem Geldwert einerseits des ukrainischen Rubels in der Ukraine, andererseits der Mark in Deutschland, mit anderen Worten von dem Austauschverhältnis des Geldes mit den Waren in beiden Ländern, ausgegangen werden; denn wenn auch der Warenverkehr zwischen der Ukraine und Deutschland nicht der allein bestimmende Faktor für den Kurs der beiderseitigen Valuten ist, vielmehr die bestehenden Schuldverhältnisse, deren Begleichung ebenfalls zu Angebot und Nachfrage führt, auch einen Einfluß auf den Kurs ausüben, so treten doch diese lezteren Faktoren im Verkehr mit der Ukraine zurzeit stark zurück und können gegenüber dem Warenverkehr nur eine untergeordnete Rolle spielen. Hiernach war zunächst in Anknüpfung an frühere Verhältnisse, aber unter voller Berücksichtigung der gegenwärtigen Sachlage zu ermitteln, welche Waren den Gegenstand des Austausches zwischen beiden Ländern bilden, und dann unter Zugrundelegung der Preise in dem einen und dem anderen Lande ein durchschnittliches Austauschverhältnis zwischen den Valuten theoretisch zu konstruieren. Dabei hätte man durchaus in Betracht ziehen können, daß die gegenwärtigen Preise in Deutschland für eine Reihe von Waren, namentlich für Getreide, nicht diejenigen sind, welche dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage im freien Verkehr entsprechen, sondern sich infolge amtlicher Festsetzung niedriger halten. Wäre so verfahren

1) In der schon erwähnten amtlichen Denkschrift wird zugegeben, daß die Entwertung des Rubels in dem (unter dem Zwange der Verhältnisse) vereinbartem Kurse von 1 Rbl. = $1^1/_3$ M. „längst nicht ausgedrückt“ wird.

worden, dann würde man zweifellos nicht dahin gekommen sein, den Wert des ukrainischen Rubels in Mark nur um $^1/_3$ niedriger als vor dem Kriege festzusetzen, sondern es hätte ein Verhältnis sich ergeben, das, wenn auch nicht der von dem Unterstaatssekretär v. Braun angegebenen Entwertung des Rubels entsprechend $^1/_{10}$, so doch — unter Berücksichtigung dessen, daß auch in Deutschland der Wert des Geldes gesunken ist — vielleicht $^1/_5$ oder $^1/_4$ des früheren betragen hätte. Dann wäre der Wert des Rubels vielleicht auf 40—50 Pf. bemessen worden. Bei einem solchen Kurse würde sich der Preis des ukrainischen Weizens in Deutschland nicht auf 840 M. für die Tonne, sondern, wenn man von einem Preise in der Ukraine von 540 Rbl. ausgeht und 120 M. für die Transportkosten rechnet, auf 390 bzw. 336 M. gestellt haben. Ein solcher Preis wäre erträglich gewesen.

Nachdem sich jetzt herausgestellt hat, wie schwer wir unter der Festsetzung des Kurses der ukrainischen Valuta bei dem Zugeständnis der hohen ukrainischen Preise zu leiden haben, suchen wir uns dadurch vor einem Verlust zu schützen, daß die deutschen Waren, welche nach der Ukraine ansgeführt werden, etwa zum Doppelten des tatsächlichen Preises oder noch höher den Ukrainern in Rechnung gestellt werden, wozu die Monopolisierung der Ausfuhr durch die Ausfuhr-G. m. b. H. die Möglichkeit bietet und was sich eventuell auch durch die staatliche Kontrolle der Ausfuhr durchsetzen lassen würde. Ein derartiges Verfahren ist aber grundsätzlich unrichtig; denn wenn zwischen den Valuten zweier Länder ein bestimmtes Austauschverhältnis, ein bestimmter Kurs vereinbart wird, so wird damit auch gleichzeitig für die beiderseitigen Waren ein bestimmtes, wenn auch nicht unveränderliches, Austauschverhältnis festgelegt, und zwar ein Austauschverhältnis, für welches die in beiden Ländern herrschenden Preise maßgebend sind. Wenn der Kurs der Mark in der Schweiz vor dem Kriege 1,23 frc. betrug, so bedeutet das, daß die Artikel des beiderseitigen Handelsverkehrs in einem entsprechenden (nur durch die Ausfuhrkosten abgeänderten) Verhältnis ausgetauscht wurden. Ein Zuschlag zu den Preisen der Ausfuhrwaren eines der beiden Länder, wie jetzt im Verkehr zwischen Deutschland und der Ukraine, konnte natürlich gar nicht in Frage kommen. Im freien Verkehr sind solche Zuschläge, wenn sie nicht die Form eines in der Regel vertraglich ausgeschlossenen Ausfuhrzolles annehmen, überhaupt unmöglich. Der freie Verkehr wird nun, spätestens nach dem allgemeinen Frieden, gegenüber allen anderen Ländern hergestellt werden. Dann wird der ukrainische Rubel diesen Ländern gegenüber auf den den natürlichen Verkehrsverhältnissen entsprechenden Stand sinken. Es ist aber doch gar nicht denkbar, daß Deutschland einseitig den Wert des ukrainischen Rubels dauernd auf einer künstlichen Höhe halten kann, wenn England und Frankreich usw. nur den 4. oder 5. Teil für ihn bezahlen.

Es ist dringend zu wünschen, daß die jetzigen unnatürlichen Verhältnisse so bald wie möglich beseitigt werden, und daß der Kurs eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Ermäßigung erfährt. Allerdings wäre eine Aenderung des Kurses nicht notwendig, wenn

die Preise in der Ukraine entsprechend zurückgehen würden und dadurch der notwendige Ausgleich herbeigeführt werden könnte. Ein derartiger Preisrückgang wird nun allerdings wohl bei einer Reihe von Waren nach Wiederherstellung normaler Verhältnisse infolge stärkeren Angebots wegen Vergrößerung der Produktion eintreten. Daß aber hierdurch ein Preisstand erreicht werden könnte, welcher dem jetzigen, nur um ein Drittel hinter der Friedensparität zurückbleibenden Kurse des ukrainischen Rubels entspricht, ist ganz ausgeschlossen. Ueberdies muß in Betracht gezogen werden, daß auch in Deutschland die jetzigen Preise wahrscheinlich nicht aufrechterhalten bleiben, sondern mit der Wiederkehr geordneter Verhältnisse wesentlich, wenn auch nicht auf den Stand vor dem Kriege, zurückgehen werden, so daß für die Aenderungen in der Ukraine ein Ausgleich geschaffen wird. Deshalb ist anzunehmen, daß das natürliche Austauschverhältnis zwischen Mark und Rubel auch nach diesen Preisänderungen von demjenigen, welches der jetzigen Preislage in beiden Ländern entspricht nicht wesentlich abweichen dürfte.

Leider hat nun die Reichsregierung sich bereitfinden lassen, zusammen mit der österreichisch-ungarischen Regierung dem ukrainischen Staate ein Darlehen von 400 Mill. M. einzuräumen, bei welchem der Kurs von 1 M. = 0,75 Rbl. bzw. 1 K. = 0,50 Rbl. zugrunde gelegt ist[1]. Da das nun einmal geschehen ist, so werden wir nicht umhin können, so lange, bis die Valuta dieses Darlehens erschöpft ist und überdies die von der ukrainischen Volksrepublik uns gelieferten Rohprodukte bezahlt worden sind, den jetzigen Zustand aufrechtzuerhalten und uns auch weiterhin durch Zuschläge zu den Preisen unserer Exportartikel vor allzu großen Verlusten schützen. Es muß aber mit allen Kräften dahin gestrebt werden, diesen unnatürlichen Verhältnissen so bald wie möglich ein Ende zu machen.

1) Es heißt sogar, daß damit beabsichtigt worden sei, den Kurs in der angegebenen Höhe festzulegen, was (wenn es wirklich wahr sein sollte) nichts anderes bedeuten würde, als daß man den völlig vergeblichen Versuch machen wollte, die natürlichen Verhältnisse auf den Kopf zu stellen.

V.

Die Schweinefleischpreise in Mannheim.

Von Amtsrat Dr. Emil Hofmann,
Vorstand des städtischen Preisprüfungsamts und Dozent an der Sozialen Frauenschule in Mannheim.

Zufolge der Fleischtaxe für den Monat Mai des Jahres 1790 kostete damals in Mannheim 1 Pfd. Schweinefleisch 8 kr., d. h. 23 Pf.; für den September wurde die Taxe auf 9 kr. — 26 Pf. — festgesetzt; im Oktober erfolgte eine Herabsetzung auf wiederum 8 kr. Im Jahre 1791 (siehe Tabelle I) änderte sich der Preis nicht. Für die Jahre 1792—1794 fehlen uns leider die Unterlagen. Zu Beginn des Jahres 1795 betrug der Preis $10^1/_2$ kr.; damals mußten also für 1 Pfd. Schweinefleisch 30 Pf. bezahlt werden. Der April brachte eine Erhöhung auf 11 kr., der Juni eine solche auf $11^1/_2$ kr., der September eine abermalige auf 12 kr. und weiterhin der Dezember eine solche auf $14^1/_2$ [1]). Nachdem in den ersten Monaten des Jahres 1796 der Preis auf 14 kr. zurückging, erhöhte er sich im September auf 15 kr., d. h. auf 43 Pf. Dies war für die damalige Zeit ein außergewöhnlich hoher Preis. Eine Verbilligung brachte der Mai 1797, und nachdem gegen Ende dieses Jahres der Preis wiederum angezogen hatte, trat eine wesentliche Preissenkung ein. Im Januar 1798 konnte die Taxe auf $12^1/_2$ kr. herabgesetzt werden, im Februar auf $11^1/_2$ kr. (33 Pf.), im April auf 11 kr., im Mai auf $10^1/_2$ kr., im Juni auf 10 kr., im November auf $9^1/_2$ kr. und im Dezember auf $8^1/_2$ kr., d. h. auf 25 Pf.

Für das Jahr 1801 stellt sich der Durchschnittspreis auf 31 Pf. für das Pfund; wärend der einzelnen Monate schwankte der Preis zwischen 29 und 33 Pf. In den weiteren Jahren des ersten Jahrzehnts

1) Für Frankfurt waren folgende Taxen für 1 Pfd. Schweinefleisch festgesetzt: im August 1790 8 kr., im November 1790 9 kr., im Januar, Februar, April, August und September 1791 $8^1/_2$ kr., im November 1791 $7^1/_2$ kr., im März, April und Juni 1795 10 kr.; für Karlsruhe: im April, Mai, Juni und Dezember 1790 7 kr., im Juli 1790 $7^1/_2$ kr., im September 1790 8 kr., im Februar und September 1791 7 kr., im März 1795 10 kr.; für Heidelberg: im Dezember 1790 7 kr., im April, Mai und Juni 1791 $7^1/_2$ kr., im September 1791 7 kr., im Mai 1795 10 kr., im August 1795 12 kr.; für Mainz: im April und August 1790 8 kr., im Oktober 9 kr., im Januar 1791 $8^1/_2$ kr., im November 1791 $7^1/_2$ kr., im April, Mai und Juli 1795 10 kr.; für Worms: im Mai, September und Oktober 1790 9 kr., im Juni, August, November und Dezember 1790 8 kr., im November 1791 gleichfalls 8 kr.; für Speyer: im Mai, Juni, Oktober, November und Dezember 1790 8 kr., im September 1790 7 kr., im Januar, Februar, Juni, Oktober und Dezember 1791 8 kr., im April und Mai 1791 7 kr.

Tabelle I. **Preis für 1 Pfund in Pfennig: 1790—1864.**

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahresdurchschnitt
1790	.	.	.	.	23	23	—	—	26	23	23	23	24
1791	23	23	.	23	23	.	23	—	23	23	23	.	23
1795	30	30	30	32	32	33	—	—	35	.	.	42	33
1796	40	40	40	40	40	40	—	—	43	43	43	43	41
1797	43	43	43	43	40	39	—	—	40	42	42	40	42
1798	36	33	33	32	30	29	—	—	30	30	28	25	31
1801	32	32	32	32	32	29	—	—	32	33	30	30	31
1803	.	25	25	25	25	25	—	—	29	29	28	28	27
1804	28	28	28	28	28	28	—	—	32	32	32	29	29
1805	29	29	29	29	29	29	—	—	32	32	29	29	30
1806	29	30	30	30	30	30	—	—	31	30	29	29	30
1807	28	28	28	28	27	26	—	—	29	28	28	28	28
1808	28	28	28	29	29	29	—	—	32	32	32	30	30
1809	30	30	29	29	29	29	—	—	29	29	29	28	29
1810	28	28	28	28	28	28	—	—	29	28	28	28	28
1811	28	28	28	28	25	25	—	—	28	28	28	28	27
1812	28	28	28	28	28	28	—	—	30	30	30	29	29
1813	29	29	29	29	29	29	—	—	30	30	30	33	30
1814	33	33	.	33	30	32	—	—	32	30	30	32	32
1815	32	32	32	32	32	32	—	—	32	32	32	30	32
1816	30	30	30	29	29	29	—	—	33	33	35	33	31
1817	35	36	40	42	49	50	—	—	—	55	43	42	44
1818	42	40	42	42	39	35	—	—	35	35	35	33	38
1819	33	32	33	32	30	29	—	—	30	30	29	26	30
1820	28	28	28	26	26	25	—	—	25	23	23	23	26
1821	22	20	20	19	19	19	—	—	20	20	20	19	20
1822	19	19	19	19	19	19	—	—	20	20	20	20	19
1823	20	22	23	23	23	23	—	—	25	23	23	22	23
1824	20	20	20	20	20	20	—	—	19	19	19	19	20
1825	19	19	19	19	19	19	—	—	19	19	19	17	19
1826	17	17	19	19	19	19	—	—	22	20	20	19	19
1827	19	19	19	19	19	19	—	—	20	20	20	20	19
1828	22	.	23	23	22	22	—	—	25	25	25	25	24
1829	23	23	23	25	23	23	—	—	23	23	23	22	23
1830	22	23	23	22	23	20	—	—	23	23	25	23	23
1831	23	25	25	25	25	25	26	28	30	30	29	29	27
1832	28	30	30	32	32	30	30	33	35	32	30	29	31
1833	30	32	32	30	29	28	28	29	29	28	26	26	29
1834	26	26	26	26	26	26	25	25	25	25	28	28	26
1835	28	28	30	30	30	30	29	29	30	30	29	29	29
1836	29	29	29	29	29	28	28	28	29	29	29	28	29
1837	.	.	.	30	30	.	30	30	35	36	36	33	33
1838	33	35	35	35	33	32	32	30	35	33	33	32	33
1839	33	33	35	33	32	30	30	32	32	32	30	30	32
1840	30	.	29	30	30	30	29	29	32	32	30	29	30
1841	29	29	29	29	29	29	29	30	32	32	.	.	30
1842	32	33	33	33	30	29	29	29	29	30	33	33	31
1843	36	36	39	40	40	38	42	43	52	46	40	38	41
1844	38	40	40	38	35	32	32	33	36	35	33	32	35
1845	32	32	32	32	29	29	29	29	35	.	33	33	31
1846	32	32	35	35	36	36	36	38	40	40	39	38	36
1847	38	40	43	46	46	43	43	46	49	49	43	40	44
1848	40	40	40	40	40	38	38	38	40	38	38	35	39
1849	-	35	35	35	32	32	.	32	35	32	29	29	33

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahresdurchschnitt
1850	29	29	29	26	26	26	26	26	26	29	26	26	27
1851	26	26	26	26	26	26	26	30	32	32	32	32	28
1852	35	35	35	40	40	40	40	.	.	40	40	40	39
1853	38	38	40	40	40	39	39	40	43	40	40	40	40
1854	42	43	43	42	43	43	43	43	46	46	46	46	44
1855	46	46	46	46	46	46	46	46	49	49	49	49	47
1856	49	49	49	45	43	43	43	46	46	46	46	46	46
1857	46	46	46	46	46	46	46	45	46	46	45	43	46
1858	43	43	43	43	43	40	40	40	42	43	43	43	42
1859	43	43	43	43	43	43	.	43	43	46	46	46	44
1860	46	46	46	46	46	46	46	46	48	48	48	48	47
1861	46	46	46	46	46	46	46	46	46	46	.	46	46
1862	46	.	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49
1863	.	.	49	46	44	43	44	48	49	49	48	46	47
1864	46	46	46	46	43	43	43	44	46	46	46	46	45

des 19. Jahrhunderts war die Preisgestaltung keine anormale. Erwähnt sei indessen noch, daß das „Kurfürstlich städtische Polizeiamt" in Mannheim am 31. August 1803 „zur allgemeinen Wissenschaft" bekannt gab, daß der „Kurfürstliche Hofrath bei vorgekommenen Umständen den Tax des Schweinefleisches für die Hälfte des Monats September auf 10 kr. bestimmt" habe.

Vom zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts[1]) ist bemerkenswert, daß im Januar des Teuerungsjahres 1817 das Pfund Schweinefleisch 12 kr., d. h. 35 Pf. kostete. Im Februar stieg der Preis auf $12^1/_2$ kr., im März auf 14 kr. (40 Pf.), im April auf $14^1/_2$ kr. (42 Pf.), im Mai auf 17 kr. (49 Pf.), im Juni auf $17^1/_2$ kr. (50 Pf.), und im Oktober auf 19 kr. (55 Pf.). Dann ging es mit der Preisbewegung wieder rasch bergab.

Die 20er Jahre zeichnen sich durch einen recht niederen Preisstand aus. Am billigsten im ganzen Jahrhundert war das Schweinefleisch in den Monaten Dezember 1825, Januar und Februar 1826; denn damals kostete 1 Pfd. Schweinefleisch 6 kr., d. h. 17 Pf.

Die nächsten Jahre und Jahrzehnte brachten dann neben größeren oder kleineren Schwankungen Erhöhung auf Erhöhung. Unterm 15. August 1837 machte das Großh. Stadtamt bekannt, daß die Taxe vom 16. an auf 11 kr. erhöht werde.

Zu den Teuerungsjahren gehört weiter das Jahr 1847, im September und Oktober betrug die Taxe 17 kr.; der Preis für 1 Pfd. betrug also 49 Pf. Immerhin war der Preis damals noch niedriger als im Jahre 1817. Ein — für die Verbraucher — erfreulicher Tiefstand ist für die Jahre 1850 und 1851 festzustellen: der Jahresdurchschnittspreis belief sich auf nur 27 bzw. 28 Pf. Diese Abschwächung sollte aber nicht

1) Im Hinblick auf die heutigen Verhältnisse dürfte nicht ohne Interesse sein, daß der Marktpreis für „ein größeres Spanferkel" im April 1816 1 fl. 30 kr. — also 2,57 M. — betrug.

lange dauern: im Juli 1852 war der Preis bereits auf 40 Pf. gestiegen; zu gleicher Zeit kostete übrigens in anderen badischen Städten, wie Karlsruhe, Heidelberg, Bruchsal, Bretten, Rastatt, Durlach, das Pfund Schweinefleisch 35 Pfennig; in Freiburg betrug der Preis dagegen 38 Pf. Der Jahresdurchschnittspreis erhöhte sich 1852 auf 39 Pf., 1853 auf 40 Pf., 1854 auf 44 Pf. und 1855 auf 47 Pf.; damit war wieder einmal ein Maximum erreicht. Das nächste Mal ging aber die Welle höher; im Jahre 1862 kostete das Pfund fast durchweg 17 kr., also 49 Pf.

Zufolge des neuen Gewerbegesetzes wurde im Jahre 1863 die Fleischtaxe abgeschafft; dagegen hatte nunmehr — gemäß der Bekanntmachung des Großh. Stadtamts vom 10. Februar 1863 — jeder Mannheimer Metzger von 8 zu 8 Tagen dem Stadtamt schriftlich anzuzeigen, zu welchen Preisen er die verschiedenen Fleischsorten dem Gewichte nach verkaufen wollte; diese Preise mußten durch offenen Anschlag an den Verkaufslokalen bekannt gegeben werden; außerdem wurden sie vom Großh. Stadtamt veröffentlicht; die angekündigten Preise durften nicht überschritten werden.

Im Jahre 1866 ging der Schweinefleischverbrauch sehr stark zurück, da mit ziemlicher Heftigkeit die Trichinenkrankheit auftrat; unterm 16. Januar erließ das Großh. Bezirksamt eine entsprechende ortspolizeiliche Vorschrift.

Der Durchschnittspreis von 60 Pf. wurde erstmals im Jahre 1872 (siehe Tabelle II) überschritten; in diesem Jahre mußte man nämlich

Tabelle II. Preis für 1 Pfund in Pfennig: 1866—1897.

Jahr	Pfennig	Jahr	Pfennig	Jahr	Pfennig	Jahr	Pfennig
1866	49	1874	64	1882	67	1890	74
1867	55	1875	61	1883	69	1891	68
1868	57	1876	71	1884	60	1892	70
1869	57	1877	74	1885	61	1893	70
1870	57	1878	66	1886	60	1894	71
1871	57	1879	62	1887	60	1895	68
1872	63	1880	66	1888	60	1896	67
1873	70	1881	67	1889	68	1897	72

durchschnittlich 63 Pf. für das Pfund anlegen. Das nächste Jahr — 1873 — brachte eine weitere Steigerung auf 70 Pf. Am 31. März 1874 veröffentlichten die Mannheimer Schweinemetzger, daß sie vom 1. April an das Pfund zu 22 kr. — 63 Pf. — verkaufen würden[1]). Im November dieses Jahres konnte man für 20 kr. — 58 Pf. — 1 Pfd. Schweinefleisch erhalten. Und für Ende 1874 ist der Preis an den neu errichteten Fleischbänken[2]) auf dem Wochenmarkt nachstehender Aufstellung zu entnehmen:

1) In Stuttgart kostete damals 1 Pfd. Schweinefleisch gleichfalls 22 kr., in Berlin 21 kr.; in Karlsruhe stellte sich der Preis Anfang Mai 1874 auf 20 kr.

2) Solche Fleischstände waren zwecks Preissenkung auch errichtet worden in Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg usw.

Markttag	Zum Verkauf bereitgestellte Menge	Preis für 1 Pfund	
	kg	Kreuzer	Pfennig
15. Dezember	65	18—20	52—58
19. „	150	18—20	52—58
21. „	190	18—20	52—58
22. „	60	18	52
23. „	65	18—20	52—58
24. „	.	18—20	52—58
28. „	45	18—20	52—58
31. „	45	18—20	52—58

Als ein weiteres Teuerungsjahr ist nunmehr das Jahr 1877 anzusprechen, denn für dieses stellt sich der Durchschnittspreis auf 74 Pf. Hiermit war von neuem ein Höhepunkt erreicht. Während der nächsten 12 Jahre blieb der Jahresdurchschnittspreis stets unter 70 Pf. Im Jahre 1890 haben die Preise abermals eine solche Höhe erreicht, daß die Allgemeinheit recht unzufrieden mit denselben war; immerhin war der Jahresdurchschnittspreis damals nicht höher als im Jahre 1877.

Bei den späteren Aufwärtsbewegungen ging indessen — getreu der Vergangenheit — die Welle jeweils höher: 1898 auf 75 Pf. (siehe Tabelle III), 1902 auf 80 Pf., 1906 auf 93 Pf., 1913 auf 94 Pf.

Tabelle III. Preis für 1 Pfund in Pfennig: 1898—1918.

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahresdurchschnitt
1898	70	70	75	75	75	75	75	80	80	80	80	75	75
1899	75	75	75	75	70	70	70	70	70	70	70	70	72
1900	70	70	70	70	70	70	70	75	75	75	75	75	72
1901	75	75	75	75	75	75	75	75	80	80	80	80	77
1902	77	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80
1903	80	75	75	70	70	70	70	70	75	75	75	75	73
1904	70	65	65	65	65	65	70	70	70	70	70	70	68
1905	70	75	75	75	80	75	75	75	75	90	90	90	78
1906	90	100	100	90	85	85	85	95	100	100	100	80	93
1907	80	80	75	75	70	70	80	80	85	75	75	75	78
1908	75	75	75	70	75	80	80	85	85	85	85	85	80
1909	85	85	81	83	85	85	88	90	90	90	90	90	87
1910	90	90	85	85	85	85	85	87	90	90	90	85	88
1911	83	84	85	80	80	82	80	83	85	84	80	75	82
1912	75	78	82	90	90	90	94	100	100	100	100	100	92
1913	99	93	89	90	88	87	91	100	100	100	100	88	94
1914	85	78	80	80	80	80	76	78	80	93	94	90	83
1915	90	103	110	118	133	146	150	175	180	188	166	151	142
1916	151	151	170	170	170	170	170	170	190	190	190	190	174
1917	190	190	190	190	180	150	150	150	150	150	150	150	166
1918	150	150	150	150	150	150	150						

Und nun die Kriegszeit. Im Jahre 1914 war das Schweinefleisch noch verhältnismäßig billig. Im Juli kostete das Pfund 76 Pf., also nicht viel mehr als im Durchschnitt der Jahre 1877 und 1890 und weniger als im Durchschnitt der Jahre 1901, 1902, 1905, 1906 bis 1913. Im August 1914 stieg der Preis um 2 Pf., im September um

weitere 2 Pf. usw. Das Jahr 1915 brachte eine gewaltige Verteuerung: vom Januar bis September erhöhte sich der Preis von 90 auf 180 Pf., d. h. um 100 Proz. Am 28. Oktober fand die erste Sitzung der neu errichteten Preisprüfungsstelle für Fleisch und Fleischwaren statt; auf Grund der vom Preisprüfungsamt angestellten Erhebungen kostete damals in Mannheim je 1 Pfd.: Schweinefleisch mit Zugabe 1,80 M., ohne Zugabe 1,90 M., Kotelette mit Zugabe 1,90 M, ohne Zugabe 2,00 M., gesalzenes Schweinefleisch mit Zugabe 1,90 M., ohne Zugabe 2,00 M., Lenden 2,50 M., Rippchen mit Zugabe 2,00 M., ohne Zugabe 2,10 M. Die Preisprüfungsstelle war der Meinung, daß mit Rücksicht auf die hohen Schweinepreise vorerst kein Anlaß vorliege, einzuschreiten. Andere Städte hatten indessen bereits Höchstpreise festgesetzt, so z. B. Breslau unterm 27. August 1,40 M. für das Pfund mit Beilage, 1,60 M. ohne Beilage, ferner Ulm unterm 7. Oktober 1,70 M. für das Pfund usw.

Die Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 schrieb jedoch die Festsetzung von Höchstpreisen seitens der Gemeinden vor. In der Sitzung vom 19. November beschloß alsdann die Preisprüfungsstelle, dem Stadtrat folgende Höchstpreise zu empfehlen, die derselbe auch annahm: Bratenfleisch, Kotelette, Lappen, Lenden mit höchstens 100 g Beigabe unter Einrechnung der im Fleisch eingewachsenen Knochenteile 1,51 M., gesalzene rohe Rippchen 1,70 M., gesalzene geräucherte Rippchen 1,90 M., gesalzene gekochte Rippchen 2,00 M. Diese Preise sind alsdann am 29. November 1915 in Kraft getreten[1]).

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch setzte das Großh. Ministerium des Innern unterm 27. Februar 1916 Höchstpreise für ganz Baden fest. Hiernach durften bei der Abgabe an den Verbraucher folgende Preise für 1 Pfd. nicht überschritten werden:

1) Frisches (rohes) Schweinefleisch:

a) Rippenstücke (Kotelette) sowie Lendenstücke	1,90 M.
b) Schlegel, Bug und sonstige Bratenstücke	1,70 „
c) alles übrige Fleisch	1,50 „

2) Wurde das Fleisch nicht frisch (roh) verkauft, sondern gesalzen (gepökelt), so erhöhten sich diese Preise um 20 Pf., und falls das Fleisch geräuchert verkauft wurde, um 40 Pf.

Vom 1. Mai 1916 ab durfte im Großherzogtum Baden Fleisch an Verbraucher nur gegen Fleischmarken abgegeben und von Verbrauchern nur gegen solche erworben werden.

Eine Erhöhung des Höchstpreises kam mit der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 31. August 1916. Nach dieser konnten die Metzger für alle Stücke mit Knochenbeigabe, die einschließlich der eingewachsenen Knochenteile 20 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten durfte, 1,90 M. für das Pfund verlangen, für

1) In Berlin betrug der Höchstpreis für frisches Schweinefleisch — vom 20. November ab — 1,40 M., in München 1,51 M., in Königsberg — vom 8. November ab — 1,80 M., in Dresden — vom 1. Dezember ab — 1,45 M., in Düsseldorf — vom 12. November ab — ebenfalls 1,45 M., in Heidelberg 1,40 M.

ausgebeinte Stücke ohne Knochenbeigabe 2,30 M., ferner für gesalzenes (gepökeltes) Fleisch 2,10 M.

Nachdem durch die Verordnung des Reichskanzlers am 5. April 1917 die Schweinepreise ermäßigt worden waren, wurden unterm 24. Mai 1917 die Fleischpreise angepaßt. Seitdem bestehen folgende Höchstpreise für 1 Pfd.:

a) für alle Stücke mit Knochenbeigabe, die einschließlich der eingewachsenen Knochenteile 20 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf, 1,50 M.
b) für ausgebeinte Stücke ohne Knochenbeigabe 1,80 „
c) für gesalzenes (gepökeltes) Fleisch 1,70 „
d) für geräuchertes Fleisch 1,90 „

Werfen wir nun nochmals einen Blick rückwärts. Am billigsten war das Schweinefleisch — ausweislich unserer Tabellen — in den Monaten Dezember 1825, Januar und Februar 1826, in denen 1 Pfd. nur 17 Pf. — 6 kr. — kostete; am teuersten anderseits war das Schweinefleisch Ende 1916 und Anfang 1917, wo die Verbraucher 1,90 M. für das Pfund bezahlen mußten; der Preisunterschied beträgt 1,73 M., d. h. 1018 v. H. — also eine gewaltige Preissteigerung. Den niedersten Jahresdurchschnittspreis haben 1822, 1825, 1826 und 1827 mit je 19 Pf. aufzuweisen; den höchsten Durchschnittspreis brachte das Jahr 1916 mit 1,74 M. Im 19. Jahrhundert — von 1801 bis 1900 — stieg der Preis von 31 auf 72 Pf., also um 132 v. H. Im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts — 1901 bis 1910 — erhöhte sich der Preis von 77 auf 88 Pf., d. h. um 14 v. H. Der Krieg brachte begreiflicherweise eine empfindliche Verteuerung; während im Juli 1914 das Pfund Schweinefleisch 76 Pf. kostete, mußten die Verbraucher im Juli 1918 — soweit sie solches auf gesetzlichem Wege bekamen — 1,50 M. anlegen; dabei werden von den Metzgern in letzter Zeit dank der scharfen Kontrolle des Preisprüfungsamts die Höchstpreise fast ausnahmslos eingehalten, während dieselben allerdings anfänglich um 5 bis 10 Pf. für das Pfund überschritten wurden. Die Preissteigerung beträgt also in diesen 4 Jahren 74 Pf. oder 97 v. H. Zu den — relativen — Teuerungsjahren sind zu rechnen: 1796, 1797, 1817, 1818, 1843, 1847, 1848, 1873, 1877, 1890, 1902, 1906 und 1915 ff.

Ob nun das Preisniveau vor dem Kriege jemals wieder erreicht werden wird, wissen wir nicht; möge aber bereits die Uebergangswirtschaft — neben reichlicher Versorgung — wieder eine größere Preissenkung bringen!

Literatur.

II.

Wolzendorff, Kurt, Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt.

(Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von O. v. Gierke, Heft 126.).

Breslau (M. u. H. Marcus) 1916. 8°. XV u. 535 SS. Preis: 10 M.

Besprochen von G. von Below.

Das Widerstandsrecht ist längere Zeit schon ein eifrig gepflegter Gegenstand der geschichtlichen Studien. Namentlich in zwei Erscheinungen hat es die historische Forschung beschäftigt: als Teil des alten ständischen Rechts und in der Ausgestaltung der monarchomachischen Theorie des 16. und 17. Jahrhunderts. Neuerdings aber hat es eine erhöhte Aufmerksamkeit gefunden. Einmal ist hier Fritz Kerns Buch „Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter" (1915), ein Werk von ebenso umfassender Gelehrsamkeit wie feinsinnigen Beobachtungen, zu nennen, sodann das hier anzuzeigende von Wolzendorff. Während Kerns Darstellung dem Mittelalter gewidmet ist, beschäftigt sich Wolzendorff vorzugsweise mit den neueren Jahrhunderten, doch so, daß er über die dem Mittelalter und der Neuzeit gemeinsame Institution der Landstände ausführlich handelt. Beide stimmen darin überein, daß sie in einem Maß, wie es bisher nicht geschehen ist, den Zusammenhang zwischen der Rechtstheorie und dem positiven Recht für die älteren Zeiten betonen. Kerns Buch ist W.s Untersuchungen schon zustatten gekommen, wiewohl diese der Hauptsache nach wohl schon abgeschlossen waren, als jenes erschien.

Im Vordergrund steht für W. die Frage: woher stammen die staatsrechtlichen Anschauungen der Monarchomachen des 16. und 17. Jahrhunderts, die für die Entwicklung der neueren Theorien so bedeutsam sind? Stammen sie aus mittelalterlicher Dogmatik oder aus bestehendem positivem Staatsrecht? „Finden wir, daß der Kern der monarchomachischen Revolutionslehre in der naturrechtlichen Volkssouveränitäts- und Staatsvertragstheorie steckt, so ist die geschichtliche

geistige Grundlage der später das positive Recht erzeugenden Staatsrechtslehre mittelalterliche Dogmatik gewesen. Finden wir ihn aber im Verfassungsrecht des ständischen Staats, so ist durch dessen Zusammenhang mit älteren rechtlichen Erscheinungen die historische Grundlage der ganzen Entwicklung des Staatsrechts in alten deutschen Rechtserscheinungen und Rechtsgedanken erwiesen" (S. 133). Die Antwort lautet: Die entscheidende Bedeutung hat das positive Recht: aus ihm stammt das Widerstandsrecht der monarchomachischen Literatur: „auf einem lediglich das positive Recht wiedergebenden Satz Calvins ist allmählich das ganze Gebäude aufgebaut worden". Erst nachträglich ist naturrechtliche Beimischung hinzugekommen.

W. erbringt diesen Nachweis auf sehr interessante Weise. Die Abschätzung der Bedeutung der Elemente, die in den monarchomachischen Schriften enthalten sind, im Verhältnis zueinander, ist keineswegs eine einfache Arbeit. Mit Recht hat W. sich die Sache schwer gemacht. Für verwandte Untersuchungen wird seine Art der Beweisführung künftig den Weg zeigen.

Vergegenwärtigen wir uns mit einem kurzen Wort den besonderen Wert der Beweisführung, die W. gibt. Bisher hat man viel zu sehr Dogmengeschichte und Rechts- oder Wirtschaftsgeschichte für die älteren Jahrhunderte isoliert behandelt. W.s Arbeit soll uns ein Anstoß sein, fortan stets die Beziehungen beider zueinander im Auge zu behalten. Denken wir an die Geschichte der kanonistischen Zinstheorie. Endemann hat ein Buch („Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre", 1874—83) über die Geschichte der Theorie geschrieben, das an sich sehr verdienstlich ist, aber das gleichzeitige positive Recht der Städte und Staaten so gut wie ganz außer Betracht läßt. Welche große Perspektive eröffnet sich, wenn einmal mit Energie das Verhältnis der kanonistischen Zinstheorie zu der städtischen Zinsgesetzgebung der gleichen Zeit oder auch, noch besser, zu der gleichzeitigen allgemeinen städtischen Wirtschaftspolitik erforscht werden würde! Eine sehr starke Parallele liegt ja hier vor[1]). Wie ist aber das gegenseitige Verhältnis? Wir neigen dazu, neben der parallelen Entwicklung eine Beeinflussung der praktischen Wirtschaftspolitik der Städte durch die Zinstheorie, die Anschauungen der päpstlichen Dekrete, der Kanonisten und scholastischen Nationalökonomen anzunehmen. Das zeitliche Verhältnis aber würde es zulassen, auch eine Beeinflussung der kanonistischen Theorie durch das bestehende Stadtrecht anzunehmen. Denn die Theorie nimmt ihren Ausgang von den Dekreten des Konzils von 1179, während Städtewesen und städtische Verwaltung, zumal in Italien, älter sind. Notwendig wäre eine systematische Durchforschung der ältesten italienischen Stadtrechte auf diesen Gesichtspunkt hin. Man hat ja gemeinhin die Vorstellung, daß die kanonistische Theorie einfache ländliche Verhältnisse festhält. Demgegenüber darf man wohl fragen, ob es denn auf dem platten Lande in der jenem Konzil vorauf-

1) Vgl. meine Schrift: Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft (Tübingen 1917).

gehenden Zeit anerkannte Rechtsgrundsätze gab, die das Zinsnehmen verboten. Ich weiß wohl, daß man bei jener Erklärung der Entstehung der kanonistischen Theorie nicht sowohl bestimmte auf dem Land geltende Rechtsgrundsätze im Auge hat, als vielmehr die tatsächlich bestehenden Verhältnisse, die das Zinsnehmen ausschlossen. Allein in Wahrheit ist das Zinsnehmen nicht ausgeschlossen gewesen; es sei z. B. an die Finanzoperationen klösterlicher Grundherrschaften erinnert. Eine andere, zweifellos beachtenswerte Erklärung der päpstlichen Zinsgesetzgebung findet man bei Fedor Schneider, Das kirchliche Zinsverbot und die kuriale Praxis im 13. Jahrhundert, in: „Festgabe für H. Finke" (Münster i. W. 1904), S. 127ff.

Indem ich nach dieser Abschweifung, die übrigens nur eine Anregung geben, nicht einen bestimmten Satz aufstellen will, zu W.s Untersuchungen zurückkehre, so beleuchten sie das Verhältnis von Naturrecht und positivem Recht in den neueren Jahrhunderten auf eine ebenso lehrreiche wie eigenartige Weise. Die Bedeutung der Reformation für die Entwicklung der politischen Theorien, der Kampf des älteren Territorialstaats mit den Ständen, der Absolutismus, die Vorbereitung des modernen Staats, die Ideen der französischen Revolution, die konstitutionelle Bewegung erfahren eine ergebnisreiche Würdigung. Es wird gezeigt, daß das Widerstandsrecht mit dem Dualismus des alten ständischen Staats zusammenhing und daß es fortfallen konnte, als der Begriff der Einheit der Staatsgewalt ins Leben trat. Aber W. weist auch nach, daß diese Wandlung nicht scharf und mit einem Mal sich vollzog. Die konstitutionellen Pläne und ersten konstitutionellen Versuche in Deutschland standen zunächst noch nicht in einem klaren Gegensatz zu den Gedanken des ständischen Staatsrechts. Es gab noch ständische Elemente in den Verfassungen des 19. Jahrhunderts (S. 511).

Das Widerstandsrecht aber, das aus dem positiven ständischen Recht stammt, ist germanisches Recht.

W. schließt sein Buch mit dem Satz (S. 535): „Der moderne Staatsgedanke und ebenso die heutige deutsche Staatsrechtsordnung sind nicht zu denken ohne das Naturrecht, aber auch nicht ohne das, wesentliche volkstümliche Grundlagen übermittelnde, ständische Staatsrecht."

Die Fragen nach der Bedeutung der Reformation für die Entwicklung der Staatstheorien, nach dem Ursprung der Ideen der französischen Revolution und nach dem Zusammenhang der konstitutionellen Bewegung mit den älteren staatsrechtlichen Theorien gehören heute zu den am meisten behandelten wissenschaftlichen Kontroversen. W.s Buch wird ihrer Behandlung neue Schwungkraft leihen. Verhältnismäßig weniger wird einstweilen die alte landständische Verfassung behandelt, und doch zeigt gerade auch W.s Darstellung, wie wichtige Erkenntnisse der gewinnt, der ihr gründliche Aufmerksamkeit widmet. Mit dem, was W. über sie sagt, möchte ich mich hier noch etwas beschäftigen.

Ich freue mich, in W.s Beweisführung eine erwünschte Stütze für die Auffassung feststellen zu können, die ich stets von der alten landständischen Verfassung vorgetragen habe (vgl. meine Landtagsakten von Jülich-Berg, Bd. 1, S. 54 ff., und meine Schilderung des Systems der landständischen Verfassung in meinem Buch „Territorium und Stadt“ S. 163 ff.). Vor kurzem noch hatte ich Veranlassung, meine Auffassung, daß die Landstände im alten Territorium eine Landesvertretung, eine Vertretung der Gesamtheit, eine Volksrepräsentation gewesen seien und nicht etwa nur sich und ihre Hintersassen vertreten hätten, zu verteidigen (Histor. Ztschr., Bd. 114, S. 357 ff.; vgl. auch Rachfahl, Jahrbuch f. Gesetzgebung, Jahrg. 1916, S. 1141 ff.). Um so mehr freue ich mich, jetzt auf die eingehend begründete Zustimmung W.s hinweisen zu können (vgl. z. B. S. 84 f.). Was er über die landständische Verfassung sagt, das wird fortan von niemand ignoriert werden dürfen [1]). Auch für die Auffassung von dem allgemeinen Charakter des mittelalterlichen Staats, die ich in meinem „Deutschen Staat des Mittelalters“ vorgetragen habe, finde ich bei W. mannigfache Belege. Besonders wertvoll ist mir die Zustimmung, die er S. 80, Anm. 1 ausspricht.

W. neigt freilich dazu, die Vertretung der Gesamtheit für die Landstände nicht als etwas Ursprüngliches anzunehmen, sondern als etwas erst Hinzugekommenes. Indessen wird sich diese Deutung doch kaum halten lassen, wenn man sich die Entstehung der landständischen Verfassung vergegenwärtigt. Sie geht etwa darauf zurück, daß die Stände in Thronstreitigkeiten die Entscheidung gegeben und dafür — es ist nicht nötig, anzunehmen, daß sich dies mit ausdrücklicher Verbriefung oder überhaupt unter formeller Anerkennung vollzog — eine die politischen Verhältnisse mitbeherrschende Stellung erlangt haben. Diese aber verleiht ihnen — der Tatsache der Entscheidung in den Thronstreitigkeiten durchaus gemäß — die Vertretung der Gesamtheit; mit anderen Worten: in dem Augenblick, in dem die Stände überhaupt Landstände werden, stellen sie auch die Vertretung der Gesamtheit dar. Natürlich können sie vorher schon ein Widerstandsrecht, wenigstens ein passives, gehabt haben; etwa die Lehnsleute oder die Dienstmannen oder eine Stadt als einzelne Gemeinde. Aber mit solchen Befugnissen kommen sie eben nicht als Landstände in Betracht. Richtig ist es, daß die Stände in der Stellung als Landstände, als Volksrepräsentation nicht aufgegangen sind; sie haben daneben ein besonderes Dasein, stehen in besonderen Beziehungen zum Landesherrn.

Im Anschluß hieran dann noch eine Bemerkung zu der Frage, ob das Lehnsrecht auf das Widerstandsrecht einen Einfluß gehabt hat. Einen solchen nimmt W. hinsichtlich der Form (nicht des Inhalts) an, was zweifellos richtig ist. Man kann aber vielleicht auch noch hinsichtlich der Beeinflussung der Form Bedenken hegen, wenn man sich die eben besprochenen Umstände der Entstehung der landständischen Verfassung

1) Von neueren Arbeiten über die landständische Verfassung sei hier Erwin Jacobi, Das Recht der Oberlausitzer Standesherrschaften auf Vertretung in der ersten sächsischen Kammer (ein staatsrechtsgeschichtliches Gutachten) genannt.

vergegenwärtigt. Im übrigen läßt sich hier im einzelnen noch manches aufklären. Bemerkenswert sind z. B. die Ministerialenrechte (das Kölner, das Tecklenburgische) in ihren Angaben über die Stellung des Dienstmannes gegenüber dem Herrn. Vgl. hierzu auch Rauch, Ztschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt., Jahrg. 1917, S. 290.

Wie bemerkt, weiß ich mich mit W. in der Auffassung der alten landständischen Verfassung durchaus einig. Mit Recht sieht er (S. 165) in dem Dualismus das eigentliche Wesen des älteren Territorialstaats. „Alle andern Eigenschaften des ständischen Staats bilden keine ihm ausschließlich zukommende Charakteristika: weder der Repräsentativcharakter der Stände noch ihre unbedingten Vollmachten und das Mehrheitsprinzip, weder die Periodizität ihres Zusammentretens noch die Prekarietät ihrer Rechtsstellung, nicht einmal die ständische Basis ihrer Zusammensetzung." W. hat auch den Mut, hieraus die Konsequenzen zu ziehen. Wie er mit Rachfahl die berufsständische Vertretung nicht als unvereinbar mit dem modernen Staat ansieht, so hebt er selbst mit Recht hervor, daß manche Vertretungen der alten Zeit in der Art ihrer Zusammensetzung manchen Vertretungen des 19. Jahrhunderts sehr nahegekommen sind. Man kann aber noch weiter gehen und vielleicht den Satz verteidigen, daß die das schärfste Prinzip der Demokratie verwirklichende Vertretung der Gegenwart unter Umständen den Grundsatz der Vertretung des Volks weniger ideal verwirklicht als manche Vertretung der alten Territorien. Wie es Sozialisten gegeben hat, welche die Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechts unter bestimmten Umständen mit Bedenken betrachtet haben, so darf und muß man überhaupt fragen, ob die reine Demokratie durchweg den reinen Volkswillen zum Ausdruck bringt. Es kann durch bestimmte soziale Verhältnisse oder Rassenmischungen bedingt sein, daß Personengruppen zu Führerstellen gelangen, die nicht den wünschenswerten Zusammenhang mit den echten Volksstimmungen und Volkswünschen besitzen. Wir wollen hiermit keineswegs einem allgemeinen Relativismus der politischen Betrachtung das Wort reden, sondern nur andeuten, zu welchen fruchtbaren Beobachtungen eine mit unabhängigem Geist betriebene Erforschung der Verfassungsgeschichte Anregungen gibt.

Schließlich noch eine Bemerkung über das Erlöschen des Widerstandsrechts. W. legt dar (S. 511), wie die konstitutionelle Theorie den Rechtsschutz der bürgerlichen Freiheit gegen mißbräuchliche staatliche Gewaltausübung nicht mehr, wie die alte ständische Verfassung mit ihrem Widerstandsrecht, in der Balanzierung der beiden staatlichen Gewalten des Landesherrn und der Stände, sondern im Ausgleich der drei Funktionen der Staatsgewalt, in der sogenannten Trennung der Gewalten sucht. Zu den beiden Gewalten im Staat, die man früher anerkannt hatte, der des Landesherrn und der der Volks- oder Landesvertreter, kam eine dritte, die richterliche. Nun aber finden wir doch auch in der landständischen Zeit eine Tätigkeit der Gerichte auf dem Gebiet der politischen Streitigkeiten. In Steuersachen werden sie angerufen. Vgl. meine „Landständische Verfassung in Jülich und Berg", Teil III, 2 (Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins, Bd. 28), S. 117 ff.

(zu S. 118, Anm. 6 s. Landtagsakten von Jülich-Berg, Bd. 1, S. 327, Anm. 2). Vgl. auch Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd. 3, S. 497, Anm. 3; Hegel, Städte und Gilden, Bd. 2, S. 53 f. Diese Tätigkeit der Gerichte ist in jenem Zusammenhang doch der Beachtung wert. Sie durchkreuzt den Dualismus des älteren Territorialstaatsrechts, wie es ja überhaupt Elemente gibt, die in seinem Rahmen nicht ganz aufgehen (vgl. „mein Territorium und Stadt“, S. 249). Man darf hier vielleicht sagen: der Dualismus ist entscheidendes Merkmal des älteren Territorialstaats geworden oder geblieben, weil jene Tätigkeit der Gerichte nicht weiter ausgebaut worden ist. Weitere Forschungen über diese Stellung der Gerichte wären übrigens erwünscht.

Beachtenswerte Bemerkungen zu W.'s Darstellung bringt die eingehende Anzeige von E. Heymann in der Ztschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt., Jahrg. 1916, S. 563 ff. Vgl. auch Histor. Ztschr., Bd. 117, S. 137 ff.[1]). Eine Fortführung seiner Studien bietet W. in seinem Buch „Vom deutschen Staat und seinem Recht“ (Leipzig 1917). Dankbar habe ich W.s Forschungen für meine Schrift „Die Bedeutung der Reformation für die politische Entwicklung“ (Leipzig 1918) verwertet.

1) Zu W. S. 53, Anm. 1 möchte ich doch ein Fragezeichen setzen.

III.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Osten.

1. Westrußland in seiner Bedeutung für die Entwicklung Mitteleuropas. Mit einer Einleitung von M. Sering. Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1917. 8. 296 SS. (Preis: 4.80 M.)

2. Das Königreich Polen vor dem Kriege (1815—1914). Zehn Vorträge. Eingeleitet und herausgegeben von Ludw. Ćwikliński. Wien und Leipzig (Franz Deuticke) 1917. 8. VI u. 237 SS. (Preis: 6 M.)

Besprochen von Prof. R. Leonhard.

Die Entwicklung der Verhältnisse im Osten, die anarchisch-doktrinäre Wirtschaft der großrussischen Bolschewiki und die zentrifugalen Tendenzen der nichtrussischen Randvölker haben zur Abspaltung eines von Finnland über die Ostseeprovinzen und Polen bis zur Ukraine reichenden Zwischeneuropa geführt, dessen wirtschaftliche und politische Führung ganz von selbst dem deutschen Reiche zufällt.

Nur widerwillig, durch die lange kriegerische Entwicklung und die Hartnäckigkeit der Gegner gezwungen, hat sich Deutschlannd auf den Weg der Expansion nach Osten hin treiben lassen, wie überhaupt ein großes Reich selten von vornherein Annexionen plant, aber durch den Wunsch nach Sicherung der Grenzen schließlich dazu gezwungen wird. Erinnern wir uns nur daran, wie Mommsen in seiner römischen Geschichte bei jedem Krieg, den der Senat unternimmt, ausdrücklich betont, daß ursprünglich nur ein Sicherungskrieg beabsichtigt gewesen sei, daß aber der Verlauf desselben schließlich eben im Interesse der Grenzsicherheit zum Vorschieben und zur Abrundung der Grenze oder zur Schaffung eines Außenglacis geführt habe. Eine ganz ähnliche Entwicklung hat uns im Osten vor gleiche Aufgaben gestellt, denen wir uns nicht entziehen können, deren Durchführung aber zu den schwierigsten Problemen gehört; gelingt es uns nicht, die politischen Grenzen und wirtschaftlichen Interessen der neuen Staatsgebilde, die aus den Trümmern des alten Rußland entstehen, gerecht gegeneinander abzuwägen, so schaffen wir uns im Osten einen neuen Balkan, einen Herd ewiger latenter und offener Unruhen. Um so notwendiger erscheint eine gründliche und objektive Erkenntnis der bestehenden Zustände, der wirtschaftlichen Interessen und nationalen Aspirationen der einzelnen Landesteile. Die Kundgebungen der in Frage kommenden Völker selbst sind zwar als symptomatisch zu registrieren und zu be-

rücksichtigen, aber gleichzeitig, weil im nationalen Interesse bewußt oder unbewußt gefärbt, im allgemeinen mit großem Mißtrauen zu betrachten.

Da ist es für uns um so wertvoller, daß in der Publikation „Westrußland in seiner Bedeutung für die Entwicklung Mitteleuropas“ eine ausgezeichnet informierende Darstellung von deutscher Seite vorliegt, welche die Verhältnisse der westrussischen Landschaften im weitesten Sinne, wie sie sich vor und im Kriege entwickelt haben, von Finnland bis zum Schwarzen Meer hinunter anschaulich schildert.

Die einleitende Betrachtung aus der Feder von Professor Sering wiederholt seine bekannten, im Sinne Rohrbachs gehaltenen Ideen, daß angesichts der Riesenkonzerne imperialistischer Großstaaten, wie England und Amerika, das von allen Seiten eingeklemmte Deutschland im Rate der Völker auf den Standpunkt Belgiens oder der Niederlande herabsinken müsse, wenn es nicht durch wirtschaftliche und politische Angliederung weiter Flächen im Osten sich einen breiteren Standort schaffen und namentlich in der Nahrungsmittelversorgung sich vom überseeischen Import unabhängig machen könne. Namentlich würden die zwei Millionen aus ihren Wohnsitzen im Inneren Rußlands vertriebenen deutschen Kolonisten, in den menschenarmen Ostseeprovinzen angesiedelt, bei intensiver Wirtschaft imstande sein, aus den Ueberschüssen ihrer Wirtschaft einen großen Teil des bisherigen Getreideimports zu decken; den genaueren Nachweis dafür hat Sering an anderer Stelle erbracht.

Gehen wir die interessanten, zum Teil aus bekannten Gründen anonymen Beiträge des Buches durch, so schildert zunächst eine Abhandlung von Pohle über Finnland dessen wirtschaftliche Bedeutung, hebt hervor, daß sein Klima durch seine Abdachung nach Südwesten relativ milde sei, milder jedenfalls als das des gegenüberliegenden Nordschwedens, und daß in seinen zahlreichen Wasserkräften, seinen austrocknungsfähigen Hochmooren und seinen erst neuerdings entdeckten wertvollen Eisenerzlagern, Gold-, Silber- und Kupfervorkommnissen hohe Zukunftswerte steckten. Alles das könnte durch stärkeren wirtschaftlichen Anschluß an Deutschland zu beiderseitigem Vorteil herausgeholt werden. Schweden hat durch seine unentschlossene Haltung den wirtschaftlichen und politischen Anschluß Finnlands versäumt, obwohl es an ihm das größte Interesse gehabt hätte. War doch Finnland für das zaristische Rußland gewissermaßen die Drehscheibe, über die es nach den eisfreien norwegischen Häfen des Atlantischen Ozeans gelangen wollte. Uebrigens ist der heutige politische Begriff Finnlands als der westwärts zur Ostsee geneigten großen Seenplatte zu eng, ethnographisch gibt es ein größeres Finnland, welches auch Karelien und die Halbinsel Kola umfaßt, deren gleichfalls finnische Bewohner den Anschluß an das politische Finnland und die Bildung eines geschlossenen Großfinnlands anstreben, welches dann allerdings Großrußland vom Weißen Meer stellenweise abschneiden würde. Die südwärts folgenden Territorien der drei Ostseeprovinzen sind bereits so oft behandelt worden, daß dem Autor dieses Beitrages nicht viel Neues zu sagen übrigbleibt. Die großen Werte, die bei intensiver Wirtschaft und lohnenderen Preisen

aus den Aeckern, Weiden, Wäldern und Mooren des Baltikums herausgeholt werden könnten, erfahren treffende Beleuchtung. In dem vermehrten Export der Produkte baltischer Eigenerzeugung über die Ostsee nach Deutschland würden die baltischen Hafen- und Handelsstädte einen Ersatz für die durch Zölle verringerte Ausfuhr aus dem inneren Rußland finden, die man überhaupt zuungunsten dessen, was bereits früher aus den Ostseeprovinzen selbst über Libau, Riga und Reval nach dem Westen importiert wurde, stark überschätzt hat.

Umgekehrt wie bei Finnland ist bei Litauen, über das uns Zechlin informiert, der politische Begriff größer als der ethnographische, eine Diskrepanz, die von dem Zurückgehen des früher ausgedehnteren litauischen Volkstums herrührt. Die Polen tun sich zwar viel darauf zugute, daß die am Anfang des 15. Jahrhunderts stattgefundene Verschmelzung von Polen und Litauen keine politische Annexion, sondern eine völlig freie Union auf gleichem Fuße war. Tatsächlich aber wurde der litauische Adel polonisiert, das Polentum drang als herrschender Stamm auf Kosten des Litauertums vor und bildete eine soziale Oberschicht ähnlich wie im ruthenischen Ostgalizien. Heute noch ist trotz gegenteiliger Bemühungen der früheren russischen Regierung, welche die litauischen Bauern auf Kosten des polnischen Adels begünstigte, der überwiegende Teil des Großgrundbesitzes, des katholischen Klerus und der Hauptstadt Wilna polnisch gefärbt. Auch an die Weißrussen hat das weiche und nachgiebige Litauertum, das sich erst neuerdings auf die Erhaltung seiner Nationalität zu besinnen anfängt, viel Boden verloren.

Der Aufsatz über Polen verbreitet sich besonders ausführlich über die Stellung der politischen Parteien bei Kriegsausbruch, die zu einer Lähmung des polnischen Aktivismus führte. Der Autor hofft, die polnische Industrie werde die Lostrennung von Rußland leicht überwinden, da sie nach der Intensivierung der noch sehr entwicklungsfähigen polnischen Landwirtschaft und der Ausdehnung des von Rußland absichtlich vernachlässigten Bahnnetzes für die verlorenen russischen Absatzgebiete einen guten Ersatz in dem kaufkräftiger gewordenen Inneren finden werde.

Liegt in der Wiederherstellung eines selbständigen Polens nichts, was den Politiker überraschen könnte, so ist die plötzliche Entstehung eines 30 Millionen-Staates am Schwarzen Meer doch für diejenigen eine Offenbarung, welche die ukrainischen, meist von Wien ausgehenden Unabhängigkeitsbestrebungen der letzten Jahre vor dem Kriege nicht aufmerksam verfolgt haben. Hier hat der großrussische Druck ein ganzes Volk einfach eskamotiert und verleugnet. Auf die großen ethnographischen, auch in der abweichenden historischen Entwicklung begründeten Unterschiede zwischen Groß- und Kleinrussentum weist Axel Schmidt in seinem Aufsatz „Die Ukraine“ treffend hin. Ob die sprachlichen Unterschiede beider Völker allerdings so groß sind, wie die zwischen Englisch und Deutsch, mögen slavistische Philologen entscheiden; wirtschaftlich divergieren jedenfalls die Interessen von Nord- und Südrußland bedeutend. Immer hatte die zaristische Regierung versucht,

durch niedere Bahntarife die großen Weizenüberschüsse des schwarzen Gürtels von dem uralten Handelsweg über die südrussischen Hafenstädte ins Mittelmeer auf dem Landwege nach den Ostseehäfen zu ziehen; steuerlich war die Ukraine ähnlich wie Polen für die Großrussen eine Domäne, deren Ueberschüsse das Defizit von Zentral- und Nordrußland decken mußten. Aus Südrußland, in das trotz gegenteiliger, großrussischer Bemühungen schon vor dem Kriege mehr und mehr der wirtschaftliche Schwerpunkt Gesamtrußlands rückte, zog Rußland die Mittel zu seiner Mitteleuropa bedrohenden Expansion. Dem Historiker drängt sich ein Vergleich aus der Antike auf: Wie die siegreichen Thebaner Spartas Hegemonie für immer brachen, indem sie das lange unterworfene und ausgenützte Messenien auf Spartas Kosten wieder selbständig machten, so brechen wir die Macht Großrußlands, indem wir durch unsere Intervention der Ukraine zur Selbständigkeit verholfen haben.

Mit mehr ethnographischen als territorialen Problemen beschäftigen sich die drei Aufsätze „Das deutsche Kolonistentum in Rußland" von Faure, „Die kulturhistorische Bedeutung des Deutschtums in Rußland" von Hermann und „Die Ostjudenfrage" von Fritz. Von jeher hat das weiche, fast strukturlose Gemenge des Großrussentums als Zement und tragende Stütze des Staatsaufbaues Beimengungen fremden, härteren Volkstums gebraucht. Die ältesten russischen Staaten des Südwestens sind Gründungen skandinavischer Normannen, die Territorien der Nordseeprovinzen Schöpfungen des deutschen Ordens. Stets haben die Deutschen in Rußland die Stellung des Herrenvolks eingenommen, namentlich hat der deutsche Adel der Ostseeprovinzen bis in die letzte Zeit hinein die höheren Stellen in der Armee und Verwaltung besetzt; aber auch alle jene mittleren Beamtenstellungen, die regelmäßige verantwortungsreiche Arbeit oder Organisationsgabe und vor allen Dingen Ehrlichkeit erforderten, wie z. B. die Verwaltung großer Gutskomplexe, wurden mit Vorliebe Deutschen übertragen. Wo deutsche Bauern als Siedler ins Land gezogen wurden, wie in Bessarabien und an der Wolga, sind die deutschen Dörfer durch die größere Tüchtigkeit ihrer Bewohner schnell emporgeblüht und haben den Neid der russischen Nachbarn erweckt. Die neuerdings erstrebte Ausschaltung des deutschen Einflusses auf allen Gebieten würde daher allem Anscheine nach lediglich eine Herabsetzung der Leistungsfähigkeit des Russentums bedeuten.

Mit dem Problem der Ostjudenfrage beschäftigt sich G. Fritz, der bereits sich in einem Buche zu dem gleichen Probleme geäußert hat. Er beleuchtet die Gefahren, die für die deutsche Kulturwelt entstehen würden, wenn die Millionen sozial niedrigstehender polnischer Juden hemmungslos in Deutschland einwandern dürften. Da indessen Polen voraussichtlich weder mit Deutschland noch mit Oesterreich in eine so enge politische Vereinigung treten wird, daß die Grenze wegfällt, so ist die von Fritz befürchtete Gefahr nicht allzu dringlich.

Ueber die russische Agrarfrage und Agrarreform äußert sich Preyer in ähnlichem Sinne wie in seinem bereits früher erschienenen Buche über das gleiche Thema. Der Krieg hat eine große und erfolgreiche

gesetzgeberische Aktion, welche die Umbildung des russischen Dorfes mit kommunistischem Gesamtbesitz zum Dorf mit individuellem Einzelbesitz, ja zu Gemeinden mit vereinzelten Höfen anstrebte, unterbrochen. In welchem Zustand die russische Bauernschaft aus der nunmehr schon lange währenden Revolutionsepoche schließlich auftauchen wird, läßt sich nur vermuten. In einem wesentlichen Punkte scheint ja die russische Revolution mit der französischen starke Aehnlichkeit zu haben. Wie letztere nach Krapotkin im Grunde eine Agrarrevolution war und die Bewegungen in Paris meist nur die Reflexe der zeitlich bereits vorausgegangenen revolutionären Unruhen auf dem Lande darstellten, so ist auch die russische Revolution — das geht schon aus der noch ganz überwiegend agrarischen Struktur des Volkes hervor — letzten Endes als Agrarrevolution zu betrachten. Während die Taten der militärisch organisierten Arbeiterbataillone in den Städten die Zeitungen füllen, sollen sich die Bauern in aller Stille unter dem wohlwollenden Auge der Regierung des gesamten Großgrundbesitzes jeder Form, der Krondomänen, des Adels- und Kirchenlandes bemächtigt haben; Umwälzungen, die weit weniger rückgängig gemacht werden können als etwa die Okkupation der Fabriken durch die Arbeiter. Denn was der Bauer einmal hat, gibt er nicht mehr heraus.

Sehr dankenswert ist es, daß dem Gesamtwerk ein reichhaltiges Literaturverzeichnis beigegeben ist, welches beweist, daß über die Fragen des Ostens während des Krieges bereits ganze Bibliotheken veröffentlicht worden sind. Auffällig ist nur, daß in der (offenbar von dem Referenten dieses Abschnitts zusammengestellten) Literatur über die Agrarfrage in Rußland das bekannte Buch von Wiedt-Knudsen über die russische Agrarreform weggelassen ist, das sich, wenn seine Resultate auch mit denen von Preyer nicht übereinstimmen, dennoch neben dem Preyerschen Buch sehr wohl sehen lassen kann. Totschweigen ist noch keine Widerlegung!

Während die vorliegende Publikation das Gesamtgebiet der aus dem russischen Staatsverband durch den Frieden von Brest-Litowsk ausgeschiedenen Territorien behandelt, beschränken sich die in der „Freien Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Wien“ gehaltenen zehn Vorträge über „Das Königreich Polen vor dem Kriege“ auf Schicksal und Lage des ehemals russischen Kongreßpolens in dem Jahrhundert von 1815 bis 1914. Da es nach manchen Leistungen polnischer Wissenschaft der letzten Jahre leider nicht selbstverständlich ist, verdient hervorgehoben zu werden, daß die ausschließlich von polnischen Gelehrten herrührenden Beiträge sich einer musterhaften Objektivität befleißigen und so dadurch ein ausgezeichnet informierendes Gesamtbild der heutigen wirtschaftlichen und politischen Lage Polens ergeben.

Sehr interessant sind die Schilderungen Smolkas von den „Wichtigsten Momenten in der Geschichte Kongreßpolens 1815 bis 1914“. Die Schwankungen der Politik Rußlands gegenüber dem auf dem Wiener Kongreß erworbenen ehemaligen Herzogtum Warschau erfahren treffende Beleuchtung. Der polnische Aufstand von 1831 wurde geradezu durch die Russen hervorgerufen, da der romantische Zar Alexander I.,

dessen merkwürdige Vorliebe für den Katholizismus und die Polen bekannt ist, bei den letzteren weitgehende Hoffnungen erweckte, während andererseits die russische Beamtenschaft die Polen in jeder Weise reizte und provozierte. Das Gleiche wiederholte sich in kleinerem Maßstab 1863, als der Statthalter Wielopolsky durch sein Versöhnungsprogramm bei den Polen Illusionen hervorrief, deren Zerstörung dann zum Aufstand und gänzlichen Verlust der polnischen Sonderrechte führte.

Die Abhandlung von Kallenbach „Warschau als geistiges Zentrum des Landes" schildert in lebhaften Farben, wie ungeachtet des schwer lastenden russischen Drucks, der alle Regungen selbständigen geistigen Lebens aus der Oeffentlichkeit vertrieb, Kunst und Wissenschaft in den privaten Kreisen der polnischen Gesellschaft eine sichere Zuflucht fanden. Diese Opferwilligkeit der polnischen Gesellschaft für kulturelle Zwecke findet im deutschen Kulturkreis ein Gegenstück nur in den Leistungen des baltischen Adels und Bürgertums, die durch private Initiative trotz des russischen Drucks sich ihre deutsche Kultur zu erhalten verstanden. Uebrigens war es aber schon im alten Königreich Polen nicht anders wie nach 1795 und 1815; schon damals tat der Staat für kulturelle Zwecke fast nichts und überließ alles der Gesellschaft, welche korrigierend einspringen mußte.

Der Aufsatz von Sawicky über „das Land" geht mit großer Liebe auf die Geographie Polens ein und zeigt gegenüber dem oberflächlichen Eindruck einer Eintönigkeit des Landes seine mannigfache geographische Gliederung und Differenzierung, der eine entsprechende Verschiedenheit der Bevölkerungstypen entspricht.

Ueber Art und statistische Zusammensetzung der Bevölkerung erfahren wir Näheres aus dem Aufsatz von Buzek, der vor allem die starke Vermehrung der polnischen Bevölkerung während des 19. Jahrhunderts und ihre Dichte hervorhebt, welche die Ostelbiens übertrifft. Die wichtigsten Produktionen des Landes, Landwirtschaft, Montanindustrie und Industrie überhaupt, werden von Krzyzanowski, Petraschek und Tennenbaum behandelt, wobei der Meinung des Letzteren nicht ganz beizupflichten ist, daß die Einschränkung der Exportmöglichkeit den Tod der polnischen Industrie bedeute. Die Landwirtschaft ist noch so entwicklungsfähig, daß in dem verbesserten inneren Markt die polnische Industrie reichlichen Ersatz für die im Krieg weggefallenen Möglichkeiten finden könnte.

Daß sich Landwirtschaft und Gewerbe in Polen aus eigener Kraft und ohne staatliche Förderung zahlreiche Kreditorganisationen geschaffen haben, erfahren wir aus dem Aufsatz von Großmann „Die Banken und das Genossenschaftswesen". Der Beitrag von Kutrzeba „Ueber Verfassung und Recht" Polens unter russischer Herrschaft schließt im wesentlichen an das grundlegende Buch des gleichen Autors über polnisches Staatsrecht an. Endlich weist der Beitrag von Straßburger „Der Anteil Polens an der Finanzwirtschaft Rußlands" nach, daß Kongreßpolen für die gesamtrussischen Finanzen die melkende Kuh darstellte, deren Ueberschüsse das Defizit der Verwaltungskosten des inneren Rußlands decken mußten.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Dibelius, Wilhelm, Charles Dickens. Mit einem Titelbild. Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1916. 8. XIV und 525 SS. (Preis: 8 M.)

Das Werk von Dibelius über Dickens soll hier nicht nach seiner literargeschichtlichen Bedeutung beurteilt werden, da dem Referenten hierzu jede Kompetenz fehlt. Das Werk enthält aber auch eingehende Betrachtungen über die sozialen Zustände Englands in den dreißiger und vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts und gibt eine gründliche Würdigung des Einflusses, den Dickens auf die soziale Bewegung in England gehabt hat. Diese für die Leser dieser „Jahrbücher“ besonders interessanten Ausführungen des Werkes sollen allein in Betracht gezogen werden.

Ganz im allgemeinen kann die Arbeit von Dibelius auch den Nationalökonomen auf das wärmste empfohlen werden wegen der verständnisvollen Art, in der der Verf. die sozialen Verhältnisse jener Zeit schildert und wegen der scharfsinnigen Untersuchung über den Einfluß der Dickensschen Werke auf die Sozialpolitik Englands. Namentlich das 1. Kapitel: England um 1830, und das 6. Kapitel: Englands soziale Lage um 1843, enthalten vieles für den Nationalökonomen Belehrende. Auch die Kapitel, in denen Dibelius nachweist, wie die einzelnen Dickensschen Romane im Zusammenhang mit der englischen Gesetzgebung stehen, wie z. B. Oliver Twist mit dem englischen Armengesetz von 1834, bieten viel Lehrreiches. Die Entrüstung gegen das Arbeitshaus bildete z. B. für Dickens den Ausgangspunkt für den genannten Roman. Dennoch ist Oliver Twist, wie Dibelius nachweist, nicht als Tendenzroman gegen das neue Armengesetz zu bezeichnen: „Das Armenhaus ist nur eines der verschiedenen Milieus, die der Held durchwandert, von deren Schäden er am eigenen Leibe erfährt.“ Dickens war nur einer der vielen Mitstreiter in diesem Kampfe; er hat nicht etwa mit seinem Roman das englische Armenwesen reformiert. Was hier vom Verhältnis des Oliver Twist zum Armengesetz gesagt wurde, gilt auch im allgemeinen vom Verhältnis der Dickensschen Werke zur Sozialpolitik. Dibelius wendet sich gegen die weitverbreitete Legende, die in unkritischer Verherrlichung aus

Dickens den sozialen Reformator des 19. Jahrhunderts machen will, und gegen die Meinung, als ob es ihm zu verdanken sei, wenn drückende Härten der Gesetzgebung beseitigt wurden. Er begründet ausführlich sein abweichendes Urteil, daß Dickens zwar als Angehöriger der Mittelklasse für die Nöte der unteren Klassen Verständnis hatte, nicht aber für die speziellen Probleme und Reformfragen dieser Klassen. Nie betrachtete sich Dickens als einen der Ihrigen, sondern mehr als ihren Anwalt, der mit freundlichem Zuspruch dem Arbeiter klarmachen wollte, daß auch in der herrschenden Gesellschaftsordnung die Mittel zur Besserung seiner Lage vorhanden seien. Jeder Gedanke an Klassenkampf und Klassenvertretung der Arbeiterschaft lag Dickens fern. In allen sozialen Reformfragen, die er im Sinne der arbeitenden Klassen angeblich gelöst haben soll, war er nicht der geistige oder auch nur der politische Führer, sondern lediglich ein Mitkämpfer auf seiten der Radikalen, der Mann, dessen ungeheure Volkstümlichkeit ein wesentliches Gewicht in der Wagschale war, keineswegs aber der englische Marx oder Lassalle. Wenn Dickens auch keinen Plan einer Gesamtreform aufgestellt hat und keine einzelnen Programmforderungen durchgesetzt oder vertreten hat, so hat er doch die meisten sozialreformerischen Gesetze durch seine Werke sehr gefördert und zur sozialen Versöhnung vor allem durch Hebung der Bildung der unteren Klassen beigetragen. Dickens war Politiker, ohne Parteipolitiker zu sein. Er empfand „sozial“, ohne Sozialist oder einseitiger Vertreter der Arbeiterinteressen zu sein. Er predigte den alten englischen Liberalismus des 18. Jahrhunderts etwa in der Ausprägung, die er bei Addison gefunden hat; er bekämpfte das Manchestertum und trat für allgemeine Menschenliebe, angewandt auf die sozialen Probleme seiner Zeit, ein. In dieser Hinsicht steht er Carlyle sehr nahe. Dibelius zeigt in überzeugender Weise, wie gerade die Stärke von Dickens darin lag, daß er zu einer parteipolitischen Rolle nicht taugte. Als Beherrscher und Organisator der öffentlichen Meinung war er aber eine Macht: „Coleridge und Disraeli, die Oxforder und später Kingsley, Bentham, die beiden Mills und Miss Martineau hatten ihr beschränktes Parteipublikum, auf Dickens hörte die Nation“ (S. 232).

Auch der Einfluß, den Dickens auf die Stärkung der antiradikalen und antirevolutionären Strömungen gewann, wird von Dibelius mit Recht betont. Dickens zeigt immer wieder, daß die herrschende Gesellschaftsordnung auch ethische Kräfte besitzt, die der Arbeiterklasse Raum und Möglichkeit zu freier Entfaltung verbürgen.

Es ist für den Nationalökonomen und Sozialpolitiker ungemein reizvoll, aus der gründlichen Analyse der einzelnen Werke von Dickens bei Dibelius zu ersehen, wie auf diese Weise eine starke indirekte Wirkung auf wichtige soziale Reformgesetze von Dickens ausging, wie bei allem Fehlen programmatischer Tendenz der Einfluß der Dickensschen Werke auf Gang und Tempo der sozialen Reform in England ein sehr mächtiger war. Das Werk von Dibelius kann als wertvoller Beitrag zum Verständnis des Einflusses der Dickensschen Werke auf die große soziale Reformära in England bezeichnet werden.

Im einzelnen muß gegenüber der Beurteilung, die Dibelius den verschiedenen nationalökonomischen Richtungen und ihren Hauptvertretern zuteil werden läßt, Widerspruch erhoben werden. Dies gilt vor allem gegenüber der Charakteristik, die Dibelius von Malthus gibt. Er spricht von der „seelenlosen Theorie" des Malthus, nennt ihn einen „kalten Rechner" und meint, die malthusianischen Bestimmungen des Armengesetzes seien sogar grausam (S. 105 und 106). Er bezeichnet die Malthussche Theorie als den bedenklichsten Seitenschößling der Lehre der Nationalökonomie und spricht von seiner verderblichen Verherrlichung des Egoismus. — Ich weiß, daß diese Urteile über Malthus weit verbreitet sind: dennoch sind sie absolut falsch. Alle Einzelheiten des neuen englischen Armengesetzes von 1834 können unmöglich auf das Konto von Malthus geschrieben werden; seine Lehre als eine egoistische und kapitalistische zu bezeichnen, geht nicht an. Wenn Malthus gegen das alte Armengesetz ankämpfte, so geschah es gerade aus ethischen Erwägungen heraus, weil er die unsittlichen Wirkungen des alten Gesetzes bekämpfen wollte und in den besitzlosen Klassen das Gefühl für die Verantwortlichkeit und Selbständigkeit jedes Einzelnen stärken wollte. Malthus war mindestens ebenso stark von humanen Empfindungen beseelt, wie diejenigen, die ihm Mangel an Humanität vorwerfen.

Irrig ist es auch, das Werk von Smith: „Wealth of Nations" als erste durchgebildete nationalökonomische Theorie zu bezeichnen (S. 37). Die erste Theorie war die der Physiokraten, die Smith fortgesetzt hat. Auch ist es nicht zutreffend, John Stuart Mill als „größten Theoretiker der Schule" zu bezeichnen, er stand vielmehr ganz auf den Schultern größerer Theoretiker. — Carlyle wird (S. 193) als der hervorragendste „Sozialtheoretiker" jener Zeit bezeichnet, während es gerade die Eigentümlichkeit von Carlyle ist, daß ihm eine soziale Theorie fehlte; viel treffender ist die Bezeichnung, die Dibelius an anderer Stelle wählt, als „ethischer Romantiker".

Durch die letzten Bemerkungen soll in keiner Weise der Wert des ausgezeichneten Werkes gemindert, wohl aber der Wunsch ausgesprochen werden, daß bei einer zweiten Auflage bei den Werturteilen über die nationalökonomische Bedeutung einzelner wichtiger Autoren eine gewisse Revision stattfinden möge.

Freiburg (B.) K. Diehl.

Damaschke, Adolf, Geschichte der Nationalökonomie. Eine erste Einführung. 10. durchges. Aufl. 2 Bde. Jena, Gustav Fischer, 1918. 8. XVI—400 u. IV—399 SS. Je M. 4.—.

Fuchs, Prof. Dr. Carl Johs., Volkswirtschaftslehre. 3. Aufl. (Göschen-Sammlung, Nr. 133.) Berlin, G. J. Göschensche Verlagshdlg. 1918. kl. 8. 156 SS. M. 1.—.

Hesse, Prof. Dr. A., Freie Wirtschaft und Zwangswirtschaft im Kriege (Beiträge zur Kriegswirtschaft. Hrsg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamtes, 39. Heft). Berlin, Reimar Hobbing, 1918. 8. 36 SS. M. 0,60.

Hueppe (Hofr., früher Prof. Dr.) Ferd., Unser täglich Brot in Krieg und Frieden. Dresden, Theodor Steinkopff, 1918. gr. 8. VIII—133 SS. M. 4,50.

Lipschütz (Priv.-Doz.), Dr. Alexander, Probleme der Volksernährung. Eine Untersuchung über die Entwicklungstendenzen der Ernährungspraxis und der Ernährungswissenschaft. Bern, Paul Haupt, 1917. 8. 74 SS. M. 2,80.

Philippovich †, Prof. Dr. Eugen v., Grundriß der politischen Oekonomie. 1. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 12. unveränd. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1918. Lex.-8. XV—507 SS. M. 12.—. (Sep.-Abdr. aus Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband.)

Schwiedland, Eugen, Anfänge und Wesen der Wirtschaft. 2. Aufl. 26 SS. M. 1,40. — Grundzüge der Weltgestaltung. 4. Aufl. 42 SS. M. 1,70. — Die Volkswirtschaft unter dem Einfluß der Umwelt. 3. Aufl. 35 SS. M. 1,70. — Wien, Manz, 1918. gr. 8.

Croce, Benedetto, Materialismo storico ed economia marxistica. Terza edizione riveduta. Bari, G. Laterza e figli, 1918. 8. XVI—298 p. l. 8,50.

Valenti, Ghino, Principî di scienza economica. Vol. II: Le forme della produzione e dello scambio nell' economia moderna. Terza edizione, notevolmente accresciuta. Firenze, G. Berbèra (Alfani e Venturi), 1918. 16. XXX—520 p. l. 4,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Berg (Gymn. Oberlehrer), Prof. Dr. Gustav, Geschichte der Stadt und Festung Cüstrin. 2. Tl. (Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Hrsg. im Auftrage des Vereins von Prof. Dr. Rehmann. Heft 36.) Landsberg (Warthe), Fr. Schaeffer u. Co., 1918. IV u. S. 193—409, mit 2 Plänen. M. 4.—.

Handschriften, Die, des Finanzarchivs zu Warschau zur Geschichte der Ostprovinzen des preußischen Staates. Hrsg. von der Archivverwaltung bei dem Kaiserl. deutschen Generalgouvernement Warschau. (Veröffentlichungen der Archivverwaltung bei dem Kaiserl. deutschen Generalgouvernement Warschau. I.) Posen, Joseph Jolowicz, 1917. Lex.-8. XLIX—290 SS. M. 10.—.

Ivio (Gen.-Dir.), Jussuf, Orientkultur und Volkswirtschaft. Berlin-Schöneberg, W. Brustat u. Co., 1918. gr. 8. 43 SS. M. 2,50.

Mann (Priv.-Doz.), Dr. Fritz Karl, Kriegswirtschaft in Rumänien. Bukarest, König Carol-Verlag, 1918. 8. 64 SS. mit Abb. M. 0,80.

Neurath (Priv.-Doz.), Dr. Otto, Antike Wirtschaftsgeschichte. 2. umgearb. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 258. Bdch.) Leipzig, B. G. Teubner, 1918. kl. 8. VI—98 SS. M. 1,20.

Schlechter, A., Palästina, seine Geschichte und Kultur im Lichte der neuesten Ausgrabungen und Forschungen. Mit einer Kartenskizze. Berlin, Louis Lamm, 1918. gr. 8. X—106 SS. M. 4.—.

Stolt, Dr. Max, Wirtschafts- und bevölkerungsgeographische Verhältnisse von Alt-Pommern. Mit einer Volksdichte- und einer Siedlungskarte im Maßstabe von 1 : 200 000. Frankfurt a. O., Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation, 1918. 8. VIII—233 SS. M. 4,80.

Ungarn. Land und Volk, Geschichte, Staatsrechte, Verwaltung und Rechtspflege, Landwirtschaft, Industrie und Handel, Schulwesen, wissenschaftliches Leben, Literatur, bildende Künste. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1918. gr. 8. V—471 SS. mit einer farb. Karte. M. 10.—.

Fairbridge, Dorothea, A history of South Africa. Oxford Univ. Pr. Cr. 8. 335 pp. 3/.6.

Munro, Dana G., The five republics of Central America. Their political and economic development and their relations with the United States. Ed. by D. Kinley. New York, Oxford Univ. Press. 8. 16 + 332 pp. ($5^1/_4$ pp. bibl.) $ 3,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Dietzsch, E. Hellmuth, Die Bewegung der mecklenburgischen Bevölkerung von 1850—1910. Ein Beitrag zur politischen und volkswirtschaftlichen Geschichte des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. Schwerin, Stillersche Hofbuchhandlung, 1918. Lex.-8. 84 SS. mit Fig. u. 1 Tab. M. 4.—.

Feer, Prof. Dr. E,, Bevölkerungs-Probleme der Zukunft. Vortrag, gehalten vor dem Zürcher Hochschulverein am 14. IX. 1917. Zürich, Orell Füßli, 1918. gr. 8. 23 SS. M. 1,20.

Rümker (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. K. v., Kriegsaufsätze. Heft 3: Bevölkerungs- und Siedlungsfragen im Land Ob. Ost. Berlin, Paul Parey, 1918. gr. 8. 36 SS. M. 0,80.

Sommerlad, Prof. Dr. Theo, Der deutsche Kolonialgedanke und sein Werden im 19. Jahrhundert. Halle, Max Niemeyer, 1918. gr. 8. 57 SS. M. 2.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Aereboe (Landesökon.-R., Geh. Reg.-R), Prof. Dr. Frdr., Betriebswirtschaftliche Vorträge aus dem Gebiete der Landwirtschaft. 2. Heft: Die ländliche Arbeiterfrage nach dem Kriege. Vortrag, gehalten in der Hauptversammlung des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege am 18. II. 1918. Berlin, Paul Parey, 1918. gr. 8. 20 SS. M. 0,80.

Behr (Amtsrichter) Dr. Albert, Das bayerische Jagdgesetz vom 30. III. 1850. Mit den Gesetzen über den Ersatz des Wildschadens und sämtlichen einschlägigen reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen, erläutert. (In 4 Lfgn.) 1. Lfg. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1918. 8. 64 SS. M. 1,20.

Bergwerks-Inspektion, Die, in Oesterreich. Berichte der k. k. Bergbehörden über ihre Tätigkeit im Jahre 1912 bei Handhabung der Bergpolizei und Beaufsichtigung der Bergarbeiterverhältnisse. 2. Tl.: Bericht der Bergwerksinspektionsabteilung im Ministerium für öffentliche Arbeiten. — Mitteilungen der ständigen Bergbaukomitees in Prag, Wien und Krakau. Veröffentlicht vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten. 21. Jahrg. 1912. Wien, Manz, 1917. gr. 8. V—281 SS. mit Tab. M. 7,60.

Bühler (Versuchsanst.-Vorst.), Prof. Dr. Anton, Der Waldbau nach wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung. Ein Hand- und Lehrbuch. 1. Bd. Stuttgart, Eugen Ulmer, 1918. gr. 8. XII—662 SS. M. 15.—.

Caron-Eldingen, v., Die Verbesserung der Getreidearten, veranschaulicht an einer Monographie des Weizens. Neue wissenschaftliche und praktische Erfahrungen für Pflanzenzüchter und Landwirte. Mit Abb. Berlin, Paul Parey, 1918. 8. 56 SS. M. 3.—.

Christoph, Dr. Franz, Landwirtschaft und Industrie. Eine zeitgemäße Betrachtung über ihre innigen Wechselbeziehungen. Hannover, M. u. H. Schaper, 1918. 8. III—160 SS. mit einer farb. Taf. M. 4.—.

Ewald, M., Die pflanzlichen und tierischen Oele und Fette, ausschließlich der Molkereiprodukte, in Frieden und Krieg. (Beiträge zur Kriegswirtschaft. Hrsg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Heft 33.) Berlin, Reimar Hobbing, 1918. 8. 55 SS. M. 0,60.

Fische, Die, in der Kriegswirtschaft. Von (Reichskommiss. Reg.-Assess.) W. v. Flügge in Verbindung mit (Refer.) Walther Becker. (Beiträge zur Kriegswirtschaft. Hrsg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Heft 34—38.) Berlin, Reimar Hobbing, 1918. 8. 239 SS. Je M. 0,60.

Hassell (Verbandsdir., Reg.-R.), v., Die Einrichtungen der preußischen Landkreise auf dem Gebiete der Landwirtschaft. (Beiträge zur Kriegswirtschaft. Hrsg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Heft 40.) Berlin, Reimar Hobbing, 1918. gr. 8. 49 SS. M. 0,60.

Helmer (Oberrevident), Alois, und Alfonsus, Die Kleinwirtschaft. Bd. 1: Der Kleingarten (Hausgarten, Schrebergarten und Kriegsgemüsegarten). Stuttgart, Eugen Ulmer, 1918. kl. 8. VII—160 SS. mit 25 Abb. M. 3.—.

Kroemer (Versuchsstationsvorst.), Prof. Dr. Karl, Das staatliche Rebenveredlungswesen in Preußen. (Mitteilungen der Kgl. preußischen Rebenveredlungs-Kommission, Nr. 4.) Berlin, Paul Parey 1918. Lex.-8. XIII—292 SS. mit 8 Taf. u. 43 Textabbild. M. 7,50. (Zugleich Erg.-Bd. 2 zu den Landwirtschaftlichen Jahrbüchern, Bd. 51.)

Leeder (Reg.-R.), Prof. Karl, Wildkunde und Jagdbetrieb. 2. Aufl. Wien, Wilhelm Frick, 1918. gr. 8. XI—227 SS. mit 147 Abb. M. 5,50.

Meyer (Dom.-R.), Eduard, Schweinezucht. Praktische Anleitung zur Rassen auswahl, Zucht, Ernährung, Haltung und Mast der Schweine. Zugleich 8. Aufl. von Mays Schweinezucht. (Thaer-Bibliothek, Bd. 57.) Berlin, Paul Parey, 1918. 8. VIII —215 SS. m. 22 Textabb. M. 2,80.

Oettingen (Oberlandstallmstr.), Burchard, v., Die Pferdezucht. Handbuch für Züchter, Studierende und Pferdefreunde. Berlin, Paul Parey, 1918. gr. 8. IV—491 SS. mit 2 Taf. u. 17 Textabb. M. 24.—.

Rudolph, Dr. Karl, Untersuchungen über den Aufbau böhmischer Moore. I. Aufbau und Entwicklungsgeschichte südböhmischer Hochmoore. Mit 3 Taf. u. 14 Fig. im Texte. (Abhandlungen der k. u. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien. Hrsg. mit Unterstützung des k. u. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Redig. von Dr. O. Pesta in Vertretung von Dr. V. Pietschmann. Bd. 9, Heft 4.) Wien, k. k. zoolog.-botan. Gesellschaft, 1917. Lex.-8. 118 SS. M. 12.—.

Sievers (Handelsk.-Synd.), Dr. Georg, Getreidevorratwirtschaft und Getreidebesteuerung. Ein Ueberblick. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. IV—50 SS. M. 2.—.

Steppes (Landwirtsch.-Lehr.), Rud., Der deutsche Tabakbau unter Heranziehung auch außerdeutscher beachtenswerter Maßnahmen. Ein Leitfaden für den kleineren und mittleren Landwirt. Stuttgart, Eugen Ulmer, 1918. 8. IV—104 SS. M. 2,40.

Südhof (Handels-Oberrealsch.-Dir.), H., Die rumänische Getreideproduktion. (Bukarester Vorträge, 2. Heft.) Bukarest, König Carol-Verlag, 1917. 8. 31 SS. M. 0,50.

Ulrich (Oekon.-R.), Dr. R., Das Haus- und Nutzgeflügel. Beschreibung der landwirtschaftlich wichtigsten Rassen aller Arten des Federviehs, nebst Anleitung zur Aufzucht, Pflege, Ernährung und Verwertung desselben mit besonderer Berücksichtigung der Krankheiten und ihrer Heilung. 5. Aufl. des von Dr. Baldamus u. O. Gruenhaldt hrsg. Praktischen Ratgebers für die ländlichen Geflügelhalter, neu bearbeitet. Hannover, M. u. H. Schaper, 1918. gr. 8. VIII—222 SS. mit 59 Abb. M. 4,25.

Wirz (Landwirtsch.-Lehr.), Dr. J., Die Süßfutterbereitung, ein hervorragendes Mittel zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion. Zürich, Orell Füßi, 1918. gr. 8. 41 SS. mit 9 Taf. Abb. M. 3.—.

Zade-Jena (Priv.-Doz.), Der praktische Haferbau. (Landwirtschaftliche Hefte. Hrsg: Prof. Dr. L. Kießling, Heft 34.) Berlin, Paul Parey, 1918. gr. 8. 38 SS. M. 1.—.

Martin, Charles, Laiterie. Introduction par le docteur P. Regnard. Avec 182 figures intercalées dans le texte, 4e édition. Paris, J. B. Baillière et fils, 1918. 18. 404 pag. fr. 5,50. (Encyclopédie agricole publiée par une réunion d'ingénieurs agronomes, sous la direction de C. Wery.)

Davies, Henry, The coal mines act, 1911. How to remember it. London, T. Wall. 8. 120 pp. 1/.6.

Davis, Kary Cadmus, Production farming. 3rd edition, revised and enlarged. London, Lippincott. Cr. 8. 4/.6.

Kinney, J. P., The development of forest-law in America. London, Chapman. 8. 11./6.

Werner, C. Jolly, A history and description of the manufacture and mining of salt in New York state. Huntington, N. Y., The author, 1917. 8. 144 pp. $ 7,50.

Woolsey, T. S., French forests and forestry. With a translation of the Algerian Code of 1903. London, Chapman and Hill. Cr. 8. 233 pp. 11/.6.

Briganti, Gaetano, Frutta e ortaglie: produzione, commercio, regime doganale. Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1917. 4. 289 p. l. 7.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Alsberg, Max, und Kurt Peschke (Rechtsanwälte), Drs., Das Kriegsrecht des Bekleidungsgewerbes. (Handels- und Gewerbebeschränkungen.) Berlin, W. Moeser, 1918. 8. VIII—136 SS. M. 4.—.

Becker, C. L., Die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Lederindustrie. Straßburg i. E., Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co., 1918. gr. 8. 111 SS. M. 4,50.

Blau (Oberlehr., Konserv.), Josef, Böhmerwälder Hausindustrie und Volkskunst. 1. Teil: Wald- und Holzarbeit. (Beiträge zur deutsch-böhmischen Volkskunde. Im Auftrage der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen geleitet von Prof. Dr. Adolf Hauffen. Bd. 14, 1. Hälfte.) Prag, J. G. Calve, k. u. k. Hof- u. Univ.-Buchhändler, 1917. 8. XIV—422 SS. mit Lichtbildern und Zeichnungen. M. 6.—.

Gerbel (Ing.), M., Kraft- und Wärmewirtschaft und die Industrie. (Abfallenergie. Verwertung.) Berlin, Julius Springer, 1918. gr. 8. VI—109 SS. mit 9 Textfig. M. 3.—.

Liefmann, Prof. Dr. Rob., Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation. 3. verb. und stark erw. Aufl. (Bücherei der Rechts- und Staatskunde, Bd. 12.) Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz, 1918. kl. 8. 315 SS. M. 4,80.

Seubert (Dipl.-Ing.), Rud., Aus der Praxis des Taylor-Systems mit eingehender Beschreibung seiner Anwendung bei der Tabor Manufacturing Company in Philadelphia. Mit 45 Abb. und Vordrucken. 2. unveränd. Neudr. Berlin, Julius Springer, 1918. gr. 8. VII—156 SS. M. 9.—.

Wolff (Kreisamtm. a. D., Synd.), Dr. Emil, Wichtige Kriegsgesetze für das deutsche Baugewerbe nebst Ausführungsbestimmungen. Bierpreise, Bierherstellung, Kontingentierung, Ersatzlebensmittel, Futtermittel, Kohlenversorgung, Kupferenteignung, Hypothekenschutz. Im Auftrage des Deutschen Brauerbundes hrsg. Berlin-Charlottenburg, Der Deutsche Brauerbund, 1918. kl. 8. 144 SS. M. 4,50.

Leospo, prof. Louis, Traité d'industrie hôtelière. Paris-Nice, impr. édit. L. Andrau, 1918. 16. 389 pag.

Babcock, G. D., and R. Trautschold, The Taylor-system in Franklin management. Application and results. With a foreword by Carl G. Barth. New York, Engineering Magazine Co. Cr. 8. 265 pp. 15/.—.

Hichens, W. L., Some problems of modern industry. Being the Watt anniversary lecture for 1918. London, Nisbet. 18. 61 pp. 6 d.

Industry and finance. War expedients and reconstruction. Edited by Adam W. Kirkaldy. London, Pitman. 8. 379 pp.

Marson, Percival, Glass and glass manufacture. „Pitman's common commodities and industries". London, Pitman. Cr. 8. 138 pp. 2/.—.

Partington, J. R., The Alkali industry. London, Baillière. 8. 320 pp. 7/.6.

Wyatt, Horace, The motor industry. „Pitman's common commodities and industries" series. London, Pitman. Cr. 8. 132 pp. 2/.—.

Casaretto, Francesco, Il futuro indirizzo dell' industria italiana. Chiavari, tip. L. Colombo, 1918. 8. 32 p.

Industria (L') nazionale del materiale e dei macchinari elettrici: suo stato, suo avvenire. Varese, Arti grafiche varesine, 1918. 8. 87 p.

Scansetti, V., L' industria dei saponi, com prefazione del prof. E. Molinari. Seconda edizione, riordinata e ampliata. Milano, U. Hoepli (U. Allegretti) 1918. 24. XXIV—550 p. l. 8,50.

6. Handel und Verkehr.

Horstmann, Heinz, Handelsverträge und Meistbegünstigung. Berlin (Carl Heymann) 1916. 8⁰. VIII u. 189 SS. (Preis: M. 5,—.)

Für die Stellungnahme zu der gegenwärtigen Streitfrage wegen der Zukunft der Meistbegünstigung kommt die obige Schrift sehr gelegen. Sie gibt einleitend einen Ueberblick über die handelsvertraglichen Beziehungen Deutschlands zum Auslande in Hinsicht auf die Meistbegünstigung sowie über die Wirkung der unbedingten und der beschränkten Meistbegünstigung. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in dem statistischen Teile, in dem für alle wichtigeren Einfuhrgüter die Einfuhr aus den einzelnen Vertrags- und Meistbegünstigungsländern nach Deutschland für die letzten sechs Jahre vor dem Kriege in Vergleich gestellt wird. Diese mühsame, aber auch wertvolle, bei jeder Tarifstelle durch textliche Erläuterungen ergänzte Zusammenstellung führt zu dem Ergebnis, daß für zahlreiche wichtige Tarifpositionen die den einzelnen Vertragsstaaten gewährten Zollnachlässe in der Hauptsache Meistbegünstigungsländern zugute kommen. Trotzdem tritt der

Verf. nicht für ein grundsätzliches Verlassen der bisherigen deutschen Meistbegünstigungspraxis ein, sondern verlangt lediglich eine Verfeinerung unseres Systems im Sinne zweckmäßiger Einteilung des Zolltarifs und richtiger Verwendung der Kompensationsartikel den Vertragsstaaten gegenüber. Dies namentlich auch mit Rücksicht auf die weltwirtschaftliche Lage Deutschlands nach dem Kriege. Der Verf. hat große Bedenken gegen eine engere Zollunion mit unseren Bundesgenossen, durch die die Stellung Deutschlands auf dem Weltmarkte gefährdet und die Bestrebungen unserer Gegner zur Verdrängung des deutschen Handels erleichtert würden. Wie man sich auch zu diesen Fragen stellen mag, jedenfalls bildet die Horstmannsche Arbeit einen wertvollen Beitrag für die künftigen handelspolitischen Entschließungen.

Köln. A. Wirminghaus.

Blumenstein, Prof. Ernst, und (Oberzollinsp.) Arnold Gassmann, Die schweizerische Zollgesetzgebung. Textausgabe, mit Einleitung, Verweisungen und Sachregister hrsg. Zürich, Orell Füßli, 1918. gr. 8. VII—313 SS. mit 37 Formularen. M. 12.—.

Drentwett, Fritz, Wirtschaftskämpfe und Wirtschaftsfriede. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. V—106 SS. M. 4.—.

Findeisen und Großmann, Grundriß der Handelswissenschaft. Im Sinne einer Handelsbetriebslehre für Handelsschulen, Handelsfachschulen und zur Selbstbelehrung. Bearbeitet von Prof. Dr. H. Großmann. 12. Aufl. 2. Aufl. der Neubearbeitung. (Gehlens, M., handelswissenschaftliche Lehrbücher.) Leipzig, Dr. Max Gehlen, 1918. 8. 416 SS. M. 6,50.

Großmann, Fritz, Die Selbstkosten-Berechnung des Lebensmittelhandels, mit einem Anhang: Die Selbstkosten der Konsumvereine. Unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse zum Gebrauch für Behörden und Kaufleute erläutert. Hannover, Verlags-Gesellschaft, 1918. 8. 80 SS. M. 2.—.

Günther, Prof. Dr. Adolf, Das besetzte französische Gebiet. Seine Bedeutung für Frankreich und die Weltwirtschaft, für deutsche und europäische Wirtschaftspolitik. Mit Ausblicken auf Frankreichs gegenwärtige Wirtschaftslage. Mit einem Geleitwort von (Gen. der Inf., Chef des stellv. Gen.-Stabs) Frhr. v. Freytag-Loringhoven. München, Duncker u. Humblot, 1918. gr. 8. X—151 SS. mit 1 eingedr. Kartenskizze. M. 6.—.

Handbuch des gesamten Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts, bearb. von (Geh. Just.-R.) Prof. Dr. Ludwig v. Bar † . . . hrsg. von Prof. Dr. Victor Ehrenberg. Bd. 2, Abt. 2, und Bd. 4, Abt. 2. Bd. 2, Abt. 2 X u. S. 545—987 M. 15.—· Bd. 4, Abt. 2 V—691 SS. M. 23.—. — Leipzig, O. R. Reisland, 1818. gr. 8.

Krakauer (Staatsbahnr. a. D.), Dr. Victor, Das Verkehrswesen nach dem Kriege. (Flugschriften für Oesterreich-Ungarns Erwachen. Hrsg.: Rob. Strache. Heft 34 u. 35.) Warnsdorf, Ed. Straches Verlag, 1918. gr. 8. 67 SS. M. 2.—.

Sommer, Oscar, Was ist der Handel wert? Was ein Kaufmann über Wirtschaftsfragen zu erzählen weiß. Berlin, Carl Schmalfeldt, 1918. gr. 8. 67 SS. M. 2.—.

Titze, Prof. Dr. Heinr., Das Recht des kaufmännischen Personals. Leipzig, O. R. Reisland, 1918. gr. 8. VIII—431 SS. M. 15.—. (S.-A. aus dem Handbuch des gesamten Handelsrechts, hrsg. von Victor Ehrenberg, Bd. 2, Abt. 2.)

Weber, Dr. Heinr., Die wirtschaftliche Lage der schweizerischen Bergbahnen und die Möglichkeit ihrer Sanierung. Zürich, Orell Füßli, 1918. gr. 8. VIII—103 SS. M. 4.—.

Avenir, L', de l'expansion économique de la France. Conférences faites au collège libre des sciences sociales en 1916/17 par MM. G. Renard, V. Cambon (u. a.), Paris, Giard. 8. fr. 14.—.

Cavallier, Camille, La France exportatrice et l'Allemagne exportatrice. Paris, Chaix, 1915. 8. 22 pag.

Jennings, H. J., The coming economic crisis. London, Hutchinson. Cr. 8. 136 pp. 3/.6.

Carli, Filippo, Nuove forme di organizzazione economica nel dopo guerra, il sindacalismo integrale: relazione (Camera di commercio ed industria, Brescia.) Brescia, tip. F. Apollonio e C., 1918. 8. 79 p.

Legislazione (La) daziaria di guerra, ossia testo e commento delle disposizioni innovatrici della legge e del regolamento daziario emesse durante e a causa della guerra, colle relative circolari e istruzioni ministeriali, (a cura dell') avv. Augusto Bergonzoli. Napoli, R. Majolo (ditta Gargiulo), 1918 64 p. l. 3.—.

Mavarelli, Cesare, Sull' avvenire economico dell' Italia. Perugia, tip. G. Squartini, 1918. 8. 67 p.

Movimento commerciale del regno d'Italia nell'anno 1915. Parte III: Movimento dei depositi doganali, movimento dei depositi franchi, commercio di transito diretto, movimento delle principali dogane. (Ministero delle finanze: direzione generale delle gabelle, ufficio trattati e legislazione doganale.) Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1918. 4. 311 p.

7. Finanzwesen.

Frh. v. Zedlitz-Neukirch, Neuaufbau der Finanzen nach Friedensschluß und qualitative Sparsamkeit. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von G. v. Schanz und J. Wolf, Heft 41.) Stuttgart (Ferd. Enke) 1917. 8. 21 SS. (Preis: 1 M.)

Das Büchlein wendet sich — wie ein vergleichender Blick auf seinen Titel und seinen Umfang bereits ergibt — an den Laien, nicht an den Wirtschaftspolitiker oder -theoretiker. Es ist durchaus gediegene Publizistik, aber nicht tiefer schürfende Wissenschaft. Die Leitsätze, die es vertritt, dürfen im allgemeinen auf Beifall rechnen. Dies gilt vornehmlich von der Forderung künftiger „qualitativer Sparsamkeit".

„Qualitative Sparsamkeit" ist solche am rechten Orte. Es ist nicht nötig, die Berechtigung dieser Forderung irgendwie zu unterstreichen. Freilich ist es nicht ganz so leicht, sie üben, wie sie verlangen.

Kiel. K. Elster.

Grossmann, Prof. Dr. E., Die Besteuerung der Erbschaften in den wichtigeren europäischen Staaten mit besonderer Rücksicht auf die schweizerische Finanzreform. (Schriften des Instituts für internationalen Austausch fortschrittlicher Erfahrungen, Bern, 4. Veröffentlichung.) Bern, Paul Haupt, 1917. gr. 8. 24 SS. M. 1.—.

Prion, Prof. Dr. W., Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges. Bearbeitet im Reichsschatzamt. Berlin, Julius Springer, 1918. gr. 8. 91 SS. M. 3.—.

Stenger (Bürgermstr.), Dr. Herm., Das bayerische Gemeindevermögensrecht. Systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der rechtsrheinischen Verhältnisse, 1. Lfg. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1918. gr. 8. 48 SS. M. 1,20.

Zalman (Hof- und Ger.-Adv.), Dr. Moritz, Kommentar zum Kriegssteuergesetz (Gesetz vom 16. II. 1918 betreffend die Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1916 und 1917). 1. Lfg. Wien, Karl Harbauer, 1918. gr. 8. V—70 SS. M. 4,80.

Besson, Emmanuel, Traité pratique de la contribution des bénéfices de guerre et de l'impôt cédulaire sur les bénéfices commerciaux et ind. fr. 15.—. — Traité pratique des taxes sur les payements et sur les dépenses de luxe et des autres droits institués par les articles 18 à 28 de la loi du 31 déc. 1917. 8. 62 pag. fr. 3.—. — Paris, Marchal et Godde. 8.

Bocquet, Lucien, L'impôt sur le revenu cédulaire et général. Paris, Soc. du Recueil Sirey. 8. fr. 10.—.

Verf. nicht für ein grundsätzliches Verlassen der bisherigen deutschen Meistbegünstigungspraxis ein, sondern verlangt lediglich eine Verfeinerung unseres Systems im Sinne zweckmäßiger Einteilung des Zolltarifs und richtiger Verwendung der Kompensationsartikel den Vertragsstaaten gegenüber. Dies namentlich auch mit Rücksicht auf die weltwirtschaftliche Lage Deutschlands nach dem Kriege. Der Verf. hat große Bedenken gegen eine engere Zollunion mit unseren Bundesgenossen, durch die die Stellung Deutschlands auf dem Weltmarkte gefährdet und die Bestrebungen unserer Gegner zur Verdrängung des deutschen Handels erleichtert würden. Wie man sich auch zu diesen Fragen stellen mag, jedenfalls bildet die Horstmannsche Arbeit einen wertvollen Beitrag für die künftigen handelspolitischen Entschließungen.

Köln. A. Wirminghaus.

Blumenstein, Prof. Ernst, und (Oberzollinsp.) Arnold Gassmann, Die schweizerische Zollgesetzgebung. Textausgabe, mit Einleitung, Verweisungen und Sachregister hrsg. Zürich, Orell Füßli, 1918. gr. 8. VII—313 SS. mit 37 Formularen. M. 12.—.

Drentwett, Fritz, Wirtschaftskämpfe und Wirtschaftsfriede. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. V—106 SS. M. 4.—.

Findeisen und Großmann, Grundriß der Handelswissenschaft. Im Sinne einer Handelsbetriebslehre für Handelsschulen, Handelsfachschulen und zur Selbstbelehrung. Bearbeitet von Prof. Dr. H. Großmann. 12. Aufl. 2. Aufl. der Neubearbeitung. (Gehlens, M., handelswissenschaftliche Lehrbücher.) Leipzig, Dr. Max Gehlen, 1918. 8. 416 SS. M. 6,50.

Großmann, Fritz, Die Selbstkosten-Berechnung des Lebensmittelhandels, mit einem Anhang: Die Selbstkosten der Konsumvereine. Unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse zum Gebrauch für Behörden und Kaufleute erläutert. Hannover, Verlags-Gesellschaft, 1918. 8. 80 SS. M. 2.—.

Günther, Prof. Dr. Adolf, Das besetzte französische Gebiet. Seine Bedeutung für Frankreich und die Weltwirtschaft, für deutsche und europäische Wirtschaftspolitik. Mit Ausblicken auf Frankreichs gegenwärtige Wirtschaftslage. Mit einem Geleitwort von (Gen. der Inf., Chef des stellv. Gen.-Stabs) Frhr. v. Freytag-Loringhoven. München, Duncker u. Humblot, 1918. gr. 8. X—151 SS. mit 1 eingedr. Kartenskizze. M. 6.—.

Handbuch des gesamten Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts, bearb. von (Geh. Just.-R.) Prof. Dr. Ludwig v. Bar † . . . hrsg. von Prof. Dr. Victor Ehrenberg. Bd. 2, Abt. 2, und Bd. 4, Abt. 2. Bd. 2, Abt. 2 X u. S. 545—987 M. 15.— Bd. 4, Abt. 2 V—691 SS. M. 23.—. — Leipzig, O. R. Reisland, 1818. gr. 8.

Krakauer (Staatsbahnr. a. D.), Dr. Victor, Das Verkehrswesen nach dem Kriege. (Flugschriften für Oesterreich-Ungarns Erwachen. Hrsg.: Rob. Strache. Heft 34 u. 35.) Warnsdorf, Ed. Straches Verlag, 1918. gr. 8. 67 SS. M. 2.—.

Sommer, Oscar, Was ist der Handel wert? Was ein Kaufmann über Wirtschaftsfragen zu erzählen weiß. Berlin, Carl Schmalfeldt, 1918. gr. 8. 67 SS. M. 2.—.

Titze, Prof. Dr. Heinr., Das Recht des kaufmännischen Personals. Leipzig, O. R. Reisland, 1918. gr. 8. VIII—431 SS. M. 15.—. (S.-A. aus dem Handbuch des gesamten Handelsrechts, hrsg. von Victor Ehrenberg, Bd. 2, Abt. 2.)

Weber, Dr. Heinr., Die wirtschaftliche Lage der schweizerischen Bergbahnen und die Möglichkeit ihrer Sanierung. Zürich, Orell Füßli, 1918. gr. 8. VIII—103 SS. M. 4.—.

Avenir, L', de l'expansion économique de la France. Conférences faites au collège libre des sciences sociales en 1916/17 par MM. G. Renard, V. Cambon (u. a.), Paris, Giard. 8. fr. 14.—.

Cavallier, Camille, La France exportatrice et l'Allemagne exportatrice. Paris, Chaix, 1915. 8. 22 pag.

Jennings, H. J., The coming economic crisis. London, Hutchinson. Cr. 8. 136 pp. 3/.6.

Carli, Filippo, Nuove forme di organizzazione economica nel dopo guerra, il sindacalismo integrale: relazione (Camera di commercio ed industria, Brescia.) Brescia, tip. F. Apollonio e C., 1918. 8. 79 p.

Legislazione (La) daziaria di guerra, ossia testo e commento delle disposizioni innovatrici della legge e del regolamento daziario emesse durante e a causa della guerra, colle relative circolari e istruzioni ministeriali, (a cura dell') avv. Augusto Bergonzoli. Napoli, R. Majolo (ditta Gargiulo), 1918 64 p. l. 3.—.

Mavarelli, Cesare, Sull' avvenire economico dell' Italia. Perugia, tip. G. Squartini, 1918. 8. 67 p.

Movimento commerciale del regno d'Italia nell'anno 1915. Parte III: Movimento dei depositi doganali, movimento dei depositi franchi, commercio di transito diretto, movimento delle principali dogane. (Ministero delle finanze: direzione generale delle gabelle, ufficio trattati e legislazione doganale.) Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1918. 4. 311 p.

7. Finanzwesen.

Frh. v. Zedlitz-Neukirch, Neuaufbau der Finanzen nach Friedensschluß und qualitative Sparsamkeit. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von G. v. Schanz und J. Wolf, Heft 41.) Stuttgart (Ferd. Enke) 1917. 8. 21 SS. (Preis: 1 M.)

Das Büchlein wendet sich — wie ein vergleichender Blick auf seinen Titel und seinen Umfang bereits ergibt — an den Laien, nicht an den Wirtschaftspolitiker oder -theoretiker. Es ist durchaus gediegene Publizistik, aber nicht tiefer schürfende Wissenschaft. Die Leitsätze, die es vertritt, dürfen im allgemeinen auf Beifall rechnen. Dies gilt vornehmlich von der Forderung künftiger „qualitativer Sparsamkeit“.

„Qualitative Sparsamkeit“ ist solche am rechten Orte. Es ist nicht nötig, die Berechtigung dieser Forderung irgendwie zu unterstreichen. Freilich ist es nicht ganz so leicht, sie üben, wie sie verlangen.

Kiel. K. Elster.

Grossmann, Prof. Dr. E., Die Besteuerung der Erbschaften in den wichtigeren europäischen Staaten mit besonderer Rücksicht auf die schweizerische Finanzreform. (Schriften des Instituts für internationalen Austausch fortschrittlicher Erfahrungen, Bern, 4. Veröffentlichung.) Bern, Paul Haupt, 1917. gr. 8. 24 SS. M. 1.—.

Prion, Prof. Dr. W., Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges. Bearbeitet im Reichsschatzamt. Berlin, Julius Springer, 1918. gr. 8. 91 SS. M. 3.—.

Stenger (Bürgermstr.), Dr. Herm., Das bayerische Gemeindevermögensrecht. Systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der rechtsrheinischen Verhältnisse, 1. Lfg. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1918. gr. 8. 48 SS. M. 1,20.

Zalman (Hof- und Ger.-Adv.), Dr. Moritz, Kommentar zum Kriegssteuergesetz (Gesetz vom 16. II. 1918 betreffend die Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1916 und 1917). 1. Lfg. Wien, Karl Harbauer, 1918. gr. 8. V—70 SS. M. 4,80.

Besson, Emmanuel, Traité pratique de la contribution des bénéfices de guerre et de l'impôt cédulaire sur les bénéfices commerciaux et ind. fr. 15.—. — Traité pratique des taxes sur les payements et sur les dépenses de luxe et des autres droits institués par les articles 18 à 28 de la loi du 31 déc. 1917. 8. 62 pag. fr. 3.—. — Paris, Marchal et Godde. 8.

Bocquet, Lucien, L'impôt sur le revenu cédulaire et général. Paris, Soc. du Recueil Sirey. 8. fr. 10.—.

Delahaye-Bougère fils, Dominique, La contribution extraordinaire sur les bénéfices de guerre. Paris, Roustan. 8. fr. 1.—.

Hatiez, Dr. A., De la convention fiscale (contributions indirectes) devant la jurisdiction répressive. Paris, Libr. de la Société du „Recueil Sirey", 1918. 8. II—222 pag. fr. 7.—.

Mercier, Aug., et J. Ballot, Les impôts cédulaires et l'impôt général sur le revenu. Paris, Roustan. 8. fr. 8.

Rist, Charles, La situation financière de l'Allemagne, de l'Autriche-Hongrie et de leurs alliés. Paris, Soc. du Recueil Sirey. 8. fr. 2.—.

Forwood, Wm. B., The economics of war finance. London, H. Young and Son. Cr. 8. 50 pp. 6 d.

Lutz, Harley Leist, The state tax commission. A study and results of state control over the assessment of property for taxation. Cambridge, Harvard Univ. 8. $ 2,75. (Harvard economics studies 17.)

Nelson, Godfrey N., Income tax law and accounting 1918; being a practical application of the provisions of the federal income tax act of September 8, 1916, as amended; the war income tax and the war-excess profits taxes laws of Oct. 3, 1917; and containing the corporation capital stock tax law and ruling thereon; federal estate tax, excise and miscellaneous war taxes, and the New York state income tax statute applicable to manufacturing and mercantile corporations. 2d ed. New York, Macmillan. 8. 24 + 364 pp. $ 2,50.

Scott, Jos. Jay, The income tax and other federal taxes; an authoritative analysis, simplification and illustration of the exacting and perplexing requirements of the United States tax laws. San Francisco, Cal., 1917. 8. 304 + 50 + 20 p. $ 2.—.

Codice delle imposizioni italiane di guerra. Vol. II: Contributo personale straordinario di guerra; imposta e sovrimposta sui profitti dipendenti dalla guerra. Roma, casa ed. Italiana, 1918. 8. 94 p. l. 3,55.

Nitti, Francesco (ministro del tesoro), Finanza e tesoro: discorso al Senato del Regno, pronunziato nella tornata del 3 marzo 1918. Roma, tip. del Senato, 1918. 8. 35 p.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Prion, W., Die deutschen Kreditbanken im Kriege und nachher. (Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von v. Schanz und J. Wolf, Heft 44.) Stuttgart (F. Enke) 1917. 8⁰. 165 SS. (Preis: 6,20 M.)

Der Verf. gibt an der Hand der Geschäftsberichte und Bilanzen von 8 Berliner und 8 Provinzial-Kreditbanken eine ansprechende Untersuchung über die Tätigkeit der Banken während der Mobilmachungszeit und des nachfolgenden Zeitabschnittes bis Ende Juli 1916. In einem dritten Teile behandelt Prion die Einwirkung des Krieges auf die Außenstände der Banken, also die Sicherheit der Bankanlagen, und im letzten Teile der Abhandlung bespricht der Verf. die Aufgaben der Banken nach dem Kriege. Prof. Prion zeigt sich in seiner Arbeit als tüchtiger Praktiker auf dem Gebiete des Bankwesens, und so erklärt es sich, daß die immerhin dürftigen Literaturunterlagen Stoff zu einer umfangreichen Arbeit gegeben haben.

Der Verf. weist nach, daß der Vorwurf, die Banken hätten bei dem Ansturm auf die Zahlungsmittel ihre Aufgabe nicht erfüllt, nicht verallgemeinert werden dürfe. Die Banken hätten rund 10 Proz. ihrer täglich fälligen Verbindlichkeiten in baren Mitteln vorrätig gehabt, nämlich von 3985,9 Mill. M. Verbindlichkeiten 458,2 Mill. Kasse und Giro. Weitere 60 bis 70 Proz. hätten sofort bei Reichsbank und Darlehnskassen durch Rediskontierung oder Lombardierung von Wechseln

und Effekten flüssig gemacht werden können. Im ganzen könne man die Abhebungen bei allen Banken in der kritischen Zeit mit 15 bis 20 Proz. des Bestandes an fremden Geldern annehmen. (Die „Frankf. Ztg." nahm 15 Proz. und „Die Bank" 20 Proz. an.) In ihren Geschäftsberichten äußern sich fast alle Banken dahin, daß sie im vollsten Umfange ihren Aufgaben während der Mobilmachung gerecht geworden seien. Aber diese Berichte sind 7 Monate später, also unter ganz anderen Eindrücken geschrieben, worauf Prion auch hinweist (S. 23), und stehen nicht im Einklang mit der Behauptung der Reichsbank, nach welcher „die übrigen Kreditquellen teils zur Gewährung neuer Kredite nur selten imstande waren, teils gänzlich versagten". In diese Widersprüche bringt Prion Klarheit, indem er das, was unter „Anforderungen" zu verstehen ist, abgrenzt. Daß die Banken Hunderten keine neuen Kredite damals bewilligten, die sonst kein Bankkonto hatten, ist verständlich und zu billigen. Die Genossenschaften haben genau so gehandelt. Jede Bank hat einen gewissen Status, der sich nach ihrem Geschäftsumfange richtet, der aber plötzlich auftretende Ansprüche ausschließt. Wenn dagegen Banken bereits bewilligte Kredite nicht gewährt haben, dann ist es unbedingt zu beklagen. Bewilligte Kredite müssen auch für kritische Zeiten gelten und je entgegenkommender Auszahlungen geleistet werden, desto besser werden Krisen verhindert. Eine einwandfreie Antwort auf alle diese Fragen läßt sich ohne Kenntnis der inneren Vorgänge zwischen Banken und Kunden jedoch nicht geben, wie Prion mit Recht betont (S. 32). Zusammenfassend kommt der Verf. zu der Ansicht, daß die Banken unter Berücksichtigung der Umstände ihre Aufgabe gut erfüllt haben, besonders im Hinblick auf die französischen und englischen Banken, die sich hinter einem Moratorium bzw. hinter einer Reihe von Bankfeiertagen verbargen (S. 37).

Die Zeit nach der Mobilmachung wird durch eine große Kapitalflüssigkeit (Banksprache: Geldflüssigkeit) der Banken gekennzeichnet, als Folge einer Reihe kriegswirtschaftlicher Erscheinungen (kein Außenhandel, Aufkauf der Vorräte ganzer Industrien durch den Staat, Verwandlung von Betriebs- in flüssiges Kapital usw.). Am 31. Dezember 1915 war der Bestand der fremden Gelder bei den behandelten 16 Banken um 2113 und am Jahresschlusse 1916 um 4825 Mill. M. gestiegen. Die Gesamtsumme betrug an jenen Ausweistagen 8,4 bzw. 11,1 Milliarden M. An den Einzahlungsterminen der Kriegsanleihen gehen diese Summen allerdings zurück, aber nie unter den Bestand vom 1. August 1914. Eine Folge dieser Kapitalflüssigkeit macht sich in der Zinspolitik bemerkbar. Der Zinssatz für täglich kündbares „Geld" geht nach und nach bei den Berliner Banken auf $1^1/_2$ Proz., bei den Provinzbanken auf 2 bis $2^1/_2$ Proz. zurück, im Kontokorrentverkehr werden durchschnittlich 3 Proz. gezahlt. Eine weitere Folge der Kapitalflüssigkeit ist die Umgestaltung der Aktivgeschäfte. Die Ausdehnungslust der Banken ist bis Ende 1916 ausgelöscht und der Konzentrationsprozeß ist bis dahin zum Stillstand gekommen. Beide setzen erst 1917 wieder lebhafter ein und werden durch den „Zug nach Osten" gekennzeichnet. Im Gründungsgeschäft herrscht größte Zurückhaltung, das frühere Re-

port- und Lombardgeschäft ist wegen Einengung des Börsenverkehrs aus dem Geschäftskreis der Banken so gut wie ausgeschieden. Dagegen werden in steigendem Maße Vorschüsse und Darlehen an Gemeinden und öffentliche Verbände gegen Effekten gegeben. Die 8 bis 9 Milliarden neuer Mittel werden aus Mangel an Privatdiskonten in Reichsschatzanweisungen und Kommunalwechseln angelegt, zum Erwerb von Kriegsanleihe, zur Gewährung von Vorschüssen auf die Kriegsanleihe und endlich zur Gewährung von Krediten für Kriegsbedürfnisse an Handel und Industrie verwandt. An die Stelle der Privatkundschaft der Banken treten in zunehmendem Maße Staat (Fiskus) und Gemeinden. Die Banken diskontieren Schatzanweisungen, die das Reich durch konsolidierte Anleihe zurückzahlt, so daß die Milliardenzahlungen sich zum größten Teil in einfache Umbuchungen auflösen. (Deshalb war bei den Einzahlungen auf die letzten Anleihen kein starkes Nachlassen des Depositenbestandes bemerkbar.)

Im 3. Teil weist Prion nach, daß sich die Rentabilität der Banken nach dem Kriegsausbruche nicht wesentlich geändert hat und der Verf. bekennt sich ausdrücklich zu dem von Lansburgh (1910) aufgestellten Satze, daß der Bankbetrieb auch ohne Gründungs- und industrielles Kreditgeschäft hinreichende Erträge abwirft. Die durch den Krieg erlittenen Verluste der Banken berechnet Prion auf etwa 1 Proz. der Anlagen oder auf 10 Proz. der offenen Reserven. Diese Berechnung scheint uns nicht einwandfrei zu sein. Weil die Banken mehr als andere Unternehmungen auf das Vertrauen der öffentlichen Meinung angewiesen sind, werden die meisten Verluste gar nicht aus den Geschäftsberichten und Bilanzen zu ersehen sein. In den Bilanzen gibt es genügend Ausgleichskonten, um dies zu erreichen. Wie dem aber auch sei, die Hauptsache ist, daß die Banken die großen Schwierigkeiten überwunden haben und (von der bereits in Liquidation sich befindenden Mittelrheinischen Bank abgesehen) keine einzige Aktienbank in Zahlungsstockungen oder Zahlungseinstellungen geraten ist. (Prion leugnet sogar Zahlungs*schwierigkeiten*, was wohl zu opitimistisch ist; S. 121, Anm.). Die Banken haben somit große Widerstandskraft an den Tag gelegt und bewiesen, daß ihre Geschäfte auf einer gesunden und guten Grundlage beruhen.

Der letzte Teil der Prionschen Arbeit über die Aufgaben der Banken nach dem Kriege (S. 124—165) ist eigentlich eine in sich abgeschlossene Abhandlung über die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft nach dem Kriege. Es handelt sich um einen sehr lesenswerten Ausblick in die Zukunft, der von gesundem Opimismus getragen wird. Im einzelnen wendet sich der Verf. gegen die Wiedereröffnung der Börse während des Krieges (S. 144), befürwortet einen „Bankenrat", dem außer den Kreditbanken und Privatbankiers auch die Hypothekenbanken, Sparkassen und Versicherungsgesellschaften angehören müßten und der den Zweck hätte, über die Verteilung der Kapitalansprüche und deren Bedingungen zu befinden (S. 148). Die Uebernehmer ausländischer Wertpapiere dürften nicht außerhalb der allgemeinen Politik des Reiches stehen (S. 150). Bei der Regelung der

deutschen Valuta müßten die Banken kräftig mitarbeiten und darauf hinausgehen, den englischen Pfund Sterling-Wechsel zu entthronen. Daß New York für dauernd das englische Erbe im Weltzahlungsverkehr angetreten hat, bezweifelt der Verf.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Prof. Prion Volkswirtschaftlern und Bankpraktikern eine willkommene Abhandlung geliefert hat, die zu lesen niemand versäumen sollte, der sich mit Bankfragen beschäftigt.

z. Z. im Felde. F. Diepenhorst.

Ehrenzweig (Reg.-R., Priv.-Doz.), Dr. Albert, Das Gesetz vom 23. XII. 1917 über den Versicherungsvertrag samt den Durchführungsverordnungen. Mit Erläuterungen. Wien, Manz, 1918. 8. XC—262 SS. M. 9,35.

Fick, Dr. F., Versicherungsrechtliche Abhandlungen. Bd. 2: Der Begriff der Feuerversicherung, entwickelt an Hand der schweizer. V.V.G. unter Berücksichtigung des internat. Gewohnheitsrechts und des Rechts der angrenzenden Staaten, namentlich des deutsch. V.V.G. und der österreich. V.O. Zürich, Orell Füßli 1918. gr. 8. 57 SS. M. 3.—.

Luschin v. Ebengreuth (Hofr.), Prof. Dr. Arnold, Grundriß der Münzkunde. I. Die Münze nach Wesen, Gebrauch und Bedeutung. 2. Aufl. des Bdch.: Die Münze. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlg. wissenschaftl.-gemeinverständl. Darstellungen. 91. Bdch.) Leipzig, B. G. Teubner 1918. kl. 8. M. 1,20.

Manes (Doz.), Prof. Dr. Alfred, Grundzüge des Versicherungswesens. (Privatversicherung.) 3. veränd. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlg. wissenschaftl.-gemeinverständl. Darstellungen. 105. Bdch.) Leipzig, B. G. Teubner, 1918. kl. 8. IV—123 SS. M. 1,20.

Marcuse (Rechtsanw.), Dr. Paul, Die Bilanzen und ihre Bedeutung für das Handels- und Steuerrecht. Vortrag, geh. am 10. I. 1918 im Berliner Anwaltsverein. Berlin, W. Moeser, 1918. gr. 8. 50 SS. M. 2.

Nußbaum (Rechtsanw., Priv.-Doz.), Dr. Arthur, Die Börsengeschäfte. Leipzig, O. R. Reisland, 1918. gr. 8. VI—154 SS. M. 5,60. (S.-A. aus dem Handbuch des gesamten Handelsrechts, hrsg. von Victor Ehrenberg, Bd. 4. 2. Abt.)

Bossière, E., Vers l'apaisement par l'argent. Paris, Rousseau et Cie. 8. fr. 4.—.

Lapierre, Marc, La vérité sur les fonds russes. Que doivent faire les porteurs? Étude documentée sur les émissions russes et leur avenir, Paris, édité per le journal „la Vieille Cocarde", 1918. 8. 40 pag. fr. 2.—.

Renard, René, Le crédit en France. Paris, Rousseau et Cie. 8. fr. 2.—.

Yovovitch, Dr. Douchane, Les valeurs mobilières étrangères à la Bourse de Paris. Paris, Rousseau et Cie., 1918. 8. 172 pag.

Dunbar, Charles F., The theory and history of banking. 3rd edition, enlarged. London, Putnam. Cr. 8. 7/.6.

Kerr, Andrew William, History of banking in England. 3rd edition. London, Black. 8. 336 pp.

Roolins, Montgomery, Money and investments. 4th edition. London, Routledge. 8. 12/.6.

Smith, F. R. G., The A B C of banking. With a preface by Ernest F. Leet. 2nd edition. London, Simpkin. Cr. 8. 218 pp. 5/.—.

Barone, Enrico, Il mercato internazionale della moneta e del risparmio: sinossi per uso esclusivo degli studenti del r. istituto superiore di studi commerciali di Roma, anno scolastico 1917—1918. Rocca S. Casciano, tip. L. Cappelli. 1918. 8. 128 p. con quattro tavole. l. 5,50.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Sinzheimer, Hugo, Ein Arbeitstarifgesetz. Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht. München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1916. 8⁰. X u. 270 SS. (Preis: M. 8,—.)

Sinzheimer legt uns im zweiten Teil seiner Schrift einen genau formulierten Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes vor, in dem trotz knapper Zusammenfassung alle grundsätzlichen Fragen des Arbeitstarifes erschöpfend behandelt werden. Die Vorschläge, die der Gesetzentwurf enthält, sind in den ersten 200 Seiten des Buches, die als Motive wirken, in natürlicher Entwicklung und unter Heranziehung einer umfassenden Literatur begründet.

Der Verf. sieht den Tarifvertrag als ein Mischgebilde an, das Beziehungen umschließt, die gewöhnlich getrennt voneinander unter öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Gesichtspunkten behandelt werden. So unterliegt der Tarifvertrag in seinem Abschluß privatrechtlichen Anschauungen, während die von ihm beabsichtigten Wirkungen öffentlichrechtlichen Charakter annehmen, denn die Absicht eines jeden Tarifvertrages ist die Herstellung einer Gemeinschaft des Arbeitsrechts und des Arbeitsfriedens.

Sinzheimer geht von der Grundforderung aus, daß die staatliche Gesetzgebung die Autonomie des Tarifvertrages rechtlich anerkennen und aussprechen müsse. Die Tarifverträge sollen für alle Beteiligten rechtsverbindlich sein. Die Festlegung dieser Tarifbeteiligten gehört zu den schwierigsten Problemen, die einer Regelung des Tarifvertrages von vornherein gestellt sind. Es handelt sich darum, die einzelnen der Tarifgeltung zu unterwerfen und zugleich eine einheitliche Aktion in dem Abschluß und der Durchführung des Tarifvertrages zu sichern. Das geltende Recht findet hier keine Lösung, denn es kennt nur Vertragsparteien und macht die einzelnen entweder zu gleichberechtigten Herren des Vertrages oder schließt sie von seiner Geltung aus.

Sinzheimer unterscheidet bei seinem Gesetzentwurf zwei Gruppen: die Vertragsparteien als Schöpfer und Verwalter des Tarifvertrages und die Vertragsmitglieder, die nur den Bestimmungen des Tarifvertrages unterworfen, aus ihnen berechtigt und verpflichtet sind, ohne doch am Abschluß des Tarifvertrages beteiligt und über ihn verfügungsberechtigt zu sein. Als Vertragspartei auf der Arbeitnehmerseite will Sinzheimer nur die Berufsvereine ansehen. Alle individuellen Beziehungen müssen zugunsten der Berufsvereine gelöscht werden, denn nur dann kann der Tarifvertrag die einheitliche Form gewinnen, in welcher rechtliches Leben möglich ist.

Als Vertragsmitglieder unterscheidet der Entwurf die organisierten Vertragsmitglieder, d. h. die Angehörigen der Vertragsorganisationen, und die nichtorganisierten Vertragsmitglieder, die den Organisationen früher angehört haben, aus ihnen jedoch ausgeschieden sind. Auch die letzteren nehmen bis zur Kündigung des Tarifvertrages an allen Vertragsrechten und -pflichten teil. Sind sie Arbeiter, so werden ihre Rechte von einem Tarifanwalt wahrgenommen, dessen Rechtsstellung ähnlich der des Testamentsvollstreckers gedacht ist.

Die Schwierigkeiten des Tarifvertrages bestehen weiter darin, daß das Tarifrecht nicht nur gegen die Vertragsorganisationen, sondern auch gegen die oft unabsehbare Zahl ihrer Mitglieder durchgesetzt werden muß. Sinzheimer glaubt die Lösung darin finden zu sollen,

daß das Recht die im Tarifvertrage wirksamen gesellschaftlichen Kräfte selbst zu seinem Schutz anruft, und nennt das Verfahren, welches die Sicherung des Tarifvertrages in die Hand der Vertragskräfte selbst legt, die Selbstexekution. Diese setzt eine rechtliche Ordnung und die Einsetzung von Tarifbehörden voraus, die im zweiten Teil des Entwurfes sehr eingehend behandelt sind.

Den Tarifverbänden wird zunächst das Recht gegeben, gegen ihre Mitglieder, die den Tarif verletzen, einzuschreiten. In erster Linie ist dabei an Geldstrafen, Entziehung von Unterstützungen, Verweigerung des Arbeitsnachweises gedacht. Die Tarifverbände haben aber nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, erforderlichenfalls gegen ihre Mitglieder einzuschreiten. Sinzheimer unterscheidet hierbei den Ungehorsam und den Friedensbruch. Ungehorsam liegt vor, wenn die Mitglieder der Vertragsorganisation Vorschriften des Tarifvertrages übertreten. Friedensbruch ist der wirtschaftliche Kampf Tarifbeteiligter gegen den durch Tarifvertrag herbeigeführten Arbeitsfrieden. Die Festlegung dieser Begriffe will der Verf. der Judikatur und Wissenschaft überlassen.

Im Falle des Ungehorsams denkt Sinzheimer nicht an die privatrechtliche Seite der Exekutionspflicht, sondern an ihre öffentlichrechtliche Funktion. Er stellt daher die Erfüllung der Vertragspflicht nicht unter die Kontrolle des Zivilprozesses, sondern unter die des Verwaltungszwangsverfahrens. Welche Zwangsmaßnahmen im einzelnen Falle gegen die Vertragsorganisation, die den Ungehorsam ihrer Mitglieder nicht beseitigt, anzuwenden sind, soll dem behördlichen Ermessen anheimgestellt sein. Besonders genannt werden der unmittelbare Zwang, die Ersatzvornahme, die Exekutivstrafe und die Ersatzbestimmung.

Wird durch die Vertragsorganisation der Friedensbruch ihrer Mitglieder nicht beseitigt, so hat sie an die betroffene Vertragspartei eine Buße bis zur Höhe von 20 000 M. zu zahlen, wenn sie nicht beweist, daß sie den Arbeitsfrieden rechtzeitig hergestellt oder ihre Mitglieder, die ihn gebrochen haben, ausgestoßen hat.

Die Einführung der Abhandlung, in der die legislative Rechtswissenschaft behandelt wird, und die im Schlusse der Arbeit gemachten Ausführungen über die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht beleuchten die Ausführungen des Hauptteils von hohen allgemeinen Gesichtspunkten aus.

Stettin. Friedrich Syrup.

Arbeiterschaft, Die christlich-soziale, und der Krieg. Forderungen und Vorschläge zu den wirtschaftlichen und politischen Fragen. Wien, Parteivertretung der christlich-sozialen Arbeiterschaft Oesterreichs, 1918. gr. 8. 16 SS. M. 1.—.

Aufhäuser, S., Weltkrieg und Angestelltenbewegung. (Sozialwissenschaftliche Bibliothek Bd. 6.) Berlin, Verlag f. Sozialwissenschaft, 1918. 8. 118 SS. M. 2.—

Blaum, Dr. Kurt, Die Aufgaben der Arbeitsämter nach dem Kriege in Elsaß-Lothringen. 2. durchges. Aufl. (Heft 2.) 27 SS. M. 0,50. — Eine Landes-Arbeits-Nachweisordnung für Elsaß-Lothringen. 2. verb. und verm. Aufl. (1. Heft.) 63 SS. M. 1.—. (Schriften der Landeszentrale für Arbeitsnachweis in Elsaß-Lothringen. 1. u. 2. Heft.) Straßburg, Ludolf Beust, 1918. 8.

Färber, Heinr., Der neue Kapitalismus und die wirtschaftliche Zukunft. Einfachste Lösung aller sozialwirtschaftlichen Probleme mittels finanzpolitischer Reformen Wien, Sallmayersche Buchhdlg. 1918. gr. 8. 23 SS. M. 1.—.

Frauendorffer (Staatsmin. a. D.) Heinrich v., Die Wohnungsfrage, eine Verkehrsfrage. Ein Weg zur Lösung. (Schriften des bayer. Landesvereins zur Förderung des Wohnungswesens, Heft 14.) München, Ernst Reinhardt, 1918. 8. VIII.—60 SS. mit 3 Fig. M. 1—.

Hemprich (Sem.-Oberlehr., Bez.-Jugendpfleger), Die Organisation der Jugendpflege. (Hefte des Merseburger Lehrgangs für Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen, Heft 2.) Langensalza, Julius Beltz, 1918. gr. 8. 93 SS. M. 3.—.

Klumker, Prof. Dr. Chr. J., Fürsorgewesen. Einführung in das Verständnis der Armut und Armenpflege. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Bd. 146.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1918. 8. 119 SS. M. 1,50.

Mack (Red., Gen.-Sekr.) Dr. F., Zum sozialen und moralischen Wiederaufbau der Völker nach dem Kriege. Erwägungen eines Neutralen. München-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1918. 8. 36 SS. M. 1.—.

Minck (Kreisschulinsp.), Die Jugendgerichtshilfe, ihre rechtliche Grundlage, ihre Aufgabe und Organisation. Vortrag, beim Lehrgang zur Ausbildung und Fortbildung von Jugendpflegern und Jugendpflegerinnen in Merseburg Juli und August 1917 geh. (Hefte des Merseburger Lehrgangs f. Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen, Heft 6.) Langensalza, Julius Beltz, 1918. gr. 8. 30 SS. M. 1,50.

Olszewski, Joseph v., und Stanisl. Tatarczuch, Die soziale Fürsorge in Belgien während des Krieges. Bericht über eine Studienreise. Aus dem Poln. übers. u. gekürzt von S. S. Wien, Wilhelm Frick, 1918. 8. 140 SS. M. 4.—.

Oppenheimer, Hilde, u. Hilde Radomski, Drs., Die Probleme der Frauenarbeit in der Uebergangswirtschaft. Im Auftrage des Bundes deutscher Frauenvereine und des ständ. Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen bearb. Mannheim, J. Bensheimer, 1918. gr. 8. VI-236 SS. M. 5,50. (Vorzugspreis bis 15. VII. 3,50 M.)

Evans, R., The conditions of social well-being considered on the light of the war. E. Trim (Wimbledon). Cr. 8. 56 pp. 6 d.

Cacace, Eugenio, Le classi proletarie e il dopo-guerra, con lettera-prefazione dell'on. prof. Napoleone Colajanni. Catania, V. Giannotta, 1918. 16. 83 p. l. 2,25.

Ciotti, Nicola, Leggi e fenomeni di vita sociale. Palermo, Reber. 8. l. 2.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Beyer (Rechtsanw., Not.), Dr. Bruno, Einführung in die Probleme des staatlichen Rechts. Danzig, Westpreußischer Verlag, 1918. gr. 8. VIII—475 SS. M. 10.—.

Bleicken, (Bürgermstr.) Max, Entwurf einer Städteordnung für das hamburgische Staatsgebiet nebst Begründung. Braunschweig, Georg Westermann, 1918. 8. 45 SS. M. 1,80.

Borchardt, Julian, Demokratie und Freiheit. Eine Untersuchung über das parlamentarische System und seine Wirkungen in den westlichen Kulturstaaten. (Internationale Sozialisten Deutschlands.) Heft 1.—3. 1. Amerikanische Freiheit. 39 SS. — 2. Die Selbstregierung des Volkes in England. 34 SS. — 3. Des Volkes Wille in der französischen Republik. 38 SS. — Berlin, Buch- und Zeitschriften-Verlagshaus Georg Sturm, 1918. gr. 8.

Charmatz, Rich., Geschichte der auswärtigen Politik Oesterreichs im 19. Jahrhundert. I. Bis zum Sturze Metternichs. 2. veränd. Aufl. IV—135 SS. (653. Bdch.) M. 1,20. — Dasselbe. II. 1848—1895. 2. veränd. Aufl. VI—127 SS. (654. Bdch.) M. 1,20. — Oesterreichs äußere und innere Politik von 1895—1914. IV—128 SS. (655. Bdch.) M. 1,20. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlg. wissenschaftlich-gemeinverständl. Darstellungen. 653—655. Bdch.) Leipzig, B. G. Teubner, 1918. kl. 8.

Damaschke, Adolf, Aufgaben der Gemeindepolitik. 7. durchges. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1918. gr. 8. VIII—259 SS. M. 3,60.

Gesetzgebung, Ausländische, über Berufsvereine, Einigungs-, Schieds- und Tarifwesen. Bearb. im Kais. statist. Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. (Reichs-Arbeitsblatt,

18. Sonderheft.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. 30,5 × 21,5 cm. 28 u. 468 SS. M. 20.—.

Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Preußen. Unter Mitwirk. von (Geh. Reg.-R.) Baath hrsg. und mitbearb. v. (Abt.-Dir.) Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. 10. Lfg. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling Verlag, 1918. Lex-8. (Bd. 1. S. 161—320.) M. 5.—.

Hoffner, Johs., Die Hohenzollern und das Reich. Halle a. S., Richard Mühlmann Verlagsbuchh. (Max Grosse). 1918. kl. 8. 204 SS. M. 3.—.

Hoppe, Dr. G., Vom Recht der Frau in Staat und bürgerlicher Gemeinde. Eine grundsätzliche Betrachtung. Potsdam, Stiftungsverlag, 1918. gr. 8. 16 SS. M. 0,50.

Hornek (Mag.-Sekr.), Dr. Rud., Die österreichischen Heimat- und Armengesetze. 3. (letztes) Heft. (Handbücher für berufl. und soziale Arbeit, Bd. 1.) Wien, Gerlach u. Wiedling, 1918. gr. 8. 180 SS. M. 3,50.

Hückinghaus, Dr. Erwin, Die Feuerwehr im preußischen öffentlichen Recht. Berlin-Schöneberg, W. Brustat u. Co., 1917. 8. 68 SS. M. 2,50.

Käkell, Dr. Lothar, Kriegsleistungs-Sachschäden. Ein Beitrag zum Kriegsleistungs- und Kriegsschädenrecht. Berlin, W. Moeser, 1918. gr. 8. 71 SS. M. 3,50.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen, Sämtliche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftl. Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/17 u. Anh.: Preuß. Ausführungsbestimmungen. Mit Inh.-Verz., ausführl. Sachreg. u. Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. von d. Red. d. Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe. Bd. 5. Abgeschlossen am 31. XII. 1917. gr. 8. XXXII—992 SS. M. 15.—. (Erschien auch u. d. T.: Deutsches Reichsgesetzbuch f. Industrie, Handel und Gewerbe. 5. Nachtrag.) — Dasselbe, 1. Erg.-Heft zu Bd. 5 (17. Erg.-Heft zu Bd. 1). Abgeschlossen am 31. III. 1918. 8. VIII—205 SS. M. 4.—. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz), 1918.

Rohde (Beigeordn.), Hugo, Die Mieter-Schutzverordnung (Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. VII. 1917) nebst der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 26. VII. 1917 und amtl. Begründung sowie die sonstigen Bundesratsverordnungen und Ausführungsbestimmungen über Einigungsämter. Mit Einl., ausführl. Erläut. und Anh. vers. 2. verb. und verm. Aufl. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1918. 16. 90 SS. M. 1,80.

Sturm (Just.-R.), Dr. August, Recht und Völkerrecht unserer Zeit im Lichte der deutschen Rechtspsychologie. Langensalza, Wendt u. Klauwell, 1918. gr. 8. 48 SS. M. 1,80.

Wyneken (Rfdr.), Karl August Eduard William, Zur Reform des deutschen Kriegszustandsrechts. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1917. 8. X—121 SS. M. 2.—. (Göttinger jur. Diss. v. 1917.)

Laurent, A., Loi du 9 mars 1918 sur les loyers. Étude et commentaire pratique. Paris, Roustan. 8. fr. 3.

Mathiez, prof. Albert, La monarchie et la politique nationale. Paris, Félix Alcan, 1917. 8. II—105 pag. fr. 1,25.

Pommereuil, R., La guerre économique 1914/18. Législation et règlementations douanières, contrebande de guerre, prohibitions de sortie etc. Paris, Roustan. 8. fr. 8.

Samuel, René, Le parlement et la guerre 1914—1915. Paris, Georges Roustan 1918. 16. 445 pag. fr. 10.—.

Adams, G. Barton, An outline sketch of English constitutional history. New Haven, Yale Univ. 12. 208 pp. $ 1,75.

Duhem, Jules, The question of Alsace-Lorraine. Translated by Mrs. R. Stawell. London, Hodder and Sons. Cr. 8. 206 pp. 2/.6.

Harlow, Ralph V., The history of legislative methods in the period before 1825. Oxford Univ. Press. 8. 10/.—.

Hobson, J. Atkinson, Democracy after the war. New York, Macmillan. 12. 215 pp. $ 1,25.

Leutrum, Countess Olga, Court and diplomacy in Austria and Germany. What it know. London, Unwin. 8. 287 pp. 10/.6.

Thorpe, Francis N., The essentials of American constitutional law. London Putnam. Cr. 8. 9/.—

Digesto, Il, italiano. Enciclopedia metodica ed alfabetica di legislazione, dottrina e giurisprudenza, dir. da L. Lucchini. Vol. 20, parte 2. Torino, Unione tip.-ed. Torinese. 4. l. 60.—.

Marinis (De), Errico, Lo stato secondo la mente di s. Tommaso, Dante e Machiavelli, con una introduzione su Machiavelli, l'Italia e la guerra presente. Seconda edizione. Napoli, dott. G. Giannini (F. Giannini e figli), 1917. 16. 113 p.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Hrsg. von der großherzogl. hess. Zentralstelle für die Landesstatistik. Schriftleitung: (Reg.-R.) L. Knöpfel. Bd. 65, Heft 2: Statistik der Straf- und Gefangenanstalten des Großherzogtums Hessen für die Jahre 1913, 1914 und 1915. Darmstadt, Buchhdlg. des großh. hessischen Staatsverlags, 1917. Lex.-8. 8 SS. M. 0,40.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands, nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichs-Eisenbahnamt. Bd. 36, Rechnungsjahr 1915. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1917. 39 × 30 cm. M. 10.—.

Oesterreich.

Mitteilungen, Ungarische statistische. Neue Serie. Bd. 57: Auswärtiger Handel der kgl. ungarischen Krone im Jahre 1914. Im Auftrage des kgl. ungarischen Handelsministers verfaßt und hrsg. vom kgl. ungar. statistischen Zentralamt. Budapest, Ludwig Toldi, 1917. Lex.-8. 62 u. 788 SS. M. 6,50.

Schweiz.

Mitteilungen des kantonalen (bernischen) statistischen Bureaus. Jahrg. 1917, Lieferung 1 und 2: Statistisches Handbuch für den Kanton Bern. (Forts. und Neubearbeitung der vergleichenden allgemeinen Statistik von 1900, Lief. 1 dieses Jahrgangs der Mitteilungen.) Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1918. gr. 8. VIII, XXXI, 193 SS. M. 4.—.

Frankreich.

Aperçu des importations principales dans les divers pays, de 1911 à 1913. Avec indication des provenances françaises et étrangères. Paris, Félix Alcan, 1918. 8. XXXVI—163 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Statistique générale de la France. Service d'observation des prix.)

Chemins de fer de lÉtat. Documents statistiques concernant les transports généraux et les recettes du traffic pendant l'exercice 1916. Paris, Impr. nationale. 4. 313 pag.

Statistique annuelle des institutions d'assistance, Année 1913. Paris, Impr. nationale, 1917. 8. 141 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Statistique générale de la France.)

Statistique générale de la France. Statistique du mouvement de la population. Nouvelle série, Tome 2. Année 1911, 1912 et 1913. Paris, Impr. nationale, 1917. Grand in-8. LXXXIV—200 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale.)

Statistique générale de l'Algérie. Année 1913. Alger, impr. commerciale et administrative. Victor Heintz, 1917. Grand in-8. 342 pag. (Gouvernement général de l'Algérie. Direction de l'agriculture, du commerce et de la colonisation.)

Amerika.

Secrist, Horace, An introduction to statistical methods; a textbook for college students, a manual for statisticians and business executives. New York, Macmillan, 1917. 12. 21 + 482 pp. $ 2.—.

13. Verschiedenes.

Posse, Ernst, Ueber Wesen und Aufgabe der Presse. Ein Beitrag zur Reform der Presse und des Pressegesetzes. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1917. 8°. 56 SS. (Preis: 1,— M.)

In Anknüpfung an K. Büchers Aufsatz [1]) über die Anonymität der Presse nimmt der Chefredakteur der Kölnischen Zeitung Stellung zu einigen Gesichtspunkten über Pressereform. Er bekämpft in einer Einleitung den Vorschlag von Bücher, die Anonymität der Presse zu beschränken, indem er darlegt, daß gerade diese Eigenschaft der Zeitung es ihr ermöglicht, der Umschreibung ihres Wesens („die Vertretung öffentlicher allgemeiner Interessen“) gerecht zu werden. Die mancherlei Schattenseiten, die dem modernen Zeitungswesen anhaften, wie die Ausbeutung privater Angelegenheiten sensationellen Charakters bzw. der Mißbrauch des redaktionellen Teiles zur Förderung privatwirtschaftlicher Interessen (die sogenannten Hinweise) glaubt Posse durch eine Festlegung des obigen Grundsatzes in einem neuen Pressegesetz zu bessern, wenn nicht sogar vollständig abzustellen. Er will es dem Gericht überlassen, in jedem Falle festzustellen — eventuell unter Zuziehung journalistischer Sachverständigen —, ob der verantwortliche Redakteur seine Aufgabe, die ausschließliche Vertretung öffentlicher Interessen, verletzt hat. Er soll in allen den Fällen allein die Strafe tragen, wo er nicht etwa den Nachweis erbringen kann, daß sein Brotgeber, der Besitzer der Zeitung, ihn zur Veröffentlichung des inkriminierten Passus veranlaßt oder gar gezwungen hat. Dann soll der Redakteur frei ausgehen, während die Strafe den Zeitungsunternehmer treffen soll.

Hier scheint mir der einzige schwache Punkt in der sonst außerordentlich wertvollen Schrift zu sein. Es erheben sich nämlich sofort die beiden Fragen: Wie soll der Nachweis geführt werden, und wenn er zu führen sein sollte, wird der Redakteur ihn führen wollen?

Posse will die Strohmänner und Sitzredakteure, jene Notbehelfe aus den Anfangsstadien des Rechtsstaates, die den Journalistenstand immer noch um einen Teil seines öffentlichen Ansehens bringen, verschwinden lassen. Der tatsächlich leitende und entscheidende Redakteur soll in Zukunft die volle Verantwortung für seine Tätigkeit tragen. Für die großen Zeitungen mit Weltruf werden sich unter diesen Bedingungen wohl immer zuverlässige und bedeutende Persönlichkeiten finden, die unabhängig von den Wünschen und Beeinflussungen der Zeitungsunternehmer ihres Amtes walten. Diese Persönlichkeiten von hohem Ansehen werden imstande sein, den Nachweis zu führen. Wie steht es aber mit den Tausenden kleiner Existenzen, die in Winkelkontoren in der Provinz häufig Pult an Pult mit ihrem Arbeitgeber, dem kleinbürgerlichen Zeitungsbesitzer, ohne geordneten geschäftlichen Verkehr (Korrespondenz, Akten) in ständiger Berührung sind? Da dürfte der Nachweis der Einflußnahme — der mündlich unter vier Augen erfolgt — kaum zu erbringen sein. Und wenn eine solche kleine Existenz sich durch einen zufälligen Zeugen oder einen beweiskräftigen Beleg salvieren könnte, wird sie es da nicht vorziehen zu schweigen? Die Geldstrafe des Redakteurs zahlt der Unternehmer vielleicht, während er sich für die eigene Bestrafung sicher durch Dienstentlassung oder durch Schikanen rächen wird. Wie überhaupt bei allen sozialpolitisch

1) Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissensch., 1917, Heft 3.

Digesto, Il, italiano. Enciclopedia metodica ed alfabetica di legislazione, dottrina e giurisprudenza, dir. da L. Lucchini. Vol. 20, parte 2. Torino, Unione tip.-ed. Torinese. 4. l. 60.—.

Marinis (De), Errico, Lo stato secondo la mente di s. Tommaso, Dante e Machiavelli, con una introduzione su Machiavelli, l'Italia e la guerra presente. Seconda edizione. Napoli, dott. G. Giannini (F. Giannini e figli), 1917. 16. 113 p.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Hrsg. von der großherzogl. hess. Zentralstelle für die Landesstatistik. Schriftleitung: (Reg.-R.) L. Knöpfel. Bd. 65, Heft 2: Statistik der Straf- und Gefangenanstalten des Großherzogtums Hessen für die Jahre 1913, 1914 und 1915. Darmstadt, Buchhdlg. des großh. hessischen Staatsverlags, 1917. Lex.-8. 8 SS. M. 0,40.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands, nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichs-Eisenbahnamt. Bd. 36, Rechnungsjahr 1915. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1917. 39 × 30 cm. M. 10.—.

Oesterreich.

Mitteilungen, Ungarische statistische. Neue Serie. Bd. 57: Auswärtiger Handel der kgl. ungarischen Krone im Jahre 1914. Im Auftrage des kgl. ungarischen Handelsministers verfaßt und hrsg. vom kgl. ungar. statistischen Zentralamt. Budapest, Ludwig Toldi, 1917. Lex.-8. 62 u. 788 SS. M. 6,50.

Schweiz.

Mitteilungen des kantonalen (bernischen) statistischen Bureaus. Jahrg. 1917, Lieferung 1 und 2: Statistisches Handbuch für den Kanton Bern. (Forts. und Neubearbeitung der vergleichenden allgemeinen Statistik von 1900, Lief. 1 dieses Jahrgangs der Mitteilungen.) Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1918. gr. 8. VIII, XXXI, 193 SS. M. 4.—.

Frankreich.

Aperçu des importations principales dans les divers pays, de 1911 à 1913. Avec indication des provenances françaises et étrangères. Paris, Félix Alcan, 1918. 8. XXXVI—163 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Statistique générale de la France. Service d'observation des prix.)

Chemins de fer de lÉtat. Documents statistiques concernant les transports généraux et les recettes du traffic pendant l'exercice 1916. Paris, Impr. nationale. 4. 313 pag.

Statistique annuelle des institutions d'assistance, Année 1913. Paris, Impr. nationale, 1917. 8. 141 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Statistique générale de la France.)

Statistique générale de la France. Statistique du mouvement de la population. Nouvelle série, Tome 2. Année 1911, 1912 et 1913. Paris, Impr. nationale, 1917. Grand in-8. LXXXIV—200 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale.)

Statistique générale de l'Algérie. Année 1913. Alger, impr. commerciale et administrative. Victor Heintz, 1917. Grand in-8. 342 pag. (Gouvernement général de l'Algérie. Direction de l'agriculture, du commerce et de la colonisation.)

Amerika.

Secrist, Horace, An introduction to statistical methods; a textbook for college students, a manual for statisticians and business executives. New York, Macmillan, 1917. 12. 21 + 482 pp. $ 2.—.

13. Verschiedenes.

Posse, Ernst, Ueber Wesen und Aufgabe der Presse. Ein Beitrag zur Reform der Presse und des Pressegesetzes. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1917. 8°. 56 SS. (Preis: 1,— M.)

In Anknüpfung an K. Büchers Aufsatz [1]) über die Anonymität der Presse nimmt der Chefredakteur der Kölnischen Zeitung Stellung zu einigen Gesichtspunkten über Pressereform. Er bekämpft in einer Einleitung den Vorschlag von Bücher, die Anonymität der Presse zu beschränken, indem er darlegt, daß gerade diese Eigenschaft der Zeitung es ihr ermöglicht, der Umschreibung ihres Wesens („die Vertretung öffentlicher allgemeiner Interessen") gerecht zu werden. Die mancherlei Schattenseiten, die dem modernen Zeitungswesen anhaften, wie die Ausbeutung privater Angelegenheiten sensationellen Charakters bzw. der Mißbrauch des redaktionellen Teiles zur Förderung privatwirtschaftlicher Interessen (die sogenannten Hinweise) glaubt Posse durch eine Festlegung des obigen Grundsatzes in einem neuen Pressegesetz zu bessern, wenn nicht sogar vollständig abzustellen. Er will es dem Gericht überlassen, in jedem Falle festzustellen — eventuell unter Zuziehung journalistischer Sachverständigen —, ob der verantwortliche Redakteur seine Aufgabe, die ausschließliche Vertretung öffentlicher Interessen, verletzt hat. Er soll in allen den Fällen allein die Strafe tragen, wo er nicht etwa den Nachweis erbringen kann, daß sein Brotgeber, der Besitzer der Zeitung, ihn zur Veröffentlichung des inkriminierten Passus veranlaßt oder gar gezwungen hat. Dann soll der Redakteur frei ausgehen, während die Strafe den Zeitungsunternehmer treffen soll.

Hier scheint mir der einzige schwache Punkt in der sonst außerordentlich wertvollen Schrift zu sein. Es erheben sich nämlich sofort die beiden Fragen: Wie soll der Nachweis geführt werden, und wenn er zu führen sein sollte, wird der Redakteur ihn führen wollen?

Posse will die Strohmänner und Sitzredakteure, jene Notbehelfe aus den Anfangsstadien des Rechtsstaates, die den Journalistenstand immer noch um einen Teil seines öffentlichen Ansehens bringen, verschwinden lassen. Der tatsächlich leitende und entscheidende Redakteur soll in Zukunft die volle Verantwortung für seine Tätigkeit tragen. Für die großen Zeitungen mit Weltruf werden sich unter diesen Bedingungen wohl immer zuverlässige und bedeutende Persönlichkeiten finden, die unabhängig von den Wünschen und Beeinflussungen der Zeitungsunternehmer ihres Amtes walten. Diese Persönlichkeiten von hohem Ansehen werden imstande sein, den Nachweis zu führen. Wie steht es aber mit den Tausenden kleiner Existenzen, die in Winkelkontoren in der Provinz häufig Pult an Pult mit ihrem Arbeitgeber, dem kleinbürgerlichen Zeitungsbesitzer, ohne geordneten geschäftlichen Verkehr (Korrespondenz, Akten) in ständiger Berührung sind? Da dürfte der Nachweis der Einflußnahme — der mündlich unter vier Augen erfolgt — kaum zu erbringen sein. Und wenn eine solche kleine Existenz sich durch einen zufälligen Zeugen oder einen beweiskräftigen Beleg salvieren könnte, wird sie es da nicht vorziehen zu schweigen? Die Geldstrafe des Redakteurs zahlt der Unternehmer vielleicht, während er sich für die eigene Bestrafung sicher durch Dienstentlassung oder durch Schikanen rächen wird. Wie überhaupt bei allen sozialpolitisch

1) Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissensch., 1917, Heft 3.

gedachten Arbeitnehmerschutzbestimmungen hängt auch hier die Wirksamkeit ausschließlich von der Qualität und Organisation der Diensteproduzenten ab.

Daher scheint mir die Frage der internen Pressereform weniger ein Gegenstand der Gesetzgebung als der sozialen Organisation und der Selbsthilfe zu sein. Wenn der Journalistenstand sich eine mustergültige Organisation schafft, die zugleich die Arbeitsbedingungen und die Berufspflichten regelt, so wird er sich und die Presse dadurch erst nach Gebühr zur Geltung bringen können.

Göttingen. W. H. Edwards.

Brentano, Lujo, Rußland, der kranke Mann. (Fehler und Forderungen. Schriftenfolge zur Neugestaltung deutscher Politik, hrsg. von Palatinus, Heft 4.) München, Verlag Georg Müller, 1918. 8. 64 SS. M. 2.—.

Calker (Geh. Just.-R.), Prof. Wilh. van, Der Reichstag und die Freiheit der Meere. (Meereskunde: Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung vom Meer- und Seewesen. Hrsg. vom Institut für Meereskunde an der Universität Berlin, Heft 134, Jahrg. 12, Heft 2.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1918. 8. 38 SS. mit 1 Abbild. M. 0,60.

Cleinow, Georg, Die Polenfrage vor der Entscheidung. Berlin, Verlag des „Grenzboten", 1918. gr. 8. 16 SS. M. 1.—. (S.-A. a. d. Z. „Die Grenzboten", 1918.)

Erich, Prof. Dr. Raf., Die finnische Frage vor und nach der russischen Revolution. Frankfurt a. M., Literarische Anstalt Rütten u. Loening, 1918. gr. 8. 63 SS. M. 1,50.

Harden, Maximilian, Krieg und Friede. 2 Bände. Berlin, Erich Reiss, 1918. gr. 8. M. 20.—.

Müller, Dr. Gg. Herm., Deutsche und Tschechen. Ein Ueberblick über Vergangenheit und Gegenwart. Dresden, Buchdruckerei der Wilhelm u. Bertha v. Baensch-Stiftung, 1918. gr. 8. 48 SS. mit 1 Karte. M. 1,35.

Schumacher (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Herm., Die Lösung der belgischen Frage. Der deutsch-belgische Wettbewerb und seine Regelung. Leipzig, S. Hirzel, 1918. gr. 8. IV—47 SS. M. 1,60.

Strantz, Kurd v., Unser völkisches Kriegsziel. Die Wiederherstellung der alten geschichtlichen Reichs- und Volksgrenzen im Osten, Süden und Westen, sowie die künftige deutsche Uebersee. Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhdlg. (Hans Wehner), 1918. 8. III—275 SS. M. 6.—.

Werminghoff (Geh. Reg.-R.), Prof. Albert, Weltkrieg, Papsttum und römische Frage. 3 Vorträge, am 30. IV., 10. und 17. V. im Auditorium Maximum der verein. Friedrich-Universität Halle-Wittenberg gehalten. (Auslandsstudien an der Universität Halle-Wittenberg. Oeffentliche Vorträge über Fragen der Politik der Gegenwart, Heft 8—10.) Halle, Niemeyer, 1918. gr. 8. 66 S. M. 2,50.

Villiers, Brougham, Britain after the peace. Revolution or reconstruction. London, T. F. Unwin. 8. 263 pp. 8/.6.

Ferrero, Guglielmo, La vecchia Europa e la nuova: saggi e discorsi. Milano, fratelli Treves, 1918. 16. 333 p. l. 4.—.

Maranelli, C., e Salvemini, Gaetano, La questione dell'Adriatico. Firenze, libr. della Voce (A. Vallecchi), 1918. 8. XV—294 p. l. 6.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 59e Année, Mai 1918, No. 5: L'adaptation aux travaux de la paix des usines créées pour la défense nationale, par Paul Razous. — Le change étranger en Espagne en 1917, par André Barthe. — Chronique de démographie, par Michel Huber. — etc.

Journal des Économistes. 77e Année, Avril 1918: Des projets de réorganisation économique de la France, par Yves Guyot. — Le prochain budget britannique 1918, par W. M. J. Williams. — L'enquête parlementaire sur les dépenses publiques en Angleterre, par Arthur Raffalovich. — Les lois sur la „spéculation illicite", par J. Tschernoff. — La chambre de compensation des banquiers de Paris, par Maurice Évesque. — Le renouvellement du privilège de banque de France, par Yves Guyot. — etc.

B. England.

Journal of the Institute of Bankers. Part VI, Vol, XXXIX, June 1918: On scientific banking, by G. D. Chisholm. — Report of the treasury committee on bank amalgamations. — etc.

Century, The Nineteenth and after. March 1918, No. 493: British policy in Russia, by Leslie Urguhart. — The peril of socialism, by Lord Sydenham of Combe. — Our war aims in 1814 and to-day, by G. W. T. Omond. — Capital and general progress, by W. H. Mallock. — The past and future of railways, by J. H. Balfour-Browne. — How Germany makes peace, by William Harbutt Dawson. — etc. — Avril, No. 494: Welt-Politik: the new orientation of history, by J. A. R. Marriott. — Coal, iron and the domination of the world, by J. Ellis Barker. — How to solve the food problem, by Alfred Warwick Gattie. — A plea for law reform, by W. S. Lilly. — The safety of the state: a study for the psychology of the law of nations, by Francis Piggott. — etc.

Review, The National. Avril 1918: A plea for the premiership, by Viscount Esher. — The parliamentary path to place and honour, by W. V. Roberts. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 33, 1918, Nr. 21: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Rumänien, Ukraine, Rußland, Schweiz, Frankreich, Italien, England). — Die wirtschaftlichen Friedensverträge mit Rumänien. — Die englischen Schiffahrtstrusts. — etc. — Nr. 22: Die Handelsverträge mit Rumänien, von (Hofrat) Dr. Josef Gruntzel. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Rumänien, Ukraine, Rußland, Schweiz, Frankreich, England). — Die Leistungsfähigkeit des Donauverkehrs. — etc. — Nr. 23: Unsere Handelsinteressen in Transkaukasien, Persien und Zentralasien, von G. Herlt. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Ukraine, Rußland, Frankreich, England, Italien). — Der internationale Seidenmarkt 1917. — etc. — Nr. 24: Schweizerische Wirtschaftsabkommen mit dem Ausland im Kriege, von Dr. Julius Wilhelm. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Ukraine, Schweiz, Italien, England). — Die Eisenerzeugung in den Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 25: Zeitgemäße Förderung der Warenkunde, von (Dir. der Gesellschaft für Warenkunde) Dr. Albert Stange. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Rumänien, Rußland, Schweiz, Holland, England, Frankreich, Italien). — Handelspolitische Forderungen der bayerischen Landwirtschaft. — Die schwedische Zündholzindustrie. — Baumwollproduktion und -industrie in China. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 10, 1918, Nr. 37: Der Entwurf einer Kohlensteuer in Oesterreich, von Prof. Dr. Emanuel H. Vogel. — Die Kolonisation Sibiriens, von (Ing.) Alexander Brauner. — etc. — Nr. 38: Der Entwurf einer Kohlensteuer in Oesterreich (Schluß), von Dr. Emanuel H. Vogel. — Die privatrechtlichen Bestimmungen im rechtspolitischen Zusatzvertrag mit Rumänien, von Dr. Max Sokal. — etc. — Nr. 39: Die wirtschaftliche Polenfrage. IV. Die polnische Kreditorganisation,

von Dr. Gustav Stolper. — Kriegsgetreidewirtschaft in Dänemark, von Friedrich Steiner. — etc. — Nr. 40: Die wirtschaftliche Polenfrage. V. Die Verkehrsfragen, von Dr. Gustav Stolper. — Der Kapitalzins, von Dr. Franz Hilscher. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LVI, Gennaio 1918, No. 1: Teoria dell'ammortamento delle imposte e sue applicazioni, di Benvenuto Grizziotti. — Terre coltivabili e contadini, di Giovanni Angrisani. — etc. — Febbraio, No. 2: Teoria dell'ammortamento delle imposte e sue applicazioni (II), di Benvenuto Grizziotti. — I problemi economici del dopoguerra in Sardegna, di Marcello Vinelli. — etc. — Marzo 1918, No. 3: La reazione contro il militarismo economico in Germania, di C. Bresciani-Turroni. — Riforma monetaria di guerra, di Bernardo Sterponi. — La situazione economica durante la Guerra delle ferrovie concesse all'industria privata, di Pietro Concialini. — etc. — Aprile 1918, No. 4: Teoria dell'ammortamento delle imposte e sue applicazioni, di Benvenuto Grizziotti. — I lavori della commissione per l'ordinamento ferroviario, di Luigi Amoroso. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 67, Juni 1918, No. 6: Jets over de binnenlandsce kolonisatie als sociale maatregel (II), door Marius G. Levenbach. — De wisselkoersen, door D. Keesing. — De wisselkoersen, door W. Mr. M. J. van Lutterveld. — etc.

Gids, De Socialistische. Maandschrift der sociaaldemocratische arbeiderspartij. Jaarg. III, Juni 1918, No. 6: Verkiezings-perspectieven, door W. H. Vliegen. — De geschiedenis der revolutionaire beweging in Rusland, door Dr. J. G. van Dillen. — De vrouw in het gezin (III. Slot), door W. Mansholt-Andreae. — De overname der spoorwegen door de regeering in de Vereenigde Staten, door J. van Gogh-Wibaut. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 50, 1917, Nr. 10—12: Ueber Volksabstimmungen bei Gebietsveränderungen, von Karl Loewenstein. — Die Elemente des Wahlverfahrens, von (Priv.-Doz.) Dr. Adolf Tecklenburg. — Die Donauversinkung. Eine völkerrechtliche Studie, von (Ger.-Assess.) Dr. Lederle. — Die Polizeiverfügung im bayer. Recht (Schluß), von (Rechtspraktikant) Oscar Gerstle. — Die Durchführung der absoluten Währung, von Dr. Th. Christen. — Zur Entwicklung und Kritik des Warenangebotes, von Dr. H. Pudor. — Die Rechtswirkungen der Kassation ausländischer Naturalisationsurkunden von (Oberreg.-R.) Dr. Hartmann. — Die Volkswirtschaft der skandinavischen Staaten, von H. Fehlinger. — Der Außenhandel Deutschlands mit Italien (einschließlich der Republik San Marino), von (Oberreg.R.) Wiesinger. — etc.

Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung. Bd. 6, 1918, Heft 1/2: Aufgaben einer zukünftigen Koalitionsgesetzgebung nach Aufhebung des § 153 GO., von Hugo Sinzheimer. — Ein Forschungsinstitut für Sozialwissenschaften, von (Studiendir.) Prof. Dr. Christian Eckert. — Bekämpfung und Verhütung der Geschlechtskrankheiten, von (Generaloberarzt) Prof. Dr. Max Flesch. — Die Frage der Reform unserer Währung und die Knappsche Geldtheorie, von Prof. L. v. Bortkiewicz. — Die Kartelle in und nach dem Kriege, von Prof. Dr. Robert Liefmann. — Der deutsche Konsument nach dem Kriege, von Prof. Dr. Carl von Tyszka. — Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und eines Gesetzes gegen die Verhinderung von Geburten im Deutschen Reich. Besprochen von (Generaloberarzt) Prof. Dr. Max Flesch. — Vorschriften über die den Arbeitern zu gewährenden Arbeitspausen. Eine internationale Studie über den Stand des Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkrieges. Von

(Ministerialrat) Prof. Dr. Walter Schiff. — Städtische Bodenpolitik und Wohnungsfürsorge in Freiburg i. Br., von Dr. Jos. Ehrler. — etc.

Archiv, Allgemeines Statistisches. Bd. 10, 1916/17, Heft 3/4. Volksvermögen, Staatsvermögen und Statistik, von (Kaiserl. Unterstaatssekr. a. D.) Prof. Dr. Georg v. Mayr. — Die Wertsteigerung der industriellen Erzeugnisse und die Produktionsstatistik, von Dr. Heinrich Pudor. — Stadt und Land, Bayern und das Reich in der Kriegsernährungswirtschaft, von (Präs. des K. bayer. Stat. Landesamts) Dr. Friedrich Zahn. — Kriegsteuerung im In- und Ausland, von Dr. Wolfg. Ritscher. — Die soziologischen Grundlagen der Geburtenbeschränkung, von Mirko M. Kosić. — Familienstatistik. Ein Beitrag zur Reform der Bevölkerungsstatistik, von Dr. Fritz Burgdörfer. — Die österreichische Erhebung über Wirtschaftsrechnungen und Lebensverhältnisse, von Wiener Arbeiterfamilien, Methode und Ergebnisse, von (Hofrat) Prof. Walter Schiff. — Der Aufstieg der Begabten und die Statistik, von (Oberfinanzrat) Prof. Dr. H. Losch. — Fortbildung der Landwirtschaftsstatistik, von (Präs.) Dr. Friedrich Zahn. — Erfahrungen über den akademischen Unterricht in Statistik, von (Geh. Reg.-R.) Karl Brämer. — Die Zählung des Berufswechsels in Oesterreich, von (Reg.-R.) Dr. Wilhelm Hecke. — Die Bewegung der Bevölkerung in den süd- und osteuropäischen Staaten (Schluß), von R. Manschke. — Bemerkungen zu konfessionellen Krankheitsstatistiken, von Dr. Hans Guradze. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Jahrg. 1917/18, Bd. 10, Februar, Heft 5: Kleinsiedlungen in Nord-Oldenburg, von (Marinebaurat) Linde. — Landesversicherungsanstalten und Rentengut in Preußen, von (Landesversicherungsrat) Hansen. — etc. März/April, Heft 6/7: Die nationale Sicherung des deutschen Grundbesitzes in den preußischen Ostmarken, von (Reichsr.-Abg.) Franz Jesser. — Kriegsgrundstücke, von (Oberlandesgerichtsrat, zugeteilt dem k. ung. Justizministerium) Dr. Andor Börcsök. Ursprung und Bedeutung des Kapitalabfindungsgesetzes, von Dr. M. Stolt. — etc. Mai/Juni, Heft 8/9: Dem Präsidenten Dr. Metz zum Gedächtnis. — Die Siedlungsgesetzgebung im Herzogtum Braunschweig, von (Reg.-Assess.) Krüger. — Braunschweigische Gesetze zur Ansiedlung. — Entwürfe eines Reichsgesetzes über das Heimstättenrecht und eines Reichsgesetzes über Kriegerheimstätten, nach einem Vorentwurf der ordentl. Professoren Wilhelm Blume-Tübingen, Heinrich Erman-Münster und Ernst Jacobi-Münster. — Bibliographie der Inneren Kolonisation für das Jahr 1917, zusammengestellt von Anton Brosch. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 13, Juli 1918, Heft 1: Das Problem eines Getreidemonopols in Deutschland, von (Prof. a. Univ. Gießen) August Skalweit. — Grundsätzliches über den Kompensationsverkehr im internationalen Warenhandel, von (Priv.-Doz.) Dr. Otto Neurath. — Die niederländische Schiffahrt in den letzten 100 Jahren, von Dr. jur. B. H. Moltmann. — Die Bestimmungsgründe der intervalutarischen Kurse, von Dr. Friedrich Bendixen. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 18, 1918, Nr. 12: Die Bildung eines Ausschusses für deutsche Liquidationsschäden in Feindesland. — Zentralisierung der Einfuhr in Niederland. — Die Zollfreiheit von Warenproben, von (Zollverwalter) G. Gschwender. — Der ökonomische Skandinavismus. — Der Agentenstand in Polen, von Robert Skutezki. — etc.

Bank, Die. Juni 1918, Heft 6: Zum holländischen Einfuhrverbot für Wertpapiere, von Alfred Lansburgh. — Zum Entwurf eines Gesetzes über das Erbbaurecht, von Ludwig Eschwege. — Die Propaganda für den bargeldlosen Zahlungsverkehr. Ein Programm, von Otto Schoele. — Der Meister der Aktie. — Die Börsensteuer-Erhöhung und die Banken. — Die Aenderung des Reichsstempelgesetzes. — Steuerkurse. — Der Einheitskurs. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 17, 1918, Nr. 18: Zur Neuregelung der Börsenumsatzsteuer, von (M. d. R.) Dr. Pfleger. — Nochmals die Börsensteuer, von Barthold Arons. — Friede im Osten (IV), von Prof. Dr. Max Fleischmann. — Zur Neuregelung der Gesellschaftsbesteuerung im Entwurf betr. Abänderung des Reichsstempelgesetzes, von (Rechtsanw.) Dr. Max Lion. — etc. — Nr. 19: Das inländische Preisniveau und der Kurs unserer Valuta, von Dr. Otto Heyn. — Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten (II), von Dr. Lammers. — Der Umrechnungskurs bei Zahlung von Schulden in ausländischer Währung nach der Kriegsrechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs, von (Bezirksrichter) Dr. Otto Weinberger. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 14. April/Juni 1918, Nr. 1—3: Das neue türkische Gesetz über das Eherecht, von Dr. Hannibal Leschanofsky. — Das türkische Obligationenrecht, von (Rechtsanw.) Curt Albu. — Das türkische Zwangsvollstreckungsgesetz vom 15. Djemadi-ül-achyr 1332 (= 10. Mai 1914). Bearb. und übersetzt von Prof. Dr. Erich Nord. — Vergleichendes Staatsrecht der Balkanstaaten. Vortrag von Dr. jur. M. de Jonge. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 9, 1918, Nr. 5/6: Vom künftigen Wahlrecht zu den preußischen Selbstverwaltungsorganen. — Alte oder neue Wählerliste? — Die Aufgaben eines städtischen Presseamts, von Dr. Krueckemeyer. — Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien, von (Stadtverordn.) H. Dieck. — Die Form der Erklärung über die konfessionelle Kindererziehung in Preußen, von (Geh. Justizrat, M. d. R. u. M. d. A.) Marx. — Eine neuartige Fürsorgeerziehungsanstalt. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 15, 1918, Nr. 12: Kriegsfürsorge für den Mittelstand, von Dr. C. Eck. — Die Münchener Tagung zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. — etc. — No. 13: Zehnte Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. — Mittelschule und Handwerk, von (Städt. Berufsvormund) Heinrich Burghart. — Kommunalwissenschaftliches Frauenstudium an der Hochschule für kommunale Verwaltung in Düsseldorf, von Prof. Dr. Edler v. Hoffmann. — Die Mittelbeschaffung für die Wiederbelebung der Bautätigkeit nach dem Kriege. — etc.

Export. Jahrg. 4, 1918, Nr. 26—30: Die wirtschaftliche Krisis, von Dr. R. Jannasch. — Zur Lage in Rußland. — Ausländische Urteile über die Kreditinflation. — Ergebnisse des Steinkohlenabbaues in Spitzbergen. — Das gleiche und direkte Wahlrecht. — Die Wirtschaftslage in Argentinien. — Südamerikanischer Bericht. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 173, Juli 1918, Heft 1: Kriegsliteratur, von Dr. Emil Daniels. — Fremdvölker im Osten Rußlands, von Dr. phil. Robert Pelissier †. — Unsere Landwirtschaft nach dem Kriege, von (Prof. an der Landwirtschaftl. Akad. in Poppelsdorf-Bonn) Dr. Th. Remy. — Das Wahlrechtskompromiß im Abgeordnetenhaus; Die Aufgaben Deutschlands im Osten und Westen; Mitteleuropa; Staatssekretär v. Kühlmann, von Hans Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 16, 1918, Heft 1—3: Zur Frage der zwangsweisen Kartellierung der Industrie, von Dr. S. Tschierschky. — Die vorläufige und endgültige Beteiligungsziffer von Kaliwerken, von (Rechtsanw.) Dr. Werneburg. — Zur Frage: Kartell und der Wucher. Eine Entgegnung von Dr. Heinz Potthoff. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 24, Bd. 50, 1918, Heft 15/16: Der austropolnische Plan, von Karl Leuthner. — Was soll das Aktionsprogramm?, von Max Cohen. — Halbheit oder ganze Kolonialpolitik? von Max Schippel. — Die Kenntnis des Ostens, von Dr. Ludwig Quessel. — Die weltwirtschaftliche Bedeutung der Messen, von Emil Kloth. — Zur Philosophie des Sozialismus, von Dr. Otto Koester, — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 36, 1918, Nr. 1852: Finanzielles aus Frankreich. — etc. — Nr. 1853: Die fortschreitende Konzentration im deutschen Bankgewerbe. — etc. — Nr. 1854: Alliierten-Anleihen. — etc. — Nr. 1855: Gegen die geplante Erhöhung des Aktienumsatzstempels. — etc.

Plutus. Jahrg. 15, 1918, Heft 25/26: Konzessionszwang? — Deutsche Finanzreform (VII), von G. B. — etc. — Heft 27/28: Petroleum. — Volksboden, von Hans Goslar. — Deutsche Finanzreform (VIII), von G. B. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 27, 1918, Nr. 38: Sozialpolitische Annäherung der Mittelmächte, von (Univ.-Dozent) Dr. Emerich Ferenczi-Budapest. — Das Landarbeiterprogramm. — Gewerbeaufsicht und Arbeiterschutz im Kriege (II). — Die zehnte Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. — etc. — Nr. 39: Wirtschaftliche Zukunftsfragen für Deutschland. Die „gezügelte Privatwirtschaft", von Else Lüders. — Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform wegen sozialpolitischer Klauseln in Friedensverträgen. — Die Frauenarbeit in der Uebergangswirtschaft. — Fragen der Uebergangswirtschaft in England. — Die Getreideversorgung. — Gegen den Absatz 2 des § 152 der Reichsgewerbeordnung. — Staatliche Förderung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. — etc. — Nr. 40: Die Maßnahmen zur Beseitigung der Wohnungsnot, von Dr. ing. Alfred Wiener. — Die Entwicklung der Bergarbeiterlöhne. — Die Arbeitskammervorlage im Reichstagsausschuß. — Neue Wege für die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsstatistik, von Dr. C. Hager. — Die Minderjährigen in

der Uebergangswirtschaft. — etc. — Nr. 41: Zur Reform der Arbeiterversicherung, von (Kreisarzt) Dr. Ascher. — Internationale Sozialpolitik. — Die bäuerliche Besiedelung Kurlands auf bodenreformerischer Grundlage. — Lohnforderungen der Bergarbeiter. — Zur Verschmelzung der Bankbeamtenvereine. — Die Arbeiterversicherung in den neuen Oststaaten und auf dem Balkan, von (Reg.-R.) Karl Kögler. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 7, Juli 1918, Nr. 7: Mehr Politik — mehr Volkswirtschaft, von (M. d. A.) Konrad Haenisch. — Reform der Kommunalaufsicht, von (Oberverwaltungsgerichtsrat) Dr. Lotz. — Zur Wohnungsfrage, von (Reg.-R.) Dr. Rathenau. — Sozialrechtliche Gesetzgebung des Auslandes, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Johannes Feig. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 7, Juli 1918, Heft 7: Städtischer Liegenschaftsbesitz und Kleingartenbau in Freiburg i. Br., von Dr. Josef Ehrler. — Neue Wege in der kommunalen Finanzwirtschaft, von Franz Xaver Ragl. — Die Feuerbestattung in Deutschland. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 8, Mai 1918, Nr. 5: Italiens Weltwirtschaftsstellung, von (Geh. Adm.-R. a. D.) Paul Koch. — Die Leipziger Mustermessen in Krieg und Frieden, von Dr. Romm. — Die holländische Handelsschiffahrt in jüngster Zeit, von Dr. Oscar Wingen. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 14, 1918, Nr. 12: Der Versuch einer neuen Wirtschaftstheorie. Betrachtungen über Liefmanns Grundsätze zur Volkswirtschaftslehre, von (Prof. der Böhmischen Technischen Hochschule in Brünn) Dr. Carl Engliš. — Der patentrechtliche Schutz der inländischen Industrie gegen die Auslandskonkurrenz, von (Rechtsanw.) Dr. jur. Werneburg. — Kautionsversicherung (Sicherheitsleistung bei Fracht-, Zoll- und Steuerstundung, bei Verdingungen u. a. durch Versicherung), von Dr. J. Remme. — etc. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Die Umstellung der amerikanischen Industrie auf den Krieg; Zur Behandlung des feindlichen Eigentums in den Vereinigten Staaten; Kupfererzeugung und -ausfuhr in den Vereinigten Staaten während des Krieges; Die amerikanische Einfuhr von Rohseide. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 36, Bd. 2, 1918, Nr. 12: Unser neues Aktionsprogramm und die Agrarfrage, von Arno Franke. — Zur Entwicklung der Eisenhüttenindustrie (Schluß), von Richard Woldt. — etc. — Nr. 13: Wahlrechts- und Herrenhausreform in Sachsen, von (Mitglied des sächsischen Landtags) Emil Nitzsche. — Mehrings Marx-Biographie, von Heinrich Cunow. — Die Sozialdemokratie und die nächste Generation, von Richard Schiller. — etc. — Nr. 14: Die Kriegszieldenkschrift der Ententesozialisten und der geplante Völkerbund, von Hermann Müller. — Die „Inflation", von Hans Marckwald. — Die Arbeitskammervorlage, von Rudolf Wissell. — etc. — Nr. 15: Unser neues Aktionsprogramm, von Arno Franke. — Kriegervereine und Sozialdemokraten, von G. Schöpflin. — Schattenbilder aus der Kindheit der Sozialdemokratie, von Wilhelm Blos. — etc.

Zeitschrift des K. Bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 50, 1918, No. 1: Güterzertrümmerung in Bayern 1914, von (Oberamtsrichter, z. Zt. Referent im K. Stat. Landesamt) Hugo Klepper. — Statistik im staatsbürgerlichen Unterricht nach dem Stand vom Frühjahr 1914. — Untersuchungen über die Lebenshaltung bayerischer Familien während des Krieges, von (wissenschaftl. Hilfsarb. im K. Stat. Landesamt) Franz Patschoky. — Umlagen und Schulden der bayerischen Gemeinden mit über 5000 Einwohnern und der bayerischen Distriktsgemeinden 1913—1917, von (wissenschaftl. Hilfsarb.) Dr. Friedrich Kästner. — Die bayerischen Staatsfinanzen 1899—1919. — Kriegspreise im Norden und Süden des Reichs. — Die Seltenheit der goldenen Hochzeit. — Bayerns Arbeiterversicherung im Kriege. — Kriegsanleihen und bayerische Sparkassen, von (wissenschaftl. Hilfsarb.) Dr. Friedrich Kästner. — Zu Bayerns Handel mit Oesterreich-Ungarn im Jahre 1913. — Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1917. — Anbau, Ernte und Ernteschäden im Jahre 1916. — Steuerstatistik. Mitgeteilt vom K. Staatsministerium der Finanzen. — etc. — Nr. 2/3: Bayern in der deutschen Volkswirtschaft vor, in und nach dem Kriege. (Vortrag des K. Präsid. Dr. Friedrich Zahn, gehalten bei einer beim K. Staatsministerium des Innern veranstalteten Vortragsfolge im Großen Hörsaal der Universität München am 11. März 1918.) — Anteil der vier Königreiche an der Reichswirtschaft nach dem Stande vor dem Kriege. — Ablieferungen bayerischer Großgüter für die Heeres- und Volksversorgung.

— Leistungen an direkten Steuern in Bayern nach Rentamtsbezirken in den Jahren 1912 und 1917 (Karten). — Bayerische Industrieförderung und Statistisches Landesamt. — Preise in Bayern vom Juli 1917 bis März 1918. — Die erste Reichs-Wohnungszählung im Mai 1918. — Statistik der bayerischen Knappschaftsvereine im Jahre 1916. Bearbeitet vom K. Oberbergamt München. — Verfassungsleben und statistische Verwaltung in Bayern. Zur Jahrhundertfeier der bayerischen Verfassung, von (K. Präs.) Dr. Friedrich Zahn. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. 18, Juli 1918, Heft 3: Kriegslehren und Friedensaufgaben in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, von (Landesrat) Dr. jur. Paul Brunn. — Ist die Verordnung des Bundesrats über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung auf Unfallversicherungsverträge anwendbar? von (Oberverwaltungsgerichtsrat) Dr. jur. Konrad Weymann. — Der Strohwert in der Hagelversicherung, von (Dir.) Reuter. — Straf- und Zivilrechtliches zum Verhältnis von Höchstpreis und Versicherungswert, von (Rechtsanw.) Dr. jur. Ludwig Bendix. — Die Invaliditäts- und Sterblichkeitsverhältnisse der Beamten der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen 1891—95, von (Kgl. Oberinspektor) Ernst Klein. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 8, 1918, Nr. 11/12: Stadtverwaltung und Arbeitsmarkt (Kann eine Stadtverwaltung den Arbeitsmarkt ihres Stadtbezirkes günstig beeinflussen?), von Dr. Heinz Lotz. — Zur Frage der Kleingeldersparnis auf den Straßenbahnen, von J. F. Häuselmann. — Finanzen der gemeindlichen Kanalwerke, von (Stadtsekr.) Gerling. — Die Arbeit kleiner Städte. Bearbeitet von (Assess.) Dr. Erbe. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 9, 1918, Heft 5 u. 6: Die parlamentarische Kabinetsregierung außerhalb Englands (II), von W. Hasbach. — Wechselkurse und Geldentwertung (I), von (Priv.-Doz.) Dr. Fritz Terhalle. — Antikritisches zur Zinstheorie, von H. Oswalt. — Die Probleme des Säuglings- und Kleinkinderschutzes in ihrer Beziehung zu einer gesetzlichen Regelung der Volkswohlfahrtspflege und Jugendfürsorge, von (Oberarzt) Dr. R. Rott. — Die Zahlungsbilanz Oesterreich-Ungarns vor Ausbruch des Krieges, von Dr. F. Žižek. — Das türkische Berggesetz, von Dr. P. Martell. — Die Kriegssteuern der Vereinigten Staaten im Bürgerkriege und im jetzigen Kriege, von Dr. E. Schultze. — Die volkswirtschaftlichen Interessen Elsaß-Lothringens nach dem Kriege, von Dr. J. Luebeck. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Jahrg. 10, April/Mai 1918, Nr. 3: Georg v. Mayrs Moralstatistik, von Prof. Dr. Adolf Günther. — Die Benutzung der amtlichen Quellenwerke, von (Reg.-R.) Dr. Wilhelm Hecke. — Zur Kriegsvolkszählung im Deutschen Reich 1917, von Dr. Hans Friedrich. — Der statistische Dienst der Kriegsorganisationen (Ergebnisse einer von der Schriftleitung des Deutschen Statistischen Zentralblatts veranstalteten Rundfrage). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4685

IV.

Die Statistik als Grundlage der empirischen Soziologie.

Ein Beitrag zur Ausgestaltung der amtlichen Statistik.

Von

Dr. **Schöne**-Leipzig.

I. Soziologie und Statistik als Wissenschaft und als Methode.

Wie bei den Naturwissenschaften, so ist auch bei den Gesellschaftswissenschaften ein Prozeß fortschreitender Arbeitsteilung zu beobachten. Von den einzelnen Sozialwissenschaften, deren jede anfänglich ein Konglomerat von empirischen, philosophischen und soziologischen Erkenntnissen ist, lösen sich zuerst die philosophischen und dann die soziologischen Probleme ab und verselbständigen sich zu besonderen Wissenschaftsgebieten, bis die ursprünglichen Wissenschaften als rein empirische Einzelwissenschaften übrigbleiben. Dieser Prozeß ist immer im Fluß; am wenigsten vollendet ist er bei den Wissenschaften, die sich von der Staatswirtschaftslehre der Kameralisten und Oekonomisten abgespalten haben. In der Wirtschaftswissenschaft z. B. gibt es noch heute unter anderem eine historische, eine ethische, eine sozial-rechtliche Richtung. In ihr werden noch jetzt geschichtsphilosophische Probleme, wie das der ökonomischen Geschichtsauffassung, behandelt. Selbst ein so großes Wissenschaftsgebiet, wie das der Bevölkerungswissenschaft, das selbst wieder der üblichen Dreiteilung (Bevölkerungsgeschichte, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik) unterliegt, wird noch jetzt nicht selten als Anhang der Nationalökonomie betrachtet. Gerade diese Verbindung zeigt indessen, daß eine isolierte Behandlung all-

gemein gesellschaftswissenschaftlicher Probleme innerhalb der sozialen Einzelwissenschaften nicht fruchtbar ist, und daß hierzu eine synthetische Wissenschaft gehört, die die Ergebnisse der empirischen Einzelwissenschaften der soziologischen Betrachtung unterwirft. Aus dieser methodischen (soziologischen) Betrachtung der Ergebnisse der empirischen Einzelwissenschaften ist die empirische Soziologie — zum Unterschied von der konstruktiven und spekulativen (geschichtsphilosophischen) Soziologie — hervorgegangen, die freilich noch in den Anfängen steckt und demzufolge ein einheitliches System noch nicht besitzt. Sie erscheint deshalb vorläufig mehr als Methode, denn als selbständige Wissenschaft. Ihre Aufgabe ist die Untersuchung der gesellschaftlichen Formen und Bildungen und der in ihnen wirkenden gesellschaftlichen Kräfte (Statik und Dynamik).

Die soziologische Methode erscheint gewissermaßen als Ergänzung und Gegensatz zur statistischen Methode, der numerischen Beobachtung nicht nur der sozialen Bildungen, sondern auch der sozialen Individuen (Elemente der Gesellschaft). Unter Statistik wird, ähnlich wie bei der Soziologie, nicht nur die Methode, sondern auch das Ergebnis der Methode verstanden. Während aber die empirische Soziologie die Ergebnisse der verschiedenen Gebiete der gesellschaftlichen Einzelwissenschaften zu neuen Erkenntnissen synthetisch verarbeitet, eine Aufgabe, die keiner der sozialen Einzelwissenschaften selbständig zustehen kann, greift die Statistik als selbständige Wissenschaft in das Gebiet der Einzelwissenschaften über. So sollen z. B. die Ergebnisse der Wirtschaftsstatistik nicht mehr zum Wissenschaftsgebiet der Nationalökonomie gehören, sondern eben zur Statistik. Auf diese Weise wird die Statistik zu einer Sammlung von zahlenmäßigen Feststellungen aus den verschiedensten Gebieten der Gesellschaftswissenschaften wie der Naturwissenschaften. Soweit es sich aber um analytische Durchdringung und Verarbeitung der statistischen Ergebnisse handelt, wie etwa bei der Feststellung von Gesetzmäßigkeiten im Gesellschaftsleben, geschieht dies nicht wiederum auf Grund der „statistischen“ Methode, sondern der soziologischen Betrachtung der Gesellschaft. Es handelt sich also nicht mehr um „Statistik“, sondern um Soziologie. In diesem Sinne ist die Statistik allerdings eine selbständige Wissenschaft, nämlich als Soziologie, oder genauer: als Grundlage der empirischen Soziologie. Unter der Bezeichnung Statistik oder Gesellschaftslehre sind bisher die allgemeinen Probleme der Soziologie behandelt worden. Sie machen nicht den Gesamtinhalt der empirischen Soziologie aus, die eben, wie oben gesagt, eine Synthese der Ergebnisse aller sozialen Einzelwissenschaften ist.

Die Klärung dieser Fragen hat seit vielen Jahrzehnten die namhaftesten Statistiker, insbesondere auch die Verwaltungsstatistiker beschäftigt; denn es handelt sich hier um Fragen von weitreichender praktischer Bedeutung, wie die neuen Bestrebungen nach einer soziologischen Ausgestaltung der amtlichen Statistik beweisen. Die im folgenden wiedergegebenen — offenbar wenig gekannten — An-

schauungen von Ernst Engel bis auf Ferdinand Schmid stellen eine gewisse Entwicklung dar, auf Grund deren eine abschließende Stellungnahme zu den erörterten Problemen möglich sein sollte. Von besonderem Interesse ist, daß Ferdinand Schmids Auffassung der Soziologie als allgemeiner Gesellschaftswissenschaft der von Wilhelm Wundt kürzlich ausgesprochenen Anschauung (vgl. Die Gesellschaft, Bd. 7 der Völkerpsychologie, 1917) — offenbar ganz unabhängig von ihm — sehr nahekommt.

II. Die Entwicklung der Auffassung von Statistik und Soziologie in der statistischen Literatur.

1. Ueber das Wesen und die Aufgabe der Statistik hat sich Ernst Engel bald nach der Uebernahme der Leitung des Königlich Sächsischen Statistischen Büros ausgesprochen, und zwar in einer Reihe von Zeitungsaufsätzen, die zuerst im Jahre 1851 im „Dresdner Journal“ erschienen sind. Diese Abhandlungen hat er im 11. Jahrgang (1871) der „Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Büros“ wieder abgedruckt unter der Ueberschrift: „Mein Standpunkt der Frage gegenüber, ob die Statistik eine selbständige Wissenschaft oder nur eine Methode sei“. In dem dieser Abhandlung vorangehenden Entwurf eines Regulativs für das mit dem Statistischen Büro verbundene Statistische Seminar hatte er betont, „daß mit dem Worte Statistik zweierlei bezeichnet wird: eine Summe von Gegenständen, die man als Wissenschaft zusammenfassen kann, und eine Summe von technischen Regeln und Anweisungen, die man als Methode betrachten muß, und zwar als eine solche, die auf jede, mit ziffernmäßig festzustellenden Tatsachen sich beschäftigende Wissenschaft anwendbar ist.“

Die Aufgabe der Statistik ist: „Das Leben der Völker und Staaten und ihrer Bestandteile in seinen Erscheinungen zu beobachten und arithmetisch aufzufassen und den Kausalzusammenhang zwischen Ursache und Wirkung analytisch darzulegen. Das Leben eines Volkes ist aber ebensowohl ein physisches, als ein geistiges und sittliches, soziales und politisches.“ Wie in der Natur überall Gesetze wirksam sind, so ist sich auch das menschliche Geschlecht und die menschliche Gesellschaft nicht blind überlassen, woraus er folgert, daß diejenigen Bestrebungen, die die Erforschung des Gesetzmäßigen in dieser Sphäre, die Ermittelung des Kausalzusammenhanges zum Ziele haben, mehr oder weniger in das Gebiet der Naturforschung gehören, denn nur die Natur schaffe und bilde nach unwandelbaren Gesetzen. Die Statistik wird ihm so zur Physik und Physiologie der Gesellschaft und vermittelt den Uebergang der Staats- und Gesellschaftswissenschaften zu den Naturwissenschaften. Wenn die sozialen Erscheinungen „in gewisser Hinsicht“ Naturerscheinungen sind, so hat sich die Wissenschaft, die ihre Erforschung zum Gegenstand hat, auch der Methoden der Naturwissenschaften zu bedienen.

Dazu gehört dreierlei: „Man muß zuerst die Erscheinung an sich nach allen Seiten kennen lernen, sodann ermitteln, in welchem Zusammenhang diese Erscheinung mit anderen steht, und wenn alle diese Beziehungen entdeckt sind, so ist die letzte Aufgabe, diese Zusammenhänge oder das Abhängigkeitsverhältnis zu messen. Sonach besteht also auch die Aufgabe der Statistik:

1) in der Beobachtung der Erscheinungen; das sind die Aufzeichnungen, Urerhebungen, überhaupt die Sammlung des Materials,

2) in der Untersuchung des Zusammenhangs; das ist die Vergleichung der Erscheinungen unter sich, und

3) in der analytischen Darlegung der Intensität der einzelnen Einflüsse.

Die erste Aufgabe wird in der Hauptsache das Arbeitsgebiet der amtlichen Statistik sein.

Die Einteilung des Stoffes ergibt sich aus den Lebensverhältnissen, denen auch die staatlichen Organisationen entsprechen. Der Mittelpunkt des ganzen Systems ist die Bevölkerung. Die Hauptabschnitte sind dementsprechend:

1. Land oder Territorium,
2. Bevölkerung,
3. der materielle Kulturzustand der Bevölkerung,
4. der religiöse, geistige und sittliche Kulturzustand der Bevölkerung,
5. die soziale und politische Organisation und Konstitution der Bevölkerung."

Engel verwahrt sich ausdrücklich gegen die Auffassung von der Statistik, die ihr lediglich die Beschaffung des Zahlenmaterials zuweist. Nackte Zahlenaufhäufungen, und wären sie auch noch so richtig, sind ihm von untergeordnetem Wert, da sie an und für sich nichts beweisen. Erst „dadurch, daß man sie in Ordnung stellt, die Erfahrungen, von welchen sie der Ausdruck sind, mit Analysen der Ursachen und Wirkungen begleitet, werden sie zur Wissenschaft, denn die Wissenschaft ist eben nur die systematisierte Erfahrung". Diesen Zweck zu erreichen, ist Aufgabe des zweiten und dritten Stadiums der Statistik.

Aufgabe des zweiten Stadiums ist „die Untersuchung der Verkettung der einzelnen beobachteten Erscheinungen". Bei der Ausbildung seiner Methode war er sich klar bewußt, daß „im sozialen Leben alle Erscheinungen und Ereignisse ebensosehr Wirkungen, als in anderen Fällen Ursachen sind, ferner daß sie nie einfacher Art sind, sondern nur eine Vereinigung von Erscheinungen, in der wieder andere ihren Anfang oder Ursprung nehmen, drittens daß wie Ursache und Wirkung sich verhaltende Erscheinungen nicht selten fast gleichzeitig sind und endlich, daß die Ursachen aus einer Summe von positiven und negativen Bedingungen bestehen können, die sich gegenseitig schwächen und aufheben". Da in der Statistik das der Naturwissenschaft zur Verfügung stehende wichtige Hilfsmittel des Experiments nicht angewendet werden kann,

so wird man zwar Gleichförmigkeiten ermitteln und empirische Gesetze aufstellen können, nie aber Kausalgesetze im strengen Sinne des Wortes. Die Lösung der zweiten Aufgabe der „Statistik", der Untersuchung der Verkettung der einzelnen beobachteten Erscheinungen muß naturgemäß vorwiegend auf deduktivem Wege erfolgen: Es handelt sich darum, „eine Reihe von Vordersätzen zu gewinnen. Diese sind die durch Erfüllung des ersten Teiles der Aufgabe erhaltenen Beobachtungen, welche, nachdem sie aufgezeichnet, genau studiert werden müssen, um daraus vorerst die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Beziehung zwischen zwei Tatsachen, die zwar aufeinander folgen, aber von denen es ungewiß ist, ob sie miteinander verkettet sind, zu erkennen. Da wir aber bereits gesehen haben, daß auf dem Gebiete, auf welchem wir uns befinden, jede Wirkung wieder Ursache ist und werden kann, so müssen notwendigerweise alle Erscheinungen in eine gegenseitige Beziehung gebracht werden.... Man gelangt zu einem brauchbaren System, wenn man, bildlich gesprochen, wie bei der chemischen Analyse verfährt, d. h. die in Ordnung gestellten Erscheinungen gleichsam als Reagentien betrachtet und darauf zunächst das Vorhandensein einer Reaktion, sodann die Qualität und endlich die Quantität derselben beobachtet und bestimmt; wenn man mit einem Worte die Erscheinungen sowohl als Agenzen wie als Sequenzen, als Ursache und Wirkung ansieht....

In den allgemeinsten Umrissen gestaltet sich die Sache wie folgt:

I. Einflüsse der geographischen, physikalischen und administrativen Beschaffenheit des Landes
  A. auf den Stand und die Bewegung der Bevölkerung,
  B. auf den materiellen Kulturzustand der Bevölkerung, und zwar:
    a) auf die Land- und Forstwirtschaft,
    b) auf die Industrie und die öffentlichen Bauten,
    c) auf den Handel und Verkehr;
  C. auf den religiösen, geistigen und sittlichen Kulturzustand der Bevölkerung, und zwar:
    a) auf den Kultus,
    b) auf den öffentlichen Unterricht,
    c) auf Künste und Wissenschaften,
    d) auf Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeitspflege;
  D. auf die soziale und politische Organisation und Konstitution der Bevölkerung:
    a) auf die Schichten der Gesellschaft,
    b) auf das Gemeindewesen,
    c) auf die Provinzial- und innere Staatsverwaltung,
    d) auf das Justizwesen und die Justizpflege,
    e) auf die Finanzverwaltung des Staats,
    f) auf die Landesverteidigung,
    g) auf die Vertretung nach außen.

Nunmehr würde I. A. als der verursachende Faktor zu betrachten sein, und es wären zu untersuchen:

II. die Einflüsse des Standes und der Bewegung der Bevölkerung
- A. auf die geographische, physikalische und administrative Beschaffenheit des Landes,
- B. auf den materiellen Kulturzustand der Bevölkerung,
- C. auf den religiösen, geistigen und sittlichen Kulturzustand der Bevölkerung,
- D. auf die soziale und politische Organisation und Konstitution der Bevölkerung.

Hierauf wird I. B. als einflußäußernd angesehen und so fort. Je weiter man in den einzelnen Unterabteilungen geht, desto mannigfaltiger werden natürlich auch die Gegenüberstellungen. Dennoch gestaltet sich durch eine tabellarische Anordnung diese Mannigfaltigkeit ziemlich einfach, und sie hat den Vorzug, daß sie nicht nur sofort erkennen läßt, welche Erscheinung sich zu einer anderen füglich als Ursache verhalten kann oder nicht, sondern auch, daß sie eine Uebersicht der Summe aller Einflüsse gewährt, welche sich unter der einen oder der anderen Bedingung an einer Wirkung, die dann das Resultat aus dieser Zusammensetzung von Ursachen ist, offenbaren können."

Ob man diese „naturwissenschaftliche Behandlung der Statistik" als statistische oder nicht vielmehr als soziologische Methode bezeichnen muß, kann zunächst dahingestellt bleiben. Sicher ist, daß die Wissenschaft vom „sozialen Körper", die Soziologie, Engels Auffassung nachhaltig beeinflußt hat.

Bestand das Wesen des zweiten Stadiums, der Entwicklung der Verursachung, darin, „aus der bunten Gesamtheit der Erfahrungen dasjenige zusammenzustellen, was in ihr als Vorangehendes und Nachfolgendes, oder als Gleichzeitiges und Unzertrennliches verbunden ist", so befaßt sich das *dritte Stadium* der Aufgabe der Statistik mit der analytischen Darlegung der Intensität der einzelnen Einflüsse. Hier handelt es sich darum, über die bloße Tatsache der Abhängigkeit hinaus „das allgemeine Gesetz der Abhängigkeit zu begreifen, um beurteilen zu können, welche Veränderungen des Erfolges einer bestimmten Veränderung der Bedingungen nachfolgen müssen, was sich nur aus der Vergleichung vieler Einzelheiten finden läßt". Hier ist sich Engel selbst im Zweifel, ob dieses ganze Gebiet „in der Tat das Gebiet der Statistik sei, ob es nicht zum Teil anderen Wissenschaften angehöre. Allerdings nehmen einige Doktrinen manche der diesem Gebiet angehörenden Teile ins Schlepptau, aber eben nur anhangsweise. *In geschlossener Form könnte es nur von einer neuen Wissenschaft geschehen, deren Hauptinstrument die analytische Statistik wäre*". Damit gibt Engel selbst zu, daß seine statistischen Forschungen in das Gebiet der Soziologie einmünden.

Engel veranschaulicht schließlich seine Auffassung von Staat und Gesellschaft als „sozialem Körper" durch einen Vergleich mit dem physischen Körper:

„Die Grundlage aller medizinischen Forschung ist die Anatomie, deren Geschäft es ist, die statistische Seite der organisierten Natur aufzufassen, indem sie die Lage, den Zusammenhang, die Richtung, Größe, Gestalt und Struktur der verschiedenen Organe und Apparate eines physischen Körpers betrachtet, ohne auf ihre Verhältnisse im Leben und auf ihre Funktionen zu sehen, wodurch gewisse Zwecke erreicht werden sollen. Sie betrachtet die Teile des menschlichen Körpers nach gewissen Hauptgruppen und behandelt sie gesondert.

In gleicher Weise ist auch das erste Stadium der Statistik die Grundlage aller Forschungen am sozialen Körper. Aus der Erfüllung und Lösung dieses ersten Teiles der statistischen Aufgabe geht die Anatomie des sozialen Körpers hervor. Land und Bevölkerung repräsentieren das Knochengerüste, die materiellen, geistigen, sittlichen und politischen Kulturverhältnisse sind die Muskeln, Nerven usw. Selbst die vergleichende Anatomie findet ihre Parallele in der vergleichenden Statistik des einen Staates mit anderen.

Auf die Anatomie ist die Physiologie erbaut, deren Aufgabe es ist, den Kräften des menschlichen Organismus und ihrem Spielraume nachzuspüren; beide Wissenszweige gehen Hand in Hand, und die eine kann keinen Schritt vorwärts tun, ohne daß ihn die andere mitmacht. Sie sind insofern die Basis der Heilkunde, als Krankheiten (Abweichungen vom gesunden Zustande) nur nach gehöriger Kenntnis des letzteren richtig beurteilt werden können.

Wieder ein anderer Teil des Wissens vom Menschen ist derjenige, welcher die Seele des Menschen und die Beziehung derselben zur körperlichen Natur zum Gegenstande hat — die Psychologie.

Das Analogon zur Physiologie und Psychologie des physischen Körpers bieten das zweite und dritte Stadium der Statistik, deren Tendenz dahin geht, den Organismus des Staates und die Mechanik seines Lebens zu erforschen. Auf diese Prinzipien baut sich die Psychologie der Gesellschaft und die Ethologie oder die Lehre vom Charakter der Nationen."

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß die Anatomie der Gesellschaft der Statik, die Physiologie und Psychologie der Gesellschaft der Dynamik der Comteschen Soziologie entspricht. Engel hat mit seiner Auffassung der Statistik als des „Systems einer Wissenschaft der Erforschung und Behandlung des sozialen Körpers" bereits im Jahre 1851 die Ziele der späteren biologischen Soziologen angedeutet. Er steht indessen weit über ihnen, da er die Wissenschaft vom sozialen Körper auf empirischer induktiver Forschung aufgebaut wissen will.

Sehr bald erweiterte Engel seine Auffassung von der Aufgabe der Statistik nach der soziologischen Seite hin. In einem Aufsatz der Zeitschrift des Sächsischen Statistischen Büros (1. Jahrgang, 1855, Nr. 9, S. 141) über die Bedeutung der Bevölkerungsstatistik schreibt er: „Die Naturgeschichte beschäftigt sich mit der Spezies, aber welche Wissenschaft beschäftigt sich mit der Gattung? Man sagt, die moralischen und politischen Wissenschaften tun es, aber

ist unter ihnen eine, welche die Methode der Naturforschung an das Studium menschlicher Gemeinschaften legt?“ Dieser neuen Wissenschaft wird dereinst „eine hohe Stellung eingeräumt werden müssen, indem voraussichtlich sie es sein dürfte, die das Studium der menschlichen Gesellschaft auf eine ganz andere und zwar auf eine naturwissenschaftliche (d. h. exakte) Basis stellen wird. Das mächtigste Werkzeug dieser Wissenschaft, um nicht zu sagen, die Wissenschaft selbst [!], ist die Statistik der Bevölkerung; Statistik nicht in dem Sinne bloßer Zahlengruppierungen genommen, sondern als das Instrument der induktiven Forschung.“ Hieraus ergibt sich, daß ihm Statistik und Gesellschaftslehre nahezu identische Begriffe geworden sind, daß es die Statistik nicht mehr nur mit Staaten, sondern mit der menschlichen Gesellschaft als solcher zu tun hat, und er spricht das auch deutlich aus, vgl. a. a. O. S. 143: „Die Aufsuchung und Auffindung von Naturgesetzen im Leben der Staaten und Völker und der menschlichen Gesellschaft überhaupt, das ist die Aufgabe der modernen Statistik auf naturwissenschaftlicher Basis.“

Später, im Jahre 1862, bei Beginn seiner Lehrtätigkeit im Statistischen Seminar definiert er: „Im engeren Sinne ist Statistik: sowohl die Schilderung oder Beschreibung des Zustandes menschlicher Gemeinschaften und ihrer Einrichtungen in einem gegebenen Zeitmoment, als auch die Darlegung und Erklärung der ununterbrochen vor sich gehenden Veränderungen dieses Zustandes und dieser Einrichtungen innerhalb bestimmter Zeitabschnitte.“ Engel bemerkt selbst hierzu: der Unterschied zwischen dieser Definition von der aus dem Jahre 1851 bestehe nur darin, daß die menschlichen Gemeinschaften an die Stelle der Völker und Staaten getreten sind, was allerdings eine Erweiterung, aber keine Veränderung des bisherigen Standpunktes sei. Ursache jener Erweiterung war nach Engels eigenen Worten die Forschung vieler deutschen und ausländischen Gelehrten, „die mit mehr oder weniger Klarheit und Bestimmtheit die Forderung des Aufbaues einer besonderen Wissenschaft, der sogenannten Gesellschaftswissenschaft aufstellten und durchzuführen suchten“. Er erwähnt besonders die Theorie von Robert v. Mohl, der er seine eigene entgegensetzt: „Staat und Gesellschaft stehen sich nicht gegenüber, sondern durchdringen sich fortwährend; sie sind beide menschliche Gemeinschaften, aber verschiedener Art. Es handelt sich auch gar nicht und kann sich nicht handeln um eine Trennung dieser, sondern um die Ergründung ihres ursächlichen Zusammenhanges, ihre natürliche Gliederung, ihre gemeinsamen und besonderen Erscheinungen und deren Beobachtungen und um die systematische Zusammenfassung des systematisch Verbundenen. Während also R. v. Mohl und andere vor und nach ihm mit Recht in dem bisherigen System der Staatswissenschaften eine Lücke erblicken und diese durch Etablierung einer neuen Wissenschaft zu ergänzen suchen, hat die Meinung wohl eine größere Berechtigung für sich, alles, was die verschiedenen Lebenskreise und

ihr Rechtsverhältnis zueinander betrifft, zu einer einzigen Wissenschaft zusammenzufassen. Dies kann keine andere als die Lehre von den menschlichen Gemeinschaften überhaupt sein, und hierfür eignet sich, was deren Beschreibung oder Zustand anlangt, aus verschiedenen Gründen der Name Demographie, beziehungsweise Demologie." Dieser tritt ergänzend zur Seite die Ethnographie bzw. Ethnologie, während beide wiederum in einem engen Zusammenhange mit der Geographie stehen, die Engel als die „Naturstatistik des Erdkörpers" bezeichnet.

Ernst Engel unterscheidet vier große Kategorien menschlicher Gemeinschaften:

1) auf Blutsverwandtschaft gegründete oder Blutsgemeinschaften: Familie, Geschlecht, Stamm, Nation, Rasse;

2) auf räumlichen Zusammenschluß gegründete oder Raumesgemeinschaften, die sich nach der Größe des von ihnen okkupierten Raumes aufbauen, nämlich: Haushaltung, Hausgenossenschaft, Ortsgemeinde, Amtsgemeinde, Kreis- und Provinzialgemeinde, Staats- und Staatengemeinde;

3) auf gleiche religiöse Ansichten und Ueberzeugungen gegründete oder Glaubensgemeinschaften, die ihren Gipfelpunkt in dem haben, was man im Gegensatz zum Staat „Kirche" nennt;

4) auf gleiche oder verwandte Interessen gegründete oder Interessengemeinschaften, die teils in ihrer Summe, teils in ihrem Widerstreit das bilden, was mit dem sehr unbestimmten Namen „Gesellschaft" bezeichnet zu werden pflegt.

Während es die Demographie mit der wissenschaftlichen Beschreibung dieser menschlichen Gemeinschaften zu tun hat, ist die Demologie die Lehre von ihren Veränderungen und von den Gesetzen, nach denen sie erfolgen. Hierzu bemerkt Engel: „Wollte man den Begriff der Demologie in aller Strenge ausdeuten, so würde alles, was sich auf die menschlichen Gemeinschaften bezieht, darunter zu verstehen sein. Diese äußerste Konsequenz ziehe ich jedoch nicht.... Aus der Anwendung der naturwissenschaftlichen Methoden auf die Demologie folgt, daß die Tatsachen der letzteren analog wie die der Natur festgestellt werden. Hierzu gehört die möglichst genaue Bestimmung der Quantität und Qualität.... Hinsichtlich der menschlichen Gemeinschaften ist es uns gleichfalls um die möglichst genaue Kenntnis ihres Zustandes und ihrer Zustandsveränderungen zu tun; folglich hat die Demologie vorzugsweise die meßbaren Eigenschaften, oder, da Eigenschaften und Tatsachen zusammenfallen, die meßbaren Tatsachen ins Auge zu fassen. Ich habe nichts dagegen, daß bis auf weiteres die Demologie sich darauf beschränke, die Lehre von den meßbaren Tatsachen der menschlichen Gemeinschaften zu sein."

Das von Engel aufgestellte „System der Demologie" zeigt, daß er, entgegen dem oben Gesagten, alles, was sich auf die menschlichen Gemeinschaften bezieht, aufgenommen hat und sich keineswegs aus-

schließlich oder vorzugsweise auf die meßbaren Tatsachen beschränkt. In den Vorbemerkungen wird ausdrücklich auf die „notwendige Aus- und Umbildung alles bisher unter Statistik Verstandenen zu einer neuen Wissenschaft, zur Lehre von den menschlichen Gemeinschaften oder Demologie“ hingewiesen. Hier ist klar ausgesprochen, daß Engel unter der neuen selbständigen Wissenschaft nicht mehr die Statistik, sondern das versteht, was wir heute Soziologie nennen. Das ergibt sich auch deutlich aus der Gliederung des Systems. Dieses besteht aus drei Büchern,

1) der Philosophischen Demologie.
2) der Positiven Demologie und
3) der Praktischen Demologie.

Engel geht im ersten Buch vom Einzelmenschen und der ihn umgebenden Natur aus und behandelt dann die menschlichen Gemeinschaften, ihr gemeinsames Prinzip und ihre Entstehung sowie die einzelnen Gemeinschaften (Blutsgemeinschaften, Raumesgemeinschaften, Glaubensgemeinschaften und Interessengemeinschaften). Daran schließt sich das Leben und die Lebensäußerungen der menschlichen Gemeinschaften, nämlich das physische Leben, das wirtschaftliche Leben, das geistige Leben, das sittliche, politische und soziale Leben der menschlichen Gemeinschaften. Weitere Abschnitte des ersten Buches behandeln die Organisation der menschlichen Gemeinschaften zur Feststellung und Ausführung ihres Willens, die Lebensbeeinflussungen, Lebensstörungen, Krankheiten, Tod und Untergang der menschlichen Gemeinschaft.

Das zweite Buch über die positive Demologie umfaßt zunächst die allgemeine positive Demologie, das System der Statistik und gibt dann einen Ueberblick über die konkrete positive Demologie, nämlich die Demologie bestimmter Gemeinschaften sowie bestimmter Zustände und Zustandsveränderungen der menschlichen Gemeinschaften; endlich eine vergleichende positive Demologie und eine in geschichtsphilosophische Betrachtung auslaufende pragmatische positive Demologie.

Das dritte Buch trägt die Ueberschrift: „Praktische Demologie (Statistik als Methode)“ und umfaßt die Methoden und Hilfsmittel der Demologie, die Anwendung der sämtlichen demologischen Methoden, die Organisation der Statistik sowie die bisherigen demologischen Leistungen und Bestrebungen.

Auf was es ihm ankommt, hat Engel deutlich genug ausgesprochen: „Das Entscheidende ist, daß die Statistik den engen Raum des Staates, in welchen man sie immer einzupressen pflegt, wiederholt und mit Erfolg gesprengt hat und daß sie sich, was ihre Methode anlangt, den Naturwissenschaften in die Arme geworfen hat.“

In der Demologie als einer „neben den Staatswissenschaften auszubauenden Gesellschaftswissenschaft“ ist also die Statistik aufgegangen. Eine gewisse Selbständigkeit innerhalb dieses Systems ist ihr geblieben, nämlich als Methode. Mit Recht konnte E. Engel

von diesem Standpunkt aus sagen, daß der Streit, ob die Statistik eine Wissenschaft oder eine Methode sei, ein höchst unfruchtbarer Streit ist, da mit dem Worte Statistik zweierlei bezeichnet wird: „Eine Summe von Gegenständen, die man als Wissenschaft zusammenfassen kann, und eine Summe von technischen Regeln und Anweisungen, die man als Methode betrachten muß, und zwar als eine solche, die auf jede, mit ziffermäßig festzustellenden Tatsachen sich beschäftigende Wissenschaft anwendbar ist." Das ist wohl auch der Sinn der Bezeichnung, die G. v. Mayr seinem Lehrbuch „Statistik und Gesellschaftslehre" gegeben hat: Statistik als Methode und als Gesellschaftswissenschaft, und es ist nur eine logische Folge, wenn G. v. Mayr neuerdings der Meinung ist, daß beim Lehrbetrieb auf der Universität der Statistiker das soziologische Lehrfach zu vertreten hat.

2. Die Anregungen, die Ernst Engel zu Anfang der 50er und der 70er Jahre gegeben hat, haben in den Fachkreisen und darüber hinaus Anerkennung gefunden; ein nachhaltiges praktisches Ergebnis aber haben sie nicht gehabt. Das zeigt deutlich die Abhandlung über Soziologie und Statistik, die F. X. v. Neumann-Spallart im Jahre 1878 in der „Statistischen Monatsschrift" veröffentlicht hat, und die noch heute in vieler Hinsicht zeitgemäß ist, und es verdient, daß sie wieder ans Licht gezogen wird:

Schon Comte hatte die Begründung einer sozialen Physik als dringendes Bedürfnis hingestellt und die Notwendigkeit der Anwendung der induktiven Methode, der Beobachtung und naturwissenschaftlichen Forschung als Ziel der soziologischen Wissenschaft hingestellt. Ebenso hatte Quételet die Untersuchung des sozialen Körpers auf Grundlage der Massenbeobachtung gefordert und auch schon in Angriff genommen. Er führt, wie v. Neumann-Spallart zeigt, in seinen Untersuchungen über die physischen und intellektuellen Eigenschaften des Menschen eine solche Menge analytischen Beweismaterials auf, daß die Zweifel über die prinzipielle Möglichkeit der „Begründung einer Soziologie durch die Statistik" als behoben gelten dürfen. Die Frage aber, ob in der heutigen Richtung der Sozialwissenschaft und namentlich bei einigen modernen Repräsentanten derselben irgendeine Aussicht geboten wird, um diese Wissenschaft mit derjenigen Schule der Statistik in fruchtbringende Wechselbeziehungen zu setzen, welche als wissenschaftliche Statistik im eigentliche Sinne des Wortes zu bezeichnen ist und in der Demologie ihren umfassendsten Ausdruck gefunden hat, mußte v. Neumann-Spallart verneinen. Bald nach Comte und Quételet hatte John Stuart Mill die Möglichkeit erkannt, dem „Studium der Politik und der gesellschaftlichen Phänomene einen wissenschaftlichen Charakter zu geben". In derselben Weise hat Dufau, „die induktive Forschung durch Beobachtung von ganzen Reihen analoger Tatsachen als den einzigen Weg bezeichnet, um die Sozialwissenschaften zu

dem Range der Naturwissenschaften zu erheben“. Diese Anschauungen sind von E. Engel, Rümelin und Adolf Wagner vertreten worden. Dieselben Beobachtungswissenschaften für das soziale Gebiet können nur Geschichte und analytische Statistik sein. Auch v. Neumann-Spallart fordert eine innige Ergänzung und beiderseitige Durchgeistigung des Inhaltes der Soziologie durch jenen der wissenschaftlichen Statistik. Daß dies nicht längst geschehen ist, führt er auf eine Entfremdung von Soziologie und Statistik zurück, die ihren Grund hat erstens in der Wahl der deduktiven Methode auf jenen Gebieten der Sozialwissenschaften, wo die induktive Methode als statistische Analyse vorbereitet oder wirklich schon angewendet werden sollte und in jener Richtung der Wissenschaft vom sozialen Körper, die zwar formell die induktive Methode der Forschung wählt, aber durch den realen Inhalt ihrer Anwendung von jenen Zielen ablenkt, die durch die analytische Statistik unserer Erkenntnis näher gerückt werden könnten: „Im allgemeinen bietet die erste dieser Schulen weniger Anlaß zur Besorgnis, daß die Sozialwissenschaft in ihrer weiteren Ausbildung gehindert oder gehemmt würde; denn sie wählt einen Denkprozeß, dessen Berichtigung man in diesen Zweigen der Forschung, sowie in allen übrigen als ergänzendes Glied zugeben muß, und durch welchen sich immerhin neue Gesichtspunkte sowohl für die unmittelbare Gewinnung gewisser Sätze und Wahrheiten, als auch für die künftige Anbahnung solcher durch historisch-statistische Hilfsmittel eröffnen lassen. Schlimmer steht es dagegen mit derjenigen Schule, welche den analytischen Weg einschlägt, aber nicht auf Grund echter, der Beobachtung von Tatsachen entlehnter Induktionsschlüsse zu den Kausalgesetzen der Erscheinungen im sozialen Organismus zu gelangen sucht, sondern statt der Beobachtungen von Tatsachen bloße Analogien zwischen Phänomenen der sozialen und der natürlichen Welt zieht, um aus diesen angeblich ein mit den exakten Ergebnissen der Naturwissenschaften vergleichbares Resultat für die Soziologie zu gewinnen“. Durch Analogieschlüsse lassen sich überhaupt nur Annäherungen zur Wahrheit, niemals aber absolute Gesetze, ja selbst nicht die empirischen Gesetze gewinnen, nach deren Formulierung die Gesellschaftswissenschaften streben. v. Neumann-Spallart wendet sich damit gegen Carey, Herbert Spencer, Lilienfeld und Schäffle, die teilweise zwar auf die Notwendigkeit der statistischen Methode hingewiesen, sie aber ebenso wie Comte nie angewendet haben. Beruf der nächsten Zeit wäre nach seinen Ausführungen gewesen, die Methode der Beobachtung immer intensiver anzuwenden. Statt dessen haben die übertriebenen Anhänger Quételets die ganze Richtung seiner Sozialphysik auf den Determinismus eingestellt: „Nicht die tiefe Wahrheit, welche in dem Postulate liegt, daß die Statistik das Beobachtungsmaterial methodisch sammeln müsse, um die Gesetze der großen Zahl zu gewinnen und zu einer deskriptiven Anatomie des sozialen Lebens zu werden, sondern die Frage der Willensfreiheit ist in den Vordergrund gestellt worden.“ Es sei falsch, den Unterschied zwischen der deskriptiven und der analytischen Statistik, ja

den Gegensatz zwischen der Statistik als Wissenschaft und als Methode so zuzuspitzen, daß man glauben sollte, mit dem Problem der Willensfreiheit müsse diese oder jene Richtung stehen oder fallen, denn die neueren Soziologen seien nicht um das geringste weniger Bekenner der empirischen Gesetzmäßigkeit menschlicher und sozialer Vorgänge als die Anhänger Quételets. Als unverrückbar festzuhaltenden Weg der soziologischen Forschung bezeichnet er das Aufsuchen aller jener Tatsachen und Veränderungen des gesellschaftlichen Lebens, die sich nicht bloß zu einer Beschreibung, sondern zur präzis ausdrückbaren Beobachtung der darauf gegründeten logischen Vergleichung und Abstraktion d. i. der Erkenntnis der kausalen Verkettung eignen. „In diesem Sinne hatten die Vorläufer Quételets, darunter besonders Laplace, die erste Anregung zum späteren Durchbruch der richtigen Methode der statistischen Soziologie gegeben." Neben Quételet wird hier Dufau genannt, welcher die Methode der Statistik eingehend untersucht und die zu beobachtenden Tatsachen in zwei Kategorien geteilt hatte: „Eine Kategorie, welche in einfachen Daten zu fassen ist, die man leicht zählen und miteinander verbinden kann: die eigentliche Domäne der Statistik; und eine andere Kategorie von Erscheinungen, welche nicht numerisch faßbar zu sein scheint, aber durch analytisches Studium zu vergleichenden Daten gebracht werden können, auf welche sich die Erfahrung stützt." Bald nach Dufau war in Deutschland Ernst Engel aufgetreten und hatte ähnliche Ziele verfolgt, wie bereits gezeigt worden ist. Von seinem System der Demologie meint v. Neumann-Spallart, man könne es ebensogut als Soziologie bezeichnen. Aehnlich äußerte er sich über Alexander v. Oettingens Moralstatistik: „Ihm ist die Statistik jene Lebensbeschreibung des Volkes, welche sich auf systematisch geordnete und ziffermäßig genaue periodische Massenbeobachtung stützt, auf eine Massenbeobachtung, die man auch ‚Gesellschaftskunde' oder ‚Soziologie' nennen kann, die sich aber, um nicht tote Materialsammlung, sondern Wissenschaft zu sein, nicht den Schlußfolgerungen entziehen kann." Daß es nicht ein leerer Wahn sei, die „Soziologie" in diesem Sinne wahrhaft fruchtbringend zu fördern, das zeige besonders v. Oettingens Werk am besten. Der Erfolg, welchen die Soziologie von solchen Arbeiten zu hoffen habe, sei der Positivismus, aber im guten und echten Sinne, nicht in dem eines Comte; der klare Einblick in den Bau und Organismus des sozialen Körpers auf Grund seiner wirklich anatomischen Zergliederung und seiner physiologischen Erforschung, nicht auf Grund von vergleichenden Wortspielen wie bei Schäffle. Folgerichtig wendet sich v. Neumann-Spallart in diesem Zusammenhange auch gegen Herbert Spencer, der über Deduktionen und Kulturgeschichtliches nicht hinausgekommen sei. Der „Statistik" v. Oettingens und Engels wird die als spekulativ bezeichnete „Soziologie" von Comte, Schäffle und Spencer gegenübergestellt. Die herrschende Ansicht unter den gelehrten Statistikern der neuen Zeit ist nach v. Neumann-Spallart die, „daß gerade das engere Gebiet der Demologie, Demo-

graphie oder Soziologie dasjenige ist, in welchem sich die Statistik als Wissenschaft schon ihren Platz errungen hat und denselben behaupten wird. Das sehen wir ebenso bei Quételet und Engel, wie bei Adolf Wagner, Rümelin und Lexis und allen übrigen hervorragenden Schriftstellern der analytischen Richtung. Ja selbst wenn man nicht weiter geht, als die Statistik eine „soziale Empiristik" zu nennen, sie als Grundlage der „sozialen Biologie" zu betrachten, wie Rümelin in seinen geistreichen Abhandlungen getan hat, so ist deren Rang gegenüber anderen Wissenschaften, die zur Erkenntnis des sozialen Körpers führen, vollkommen gesichert". Daraus ergibt sich, daß ein Zusammenwirken von Soziologie und Statistik möglich und notwendig ist: Die Mittel, durch welche das Zusammenwirken beider Richtungen des Wissens zu höheren Erfolgen als den bisherigen führen können, sind durch den Standpunkt der Soziologie als vorwiegend deduktiver und der Statistik als vorwiegend induktiver Wissenschaft gegeben. „Die Soziologie hat auf dem Wege, den sie bisher beschritten, völlig unterlassen, was eine der wesentlichsten und fruchtbarsten Aufgaben wäre; sie soll der Statistik und Geschichtsforschung alle jene Umstände bezeichnen, welche sie als relevant für die Lösung der sozialen Probleme ansieht, sie soll aus dem bereits vorhandenen historischen und statistischen Beobachtungsmaterial, soweit dies eben ausreichen mag, die Probe auf ihre Sätze und Behauptungen ziehen und, wo das Material lückenhaft ist, jene Punkte bezeichnen, die durch eine exaktere Geschichtsforschung oder durch bessere statistische Erhebungen wesentlich erhellt werden könnten; sie soll also vom Allgemeinsten ausgehen und von oben herab den Inhalt der gesellschaftlichen Erscheinungen so behandeln, daß sie dadurch der Sozialstatistik sowohl die Anregung gibt als auch die bestimmten Gebiete vorzeichnet, um die Sonde der Beobachtung und des analytischen Vergleichs an das Einzelne zu legen. Die Sozialstatistik ihrerseits soll sich den wissenschaftlichen Charakter durch das Aufsuchen der Spaltungsglieder des organischen gesellschaftlichen Aufbaues und durch die Entwicklung der Gesetze des typischen oder symptomatischen Verlaufs der Erscheinungen sichern, daneben aber ihren methodologischen Nutzen als Hilfs- und Kontrollapparat der verschiedensten anderen Wissenschaften des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens im Staate bewahren."

Die bisherigen Ausführungen zeigen, daß für v. Neumann-Spallart die Statistik eine selbständige Wissenschaft im Sinne Engels ist, die, wie er selbst sagt, in der Demologie ihren umfassendsten Ausdruck gefunden hat und zu einer Wissenschaft der Soziologie ausgebaut werden kann. Dieser „statistischen Soziologie" gegenüber stellt er die „spekulative" Soziologie von Comte, Schäffle und Spencer. Beide Wissenschaften haben die Aufgabe, zusammenzuarbeiten; die Mittel zu der von ihm geforderten innigen Ergänzung und beiderseitigen geistigen Durchdringung sind gegeben durch den Standpunkt der Soziologie als vorwiegend deduktiver und der Statistik als vorwiegend induktiver Wissenschaft. Da die statistische

Soziologie und die spekulative Soziologie den gleichen Inhalt — die Gesellschaft — haben, so wird eigentlich nichts anderes gefordert, als das Zusammenwirken der induktiven und der deduktiven Methode, zur Erforschung des einen Wissenschaftsgebietes von den menschlichen Gemeinschaften. Diese Folgerung hat v. Neumann-Spallart freilich nicht gezogen, sondern er ist über die Gegenüberstellung der beiden Wissenschaftsgebiete von Soziologie und Statistik nicht hinausgekommen.

3. Vier Jahre später hat der österreichische Wirtschaftshistoriker und Statistiker v. Inama-Sternegg das Thema der soziologischen Vertiefung der Statistik wieder aufgenommen; in einem, ebenfalls in der „Statistischen Monatsschrift", Jahrgang 8 (1882), veröffentlichten Aufsatz über „Geschichte und Statistik" hat er die Weiterbildung der Statistik gefordert. Er ist dabei wesentlich über Engel hinausgegangen und hat darauf hingewiesen, daß die Statistik des Zuständlichen ergänzt und vervollständigt werden müsse durch Gewinnung von Entwicklungsreihen der einzelnen sozialen Tatsachen. Denn jeder Zustand sei zum kleinen Teil nur ein Produkt gerade der ihn umgebenden gleichzeitigen Verhältnisse; zum weitaus größeren Teile sei er eine Aeußerung des Gesamtlebens und Wirkens der gesellschaftlichen Kräfte einer früheren Zeit. Zur Gewinnung statistischer Entwicklungsreihen dränge also jenes Streben, das auch der älteren Schule theoretisch wohl schon in gewissem Grade als unentbehrlich erschien, praktisch aber nicht zum Ausdruck kam: Das Streben, zu den Ursachen der Erscheinungen vorzudringen, die kausalen Verknüpfungen der einzelnen Phänomene zu ergründen, um endlich die konstante Massenwirkung sozialer Kräfte zum Ausdruck zu bringen in der Formulierung von Gesetzen der Entwicklung des Gesellschaftslebens. So sei die Statistik mit Notwendigkeit zu einer historischen Disziplin geworden, nicht im Sinne einer eigentümlichen Art der Darstellung der neuesten Geschichte, wie man wohl gemeint habe, sondern im Sinne einer pragmatischen Darlegung des Entwicklungsganges, der zu den gegenwärtigen Verhältnissen und Zuständen des Gesellschaftslebens geführt habe mit den spezifischen Mitteln der Quantitätsbestimmung und der exakten, d. h. alle konkurrierenden Umstände vollständig und gleichmäßig berücksichtigenden Massenbeobachtung, in letzter Linie, in ihrer höchsten Ausbildung die Lehre von den Gesetzen der Evolution des gesellschaftlichen Geistes der Menschheit, soweit er sich offenbart, in meßbaren Massenerscheinungen. Die Statistik vollziehe damit im wesentlichen dieselbe Wandlung, welche alle Disziplinen der großen Gruppe der Sozialwissenschaften, insbesondere auch der Rechts- und Staatswissenschaften, mit der Volkswirtschaftslehre durchgemacht und noch zu vollenden habe.

Solange der Statistik nur die Aufgabe zugesprochen wurde, bestehende Zustände zu schildern, und in ihren Massenverhältnissen

zu analysieren, sei eine auffallende Inkongruenz von Objekt und Methode statuiert: Ein Objekt, das man nur als historisches Produkt aller gesellschaftlichen Kräfte wissenschaftlich auffassen könne und eine Methode, die von der historischen Entwicklung absehe und die Erscheinungen auffasse wie Phänomene des Naturlebens, die keiner oder nur einer so langsamen Umbildung unterworfen seien, daß man sie für die Erkenntnis des Zuständlichen ansehen dürfe. Wie also die Objekte der Statistik durchaus historischer Natur seien, so liege auch in der Natur wie im Objekt des statistischen Materials die Aufforderung zu einer historischen Auffassung der Statistik. — Die entgegenstehenden großen Schwierigkeiten sind v. Inama-Sternegg nicht entgangen; sie liegen in der verschiedenen Auffassung der gesellschaftlichen Zustände der Gegenwart und Vergangenheit, der andersartigen Anordnung und Einteilung des Materials, das eine Verlängerung der Beobachtungsreihen nach rückwärts erschwert und die Inkongruenz des alten und des neuen Materials deutlicher empfinden läßt, ganz abgesehen von der mangelhaften Kenntnis der die historisch-statistischen Daten begleitenden Umstände, die zur Kritik der Zahlen nicht entbehrt werden können. Hier muß nach v. Inama-Sternegg der Fachhistoriker und der wissenschaftlich geschulte Spezialist eingreifen, womit er die Pflege der historischen Statistik in erster Linie an die besonderen Gelehrtenkreise verweist. Diese kommen aber nicht ausschließlich für die Pflege der historischen Statistik in Betracht. „Auch denjenigen Kreisen der gelehrten Welt, welche sich speziell der Pflege der Statistik zugewendet haben, fällt ein besonderer Teil der großen, hier zu bewältigenden Aufgabe naturgemäß zu. Man hat es noch jüngst öffentlich beklagt, daß mit der neueren Ausbildung der Statistik in den amtlichen Büros die wissenschaftliche Statistik, wie sie von den Universitäten ausgegangen ist, immer mehr in den Hintergrund trat, daß die nichtoffizielle Statistik fast ganz in die Hände von Dilettanten geraten sei. Wenn dem so ist, so sind gewiß die Vertreter der wissenschaftlichen Statistik nicht frei von jeder Mitschuld zu sprechen. In der Mitteilung und Verarbeitung des statistischen Materials unserer Zeit konnten die Gelehrten freilich nicht Schritt halten mit den statistischen Büros. Um so mehr mußten sie ihre Aufgabe darin sehen, das zu leisten, was diese gar nicht oder doch nur sehr fragmentarich leisten: Die Pflege der historisch-vergleichenden Statistik, mit der doch erst der wissenschaftliche Charakter der Statistik sichergestellt ist. Und gerade die Universitäten mit ihrer glücklichen Verbindung von Lehre und Forschung scheinen dazu in erster Linie berufen. Die Zeiten, in welchen die Auditorien einer berühmten Hochschule zu klein waren für die Vorlesungen über Statistik, können und werden wiederkommen, wenn der historische Geist, der durch jene Hörsäle zog, ausgerüstet mit dem reichen statistischen Wissen unserer Zeit, wieder seinen Einzug in dieselben hält.... Darin liegt die Zukunft der Statistik an den Universitäten, darin ein gutes Stück der Zukunft der Statistik als Wissenschaft überhaupt.“ Besonders

aber die amtliche Statistik darf sich nach den Ausführungen v. Inama-Sterneggs nicht länger den Konsequenzen verschließen, die sich aus dem Verhältnis zwischen Geschichte und Statistik ergeben. Die amtlichen statistischen Stellen treten damit nicht etwa heraus aus dem Rahmen der Verwaltungsorgane, und greifen nicht über in ein Gebiet, das der freien gelehrten Forschung allein zu überlassen ist. Sie erfüllen damit vielmehr eine Pflicht gegen den Staat und die Allgemeinheit. Was v. Inama-Sternegg von den staatlichen Büros gesagt hat, gilt zweifellos nicht weniger von den städtischen statistischen Aemtern. Denn „die Statistik dient der Verwaltung immer in dem Maße, in welchem sie die Masse der statistischen Daten geistig durchdringt und beherrscht". Ganz im Sinne Engels betont v. Inama-Sternegg, daß mit der Sammlung, Zusammenstellung und übersichtlichen Gruppierung der Urzahlen nur ein erster Schritt gemacht sei nach dem Ziele, das ausschließlich vom Standpunkt der praktischen Bedürfnisse der Verwaltung erreicht werden solle.

Was v. Inama-Sternegg fordert, ist also im wesentlichen eine Ausgestaltung der Auffassung Ernst Engels von der Statistik. Wie bei diesem handelt es sich um die Fortbildung der Statistik zur selbständigen soziologischen Wissenschaft. Daß es sich bei dieser historischen Statistik ebenso wie bei der Wirtschaftsgeschichte v. Inama-Sterneggs im letzten Grunde um das soziologische Problem handelt, ist schon vor langer Zeit von Gumplowicz klar erkannt und ausgesprochen worden.

4. Mit den Beziehungen der Statistik zur Soziologie hat sich besonders Georg v. Mayr auseinandergesetzt, dessen Lehrbuch den Titel „Statistik und Gesellschaftslehre" führt. v. Mayr unterscheidet Statistik im formellen Sinne (als Methode) und im materiellen Sinne als selbständige Wissenschaft. Statistik im formellen Sinne ist die erschöpfende Massenbeobachtung in Zahl und Maß in der Gesamtheit ihrer Anwendung auf soziale und andere Massen; als selbständige Wissenschaft (im materiellen Sinne) ist nach ihm die Statistik: die auf erschöpfende, in Zahl und Maß festgelegte, Massenbeobachtung begründete Klarlegung der Zustände und Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, soweit solche in den sozialen Massen zum Ausdruck kommen. Die Selbständigkeit der Statistik als Wissenschaft beruht nach ihm einerseits auf der Besonderheit des Objekts der wissenschaftlichen Forschung (die soziale Masse in allen ihren Erscheinungsformen), andererseits auf der Besonderheit der Methode dieser Forschung (die erschöpfende Massenbeobachtung), die aber auch außerhalb des gesellschaftlichen Lebens anwendbar ist. Mit dieser Auffassung von der Wissenschaft der Statistik als „Klarlegung" der gesellschaftlichen Zustände und Erscheinungen kann wohl nur die deskriptive Statistik verstanden werden, die v. Mayr als exakte Gesellschaftslehre bezeichnet, zur Unterscheidung von der Soziologie, der theoretischen

Gesellschaftslehre. Georg v. Mayr erkennt die Berechtigung einer besonderen Disziplin der Soziologie ausdrücklich an, die sich mit den sozialen Gebilden als solchen, mit ihrer Gestaltung und den Gesetzmäßigkeiten ihrer Entwicklung zu beschäftigen habe. Er glaubt, daß sie durch entschiedenen Anschluß an die Statistik — als die praktische Gesellschaftslehre — wesentlich gewinnen müßte. Während es also die Soziologie mit der direkten Erfassung der sozialen Gebilde zu tun hat, beschäftigt sich die Statistik mit der Erforschung der „sozialen Elemente", der menschlichen Individuen selbst. Als soziale Masse erscheint nach v. Mayr nicht bloß die Summe der in gesellschaftlichen Beziehungen stehenden menschlichen Individuen selbst, sondern auch die Summe der Handlungen dieser Individuen, und der bleibenden äußeren Effekte dieser Handlungen. Die soziale Masse zerfällt deshalb in

1) die Menschenmassen,
2) die Massenhandlungen der Menschen,
3) die Masseneffekte menschlicher Handlungen.

Als eine der Soziologie selbständig gegenüberstehende Wissenschaft ist die Statistik in der Tat möglich, wenn sie als Wissenschaft von den sozialen Elementen der Soziologie als der Wissenschaft von den sozialen Formen gegenübergestellt wird. Erblickt man aber die Aufgabe der Soziologie nicht bloß in der Erforschung der sozialen Bildungen, sondern, wie Wilhelm Wundt und andere, ganz allgemein in der Untersuchung der Beziehungen der Wechselwirkungen der das Ganze der menschlichen Gesellschaft umfassenden Erscheinungen, also nicht bloß in der Statik, sondern auch in der Dynamik der Gesellschaft, so kann die Statistik nur als Methode aufgefaßt werden. Ganz zutreffend bemerkt v. Mayr: „Wer die Statistik nur als Methode ansieht, beschränkt den Statistiker auf die Materialsammlung; was dieser weiter an Gedanken über die Ergebnisse hat, das hat er nicht als Statistiker." Wenn auch zuzugeben ist, daß die Aufgabe der Ergründung von Gesetzmäßigkeiten des Gesellschaftslebens in der Regel und am ersten von dem geleistet wird, der die Grundlagen zu dieser Forschung geschaffen hat, so ist diese wissenschaftliche Arbeit deshalb noch keineswegs „Statistik". Sowohl das statistische Ergebnis (nach v. Mayr die Statistik im materiellen Sinne, als selbständige Wissenschaft), als auch die statistische Methode (Statistik im formellen Sinne) müssen nämlich durchaus nicht die einzigen Mittel und Wege zur Ergründung von Gesetzmäßigkeiten im Gesellschaftsleben sein. Selbst wenn also die Statistik nicht nur als deskriptive, sondern auch als analytische (selbständige) Wissenschaft im Sinne Engels aufgefaßt wird, so handelt es sich, wenn man die neuere Auffassung von der Aufgabe der Soziologie zugrunde legt, bei solcher Weiterführung der statistischen Arbeit nicht mehr oder wenigstens nicht notwendigerweise um Statistik, sondern vielmehr um Soziologie. Der Statistiker wird Soziolog. v. Mayr beruft sich in diesem Zusammenhang, wohl nicht ganz mit Recht, auf Ernst Engel, dessen System der Demologie

durchaus nicht rein bevölkerungswissenschaftlich-statistischen Charakter hat, sondern allgemein soziologischer Natur ist, ebenso wie das von Inama-Sterneggs Auffassung der historischen Statistik gilt. Sicher aber wird man behaupten können, daß als Statistik (im materiellen Sinne) nur das bezeichnet werden kann, was als Ergebnis der statistischen Methode gewonnen worden ist. Auch für G. v. Mayr beruht ja (s. oben) die Selbständigkeit der Statistik als Wissenschaft auf der Besonderheit ihrer Methode! Für die Feststellung und Untersuchung von Gesetzmäßigkeiten im Gesellschaftsleben ist die statistische Methode und das statistische Ergebnis zwar wesentliche Voraussetzung und Mittel, keineswegs aber die Methode selbst. Im Gegenteil wird es sich hierbei um rein logische, analytische Untersuchung handeln, die die Anwendung der statistischen Methode geradezu ausschließt. Die Losung wird also nicht im Sinne Georg v. Mayrs „die Ausgestaltung der statistischen Wissenschaft zur exakten Gesellschaftslehre“ sein dürfen, sondern vielmehr: Von der Statistik zur Soziologie, im Sinne Ernst Engels und v. Inama-Sterneggs.

5. Damit ist von vornherein die Stellung gekennzeichnet, die zu der Abhandlung über „Statistik und Soziologie“ von Ferd. Schmid („Allgem. Statist. Archiv“, Bd. 10, Heft 1/2) einzunehmen sein wird. F. Schmid stellt, ebenso wie Georg v. Mayr und Zizek, der Soziologie die Statistik als selbständige Wissenschaft gegenüber. Die Untersuchung F. Schmids ist zweifellos der vielseitigste und wertvollste Beitrag zu dem Thema Soziologie und Statistik und verdient besondere Würdigung.

In seiner einleitenden Untersuchung über das Verhältnis zwischen der Statistik und der Soziologie erwähnt er den Standpunkt, den Reichesberg in seiner Schrift „Die Statistik und die Gesellschaftswissenschaft“ (1893) eingenommen hat. Hiernach hat die Statistik vollständig die Rolle der Soziologie zu übernehmen, denn sie ist „die Gesellschaftswissenschaft“. In ähnlicher Weise hat Rauchberg in der „Statistischen Monatsschrift“ (1893) die Notwendigkeit einer besonderen soziologischen Wissenschaft bestritten und gemeint, daß die soziologischen Probleme ausschließlich im Anschluß an die einzelnen Fachwissenschaften zu behandeln seien. Der Fortschritt der soziologischen Wissenschaft läge dann, wie F. Schmid bemerkt, nicht bei dieser selbst, sondern bei den einzelnen Wissenschaften, und die ganze schwierige Frage nach dem gegenseitigen Verhältnis der beiden gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen sei damit offen gelassen oder gänzlich beiseite geschoben. F. Schmid verweist demgegenüber auf die im Jahre 1911 erfolgte Begründung der Deutschen Statistischen Gesellschaft und ihrer höchst bemerkenswerten Angliederung an die Soziologische Gesellschaft. Er sieht in der Tatsache das bedeutsamste Zeichen dafür, wie sehr das Bedürfnis eines engeren Zusammenschlusses und einer wissenschaftlichen Kooperation zwischen

den Vertretern der beiden Schwesterdisziplinen als Notwendigkeit empfunden wird. Immer mehr werde der Ruf laut, daß die Soziologie bezüglich ihrer Methode sich enger an die Statistik anschließen und vor allem empirisch vorgehen möge. Auf der anderen Seite wieder sprechen nach seiner Auffassung manche Anzeichen dafür, daß ernste Statistiker mit einer gewissen Besorgnis auf die wachsenden „Zahlenfriedhöfe" zu blicken beginnen und der mitunter schon recht bedenklichen statistischen Ueberproduktion durch Forderung nach stärkerer soziologischer Durchdringung der numerischen Massenbeobachtung zu steuern wünschen. Er erwähnt in diesem Zusammenhange Zizeks Schrift „Soziologie und Statistik", die im Jahre 1912 augenscheinlich unter dem Eindruck des von der Soziologischen Gesellschaft aufgestellten Programms entstanden sei, und die die Erkenntnis von den wissenschaftlichen Wechselbeziehungen der beiden Disziplinen bis jetzt wohl am meisten gefördert habe [1]. Zizek erblickt in der Statistik wie in der Soziologie selbständige Wissenschaften, die zwar aufeinander angewiesen sind, aber nicht völlig ineinander aufgehen können: Die Soziologie könne sich nicht auf ausschließlich statistische Grundlage stellen, und umgekehrt könne die Statistik nicht in der Soziologie aufgehen. Gegenüber der „statistischen Autarkie" Georg v. Mayrs betont F. Schmid die Bedeutung der soziologischen Forschung für die Statistik. Besonders wichtig sei für die Schaffung genauer Grundbegriffe die Arbeit der (abstrakten) „Begriffssoziologie". Neue gesellschaftliche Tatsachen freilich könne die Begriffssoziologie der Statistik nicht bieten, eine solche Bereicherung könne nur von der empirischen Soziologie erwartet werden. F. Schmid versteht darunter „jenen Zweig der Gesellschaftswissenschaft, dessen Aufgabe es ist, uns im Wege der Tatsachenforschung über den Ursprung des menschlichen Gemeinschaftslebens, das Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen, also über die soziale Ordnung, und des weiteren über die verschiedenen Ausstrahlungen (Sekretionen) dieses Gemeinschaftslebens zu belehren. Die empirische Soziologie hat es mit der entwicklungswissenschaftlichen Beschreibung der sozialen Tatsachen zu tun. Sie soll diese unserem Verständnisse dadurch näher bringen, daß sie versucht, eine Synthese ihrer mannigfachen Formen und Zusammenhänge unter dem Gesichtspunkte der Entwicklung des sozialen Lebens der Menschheit aufzustellen. Die Erreichung dieses schwierigen Zieles wird ihr nur gelingen, wenn sie zunächst von den einzelnen sozialen Institutionen und deren verschiedenen Reflexwirkungen ausgeht, um von diesen zu zusammenfassenden Betrachtungen über die Richtungslinien der Menschheitsentwicklung aufzusteigen. Im weiteren Sinne ist demnach die empirische Soziologie

1) Wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe, vgl. meinen Aufsatz über „Statistik und Soziologie" im Deutschen Statistischen Zentralblatt, 1918, Nr. 1/2, geht Zizek einer genauen Definition der Begriffe Statistik und Soziologie aus dem Wege und übersieht, daß für eine selbständige empirische soziologische Wissenschaft zurzeit viele wichtige Vorarbeiten und Voraussetzungen überhaupt noch fehlen.

die zusammenfassende Wissenschaft von der Gesellschaft und deckt sich also nach dieser Begriffsbestimmung mit dem Gesamtgebiete der sozialen Wissenschaften.“ Damit kommt F. Schmid der Wundtschen Auffassung von den Aufgaben der Soziologie als allgemeiner Gesellschaftswissenschaft, die in dem oben genannten Aufsatz von mir vertreten worden ist, sehr nahe. Ebenso wird ihm beigepflichtet werden können, wenn er die spekulative Soziologie und die Philosophie der Geschichte ablehnt, sofern sie mit der gleichen Prätention auftreten, „denn der empirische Soziolog hat vor allem mit der Induktion zu arbeiten und insbesondere auch die statistischen Ergebnisse heranzuziehen; Deduktionen und Analogieschlüsse sind ihm nur ausnahmsweise erlaubt“. Ueber das gegenseitige Verhältnis der Statistik zu ihrer „Zwillingsschwester“, der empirischen Soziologie, äußert sich F. Schmid folgendermaßen: „Als exakte Beobachterin der sozialen Massenerscheinungen ist die Statistik in der Lage, die Soziologie an ihrem unermeßlichen Forschungsmateriale in reichlichstem Ausmaße partizipieren zu lassen, und dieser Nutzen könnte noch gesteigert werden, wenn die amtliche Statistik sich entschlösse, auch mehr entlegene, aber gerade für die Soziologie äußerst wichtige Forschungsgebiete mit ihren Mitteln zu durchpflügen. Nicht die statistische Massenproduktion auf den von alters her bestellten Arbeitsgebieten immer wieder zu erneuern, sondern planmäßig stets neue Bereiche des menschlichen Gesellschaftslebens einer möglichst exakten Untersuchung zu unterwerfen, sollte unseres Erachtens die Losung der Verwaltungsstatistik sein.“ Umgekehrt kann die Soziologie von der Statistik manche Förderung erfahren: „Fassen wir die jetzige Systematik der materiellen wissenschaftlichen Statistik ins Auge, so fällt auf, daß dieselbe ihren Stoff regelmäßig nach gewissen größeren Forschungsobjekten und nicht nach Forschungszielen gruppiert. Der Mensch wird hierbei zwar als Massenerscheinung, aber doch zunächst in seiner Isolierung aufgefaßt. Besonders auffallend tritt diese isolierende Betrachtungsweise in der Bevölkerungsstatistik hervor. Hier wird von den Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen der Menschen so gehandelt, als ob die letzteren auf der Erde gleich Einzelwesen ihr Dasein verlebten, und erst in weiterer Folge, nämlich bei der Morphologie, wird auch der gesellschaftlichen Verbände gedacht, als deren Glieder die Menschen gelebt haben und gestorben sind.“ Daraus ergibt sich die sehr beachtenswerte Forderung F. Schmids, daß die Statistik, „wenn sie wirklich gesellschaftswissenschaftlich orientiert sein soll, es sich nicht daran genügen lassen darf, den Stoff in mehr äußerlicher Art wie bisher nach Materien zu gruppieren, sondern daß schon im System die schließlich anzustrebenden Forschungsziele mit voller Deutlichkeit von ihr in den Vordergrund gerückt werden müssen. Die Einfügung neuer Materiengebiete, wie jene der Sozialstatistik, vermag manches zu bessern, gründliche Hilfe ist jedoch nur von einem engeren Anschluß an das System der empirischen Soziologie zu erwarten. Durch eine solche innigere Verbindung beider Disziplinen wird die

Statistik in formeller Beziehung vieles von ihrer Selbständigkeit verlieren, aber sie wird für diesen Verlust reichlich durch gegenständliche Befruchtung entschädigt werden. Nicht also isolierte Menschenmassen, sondern die sozialen Verbände und die Schichtungen, aus denen sich diese Massen zusammensetzen, müssen an die Spitze der künftigen statistisch-soziologischen Forschung gestellt werden." Gegenüber der mehr atomistischen Auffassung Georg v. Mayrs vertritt F. Schmid also die alte Forderung Ernst Engels, wonach nicht die Elemente der Gesellschaft der Mensch als Massenerscheinung, sondern die Familien und deren Grundlage, die Ehe, in den Vordergrund der Untersuchung zu stellen ist. Diese statistisch-soziologische Auffassung hat übrigens erst kürzlich eine wertvolle Förderung erfahren durch die von F. Zahn veranlaßte Untersuchung Burgdörfers über Familienstatistik. Hierher gehört auch der Hinweis auf die Schrift von Georg Hansen, die viel zitiert, aber offenbar wenig gelesen wird, denn sie hat praktische Ergebnisse bisher nicht gezeitigt.

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen F. Schmids über die Beziehungen der Wirtschaftswissenschaft zur Soziologie. Mit Recht rügt er, daß die Nationalökonomen von jeher geneigt waren, die Grenzen ihrer Disziplin nach der gesellschaftswissenschaftlichen Seite hin zu überschreiten: „Indem sie den tiefgehenden Einfluß alles Wirtschaftens auf die ganze Struktur der Gesellschaft richtig erkannten, auch wohl überschätzten oder wohl gar als ausschließliches Fundament der gesellschaftlichen Ordnung proklamierten, gelangten sie dazu, die ökonomische Wissenschaft mit der Gesellschaftsforschung bald mehr, bald minder zu vermischen oder auch beide Disziplinen geradezu miteinander zu identifizieren. Diese Auffassung übertrug sich sodann auch auf die praktische Gesellschaftswissenschaft. Man meinte die soziale Frage lediglich als ein wirtschaftliches Problem auffassen und alle übrigen Seiten desselben vernachlässigen oder als bedeutungslos gänzlich über Bord werfen zu können. Die ‚Sozialpolitik' wurde als Teil der ökonomischen Wissenschaft gelehrt und eben deswegen auf einer viel zu engen Basis aufgebaut." Wenn F. Schmid damit insbesondere die Richtigkeit einseitig ökonomischer Geschichtsauffassung bestreitet, so hat er zweifellos recht.

Indessen hat der Nationalökonom sicher das Recht und die Aufgabe, innerhalb seiner Wissenschaft soziologisch zu arbeiten. Die empirische Soziologie (im Sinne F. Schmids) als synthetische Wissenschaft hat die Aufgabe, die Ergebnisse der soziologisch orientierten Einzelwissenschaften zu benutzen, nicht aber aus den einzelnen Sozialwissenschaften das soziologisch erhebliche Wissen erst herauszuarbeiten. Das kann auch nicht die Aufgabe einer besonderen Wissenschaft, der Wirtschaftssoziologie, sein, denn diese könnte nur der Nationalökonom vertreten, für den die Soziologie innerhalb seines Faches Methode, aber nicht wieder eine besondere Wissenschaft ist. Ob für F. Schmid die empirische Soziologie eine Summe von sozio-

logischen Einzelwissenschaften ist, bleibe dahingestellt. Für die Statistik stellt er diese Forderung tatsächlich auf, hier wohl mit einem gewissen Recht, weil er in der Statistik eine selbständige Wissenschaft erblickt. Er bemerkt, es fehle nicht an Nationalökonomen, welche die Wirtschaftsstatistik überhaupt nicht als einen besonderen Zweig der materiellen statistischen Wissenschaft anzuerkennen geneigt seien, sondern sie schlechthin als Bestandteil ihrer eigenen Disziplin reklamieren: „Sie werden in dieser Auffassung bestärkt durch die leider nicht wegzuleugnende Tatsache, daß eine befriedigende systematische Bearbeitung des heute schon vorliegenden unermeßlichen wirtschaftsstatistischen Materials, das alljährlich in geradezu unheimlicher Weise weiter anschwillt, bisher nicht stattgefunden hat. Die Fachstatistiker pflegen den Stoff zumeist ganz äußerlich nach den einzelnen Produktionsgebieten abzuhandeln. Die Führung in der wissenschaftlichen Bearbeitung der Wirtschaftsstatistik ist infolgedessen in großem Umfange auf die Nationalökonomen übergegangen, welche sich dieser Aufgabe namentlich auch im Wege von Monographien in überaus eifriger Weise unterzogen haben. Der Fachstatistiker kann diese Konkurrenz nur dankbar begrüßen, aber wichtige Gründe sprechen doch auch hier für eine schärfere Scheidung der beiden Disziplinen. Die Güte der wirtschaftsstatistischen Daten hängt in ganz besonderem Maße von der jeweiligen statistischen Methode und Technik ab, und in diesen Dingen dürfte denn doch der Fachstatistiker dem reinen Oekonomen regelmäßig überlegen sein.“

Hier ist einmal klar ausgesprochen, warum die Statistik eine selbständige Wissenschaft sein soll, nämlich deshalb, weil ihre Ergebnisse nicht von Vertretern der einzelnen Fachwissenschaften, in diesem Falle vom Nationalökonom, sondern in der Regel von besonderen Fachstatistikern, Verwaltungsbeamten, gewonnen werden und ihre Methoden und Ergebnisse auf der Universität von besonderen Lehrkräften behandelt werden. Wenn also die Entwicklung einmal dahin führen wird, daß der Lehrauftrag für Statistik regelmäßig mit dem für Soziologie verbunden ist, so wird dann wahrscheinlich die Statistik endgültig in der Soziologie aufgegangen sein und darauf verzichtet werden, in der Statistik eine selbständige Wissenschaft zu sehen! Aus den weiteren Ausführungen F. Schmids ergibt sich, daß für ihn die Wirtschaftssoziologie eine besondere soziologische Wissenschaft, ein Zweig der empirischen Soziologie, ist. Die empirische Soziologie könnte demnach nicht eine synthetische Wissenschaft sein (vgl. S. 16/17 der Abhandlung F. Schmids), welche die soziologisch erheblichen Ergebnisse der Einzelwissenschaften verarbeitet, sondern wäre eine Summe selbständiger soziologischer Einzelwissenschaften. Die Aufgabe der empirischen Soziologie auf wirtschaftssoziologischem Gebiet wird indessen nach ihm darin bestehen müssen, „den Werdegang und die weitere Entwicklung der menschlichen Gesellschaft, soweit sie eben durch die Wirtschaft bedingt sind, in synthetischer Art vorzuführen, damit wir

in späterer Folge auch hier zur Aufstellung der die menschliche Wirtschaft beherrschenden Schlußgesetze gelangen können. Nicht das Detail der ökonomischen und wirtschaftsstatistischen Tatsachen interessiert also den Wirtschaftssoziologen, sondern er hat aus der unermeßlichen Fülle dieses Materials .... ein neues wissenschaftliches Gebäude aufzurichten, indem er überall die wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen herauszuschälen und zu einem Gesamtbilde zu vereinigen sich bemüht. Seitenblicke auf die speziellen Zusammenhänge zwischen Gesellschaft und Wirtschaft sind dadurch natürlich nicht ausgeschlossen. Der Oekonom wie der Wirtschaftsstatistiker sollten dem Wirtschaftssoziologen zu diesem Ende ihre hilfreiche Hand bieten." Das ist aber doch wohl nur dann möglich, wenn der Oekonom und der Wirtschaftsstatistiker, die das „Detail der ökonomischen und wirtschaftsstatistischen Tatsachen" beherrschen, die soziologische Methode handhaben, wenn innerhalb der Einzelwissenschaften soziologisch gearbeitet wird, der Oekonom und Wirtschaftsstatistiker und der Wirtschaftssoziolog dieselbe Person sind! Schmid gibt das auch indirekt zu, denn er verweist in diesem Zusammenhange auf die Arbeiten von Sombart und v. Neumann-Spallart. Während nach dem früher Gesagten der empirischen Soziologie die synthetische Bearbeitung der soziologischen Ergebnisse der Einzelwissenschaften zusteht, betont F. Schmid im weiteren Verlauf seiner Darstellung, daß die Wirtschaftssoziologie nicht vergessen dürfe, daß sie eine synthetische Disziplin auch im Sinne der Nutzbarmachung der Ergebnisse anderer Wissenszweige sei, insbesondere werde jede Soziologie des Wirtschaftslebens von den Umwälzungen der neuzeitlichen Technik Notiz nehmen müssen. „Aufgabe der Soziologie [welcher?] ist es, diese durch die Technik bewirkte Entwicklung und Umgestaltung des menschlichen Gemeinschaftslebens uns in synthetischer Form vorzuführen. Die Statistik erscheint befähigt und berufen, der Zwillingsschwester [also der empirischen Soziologie!] die Lösung der angedeuteten Probleme durch angemessene Verwertung der aufgehäuften wirtschaftsstatistischen Materialien zu erleichtern." Ebenso wie von einer Wirtschaftssoziologie spricht F. Schmid von einer besonderen Sittensoziologie: Das große und weite Gebiet des menschlichen Sittenlebens sei bisher von den verschiedensten Spezialwissenschaften, aber nicht mit durchgreifendem Erfolge gepflegt worden. Es genüge nicht, historische Notizen oder ethnographische und volkskundliche Materialien zu häufen, sondern es handle sich in letzter Linie auch hier um die Feststellung der das Sittenleben beherrschenden Entwicklungstendenzen. Nur die „Soziologie" als eine Disziplin von mehr allgemeinem, weit ausgreifendem Charakter vermöge dieser Aufgabe gerecht zu werden Methodische Führung und möglichste Bereicherung durch exaktes Tatsachenmaterial tue auch diesem Teilgebiete der Gesellschaftswissenschaft dringend not. Die „Statistik" mit ihren überlegenen methodischen Hilfsmitteln erscheine berufen, zur Erreichung dieses Zieles mit ihrer „Schwesterdisziplin" einen viel innigeren

Kontakt einzugehen, als dies bisher der Fall gewesen ist. Neben dieser Herausschälung der allgemeinen Entwicklungstendenzen sei der „Sittensoziologie“ das engere Ziel zu stecken, die verschiedene Gestaltung der Sitten, namentlich auch nach den sozialen Schichten, zu verfolgen. Diese Sittensoziologie erscheint ebenfalls als synthetische Wissenschaft, die nicht vergessen darf, „auch die Zusammenhänge mit anderen Sekretionen des menschlichen Gemeinschaftslebens aufzusuchen und zu erhellen“. F. Schmid weist darauf hin, daß in den Untersuchungen über die Wirtschaftssitten bisher die bedeutsamsten derartigen Versuche vorliegen, besonders sei in Büchers Studien über „Arbeit und Rhythmus“ eine der hervorragendsten Leistungen dieser Art zu verzeichnen. Also auch hier ist der Vertreter der neuen soziologischen Spezialwissenschaft der Nationalökonom, der die soziologische Methode handhabt. — In diesem Falle außerdem ein solcher, der der Soziologie als selbständiger Wissenschaft schroff abweisend gegenübersteht! — In ähnlicher Weise kennzeichnet F. Schmid seine Auffassung von der Rechtssoziologie, der Sprachsoziologie, der Religionssoziologie, der Soziologie der Moral usw. Am Schluß seiner Darstellung kommt er nochmals auf die Beziehungen zwischen Soziologie und Statistik zu sprechen und bemerkt: „Die Soziologie zwingt endlich auch die Statistik, ihren Stoff in anderer Art zu systematisieren, wodurch indirekt ebenfalls eine Quelle weiterer Wissensbereicherung erschlossen wird. Denn wenn wir von monographischen Darstellungen absehen, so wird niemand leugnen können, daß die statistische Forschung bis jetzt die Eierschalen der amtlichen Erhebungen nicht immer vollständig abgestreift hat. Eine gewisse elementare Art der Stoffanordnung bildet die überwiegende Regel. Allein diese elementare, die einzelnen Massenerscheinungen stark isolierende Behandlung kann den höchsten Bedürfnissen der Gesellschaftswissenschaft doch wohl nicht genügen. Die menschliche Gesellschaft besteht nun einmal nicht aus isolierten Menschenmassen, sondern aus menschlichen Gemeinschaften. Die Erforschung dieser Gemeinschaften, sowie ihres Lebens und Treibens in dem normalen und pathologischen Verlaufe muß daher das höchste Ziel der Gesellschaftswissenschaft bilden. Nur die Soziologie kann den richtigen Weg für eine so formell konzentrierte Darstellung der gesellschaftlichen Phänomene aufzeichnen. Damit verschmelzen aber Statistik und Soziologie zu einer höheren Einheit, nämlich zur allgemeinen Gesellschaftswissenschaft im weiteren Sinne des Wortes, als deren ebenbürtige Unterglieder sie beide anzusehen sind.“

Mit der Auffassung von der Verschmelzung von Statistik und Soziologie zu einer allgemeinen Gesellschaftswissenschaft und der Forderung eines organisatorischen Zusammenwirkens der „als Synthese verschiedenartiger Disziplinen aufzufassende Gesellschaftswissenschaft“ hat F. Schmid die „statistische Autarkie“ Georg v. Mayrs überwunden und sich der Auffassung Wilhelm Wundts genähert. Darin liegt die Bedeutung der verdienstvollen Abhandlung, die im

einzelnen viele wertvolle Hinweise für das Zusammenarbeiten von Statistik und Soziologie und für die Grundlegung einer empirischen, allgemeinen Gesellschaftswissenschaft gibt. Hier ist seit Ernst Engels System der Demologie zum ersten Male wieder, auf moderner Grundlage, der Boden für eine praktische wissenschaftliche Arbeit bereitet. Allerdings bleibt die Frage, ob die Statistik eine Wissenschaft oder eine Methode sei, noch weiterhin ungelöst. Auch die Frage, ob bei F. Schmid unter den „verschiedenartigen Disziplinen“, deren Synthese die allgemeine Gesellschaftswissenschaft ist, seine besonderen soziologischen Einzeldisziplinen zu verstehen sind, oder, wie es richtiger scheint, die soziologischen Ergebnisse der sozialen Einzelwissenschaften, ist demgegenüber zunächst mehr von akademischer Bedeutung.

Die Gegenüberstellung von Statistik als selbständiger Wissenschaft und empirischer Soziologie (im engeren Sinne) als synthetischer Wissenschaft, die wiederum aus einer Summe synthetischer soziologischer Einzeldisziplinen bestehen soll, erscheint nicht als sehr glücklich. Ihre Verschmelzung zu einer höheren Einheit, der „allgemeinen Gesellschaftswissenschaft“ (als empirischer Soziologie im weiteren Sinne) wird aber vielleicht von selbst dazu führen, daß Statistik und Soziologie nicht mehr als selbständige Wissenschaften, sondern als Methoden der sozialen Einzelwissenschaften betrachtet werden, wie es in meinem bereits erwähnten Aufsatz über Statistik und Soziologie geschehen ist.

Wenn F. Schmid für die Zusammenarbeit der Statistiker und Soziologen die Losung ausgibt: Von der Statistik zur „Gesellschaftslehre“, so ist das also im Sinne Wilhelm Wundts zu verstehen; dagegen nicht im Sinne Georg v. Mayrs, der ebenfalls „die Ausgestaltung der statistischen Wissenschaft zur exakten Gesellschaftslehre“ gefordert hat; denn dieser versteht unter exakter Gesellschaftslehre die „auf erschöpfender Massenbeobachtung der sozialen Elemente aller Art gegründete wissenschaftliche Erkenntnis der gesellschaftlichen Zustände und Erscheinungen“ und bemerkt ausdrücklich, daß „diese exakte Gesellschaftslehre nicht identisch ist mit der Gesellschaftslehre überhaupt“.

III. Ergebnisse.

1. Wenn an die Lösung der fast unübersehbar großen Fülle statistisch-soziologischer Aufgaben mit Erfolg herangegangen werden soll, so ist die erste Voraussetzung die Schaffung einer wissenschaftlichen Organisation, die einerseits rationelle Arbeitsteilung und andererseits ein organisches Zusammenarbeiten der Vertreter der verschiedenen Einzeldisziplinen gewährleistet. Diese Forderung ist bereits bei der Gründung der Deutschen Soziologischen Gesellschaft ins Auge gefaßt worden. Neuerdings hat F. Schmid den folgenden Plan für ein Istitut für Gesellschaftsforschung aufgestellt (vgl. „Deutsches Statistisches Zentralblatt“ 1916, Nr. 8/9,) das, wie er selbst bemerkt, nur allmählich ausgebaut werden kann:

Institut für Gesellschaftsforschung.

Hauptsektion für Soziologie:	Hauptsektion für Statistik:
Allgemeine soziologische Abteilung,	Allgemeine statistische Abteilung,
Anthroprologisch-naturwissenschaftliche Abteilung,	Spezialabteilungen für:
Ethnographische Abteilung,	Bevölkerungsstatistik,
Spezialabteilungen für:	Wirtschaftsstatistik,
Sprachsoziologie,	Sozialstatistik
Religionssoziologie,	Moralstatistik,
Soziologie der Kunst u. Wissenschaft,	Bildungsstatistik,
Soziologie der Wirtschaft,	Politische Statistik.
Soziologie der Technik,	Abteilungen für:
Soziologie der Sitten,	Historische Statistik,
Rechtssoziologie,	Mathematische Statistik.
Soziologie der Moral,	Abteilungen für:
Soziologie des Staates und anderer Zwangsverbände.	Rassenbiologie,
	Kriminalsoziologie.

Weiterhin wäre vor allem nötig, daß eine Einigung darüber erfolgte, wie das System einer Soziologie als allgemeiner Gesellschaftswissenschaft aussehen soll. Dabei wird es sich vor allem darum handeln, die bisherigen Leistungen auf soziologischem Gebiet in dieses System einzugliedern. Es wird also zunächst eine Auseinandersetzung mit den Hauptrichtungen der älteren und neueren Soziologie, den soziologischen Hilfswissenschaften und den Grenzwissenschaften erfolgen müssen. Es wäre da zu unterscheiden,

1) die empirische Soziologie als allgemeine Gesellschaftswissenschaft,
2) die konstruktive Soziologie,
3) die spekulative (geschichtsphilosophische) Soziologie.

Hier kann insbesondere auf das erste Kapitel der Wundtschen Darstellung der Gesellschaft im 7. Band seiner Völkerpsychologie hingewiesen werden.

Ob die Gründung soziologischer Forschungsinstitute mit so ausgedehnten Zielen überhaupt zweckmäßig ist, solange die erwähnten Vorfragen nicht geklärt sind, ist eine Frage, die in diesem Zusammenhange nicht erörtert zu werden braucht.

2. Aus dem Ueberblick über die statistisch-soziologischen Bestrebungen von Ernst Engel bis auf die Gegenwart ergibt sich

1) die Notwendigkeit der soziologischen Vertiefung der Statistik und überhaupt der sozialen Einzelwissenschaften und außerdem

2) die Notwendigkeit der Schaffung einer empirisch-soziologischen Wissenschaft als allgemeiner Gesellschaftslehre.

Der Weg dazu ist, je nachdem die Statistik als Methode oder als selbständige Wissenschaft aufgefaßt wird, ein Zusammen-

arbeiten von Soziologie und Statistik oder überhaupt die Anerkennung der Statistik als die Grundlage, auf der die Soziologie als allgemeine empirische Gesellschaftswissenschaft aufgebaut werden muß. Die Tatsache, daß diese Bestrebungen nicht bloß rein wissenschaftlichen Interessen ihr Dasein verdanken, sondern in erster Linie aus praktischen Verwaltungsbedürfnissen und Staatsnotwendigkeiten hervorgegangen sind, zeigt deutlich, daß sie sich nicht allein durch Gründung soziologischer Forschungsinstitute, sondern durch unmittelbares Zusammenarbeiten der statistisch-soziologischen Wissenschaft mit der amtlichen Statistik verwirklichen lassen; wie denn auch Ernst Engel, v. Neumann-Spallart, v. Inama-Sternegg, Georg v. Mayr und Ferdinand Schmid, deren Stellungnahme zu den Problemen der Statistik und Soziologie im Vorangegangenen erörtert worden ist, ihren Ruf nicht allein ihrer Wirksamkeit als wissenschaftliche Statistiker, sondern vielmehr noch dem Umstand verdanken, daß sie sämtlich an hervorragender Stelle als amtliche Statistiker sich betätigt haben.

3. Wie nie zuvor harren in der Gegenwart und in der nächsten Zukunft schwerwiegende Fragen der Lösung, die Wissenschaft und Verwaltung in gleicher Weise angehen. Sie liegen hauptsächlich auf dem Gebiete der Bevölkerungspolitik, der Wirtschaftspolitik und der Sozialpolitik. Welche Wege zur Lösung der einzelnen Probleme einzuschlagen, und welche grundsätzliche Vorfragen zu erledigen sind, darüber herrscht, besonders außerhalb der Fachwissenschaft, auch innerhalb der Verwaltung, oft genug Unklarheit. Vielfach ist man sich sogar der Probleme gar nicht voll bewußt. Da grundsätzliche Fragen auf diesen Gebieten künftig nicht mehr bloß aus dem Stegreif beantwortet werden können und dürfen, ergibt sich von selbst, welche Bedeutung der statistisch-soziologischen Forschung für die Lösung vieler Verwaltungsaufgaben zukommt. Die Ansprüche, die damit künftig an die amtliche Statistik gestellt werden müssen, lassen sich nur erfüllen, wenn eine Ausgestaltung der amtlichen Statistik erfolgt, die den amtlichen Statistiker in die Lage setzt, seine Verwaltungsarbeit soziologisch zu vertiefen. Diese Forderung der soziologischen Vertiefung und Erweiterung der Verwaltungsstatistik ist seit mehr als 50 Jahren, von Ernst Engel an bis zur Gegenwart von den hervorragendsten Vertretern der statistischen Wissenschaft und Praxis immer wieder erhoben worden. Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, haben die von so maßgebender Seite ausgegangenen Anregungen einen praktischen Erfolg nicht gehabt, vor allen Dingen deshalb, weil die Ausgestaltung der statistischen Aemter mit den wachsenden statistischen Verwaltungsaufgaben und den zunehmenden wissenschaftlichen Ansprüchen nicht Schritt gehalten hat. Was hier versäumt worden ist, läßt sich jetzt in kurzer Frist nicht mehr nach-

holen. Man wird wie bisher Bevölkerungspolitik treiben, ungeheure Mittel dafür opfern und nach Jahren vielleicht einsehen müssen, daß die eingeschlagenen Wege nicht zum Ziele geführt haben und nach den Ergebnissen bevölkerungswissenschaftlich-historischer Forschung überhaupt nicht zu dem gewünschten Ziele führen konnten.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die zahlreichen statistischen Aufgaben auch nur aufzuzählen, die nur dann zweckentsprechend gelöst werden können, wenn sie soziologisch durchgeführt werden. Hier sei nur an die Notwendigkeit der baldigen Einführung einer gut ausgebildeten Familienstatistik erinnert, die die Bevölkerungsentwicklung nach dem Kriege und vor allem die Wirkungen der bevölkerungspolitischen Maßnahmen dauernd registriert und analytisch bearbeitet und somit der Verwaltung wie der Wissenschaft nutzbar macht.

Die Ausgestaltung der Statistischen Aemter darf selbstverständlich nicht in bloßer Personalvermehrung bestehen, sondern muß organisch durchgeführt werden. Wenn die ganze Angelegenheit nach mehr als 50 Jahren aus dem theoretischen Stadium endlich hinauskommen soll, so muß zunächst die Erkenntnis durchdringen, daß hierzu zweierlei erforderlich ist:

1) die Sicherstellung einer ausreichenden statistisch-soziologischen Vorbildung der Verwaltungsstatistiker,

2) eine engere Verbindung der amtlichen Statistik mit der wissenschaftlichen Statistik der Universitäten.

Die hohe Auffassung Ernst Engels und v. Inama-Sterneggs von der Bedeutung der Statistik für Verwaltung und Wissenschaft muß nicht nur dem Bewußtsein der amtlichen Statistiker, sondern auch der maßgebenden Regierungskreise näher gebracht werden. Es ist notwendig, daß an die unterbrochenen Traditionen von Ernst Engel und v. Inama Sternegg wieder angeknüpft wird. Die Ausgestaltung der amtlichen Statistik ist aber keineswegs allein Angelegenheit der staatlichen Aemter, sondern in viel höherem und dringenderem Maße Aufgabe der Stadtverwaltungen der Großstädte. Die Einsicht muß durchdringen, daß ohne die Mitwirkung der Städtestatistik die Lösung allgemeiner staatlicher und gemeindlicher Probleme nicht denkbar ist, und daß die Großstädte die Pflicht haben, außer den unmittelbaren statistischen Verwaltungsaufgaben auch an der Lösung allgemeiner Fragen mitzuarbeiten. Gegebenenfalls muß ihnen diese Aufgabe von den Regierungen zur Pflicht gemacht werden. Ohne die eigene Einsicht und Tatkraft der Stadtverwaltungen und der städtisch-statistischen Aemter wird freilich auf die Dauer nicht auszukommen sein.

In den Großstädten würde ein Fortschritt am ehesten zu hoffen sein, wenn eine gewisse Arbeitsteilung durchgeführt würde, in der Weise, daß die Leitung der statistischen Aufgaben in die

Hände eines statistisch vorgebildeten Dezernenten gelegt würde. Dessen Aufgabe wäre die Vertretung aller statistischen Angelegenheiten und die Leitung derjenigen Dienststellen, die durch die Art ihrer Aufgaben mit dem Statistischen Amt in näherer Fühlung stehen sollen. Das ist z. B. der Fall beim Einwohnermeldeamt, sowie beim Militäramt (Führung der Stammrollen) und beim Wahlamt (Aufstellung der Wahlregister) usw. Gegen die unmittelbare Verbindung dieser Stellen mit den statistischen Aemtern spricht von vornherein die Notwendigkeit einer Ausgestaltung der gemeindestatistischen Aemter zu volkswirtschaftlichen und wissenschaftlichen Dienststellen. Eine solche Verbindung würde auch die vorwiegend wissenschaftlichen Aufgaben der statistischen Direktoren nur erschweren. Während der Dezernent die Aufgabe hat, die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Statistischen Amtes sicherzustellen und bei der Stadtverwaltung zu vertreten, würde die Durchführung der Erhebungen und insbesondere ihre wissenschaftliche Bearbeitung sowie die Durchführung volkswirtschaftlich-statistischer Untersuchungen Aufgabe des Direktors sein. Er hat außerdem für den organischen Ausbau der Gemeindestatistik und des Amtes zu sorgen, der natürlich keineswegs in einer bloßen Personalvermehrung bestehen kann. Die großen Nachteile, die durch die unterbliebene Ausgestaltung der gemeindestatistischen Aemter sich im Kriege deutlich gezeigt haben, wären sicher vermieden worden, wenn das Dezernat für statistische Angelegenheiten in den Händen von Sachverständigen gelegen hätte. Die geringe Wertschätzung der Statistik in Verwaltungskreisen beruht nicht zum letzten darauf, daß klare Vorstellungen darüber, was eine gut ausgebildete Gemeindestatistik für die Verwaltung und die Allgemeinheit leisten kann, vielfach gefehlt haben. Wenn das nach dem Kriege anders werden soll, so scheint es also angebracht, daß eine gewisse Arbeitsteilung eintritt und das Dezernat des Statistischen Amtes zu einem selbständigen Wirkungskreis ausgestaltet wird, während es bisher vielfach nur dem Namen nach bestand.

4. Bisher ist die Ausgestaltung der Aemter auf Personalschwierigkeiten gestoßen, die vor allem in der Vorbildungsfrage liegen. Daß diese bisher nicht in befriedigender Weise gelöst worden ist, ist ein wesentlicher Grund für die ungenügende Weiterbildung der Statistik. Heute liegt die Sache vielfach noch so, daß ein erheblicher Teil der künftigen Statistiker nach beendetem volkswirtschaftlichen Studium und wohl gar ohne besondere statistische Vorbildung, jedenfalls aber durchaus nicht selten ohne irgendwelche besondere wissenschaftliche Neigung oder Befähigung zur statistischen Praxis Zutritt erhält. Mitunter waren sie sogar willkommene Mitarbeiter, da sie entweder überhaupt nicht bezahlt wurden oder so gering, daß von einer Bezahlung kaum gesprochen werden kann.

Da die ernste Verfolgung wissenschaftlicher Interessen bei untergeordneter Bezahlung auf die Dauer wohl auch nicht erwartet werden kann, so führte das oft dazu, daß die „wissenschaftlichen“ Hilfsarbeiter sich nach einem der im volkswirtschaftlichen Berufe beliebten Nebenämter umsahen und auf diese Weise zu einer auskömmlichen Stellung gelangten, zum Schaden der Statistik in der Wissenschaft wie in der Verwaltung.

Demgegenüber erscheint es vor allem notwendig, daß sich die maßgebenden Stellen einmal klar bewußt werden, daß es sich bei der statistischen Laufbahn um eine wissenschaftliche Laufbahn handelt, daß die wissenschaftlichen Bestrebungen der Hilfskräfte zu unterstützen sind und ungeeignete Elemente ferngehalten werden müssen. Inwieweit dies geschieht, hängt natürlich in erster Linie von der wissenschaftlichen Auffassung und den Ansprüchen der Direktoren ab. Nach Lage der Sache wäre es jedenfalls angebracht, wenn die Annahme und Ausbildung von jungen Statistikern durch eine Uebereinkunft der Stadtverwaltungen und der staatlichen statistischen Behörden nur bei bestimmten gemeindestatistischen Aemtern zugelassen würde, bei denen der Wille und die Möglichkeit zu einer wissenschaftlichen Weiterbildung der jungen Statistiker seitens der Direktoren vorhanden ist. Noch einfacher wäre es, den Anfängern den Zugang zu den gemeindestatistischen Aemtern überhaupt zu verschließen und zunächst eine ein- oder zweijährige Tätigkeit an einem statistischen Landesamt zu verlangen. Das würde den Vorteil haben, daß nur wirklich befähigte Kräfte empfohlen zu werden brauchten und ungeeignete Elemente auf ein Fortkommen nicht rechnen könnten. Außerdem wäre den Stadtverwaltungen die wichtige und von ihnen in vielen Fällen wirklich nicht zu lösende Ausbildungsfrage abgenommen.

Als ausreichende Vorbildung für die Zulassung zur Probezeit bei den landesstatistischen Aemtern wäre anzusehen die Ablegung der staatswissenschaftlichen Doktorprüfung, die voraussetzt, daß der junge Nationalökonom in der Volkswirtschaftslehre, der Finanzwissenschaft sowie im Staatsrecht und Verwaltungsrecht an praktischen Uebungen mit Erfolg teilgenommen hat. Die nationalökonomische Ausbildung ist zu ergänzen durch eine historische Vorbildung. Auch hier ist weniger Gewicht auf den Nachweis zu legen, daß eine mehr oder minder große Zahl von Vorlesungen besucht worden ist, sondern auf die Teilnahme an einem historischen Seminar, die in der Regel ohne einiges historische Verständnis nicht möglich ist. Außer der statistischen Ausbildung, die sich selbstverständlich nicht auf den Nachweis von Vorlesungen beschränken darf, ist schließlich eine genügende philosophische Vorbildung zu verlangen, die durch den Besuch eines philosophischen Seminars ebenfalls sicherer garantiert wird, als durch den Nachweis von belegten Vorlesungen. Wie das Verständnis vieler nationalökonomischer Probleme ohne tiefer gehende philosophische Vorbildung nicht denkbar ist, so setzt auch die Ein-

sicht in statistisch-soziologische Fragen, ganz abgesehen von den naheliegenden geschichtsphilosophischen Problemen, eine solche Vorbildung voraus, die sich nicht durch den Besuch von Vorlesungen, sondern nur durch methodisches Arbeiten im Seminar erwerben läßt. Erst bei dieser Vorbildung wird der wissenschaftliche Statistiker in der Lage sein, sich selbständig weiterzubilden und wenigstens die wissenschaftliche Literatur und die Fachpresse mit Verständnis und eigenem Urteil zu lesen, was bisher durchaus nicht die Regel zu sein scheint. Aus alledem ergibt sich, daß lediglich eine philosophische Doktorprüfung als Vorbildung für den statistischen Beruf ebenso ungenügend ist, wie eine reine technische oder sonstige Ausbildung.

5. Ausgestaltung der statistischen Seminare zu statistisch-soziologischen Instituten. Die hier geforderte Ausgestaltung des Studiums wird sich erst dann recht fruchtbar gestalten, wenn zu dem historischen und philosophisch vertieften staatswissenschaftlichen Studium eine statistisch-soziologische Ausbildung hinzukommt. Da es eine ausgebildete Wissenschaft der empirischen Soziologie, auf die es zunächst ankommt, bis heute nicht gibt, hätte es wenig Zweck, die Soziologie zum Gegenstand eines besonderen Lehrauftrages innerhalb der statistischen Seminare zu machen, der übrigens dann wohl von einem Philosophen übernommen werden müßte. Das Ergebnis würde sein, daß an jeder Universität eine andere Richtung der Soziologie gelehrt würde. Es kann sich also nur darum handeln, in Verbindung mit den statistischen die gesellschaftswissenschaftlichen Probleme, die soziologischen Gesichtspunkte aufzuzeigen und durch die heterogene soziologische Literatur den Weg zu weisen. Das kann nur Aufgabe des Statistikers sein. Darin ist Georg v. Mayr beizupflichten, wenn er den soziologischen Unterricht in die Hände des Statistikers gelegt wissen will. (Vgl. „Statistisches Archiv“, 1914.)

Für die erste Einführung in statistisch-soziologische Gedankengänge ist die geeignete Stelle wohl das statistische Proseminar. Hier wäre zu beginnen nicht mit einer trockenen Geschichte der Statistik, sondern mit der Lektüre der älteren Statistiker und Demologen, wie Süßmilch und Quételet, der deutschen Kameralisten (Bevölkerungspolitik des Merkantilismus) und als Gegenstück hierzu etwa die ersten Kapitel aus Malthus. Das erscheint als der kürzeste Weg, auf dem der Studierende der ihm später oftmals trocken erscheinenden statistischen Wissenschaft Interesse abgewinnen kann und von Anfang an bestimmte historische und philosophische Anregungen erhält. Der Besuch dieses Seminars wäre die Vorbedingung zum Eintritt in das statistisch-soziologische Seminar. Hier wäre auf demselben Wege eine Einführung in die Probleme der empirischen, konstruktiven und spekulativen (geschichtsphilosophischen) Soziologie zu geben, zu deren Verständ-

nis schon philosophische Vorbildung erforderlich ist. Besonderes Gewicht wäre auch hier auf die Autoren zu legen, die vom Standpunkte der empirischen Soziologie und der Statistik besonderes Interesse verdienen, wie z. B. Dürkheim, Le Play, De Greef, Coste, Alexander v. Oettingen, Ernst Engel und die neueren Statistiker. In dieses Seminar würde auch die Pflege der historischen Statistik gehören.

6. Die wichtigste Abteilung würde nach wie vor das statistische Praktikum sein. Wo eine Verbindung der amtlichen statistischen Tätigkeit und der akademischen Lehrtätigkeit noch nicht besteht, sollte sie angestrebt werden. Diese Personalunion wird auf die Dauer freilich nur dort möglich sein, wo es sich, wie bei den Landesämtern, um größere statistische Büros handelt, in denen der Vorstand nicht der einzige oder nahezu der einzige wissenschaftliche Beamte ist. Wo, insbesondere bei den städtestatistischen Aemtern, an eine solche Verbindung von amtlicher Tätigkeit und Lehrtätigkeit nur ausnahmsweise zu denken ist, sollte indessen eine amtliche Mitwirkung des Statistikers grundsätzlich ebenfalls angestrebt werden im Interesse der Wissenschaft und der Verwaltung. Das gilt besonders von der Durchführung praktischer Arbeiten. Der amtliche Statistiker ist in der Lage, schon bei der Wahl von Themen beratend mitzuwirken und wenn sie sich — wozu stets Gelegenheit sein sollte — auf gemeindestatistische Fragen oder Verwaltungsfragen beziehen, die Mittel für etwaige besondere Erhebungen bereitzustellen und die Durchführung der Arbeiten neben dem Dozenten zu überwachen. Auf diese Weise wäre für den jungen Statistiker die Möglichkeit geschaffen, unter bewährter Leitung praktisch brauchbare Arbeit zu leisten; der Universitätsstatistiker aber hätte die Möglichkeit, in diesem Rahmen an der Ausgestaltung der Statistik und ihrer soziologischen Vertiefung praktisch mitzuarbeiten, während er bisher, soweit ihm die Verbindung mit der amtlichen Statistik fehlte, über Projekte und Vorschläge schwer hinauskommen konnte. Die Verwaltung aber würde auf diesem Wege zu brauchbaren wissenschaftlichen Untersuchungen kommen, die sie bei dem Mangel an ausreichend vorgebildeten Hilfskräften auf anderem Wege in absehbarer Zeit nicht erlangen könnte; und es würde auch, da diese Arbeiten unter Mitwirkung des amtlichen Statistikers zustande gekommen sind, die Uebernahme der Druckkosten durch die Verwaltung die logische Folge sein, soweit es sich um Arbeiten handelt, an deren Zustandekommen die Verwaltung unmittelbar interessiert ist.

Nachdem, wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, seit fast 70 Jahren das Thema der wissenschaftlichen Vertiefung der Statistik von den hervorragendsten Verwaltungsstatistikern erörtert worden ist und zwar, wie ebenfalls gezeigt worden ist, ohne nachhaltigen Erfolg — zum Schaden nicht nur der Wissenschaft, sondern

vor allen Dingen auch der Verwaltung — ist es wohl an der Zeit, die theoretischen Erörterungen abzuschließen und praktische Arbeit zu leisten. Sie ist dringend notwendig; das zeigt auch die Tatsache, daß die Frage der „Ausgestaltung der Tätigkeit der statistischen Aemter, wie sie sich im Laufe des Krieges als notwendig erwiesen hat“, zurzeit Gegenstand einer Untersuchung der Deutschen Statistischen Gesellschaft ist. Die zahlreichen statistischen Aufgaben, die der Krieg der Friedenswirtschaft hinterlassen wird, können aber mit den bisherigen Mitteln und Kräften der amtlichen Statistik nicht geleistet werden. Erforderlich ist eine Ausgestaltung insbesondere der städtestatistischen Aemter und ihre engere Verbindung mit der wissenschaftlichen Statistik der Universitäten.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

[8. Fortsetzung — 3. Teil].

(Die Monate April bis Juli 1917 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (RGBl. S. 307). Vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 546 ff.). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Vorliegende Bekanntmachung stellt lediglich eine Zusammenfassung der bisherigen in verschiedenen Bekanntmachungen niedergelegten Bestimmungen dar. Für sie gilt also im wesentlichen unverändert die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (vgl. Bd. 53, S. 206) in Verbindung mit Bekanntmachung vom 5. Mai 1917 (oben S. 55). Außerdem war noch durch Bekanntmachung vom 28. August 1916 die Abgabe von 2 Zusatzkarten an Schiffskesselreiniger gestattet, dagegen durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 die Erlaubnis zur Abgabe von Zusatzkarten an Grubenarbeiter aufgehoben worden. (Vgl. wegen Oelen und Fetten Bekanntmachung vom 4. April 1917, oben S. 47, wegen Seife auch noch vorige Bek. s. S. 176.)

Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes, betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 577). Vom 18. Juni 1917 (RGBl. S. 551). Mit Ausführungsverordnung vom 23. Juni 1917 (RGBl. S. 562).

Die Abgabe (vgl. Bd. 53, S. 195) wird erforderlichenfalls auf die nächstliegende, durch fünf teilbare Zahl abgerundet.

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 11. Oktober 1916 (RGBl. S. 1156). Vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 552). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380).

Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 (vgl. Bd. 53, S. 78) sollen auf Soda, Seife und sonstige Waschmittel in Packungen nicht mehr Anwendung finden. (Vgl. Bek. vom 11. Oktober 1916, Bd. 54, S. 312.)

Verordnung betr. Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (RGBl. 1914, S. 275, 441, 481, 509; 1915, S. 227; 1916, S. 437, 773; 1917, S. 21). Vom 25. Juni 1917 (RGBl. S. 554 ff.).

Die Vorschriften der Prisenordnung werden durch Erweiterung der Liste der Gegenstände, die als absolute und relative Konterbande erklärt werden, weiter verschärft. Die bisherigen entsprechenden Verordnungen sind aus der Ueberschrift zu entnehmen, eine weitere ist am 16. Juli 1917 (vgl. unten S. 297 fg.) erlassen worden.

Verordnung über Höchstpreise für Honig. Vom 26. Juni 1917 (RGBl. S. 559 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien. Vom 26. Juni 1917 (RGBl. S. 561). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Es handelt sich um eine unwesentliche Abänderung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1917 (Bd. 55, S. 222).

Bekanntmachung über Herstellung von Zigaretten. Vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 562 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es werden Höchstgewichte für Zigaretten festgesetzt. (Vgl. wegen Tabakwaren folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren. Vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Der Handel mit Zigarren, Zigaretten und Tabak wird genehmigungs-pflichtig; ausgenommen ist der Verkauf selbsthergestellter Tabakwaren und der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher. Es werden für Versagung und Genehmigung Richtlinien aufgestellt.

b) Es wird verboten, in Zeitungen u. ä. m. sich ohne Genehmigung zum Erwerb von Tabakwaren zu erbieten, zur Abgabe von Preisangeboten auf Tabakwaren aufzufordern u. ä. m.

Vgl. wegen Tabakwaren Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916, Bd. 54, S. 311 f., vom 15. Dezember 1916, Bd. 55, S. 79 f., 30. Dezember 1916, Bd. 55, S. 84, vom 12. April 1917, oben S. 51, 18. April 1917, oben S. 52, 3. Mai 1917, oben S. 55, 28. Juni 1917, vor. Bek. 21. Juli 1917, unten S. 299.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 566). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die oben genannten Personen (vgl. jedoch Bekanntmachung vom 20. April 1915, Bd. 50, S. 314, und vom 25. Juni 1915, Bd. 50, S. 323) können vermögensrechtliche Ansprüche bis zum 31. Oktober 1917 nicht geltend machen; bei bereits rechtshängigen Ansprüchen ruht das Verfahren bis zum gleichen Zeitpunkte. (Vgl. wegen früherer Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916, Bd. 54, S. 310, und vom 4. Januar 1917, Bd. 55, S. 84.)

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 566). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts werden für Elsaß-Lothringen weiter bis zum 31. Oktober 1917 verlängert. (Vgl. wegen früherer Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916, Bd. 54, S. 310, und vom 4. Januar 1917, Bd. 55, S. 84.)

Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916 (RGBl. S. 47) auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht. Vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 567). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Vgl. Bd. 52, S. 224, in Verbindung mit Bd. 49, S. 57.

Bekanntmachung betr. Zollfreiheit für Säcke. Vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 567 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Zur Beförderung von Massengütern gebräuchliche Säcke (nicht aber Papiersäcke) sollen zollfrei sein. Vgl. die frühere Bekanntmachung betr. Zollfreiheit für Jutesäcke, vom 3. September 1914, Bd. 49, S. 64, wegen Zollverordnungen weiterhin Bekanntmachung vom 4. April 1917, oben S. 48.

Bekanntmachung betr. steuerfreie Verwendung von Branntwein. Vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 568). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um weniger wesentliche Vorschriften. Vgl. wegen Branntwein Bekanntmachung vom 12. Mai 1917, oben S. 56.

Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18. Vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 569 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 erforderlichen Mengen an Kartoffeln zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, und zwar wird die Höhe des Bedarfes (ebenso wie für die militärischen Stellen, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft) von der Reichskartoffelstelle festgesetzt; diese kann die Lieferung von Kartoffeln an die Bedarfsverbände einem Ueberschußverband oder einer Landes-(Provinzial-)Kartoffelstelle (vgl. über diese Bekanntmachung vom 26. Juni 1916, Bd. 53, S. 197, Inhaltsangabe, Absatz 3) übertragen. Die allgemeinen Grundsätze über Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln sowie die Bestimmungen über die Verpflichtungen der Kartoffelerzeuger werden vom Präsidenten des Kriegsernährungsamtes erlassen, ebenso die Vorschriften über Verfütterung und gewerbliche Verarbeitung von Kartoffeln.

Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln; sie können Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern die Verbrauchsregelung übertragen; jedoch kann der Verbrauch auch für größere Bezirke gemeinsam geregelt werden. Die Kommunalverbände haben für jeden landwirtschaftlichen Betrieb eine Wirtschaftskarte nach bestimmtem Vordruck zu führen, aus der die Verhältnisse des Betriebes ersichtlich sind; sie haften dafür, daß die abzuliefernden Kartoffeln auch wirklich rechtzeitig geliefert werden, und haben die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen. Nötigenfalls kann Enteignung vorgenommen werden. Die Kommunalverbände haben die von ihnen selbst für die Versorgung der eigenen Bevölkerung übernommenen Vorräte, soweit sie sie nicht alsbald verteilen, sorgfältig einzumieten oder einzulagern.

Vgl. im übrigen wegen Kartoffeln Bekanntmachung vom 15. April 1916, Bd. 53, S. 71, 2. August 1916, Bd. 54, S. 164, 1. Dezember 1916, Bd. 55, S. 73, ferner Bekanntmachung vom 24. Mai 1917, oben S. 58.

Verordnung betr. Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (RGBl. 1914, S. 275, 441, 481, 509; 1915, S. 227; 1916, S. 437, 773; 1917, S. 21). Vom 25. Juni 1917 (RGBl. S. 554 ff.).

Die Vorschriften der Prisenordnung werden durch Erweiterung der Liste der Gegenstände, die als absolute und relative Konterbande erklärt werden, weiter verschärft. Die bisherigen entsprechenden Verordnungen sind aus der Ueberschrift zu entnehmen, eine weitere ist am 16. Juli 1917 (vgl. unten S. 297 fg.) erlassen worden.

Verordnung über Höchstpreise für Honig. Vom 26. Juni 1917 (RGBl. S. 559 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien. Vom 26. Juni 1917 (RGBl. S. 561). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Es handelt sich um eine unwesentliche Abänderung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1917 (Bd. 55, S. 222).

Bekanntmachung über Herstellung von Zigaretten. Vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 562 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es werden Höchstgewichte für Zigaretten festgesetzt. (Vgl. wegen Tabakwaren folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren. Vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Der Handel mit Zigarren, Zigaretten und Tabak wird genehmigungs-pflichtig; ausgenommen ist der Verkauf selbsthergestellter Tabakwaren und der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher. Es werden für Versagung und Genehmigung Richtlinien aufgestellt.

b) Es wird verboten, in Zeitungen u. ä. m. sich ohne Genehmigung zum Erwerb von Tabakwaren zu erbieten, zur Abgabe von Preisangeboten auf Tabakwaren aufzufordern u. ä. m.

Vgl. wegen Tabakwaren Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916, Bd. 54, S. 311 f., vom 15. Dezember 1916, Bd. 55, S. 79 f., 30. Dezember 1916, Bd. 55, S. 84, vom 12. April 1917, oben S. 51, 18. April 1917, oben S. 52, 3. Mai 1917, oben S. 55, 28. Juni 1917, vor. Bek. 21. Juli 1917, unten S. 299.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 566). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die oben genannten Personen (vgl. jedoch Bekanntmachung vom 20. April 1915, Bd. 50, S. 314, und vom 25. Juni 1915, Bd. 50, S. 323) können vermögensrechtliche Ansprüche bis zum 31. Oktober 1917 nicht geltend machen; bei bereits rechtshängigen Ansprüchen ruht das Verfahren bis zum gleichen Zeitpunkte. (Vgl. wegen früherer Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916, Bd. 54, S. 310, und vom 4. Januar 1917, Bd. 55, S. 84.)

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 566). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts werden für Elsaß-Lothringen weiter bis zum 31. Oktober 1917 verlängert. (Vgl. wegen früherer Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916, Bd. 54, S. 310, und vom 4. Januar 1917, Bd. 55, S. 84.)

Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916 (RGBl. S. 47) auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht. Vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 567). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Vgl. Bd. 52, S. 224, in Verbindung mit Bd. 49, S. 57.

Bekanntmachung betr. Zollfreiheit für Säcke. Vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 567 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Zur Beförderung von Massengütern gebräuchliche Säcke (nicht aber Papiersäcke) sollen zollfrei sein. Vgl. die frühere Bekanntmachung betr. Zollfreiheit für Jutesäcke, vom 3. September 1914, Bd. 49, S. 64, wegen Zollverordnungen weiterhin Bekanntmachung vom 4. April 1917, oben S. 48.

Bekanntmachung betr. steuerfreie Verwendung von Branntwein. Vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 568). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um weniger wesentliche Vorschriften. Vgl. wegen Branntwein Bekanntmachung vom 12. Mai 1917, oben S. 56.

Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18. Vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 569 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 erforderlichen Mengen an Kartoffeln zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, und zwar wird die Höhe des Bedarfes (ebenso wie für die militärischen Stellen, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft) von der Reichskartoffelstelle festgesetzt; diese kann die Lieferung von Kartoffeln an die Bedarfsverbände einem Ueberschußverband oder einer Landes-(Provinzial-)Kartoffelstelle (vgl. über diese Bekanntmachung vom 26. Juni 1916, Bd. 53, S. 197, Inhaltsangabe, Absatz 3) übertragen. Die allgemeinen Grundsätze über Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln sowie die Bestimmungen über die Verpflichtungen der Kartoffelerzeuger werden vom Präsidenten des Kriegsernährungsamtes erlassen, ebenso die Vorschriften über Verfütterung und gewerbliche Verarbeitung von Kartoffeln.

Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln; sie können Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern die Verbrauchsregelung übertragen; jedoch kann der Verbrauch auch für größere Bezirke gemeinsam geregelt werden. Die Kommunalverbände haben für jeden landwirtschaftlichen Betrieb eine Wirtschaftskarte nach bestimmtem Vordruck zu führen, aus der die Verhältnisse des Betriebes ersichtlich sind; sie haften dafür, daß die abzuliefernden Kartoffeln auch wirklich rechtzeitig geliefert werden, und haben die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen. Nötigenfalls kann Enteignung vorgenommen werden. Die Kommunalverbände haben die von ihnen selbst für die Versorgung der eigenen Bevölkerung übernommenen Vorräte, soweit sie sie nicht alsbald verteilen, sorgfältig einzumieten oder einzulagern.

Vgl. im übrigen wegen Kartoffeln Bekanntmachung vom 15. April 1916, Bd. 53, S. 71, 2. August 1916, Bd. 54, S. 164, 1. Dezember 1916, Bd. 55, S. 73, ferner Bekanntmachung vom 24. Mai 1917, oben S. 58.

Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle). Vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 575 f.), und

Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern. Vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577 ff.). Beide Bekanntmachungen auf Grund der Verordnung vom 6. Juni 1917 (RGBl. S. 473).

Der Inhalt beider Bekanntmachungen ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 6. Juni 1917 (vgl. oben S. 170) eingearbeitet.

Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 3. Juli 1917 (RGBl. S. 581 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl bei bestimmten Höchstpreisen verkauft werden; ebenso werden Höchstpreise für geschlachtete Gänse festgesetzt. Die Landeszentralbehörden können Höchstpreise für Gänsefleisch festsetzen. Vom 1. August 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von lebenden oder geschlachteten Gänsen oder von Gänsefleisch an Händler, Züchter, Mäster oder Inhaber von Gastwirtschaften u. ä. m. der Veräußerer einen Schlußschein auszufüllen und zu unterzeichnen.

Bekanntmachung über Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe. Vom 5. Juli 1917 (RGBl. S. 585 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

§ 1, Abs. 1. Nach dem 1. Dezember 1916 geschlossene Miet- und Frachtverträge zwecks Beförderung von Gütern durch deutsche Kauffahrteischiffe mit einem Bruttoraumgehalte von mehr als 500 Registertonnen verlieren mit Friedensschluß ihre Wirksamkeit, es sei denn, daß sie vorher entweder vom Reichskommissar für Uebergangswirtschaft genehmigt oder durch Ausführung der Beförderung erfüllt worden sind.

(Vgl. wegen Kauffahrteischiffen auch Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915, Bd. 51, S. 364, 17. Februar 1916, Bd. 52, S. 229, 26. Juni 1916, Bd. 53, S. 196, 6. Juli 1916, Bd. 53, S. 201.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 3. Juli 1917 (RGBl. S. 587 f.).

Die Bekanntmachung enthält die mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 28. Juni 1917 (vgl. oben S. 292 fg.) nötige Aenderung der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung über die Durchfuhr von Zuckerwaren. Vom 5. Juli 1917 (RGBl. S. 588). Auf Grund der Verordnung vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1032).

Die Durchfuhr ist verboten. (Vgl. Inhaltsangabe der Verordnung vom 14. September 1916, Bd. 54, S. 179 f., Abschnitt IV, letzter Satz.)

Bekanntmachung über die Erstreckung von Anfechtungsfristen gegenüber Kriegsteilnehmern. Vom 5. Juli 1917 (RGBl. S. 590). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bezüglich der Anfechtung von Rechtshandlungen nach den Vorschriften der Konkursordnung oder des Gesetzes betr. die Anfechtungen von Rechtshandlungen eines Schuldners wird bei der Fristenberechnung unter bestimmten Umständen die Zeit bis zur Beendigung des Kriegszustandes nicht mitgerechnet. (Vgl. Gesetz vom 4. August 1914, Bd. 49, S. 57.)

Bekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes. Vom 6. Juli 1917 (RGBl. S. 591 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Ehefrauen von im Hilfsdienst tätigen Männern erhalten Wochenhilfe, wenn der Ehemann eine als Hilfsdienst geltende Beschäftigung bereits im letzten Jahre vor der Niederkunft seiner Ehefrau mindestens 6 Monate hindurch ausgeübt hat, sich seine wirtschaftliche Lage infolge seiner Beschäftigung im Hilfsdienst nachweislich verschlechtert hat und ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht. Die Wochenhilfe erhalten auch solche Wöchnerinnen, die selbst eine Beschäftigung im Sinne des Hilfsdienstes ausgeübt haben. Der Umfang der Beihilfe entspricht den Vorschriften der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (vgl. Bd. 50, S. 44) mit der Abänderung, daß entsprechend der Bekanntmachung vom 6. Juni 1917 (vgl. oben S. 171) das Wochengeld auf 1¼ M. täglich festgesetzt ist. Die Aufwendungen werden den Lieferungsverbänden vom Reiche erstattet. (Vgl. wegen Wochenhilfe noch Bekanntmachung vom 23. April 1915, Bd. 50, S. 315 f. und 1. März 1917, Bd. 55, S. 223, wegen Hilfsdienst Bekanntmachung vom 4. April 1917, oben S. 48 fg.)

Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917. Vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 599 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Für das Heer sind insgesamt 1 200 000 t Heu aus der Ernte 1917 bis längstens 1. Februar 1918 sicherzustellen und in bestimmten Raten bis 31. Juli 1918 zu liefern; die Unterverteilung auf die Bundesstaaten ist Sache des Präsidenten des Kriegsernährungsamts. Für den Ankauf des Heus durch die Lieferungsverbände (vgl. § 17 des Gesetzes vom 13. Juni 1873) oder Gemeinden werden Höchstpreise festgesetzt. Diese gelten auch als Erzeugerhöchstpreise für den sonstigen Verkehr mit Heu; zu diesen werden bestimmte Zuschläge für den Handel zugelassen. (Vgl. wegen Lieferung von Heu an das Feldheer Bekanntmachung vom 28. Februar 1916, Bd. 52, S. 231, vom 11. Mai 1916, Bd. 53, S. 76, vom 7. Oktober 1916, Bd. 54, S. 311, wegen Höchstpreisen für Heu Bekanntmachung vom 3. Februar 1916, Bd. 52, S. 227, 1. Juli 1916, Bd. 53, S. 200, und 7. Oktober 1916, Bd. 54, S. 311.)

Bekanntmachung über den Fang von Krammetsvögeln. Vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 602). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 kann die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen gestattet werden.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung betr. Liquidation britischer Unternehmungen vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 871). Vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 603). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine weitere Ausgestaltung der Befugnisse des Liquidators (vgl. Verordnung vom 31. Juli 1916 — Bd. 53, S. 211 — und vom 18. Januar 1917 — Bd. 55, S. 213).

Bekanntmachung über zwangsweise Verwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens landesflüchtiger Personen. Vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 603 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Vorschriften der Verordnungen über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (vgl. Verordnungen vom 26. November 1914, Bd, 49, S. 75, 24. Juni 1915, Bd. 50, S. 322, 10. Februar 1916, Bd. 52, S. 228 und 24. August 1916, Bd. 54, S. 172) und über die Liquidation britischer Unternehmungen (vgl. Verordnung vom 31. Juli 1916, Bd. 53, S. 211, 18. Januar 1917, Bd. 55, S. 213 und 12. Juli 1917, sowie vorhergehende Bekanntmachung), werden auf das Vermögen solcher Personen für anwendbar erklärt, die der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt worden sind.

Bekanntmachung über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken. Vom 12. Juli 1917, (RGBl. S. 604). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um Vorschriften aus dem Gebiete des Prozeßrechtes, deren Ausführung hier zu weit führen würde. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 22. April 1915, Bd. 50, S. 315).

Bekanntmachung über Auskunftspflicht. Vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604ff). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden und die vom Reichskanzler oder den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen sind berechtigt, Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse usw., insbesondere Vorräte, Leistungsfähigkeit von Betrieben usw. zu verlangen. Zur Auskunft verpflichtet sind Personen, die die fraglichen Gegenstände in Gewahrsam haben u. ä. m., landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände. — Die Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September u. 21. Okt. 1915, Bd. 50, S. 57, Bd. 51, S. 354 und 364.

Bekanntmachung über die Besetzung der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges. Vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 606). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Amtsdauer der Beisitzer der genannten Gerichte wird bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung des Kriegszustandes verlängert. Vgl. für die Vorjahre Bekanntmachung vom 17. September 1914, 26. Juli 1915 und 20. Juli 1916. (Vgl. wegen Verlängerung der Amtsdauer auch Gesetz vom 4. August 1914 mit Bekanntmachung vom 4. September 1914, Bd. 49, S. 60, ferner Bekanntmachung vom 12. August 1915 und 18. April 1916, Bd. 53, S. 73, und vom 11. Januar 1917, Bd. 55, S. 86.)

Verordnung über den Verkehr mit Wild. Vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 607 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen zu treffen, daß ein angemessener Teil der Ergebnisse der Jagd auf Rotwild, Damwild, Schwarzwild, Rehwild, Hasen, wilde Kaninchen und Fasanen über bestimmte Abnahmestellen zur Abgabe an die Verbraucher weitergeleitet wird. (Vgl. wegen Wild insbesondere Bekanntmachung vom 24. Dezember 1916, Bd. 55, S. 83.)

Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. Vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 609 ff.). Auf Grund der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507).

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung der genannten Früchte zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarten erlaubt, die den Erwerbern des Saatgutes von dem Kommunalverbande ausgestellt werden, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll bzw. der betreffende Händler seine Niederlassung hat. Außerdem bedarf die Veräußerung von Saatgut im allgemeinen der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den es beschlagnahmt ist. Der Handel mit nicht selbstgebautem Saatgut bedarf einer besonderen Zulassung durch die Reichsgetreidestelle oder die von ihr ermächtigten Stellen. Der Handel mit Getreide zu Saatzwecken darf nur innerhalb bestimmter Zeiten ausgeübt werden. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten darf nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Für den Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist, wird eine Reihe von Erleichterungen (Wegfall der Saatkarte bis zu bestimmten Höchstmengen u. a. m.) vorgesehen.

(Vgl. wegen Saatgut für das Vorjahr insbesondere Bekanntmachung vom 27. Juli 1916, Bd. 53, S. 209, und 16. November 1916 (Kartoffeln), Bd. 54, S. 320.)

Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse. Vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 619 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243).

Die Verordnung veröffentlicht noch einmal ausdrücklich die nach Verordnung vom 19. März 1917 (vgl. Bd. 55, S. 326 f.) zulässigen Höchstpreise. Für künstliche Trocknung bei vor dem 1. Oktober 1917 abgeliefertem Getreide werden Zuschläge vorgesehen; die Vorschriften der Verordnung vom 2. Juni 1917 über Frühdrusch (vgl. oben S. 169 fg.) bleiben unberührt. Im Handel dürfen nur die von der Reichsgetreidestelle zugelassenen Beträge zugeschlagen werden. Für sogen. anerkanntes und gewöhnliches Saatgut werden besondere Zuschläge zu den Höchstpreisen zugelassen; Originalsaatgut ist frei von jeder Höchstpreisbestimmung. Die Reichsgetreidestelle ist bei der Abgabe von Getreide, Buchweizen und Hirse an die Höchstpreise nicht gebunden, ebensowenig die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe zu Futterzwecken. (Vgl. für das Vorjahr Bekanntmachungen vom 24. Juli 1916, Bd. 53, S. 207 f., und 29. Juni 1916, Bd. 53, S. 199.)

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (RGBl. S. 1204). Vom 13. Juli 1917 (RGBl. S. 623). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. Bd. 54, S. 316.) Vgl. auch Verordnung vom 19. März 1917 (Bd. 55, S. 326 f.), durch die bereits ein Teil der Höchstpreise der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1916 aufgehoben worden war.

Bekanntmachung betr. die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. Vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 625 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Zweimarkstücke werden mit 1. Januar 1918 außer Kurs gesetzt.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 16. Juli 1917 (RGBl. S. 626). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Es wird insbesondere verboten, in periodischen Druckschriften und sonstigen für einen größeren Personenkreis bestimmten Mitteilungen Anleitungen zur Herstellung von Ersatzmitteln für Lebens- oder Futtermittel anzubieten. (Vgl. Verordnung vom 24. Juni 1916, Bd. 53, S. 195 f.)

Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1023). Vom 15. Juli 1916 (RGBl. S. 627 ff.). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Neben der bereits durch Bekanntmachung vom 14. September 1916 (vgl. Bd. 54, S. 179) festgesetzten Anzeigepflicht wird für Leim eine Ablieferungspflicht gegenüber dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter angeordnet, der nach den Weisungen des Reichskanzlers die Grundsätze für die Regelung des Verkehrs mit Leim aufzustellen hat. Es werden weiterhin Herstellerhöchstpreise und Handelshöchstzuschläge festgesetzt. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 15./16. Februar 1917, Bd. 55, S. 218 f., Abschnitt a) der Inhaltsangabe, letzter Satz.)

Verordnung betr. Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (RGBl. 1914, S. 275, 441, 481, 509;

1915, S. 227; 1916, S. 437, 773; 1917, S. 21, 554). Vom 16. Juli 1917 (RGBl. S. 631 f.).

Die Vorschriften der Prisenordnung erfahren dadurch eine weitere Verschärfung, daß als feindliche Schiffe auch solche neutrale Schiffe zu behandeln sind, deren Eigentum ganz oder zum größeren Teil feindlichen Staatsangehörigen zusteht. Es wird eine neutralitätswidrige Unterstützung des Feindes auch dann als vorliegend angesehen, wenn ein neutrales Schiff von einer feindlichen Regierung gechartert ist oder wenn es im Interesse der feindlichen Kriegsführung in Fahrt gesetzt ist. Es wird dann wie ein feindliches Schiff behandelt. (Vgl. Verordnung vom 25. Juni 1917, oben S. 292.)

Verordnung über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft. Vom 18. Juli 1917 (RGBl. S. 632 f.). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Der Inhalt der Verordnung ist in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 5. April 1917 (vgl. oben S. 49) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. Aufhebung des § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (RGBl. S. 270). Vom 15. Juli 1917 (RGBl. S. 633).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Vorschrift. (Vgl. Bd. 55, S. 329 f.)

Bekanntmachung betr. Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 7. Juli 1917 (RGBl. S. 635). Auf Grund der Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 111).

Mitteilungen über Wertpapierkurse sind gestattet, wenn sie zwischen im Inlande ansässigen Personen oder Firmen erfolgen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben. (Vgl. Bekanntmachung vom 25. Februar 1915, Bd. 50, S. 61 f., 17. März 1915, Bd. 50, S. 65, 22. Januar 1916, Bd. 52, S. 225, 29. August 1916, Bd. 54, S. 175.)

Bekanntmachung über Verjährungsfristen im Wechselrechte. Vom 19. Juli 1917 (RGBl. S. 635 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Wechselmäßige Ansprüche gegen den Akzeptanten eines im Inland zahlbaren Wechsels, die noch nicht verjährt sind, verjähren, wenn der Akzeptant seinen Wohnort im Ausland hat oder wenn in dem Wechsel ein ausländischer Wohnort des Bezogenen angegeben ist, nicht vor dem 31. Dezember 1918. Das gleiche gilt für wechselmäßige Ansprüche gegen den Aussteller eines im Inland zahlbaren eigenen Wechsels, wenn der Aussteller seinen Wohnort im Ausland hat, oder wenn in dem Wechsel ein ausländischer Ausstellungsort angegeben ist. (Vgl. Verordnungen vom 10. August 1914, Bd. 49, S. 62, 12. August 1914, Bd. 49, S. 62, 22. Oktober 1914, Bd. 49, S. 70, 18. Januar 1916, Bd. 50, S. 53.)

Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte. Vom 20. Juli 1917 (RGBl. S. 636 f.). Auf Grund der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507).

Die Verordnung ist in die Inhaltsangabe der Reichsgetreideordnung (vgl. oben S. 173 fg.) eingearbeitet.

Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (RGBl. S. 1077). Vom 19. Juli 1917

(RGBl. S. 637 f.). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um Abänderungen der Bestimmungen über das Schiedsgericht. (Vgl. Bekanntmachung vom 28. September 1916, Bd. 54, S. 306, und 4. Januar 1917, Bd. 55, S. 84 f. und 26. Juli 1917, unten S. 301.)

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 800). Vom 21. Juli 1917 (RGBl. S. 639). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 1043).

Für den weiteren freihändigen Erwerb von Gerste soll an Stelle der Reichsgerstengesellschaft (vgl. Bekanntmachung vom 13. September 1916, Bd. 54, S. 304) die Reichsgetreidestelle zuständig sein.

Bekanntmachung wegen Festsetzung der Uebernahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft. Vom 21. Juli 1917 (RGBl. S. 640). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1145).

Es handelt sich um die Vorschriften der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916 (vgl. Bd. 54, S. 311 f.), ergänzende Preisbestimmungen. Vgl. wegen Tabakwaren Bekanntmachung vom 28. Juni 1917, oben S. 292.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 21. Juli 1917 (RGBl. S. 640 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1145).

Es handelt sich um Aenderung von Preisvorschriften für den Weiterverkauf von Tabakrippen und Tabakstengeln. (Vgl. wegen Tabakwaren Bekanntmachung vom 28. Juni 1917, oben S. 292.)

Verordnung über den Wegfall der Zusatzfleischkarten. Vom 22. Juli 1917 (RGBl. S. 641 f.). Auf Grund der Verordnung vom 21. August 1916 (RGBl. S. 641 f.).

Die Zusatzfleischkarten (vgl. Verordnung vom 15. April 1917, oben S. 51) sollen mit Mitte August 1917 wieder in Fortfall kommen.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 842). Vom 23. Juli 1917 (RGBl. S. 643 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Verordnung über Oelfrüchte vom 26. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 197), die auf der früheren Verordnung vom 15. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 331) beruhte, erleidet wieder zahlreiche Abänderungen. Die wesentlichsten Bestimmungen über diesen Gegenstand sind unter der folgenden Bekanntmachung im Zusammenhang wiedergegeben.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte. Vom 23. Juli 1917 (RGBl. S. 646 ff.). Auf Grund der vorstehenden Bekanntmachung.

Die wichtigsten inländischen Oelfrüchte sind mit bestimmten Ausnahmen (Saatgut, Eigenbedarf der Hauswirtschaft bis zu bestimmten Höchstmengen u. a.) an den Kriegsausschuß für Oele und Fette zu liefern. Die Besitzer von Oelfrüchten haben zu Beginn jedes Vierteljahres ihre Vorräte dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Der Kriegsausschuß hat die abzuliefernden Oelfrüchte gegen bestimmte, durch Höchstpreise nach oben begrenzte Uebernahmepreise abzunehmen.

Diese Höchstpreise erfahren gegen die für das Jahr 1916 festgesetzten eine Erhöhung um etwa 1/3 bis 1/2, während nach Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 197) nur eine Erhöhung um 1/6 vorgesehen war. Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Früchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Oel, soweit es nicht auf Anordnung des Reichskanzlers zu technischen Zwecken Verwendung findet, nach den Weisungen der Reichsstelle für Speisefette abzugeben. Er hat bestimmte Mengen Oelkuchen an die Lieferer von Oelfrüchten zurückzuliefern; die übrigen Oelkuchen sind der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zur Verfügung zu stellen. (Vgl. wegen Oelen und Fetten Bekanntmachung vom 4. April 1917, oben S. 47, wegen Futtermitteln Bekanntmachung vom 6. Juni 1917, oben S. 170 fg.)

Gesetz betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917. Vom 21. Juli 1917 (RGBl. S. 651 f.).

Es werden weitere 15 Milliarden M. Kriegskredite bewilligt; mit diesen 15 Milliarden sind bis jetzt insgesamt 94 Milliarden M. bewilligt, und zwar je 5 Milliarden am 4. August und 3. Dezember 1914, je 10 Milliarden am 22. März, 31. August und 24. Dezember 1915, je 12 Milliarden am 9. Juni und 30. Oktober 1916, je 15 Milliarden am 28. Februar und 21. Juli 1917.

Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte. Vom 24. Juli 1917 (RGBl. S. 653 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Es werden im Gegensatz zur Verordnung vom 29. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 198 f.), die Höchstpreise mit bestimmten Spannungen je nach Güte der Ware (z. B. Erbsen 41—60 M.) vorgesehen hatte, wieder Einheitshöchstpreise festgesetzt, die die alten Höchstpreise nicht unwesentlich übersteigen (z. B. Erbsen 70 M.). Daneben werden die durch Bekanntmachung vom 30. August 1916 (vgl. Bd. 54, S. 174) eingeführten besonderen Uebernahmepreise für Durchschnittsware und sonstigen Richtlinien beibehalten; naturgemäß liegen auch diese Durchschnittspreise erheblich über den vorjährigen. Die Höchstpreise gelten nicht für Gemüsesaatgut und auch nicht für Originalsaatgut; für sonstiges Saatgut werden Zuschläge zu den gewöhnlichen Höchstpreisen vorgesehen. Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Hülsenfrüchten an die Höchstpreise nicht gebunden, ebensowenig die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe zu Futterzwecken.

Gesetz über die nochmalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags. Vom 23. Juli 1917 (RGBl. S. 657).

Die bereits durch Gesetz vom 16. Oktober 1916 um 1 Jahr verlängerte Legislaturperiode wird um ein weiteres Jahr verlängert. (Vgl. auch folgendes Gesetz.)

Gesetz betr. den Landtag für Elsaß-Lothringen. Vom 23. Juli 1917 (RGBl. S. 657 f.).

Die Mitgliedschaft der Mitglieder der ersten Kammer sowie die Wahlperiode der zweiten Kammer des Landtages, die bereits durch Gesetz vom 16. Oktober 1916 um ein Jahr verlängert waren, werden um ein weiteres Jahr verlängert.

Bekanntmachung über Aenderung der Bekanntmachung betr. Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum vom 28. Oktober 1916 (RGBl. S. 1210). Vom 25. Juli 1917 (RGBl. S. 658). Auf Grund der Verordnung vom 13. November 1915 (RGBl. S. 761).

Es werden Höchstpreise für einige in der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1916 (vgl. Bd. 54, S. 316 f.) nicht aufgeführte Säuren festgesetzt.

Bekanntmachung zum Schutze der Mieter. Vom 26. Juli 1917 (RGBl. S. 659 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl.

S. 327). Mit einer Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern (RGBl. S. 661 ff.).

Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde ein Einigungsamt (vgl. Verordnung vom 15. Dezember 1914, Bd. 50, S. 46) errichtet, so kann die Landeszentralbehörde das Einigungsamt ermächtigen: 1) auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer, sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen; 2) auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1) betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben. Das Einigungsamt entscheidet nach billigem Ermessen. Die Landeszentralen können die Gemeinden zur Errichtung von Einigungsämtern anhalten, oder die genannten Befugnisse anderen Stellen übertragen. Vgl auch Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915, Bd. 51, S. 361.)

Bekanntmachung über Druckfarbe. Vom 26. Juli 1917 (RGBl. S. 663). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 664 ff.).

Druckfarbe und Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, dürfen nur noch in der von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzten Menge bezogen werden. Durch diese Stelle geht auch der gesamte Verkehr mit Druckfarbe usw. Sie kann verlangen, daß Besitzer von Druckfarbe diese ihr auf Verlangen käuflich überlassen. (Vgl. Bekanntmachung vom 15./16. Februar 1917, Bd. 55, S. 218, die nicht aufgehoben wird.)

Bekanntmachung über Schuhhandelsgesellschaften. Vom 26. Juli 1917 (RGBl. S. 666 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Händler (wegen der Hersteller vgl. Bekanntmachung vom 17. März 1917, Bd. 55, S. 326) von neuen Schuhwaren jeder Art auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Verteilung von neuen Schuhwaren, insbesondere den von den Schuhwarenherstellungs- und -vertriebsgesellschaften (vgl. Bekanntmachung vom 17. März 1917, a. a. O.) zur Verfügung gestellten, obliegt. Die Satzung, die vom Reichskanzler erlassen wird, enthält Bestimmungen über alle wichtigen Punkte, insbesondere Regelung der Zuteilungen, Ueberwachung der Mitglieder u. a. m. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die ihnen von der Gesellschaft zugeteilten Waren abzunehmen, zu bezahlen und nach den Weisungen eines besonderen „Hauptverteilungsausschusses“ abzusetzen, dem auch im übrigen die Ueberwachung der Gesellschaften u. a. m. obliegt. Ihm sind bestimmte Auskünfte zu erteilen. Er kann endlich auch verlangen, daß Händler von Schuhwaren ihre Bestände einer der Gesellschaften gegen einen angemessenen Uebernahmepreis überlassen. (Vgl. wegen Schuhwaren auch Bekanntmachung vom 4. Januar 1917, Bd. 55, S. 84 f. u. oben S. 298 fg.)

Bekanntmachung betr. den Absatz von Kalisalzen. Vom 26. Juli 1917 (RGBl. S. 670). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe des Gesetzes vom 16. Juni 1917 (vgl. oben S. 173) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom 28. Juli 1917 (RGBl. S. 671 f.). Auf Grund der Verordnung vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1032).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Aenderung der Preisbestimmungen. (Vgl. Bekanntmachung vom 14. September 1916, Bd. 54, S. 179 f.)

Verordnung über Höchstpreise für Grünkern. Vom 31. Juli 1917 (RGBl. S. 672 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Es wird ein Erzeugerhöchstpreis festgesetzt. (Vgl. für das Vorjahr Bekanntmachung vom 3. Juli 1916, Bd. 53, S. 200, und Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 oben S. 173 fg., Abschnitt VIII, letzte Zeile.)

Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (RGBl. S. 236) eingesetzten Schiedsgerichte. Vom 29. Juli 1917 (RGBl. S. 673 ff.)

Vgl. Bd. 55, S. 326.

Miszellen.

VI.

Zur Entwicklung der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges.

Von Dr. Walter Hoffmann-Halle (Saale), z. Z. im Felde.

Wer die Literatur über Banken und Sparkassen verfolgt hat, weiß, welche Rolle die für den Fall eines Krieges erwartete Panik stets gespielt hat. Daß ein Run kommen könnte und würde, darüber war man einig; nicht aber über die Frage, wie die Geldinstitute ihn überstehen würden.

Ihre erste Aufgabe im Weltkriege haben die deutschen Sparkassen, wie auch die deutschen Banken und Genossenschaften, glänzend erfüllt. Reusch gibt hierüber in seiner Abhandlung „Die deutschen Sparkassen beim Ausbruch des Weltkrieges“ [1]) recht interessantes Material. Danach war der Verkehr bei den Sparkassen in der Zeit vom 23. Juli bis 8. August 1914 folgender: Nach einigen Tagen mit panikartigem Andrang Rückkehr normaler Verhältnisse. Bis zum 25. Juli war bei den Sparkassen von einer Panik nichts zu merken. Erst nach diesem Tage, als infolge der ungenügenden serbischen Antwort die Mobilisation Oesterreich-Ungarns erfolgte, setzte der Run auf die Sparkassen ein. Der 28. und 29. Juli brachten — wohl infolge der Bemühungen des deutschen Kaisers, den Frieden zu erhalten — eine Abschwächung des Ansturms. Die Mobilisierung Rußlands ließ jedoch die Hoffnung auf Frieden mehr und mehr schwinden; am 30. Juli zeigte sich wieder ein Anwachsen der Rückzahlungen, und dann kamen die beiden Tage des stärksten Andranges. Aber schon der 3. August brachte ein Abflauen der Bewegung; die kurze, aber scharfe Panik war beendet. Am stärksten war sie in Ostpreußen und Westfalen; die Grenzlande Schlesien und Elsaß-Lothringen wurden weniger hart betroffen, sie stehen im Verhältnis zum Durchschnitt recht günstig da. Die folgenden Augusttage zeigten wieder ein normales Gepräge; das Vertrauen der Sparer kehrte zurück, weit mehr Gelder, als abgehoben waren, wurden eingezahlt. Ja, je länger der Krieg dauerte, um so stärker wurden die Einzahlungen.

Im Anfang des Krieges war man wohl versucht, an eine vorübergehende Erscheinung zu glauben. Man sah in dem Kapitalzufluß im

---

1) Sonderabdruck der „Sparkasse“ 1914.

wesentlichen die Wirkung des Liquidationsprozesses, der naturgemäß auch auf die kleinen und kleinsten Betriebe übergegriffen hat. Allmählich zeigte es sich aber, daß diese Erklärung nur eine beschränkte Berechtigung hatte. Der Kapitalzufluß nahm nicht ab, sondern bewegte sich in aufsteigender Linie. Das Jahr 1914 brachte den Sparkassen einen Zuwachs — Ueberschuß der Einzahlungen über die Rückzahlungen — von rund 275 Mill. M.[1]). Nun ist dieser Einzahlungsüberschuß aber der kleinere Teil des Kapitalzuwachses überhaupt; den Hauptposten bilden alljährlich — wenigstens bisher in Friedenszeiten — die gutgeschriebenen Zinsen, die nur zu einem bescheidenen Teil zum Jahresschluß abgehoben zu werden pflegen. Diese beliefen sich für das Jahr 1914 auf etwa 660 Mill. M., so daß also die deutschen Sparkassen im 1. Kriegsjahr einen Kapitalzufluß von fast 1 Milliarde M. aufweisen konnten.

Das 2. Kriegsjahr fügte dem Einlagenbestand der Sparkassen noch größere Summen zu. Der Januar mit 420 Mill. zeigte eine bisher in einem Monat noch niemals vorgekommene Zunahme. Auch die weiteren Monate des Jahres 1915 brachten starke Zuflüsse. Insgesamt belief sich der Einzahlungsüberschuß des Jahres 1915 auf annähernd 3 Milliarden M., wozu noch die gutgeschriebenen Zinsen in Höhe von etwa $^3/_4$ Milliarden traten. Das 2. Kriegsjahr brachte damit ein ganz neues Bild. Bisher waren die gutgeschriebenen Zinsen stets der Hauptposten des Kapitalzuwachses; das Jahr 1915 zeigte erstmalig einen viel höheren Einzahlungsüberschuß, als die Summe der Zinsen beträgt. Dieser gewaltige Kapitalzufluß von rund $3^3/_4$ Milliarden versteht sich allerdings ohne die Abbuchungen für Kriegsanleihezeichnungen. Berücksichtigt man diese — sie sind auf 4 Milliarden zu veranschlagen —, so ergibt sich für das Jahr 1915 ein Unterbetrag von etwa $^1/_2$ Milliarde, der jedoch schon durch den Ueberschuß der Einzahlungen im Januar 1916 in Höhe von $^1/_2$ Milliarde gedeckt war.

Das Jahr 1916 hatte hinsichtlich des Kapitalzuflusses das gleiche Ergebnis wie das Jahr 1915 aufzuweisen. Der gesamte Kapitalzufluß war auf $3^3/_4$ Milliarden zu veranschlagen. Noch günstiger hat sich das 4. Kriegsjahr gestaltet. Das erste Halbjahr zeigte bereits einen Zufluß von annähernd 2 Milliarden, das zweite Halbjahr hat diese gewaltige Summe nicht nur erreicht, sondern sogar übertroffen, so daß sich das Gesamtergebnis des Jahres 1917 einschließlich der Zinsgutschriften auf fast 5 Milliarden stellt. Das Jahr 1918 scheint dem Einlagenbestand der Sparkassen noch größere Summen zuführen zu wollen. Das 1. Halbjahr hat bereits einen Kapitalzufluß von fast 4 Millionen zu verzeichnen.

Der starke Zufluß an Einlagen, der nach der kurzen Panik an den ersten beiden Augusttagen einsetzte, hält also nicht nur un-

1) Ueber die Bewegung des Einlagenbestandes bei den Sparkassen geben die Monatsstatistiken der „Sparkasse" näheren Aufschluß. Die in der Arbeit genannten Zahlen sind diesen Statistiken entnommen, bzw. aus ihnen errechnet. Bei der Betrachtung des Kapitalzuflusses ist der Einfluß der Kriegsanleihe — wenn nichts anderes vermerkt — stets ausgeschaltet.

vermindert an, sondern bewegt sich sogar in aufsteigender Linie, und zwar ist nicht nur eine dauernde, starke Verminderung der Rückzahlungen, sondern auch der Eingang neuer, bzw. höherer Einzahlungen festzustellen.

In dem ersten Halbjahr des Jahres 1914 entfielen auf je 100 M. Einzahlungen im Durchschnitt 87 M. Rückzahlungen. Während der Kriegsmonate hat sich dieses Verhältnis gänzlich geändert. Schalten wir den Einfluß der Kriegsanleihen aus — Abbuchungen zu diesem Zweck können im übrigen kaum als Rückzahlungen angesehen werden, da ja diese Summen nur in anderer Weise produktiv angelegt werden —, so sehen wir ein stetes Zurückgehen der Rückzahlungen; in einzelnen Monaten kommen wir fast auf ein Verhältnis von 2 : 1. Der gewaltige Kapitalzufluß ist also mit auf den Rückgang der Auszahlungen zurückzuführen; für den Sparsinn der Bevölkerung ist dies ein recht erfreuliches Ergebnis.

Auch neue Kunden haben die Sparkassen während des Krieges gewinnen können. Die Zahl der Sparkassenbücher hat sich während der Kriegsjahre in einer Weise vermehrt, die selbst in Friedenszeiten noch niemals erreicht war [1]. Woher, aus welchen Kreisen stammen nun diese neuen Kunden der Sparkassen? Reusch [2] ist der Ansicht, daß so ziemlich alle diese neuen Kunden aus den unteren und mittleren Kreisen stammen. Ein Teil der neuen Kunden dürfte zweifellos aus diesen Bevölkerungsschichten kommen. Denn infolge der Kriegslieferungen hat sich den kleinen Leuten, also den eigentlichen Sparern recht günstige und lohnende Arbeit geboten. Gelernte und ungelernte Arbeiter hatten und haben noch heute Gelegenheit, guten Verdienst zu finden. Wochenlöhne von 200 M. und mehr für Facharbeiter — wie Dreher, Schlosser — gehören nicht zu den Seltenheiten. Auf der anderen Seite ist allerdings wieder zu berücksichtigen, daß auch die Kosten für den Lebensunterhalt erheblich gestiegen sind. Immerhin läßt sich, besonders in Industriegroßstädten Mitteldeutschlands, ein gesteigerter Sparsinn unter der Arbeiterschaft feststellen. Hierzu mögen vielleicht auch die Maßnahmen militärischer Stellen betreffend Sparzwang für jugendliche Arbeiter beigetragen haben. Von verschiedensten Seiten ist diese Anordnung heftig angegriffen worden. Es ist zuzugeben, daß sie dem Arbeitgeber außerordentliche Mühen verursacht, daß sie tief in die wirtschaftliche Freiheit des Jugendlichen eingreift, und daß sie in vielen Fällen zu wenig die Familienverhältnisse des Einzelnen berücksichtigt. Letzterer Umstand dürfte bei individueller Behandlung jedes einzelnen Falles leicht zu beheben sein. Im übrigen ist aber eine derartige Maßnahme im Interesse der Erziehung der Jugend und damit im Interesse des allgemeinen Wohles nur zu begrüßen.

Wie groß nun der Prozentsatz der neuen Kunden ist, die aus den eigentlichen Sparkreisen stammen, läßt sich mangels statistischer Unterlagen nicht genau feststellen; aus dem Durchschnittsbetrag einer Ein-

1) "**Sparkasse**" 1917, S. 59.
2) **Ebenda** 1915, S. 293.

zahlung, sowie aus anderen Punkten lassen sich jedoch gewisse Schlüsse ziehen, die eine Schätzung des Prozentsatzes zulassen. Der Durchschnittsbetrag einer Einzahlung betrug im Jahre 1913: 197 M., im Jahre 1915: 305 M. und im Jahre 1916: 337 M. Der Durchschnittsbetrag für das Jahr 1917 ist noch höher, er beträgt fast 400 M. Diese recht erhebliche Zunahme des Durchschnittsbetrages der Einzahlungen dürfte einmal darauf schließen lassen, daß ein nicht unerheblicher Teil der neuen Kunden sich aus anderen Kreisen wie eigentlichen Sparkreisen rekrutiert hat, und daß auch unter den alten Kunden sich manche befinden, die nicht aus dem spezifischen Sparerpublikum stammen. Der Umstand, daß die Banken ihre Zinsfüße stark ermäßigten, wird vielleicht auch manchen Bankkunden veranlaßt haben, sein Geld zur Sparkasse zu bringen. In einem Bericht[1]) der Sparkasse der Stadt Straßburg in Elsaß heißt es u. a.: „Unter den Neueinlagen befinden sich zahlreiche Beträge, die nicht als eigentliche Spargelder anzusehen sind, sondern geschäftliche Betriebsmittel darstellen, für welche während des Krieges keine Verwendung vorhanden ist, die aber nachher bald wieder gebraucht werden.“ Aehnlich spricht sich auch die Antwort des Königl. Preuß. Ministers des Innern vom 24. Dezember 1917 auf eine Eingabe des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes aus. Es heißt dort u. a.: „Es ist richtig, daß während des Krieges sowohl von Privatleuten wie von Bankiers selbst mehrfach große Geldbeträge Sparkassen gegen Vereinbarung besonderer Zins- und Rückzahlungsbedingungen angeboten und von den Sparkassenvorständen auch angenommen worden sind. Es besteht auch kein Zweifel darüber, daß solche Geschäfte, bei denen es sich um Annahme von Spareinlagen nicht mehr handelt, aus dem Rahmen der Aufgaben der Sparkassen herausfallen.“ Endlich deutet noch auf eine lebhaftere Inanspruchnahme der Sparkassen seitens mittlerer und höherer Bevölkerungsschichten der Rückgang der kleinen Einzahlungsposten hin. Noch im Januar 1914 kamen auf je 100 Sparbücher 6 Einzahlungsposten im Betrage bis zu 20 M.; im Januar 1915 war die Zahl bereits auf 4 heruntergegangen, und in ähnlicher Weise haben sich auch die folgenden Monate entwickelt.

Es kann daher als festgestellt gelten, daß ein Teil der alten und neuen Sparkassenkunden sich aus Kreisen zusammensetzt, die nicht dem spezifischen Sparkassenpublikum angehören, bzw. zuzurechnen sind. Bereits vor dem Kriege war bei verschiedenen Sparkassen ein Eindringen von bankmäßigen Depositen zu bemerken; vereinzelt gingen auch Kassen dazu über, besondere Depositenabteilungen zu eröffnen. Trotz dieser Strömungen in einzelnen Gegenden dienten aber die Sparkassen vor dem Krieg noch in erster Linie den Kreisen, für die sie bestimmt sind; 80—90 Proz. der Einleger waren, je nach Lage der Kasse, als Sparer anzusprechen[2]). Es scheint aber, als ob sich während des Krieges dieser

1) Ebenda 1916, S. 187.

2) Vergleiche meine Ausführungen hierüber in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ 71. Jhrg. Heft 2 (Die Arbeitsteilung zwischen Sparkassen und Depositenkassen) 1915.

Prozentsatz etwas verschoben hat und sich vielleicht noch mehr verschieben wird. Die reinen Sparer stellen zwar auch heute noch den größten Prozentsatz, jedoch nähert er sich mehr und mehr dem Punkte, wo die Sparkassen dem kleinen Mann erst in zweiter Linie dienen. 60—70 Proz. der Einleger sind heute noch reine Sparer, der Rest setzt sich zum Teil aus Nichtsparern, zum Teil aus Kunden zusammen, die zur mündelsicheren Anlage fremder Gelder verpflichtet sind. Ob und inwieweit nun eine Entwicklung der Sparkassen in dieser Richtung zu begrüßen ist, möge zusammenfassend am Schluß unserer Betrachtungen behandelt werden.

Das gewaltige Anwachsen des Einlagenbestandes ist also, wie wir sahen, zurückzuführen 1) auf eine Abnahme der Rückzahlungen, 2) auf den Eingang größerer, nicht eigentlicher Spareinlagen und 3) auf die Ausdehnung des Kundenkreises. Durch die Zulassung der Sparkassen als Zeichnungsstellen für die Kriegsanleihen und namentlich durch die in den letzten Monaten mehr und mehr einsetzende Werbetätigkeit für den bargeldlosen Zahlungsverkehr sind den Sparkassen eine ganze Reihe neuer Kunden entstanden, bzw. werden ihnen noch weitere entstehen.

Damit kommen wir zu zwei für die Sparkassen zum Teil gänzlich neuen Geschäftsarten, die ihnen der Weltkrieg beschert hat. Die Zulassung der Sparkassen als Zeichnungsstellen für die Kriegsanleihen neben den Banken hat einen alten Wunsch der Sparkassen verwirklicht, bei den Emissionen von Reichs- und Staatspapieren als selbständige Macht unter Zubilligung besonderer Vermittlungsvorteile, die das ganze Geschäft einschließlich der eigenen Uebernahmen vorteilhafter gestalten, respektiert und behandelt zu werden. Als sichtbarer Gewinn ist den Sparkassen dabei zunächst die vom Reiche gewährte Bonifikation zugefallen. Die Zulassung als Zeichnungsstellen bringt ihnen aber noch einen weiteren Vorteil. Die Zeichnungen der Sparer sind in den meisten Fällen aus ersparten Geldern, die eben bei der Kasse niedergelegt waren, erfolgt. Es kann also wohl angenommen werden, daß in vielen Fällen die Zinsen der erstandenen Kriegsanleihen erspart werden. Namentlich wird dies für Zeichnungen von Schuldbucheintragungen zutreffen. Wenn für einen solchen Zeichner alle Halbjahre Zinsen eingehen, wird er halb und halb gezwungen, Kunde der Sparkasse zu bleiben. Er läßt sein Konto bestehen, nachdem den Sparkassen durch Ministerialerlaß gestattet ist, die bei ihnen gezeichneten Kriegsanleihen als offene Depots anzunehmen. Gegen diesen Erlaß sind von verschiedenen Seiten Einwendungen erhoben worden, weil den Sparkassen die für das Depotgeschäft erforderlichen geschulten Kräfte fehlen. Einen derartigen Einwand kann man keineswegs als stichhaltig ansehen; denn einmal verwalten die Sparkassen bereits ihre eigenen Wertpapiere als offene Depots, zum andern aber dürfte es, auch wenn die Sparkassen ihre eigenen Wertpapiere nicht selbst verwalteten, nicht schwer sein, eine dementsprechende Organisation einzurichten, zumal es sich ja nicht um Aktien oder Lose, sondern um feste Staatsanleihen handelt. Auch der Einwand, daß die Verwaltung offener Depots nur den Banken zustände, dürfte sich, wenigstens in dieser allgemeinen Form, nicht rechtfertigen

lassen. Wenn einmal den Sparkassen das Recht eingeräumt ist, als Zeichnungsstellen für den Reichs- und Staatskredit — denn auch in Zukunft sollen sie für Reichs- und Staatsanleihen mit zu den Zeichnungsstellen rechnen — tätig zu sein, so würde es auf der anderen Seite ungerecht sein, ihnen die Verwahrung der bei ihnen gezeichneten Anleihen als offene Depots absprechen zu wollen. Ganz anders würde freilich die Sachlage sein, wenn den Sparkassen gestattet werden sollte, alle Arten von Wertpapieren als offene Depots verwalten zu dürfen. Eine derartige Ausdehnung des Depotgeschäftes bei den Sparkassen würde allerdings einen anderen Apparat erfordern, ganz abgesehen davon, daß sie dem Zweck der Sparkassen widersprechen würde. Die Verwaltung von Staatspapieren, die bei der Sparkasse selbst gezeichnet sind, dürfte aber keineswegs bedenklich sein.

Eine andere Frage ist es nun, ob sich die Zulassung der Sparkassen als direkte Zeichnungsstellen für den Reichs- und Staatskredit mit dem eigentlichen Zweck der Sparkassen überhaupt vereinbaren läßt. Die Sparkassen sind gemeinnützige Einrichtungen, die als solche in erster Linie den Zweck haben, den unteren Klassen und dem geschäftsunkundigen Mittelstand bei der Kapitalbildung behilflich zu sein, ihnen die sichere Anlegung auch der kleinsten Summen zinstragend zu ermöglichen; sie sollen also diesen Kreisen eine kleine Besitzrente schaffen helfen. Bisher geschah es dadurch, daß der Sparer seine Ersparnisse zur Sparkasse brachte, die ihm einen rentenartigen Zins gewährte. Der Sparer hatte ein Guthaben, für das der Garantieverband unbedingt Sicherheit leistete; er hatte also eine Forderung gegen den Garantieverband, Stadt oder Kreis. Eine stattliche Zahl dieser Forderungen gegen den Garantieverband sind nun durch die Zulassung der Sparkassen als Zeichnungsstellen in Forderungen gegen das Reich umgewandelt; das Guthaben ist zu einem Wertpapier geworden, das dem Inhaber Zinsgenuß und Sicherheit gleichfalls gewährleistet, und das er auch gleich gut wie das Sparguthaben verwerten kann. Eine Vermittlung solcher Zeichnungen durch die Sparkassen dürfte also wohl dem eigentlichen Zweck der Sparkassen nicht widersprechen, denn sie helfen — solange sich ihre Tätigkeit als Zeichnungsstellen auf den spezifischen Sparerkreis beschränkt — den Sparern bei der Schaffung einer Besitzrente, die Sicherheit und Zins bietet. Statt des Sparkassenbuches erhält der Sparer eine Schuldverschreibung, deren Zinsen er ebenso wie vorher entweder wieder sparen oder verbrauchen kann.

Nun ist ja allerdings zuzugeben, daß diese neue Tätigkeit der Sparkassen, als Zeichnungs- und Verwahrungsstellen zu fungieren, grundsätzlich eine rein bankmäßige ist. Solange sie sich jedoch nur auf den öffentlichen Kredit und auf den spezifischen Sparerkreis beschränkt, läßt sie sich, wie dargelegt, mit dem Zweck der Sparkassen vereinbaren.

Der Anteil der Sparkassen an den sieben Kriegsanleihen ist ein recht bedeutender; er beträgt etwa $1/5$—$1/4$ der Gesamtzeichnungen. An diesem Erfolg gebührt ein großer Teil dem deutschen Sparkassenverband, der durch sein Amtsblatt und durch Vorträge innerhalb des Kreises der Sparkassenbeamten die Sparkassen über ihre neue Tätig-

keit aufgeklärt und sie in jeder Richtung unterstützt hat. Nicht minder haben zu diesem glänzenden Gesamtergebnis alle deutschen Sparkassen selbst beigetragen; sie haben sich bemüht, die Kriegsanleihen auch zu Volksanleihen zu machen. Nichts aber kann dem Auslande gegenüber die Einmütigkeit und Geschlossenheit des deutschen Volkes besser kennzeichnen als die Zusammensetzung der Milliarden, als die Millionen von kleinen und kleinsten Zeichnungen bei den sieben Kriegsanleihen.

Im einzelnen betrug der Anteil der Sparkassenzeichnungen an den Gesamtzeichnungen, wie folgt:

Anleihe	Gesamtsummen in Millionen	Sparkassen Proz.
1.	4 460	19,8
2.	9 060	21,8
3.	12 101	23,8
4.	10 712	25,5
5.	10 652	24,1
6.	12 979	24,7
7.	12 458	25,7
8.	14 766	25,6

Wie die Sparkassenzeichnungen sich nun nach Größenklassen verteilen, kann auf Grund des Gesamtresultates, das ja die Zeichnungen nach Größenklassen angibt, nur geschätzt werden; für die Sparkassenzeichnungen ist eine besondere Statistik nicht vorhanden. Nach einer Umfrage, die Reusch veranstaltet hat, und nach den mir von verschiedenen Sparkassenverwaltungen gewordenen Angaben dürften die Zeichnungen bis 1000 M. ungefähr 60—70 Proz. der Sparkassenzeichnungen überhaupt betragen; so daß also 30—40 Proz. auf die Zeichnungen über 1000 M. entfielen. Unter Berücksichtigung von eigenen Zeichnungen, Zeichnungen von Vormündern, Vereinen u. a. dürfte man etwa $^1/_5$—$^1/_6$ der Sparkassenzeichnungen nicht als eigentliche Sparerzeichnungen bezeichnen können.

Es ist nun sowohl von Banken als auch von Sparkassen Klage geführt worden über eine gegenseitige Konkurrenz beim Zeichnungsgeschäft; die Banken, weil die Sparkassen auch aus Kapitalistenkreisen Zeichnungen an sich gezogen haben sollen, die Sparkassen, weil die Banken Sparkassenkunden veranlaßt haben sollen, auf Grund eines Sparguthabens bei der Bank zu zeichnen. Beides ist nicht gutzuheißen und zu billigen.

Neben der Vermittlung von Zeichnungen haben die Sparkassen sich noch in anderer Form bemüht, die Kriegsanleihen zu fördern. Es ist dies geschehen durch Ausgabe von kleinen Anteilscheinen, um auch denjenigen, die nicht über einen Betrag von Hundert Mark verfügen, die Beteiligung an den Kriegsanleihen zu ermöglichen. Für das Heer hat der deutsche Sparkassenverband eine besondere Kriegsanleihesparkarte herausgegeben, auf die jeder Soldat am Tage der Löhnung einen durch 1 M. teilbaren Betrag einzahlen kann. Schon bei den ersten Anleihen waren von einzelnen Sparkassen in dieser Hinsicht Versuche gemacht worden. Aber erst Anfang 1917 ist auf Grund von Verhand-

lungen mit den militärischen Stellen die Kriegsanleihesparkarte eingeführt worden, die für alle Sparkassen einheitlich ist. Jeder Soldat kann ganz nach seinem Belieben auf Grund dieser Karte Spareinlagen von 1 M. an aufwärts machen. Für den Betrag erhält er eine Wertmarke in der entsprechenden Höhe, die er nun in seine Sparkarte einklebt. Die eingezahlten Beträge sind von der Sparkasse in Kriegsanleihe anzulegen. Die Sparkasse kann sich der Sparer selbst auswählen; lehnt die gewählte die Annahme der Einlage ab, so wird diese einer von der Heeresverwaltung zu bestimmenden öffentlichen (Ersatz-)Sparkasse überwiesen. Beim Eingang der ersten Einzahlung hat die Sparkasse den Sparer von der Kontonummer zu benachrichtigen und ihm ein Sparkonto anzulegen; die Ausfertigung eines Sparkassenbuches erfolgt nur auf besonderen Wunsch des Sparers. Die eingezahlten Beträge sind von der Sparkasse mit 5 Proz. zu verzinsen, sofern sie nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Friedensschluß abgehoben werden. Bei früherer Abhebung kann die Sparkasse vom Beginn der Einzahlungen an die Verzinsung auf den satzungsmäßigen Zinssatz herabsetzen. Sobald 100 M. erspart sind, ist auf Wunsch des Einzahlers Kriegsanleihe zum Kurswert für ihn zu kaufen und für ihn aufzubewahren. Die Ueberweisung der Beträge vom Truppenteil an die Sparkassen erfolgt im Girowege über die Kassenverwaltungen und Giroverbände.

Ueber das Kriegssparverfahren sind während der kurzen Zeit seines Bestehens schon mannigfache Beschwerden sowohl von seiten der Sparkassen als auch von seiten der Sparer laut geworden. Von letzteren wird insbesondere — und das mit Recht — über den langsamen Geschäftsverkehr Klage geführt. Wenn es in der "Sparkasse" [1]) heißt, daß über den Eingang von Zahlungen nach fünf Monaten noch keine Benachrichtigung beim Sparer eingegangen war, so kann ich dies aus eigener Erfahrung nur bestätigen. Es ist nun allerdings zuzugeben, daß diese ganze Einrichtung einen sehr großen Apparat erfordert, und daß gerade jetzt weder die Giroverbände noch die Sparkassen die dazu nötigen Hilfskräfte haben; die gewaltige Arbeitslast darf nicht unterschätzt werden. Auf der anderen Seite ist es aber wieder verständlich, wenn dadurch sich viele Sparer von weiteren Zahlungen abhalten lassen, ja gelegentlich eines Urlaubes die eingezahlten Beträge zurückfordern. Und daß die Sparkassen hierüber nicht erfreut sind, ist auch zu verstehen. Es wäre bedauerlich, wenn durch die langsame Art des Geschäftsganges die ganze Einrichtung in Frage gestellt würde. Hoffen wir, daß es gelingt, das System so auszubauen, daß der Geschäftsgang ein schnellerer wird.

Durch das Emissionsgeschäft sind den Sparkassen nun, wie bereits erwähnt, auch die Vermittlungsgebühren zugeflossen. Zweifellos dürfte es von Interesse sein, zu erfahren, in welcher Weise die Ueberschüsse aus den Vermittlungsgebühren Verwendung finden, bzw. gefunden haben. Hält man an dem Grundsatz fest, daß die Sparkassen keine Erwerbsinstitute sind, so spielt diese Frage, wenigstens bei

1) Heft Nr. 850.

größeren Kassen, eine gewisse Rolle. Material hierüber ist mir nur vereinzelt bekannt geworden. Eine Reihe von Sparkassen hat den größten Teil derartiger Gewinne Kriegswohlfahrtseinrichtungen überwiesen, eine Form der Verwendung, die nur zu begrüßen ist. Andere Kassen haben ihren Beamten aus den Gewinnen für die geleistete Mehrarbeit eine besondere Zuwendung gemacht. Eine derartige Verwendung dürfte sich auch rechtfertigen lassen.

Außer dem Emissionsgeschäft hat der Krieg den Sparkassen noch einen anderen Geschäftszweig gebracht, der für den größten Teil der Kassen neu ist, den bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Die Verbesserung der deutschen Zahlungssitten, über deren Notwendigkeit sich alle sachverständigen Kreise wohl einig sind, und die schon vor dem Kriege in Zeitschriften und Abhandlungen betont und gefordert wurde, hat sowohl auf seiten der Banken als auch der Sparkassen eine gewaltige Bewegung hervorgerufen, die sich zu einer zum Teil recht wenig sachlichen Polemik ausgewachsen hat. Die ganze Frage ist aber auch, wenigstens was die Art des Ausbaues des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bei den Sparkassen betrifft, von größter Bedeutung.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr kann für den Verkehr der Sparkassen unter sich, mit Behörden, Banken u. ä. nicht dringend genug gewünscht worden. Es nimmt wunder, daß eine recht beträchtliche Anzahl von Kassen bis heute noch kein Reichsbankgirokonto besitzt und sich bei derartigen Zahlungen der Postanweisung oder des Wertbriefes bedient. Auf der anderen Seite sind mir Fälle aus der letzten Zeit bekannt, wo Sparkassen mit Girokonto nicht bargeldlos überwiesen, sondern in bar zahlten, obgleich vom Empfänger Bankverbindung, Reichsbankgirokonto oder Postscheckkonto mitgeteilt waren. Wenn gegen derartige Zustände vorgegangen wird, so ist das nur zu begrüßen.

Etwas anders verhält es sich mit der Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für den Kundenkreis der Sparkassen. Will man die Sparkasse in ihrer jetzigen Form und Wesensart beibehalten, soll die Sparkasse in erster Linie dazu dienen, den Sparsinn der Bevölkerung zu heben, ihr zu ermöglichen, kleine und auch kleinste Beträge mündelsicher anzulegen, dem kleinen Mann also bei der Kapitalbildung behilflich zu sein, so dürfte die Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für diesen Kreis der Sparkassenkunden wohl kaum oder nur in geringem Umfange in Frage kommen. Das Wesen eines Sparkontos liegt in dem steten Anwachsen des Guthabens durch Einzahlung und Zinsgutschrift; das ideale Sparkonto sollte überhaupt keinen Auszahlungsposten enthalten. In der Praxis verhält es sich jedoch in vielen Fällen anders. Wenn der kleine Mann, der eigentliche Sparer, Geld übrig hat, trägt er es zur Sparkasse, ganz gleich, ob er das Geld oder einen Teil desselben über kurz oder lang braucht und wieder abheben muß. Er prüft nicht, ob die eingezahlte Summe nur Spargeld oder ob sie auch Depositen enthält, und kann es auch nicht, denn er kennt nicht die volkswirtschaftliche Scheidung der Einlagen; für ihn ist das Geld eben zurzeit nicht nötig; um Zinsen zu erhalten und um es sicher aufbe-

wahrt zu wissen, bringt er es zur Sparkasse. Es würde ein Unding sein, etwa von einem kleinen Sparer bei der Einzahlung eine Erklärung über die Art der Einlage zu verlangen. Und so fließen auch vom wirklichen Sparer den Sparkassen zuweilen Gelder zu, die nicht als reine Spargelder anzusprechen sind. Die Sparkassen sind eben in gewisser Hinsicht Banken des spezifischen Sparerpublikums, und das läßt sich vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus auch rechtfertigen und mit dem Zweck der Sparkassen in Einklang bringen. Die Sparkasse dient trotzdem immer noch ihrem eigentlichen Zweck, wenn auch in etwas erweiterter Form. Sie ist deswegen nicht zur Sparbank geworden, solange sie in erster Linie nur die Geschäfte des spezifischen Sparkassenpublikums besorgt. Infolgedessen haben die Sparkassen auch das Bedürfnis, für ihren eigentlichen Kundenkreis an den Errungenschaften des modernen Bankbetriebes teilzunehmen. Freilich wird dies nur in bescheidenem Umfange der Fall sein, weil die unteren Schichten und der kleine Mittelstand weit weniger mit Geldgeschäften zu tun haben wie etwa die Geschäftswelt. Des weiteren ist noch zu berücksichtigen, daß kleine Beträge, wie sie für das spezifische Sparkassenpublikum wohl nur in Frage kommen, sich nicht für den bargeldlosen Verkehr eignen. Bei der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs darf man über dem Worte den Sinn nicht vergessen. Dieser aber zielt auf den währungspolitisch höchst wichtigen Endzweck ab, daß der Zahlungsverkehr künftig mit einer erheblich verringerten Menge Banknoten und Goldmünzen auskommt, damit die Reichsbank ihren Goldbestand erhöhen und ihren Notenumlauf einschränken kann. Es handelt sich also um die Ausmerzung derjenigen Geldzeichen aus dem Verkehr, die ihre untere Grenze bei 20 M. haben; Zahlungen über 20 M. leistet und empfängt der kleine Mann aber nur selten.

Zu dem eigentlichen Sparkassenkundenkreis zählen aber außer den Sparern noch Personen — physische und juristische —, die zur mündelsicheren Anlage fremder von ihnen verwalteter Gelder verpflichtet sind. Hierher gehören Vormünder, Verwalter, Vereine u. ä. Ein Teil dieser Kunden dürfte vielleicht größeres Interesse an der Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs haben; es ist freilich nur ein sehr geringer Prozentsatz des gesamten Sparkassenkundenkreises.

Die Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für den Kundenkreis der Sparkassen läßt sich also an und für sich rechtfertigen; die Sparer haben ein wenn auch allerdings sehr beschränktes Interesse an ihm, für den anderen, bei weitem kleineren Teil des Kundenkreises ist er von größerer Wichtigkeit. Neben der Einschränkung hinsichtlich des Kundenkreises gilt noch eine Voraussetzung, daß nämlich die Sparkassen diese Geschäfte auch in jeder Hinsicht bankmäßig führen (Liquidität, Zinspolitik). Eine Scheidung der Einlagen der Sparer in Spargelder und Depositen würde in der Praxis aus den oben genannten Gründen leider nicht durchzuführen sein; infolgedessen käme auch für diese Konten nur ein einheitlicher Zinssatz in Frage. Bei den Konten des anderen, kleineren Teiles des eigentlichen Sparkassenkundenkreises würde jedoch eine Differenzierung möglich sein. Was die Anlage des

Einlagenbestandes betrifft, so hätte diese bis zu einem bestimmten Prozentsatz leicht greifbare Werte zu bevorzugen; für die Anlage reiner Depositenkonten wird bereits eine 75-proz. Liquidität gefordert. Wenn nun die Sparkassen zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für den spezifischen Kundenkreis besondere Einrichtungen, wie Ortsgirokassen, ins Leben rufen, so läßt sich auch dagegen nichts einwenden. Es ist jedoch die Frage, ob sich derartige Einrichtungen überhaupt als notwendig erweisen. Denn solange die Sparkassen in erster Linie nur dem kleinen Mann dienen wollen, dürfte der bargeldlose Zahlungsverkehr innerhalb des Kundenkreises sehr unbedeutend sein.

Ganz anders würden sich die Verhältnisse gestalten, wenn die Sparkassen ihren Kundenkreis verändern würden oder wollten, wenn sie, etwa im Interesse der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, sich anderen Kreisen, solchen, für welche die Sparkassen nicht bestimmt sind, widmen würden. Damit würden sich die Sparkassen zu Banken der Stadt oder des Kreises entwickeln; in dieser Form würden sie aber nicht mehr in erster Linie den wirklichen Sparern dienen, sie würden also von ihrem eigentlichen Zweck abweichen. Und damit kommen wir zu der Frage, die wir schon wiederholt berührt haben: Läßt sich bei den Sparkassen eine Tendenz feststellen, den Kundenkreis über das spezifische Sparkassenpublikum hinaus zn erweitern? Läßt sich eine solche Entwicklung in Einklang bringen mit dem eigentlichen Zweck der Sparkasse? Ist endlich eine derartige Entwicklung vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu begrüßen?

Bereits bei Besprechung der Bewegung des Einlagenbestandes sahen wir, daß sich ein Eindringen von größeren Kapitalien in die Sparkassen bemerkbar macht. Wir fanden weiter, daß unter den Sparkassenkunden, sowohl unter den neuen als auch unter den alten, sich solche befinden, die nicht dem spezifischen Kundenkreis, den wir oben umschrieben haben, zuzurechnen sind. Es ist also zweifellos eine Tendenz vorhanden, den Kundenkreis zu erweitern. Willkommenen Anlaß, diese Entwicklung zu fördern, mag vielleicht manchen Sparkassen die jetzt mehr und mehr einsetzende Bewegung für den bargeldlosen Zahlungsverkehr gegeben haben. Von einer ganzen Reihe von Kassen sind zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs besondere Werbeschriften herausgegeben, in denen die mit dem Giroverkehr zusammenhängenden Fragen in allgemeinverständlicher Form besprochen werden. Des weiteren wird in diesen für eine neu errichtete Girokasse Propaganda gemacht, in den meisten Fällen mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß diese Kasse für alle Schichten der Bevölkerung bestimmt ist. Eine thüringische Sparkasse geht noch einen Schritt weiter. Da der von ihr ins Leben gerufene Ortsgiroverkehr im Anfang recht wenig Anhänger fand, erließ sie eine besondere Bekanntmachung, wonach in Zukunft bei Arbeiten und Lieferungen für die Stadt diejenigen bevorzugt werden sollen, die ein Scheckkonto bei der Sparkasse besitzen! (An dem betreffenden Ort bestehen mehrere andere Geldinstitute, die zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs geeignet und in der Lage sind.) Wenn weiter Sparkassen sich über die Begrenzung der Höchsteinlage beklagen, weil sie mit 4000 M.

als drückende Beschränkung aufgefaßt wird, so kann dies nur darauf hindeuten, daß ihnen der Kundenkreis zu eng geworden ist, daß sie sich nicht mehr berufen fühlen wollen, in erster Linie dem Sparer zu dienen. Es erscheint also die Annahme berechtigt, daß die Sparkassen eine Ausdehnung des Kundenkreises beabsichtigen, daß sie dazu übergehen, ihre Kunden auch in den Bevölkerungsschichten zu suchen, die nicht zu dem spezifischen Sparkassenkundenkreis gehören. Durch eine solche Entwicklung verblaßt aber der sozialpolitische Charakter der Sparkassen, sie laufen Gefahr, ihre sozialen Ziele ganz aus dem Auge zu verlieren.

Läßt sich nun eine derartige Entwicklung in Einklang bringen mit dem eigentlichen Zweck der Sparkasse? Wenn die Sparkassen sich mehr und mehr anderen Kreisen als dem spezifischen Sparkassenpublikum dienstbar machen, wenn der Kundenkreis sich derart verschiebt, daß die Sparkassen nicht mehr in erster Linie dem kleinen Mann dienen, dann widerspricht dies dem eigentlichen Zweck der Sparkasse. Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Sparkassen ist die Ansammlung und Zusammenfassung sonst unbenutzter, von den niederen Bevölkerungsschichten ersparter kleiner und kleinster Beträge, die sie durch wirtschaftlich gesunde und einwandfreie Anlage für das geeignete Kreditbedürfnis nutzbar machen. Für diese Aufgabe genießen sie die Vorrechte der Mündelsicherheit und Steuerfreiheit. Die Sparkassen sind also nicht als Erwerbsinstitute gedacht, sie sind sozialpolitische Einrichtungen. Eine Erweiterung des Kundenkreises der Sparkassen über das spezifische Sparkassenpublikum hinaus bedingt aber eine Veränderung der ganzen Wesensart der Sparkassen, hat also auch eine Veränderung der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Voraussetzung. Denn diese entsprechen dann nicht mehr der neuen Form der Sparkasse; die veränderte Wesensart müßte auch eine veränderte gesetzliche Grundlage bringen.

Würde nun eine Entwicklung der Sparkassen zu einer solchen Form vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu begrüßen sein? Bei der Beantwortung dieser Frage mögen von vornherein alle etwaigen Bedenken gegen ihre praktische Lösung ausgeschaltet sein; es soll lediglich in großen Zügen die volkswirtschaftliche Seite des Problems behandelt werden.

Der Geschäftskreis der Sparkassen umfaßte im wesentlichen bisher zwei Geschäfte, Annahme von Spareinlagen und Gewährung von Hypothekendarlehen. Daneben wurden noch andere Bankgeschäfte betrieben, wie Annahme von kurzfristigen Geldern, sowie von größeren, festen Einlagen, Gewährung von Personalkredit gegen Wechsel, Bürgschaft u. ä. Alle diese Geschäfte waren jedoch nicht die wichtigsten und machten in ihrer Gesamtheit noch nicht einmal die Hälfte aller Geschäftstätigkeit aus. Annahme von Spargeldern und Gewährung von Hypothekendarlehen waren bei weitem die Hauptgeschäfte der Sparkassen. Die neue Form der Sparkassen würde aber gerade diese beiden sehr schwer treffen.

Es ist eine alte Bankweisheit, daß die Aktivgeschäfte sich nach den Passivgeschäften zu richten haben, daß also kurzfristige Einlagen auch kurzfristig angelegt werden müssen, und daß langfristige Anlagen sich nur rechtfertigen lassen bei langfristigen Einlagen. Vor dem Kriege war der Einlagenbestand aller deutschen Sparkassen bis etwa 60–70 Proz. langfristiger Natur, d. h. mehr als die Hälfte aller Einlagen waren als Spareinlagen anzusprechen. Die Sparkassen konnten also ohne Bedenken einen großen Teil dieser langfristigen Einlagen langfristig anlegen, und sie haben dies getan in Form des Hypothekarkredites. Ueber 60 Proz. des gesamten Einlagenbestandes aller deutschen Sparkassen war in Hypotheken angelegt, davon $^{7}/_{10}$ auf städtischen Besitz. Man ersieht schon aus dem hohen Prozentsatz, welche Bedeutung die Sparkassen für den Bodenkredit in Deutschland haben. Noch deutlicher tritt dies zutage, wenn man vergleicht, welche Hypothekendarlehen die einzelnen für die Gewährung von Hypothekenkredit in Frage kommenden Institute im Jahre 1913 z. B. gewährt haben. Es betrugen die

Darlehen	der	Hypothekenbanken	11,6	Milliarden
„	„	Landschaften, genossenschaftlichen Institute usw.	3,7	„
„	„	staatlichen, Provinzial- und Kommunalinstitute	1,2	„
„	„	sonstigen Hypothekeninstitute	0,04	„
„	„	Sparkassen	12,5	„
„	„	Versicherungsgesellschaften	5,6	„

Die Sparkassen stehen also an erster Stelle.

Schon jetzt hat sich das Verhältnis der Spareinlagen zu den kurzfristigen Geldern wesentlich geändert. Die weitere Ausdehnung des Kundenkreises über das Sparpublikum hinaus wird den Sparkassen noch mehr kurzfristige Einlagen zuführen, so daß der Prozentsatz der kurzfristigen Gelder den der Spargelder erreichen, ja vielleicht sogar übertreffen wird. Die notwendige Folge davon aber ist, daß die Sparkassen ihre Aktivgeschäfte diesen veränderten Verhältnissen anpassen müssen, daß sie also nicht mehr in dem bisherigen Umfange Hypothekarkredit gewähren dürfen; kurzfristige Einlagen bedingen kurzfristige Anlagen. Die Sparkassen werden gezwungen sein, Hypotheken zu kündigen je nach Umfang der kurzfristigen Gelder. Eine derartige Maßnahme aber würde für den im hohen Maße auf die Sparkassen angewiesenen Grundbesitz von unabsehbaren Folgen sein. Schon vor dem Kriege befand er sich in einer Notlage, die durch den Kriegsausbruch nur noch verschlimmert wurde. Es handelt sich hier um eine Frage, welche die Gesamtbevölkerung im höchsten Maße angeht. Denn durch die Lage des Grundbesitzes wird Preis und Beschaffenheit der Wohnung bedingt; neben Nahrung und Kleidung ist diese aber das wichtigste Lebensbedürfnis.

Die Aktivgeschäfte der Sparkasse, so der Hypothekarkredit, sind nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck, um nämlich die Zinsen für die Spareinlagen und die Unkosten aufzubringen. Nur deshalb tritt die Sparkasse als Kreditgeberin auf, nicht aber aus erwerbspolitischen Gründen. Durch die Höhe des Einlagenbestandes sind ihr

also bestimmte Grenzen hinsichtlich des Umfanges der Aktivgeschäfte gezogen. Anderseits hat sie auch bisher dem Geldmarkte direkt keine Mittel zur Verfügung gestellt oder nur in geringem Umfange. Sie war eben unabhängig vom Geldmarkt in ihrer Zinspolitik. Gerade diese Unabhängigkeit vom Geldmarkte gestattete ihr, auf die Erhaltung eines stabilen Zinsfußes sowohl für Hypotheken als auch besonders für Spareinlagen ein stetes Augenmerk zu richten. Die Spannung zwischen beiden Sätzen war im wesentlichen der Gewinn der Sparkassen, aus dem die Unkosten bestritten werden konnten. Bei vielen Sparkassen war diese Spannung nicht groß; sie sollen eben keine Erwerbsinstitute sein.

Die veränderte Form bringt die Sparkassen in Abhängigkeit vom Geldmarkt. Es erscheint daher zum mindesten fraglich, ob die Sparkassen noch in der Lage sein werden, den Sparern einen rentenartigen Zins zu vergüten. Der Hypothekarkredit dürfte, falls überhaupt, sehr unbedeutend sein (die Festsetzung des Hypothenkarzinsfußes würde ebenfalls sehr beeinflußt werden); spekulative Geschäfte eignen sich nicht für die Sparkassen, solange sie auch Spareinlagen annehmen. Leicht flüssige Anlagen pflegen aber nie hoch verzinslich zu sein — und liquide müßten die Sparkassen in der neuen Form unbedingt sein. Endlich haben die Sparkassen noch die Höhe des Satzes für Girogelder zu berücksichtigen. Die Kassen werden sich daher genötigt sehen, den Satz für Spareinlagen je nach der Lage des Geldmarktes zu bemessen oder ihn, um ihn stabil zu erhalten, herabzusetzen. Für das gesamte Sparerpublikum würde beides von Nachteil sein. Gerade weil der kleine Mann nicht in der Lage ist, sich ein Stück Rente zu erwerben, sollen die Sparkassen ihm auch für kleinste Kapitalien einen rentenartigen Zins gewähren. Es gewinnt daher den Anschein, als ob die Sparkassen dann nicht mehr als sozialpolitische Einrichtungen für den spezifischen Sparerkreis angesprochen werden können.

Was nun endlich die Bedürfnisfrage von Kontenstellen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr anbetrifft, so dürfte dieselbe im allgemeinen wohl zu verneinen sein. In allen größeren Städten und fast in allen größeren Landgemeinden sind heute Banken oder Genossenschaften anzutreffen, auf jeden Fall aber allerorten Dienststellen der Post, so daß ein Mangel an Kontenstellen nicht anerkannt werden kann. Allerdings läßt hie und da die Organisation des Zahlungsverkehrs noch mancherlei zu wünschen übrig [1]. Kontenstellen sind aber in genügenden Umfange vorhanden, so daß die Sparkassen aus diesem Grunde nicht zu einer Aenderung ihrer Wesensart gezwungen sein würden, denn unter der Losung: Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in allen Bevölkerungsschichten steht die ganze Bewegung der Sparkassen.

Es kann daher vom volkswirtschaftliahen Standpunkt aus nicht gutgeheißen werden, wenn die Sparkassen ihren Kundenkreis erweitern wollen, wenn sie sich also zu „Mittelstandsbanken“ entwickeln wollen;

---

1) In einer kürzlich erschienenen Schrift von F. Schmidt (Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und seine Förderung 1917), wird auf die Organisationsfehler hingewiesen, und werden Vorschläge zur Verbesserung gemacht.

Anzeichen dafür sind allerdings da. Eine Verbankung der Sparkassen würde geeignet sein, schwere Schäden wirtschaftlicher Natur nach sich zu ziehen. Die Sparkassen mögen daher bleiben, was sie waren, sozialpolitische Einrichtungen, und sich beschränken auf ihren spezifischen Kundenkreis. Es soll ihnen nicht verwehrt werden, für diesen ihren Kundenkreis an den Errungenschaften des modernen Bankbetriebes teilzunehmen. Auf der anderen Seite sollen aber auch die sonstigen Geldinstitute ihnen ihr Arbeitsfeld ganz überlassen. Wenn Banken, wie es noch heute vorkommt, sich zur Annahme von Spareinlagen empfehlen, so ist ein derartiges Gebaren unter keinen Umständen zu billigen. Freilich werden immer wieder auf beiden Seiten kleine Uebergriffe vorkommen, die sich durch die vielen Berührungspunkte aller Geldinstitute untereinander ergeben. Eine strenge Linie, die die einzelnen Arbeitsgebiete trennt, ist eben in der Praxis nicht zu ziehen. Aber vor Augen halten sollten sich Banken und Sparkassen stets das eine, daß sie volkswirtschaftlich zu gauz verschiedenen Zwecken bestimmt sind. Gegenseitige Arbeitsteilung, nicht gegenseitige Konkurrenz muß ihr Ziel sein. Weniger der Geschäftskreis, der allerdings auch in Frage kommt, sondern vor allem die Art der Kundschaft ist die natürliche Scheidelinie, welche die Arbeitsgebiete von Banken, Sparkassen und Genossenschaften trennt.

Die Tätigkeit der Sparkassen in der Kriegszeit war eine recht ersprießliche. Sie haben allen Grund, stolz darauf zu sein, wie sie bisher den Weltkrieg überstanden haben. Der Einlagenbestand ist in stetem Zunehmen begriffen, der Anteil der Sparkassen an den Zeichnungen ist ein recht erheblicher gewesen, und doch hat der Einlagenbestand nicht abgenommen. Die jetzigen Bestrebungen der Sparkassen, sich mehr und mehr in bankmäßige Einrichtungen umzuwandeln, werden hoffentlich nach dem Kriege sich nicht weiterentwickeln, im Interesse der Sparkassen selbst und unserer Volkswirtschaft.

VII.

Deutsche Schiffsbauanstalten während des Krieges.

Von Fab. Landau.

Der Hauptfaktor, der einem Lande die Uebergangswirtschaft leichter machen kann als einem anderen, ist die Höhe der Tonnage, über welche seine Handelsflagge derzeit verfügen wird.

Die Sperre der Häfen der Zentralmächte und die Tätigkeit unserer U-Boote haben einen Mangel an Rohprodukten und allen überseeischen Artikeln, auf die die Bewohner Europas sowohl als Nahrungs- und Genußmittel, wie überhaupt als unentbehrliche Industriestoffe angewiesen sind, gezeitigt, der kaum länger erträglich ist; um diesem abzuhelfen, sind Schiffe nötig.

Die Schiffsräume waren zwar international und werden es hoffentlich insofern bleiben, als in den Welthäfen auch fernerhin alle Flaggen verkehren werden, aber es ist zu erwarten, daß die Reederei eines Landes mit ihrer übriggebliebenen Tonnage in erster Linie für die Stillung der Bedürfnisse ihrer eigenen Mitbewohner sorgen wird.

Eine weitsichtige Fürsorge müßte somit beizeiten für die Ergänzung der anläßlich des Krieges verlorengegangenen Räume Sorge tragen. Der Weltfriede kann überraschend schnell kommen, die Schiffe, die dann nötig sein werden, können aber unmöglich in so kurzer Zeit erbaut werden.

Die Anstrengungen, die unsere Feinde in diesem Sinne gemacht haben und machen, sind für den Endzweck, den Weltverkehr, kaum in Betracht zu ziehen, da jetzt täglich viel mehr Schiffe von uns versenkt werden, als bei ihnen entstehen können.

In einer jüngst stattgefundenen Versammlung der Landwirte in England sagte Lord Lambert: „Im verflossenen Jahre wurden dreimal so viel Schiffe versenkt als gebaut.“

Am 14. Dezember 1917 beruhigte der amerikanische Marinesekretär Daniels die Anfragen und Forderungen des Repräsentantenhauses bezüglich Verstärkung des Schiffsbaues in den Vereinigten Staaten mit den Worten: „Die Leistungsfähigkeit unserer Werften im ganzen Land ist verzweifacht, in einigen Fällen verdreifacht worden.“

Einen Maßstab für diese zu erwartende Höchstleistung können wir einer Aeußerung des Leiters des englischen Schiffsbauamts entnehmen. Dieser sagte: „Das Bauprogramm der Vereinigten Staaten müsse groß genug sein, um die Vernichtung zu übertreffen, selbst wenn es 6 Millionen Tonnen im Jahre bedeutet, d. h. dreimal so viel, wie Eng-

land höchstens geleistet hat, oder zehn- bis zwölf-mal so viel wie die Vereinigten Staaten bisher gebaut haben."

Das Schiffahrtsamt in Washington sieht sich nun genötigt, Lord Northcliffe darin recht zu geben, daß die Vereinigten Staaten nicht in der Lage sein werden, vor dem Jahre 1919 die erforderlichen 6 Mill. t an Handelsschiffen fertigzustellen. Daß bis dahin die torpedierte Tonnage unserer Feinde wohl mehr als das Vierfache betragen wird, dafür werden wohl unsere U-Boote sorgen. Bis Ende Juli 1918 sind es 18 800 000 Br.-Reg.-T., und unsere weiteren Erfolge gestalten sich noch viel günstiger.

Einer wirklichen Fürsorge für eine Aufspeicherung einer Tonnage, die zur rechten Zeit ausgenutzt werden soll, können sich somit nur Deutschland und seine Verbündeten rühmen, und wie bei uns dieses bestätigt wird, möge folgende Ausführung etwas beleuchten:

Die baulichen Leistungen unserer Werften in der fast 4-jährigen Kriegszeit können wir zwar, weil darüber keine Daten veröffentlicht wurden, nicht mittels Zahlen beweisen, aber aus der Entwicklung ihrer pekuniären Verhältnisse kann ein Schluß über die Ansprüche, welche an die Schiffsbauanstalten gestellt werden und denen sie durch ständige Vergrößerung ihrer Anlagen u. dgl. nachzukommen suchen, erfolgen.

Die Entwicklung des Aktienkapitals bei den einzelnen Bauanstalten für Seeschiffe in Deutschland seit deren Begründung bis Anfang des Krieges gestaltete sich, wie folgt (Reihenfolge nach Alter des Bestehens):

Nr. 1. Aktiengesellschaft „Weser" in Bremen, gegründet 1843 unter der Firma Waltjen & Leonhard; Aktiengesellschaft seit 1872. Ursprünglich 2 250 000 M. erhöht, 1886 auf 2 500 000 M., erhöht 1902 um 1 250 000 M. auf 3 750 000 M., erhöht 1905 um 3 750 000 M. auf 7 500 000 M., 1908 herabgesetzt durch Zusammenlegung auf 7 172 000 M. Vorzugsaktien und 328 000 M. Stammaktien, letztere herabgesetzt 1912 auf 164 000 M. und zusammen umgewandelt in 7 336 000 M. gleichberechtigte Aktien. Rechnungsjahr Kalenderjahr.

Nr. 2. Vulcan-Werke, Hamburg und Stettin. Gründungsjahr 1857. Ursprünglich 3 000 000 M., 1865 reduziert auf 2 400 000 M., erhöht 1886 auf 3 600 000 M., erhöht 1887 auf 6 000 000 M. in 3 600 000 M. Stammaktien und 2 400 000 M. Vorzugsaktien, erhöht 1890 um 2 000 000 M. auf 5 600 000 Stammaktien und 2 400 000 M. Vorzugsaktien, 1900 umgewandelt in gleichberechtigte Aktien und gleichzeitig erhöht auf 10 000 000 M., erhöht 1909 auf 15 000 000 M. Rechnungsjahr Kalenderjahr.

Nr. 3. Flensburger Schiffsbau-Gesellschaft. Gründungsjahr 1872. Ursprünglich 675 000 M., erhöht 1874 um 675 000 M., 1875 um 420 000 M. auf 1 770 000 M., erhöht 1891 um 240 000 M., erhöht 1900 um 1 290 000 M. in 860 Aktien auf 1500 M. auf 3 300 000 M. Rechnungsjahr 1. Juli bis 30. Juni.

Nr. 4. Blohm & Voß, Kommandit-Gesellschaft auf Aktien. Gründungsjahr 1877. Ursprünglich 6 000 000 M., erhöht 1912 auf 12 000 000 M. um 6 000 000 M. in 6000 5½-proz. Vorrechts-

Aus den letzten Jahresabrechnungen der Schiffsbauanstalten auf Aktien in Deutschland vor und während des Krieges.

A. Absolute Zahlen. a 1913 bez. 13/14, b 1917 bez. 16/17

Nr.	Firma		Werbendes Kapital: Vorrechts-anleihen	Werbendes Kapital: Aktien-kapital	Werbendes Kapital: Rücklagen	Werbendes Kapital: Zusammen	Ueberschuß der Einnahmen	Vom Gewinn und Vortrag verteilt an: Abschrei-bungen	Vom Gewinn und Vortrag verteilt an: Rücklagen	Vom Gewinn und Vortrag verteilt an: Vergütungen und Wohlfahrt	Vom Gewinn und Vortrag verteilt an: Dividenden
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	A.-G. „Weser"	a	1 802 500	7 336 000	867 313	10 005 813	1 014 650	1 003 437	67 313	—	—
		b	1 596 500	7 336 000	1 590 916	10 523 416	6 324 479	4 771 708	554 276	350 915	880 320
2	Vulcan-Werke	a	10 000 000	15 000 000	3 052 500	28 052 500	—	2 616 597	—	34 501	—
		b	9 679 940	15 000 000	4 185 000	28 884 940	7 120 708	5 621 551	20 000	279 157	1 200 000
3	Flensburger Schiffsbau	a	2 233 532	3 300 000	2 083 000	7 616 532	1 826 324	770 669	200 000	459 655	396 000
		b	1 733 532	3 300 000	2 436 600	7 470 132	1 087 470	452 432	33 300	271 738	330 000
4	Blohm u. Voß	a	7 931 000	12 000 000	833 232	20 764 232	2 243 756	1 578 163	133 232	—	570 000
		b	7 004 000	20 000 000	3 240 497	30 244 497	7 322 530	3 220 295	738 497	2 270 863	1 150 000
5	Reiherstieg Schiffsw.	a	3 856 000	5 000 000	382 126	9 238 126	626 216	415 951	48 792	—	200 000
		b	3 730 000	6 000 000	449 523	10 179 523	1 782 767	1 127 664	63 663	164 700	440 000
6	Janssen u. Schmilinsky	a	238 300	300 000	30 764	569 064	62 395	43 648	5 965	2 613	15 000
		b	172 000	300 000	66 619	538 619	139 834	94 379	26 702	9 522	30 000
7	Howaldtswerke	a	2 691 000	4 100 000	1 049 754	7 840 754	904 260	796 370	17 485	—	107 125
		b	2 167 000	7 000 000	1 526 761	10 693 761	2 019 503	958 898	425 849	67 719	610 378
8	A.-G. Neptun	a	1 098 000	2 200 000	594 702	3 892 702	450 522	224 500	81 711	21 387	132 000
		b	982 000	3 000 000	1 229 029	5 211 029	1 236 292	520 313	385 157	45 592	300 000
9	Bremer Vulkan	a	1 875 000	10 000 000	1 719 467	13 594 467	2 384 440	1 099 313	87 453	115 070	1 100 000
		b	1 375 000	10 000 000	2 369 957	13 744 957	3 679 228	1 143 366	14 957	535 870	2 000 000
10	G. Seebeck A.-G.	a	2 390 000	3 500 000	662 016	6 552 016	464 698	333 537	212 016	—	—
		b	2 172 000	3 328 000	818 440	6 318 440	1 106 434	528 464	368 440	44 485	416 000
11	Tecklenborg A.-G.	a	2 452 000	4 000 000	904 889	7 356 889	1 490 440	776 910	184 764	147 070	400 000
		b	2 236 000	6 000 000	2 257 787	10 493 787	2 941 168	1 170 696	701 808	496 912	750 000
12	J. Frerichs A.-G.	a	1 485 093	2 500 000	—	3 985 093	—	252 644	—	—	—
		b	1 454 981	4 500 000	374 226	6 329 207	838 639	367 609	156 278	36 111	375 000
13	Turbinia	a	—	3 000 000	198 703	3 198 703	323 332	—	118 703	13 250	240 000
		b	—	3 000 000	199 712	3 199 712	256 257	—	49 712	15 000	240 000
14	Nüscke u. Co.	a	444 000	1 000 000	162 182	1 606 182	172 252	40 907	82 351	4 000	50 000
		b	867 000	2 000 000	203 382	3 070 382	250 087	88 385	59 703	4 970	105 000
15	Stettiner Oderwerk	a	903 300	1 730 000	177 310	2 810 610	331 656	144 602	99 760	38 070	86 500
		b	852 400	2 600 000	503 860	3 956 260	736 086	264 534	239 393	56 133	216 500
16	Henry Koch A.-G.	a	412 857	600 000	201 153	1 214 010	217 261	84 186	74 190	15 965	72 000
		b	—	3 600 000	194 019	3 794 019	517 915	194 991	21 070	53 333	252 000
17	Gebr. Sachsenberg	a	920 800	1 760 000	9 000	2 689 800	—	78 217	—	—	—
		b	893 500	1 760 000	238 173	2 891 673	135 796	73 082	2 438	26 916	35 200
18	Atlas-Werke	a	3 130 000	6 000 000	217 517	9 347 517	1 300 186	695 325	155 517	13 970	450 000
		b	2 850 000	7 500 000	1 946 443	12 296 443	2 653 476	1 188 079	406 443	133 392	1 050 000
	Nr. 1 bis 18	a	43 863 382	83 326 000	13 145 628	140 335 010	13 812 388	10 954 976	1 569 252	865 551	3 818 625
		b	[illegible]	[illegible]	23 830 944	169 820 797	40 148 669	21 786 446	4 267 686	4 863 328	10 280 398

Nr.	Firma	Von je 100 M. werbenden Kapitals waren:				Ueberschuß d. Einnahmen in Proz. des werbenden Kapitals	Grundstücke, Gebäude, Invent. etc.		Vom Gewinn und Vortrag verteilt an				Dividenden in Proz. des Aktienkapitals
		Vorrechtsanleihe	Aktienkapital	Rücklagen: reine Reserven	Rücklagen: sonstige		Wert in Proz. des werbend. Kapitals	Abschreibung in Proz.	Abschreibungen	Rücklagen	Vergütungen, Wohlfahrt etc.	Dividenden	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	A.-G. „Weser“	18,01	73,32	7,50	1,17	10,14	147,47	6,34	97,93	2,07	—	—	0
		15,17	69,71	11,88	3,24	60,10	75,65	37,48	72,78	8,45	5,35	13,42	12
2	Vulcan-Werke	35,64	53,49	6,77	4,10	—*)	134,82	6,47	—	—	—	—	*)Verlust 2 147 853 M.
		33,51	51,93	10,39	4,17	24,65	93,06	17,30	78,95	0,28	3,92	16,85	8
3	Flensburger Schiffsbau	29,33	43,33	26,91	0,43	24,62	84,76	10,62	42,20	10,95	25,16†)	21,69	12
		23,21	44,17	13,39	19,23	14,56	68,07	8,17	41,60	3,06	24,99	30,35	10
4	Blohm u. Voß	38,19	57,80	3,85	0,16	10,83	180,50	4,04	69,33	5,69	—	24,98	5½ auf Vorzugsaktien 4 „ Stammaktien
		23,16	66,13	5,29	5,42	24,21	137,16	6,74	43,64	10,01	30,77	15,58	5½ „ Vorzugsaktien 6 „ Stammaktien
5	Reiherstieg Schiffsw.	41,74	54,12	3,72	0,42	6,78	110,80	3,91	62,57	7,34	—	30,09	4
		36,65	58,94	3,79	0,62	17,51	96,48	10,30	62,79	3,54	9,17	24,50	8
6	Janssen u. Schmilinsky	41,87	52,72	4,04	1,37	10,96	75,85	9,18	64,93	8,87	3,89	22,31	5
		31,94	55,68	7,43	4,95	25,96	69,62	10,30	58,76	16,63	5,93	18,68	10
7	Howaldtswerke	34,33	52,33	1,17	12,17	11,66	104,56	6,82	86,47	1,90	—	11,63	6 Vorzugsaktien
		20,27	65,43	1,18	13,12	18,89	68,44	11,59	46,48	20,64	3,28	29,60	8 Geußscheine 5 Proz.
8	A.G. Neptun	28,21	56,51	14,52	0,76	11,57	106,09	5,12	48,85	17,77	4,66	28,72	6
		18,84	57,57	15,97	7,62	23,72	68,24	12,76	41,60	30,80	3,65	23,95	10
9	Bremer Vulkan	13,79	73,56	12,14	0,51	17,54	72,09	10,09	45,77	3,64	4,79	45,80	11
		10,—	72,76	12,—	5,24	26,77	61,04	11,99	30,95	0,40	14,51	54,14	20
10	G. Seebeck A.-G.	36,48	53,42	6,10	4,—	7,09	94,22	5,05	61,14	38,86	—	—	0
		34,38	52,67	5,54	7,41	17,51	89,06	8,58	38,93	27,14	3,28	30,65	12½
11	Tecklenborg A.-G.	33,33	54,37	11,55	0,75	20,26	110,24	8,66	51,49	12,25	9,75	26,51	10
		21,30	57,18	14,54	6,98	28,03	67,71	13,82	37,53	22,50	15,93	24,04	12½
12	J. Frerichs A.-G.	37,27	62,73	—	—	—*)	107,42	5,55	—	—	—	—	*)Verlust 1 922 220 M.
		22,98	71,10	4,18	1,74	13,25	83,65	6,49	39,32	16,71	3,86	40,11	10
13	Turbinia	—	93,79	4,70	1,51	10,11	0,00	0,00	—	31,91	3,57	64,52	8 auf Prioritätsaktien 20 „ Stammaktien
		—	93,76	4,69	1,55	8,01	0,00	0,00	—	16,31	4,93	78,76	8 „ Vorzugsaktien 20 „ Stammaktien
14	Nüscke u. Co.	27,66	62,29	1,88	8,17	10,72	89,20	2,98	23,07	46,46	2,22	28,25	5
		28,27	65,14	2,28	4,31	8,14	82,84	3,49	34,25	23,14	1,92	40,69	7
15	Stettiner Oderwerk	32,14	61,55	4,93	1,38	11,80	84,19	5,76	39,19	27,04	10,32	23,45	5
		21,55	65,72	3,54	9,19	18,61	50,87	11,62	34,06	30,83	7,23	27,88	10
16	Henry Koch A.-G.	34,01	49,42	8,24	8,33	17,90	100,99	6,43	34,18	30,11	6,48	29,23	12
		—	94,88	4,87	0,25	16,51	36,62	12,30	37,39	4,04	10,24	48,33	7
17	Gebr. Sachsenberg	34,23	65,43	—	0,34	—*)	60,57	4,58	—	—	—	—	*) Verlust 23 092 M.
		30,89	60,86	0,45	7,80	4,70	57,—	3,08	45,64	15,57	16,81	21,98	2
18	Atlas-Werke	33,49	64,18	1,95	0,38	14,02	73,92	9,15	52,88	11,83	1,06	34,23	7½
		23,18	60,99	6,51	9,32	21,58	49,83	16,24	43,08	14,55	4,77	37,60	14
	Nr. 1—18	31,27	59,37	7,76	1,60	6,93	115,—	6,36	63,66	9,12	5,03	22,19	4,70
		23,42	62,55	8,51	5,52	23,64	85,80	13,01	52,75	10,33	11,78	25,14	9,77

aktien auf 1000 M. rückzahlbar durch Auslosung zu 110 Proz. Rechnungsjahr 1. Juli bis 30. Juni.

Nr. 5. Reiherstieg Schiffswerfte und Maschinenfabrik in Hamburg. Gründungsjahr 1881. Ursprünglich 2 500 000 M., erhöht 1903 um 500 000 M. auf 3 000 000 M., erhöht 1910 um 1 000 000 M. auf 4 000 000 M., erhöht 1912 um 1 000 000 M. auf 5 000 000 M. Rechnungsjahr 1. Juli bis 30. Juni.

Nr. 6. Schiffswerfte und Maschinenfabrik (vorm. Janssen & Schmilinsky) A.-G. in Hamburg Gründungsjahr 1888. Kapital 300 000 M. Rechnungsjahr Kalenderjahr.

Nr. 7. Howaldtswerke in Kiel. Gründungsjahr 1889. Ursprünglich 2 000 000 M., erhöht 1896 auf 3 000 000 M., 1899 auf 4 000 000 M., 1900 auf 5 000 000 M., 1909 auf 8 000 000 in 3 000 000 M. 5-proz. Vorzugs- und 5 000 000 Stammaktien, herabgesetzt auf 5 250 000 M. durch Zusammenlegung der Vorzugsaktien auf 2 250 000 M. und der Stammaktien auf 3 000 000 M., gleichzeitig erhöht um 2 250 000 M. Vorzugsaktien auf 7 750 000 M. in 4 750 000 M. Vorzugs- und 3 000 000 Stammaktien, beide Aktienkategorien 1913 zusammengezogen in 2 400 000 M. Stammaktien, gleichzeitig erhöht durch Ausgabe von 1 700 000 M. 6-proz. Vorzugsaktien auf 4 100 000 M. Rechnungsjahr 1. Oktober bis 30. September.

Nr. 8. Aktien-Gesellschaft „Neptun“, Schiffswerft und Maschinenfabrik Rostock. Gründungsjahr 1890. Ursprünglich 1 300 000 M., 1895 herabgesetzt 5 : 4 auf 1 040 000 M., gleichzeitig erhöht auf 1 268 000 M., 1897 herabgesetzt auf 122 000 M. Stammaktien und 1 146 000 M. Vorzugsaktien und gleichzeitig erhöht um 382 000 M. Vorzugsaktien, gleich 1 650 000 M. in 1 528 000 M. Vorzugsaktien und 122 000 M. Stammaktien, 1899 umgewandelt in 1 650 000 gleichberechtigte Aktien, 1903 erhöht um 550 000 M. auf 2 200 000 M. Rechnungsjahr Kalenderjahr.

Nr. 9. Bremer Vulkan, Schiffbau und Maschinenfabrik, Vegesack. Gründungsjahr 1893. Ursprünglich 300 000 M., erhöht 1895 auf 1 200 000 M., 1896 auf 1 500 000 M., 1897 auf 2 000 000 M., 1899 auf 2 500 000 M., 1900 auf 4 000 000 M., 1902 auf 6 000 000 M., 1905 auf 7 500 000 M., 1912 auf 10 000 000 M. Rechnungsjahr Kalenderjahr.

10. G. Seebeck A.-G. Gesteemünde. Gründungsjahr 1895. Ursprünglich 800 000 M., erhöht 1896 um 200 000 M., 1900 um 200 000 M., 1902 um 1 000 000 M., 1904 um 550 000 M. auf 2 750 000 M., 1906 um 750 000 M. auf 3 500 000 M. in 258 Stammaktien und 3242 6-proz. Vorzugsaktien. Rechnungsjahr 1. Juli bis 30. Juni.

Nr. 11. Joh. C. Tecklenborg A.-G. in Bremerhaven. Gründungsjahr 1897. Ursprünglich 1 400 000 M., erhöht 1901 auf 2 000 000 M., 1903 auf 2 500 000 M., 1905 auf 3 000 000 M., 1906 auf 4 000 000 M., 1912 auf 5 000 000 M., letztere Erhöhung war Ultimo 1913 und kommt in der Bilanz noch nicht vor. Rechnungsjahr Kalenderjahr.

Nr. 12. J. Frerichs & Co. Aktiengesellschaft in Osterholz-Scharmbeck. Gründungsjahr 1900. Ursprünglich 520 000 M., erhöht 1901 um 480 000 M. auf 1 000 000 M., erhöht 1905 um 1 500 000 M. auf 2 500 000 M., heruntergesetzt 1907 durch Zusammenlegung wie 2 : 1 auf 1 250 000 M., gleichzeitig erhöht um 1 250 000 M. auf 2 500 000 M., herabgesetzt 1909 durch Zusammenlegung auf 2 134 000 M., herabgesetzt 1910 durch Zusammenlegung um 342 000 M. auf 1 792 000 M., gleichzeitig erhöht um 708 000 M. auf 2 500 000 M. Rechnungsjahr Kalenderjahr.

Nr. 13. Turbinia, Deutsche Parsons-Marine Akt.-Ges. in Berlin. Gründungsjahr 1901. Kapital 3 000 000 M. in 1000 Stammaktien auf 1000 M. und 2000 mit 25 Proz. eingezahlten Vorzugsaktien auf 1000 M. Rechnungsjahr 1. April bis 31. März.

Nr. 14. Nüscke & Co.. Schiffswerft, Kesselschmiede und Maschinenbau-Anstalt A.-G. Stettin. Gründungsjahr 1903. Ursprünglich 800 000 M., erhöht 1907 um 200 000 M. Rechnungsjahr 1. Juli bis 30. Juni.

Nr. 15. Stettiner Oderwerke Aktiengesellschaft für Schiff- und Maschinenbau Stettin. Gründungsjahr 1903. Gründungskapital 1 730 000 M. Rechnungsjahr 1. Juli bis 30. Juni.

Nr. 16. Schiffswerft von Henry Koch A.-G. in Lübeck. Gründungsjahr 1908. Ursprünglich 1 000 000 M., 1910 herabgesetzt auf 600 000 M. Rechnungsjahr Kalenderjahr.

Nr. 17. Gebrüder Sachsenberg Akt.-Ges. in Roßlau a. d. E. und Cöln-Deutz. Gründungsjahr 1908. Gründungskapital 1 760 000 M. Geschäftsjahr 1. Oktober bis 30. September.

Nr. 18. Atlas-Werke Aktiengesellschaft in Bremen. Gründungsjahr 1911. Gründungskapital 6 000 000 M. Rechnungsjahr Kalenderjahr.

Die in vorstehenden Tabellen in Betracht gezogenen 18 Schiffsbauanstalten auf Aktien, die seit Mitte 1914 in Deutschland existieren, verfügen gemäß der Abrechnungen für das Rechnungsjahr 1913 bzw. 1913/14 über ein Gesamtkapital von 140,3 Mill. Die letzten vorliegenden Bilanzen dieser Gesellschaften zeigen einen Bestand von 169,8 Mill. M. und somit eine Zunahme von 29,5 Mill. bzw. 21,01 v. H.

Bemerkenswerte Verschiebungen erfolgten in dieser kurzen Zeit bei den drei Faktoren, aus denen sich das werbende Kapital dieser Gesellschaften zusammensetzt. Die Verpflichtungen gegen Vorrechtsanleihen haben um 4,1 Mill. M. oder 9,34 v. H. abgenommen. Nur Nüscke & Co. haben jetzt 423 000 M. dieser Schuldenart mehr ausgewiesen, hingegen betrugen die Tilgungen bei den sonstigen Gesellschaften 4 520 529 M. Bei den erheblichen Ansprüchen, die die Finanzierung des Krieges an das Kapital stellt, ist es erklärlich, warum die Werften diese billigste Geldquelle so wenig ausgenutzt und keine neuen festverzinslichen Werte auf den Markt brachten. Der Anteil der Obligationen und Hypotheken am werbenden Kapital hat somit eine Abnahme um 7,85 v. H. erfahren. Das Aktienkapital ist nur bei

7 Gesellschaften in derselben Höhe geblieben, wogegen 10 eine Erhöhung und 1 eine Verminderung aufweisen. Die Zunahme mit 22,9 Mill. M. beträgt 27,48 v. H. der Summe. Bei den einzelnen Instituten war diese Bewegung, wie folgt:

Gegen 100 in der letzten Bilanz vor dem Kriege sind es jetzt bei:

Nr. 10	95,09	Nr. 11	150,—	Nr. 12	180,—
„ 5	120,—	„ 15	150,29	„ 14	200,—
„ 18	125,—	„ 4	166,66	„ 16	600,—
„ 8	136,36	„ 7	170,73		

Die größte Steigerung fanden wir bei den Rücklagen, an der sich alle Gesellschaften bis auf Henry Koch mehr oder weniger stark beteiligten.

Die Gesamtzunahme beträgt 10,7 Mill. M. bzw. 44,84 v. H. Bei den einzelnen stellt sich dieses Verhältnis gegen 100, wie folgt:

Nr. 16	96,45	Nr. 2	137,10	Nr. 11	249,50
„ 13	100,51	„ 9	137,83	„ 15	284,17
„ 5	117,64	„ 7	145,44	„ 4	388,91
„ 10	122,93	„ 1	183,43	„ 18	894,85
„ 14	125,40	„ 8	206,96	„ 17	2646,36
„ 3	129,32	„ 2	216,55	„ 12	von 0 bis 207 880 M.

Bei einer Teilung der aufgesammelten Rücklagen in reine Reserven als gesetzlich vorgeschriebene wie auch die sogenannten Spezialreserven und die sonstigen meistens für gewisse Zwecke zurückgelegten Beträge finden wir, daß im Laufe der Kriegszeit starke Verschiebungen bei diesen beiden Arten vorgekommen sind. 1913 bzw. 1913/14 betrug der Anteil der reinen Reserven 10 892 283 M. oder 82,86 v. H. und derjenige der sonstigen Rücklagen 17,14 v. H. Gemäß den letzten Abrechnungen sind erstere auf 14 460 598 heraufgegangen bzw. um 32,76, wogegen letztere um 315,80 v. H. gestiegen sind. Diese enorme Zunahme ist als eine Vorsorge für die Schwierigkeiten in der Uebergangswirtschaft, der zu erwartenden Kriegsgewinnsteuer u. dgl. wohl motiviert.

Im Verhältnis zum Aktienkapital waren die Reserven überhaupt früher 15,78 v. H., hingegen jetzt 22,44, und die reinen Reserven 12,18 und 13,61.

Das gesamte werbende Kapital ist von 140,3 Mill. auf 169,8 Mill. M. oder um 21,03 v. H. gestiegen.

Wie sich dieses Verhältnis bei den einzelnen Instituten stellt, zeigt folgenden Tabelle. Gegen 100 vor dem Kriege:

Nr. 6	94,65	Nr. 1	105,17	Nr. 15	140,70
„ 10	96,43	„ 17	107,50	„ 11	142,64
„ 13	100,03	„ 5	110,19	„ 4	145,66
„ 3	100,75	„ 18	131,55	„ 12	158,82
„ 9	101,11	„ 8	133,87	„ 14	191,26
„ 2	102,03	„ 7	136,40	„ 16	312,52

Weitere Kapitalserhöhungen, die seit Veröffentlichung der letzten Bilanzen bekannt geworden sind, betragen 7,1 Mill. M., und zwar bei Nr. 6 2,7, bei Nr. 7 3 und bei Nr. 15 1,4 Mill. M. Das Aktien-

kapital dieser 18 Gesellschaften ist somit in Wirklichkeit bis jetzt auf 113 324 000 M. gestiegen oder hat um 30 098 000 M. bzw. 36,16 v. H. zugenommen, und das werbende Kapital ist um 36 587 760 M. = 26,07 v. H. gestiegen.

Die weiteren Rubriken der Tabellen sind den Gewinn- und Verlustrechnungen entnommen und fördern folgende Ergebnisse zutage.

Der Ueberschuß der Einnahmen ohne die Vorträge in dem bezüglichen letzten Rechnungsjahr war vor dem Kriege 13 812 388 M. und gemäß den letzten Bilanzen 40 256 978; die Steigerung beträgt somit 26 444 590 M. oder 291,45 v. H. Die Fruktifizierung des werbenden Kapitals brachte 1913 bzw. 1913/14 nur 9,84 und im letzten Berichtsjahr 23,64 v. H. Von den Mehreinnahmen im Jahre vor dem Kriege sind aber auch noch die Verluste bei Nr. 2, 12 und 17 mit zusammen 4 093 165 M. in Abzug zu bringen, wo dann eine Mehreinnahme von nur 9 719 223 M. verbleibt, und der Nutzen des gesamten investierten Kapitals sich nur auf 6,93 v. H. stellt. Der letzte Durchschnitt mit 23,64 differiert bei den einzelnen Anstalten von 4,70 bis 60,10!

Die Abschreibungen, die für die Abnutzung der Gebäude, Maschinen, Inventar etc. in einem industriellen Betriebe erforderlich sind, werden seitens des Vorstandes bzw. Verwaltungsrates bemessen. Da keine gesetzlichen Vorschriften über die Höhe der Summe, welche jährlich dazu verwendet werden soll, existieren, ist hier der Verwaltung ein sehr weiter Spielraum freigegeben, und hängt es viel von deren Intentionen ab, ob sie dafür sind, das Institut oder direkt die Aktionäre mehr zu berücksichtigen, indem eine kleinere Abschreibung eine höhere Dividende bringen würde.

Wie sehr elastisch der Begriff Abnutzung aufgefaßt werden kann, sehen wir bei den einzelnen Instituten und schwankt die Abschreibung auf den Wert der Objekte von 3,08 bis 37,48 v. H. Die Höhe des Kapitals, welches in Grundstücken, Gebäuden, Maschinen, Docks, Helgen, Werkzeugen etc. etc. investiert war, betrug 1913 bzw. 1913/14 161 388 710 M. und nach den letzten Aufstellungen nur 145 713 680 M. Im Verhältnis zum werbenden Kapital präsentiert diese Summe früher 115 hingegen jetzt nur 85,80. Dieser Durchschnitt schwankt zwischen 2 M. oder 0,00 bei der Turbinia und 44 583 222 M. bzw. 137,16 v. H. bei Blohm & Voß.

Unter der Rubrik Vergütungen, Wohlfahrt etc. wird gewöhnlich, nur die Tantieme für den Aufsichtsrat, eventuell auch für Beamte und Angestellte verstanden. In jetziger Zeit, wo die Freude am Geben viel reger ist, erstreckt sich diese Abgabe auch auf Linderung der Kriegsnot, unter der das Personal und deren Angehörige leiden, wofür die Schiffsbauanstalten im letzten Berichtsjahr allein die Summe von 3 133 944 M. (darunter Blohm & Voß 1 782 378) gespendet haben. Im Rechnungsjahre vor dem Kriege betrug diese Ausgabe 865 551 M., worunter eine Entschädigung von 325 000 M. als eine Prozeßentschädigung seitens der Flensburger Schiffsbau-Aktien-Gesellschaft vorkommt, und reduziert sich somit diese Summe auf nur 540 551 M. und hat somit um 4 322 777 M. zugenommen.

In den letzten Bilanzen sind 4 8 6 3 3 2 8 M. als Vergütungen etc. aufgeführt. Als **Dividende** an die Aktionäre sind im letzten Rechnungsjahr vor dem Kriege seitens 13 Gesellschaften 3 8 1 8 6 2 5 M. d. i. im Durchschnitt 4,7 0 v. H. auf das damalige Aktienkapital verteilt worden. Im letzten Berichtsjahre wurde von allen 18 Gesellschaften eine Summe von 10 380 398 M. oder 9,77 v. H. des Nominalkapitals ausgeschüttet. Dabei ist zu berücksichtigen, daß 16 450 000 M., die als Kapitalserhöhungen zuerst in diesem Jahre vorkommen, nicht das ganze Jahr nutzbringend verwendet werden konnten.

Im Laufe der Kriegszeit sind in Deutschland (bis Ende Juli 1918) folgende neue Schiffsbauanstalten auf Aktien gegründet worden und zwar:

25. August 1916	Hamburger Werft.	Aktienkapital	1 000 000 M.
20. Oktober 1916	Elsflether Werft.	„	500 000 „
19. Mai 1917	Ostseewerke Stettin.	„	6 000 000 „
3. August 1917	Schiffswerft und Maschinenfabrik „Hansa"		„
	Akt.-Ges. in Hamburg.	Aktienkapital	1 750 000 „
		Hypotheken	730 000 „
1918	Elbe-Werft, Akt.-Ges. in Hamburg.	Aktienkapital	4 500 000 „
	Schiffswerft in Nordenham.	„	5 000 000 „
	Deutsche Schiffswerft A.-G. in Wismar.	„	8 000 000 „
	Tritonwerke A.-G. in Lübeck.	„	1 000 000 „
	Vereinigte Elbwerfte A.-G. in Hamburg.	„	2 500 000 „
	Deutsche Werft A.-G. in Hamburg	„	10 000 000 „
	Securitas-Werke A.G. für Schiff- u. Maschinenbau-Harburg a. E.	„	9 000 000 „
			49 980 000 M.

Zurzeit ist somit in den deutschen Schiffsbauanstalten auf Aktien (außer der „Germania" in Kiel, den Gesellschaften m. b. H., kleinen Docksgesellschaften und Privatbauanstalten) ein Kapital von 2 2 6 9 0 0 7 9 7 M. investiert und die Zunahme seit Mitte 1914 beträgt **86 565 787** M. oder eine Steigerung von **61,68** v. H. (G. C.)

Literatur.

IV.

Liefmann, Robert: Die Geldvermehrung im Weltkriege und die Beseitigung ihrer Folgen.

Eine Untersuchung zu den Problemen der Uebergangswirtschaft.

Stuttgart u. Berlin (Deutsche Verlagsanstalt) 1908. 8°. 199 SS. (Preis M. 5.—.)

Von Karl Elster.

Die vorliegende Schrift bezeichnet Liefmann selbst [1]) als eine Weiterführung seines Ende 1916 erschienenen Buches: „Geld und Gold, ökonomische Theorie des Geldes" (Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart und Berlin). Habe er in diesem „die Grundlagen der Geldlehre entwickelt und daran die allgemeinsten Ergebnisse über die Möglichkeit einer geordneten Währung ohne metallische Unterlage angeschlossen" [1]), so soll hier „nun die Geldtheorie nach einer bestimmten, auch praktisch jetzt und nach dem Kriege höchst wichtigen Seite ausgebaut werden, nähmlich die Lehre von der Geldvermehrung und von ihren Wirkungen auf die Preise, anders ausgedrückt, die Lehre von der Inflation" [1]).

Mit den Ausführungen Liefmanns in „Geld und Gold" habe ich mich in meinem Aufsatze „Zur Analyse des Geldproblems" [2]) eingehend auseinandergesetzt. Und wenn ich damals manche schwerwiegenden Bedenken nicht zu unterdrücken vermochte (sie richteten sich vornehmlich gegen Liefmanns „psychische Wirtschaftsauffassung", in mehrfacher Hinsicht auch gegen seine — die herrschende Lehre sonst meines Dafürhaltens weit überragende — Preistheorie, und schließlich gegen gewisse Mängel in der Formulierung, die auch dort, wo sie nicht zu handgreiflichen Unstimmigkeiten führen, doch Mißdeutungen durchaus verständlich erscheinen lassen), so habe ich doch besonders hervorgehoben und freudig anerkannt, daß ich in diesem Buche Liefmanns einen außerordentlich wertvollen Beitrag zur Geldtheorie glaube erblicken zu dürfen.

Es ist keinem Menschen gegeben, stets Gleichwertiges zu schaffen. Neben dem Guten steht überall auch das Geringe. Luther glaubte

1) S. 7.
2) Diese „Jahrbücher", III. Folge, Bd. 54, S. 257 ff.

selbst im Neuen Testament eine „stroherne Epistel“ gefunden zu haben, und wir wissen, daß in den Bände füllenden Lebenswerken auch unserer größten Denker gemeinhin deren mehrere sind. Wenn also ein Schriftsteller von Liefmanns ruhelosem Fleiß, nachdem er soeben Bedeutendes geschaffen hat, auch einmal mit einer minderwertigen, selbst wertlosen Publikation hervorträte, wer höbe wohl den ersten Stein? Wir werden ablehnen, was wir nicht anerkennen können, und die gebotene Ablehnung darf — gerade aus der Achtung vor der Leistungskraft eines Autors heraus — auch scharf ausfallen. Aber es braucht keine Bitterkeit zurückzubleiben, und selbst ein Gefühl der Enttäuschung wäre im Gedenken an frühere Leistungen und in der Erwartung späterer unschwer zu überwinden.

Trotz alledem wäre es mir gewiß recht unlieb gewesen, eine Veröffentlichung Liefmanns als meines Dafürhaltens wertlos ablehnen zu müssen. Aber ich hätte mich mit einer solchen unerfreulichen und unfruchtbaren Aufgabe denn doch um ein vieles leichter abgefunden, als mit der, vor die ich heute gestellt zu sein glaube. Liefmanns Buch ist nicht wertlos und auch nicht schlechthin minderwertig, jedenfalls nicht minderwertig im Vergleich zu den Durchschnittsleistungen auf dem Gebiete der Geldliteratur. So manche Seite seines Buches gibt Zeugnis von dem Scharfsinn seines Verfassers und von seinem nicht gewöhnlichen Verständnis für das wirtschaftliche Geschehen. Manche seiner Vorschläge verdienen ernste Erwägung, mehr als einer darf warm empfohlen werden. Und dennoch hat das Buch meiner schmerzlichen Ueberzeugung nach nicht nur der Wissenschaft schweren Schaden getan, sondern bedeutet es auch eine ernste Gefahr für unsere Volkswirtschaft.

Ohne nachteiligen Einfluß auf die Wissenschaft kann es nicht bleiben, wenn ein Autor von Liefmanns Ruf in einem Buche, das sich an einen breiteren Leserkreis richtet, infolge seiner Unlust, sich in fremdes Denken zu versenken, oder infolge seiner Unfähigkeit, die Gedanken anderer in sich aufzunehmen, wertvolle Denkergebnisse seiner Vorgänger ohne zureichende Begründung preisgibt, ja ihnen womöglich einen widersinnigen Inhalt unterstellt, um sie dann abzulehnen. Der Vorwurf eines solchen verwerflichen Verfahrens muß aber gegen Liefmann — unbeschadet des Glaubens an seine bona fides — auch wieder in Ansehung dieses Buches erhoben werden. Er zerstampft die von anderen in mühsamer Arbeit sorgsam bestellten Felder, und wo verheißungsvoll die jungen Saaten sproßten [1]), da wuchern als Unkraut die Wildlinge seiner vielfach unfertigen, durcheinander schießenden Theorien. Schweren Schaden aber muß eine Wissenschaft vor allem dann nehmen, wenn vor breiter Oeffentlichkeit einer ihrer Vertreter die selbstverständlichen Gebote einer vornehmen Kampfesweise verletzt, indem er die Meinungen, die er nicht teilen kann, nicht nur zu widerlegen sucht, sondern verunglimpft. Wer die An-

1) Vgl. Fr. Bendixen: „Er zerstört junge Saaten und hinterläßt wüste Stätten.“ (Im Weltwirtschaftlichen Archiv, Bd. 13, Juli 1918, Heft 1, S. 73.)

sichten anderer in einer Form bekämpft, die eine Herabwürdigung der sittlichen Persönlichkeit des Gegners bedeutet, der zieht die wissenschaftliche Polemik von der Höhe des ritterlichen Kampfes, den Ueberzeugung gegen Ueberzeugung führen darf und führen muß, herab auf das ästhetische und sittliche Niveau einer rüden Schlägerei.

Ernster noch als der Schaden, den es der Wissenschaft tut, ist die Gefahr, mit der das Liefmannsche Buch die deutsche Volkswirtschaft bedroht. Die deutsche Wirtschaftspolitik, und nicht zuletzt die Währungs- und Geldpolitik, steht heute vor Aufgaben von ungeheuerer Wucht und Schwere. Pflicht der nationalökonomischen Wissenschaft ist es daher, der Praxis in gesammelter Arbeit zu helfen, mag sie sich berufen fühlen, als Führerin die Bahnen zu weisen, mag sie ihre Aufgabe nur darin sehen, die Tatbestände, mit denen die Praxis zu rechnen hat, aufzudecken und die ursächlichen Zusammenhänge klarzustellen, in denen die wirtschaftlichen Erscheinungen zueinander stehen. Nun hat Liefmann diese Pflicht der von ihm vertretenen Wissenschaft klar erkannt; nicht nur der von ihm zitierte Satz: „Nichts ist praktischer als die Theorie“, sein ganzes Buch gibt hiervon Kunde. Und niemand wird zweifeln, daß es sein heißer Wunsch ist, dieser Pflicht zu seinem Teile voll zu genügen. Und dennoch darf die berechtigte Sympathie, die auch ich seinem ehrlichen Wollen gewiß nicht versagen will, mich nicht abhalten, festzustellen, daß er mir nicht berufen scheint, an dem künftigen Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft als „Mann der Wissenschaft“ mitzuwirken, ja daß er denen, die hierzu berufen wären, ihr Werk erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht hat. Nicht darum ist sein Buch so schädlich und so gefährlich, weil es vielleicht hier und dort eine Kritik enthält, die sich nicht rechtfertigen läßt, oder weil es Vorschläge brächte, denen besser nicht zu entsprechen ist. Dies ist bei manchen anderen Publikationen in weit höherem Maße der Fall. Für schädlich und gefährlich, wie kein anderes mir bekanntes Buch der Geldliteratur, halte ich das Buch Liefmanns deshalb, weil es mir wie kein anderes geeignet scheint, das Vertrauen zur nationalökonomischen Wissenschaft, ja selbst die Achtung vor ihr zu erschüttern. Wenn ein Mann der Praxis im Vertrauen auf den praktischen Wert der Theorie dieses Buch zur Hand nimmt, und es alsdann enttäuscht zur Seite legt, um — nunmehr überzeugt von der hoffnungslosen Unfruchtbarkeit der Geldtheorie für die Geldpolitik, — nur mehr der Empirie zu folgen: dann ist es Liefmann, der dieses bedauerliche Ergebnis verantworten muß, weil er keine Leistung in der Geldtheorie anerkennt als die eigene, und diese eine gewiß nicht überzeugend genug wirkt, um eine kritiklose Gefolgschaft zu erzwingen.

Wer gemeinsam mit anderen ein Werk fördern will, das seinem gewaltigen Umfange nach die gesammelte Arbeit vieler verlangt, der muß vor allem eines zur Arbeit mitbringen: Achtung vor der Arbeit des anderen. Liefmann kennt diese nicht. Was andere leisten, gilt ihm nichts, und selbst die Ehrfurcht vor dem Großen ist ihm fremd.

Kritik zu üben ist das Recht eines jeden Autors, und mehr: seine Pflicht. Und ich wiederhole auch hier: Kritik darf scharf sein und

oft muß sie es sein. Doch muß ihr die Selbstkritik vorangehen, zum mindesten sich ihr zugesellen, und nur der darf Kritik üben, und kann sie fruchtbar üben, der kritisch ist auch gegen sich selbst. Liefmann fehlt jegliche Selbstkritik. An ihrer Stelle macht sich eine laute Reklame für die eigene — ganz gewiß nicht unbedeutende und doch so maßlos überschätzte — Leistung breit. Vor ihm war nichts, neben ihm gilt nichts, und was aus seiner Feder fließt, das ist der Weisheit letzter Schluß.

Daß Liefmanns peinliche Art, das eigene Verdienst zu preisen, gegen die elementaren Regeln des guten Geschmackes verstößt, fällt dabei gar nicht ins Gewicht im Vergleich zu der Tatsache, daß sie nur als Ausdruck einer Wesensart aufgefaßt werden kann, die ihren Eigner letzten Endes zu gemeinsamer Arbeit mit anderen unfähig macht. Wer so jedes Augenmaß für die eigene Bedeutung, so jedes Verständnis für die Bedeutung anderer verloren hat, den schließt seine Geistesart aus der schaffenden Gemeinschaft aus, innerhalb derer er mehr schaden muß, als er zu nützen vermöchte.

Ich wiederhole, daß ich mich nur unter Selbstüberwindung und schwer genug dazu entschlossen habe, all dies zu schreiben. Und wenn sich Liefmann mit seinem Buche nur an den engen Kreis der Fachgenossen gewandt hätte, so hätte ich mir diese Ausführungen ersparen dürfen und wahrlich nur allzugerne erspart. Dann wäre es immerhin angängig gewesen, das Buch rein sachlich zu begutachten und die unerfreulichen Eigentümlichkeiten der Liefmannschen Schreibweise schweigend zu übergehen. Liefmann wendet sich aber mit seinem Buche an die Kreise der Praktiker und der Politiker, und zwar vornehmlich an die, die unser wirtschaftspolitisches Geschehen maßgeblich bestimmen. Zweifellos wird man ihn lesen. Und darum muß gesagt werden, was hier gesagt worden ist, und muß betont werden, daß die heutige Geldtheorie denn doch ganz anders ist, als sie im Zerrbilde der Liefmannschen Darstellungsweise erscheinen muß.

Zu dem „Vorwort“, das Liefmann seinem neuen Buche vorausschickt, bedarf es nur weniger Bemerkungen: Liefmann will zeigen, daß „eine Herabminderung der meisten im Kriege stark gestiegenen Preise“ (der im Kriege zumeist stark gestiegenen Preise?) „die Hauptaufgabe der sogenannten Uebergangswirtschaft sei“ [1]). Indessen sei „der Hauptgedanke, daß es von der größten Wichtigkeit“ sei, „um wieder in die Weltwirtschaft eintreten zu können, möglichst bald wieder zu niedrigeren Preisen zu gelangen und aus den hohen Preisen der Absperrung vom Weltmarkt herauszukommen“, seines „Wissens noch niemals klar erkannt und begründet worden, ebensowenig die Auffassung, daß die hohen Inlandspreise . . . auch einer der Hauptgründe des niedrigen Standes unserer Valuta“ [2]) seien.

1) S. 7.
2) S. 8.

Ich stelle diesem Satze meine Zweifel entgegen. Meines Wissens ist die Tatsache, daß der Preisstand im Inlande für die Stellung einer Volkswirtschaft im Welthandelsverkehr „von der größten Wichtigkeit" ist, kein neuer Gedanke Liefmanns, sondern weit eher unbestritten herrschende Ansicht, insofern doch auch bisher ganz allgemein angenommen wurde, daß hohe Preise im Inlande die Ausfuhr erschweren, die Einfuhr erleichtern und damit also die Tendenz haben, den Stand der Valuta zu drücken; daß demgemäß das inländische Preisniveau gewißlich mitbestimmend für den Stand der Valuta ist. Nur daß — und darüber wird an anderer Stelle noch mehr zu sagen sein — der Kausalnexus zwischen Preisniveau und Valutastand kein unmittelbarer ist, sondern daß das Preisniveau auf den Valutastand nur mittelbar — nämlich vermittels der (zum guten Teile aus dem Import und Export sich ergebenden) Zahlungsbilanz — seine mitbestimmende Wirkung übt. Es mag aber in diesem Zusammenhange auch auf die (an anderer Stelle von Liefmann selbst bekämpfte) Auffassung derer hingewiesen sein, die ein umgekehrt proportionales Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Preisniveaus zweier Länder und dem beiderseitigen Valutastande glauben feststellen zu können; eine Auffassung, die auch ich für verfehlt halte, die aber doch ohne weiteres zu der auch von Liefmann vertretenen Annahme zwingt, daß Maßnahmen, die die Preise im Inlande zu senken geeignet sind, unmittelbar auch zu einer Steigerung des intervalutarischen Kurses führen müssen.

Die heute so wichtige Frage, wie wir uns für den wirtschaftlichen Kampf nach dem Kriege die zweckmäßigste Wirtschaftsorganisation schaffen, wird von den Praktikern „in ihrer großen Bedeutung vielfach noch nicht erkannt" [1]). Die Beamten „als Juristen" glauben „nach dem Kriege in" (nach?) „der alten Schablone fortfahren zu können" [1]), und in der Wissenschaft ist das „Trägheitsmoment" [1]) ebenso groß „wie in der Praxis des Erwerbslebens und der Verwaltung" [1]). So rät denn Liefmann denen, die „zu den Fragen der Geldpolitik Stellung nehmen wollen, und besonders denen, welche in leitenden Stellungen an dieser Politik mitarbeiten" [2]), „dringend" [2]), die „hier dargelegten Zusammenhänge von Geldvermehrung, Preis- und Einkommensbildung sorgfältig durchzudenken" [3]). Und ihm „scheint, daß der Theoretiker, der auf die letzten wissenschaftlichen Grundlagen seines Erkenntnisobjektes zurückgeht, . . . eine ganz andere Berücksichtigung seiner Gedanken erwarten darf, als der (!) bloße Wirtschaftspolitiker, zu denen (!) aber auch die große Mehrzahl aller akademischen Nationalökonomen gehört" [4]).

„Die bisherige Behandlung des Problems" überschreibt Liefmann das erste Kapitel seines Buches. Er weist einleitend darauf hin, daß seit Ausbruch des Weltkrieges die Stabilität des Geldwesens geschwunden sei. „Die Preise stiegen überall, die Wechselkurse der kriegführenden Länder sanken, die der neutralen untereinander

1) S. 11.
2) S. 9.
3) S. 9.
4) S. 9.

bewegten sich in den sonderbarsten Schwankungen"[1]). Vor allem zwei Erscheinungen seien dafür beweisend, daß das Geldwesen seine frühere Stabilität verloren habe, nämlich die Steigerung der Preise und das Sinken der Wechselkurse. Diese beiden Erscheinungen sind denn auch schon seit geraumer Zeit der Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung und publizistischer Erörterung geworden, und im Brennpunkt des Meinungsstreites steht wiederum das Problem der „Inflation", die Frage, ob und inwieweit eine Steigerung der Preise und ein Sinken der Valuta auf eine übermäßige Geldvermehrung als ihre Ursache zurückgeführt werden können.

Liefmann behauptet — und mit dieser Behauptung hat er unzweifelhaft recht — daß „jede nennenswerte Preisänderung Einkommensveränderungen zur Folge haben, und auch alle Ursachen von Preisveränderungen ... Einkommensveränderungen bewirken"[2]) müssen. Wenn man diesen engen Zusammenhang zwischen Preisen und Einkommen erkannt hätte"[2]) (d. h. den, daß „alles, was als Ursache überhaupt von Preisveränderungen in Betracht kommen kann, auch die Einkommen verändern"[2]) wird), dann hätte man schließlich zu dem Satze kommen müssen, daß nicht „die Menge realen Geldes, sondern daß die Einkommen die Güter kaufen"[2]). Ich halte diesen bekannten Satz Liefmanns insofern für richtig (wenn auch insofern nicht für neu), als die Einkommensgestaltung auch meines Dafürhaltens der vornehmste Bestimmungsgrund für die Preisgestaltung ist, vermag aber nicht einzusehen, inwiefern die Einsicht in den von Liefmann betonten Zusammenhang zwischen Preisen und Einkommen auch zu der Erkenntnis führen müsse, daß die Einkommen etwas anderes als reale Geldmengen und daß sie nicht nur bestimmt durch die Preise, sondern ihrerseits wieder Bestimmungsgrund für die Preise sind. Doch dies nur nebenbei. Wenn aber Liefmann in diesem Zusammenhange erklärt, daß es „überhaupt weniger auf die reale Geldmenge und ihre Vermehrung, die die bisherige Geldtheorie allein betrachtete, bei der sogenannten Inflation ankomme, sondern auf die Einkommen"[3]), so muß ich hier mit aller Entschiedenheit widersprechen. In seinem eifrigen Bestreben, seine Ueberlegenheit über die bisherige Geldtheorie und deren unzulängliche Einsicht darzutun, verschiebt Liefmann das Problem. Bei der Inflation kommt es[4]) allerdings auf die Vermehrung der realen Geldmenge und nur auf diese an. Denn Inflation ist nun einmal nichts anderes als die auf Vermehrung dieser realen Geldmenge beruhende Teuerung[5]). Daß eine Steigerung der Preise auch andere *Gründe*

1) S. 13.
2) S. 20.
3) S. 20.
4) Um bei Liefmanns Ausdrucksweise zu bleiben.
5) Indem ich hier die „Inflation" als die auf Vermehrung der realen Geldmenge beruhende Teuerung definiere, schließe ich mich der meines Erachtens herrschenden Terminologie an, weil ich in diesem Zusammenhange keinen Anlaß sehe, sie zu bestreiten. Für korrekt halte ich sie nicht, bin vielmehr der Ansicht, daß als „Inflation" nur diese Ursache der Preissteigerung, die übermäßige Geldvermehrung, nicht auch deren Wirkung, die Preissteige-

haben kann als eine Vermehrung der Umlaufsmittel, ist nie bestritten worden, und auch Einkommensvermehrungen bzw. Einkommensverschiebungen können, ohne daß die „reale Geldmenge" eine Vermehrung erführe, die Preise treiben. Nur daß diese Preissteigerung dann eben nicht Inflation ist.

Hier zeigt sich zum ersten Male jene Unsicherheit in der Behandlung der Begriffe, die Inflation und Teuerung, bzw. Inflation und andere Unterfälle des Begriffes Teuerung nicht scharf genug auseinanderhält, und die meines Dafürhaltens einen sehr wesentlichen Mangel des Liefmannschen Buches bildet. Man mag der Ansicht sein, daß der übernommene Begriff der Inflation überhaupt verfehlt sei, weil die Menge der Umlaufsmittel überhaupt keinen Einfluß auf die Preise übe, und mag ihn darum ablehnen. Man mag auch die Auffassung vertreten, daß die Art und Weise, in der die Geldmenge auf die Preise wirke, nicht hinlänglich erforscht oder auch unzutreffend erklärt sei, und mag (wie Liefmann dies tut) etwa den Nachweis versuchen, daß die Geldvermehrung ihre Wirkung nur durch Vermittelung der Einkommensvermehrung ausübe. Man mag schließlich auch ausführen, daß in einem bestimmten Falle eine Preissteigerung weit weniger auf eine Vermehrung des reales Geldes als auf eine allgemeine Einkommenssteigerung zurückzuführen, daß sie also nicht Inflation oder doch nur zum kleinen Teile inflatorischen Charakters sei. Schlechthin unzulässig aber ist es, an die Stelle des feststehenden Begriffes „Inflation" einen beliebig anderen zu setzen und alsdann mit der Behauptung hervorzutreten, daß es bei der Inflation (d. i. bei der Preissteigerung infolge Vermehrung des realen Geldes) auf die Vermehrung des realen Geldes „weniger ankomme" [1]).

Bei der Erörterung der Gründe, die den Rückgang unserer Valuta zur Folge gehabt haben, lehnt Liefmann sowohl die Ansicht derer ab, die einzig und allein die Zahlungsbilanz eines Landes als bestimmend für den Stand seiner Valuta ansehen, als auch die (vornehmlich von Gustav Cassel vertretene) Auffassung derer, die „im ausländischen Wechselkurs den Ausdruck des Umfangs der inländischen Inflation finden und glauben, die Proportionalität beider statistisch feststellen zu können" [2]). Immerhin erklärt er diese Ansicht für richtiger, wenn auch übertrieben. (Eine meines Dafürhaltens etwas auffällige Stellungnahme, da

---

rung selbst, bezeichnet werden sollte. Die Frage ist so lange von untergeordneter Bedeutung, als ein jeder Autor der von ihm einmal gewählten Definition treu bleibt. Bedenklich sind nur terminologische Nachlässigkeiten, wie sie sich z. B. Karl Diehl („Ueber Fragen des Geldwesens und der Valuta", Jena 1918, SS. 59, 60) zu schulden kommen läßt, indem er die „Inflation" zunächst (wie dies auch hier geschieht) als die durch Vermehrung des Geldes verursachte Steigeruug des Preisstandes definiert, bereits im folgenden Satze aber von der Preissteigerung als Folge der „Inflation" und eine Seite weiter von der „Inflation" als Ursache der Preissteigerung spricht.

1) Der gleichen Begriffsverwirrung macht sich auch W. Federn schuldig (Krieg und Geldlehre, im Oesterr. Volkswirt., Nr. 20, 25, 26). Auch er kennt eine „Inflation" ohne Vermehrung der Umlaufsmittel, z. B. durch Kriegsanleihe.

2) S. 21.

doch Cassel die Aenderungen des inländischen Preisniveaus und des Valutastandes als durch Vermehrung der Zahlungsmittel bedingt erklärt, während Liefmann sonst dieser Auffassung mit seinem hier bereits zitierten Satze entgegenzutreten pflegt.)

Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob man die Ansicht vertritt, daß der „Wechselkurs mit den Preisveränderungen im Inlande gar nichts zu tun habe", oder ob man sagt, daß „die Wechselkurse unmittelbar durch das heimische Preisniveau nicht beeinflußt" werden. Wenn also Liefmann in einer gegen Bendixen gerichteten Polemik (auch wenn er ihn richtig zitiert) diesem die Auffassung unterstellt, er vertrete die völlige Bedeutungslosigkeit der inländischen Preise für den Stand der Valuta, um diese — gewiß verkehrte! — Auffassung dann abzutun, so macht er sich hier jenes Verfahrens in der Polemik schuldig, das ich in dem einleitenden Abschnitte dieses Aufsatzes glaubte als unzulässig zurückweisen zu sollen. Es ist dies das gleiche Verfahren, das er bereits in „Geld und Gold" Knapp gegenüber angewandt hat, indem er diesem gegenüber die Behauptung verfocht, daß die abstrakte Rechnungseinheit kein Geschöpf der Rechtsordnung sei[1]), oder daß der Staat die Kaufkraft des Geldes nicht zu bestimmen vermöge[2]), dies alles, obwohl es Knapp natürlich niemals beigekommen ist, derartige Behauptungen aufzustellen. Ich betone ausdrücklich, daß ich Liefmanns bona fides hier nicht in Zweifel ziehe. Wohl aber halte ich durch wiederholte Entgleisungen dieser Art die Unfähigkeit Liefmanns, fremde Gedankengänge zu erfassen, und damit seine Inkompetenz zur Kritik für schlüssig nachgewiesen. Die hier erwähnte Polemik gegen Bendixen und eine im Anschluß an sie folgende Stellungnahme zu Knapp liefern auch eine Anzahl Belegstellen für den von mir gegen Liefmann erhobenen Vorwurf, daß er — anstatt nur sachlich zu argumentieren — auch die Persönlichkeit des Gegners angreift. Wenn er Bendixen als „reinen Geldpolitiker"[3]) zu den „wissenschaftlich denkenden"[3]), zu denen er sich rechnet, in Gegensatz bringt, wenn er ihm „Bequemlichkeit"[3]) vorwirft, weil er sich mit „sophistischen Argumenten"[3]) gegen ein Eingehen auf die allgemeine Wirtschaftstheorie sträube, wenn er Knapp die Anwendung von „Kunstgriffen" unterstellt[4]) oder aus der Doktordissertation eines seiner Schüler mit Behagen zitiert, daß Knapp nie über theoretische Nationalökonomie gelesen habe[4]), so verletzt er damit die Gebote eine vornehmen Polemik auf unverzeihliche Weise[5]). Und so unerquicklich diese Zitate sind, so

1) a. a. O. S. 96.
2) a. a. O. S. 25, 41.
3) S. 24.
4) S. 26.
5) Diese „Mitteilung" in der Doktordissertation Genzmers ist eine Geschmacklosigkeit, die ein anderer als Liefmann dem eigenen Schüler wohl ernstlich verdacht haben würde, anstatt sie seinerseits zu übernehmen. Sie wird aber leider noch immer in den Schatten gestellt durch die (S. 63 a. a. O. aufgestellte) leichtfertige Behauptung, „Knapp erwähne Heyn mit keinem Worte", obwohl dieser manche wertvolle Erkenntnis der „Staatlichen Theorie" bereits früher veröffentlicht habe. Demgegenüber genügt schon allein der Hinweis auf das Genzmer anscheinend unbekannt gebliebene Vorwort zur „Staatlichen Theorie".

muß ich doch in diesem Zusammenhange auch auf die Würdigung hinweisen, die Liefmann hier sich selbst zuteil werden läßt: Seine Geldtheorie als Ergänzung der Knappschen bezeichnen, heiße ungefähr das Mittelländische Meer eine Ergänzung des Marmarameeres nennen.

Das zweite Kapitel: „Die Tatsache der Geldvermehrung und des Valutarückganges" enthält eine Folge von zahlenmäßigen Aufstellungen über die Vermehrung der papierenen Zahlungsmittel in den wichtigsten kriegführenden und einigen neutralen Ländern, über die bei den Zentralbanken vorhandenen Metallbestände, über die Entwicklung des Markkurses in Holland, der Schweiz und den Vereinigten Staaten. Ich halte es für einen Vorzug des Buches, daß es neben den Ergebnissen analysierender Forschung auch die „deskriptive Leistung" [1]) dieser statistischen Nachweisungen bietet und so dem Leser ein Zurückgehen auf zersplittertes Quellenmaterial erspart. Und ich freue mich, hiernach feststellen zu können, daß die souveräne Ueberlegenheit, mit der Liefmann über die stoffsammelnde Mühsal von Doktoranden sein absprechendes Urteil fällt [1]), ihn doch nicht abgehalten hat, die Ergebnisse einer derartig untergeordneten und seiner Meinung nach überflüssigen Tätigkeit [1]) [2]) mit anerkennenswerter Vorurteilslosigkeit seiner auf „Qualität", nicht auf „Quantität" gerichteten Geistesarbeit zugrunde zu legen.

„Der Zusammenhang von Geld, Preis und Einkommen" bildet den Inhalt des dritten Kapitels. In ihm finden wir die gedrängte Wiedergabe der aus den früheren Arbeiten Liefmanns bekannten Lehrsätze: der „psychischen Wirtschaftsauffassung", die das Wirtschaften als „eine Art von Erwägungen" definiert, des psychischen Ertragsbegriffes, des Gesetzes vom Ausgleich der Grenzerträge. Des weiteren enthält es die Liefmannsche Preistheorie und führt in seinem Abschluß zu der Definition des Geldes, als der „aus der Einbürgerung allgemeiner Tauschmittel sich entwickelnden allgemeinen abstrakten Rechnungseinheit" [3]), der die „realen Zahlungsmittel" als etwas völlig Wesensanderes gegenübergestellt werden. Eines näheren Eingehens auf dieses Kapitel glaube ich mich unter Beziehung auf meinen bereits zitierten früheren Aufsatz enthalten zu dürfen, dies um so mehr als Liefmann in kategorischster Form (er „muß durchaus bitten") das Verlangen stellt [4]), daß einer etwaigen Kritik nicht die Ausführungen dieses Kapitels, sondern seine „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre" zu Grunde gelegt werden. Und ebenso möchte ich mit Rücksicht auf die Knappheit des Raumes und die verhältnismäßig geringe Bedeutung, die im Rahmen des gesamten hier behandelten Problems eine Meinungsverschiedenheit auf dem Gebiete der Terminologie hat, darauf verzichten, die Frage, ob „reale Zahlungsmittel" oder „Geldzeichen" der bessere Ausdruck zur Bezeichnung des körperlichen Geldes ist, zu vertiefen, obwohl die Ausführungen Liefmanns hier [5]) sich wohl auch gegen

1) Vgl. Anm. auf S. 159.
2) Vgl. Anm. auf S. 44.
3) S. 60.
4) Anmerkung auf S. 48.
5) S. 62.

mich [1]) richten, und obwohl die Widerlegung der merkwürdigen Behauptung, daß auch die Aktie ein Geldzeichen sei, leicht erkämpften Siegeslorbeer verheißt. Hier sei das Wesentliche unterstrichen, daß Liefmann in dem Gelde der modernen Verkehrswirtschaft hinter den äußeren Formen der Münzen und Scheine die abstrakte Rechnungseinheit erkannt hat.

Im letzten Absatze des Kapitels führt Liefmann aus, daß die Begriffe Wert und Kaufkraft des Geldes immer nur subjektiv in bezug auf einen einzelnen Wirtschafter angewendet werden dürfen. „Wenn viele Preise gestiegen sind, . . . hat es keinen Sinn zu sagen, der Wert oder die Kaufkraft des Geldes sei gesunken. Das ist nur ein oberflächliches Durchschnittsurteil, . . . mit dem man nichts erklären kann" [2]). (Statt von der Kaufkraft des Geldes, soll man — wie Liefmann an anderer Stelle [S. 71] rät, lieber von Schätzung der Einkommen sprechen.) Ich stimme diesem Satze hier nicht zu, und ich widerspreche ihm nicht. Ich zitiere ihn nur, weil ich noch wiederholt Veranlassung haben werde, im Verlaufe dieser Besprechung auf ihn zu verweisen.

Seit mehr als 20 Jahren müht sich Otto Heyn um die Theorie des Geldes. Liefmann streicht ihn erbarmungslos aus der Reihe der Theoretiker, indem er [3]) in einem Zusammenhange, in dem nur Heyn gemeint sein kann (oder zum mindesten auch Heyn gemeint sein muß), von „Theoretikern" (in Anführungsstrichen!) spricht. Knapp wird die „übliche Verwechselung bzw. mangelnde Unterscheidung von Geld im realen und abstrakten Sinne" vorgeworfen [4]). Weil Knapp nicht über das Erkenntnisobjekt der Liefmannschen Forschung schreibt, sondern sich das seine nach eigenem Gefallen sucht, verwechselt er beide.

An die Darstellung seines theoretischen Systems schließt Liefmann — beginnend mit dem vierten Kapitel: „Die Theorie der Geldvermehrung" — die Untersuchung jener Probleme des Geldwesens an, die er im Titel des Buches als Erscheinungen der Geldvermehrung zusammengefaßt hat: „die Frage der Inflation, des Einflusses der Geldvermehrung auf die Preise", die „Fragen des Rückganges unserer Valuta im Auslande", und weiterhin, die „Frage der Möglichkeiten, aus den heutigen Zuständen wieder herauszukommen und . . . zu derjenigen Ordnung unseres Geldwesens zu gelangen, die auf Grund der vorgeschrittenen Erkenntnis desselben für uns als die zweckmäßigste erscheint" [5]). Liefmann erkennt, daß das Inflationsproblem ein Preisproblem ist, und geht aus dieser Erkenntnis heraus den Einflüssen nach, die „von der Geldseite her" die Preise bestimmen. In diesem Zusammenhange gelangt er zu der Feststellung, daß — ent-

---

1) a. a. O. S. 297.

2) S. 63

3) S. 51. Dies hindert ihn freilich nicht, ihn an anderer Stelle (S. 69) als einen der „fortgeschrittensten Geldtheoretiker" zu bezeichnen und ihm „zum Teil sehr richtige Einsichten in das Geldwesen" zuzuerkennen.

4) S. 61.

5) S. 64.

sprechend der Auffassung des Geldes als der abstrakten Rechnungseinheit — Einkommensänderungen, auch ohne daß eine Vermehrung der realen Zahlungsmittel erfolgt, auf die Preisgestaltung einwirken müssen.

Dies ist ganz zweifellos richtig, jedenfalls insofern als Einkommensänderungen zu Preisänderungen führen können und auch ganz regelmäßig führen. Nur daß ich bei der Ansicht bleibe, daß diese Bedeutung der Einkommen für die Preisgestaltung schon vor Liefmann z. B. von Zwiedineck [1]) festgestellt und mit einer Klarheit, die ich den Darstellungen Liefmanns wünschen möchte, des näheren ausgeführt ist. Ebenso zweifellos aber scheint es mir zu sein, daß eine Preissteigerung, die nicht auf einer Vermehrung der Umlaufsmittel beruht, eben keine Inflation im feststehenden Sinne des Wortes ist. Liefmann hat gewiß das gute Recht, den Einfluß der Einkommensänderungen auf die Preisgestaltung zu erörtern — wie dies vor ihm Zwiedineck getan hat — und der Krieg gibt mehr als hinreichende Veranlassung, dies zu tun. Aber er hat nicht das Recht, denen, die über Inflation geschrieben haben, mangelnde Einsicht deshalb vorzuwerfen, weil sie ein anderes als das hier von ihm angeschnittene Problem erörtert haben. Und er macht sich des weiteren einer Begriffsverwischung schuldig, wenn er die von ihm erörterte Erscheinung mit dem bereits für eine andere in Anspruch genommenen Namen „Inflation" bezeichnet und in der Folge eine Definition der „Inflation" aufzustellen sucht, die nun beide Tatbestände umgreifen soll. Doch davon ist bei der Besprechung des nächsten Kapitels zu handeln.

Wesentlich anders steht es mit der weiteren Behauptung Liefmanns, daß die Frage, „wodurch, auf welchem Wege und in welcher Weise denn eine Vermehrung der Geldmenge zu Preissteigerungen führt" [2]), noch ihrer Beantwortung harrt. Deren Beantwortung halte auch ich für geboten, für nicht gerechtfertigt aber halte ich es, gegen die bisherige Geldtheorie einen Vorwurf daraus herzuleiten, daß sie sich hier um eine Klarstellung nicht sonderlich bemüht hat. Man hielt zwar nicht „die Quantitätstheorie für ein Naturgesetz" [2]) (wie denn überhaupt denkende Volkswirte — und das waren die geschmähten Quantitätstheoretiker im allgemeinen auch — eine Theorie nicht für ein Gesetz zu halten pflegen), aber man hatte in der Tat keinen Anlaß, in der Inflation ein Problem zu sehen. Solange das Geld für ein Wirtschaftsgut galt, das im Austausch für die anderen Wirtschaftsgüter, die Waren, gegeben und genommen wird, bestand in der Tat kein Anlaß, nach besonderen Gründen für das Steigen der Preise bei Vermehrung des Geldes zu suchen. Ich glaube, diesen Satz nicht näher begründen zu brauchen. Die Inflation ist ein Inflationsproblem nur für diejenigen Nominalisten, die im Geld kein Wirtschaftsgut von Wert, wie es die Waren sind, erblicken.

1) „Die Einkommengestaltung als Geldwertbestimmungsgrund". Schmollers Jahrbuch, Bd. 33, S. 131 ff.

2) S. 68.

Liefmanns Auffassung von der Wirkungsweise einer Geldvermehrung auf die Preisgestaltung ist — entsprechend seinem Leitsatze, daß die Einkommen und nicht das Geld die Güter kaufen — die, daß die Geldvermehrung nur wirkt, indem sie die Einkommen steigert. Dieses Ergebnis Liefmanns halte ich für falsch. Ich erkenne an, daß eine Geldvermehrung zur Einkommensvermehrung führen kann, und daß die Vermehrung der Einkommen einer der Wege ist, auf dem die Geldvermehrung zur Preissteigerung führt. Er ist aber nicht der einzige Weg. Als seinerzeit Heyn den Satz Liefmanns, daß nicht das Geld, sondern die Einkommen die Güter kauften, angriff [1]), habe ich geglaubt, demgegenüber der Annahme Ausdruck geben zu sollen, daß Liefmann hier nicht sowohl die Einkommen, als vielmehr allgemeiner die in abstrakten Rechnungseinheiten ausgedrückte Kaufkraft (und diese im Gegensatz zu einer Menge von Geldzeichen) im Auge habe [2]). Diese Auffassung vermag ich indessen heute nicht mehr aufrechtzuerhalten, nachdem Liefmann in seinem neuen Buche nicht nur bei seiner Terminologie verblieben ist, sondern diese auch noch ausdrücklich verteidigt hat. Wenn der Staat die Notenpresse in Bewegung setzt und mit den neuen Staatsnoten seine Käufe bezahlt, so mag man hier schließlich noch sagen, daß der Staat sich (mit Hilfe der Notenpresse) ein Einkommen geschaffen habe. Wenn der Staat diese Noten gegen Hinterlegung von Schatzwechseln von der Zentralbank bezieht, so ist es aber nicht mehr angängig, den durch die Noten dargestellten Betrag als „Einkommen" des Staates zu bezeichnen. Denn dieses Wort „Einkommen" ist terminologisch bereits vergeben und nicht mehr zur beliebigen Verwendung frei. Wenn vollends eine große Anzahl von Privatpersonen nach Ausbruch eines Krieges hohe Konsumptivkredite aufnimmt (und zwar mittels Empfangs von ad hoc geschaffenem Papiergeld gegen Pfandhingabe), so sind diese Darlehnsbeträge ebensowenig Einkommen ihrer Empfänger wie etwa Einkommen der die Noten ausgebenden Bank. Und dennoch wird man nicht behaupten wollen, daß die in der hier angenommenen Weise ausgegebenen Noten ohne jeden Einfluß auf die Preise beliebig begeben werden könnten. Ich gebe zu: regelmäßig schon dem zweiten Empfänger fließt das Papiergeld als Einkommen zu. Aber ebenso regelmäßig ist es in der Hand des ersten Empfängers kein Einkommen, und es wird nicht behauptet werden dürfen, daß es seine preissteigernde Wirkung erst in der Hand des zweiten und der späteren Erwerber übe.

Ich muß aus Gründen der Raumbeschränkung die Erörterung dieses Kapitels zum Abschluß bringen, wenn auch noch mancherlei hier zu sagen wäre. Ich hoffe Gelegenheit zu haben, demnächst in anderem Zusammenhange auf Liefmanns Inflationstheorie zurückzukommen. Hier sei noch einmal das Ergebnis knapp zusammengefaßt: Liefmann sagt: 1) Nicht nur die Vermehrung des realen Geldes wirkt preissteigernd,

---

1) O. Heyn: „Probleme des Geldwesens", im Weltwirtschaftlichen Archiv, Bd. 10. Juni 1917, Heft 2.

2) a. a. S. 298, 299 Anm.

sondern auch Einkommenssteigerungen, ohne daß eine solche Vermehrung stattfinde. Dieser Satz ist richtig, doch liegt alsdann keine Inflation vor. 2) Die Geldvermehrung wirkt nur durch die Erhöhung der Einkommen. Dieser Satz ist falsch. Sie wirkt auch, aber nicht nur, auf diesem Wege. Es ist Liefmann also meines Dafürhaltens nicht geglückt, eine befriedigende Antwort auf die von ihm richtig gestellte Frage, wodurch, auf welchem Wege und in welcher Weise die Geldvermehrung zur Preissteigerung führt, zu geben.

Hiernach halte ich nicht — wie Liefmann zu Beginn des fünften Kapitels: „Die Inflation und ihre Wirkungen" sagt — die Vorstellung, Inflation bedeute Uebermaß von Zahlungsmitteln"[1], für „naiv" und „ohne weiteres erledigt"[1], wenn ich auch selbst durchaus der Ansicht bin, daß die derzeitige Preisgestaltung in Deutschland nur zum geringsten Teile auf die Vermehrung der Umlaufsmittel zurückzuführen, also Inflation ist. Für bei weitem einschneidender halte auch ich die preissteigernde Wirkung, die die starke Erhöhung zahlreicher Einkommen ausgeübt haben muß, und gerne stimme ich Liefmann in der Sache[2] zu, wenn er eine Verhinderung starker Einkommensvermehrungen und Einkommensverschiebungen mit Rücksicht auf diese ihre Wirkung empfiehlt[3]. Aber: „Klarheit über den Begriff der Inflation"[3], „über den noch infolge mangelnder Einsicht in die tauschwirschaftlichen Zusammenhänge sehr sonderbare Ansichten bestehen"[3] sollen, hat Liefmann nicht geschafft. Im Gegenteil: er hat den bisher erfreulich klaren Begriff verwischt und seine Definition: „Inflation liegt dann vor, wenn eine Geldvermehrung nicht mit der Steigerung der im Tauschverkehr erzielten Erträge im Zusammenhang steht"[4], glaube ich ablehnen zu sollen, da es — wie schon betont — nicht angängig ist, einen bereits in bestimmtem Sinne gebrauchten terminus technicus für die Bezeichnung eines anderen Tatbestandes in Anspruch zu nehmen.

Bei Betrachtung der verschiedenen möglichen Arten der Geldvermehrung führt Liefmann aus, daß am unbedenklichsten eine Vermehrung des Metallgeldes sei[5]. Immerhin ist er der Ansicht, daß auch ein starker Goldzufluß die Preise in die Höhe treibe. Da nun Liefmann ausdrücklich hervorhebt — und darin hat er recht! — daß das Gold wie eine andere Ware gekauft, d. h. mit den Erträgen, die in der Volkswirtschaft erzielt worden sind, bezahlt werden müsse, setzt er sich meines Dafürhaltens, indem er die Möglichkeit einer Goldinflation zugibt, in unlöslichen Widerspruch zu seiner eigenen Definition, nach der Inflation nur eine Geldvermehrung ist, die nicht mit der Steigerung der im Tauschverkehr erzielten Erträge zusammenhängt. Ich glaube daher nicht, daß diese Ausführungen besonders geeignet

1) S. 84.
2) Wenn ich mir auch die Form, in die er sein Verlangen kleidet, nicht zu eigen machen möchte.
3) S. 89.
4) S. 90.
5) S. 91.

sein dürften, dem Theoretiker Liefmann Gefolgschaft zu werben, wie denn die (auf 93) folgende Behauptung auch nicht verfehlen wird, stärkstes Befremden hervorzurufen. Liefmann meint nämlich, daß das einzige im Preise nicht gestiegene Metall das Gold sei! Er mag sich darauf verlassen, daß schon allein der Stand unserer Valuta den Goldpreis getrieben hätte, wenn anders heute Gold in Deutschland gehandelt würde. Sein Satz, es wäre sogar stark im Preise gefallen, wenn das Institut der freien Prägung und der Goldhunger es nicht auf seinem Preise gehalten hätten, ist geradezu ein Musterbeispiel gedanklicher Verworrenheit. Denn einmal bedarf es, solange das Institut der freien Prägung besteht, keines „Goldhungers," um den Goldpreis auf seiner Höhe zu halten. Des weiteren besagt der Satz — da „Goldhunger" nur eine dichterische Wendung für „Nachfrage" ist — eine platte Selbstverständlichkeit. Schließlich steht er, indem er einen „vielfach herrschenden Goldhunger" als bestehend anerkennt, in vollem Widerspruch zu dem folgenden, inhalts dessen im Kriege für Gold wegen seiner mangelnden praktischen Verwendbarkeit Kosten nicht aufgewendet werden würden, und nur der Kuriosität halber sei noch erwähnt, daß Liefmann diese mangelnde praktische Verwendbarkeit des Goldes mit seiner Seltenheit begründet!

Für bedenklicher als die Vermehrung des Metallgeldes hält Liefmann die der papierenen Umlaufsmittel, immerhin sei die Ausgabe von Banknoten gegen gute Warenwechsel an sich kein ungesundes Prinzip [1]). Desungeachtet lehnt er die Geldschöpfungslehre Bendixens ab, da es nicht auf die Anpassung der Menge realer Zahlungsmittel an die Umsätze, sondern an die Erträge und Einkommen ankomme. Ich vermag mich in diese Auffassung bislang nicht hineinzudenken, da ich keinen Grund ersehe, warum die realen Zahlungsmittel den Einkommen angepaßt werden müßten, und ich auch keinen Maßstab weiß, nach dem sie ihnen anzupassen wären, während ich mir auf der anderen Seite wiederum nicht vorzustellen vermag, wie denn die Umsätze vorgenommen werden sollen, wenn die zu ihrer Durchführung erforderlichen Zahlungsmittel nicht da sind. Liefmann selbst hat sich leider nicht darüber ausgelassen, nach welchen Anhaltspunkten es sich feststellen läßt, ob zur Anpassung der vorhandenen Umlaufsmittel an die Erträge und Einkommen jeweilig deren Vermehrung oder Verminderung erforderlich ist, und ich halte dies für um so bedauerlicher, als Liefmann uns einen Ersatz für Bendixens Geldschöpfungslehre, die er ablehnt, eigentlich schuldig wäre; zumal die aus seinem ganzen Systeme sich ergebende fortgeschrittene Einsicht in den tauschwirtschaftlichen Mechanismus ihn vor anderen dazu befähigen müßte, uns hier die gesuchte Lösung zu geben. — Wenn übrigens Walther Federn nicht recht einsehen will, warum Liefmann die Geldschöpfungslehre Bendixens ablehnt, so führt Liefmann diese mangelnde Einsicht auf den Mangel an „gutem Willen" [2]) zurück, wie denn auch die Stellungnahme Heyns gegen

1) S. 93.
2) S. 94.

Liefmann damit erklärt wird, daß es ihm seiner gegenteiligen Behauptung zum Trotz am „guten Willen“ [1]) fehle. Sie sind gerichtet.

Als durchaus zutreffend möchte ich hier schließlich die Bemerkung Liefmanns hervorheben, daß die preissteigernde Wirkung einer Geldvermehrung auch dann eintreten muß, wenn die neu ausgegebenen Zahlungsmittel durch Gold oder (wie die Darlehnskassenscheine) durch „sichere Werte“ gedeckt sind, ferner den Hinweis auf die Bedenken, die dem Institut der freien Prägung insofern entgegenstehen, als es ein Land dazu verpflichtet, nach dem freien Belieben des Auslandes und ohne Rücksicht auf etwaige dringendere Bedürfnisse die Ware Gold in jeder Menge zu festem Preise aufzunehmen („sich statt nützlicherer Waren Gold aufhalsen zu lassen“). Und auch denjenigen seiner Ausführungen, die sich mit der Kriegsfinanzierung befassen, glaube ich in vieler Hinsicht zustimmen zu dürfen.

Im sechsten Kapitel „Inflation und auswärtige Wechselkurse“ lehnt Liefmann die dank Knapp sich in steigendem Maße durchsetzende Auffassung, daß der jeweilige Stand der Valuta ausschließlich durch die Export- und Importverhältnisse und die sonstige Zahlungsbilanz bestimmt werde, ab. Diese „pantopolische Theorie des intervalutarischen Kurses“ ist (ebenso wie die bereits erwähnte abweichende Ansicht Cassels) eine „bloße Behauptung“ [2]). Nun wird freilich auch sonst nicht verkannt, daß „starke Preissteigerungen im Inlande auf die Bewertung unseres Geldes im Auslande“ — d. h. auf die Valuta — „einwirken müssen“. Nur daß diese Einwirkung sich nur mittelbar insofern zur Geldung bringt, als sie die Import- und Exportverhältnisse beeinflußt. Wenn Liefmann dagegen die Ansicht vertritt, daß bei hohen Preisen in Deutschland Forderungen auf Deutschland deshalb gering bewertet werden müssen, weil man „in Deutschland wenig dafür kaufen kann“, so ist demgegenüber (mit Bendixen) [3]) darauf hinzuweisen, daß nicht Kauf-, sondern Zahlungsmittel gehandelt werden, und daß es demjenigen, der Wechsel auf das Ausland braucht, völlig gleichgültig ist, was und wieviel er für den Betrag, auf den der Wechsel lautet, kaufen könnte. Er will mit ihm zahlen, gekauft hat er schon.

Auch in diesem Kapitel glaube ich Unstimmigkeiten feststellen zu müssen, die in gleicher Weise bedenklich sind, ob sie nun auf einem Mangel an Sorgfalt bei Formulierung der Ergebnisse oder auf unzureichender gedanklicher Durcharbeitung des behandelten Problemes beruhen. Auf Seite 107 stellt Liefmann zutreffend fest, daß hohe Preise im Inlande „den Import und damit die Forderungen des Auslandes an uns vergrößern“. Dies ist gewiß richtig, und dadurch wird — wie auch Liefmann nicht bestreiten wird — die Valuta verschlechtert. Im folgenden Satze aber ist gesagt, daß, wenn bei steigenden Preisen nur wenig importiert werden könne, die Bewertung unseres Geldes im Aus-

1) S. 25.
2) S. 107.
3) Vgl. Anm. 2 zu Seite 342.

lande darunter leiden müsse. Wenn also ein Import stattfindet, so sinkt infolgedessen die Valuta. Wenn er nicht stattfinden kann, so sinkt sie auch. Und wenn wir wenig exportieren, so sinkt die Valuta gleichfalls. Ein satirisch veranlagter Kritiker würde vielleicht aus diesen drei Sätzen Liefmanns den vierten herleiten, daß auch steigender Export (indem er die Warenmenge im Inlande vermindert und dadurch die Warenpreise im Inlande steigert) die Valuta drücken müsse. Und wir stünden alsdann vor dem überraschenden Ergebnisse, daß zunehmender und abnehmender Import, zunehmender und abnehmender Export alle die gleiche Wirkung haben: die Valuta sinkt. Ich will mir dieses Argument hier nicht zu eigen machen, aber ich könnte es verstehen, wenn Ausführungen dieser Art die mit der Pflege unserer Valuta betrauten Stellen nicht eben zu dem Entschlusse begeisterten, den Ratschlägen Liefmanns gläubigen Herzens zu folgen. Und es kann kaum wundernehmen, wenn das berechtigte Mißtrauen gegen Liefmanns spezielle Ergebnisse sich in der Folge auch gegen sein ganzes System kehrt, zumal er ja nicht müde wird, uns zu versichern [1]), daß eben die nur ihm eigene Einsicht in den Mechanismus des Tauschverkehrs zu jenen seltsamen Folgerungen führt, die wir hier eher zu bestaunen als zu bewundern Gelegenheit haben [2]).

An die im vorstehenden gewürdigten Ausführungen allgemeiner Natur knüpft Liefmann noch eine Erörterung der besonderen Valutaverhältnisse Schwedens und der Vereinigten Staaten von Amerika im Weltkriege an. In diesem Zusammenhange glaubt er feststellen zu dürfen, daß der ungewöhnlich hohe Stand der schwedischen Valuta nicht sowohl der „Ausdruck einer besonders günstigen Handelsbilanz“ [3]) sei, als vielmehr daß „die Handelspolitik, die die schwedische Reichsbank auf Professor Cassels Veranlassung seit Februar 1916 befolgt“ [4]) habe, und durch die der Goldbestand Schwedens sich sehr viel weniger gesteigert habe, als der der Nachbarstaaten und der anderen neutralen Länder, „allein schon“ [4]) zur Erklärung der Erscheinung genüge. Hier liegt gewiß ein für den Geldtheoretiker hochinteressantes Forschungsfeld, und ich vermag das Bedauern nicht zu unterdrücken, daß Liefmann — wohl aus seiner Aversion gegen „deskriptive Aufgaben“ [4]) [5]) heraus — es unterlassen hat, sich diejenigen tatsächlichen Unterlagen zu verschaffen, die es ihm ermöglicht hätten, die Richtigkeit seiner theoretischen Ergebnisse an der Hand solcher geldpolitischen Maßnahmen, deren praktische Erfolge ihn befriedigen, nachzuprüfen oder — wenn eine solche Ueberprüfung ihm nicht mehr als erforderlich erscheint — nachzuweisen. Er beschränkt sich aber leider auf die Mitteilung, daß

---

1) S. 9.

2) Seit Niederschrift dieses Teiles meiner Besprechung hat Fr. Bendixen die Liefmannschen Ausführungen über die Bestimmungsgründe der Valuta einer meines Dafürhaltens durchschlagenden Kritik unterzogen. („Die Bestimmungsgründe des intervalutarischen Kurses“, im Weltwirtschaftlichen Archiv vom Juli 1918, S. 65 ff.)

3) S. 117.

4) S. 118.

5) die er freilich an dieser Stelle anderen als interessant empfiehlt.

ihm statistische Angaben über Schwedens Handelsbilanz nicht zur Verfügung ständen, und daß er nicht zu beurteilen vermöchte, „ob es Schweden durch sonstige Mittel, Niedrighalten der inländischen Preise, Verhinderung großer Kriegsgewinne durch Besteuerung und andere Maßregeln, die sich aus den hier vorgetragenen Anschauungen als Grundlage einer praktischen Geldpolitik im Kriege ergeben, gelungen ist, die Ueberwertigkeit seiner Valuta herbeizuführen, bzw. ein geringeres Sinken des Geldwertes bei sich herbeizuführen, als es sonst in den meisten Ländern zu verzeichnen ist“ [1]. In diesem Satze überrascht es mich, vom „Sinken des Geldwertes“ zu lesen, da es ja — nach Liefmann — „keinen Sinn hat, zu sagen, der Wert des Geldes sei gesunken“ [2], eine solche Auffassung vielmehr nur ein „oberflächliches Durchschnittsurteil“ ist [2]. Noch weit befremdender aber will es mich anmuten, wenn Liefmann angesichts solcher Erfolge praktischer Geldpolitik im folgenden den neutralen Staaten den Rat erteilt „aus dem Ergebnis unserer Studien“ zu „lernen . . ., was sie zu tun haben, wenn sie ihre Interessen und den Mechanismus des Tauschverkehrs richtig verstehen“ [3], und ich möchte demgegenüber der bescheidenen Ansicht Ausdruck geben, daß vielleicht eher unsere Geldtheorie unbeschadet ihrer Verdienste und ihrer Fortschritte Anlaß finden könnte, bei einer Geldpolitik, deren außerordentliche Erfolge sie selbst umumwunden anerkennt, ihrerseits in die Lehre zu gehen.

Liefmanns Darstellung der amerikanischen Geldverhältnisse führt wieder zu einer Auseinandersetzung mit Bendixen. Daß er diesen dabei als „Geldschöpfungsmann“ apostrophiert, entspricht seinen bereits zur Genüge gekennzeichneten unschönen Gepflogenheiten.

Im siebenten Kapitel: „Die Regelung des Devisen- und ausländischen Effektenverkehres im Weltkriege“ verdichten sich die theoretischen Darlegungen Liefmanns zu einer eingehenden Kritik der bisher seitens der Reichsregierung zwecks Erhaltung des Markkurses im Auslande getroffenen Maßnahmen und zu positiven Vorschlägen dahin, wie einem weiteren Sinken des Kurses erfolgreicher als bisher entgegengewirkt werden könnte. Wohl nicht mit Unrecht weist Liefmann darauf hin, daß man dem Stande des Markkurses im Auslande lange Zeit „viel zu wenig Beachtung geschenkt“ [4] habe. Er führt diese Tatsache darauf zurück, „daß man sich über die wirtschaftlichen Zusammenhänge“ [4], aus denen das Sinken der Valuta sich ergeben habe, „nicht klar“ [4] gewesen sei, und daß man sich „von altüberlieferten falschen Vorstellungen und dem traditionellen Schema in der Beurteilung von Währungsvorgängen“ [4] nicht habe „freimachen“ [4] können. „Die Denkschriften der Reichsbank . . . zu den Geldproblemen atmen durchaus den Geist der Schablone, suchen alle unsere wirtschaftlichen Zustände zu beschönigen, unsere bisherigen Einrichtungen als

1) S. 118.
2) S. 63.
3) S. 118.
4) S. 123.

ideal hinzustellen und zeigen keinerlei Verständnis für die neuen Aufgaben, die uns in und nach dem Kriege gestellt sind, und deren Erfüllung schon längst hätte in Angriff genommen werden müssen" [1]). Das klingt bitter. Aber, wir wissen es ja: Liefmann hält gern strenges Gericht. Und die Erwägung, ob die Sorge für die Valuta nicht vielleicht doch mit einem gewissen Rechte als Frage minderer Ordnung jedenfalls so lange zurückgestellt werden durfte, als die zeitliche und räumliche Ausdehnung, die der Weltkrieg annehmen sollte, noch außerhalb der in Rechnung zu ziehenden Möglichkeiten lag, beschwert seine Kritik nicht. Desungeachtet aber wird ihm zugegeben werden müssen, daß die auf der herrschenden metallistischen Lehre beruhende Ueberschätzung des Goldbestandes [2]) und der hergebrachte Aberglaube an die Notwendigkeit einer Innehaltung bedeutungslos gewordener Deckungsvorschriften einer scharfen Erkenntnis dessen, was wirklich not tat, hindernd im Wege gestanden haben mag.

So ist denn — wenn wir von Goldverschickungen in das Ausland, deren Umfang wir nicht kennen [3]), absehen — bis zu Anfang des Jahres 1916 so gut wie nichts zur Erhaltung des deutschen Valutastandes im Auslande geschehen, und wenn Liefmann auch die erste nach dieser Richtung hin abzielende Maßnahme von nennenswerter Bedeutung, die am 25. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) erlassene Devisenordnung durchaus abfällig bespricht, so wird sein Urteil durch ihren nur ganz unzulänglichen Erfolg und die schon binnen verhältnismäßig kurzer Zeit sich erweisende Notwendigkeit, sie durch eine neue Verordnung (die Bekanntmachung des Bundesrates über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande v. 8. Februar 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 105) zu ersetzen, wohl in gewissem Umfange als zutreffend bestätigt. Und wenn bedauerlicherweise auch die in dieser Bundesratsverordnung getroffene Neuregelung noch nicht ausgereicht hat, das weitere Sinken unserer Valuta hintanzuhalten, so dürfte diese unerfreuliche Tatsache immerhin Anlaß bieten, alle Anregungen, die auf eine Hebung des Markkurses irgendwelche Aussichten bieten, ernstester Erwägung zu unterziehen, auch wenn man — wie ich — der Ueberzeugung ist, daß bei Fortdauer der derseitigen Verhältnisse durch künstliche Mittel die Valuta überhaupt nicht in nennenswertem Maße zu verbessern sein dürfte [4]). Es würde zu weit führen, in diesem Zusammenhange auf Liefmanns Vorschläge im einzelnen einzugehen, insonderheit sie kritisch zu erörtern, und so sei nur kurz bemerkt, daß er die einheitliche Organisation und Zentralisation des gesamten Zahlungsverkehrs von und nach dem Auslande, die Schaffung einer Organisation im Auslande zwecks Aufnahme des Angebotes an

1) S. 123.

2) die sich aber auf der anderen Seite wieder nicht als stark genug erwies, den Erlaß der anfechtbaren Vorschrift im § 2 Abs. 2 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 (RGB. S. 340) zu verhindern.

3) Liefmann schätzt ihn auf „vielleicht nahe an eine Milliarde Mark" (S. 124).

4) Daß eine vorübergehende Besserung des Kurses, sofern man bereit ist, sie sich etwas kosten zu lassen, unschwer zu erzielen ist, lehrt die Erfahrung und bestreite ich nicht.

deutschen Noten und Devisen, den Uebergang zum reinen Tauschhandel in möglichst weitem Umfange, das Verlangen, Zahlungen in ausländischer Währung zu bewirken (?), eine entschiedene Fürsorge für den Effektenverkehr und schließlich einen freundschaftlichen Druck auf unsere Verbündeten empfiehlt, die seiner Ansicht nach dem deutschen Zahlungsmittel nicht die genügend pflegliche Behandlung angedeihen lassen.

Das achte Kapitel: „Die Geldprobleme in der inneren Wirtschaftspolitik in und nach dem Kriege" beginnt mit dem üblichen Appell an die „maßgebenden Personen", die Probleme sorgfältig durchzudenken, deren Zusammenhänge man bisher so gut wie gar nicht erkannt habe, und von denen insbesondere die Praktiker gar keine Vorstellung hätten. Liefmann meint, daß bei klarer Einsicht in diese Zusammenhänge unsere Wirtschaftspolitik während des Krieges in mancherlei Hinsicht eine andere gewesen wäre, als sie es tatsächlich gewesen ist. Immerhin aber findet doch unsere Anleihepolitik insofern seinen Beifall, als sie erfolgreich darauf gerichtet gewesen ist, die vom Reiche in Anspruch genommenen Kredite so schnell wie möglich in langfristigen Anleihen zu konsolidieren. Wenn Liefmann dagegen unserer „viel gepriesenen Kriegsfinanzierung" [1]) einen Vorwurf daraus herleiten will, daß sie von der Möglichkeit, einen größeren Teil der Kriegskosten aus Steuern (insbesondere aus scharfen Kriegsgewinnsteuern) zu decken, nicht früh und energisch genug Gebrauch gemacht habe, so möchte ich dem gegenüber der Ansicht Ausdruck geben, daß in dieser Beziehung der Theoretiker Liefmann doch wohl die technischen und politischen Schwierigkeiten, die der Ausarbeitung und Durchsetzung wirklich durchgreifender Steuervorlagen entgegenstehen, allzusehr unterschätzt. Und ich möchte annehmen, daß weit eher Schwierigkeiten und Hemmnisse dieser Art, als der von Liefmann bei anderen allzugerne vorausgesetzte Mangel an Einsicht in die Vorzüge der von ihm empfohlenen Finanzpolitik die Ursache dafür sein dürften, daß unsere Kriegssteuern den theoretisch an sie zu stellenden Ansprüchen gewiß nicht immer voll genügen. Angesichts der gewaltigen Anforderungen, mit denen der Weltkrieg seit nunmehr bald vier Jahren in ständig steigendem Maße an die deutsche Finanzwirtschaft herangetreten ist, ist es nun einmal nicht immer möglich, die praktischen Maßnahmen mit den Postulaten einer von äußeren Hemmungen nicht beschwerten Theorie in Einklang zu halten. Und wenn Liefmann — theoretisch gewiß mit vollem Recht — „Steuern in größerem Umfange als Ergänzung" [2]) der im Wege der Anleihen aufgebrachten Mittel verlangt und fernerhin in kategorischer Form davor warnt, ein „weiteres Anschwellen" [3]) der Finanzwechsel, Banknoten und Darlehnskassenscheine zu dulden, so dürfte diesen Forderungen gegenüber der Hinweis darauf am Platze sein, daß in der Politik das an sich Wünschenswerte nicht immer auch das Erreichbare und daß die Sorge für einen niedrigen Preisstand im Inlande

1) S. 100.
2) S. 144.
3) S. 142.

und einen günstigen intervalutarischen Kurs zurzeit denn doch nicht die einzige Sorge der Reichsregierung ist.

Für die Wirtschaftspolitik nach dem Kriege vertritt Liefmann eine Reihe von Postulaten, auf die im einzelnen einzugehen im Rahmen dieser Besprechung nicht wohl angängig ist, und zwar um so weniger, als sie schon den Gegenstand publizistischer Erörterung und eines vielfach scharf zugespitzten Meinungsstreites bilden. Dies gilt vornehmlich von der Forderung künftiger Verbrauchsbeschränkung (hinsichtlich der dem Luxusbedarf dienenden und der aus eingeführten Rohstoffen hergestellten Güter) und derjenigen auf Erhebung einer einmaligen Abgabe vom Vermögen. Wenn aber Liefmann des weiteren sich für eine Erhöhung des Bankdiskontes sowie überhaupt eine Einschränkung der Kreditgewährung einsetzt, so vermag ich diese Vorschläge denn doch nicht zu verzeichnen, ohne gleichzeitig dem Zweifel Ausdruck zu geben, ob die hieraus zu erwartende Einschränkung der Produktion hinsichtlich der Preis- und Valutagestaltung nicht vielleicht gerade die Wirkungen haben wird (und zwar in weit höherem Maße haben wird), die Liefmann von einer weitherzigen Kreditgewährung befürchten zu sollen glaubt. Im übrigen bin ich mit Liefmann der Ansicht, daß der Staat zur direkten Herabsetzung der Preise überhaupt nicht so sehr viel wird tun können, daß insonderheit eine Verminderung der Zahlungsmittel kaum von nennenswerter Wirkung sein wird. Wenn schließlich Liefmann auf die besonderen Schwierigkeiten hinweist, die einer (gewiß notwendigen) Herabsetzung der Arbeitslöhne entgegenstehen, so gebührt ihm meines Dafürhaltens Dank schon allein dafür, daß er eine solchermaßen prekäre Eventualität überhaupt zur Diskussion zu stellen, entschlossen genug war.

In den beiden letzten Kapiteln seines Buches („Die Geldprobleme in der äußereren Wirtschaftspolitik nach dem Kriege“ und „Die Zukunft der Goldwährung?“) wendet sich Liefmann einer Erörterung der Aufgaben zu, „die wir in unserer äußeren Wirtschaftpolitik bei unseren wirtschaftlichen Beziehungen zu den anderen Staaten zu lösen haben“ [1]). In diesem Zusammenhange stellt er die fast allgemein verkannte Tatsache zutreffend fest, daß der „ganze internationale Verkehr nur ein Tauschhandel von Ware gegen Ware“ [2]), und daß als Gegenstand dieses Verkehres auch das Gold nur eine Ware wie die anderen Waren ist, und als solche mit den Erzeugnissen unserer heimischen Arbeit bezahlt werden muß. Und wenn Liefmann seine Bedenken gegen die von mancher Seite zwecks Besserung des intervalutarischen Kurses empfohlene Aufnahme großer „Valutaanleihen“ nach Friedensschluß eindringlich zur Geltung bringt und meines Dafürhaltens mit Recht hervorhebt, daß wir durch deren Aufnahme vor allem jener schwer errungenen Vorzugsstellung verlustig gehen müßten, die vielfach mit dem (gemeinhin mißverstandenen, weil im höchsten Maße mißverständlichen) Schlagworte: „das Geld bleibt im Lande“ ge-

1) S. 160.
2) S. 163.

kennzeichnet wird, so vermag ich nur dem lebhaften Wunsche Ausdruck zu geben, daß solche begründeten Warnungen das Ohr der maßgebenden Stellen finden möchten. Als weniger glücklich wollen mir die Ausführungen Liefmanns zu der Frage einer etwaigen „Devalvation“ der Mark erscheinen, die er zunächst als eine „Herabsetzung des Nennwertes“ definiert, um dann allmählich zu erkennen zu geben, daß er mit diesem Ausdruck nichts weiter meint als den Verzicht auf eine Wiederherstellung desjenigen intervalutarischen Pari, das vor dem Kriege bestanden hat. Und wenn Liefmann auch in diesem Zusammenhange wieder mit den von ihm so verpönten Wendungen „Geldwert“ und „Kaufkraft des Geldes“ operiert, so fühle ich mich doch versucht, die Frage zu stellen, ob er nicht in der Lage ist, an Stelle dieser Ausdrücke, die doch seiner Ansicht nach gar keinen Sinn haben, uns mit demjenigen aufzuwarten, der die von ihm gemeinte Erscheinung nun wirklich zutreffend wiedergibt.

Schon in „Geld und Gold“ hat Liefmann für Deutschlands künftige Währungsverfassung die Lösung vom Golde verlangt. Er empfiehlt die „Golddevisenwährung“, die er der „reinen Papierwährung“ als besondere Währungsform gegenüberstellt, eine Unterscheidung, die ich für theoretisch nicht recht haltbar, für praktisch (als Konzession an den Goldglauben) nicht übel halte. Auch hier wieder tritt die ausgeprägte Neigung Liefmanns, die den sachlichen Standpunkt seiner Gegner bestimmenden Gründe zu mißachten, vielfach störend hervor und verführt ihn zu der Verwendung von Argumenten, die meines Dafürhaltens nur geeignet sind, seine Beweisführung zu schwächen. So will mir der übertriebene Nachdruck, mit dem er die Frage unserer künftigen Währungsverfassung als eine reine Zweckmäßigkeitsfrage kennzeichnet, insofern als Kampf gegen Windmühlen erscheinen, als ich mich nicht davon zu überzeugen vermag, daß die „Gelehrten“ [1]), die „prinzipiell für die Beibehaltung der Goldwährung eintraten“ [1]), die „Praktiker“ [1]), die „sich von eingelebten Ideen, daß ein geordnetes Geldwesen nur durch Verknüpfung mit dem Golde möglich sei, nicht freimachen konnten“ [1]), die „Verwaltungsbeamten und Juristen“ [1]), die „die Frage aufwarfen, ob es nötig sei, die Bankgesetzgebung zu ändern“ [1]), von anderen als Zweckmäßigkeitserwägungen in ihrer Haltung bestimmt werden. Und als eine sachliche Erörterung schlechthin nicht lohnend, will mich die Behauptung Liefmanns bedünken, daß „Goldwährung“ „nur ein Schlagwort“ [2]) sei, weil unter diesem Ausdruck „verschiedene und sehr verschiedenartig zu beurteilende staatliche und wirtschaftliche Maßnahmen“ [2]) zusammengefaßt würden. Mit einer solchen Begründung kann man auch ungezählte andere Begriffe mit ehrlichen Namen, wie die der Sozialpolitik, der Jugendfürsorge, des Konstitutionalismus usw. usw. als „nur Schlagworte“ verstoßen. Als gar zu müßig erscheint mir endlich die von Liefmann weiterhin aufgeworfene Frage, ob überhaupt noch über eine Abschaffung der Goldwährunggestritten werden könne,

1) S. 182.
2) S. 183.

und nicht vielmehr — da sie während des Krieges bereits abgeschafft sei — nur über die Frage ihrer Wiedereinführung, da doch über den Gegenstand des Meinungsstreites keinerlei Zweifel bestehen kann und keinerlei Zweifel besteht.

Es sind im wesentlichen drei Grundsätze, die in ihrer Vereinigung das in Deutschland bis zum Ausbruch des Krieges in Geltung gewesene Goldwährungssystem ausmachen: die freie Goldausprägung, die Deckung der Banknoten in Gold und ihre Einlösbarkeit in Gold. Liefmann spricht in diesem Zusammenhange von staatlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen [1]), als deren angeblich vierte (neben den genannten drei Grundsätzen) er die Goldzirkulation aufführt. Diese aber ist keine (vor allem auch keine den drei anderen koordinierte) Maßnahme, sondern ein aus der Einlösbarkeit der Banknoten als Folgewirkung sich ergebender tatsächlicher Zustand. Doch dies nur nebenbei. Für die Zukunft befürwortet Liefmann zunächst die Beseitigung der freien Goldausprägung, ein Vorschlag, der in dem berechtigten Bestreben, dem Deutschen Reiche, nicht aber dem Auslande — insbesondere dem Gold produzierenden Auslande — die Bestimmung darüber vorzubehalten, wieviel an Gold uns zuzuführen ist, eine triftige Begründung meines Dafürhaltens auch dann findet, wenn man der Ansicht ist, daß eine Ueberflutung Deutschlands mit Gold in der ersten Zeit nach dem Kriege vielleicht nicht allzu wahrscheinlich ist. Die weitere Anregung Liefmanns, auf die Beibehaltung bzw. Wiedereinführung der bisherigen Deckungsvorschriften zu verzichten, steht in engem Zusammenhange mit der Frage, wie auf anderem Wege die erforderliche Sicherheit gegen eine uferlose Notenausgabe geschaffen werden könnte. Liefmann ist der Zuversicht, daß „bei richtiger Einsicht in das Geldwesen eine nach unseren Gesichtspunkten schädliche Geldvermehrung, also eine Inflation, sowohl in guten wie in schlechten Zeiten wohl zu verhindern“ [2]) sei. Indessen sind die von ihm in dieser Hinsicht gemachten Vorschläge — in recht unvorteilhaftem Gegensatz zu der vielleicht noch der Nachprüfung bedürftigen, aber doch genau durchdachten und bestimmt gefaßten Programmatik Bendixens — meines Dafürhaltens noch reichlich unfertig und viel zu allgemein gehalten, als daß sie an die Stelle des bekämpften — wenn auch gewiß nicht vollkommenen, so doch immerhin bewährten — Prinzipes gesetzt werden könnten.

Auch die in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen enthaltene Verpflichtung zur Einlösung der Noten in Gold wünscht Liefmann nicht im bisherigen Umfange wiederhergestellt zu sehen; dagegen hält er für „denkbar, sowohl eine Einlösungspflicht ausdrücklich wieder einzuführen, als auch ohne ausdrückliche Erklärung eine tatsächliche Einlösung vorzunehmen“ [3]). Nun: „denkbar“ ist manches. Doch möchte ich

---

1) S. 183.
2) S. 188.
3) S. 185.

meinen, daß die gesetzliche Einführung der Einlösungspflicht denn doch auch das Verbleiben bei gesetzlichen Deckungsvorschriften bedingen müßte.

Liefmann schließt mit dem Wunsche, daß „Wissenschaft und Praxis vereint ohne starres Festhalten am Alten, aber auch nicht überstürzt, sondern im Bewußtsein, daß die neue Zeit, die nach dem Kriege anbricht, auch neue Anforderungen stellt“[1]), die Aufgaben erfüllen möchten, die auf dem Gebiete des Geldwesens ihrer harren. Dieser Wunsch ist zweifellos von tiefem Ernste getragen. Und darum wiederhole ich den Ausdruck meines schmerzlichen Bedauerns darüber, daß es Liefmann so gar nicht gelungen ist, mit dem hier besprochenen Buche die Zwecke zu fördern, denen er dienen wollte und zweifellos auch zu dienen geglaubt hat.

1) S. 199.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Stephinger, Ludwig, Wert und Geld. Grundzüge einer Wirtschaftslehre. Tübingen 1918.

Antwort auf die Besprechung in diesen „Jahrbüchern", III. F. Bd. 55, S. 761 fg.

Anfang 1918 habe ich die obengenannte Arbeit veröffentlicht; sie hat in diesen „Jahrbüchern" eine Kritik erfahren, die mich deswegen zu einer Entgegnung zwingt, weil sie auf einer ganz irrigen Auffassung meiner Arbeit beruht. Den geringschätzigen Ton des Kritikers möchte ich nur als unberechtigt zurückweisen, meinerseits aber vermeiden, denn es ist mir nur um sachliche Richtigstellungen zu tun.

Meine Ansicht, daß durch Uebertreibung einer an sich berechtigten Geltung immer eine Art von „Ismus" entsteht, könnte nach der Meinung des Kritikers nur richtig sein, wenn „die Art, wie eine Theorie oder ein System bezeichnet wird, auf deren Inhalt einen disqualifizierenden Einfluß zu üben vermöchte". Diese echt nominalistische Denkweise des Kritikers dreht den Sachverhalt um und verkennt ein Doppeltes; nämlich einmal Richtigkeit meiner Ansicht und dann die Tatsache, daß das Urteil über meine Ansicht von den „Ismen" nicht davon abhängt, ob die Bezeichnung eine Theorie zum Ismus macht. Der Grund für die Richtigkeit meiner Ansicht ist vielmehr der, daß der Sprachgebrauch regelmäßig eine Theorie als Ismus bezeichnet, wenn sie mehr als berechtigte Geltung für sich in Anspruch nimmt. Schon hier möchte ich feststellen, daß ich in meiner Arbeit die fraglichen Theorien nirgends „disqualifizieren" oder „treffen" will oder eine „grundsätzliche Abkehr" von ihnen anstrebe, wie der Kritiker irrtümlich vermutet. Meine Absicht ist, zu zeigen, daß diese Theorien einen hohen Erkenntniswert haben, aber erst auf dem Boden einer allseitigen Betrachtung, die von Stoff und Wirklichkeit ausgeht, zu einer fruchtbaren Synthese gelangen und erst dann ihre Probleme erschöpfend behandeln können; diese meine eigentliche, in der Arbeit klar ausgesprochene Absicht scheint aber dem Kritiker entgangen zu sein. Ich behaupte auch selbstverständlich nicht, einen „neuen" Ausgangspunkt „gefunden" zu haben, wie die Kritik sich ausdrückt. In meinem Vorwort steht: „Die Feststellung" (dieses Ausgangspunktes) „ist neu, der Ausgangspunkt selbst ist *derjenige*, den das wirkliche Wirtschaften und die Wirtschaftslehre *tatsächlich* immer verwenden und verwenden müssen". Auch meinem Kritiker

wird bei seinem praktischen wirtschaftlichen Handeln nichts anderes übrigbleiben, als von Stoff und Wirklichkeit auszugehen, auch wenn er es unbewußt tun sollte und trotzdem er wissenschaftlich diesen Ausgangspunkt zu verkennen scheint.

Daß subjektive Wertungen wirtschaftliche Werte sein können, versieht die Kritik mit einem Fragezeichen; ich antworte auf dieses Fragezeichen, daß die subjektive Wertung beim Tauschakt sogar in vierfacher Hinsicht zum wirtschaftlichen Werte wird. Zu meiner Definition des Tauschwertes, daß Tauschwerte größengleiche, artverschiedene Gebrauchswerte sind, bemerkt der Kritiker: „Wir stehen also hier wieder vor der Auffassung, daß Güter gleichen Wertes sich gegeneinander eintauschen.“ Hier scheint der Kritiker zu übersehen, daß der Wert in erster Linie eine Qualität und erst innerhalb dieser eine Quantität ist; sonst könnte nicht von ihm behauptet werden, daß ich der Auffassung sei, Güter gleichen Wertes tauschten sich ein. Im Augenblick des Tausches sind die der Art nach verschiedenen Güter an Größe gleich; die Art, Qualität und Verwendbarkeit entspricht der verschiedenen Verwendungsart, die jeder Tauschende mit dem Gute des anderen beabsichtigt. Erst wenn beide Parteien die Güter nach dem Tauschakte ihren weiteren Verwendungen zuführen, entstehen Wertmehrungen. Im Augenblick des Tausches aber müssen diese artverschiedenen Güter gesellschaftlich größengleich sein, sonst kommt kein Tausch zustande.

Sehr dankbar wäre ich gewesen, wenn sich der Kritiker mit den Grundgedanken meiner Schrift befaßt hätte. Weil ich aber in meiner Arbeit eingangs die Bemerkung mache, daß das Buch aus dem Streben nach einer wirtschaftlichen Geldlehre entstanden ist, hält der Kritiker diesen tatsächlichen Entstehungsgrund für „den vornehmsten Zweck“ des Buches. Der Untertitel „Grundzüge einer Wirtschaftslehre“ und die eingehende Behandlung von Wert und Preis zeigen allerdings zur Genüge, daß ich die grundlegende Bedeutung eines Ausgangspunktes und der aus ihm folgenden Grundgedanken für die ganze Wirtschaftslehre zur Geltung zu bringen strebe. Um die Hauptgedanken der Arbeit hat sich aber der Kritiker überhaupt nicht gekümmert, und daraus folgen für ihn zwei Verwechslungen, die sonst wohl zu vermeiden gewesen wären. Er verwechselt meine Wertlehre mit der objektivistischen Werttheorie und meine Geldlehre mit dem Metallismus.

1) Meine Wertlehre könnte nur derjenige mit Objektivismus gleich setzen, der alle die vielen Gründe widerlegt hätte, die ich besonders in dem Abschnitt: „Nachteile des Ausgangs vom Objekt“ (S. 8—20), gelegentlich aber auch an anderen Stellen der Arbeit angeführt habe, um zu zeigen, daß der Objektivismus nur die eine Seite des Wertproblems, nämlich nur den Stoff als Ausgangspunkt nimmt, also einer Ergänzung bedarf. Der Grundsatz der Objektivisten, daß die Arbeit den Wert schaffe, wird in meiner Schrift als unrichtig bezeichnet; denn die Arbeit schafft zwar Werte, aber nicht den wirtschaftlichen Wert; den letzteren schafft nur der wirkliche Erfolg. Die bekannte Schwierigkeit bei Smith und Ricardo, daß große Gebrauchswerte oft wenig Tauschwert, dagegen große Tauschwerte häufig geringen Ge-

brauchswert besitzen, erfährt durch den von mir festgestellten Ausgangspunkt eine sehr einfache Klärung (S. 66); und damit wird in meiner Arbeit zugleich gezeigt, wie die beiden großen Schriftsteller irrtümlich den Gebrauchs- und Tauschwert für Arten des wirtschaftlichen Wertes gehalten haben; Gebrauchs- und Tauschwert sind aber nur die Hauptarten der wirtschaftlichen Werte; wie ja auch der weltbekannte Titel des Smithschen Werkes die Frage nach dem Völkerreichtum stellt, also nach den wirtschaftlichen Werten, statt nach dem wirtschaftlichen Werte, also dem Verhältnis von Vorrat und Bedarf in der stofflichen Wirklichkeit. Alle diese grundlegenden Unterschiede, durch deren Darlegung ich bewiesen habe, daß der Objektivismus nur die eine Seite der Frage, die des Stoffes, aber nicht die der Wirklichkeit, behandelt, werden vom Kritiker völlig übergangen. Nach meiner Auffassung aber ist der Wert weder vom Objekt allein, noch vom Subjekt allein zu erklären; er ist die Beziehung des Subjekts auf das Objekt oder das Verhältnis des Vorrats zum Bedarf in der stofflichen Wirklichkeit. Wer das als Objektivismus bezeichnet, verkennt nicht nur eine, sondern jede dieser beiden Auffassungen.

2) Um meine Geldlehre zu kennzeichnen, führt der Kritiker eine Reihe von praktischen Folgerungen an, die ich aus den grundlegenden Sätzen meiner Geldlehre ziehe; er widerlegt sie nicht, sondern versieht sie nur mit Anführungszeichen, die aber kein Ersatz für Beweisgründe sind. Ich halte jeden dieser Sätze voll aufrecht und bedaure nur, daß keine sachlichen Einwände ausgesprochen wurden. Aus diesen Sätzen schließt nun der Kritiker, daß meine Geldlehre Metallismus sei; dieses Schlußverfahren ist ähnlich demjenigen, das behauptet, aus der staatlichen Theorie folge eine Empfehlung der Papierwährung, und dann glaubt, durch Bedenken gegen die Papierwährung auch die staatliche Theorie widerlegen zu können. Meine Geldlehre ist indessen durchaus kein Metallismus; und ich will mit meiner eigenen Kritik weder Metallismus noch Chartalismus „treffen“, wie die Kritik, gegen die ich mich hier wende, annimmt. Ich will nur eine Grundlage für die sehr nötige Synthese dieser Anschauungen schaffen; nebenbei bemerkt, halte ich es für unzweckmäßig, Chartalismus und Nominalismus gleichzusetzen, wie dies der Kritiker tut und dies jetzt öfter geschieht.

Um dies alles etwas deutlicher zu machen, seien noch folgende kurze Ausführungen angefügt, bei denen der Ausgangspunkt von Stoff und Wirklichkeit gute Dienste leisten wird. Der Metallismus geht nur von der Frage des Geldstoffes aus und betont überdies nur den einen Stoff, das Metall; er kümmert sich aber weniger um das, was den Umlauf des Geldes in der Tauschwirtschaft wirklich gewährleistet und tatsächlich vom Staate geschaffen wird, nämlich um die Währung. Der Chartalist zeigt in erster Linie die Entstehung und Bedeutung der Währung, also die Bedeutung, die das wirkliche Geld in der Gesellschaft besitzt. Nun ist zwar das Geld kein bestimmter Stoff, sondern immer nur der jeweils zweckmäßigste; ein ungedecktes Geld, also Geld ohne Stoff gibt es aber nicht. Denn auch Kredit, der als Gelddeckung dient, muß selbst irgendwie gedeckt sein; er bedeutet

wie jedes Recht wirtschaftlich nur das, was er an stofflicher Wirklichkeit kostet und einbringt. Der Nominalist faßt nur die psychischen Akte der Verrechnung und des Preisausdruckes ins Auge, wird aber der ganzen wirtschaftlichen Erscheinung des stofflich wirklichen Geldes nicht gerecht.

Diese drei Theorien, die nur stoffliche, die chartale und die nominale Erklärung des Geldes scheinen mir von hohem Erkenntniswert zu sein; sie verdienen aber als „Ismen", d. h. als Uebertreibungen an sich berechtigter Geltungen, bezeichnet zu werden, wenn jede einzelne von ihnen als volle Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinung des Geldes gelten will. Denn der Metallismus geht nur von der stofflichen Möglichkeit des Geldes, die staatliche Theorie nur vom wirklichen Gelde, der Nominalist nur von der Möglichkeit des Preisausdruckes aus. Eine vollständige wirtschaftliche Geldlehre ergibt aber erst die Synthese aller dieser Theorien unter Zugrundelegung des Ausgangspunktes von Stoff und Wirklichkeit.

Meine Geldlehre bezeichnet das Geld (S. 173) als einen gesellschaftlich völlig gleichen Gebrauchswert und faßt die wichtigsten Kriterien in folgende Sätze (S. 178): „Alles Geld ist Stoff und Wirklichkeit. Es besteht aus einem Stoffe, der die eine gleiche Gebrauchswertmöglichkeit darstellt, und einer Urkunde, die besagt, wie viel von diesem Stoff wirklich, konkret gegeben ist". Wie die Wertlehre, so kann nach meiner Auffassung und Darstellung auch das Geld, das ja nur eine tauschwirtschaftlich technische Weiterbildung des Wertens ist, erst dann voll erfaßt werden, wenn nicht nur die subjektive, sondern auch die objektive Seite des Geldproblems voll zur Geltung kommt (S. 179). „Die Beziehung des Geldstoffes, der objektiven Möglichkeit, auf den subjektiven Zweck des Geldes läßt einerseits das Geld als wirtschaftlichen Wert erkennen, d. h. nach seiner allgemeinen Brauchbarkeit, und andererseits den wirtschaftlichen Wert des Geldes, d. h. das Verhältnis der vorhandenen zu der für einen Zweck nötigen Geldmenge." Diese wenigen, aus meiner Geldlehre herausgegriffenen Sätze zeigen, daß meine Anschauung vom Gelde mit Metallismus, der ja sonst nichts ist als Objektivismus in der Geldlehre, nicht gleichgesetzt werden kann. —

Schließlich sei noch bemerkt, daß der Behauptung des Kritikers, meine Ausführungen seien widerlegt, in Anbetracht aller genannten Irrtümer und Verwechslungen nicht die mindeste Bedeutung beigelegt werden kann.

Tübingen. Ludwig Stephinger.

Erwiderung
auf die vorstehende Antwort des Professors Stephinger.

Es ist mir schmerzlich gewesen, erfahren zu müssen, daß meine Besprechung des Stephingerschen Buches bei seinem Verfasser ein Gefühl der Bitterkeit ausgelöst hat, von dem die vorstehende Erwiderung — insonderheit in ihrem ersten Absatze — Zeugnis ablegt. Und darum

möchte ich vor allem hiermit nachdrücklich hervorheben, daß die Absicht, den Verfasser zu kränken, mir selbstverständlich durchaus ferngelegen hat. Ich betone dies um so lieber, als Stephinger seinerseits sich durch die vermeintliche Kränkung nicht dazu hat verführen lassen, seine sachliche Erwiderung persönlich zuzuspitzen.

Schopenhauer[1]) hat einmal die eigenartige Auffassung vertreten, daß gegen einen Toten eine schärfere, rücksichtslose Form der Polemik zulässig sei, als gegen einen noch lebenden Schriftsteller. Er meint, daß es gegen den Lebenden der Schonung bedürfe, weil die menschliche Schwäche auch die gerechteste Widerlegung eines Irrtums nur unter Besänftigungen und Schmeicheleien und selbst so schwer ertrage, der Tote aber diese Schwäche abgeworfen habe. Ich habe es nie vermocht, mir diese Auffassung zu eigen zu machen, bin vielmehr auch heute der Ansicht, daß eine Kritik scharf sein darf und gegen ein Buch, das der Kritiker (ob zu Recht oder zu Unrecht, stehe dahin) für verfehlt hält, auch scharf sein muß, um nicht matt und schwach zu wirken, und daß eine scharfe Kritik der Würde des Gegners besser gerecht wird, als jene von Schopenhauer empfohlene Schonung, die doch ganz gewiß nicht einer sonderlichen Achtung vor des Gegners Persönlichkeit und menschlichen Eigenschaften entspringt. Ganz gewiß aber bin ich auch der Ansicht, daß eine scharfe Kritik nicht ungezogen sein darf, und daß sie — wie sie die Person des Gegners unangefochten lassen soll — so auch in der Form den Anforderungen des guten Geschmacks zu genügen hat. Ich meinerseits glaube, in meiner Besprechung des Stephingerschen Buches diesen Grundsätzen durchaus getreu geblieben zu sein, und bin überzeugt, daß der Vorwurf, ich hätte meine Ausführungen in „geringschätzigem Tone“ gehalten, zu Unrecht erhoben ist. Ironie und Satire sind kommentmäßige Waffen im literarischen Kampfe, und ihr Gebrauch beweist eine Geringschätzung des Gegners gewißlich nicht. Freilich ist mein eigenes Urteil über die Berechtigung meiner Schreibweise nicht maßgebend, wie ich auch Stephingers Urteil hier als befangen ablehnen muß. Ich glaube aber bestimmt, darauf vertrauen zu dürfen, daß ein unbeteiligter Richter sich die Auffassung Stephingers wohl nicht zu eigen machen wird.

In seiner Erwiderung verteidigt Stephinger zunächst die von mir abgelehnte Meinung, daß „durch Uebertreibung einer an sich berechtigten Geltung immer eine Art von Ismus entsteht“. Meinen diesem Satze widersprechenden Ausführungen begegnet er mit der Behauptung, daß „der Sprachgebrauch regelmäßig eine Theorie als Ismus bezeichnet, wenn sie mehr als berechtigte Geltung für sich in Anspruch nimmt“. Widerspricht dem schon allein die Tatsache, daß derartige Bezeichnungen gar nicht selten von den Vertretern dieser Theorien selbst herrühren (denen doch gewiß nicht die Absicht unterstellt werden kann, sie wollten durch eine derartige Benennung ihre Theorie in dem von Stephinger angenommenen Sinne kennzeichnen), so glaube ich ganz allgemein der Annahme Ausdruck geben zu dürfen, daß die Bezeichnung

1) Kritik der Kantischen Philosophie.

einer Theorie mit einem auf „ismus" endigenden Worte in Hinsicht auf die Berechtigung dieser Theorie eben gar nichts besagt. Will Stephinger wirklich behaupten, daß der „Sprachgebrauch" Bezeichnungen wie „Deismus", „Theismus", „Monotheismus", „Pantheismus", „Buddhismus", „Brahmanismus", „Determinismus" usw. usw. geprägt habe, um damit auszudrücken, daß diese (religiösen, philosophischen oder religionsphilosophischen) Theorien eine ihnen nicht zukommende Geltung in Anspruch nähmen? Mir scheint jedes Wort zu viel, die Abwegigkeit dieser Behauptung zu begründen, und ich möchte nur noch bemerken, daß die Endung „ismus" nicht nur bei solchen Worten vorkommt, die Theorien benennen, sondern auch bei anderen, die zur Bezeichnung von Einrichtungen, Tatbeständen, Zuständen oder auch ganz allgemein Zuständlichkeiten dienen, ungemein häufig ist (Absolutismus, Mechanismus, Kapitalismus, Liberalismus, Humanismus, Klassizismus usw. usw.), und daß sie zu den von diesen Worten gedeckten Begriffen in keinerlei irgendwie gearteter gedanklichen Beziehung steht, daß sie vor allem kein diesen Begriff irgendwie wertendes Urteil ausdrückt. Wenn übrigens Stephinger in diesem Zusammenhange schreibt, daß er die fraglichen Theorien (d. h. die „Ismen") nirgends „disqualifizieren" oder „treffen" wolle, und daß er nirgends eine „grundsätzliche Abkehr" von ihnen anstrebe, daß ich mich also mit einer dahin gehenden Vermutung im Irrtum befinde, so möchte ich zunächst auf S. 166 seines Buches verweisen: „Die metallistische Theorie ist die objektivistische oder materialistische Theorie des Wertes, auf das Geld angewendet. Sie wird daher von allen Einwänden getroffen, die auf diese Theorie zutreffen (vgl. S. 8 f.)." Ich weiß wirklich nicht, wie dieser Satz anders ausgelegt werden kann, als dahin, daß der Verf. auf S. 8 f. Einwände geltend macht, die den Objektivismus oder den Materialismus in der Wertlehre treffen sollen. Und wenn der Verf. in der auf S. 36 ff. enthaltenen „Zusammenfassung" die Gründe hervorhebt, aus denen „der Ausgang weder vom Subjekt allein noch vom Objekt allein genommen werden" könne, da weder der Subjektivismus noch der Objektivismus zu einer vollkommenen Wertlehre führe, und wenn er darum „einen **neuen**, den Subjektivismus und Objektivismus umfassenden **Ausgangspunkt**" (S. 37) verlangt, so glaube ich, daß man dieses Bestreben gar wohl als „grundsätzliche Abkehr" von den als unzulänglich bemängelten bisherigen Ausgangspunkten bezeichnen darf, auch wenn der Verf. den subjektivistischen und objektivistischen Theorien einen „hohen Erkenntniswert" nicht absprechen will. Daß schließlich eine Theorie durch das Urteil, sie beanspruche mehr als berechtigte Geltung, „disqualifiziert" wird, ist meine Auffassung, deren nähere Begründung ich mir trotz Stephingers Angriff glaube ersparen zu dürfen.

Stephinger schreibt: „Ich behaupte auch selbstverständlich nicht, einen ‚neuen' Ausgangspunkt ‚gefunden' zu haben, wie die Kritik sich ausdrückt", und verweist auf das Vorwort, inhalts dessen „die Feststellung" (dieses Ausgangspunktes) „neu" sei, „der Ausgangspunkt selbst" aber derjenige, „den das wirkliche Wirtschaften und die Wirtschaftslehre tatsächlich immer verwenden und verwenden müssen".

Mir will die offensichtliche Gereiztheit, mit der sich der Verfasser hier gegen meine Kritik wendet, angesichts des Satzes auf S. 36: „Nach allem Angeführten kann der Ausgang weder vom Subjekt allein noch vom Objekt allein genommen werden“ und des Satzes auf S. 37: „Wenn man nun versucht, einen neuen, den Subjektivismus und Objektivismus umfassenden Ausgangspunkt zu finden . . .“ um so weniger begründet erscheinen, als die in der Kritik so unliebsam empfundene Wendung vom „neuen Ausgangspunkt“ in dem hier zitierten Satze durch Sperrdruck hervorgehoben, und das weiterhin beanstandete Wort „finden“ gleichfalls dem zitierten Satze entnommen ist.

Ich habe in meiner Kritik gesagt, Stephinger vertrete die Ansicht, daß Güter von gleichem Werte sich gegeneinander eintauschten, und habe diese Annahme mit dem Zitate belegt: „Tauschwerte sind größengleiche, artverschiedene Gebrauchswerte“ (S. 80) — ein in dieser Fassung recht anfechtbarer Satz, den ich dahin ausdeute, daß größengleiche, artverschiedene Gebrauchswerte gegeneinander zum Austausch gelangen können. Demgegenüber meint Stephinger, ich scheine „zu übersehen, daß der Wert in erster Linie eine Qualität und erst innerhalb dieser eine Quantität sei“. Ich muß dem widersprechen, da ich den Wert weder für eine „Qualität“ noch für eine „Quantität“ halte, und ich gewinne aus den Ausführungen Stephingers nur den Eindruck, daß er hier die technische Eignung eines Gegenstandes für einen bestimmten Verwendungszweck und den ökonomischen Begriff des Wertes nicht mit hinreichender Schärfe auseinanderhält. Im übrigen glaube ich, mir ein näheres Eingehen auf Stephingers Ausführungen über „den wirtschaftlichen Wert“ und „die wirtschaftlichen Werte“ trotz der in seiner Erwiderung enthaltenen Angriffe aus dem gleichen Grunde versagen zu sollen, aus dem ich mich schon in der angefochtenen Besprechung zu der von Stephinger getadelten Zurückhaltung veranlaßt sah. Bereits in dieser Besprechung habe ich die Möglichkeit, daß ich den Verfasser vielleicht nicht überall richtig verstanden haben möchte, ausdrücklich offen gelassen. Die von ihm gewählte Darstellungsform, die ich durch einige wenige Zitate zu kennzeichnen gesucht habe, erscheint mir als so eigenartig, daß sie Mißverständnisse geradezu provozieren muß. Daß „die subjektive Wertung“ neben dem Gelde, dem Handel, der Arbeit usw. „ein wirtschaftlicher Wert“ sei (S. 56), ist eine mir unverständliche Behauptung, und sie wird mir nicht einleuchtender durch die Belehrung, die ich in Stephingers Erwiderung erfahre, „daß die subjektive Wertung beim Tauschakt sogar in vierfacher Hinsicht zum wirtschaftlichen Werte“ werde. Ich kann es mir nun einmal nicht vorstellen, daß „wirtschaftliche Werte“ der allgemeine Begriff sei, der Handel und Verkehr, Geld, Natur, Arbeit, subjektive Wertung usw. umgreift. Wenn der von mir mit einem Fragezeichen versehene und damit in Zweifel gerückte Satz dennoch eine Wahrheit enthalten sollte, so muß ich mich mit der Feststellung bescheiden, daß diese Wahrheit jenseits der Grenzpfähle wohnt, die meinem Begriffs- und Erkenntnisvermögen gesteckt sind. Und wenn

ich weiterhin erfahre, daß „die wirtschaftlichen Werte“ (wie Geld, Natur, Arbeit, subjektive Wertung) „die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Zwecke in der stofflichen Wirklichkeit“ sind (S. 56), und daß „der wirtschaftliche Wert“ diejenige „Eigenschaft der wirtschaftlichen Werte“ ist, „die darin besteht, daß sie in ihrem Vorkommen in der Wirklichkeit auf einen Zweck beschränkt in Anrechnung kommen können“ (S. 58), so kann ich auch mit diesen Sätzen eine rechte Vorstellung nicht verbinden. Mag immer sein, daß andere sie verstehen — ich habe diese Möglichkeit in meiner Besprechung ausdrücklich offen gelassen — und solche anders als der meine organisierten Geister verstehen und billigen dann vielleicht auch den Satz, den ich aus den beiden zitierten Sätzen dadurch gewinne, daß ich in deren zweiten für die „wirtschaftlichen Werte“ einsetze, was die „wirtschaftlichen Werte“ nach dem ersten Satze sind: der wirtschaftliche Wert ist eine Eigenschaft der Möglichkeiten der wirtschaftlichen Zwecke in der stofflichen Wirklichkeit, die darin besteht, daß sie in ihrem Vorkommen in der Wirklichkeit auf einen Zweck beschränkt in Anrechnung kommen können.

Einen weiteren Angriff Stephingers hat es mir eingetragen, daß ich es als den vornehmsten Zweck seines Buches bezeichnet habe, eine wirtschaftliche Theorie des Geldes zu geben. Ich glaube indessen, auch diesen Satz meiner Kritik zur Genüge rechtfertigen zu können: Stephinger erklärt im ersten Satze seines Buches, daß „die vorliegende Arbeit aus dem Streben nach einer wirtschaftlichen Theorie des Geldes entstanden“ sei, und hebt diesen Entstehungsgrund des Buches durch Sperrdruck hervor. Alsdann verbreitet er sich in den ersten beiden Absätzen des Buches über die Theorien des Metallismus und Chartalismus und führt aus, daß für deren „trennende Schwierigkeiten“ eine „Lösung“ gefunden werden müsse. Die „Grundlage“, auf der diese „Lösung“ gefunden werden könne, erblickt Stephinger in der Wertlehre, die er also nach allem doch gerade in Rücksicht auf ihre grundlegende Bedeutung für die Geldlehre behandeln will. Nach alledem bin ich auch heute noch der Ansicht, daß der beanstandete Satz in diesen Ausführungen Stephingers eine hinlängliche Rechtfertigung findet, und daß die Erwiderung Stephingers nur dann begründet wäre, wenn ich nicht das Streben nach einer wirtschaftlichen Theorie des Geldes als den vornehmsten Zweck des Buches, sondern etwa seine geldtheoretischen Ausführungen als dessen wesentlichen Inhalt bezeichnet hätte. Dies ist nun aber nicht geschehen, vielmehr beginnt meine Besprechung mit den Worten: „Stephingers Buch führt den Untertitel ‚Grundzüge einer Wirtschaftslehre‘. Demgemäß weit gegriffen ist der Kreis der in ihm erörterten Probleme.“

Stephinger schreibt schließlich — und ich will dies zunächst einmal als zutreffend unterstellen — ich hätte seine Geldlehre dadurch zu kennzeichnen gesucht, daß ich „eine Reihe von praktischen Folgerungen“, die er selbst aus seiner theoretischeu Grundauffassung zieht, aufgeführt habe. Er bemerkt hierzu: „Er widerlegt sie nicht, sondern versieht sie nur mit Anführungszeichen, die aber kein Ersatz für Be-

weisgründe sind." Stephinger hat recht: Anführungszeichen sind in der Tat nicht recht geeignet, Beweisgründe zu ersetzen; aber er tut mir denn doch unrecht, wenn er diese sonderbare Ansicht mir unterstellen will. Wenn ich einen Satz in Anführungszeichen setze, so will ich damit ausdrücken, daß er Zitat ist; ich bilde mir aber nicht ein, daß ich ihn auf diese Weise widerlege (wie es denn vorkommt, daß ich auch solche Sätze, die ich für richtig und ganz vortrefflich halte, in Anführungszeichen wiedergebe). Und wenn ich — was Stephinger rügt — überhaupt nicht den Versuch unternommen habe, die von mir zitierten Sätze zu widerlegen, so findet diese Zurückhaltung ihren meines Dafürhaltens durchaus hinreichenden Grund in meiner Ansicht (an der ich auch heute festhalte), daß Stephinger als Geldtheoretiker auf dem Boden des Metallismus steht, und meiner Auffassung (der ich schon in der Besprechung mit den gleichen Worten Ausdruck gegeben habe), daß es nicht angängig ist, den Streit zwischen Metallismus und Nominalismus in der Geldtheorie im Rahmen einer Buchanzeige auszutragen.

Nun betont freilich Stephinger, daß seine Geldlehre durchaus kein Metallismus sei — hierauf ist noch zurückzukommen — auch wolle er mit seiner „eigenen Kritik weder Metallismus noch Chartalismus ‚treffen', wie die Kritik . . . annimmt". Dies schreibt Stephinger, in dessen Buche auf S. 166 die schon einmal zitierten Sätze stehen: „Die metallistische Theorie ist die objektivistische oder materialistische Theorie des Wertes, auf das Geld angewendet. Sie wird daher von allen Einwänden getroffen, die auf diese Theorie zutreffen" (vgl. S. 8). Ich weiß hiernach wirklich nicht, wie ich auf diesen mir unverständlichen Angriff Stephingers erwidern soll, ohne allzu trivial zu werden. Es ist doch nun einmal Tatsache, daß Stephinger gegen den Metallismus und gegen die Staatliche Theorie eine Reihe von Einwänden erhebt. Solche Einwände nenne ich „Kritik". Und zum Begriffe der Kritik gehört es doch, daß sie die kritisierte Meinung wenigstens treffen will. (Ob sie sie wirklich trifft, ist eine andere Frage, wie ich denn beispielsweise der Ansicht bin, daß die in Stephingers Entgegnung enthaltene Kritik meiner Ausführungen diese nicht getroffen hat.)

Ist Stephinger Metallist? Ich halte ihn trotz seines Protestes dafür, wie ich beispielsweise auch Helfferich, seiner eigenen Meinung zuwider, für einen Metallisten halte. Ich meine, es gibt Metallisten verschiedener Schattierungen, wie ja auch die Nominalisten alles eher als einig in allen geldtheoretischen Fragen sind. Vor allem aber möchte ich noch bemerken: Wenn ich selbst auch den Metallismus für eine widerlegte und absterbende Geldtheorie halte, es ist doch gar nichts Kompromittierendes, Metallist zu sein!

Meine Annahme, Stephinger sei Metallist, habe ich — wie er behauptet und auch ich zunächst unterstellen will — mit den praktischen Folgerungen begründet, die er aus seiner theoretischen Grundauffassung zieht. Stephinger meint, dieses Schlußverfahren sei ähnlich demjenigen, das behauptet, aus der Staatlichen Theorie folge eine Empfehlung der Papierwährung, und dann glaubt, durch Bedenken gegen die Papier-

währung auch die Staatliche Theorie widerlegen zu können. Ueber Aehnlichkeiten soll man nicht streiten; trotzdem möchte ich diesen Vergleich nur dann für zutreffend halten, wenn ich etwa den Versuch gemacht hätte, durch Bedenken gegen die „praktischen Folgerungen“ Stephingers den Metallismus zu widerlegen. Aber das habe ich ja — wie gesagt — gar nicht getan. Die Frage ist die, ob es zulässig ist, aus den praktischen Folgerungen, die ein Autor aus seiner Theorie zieht, auf diese Theorie selbst zu schließen. Und einen solchen Rückschluß halte ich in der Tat für zulässig, wenn er auch zweifellos mit einer gewissen Vorsicht gezogen werden muß. Wenn ein Autor den Vorschlag macht, unsere Goldbestände abzustoßen und zur freien Währung überzugehen, so glaube ich hieraus ohne weiteres die Annahme herleiten zu dürfen, daß er auch in der Theorie ein Gegner des Metallismus sei. Wenn umgekehrt ein Autor für Beibehaltung der Goldwährung eintritt, so rechtfertigt diese Programmatik freilich bei dem heutigen Stande der Geldtheorie den Rückschluß darauf, daß ihr Vertreter Metallist sei, ohne weiteres noch nicht. Andererseits kann ich mir praktische Folgerungen denken, die mit einer anderen als einer metallistischen Grundauffassung schlechthin unvereinbar sind; und die von mir zitierten Sätze Stephingers halte ich allerdings nur mit einer streng metallistischen Theorie des Geldes für vereinbar.

Schließlich sei in diesem Zusammenhange aber denn doch bemerkt, daß Stephingers Behauptung, ich hätte nur „praktische Folgerungen“ zitiert, meines Dafürhaltens nicht wohl zu halten ist. Sätze wie die, daß „definitives Geld“ das sei, das von seinem „eigenen realen Gebrauchswert getragen ist“, daß der Geldstoff „wirtschaftliche Verwendungsmöglichkeit“ besitzen müsse, daß „alle Empfänger und Verwender“ einer „Note der Bank ein zinsloses Darlehen gewährt haben“, sind nicht die „praktischen Folgerungen“ aus einer Geldtheorie, sondern selbst Theorie.

In eine weitere Erörterung der in Stephingers Erwiderung enthaltenen geldtheoretischen Ausführungen einzutreten, sehe ich keinen Anlaß. Ich verfolge hier nur den einen Zweck, darzutun, daß meine von Stephinger so übel vermerkte Kritik in dem Inhalte seines Buches ihre hinreichende Begründung findet. Stephinger selbst teilt diese meine Ueberzeugung nicht, und es mag sein, daß er den Wert seines Buches zutreffender würdigt, als ich ihn zu würdigen vermag. Wenn Stephinger meint, daß meiner Kritik in Anbetracht aller in ihr enthaltenen Irrtümer und Verwechselungen nicht die geringste Beachtung beigelegt werden könne, so mag ich dieserhalb mit ihm nicht streiten. Das endgültige Urteil über den Wert oder Unwert seines Buches wird weder er noch ich, sondern die Zukunft fällen. Und wenn es sich erweisen sollte, daß Stephinger in „Wert und Geld“ die Wissenschaft gefördert und bereichert hat, so soll mir dieser Gewinn für die Wissenschaft eine aufrichtige Freude sein und mehr wert als das billige Gefühl der Genugtuung darüber, daß eine absprechende Kritik aus meiner Feder sich als gerechtfertigt bestätigt fand. Karl Elster.

Muckle, Friedrich, Die Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrhundert. 2. Auflage. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 2 Teile. 269. und 270. Bändchen.) Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1917. 8⁰. I. Teil: Der rationale Sozialismus. 156 SS. (Preis: M. 1,20.) II. Teil: Proudhon und der entwicklungsgeschichtliche Sozialismus. 152 SS. (Preis: M. 1,20.)

Es ist ein Beweis für die gute Aufnahme, welche Muckles Schrift über die Geschichte der sozialistischen Ideen gefunden hat, daß jetzt eine zweite Auflage erscheinen konnte. — Ich habe die erste Auflage dieser Schrift in Grünbergs Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung (1912) besprochen und sie dort als eine knapp gefaßte, im besten Sinne des Wortes populäre und doch streng wissenschaftliche Darstellung der wichtigsten sozialistischen Systeme des 19. Jahrhunderts genannt. — Die zweite Auflage weist nur geringfügige Aenderungen auf. So sehr ich glaube, daß die Schrift den Zweck, in weiteren Kreisen Belehrung über die sozialistischen Systeme zu geben, erfüllen wird, so scheinen mir doch die von Muckle gegebenen Definitionen nicht durchaus zweckmäßig zu sein. Muckle definiert „Sozialismus als eine Gesellschaftsform, in der durch eine genossenschaftliche Ordnung der Produktion, durch Beseitigung des Klassencharakters des Staates und durch die Verpflichtung aller zur Arbeit der Ertrag der sozialen Arbeit der Gesamtheit zugute kommt". Nach dieser Definition würden z. B. auch genossenschaftliche Sozialreformer unter den Sozialismus einzubegreifen sein. Andererseits ist der Zusatz „durch Beseitigung des Klassencharakters des Staates" zu sehr zugeschnitten auf die Marxsche Anschauung. Für Staatssozialisten, wie etwa Fichte, Rodbertus und Lassalle, würde diese Charakteristik wohl kaum zutreffen. Auch der Hinweis auf das positive Ziel, daß nämlich der Ertrag der sozialen Arbeit der Gesamtheit zugute kommen müsse, scheint mir unzweckmäßig. Bei den vielerlei praktischen Endzielen der einzelnen Sozialisten wird die grundlegende Definition am besten die Negation des Privateigentums in den Vordergrund stellen. Man wird somit den Sozialismus am besten definieren als die Richtung, welche die Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln erstrebt.

Auch die Unterscheidung von Sozialismus und Anarchismus ist bei Muckle nicht glücklich durchgeführt. Er sagt: „Durch Anwendung des Zwanges unterscheidet sich der Sozialismus vom Anarchismus, der, einem gleichen Ziele zugewandt, hofft, seine Verwirklichung einem freien Zusammenwirken der Menschen überlassen zu können." — Man kann nicht sagen, daß der Anarchismus einem gleichen Ziele zugewandt sei, wie der Sozialismus, und daß beide sich nur durch die Art unterscheiden, wie das Ziel verwirklicht werden soll; denn der Sozialismus zielt auf eine möglichst ausgedehnte Kollektivwirtschaft hin, während umgekehrt der Anarchismus die denkbar größte Aufrechterhaltung der Individualwirtschaft anstrebt.

Doch das sind nur terminologische Differenzen, durch die der Wert des Buches in keiner Weise geschmälert werden soll. Es ist zu

wünschen, daß die Schrift von Muckle in recht weiten Kreisen gelesen wird und zur Aufklärung über die sozialistischen Ideen beitragen wird.

Freiburg (B.) K. Diehl.

Brentano, Prof. Lujo, Ist das „System Brentano" zusammengebrochen? Ueber Kathedersozialismus und alten und neuen Merkantilismus. Berlin, Erich Reiß, 1918. kl. 8. 114 SS. M. 2,80.

Fischer (M. d. R.), Edm., Das sozialistische Werden. Die Tendenzen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Leipzig, Veit u. Co., 1918. gr. 8. VIII—552 SS. M. 15.— + 15 Proz. T.

Weil, Dr. Frdr., Volkswirtschaftslehre. Repetitorium für Studierende. Prag, Taussig u. Taussig, 1918. gr. 8. 55 SS. M. 1,50.

Nelson, R. E., Outline of economics. London, G. Bell. Cr. 8. 164 pp. 2/.—.

Spargo, J., Social democracy explained; theories and tactics of modern socialism. New York, Harper. 12. 337 pp. $ 1,50.

Bordewijk, H. W. C., Economie en behoefte. Rede, uitgesproken bij de aanvarding van het ambt van hoogleeraar aan de rijksuniversiteit te Groningen, den 22en Juni 1918. Groningen, Den Haag, J. B. Wolters Uitgeversmaatschappij. gr. 8. 32 blz. fl. 0,75.

Vries, F. de, De ontwikkeling der theoretische economie. Rede, uitgesproken bij de aanvaarding van het ambt van hoogleeraar aan de Nederlandsche handels-hoogeschool te Rotterdam, op den 14den Juni 1918. Haarlem, De Erven F. Bohn. gr. 8. 34 blz. fl. 0,60.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Rumänien. Landes- und wirtschaftsstatistische sowie topographische Uebersichten. Bearbeitet von der Direktion des k. k. Oesterreichischen Handelsmuseums. Zweite, durchgesehene und ergänzte Auflage. Wien (Seidel u. Sohn) 1917. 8°. VII u. 737 SS. (Preis: M. 12,—).

Das vorliegende Handbuch ist ungefähr so gestaltet, wie man sich die Aufmachung einer Grundlage für wirtschaftliche Mobilmachung nach der landesstatistischen Seite hin denken könnte. Für die vollständigen Zwecke einer wirtschaftlichen Mobilmachung wäre dann noch eine ebenso eingehende Darstellung der bevölkerungsstatistischen Verhältnisse bis in ihre letzten und kleinsten Einzelheiten erforderlich. Tatsächlich verfolgt das Handbuch „Rumänien" keine wissenschaftlichen Zwecke, sondern es ist geschaffen für praktische Augenblickszwecke. Wie im Vorwort zur 2. Auflage erwähnt, wurde die 1. Auflage „aus besonderen Maßnahmen und in außergewöhnlicher Eile" bearbeitet. Sie kam im Dezember 1916 zur Ausgabe und wurde so rasch vergriffen, daß bereits im März 1917 die 2. Auflage nötig wurde, deren Herausgabe zu mancherlei Verbesserungen und Vervollständigungen Gelegenheit bot.

Der praktische Zweck liegt auf der Hand. Es sollte für den Kriegsbedarf eine Uebersicht geboten werden über die Beschaffenheit der von den verbündeten Heeren besetzten Gebiete Rumäniens, über die Verkehrsverhältnisse und die wirtschaftlichen Möglichkeiten und Hilfskräfte dieser Gebiete. Diesen Bedürfnissen trägt das Handbuch in weitestgehendem Maße Rechnung. Es verfolgt insbesondere die Produktion des Landes nach allen Richtungen hin bis an ihre letzten Wurzeln, so daß einerseits für die Zeit der Besetzung mit Leichtig-

keit ersehen werden konnte, wo auf bestimmte Hilfsmittel und Materialien aller Art zu rechnen war, anderseits im Hinblick auf die Folgezeit ein Ueberblick gewonnen werden konnte über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes auf den verschiedenen Gebieten und die Möglichkeit ihrer etwaigen Belastung über die Zeit des Friedensschlusses hinaus.

In einem der Bodenverfassung gewidmeten Abschnitt finden sich auch allerlei sozialpolitische Aufklärungen. Staatsfinanzen, Einkommenverhältnisse und Volksvermögen erfahren eingehend Darstellung. Das Volksvermögen wird nach verschiedenen Methoden auf 21½ Milliarden veranschlagt. Unter den einzelnen Zweigen der Volkswirtschaft ist die Landwirtschaft nicht nur nach ihrem gegenwärtigen Stande, sondern auch nach ihrer geschichtlichen Entwicklung dargestellt.

Zu den fruchtbarsten Ländern im Osten Europas gehörend, war Rumänien ursprünglich ein Land der Viehzucht, das sich erst seit etwa 1830 mehr dem Ackerbau zugewandt hat. Trotz der natürlichen Fruchtbarkeit sind noch heute die durchschnittlichen Bodenerträge auffallend gering, was auf die Agrarverfassung, die ganz ungenügende Volksbildung und entsprechende Rückständigkeit der landwirtschaftlichen Technik zurückzuführen ist. Bemerkenswert ist, daß Rumänien unter allen in Betracht kommenden Produktionsländern am meisten Mais ausführt, mehr als Rußland, selbst mehr als die Vereinigten Staaten.

Der Tabakbau steht an Bedeutung weit hinter dem benachbarten Bulgarien zurück, dagegen kommt dem Weinbau für die rumänische Volkswirtschaft eine ansehnliche Bedeutung zu.

Wenig Aufmerksamkeit wird dem Obstbau gewidmet.

Die Viehzucht ist gegen früher stark zurückgegangen. In den letzten Jahren vor dem Kriege bemühte sich der Staat, sie wieder zu heben.

Von tierischen Erzeugnissen werden in nennenswertem Umfange nur Eier ausgeführt; doch wird auch die Geflügelzucht sehr wenig rationell betrieben.

In einigen Teilen Rumäniens spielt die Forstwirtschaft eine namhafte Rolle; doch ist von Forst-„Wirtschaft“ im engeren Sinne nur hinsichtlich der Staatsforsten zu reden.

Trotz des großen Fischreichtums der Donau hat sich ein Fischexport nur in geringem Ausmaß entwickelt.

Mit großer Ausführlichkeit wird in dem Handbuch fernerhin der Bergbau Rumäniens behandelt, insbesondere finden wir sehr genaue Uebersichten über die Petroleumquellen und den Stand ihrer Nutzung.

Die industrielle Entwicklung ist noch jungen Datums. Das in der Industrie fest angelegte Kapital einschließlich der industriellen Einrichtungen des Staates (mit Ausnahme der Eisenbahnen), jedoch ausschließlich der Petroleumindustrie, überstieg bei Kriegsausbruch 500 Mill. Lei. Annähernd ebenso groß war das allein in der Petroleumindustrie investierte Kapital. Der jährliche Wert der Petroleumprodukte erreichte vor dem Kriege 54 Mill. Lei.

Im Jahre 1912 exportierte Rumänien 944 000 t Petroleumprodukte, Es stand damit an zweiter Stelle weit hinter den fast 6 Mill. Amerikas, hatte aber die 800 000 t Rußlands überholt.

Bei Darstellung der Mühlenindustrie fallen die praktischen Augenblicksaufgaben des Handbuchs ins Auge, wenn man auf ein ausführliches Verzeichnis der 56 Mühlen stößt, die britische Verträge abgeschlossen hatten, und der 22 Mühlen, die in Lieferungsverträgen mit den Einkaufsgesellschaften der Zentralmächte standen.

Der Ein- und Ausfuhrhandel ist in umfangreichen Tabellen dargestellt; doch verzichtet das Handbuch hier fast ganz auf textliche Bemerkungen. Dagegen sind die verschiedenen Aktiengesellschaften mit bemerkenswerter Vollständigkeit nach Sitz, Arbeitsgebiet und Kapital verzeichnet und erörtert.

Das des weiteren Ausbaues noch sehr bedürftige Eisenbahnnetz ist selbstverständlich gleichfalls bis in die letzten Einzelheiten dargestellt, wobei besondere Berücksichtigung auch den vollendeten und den noch geplanten Linien zuteil geworden, die großenteils unverkennbare strategische Rücksichten verfolgten und in der Linienführung Rückschlüsse gestatten auf den Zeitpunkt und das Ausmaß rumänischer Kriegsvorbereitungen gegen die Mittelmächte.

Ein Anhang zum 1. Teil im Umfange von fast 100 Seiten gibt ein vollständiges Adreßbuch aller in Rumänien anzutreffenden Fabriken und Mühlen.

Der 2. Teil enthält topographische Uebersichten, d. h. ein genaues Ortsverzeichnis bis hinab zum kleinsten Dorf mit Angabe der Einwohnerzahl, der Entfernung von der nächsten Bahnstation, der vorhandenden Fabrikanlagen usw.

Für den Handgebrauch ist es etwas erschwerend, daß die Inhaltsübersicht über den 1. Teil sich nicht am Anfang oder Ende des Buches, sondern zwischen dem zusammengehefteten 1. und 2. Teil befindet.

Alles in allem bildet das Werk, obwohl nur aus dem Augenblick und für den Augenblick geschaffen, ein wertvolles Handbuch, wie wir es in entsprechender Art für jedes Land in deutscher Sprache zu besitzen wünschten.

Berlin. Arthur Dix.

Luck, Walter, Die Priegnitz, ihre Besitzverhältnisse vom 12. bis zum 15. Jahrhundert. (Veröffentlichungen des Vereines für Geschichte der Mark Brandenburg.) München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1917. 8°. XIX u. 280 SS. (Preis: M. 8.)

Eine nach Methode wie Form gleich ausgezeichnete Arbeit, die auf tief eindringender Verwendung eines umfangreichen, gedruckten und ungedruckten Aktenmaterials sowie der gesamten einschlägischen Literatur eine Geschichte der Besitzverhältnisse und Besitzverschiebungen in der Priegnitz aufbaut, wie wir sie in diesem Umfange und dieser Gründlichkeit für keine andere deutsche Landschaft besitzen.

Liegt auch die Hauptbedeutung der Arbeit außerhalb des Rahmens wirtschaftsgeschichtlicher Betrachtung, so sind doch manche ihrer Ergebnisse auch für diese von Interesse, wie etwa der Nachweis der großen Güterkomplexe, die hier anfänglich einzelne Familien, die Gänse zu Putlitz und die Plothe, besaßen, die Abstoßung der rechtselbischen Besitzungen der westfälischen und rheinischen Zisterzienserklöster, die zielbewußte Arrondierung und Erweiterung des bischöflich Havelbergschen Besitzes, die auf erhebliche Finanzquellen und eine geordnete Finanzverwaltung des Bischofs schließen lassen.

Halle. Gustav Aubin.

Schell, Otto, Elberfeld im ersten Vierteljahrhundert der Hohenzollernherrschaft 1815—1840. Elberfeld, A. Martini u. Grüttefien, 1918. 8. VII—307 SS. mit 9 Bildnissen. M. 6.—.

Sembritzki, Johs., Geschichte des Kreises Memel. Festgabe zum Andenken an die 34-jährige Verwaltung des Kreises durch (Geh. Reg.-R.) Cranz. Im Auftrage des Kreisausschusses verfaßt. Memel, Robert Schmidts Buchh., 1918. 8. XII—400 SS. mit 1 Bildnis. M. 10.—.

Pays (Les) tschèques. Bohème. Moravie. Silésie. Slovaquie. Leur passé, leur présent, leur avenir par un groupe de Français. Paris, Impr. slave, 1917. 8. 160 pag. et 2 cartes.

Tarlé, M. de, L'avenir économique de la Macédoine. Lyon, impr. A. Rey, 1917. 8. 30 pag. (Chambre de commerce de Lyon, séance du 12 juillet 1917.)

Villeneuve, prof. François, Essai sur Perse. Thèse pour le doctorat des lettres présentée à la Faculté des lettres de l'universié de Paris. Paris, Hachette et Cie., 1918. 8. XIV—540 pag.

Allen, Nellie Burnham, South America. Boston, Ginn. 12. 16 + 413 pp. 80 c. (Geographical and industrial studies.)

Clarke, Jos. Ignatius Constantine, Japan at first hand; her islands, their people, the picturesque, the real, with latest facts and figures on their wartime trade expansion and commercial outreach. 125 illustrations. New York, Dodd, Mead. 8. 36 + 482 pp. $ 2,50.

Commons, J. Rogers and others, History of labour in the United States with an introductory note by H. W. Fornam. 2 vol. New York, Macmillan. 8. 25 + 623; 20 + 620 pp. (46 p. bibl.) $ 6,50.

West, Willis Mason, History of the American people. New York, Allynand Bacon. 12. 16 + 729 + 44 p. ($3^1/_2$ p. bibl.) $ 1,75.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Jobst, Gerh., und (Reg.-Baumeister) Gustav Langen, Die halbländliche Vorstadtsidelung. (Siedlungswerk. Vereinigung für deutsche Siedlung und Wanderung. Deutscher Bund Heimatschutz, 1. Lfg.) München, Georg D. W. Callwey, 1918. Lex.-8. VI—31 SS. mit Abb. M. 3.—.

Kuhn, Dr. ing. Wald., Kleinsiedlungen aus Friederizianischer Zeit. (Hrsg.: Deutscher Bund Heimatschutz und Vereinigung für deutsche Siedlung und Wanderung.) Stuttgart, Wilhelm Meyer-Ilschen, 1918. Lex.-8. XV—142 SS. mit 114 Abb., davon 31 auf 17 Tafeln und 9 auf 9 Einschlagblättern. M. 8.—.

Lünnemann (San.-R.), Dr. L., Der Geburtenrückgang im deutschen Volke, seine Entstehung und seine Bekämpfung. (Frankfurter zeitgemäße Broschüren. Gegründet von Paul Haffner, Johs. Janssen und E. Th. Thissen. Bd. 37, Heft 11.) Hamm, Breer u. Thiemann, 1918. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Wiese, Dr. Josef, Die Bedeutung der deutschen Kolonien für Industrie, Handel und Landwirtschaft. (Schützengrabenbücher für das deutsche Volk, Nr. 92.) Berlin, Karl Siegismund, 1918. 16. 48 SS. M. 0,20.

Plante Fébure, J. M., West-Indië in het parlement 1897—1917. Bijdrage tot Nederland's koloniaal-politieke geschiedenis. 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 12 en 196 blz. fl. 4,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Frech, F., Die Kohlenvorräte der Welt. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von v. Schanz und J. Wolf, Heft 43.) Stuttgart (Ferdinand Enke) 1917. 8⁰. 182 SS. mit 22 Abbild. (Preis: M. 7.)

Die Sorge für die Nachhaltigkeit des Bergbaues gehörte in den Zeiten des sogenannten Direktionsprinzipes beim Bergbau bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus mit zu den Aufgaben der Bergbehörde. Im engeren Sinne versteht man darunter die Sorge dafür, daß den einzelnen Betriebsunternehmungen stets aufgeschlossenes und zum Abbau vorgerichtetes Feld in ausreichendem Maße zur Fortsetzung der Produktion zur Verfügung steht. Das ist jetzt Sache des Unternehmers. Im weiteren Sinne aber erstreckt sich diese Fürsorge auf ganze Bergbaubezirke und Provinzen, ja auf das ganze Staatsgebiet, für welche teils von den großen bergbaulichen Organisationen, teils von den Bergbehörden von Zeit zu Zeit Ermittlungen der durch Bohrungen oder sonstige Schürfarbeiten nachgewiesenen anstehenden, aber noch nicht zum Abbau vorgerichteten Kohlen- oder Erz- usw. Mengen vorgenommen werden. In England hat in den Jahren 1901—1905 eine Parlamentskommission sich dieser Aufgabe unterzogen. In neuester Zeit haben aber die internationalen Geologenkongresse derartige Ermittlungen sogar für die ganze Erde vorgenommen. So hat im Anschluß an die Verhandlungen über die Eisenerzvorräte der Welt der internationale Geologenkongreß in Stockholm die Ausarbeitung eines entsprechenden Werkes über die Stein- und Braunkohlenvorräte der Erde in Angriff genommen, das 1913 bei Gelegenheit des folgenden Kongresses in Toronto veröffentlicht wurde.

Hauptsächlich auf dieses Werk stützt sich der Verf., der sich bereits im Jahre 1900 in J. Wolfs „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" und 1909 in der Zeitschrift „Glückauf" mit der Statistik der deutschen Kohlenvorräte befaßt hat, und ergänzt es durch neuere Veröffentlichungen und eigene Ermittlungen. Die vielfach sehr verschiedenwertigen Angaben der einzelnen Länder werden in einem verbindenden Text kritisch gewürdigt und erläutert, wobei auch schaubildliche Darstellungen, Profile und Kartenskizzen entsprechende Verwendung finden. Das wissenschaftlich wertvolle Buch verfolgt aber auch eine auf den Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges beruhende nationale und politische Tendenz und gibt für den Friedensschluß Winke, die hoffentlich befolgt werden, weil sie für Deutschland von der größten Bedeutung sind. In dieser Beziehung mag namentlich auf den Abschnitt „Die Kohlenausfuhr als Machtmittel", auf das Kapitel „Belgiens Kohlenvorräte mit besonderer Berücksichtigung Ostbelgiens" und auf die Schlußbetrachtungen hingewiesen werden.

Leider ist die Braunkohle vernachlässigt worden. Bei Berechnung der Zahlen für den internationalen Kongreß in Toronto war besonders

in Deutschland für eine vollständig neue Berechnung der Braunkohlenvorräte keine genügende Zeit verblieben. Der Verf. bringt daher auch zum Teil ältere Zahlen, so z. B. für Preußen die Ergebnisse einer amtlichen Berechnung aus dem Jahre 1901. Auf Grund einer Anregung des Unterzeichneten bei Gelegenheit der Beratung des Bergetats für 1917 im preußischen Abgeordnetenhause erfolgt übrigens zurzeit eine neue Aufnahme und Berechnung der Braunkohlenvorräte, zunächst soweit sie noch im Tagebau gewinnbar sind. Hierdurch wird diesem Mangel abgeholfen werden.

Es war dem Verf. leider nicht beschieden, das Erscheinen dieses Werkes zu erleben. Nachdem er sich uneingeschränkt in den Dienst des Krieges gestellt hatte, hat ihn bei einer Heeresgruppe im fernen Osten eine Malaria dahingerafft. Die Herausgabe des Werkes ist dann durch Julius Wolf und Georg v. Schanz erfolgt.

Halle a. S. H. Schrader, Bergrat.

Bauwerker (Landstallmstr. a. D.), Karl, Die deutsche Landespferdezucht nach dem Kriege. 3. und 4. Aufl. Hannover, M. u. H. Schaper, 1918. 8. 77 SS. M. 1,50.

Brabée, Prof. Dr. Karl, Deutschlands zukünftige Kohlenwirtschaft. Das Kohlenwirtschaftsinstitut. Berlin, Julius Springer, 1918. 8. 44 SS. M. 1,40.

Bullinger (Oberamtsr.), Der Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken während des Krieges in Württemberg. (Heß-Kriegsschriftensammlung, Nr. 97.) Stuttgart, J. Heß, 1918. 8. 30 SS. M. 1.—.

Heinrich (weil. Geh. Oekon.-R.), Prof. Dr. R., Dünger und Düngen. Anleitung zur praktischen Verwendung von Stall- und Kunstdünger. Gekr. Preisschrift. 7. erg. und verb. Aufl. Hrsg. von (Priv.-Doz.) Dr. Otto Nolte. Berlin, Paul Parey, 1918. 8. VII—158 SS. M. 4.—.

Hiltner (Dir., Oberreg.-R.), Prof. Dr. Lorenz, Vermehrte Futtergewinnung aus der heimischen Pflanzenwelt. 2. Teil. Wald, Heide und Moor als Futterquellen. Die Verwertung der Wasser- und Sumpfpflanzen. Futtergewinnung aus Gemüse-, Obst-, Wein- und Hopfengärten. Anhang: Die Aufschließung des Strohes. Stuttgart, Eugen Ulmer, 1918. gr. 8. IV—146 SS. mit 23 Abb. M. 4,80.

Müller-Lenhartz (Administr., Hofr.), Dr., und Prof. Dr. G. v. Wendt, Abhandlungen aus dem Gebiet der Tierhaltung. 4. Heft: Die Nahrungsmittelversorgung Deutschlands nach dem Kriege und die deutsche Landwirtschaft. Berlin, Paul Parey, 1918. 8. 29 SS. M. 1.—.

Oppenheimer (Rechtsanw.), Dr. Arthur, Die Reichsgetreidegesetzgebung für die Ernte 1918. Auf Veranlassung der Reichsgetreidestelle bearbeitet. Berlin, Franz Vahlen, 1918. kl. 8. 309 SS. M. 4.—.

Sabatini, Dr. P., Die gesetzlichen Bestimmungen über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Zum Handgebrauche für Mitglieder von Grundverkehrskommissionen, Gerichts- und Notariatskanzleien sowie für Käufer und Verkäufer einschlägiger Objekte zusammengestellt. Mit einem Anhang von (Not.) Dr. Eduard Reichel. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1918. 8. 77 SS. M. 2.—.

Sachs, Prof. Dr. Arthur, Die Grundlagen der deutschen Montanindustrie. Kattowitz, Gebrüder Bohm, 1918. gr. 8. 35 SS. mit 1 (farb.) geolog. Karte und 12 Textfig. M. 3,75.

Fron, Albert, Sylviculture. 3e édition revue et corrigée, avec 44 figures intercalées dans le texte. Paris, J. B. Baillière et fils, 1918. 18. 488 pag. broché fr. 5 —. (Encyclopédie agricole publiée par une réunion d'ingénieurs agronomes, sous la direction de G. Wery.)

Green, Neal, Fisheries of the North sea. London, Methuen. 8. 4/.6.

Groves, Ernest Rutherford, Rural problems of today. New York, Assn. Press. 16. 8 + 181 pp. $ 1.—.

Hawley, Ralph Chipman, and Austin Folster Hawes, Manual of forestry for the north-eastern United States, being Vol. 1 of Forestry in New England, revised. 2d edit. New York, Wiley. 8. 12 + 281 pp. $ 2.—.

Nolan, Aretas Wilbur, The teaching of agriculture, with an introduction by Eug. Davenport. Boston, Houghton Mifflin. 12. 9 + 277 pp. $ 1,30.

Stocking, William A., Manual of milk products. „The Rural" manuals. London, Macmillan. Cr. 8. 10/.6.

Annuaire international de législation agricole. Année 6, 1916. Roma, Impr. de l'Institut internat. d'agriculture. 8. l. 10.—.

Badaracco, Giovan Battista, I consorzi granari provinciali. Note contabili. Pref. di Giulio Capucco. Alessandria, Boffi. 8. l. 5.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1916 und 1917. Veröffentlicht vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement. Rapports des inspecteurs suisses des fabriques sur leurs fonctions officielles dans les années 1916 et 1917. Publiés par le département suisse de l'économie publique. Aarau, H. R. Sauerländer u. Co., 1918. gr. 8. 240 SS. M. 5,40.

Laas, Prof. W. U. S., Amerikas Schiffbau in Frieden und Krieg. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen. Hrsg. vom Institut für Meereskunde an der Universität Berlin. Heft 138, Jahrg. 12, Heft 6.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1918. 8. 32 SS. mit 6 Abb. M. 0,60.

Tern (Chefchem.), R., Die deutsche Fischindustrie, ihre bisherige Entwicklung und ihre weitere Förderung in gewerblicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Berlin, Polytechnische Buchhandl., 1918. 8. 31 SS. mit 6 in den Text gedruckten Figuren. M. 2.—.

Gray, Howard Levi, War time control of industry. The experience of England. New York, Macmillan. 8. $ 1,75.

Jongh, F. A. de, Industrie in oorlogstijd. Een bijdrage tot de kennis van de wijze, wadrop een land niet moet geregeerd worden. 's Gravenhage, W. P. van Storkum en Zoon. gr. 8. 97 blz. met 4 pltn. fl. 1.—.

6. Handel und Verkehr.

Rosendorff, Richard, Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften, ihre rechtliche Zulässigkeit, wirtschaftliche Bedeutung und steuerliche Behandlung. 2. Aufl. Berlin (Franz Vahlen) 1917. 8⁰. XII u. 114 SS. (Preis: M. 3.)

Die anregende kleine Schrift, die inzwischen sehr viel Beachtung gefunden hat, behandelt das in der Literatur bereits vielfach erörterte Problem der stillen Reserven in wirtschaftlicher, handels- und steuerrechtlicher Hinsicht. Zunächst werden kurz Begriff, Formen, Höhe, Erkennbarkeit und Auflösung der stillen Reserven geschildert. (Dabei werden S. 9 f. und ebenso S. 35 f. sonderbarerweise die Selbstversicherungsreserven der Reedereien als „fiktive Schulden" und somit als stille Reserven bezeichnet. Das ist völlig grundlos. Die Reedereien denken gar nicht daran, diese Posten als Schuldposten hinzustellen. Auch die Bezeichnungsweise deutet in keiner Weise darauf hin. Es handelt sich dabei um ganz gewöhnliche offene Spezialreserven, deren Vorhandensein und Höhe aus der Bilanz ja ohne weiteres entnommen werden kann.)

Bei den dann folgenden Betrachtungen über die rechtliche Zulässigkeit der stillen Reserven kommt der Verf. zu dem Resultat, daß

stille Reserven zulässig seien, aber nur, wenn das Statut sie zulasse. Nicht zulässig sei aber die vielfach in den Statuten enthaltene Bestimmung, daß Vorstand und (oder) Aufsichtsrat die Höhe der Abschreibungen festzusetzen hätten. Das verstoße gegen den Grundsatz, daß allein die Generalversammlung über den Bilanzansatz zu bestimmen habe. Da zahlreiche Statuten von Aktiengesellschaften die Zulässigkeit von stillen Reserven nicht aussprächen, so könnten die Bilanzen dieser Gesellschaften, wenn sie trotzdem stille Reserven enthalten, angefochten werden. Im Anschluß daran bespricht er eingehend die Rechtsmittel gegen unzulässige Vornahme von stillen Reserven, die strafrechtliche Verantwortlichkeit und Auskunftspflicht der Verwaltungen. (Speziell diese juristischen Ausführungen Rosendorffs haben eine eingehende Diskussion dieser Fragen herbeigeführt. Vgl. dazu die Schrift des gleichen Verfassers „Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenpolitik der Aktien-Gesellschaften während des Krieges", Berlin 1918, S. 20 ff.)

Weiterhin werden die Argumente besprochen, mit denen gewöhnlich versucht wird, das System der stillen Reserven zu rechtfertigen. Rosendorff lehnt sie als unzutreffend ab und rät den Verwaltungen, freiwillig davon abzugehen, weil sonst Gefahr bestände, daß die Gesetzgebung eingreife und dabei Schaden stifte.

Den Schluß bildet eine Untersuchung über die Steuerpflicht der stillen Reserven. Hier werden das preußische Einkommensteuergesetz und besonders das Kriegssteuergesetz besprochen. Da gerade das letztere Gesetz hinsichtlich der stillen Reserven viele Fragen aufgeworfen hat, so sei auf diese Ausführungen besonders hingewiesen.

Kiel. Richard Passow.

Gottdiener, S., Die Aussichten des freien Handels nach dem Krieg. Bonn (Alexander Schmidt) 1917. 8°. 77 SS. (Preis: M. 2,50.)

Von einem Vertreter des Großhandels wird die Frage der Wiederbeteiligung des freien Handels an dem Warenverkehr nach dem Kriege in durchaus sachverständiger und dabei auch anregender und sympathischer Weise behandelt. So wenig Verf. die Notwendigkeit der behördlichen Wirtschaft während der Kriegsverhältnisse verkennt, so sehr ist er davon überzeugt, daß der freie Handel so bald wie möglich zu mindest an der Waren**beschaffung** wieder beteiligt werden muß, insbesondere bereits dann, wenn die Waren**verteilung** nach Lage der Verhältnisse noch nicht gänzlicher Freiheit überlassen werden kann.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Beckerath (Priv.-Doz.), Dr. Erwin v., Die Seehafenpolitik der deutschen Eisenbahnen und die Rohstoffversorgung. Berlin, Julius Springer, 1918. gr. 8. VI—281 SS. M. 11.—.

Bendixen (Hypothekenbank-Dir.), Dr. Frdr., Wucher und Kettenhandel. Zwei Gutachten. Hamburg, C. Boysen, 1918. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Carl, Rob., Internationales Krämer- und Händlertum in der deutschen Weltwirtschaft. Garmisch, Carl Fr. Schmidt, 1918. kl. 8. 32 SS. M. 1,50.

Eulenburg, Prof. Dr. Franz, Die Zukunft des deutschen Handels. (Schützengrabenbücher für das deutsche Volk, Nr. 95.) Berlin, Karl Siegismund, 1918. 16. 48 SS. M. 0,20.

Feer, Dr. Eduard, Die Ausfuhrpolitik der deutschen Eisenkartelle und ihre Wirkungen in der Schweiz. Ein Beitrag zur Kartell-Literatur. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Prof. Dr. Sieveking. N. F. Heft 4.) Zürich, Rascher u. Cie., 1918. 8. 191 SS. M. 10.—.

Franzius, Prof. O., Denkschrift betreffend die Vollendung des Mittelland-Kanals durch Ausbau der Mittellinie als kürzester Verbindung der Städte Hannover, Peine, Braunschweig, Magdeburg und Berlin, hrsg. von dem Ausschuß zur Förderung des Rhein-Weser-Elbe-Kanals in Magdeburg. Magdeburg, Karl Peters, 1918. 33 × 21,5 cm. 82 SS. mit Abb., 3 Taf. und 1 Karte. M. 3.—.

Goldreich (Ing.), A. H., Die Kohlenversorgung Europas. Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1918. Lex.-8. VIII—268 SS. M. 12.—.

Grull (berat. Ing., Bücherrev.), Werner, Die Inventur. Aufnahmetechnik, Bewertung und Kontrolle. Für Fabrik- und Warenhandelsbetriebe. Anast. Neudruck. Berlin, Julius Springer, 1918. gr. 8. XII—235 SS. M. 10.—.

Günther, Franz, La correspondance commerciale. (Ein Beitrag zur Wiederanknüpfung der unterbrochenen Handelsbeziehungen.) Erlangen, Franz Günther, 1918. 8. 28 SS. M. 1,60.

Helversen, Dr. F., Kernpunkte liberaler Wirtschaftspolitik nach dem Kriege. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, 1918 8. 32 SS. M. 1.—.

Jahrbuch des Norddeutschen Lloyd Bremen 1917/1918. Der Krieg und die Seeschiffahrt unter besonderer Berücksichtigung des Norddeutschen Lloyd. 4. Teil. Berlin, Welt-Reise-Verlag, 1918. 8. IV—346 SS. mit Taf. M. 6.—.

Jöhlinger (Doz.), Otto, Der britische Wirtschaftskrieg und seine Methoden. Berlin, Julius Springer, 1918. 8. IV—522 SS. M. 14.—.

Lexis, Prof. Dr. Wilhelm, Das Handelswesen. II. Die Effektenbörse und die innere Handelspolitik. 2. verm. Aufl. (Sammlung Göschen. Unser heutiges Wissen in kurzen, klaren, allgemeinverständlichen Einzeldarstellungen. Nr. 297.) Berlin, G. J. Göschensche Verlagshdlg., 1918. kl. 8. 107 SS. M. 1.— + 15 Proz. T.

Löwelt, Der deutsche Export nach dem Friedensschluß. Vorschläge für eine erfolgreiche und schnelle Wiederaufnahme der Auslands- bzw. Uebersee-Handelsbeziehungen. Leipzig, Otto Hillmann, 1918. 8. 32 SS. M. 0,90.

Niese (Oberbaur.), A., und (Reg.-Baumstr.) G. E. Schmidt, Vorschläge zum weiteren Ausbau der Weichsel, zur Förderung der Schiffbarkeit. Danzig, L. Sauniers Buch- und Kunsthdlg., 1918. Lex.-8. 31 SS. mit 5 Textabb. und 2 Taf. M. 3,65.

Schuchardt (Dipl.-Ing.), Dr. Th., Die Außenhandelsförderung Englands in ihrer neuesten Entwicklung. Hrsg. vom deutschen Ueberseedienst, G. m. b. H., Berlin. 68 SS. M. 2.—. — Japans Rüstung für den Handelskrieg. Ein Beitrag zur neuesten Entwicklung der japanischen Außenhandelsförderung. Hrsg. vom deutschen Ueberseedienst, G. m. b. H., Berlin. 91 SS. M. 2.—. Berlin, Franz Siemenroth, 1918. 8.

Umfang und Bedeutung der österreichischen Wasserstraßen. Hrsg. vom Zentralverein für Fluß- und Kanalschiffahrt in Oesterreich. Wien, Franz Deuticke, 1918. gr. 8. 40 SS. mit 9 Textfig., 2 (1 farb.) Karten und 1 Planbeil. M. 2,50.

Dujardin, M., La réglementation des exportations et des importations pendant la guerre. Paris, Morin et Millaut. 8. pag. 465 à 560. fr. 2,60.

Hosmer, G. Leonard, Navigation. New York, Wiley. 16. 9 + 214 pp. $ 1,25.

Hofstee, M. L. J. Nederland en het luchtverkeer in de toekomst. Amsterdam, J. T. Swartzenburg. gr. 8. 35 blz. fl. 0,75.

7. Finanzwesen.

Bazant v. Hegemark (Minist.-R.), Dr. Otto Ritter, Das österreichische Süßstoffmonopol (Kais. Verordnung vom 25. I. 1917 nebst Vollzugsbestimmungen), mit Einleitung, Erläuterungen und Materialien. Wien, Manz, 1918. 8. XXVI—94 SS. mit 1 Taf. M. 5,50.

Stenger (Bürgermstr.), Dr. Herm., Das bayerische Gemeindevermögensrecht. Systematische Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der rechtsrheinischen Verhältnisse. 2. Lfg. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1918. gr. 8. S. 49—96. M. 1,20.

Winter (Zollinsp.), Gesetz betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee vom ... 1918, mit Erläuterungen dazu. 12 SS. M. 1.—. — Das Weinsteuergesetz vom ... 1916, mit Erläuterungen dazu. 16 SS. M. 1.—. Linden (Hannov.), Zollinsp. Winter, 1918. 8.

Ysenburg u. Büdingen, Friedrich Wilhelm Fürst zu: Zwangssyndikate, Monopole und Steuern. (Deutsche Gemeinwirtschaft-Schriftenreihe. Hrsg.: Erich Schairer. Heft 4.) Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1918. 8. 36 SS. M. 1,20.

Combat, F. J., L'impôt sur les bénéfices de guerre, 1914—1918. Guide pratique des assujettis France, Algérie, Tunisie. Commentaire de la loi et textes officiels. La taxe et les groupements commerciaux et industriels. La patente spéciale des fournisseurs de la guerre et des maîtres ouvriers militaires. 4e édition revue et mise à jour contenant les principales décisions de la commission supérieure. Paris, Berger-Levrault, 1918. 16. 178 pag. fr. 4.—.

Raiga, Eugène, Les finances et le régime fiscal de guerre de l'Angleterre. Août 1914—août 1917. Communication faite à la Société de statistique de Paris. Paris, Berger-Levrault, 1918. grand in-8. 19 pag. fr. 2.—.

Finance and trade under Edward III. By members of the History School. Ed. by Georg Unwin. Manchester, Univ. Press. 8. 15/.—.

Gijn, Ant. van, Het renteproblem in de leer der financien. Rede, uitgesproken den 19en juni 1918 bij de aanvarding van het ambt van hoogleeraar in de leer der financien an de rijksuniversiteit te Leiden, ingesteld door „Het universiteitsfonds". 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 4 en 45 blz. fl. 0,80.

Rinnooy, H. A. J., De pensioenwet voor de gemeenteambtenaren 1913. Met administratieve beslissingen en aanteekeningen. Alphen a. d. Rijn, N. Samsom. gr. 8. 8 en 115 blz. fl. 2,25.

Voorst, P., De nieuwe zegelwet. Beschouwingen en toelichtingen ten dienste van den handel etc., naar aanleiding van de wet en van de beslissingen van den minister van financiën. Utrecht, H. Honig. gr. 8. 4 en 148 blz. fl. 1,60.

Wet op de dividend- en tantièmen belasting 1917. (Wet van 11 Januari 1918.) Bewerkt door A. W. Udo. (Bijgewerkte verzameling van Dillen en Middelkoop.) Amsterdam, L. J. Veen. gr. 8. 66 blz. fl. 1,50.

— op de inkomstenbelasting 1914. Bewerkt door A. J. M. Kuypers. III. supplement, 15 Maart 1918. (Bijgewerkte verzameling van Dillen en Middelkoop.) Amsterdam, L. J. Veen. gr. 8. 63 blz. fl. 1.—.

— op de inkomstenbelasting 1914. — Wet op de vermogensbelasting. — Wet op de dividend- en tantième-belasting. — Wet op de raden van beroep voor de directe belastingen. Toegelicht door V. S. Ohmstehde. 2e druk. Deel I Woerden, P. de Ruyter. gr. 8. 305 blz. pro compl. (2 dln.) fl. 6,50; doorschooten fl. 7,40.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bucher, Dr. C., Der Zusammenbruch der Leih- und Sparkassen Aadorf und Eschlikon. (Beitrag zur Erforschung der Wirtschaftskrisen.) Zürich, Orell Füßli, 1918. gr. 8. VI—127 SS. M. 6.—.

Buchwald, Bruno, Die Technik des Bankbetriebes. Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und Börsenwesens. 7. verm. u. verb. Aufl., 7. unveränd. Neudr. Berlin, Julius Springer, 1918. 8. XI—463 SS. M. 8.—.

Dalberg, Dr. Rud., Die Entwertung des Geldes. Eine Untersuchung der Einwirkungen von Kreditanspannung und Geldumlauf auf Preisniveau und Valutastand mit besonderer Rücksicht auf Kriegs- und Uebergangswirtschaft. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1918. gr. 8. VIII—131 SS. M. 4,80.

Eber, Dr. Karl, Staat und Realkredit in Deutschland. I. Die staatliche Versicherungs- und Hypothekenbankaufsicht. II. Die Notwendigkeit einer Reichsbehörde für Immobiliarkreditwesen. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1918. gr. 8. VIII—160 SS. M. 6.—.

Geschäfts- und Vermögensstand der deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1917. Lankwitz, Wallmanns Verlag u. Buchdruckerei, 1918. kl. 8. VI—104 SS. M. 1,40.

Gruner (Wirkl. Geh. Rat, Präsid. a. D.), Dr. E., Die Arbeitslosenversicherung auf Grundlage des Sparzwanges. [Ausgegeben Juli 1918.] (Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Hrsg. von Gen.-Sekr. Prof. Dr. Alfred Manes. Heft 28.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1918. gr. 8. 75 SS. M. 6.—.

Heyn (Synd.), Dr. Otto, Die deutsche Valuta im Kriege und nach dem Kriege. Vortrag, gehalten im Kaufmännischen Verein München von 1873 in Anwesenheit S. M. des Königs Ludwig III. von Bayern am 16. III. 1918, sowie im Verein für Erneuerung der Handelsverträge (Ortsgruppe Nürnberg-Fürth des Handelsvertragsvereins) am 19. III. 1918. (Handelspolitische Flugschriften. Hrsg. vom Handelsvertragsverein, Verband zur Förderung des deutschen Außenhandels. Heft 15.) Berlin, Liebheit u. Thiesen, 1918. gr. 8. 36 SS. M. 2,50.

Meyer, Prof. Dr. Herb, Das Akzept. Die Annahme des Wechsels und die Anweisung. Berlin, J. Guttentag, 1918. gr. 8. 125 SS. M. 6.—.

Osbahr (Dir.), Wilh., Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung. Die bisherige und zukünftige Gestaltung der Grundfragen des Bilanzproblems. Berlin, Haude u. Spenersche Buchhdlg. Max Paschke, 1918. gr. 8. XV—189 SS. M. 10.—.

Rager, Dr. Fritz, Die Wiener Commercial-, Leih- und Wechselbank (1787—1830). Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Aktienbankwesens. Wien, Alfred Hölder, 1918. gr. 8. VIII—130 SS. M. 4,30.

Schreiber, Dr. Heinr., Das Recht des Coupons. Wien, Manz, 1918. 8. 20 SS. M. 1.—.

Sontag (Landger.-R.), Ernst, Die Aktiengesellschaften im Kampfe zwischen Macht und Recht. Berlin, Franz Vahlen, 1918. gr. 8. 116 SS. M. 5.—.

Vogel, Julius, Kreditgewährung und Kreditförderung durch den Gewerbeverein Erlangen (E. V.) 1848—1918. Festschrift zum 70-jährigen Jubiläum des Gewerbevereins Erlangen. Erlangen, Theodor Krische, 1918. 8. 32 SS. M. 0,80.

Agger, Eug. Ewald, Organized banking. New York, Holt. 8. 9 + 385 pp. $ 3.—.

Bario, Vittorio, Annuario delle assicurazioni in Italia, 1918—1919. Roma, „L'Assicurazione". 8. l. 10.—.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Quantz, Bernhard, Zur Lage des Bauarbeiters in Stadt und Land. Eine volkswirtschaftliche Studie mit Haushaltsrechnungen und einem Ueberblick über die Entwicklung der baugewerblichen Verhältnisse Göttingens seit 1860. Göttingen (Vandenhoeck u. Ruprecht) 1911. 8⁰. 138 SS.

Zu den sich mehrenden Versuchen, die heutigen wirtschaftlichen und sozialen Zustände innerhalb der verschiedenen Arbeiterschichten an der Hand von Einzeluntersuchungen klarzustellen, bildet die vorliegende, fleißige und gewissenhafte, zugleich unter schwierigen Umständen mit Geschick angefaßte und durchgeführte Studie einen schätzenswerten Beitrag. Es sind darin zum besonderen Gegenstande gemacht die Verhältnisse einer relativ bestbezahlten Arbeiterschicht, nämlich des Maurers und Bauhilfsarbeiters, also eines ausgesprochenen Saisonarbeiters. Auf der Unterlage einer allgemein gehaltenen, auch an sich Interessantes bietenden Schilderung von der Entwicklung der Lohn-, Arbeits- und Arbeiterverhältnisse von Göttingen und seiner ländlichen Umgegend einschließlich dem Eichsfelde, werden eine Anzahl Haushalte und zugehörige Hanshaltsrechnungen vorgeführt und eingehend beleuchtet. Eine solche Darstellung aus dem Gebiete einer angehenden Mittelstadt ist,

namentlich auch durch die Heranziehung und Vergleichung städtischer und ländlicher Verhältnisse innerhalb der nämlichen Arbeiterschicht, wohl geeignet, den bisher in der Hauptsache entweder auf Großstädte oder auf das flache Land gerichteten gleichartigen Untersuchungen ergänzend zur Seite zu treten. Die wachsende Teuerung der letzten 10 Jahre vor dem Kriege gibt ihr einen zeitlichen Hintergrund von besonderer Bedeutung. Das Problem, wie die von dieser Verteuerung der Lebenshaltungskosten hauptsächlich betroffenen Volksklassen sich durch sie hindurchzufinden wissen, wächst aus dem Tatsachenmaterial zu besonderer Wichtigkeit empor.

Die Ergebnisse der Untersuchung enthalten recht interessante Aufschlüsse und Streiflichter über die Lage der Lohnarbeiter überhaupt und der Bauarbeiter insbesondere, in Stadt und Land. Typisches und lokal oder individuell Bedingtes wechselt in reicher Fülle. Besonders treten hervor die Unsicherheit der Existenz dieser großen Unterklasse von Saisonarbeitern, sodann die sehr großen Verschiedenheiten in der Lage der gelernten und der ungelernten, städtischen und ländlichen Arbeiter, aber auch die Einflüsse der Konjunkturen, des Eingreifens der Arbeiterbewegung und anderer Faktoren. Nicht zum wenigsten wird auch die Lage der weiblichen Familienglieder, die Frage der Mitarbeit der Frau und der Kinder, vor allem aber die große Bedeutung der Ehefrau für den Arbeiterhaushalt, ja für das ganze Schicksal der Familie und damit der jeweiligen Arbeitergeneration, in helles Licht gerückt. So beispielsweise, wie außerordentlich wichtig es ist, daß die Arbeiterfrau, soweit möglich, vor ihrer Verheiratung eine gute praktisch-wirtschaftliche Schulung als Dienstmädchen durchgemacht hat, woraus dann wieder wichtige Folgerungen für die Probleme der Dienstbotenklasse sich ergeben.

Ueberhaupt kommt die bedeutsame Rolle zu überzeugendem Bewußtsein, welche die häuslichen Eigenschaften der Arbeiterfrau — ihr Fleiß, ihr Ordnungs- und Sauberkeitssinn, ihre Umsicht, Energie usw., oder aber der Mangel daran — für die Qualität der ganzen Hauswirtschaft und damit für das Wohl und Wehe der Familie spielen. Wie hierdurch und — soweit die Frau es ermöglichen kann — durch außerhäusliche Arbeiten, die sich mit einer guten häuslichen Wirtschaftsführung vereinigen lassen, die ganze Lebenshaltungsstufe der Familie gehoben werden kann, dafür finden sich sehr beachtenswerte Erfahrungsbeweise (Möglichkeit einer Lebensversicherung, besserer Wohnung, sogar im Einfamilienhause nebst Garten und Viehhaltungsmöglichkeit, mit günstigen Rückwirkungen auch immaterieller Art, Ersparnismöglichkeiten usw.). Am besten steht es natürlich in allen diesen Hinsichten da, wo die Eigenschaften beider Ehegatten in den entscheidenden Hinsichten harmonieren.

Im ganzen geht das gut abgeleitete und wohl abgewogene Urteil des Verf. dahin, daß sich der gelernte und auch der ungelernte Maurer und seine Familie, wenigstens in günstigen Jahren, im allgemeinen hinreichend gut ernährt, zum Teil befriedigend wohnt, sich standesmäßig

zu kleiden vermag und unter Umständen ein „freies“ Einkommen für Versicherungs- und ähnliche höhere Zwecke zu erarbeiten vermag. Freilich weisen die einzelnen Seiten der Zustandsschilderungen und gar manche Zahlenangaben nur allzuoft auch dunkle Schatten zwischen helleren Lichtern auf. Verdienst und Glück, sachliche und persönliche Momente, Klassenschicksale und individuelle Lebensführung mischen sich bunt durcheinander. Soweit aber solcher Arbeiter mit leidlicher Zufriedenheit auf das Ergebnis seiner Lebenstätigkeit zurückschauen kann, ist schwere Arbeit, Sorge und Mühsal übergenug darin zu finden. Die Tatsachen und Zahlen geben von ihnen Kunde für jeden, der zwischen den Zeilen zu lesen vermag. Und lange nicht jeder Bauarbeiter ist der in jenem Urteil fixierte Durchschnittsmensch seiner Klasse, der homme moyen im Sinne des großen Statistikers Quetelet, in dem sich kraft einer Abstraktion — hier zwar aus den sorgfältig und objektiv untersuchten Fällen des Lebens, aber doch immerhin einer Abstraktion — die einzelnen Züge zum Gesamtbilde einer Idealpersönlichkeit zusammenschließen, von der die wirklichen Menschen dieser Klasse doch immer mehr oder weniger abweichen. Die Kunst, sich nach der Decke zu strecken, an Beispielen aus den untersuchten Lebensverhältnissen von Bauarbeitern gezeigt — so könnte das Buch ganz gut betitelt sein.

Die Lage des ländlichen Bauarbeiters erscheint in vielen und wichtigen, wenn auch keineswegs in allen Hinsichten günstiger als die des städtischen. Seine Hauptchance, die er vor dem städtischen Berufsgenossen voraus hat, ist die Möglichkeit, seine etwaigen Ersparnisse in Grund und Boden sicher anzulegen und damit zur Schaffung eines eigenen Heims auf eigener Scholle zu verwenden. Auch treten, da ihm „fast alles allmählich zuwächst“, die Ausgaben an ihn im kleinen heran und sind deshalb weniger fühlbar. Dazu kommen sonstige Vorteile des Landlebens, wie die Möglichkeit von Hausschlachtungen. Er kommt also auch leichter durch den Winter hindurch, kann vielleicht sogar selbst als Kleinproduzent auf den Markt gehen und von den steigenden Preisen Nutzen ziehen. Das stärkere Steigen der städtischen Löhne ist, wegen der höheren und stärker wachsenden Lebenshaltungskosten in den Städten, in der Regel keine Steigerung des Reallohnes. Dazu ergänzen sich gerade Maurereinkommen und Ertrag aus ländlicher Wirtschaft, wie gezeigt wird, besonders gut, was zumal für alle Fälle von Arbeitslosigkeit sehr wichtig ist. So sind denn hier die helleren Lichter stärker verteilt als in der Stadt. Freilich — die Stadt hat dagegen Reize nichtwirtschaftlicher Art, die keineswegs bloß der Vergnügungssucht Vorschub leisten. Bildungsstreben, Koalitionstrieb und andere Neigungen kommen hier erheblich mehr auf ihre Rechnung.

Nicht unerwähnt soll noch bleiben, daß über die Methode der Untersuchung gewissenhaft Rechnung gelegt wird und daß der Verf. über die seiner Arbeit voraufgegangenen gleichartigen und ähnlichen amtlichen und privaten Untersuchungen, ihre Vorzüge und Mängel, sich zum Nutzen seiner eigenen Arbeit gut unterrichtet erweist.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Rossié, Frieda, Die Entwicklung und heutige Lage des Crefelder Kleinwohnungswesens. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen, hrsg. von C. J. Fuchs i. V. mit Ludwig Stephinger. Neue Folge Heft 14.) Berlin, Stuttgart, Leipzig (W. Kohlhammer) 1917. 8°. 144 SS. (Preis: M. 4.)

In dieser Schrift macht Verf. den wohlgelungenen Versuch, die heutige Lage des Crefelder Kleinwohnungswesens aus der Eigenart der baugeschichtlichen und der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt verständlich zu machen. Dies hebt das Buch über seine in erster Linie örtliche Bedeutung hinaus. Verf. offenbart uns in ihren auf fleißiges Aktenstudium gestützten Ausführungen ein interessantes Stück preußischer Baugeschichte in den westlichen Provinzen. Den günstigsten Einfluß auf die Ausgestaltung der Wohnungen und Häuser der Stadt übte die Hausindustrie aus, die für die Aufstellung der Handwebstühle eine bestimmte Raumgröße und Raumanordnung nötig machte. Infolgedessen verfügt heute ein großer Teil der Crefelder Kleinwohnungen über helle und luftige Räume. Auch in mancher anderen Hinsicht zeichnen sich die Crefelder Kleinwohnungsverhältnisse gegenüber denen anderer Großstädte günstig aus.

Dresden. O. Kürten.

Erhaltung und Mehrung, Die, der deutschen Volkskraft. Vorträge und Aussprachen, gehalten bei der Tagung in München am 27. und 28. V. 1918. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1918. gr. 8. VII—188 SS. M. 5.—.

Giorgio (Fürsprecher), Dr. H., u. Dr. P. Nabholz, Die schweizerische obligatorische Unfallversicherung. Zürich, Schulteß u. Co., 1918. 8. XX—433 SS. M. 12.—.

Graßhoff, Wilh. H. C., Kommunale Wohnungspolitik. Zukünftige Aufgaben der Gemeinden zur Ergänzung der staatlichen Wohnungsfürsorge. Berlin, Thormann u. Goetsch, 1918. 8. 64 SS. M. 1,50.

Haberland, Georg, Die Wohnungsversorgung nach dem Kriege. Berlin, Alfred Unger, 1918. gr. 8. 39 SS. mit Fig. M. 1,50.

Heyer (Baur.), H., u. (Kreis-Rechngs.-Rev.) F. Geisler, Praktische Wohnungsfürsorge im Gemeindeverband. Ein neuer Weg zur Wohnungsbeschaffung für Minderbemittelte und Errichtung von Kriegerheimstätten in ländlichen Bezirken, dargestellt auf Grund praktischer Erfahrungen im Kreise Worms. Mit allen Anleitungen und Unterlagen für die Gründung und erfolgreiche Betätigung solcher Gemeindeverbände, erprobten Satzungen, Verträgen usw., sowie einem technischen Teil mit 60 Bildertafeln, Berechnungen und photographischen Kunstbeilagen. Auf Anregung der Gesellschaft für Heimkultur hrsg. 2. Aufl. Wiesbaden, Heimkultur-Verlagsgesellschaft m. b. H., 1918. Lex.-8. 184 SS. M. 12,50.

Kleinwohnungsbau, Der Kruppsche. Mit 150 Bildertafeln und vielen Textabbildungen. Hrsg. von der Gesellschaft für Heimkultur E. V. in Wiesbaden. Mit begleitendem Text der Bauberatungsstelle, Dr. ing. Herm. Hecker. 4. Aufl. (2 Teile in 1 Bd.) Wiesbaden, Heimkultur-Verlagsgesellschaft m. b. H., 1918. 30,5 × 23 cm. 169 SS. M. 12,50.

Lensch, Dr. Armgard, Die freie Wohlfahrtspflege in Berlin. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. X—93 SS. M. 1,80.

Lund, Dr. David, Ueber die Ursachen der Jugendasozialität. Kriminalpsychologische und soziale Untersuchungen mit Einschluß von Familienforschungen in Schweden. Stockholm, Adolf Werner, 1918. Lex.-8. VI—362 SS. mit Fig. u. 1 Tab. M. 20,70.

Schroeder (Oberstadtsekr.), Wohlfahrtsämter in Kleinstädten und fürs Land. (Kommunalwirtschaftliche Fragen der Gegenwart. Hrsg. von der Deutschen Gemeinde-Zeitung. Nr. 2.) Berlin, P. Stankiewicz' Buchdruckerei und Verlagsbuchhdlg, 1918. 8. 18 SS. M. 1,20.

Stand und künftige Entwicklung der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge. Verhandlungen der Schlußtagung des Hauptausschusses der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge am 27. II. 1918 in Berlin. (Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge. Hrsg. im Auftrage des Hauptausschusses in Verbindung mit der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Heft 9.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. VIII—136 SS. M. 3.—.

Wickert (Handelsk.-Synd.), Dr. Frdr., u. (Amtsricht.) Dr. Anton Hesse, Das Wohnungsgesetz vom 28. III. 1918 und das Bürgschaftsversicherungsgesetz vom 10. IV. 1918 nebst Ausführungsbestimmungen und den ergänzenden Gesetzen: Baufluchtliniengesetz und Frankfurter Umlegungsgesetz (Lex Adickes). Für den praktischen Gebrauch erläutert. Mit Einführung, Erläuterungen sowie ausführlichem Sachregister. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1918. kl. 8. 299 SS. M. 6.— + 10 Proz. T.

Wölbling (Mag.-R.), Paul, Das preußische Wohnungsgesetz vom 28. III. 1918 sowie das Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. VII. 1875 mit den Aenderungen vom 28. III. 1918. Textausgabe mit einer Einführung und einem alphabetischen Sachverzeichnis (zugleich Lfg. 1 des Kommentars). Stuttgart, J. Heß, 1918. 8. IV—28 SS. M. 1.—.

Wohnungs- und Siedlungsfrage, Die, nach dem Kriege. Ein Programm des Kleinwohnungs- und Siedlungswesens. Unter Mitarbeit zahlreicher Fachmänner (Prof. Dr. H. Albrecht . . .) hrsg. von Prof. Dr. Carl Johs. Fuchs. (Deutcher Bund Heimatschutz und Vereinigung für deutsche Siedlung und Wanderung.) Stuttgart, Wilhelm Meyer-Ilschen, 1918. 30,5 × 21,5 cm. XI—455 SS. mit 39 Abb. M. 20.—

10. Genossenschaftswesen.

Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1916. Hamburg 1917. XXIII u. 750 SS. (Preis: M. 7.)

Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1917. Hamburg 1918. XXIII u. 754 SS. (Preis: M. 12.)

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, 15. Jahrgang, 1917. Hamburg 1917. 2 Bde. 1. Bd. XXIII u. 935 SS., 2. Bd. VII u. 1060 SS. (Preis: zusammen M. 15.)

Sämtlich im Verlag der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. Hamburg.

In gewohnter Ausführlichkeit erstattet der geschäftsführende Vorstand des Zentralverbandes Bericht über die genossenschaftliche Entwicklung des Jahres. Wie die früheren Jahresberichte, so werden auch diese mit beachtenswerten allgemein volkswirtschaftlichen Abhandlungen eingeleitet. Es werden behandelt die im Berichtsjahr getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung, die wirtschaftlichen Kämpfe der Genossenschaften und die Entwicklung der deutschen Genossenschaftsverbände. Eine Aenderung ist mit dem Jahresbericht für 1917 insofern eingetreten, als Dr. August Müller durch seine Berufung zum Unterstaatssekretär im Kriegsernährungsamt aus der Reihe der Mitarbeiter ausgeschieden und nicht mehr als Verfasser einer Abhandlung vertreten ist. Das Jahrbuch enthält im 1. Band den Jahresbericht des Zentralblattes für 1916, den Geschäftsbericht der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine für 1916 und die stenographischen Berichte des letzten Genossenschaftstages des Zentralverbandes, sowie der Generalversammlungen der Großeinkaufsgesellschaft und Verlags-

gesellschaft; im 2. Bande die Jahresberichte und Statistiken der Revisionsverbände für 1916.

Der Zentralverband besteht zurzeit aus 1079 Konsumvereinen mit 2 189 630 Mitgliedern. Im Kriege hat er 1/2 Million Mitglieder gewonnen. Sein Umsatz ist im 3. Kriegsjahr auf 591 Mill. M. gestiegen gegen 493 Mill. M. im letzten Friedensjahr, die Zahl der Verkaufsstellen von 5167 auf 5318. Der Verkaufswert der Eigenproduktion stieg in der gleichen Zeit von 106 auf 147 Mill. M. Demgegenüber ging der Jahresumsatz bei der Großeinkaufsgesellschaft infolge der Ausschaltung durch die öffentliche Bewirtschaftung fast aller Lebensmittel zurück von 157,5 Mill. M. im Jahre 1914 auf 107,7 Mill. M. im Jahre 1917.

Berlin-Steglitz. W. Krebs.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Fischer, Ernst W., Staatsbürger und Politik. Die politischen Faktoren. Die politischen Grundsätze. (Weltpolitik der Zukunft. Beiträge zum Ausbau der Völkergemeinschaft. Heft 2.) Nassau, Zentralstelle zur Verbreitung guter deutscher Literatur, 1918. 8. 45 SS. M. 0,75.

Fried, Dr. Alfred H., Pan-Amerika. Entwicklung, Umfang und Bedeutung der zwischenstaatlichen Organisation in Amerika (1810—1916). 2. verm. Aufl. Zürich, Orell Füßli, 1918. gr. 8. XIX—293 SS. M. 9.—.

Herzfeld (Rechtsanw.), Dr. Arthur, Die geschäftliche Auskunftspflicht. Kommentar zur Verordnung des Bundesrats vom 12. VII. 1917 und den ergänzenden Verordnungen. (Heß-Kriegsschriftensammlung, Nr. 94.) Stuttgart, J. Heß, 1918. 8. III—109 SS. M. 3,60.

Heyer, Dr. Karl, Der Machiavellismus. Berlin, Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhdlg., 1918. gr. 8. VII—67 SS. M. 3,50.

Jaenecke, Dr. Wilhelm, Die Grundprobleme des türkischen Strafrechts. Eine rechtsvergleichende Darstellung. Berlin, J. Guttentag, 1918. gr. 8. X—144 u. LI SS. M. 6.—.

Krause (Obervers.-Amts-Dir., Geh. Reg.-R.), J., Kriegswochenhilfe. Bd. 3. Kommentar zu der Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. VII. 1917 über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes. (Heß-Kriegsschriftensammlung, Nr. 77.) Stuttgart, J. Heß, 1918. kl. 8. IV—124 SS. M. 5,20.

Lehmann (Oberlandesger.-R.), Dr. Arnold, Kriegswirtschaftliche Verordnungen betreffend den Wirkungskreis des k. k. Handelsministeriums. Im Auftrage des Generalkommissariates für Kriegs- und Uebergangswirtschaft hrsg. 1. Nachtrag. Wien, Manz, 1918. V—397 SS. M. 9,35.

Nußbaum (Priv.-Doz.), Dr. Arthur, Die gesetzliche Neuordnung des Schiedsgerichtswesens. Denkschrift im Auftrage und unter Mitwirkung der Handelskammer zu Berlin. Berlin, Julius Springer, 1918. 8. IV—85 SS. M. 3.—.

Redslob, Prof. Dr. Rob., Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form. Eine vergleichende Studie über die Verfassungen von England, Belgien, Ungarn, Schweden und Frankreich. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1918. gr. 8. IX—186 SS. M. 10.—.

Rocholl, Dr. H., Der Kampf der Elsaß-Lothringer für ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche. Ein geschichtlicher Rückblick für die Gegenwart auf Grund archivalischer Dokumente. Basel, Ernst Finckh, 1918. 8. 52 SS. M. 1,50.

Schack, Dr. Frdr., Die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetz und Verordnung unter besonderer Berücksichtigung Preußens und des Deutschen Reichs. Eine Studie. Berlin, Franz Siemenroth, 1918. gr. 8. XXIII—328 SS. M. 12.—.

Schmidt, Dr. Arthur B., Eigentumserwerb unter Kriegsrecht. (Universität Tübingen. Rede des Rektors am Geburtstage des Königs, 1918.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1918. Lex.-8. 41 SS. M. 1,80.

Schulze-Berge. Dr. Franz, Die Schutzhaft, ihr Begriff und ihre rechtlichen Grundlagen. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1918. gr. 8. VIII—89 SS. M 3.—.

Stadthagen (Geh. Reg.-R.), Dr. Hans, Genehmigungspflicht für Ersatzlebensmittel. Die Bundesratsverordnung vom 7. III. 1918 nebst den zugehörigen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers und der Landeszentralbehörden, mit Erläuterung. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. 8. III—147 SS. M. 5.—.

Stern (Rechtsanw.), Carl, Die Mieterschutzverordnung, erläutert. Berlin, Franz Vahlen, 1918. kl. 8. 37 SS. M. 1,50.

Strutz (Wirkl. Geh. Oberreg.-R., Oberverw.-Ger.-Sen.-Präs.), Dr. G., Das Beamtenproblem nach dem Kriege, insbesondere in Preußen. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. vom Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 53.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1918. Lex.-8. 90 SS. M. 3,80.

Waldkirch (Fürsprecher, Privatdoz.), Dr. E. v., Die Mitwirkung des Volkes bei der Rechtsprechung nach dem Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Kantone. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1918. gr. 8. VIII—112 SS. M. 5.—.

Weltsch, Dr. Felix, Organische Demokratie. (Eine rechtsphilosophische Studie über das Repräsentativsystem und das parlamentarische Wahlrecht.) Leipzig, Der neue Geist-Verlag, 1918. gr. 8. 62 SS. M. 1,20.

Paston, Dr. Louis, La loi sur les loyers mise à la portée de tous. Paris, Libr. des „Annales des justices de paix, 1918. 16. 166 pag. fr. 3,50.

Rouault, J., La loi sur les loyers votée à la Chambre le 21 et au Sénat le 28 février 1918 promulguée le 9 mars 1918. Les conséquences. Ouvrage documentaire à la portée de tous. Lettres-préfaces de M° V. Rivier et de M° Pierre Coutras. Angers, impr. F. Gaultier et A. Thébes, 1918. 8. 68 pag. fr. 1,75.

Cromwell, Emma Guy, A compendium of parliamentary law; for organizations, high schools and colleges. Chicago, Laird and Lee. 12 + 188 pp. 75 c.

Dodds, H. W., Procedure in state legislature. Philadelphia, Am. Academy of Political and Social Science. 8. 6 + 122 pp. $ 1.—.

Jenks, Edward, The government of the British Empire. London, Murray. 8. 6/.—.

Mallock, W. Hurrell, The limits of pure democracy. New York, Dutton. 8. 20 + 397 pp. $ 6.—.

Wilkinson, Spenser, Government and the war. London, Constable. 8. 6/.—.

Chimenti, Pietro, Manuale di diritto costituzionale. Parte generale. Roma, Athenaeum. 8. l. 12.—.

Buriks, A., Democratisch gemeentebeheer. Een verhandeling over commission government in Amerikaansche steden 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 8 en 363 blz. fl. 4,60.

Gjelsvik, N., Jets over de volksziel, het volkerenrecht en de buitenlandsche politiek. Naar en voordracht. 's-Gravenhage, W. P. van Stockum en Zoon. gr. 8. 36 blz. fl. 6,50.

Hamson, Am. B., Geheime diplomatie. Amsterdam, W. ten Have. 8. 15, 26 en 82 blz., met 3 krtn. fl. 0,50.

Lietaert Peerbolte, L., De huurcom missiewet en de huuropzeggingswet toegelicht. Alphen aan den Rijn, N. Samsom. gr. 8. 10 en 126 blz. fl. 2,70.

Struycken, A. A. H., Het bestuur der buitenlandsche betrekkingen. Een staatsrechtelijk en politiek vraagstuk. Arnhem, S. Gouda Quint. gr. 8. 4 en 116 blz. fl. 2,40.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Hrsg. vom Kgl. statistischen Landesamt. Heft 88: Familienstatistik, Die, der bayerischen etatsmäßigen Staatsbeamten nach dem Stande vom 1. VII. 1916. München, J. Lindauersche Univ.-Buchhdlg. (Schöpping), Verlagsabteilung, 1918. Lex.-8. VIII—146 SS. mit 10 Taf. M. 3,—.

Saitzer (Priv.-Doz.), Dr. Manuel, Die Motorenstatistik, ihre Methode und ihre Ergebnisse. Eine Studie aus dem Gebiete der internationalen Wirtschaftsstatistik. Zürich, Rascher u. Cie., 1918. Lex.-8. VIII—275 SS. M. 20.—.

Oesterreich.

Świechowski, M. v., Das polnische Element in den litauischen Landen. Mit besonderer Berücksichtigung des von den Mittelmächten besetzten Gebietes. Bevölkerungsverhältnisse und Bodenbesitz. Statistische Skizze nebst 1 Karte und Tabellen im Texte. Wien, Gerold u. Co., 1918. 8. 49 SS. mit 2 Tab. M. 5.—.

Italien.

Zingali, G., La statistica della criminalità. Studio teorico. Bologna, Cappelli. 8. l. 5.—.

13. Verschiedenes.

Oettinger, Walter, Die Rassenhygiene und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Berlin (Fischers Mediz. Buchhandlung H. Kornfeld) 1914. 8°. 77 SS. (Preis: M. 1,20.)

Die bevölkerungspolitische Bedeutung der rassenhygienischen Fragen hebt diese Probleme über das medizinisch-hygienische Interesse hinaus; ihre Anhänger befürworten ja als Ergebnis der rassehygienischen und gesellschaftsbiologischen Forschungen staatliche Eingriffe gegen die Erzeugung minderwertiger Nachkommenschaft durch Eheverbote, Sterilisation, Kastration u. dgl. Gegen diese Folgerungen wendet sich die vorliegende Schrift, da der Verf. in der weiteren Ausbreitung der rassehygienischen Ideen eine Gefahr sieht. Die wissenschaftlichen Ergebnisse genügen seiner Ansicht nach bei weitem noch nicht, um die Ergreifung irgendwelcher praktischen Maßnahmen zu gestatten, ja selbst wenn die Vertreter der Rassenhygiene auch den Zeitpunkt für gesetzgeberische Eingriffe noch nicht als gekommen erachten, so sei doch schon die weitere Propagierung ihrer Ideen eben wegen ihrer Anfechtbarkeit zu verwerfen. Dies sucht der Verf. im einzelnen nachzuweisen. Abgesehen von einigen schiefen Vergleichen (z. B. S. 3/4) wirkt sein Nachweis, daß die Uebertragung von Krankheitsanlagen sehr viel weniger sicher sei, als angenommen werde, daß im ganzen eine starke Kraft der Regeneration vorhanden sei und namentlich daß vielfach mehr das soziale Milieu als die Vererbung der Keimanlagen schuld an gleichartigen Erkrankungen desselben Stammes oder derselben Familie sei, in der Hauptsache überzeugend. Gerade für die Ausschaltung der in der Selektion wirkenden Situationsnachteile sei die Hygiene (wir fügen hinzu: im besonderen auch die Sozialhygiene) da, und diese genüge, ohne daß es nötig wäre, die speziell rassehygienischen Ideen heranzuziehen.

Nachdem der Verf. einzelne besonders hervorstechende Teile der rassenhygienischen Lehren kritisch durchgesprochen hat, faßt er die Ergebnisse dahin zusammen, daß wir weder auf Grund theoretischer Erwägungen zur Annahme einer fortschreitenden Entartung gezwungen sind noch Tatsachen kennen gelernt haben, die das Bestehen der Entartung beweisen oder auch nur wahrscheinlich machen. Daraus zieht er aber in wissenschaftlich ernster Auffassung die Folgerung, daß es notwendig sei, zu untersuchen, ob unser Wissen von der Vererbung krankhafter Anlagen uns zu einem Eingreifen in den Generationsprozeß befähige und berechtige, und bespricht daher eingehender die Anwendung der Mendelschen Regeln auf den Menschen; aber auch diese ergäben eben-

falls keine Stütze für die grundsätzliche, dauernde Ausschaltung eines Menschen von der Fortpflanzung in der Vererbungslehre. Weit mehr müsse Wert auf die Bedeutung körperlich Minderwertiger für den Kulturfortschritt der Menschheit gelegt werden; die Beteiligung der Tuberkulösen daran (man denke nur an Schiller und Spinoza) sei ganz bedeutend; nicht, daß solche „Minderwertigen" gar nicht geboren werden, sei ein erstrebenswertes Ziel, sondern daß sie trotz der Schwäche ihrer Konstitution ihre Gaben in vollem Umfang geltend machen können, sei das Ziel — ein Ziel, das die Hygiene erreiche. Eine Kritik der Preisarbeit von Jens über das Thema „Was kosten die schlechten Rassenelemente den Staat?" bildet den Schluß der Schrift, die auch hinsichtlich dieses Buches zu zeigen sucht, daß es keine im Sinne der Rassenhygieniker gelegene Beantwortung der gestellten Fragen der Rassenbiologie sei.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Der Tag der Heimkehr. Soziale Fragen der Uebergangswirtschaft. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 59. Bd. 7, Heft 4.) Jena (Gustav Fischer) 1918. 8°. VI u. 103 SS. (Preis: M. 2.)

Das Heft umfaßt die lose aneinandergereihten Niederschriften einer Anzahl von Vorträgen, die auf einer im Oktober 1917 in Berlin von der Kriegswirtschaftlichen Vereinigung einberufenen Konferenz gehalten worden sind. Die Vorträge hatten insbesondere die Fragen der Arbeits- und Wohnungsbeschaffung für die heimkehrenden Krieger zum Gegenstand, doch sind auch eine Reihe weiterer angrenzender Fragen gestreift worden. Der Hauptwert des Heftes liegt darin, daß es die Allgemeinheit auf die große Summe von Fragen aufmerksam zu machen sucht, die „der Tag der Heimkehr" mit sich bringen wird, und zeigt, wo noch Vorarbeit geleistet werden muß. Die praktische Lösung der Fragen muß dagegen den amtlichen Stellen überlassen bleiben, die allein in jedem Augenblick einen Ueberblick über die tatsächlichen Verhältnisse haben und allein beurteilen können, welche Wege gangbar sind und welche nicht. Nicht unerwähnt möge bleiben, daß sich das Heft in den Dienst der Bodenreformbewegung stellt.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Brentano (Geh.-Rat), Prof. Dr. Lujo, Der geplante Völkerfriedensbund als Mittel zum Ausgleich wirtschaftlicher Gegensätze. Vortrag, geh. in der Handelshochschule zu Rotterdam. (Weltwirtschaft und Weltfriede. Schriftenfolge, hrsg. vom Handelsvertragsverein, Verband zur Förderung des deutschen Außenhandels, Heft 3.) Berlin, Liebheit u. Thiesen, 1918. gr. 8. 12 SS. M. 1.—.

Eltzbacher, Paul, Die Presse als Werkzeug der auswärtigen Politik. (Polisches Leben. Schriften zum Ausbau eines Volksstaates.) Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1918. 8. 162 SS. M. 4,50.

Eucken, Rud., Der Kampf um einen geistigen Lebensinhalt. Neue Grundlegung einer Weltanschauung. 3. umgearb. Aufl. VIII—342 SS. M. 10.— + 15% ur. T.

— Die Lebensanschauungen der großen Denker. Eine Entwicklungsgeschichte des Lebensproblems der Menschheit von Plato bis zur Gegenwart. 12. Aufl. X—565 SS. M. 14.— + 15% ur. T. Leipzig, Veit u. Co., 1918. gr. 8.

Gheorgov, Prof. Dr. Iv., Die bulgarische Nation und der Weltkrieg. (Gesammelte Aufsätze.) Mit einem Vorwort von (M. d. R.) Dr. G. Stresemann. Veröffentlicht von der Deutsch-Bulgarischen Gesellschaft, E. V. Berlin. Berlin, A. Hofmann u. Comp., 1918. 8. XVI—304 SS. mit 1 Bildnis. M. 6.—.

Hölscher, Georg, 100 Jahre J. P. Bachem, Buchdruckerei, Verlagsbuchhandlung, Zeitungsverlag. Mit einem Geleitwort von Dr. Karl Hoeber. Köln, J. P. Bachem, 1918. 8. XVIII—302 SS. mit 1 Bildnis. M. 3.—.

Vollmer (Gymn.-Oberlehr.), Dr. Ferd., Die preußische Volksschulpolitik unter Friedrich dem Großen. (Monumenta Germaniae paedagogica. Begründet von Karl Kehrbach. Hrsg. von der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Bd. 56.) Berlin, Weidmannsche Buchhdlg., 1918. Lex.-8. XIV—333 SS. M. 12.—.

Lichtenberger, Henri et André, La question d'Alsace Lorraine. Nancy-Paris, Marc-Imhaus et René Chapelot, 1918. Petit in-8. 132 pag. fr. 1,25.

Smith, Munroe, Militarism and statecraft. New York, Putnam. 8. $ 1,50.

Oever, Karel van den, De Vlaamsche beweging. Politiek-historische schets met beschouwingen. Baarn, Drukkerij Oranje Nassau. gr. 8. 163 blz. fl. 2,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 77e Année, Mai 1918: Le trafic des chemins de fer aux États-Unis pendant la guerre, par Arthur Raffalovich. — Les chemins de fer français en 1917, par Georges de Nouvion. — Société d'économie politique (Réunion du 4 mai 1918): L'agitation ouvrière en Angleterre: un problème d'après guerre. Communication de M. Arthur Raffalovich. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. May 1918, No. 495: The King and the war, by Sydney Brooks. — Co-partnership versus labour unrest, by Neville Priestley. — The safety of the State: a study of the psychology of the law of nations (concluded), by Francis Piggott. — The Russian débâcle and the East, by A. C. Yate. — etc.

Review, The Contemporary. July 1918, No. 631: The position of capital after the war, by Hugh Bell. — State purchase as practical politics, by J. E. C. Welldon. — How to prevent banking monopoly, by Sidney Webb. — The new French regionalism, by Huntly Carter. — etc.

Review, The Fortnightly. May 1918: The Entente and Austria, by A. H. E. Taylor. — The commercial spirit and modern unrest, by Harold Speed. — Constitutional reforms for British India, by St. Nihal Singh. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 33, 1918, Nr. 26: Rumänien und die Donauschiffahrt, von Albert Kunte. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Ukraine, Schweiz, Holland, England, Frankreich). — Die Margarineindustrie in England. — etc. — Nr. 27: Der Umschwung in der Handelspolitik Deutschlands, von (Hofrat) Dr. Josef Gruntzel. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Türkei, Rußland, Holland, Frankreich, Italien). — Die Zusammenfassung der elektrischen Kraftquellen in Bayern. — etc. — Nr. 28: Verkäufe ins Ausland in fremder Währung, von (Priv.-Doz.) Dr. Siegmund Schilder. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Rumänien, Ukraine, Rußland, Schweiz, Frankreich). — Die indische Papierindustrie. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. 18, 1917, Heft 11/12: Errichtung eines Ministeriums für soziale Fürsorge (Oesterreich, Gesetz). — Errichtung eines Ministeriums für Volksgesundheit (Oesterreich, Kaiserl. Handschreiben). — Durchführung des deutschen Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Bundesratsbekanntmachung). — Arbeiterschutz (Bulgarien, Gesetz). — Regelung der Kinderarbeit in Oesterreich. — Schutz der landwirt-

schaftlichen Arbeiter (Niederlande). — Enquete über die Lohn- und Dienstverhältnisse der Privatangestellten in Oesterreich. — Regelung der nichtgewerbemäßigen Arbeitsvermittlung (Oesterreich). — Arbeitslosenunterstützung in der Rüstungsindustrie in Oesterreich. — Pensionsversicherung von Privatangestellten in Oesterreich. — Krankenversicherung (Norwegen, Gesetz). — Fürsorgeerziehung in Oesterreich. — Schutz der Mieter (Oesterreich, Ministerialverordnungen). — Gewerkvereine in England 1914 und 1915. — Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich im Jahre 1916. — Arbeitsstreitigkeiten im Deutschen Reiche vom Kriegsbeginne bis Ende 1916. — Arbeitsstreitigkeiten in Schweden 1916. — Arbeitsstreitigkeiten in den Vereinigten Staaten von Amerika 1915 und 1916. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Juli, August, September und Oktober 1917. — Die Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften in Oesterreich im Juni, Juli, August, September und Oktober 1917. — Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten von Amerika 1909 und 1914. — Nachtrag: Die Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften in Oesterreich im September, Oktober, November und Dezember 1917. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im November und Dezember 1917. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 10, 1918, Nr. 41: Krieg und Geldlehre, XVI. Gold und Geld, von Walter Federn. — Die neue Ernteordnung, von Dr. Toni Kassowitz. — etc. — Nr. 42: Krieg und Geldlehre, XVI. Gold und Geld (Schluß), von Walther Federn. — Die wirtschaftliche Polenfrage. VI. Das Währungsproblem, von Dr. Gustav Stolper. — etc. — Nr. 43: Der österreichische Staatsvoranschlag, von W. F. — Die wirtschaftliche Polenfrage (Schluß). VII. Staatsfinanzielles, von Dr. G. St. etc. — Nr. 44: Krieg und Geldlehre, XVII. Die Mittel der Geldpolitik, von Walther Federn. — Der Ausbau des internationalen Finanzrechts und das deutsche Gesetz gegen die Steuerflucht, von Prof. Dr. Emanuel H. Vogel. — etc.

Zeitschrift, Oesterreichische, für öffentliche und private Versicherung (Organ des österreichischen Komitees für internationale Sozialversicherung). Jahrg. 8, 1918, Sonderheft: Englische nationale Versicherungsgesetze 1911 und 1913.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LVI, Maggio 1918, No. 5: La clausola della nazione più favorita e la sua applicazione nelle relazioni fra la Francia e la Germania (Art. 11 del trattato di Francoforte), di Eugenio Anzillotti. — La guerra e l'aumento regionale dei prezzi, di Aldo Contento. — Sulla economia della concimazione, di E. Marenghi. — etc.

G. Holland.

Gids, De Socialistische. Maandschrift der sociaaldemocratische arbeiderspartij. Jaarg. III, Juli 1918, No. 7: De noodzakelijkheid van het levensverzekerinks-monopolie, door C. M. Simonsz. — De geschiedenis der revolutionaire beweging in Rusland (II), door Dr. J. G. van Dillen. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1918, Juli/August, Heft 4: Vorschriften über die Benutzung der Güterwagen durch die Versender und Empfänger im Bereiche des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, von (Geh. Reg.-R.) Marx. — 1882—1911. Dreißig Jahre russischer Eisenbahnpolitik und deren wirtschaftliche Rückwirkung (Forts.), von (Geh. Reg.-R.) Dr. Mertens. — Lists Ideen zum deutschen Eisenbahnwesen (Schluß), von Dr. phil. Berta Meyer. — Die oberschlesische Schmalspurbahn, bearbeitet auf Grund amtlicher Unterlagen, von (Ober- u. Geh. Reg.-R.) Stambke. — Erweiterung und Vervollständigung des preußischen Eisenbahnnetzes im Jahre 1918. — Die Eisenbahnen des Deutschen Reichs. 1914—1916. — Die kgl. sächsischen Staatseisenbahnen in den Jahren 1915 und 1916. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 11, Juli 1918, Heft 4: Sittlichkeit und Billigkeit im deutschen bürgerlichen Recht. Vortrag von (Geh. Justizr., ord. Prof.) Dr. Otto Fischer. — Krieg und Rechtsidee, von Prof. Dr. v. Peretiatkowicz. — Gewerkschaft, Gesellschaft, Juristische Person (II), von (Oberlandesgerichtsrat) Dr.

Silberschmidt. — Deduktivismus im Recht, von Dr. jur. Heinrich Rogge. — Zur Frage der Freiheit der Meere, von Dr. Karl Strupp. — Das Quorum als Wesensbestandteil der Verhältniswahl, von (Priv.-Doz.) Dr. Adolf Tecklenburg. — Weltkrieg, Jugendstrafrecht und Jugendrichteramt (Schluß), von (Oberlandesgerichtsrat) Franz Janisch. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 44, 1918, Heft 3: Die Wirtschaftspolitik der Weltregionen. Das antike Judentum (Forts.), von Max Weber. — Das Sozialprodukt und die Rechenpfennige. Glossen und Beiträge zur Geldtheorie von heute, von Joseph Schumpeter. — Urgemeinde und Urfeudalität. Eine soziologische Betrachtung, von Prof. Rudolph Leonhard. — Militärischer Arbeitsnachweis, von Dr. Bruno Rauecker. — Aufgabe, Methode und Leistungsfähigkeit der Kriegswirtschaftslehre, von Dr. Otto Neurath. — Die wissenschaftliche Behandlung der Kriegswirtschaft, von Prof. Franz Eulenburg. — Neuere Literatur zur Bevölkerungslehre und Bevölkerungsstatistik, besprochen von Prof. P. Mombert. — Neuere agrarpolitische Literatur, von Prof. Rudolf Leonhard. — Robert Liefmanns „Neue Geldtheorie", von Prof. Alfred Amonn. — Die Angestelltenbewegung und Sozialpolitik in Oesterreich. — etc.

Bank, Die. Juli 1918, Heft 7: Ein währungspolitisches Duell, von Alfred Lansburgh. — Angestellten-Spekulation, von Ludwig Eschwege. — Der großindustrielle „Sturmangriff auf die Banken" in Italien, von A. L. — Die Aufsaugung von Kreditgenossenschaften. — Hypothekenbewegung im Kriege. — Einzelstaatliche Finanzen und Weltkrieg. — Der Gemeindehaushalt im Kriege. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 17, 1918, Nr. 20: Zur Verabschiedung der Stempelgesetznovelle. — etc. — Nr. 21: Die Bank von England und das Zentralbank-System, von Dr. G. H. Kaemmerer. — Der Beleihungswert des Erbbaurechts, von (Geh. Reg.-R.) Dr. F. Schwartz. — Die Ausführungsbestimmungen zur Reichsstempelgesetznovelle. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 9, 1918, Nr. 7/8 (Paritäts-Heft): Die Kommunalpolitik in den Richtlinien der Deutschen Zentrumspartei. — Die höheren Gemeindebeamten, die Gemeinde- und Kreisvertreter in der Rheinprovinz, in Westfalen und Hessen-Nassau nach dem Religionsbekenntnis. — Die Imparität in den Städten der Ostmark, eine Folge des geltenden Kommunalwahlrechts. — Die Imparität auf dem Schulgebiet. (Die Benachteiligung der Katholiken in der Einrichtung von Schulen und Religionsunterricht für konfessionelle Minderheiten.) — Demokratische Forderungen und kommunale Selbstverwaltung. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 25, 1918, Nr. 14: Psychotechnik und Kriegsbeschädigtenfürsorge, von (Hauptmann, Leiter der Kriegsbeschädigtenschule Lippspringe) Bünnings. — Müttersiedlungen, von (Schwester) Lotte Möller. — etc.

Export. Jahrg. 40, 1918, Nr. 31—34: Die Förderung des deutschen Außenhandels (I und II), von Prof. Dr. R. Jannasch. — Wirtschaftspolitisches aus Finnland und Skandinavien. — Nordamerikanischer Bericht. — Südamerikanische Rundschau. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 52, 1918, Heft 1: Hugo Thiel †. — Arbeiten aus der Abteilung für Pflanzenkrankheiten des Kaiser Wilhelm-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg: Untersuchungen über das Auswintern des Getreides, von Prof. Dr. R. Schander und Prof. Dr. E. Schaffnit. — Mitteilungen der Versuchsstation für Pflanzenkrankheiten: Versuche mit Saatschutzmitteln, von Prof. Dr. H. C. Müller und Dr. E. Molz. —

Jahrbücher, Preußische. Bd. 173, August 1918, Heft 2: Renaissance der Türkei, von (Priv.-Doz. der Geschichte an der Univ. Berlin) Dr. Andreas Walther. — Die südafrikanische Krise, von Dr. phil. Maximilian v. Hagen. — Wissenschaft im Dienste des Volkstums, von Dr. Gottfried Fittbogen. — Holland, von Emil Daniels. — Die Erklärung über Belgien; Staatssekretär v. Hintze; Das Eingreifen der Amerikaner, von Hans Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 38, Juli 1918, Heft 7: Wert und Preis, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — Die theoretische Rechtfertigung bodenreformerischer Bestrebungen, von (Rechtsanw. u. Notar) Dr. Bruno Beyer. — Zur Geschichte des Sparens und der Sparkassen, von A. Erlbeck. — Soziale Hygiene in Ungarn, von Dr. Alexander Marberger. — Jugendfürsorge: Schriften und dringende Fragen, von (Landgerichtsrat) Mengelkoch. — Die Maßnahmen für Mieterschutz in einigen Staaten während des

Krieges, von Marg. Weinberg. — Die Rohstoffversorgung in der Webwirtschaft nach dem Kriege, von A. Schmidt. — Die Währungspolitik der Bank von Frankreich, von Dr. Alfred Schmidt. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 24, Bd. 50, 1918, Heft 17: Vom Bolschewismus zum Reformismus, von Dr. Ludwig Quessel. — Die Landarbeiterfrage nach dem Kriege, von Hermann Kranold. — Marx und die Wakefieldschen Kolonialauffassungen, von Max Schippel. — etc. — Heft 18: Wo steht Deutschland nach 4 Kriegsjahren? von Max Cohen. — Defaitismus und Randstaatenpolitik, von Dr. Ludwig Quessel. — Typische Klassenkämpfe der Siedelungskolonisation, von Max Schippel. — Die Gewerkschaften in der Arbeiterbewegung, von Heinrich Stühmer. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 36, 1918, Nr. 1857: Zur Frage der Beleihung von Erbbauhäusern. — etc. — Nr. 1858: Die ausländischen Wechselkurse in der Schweiz im ersten Halbjahr 1918. — Prämieneinnahme der unter Reichsaufsicht stehenden Versicherungsunternehmungen. — etc. — Nr. 1859: Die ausländischen Wechselkurse in der Schweiz im ersten Halbjahr 1918 (Forts.) — Der englische Kapitalmarkt im ersten Halbjahr 1918. — etc. — Nr. 1860: Die ausläudischen Wechselkurse in der Schweiz im ersten Halbjahr 1918 (Forts.). — Weitere Konzentrationen im Bankgewerbe. — etc.

Plutus. Jahrg. 15, 1918, Heft 29/30: Börsenstreik. — Kant über den Völkerbund, von Myson. — Deutsche Finanzreform (IX), von G. B. — etc. — Heft 31/32: Kriegswucher der Industrie, von Prof. Friedrich Leitner. — Deutsche Finanzreform (X), von G. B. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 27, 1918, Nr. 42: Die neuen Steuern, von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann. — Zur rechtlichen Ausgestaltung der Arbeitstarifverträge. — Arbeitskammern in Großbritannien. — Ein Heimarbeitsgesetzentwurf in Oesterreich, von Käthe Gäbel. — Die Genossenschaften im Kriege. — Bautätigkeit und Wohnungsmarkt in deutschen Städten im Jahre 1917. — etc. — Nr. 43: Die Arbeiterschaft und die freiwillige Liebestätigkeit, von Franz Laufkötter. — Die Reform der Militärversorgungsgesetze. — Die Zunahme der Frauenarbeit in England. — Die Arbeiterschaft in der Metallindustrie. — Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1917, von (Stadtrat) H. v. Frankenberg. — Kriegsnotgesetze und Militärmaßnahmen zur Wohnungsfürsorge. — etc. — Nr. 44: Die Politik des 4. August. — Zur Neuordnung des gewerblichen Arbeitsvertrages, von (Magistratsrat) P. Wölbling. — Zwei bevölkerungspolitische Gesetzentwürfe in Preußen. — Erweiterung des Arbeiterinnen- und Wöchnerinnenschutzes in Frankreich. — etc. — Nr. 45: Ein System internationaler Arbeiterschutzgrundsätze. — Sozialpolitische Gesetze der russischen Sowjetregierung (I). — Die Volksernährung im fünften Kriegsjahr. — Von den Lohnbewegungen der Bergarbeiter. — 50 Jahre deutsche Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). — Christliche Gewerkschaftsgedanken zum neuen Kriegsjahr. — Die Stärke und Leistungsfähigkeit der internationalen Gewerkschaften Oesterreichs 1917. — etc.

Rundschau, Koloniale. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik. Jahrg. 1918, Mai/Juni, Heft 5/6: Johann Joachim Becher, ein Vorkämpfer der deutschen Kolonialpolitik im 17. Jahrhundert, von Kurt Hassert. — Die deutschen und jüdischen Kolonien in Palästina, von Dr. Lamec Saad. — Die amerikanische Gewaltherrschaft auf den Philippinen, von Dr. Ernst Schultze. — etc.

Statistik des Deutschen Reichs. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Bd. 283, 1918, I. Teil: Verkehr und Wasserstände der deutschen Binnenwasserstraßen im Jahre 1915. —

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 7, 1918, Heft 8: Städtischer Liegenschaftsbesitz und Kleingartenbau in Freiburg i. Br. (Schluß), von Dr. Jos. Ehrler. — Die Steuerkraft der preußischen Landkreise im Rechnungsjahr 1915, von O. T. — Die Geldumwälzungen in Bayern in der Statistik, von Fr. X. Ragl. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrg. 26, 1917, Heft 4: Viehzählungen 1916 und 1917. — Hopfenernte 1917. — Konkursstatistik für das 3. Vierteljahr 1917. (Vorläufige Mitteilungen.) — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften im 3. Vierteljahr 1917. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, im 3. Vierteljahr 1917. — Zur Statistik der Preise: 1. Amtlich (von Reichs-, Staats- bzw. Kommunalbehörden) festgesetzte Höchstpreise für wichtige Lebens- und Verpflegungsmittel im

Deutschen Reich im Oktober 1917. 3. Viehpreise im Auslande im 3. Vierteljahr 1913—1917. — Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten (1913 und 1915). — Schweinezählungen vom 15. März und 15. April 1915. — Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915.

Vierteljahrsschrift zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 14, 1918, Heft 4: Zur Hundertschaft und Zehntschaft. Eine Entgegnung an Claudius Frhrn. v. Schwerin, von Ernst Meyer. — Finanzwissenschaft, insbesondere die historische Entwicklung der Finanzwirtschaft (im Anschluß an Walter Lotz, Finanzwissenschaft), von Alfons Dopsch. — Zur Geschichte des Gesellschaftsrechts, von (Oberlandesgerichtsrat) Dr. Silberschmidt. — Rathaus und Kaufhaus im nördlichen Deutschland, von Friedrich Techen. — Wirtschafts- und Rechtsgeschichtliches aus einer neueren Stadtrechtsedition, von Alfred Schultze. — Randglossen zur Geschichte der Handelsgesellschaften (Forts.), von S. van Brakel. — Zur Geschichte des Wertes und Begriffes „Kapital", von Wilhelm Hohoff.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 8, Juni-Juli 1918, Nr. 6/7: Der wirtschaftliche Wiederaufbau Polens, von Dr. Adolf Grabowsky. — Litauen unter besonderer Berücksichtigung der Bevölkerungspolitik, von Dr. Paul Leutwein. — Der Hafen von Litauen, von Ludwig Sochaczewer. — Kurlands wirtschaftliche Bedeutung für Mitteleuropa, von Hanns Dohrmann. — Estlands Wirtschaftsleben, von Dr. Fritz Wertheimer. — Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Finnlands, von G. Buetz. — Die Lage der ukrainischen Zuckerindustrie, von Dr. Fritz Wertheimer. — Die wirtschaftliche Bedeutung der Dobrudscha, von Prof. Dr. K. Kassner. — Constanza als Seehafen, von Dr. Neubauer. — Rumäniens Bedeutung für Mitteleuropa, von Prof. Dr. Frhr. v. Dungern. — Wege zur Ukraine, von Dr. Albrecht Wirth. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 14, 1918, Nr. 13: Amerika in Weltpolitik und Weltwirtschaft, von Arthur Dix. — Der Rohstoffkrieg. — etc. Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Zu den Maßnahmen der Vereinigten Staaten gegen das deutsche Eigentum; Der Kampf um die deutschen Zeitungen in Amerika; Der deutsch-kanadische Handel nach dem Kriege; Amerika als Absatzgebiet der Amerikaner; Die amerikanischen Kriegslieferungen; Lebensmittelpreise in New York; Die amerikanische Stahlerzeugung. — etc. — Nr. 14: Die Ausnutzung fremder Arbeitsergebnisse als Verstoß gegen die guten Sitten, von (Rechtsanw.) Dr. Alfred Rosenthal. — Krieg und Wirtschaft, von Dr. Leo Blum. — Die Selbstverwaltungskörper von Industrie und Handel als Träger der Kriegs- und Uebergangswirtschaft in Oesterreich. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Die amerikanische Kupfererzeugung und der Verbrauch. — Die Vereinigten Staaten von Amerika im Weltkriege. Vortrag, gehalten von Dr. Georg Barthelme. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 36, Bd. 2, 1918, Nr. 16: Revolutionskämpfe in Rußland, von N. E. Verow. — Das „Programm" der Zentrumspartei, von R. Kempkens. — Schattenbilder aus der Kindheit der Sozialdemokratie (II), von Wilhelm Blos. — etc. — Nr. 17: Die kleine Wahlrechtsreform, von Georg Gradnauer. — Die gewerkschaftliche Bewegung Rußlands während der Revolution, von Paul Olberg. — Schattenbilder aus der Kindheit der Sozialdemokratie (Schluß), von Wilhelm Blos. — etc. — Nr. 18: Die Vereinigten Staaten von Amerika und Mexiko, von Heinrich Cunow. — Die Aufgaben der Arbeiterausschüsse, von Friedrich Kleeis. — etc. — Nr. 18: Das Branntweinmonopol, von Robert Schmidt. — Zur Geschichte und Praxis der englischen Kolonialpolitik, von A. Rundé. — Zollfragen und Entwicklungstendenzen in der Steinindustrie und im Straßenbau, von (Vors. des Steinsetzerverbandes) A. Knoll. — Die Neuorientierung der Krankenkassen, von Dr. Heinr. Pach. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 73, 1917/18, Heft 4: Die wirtschaftliche Reklame, von Karl Bücher. — Das Begriffsgebäude der Wirtschaftslehre und seine Grundlagen, von (Priv.-Doz.) Dr. Otto Neurath. — Volkswohnungen mit Montessorischulen, von Leopold Katscher. — Wirtschaftliches aus Aden, von (Ing.) Bruno Simmersbach. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4686

V.

Ueber Begriff und Stufe der Weltwirtschaft[1]).

Von

Kurt Albert Gerlach-Kiel.

1. Der Begriff der Wirtschaft und das Problem der Weltwirtschaft.

Unzweifelhaft haben die mit der Weltwirtschaft zusammenhängenden allgemeinen oder theoretischen Probleme in jüngster Zeit keine eingehendere Pflege und Förderung erfahren. Die Fülle der sachlichen internationalen Wirtschaftsprobleme und die alsdann durch den Krieg nach Schwierigkeit und Gewicht ungemein vergrößerten praktischen Aufgaben sind der weiteren begrifflichen Durchdenkung des Stoffgebietes nicht gerade günstig gewesen. Und dennoch ist eine solche aus rein wissenschaftlichen, wie auch aus praktischen Gründen durchaus geboten. Nicht als ob durch solche Untersuchungen die Theoretische oder Reine Sozialökonomik Neues erfahren könne, insofern wir unter Theorie im strengsten Sinne nur die reine Begriffswissenschaft, das reine Arbeiten mit Begriffen gleichsam im luftleeren Raume des Denkens verstehen. Insofern wir jedoch die systematische Beobachtung und vor allem Ordnung der empirischen Welt ebenfalls Theorie, wenn auch nicht reine, sondern angewandte Theorie, jedenfalls Wissenschaft nennen, sofern wir die dazu nötige Typenbildung und -verwendung konstruktiver, synthetischer Begriffe ebenfalls Theorie nennen, kann in der Tat eine Bereicherung auch der „Theorie“ durch Erforschung der Weltwirtschaft erfolgen.

Wenn wir uns nunmehr, um den Begriff der Weltwirtschaft zu bestimmen, der Untersuchung der Frage zuwenden, ob von einer Stufe der Weltwirtschaft gesprochen und in welchem Sinne der Begriff der Weltwirtschaft gefaßt werden kann, so soll an dieser Stelle

1) Die Abhandlung deckt sich inhaltlich zum Teil mit einem am 10. April 1918 in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft München gehaltenen Vortrag.

kein ins Einzelne gehender literarischer Ueberblick gegeben werden, vielmehr soll in vorliegender Abhandlung die dogmenhistorische wie die kritische Seite hinter dem Versuch positiver Behandlung des Problems zurücktreten [1]). Es genüge, zu sagen, daß von den früheren Autoren bis auf die Gegenwart für das Wesen der Weltwirtschaft die absolute Verkehrsfreiheit oder der Weltstaat für erforderlich gehalten wird; oder man arbeitet mit Unterscheidungsmerkmalen, die nicht über die Stufe der Volkswirtschaft hinausführen; oder die Weltwirtschaft wird abgelehnt, weil ihre Betrachtung nichts theoretisch Neues biete; oder man gebraucht das Wort nur für einen ganz lose verstandenen Komplex; endlich stoßen wir auf die begriffliche Reihe Einzelwirtschaft, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Die ausführlichere Darlegung und Kritik dieser Standpunkte soll jedoch aufgespart werden. Um zur Klarheit zu gelangen, ist es nötig, daß wir von den Begriffen Wirtschaft und Einzelwirtschaft ausgehen. Bekanntlich besteht in unserer Wissenschaft, der Sozialökonomik, keineswegs Uebereinstimmung über den Grund- und Anfangsbegriff der „Wirtschaft", und eine Reihe von Mißverständnissen erwachsen daraus, daß noch kein Begriff der „Wirtschaft" vorhanden ist, der als Grundlage von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben würde. So besteht für den einzelnen, der auf diesem Gebiete arbeitet, die Notwendigkeit, zu dem Grundbegriffe der Sozialökonomik Stellung zu nehmen und für sich den Versuch zn machen, der Lösung des Problems nahezukommen. Ueber eines scheint jedoch Uebereinstimmung zu bestehen, nämlich darin, daß von dem Begriff Bedürfnis ausgegangen wird, als von der erstrebten Beseitigung eines Mangelgefühls. Ein Gut ist sodann ein Mittel der Bedürfnisbefriedigung. Weiterhin erscheint es geboten [2]), zwischen inneren und äußeren Bedürfnissen sowie entsprechend inneren und äußeren Gütern zu unterscheiden. Wenn wir nun die Sozialökonomik als eine empirische Wissenschaft anerkennen, so folgt daraus, daß ihr Gegenstand in bewußter Beschränkung nur zum Gebiete desjenigen Ausschnittes der Wirklichkeit gehört, den wir die äußere Güterwelt nennen. Die philosophischen Zusammenhänge zwischen innerer und äußerer Güterwelt fallen dabei aus der Sozialökonomik heraus, ja die Sozialökonomik verhält sich der Frage der Existenz der inneren Güterwelt gegenüber neutral, d. h. nicht im Sinne einer philosophischen Schule des Positivismus sie leugnend, sondern in dem Sinne positivistisch, daß sie sich, den Naturwissenschaften gleich, so verhält, als ob nur die äußere Güterwelt existiere.

Demnach verstehen wir unter Wirtschaft das Gebiet des planmäßigen und vorsorgenden Handelns zur Befriedi-

1) Vgl. eventuell die eingehende literarische Uebersicht bei Bernhard Harms, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft, Versuch der Begründung einer Weltwirtschaftslehre, Jena 1912 (insbesondere S. 26 ff.). Harms selbst legt auf die Stufentheorie keinen Wert und lehnt eine Stufe der Weltwirtschaft ab.

2) Vgl. Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Oekonomie. 3. Auflage, I., Leipzig 1892, insbesondere S. 73 ff., 288 ff.

gung der äußeren Bedürfnisse. Gegenstand der Sozialökonomik ist also die Wirtschaft oder, was dasselbe besagt, die planmäßige, vorsorgende Beschaffung der wirtschaftlichen Güter, wobei der unentbehrliche psychologische Bezug auf den Menschen hinlänglich deutlich ist. Denn nicht alle äußeren Güter sind Gegenstand des Wirtschaftens, indem von den wirtschaftlichen Gütern die freien Güter zu unterscheiden sind als diejenigen äußeren Güter, die ohne menschliche Arbeit (oder nur gegen die Arbeit des Aneignens) zur Verfügung stehen[1]). Wirtschaftliche Güter hingegen sind diejenigen äußeren Güter, zu deren Beschaffung menschliche Arbeit erforderlich ist; sie sind also im Verhältnis zum Bedarf nur in begrenztem Maße vorhanden. Aus diesen Gedankengängen folgt, daß die Sozialökonomik es keineswegs etwa nur mit Sachgütern, den der (äußeren) Bedürfnisbefriedigung dienenden Dingen zu tun hat, und daß sie also nicht etwa nur die Wissenschaft von der materiellen Bedürfnisbefriedigung ist. Sondern Mittel der äußeren Bedürfnisbefriedigung durch die Wirtschaft, also wirtschaftliche Güter sind außer den Sachgütern ebenso die Dienstgüter, also die der (äußeren) Bedürfnisbefriedigung gewidmeten persönlichen Dienste, z. B. die Dienstleistung eines Gepäckträgers, wie die immateriellen äußeren Güter, d. h. die der (äußeren) Bedürfnisbefriedigung dienenden Verhältnisse zu Personen und Sachen, z. B. eine Firmenbezeichnung oder ein Kundenkreis, die beide im Wirtschaftsleben durchaus Gegenstand eines Kaufes werden können.

In die obige Erklärung des Begriffes der Wirtschaft ist das ökonomische Prinzip, auch Grundsatz der Wirtschaftlichkeit oder wirtschaftliches Prinzip genannt, nicht einbezogen worden; wir können es bekanntlich bezeichnen als das Prinzip, mit dem geringstmöglichen Aufwand den größtmöglichen Erfolg zu erzielen, oder als Grundsatz des größten Erfolges bei kleinstem Aufwand. Die Frage des Zusammenhanges des wirtschaftlichen Prinzips mit der Wirtschaft gehört zu den schwierigsten Grundfragen unserer Wissenschaft. Man ist gelegentlich so weit gegangen, Wirtschaft schlechthin formal als das Gebiet des wirtschaftlichen Prinzips zu bezeichnen. Jedoch würde unsere Wissenschaft durch eine so weite Spannung des Rahmens gegenstandslos werden; auch der Naturwissenschaftler verfährt, wie Ernst Mach uns gezeigt hat, insofern nach dem ökonomischen Prinzip, als sein Denken wie das der Wissenschaft überhaupt Denkökonomie ist. Vielleicht ist das ökonomische Prinzip in jedem Denken und Trachten des Menschen als Tendenz anzutreffen. Diese Ueberlegung führt zu einem wesentlichen, vielleicht dem wesentlichsten Grund, weshalb unsere Wissenschaft so schwer zur Uebereinstimmung auch nur über ihren Grundbegriff, über ihren Gegenstand gelangt. Dieser Grund ist der, daß die Sprache das Wort „Wirtschaft" homonym gebraucht, d. h. mit einem Wort wird Verschiedenes bezeichnet. Auch die Fachgelehrten nehmen oft das,

1) Vgl. wieder A. Wagner a. a. O.

was der Sprachgebrauch mit den Worten „Wirtschaft“ und „wirtschaftlich“ belegt, als etwas Einheitliches hin, oder sie sind, was auf dasselbe hinausläuft, bemüht, zwischen den verschiedenen Inhalten, weil dasselbe Wort sie deckt, einen inneren Zusammenhang zu finden. Daß ein solcher besteht, ist jedoch allein deshalb, weil ein Homonym vorliegt, noch keineswegs gesagt, es kann sich durchaus anders verhalten. In unserem Falle ist es nun so, daß die Annahme des rein wirkenden „wirtschaftlichen“ Prinzips für die reine „Wirtschaft“, also das Gebiet der Reinen Sozialökonomik wesentlich ist. Ferner ist das Wirken des ökonomischen Prinzips, das, wie wir gesehen haben, eine allgemeine Tendenz darstellt, auch in dem besonderen Gebiete der empirischen Wirtschaft, also in der Praktischen Sozialökonomik deutlich, insbesondere in einer Zeit, in der das Wirtschaftsleben so entfesselt worden ist, wie in der Neuzeit, und an den Punkten des Wirtschaftslebens, wo es sich, z. B. an den Börsen, sehr rein entfaltet. Wenn es sich nun so trifft, daß auf eine Handlung das Wort „wirtschaftlich“ sowohl in dem Sinne des ökonomischen Prinzips als auch in dem davon an sich durchaus verschiedenen Sinne der Beschaffung äußerer Güter paßt, so wird diese zufällige Häufung zweier verschiedener Bedeutungen als wesentlich empfunden und die betreffende Handlung in ganz besonderem Maße als „wirtschaftlich“ vorgestellt und für typisch „wirtschaftlich“ erklärt. Demgegenüber scheint uns die klare begriffliche Trennung des „wirtschaftlichen“ Prinzips vom Gebiete der „Wirtschaft“ theoretisch geboten zu sein. Denn nur diejenigen Handlungen „wirtschaftlich“ im Sinne der Zugehörigkeit zum Gebiete der „Wirtschaft“ zu nennen, die „wirtschaftlich“ im Sinne des „wirtschaftlichen“ Prinzips sind, würde den Ausschluß aller derjenigen Handlungen auf dem Gebiete der Beschaffung der äußeren Güter bedeuten, die nicht (oder nicht völlig) nach jenem Prinzip verfahren; demnach wäre z. B. die Bevorzugung teurerer Ware eines Volksgenossen an Stelle billigerer, gleich guter fremder Ware nicht „wirtschaftlich“, und zwar nicht nur im Sinne des ökonomischen Prinzips, sondern auch in dem Sinne, daß die betreffende Handlung als nicht „wirtschaftlich“ aus dem Gebiete der Sozialökonomik, herausfallen würde, gar nicht Gegenstand sozialökonomischer Betrachtung werden könnte. Der theoretisch klar zu erfassende Sachverhalt ist auch noch dadurch verschleiert, daß wirtschaftliche Handlungen im Sinne der Beschaffenheit äußerer Güter oftmals durch außerwirtschaftliche Zwecksetzungen zum mindesten mitbestimmt werden, und daß eben auch auf dem außerwirtschaftlichen Gebiet das ökonomische Prinzip statthat. Wenn z. B. der außerwirtschaftliche Zweck der Förderung eigener Volksgenossen gesetzt wird, so besteht natürlicherweise die Tendenz, diesen Zweck auf „wirtschaftliche“ Weise, d. h. den größtmöglichen Erfolg mit dem geringstmöglichen Aufwande zu erreichen. Wir müssen also die genannten zwei Bedeutungen des Wortes „wirtschaftlich“ aufs genauste auseinanderhalten und dürfen nicht in den Fesseln des Sprachgebrauches befangen bleiben. Es ist nicht

möglich für die Wissenschaft, sondern gefährlich, sich auf den Sprachgebrauch zu verlassen. Das wissenschaftliche Denken läßt sich keineswegs durch den Sprachgebrauch bestimmen, der immer noch die Sonne aufgehen läßt. Der Sprachgebrauch, der künstlerisch so hohe Werte umschließt, ist für die Wissenschaft oftmals das Hemmnis schärferer terminologischer Erfassung und deutlicher Erkenntnis. Wenn auch die Fachausdrücke zweckmäßigerweise dem Sprachgebrauch möglichst nicht geradezu widersprechen sollen, so heißt es doch für den Gelehrten, der Sprache gegenüber auf der Hut zu sein.

Die Erkenntnis von der Homonymität des Wortes „Wirtschaft“ nun kann uns auch bei der Fortführung unserer Untersuchung einen Dienst leisten. Wie wir gesehen haben, liegen dem Begriff der „Wirtschaft“ psychologische Vorgänge Handelnder zugrunde. Zur Wirtschaft gehört jemand, der wirtschaftet, also ein Wirt; Wirtschaft setzt also stets ein Subjekt voraus. Und so ist denn auch Einzelwirtschaft die von dem einheitlichen Willen eines Wirtschaftssubjektes geleitete Einrichtung zur Beschaffung, Erhaltung und Verwendung von äußeren Gütern[1]). Ob das Subjekt der Wirtschaft eine physische oder eine nicht-physische Person, z. B. eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder eine Aktiengesellschaft ist, ist dabei gleichgültig.

Um nun zum Begriffe der Weltwirtschaft zu gelangen, scheint sich die Reihe Einzelwirtschaft, Volkswirtschaft, Weltwirtschaft als geeignetes Mittel darzubieten. So besteht die theoretische Grundlegung des Harmsschen Werkes, in einer Heranziehung der genannten Folge und einer Untersuchung und Neufassung der drei Begriffe[2]). Wie Harms jedoch selbst anerkennt, ermangeln Volkswirtschaft und Weltwirtschaft zum Unterschiede von Einzelwirtschaft des Subjektes; der Idee nach hätte die Volkswirtschaft nur als sozialistische Volkswirtschaft, die Weltwirtschaft nur als sozialistische Wirtschaft des Weltstaats, als sozialistische Menschheitswirtschaft ein Subjekt, eine Betrachtungsweise, die aus unseren, nur die Erfahrungswelt ins Auge fassenden Gedankengängen herausfällt; zudem wäre jede derartige sozialistische Volkswirtschaft oder Weltwirtschaft auch wiederum als eine Einzelwirtschaft zu be-

---

1) Vgl. Adolf Wagner, a. a. O. S. 351. S. auch folg. Anm.

2) Harms definiert (vgl. a. a. O. S. 94, 100, 106):

„Einzelwirtschaft ist die von einem Wirtschaftssubjekt geleitete Organisation zur Beschaffung, (Erhaltung) und Verwendung von Sachgütern.“

„Volkswirtschaft ist der gesamte Inbegriff der durch Verkehrsfreiheit und die technischen Verkehrsverhältnisse ermöglichten, sowie durch einheitliche Rechtssatzung geregelten und durch wirtschaftspolitische Maßnahmen geförderten Beziehungen und deren Wechselwirkungen zwischen den Einzelwirtschaften eines staatlich verbundenen Volkes.“

„Weltwirtschaft ist der gesamte Inbegriff der durch hochentwickeltes Verkehrswesen ermöglichten und durch staatliche internationale Verträge sowohl geregelten wie geförderten Beziehungen und deren Wechselwirkungen zwischen den Einzelwirtschaften der Erde.“

trachten[1]). Das Wort „Wirtschaft" in Volks„wirtschaft" und Welt„wirtschaft" ist also nur homonym, nur gleichlautend mit dem etwas ganz anderes bedeutenden Wortbestandteil in Einzel„wirtschaft". Während die Einzelwirtschaft eine echte Wirtschaft ist, sind Volks- und Weltwirtschaft nur unechte, weil subjektlose Wirtschaften[2]); höchstens könnte man die Volkswirtschaft im Hinblick auf das Wachstum der wirtschaftlichen Staatstätigkeit eine halbechte Wirtschaft nennen. Um weitere Beispiele heranzuziehen, so ist der zweite Teil des Wortes Land„wirtschaft" mit Einzel„wirtschaft" ebenfalls nur gleichlautend, aber von verschiedener Bedeutung, während etwa Gast„wirtschaft" oder Erwerbs„wirtschaft" ein Subjekt besitzen und Einzelwirtschaften sind. Aus dem dargelegten Grunde dürfte die Aufstellung der Reihe Einzelwirtschaft, Volkswirtschaft, Weltwirtschaft vom Standpunkte der sozialökonomischen Theorie aus nicht wohl möglich sein[3]).

Halten wir für unsere Zwecke kurz Umschau, was wir für die Stufe der Weltwirtschaft den Neueren entnehmen können, so stoßen wir zunächst auf Sartorius von Waltershausen. Er unterscheidet[4]) „in dem Entwicklungsgang der heutigen westeuropäischen Völker vier aufeinanderfolgende Haupttypen der gesellschaftlichen Gliederung" und zwar:

1) Die primitive Eigenwirtschaft.
2) Die mittelalterliche Kleinstadt mit der sie umgebenden Agrarzone.
3) Die Volkswirtschaft der Neuzeit.
4) Die Weltwirtschaft.

Auf der ersten Stufe (dieses von Sartorius v. Waltershausen an der angeführten Stelle nicht gebrauchte Wort dürfen wir wohl anwenden) wird familienweise, gruppenmäßig gewirtschaftet und der gesamte Eigenbedarf in eigener Wirtschaft gedeckt. Bei der zweiten Stufe ist die ausdrückliche Nennung der oft außer Acht gelassenen Agrarzone um die mittelalterliche Stadt von Wichtigkeit sowie der daran geknüpfte Hinweis, daß Stadt und Agrarzone die Gesamtheit darstellen, zu deren Bedarfsdeckung Städter und Bauern zusammenwirken. „In der Volkswirtschaft der Neuzeit", so heißt es weiter, „suchen die Bürger und Landesteile eines Staates oder auch eines Staatenverbandes die gleiche aber inhaltlich wiederum

1) Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetsrepublik des Jahres 1918 stellt noch keine durchgeführte sozialistische Volkswirtschaft dar.

2) Diese Unterscheidung nach Ferdinand Tönnies.

3) Zur Vollständigkeit muß ferner erwähnt werden, daß Harms weiterhin die Einzelwirtschaft ökonomisch, die Volkswirtschaft rechtlich-politisch und die Weltwirtschaft bei starker Betonung des rechtlichen Momentes wesentlich verkehrswirtschaftlich definiert. Wenn einmal kein rein ökonomisches Unterscheidungsmerkmal für die Glieder der Reihe zugrunde gelegt wird, so wäre doch das Festhalten an einem einzigen, unveränderten unterscheidenden Moment erforderlich. Doch scheint uns, wie oben dargelegt, die gesamte Reihe theoretisch überhaupt nicht wohl aufstellbar.

4) A. Sartorius Frhr. von Waltershausen, Begriff und Entwicklungsmöglichkeit der heutigen Weltwirtschaft, Rektoratsrede, Straßburg 1913, S. 6.

vertiefte Aufgabe [der Bedarfsdeckung dieser Gesamtheit] zu erfüllen, zu welchem Zwecke das eigene Wirtschaftsgebiet von anderen abzusondern durch mannigfaltige Mittel angestrebt wird.“ Und Sartorius v. Waltershausen fährt fort: „In der vollendeten Weltwirtschaft ist die Bevölkerung der ganzen Erde gleichzeitig gemeinsam tätig zu denken, um die ungezählten Arten und Mengen der menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen.“

Zwar sind in dieser Stufenfolge die Typen nicht in völliger begrifflicher Reinheit formuliert, sondern es ist statt einer idealtypischen, die Wirklichkeit gleichsam von außen messenden Konstruktion wohl absichtlich eine Form gewählt worden, die sich in vorsichtiger Weise den nie scharf abgrenzbaren Tatsachen des realen Lebens mehr anpaßt. Inhaltlich aber liegt in der Aufstellung jener nach der Volkswirtschaft mit der Weltwirtschaft schließenden Reihe eine für uns wichtige Leistung vor: wir können ihr entnehmen, daß es darauf ankommt, ins Auge zu fassen, welcher Kreis von Menschen wirtschaftlich zusammenwirkt. Es fehlt nur noch zu der von uns erstrebten Formulierung die Erkenntnis, daß es nicht auf das Miteinanderwirken von Menschen zum Zwecke der Befriedigung der „ungezählten Arten und Mengen der menschlichen Bedürfnisse“ ankommt, so gewiß daran am Anfang des 20. Jahrhunderts sozusagen die gesamte Erdbevölkerung beteiligt war, sondern daß zweckmäßigerweise für unsere Begriffsbestimmung der Kreis der in Betracht kommenden Bedürfnisse enger zu ziehen sein dürfte. Im übrigen knüpft, wie erwähnt, die besprochene Reihe an die eigentliche europäische Entwicklung an. Wir werden uns zu fragen haben, ob es nicht möglich ist, eine einfachere, möglichst allgemeingültige Folge aufzustellen, die natürlich auch die Entwicklung unseres Zivilisationskreises umschließt. Sartorius v. Waltershausen kommt zu der durchaus erwägenswerten Feststellung[1]), daß wir in Deutschland (1913) zugleich volkswirtschaftlich und weltwirtschaftlich, und zwar überwiegend das erstere, lebten. Weltwirtschaft ist bei Sartorius v. Waltershausen offenkundig nichts als eine vorhandene Tendenz. Erst dann wäre sie, so können wir als seine Meinung ableiten, vollends zur Ausprägung gelangt, wenn die gesamte Erdbevölkerung zur Befriedigung sämtlicher Bedürfnisse zusammenwirkt. Allerdings kann wohl kaum je das Netz der Befriedigung sämtlicher und jedes einzelnen Bedürfnisses als sich in Wirklichkeit über die ganze Erde erstreckend gedacht werden. Wir werden demgegenüber Begriff und Stufe der Weltwirtschaft in etwas anderer Weise zu konstruieren versuchen. Zu diesem Ende schreiten wir in der oben angedeuteten Richtung weiter und kommen nunmehr zu Wiedenfeld.

Von dem, was Wiedenfeld zum Begriff der Weltwirtschaft beiträgt, soll an diesem Punkte unserer Abhandlung ebenfalls nur das herangezogen werden, was für den engumgrenzten Zweck dieses Teils unserer Untersuchung von Bedeutung ist, also für die Kon-

1) Ebendort S. 6.

struktion einer Stufe der Weltwirtschaft. Wiedenfeld spricht allerdings nicht von einer solchen „Stufe“, sondern von einem „völlig anderen Wirtschaftssystem, einer anderen Wirtschaftsverfassung“ [1]). Und zwar ist mit diesem Ausdruck offenkundig nicht das kapitalistische Wirtschaftssystem gemeint [2]), denn Wiedenfeld denkt bei seinen Worten an die Entwicklung, die sich in Deutschland im Verlaufe von knapp zwei Menschenaltern vollzogen hat und die darin bestand, die ansteigende Bevölkerung möglichst wenig auf dem Wege der Auswanderung abzustoßen, sondern sie durch Fernbezug der Nahrungsmittel und sonstiger Güter zur Befriedigung der Grundbedürfnisse des Lebens im Lande zu erhalten. Es will uns zweckmäßig erscheinen, die Begriffe Wirtschaftssystem und Wirtschaftsstufe scharf auseinanderzuhalten. Unter Wirtschaftssystem würden wir den mit der Technik, der Organisation der Arbeit und der Wirtschaftsgesinnung gegebenen inneren Charakter eines sozialwirtschaftlichen Gesamtkomplexes verstehen [3]), unter Wirtschaftsstufe hingegen einen im Hinblick auf die äußere Gliederung und den Umfang des Wirtschaftslebens gemachten begrifflichen Abschnitt der sozialwirtschaftlichen Entwicklung. Es sei übrigens nochmals unterstrichen, daß es sich bei der Aufstellung von Wirtschaftsstufen wie Wirtschaftssystemen stets nur um Typenbildung, um konstruktive, idealisierte Begriffe handelt, die natürlich nicht ohne strenge Beobachtung der Wirklichkeit gewonnen, aber wesentlich als ideelle Maßstäbe von außen an sie angelegt werden. Es handelt sich in unserer Untersuchung nun also, wie wir sagen würden — ohne den Bezeichnungen einen übertriebenen Wert beizulegen —, nicht um die Frage des Wirtschaftssystems, sondern um die Wirtschaftsstufen. Sachlich liegt in Wiedenfelds Hinweis auf die Entwicklung der Weltwirtschaft eine Stütze unseres Gedankenganges; darüber hinaus gibt uns Wiedenfeld, wenn er auch den hier versuchten, naheliegenden Ausbau beiseite läßt, wichtigstes begriffliches Material in die Hand. Er weist nämlich darauf hin und unterstreicht diesen Punkt immer wieder [4]), daß der Welthandel, der Warenaustausch mit der Fremde noch keineswegs Weltwirtschaft bedeute. Der Welt-

1) Wiedenfeld, Großhandel und Weltwirtschaft. In dem Bericht über die II. Gesamt-Tagung am 3. Mai 1917 in der Philharmonie zu Berlin. Zentralverband des Deutschen Großhandels, Berlin (1917), S. 10.

2) Kapitalismus ist das durch das Kapital gekennzeichnete Wirtschaftssystem; für die Wirtschaftsepoche des Kapitalismus ist das Kapital typisch, es herrscht in ihr vor. Unter Kapital im ökonomischen Sinne verstehen wir jeden Vorrat, insofern er als zum Erwerb bestimmt vorgestellt wird, Kapital im sozialen Sinne ist dasjenige soziale Verhältnis, bei dem sich Produktionsmittelbesitzer und besitzlose freie Arbeiter gegenüberstehen. Kapitalismus definieren wir (in weitgehender Anlehnung an Sombart, Moderner Kapitalismus [2], Bd. 1, S. 319) als das rationale, vom Erwerbsprinzip durchdrungene Wirtschaftssystem der durch den Markt regulierten Verkehrswirtschaft, in der die Produzenten grundsätzlich von den Produktionsmitteln getrennt sind, diese, die Produktionsmittel, sich in Privatbesitz befinden, arbeitsloses Einkommen durch Hingabe von Kapital besteht und unternehmungsweise gewirtschaftet wird.

3) Nach Sombart, a. a. O. S. 13, 22 (wenn auch aus methodologischen Gründen in geänderter Reihenfolge der bestimmenden Momente).

4) Artikel Weltwirtschaft, Wörterbuch der Volkswirtschaft [3], II., Jena 1911, S. 1347, 1348. Vgl. auch den angeführten Vortrag „Großhandel und Weltwirtschaft“, S. 9 ff.

handel reicht in Zeiten zurück, in denen das Wirtschaftsleben noch ganz naturalwirtschaftlich, eigenwirtschaftlich gestaltet ist, er findet sich auch schon in Zeiten, die noch keinen lokalen Güteraustausch kennen. Und selbst wenn der Welthandel quantitativ gegen frühere Zeiten erheblich wächst und größere Intensität gewinnt, wie z. B. im Mittelalter, so bedeutet auch dies in weltwirtschaftlicher Beziehung noch keine Veränderung. Denn die Befriedigung der Lebensnotwendigkeiten beruht immer noch auf der nahen Umgebung. Aus Wiedenfeld läßt sich (durch sinnentsprechende Auslassung von Worten und sinngemäße Ergänzung) folgende Definition herstellen [1]: „Weltwirtschaft" ist die „organische und deshalb unlösliche Verknüpfung der einzelnen Erdgebiete zu einer wirtschaftlichen Einheit", welche dann gegeben ist, „wenn Unentbehrliches zum Gegenstand des regelmäßigen Güteraustauschs nach und von der Fremde geworden ist, wenn dieser Austausch sich zu einem für das Ganze entscheidenden Wirtschaftselement erhoben hat, und wenn so die verschiedenen Gebiete als aufeinander angewiesen, als gegenseitig unentbehrlich bezeichnet werden müssen". Hierdurch sind die wichtigsten, unten weiterzuverwendenden Merkmale gegeben. Zu bemerken wäre jedoch, daß wir einerseits die wesentlich soziologische „Organismusfrage" nicht anschneiden möchten; wir nehmen davon Abstand, die Weltwirtschaft als organisch zu bezeichnen, weil sie eng mit der Entwicklung aus Zeiten vorwiegender Gemeinschaft zu solchen vorwiegender Gesellschaft, also mit der mechanischen Entfaltung der Gesellschaft zusammenhängt [2]. Andrerseits erscheinen in den näheren Ausführungen Wiedenfelds, also dem, was die Erläuterung zur Definition darstellen würde, die weltwirtschaftlichen Beziehungen wiederum zu sehr vom Standpunkt der Volkswirtschaft dargestellt, zu sehr vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus gesehen [3]).

Im ganzen greift Wiedenfeld, so naheliegend es erscheint, nicht zu begrifflich völlig scharfer Formulierung, doch fällt dies gegenüber dem, was uns ihm verpflichtet, kaum erheblich ins Gewicht. Wir entnehmen Wiedenfeld [4], daß nicht die Verknüpfung mit der Fremde durch Luxusartikel, die früher die wesentliche Aufgabe des Handels war, sondern erst die Abhängigkeit von der Ferne in bezug auf Lebensnotwendigkeiten Weltwirtschaft bedeutet. Hiermit ist ein Unterscheidungsmoment gegeben, das uns instand setzt, eine Stufe der Weltwirtschaft zu unterscheiden.

---

1) Vgl. Artikel Weltwirtschaft, Wörterbuch der Volkswirtschaft, II., S. 1347, 1348.

2) Nach Tönnies ist Gemeinschaft das Verhältnis gegenseitiger Bejahung der menschlichen Willen, begriffen als reales und organisches Leben, Gesellschaft das Verhältnis gegenseitiger Bejahung der menschlichen Willen, begriffen als ideelle und mechanische Bildung (vgl. Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft [2], Berlin 1912, S. 3). Gemeinschaftsgesellschaft, insofern denkbar, wäre die Synthese aus Gemeinschaft und Gesellschaft, also das Verhältnis gegenseitiger Bejahung der menschlichen Willen, begriffen zugleich als ideelle und mechanische Bildung wie als reales und organisches Leben.

3) Vgl. auch Harms' Volkswirtschaft und Weltwirtschaft, S. 63.

4) Vgl. den genannten Vortrag, S. 9 ff.

2. Stufe und Begriff der Weltwirtschaft.

Es ist nicht unsere Absicht, eine neue Stufentheorie derart aufzustellen, daß, wie nur zu leicht in solchen Fällen geschieht, die bisherigen Stufentheorien als sowohl unzulänglich wie unzutreffend und die eigene als die Lösung hingestellt wird. Dieser Standpunkt erscheint nicht als fruchtbar. Es dürfte besser sein, bei vollem Bewußtsein dessen, was etwa kritisch gegen die betreffenden Stufenlehren vorzubringen ist, zu fragen, was an ihnen richtig ist, und was sie erklären. Wir werden dabei nicht vergessen, daß Erklärungen aus einem einzigen Prinzip heraus wohl nie die gesamte Wirklichkeit zu erhellen geeignet sind. Das zu Sagende soll also die vorhandenen Theorien keineswegs ersetzen, sondern nur in einem bestimmten Punkt ergänzen. Von der Kritik soll an dieser Stelle ganz abgesehen und überhaupt nicht näher auf die betreffenden Stufenlehren eingegangen werden [1]). Wenn wir unser Augenmerk auf die den einzelnen Stufentheorien zugrunde liegenden Unterscheidungsmerkmale lenken, so lassen sich die Stufen der bekanntesten Reihen etwa folgendermaßen benennen:

1) Gewerbezweigstufen (List).
2) Tauschverkehrstufen (Hildebrand).
3) Güteraustauschstufen (Bücher).
4) Politische Organisationsstufen (Schmoller).
5) Verkehrsregelungsstufen (Philippovich).
6) Individual- und Sozialwirtschaftsstufen (Sombart).
7) Abhängigkeitsstufen.

Wir haben uns erlaubt, diesen Stufenbezeichnungen die Abhängigkeitsstufen hinzuzufügen. Als Unterscheidungsmerkmal wählen wir, der Sonderaufgabe unserer Wissenschaft entsprechend, ein rein ökonomisches und zwar ein, wie uns scheint, sozialwirtschaftlich bedeutsames, nämlich die (Unabhängigkeit oder) Abhängigkeit von anderen Wirtschaften und die Größe des sich so ergebenden Kreises. Wir kommen dann zu folgender Stufenfolge:

1) Eigenwirtschaft.
2) Gebietswirtschaft.
3) Weltwirtschaft.

Die vorliegende Stufenfolge ist also gegeben durch die jeweilige räumliche Wirtschaftsunterlage der Lebensnotwendigkeiten für die Einzelwirtschaften. Der Wortbestandteil „wirtschaft“ der Stufenbezeichnungen ist dabei deutlich nicht im Sinne von Einzel„wirtschaft“ gebraucht, keine der Stufen ist etwa als logisches Glied einer mit der Einzelwirtschaft beginnenden theoretischen Reihe ge-

---

1) Nebenbei sei bemerkt, daß dem Verfasser an dieser Stelle ein näheres Eingehen auf die Ausführungen Johann Plenges über Wirtschaftsstufen und Wirtschaftsentwicklung und auf desselben Verfassers Grundlegung der vergleichenden Wirtschaftstheorie nicht erforderlich scheint (in den Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung, IV., V.). Das beachtenswerte Buch von Max Moszkowsky, Vom Wirtschaftsleben der primitiven Völker, Jena 1911, wird, da es sich nur mit primitiven Völkern befaßt, hier nicht näher herangezogen.

wonnen oder stellt eine Entwicklung über die Einzelwirtschaft hinaus dar, als welche unmöglich ist. Sondern die Einzelwirtschaften sind als Subjekte der Wirtschaft, wie es unbedingt nötig ist, bestehen gelassen, das Wesentliche der Unterscheidung liegt an einem ganz anderen Punkt, und es handelt sich nur um die Frage der wesentlichen Beziehungen zwischen den Einzelwirtschaften und, falls solche vorliegen, um die wesentlichen Beziehungsgebilde zwischen den Einzelwirtschaften.

Wir sagen also:

Die Stufe der Eigenwirtschaft ist diejenige Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung, auf der sich der Kreis der Abhängigkeit deckt mit dem Kreise der allein auf sich gestellten Einzelwirtschaft.

Eigenwirtschaft ist die Unabhängigkeit der Einzelwirtschaft von anderen Wirtschaften. Auf dieser ersten Stufe ist die Einzelwirtschaft als Eigenwirtschaft abhängig vom (schwankenden) Ertrage des eigenen Grund und Bodens. Der strengste Typus wäre die gedachte tausch- und verkehrslose Einzelwirtschaft. Aber ob es historisch je eine solche geschlossene Wirtschaft gegeben hat, was im allgemeinen nicht gerade wahrscheinlich ist, braucht uns an dieser Stelle nicht zu kümmern. Auch das Vorhandensein wirtschaftlichen Tausches und Verkehrs ändert nichts an der vorgenommenen Konstruktion, solange es sich noch um Luxusgüter handelt und nicht um Lebensnotwendigkeiten, und solange die Wirtschaften nur miteinander in Berührung stehen, miteinander verbunden oder gar verflochten, aber noch nicht abhängig voneinander sind. Wesentlich ist, daß noch keine Abhängigkeit von außen, keine Tausch- und Verkehrsnotwendigkeit besteht. Erst wenn mehrere als Einheiten abgrenzbare, wenn etwa drei Einzelwirtschaften, also eine Vielheit von Wirtschaften voneinander abhängig geworden sind, erst dann können wir von einer neuen Stufe sprechen. Mit dieser Stufe beginnt zugleich die Tausch- und Verkehrsnotwendigkeit.

Die zweite Stufe nun haben wir die Stufe der Gebietswirtschaft[1]) genannt. Wir verstehen darunter diejenige Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung, auf der sich der Kreis der Abhängigkeit der Einzelwirtschaften über ein räumlich begrenztes Gebiet erstreckt. Gebietswirtschaft ist also die Gesamtheit der sich über ein begrenztes Gebiet erstreckenden Abhängigkeitsbeziehungen der Einzelwirtschaften. Auf dieser zweiten Stufe sind die Einzelwirtschaften demnach abhängig vom (schwankenden) Ertrage des Grund und Bodens eines bestimmten Gebietes, es besteht räumlich begrenzte Abhängigkeit von einer räumlich begrenzten Vielheit von Wirtschaften.

---

1) Es könnte eingewendet werden, daß doch auch die Eigenwirtschaft ein Gebiet, wenn auch nur ein kleines, zur Voraussetzung habe. Vielleicht ließe sich deshalb auch noch eine bessere Bezeichnung als Gebietswirtschaft finden, obwohl der Ausdruck der Weltwirtschaft gegenüber deutlich ist. Unter Gebiet verstehen wir die begrenzte räumliche Unterlage einer Vielheit von Wirtschaften.

Die dritte Stufe ist die Stufe der Weltwirtschaft, nämlich diejenige Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung, auf der sich der Kreis der Abhängigkeit der Einzelwirtschaften über die Erde ausgedehnt hat. Wir erfassen also mit dem Begriff der Weltwirtschaft die Gesamtheit der Abhängigkeitsbeziehungen der Einzelwirtschaften, insofern sie sich über die Erde erstrecken, also insofern sie Kontinente oder Ozeane durchqueren. Auf dieser dritten Stufe sind die Einzelwirtschaften demnach abhängig von dem (im Durchschnitt weniger schwankenden) Ertrage des Grund und Bodens der gesamten Erde.

Man sieht also, der Kreis des Bodens, von dem der Mensch abhängig ist, wird immer weiter gezogen; der Mensch wird einerseits abhängig von immer mehr Grund und Boden, andrerseits immer unabhängiger von seinem eigenen begrenzten Boden, bis endlich in der Weltwirtschaft die größtmögliche Loslösung vom konkreten Boden stattfindet und ein allseitiger Ausgleich möglich wird. Die Bedürfnisse der Menschen werden immer mannigfaltiger, die Bedürfnisbefriedigung immer weitergreifend und verwickelter, der zur Bedürfnisbefriedigung zusammenwirkenden Menschen sind immer mehr geworden.

Bei der Weltwirtschaft liegt räumlich unbegrenzte Abhängigkeit von einer räumlich unbegrenzten Vielheit von Wirtschaften vor. Und gleichwie die Entwicklung von der Naturalwirtschaft über die Geldwirtschaft zur Kreditwirtschaft eine Art spiralförmige Rückkehr auf höhere Stufe zu einer neuen Naturalwirtschaft, nur einer solchen mit von der Leistung räumlich und zeitlich getrennter, vergesellschafteter Gegenleistung darstellt, ebenso bedeutet die normale Weltwirtschaft eine in andrer Weise wiederhergestellte Unabhängigkeit, nämlich Unabhängigkeit vom schwankenden Ertrage des eigenen Grund und Bodens.

Wir müssen nunmehr noch nachweisen, weshalb und in welchem Sinne wir die Einzelwirtschaften zu einer Gesamtheit im Sinne der vorgeführten Stufen zusammenfassen. Daß die Eigenwirtschaft als noch wesentlich auf sich selbst beruhende Einzelwirtschaft eine wirtschaftliche Einheit darstellt, ist ohne weiteres ersichtlich. Sie kann historisch wie ethnographisch mannigfach verschiedene Formen annehmen, z. B. Einzelwirtschaft eines Hauses, einer Sippe, eines Hofes, einer Dorfkommunion, eines Stammes usw. sein. Doch streben wir nach einer möglichst allgemeinen Fassung unserer Stufen. Wie erinnerlich, faßten wir die überall vorhandene räumliche Grundlage deshalb ins Auge, weil nur durch Festhalten an der allein der Einzelwirtschaft zukommenden Subjekteigenschaft und infolgedessen durch Abstandnahme von dem Aufbau einer mit der Einzelwirtschaft beginnenden Reihe ein theoretisches Ergebnis ermöglicht werden kann.

Die Gebietswirtschaft nun kann ebenso wie die Eigenwirtschaft sich in mannigfachen Formen vollziehen. Sie kann die Wirtschaft eines nicht mehr kommunistischen, in verschiedene Einzelwirtschaften

aufgelösten Stammes sein; in unserem Zivilisationskreise spielt die mittelalterliche Land- und Stadtwirtschaft historisch eine bedeutende Rolle, welche Benennung wir vorziehen, um die irreführende Bezeichnung Stadtwirtschaft zu vermeiden und das die Stadt umgebende Land auch in den Namen mithineinzubeziehen. Die Land- und Stadtwirtschaft stellt also in unserem Zivilisationskreise gleichwie die Volkswirtschaft eine spezielle, historische, räumlich wie zeitlich begrenzte Unterstufe dar. Mit dem Uebergang über die Territorialwirtschaft, in der die Neuverschmelzung des größeren Kreises von Einzelwirtschaften noch nicht vollzogen, sondern erst in den Anfängen war, entwickelt sich alsdann die Volkswirtschaft. Auch die Volkswirtschaft stellt eine Gebietswirtschaft dar, da Volkswirtschaft nur in Anknüpfung an die Bewohner eines bestimmten Gebietes eine Bedeutung hat. Theoretisch ist auch eine Völkergruppenwirtschaft denkbar; eine solche Länderwirtschaft würde ebenfalls eine Gebietswirtschaft sein.

Es sei nochmals mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Aufstellung von Stufen nichts anderes darstellt als ein Arbeiten mit konstruktiven Begriffen, mit ideellen Denkbildern oder Tendenzen. Die Stufen werden in einer idealtypischen Reinheit herausgearbeitet, wie sie in Wirklichkeit nicht anzutreffen ist. Wirtschaftsstufen wie Wirtschaftssysteme pflegen sich nie restlos durchzusetzen. So erhalten sich bis in das Zeitalter der Weltwirtschaft hinein durchaus kräftige und lebensfähige Ueberbleibsel z. B. der Eigenwirtschaft; die Eigenwirtschaft erfährt bezeichnenderweise im Weltkriege mit seiner Unterbindung der Weltwirtschaft in erheblichem Umfang eine Wiedererstehung. Und so kann auch die Konstruktion einer Stufe der Weltwirtschaft dadurch nicht entkräftet werden, daß auf den in so erheblichem Maße volkswirtschaftlichen Charakter des Wirtschaftslebens zu Beginn des 20. Jahrhunderts hingewiesen wird, also auf ein Wirtschaften, das unserer Terminologie nach gebietswirtschaftlich wäre. Die Konstruktion der Stufe der Weltwirtschaft schließt derartiges durchaus nicht aus. Ueberdies läßt es sich mit guten Gründen verfechten, daß die Weltwirtschaft sich noch keineswegs so weit, wie es denkbar ist, durchgesetzt hat, und nichts berechtigt zu der Annahme, den Stand zu Beginn des 20. Jahrhunderts in irgendeinem Sinne als Schlußpunkt der Entwicklung aufzufassen. Es ist möglich, daß hier nur der Anfang einer Entwicklung vorgelegen hat, die trotz der Unterbrechung durch den Krieg in der Richtung immer stärkerer Ausbildung der Weltwirtschaft weitergehen wird. Ebenso kann ruhig zugegeben werden, daß auch eine rückläufige Bewegung, eine vorübergehende oder dauerhaftere Rückbildung der Weltwirtschaft an sich theoretisch vorstellbar ist, und der Wirtschaftskrieg könnte zur Stütze solcher Auffassungen angeführt werden. Auch eine solche Rückentwicklung, deren tatsächliche Aussichten irgendwie abzuwägen nicht der gegebene Ort noch die gegebene Zeit ist, würde gegen die Konstruktion einer Stufe der Weltwirtschaft nichts beweisen. Aber auch umgekehrt würde da-

durch, daß schon vor der Stufe der Weltwirtschaft Abhängigkeitsbeziehungen über die Erde hin aufgezeigt werden, nichts gegen die Stufe der Weltwirtschaft bewiesen werden.

Die Frage nach dem Alter der weltwirtschaftlichen Beziehungen und der Weltwirtschaft ist zweifellos eine der fesselndsten der Wirtschaftsgeschichte. Und es wäre denkbar, daß noch von dieser Seite her, also vom Standpunkt der Stufenlehre, ein Einwand gegen unsere Konstruktion der Weltwirtschaft gemacht werden könnte. Denn, wie erinnerlich, bezeichnen wir die Weltwirtschaft erst als ein Produkt der neuzeitlichen Entwicklung. Wenn nun also, was durchaus möglich ist, wirtschaftliche Abhängigkeitsbeziehungen zwischen verschiedenen Ländern, also weltwirtschaftliche Beziehungen schon in früheren Jahrhunderten, ja weit zurück aufgezeigt werden, so scheint dies zunächst gegen unsere Konstruktion der Weltwirtschaft zu sprechen. Dem ist aber nicht so. Denn es ist nötig, genau zwischen weltwirtschaftlichen Beziehungen und Weltwirtschaft zu unterscheiden. Es verhält sich hiermit ebenso wie mit kapitalistischem Wirtschaften und dem Wirtschaftssystem, der Wirtschaftsepoche des Kapitalismus [1]). Wir können sicherlich schon vor der Zeit des modernen Kapitalismus (ganz abgesehen von dem für Mittelalter und Neuzeit keineswegs belanglosen, entwickelten Kapitalismus des Altertums) kapitalistisches Wirtschaften aufweisen [2]), in einer Zeit, wo sie noch die Ausnahme bildeten, wo die Regel ganz anders war. Aber von Kapitalismus können wir erst dann sprechen, wenn das kapitalistische Wirtschaften zur beherrschenden Triebkraft, wenn es der Typ, die Regel des Wirtschaftens geworden ist. Genau entsprechend verhält es sich mit den weltwirtschaftlichen Beziehungen und der Weltwirtschaft. Dabei ist es eine Frage für sich, die hier weder bejaht noch verneint zu werden braucht, ob wir etwa nicht nur von moderner Weltwirtschaft sprechen dürfen, sondern ob die Stufe der Weltwirtschaft nicht auch schon früher einmal Tatsache geworden ist. Aber, wie dem auch sein möge, ohne Frage gab es weltwirtschaftliche Beziehungen schon vor der neuzeitlichen Stufe der Weltwirtschaft. Jedoch erst wenn die weltwirtschaftlichen Beziehungen sich so verdichtet haben, daß sie beherrschend, daß sie typisch geworden sind, erst dann können wir von Weltwirtschaft sprechen. Die weltwirtschaftlichen Beziehungen haben sich dann zur Weltwirtschaft verdichtet, wenn sie Abhängigkeit in bezug auf einen solchen Kreis lebenswichtiger Güter mit sich bringen, daß der Ausfall für die Gesamtheit existenzbedrohend oder existenzvernichtend wäre.

Es könnte nunmehr noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Wirtschaft der Mittelmeervölker des Altertums Weltwirtschaft genannt werden könne. Jedoch daß die Alten vom orbis terrarum, vom Erdkreis sprachen, darf uns nicht täuschen. Soweit

---

1) Siehe oben S. 392, Anm. 2.

2) Wir weichen hier von den Ausführungen Sombarts in seinem in 2. Auflage erscheinenden „Modernen Kapitalismus“ ab.

die Einzelwirtschaften nicht mehr eigenwirtschaftlich und, was ebenfalls noch vielfach der Fall war, einzelne Gebiete wirtschaftlich selbständig waren, durchquerte der Abhängigkeitsverkehr der Einzelwirtschaften um das antike mittelländische Meer herum weder Kontinente noch Ozeane, was sinngemäß zum Begriff der Weltwirtschaft gehört. Und wenn auch ferner z. B. folgenschwere Wirtschaftsbeziehungen des späteren Imperium Romanum mit den Chinesen bestanden[1]), so handelte es sich dabei doch nur um Luxusgüter. Selbstverständlich können auch derartige nicht weltwirtschaftliche Beziehungen weittragende Folgen haben, aber wir müssen dennoch an der gemachten Unterscheidung festhalten und das Kennzeichen der Abhängigkeit in bezug auf Lebensnotwendigkeiten ständig im Auge behalten; wir glauben, daß die vorgeschlagene Unterscheidung auch für die wirtschaftsgeschichtliche Forschung fruchtbar ist[2]). Das Imperium Romanum stand also, wie uns scheint, nicht in der Weltwirtschaft, es war auch selbst keine Universalökonomie. Wohl aber könnten wir es ein Universalökonomoid, ein weltwirtschaftsartiges Gebilde, eine Mikroweltwirtschaft nennen. Ganz entsprechend verhält es sich mit den Levantekolonien und den italienischen Stadtstaaten des Zeitraums, in dem sich Spätepoche des Mittelalters und Frühepoche der Neuzeit überschnitten[3]). Gleichwie die Erforschung des antiken Kapitalismus auch für die Betrachtung des modernen Kapitalismus in mehrfacher Hinsicht, historisch wie rein begrifflich von Bedeutung ist, ebenso kann auch die Betrachtung jener Mikroweltwirtschaft der Mittelmeerländer für die moderne Weltwirtschaft von nicht unbedeutendem Interesse sein; wir werden beide Male auf weitgehend gleichartige Erscheinungen stoßen. Es sei nur an den Sklavenhandel erinnert. Die Einfuhr von Sklaven, die der Hervorbringung von Gütern dienen, welche notwendige Lebensbedürfnisse befriedigen, spielte im Römischen Reich eine große Rolle. Ebenso ist es nicht ohne Wahrscheinlichkeit, daß sich weltwirtschaftliche Beziehungen und Weltwirtschaft der Neuzeit zu einem wesentlichen Teile am Sklavenhandel emporgerankt haben. Hier haben wir es weitgehend mit ozeanischem Welthandel zu tun. Besondere Aufmerksamkeit wird in der Geschichte der modernen Weltwirtschaft dem meerbespülten Portugal zuteil werden müssen. Noch im Mittelalter dürften die Wirtschaftsbeziehungen z. B. Flanderns von Interesse sein, als Vorstufe zu weltwirtschaftlichen oder als weltwirtschaftsartige Beziehungen. Aehnlich steht es mit dem mittelalterlichen Salzfisch- und Salzhandel, hingegen hat der Gewürz-, Südfrüchte- und Pelzhandel des Mittelalters für die Ge-

1) Den Hinweis auf diese verdanke ich Herrn Prof. Rud. Leonhard.

2) Die Anwendung der in vorliegender Abhandlung gemachten terminologischen Unterscheidungen auf die internationale Wirtschaftsgeschichte kann, wie verständlich, an dieser Stelle nicht gemacht werden und muß späteren Untersuchungen überlassen bleiben.

3) Zu den Begriffen Früh-, Hoch- und Spätepoche und zu der wichtigen Erkenntnis des Ueberschneidens der Wirtschaftszeitalter vgl. Sombart, Der moderne Kapitalismus [2], Bd. 1, S. 25, 26.

schichte speziell der Entstehung der Weltwirtschaft keine entsprechende Bedeutung[1]). Zur Stütze unserer Begriffsauslegung sei noch ein Beispiel aus der Zeit des Krieges herangezogen. Bekanntlich suchten sich die Mittelmächte im rumänischen Frieden vom Frühjahr 1918 insbesondere den Bezug rumänischen Petroleums wie auch den rumänischen Getreides zu sichern. Würden wir nun nicht unserer Begriffsbestimmung folgen, so wären die künftigen, durch einen internationalen Vertrag, nämlich den Frieden von Bukarest geregelten entsprechenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen Rumänien und den Einzelwirtschaften der Mittelmächte weltwirtschaftlich. Es ist aber doch vielleicht sinngemäßer, zu sagen, daß jene Abmachungen den Zweck haben, die Mittelmächte weltwirtschaftlich so weit als möglich unabhängig zu machen. Und in der Tat würden wir jene Wirtschaftsbeziehungen höchstens weltwirtschaftsartig, jedoch nicht weltwirtschaftlich nennen.

Noch eine kurze Bemerkung sei in diesem Zusammenhange hinzugefügt. So wichtig die staatlichen Eingriffe in das Gebiet des auswärtigen Wirtschaftslebens sind, dürfen die staatlichen Formen dennoch nicht überschätzt werden. Das spätere Römische Reich umschloß die staatlich fast völlig geeinte Wirtschaft der Alten Welt. Dennoch werden wir nicht von einer großrömischen Volkswirtschaft sprechen, sondern trotz der politischen Einigung die verschiedenen Wirtschaftsgruppen bestehen lassen. Es verhält sich damit ganz ähnlich wie mit dem heutigen großbritannischen Weltreich. Wenn man, was sich vertreten läßt, Großbritannien mit Dominien und Kolonien etc. für eine politische Einheit hält, wenn diese staatliche Einheit immer noch weiter ausgebaut werden würde, wie im Kriege dem Anschein nach begonnen, so wäre es dennoch sinnwidrig, deshalb, weil es sich um ein staatlich geeintes Volk handele, von einer größerbritannischen Volkswirtschaft zu sprechen. Sondern wir werden unter allen Umständen sinngemäß die wirtschaftlichen Abhängigkeitsbeziehungen der Einzelwirtschaften Größerbritanniens, die Ozeane oder Kontinente durchqueren, weltwirtschaftlich nennen müssen.

Es könnte nun gerade im Hinblick auf die Volkswirtschaft der Einwand gemacht werden, daß die von uns für wichtig erklärte Größe des Abhängigkeitskreises nur ein äußerliches, ein rein geographisches Moment darstelle. Zum mindesten wäre demgegenüber das Unterscheidungsmoment als ein wirtschaftsgeographisches zu bezeichnen und auf die engen Beziehungen zwischen Erdbeschaffenheit und Wirtschaft hinzuweisen. Das Unterscheidungsmoment ist aber auch wiederum trotz der selbstverständlich vorhandenen Bezüge zu den Gebieten verwandter Wissenschaften rein ökonomisch; und wir legten ja Wert darauf, uns rein ökonomischer Scheidemittel zu bedienen. Die wirtschaftliche Bedeutung des Kreises geht aus der

1) „Salz, Gewürze, Südfrüchte, Pelze, Salzfische" als „durch den wandernden Großhandel" und den „seßhaften Kleinhandelsbetrieb" den Städtern des Mittelalters übermittelt z. B. bei Bücher im Grundriß der Sozialökonomik, Bd. 1, Tübingen 1914, S. 13.

entscheidenden Wichtigkeit der Tatsache hervor, für welche wirtschaftliche Einheit die Loslösung in Bezug auf die (schwankende) Bedürfnisbefriedigung vom eigenen Boden erfolgt und für welche nicht, und daraus, daß mit den verschiedenen Kreisen, insbesondere mit der Weltwirtschaft, qualitativ verschiedene Erscheinungen gegeben sind.

Man könnte nun noch einwenden, daß doch die Volkswirtschaften keine wirtschaftlichen, sondern nur politische Gebilde seien. Man lasse sich, so könnte gesagt werden, zu leicht dadurch blenden, daß die Wirtschaftsstatistik naturgemäß rein äußerlich die Staatsgebiete als wirtschaftliche Einheiten darbiete; es sei aber doch z. B. rein zufällig, daß an den und den wirtschaftlich an sich gleichgültigen Punkten, den Staatsgrenzen nämlich, die Warenbewegung statistisch erfaßt werde. Gleichwie die X-Strahlen durch das grüne Aufleuchten eines Fluoreszenz-, des Baryumplatin-Cyanürschirmes sichtbar gemacht werden, wo immer er in ihren Verlauf hineingehalten wird, ebenso sei es rein zufällig, an welcher Gebietsstelle die Warenbewegung in der Statistik erscheine. Auch diese Einwände sind jedoch, soweit sie die Stufe der Volkswirtschaft treffen, nicht unwiderlegbar, und wir können die Volkswirtschaften zwar nicht echte Wirtschaften, so doch historisch-ökonomische Gebilde nennen. Wir erfassen dann mit dem Begriff der Volkswirtschaft (in rein ökonomischem Sinne) die Gesamtheit der Abhängigkeitsbeziehungen von Einzelwirtschaften, insofern sie sich über das Gebiet eines räumlich verbundenen Volkes erstrecken. Gewiß sind die Volkswirtschaften auch politische Gebilde, aber sie sind doch nicht etwa im Gegensatz zur Oekonomie erwachsen, sondern die Staatenbildung ist ökonomisch wo nicht verursacht, so doch bedingt. Die geographische Bodenbeschaffenheit, die bei der Staatenbildung erheblich mitwirkt, ist auch für die Wirtschaft ein wesentlich bestimmendes Moment. Und wenn wir es auch nicht mit rein wirkenden ökonomischen Ursachen und Bedingungen zu tun haben, sondern eine Wechselwirkung zwischen politischem (und geistigem) Oberbau und ökonomischem Unterbau stattfindet, wenn ferner auch ein Ueberschneiden verschiedener Wirtschaftsgebiete vorkommt, so sind die Staaten auf der Stufe der Volkswirtschaft im allgemeinen doch wenigstens annähernd auch wirtschaftliche Einheiten. Dies noch aus anderen Gründen. Das mächtige moderne Finanzkapital ballt sich in den Großbanken zusammen und bildet für die einzelnen Volkswirtschaften maßgebende nationalwirtschaftliche Zentren. Vor allem aber schmiedet der Staat der Neuzeit überall, auch wo nicht rein wirtschaftliche Grenzen vorliegen mögen, die Wirtschaften seines Gebietes durch seine Verwaltung und Gesetzgebung, durch das Steuerwesen, durch innere und äußere Wirtschaftspolitik, durch das Verkehrswesen usf. derart zusammen, daß ihre Zusammenhänge schon dadurch eine abgrenzbare Einheit werden. So wird durch die Staatstätigkeit und Staatseinwirkung nationale Arbeitsteilung begünstigt,

es entsteht eine, wenn auch vielfach nur mittelbare, so doch enge Abhängigkeit der Einzelwirtschaften des Staatsgebietes voneinander. Es ist also vom ökonomischen Standpunkt aus durchaus möglich, von Volkswirtschaften zu sprechen, allerdings wesentlich im Sinne einer Stufe. Die Volkswirtschaft stellt sich uns ja auch nicht, wie wir wiederholt betont haben, als Glied einer theoretischen Kette dar, deren einzelne Glieder gleichzeitig nebeneinander Bestand haben. Sondern die Volkswirtschaften können rein nur dann für sich bestehen, solange die Weltwirtschaft nicht eingesetzt hat. In demselben Maße, in dem die Entwicklung der Weltwirtschaft sich durchsetzt, entwickeln sich die Abhängigkeitsbeziehungen der Einzelwirtschaften über die gesamte Erde hin, treten die volkswirtschaftlichen Abhängigkeiten zurück und werden die weltwirtschaftlichen Abhängigkeiten das ökonomisch Gewichtigere. Je stärker die Weltwirtschaft wird, um so mehr verliert die Bezeichnung Volkswirtschaft ihren ökonomischen Sinn und stellt einen unter staatlichem Gesichtswinkel gemachten Ausschnitt aus der Weltwirtschaft dar. In diesem Sinne hat das Wort Volkswirtschaft auch auf der Stufe der Weltwirtschaft noch seine allerdings wesentlich außerökonomische Bedeutung, nämlich den der Zusammenfassung eines Kreises von Einzelwirtschaften vom Gesichtspunkt eines einzelnen Staates aus. Dieser Gesichtspunkt ist selbstverständlich von dauernder, großer Wichtigkeit, solange es Staaten gibt, und man wird, falls die Weltwirtschaft auch für das Deutsche Reich wieder einsetzen und sich weiterhin entfalten wird, mit Recht auch fernerhin von Volkswirtschaft im rechtlich-staatlichen Sinne sprechen. Uns kam es jedoch auf die theoretische und deshalb einseitige Herausarbeitung des ökonomischen Gesichtspunktes an, und in diesem Sinne wollen die gemachten Unterschiede zwischen Volkswirtschaft und Weltwirtschaft verstanden sein. Weltwirtschaft bedeutet Weltmarkt, weltwirtschaftlich bestimmtes Geldwesen, Weltkapital, überall gleichartige Klassenschichtung usw. Ueber diesen Sachverhalt täuschen die Neumerkantilismus genannten Strömungen der Neuzeit nur zu leicht hinweg. Sicherlich sehen wir vor uns ein starkes Wiederaufleben von Ideen aus der mittelalterlichen Stadtwirtschaft und des Merkantilismus, insonderheit ist eine Tendenz zu wachsendem Eingreifen des Staates auf wirtschaftlichem Gebiete nicht zu verkennen. Es sei nur u. a. an die Schutzzollpolitik erinnert. Aber gerade diese steht ihrer Wirkung nach viel weniger, als gewöhnlich angenommen, im Gegensatz zum Freihandel, der nicht mit Unrecht mit der Weltwirtschaft in Verbindung gebracht wird. Denn wir müssen erkennen, daß Freihandel und Schutzzoll gar nicht die Gegensätze sind, als die sie gewöhnlich hingestellt werden. Sondern abgesehen von allem anderen hat es sich gezeigt, daß Schutzzollmaßnahmen doch nur Ausnahmen, Abweichungen von der Regel des freien weltwirtschaftlichen Verkehrs darstellen. Auch die stärksten schutzzöllnerischen Eingriffe vermögen das Netz der weltwirtschaftlichen Beziehungen im allgemeinen doch nur zu spannen, keineswegs aber zu zerreißen, sie ver-

ursachen Einschnürungen, aber keine Abschnürungen des Weltwirtschaftskörpers.

Die Größe des Abhängigkeitskreises nun ist, wie schon deutlich geworden sein wird, keineswegs ein nur quantitatives Moment, sondern ist qualitativ von entscheidender Bedeutung, gerade auch bezüglich der Weltwirtschaft. Die in der Weltwirtschaft gegebene größtmögliche Loslösung vom konkreten Boden wurde schon erwähnt; es ist bekannt, wie gerade bei den Lebensmitteln, insbesondere beim Getreide, eine große Konstanz eingetreten ist, einmal im Mengenausmaß der Welternte, indem gleichzeitige Mißernten an den sämtlichen verschiedenen Erzeugungsstätten der Erde höchst unwahrscheinlich sind, sodann ist auch der regelmäßige Zufluß von großer zeitlicher Gleichmäßigkeit, indem die Erntezeiten in den verschiedenen Getreideländern verschieden gelegen sind und eigentlich das ganze Jahr über an irgendeinem Orte der Erde geerntet wird[1]. Die qualitative Veränderung, die die Weltwirtschaft bedeutet, drückt sich auch darin aus, daß kein mehr oder weniger großer lokaler Markt mehr besteht wie auf den übrigen tauschwirtschaftlichen Stufen, sondern an die Stelle des gegenständlichen lokalen Marktes ist der ideelle, der nicht mehr lokale, der gedachte Markt, nämlich der Weltmarkt getreten. Dieser Weltmarkt ist nicht nur dadurch unlokalisiert, daß er etwa als die Summe der Einzelmärkte der Erde vorgestellt wird, sondern er ist lokal eigentlich gar nicht mehr vorhanden; er besteht aus den Börsen, ja, wenn man so will, nur aus den Kursnotierungen. Die Waren sind überhaupt nicht mehr anwesend, denn es wird nur mit Waren gehandelt, die vertretbar sind, und an die Stelle konkret vorliegender Eigenschaften treten Usancen, bloße, allerdings durchaus zwingende Ideen. Dieser ideelle Weltmarkt ist aber nicht etwa das Spiegelbild der tatsächlich vorhandenen Weltgüter oder -waren, sondern auf ihm wird mit Gütern gehandelt, die überhaupt noch gar kein Dasein besitzen, z. B. mit der künftigen Ernte. Es wird mit Schiffen gehandelt, die womöglich noch nicht einmal auf Kiel gelegt worden sind, also mit der Vorstellung eines (wahrscheinlich, vielleicht) einmal zu bauenden Schiffes. Und diese Idee, diese Vorstellung, diese Erwartung einer noch garnicht vorhandenen Getreidemenge, eines geplanten Schiffes kann nacheinander eine Reihe von Eigentümern haben, die diese Idee zu durchaus schwankenden Preisen kaufen und verkaufen. Der Handel findet erst in der Weltwirtschaft die seinem Wesen entsprechende volle ideelle Ausbildung. Mit der Weltwirtschaft zieht auch die Zeit der Weltkonjunkturen herauf. Die zivilisierten Völker in ihrer Gesamtheit sind voneinander abhängig geworden, und die Lähmung, Unterbindung und Unterbrechung dieses Zusammenhanges im Weltkriege macht sich überall schwer bemerkbar. Der Krieg 1870/71 konnte noch verhältnismäßig ohne tiefere Spuren selbst an den

1) Bei der Baumwolle ist die Sachlage etwas anders, die Schwankungen der Weltbaumwollernte sind fühlbar. Jedoch ist das Bedürfnis nach Baumwolle immerhin weniger dringend als das nach Getreide.

Grundlagen des Wirtschaftslebens der kriegführenden Staaten vorübergehen, von den Neutralen ganz zu schweigen. Heute dagegen sind auch die Neutralen ohne weiteres wirtschaftlich durch den Krieg schwer getroffen und in ihrer Existenz bedroht. Wenn man gelegentlich der Ansicht begegnet, die Weltwirtschaft sei im Kriege „zusammengebrochen“, so ist diese Auffassung durchaus unhaltbar. Einmal beweisen die allgemeinen, über Kriegführende wie Neutrale hereingebrochenen wirtschaftlichen Nöte deutlich, daß der reguläre weltwirtschaftliche Wirtschaftsverlauf für alle Beteiligten wesentlich geworden war. Ferner hat auch trotz des Krieges die Weltwirtschaft keineswegs aufgehört zu bestehen, sondern es liegt die Tatsache vor, daß das Deutsche Reich mehr oder weniger vollständig von der Weltwirtschaft ausgesperrt und völlig auf die Stufe der Gebietswirtschaft zurückgeschleudert ist, unter gleichzeitiger Wiedererstarkung der einzelwirtschaftlichen Reste. Daß Deutschland trotz des Ausschlusses aus der Weltwirtschaft sich so lange gehalten hat, beweist nichts dagegen, daß es vor dem Kriege in der Weltwirtschaft stand. Ein neuer Zustand ist durch eine weitgehende Umstellung hergestellt worden, der aber, wie jedermann weiß, große Schwierigkeiten und Entbehrungen mit sich gebracht hat, und niemand dürfte je dem Wunsche begegnet sein, diesen Zustand zu verewigen. So richtete denn Deutschland seinen Kampf auf den Wiedereintritt in die Weltwirtschaft. Der U-Bootkrieg beruhte klärlich auf dem Wunsche, insbesondere England, das trotz aller Erschwernisse, wenn auch in vermindertem Maße, noch die Weltwirtschaft zur Verfügung hat, von der Weltwirtschaft auszuschließen und die Weltwirtschaft, an der die Alliierten Teil haben, möglichst zum Zusammenbruch zu bringen. Wir wissen, daß auch die Neutralen nicht nur von der englischen Blockade und vom U-Bootkrieg, sondern überhaupt von den wirtschaftlichen Kriegsverhältnissen schwer betroffen werden; der Weltkrieg übt zum Unterschied von früheren Kriegen wesensverschiedene Wirkungen aus. Und die Versenkung jeder Tonne dient nicht nur einerseits — der Absicht nach — dem Kriegsziele Deutschlands, sondern bedeutet zugleich eine Verminderung der künftigen Welttonnage, welche die für Deutschland so wichtige künftige Wiedererstarkung der Weltwirtschaft verzögert. Jede Schädigung des Gegners dient in einem Weltkriege nicht nur der Kriegsbeendigung, schwächt nicht nur den künftigen Konkurrenten, sondern verarmt auch den künftigen Abnehmer und Partner in der Weltwirtschaft. Selbstverständlich ist mit der Aufzeigung dieses Widerspruchs weder eine befürwortende noch eine ablehnende Stellung eingenommen, was völlig außerhalb des Rahmens unserer Auseinandersetzung liegen würde, und wodurch außerdem der im Wesen der Sache liegende Widerspruch nicht beseitigt würde. Zum Wesen des Krieges gehört die Zerstörung, die Zerstörung geschieht, um ihn zu beendigen. Der widerspruchsvolle Charakter des modernen Krieges erklärt sich, rein ökonomisch gesprochen, zum wesentlichen Teil aus der Entfaltung der Weltwirtschaft. Und da sollten wir sagen: „Ganz gleich, zu Anfang des 20.

Jahrhunderts lebten wir ebenso wie zu Anfang und um die Mitte des 19. Jahrhunderts volkswirtschaftlich"? Der Unterschied ist handgreiflich, und wir haben unsere Theorien den eindringlichen Tatsachen der Wirklichkeit anzupassen, ihnen hat die Theorie zu dienen und nicht umgekehrt, wenn anders wir die Begriffe nicht zum Prokrustesbett der Wirklichkeit machen wollen. Die Aufgabe der Theorie ist es, für den in den Tatsachen offenkundigen Unterschied den Gedankenausdruck zu finden. Gewiß gibt es Gemeinsames zwischen dem Deutschland von damals und dem Deutschland zu Anfang des 20. Jahrhunderts; beide standen, wenn auch das eine mehr, das andere weniger, auf der Stufe des Güterumlaufs, der Warenproduktion. Aber der große Unterschied liegt darin, daß in der dazwischen liegenden Zeit Deutschland in einem einen Wesensunterschied bedingenden Maße in die Weltwirtschaft verstrickt worden ist. Wir können uns also der Erkenntnis nicht verschließen, daß es eine gesonderte Stufe der Weltwirtschaft gibt, mit qualitativ neuen Eigenschaften und Erscheinungen, die aus quantitativem Wachstum auch in früheren Zeiten schon vorhandener Vorgänge erwachsen sein mögen, aber dann eben qualitativ zu etwas wesentlich anderem umgeschlagen sind. In folgendem soll nun der Begriff der Weltwirtschaft weiterhin verdeutlicht und noch näher bestimmt werden.

3. Internationalwirtschaft und Weltwirtschaft.

Wie ersichtlich, bringt es das herangezogene Moment der Abhängigkeit mit sich, daß wir durchaus nicht jeden internationalen Wirtschaftsverkehr für weltwirtschaftlich erklären, und wir kommen damit zu einer neuen, vielleicht nicht unwichtigen Unterscheidung. Das heißt, der internationale Wirtschaftsverkehr ist offenbar, verglichen mit der Weltwirtschaft, der weitere Begriff. So stand Deutschland bis über die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hinaus wohl im internationalen Warenverkehr, aber es war noch nicht in der Befriedigung seiner Lebensnotwendigkeiten vom Auslande abhängig, war noch nicht weltwirtschaftlich; es hatte wohl auswärtigen Handel, trieb aber für sich keinen weltwirtschaftlichen Handel. Bislang hat man diese Dinge noch nicht klar unterschieden, man hat keine deutlich trennende Terminologie gehabt, sondern die Ausdrücke internationaler Handel, Welthandel, internationale Wirtschaftsbeziehungen und weltwirtschaftliche Beziehungen wurden wechselweis und gleichbedeutend gebraucht. Auch bei Harms werden sämtliche internationalen Wirtschaftsbeziehungen der Neuzeit herangezogen, allerdings nach dem darin gewichtigen späteren Teil des Werkes nur, insofern sie eine solche Intensität gewonnen haben, daß etwas qualitativ Neues entsteht. Was dieses Neue ist, worin es besteht, ist bei Harms jedoch nicht wohl zum Durchbruch gekommen. Wiedenfeld andererseits, der deutlich erkennt, daß nur die Beziehungen der Abhängigkeit in bezug auf Lebensnotwendigkeiten weltwirtschaftlich zu nennen sind, gibt für die restlichen, die ursprünglichen inter-

nationalen Wirtschaftsbeziehungen keine gesonderte Bezeichnung, gebraucht vielmehr für den sich mit ihnen befassenden Handel ruhig den Ausdruck Welthandel[1]). Erst dann werden wir volle Klarheit gewonnen haben, wenn wir das Erkannte durch eindeutig scharfe Bezeichnungen abgegrenzt und in ihnen verankert haben. Dabei sind selbstverständlich die gewählten Fachausdrücke weniger wichtig als die ihnen zugrunde liegenden sachlichen Scheidungen, und es ließe sich auch eine andere als die vorgeschlagene Terminologie denken, die dann ihrerseits folgerichtig durchzuführen wäre. Uns will es jedoch aus den deutlich gemachten Erwägungen heraus zweckdienlich erscheinen, die Bezeichnungen „weltwirtschaftlich" und „Weltwirtschaft" nur im engeren, eigentlichen Sinne vom sonstigen Gebrauch zu unterscheiden. Wenn wir uns nur über die Sache klar sind, so wird sogar der bisherige weitverbreitete Gebrauch des Wortes „Weltwirtschaft" im weiteren, uneigentlichen Sinne keinen besonderen Schaden stiften. Dazu kommt, daß, wie wir noch sehen werden, auch die nichtweltwirtschaftlichen internationalen Wirtschaftsbeziehungen, nachdem die Weltwirtschaft sich entfaltet, dahin tendieren, in das weltwirtschaftliche Abhängigkeitsnetz einbezogen zu werden.

Zunächst jedoch müssen wir von der „Weltwirtschaft" im engeren, im eigentlichen Sinne deutlich die Internationalwirtschaft im engeren, eigentlichen Sinne unterscheiden; und wir sagen dementsprechend:

Internationalwirtschaft (im eigentlichen Sinne) ist die wirtschaftliche Verknüpfung der noch nicht voneinander abhängigen, aber miteinander in Verbindung stehenden Einzelwirtschaften der Erde.

Internationalwirtschaft und Weltwirtschaft zusammen bilden also das gesamte Netz der sich über die Erde erstreckenden wirtschaftlichen Fäden, welche die Einzelwirtschaften miteinander in Berührung bringen, verbinden, verknüpfen, verflechten und voneinander abhängig machen. Der ganze Komplex direkter und indirekter Beziehungen wird von diesen beiden Begriffen umschlossen, sie beide machen zusammen die gesamten internationalen Wirtschaftsbeziehungen der Welt aus. Entsprechend der Scheidung Internationalwirtschaft und Weltwirtschaft trennen wir auch internationalen Handel im engeren Sinne und Welthandel scharf voneinander. Schematisch sieht die Sache so aus:

Internationale Wirtschaftsbeziehungen der Welt.
(Internationale Wirtschaftsbeziehungen oder weltwirtschaftliche Beziehungen im weiteren Sinne.)

Internationalwirtschaftliche Beziehungen (i. e. S.)	Weltwirtschaftliche Beziehungen (i. e. S.)
Internationalwirtschaft	Weltwirtschaft.

1) z. B. in dem genannten Vortrage, S. 8, hier allerdings mit dem nach der Richtung des von uns Vertretenen hindeutenden Zusatz „was man so Welthandel nennt".

Entsprechend werden auch deutlich voneinander getrennt
Internationaler Handel (i. e. S.) Welthandel (i. e. S.).

Die internationalwirtschaftlichen Beziehungen sind also nichts anderes als Wirtschaftsbeziehungen zwischen Gebieten, gehören also noch zur Stufe der Gebietswirtschaft. Fassen wir hier und im folgenden insbesondere die Volkswirtschaft als die für uns wichtigste Form der Gebietswirtschaft ins Auge, so sind von diesem Standpunkt aus die internationalwirtschaftlichen Beziehungen die zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen, doch gebrauchen wir diese Bezeichnung als nicht rein ökonomische Benennung nur dort, wo sie bestimmten Zwecken dient. Genau entsprechen würde unserem früheren Fachausdruck die Bezeichnung zwischenvolkswirtschaftliche Beziehungen.

Wie schon aus letzterem hervorgeht, handelt es sich bei der Internationalwirtschaft keineswegs um eine neue Stufe, um einen im Wesen neuartigen Kreis von Erscheinungen zwischen Gebietswirtschaft und Weltwirtschaft. Sondern z. B. insbesondere die zwischenvolkswirtschaftlichen Beziehungen sind keineswegs übervolkswirtschaftlich, sondern durchaus noch volkswirtschaftlich. Man ist versucht, zur Verdeutlichung und zur Einbürgerung dieser Bezeichnung „inter-nationalwirtschaftlich" zu schreiben. Die inter-nationalwirtschaftlichen Beziehungen einer Volkswirtschaft unterscheiden sich von den übrigen volkswirtschaftlichen, nationalwirtschaftlichen Beziehungen nur dadurch, daß sie die Grenze des Wirtschaftsgebietes überschreiten. Sie sind volks- und nationalwirtschaftlich, weil die volkswirtschaftliche Unabhängigkeit bestehen bleibt. Zwar haben sie die Tendenz, zu weltwirtschaftlichen Beziehungen zu werden, und der internationale Handel hat die Tendenz, sobald nur die technisch-ökonomischen Bedingungen gegeben sind, Welthandel zu werden. Die inter-nationalwirtschaftlichen Beziehungen entsprechen auf höherer Stufe, nämlich zwischen Gebietswirtschaften, genau Wirtschaftsbeziehungen zwischen unabhängig bleibenden Eigenwirtschaften: wobei also die Eigenwirtschaften zwar in wirtschaftlichen Verkehr miteinander treten, ohne jedoch in der Befriedigung ihrer Lebensnotwendigkeiten von jemandem anders als von sich selbst abhängig zu sein. Derartigen, keine Abhängigkeit begründenden Wirtschaftsverkehr gibt es in großer Zahl, er bildet bis weit in die Neuzeit hinein die Regel. Die inter-nationalwirtschaftlichen Beziehungen im besonderen sind also einerseits und ihrem ursprünglichen Wesen nach gebietswirtschaftliche Beziehungen, nämlich diejenigen gebietswirtschaftlichen Beziehungen, die über das Wirtschaftsgebiet hinausreichen, ohne Abhängigkeit zu bedeuten, andrerseits bilden sie die Vorstufe zu den weltwirtschaftlichen Beziehungen, ja sie können späterhin sogar zugleich zu weltwirtschaftlichen Beziehungen werden.

Wie wir unten noch näher kennen lernen werden, wird bei der weltwirtschaftlichen Abhängigkeit zunächst an die *passive Abhängigkeit* gedacht, indem ins Auge gefaßt wird, ob die Einzelwirtschaften in bezug auf ihre Existenzbedürfnisse vom auswärtigen

Bezug abhängig werden. Zunächst also fallen die sich über die Erde erstreckenden Abhängigkeitslinien in der einen Richtung auf den Bezieher auf. Nun aber ist es so, daß Bezug ohne Absatz unmöglich ist. Um z. B. Getreide einzuführen, werden unter Umständen Luxuswaren ausgeführt. Die Ausfuhr von Luxuswaren nun ist auf der Stufe der Gebietswirtschaft durchaus internationalwirtschaftlich, auf der Stufe der Weltwirtschaft jedoch kann Abhängigkeit vom Absatz derartiger Güter eintreten, also aktive weltwirtschaftliche Abhängigkeit. Die internationalwirtschaftlichen Beziehungen nähern sich in diesem Falle also der gedanklichen Grenze, wo die weltwirtschaftlichen Beziehungen beginnen, und haben die Tendenz, mit ihr zusammenzufallen. Im einzelnen wird man nun auf der Stufe der Weltwirtschaft kaum sagen können, welche Ausfuhrwaren zur Bezahlung der Einfuhr von Existenzgütern dienen und welche nicht; es ist unmöglich, etwa im einzelnen zu bestimmen, welcher Teil des Exports von Sachgütern oder Dienstleistungen zur Bezahlung von Existenzgütern und welcher zur Bezahlung z. B. von Luxuswaren dient. Aktive weltwirtschaftliche Abhängkeit kann ebenfalls für die Produzenten von Existenzgütern bestehen, die vom Absatz z. B. ihres Getreides abhängig geworden sind, um mit dessen Erlös ihre sonstigen Existenzbedürfnisse zu befriedigen, was ihnen infolge der Arbeitsteilung nicht mehr direkt möglich ist. Die geschilderte Entwicklung entspricht völlig der Entwicklung von der Eigenwirtschaft zur Gebietswirtschaft. Solange die Eigenwirtschaft besteht, bedeutet gelegentlicher Tausch oder Verkauf noch nichts einer späteren Stufe Angehöriges. Sowie aber der Kauf von Existenzgütern regelmäßig wird, sowie die Einzelwirtschaft für die Fristung des Lebens von anderen Wirtschaften abhängig wird, hat derselbe Verkauf, der zuvor keine Abhängigkeit bedeutete, einen grundsätzlich veränderten Charakter; er ist nunmehr notwendig geworden, um jene lebenswichtigen Güter einzutauschen: die Gebietswirtschaft hat begonnen. Um zur Neuzeit zurückzukehren, so haben also die internationalwirtschaftlichen Beziehungen, je mehr sich die Weltwirtschaft entfaltet, die Tendenz, sich mit den weltwirtschaftlichen Beziehungen zu decken. In diesem Sinne wird dann mit Recht nur noch von weltwirtschaftlichen Beziehungen gesprochen. Dem Handel, dem Träger des Erwerbsprinzips, zum Unterschied von dem Bedarfsdeckungsprinzip, ist die vorgeführte Unterscheidung überhaupt fremd, da es ihm von Haus aus gleichgültig ist, ob sich das Erwerbsstreben an notwendigen Nahrungsmitteln oder z. B. an Luxusgütern betätigt. Jedoch die Wirkungen des Krieges und die Aufgaben, die er für Kriegs- und Uebergangswirtschaft stellt, die durch die allgemeine Knappheit teilweise wiederaufgelebte Bedarfswirtschaft zeigen deutlich, daß die auf den internationalen Handelswegen der Welt nach Friedensschluß nur in beschränkten Räumten zur Verfügung stehenden Güter keineswegs von gleicher Wichtigkeit sind. Auch im Hinblick auf diese Probleme ist die Unterscheidung von internationalwirtschaftlichen und weltwirtschaftlichen Beziehungen vielleicht nicht ganz ohne Wert.

Daß die gemachte Unterscheidung nicht unwichtig ist, sei auch durch den kurzen Hinweis auf die Parallele bekräftigt, die auf dem Gebiete des internationalen Rechts zu den Begriffen Internationalwirtschaft und Weltwirtschaft gezogen werden kann. Offenkundig entsprechen den zwischenvolkswirtschaftlichen Beziehungen die zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen, den übervolkswirtschaftlichen die überstaatlichen. Internationalwirtschaft und Weltwirtschaft würden also im Völkerrecht und im Weltrecht ihren rechtlichen Ausdruck finden. Der wirtschaftlichen Unabhängigkeit entspricht auf dem rechtlich-politischen Gebiete die staatsrechtliche Unabhängigkeit, also die Souveränität. Und gleichwie die Internationalwirtschaft keine wirtschaftliche Abhängigkeit bedeutet, ebenso kann das Völkerrecht bezeichnet werden als die Summe der zwischenstaatlichen Regelungen, bei denen kein Aufgeben der Souveränität eintritt. Entsprechend der Tatsache, daß Weltwirtschaft wirtschaftliche Abhängigkeit darstellt, wäre demnach Weltrecht die Summe der überstaatlichen Regelungen, bei denen die Souveränität der Staaten (ganz oder teilweise) an eine höhere Instanz übertragen wird. Es wäre eine lohnende Aufgabe, diesen Gedankengang weiter durchzuführen, doch muß an dieser Stelle darauf verzichtet werden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die gemachten Unterscheidungen auf den Verhältnissen der Wirklichkeit beruhen. Etwa internationale Abkommen, die keine Lebensinteressen betreffen, können leicht so oder auch anders gestaltet sein, werden ohne wesentliche Schädigung leicht einseitig aufgehoben. Das internationale Privatrecht hingegen kennt inter- oder, besser gesagt, übernationale Rechtsquellen, ist deshalb also Weltrecht. In der Tat ist die Regelung z. B. des Wechselrechts der Natur der Sache nach absolut zwingend. Kein Staat kann, ohne sich aufs schwerste zu schädigen, sich der gemeinsamen Regelung entziehen. Jegliches Weltrecht bedeutet, wie man sieht, nicht nur den Völkerbund, sondern eine, wenn auch noch so schwache, Konstituierung des Weltstaatenbundes oder, ohne näher darauf einzugehen, des Weltstaats. Auch der Weltkrieg beweist nichts gegen eine solche Auffassung des Weltrechts. Der Krieg Preußens und der Süddeutschen im Jahre 1866 beweist nichts gegen das tatsächlich dadurch nicht unterbrochene Fortbestehen des deutschen Zollvereins. Der Krieg stellt einen Ausnahmezustand dar, er ist das Gegenteil von Recht, er greift Platz, nachdem die Rechtsmittel versagen. Aber selbst im Kriege bleibt das internationale Recht, soweit es die gemeinsamen Interessen mit sich bringen, bestehen; im übrigen ist es in die Schwebe versetzt, um in gleicher oder veränderter Gestalt mit dem Frieden wiederaufzuleben.

Der rechtliche Niederschlag der wirtschaftlichen Beziehungen ist also, wo er vorhanden ist, ein ungemein wichtiges Symptom. Aber es darf nicht aus dem Auge verloren werden, daß der rechtliche Niederschlag ökonomischer Verhältnisse in der Regel nicht sofort erfolgt, sondern vielfach erst nach geraumer Zeit. Es gibt eine Fülle wirtschaftlicher Beziehungen, die keiner rechtlichen Regelung unterliegen; insbesondere sind die internationalwirtschaft-

lichen und weltwirtschaftlichen Beziehungen zu einem großen Teile rechtlich ungeregelt, geschweige daß sie sämtlich dem internationalen Vertragsrecht unterstünden. Ferner ist zu bedenken, daß das aus früheren Stufen erwachsene, einmal festgelegte Recht ein starkes Beharrungsvermögen hat, woraus denn immer wieder Spannungszustände entstehen. Wenn dann die rechtliche Regelung erfolgt, so kann sie selbstverständlich wiederum rückwirkend von großer Bedeutung für die Gestaltung der Wirtschaftsbeziehungen werden.

Wie wir gesehen haben, läßt sich die Fruchtbarkeit der Unterscheidung zwischen Internationalwirtschaft und Weltwirtschaft wohl kaum von der Hand weisen. Daß mit der Ausbildung der Stufe der Weltwirtschaft die Unterscheidung an Bedeutung zu verlieren die Tendenz hat, ist oben schon auseinandergesetzt worden. Wir haben uns nunmehr noch etwas eingehender mit dem Begriff der weltwirtschaftlichen Abhängigkeit auseinanderzusetzen.

4. Die weltwirtschaftliche Abhängigkeit.

Wie oben schon angeführt, ist auf der Stufe der Weltwirtschaft ein Unterschied zu machen zwischen passiver und aktiver weltwirtschaftlicher Abhängigkeit[1]). Passive (eigentliche) weltwirtschaftliche Abhängigkeit ist die weltwirtschaftliche Abhängigkeit der Einzelwirtschaften vom Bezuge, aktive (uneigentliche) weltwirtschaftliche Abhängigkeit ist die weltwirtschaftliche Abhängigkeit vom Absatz. Für die Entstehung der Weltwirtschaft ist die passive weltwirtschaftliche Abhängigkeit das Maßgebende, im Zusammenhang mit der Tatsache, daß, wirtschaftlich betrachtet, die Bedürfnisbefriedigung, der Konsum der Ausgangspunkt des Wirtschaftslebens ist.

Erst wenn die Lebensnotwendigkeiten durch weltwirtschaftlichen Bezug gedeckt werden, liegt Weltwirtschaft vor. Sicherlich stellen sich dann auch die aktiven weltwirtschaftlichen Beziehungen ein, indem Abhängigkeit vom Absatz entsteht, und sie sind selbstverständlich ebenfalls lebenswichtig. Für die Feststellung jedoch, ob weltwirtschaftliche Beziehungen und Weltwirtschaft vorhanden sind, genügt es, die Aufmerksamkeit auf den Bezug zu richten, denn die aktiven weltwirtschaftlichen Beziehungen sind nur das Komplement der passiven. Auch aus diesem Grunde haben wir die letzteren die eigentlichen weltwirtschaftlichen Beziehungen genannt. In folgendem soll das Augenmerk nun also insbesondere auf diese gerichtet werden, ohne daß es jedes Mal, wo es selbstverständlich ist, ausdrücklich angemerkt wird.

Um nun, und zwar besonders im Hinblick auf die Weltwirtschaft, den Grad der Abhängigkeit von anderen Wirtschaften zu messen, erinnern wir uns, daß schon im vorhergehenden gelegentlich genauer von der Abhängigkeit in der Befriedigung notwendiger

1) Diese Ausdrücke z. B. auch bei E. Benndorf, Weltwirtschaftliche Beziehungen der sächsischen Industrie, Jena 1917. (S. III, 306.)

Lebensbedürfnisse gesprochen worden ist. Wir ziehen nunmehr zwei in der Theoretischen Sozialökonomik übliche Unterscheidungen heran, nämlich diejenige der Bedürfnisgrade und die (davon bekanntlich durchaus zu unterscheidende) der Güterordnungen. Vorweg sei bemerkt, daß wir bei ersteren statt der üblichen Bezeichnung Kulturbedürfnisse einfach Zivilisationsbedürfnisse zu sagen vorziehen: einmal sind die sogenannten Kulturbedürfnisse, persönlich gesprochen, oftmals Unkulturbedürfnisse, nichts als rein äußere Zivilisationsbedürfnisse; sodann und vor allem gehört der Begriff der Kultur unseres Erachtens nicht in die Sozialökonomik [1]). Der Kulturbegriff gehört zu den subjektiven Wertbegriffen, die niemand eindringlicher als Max Weber uns aus der Sozialökonomik herauszulassen gelehrt hat. Ob ein Gut nichts als ein äußeres Zivilisationsgut darstellt oder nicht nur Zivilisations-, sondern auch Kulturgut ist, das zu entscheiden gehört nicht in die Sozialökonomik, der dazu alle Mittel fehlen, und die sich durch solches Beginnen nur den Weg zur Exaktheit verschließt [2]). Wir unterscheiden also für unsere Zwecke im wesentlichen nach der alten Weise [3]) (ohne der Kompliziertheiten modern-subjektivistischer und für gewisse hochtheoretische Zwecke sicherlich geeigneter Lehren zu benötigen):

Bedürfnisgrade:

I. Existenzbedürfnisse
   1) Absolute Existenzbedürfnisse = Bedürfnisse 1. Grades.
   2) Relative Existenzbedürfnisse = Bedürfnisse 2. Grades.

II. Zivilisationsbedürfnisse = Bedürfnisse 3. Grades.

Existenzbedürfnisse sind die zum Bestehen des Menschen, absolut oder relativ notwendig zu befriedigenden Bedürfnisse. Zivilisationbedürfnisse sind die über die Notwendigkeiten der Existenz hinaus differenzierten Bedürfnisse.

Bedürfnisse 1. Grades, absolute Existenzbedürfnisse, sind die mit dem Triebe der Selbsterhaltung zusammenhängenden Bedürfnisse; die Bedürfnisse 2. und 3. Grades, die relativen Existenzbedürfnisse und die Zivilisationsbedürfnisse hängen mit dem Triebe des Selbstinteresses zusammen. Bei dieser Unterscheidung wollen wir nicht aus dem Auge verlieren, daß insbesondere die Grenze zwischen ab-

---

1) Derjenige Teil der jüngst begonnenen Auseinandersetzung Robert Wilbrandts mit Max Weber, der eine Widerlegung der Rickertschen Bestandteile der Lehren Max Webers darstellt, bestärkt uns in dieser Meinung und erscheint uns überzeugend. (Wilbrandt, Die Reform der Nationalökonomie vom Standpunkt der „Kulturwissenschaften“. Eine Antikritik. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., 73. Jahrg., 1917/18, S. 345 ff.)

2) Zivilisation nennen wir die Differenziertheit der äußeren Bedürfnisse sowie die Bereitstellung der entsprechenden Mittel der Bedürfnisbefriedigung. Kultur bedeutet uns (dies ist eine die Grenzen der strengen Sozialwissenschaften überschreitende subjektive Formulierung, mit der wir uns eng an Max Weber im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 19, 1904, S. 55 anschließen) die menschliche Fähigkeit, einen endlichen Ausschnitt aus der Unendlichkeit des Weltgeschehens zu beseelen, d. h. mit Sinn und Bedeutung zu begaben, oder, wenn wir es noch kürzer fassen: Kultur ist innere Sinnsetzung und Versuch der Harmonisierung.

3) Vgl. auch Adolf Wagner, a. a. O. S. 76 ff.

soluten und relativen Existenzbedürfnissen nicht immer leicht zu ziehen, daß sie schwankend ist. Das absolute Existenzminimum kann z. B. oftmals von Volk zu Volk, von Gruppe zu Gruppe, von Menschenalter zu Menschenalter beträchtlich verschieden sein. Der Weltkrieg wird fraglos eine dauerhafte Herabsetzung der Bedürfnisse, so zäh die Gewohnheit dem widersteht, erzwingen. Es liegt also nur in gewissem Grade Absolutheit der Kategorie „absolutes Existenzbedürfnis" vor, darüber hinaus ist die Kategorie historisch.

Wir können

die Güter, die Bedürfnisse 1. Grades befriedigen, statt absolute Existenzbedürfnisgüter kurz absolute Existenzgüter,

die Güter, die Bedürfnisse 2. Grades befriedigen, statt relative Existenzbedürfnisgüter kurz relative Existenzgüter,

die Güter, die Bedürfnisse 3. Grades befriedigen, statt Zivilisationsbedürfnisgüter kurz Zivilisationsgüter nennen.

Sodann unterscheiden wir[1]):

Güterordnungen:

1) Konsumtivgüter = Güter 1. Ordnung.

2) Produktivgüter = Güter 2. Ordnung, 3. 4. usw.

Konsumtivgüter (Gebrauchs-, Verbrauchs- oder Genußgüter) sind diejenigen wirtschaftlichen Güter, die unmittelbar der Bedürfnisbefriedigung dienen.

Produktivgüter (Produktionsmittel) sind diejenigen wirtschaftlichen Güter, die mittelbar der Bedürfnisbefriedigung dienen.

Und nunmehr sagen wir: Wirtschaftliche Abhängigkeit ist die Notwendigkeit, zum Zwecke der Befriedigung von Existenzbedürfnissen mit anderen Wirtschaften verbunden zu sein, also die Notwendigkeit, Existenzgüter aus anderen Wirtschaften zu beschaffen. Weltwirtschaftliche Abhängigkeit besteht also in der notwendigen, sich über die Erde erstreckenden Verbindung von Einzelwirtschaften zum Zwecke der Beschaffung von Existenzgütern.

Wir unterscheiden nun ferner:

Weltwirtschaftliche Abhängigkeit 1. Grades als die weltwirtschaftliche Abhängigkeit in bezug auf absolute Existenzgüter,

Weltwirtschaftliche Abhängigkeit 2. Grades als die weltwirtschaftliche Abhängigkeit in bezug auf relative Existenzgüter.

(Selbstverständlich existiert keine weltwirtschaftliche Abhängigkeit 3. Grades: das Aufeinanderangewiesensein der Einzelwirtschaften verschiedener oder aller Länder in der Beschaffung von Zivilisationsgütern ist keine weltwirtschaftliche Abhängigkeit, sondern nur internationalwirtschaftliche Verbindung oder Verflechtung. Es erscheint

1) Vgl. Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie, I.[11], Tübingen 1916, S. 35.

uns zweckmäßig, den Ausdruck „Abhängigkeit“ hier ganz zu vermeiden.)

Die Güterordnungen erlauben uns nun, einen weiteren Unterschied zu machen, und zwar sagen wir in Hinblick auf die Güterordnungen:

Direkte weltwirtschaftliche Abhängigkeit oder weltwirtschaftliche Abhängigkeit 1. Ordnung ist die weltwirtschaftliche Abhängigkeit in bezug auf Konsumtivgüter, also Konsumgüter, die Existenzgüter sind (und zwar gibt es direkte weltwirtschaftliche Abhängigkeit 1. und 2. Grades),

indirekte weltwirtschaftliche Abhängigkeit oder weltwirtschaftliche Abhängigkeit 2. etc. entfernter (höherer) Ordnung ist die weltwirtschaftliche Abhängigkeit in bezug auf Produktivgüter, die zur Produktion von Existenzgütern nötig sind (und zwar gibt es entsprechend auch hier 1. und 2. Grades), und zwar ist

unmittelbare indirekte Abhängigkeit die Abhängigkeit bezüglich des betreffenden gesamten Produktivgutes,

mittelbare indirekte Abhängigkeit die Abhängigkeit bezüglich der Roh- und Hilfsstoffe, die zur Hervorbringung des betreffenden Produktivgutes nötig sind.

Letztere kann wiederum volle mittelbare indirekte Abhängigkeit sein, wenn Abhängigkeit bezüglich der gesamten Roh- und Hilfsstoffe besteht,

teilweise mittelbare indirekte Abhängigkeit, wenn Abhängigkeit bezüglich nur eines Teiles der Roh- und Hilfsstoffe besteht.

Endlich kann noch die folgende Unterscheidung gemacht werden, die sinngemäß und ergänzend auch zu dem soeben Vorgetragenen hinzugezogen werden kann:

Unbedingte weltwirtschaftliche Abhängigkeit ist die Abhängigkeit in bezug auf unersetzliche Güter.

Bedingte weltwirtschaftliche Abhängigkeit ist die Abhängigkeit in bezug auf ersetzbare Güter.

In der Wirklichkeit ist die Grenze selbstverständlich oftmals schwer und nur mit großer Vorsicht zu ziehen. Denn die Frage der Ersetzbarkeit ist in außerordentlichem Grade eine Frage des Standes und der Entwicklung der Technik, und wir haben im Kriege gelernt, daß Stoffe, die heute noch nicht nur unersetzlich scheinen, sondern es sind, manchmal morgen schon ersetzt werden. Die Unterscheidung der unbedingten und der bedingten weltwirtschaftlichen Abhängigkeit ist also nur relativ und bezieht sich nur auf einen jeweiligen Zeitpunkt. Rein begrifflich und darüber hinaus für einen bestimmten Zeitpunkt ist sie aber durchaus zutreffend und innerhalb dieser Grenzen mit Vorsicht brauchbar.

Man ersieht aus dem Vorhergehenden den engen Zusammenhang der weltwirtschaftlichen Entwicklung mit der Steigerung der Bedürfnisse, der Hebung des Bedürfnisstandes, ferner den Zusammen-

hang mit dem Kapitalismus. Die Vermehrung und Verfeinerung der Bedürfnisse, also die quantitative und qualitative Erhöhung der Bedürfnisse, die Vervielfachung, Spaltung und Verfeinerung der Bedürfnisse bedeutet eine ständig ausgebreitete Abhängigkeit. Ferner wissen wir, daß nicht eine einfache Kausalität derart vorliegt, daß die Steigerung der Bedürfnisse die Ursache der Bewegung sei. Sondern der dem frei gewordenen Handel, dem Kapitalismus innewohnende Expansions- und Unendlichkeitsdrang ist eine mächtige Triebkraft der Hervorrufung immer neuer Bedürfnisse zum Zwecke der Kapitalverwertung, Kapitalbildung und Gewinnerzielung, und dieser Expansionsdrang tendiert zur unbeschränkten räumlichen Ausbreitung und Ausdehnung über die ganze Welt in Verbindung mit ständiger Intensivierung der Bedürfnisse nach allen Richtungen hin.

Je mehr nun die Bedürfnisse steigen, um so mehr wird auch zu Stoffen gegriffen, die nicht allgemein verbreitet, sondern selten sind und die nur an bestimmten Stellen der Erde vorkommen, sei es klimatisch bedingt oder unabhängig vom Klima. Es wird nun deutlich werden, daß seltene Güter, wenn sie weltwirtschaftlich werden, also weltwirtschaftliche Abhängigkeit 1. Ordnung bedeuten, nie direkte weltwirtschaftliche Abhängigkeit 1., sondern allenfalls 2. Grades darstellen können: denn sie können nicht absolute, sondern höchstens relative Existenzgüter werden, da bei absoluten Existenzgütern stets Massenhaftigkeit Voraussetzung ist. Sind die seltenen Stoffe jedoch keine Konsumtiv-, sondern Produktivgüter, so ist in dem Falle, also in dem Falle weltwirtschaftlicher Abhängigkeit entfernterer Ordnung sowohl Abhängigkeit 2. wie 1. Grades möglich: bei seltenen Stoffen existiert also indirekte weltwirtschaftliche Abhängigkeit 1. und 2. Grades, aber, wie wir noch hinzuzufügen haben, nur teilweise mittelbare indirekte weltwirtschaftliche Abhängigkeit. Vereinfachend ausgedrückt liegt der Tatbestand zugrunde, daß seltene, für die Weltwirtschaft befähigte Güter als Konsumtivgüter nur relative Existenzgüter, als Produktivgüter jedoch absolute und relative Existenzgüter sein können. Es ist klar, daß seltene Stoffe als Produktivgüter sehr wohl Voraussetzung und Bestandteil solcher Produktivgüter sein können, die nicht nur relative, sondern auch absolute Existenzbedürfnisse produzieren. Es kann zum Beispiel eine dem notwendigen Massenkonsum mit ihrer Produktion dienende Maschinenart etwa kleiner Zusätze eines seltenen Metalls notwendig bedürfen.

Abschließend sei nur noch angedeutet, daß es möglich sein dürfte, auf Grund der vorgeführten Unterscheidungen zur Bildung eines Abhängigkeitskoeffizienten, eines Abhängigkeitsindex zur Messung des Grades der Abhängigkeit, also der Abhängigkeitsintensität zu kommen, der unter gewissen Voraussetzungen und in gewisser Beschränkung, insonderheit zu Zwecken der Vergleichung, praktisch brauchbare Ergebnisse liefern dürfte. Doch soll dies nur anhangsweise und ergänzend angedeutet werden. Die ausführende Darlegung dieses Gedankens wie überhaupt die gegenständliche Anwendung der gewonnenen begrifflichen, wenn auch selbstverständlich

nie ohne Hinblick auf die Wirklichkeit gemachten Unterscheidungen auf die Einzelheiten der Wirklichkeit muß späteren Untersuchungen überlassen bleiben.

Wenn wir kurz zusammenfassen, so haben wir also jenen unter bestimmtem Gesichtswinkel gemachten Sonderausschnitt aus dem Gebiete der praktischen Sozialökonomik einer eingehenden Untersuchung unterzogen, den man die Weltwirtschaft nennt. Wir sind ausgegangen von dem Begriff der Wirtschaft und gingen sodann dazu über, eine Stufe der Weltwirtschaft zu konstruieren und ihren Begriff zu bestimmen. Wir kamen dabei zur Aufstellung der Stufenreihe

Eigenwirtschaft,
Gebietswirtschaft,
Weltwirtschaft.

Die Stufe der Weltwirtschaft erkannten wir als diejenige Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung, auf der sich der Kreis der Abhängigkeit der Einzelwirtschaften über die Erde ausgedehnt hat. Den Begriff der Weltwirtschaft definierten wir als die Gesamtheit der Abhängigkeitsbeziehungen der Einzelwirtschaften, insofern sie sich über die Erde erstrecken, d. h. Kontinente oder Ozeane durchqueren. Zur Verdeutlichung der gewonnenen Ergebnisse diente uns alsdann die Unterscheidung von Internationalwirtschaft und Weltwirtschaft. Die Darlegungen mündeten schließlich in eine genauere Untersuchung der weltwirtschaftlichen Abhängigkeit, eines Begriffes, den wir möglichst genau zu erfassen und ferner zu gliedern versuchten. Unsere Gesamtüberlegungen führen uns, ohne Unterteilungen und Kombinationen nochmals und ausführlich vorführen zu wollen, zu folgenden Unterscheidungen:

Weltwirtschaftliche Abhängigkeit 1. Grades.
" " 2. "
Direkte weltwirtschaftliche Abhängigkeit.
Indirekte weltwirtschaftliche Abhängigkeit.
Unbedingte weltwirtschaftliche Abhängigkeit.
Bedingte weltwirtschaftliche Abhängigkeit.

Die qualitative Behandlung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen der Welt ist bislang sowohl in der Fülle der Materialiensammlungen und der Einzeluntersuchungen als auch in der Handelsstatistik der Betrachtung der Quantitäten gegenüber verhältnismäßig wenig entwickelt gewesen. Es ist unsere Hoffnung, in dieser Richtung einen Beitrag geliefert zu haben.

VI.

Export und Wirtschaftskrieg.

Von

H. F. Crohn.

Ist der Exporthandel für die deutsche Volkswirtschaft eine Notwendigkeit? Diese Frage darf ohne Zögern bejaht werden. In der Natur einer jeden auf kapitalistischer Grundlage aufgebauten Produktion liegt es, daß der Unternehmer bestrebt sein wird, durch Produktionsvergrößerung eine Vermehrung seines Gewinnes zu erzielen. Im Gegensatz hierzu würde eine sozialistische Wirtschaftsordnung wahrscheinlich als wichtigstes Ziel ihrer Produktionstätigkeit die Erhöhung des physischen Wohlbehagens der größten Menge der Einzelsubjekte der Nation sehen. In der deutschen Industrie wird also das Streben des Unternehmers nach Vergrößerung seines Gewinnes weiterhin als maßgebende Triebkraft bestehen bleiben, um so mehr als für die modernen Großwerke eine Erhöhung ihrer Produktionsfähigkeit bei dem Stand der heutigen Technik in den meisten Fällen eine Konsolidierung des gesamten Besitzes bedeutet. Um also diesem Streben genügen zu können, wird weiterhin das Ausland als Absatzgebiet für unseren Produktionsüberschuß herangezogen werden müssen, wobei hinzukommt, daß unsere Erzeugnisse das notwendige Tauschmittel sind für unsere Bedürfnisse an Rohmaterialien und Subsistenzmitteln, soweit diese im eigenen Lande nicht vorhanden oder erzeugbar sind und aus dem Auslande eingeführt werden müssen. Der Traum eines Mitteleuropa als selbstgenügendes Produktions- und Handelsgebiet dürfte den kurzen Rausch eines Kriegsjahres nicht überlebt haben, denn es ist heute allgemein anerkannt, daß dieses Wirtschaftsgebiet, von dem wir vor dem Kriege $9^1/_2$ Proz. unseres Gesamteinfuhrbedarfs bezogen und

das 12 Proz. unserer Gesamtausfuhr kaufte, uns keinen Ersatz für unsere übrigen ausländischen Handelsbeziehungen bieten kann. Wir werden also wie bisher den weitaus größten Teil unseres Außenhandels außerhalb der Grenzen Mitteleuropas zu pflegen haben.

Das überragende Einzelmoment in dem Gesamtbilde unserer Außenhandelstätigkeit wird der Wirtschaftskrieg mit England sein. Er wird mit stetig sich steigernder Wirkung die gesamte Entwicklung unseres Wirtschaftslebens beeinflussen, schließlich in demselben Maße wie der gegenwärtige Krieg mit den Waffen die gesamten Energien des deutschen Volkes auf sich vereinigen und die endgültige Stellung der beiden Nationen in der Welt und zueinander entscheiden. Ich habe an anderer Stelle[1]) darauf hingewiesen, daß es notwendig sei, den Handelskrieg bereits jetzt als eine Realität einzuschätzen. Nach der Entwicklung, die die Dinge seither genommen haben, ist es erforderlich, diese Behauptung eingehender zu beweisen, denn es ist scheinbar seither in Deutschland die Ueberzeugung allgemein geworden, daß drüben starke Tendenzen zugunsten des Handelskrieges ins Leben getreten seien, denen gegenüber man nun bei uns einen Frieden anstreben müßte, der uns auch auf wirtschaftlichem Gebiete Aussöhnung, Entspannung, also wirtschaftlichen Frieden, sowie volle Gleichstellung in der Welt des Handels mit den jetzigen Gegnern bringt.

Die äußeren Vorbedingungen für eine Gleichstellung werden wir durchsetzen können; wir erreichen sie durch Handelsverträge, die Meistbegünstigungsklausel, Kohlen- und Telegraphenstationen an den Welthandelsstraßen der Meere usw. Dies alles bedeutet aber nicht eine Verhinderung, eine Unmöglichmachung des Wirtschaftskrieges; denn dies wird ein Kampf sein, der seiner inneren Natur nach sich durch keinen politischen Vertrag vermeidbar, erstickbar machen läßt. Er gründet seine Notwendigkeit gleicherweise auf wirtschaftliche Realitäten, wie auf abstrakte politische und volkspsychologische Erwägungen.

Norman Angel hat als einer der Ersten behauptet, daß die eigentliche Macht der heutigen Großwirtschaftsstaaten in ihrer wirtschaftlichen Stärke beruhe, ein Krieg mit den Waffen daher zwischen zwei solchen Gegnern eine endgültige Entscheidung über ihre Machtstellung nicht bringen könne, da nur die eine Seite ihrer Kraft darin voll ausgespielt werde, zur Geltung komme. Zweifellos hat der Krieg es deutlich bewiesen, daß Staatskraft sich heute nicht mehr wie früher bis zur Neige in Schwerteskraft sammle, sondern in Waffen- und wirtschaftliche Kraft. Zwar wird die letztere während des Kriegszustandes als Ergänzung der ersteren wirksam sein und stark angespannt werden, sie wird aber durch die physischen Vorgänge des Krieges nicht in der gleichen Weise berührt werden wie die Waffenstreitkraft, da sie die Wurzeln ihres Wesens zum großen Teil aus

1) „Englands Kriegserklärung und der Wirtschaftskrieg", Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Jahrg. 72, Heft 4.

Faktoren zieht, die durch den Waffenkrieg nur mittelbar beeinflußt werden, nämlich aus dem Reichtum des Rohmaterialien liefernden Bodens, Schulung der Arbeiter, der geographischen Lage des Landes usw. Die wirtschaftliche Macht als besonderer Teil der Nationalkraft wird daher nach dem Kriege nicht in gleichem Maße erschöpft sein wie die Waffenmacht. Sie kann sogar durch ihn erstarken, wie es gegenwärtig in Kanada der Fall ist, das durch den Ausbau seiner Industrie während und infolge des Krieges seine wirtschaftliche Lage bedeutend gestärkt hat. Vorausgesetzt also, daß die Grundlagen der wirtschaftlichen Macht zweier sich mit den Waffen bekämpfenden Nationen nicht geschwächt werden, z. B. durch den Verlust von Rohmaterialien bergenden Landesteilen, Handelshäfen, Kolonien usw., so wird sich die wirtschaftliche Gesamtkraft bei beiden Gegnern wieder regen und, sobald der Krieg mit den Waffen beendigt ist, auf den Schauplatz treten, um auf ihrem Wirkungsgebiet, dem wirtschaftlichen Leben, den Kampf fortzusetzen und auszutragen. Man könnte den Vorgang vergleichen mit einem fechtenden Reiterpaar, das wohl zuerst mit den Lanzen kämpft, wenn diese aber zerbrochen sind, zu den Schwertern greift. Hierzu würde es kommen, wenn durch den Lanzenkampf beide gleichmäßig geschwächt oder verwundet wären, aber auch, wenn der eine der Gegner mehr gelitten hätte als der andere, es sei denn, daß er gänzlich erledigt worden wäre.

Auch dürften, wenn einmal beide Nationen die beinahe physische Notwendigkeit des Handelskrieges eingesehen haben, die psychologischen Vorbedingungen dafür nicht ungünstige sein. Es wird nämlich der Einzelne gern bereit sein, durch erhöhte Arbeitsleistung und Anspannung aller Kräfte in seinem bürgerlichen Beruf an einem wirtschaftlichen Kampf mitzuwirken, wenn er dadurch hoffen kann, eine Wiederkehr des Waffenkampfes zu vermeiden, dessen Erinnerung uns und den kommenden Geschlechtern nicht aus dem Gedächtnis entschwinden wird.

Wie weit die innerpolitische Entwicklung nach dem Kriege in beiden Ländern die Erwerbstätigkeit, insbesondere die Produktionsbedingungen, beeinflussen wird, dürfte unmöglich sein heute vorauszusagen. Wir werden mit einem starken Anschwellen der sozialistischen Strömung rechnen müssen, die sicherlich Zugeständnisse verlangen und für sich durchsetzen wird. Als feststehend darf aber angenommen werden, daß es den Sozialisten nicht gelingen wird, die kapitalistische Grundlage unserer Volkswirtschaft zu erschüttern. Die Produktion wird also auch fernerhin dem unmittelbaren Nutzen des Kapitalbesitzers bzw. Unternehmers dienstbar gemacht werden. Die deutsche Industrie wird auch in Zukunft solche Güter erzeugen, als der Unternehmer glaubt mit größtem Vorteil für sich selbst verkaufen zu können, und fernerhin wird der Anreiz zur Produktionsausdehnung im Interesse eines erhöhten Verdienstes des Unternehmers bestehen bleiben, was gleichbedeutend ist mit dem Bestreben, den Ueberschuß an Produkten auf ausländischen Märkten abzusetzen;

somit also wird der Anreiz zu intensiver Exporttätigkeit durch die sozialistische Bewegung nicht gehemmt, und — worauf es zu beweisen ankommt — die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Handelskrieg durch sie nicht geändert werden.

Eine Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird uns die Notwendigkeit des Handelskrieges mit besonderer Eindringlichkeit vor Augen führen. Der Nutzen, den eine Volkswirtschaft aus dem überseeischen Handel zieht, besteht hauptsächlich darin, daß sie durch seine Vermittelung im eigenen Lande nicht oder nicht in genügendem Maße vorhandene Rohstoffe aus dem Auslande bezieht und sie in verarbeitetem bzw. veredeltem Zustand wieder ausführt. Der sich hierbei ergebende Gewinn dient zur Vermehrung des Nationaleinkommens oder Nationalvermögens. Da durch die großen Ausgaben des Krieges sowohl in Deutschland als auch in England die Nationalvermögen starke Einbuße erlitten haben, wird bei beiden Nationen der Wunsch bestehen, sich die Erwerbsquelle des Ausfuhrhandels in erhöhtem Maße zu Nutze zu machen.

Während nun anerkannterweise die Konkurrenz zwischen England und Deutschland auf dem Weltmarkt schon eine sehr starke war — immerhin aber nicht so stark, daß sie in einen Handelskrieg mit Notwendigkeit hätte ausarten müssen, sondern daß noch der Weg zu einer wirtschaftlichen Verständigung möglich war — hat der Krieg Bedingungen geschaffen, die die Intensität des englisch-deutschen Wettbewerbs noch um erhebliche Grade steigern werden.

Die Welthandelsbedingungen werden eine einschneidende Aenderung erfahren durch die Schaffung des allbritischen Zollverbandes, eine Maßnahme, die heute als bereits endgültig beschlossen angesehen und daher als Tatsache für später in Rechnung gesetzt werden muß. Wenngleich die Absichten der Tarif-reformers hinsichtlich der Art und Höhe der gegen das Ausland zu errichtenden Zollschranken nicht bekannt waren, da sie es vermieden, der Oeffentlichkeit ein in Einzelheiten gehendes Programm zu unterbreiten — so ist doch feststehend, daß der deutsche Handel in den britischen Reichsteilen eine bedeutende Herabminderung erfahren wird. Großbritannien und Kolonien (ohne Aegypten) nahmen vor dem Kriege zusammen gegen 16 Proz. der gesamten Ausfuhr Deutschlands auf. (Durchschnitt der letzten 3 Jahre; im Jahre 1913 waren es 19 Proz.) Für unseren Markt in Kanada, Australien und Neuseeland dürfte die Tarifreform keinen wesentlichen Unterschied bedeuten, da infolge der Vorzugsbehandlung, die diese Kolonien britischen Fabrikaten schon in der Vergangenheit gewährten, unser Absatz dorthin ein begrenzter war. Dagegen werden wir eine starke Einbuße in unserer Ausfuhr nach Großbritannien, Südafrika, Indien und den Kronkolonien erleiden.

Auch auf anderen Märkten wird unser Exporthandel erhöhten Schwierigkeiten begegnen. Drei Viertel unserer Gesamtausfuhr vollzog sich nach europäischen Ländern. Soweit es sich hierbei nun um feindliche oder erzwungen-neutrale Länder handelt, wird der deutsche Kaufmann mit einer gewissen natürlichen Abneigung gegen unser

Volk zu rechnen haben. Diese Staaten werden nur geneigt sein, in solchem Umfange Geschäfte mit uns zu machen, als sie einerseits auf unsere Erzeugnisse angewiesen sind, andererseits bei uns einen günstigen Markt für ihre Erzeugnisse finden. Nun ergibt sich aus den folgenden Zahlen, daß unsere Ausfuhr nach den erwähnten Ländern im Jahre 1913 gegen 1,2 Milliarden höher war als unsere Einfuhr von ihnen.

	Unsere Ausfuhr betrug in Mill. M. nach	Unsere Einfuhr betrug in Mill. M. von
England	1438	875
Frankreich	789	583
Belgien	551	344
Italien	393	317
Dänemark	283	191
Norwegen	161	82
	3615	2392

Im Durchschnitt der Jahre 1911—1913 betrug die Differenz zwischen Ausfuhr und Einfuhr 900 Millionen M. jährlich.

Dies erklärt sich daraus, daß wir überwiegend Rohstoffe und Nahrungsmittel bezogen, während wir selbst Industrieprodukte lieferten, also im Vergleich zu Rohstoffen im Werte um den Arbeitslohn gesteigerte Güter. Aus der Tatsache der Aktivität der Handelsbilanz zu unseren Gunsten läßt sich also seitens dieser Länder — mit Ausnahme Englands vielleicht — nicht der Vorwurf gegen uns herleiten, daß wir im Vergleich zu ihren Bezügen aus Deutschland nicht eine gleichwertige Menge ihrer für den Export zur Verfügung stehenden Erzeugnisse gekauft, also einseitigen Nutzen aus der Handelsverbindung mit ihnen gezogen haben; denn eine Ausfuhr von Rohstoffen würde volkswirtschaftlich gleichwertig sein zu einer Einfuhr von Fabrikaten von bedeutend höherem, nämlich den um den Arbeitslohn erhöhten Geldwert.

Dennoch aber eignet sich das Schlagwort von der sich ausgleichenden Handelsbilanz stark zu wirtschaftlich-politischer Agitation, besonders wenn es von unseren wirtschaftlichen Gegnern auf einem uns prima facie feindlichen Boden gehandhabt wird. Auch kommt hinzu, daß diese Länder ihre Industrie infolge des Krieges zum Teil erweitert, vergrößert haben. Sie werden also von uns verlangen, daß wir neben ihren Rohstoffen, für die der Kaufbewerb ein gesteigerter sein wird, auch ihre Fabrikate kaufen. Es ist daher wahrscheinlich, daß unser Handelsverkehr auf diesen Märkten sich verringern und Deutschland einen Teil seines bisherigen Absatzes auf dem europäischen Markt verlieren wird.

Deutschland wird also gezwungen sein, um die unausbleibliche Einbuße in seinem Exportabsatz auszugleichen, die handelspolitisch neutralen Märkte, wie Südamerika, China, Japan, Rußland (das infolge seiner wirtschaftlichen Verfassung und geographischen Lage Deutschland eine wahrhaft handelswirtschaftliche Gleichstellung mit anderen Staaten einräumen muß und wird), desto eifriger als Kunden für seine Exportfabrikate heranzuziehen.

Hierbei ergibt sich die Reibung mit England. Der großbritannische Außenhandel wird eine Schmälerung erfahren durch die Tatsache, daß es Kanada und Australien während des Krieges gelungen ist, ihren schon seit langem gehegten Wunsch in die Wirklichkeit umzusetzen und sich eine eigene, vom Mutterlande mehr oder weniger unabhängige Industrie zu gründen. Die Kriegsbedürfnisse der Alliierten haben ihnen hierzu die Möglichkeit gegeben. So wird also England in den Kolonien dem Wettbewerb einer heimischen Produktion begegnen und hierdurch einen Teil seines Absatzes dort verlieren. Dem Zustandekommen des allbritischen Zollverbandes wird diese Entwicklung nicht entgegenwirken. Denn erstens ist der Zollverband von seinen Vorkämpfern weniger als eine fiskalische Maßnahme gedacht wie als eine imperialistisch-politische, als das Band, das die einzelnen Teile des Imperiums zu einem einheitlichen Ganzen binden soll. Dann aber wird das Mutterland dadurch hervorragenden wirtschaftlichen Nutzen aus ihm ziehen, daß durch ihn der Strom der in den Kolonien für Exportzwecke freien Rohstoffe in stärkerer Weise wie vor dem Kriege und in Vorzugsbehandlung vor den übrigen Ländern nach Großbritannien gelenkt werden wird. Dieser Zustrom von Rohstoffen wird nun nach Veredelung und Verarbeitung nicht so sehr nach den Kolonien als in die neutralen ausländischen Handelsgebiete zurückfließen. Hieraus ergibt sich das verstärkte Interesse Englands an den erwähnten Handelsmärkten, gleichzeitig die Notwendigkeit des Gegensatzes zu Deutschland.

Nach Beendigung des Krieges wird Deutschland nicht sogleich an die Aufnahme seiner Ausfuhrtätigkeit im alten Umfange denken können. Zunächst wird seine Industrie die Aufgabe haben, den Bedarf im eigenen Lande zu decken. Hierzu gehört vor allem die Neuausrüstung des Heeres, ferner der Ersatz für die durch die Kriegsleistungen überanstrengten, stark abgenutzten und verschlissenen Werks- und Verkehrsanlagen, wie Maschinen in den Fabriken, Gleise, Lokomotiven und rollendes Material der Eisenbahnen, endlich die Neuanfertigung der für Kriegszwecke eingezogenen Gebrauchsgegenstände, wie Kirchenglocken, Wirtschaftsgegenstände aus Messing, Kupfer usw. Diese Aufgaben werden die Hauptkraft unserer Industrie für mehrere Jahre hinaus in Anspruch nehmen, daneben wird uns der Mangel an Rohmaterial zunächst an intensiver Exporttätigkeit hindern, schließlich wird das für England in allen Ländern stark gesteigerte und sich gegen Deutschland richtende „Sentiment“ unserem Ausfuhrhandel ein bedeutendes Hemmnis bereiten.

Alle diese Hinderungsmomente kommen für England nur in bedeutend geringerem Maße in Betracht. Es hat während des Krieges nie ganz aufgehört, an seine auswärtigen Kunden zu liefern, den reziproken Kreislauf des Handels also nicht unterbunden, es hat nicht den gleichen Mangel an Rohmaterial, und nichts berechtigt zu der Annahme, daß der Verschleiß der gewerblichen und Verkehrsanlagen im eigenen Lande die gleiche Höhe erreicht hat wie bei uns. Schließlich hat es sich unsere überseeischen Handels-

beziehungen in weitem Maße planmäßig zunutze gemacht, sie sich angeeignet.

England wird also bedeutend früher als wir wieder fähig sein, seine Exporttätigkeit im alten Umfange aufzunehmen. Es wird diesen ihm durch die Gunst der Verhältnisse gewährten Vorsprung dazu benutzen, seine Stellung bei den überseeischen Kunden zu festigen, wobei ihm die allgemeine Stimmung gegen uns ein wichtiger Bundesgenosse sein wird; dabei wird es während dieser Periode der deutschen Gebundenheit sein besonderes Augenmerk auf die bereits erwähnten neutralen Handelsgebiete lenken, so daß, wenn wir wieder auf dem Plane erscheinen, die unserer dort harrende Aufgabe eine um Vielfaches erschwerte sein wird.

In der Tat, die handelswirtschaftliche Gesamtlage, der wir gegenüberstehen werden, wird derartig sein, daß wir von unserer Seite aus, unter dem Zwange, die eigene wirtschaftliche Existenz zu sichern, sie uns neu zu erringen, in den Handelskampf mit England hineintreiben werden.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, daß von der gesamten deutschen Ausfuhr 75 Proz. nach europäischen Ländern ging, also unser Export nach den eigentlichen Ueberseemärkten nur 25 Proz. unserer Gesamtausfuhr betrug (hiervon 7,5 Proz. nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika). Unser Ueberseehandel war also im Vergleich zu dem Englands unentwickelt. Hieraus mag sich nun die Konjunkturbewegung vor dem Kriege erklären. Während seit 1910 in Deutschland die Konjunktur ständig herunterging, wodurch die deutsche Industrie vor eine äußerst schwierige Lage gestellt wurde, hielt sie sich in England bis in die Mitte 1914 auf annähernd gleichmäßiger Höhe. Nun ist Konjunktur nicht nur der Ausdruck der Spannung zwischen Angebot und Nachfrage, sondern es wirken zu ihrer Bildung eine Anzahl wirtschaftlicher und politischer Bedingungen mit, die unabhängig von dem Verhältnis zwischen Produktionsmöglichkeit und Kauflust sind. So mag bei politisch unsicherer Lage die Kauftätigkeit eine rege sein und trotzdem die Preisbildung, die Konjunktur, heruntergehen. Letzteres war der Fall in Deutschland. Trotz starker Nachfrage und Bestellungen großen Umfanges ging der Marktpreis in der deutschen Eisenindustrie ständig zurück; in England dagegen behaupteten sich die Preise auf ihrer Höhe. Deutschland nämlich fand seinen Absatz mit 75 Proz. in Europa, einem räumlich begrenzten Marktgebiet. Die politische Spannung vor dem Kriege nun war auf dem europäischen Kontinent ziemlich gleichmäßig intensiv. Es herrschte also auf dem Hauptabsatzgebiet Deutschlands die gleiche politische Unsicherheit, d. h. es herrschte ein gleichmäßig unzuträglicher die Konjunkturbildung ungünstig beeinflussender Zustand.

Auch gegenüber England wirkte natürlich dieses Moment bis zum Grade und im Umfange seines europäischen Handels. Englands Hauptabsatzgebiete jedoch liegen im Uebersee, sie sind räumlich mehr verteilt, bilden nicht eine ähnliche geographische, politisch wechsel-

seitig beeinflußbare Einheit wie Europa. Wo auch bei ihnen politische Unsicherheit oder Spannung bestand, blieben ihre Folgen mehr oder minder auf das betreffende Einzelgebiet beschränkt. England hatte also im Vergleich zu Deutschland und dem beiderseitigen Ausfuhrvolumen einen bedeutend größeren Markt, der frei war von dem erwähnten retardierenden Moment und der sich daraus ergebenden ungünstigen Rückwirkung auf die Konjunkturbildung.

Durch vorstehende Untersuchung soll ein Beweis dafür erbracht werden, daß, um eine Exportindustrie stabil zu gestalten, das Absatzgebiet eine möglichst breite Grundlage besitzen muß. In dem notwendigen Bestreben, seine frühere überseeische Absatzbasis zu verbreitern, würde Deutschland aber unvermeidlich eine weitere Reibungsfläche mit England schaffen. Wir sehen also auch hier wieder einen Grund zum Handelskrieg, diesmal von seiten Englands.

An dieser Stelle soll nochmals mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß England, dessen Wirtschaftspolitiker stark unter dem Einfluß von Norman Angel standen, die Notwendigkeit der Fortsetzung des Waffenkampfes durch den Wirtschaftskampf von vornherein eingesehen und sich planmäßig dafür gerüstet hat.

Es kann daher heute nicht mehr unsere Aufgabe sein, zu versuchen, diesen Wirtschaftskrieg zu vermeiden, sondern lediglich ihm in die Augen zu sehen, sein notwendiges Kommen zu erwarten und für ihn gerüstet zu sein.

Will man die praktischen Folgen aus dieser Erkenntnis ziehen, also zum Handeln übergehen, so findet man sich zunächst dem vielfach geäußerten Einwurf gegenüber, daß die wirtschaftliche Lage Deutschlands nach dem Kriege allzusehr von dem Friedensschluß, den zu erreichenden Friedensbedingungen, abhängen werde, um bereits jetzt wirksame Maßnahmen für den späteren deutschen Handel treffen zu können. Dieser Standpunkt, der zum Vorwand für mangelnde Initiative dient, muß mit Recht bekämpft werden. Als Gegenbeispiel sei auf England verwiesen, das seine Vorbereitungen für den kommenden Wirtschaftskampf sofort nach Ausbruch des Krieges begann. Diese bestanden im wesentlichen in folgendem:

1) Vernichtung der deutschen Handelsniederlassungen;

2) Modernisierung der englischen Fabrikanlagen und Produktionswerkstätten unter dem Vorwand der Munitionserzeugung;

3) Beeinflussung der handeltreibenden Bourgeoisklassen in den neutralen Staaten gegen Deutschland durch die Proklamierung, daß das Kriegsziel Englands die Vernichtung des deutschen Regierungssystems, des autokratischen, dem Bourgeois also verhaßten Regimes sei.

Daß diese Bühnengeste Englands lediglich den Zweck verfolgt hat, dem deutschen Kaufmann seine Kunden auf dem Weltmarkt auch seelisch zu entfremden, um sie England zuzuführen, wird jetzt auch von seiten der Entente zugegeben, indem nämlich die englische und französische Presse bei Gelegenheit der verschiedenen Kriegserklärungen der zweitklassigen Staaten an Deutschland darauf hin-

weist, daß diese Kriegserklärungen nicht militärische Folgen haben sollen noch können, sondern lediglich dem Zweck dienen, dem deutschen Handel für die Zukunft Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Es war also auch die Werbearbeit Englands, die zu diesen Kriegserklärungen führte, zu dem gleichen Zweck ins Leben gerufen.

Als Ausgangspunkt für unsere Rüstarbeiten gegen den Wirtschaftskampf werden wir berechtigt sein, den status quo ante anzunehmen, nach ihm unsere wirtschaftliche Kraft, besonders unsere Produktionsfähigkeit, zu berechnen. Es ist möglich, daß diese Basis durch den Friedensschluß eine Verschiebung zu unseren Gunsten oder Ungunsten erhält; im ersten Falle werden unsere Maßnahmen desto günstiger wirken, im letzteren Falle werden sie einer weiteren Korrektur bedürfen. Jedenfalls aber wird eine Grundlage für unser Handeln geschaffen sein, ein Gerüst, das mit der Umkleidung umfügt werden kann. Für alle solche Fragen also wollen wir den status quo ante als gegebene Größe einsetzen, bei denen eine Veränderung uns nicht bereits als Tatsache gegenübersteht oder aber sich nicht mit Sicherheit voraussagen läßt.

So werden wir z. B. außer acht lassen die gesteigerte Produktions- und Exportfähigkeit Amerikas und Japans. Beide Staaten haben während des Krieges nicht nur ihre Industrie auf breiter Basis vergrößert, sondern sie haben auch in planmäßiger Weise ihre Handelsbeziehungen mit wichtigen Ueberseemärkten, wie Südamerika und China, ausgebaut, so daß mit einem verstärkten Wettbewerb ihrerseits zu rechnen sein wird. Immerhin wird diese Tatsache den status quo ante vom Standpunkt der Handelsmöglichkeiten der europäischen Staaten nicht wesentlich beeinflussen. Denn zunächst wird das Mehr des Angebots durch eine wesentliche Verstärkung der Nachfrage ausgeglichen werden. Ferner aber wird die vergrößerte Produktion in beiden Ländern zum Teil dem eigenen, heimatlichen Mehrbedarf dienen; so wird insbesondere in Amerika durch die Ausgestaltung des Heeres und der Flotte, die beide dauernde große Aufwendungen beanspruchen werden, ein bedeutender Anteil der gesamten Mehrerzeugung aufgenommen werden. Die relative Stellung der Industriestaaten England, Deutschland, Amerika und Japan dem Weltmarkt gegenüber dürfte also im allgemeinen durch den status quo ante ausgedrückt werden.

Die Tätigkeit der deutschen Industrie wird während der ersten Jahre nach dem Kriege hauptsächlich für die Deckung des inneren Bedarfs in Anspruch genommen sein. Sie wird sich entwickeln in dem Maße, in dem die uns fehlenden Rohstoffe, vor allem Metalle, Leder, Baumwolle, Oel, nach Deutschland hereinfließen. Da nun der Tauschwert hierfür im wesentlichen durch Güter deutscher Herkunft gedeckt werden muß, wie später noch näher ausgeführt werden soll, so wird eine gewisse Ausfuhr von seiten Deutschlands alsbald erforderlich werden. Diese wird sich naturgemäß zunächst auf solche Güter beschränken, die ohne Beimischung oder Verwendung der uns

fehlenden Rohstoffe in ihrer Ganzheit in Deutschland erzeugt werden können, also Kohle, Eisen, Stahl, Zucker, Chemikalien; ferner die aus diesen herstellbaren Reinfabrikate, wie Koks, Briketts, Bleche, Röhren, Formeisen, Schienen usw. Mit diesen Gütern bzw. ihrem Tauschwert werden wir unsere Einfuhr bezahlen. In dem Maße, in dem allmählich der Import von Rohstoffen sich dem früheren Stande nähert und in organisierte Bahnen tritt, werden wir dann für zusammengesetzte Fabrikate exportfähig werden, d. h. für Erzeugnisse, für die neben unseren eigenen auch die eingeführten Rohstoffe verwandt werden müssen, nämlich für Maschinen, Metallwaren, Baumwoll- und Wollwaren usw.

Die Rohstoffversorgung wird entscheidenden Einfluß auf die Betriebsamkeit der deutschen Industrie ausüben. Allgemein befürchtet man bei uns, daß unsere Feinde uns den Bezug von Rohmaterialien zu wirtschaftlich möglichen Preisen unterbinden oder erschweren werden; auch wissen wir, daß besondes in letzter Zeit dieser Gedanke im Ausland an Stärke gewonnen hat. Es ist nicht abzuleugnen, daß diese Strömung eine ernstliche Gefahr für Deutschland in sich birgt, denn selbst wenn die Bedingungen des Friedensschlusses uns davor sichern werden, daß uns die Rohstoffzufuhr durch Maßnahmen der Alliierten abgeschnitten wird, so können doch privatwirtschaftliche Bestrebungen auf der feindlichen Seite ein ähnliches Ergebnis herbeiführen. Wir könnten z. B. durch keinerlei Staatsverträge verhindern, daß englisch-amerikanische Syndikate während des Krieges die Gesamterzeugung der für uns wichtigsten Rohmaterialien aufkaufen und uns später nur zu solch hohen Preisen ablassen, daß unsere Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte dadurch unmöglich gemacht wird, d. h. die Beschaffung für uns unwirtschaftlich wird.

Immerhin aber ist zu erwarten, daß Deutschland sich den Bezug von Rohstoffen zu fairen Preisen in solchem Umfange sichern können wird, als es selbst durch seine Produkte einen Tauschwert einzusetzen hat. Soweit unsere Bezüge aber nicht durch solche Gegenleistungen gedeckt werden können, werden wir wahrscheinlich große Schwierigkeiten zu überwinden haben, die bereits durch den Stand unserer Valuta begründet sind.

Dagegen brauchen wir Aehnliches wie die Lahmlegung unserer Industrie durch Vorenthaltung der Zufuhr von Rohstoffen nicht zu befürchten, denn die deutsche Wirtschaftstätigkeit, repräsentiert durch Arbeit und Bodenschätze und deren Produkte, Fabrikate, kann als eines der Räder des Weltmarktgetriebes für die Dauer nicht ausgeschaltet werden, selbst für den Fall, daß uns in der Friedensakte die Vorbedingungen für wirtschaftliche Gleichstellung von den feindlichen Mächten nicht eingeräumt werden. Diese Zuversicht gründet sich auf folgende Erwägung. Die von der deutschen Volkswirtschaft erzeugten Güter stellen einen Teil der gesamten Welthandelsobjekte dar. Die Grundlagen unserer Produktion sind die Bodenschätze Deutschlands und die Fähigkeit und Schulung seiner Arbeiter. Durch

seine Produktion für den Welthandel schafft sich Deutschland den Anspruch auf einen seinen Erzeugnissen gleichen Anteil an Welthandelsobjekten, verkörpert in überwiegendem Maße in Rohstoffen und Nahrungsmitteln. Sollte es nun geschehen, daß man Deutschland diese Rohstoffe vorenthält, so würde man dadurch nicht die Grundlagen der deutschen Produktionsfähigkeit treffen, nämlich Bodenschätze und Arbeit. Man würde allerdings die deutsche Produktion fürs erste in einseitige Bahnen drängen und der deutschen Volkswirtschaft damit einen großen Schaden zufügen können, uns vielleicht auch zwingen, zunächst mit Verlust zu arbeiten. Dennoch aber würde Deutschland fortfahren — vielleicht mit dem durch die Einstellung, d. i. Anpassung seiner Fabrikation an die gegebenen Umstände verursachten Zeitverlust — exportfähige, auf dem Weltmarkt benötigte Waren herzustellen. Indem es diese auf den Weltmarkt wirft, würde es sich alsdann einen Anteil an den ihm vorenthaltenen Rohstoffen erzwingen.

Hierbei ist außer Rechnung gelassen, daß die heutige politische Gruppierung der Mächte nicht den Ausdruck der Dauer trägt, und auch aus diesem Grunde das Bestreben der einseitigen wirtschaftlichen Schädigung Deutschlands oder der Mittelmächte nicht beständig sein wird.

Im kommenden Wirtschaftskampf werden nicht nur die durch die Natur gegebenen physischen, geographischen und geologischen Produktions- und Wirtschaftsbedingungen eine Rolle spielen, sondern in gleichem Maße werden die individuellen Züge des Volkswesens weite Möglichkeiten zur Betätigung finden und die Formen des Wirtschaftskrieges beeinflussen.

Tief gegründet in der englischen Gesellschaftsordnung liegt die Tendenz, dem Einzelnen weiten Spielraum für seine persönliche Initiative einzuräumen, wie ja überhaupt der Sinn der englischen Kultur in der Herausarbeitung, der Feierung des Individuums besteht. Der gleiche Grundsatz setzt sich in der gesamten Kolonial- und Handelsgeschichte Englands durch, findet seinen Ausdruck in Warren Hastings, Lord Clive, und in unserer Zeit in Cecil Rhodes. Darum ist es folgerichtig, daß in England der Kampf gegen uns mehr auf den Schultern des Individuums ruhen, die Waffenführung dem Geschick, der Willenskraft des Einzelnen überlassen bleiben wird.

Ein anderer Wesenszug ist beim deutschen Volke vorherrschend. Wohl hat auch unser Erwerbsleben überragende Persönlichkeiten gezeitigt, aber die eigentliche Streitnatur, die den Engländer als einzelnen für die Durchführung eines wirtschaftlichen Kampfes geradezu prädestiniert, ist im allgemeinen dem Deutschen fremd. Der letztere findet wie auf allen Gebieten, so auch im Erwerbsleben, den Ausdruck seiner Stärke nicht so sehr im Einzelwirken als im Zusammenschluß, in der Organisation.

So werden wir unsere eigene Stärke im kommenden Wirtschaftskampf auch nur dann voll ausnutzen, wenn wir ihn auf der Grund-

lage weitgehender Organisation, staatlicher wie privatwirtschaftlicher Natur, führen.

Bei der Neuversammlung unserer Wirtschafts- und Neubelebung unserer Exporttätigkeit werden wir uns von Anfang an von dem Grundsatz leiten lassen müssen: Zusammenfassung aller Kräfte.

Es ist leider nicht zu erwarten, daß wir diesen Grundsatz für unsere ganze Volkswirtschaft, unser gesamtes Wirtschaftsleben werden durchführen können. Die allgemeine politische Lage, der Klassenkampf, die durch die demokratisch-sozialistische Strömung hervorgerufene Spannung, die semitische Frage, die der Lösung harrt, dies alles muß auf die Geschlossenheit unserer wirtschaftlichen Gesamtkraftentfaltung hindernd wirken. Aber ähnliche Tendenzen innerpolitischer Natur werden auch in den anderen Industriegroßstaaten nach Friedensschluß zum Ausdruck kommen, so daß sie nicht in einseitiger Weise einen Hemmschuh nur für Deutschland darstellen werden.

Die geforderte Sammlung, Zusammenfassung, der vorhandenen Kräfte in der Wirklichkeit zu erreichen, wird Sache der Regierung sein, die sich hierzu ihrer berufenen Zentralorgane bedient. Der während der Friedenszeit geübte Grundsatz, privater Tüchtigkeit den Hauptteil an der Organisation des Wirtschaftslebens, insbesondere des Ausfuhrhandels, zu überlassen, wird nicht mehr in Geltung bleiben können. Denn durch den Krieg ist unser Wirtschaftsleben bis zu einem solchen Grade desorganisiert worden, daß seine Wiederzusammenfassung, seine Wiederbelebung, nur von der supremen, zentralen Macht des Staates erfolgen kann. Dies wird um so mehr der Fall sein, als der Staat durch die Kriegsgesellschaften und sonstige neugeschaffene Behörden nicht nur die Wirtschaftstätigkeit nach seinen Wünschen und Bedürfnissen monopolartig organisiert und seinen Direktiven untergeordnet, alle darin waltenden Kräfte also seinem Willen unterstellt hat, sondern auch die Produktionserzeugnisse fast ausschließlich für seine Zwecke verwendet. Hieraus dürfte sich von selbst ergeben, daß die Ueberleitung in die Friedenstätigkeit auch allein durch den Staat in zusammengefaßter Weise erfolgen kann.

Hierbei werden die Kriegsgesellschaften — weder in ihrer jetzigen Grundgestalt, noch überhaupt als staatliche Organe — eine gewichtige Rolle nicht spielen können. Sie sind gänzlich auf den durch den Krieg geschaffenen Zustand eingerichtet und finden — soweit man ihnen zustimmt — durch ihn, aber jedenfalls ausschließlich nur durch ihn, ihre Daseinsberechtigung, indem nämlich ihre Aufgabe darin besteht, mit den vorhandenen und den in begrenzten Mengen hereinströmenden Vorräten sowie den neuen Erzeugnissen der Heimat in möglichst haushälterischer Weise so zu wirtschaften und ihre Verteilung zu regeln, daß zunächst die militärischen Interessen, dann die physischen Lebensbedingungen des Volkes ohne Unterschied der Person, befriedigt werden, gänzlich unabhängig jedoch von Erwägungen verkehrswirtschaftlicher, d. h. tauschwirtschaftlicher Natur. Ihre vielfach angegriffene Art der Geschäftsführung läßt sich recht-

fertigen unter dem Gesichtspunkt, daß ihr einziger Zweck darin besteht, die Kriegsfähigkeit der Nation durch wirtschaftliche Regulierungen zu erhalten. Sobald dieser, allen anderen Erwägungen übergeordnete Hauptzweck gegenstandslos wird, ist ihre „raison d'être“ geschwunden; sie werden bei der Ueberleitung in den Friedensbetrieb, in dem sofort wieder Erwägungen tauschwirtschaftlicher Natur die Hauptrolle spielen, der Routine und Erfahrung des Erwerbsfachmannes nicht gewachsen sein, ihr nicht genügen, und daher ohne weiteres in Bedeutungslosigkeit versinken.

Der Staat wird die ihm gestellte Aufgabe vielmehr durch seine eigenen Organe zu lösen haben. Die Regierung wird sich hierbei weder in Einzelheiten verlieren, noch auf Allgemeinheiten beschränken können, sondern ihr Ziel wird sein müssen, die neuen Grundlagen zusammenzufügen, Ansätze zu schaffen, bei denen die privat-öffentliche und, an diese anschließend, die privat-einzelwirtschaftliche Tätigkeit einsetzt.

Die Tätigkeit der Regierung wird selbstverständlich das ganze Feld des Wirtschaftslebens umfassen, dessen Einheiten (Industrie, Bergbau, Landwirtschaft, Binnenhandel, Exporthandel) so eng miteinander verflochten sind, daß die Lage, der Zustand einer jeden von ihnen das wirtschaftliche Gesamtergebnis beeinflußt, sich im Gesamtbilde widerspiegelt.

So würde der nationale Ausfuhrhandel durch eine ungünstige Lage der Industrie beeinflußt werden, die Industrie aber würde von den im Bergbau herrschenden Verhältnissen abhängig sein. In diesem Sinne kann man zwar die wirtschaftlichen Aufgaben der Regierung nicht gesondert nach den Einzelbetätigungen des Wirtschaftslebens bezeichnen, kann z. B. nicht von einer Exportförderung sprechen, die nicht zugleich eine Produktionsförderung wäre, darf man die Frage der Einfuhr und Rationierung von Lebensmitteln nicht als eine Ernährungsfrage schlechthin betrachten, sondern als eine Angelegenheit, die in gleich inniger Weise Landwirtschaft, Industrie und Exporthandel betrifft. Selbstverständlich aber wird jede Erwerbstätigkeit einzelgerichtete Behandlung erfahren müssen, d. h. für ihre besondere Eigenart allein gültige und auf sie allein zugeschnittene Maßnahmen.

Weder von der Wissenschaft, noch seitens der Verwaltung ist bisher dem Element genügende Beachtung geschenkt worden, durch das sich die Exporttätigkeit der Nation hauptsächlich vollzieht, nämlich dem Exporthändler.

Alle Mittel, die den deutschen Ausfuhrhandel ermöglichen, anregen sollen, sind von den maßgebenden Stellen erfaßt worden; durch Handelsverträge, Eisenbahntarife, Schiffbauförderung, Konsulatstätigkeit ist unsere Ausfuhr aufgebaut und erweitert worden; aber dem Vermittler, dem Agenten dieser Volkstätigkeit, nämlich dem Exportkaufmann als solchem, hat man bisher wenig Beachtung

geschenkt, man hat sein Dasein und seine Entwicklung gleichsam als eine Selbstverständlichkeit, als etwas sich von selbst Ergebendes, angesehen. Wir haben genaue Erhebungen und kritische Betrachtungen über die Höhe unserer Ausfuhr nach einem bestimmten Lande im Vergleich zu der englischen, nach dem Wert wie nach dem Warenvolumen gemessen; wieviel deutsche Kaufleute aber in dem betreffenden Kundenlande ansässig waren und wieviel englische, mit wieviel Kapital und Personal die einen arbeiteten und die anderen, und Fragen gleicher kaufmännischer Beziehungen, solche und ähnliche Ueberlegungen haben bisher das allgemeine Interesse nicht beansprucht. Unter diesen Umständen wird daher hier die Ansicht ausgesprochen, daß der Handelskrieg uns die Aufgabe stellt, dem Gewerbe des Exporthandels mehr als bisher geschehen, staatliches und öffentliches Interesse und Förderung zuteil werden zu lassen.

Es ist bereits des öfteren darauf hingewiesen worden, daß die Stärke der englischen Exporttätigkeit zum großen Teil in dem vorbildlichen Aufbau seines Exporthandelsgewerbes beruht, die den englischen Shipper zugleich Exporteur wie Importeur, Agent wie Aufsichtsratsmitglied der verschiedenen überseeischen Unternehmungen macht, für die er kauft und verkauft, und die der Londoner City eine Stellung hervorragender interbritischer, wie internationaler politischer Bedeutung geschaffen hat, mit der sich die Stellung Hamburgs oder Bremens nicht messen kann. Die Lage, die unser Exporthandelsgewerbe dieser mehrhundertjährigen Stellung der „City“ gegenüber einnimmt, läßt sich vergleichen mit der unserer Industrie im Anfange ihrer Entwicklung. Wie diese, so bedarf auch jenes eines Schutzes oder wenigstens einer besonderen Förderung gegenüber dem älteren Gegner.

Wir haben zu Beginn des Krieges viel darüber gehört, daß der deutsche Export in Zukunft vom Londoner Markt emanzipiert werden solle. Die Erwartungen, die auch ernste Kreise bei uns hinsichtlich der Stellung der City gehegt haben, sind, wie sich jetzt schon erkennen läßt, nicht in Erfüllung gegangen. Die City mag durch den Aufstieg der Vereinigten Staaten an ihrer alle anderen Exportzentren überragenden Einzelstellung eingebüßt haben; an ihrer Bedeutung für den europäischen Außenhandel dagegen hat sie nicht nur nichts verloren, sondern im Gegenteil noch gewonnen und zwar einerseits durch das allgemeine pro-englische und anti-deutsche „Sentiment“ der Handelskreise in allen, auch den neutralen Ländern Europas, ferner durch die planmäßige Usurpierung der deutschen überseeischen Handelsverbindungen und schließlich durch die vermehrten, während des Krieges inniger geknüpften Beziehungen zu Staaten wie Rußland, Holland, Italien.

So ist jetzt der Gedanke der Emanzipation vom englischen Exportvermittlungsmarkt gänzlich aus den deutschen Erwägungen geschwunden. Im Gegenteil besteht nach den allgemeinen Aeußerungen bei der Mehrzahl der Personen, die früher mit England im

Handelsverkehr standen, die Absicht, sogleich nach Beendigung des Krieges die alten Beziehungen wieder aufzunehmen. Diese Entwicklung ist nicht erstaunlich, sie war vorauszusehen [1]).

Es ist anzunehmen, daß der Engländer sich nicht ablehnend gegen die Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehungen mit Deutschland, soweit sie die Exportvermittlung der deutschen Erzeugnisse zum Ziele haben, verhalten wird, noch wird die britische Regierung dieser Entwicklung Hindernisse in den Weg legen. Denn einerseits zieht das englische Nationaleinkommen in Gestalt von Zwischenhandelsverdienst bedeutenden Nutzen aus dieser Vermittlertätigkeit; weiterhin aber gibt die letztere dem englischen Exporteur einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die deutsche Industrieentwicklung, indem sie ihn in den Stand setzt, die Fabrikate des eigenen Landes seinen Kunden gegenüber in den Vordergrund zu schieben und ferner die deutsche Produktion, Preisgestaltung, Konstruktionsentwicklung und andere technische und kaufmännische Einzelheiten dauernd zu überwachen und diese Kenntnis auf dem eigentlichen Absatzgebiet, dem Ueberseemarkt, zum eigenen Vorteil zu verwenden. Die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit der City würde für Deutschland zunächst nicht unvorteilhaft sein, da dies eine gewisse Beschleunigung im Wiederaufbau des deutschen Außenhandels zur Folge hätte; die nachteiligen Folgen würden sich aber desto stärker später zeigen, sobald nämlich der Handelskrieg mit England in seiner ganzen Schärfe einsetzt, was in 5—10 Jahren nach Friedensschluß der Fall sein wird. Dann erst würde die deutsche Industrie die volle Bedeutung des Einflusses des englischen Exporteurs empfinden, die deutsche Exporttätigkeit die Strafe dafür zahlen, daß sie sich auf fremde Stärke verlassen hat, statt sich den eigenen, wenn auch schwer zu bahnenden Pfad zu schaffen. Ich habe bereits in meiner vorerwähnten Arbeit darauf hingewiesen, daß die geschilderte Entwicklung nur durch zielbewußte Maßnahmen aufgehalten werden könne. Es sei jedoch wahrscheinlich unmöglich, etwas sachlich Greifbares vorzuschlagen, solange man keine Unterlagen dafür besitze, bis zu welchem Grade die deutsche Ausfuhr von dem englischen Vermittler abhängig war.

Um dies zu erfassen, wurde folgende Umfrage angeregt:

Fragen:

1) Aufzählung der von Ihnen exportierten Artikel.

2) Ihr Jahresumsatz darin (im Durchschnitt der letzten 3 Friedensjahre).

3) Wieviel entfällt davon Ihrer Kenntnis nach auf außereuropäischen Export?

4) Wieviel Ihres Umsatzes ad 3 wurde von Ihnen verkauft:
   a. an oder durch Vermittlung deutscher Exporteure,
   b. an oder durch Vermittlung britischer Exporteure?

---

1) Vgl. meinen Aufsatz in Schmollers Jahrbuch, 1915, S. 269.

5) Ueber wieviel Firmen ad 4 verteilte sich der Umsatz ad 3? (Es kommt darauf an, festzustellen, ob Sie in Ihrer Exportfabrikation hauptsächlich für einige wenige Händlerfirmen tätig sind, oder ob sich Ihre Umsätze gleichmäßig über eine größere Anzahl von Exporteuren verteilen.)

6) Die hauptsächlichsten Länder, nach denen Ihre Fabrikate exportiert werden — soweit Ihnen bekannt —.

Der Sinn der Fragen 1 und 2 ist augenfällig; aus ihrer Beantwortung ergibt sich die Art und relative Bedeutung der Tätigkeit des Befragten für den deutschen Außenhandel.

Frage 1 ermöglicht fernerhin Ordnung des zu gewinnenden Materials nach Erwerbszweigen (Branchen); Frage 2 stellt den gesamten Umsatz, einschließlich des im Binnenhandel erzielten fest. Hieraus ergibt sich im Vergleich mit Frage 3 die relative Bedeutung des außereuropäischen Exports für den betreffenden Fabrikationszweig.

Frage 4 zeigt die Höhe der Abhängigkeit der deutschen Ausfuhr vom englischen Exporteur im Vergleich zum deutschen Exporteur.

Diese Frage könnte zweckmäßig erweitert werden, um:

c. durch unmittelbaren Verkauf an den überseeischen Kunden?

Frage 5 hat folgende Ursache. Eine große Anzahl meist mittlerer Exportfabrikanten setzen ihre Gesamterzeugung durch die Vermittlung von einigen wenigen, häufig sogar nur 1—2 Exporthändlern ab. Diese Geschäftseinstellung gibt dem Fabrikanten einen zweifachen Vorteil, nämlich erstmals eines stabilen, meist auch finanziell gesicherten Umsatzes, und zweitens der Ersparung von allgemeinen für den Verkauf aufzuwendenden Unkosten (Gehalt von Reisenden, Reisekosten, Reklame- und Annoncenkosten usw.). Der Nachteil liegt in der gesteigerten Abhängigkeit von dem Großkunden.

Dieser Nachteil wird von dem Fabrikanten in der Regel nicht verspürt, da derartige Verbindungen meist zu innigen Geschäftsbeziehungen führen, und es nur selten zu einem plötzlichen Bruch kommt.

In dem Wesen dieser Abhängigkeit liegt aber unter den obwaltenden Verhältnissen eine Gefahr für die deutsche Ausfuhr, da beim Einsetzen des Handelskrieges in seiner vollen Stärke mit einer mehr oder minder plötzlichen Lösung dieser Geschäftsverbindungen von seiten der englischen Kunden gerechnet werden muß, wodurch die deutschen Fabrikanten ihrer Absatzquellen plötzlich beraubt werden würden.

Frage 6 vervollständigt das statistische Material. Die Umfrage müßte sich auf sämtliche für den Export arbeitenden Industrien erstrecken, die Auswahl der zur Auskunft Heranzuziehenden könnte den Handelskammern überlassen bleiben.

Auf diese Weise würden wir Klarheit erhalten über den Grad, absolut und relativ, und die Intensität unserer Abhängigkeit von der City.

Die Beantwortung der Fragen dürfte größeren Geschäftsbetrieben eine nicht zu unterschätzende Arbeit bereiten; auch werden manche

Firmen einer Auskunftserteilung abgeneigt sein, da sie darin die Preisgabe geschäftlicher Beziehungen erblicken könnten. Die Regierung müßte also nachdrücklich auf die nationale Wichtigkeit der Umfrage aufmerksam machen, zugleich auch eine glückliche Hand in der Auswahl der damit beauftragten Persönlichkeiten zeigen.

Auch die Festlegung der allgemeinen Grundlinien, in denen der Wiederaufbau unseres Exporthandels sich bewegen soll, wird als eine vorbereitende Maßnahme für die spätere Wirtschaftstätigkeit alsbald erfolgen müssen.

Die Betätigung der deutschen Wirtschaft im überseeischen Export war zwar eine erfolgreiche, aber nicht eigentlich kräftige. Als Beweis hierfür führe ich die Konjunkturbewegung der letzten zwei Friedensjahre an, die uns die Ausfuhr nur noch zu ganz herabgedrückten, vielfach Verlust bringenden Preisen ermöglichte, ferner die Krise des Jahres 1909/10 im deutschen Exporthandel nach dem Osten.

Auch fordern die Ereignisse während des Krieges diese Betrachtung heraus. Man vergleiche nämlich den Einfluß, den der englische Exporteur in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht auf seinen überseeischen Kunden ausübt, die loyale Anhänglichkeit, die der letztere ihm entgegenbringt, zu der eigentlich katastrophalen Bereitwilligkeit und Eile, mit der sich unsere ausländischen Kunden allen Berichten nach von uns ab- und unseren Feinden zuwandten.

Hierin liegt ein Vorwurf gegen unser Exportgewerbe. Möge die Schuld an dieser Erscheinung nicht nur in ihm selbst, sondern zum Teil in unserem gesamten Exportsystem zu suchen sein, sicher ist, daß es dem deutschen Kaufmann während seiner 35-jährigen Welttätigkeit nicht gelungen ist, sich einen Halt in der Psyche seiner Kunden und Geschäftsfreunde zu erwerben.

Die Ursachen für dieses Versagen sind zum Teil in den Persönlichkeiten begründet. Als solche sind sie ein Ausdruck des Volkswesens und stehen außerhalb unserer Betrachtung. Wir ziehen sie in den Bereich unserer Kritik nur, insoweit sie wirtschaftlicher Natur sind.

Unsere Industrie begann ihren Kampf um den Weltmarkt mit der Waffe der Billigkeit. Hierauf war sie zunächst gänzlich eingestellt. Je mehr sich die deutschen Fabrikate ausbreiteten, desto größer wurde das Bestreben, die Qualität zu erhöhen. Es wurde auch im allgemeinen ein guter Qualitätsdurchschnitt, in einigen Industrien sogar Hervorragendes erzielt, das Mittel aber, durch welches der Absatz fortdauernd erhöht wurde, blieb die Billigkeit; der deutsche Fabrikant hatte im allgemeinen nur dann Aussicht auf Erfolg gegenüber dem englischen Konkurrenten, wenn er im Preise der billigere war.

Im deutschen Exporthandelgewerbe finden wir gleiche Tendenzen. Ueberall herrschte das Bestreben, um jeden Preis festen Fuß zu fassen. Der eigene Zwischenhandelsverdienst wurde auf ein Mindestmaß herabgesetzt. Es fiel einem Fabrikanten nicht schwer, im Ausland einen deutschen Vertreter zu finden, der für seine Tätigkeit eine

Vergütung (Provision) von 5 Proz. verlangte, wo der Engländer auf 30 Proz. bestanden hatte. Noch stärker zu einer nationalen Tendenz entwickelte sich die Leichtigkeit des Kreditgewährens. Sein Wunsch, sich die Märkte zu erobern, führte den deutschen Exporteur häufig zu wahllosem Vorgehen. Die englischen Handelsfachblätter brachten fast in jeder Ausgabe Berichte aus dem bancruptcy court über Schwindlerfirmen, deren kurzes, aber schädliches Dasein nur durch eilfertiges, auf Sicherheitsunterlagen nicht begründetes Kreditgewähren ihrer Lieferanten ermöglicht wurde. In den meisten Fällen waren deutsche Fabrikanten oder Großhändler die Hauptgläubiger. Noch schlimmere Folgen zeitigte diese Art der Kreditgewährung auf überseeischen Märkten; sie führte z. B. im Osten in den Jahren 1909/10 zu der bereits erwähnten Krise unter den deutschen Exporthäusern, die nur nach bangen Zeiten durch das Eingreifen der deutschen Banken und unter großen Liquidationsverlusten beigelegt wurde.

Auch der englische Exporteur gibt seinen Kunden Kredit, oft in sehr liberaler Weise, aber, falls er selbst Anspruch auf Solidität macht, nicht ohne Wahl, nicht ohne vorhergehende jahrelange Prüfung, nicht ohne genauestes Abwägen und Vorgehen Schritt für Schritt. In der City erhob man allgemein den Vorwurf gegen die deutschen Exporteure, daß ihre Art der Kreditgewährung dem Exporthandelsgewerbe Abbruch tue. In deutschen Handelskreisen war wiederum die Ansicht vertreten, daß sie trotz gelegentlicher Verluste allmählich doch zur Ausbreitung des Geschäftes führe.

Diese Arbeitsweise konnte wohl einen in Umsatzzahlen sich äußernden Erfolg erzielen, sie war aber nicht dazu angetan, den Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer eine auf sittlichen Momenten sich aufbauende Festigkeit zu verleihen, wie sie dem englischen Exporthandel eigen ist.

Es mag Völker geben, die mit dem geschilderten Handelssystem dauernd erfolgreich sein können; ich möchte es von den Amerikanern und Japanern glauben. Dem Deutschen aber ist diese Art innerlich wesensfremd, sie steht nicht im Einklang mit seiner konservativen Gesamtveranlagung, und dieser Widerspruch zwischen Handeln und Wesensart mußte schließlich zu einem Punkte führen, von dem aus es nur zwei kurze Wege gab: den zur Katastrophe oder zur Abkehr.

Bei der Neugestaltung des deutschen Wirtschaftslebens ergibt sich also die Aufgabe, die Exporttätigkeit auf der ihr gebührenden konservativen Grundlage aufzubauen, sie sicher in sinnverwandte Bahnen zu lenken.

In welcher Weise nun die deutsche Exportindustrie in der hier erstrebten Richtung beeinflußt werden kann, entzieht sich noch unseren Blicken.

Als weniger undurchsichtig dürfte sich dagegen diese Frage in Hinsicht auf das Exporthandelsgewerbe erweisen. Wenn auch eine einzelne Maßnahme nicht die Lösung bringen wird noch kann, so ist es doch offensichtlich, daß hier mehr als eine ideelle Beein-

flussung geboten ist, daß vielmehr am Ausgangspunkt eine fühlbare Maßnahme stehen muß. Mein Vorschlag nun geht dahin, Exportkonventionen zu schaffen, die die wichtigsten Regeln für den Ueberseehandel festlegen und die sich den für die verschiedenen Märkte im einzelnen gültigen Handelsbedingungen anpassen. So wäre für jeden Hauptüberseemarkt eine besondere Konvention zu schaffen, also eine japanische, eine argentinische, eine indische usw. Die Konventionen würden festumrissene Grundsätze für die Kreditgewährung niederlegen. Zu diesem Zwecke würden zunächst die überseeischen Käufer, deren Anzahl eine begrenzte und daher ziemlich lückenlos erfaßbare ist, in Kreditklassen eingeteilt und diesen Klassen angepaßt die Kreditbedingungen festgesetzt werden, und zwar die Art (ob Blanko oder Wechsel), Höhe und Dauer des Kredits. Im Zusammenhang hiermit würden Umfang und Ueberweisungsbedingungen für Konsignations- und Musterlager bestimmt werden. Die Uebertragung des Rechts des „Incasso“ (Einziehung der Rechnungsbeträge) an einen überseeischen Kaufmann würde ebenfalls davon abhängen, in welcher Kreditklasse er sich befindet.

Sehr wichtig erscheint mir ferner die Festlegung allgemeiner Verkaufsbedingungen und zwar besonders hinsichtlich der Haftung für Güte und Ausführung (Qualität), Menge (Quantität) und Lieferzeit. Diese Bedingungen dürfen nicht einseitig sein, sondern müssen dem Ueberseekäufer den gleichen Schutz gewähren wie dem Exporteur. Gleichzeitig muß die Anerkennung dieser Bedingungen seitens der deutschen Fabrikanten angestrebt werden, wie überhaupt die vorgeschlagenen Konventionen nicht nur für das Exporthandelsgewerbe Gültigkeit haben sollen, sondern auch für die Fabrikanten und Produzenten, die ihre Erzeugnisse ohne Vermittlung des Exporteurs unmittelbar in Uebersee vertreiben bzw. nach dort absetzen.

Die Exportkonventionen werden für die einzelnen Warenklassen (Branchen) verschieden lauten, da sich fast für jeden Handelszweig verschiedene Verkaufsbedingungen herausgebildet haben, die in der Natur der Waren begründet sind. Ueberhaupt wird der Erfolg der Konventionen von dem Grade abhängen, in dem sie die Verwirklichung des entwickelten Grundgedankens unter Beobachtung und in Verschmelzung mit den in der Friedenszeit gewonnenen erwerblich-technischen Erfahrungen ermöglichen. Ihr Wirkungskreis könnte noch über das von mir angegebene Maß durch Einbeziehung und Regelung weiterer exporthandelsgewerblicher Fragen erweitert werden. Dies würde sich bei der praktischen Durchberatung der angeregten Maßnahmen ergeben. Von einem staatlichen Zwang zur Beobachtung der Konventionsbedingungen könnte wahrscheinlich abgesehen werden, da ein Zusammenwirken von Banken und Schiffahrtsgesellschaften bereits zum Ziele führen dürfte, indem die Banken eine Finanzierung der nicht unter den Regeln der Konventionen abgeschlossenen Exportgeschäfte ablehnen (so z. B. eine Beleihung der Schiffspapiere), während die Schiffsgesellschaften in solchem Fall einen erheblichen Frachtzuschlag beanspruchen. Trotzdem wird die Durchführung der

Konventionsbedingungen große Schwierigkeiten bereiten. Insbesondere wird sich die ausländische Konkurrenz die damit verbundene gewisse Exporterschwerung zunutzen zu machen suchen. Aber letzten Endes wird der Einzelne wie auch die deutsche Gesamtwirtschaft gewinnen. Es darf nie außer acht gelassen werden, daß sich das deutsche Exporthandelsgewerbe nach dem Kriege in einer schwierigen Lage befinden wird. Die alten Beziehungen sind gestört, ihre Wiedergewinnung zum großen Teil mindestens zweifelhaft. Neue Abnehmer sind auf den Ueberseemärkten entstanden, alte verschwunden. Es muß wie in keinem anderen Gewerbe von Grund auf neu begonnen werden. Bei dieser Sachlage ist die Forderung der Zeit eine doppelte: Die neuen Erfahrungen dürfen nicht vom Einzelnen mit Opfern erkauft werden, die vermeidbar sind, denn jeder Verlust des Einzelnen bedeutet eine Schwächung der Gesamtheit. Nächst diesem aber muß es unser Ziel sein, die Exporttätigkeit Deutschlands von Anfang an in gesunde Bahnen zu lenken, die eine Stabilität des wiedergewonnenen Handelsverkehrs gewährleisten. Nicht Billigkeit und leichte Kreditgewährung darf das Ausschlaggebende werden, sondern möglichst hohe Qualität und konservative Geschäftsmethoden. Gelingt es uns, diesen Grundsätzen bei uns allgemeine Geltung und Durchsetzung zu verschaffen, so werden wir uns binnen eines Jahrzehntes einen Halt bei den überseeischen Handelskreisen begründen, der eine wesentliche Verstärkung unserer Stellung gegenüber England bedeuten wird.

Der Grundsatz der Zusammenfassung aller vorhandenen Kräfte für die planmäßige Förderung unserer Exporttätigkeit lenkt unsere Aufmerksamkeit auf die Frage der auswärtigen Kapitalanlagen. Untersuchungen unserer wirtschaftlichen Beziehungen zu den überseeischen Absatzmärkten führen nämlich zu dem Ergebnis, daß die deutschen Investitionen stark hinter den englischen und französischen, meist auch den belgischen, zurücktreten. Setzt man die Ausfuhrleistungen der einzelnen Nationen in einen Vergleich zu ihren Kapitalinvestierungen, so ergibt sich erst recht die Tatsache, daß Deutschland bisher für überseeische Zwecke unzureichende Mittel zur Verfügung gestellt hat. Als Beispiel sei Argentinien herangezogen.

	Es hatten nach sachverständiger Schätzung in Argentinien angelegt	Es betrug die Einfuhr im Jahre 1911 von
England	6½ Milliarden frcs.	108 637 000 Goldpesos
Frankreich	1½ „ „	38 026 000 „
Deutschland	1—1¼ „ „	65 862 000 „
Belgien	1 „ „	19 485 000 „

Auf den ersten Blick nun dürfte es erfreulich erscheinen, daß wir trotz unserer geringen Kapitalaufwendungen solch günstige Umsatzziffern erzielt haben. Dem erfahrenen Beurteiler des modernen Ueberseehandels aber ist es bekannt, daß einmal gewonnene Handelsbeziehungen nur auf der Grundlage von Kapitalbeteiligung gesichert, für die Dauer gestaltet werden können. Dies ist nicht nur der Fall

beim Verkehr von Nation zu Nation, sondern tritt unausgesetzt auch im privatwirtschaftlichen Verkehr in Erscheinung. Welche Bedeutung diesem Moment für den nationalen Ausfuhrhandel zuzumessen ist, haben die Engländer von jeher erkannt. Auch die Amerikaner sind sich seiner Wichtigkeit bewußt; sie haben daher mit dem Ziele, sich eine festgefügte und dauerhafte Ausfuhrkundschaft zu schaffen, ihre Gewinne aus den Kriegslieferungen in großem Maßstabe planmäßig in ausländischen Anleihen und Beteiligungen angelegt.

Das deutsche Publikum hat die Bedeutung dieser Frage bisher noch nicht mit genügender Klarheit erkannt und damit einen gewissen Mangel an exportpolitischem Verständnis gezeigt. Deutsche Kapitalien sind zwar auch in der Vergangenheit in bedeutendem Umfange in ausländischen Papieren angelegt worden, es handelt sich hierbei aber zum großen Teil um Spekulationsgeschäfte mit Werten wie Goldminen und kanadischen und amerikanischen Eisenbahn-Shares, die durch ihre starken Kursschwankungen einen Anreiz zur Spekulation bieten; dagegen war das öffentliche Interesse gering für Beteiligungen an staatlichen Anleihen, oder erwerblichen Unternehmungen, die allein durch ihre Rückwirkung auf den Beschäftigungsstand unserer Industrie als Export fördernd zu bezeichnen sind. Dabei hat man in Deutschland vielfach Spekulationswerte gekauft, ohne daß der Käufer eine Kenntnis des Unternehmens besaß, dem er sein Geld vertraute. So entsinne ich mich, daß bei uns große Summen in südafrikanischen Minenaktien angelegt wurden, zu einer Zeit, als die wenigsten ihrer Käufer eine klare Vorstellung über Südafrika hatten, daß bereits große Teile dieser Gelder verloren waren, zu einer Zeit, als man noch seinen Söhnen und Freunden aus innerster Ueberzeugung abriet, selbst nach dieser unbekannten, nebelhaften Ferne zu gehen. Nun kann zwar behauptet werden, daß Spekulationen nicht mit festen Anlagen vergleichbar sind, da man beabsichtigt, die Papiere sobald als möglich mit Nutzen wieder zu verkaufen, Kapital also nie lange gebunden bleibt. Dagegen aber lehrt die Erfahrung, daß letzteres nur der Fall ist, so lange die Kurse steigen. Fällt aber der Wert der Papiere, so wird der Spekulant sie in den meisten Fällen so lange zu halten suchen, bis sie wieder einen höheren Kurs erreicht haben. Es werden also durch derartige Spekulationsgeschäfte der Volkswirtschaft dauernd Kapitalien für andere, nutzbringende Verwendung entzogen. Ebenso werden dadurch aber auch dauernde endgültige Vermögensverluste an das Ausland verursacht. Der in Deutschland nicht unbekannte Mining Consulting Engineer Mr. Julian hat einmal nachgewiesen, daß mindestens 25 Proz. alles in Goldminen angelegten Stammkapitals (meist werden solche Aktien mit einem erheblichen Agio gehandelt) aus der Natur der technischen Bedingungen dieser Bergwerksbetriebe heraus verloren gehen müssen, tatsächlich aber ist wahrscheinlich dies Verhältnis für die Kapitalgeber ein noch ungünstigeres.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die wirtschaftliche Lage Deutschlands nach dem Kriege im Zustande der äußersten Spannung sich befinden wird. Um zur Entlastung dieser Spannung beizutragen, stellen wir den Grundsatz auf, daß deutsches Kapital im Auslande nur angelegt werden darf, soweit dadurch unserer Volkswirtschaft mittelbar oder unmittelbar Vorteile erwachsen. Dieses Prinzip würde also eine Investierung oder Bindung deutscher Geldmittel durch Börsenwerte ausschließen, die lediglich Spekulationswerte sind.

Um den vorgeschlagenen Grundsatz durchzuführen, wären verschiedene Wege gangbar. Mir erscheint am zweckdienlichsten eine gesetzliche Maßnahme, wonach ausländische Papiere nur dann zum Handel an deutschen Börsen zugelassen werden dürfen, wenn sie die erwähnten Vorbedingungen erfüllen, wenn sie also Objekte darstellen, aus denen die deutsche Volkswirtschaft Nutzen zieht.

Hierzu würden gehören mündelsichere Papiere, öffentliche Anleihen, soweit sie unseren Einfluß in einem wirtschaftlich oder politisch für uns wichtigen Gebiet verstärken oder unmittelbaren wirtschaftlichen Zwecken dienen, ferner Beteiligungen an Unternehmungen, öffentlicher oder erwerblicher Natur, insofern entweder unsere Industrie Aufträge durch sie erhält, oder unsere Versorgung mit Rohstoffen, Lebensmitteln usw. gefördert wird; unter einem Begriff zusammengefaßt, würden es Werte sein, die der deutschen Volkswirtschaft für das Zurverfügungstellen von Kapital eine sichtbare Gegenleistung neben der Zahlung von Zinsen gewähren. Gleichzeitig würde es strafbar sein, innerhalb Deutschlands mit ausländischen Papieren zu handeln, die nicht an der Börse zugelassen sind. Daß professionelle Börsenhändler auch weiterhin Mittel und Wege finden würden, außerhalb Deutschlands ihr Kapital in rein spekulativen Unternehmungen zu beschäftigen, soll nicht geleugnet werden. Aber auf die breiteren Massen, den kleinen Mittelstand, der nicht gewerbsmäßige Börsengeschäfte betreibt, sondern nur von Zeit zu Zeit seine freien Geldmittel anzulegen hat, dürfte die vorgeschlagene Maßnahme den gewünschten Erfolg zeitigen. Diese Klassen werden im allgemeinen abgeneigt sein, ein Papier zu kaufen, für das sie keinen Marktwert in Deutschland finden, da ihnen eine solche Anlage mit Recht als allzu gewagt erscheinen würde; es würde aber auch der Anreiz zum Kauf solcher Werte fehlen, da zugleich mit ihrem Verschwinden aus der deutschen Oeffentlichkeit sie den Blicken der breiteren Masse des Publikums entzogen werden, die nicht so weitverzweigte Informationsquellen besitzt, wie die berufsmäßigen Börsenhändler.

Es werden also die freien Kapitalien einer ganzen Gesellschaftsschicht in erhöhtem Maße für volkswirtschaftlich werbende Zwecke verfügbar werden. Dabei wäre es für unsere Ausfuhrtätigkeit von besonderem Vorteil, wenn gerade in diesen Kreisen das Verständnis für die exportwirtschaftlichen Aufgaben Deutschlands gehoben, verallgemeinert werden würde. Dieses Ziel aber könnte durch nichts

schneller und sicherer erreicht werden als durch ein persönliches Interesse, wie es die Investierung eigener Mittel in auswärtigen, dem Außenhandel förderlichen Anlagen wäre.

Die legislative Maßnahme wird durch unsere Großbanken Unterstützung und Ergänzung finden müssen. Es wird von ihnen erwartet werden, daß sie das Verständnis des investierenden Publikums für die erstrebte geldwirtschaftliche Unterstützung des Exporthandels durch planmäßige Einwirkung wecken und vertiefen. Gleichzeitig werden sie durch Bereitstellung der eigenen Mittel für solche Zwecke die Führung in dieser Bewegung ergreifen müssen. Auf welche Weise und für welche Märkte unser Kapital zum größten Vorteil für unsere Gesamtwirtschaft verfügbar gemacht wird, werden Fragen sein, an deren Lösung Wissenschaft und praktische Erfahrung in enger Verflechtung und unablässiger intensiver Arbeit sich betätigen werden. Es darf nicht vergessen werden, daß in dem richtigen Blick für Umstände, in der raschen Erkenntnis des Vorteilhaften England durch seine hundertjährige weltpolitische Erfahrung vor uns einen Vorsprung hat, den wir nur durch harte Arbeit und auf das Gemeinwohl gerichtetes Zusammenwirken ausgleichen können. (G. C.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

[9. Fortsetzung [1]).]

(Die Monate August bis November 1917 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Vorbemerkung: Die neun bisher veröffentlichten Uebersichten sind erschienen in:

Bd. 49, S. 52—76 (von Kriegsausbruch bis Ende November 1914),
Bd. 50, S. 44—68 (Dezember 1914 bis März 1915),
Bd. 50, S. 313—335 (April bis Juli 1915),
Bd. 51, S. 349—375 (August bis November 1915),
Bd. 52, S. 215—238 (Dezember 1915 bis März 1916),
Bd. 53, S. 65—80 und 183—211 (April bis Juli 1916),
Bd. 54, S. 164—180 und 304—322 (August bis November 1916),
Bd. 55, S. 73—78, 213—223 und 323—332 (Dezember 1916 bis März 1917).
Bd. 56, S. 47—58 und 291—302 (April bis Juli 1917).

Bekanntmachung betr. Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (RGBl. S. 10). Vom 1. August 1917 (RGBl. S. 679). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Die grundlegende Bestimmung lautet nunmehr: Schuhsohlen, die nicht ausschließlich aus Leder (die Worte: „oder aus Holz“ werden gestrichen) in einem Stück bestehen, Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen, zu deren Herstellung Leder oder Holz (Zusatz durch diese Bekanntmachung) verwandt wird, und Lederersatzstoffe dürfen nur mit Zustimmung der Ersatzsohlen-Gesellschaft gewerbsmäßig hergestellt oder gewerbsmäßig verwandt oder sonst in den Verkehr gebracht werden. (Vgl. Bekanntmachung vom 4. Januar 1917, Bd. 55, S. 84 f, und 26. Juli 1917, oben S. 301.)

Bekanntmachung über Angestelltenversicherung während des Krieges. Vom 2. August 1917 (RGBl. S. 680). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die wesentlichsten Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. August 1915 (vgl. Bd. 51, S. 353, Satz 1 und 2 der Inhaltsangabe — d. h. im wesentlichen:

1) Die zweite Hälfte dieser Uebersicht wird im nächsten Heft erscheinen; auf sie wird im Folgenden mit dem Vermerk: „unten Forts.“ verwiesen werden.

Anrechnung der Kriegsdienstzeiten! —) werden auf Versicherte erstreckt, die im gegenwärtigen Kriege auch einem anderen Verbündeten als Oesterreich-Ungarn Kriegs- oder ähnliche Dienste geleistet haben. (Vgl. wegen Angestelltenversicherung Bekanntmachung vom 11. Mai 1916, Bd. 53, S. 77, 30. September 1916, Bd. 54, S. 306 f., 24. Februar 1917, Bd. 55, S. 221, 25. Mai 1917, oben S. 169, 12. Oktober 1917, unten Forts., 19. Oktober 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung über Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung. Vom 3. August 1917 (RGBl. S. 680). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Vorschrift.

Bekanntmachung über den Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen. Vom 3. August 1917 (RGBl. S. 681). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer ist außer den im § 32 der Gewerbeordnung angegebenen Gründen (Mangel an den notwendigen Mitteln, Unzuverlässigkeit) zu versagen, wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist. (Vgl. auch die beiden folgenden Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen. Vom 3. August 1917 (RGBl. S. 681 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Wieder aufgehoben durch Bekanntmachung vom 26. Oktober 1917 (RGBl. S. 972).

Wer gewerbsmäßig Lichtspiele öffentlich veranstalten will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis. Für die Erlaubnis und deren Versagung werden bestimmte Richtlinien aufgestellt; unter anderem soll die Bedürfnisfrage maßgebend sein. Die Bekanntmachung tritt nach Bekanntmachung vom 30. August 1917 am 1. November 1917 in Kraft.

(Vgl. auch die vorhergehende und die folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht. Vom 2. August 1917 (RGBl. S. 683 ff.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der private gewerbliche und kaufmännische Fachunterricht und die Leitung privater Fortbildungs- oder Fachschulen mit derartigem Unterricht bedarf einer besonderen Erlaubnis. Diese ist bei Unzuverlässigkeit u. ä. m. zu versagen. (Vgl. auch die beiden vorhergehenden Bekanntmachungen.)

Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 2. August 1917. (RGBl. S. 685 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für Zwecke der Kriegswirtschaft sind bis zum 1. Februar 1918 1 500 000 t Stroh sicherzustellen und in bestimmten Raten bis 31. Juli 1918 abzuliefern. Die zu liefernden Mengen werden vom Präsidenten des Kriegsernährungsamtes auf die Bundesstaaten unterverteilt. Für den Ankauf usw. des Strohs durch die Lieferungsverbände (vgl. § 17 des Gesetzes vom 13. Juni 1873) oder Gemeinden werden — wesentlich über den bisherigen liegende — Höchstpreise festgesetzt. Diese gelten auch als Erzeugerhöchstpreise für den sonstigen Verkehr mit Stroh; für diesen werden auch Häckselhöchstpreise festgesetzt, ebenso bestimmte Zuschläge für den Handel. Für Stroh von Lupinen, Zuckerrüben- und Runkelrübensamenstroh gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht; dieses muß dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter angeboten werden, der es gegen einen angemessenen, nach oben durch einen Höchstpreis begrenzten Uebernahmepreis übernehmen kann. Vgl. wegen Lieferung von Stroh an das Heer Bekanntmachung vom 11. Mai 1916, Bd. 53, S. 76, wegen Strohhöchstpreisen Bekanntmachung vom 23. November 1916, Bd. 54, S. 321, und 8. Juni 1917, oben S. 172.

Bekanntmachung betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 3. August 1917 (RGBl. S. 692).

Es handelt sich um eine Verlängerung der Amtsperiode der Mitglieder der Verteilungsstelle und deren Stellvertreter. (Vgl. wegen ähnlicher Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 12. Juli 1917, oben S. 296.)

Bekanntmachung über Graphitindustrie. Vom 4. August 1917 (RGBl. S. 693 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Macht ein Abbauberechtigter von seinem Rechte keinen oder nicht den durch die Verhältnisse gebotenen Gebrauch, so kann die Landeszentralbehörde über die weitere Regelung des Abbaurechts Bestimmungen treffen.

b) Die Landeszentralbehörde kann Preisregelungen treffen über die Vergütung für Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück, das zum Zwecke der Graphitförderung erworben wird; sie kann insbesondere anordnen, daß mindestens ein Teil der Vergütung nach der Menge des geförderten Rohgraphits zu bemessen ist.

c) Die Landeszentralbehörde kann die Besitzer von Graphitgruben und Graphitaufbereitungsanstalten auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften vereinigen.

Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Schuhhandelsgesellschaften. Vom 6. August 1917 (RGBl. S. 695 f.). Auf Grund der Verordnung vom 26. Juli 1917 (RGBl. S. 666).

Vgl. Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 26. Juli 1917, oben S. 301.

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Niederlanden. Vom 7. August 1917 (RGBl. S. 697). Auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272).

In den Niederlanden erfahren die Prioritätsfristen (vgl. Bekanntmachung vom 7. Mai 1915, Bd. 50, S. 316) eine Verlängerung um jeweils drei Monate. (Vgl. wegen Prioritätsfristen Bekanntmachung vom 8. April 1916, Bd. 53, S. 68, 18. August 1916, Bd. 54, S. 171, 22. Dezember 1916, Bd. 55, S. 83, 12. Januar 1917, Bd. 55, S. 86, 5. Mai 1917, oben S. 501 f., ferner die weiteren Bekanntmachungen vom 18. August 1917, unten S. 445, 20. August 1917, unten S. 445, 1. November 1917, unten Forts.)

Verordnung über die Lieferung von Oel aus Anlaß der Zusammenlegung von Oelmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Oel. Vom 7. August 1917 (RGBl. S. 697 ff.). Auf Grund verschiedener Bekanntmachungen.

Nach Verordnung vom 23. Juli 1917 (vgl. Bd. 46, S. 299 f.) waren die für den Eigenbedarf der Hauswirtschaft notwendigen Oelfrüchte bis zu bestimmten Höchstmengen von der Ablieferungspflicht an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette befreit. Diese Höchstmengen werden durch vorliegende Bekanntmachung abgeändert. Die gewerbsmäßige Herstellung von Oel aus pflanzlichen Stoffen ist allgemein nur noch mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts zulässig. (Bisher waren lediglich zahlreiche beschränkende Bestimmungen bezüglich Verwendung, Absatz usw. erlassen.) Die Angabe weiterer Einzelheiten würde den Rahmen dieser Uebersicht überschreiten.

Vgl. wegen Oelen und Fetten die Uebersicht in Bd. 51, S. 373 f., die Verordnungen vom 6. Januar 1916, Bd. 52, S. 221, 13. April 1916, Bd. 53, S. 69 f., 3. August 1916, Bd. 54, S. 165, 21. Dezember 1916, Bd. 55, S. 81 f., 4. April 1917, oben S. 47, ferner die weiteren Bekanntmachungen vom 7. August 1917 (folgende Bekanntmachung), 13. August 1917, unten S. 443, 18. August 1917, unten S. 444, 25. August 1917, unten S. 446, 22. November 1917, unten Forts.

Verordnung über die Preise von Oelfrüchten. Vom 7. August 1917 (RGBl. S. 699 f.). Auf Grund verschiedener Bekanntmachungen.

Es handelt sich um Ausführungsvorschriften zur Bekanntmachung vom 23. Juli 1917 (vgl. oben S. 299). — Vgl. wegen Fetten und Oelen vorige Verordnung.

Bekanntmachung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen. Vom 9. August 1917 (RGBl. S. 701 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die nach Bekanntmachung vom 30. Januar 1917 (vgl. Bd. 55, S. 215) vierteljährlich vorzunehmenden kleinen Viehzählungen sollen sich außer auf Pferde, Rindvieh, Schweine und Schafe auch auf Ziegen und Federvieh erstrecken. — Mit Ausführungsverordnung vom 8. November 1917 (RGBl. S. 1021 ff.) für die Zählung vom 1. Dezember 1917. Vgl. wegen Viehzählungen auch Verordnung vom 27. September 1917, unten S. 452.

Bekanntmachung über das Verfahren bei der Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 9. August 1917 (RGBl. S. 702 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um hier nicht näher zu berührende Aenderungen betr. das Verfahren. Vgl. Bekanntmachung vom 18. April 1916 (Bd. 53, S. 71 f.).

Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 9. August 1917 (RGBl. S. 703 ff.). Auf Grund der vorhergehenden Bekanntmachung.

Vgl. die vorhergehende Bekanntmachung.

Bekanntmachung betr. Zollerleichterung für elektrotechnische Erzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 9. August 1917 (RGBl. S. 707). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

In den besetzten feindlichen Gebieten hergestellte elektrotechnische Erzeugnisse sollen bis auf weiteres zollfrei sein. (Vgl. wegen weiterer entsprechender Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 13. September 1917, unten S. 449.)

Bekanntmachung über den Absatz von Petroleum zu Leuchtzwecken. Vom 11. August 1917 (RGBl. S. 707 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 / 1. Mai 1916 (RGBl. S. 420 / 350).

Das durch Bekanntmachung vom 19. März 1917 (vgl. Bd. 55, S. 327) für die Zeit bis zum 31. August 1917 ausgesprochene Verbot des Absatzes von Petroleum zu Leuchtzwecken wird bis zum 16. September 1917 verlängert. (Vgl. für das Vorjahr Bekanntmachung vom 1. Mai/23. Juli 1916, Bd. 53, S. 75.)

Bekanntmachung betr. Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 9. August 1917 (RGBl. S. 708). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Vorschriften der Bekanntmachung betr. Zahlungsverbot gegen England (vgl. Bekanntmachung vom 30. September 1914, Bd. 49, S. 67, in Verbindung mit Bekanntmachung vom 20. und 22. Dezember 1914, Bd. 50, S. 50 f. und 49 f.) finden auf die Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung. (Vgl. wegen der sonstigen Zahlungsverbote Bekanntmachung vom 12. September 1917, unten S. 449.

Verordnung über Druschprämien für Hafer und Gerste. Vom 11. August 1917 (RGBl. S. 709). Auf Grund der Verordnung vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243).

Die durch Verordnung vom 2. Juni 1917 (vgl. oben S. 169 f.) für die Zeit bis zum 16. August 1917 festgesetzte Frühdruschprämie von 60 M. für die Tonne soll für Hafer und Gerste auch für die Zeit nach dem 16. August 1917 bis auf weiteres bestehen bleiben. Durch Verordnung vom 24. November 1917 (vgl. unten Forts.) ist ihr Endtermin auf den 31. Januar 1918 festgesetzt.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1125). Vom 13. August 1917 (RGBl. S. 710). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Die Höchstpreisliste für die einzelnen Sorten Cumaronharz erfährt eine Ergänzung. Vgl. Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916, Bd. 54, S. 309, ferner Bekanntmachung vom 22. November 1917, unten Forts. (Vgl. wegen Oelen und Fetten Bekanntmachung vom 7. August 1917, oben S. 441.)

Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917. Vom 16. August 1917 (RGBl. S. 711 ff.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalverbände oder an solche Personen abgesetzt werden, die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen. Der Absatz darf nur durch den Erzeuger oder durch einen Kommunalverband erfolgen. Landwirtschaftliche Berufsvertretungen, landwirtschaftliche Vereinigungen, Händler oder Genossenschaften können als Vermittler zugezogen werden. Die Ausfuhr aus einem Kommunalverband bedarf seiner Genehmigung. Von den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder den Landeszentralbehörden müssen Richtpreise festgesetzt werden. (Vgl. wegen Kartoffeln insbesondere Bekanntmachung vom 15. April 1916, Bd. 53, S. 71, 2. August 1916, Bd. 54, S. 164, 1. Dezember 1916, Bd. 55, S. 73 f., 28. Juni 1917, oben S. 293, ferner: folgende Verordnung, Verordnung vom 11. Oktober 1917, unten Forts., insbesondere wegen Saatkartoffeln Bekanntmachung vom 16. November 1916, Bd. 54, S. 320, und 24. Mai 1917, oben S. 58. Vgl. auch wegen sonstigen Saatguts Verordnung vom 12. Juli 1917, oben S. 296.)

Verordnung über Kartoffeln. Vom 16. August 1917 (RGBl. S. 713 f.). Auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 569).

Der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung beträgt bis zu 7 Pfd., der der Selbstversorger 10½ Pfd. Verfüttert werden dürfen nur ungesunde und kleine Kartoffeln. Kartoffelstärke, -stärkemenl und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen überhapt nicht verfüttert werden. Die Kommunalverbände haben zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung die von den Kartoffelerzeugern mit mehr als 200 qm Kartoffelanbaufläche geernteten Kartoffeln nach Abzug des Saatsguts, des Eigenbedarfs der Erzeuger usw. sicherzustellen. Vgl. wegen Kartoffeln vorstehende Verordnung.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 631). Vom 17. August 1917 (RGBl. S. 715 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. 327).

Die Landeszentralbehörden können zwecks Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen Anordnungen treffen, die über die Vorschriften der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 199) hinausgehen. Vgl. wegen Futtermitteln insbesondere Bekanntmachung vom 6. Juni 1917, oben S. 170 f., ferner vom 10. September 1917, unten S. 448, 27. September 1917, unten S. 452, 18. Oktober 1917, unten Forts., 15. November 1917, unten Forts., 17. November 1917, unten Forts.

Bekanntmachung zur **Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917** (RGBl. S. 546). Vom 18. August 1917 (RGBl. S. 716). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 307).

Die bisherigen Kleinhandelshöchstpreise für Seife (vgl. Bekanntmachung vom 21. Juli 1916/21. Juni 1917, oben S. 176/52 f., in Verbindung mit Bd. 53, S. 206, und Bekanntmachung vom 5. Mai 1917, oben S. 55) sollen allgemein als Höchstpreise für die Abgabe an Verbraucher gelten. (Vgl. wegen Oelen und Fetten Bekanntmachung vom 7. August 1917, oben S. 441).

Bekanntmachung über **wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt.** Vom 18. August 1917 (RGBl. S. 717 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für Beförderungen auf Binnenwasserstraßen, für das Schleppen, Beladen und Löschen von Binnenschiffen sowie für die Miete von Binnenschiffen können durch die Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens Höchst- und Mindestpreise festgesetzt werden. Die Besitzer von Binnenschiffen sind verpflichtet, auf Erfordern der gleichen Stelle Beförderungen usw. auszuführen, ihre Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen und nötigenfalls auch zu Eigentum zu überlassen. Die Besitzer von Umschlagsvorrichtungen sind verpflichtet, auf Erfordern das Beladen und Löschen von Binnenschiffen zu übernehmen, ihre Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und sie gleichfalls nötigenfalls zu Eigentum zu überlassen. Angemessene Entschädigungen sind zu zahlen. Die Schiffahrtsabteilung kann ferner die durch das Gesetz vom 15. Juni 1895 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vorgeschriebenen Lade- und Löschfristen verlängern. Der Reichskanzler kann endlich Preisprüfungsämter für Binnenschiffahrt errichten. (Vgl. wegen Binnenschiffahrt die Bekanntmachung vom 26. Juni 1916, Bd. 53, S. 196, und folgende Bekanntmachung, wegen Kauffahrteischiffen Bekanntmachung vom 5. Juli 1917, Bd. 56, S. 294.)

Bekanntmachung über die **Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt.** Vom 18. August 1917 (RGBl. S. 720 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens wird ermächtigt, Besitzer von Binnenschiffen auch ohne ihre Zustimmung zu Betriebsverbänden zwecks ständiger Beobachtung des Schiffs- und Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen sowie zur Bereithaltung der Binnenschiffe für Heeres- und kriegswirtschaftliche Transporte zu vereinigen. Von ihr werden auch die Satzungen der Verbände erlassen. (Vgl. vorstehende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über die **erstmalige Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.** Vom 18. August 1917 (RGBl. S. 722). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach § 173 des Versicherungsgesetzes für Angestellte sollte die Reichsversicherungsanstalt erstmalig für den 31. Dezember 1919 eine versicherungstechnische Bilanz aufstellen. Durch vorliegende Bekanntmachung wird dieser Termin auf den Schluß des Kalenderjahres hinausgeschoben, das als viertes dem Jahre folgt, in welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist.

Verordnung zur **Aenderung der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte.** Vom 19. August 1917 (RGBl. S. 723). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Es handelt sich um eine Abänderung der Strafbestimmungen.

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 18. August 1917 (RGBl. S. 724). Auf Grund des Verordnung vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272).

Die durch Bekanntmachung vom 18. August 1916 in Norwegen für Patente bis zum 31. Dezember 1916 verlängerten Prioritätsfristen (vgl. Bekanntmachung vom 7. Mai 1915, Bd. 50, S. 316) werden weiter bis zum 31. Dezember 1917 verlängert. (Vgl. wegen Prioritätsfristenverlängerung Bekanntmachung vom 7. August 1917, oben S. 441.)

Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene. Vom 15. August 1917 (RGBl. S. 725 f.).

Gesundheitsstörungen, welche deutsche Militärpersonen oder andere unter die deutschen Militärversorgungsgesetze fallende Personen in feindlicher Kriegsgefangenschaft erleiden, gelten als Dienstbeschädigungen im Sinne dieser Gesetze, wenn sie infolge von Arbeiten, zu denen die bezeichneten Personen verwendet werden, oder durch einen Unfall während der Verrichtung solcher Arbeiten eingetreten oder wenn sie durch die der Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnise verursacht oder verschlimmert worden sind. Feindliche Militärpersonen, die in deutscher Kriegsgefangenschaft eine Gesundheitsstörung im Sinne vorstehender Vorschriften erleiden, erhalten, solange sie sich in der Gewalt einer deutschen Militärverwaltung befinden, eine angemessene Fürsorge. Die wichtigsten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über Ersatzpflicht der Unternehmer bei der vorsätzlichen Herbeiführung von Unfällen sollen auf feindliche Kriegsgefangene Verwendung finden.

Verordnung betr. Aenderung der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (RGBl. S. 653). Vom 21. August 1917 (RGBl. S. 727). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Aenderung der Höchstpreisliste. (Vgl. Verordnung vom 24. Juli 1917, oben S. 300.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 23. August 1917 (RGBl. S. 728). Auf Grund der genannten Bekanntmachung (RGBl. S. 1145).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Aenderung. (Vgl. wegen Tabakwaren Bekanntmachungen vom 28. Juni 1917, oben S. 292.)

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden. Vom 20. August 1917 (RGBl. S. 728). Auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272).

In Schweden werden die in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 316) genannten Prioritätsfristen für Patente bis zum 30. Juli 1918 verlängert. (Vgl. wegen Prioritätsfristen Bekanntmachung vom 7. August 1917, oben S. 441.)

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Obst. Vom 24. August 1917 (RGBl. S. 729 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die wesentlichsten Aenderungen sind die, daß nunmehr Verträge über den Erwerb jeglicher Art von Obst und anderen Bodenerzeugnissen (bisher nach Verordnung vom 5. August 1916, vgl. Bd. 54, S. 166, Inhaltsangabe unter c) nur von Aepfeln, Pflaumen und Zwetschen) zur Herstellung von Obstkonserven und ebenso Verträge über den Erwerb aller Arten von Obst und Rhabarber (bisher nach gleicher Bekanntmachung nur von Aepfeln und Birnen) zur Herstellung von Obstwein besonderer Genehmigung bedürfen.

Verordnung über die Preise für Butter. Vom 25. August 1917 (RGBl. S. 731 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755).

An Stelle der in der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1915 (vgl. Bd. 51, S. 365) vorgesehenen 4 Qualitätsklassen werden in der vorliegenden Verordnung den Butterpreisen nur 3 Qualitätsklassen zugrunde gelegt. Die Höchstpreise für Handelsware I und abfallende Ware bleiben auf 240 bzw. 180 M. für 50 kg, für die neue Qualitätsklasse Handelsware II ist ein Höchstpreis von 220 M. festgesetzt (bisher: Handelsware II: 230, III: 215 M.). Die Landeszentralbehörden können unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen anordnen. Kommunalverbände dürfen (ähnlich wie dies den Gemeinden für ausländische Butter bereits durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1915, vgl. Bd. 52, S. 217, gestattet war), wenn sie mit mehr als $^1/_5$ ihres Bedarfs von außerhalb ihres Bezirks versorgt werden, besondere, die Grundpreise überschreitende Einheitspreise festsetzen. Weiterhin werden bestimmte Höchstzuschläge für die Kommunalverbände (12 M. für den Zentner einschließlich Fracht und sonstiger Unkosten), den Großhandel (4 M.) und den Kleinhandel (13 M.) festgesetzt. Die Bekanntmachungen vom 24. und 29 Oktober 1915 (vgl. Bd. 51, S. 365), 4. Dezember 1915 (Bd. 52, S. 215) und 13. Dezember 1915 (Bd. 52, S. 117) werden aufgehoben. (Vgl. wegen Fetten Bekanntmachung vom 7. August 1917, oben S. 441.)

Bekanntmachung über die Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder. Vom 31. August 1917 (RGBl. S. 737 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 105).

Die Zahlungsmittel und Forderungen, die nach Bekanntmachung vom 8. Februar 1917 (vgl. Bd. 55, S. 216) anzumelden sind, werden einzeln aufgeführt (vgl. folgende Bekanntmachung).

Bekanntmachung betr. die Uebertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank. Vom 31. August 1917 (RGBl. S. 741 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 105).

Die Zahlungsmittel und Forderungen, die nach Bekanntmachung vom 8. Februar 1917 (vgl. Bd. 55, S. 216) auf die Reichsbank zu übertragen sind, werden einzeln aufgeführt. (Vgl. vorhergehende Bekanntmachung, ferner wegen weiterer Verordnungen betr. Stärkung der Valuta Bekanntmachung vom 8. Februar 1917, Bd. 55, S. 216, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, insbesondere Bekanntmachung vom 22. März 1917, Bd. 55, S. 328 f.)

Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas. Vom 30. August 1917 (RGBl. S. 743 f.). Auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 543).

Die Ausübung der dem Reichskanzler nach Verordnung vom 21. Juni 1917 (vgl. Bd. 46, S. 176) zustehende Befugnis, den Verkehr mit Elektrizität, Gas, Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser zu regeln, wird einem besonderen Reichskommissar für Elektrizität und Gas übertragen. Ihm wird ein Beirat beigegeben. Durch Bekanntmachung vom 3. Oktober 1917 sind die Befugnisse dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung — vgl. Bekanntmachung vom 24./28. Februar 1917, Bd. 55, S. 55, 221,22 — übertragen worden.

Bekanntmachung betr. den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (RGBl. S. 681). Vom 30. August 1917 (RGBl. S. 745). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die genannte Bekanntmachung (vgl. oben S. 440) tritt am 1. November 1917 in Kraft.

Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten. Vom 30. August 1917 (RGBl. S. 745 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, Vorschriften zur Bekämpfung von Krankheiten der zur menschlichen Ernährung oder zur Fütterung dienenden Pflanzen zu erlassen, soweit die Bekämpfung der Krankheiten solcher Pflanzen nicht bereits reichsrechtlich geregelt ist.

Bekanntmachung betr. die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen usw. Vom 30. August 1917 (RGBl. S. 746). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um einige hier nicht näher aufzuführende Ergänzungen der Bekanntmachung vom 11. Februar 1915 (vgl. Bd. 50, S. 58).

Verordnung über Wein. Vom 31. August 1917 (RGBl. S. 751 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die Versteigerung von Wein ist verboten, soweit es sich nicht um eigenes Gewächs handelt. Kaufverträge über Weintrauben am Stock, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein aus der Ernte 1917 dürfen bis zu dem Tage, an dem die amtliche Bekanntgabe des Beginns der Lese ergeht, nicht abgeschlossen werden. Bei jeder Veräußerung von Wein usw. an Händler, Verarbeiter, Inhaber von Gastwirtschaften u. ä. m. muß der Veräußerer dem Erwerber eine Bescheinigung aushändigen, aus der alle wichtigen Punkte des Verkaufs (Preis, Art der Ware usw.) ersichtlich sind. Der Handel mit Wein wird (mit bestimmten Ausnahmen) an eine besondere Erlaubnis geknüpft.

Verordnung über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. Vom 30. August 1917 (RGBl. S. 753 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1917 (RGBl. S. 401).

In der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober findet eine Erhebung der Getreideernte in Verbindung mit einer Nachprüfung der auf Grund der Verordnung vom 20. Mai 1917 (vgl. oben S. 57) vorgenommenen Ernteflächenerhebung statt. (Vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 27. August 1916, Bd. 54, S. 174.)

Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger. Vom 28. August 1917 (RGBl. S. 819 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. Januar/5. Juni 1916 (RGBl. S. 13/440).

a) Die durch Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 222) festgesetzten und durch Bekanntmachungen vom 5. Juni und 4. Juli 1916 (vgl. Bd. 53, S. 185 und 200) für eine Reihe phosphorhaltiger Düngemittel erhöhten Höchstpreise werden weiter erhöht.

b) Die Bekanntmachung vom 17. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 192), die einige weniger wesentliche Vorschriften enthielt, wird abgeändert.

Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916. Vom 18. August 1917 (RGBl. S. 823). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327)

und

Allerhöchster Erlaß über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts. Vom 30. August 1917 (RGBl. S. 824).

Nach Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (vgl. Bd. 53, S. 79) konnte der Reichskanzler die ihm übertragenen Befugnisse zur Anordnung von Maßregeln bezüglich der Lebens- und Futtermittelversorgung durch eine seiner Aufsicht unterstehende Behörde ausüben. Diese, das Kriegsernährungsamt, wird durch vorliegende Bekanntmachungen zu einer dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten obersten Reichsbehörde mit einem Staatssekretär und zwei Unterstaatssekretären ausgebaut. Der Vorstand des Kriegsernährungsamts besteht gemäß Bekanntmachung vom 27. September 1917 fortan aus diesen drei Personen und neun weiteren Mitgliedern.

Verordnung über die **Verfütterung von Hafer und Gerste.** Vom 10. September 1917 (RGBl. S. 825 f.). Auf Grund der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507).

In der Zeit vom 16. September bis 15. November 1917 dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste für Pferde und Maultiere 3 Pfund für den Tag verfüttern, in der Zeit vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 insgesamt (nach Verordnung vom 13. November 1917) je 6 Zentner; für schwerarbeitende Zugpferde können mit Genehmigung des Kommunalverbandes weitere 4 Pfund verfüttert werden; an Zuchtbullen können für die Zeit vom 16. September 1917 bis 15. November 1918 insgesamt $^1/_2$ Zentner, bis zum 15. August 1918 weitere 2 Ztr., an zur Feldarbeit verwendete Zugochsen oder Zugkühe (jedoch höchstens 2 Kühe für jeden Betrieb) bis 15. November 1917 insgesamt 1 Zentner verfüttert werden. Bis zum 15. November 1917 können auf Antrag die gleichen Mengen für solche Tierhalter zugewiesen werden, die Hafer usw. im eigenen Betriebe nicht gebaut haben. Auch an Zuchteber und Zuchtsauen können unter bestimmten Voraussetzungen geringere Mengen Hafer oder Gerste verfüttert werden; für die in Gewerbe, Handel und Industrie in kriegswirtschaftlich wichtiger Weise tätigen Arbeitspferde und Maultiere können bis zum 15. November 1917 3 Pfund für den Tag bewilligt werden. (Vgl. für das Vorjahr Verordnungen vom 19. August 1916, Bd. 54, S. 169, 23. Dezember 1916, Bd. 55, S. 83, und die daselbst angeführten weiteren Bekanntmachungen, wegen Futtermitteln im übrigen Bekanntmachung vom 17. August 1917, oben S. 443.)

Bekanntmachung über **Aenderung der Höchstpreise für Soda.** Vom 11. September 1917 (RGBl. S. 827 f.). Auf Grund der Verordnung vom 26. Mai / 18. Dezember 1916 (RGBl. S. 417/1405).

Die Sodahöchstpreise vom 26. Mai 1916 (vgl. Bd. 53, S. 183), die durch Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 198) abgeändert und durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 1916 (vgl. Bd. 55, S. 81) erhöht waren, erfahren eine weitere Erhöhung. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 16. Oktober 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung über die **Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes.** Vom 6. September 1917 (RGBl. S. 829). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß bei der Berechnung der Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner von Handwerkskammern und ihren Gesellenausschüssen, ebenso der Mitglieder usw. in sonstigen Organen des Handwerkerstandes die Kalenderjahre 1915, 1916 und 1917 oder ein Teil dieser Zeit nicht anzurechnen sind. (Vgl. wegen ähnlicher Bekanntmachung die Bekanntmachung vom 12. Juli 1917, oben S. 296.)

Bekanntmachung über das **Außerkrafttreten der Verordnung betr. die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw. vom 7. November 1915**

(RGBl. S. 733). Vom 9. September 1917 (RGBl. S. 829). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Vgl. Bd. 51, S. 350 und 368.

Bekanntmachung betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Siam, Liberia und China. Vom 12. September 1917 (RGBl. S. 831 f.). Auf Grund verschiedener Bekanntmachungen.

Auf Siam, Liberia und China finden Anwendung die Verordnung vom 30. September 1914 betr. Zahlungsverbot (vgl. Bd. 49, S. 67), auf Siam und China die Verordnung vom 7. Oktober 1915 betr. Anmeldung des feindlichen Vermögens (vgl. Bd. 51, S. 360) und die Verordnung vom 26. November 1914, 10. Februar 1916 betr. zwangsweise Verwaltung feindlicher Unternehmungen (vgl. Bd. 49, S. 75 f., und Bd 52, S. 228).

a) Zahlungsverbot ist nunmehr erlassen gegen England (30. September 1914), Frankreich (20. Oktober 1914), Rußland (19. November 1914), Aegypten und Französisch-Marokko (14. Oktober 1915), Portugal (14. Mai 1916), Rumänien (28. August 1916), Italien (24. November 1916), Vereinigte Staaten von Amerika (9. August 1917), Siam (12. September 1917), Liberia (12. September 1917), China (12. September 1917).

b) Anmeldung des Vermögens ist angeordnet worden gegen die Angehörigen Englands (7. Oktober 1915), Frankreichs (7. Oktober 1915), Rußlands (7. Oktober 1915), Portugals, Rumäniens, Italiens, Siams, Chinas (Zeitpunkte wie unter a), der Vereinigten Staaten von Amerika (mit Einschränkungen — 10. November 1917 —).

c) Zwangsweise Verwaltung der Unternehmungen ist angeordnet worden gegen die Angehörigen Frankreichs (26. November 1914), Englands (22. Dezember 1914), Rußlands (4. März 1915), Portugals, Rumäniens, Italiens, Siams, Chinas (Zeitpunkte wie unter a).

Bekanntmachung betr. Zollfreiheit für frisches Obst. Vom 13. September 1917 (RGBl. S. 833). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bekanntmachungen betr. Zollfreiheit sind nunmehr erlassen worden am 4. August 1914 (Getreide, Buchweizen, Hirse, Reis, Mais, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, verschiedene Gemüse, Zuckerrüben, Küchengewächse, Pferde, Schlachtvieh, Federvieh, verschiedene Fleisch- und Wurstwaren, verschiedene Fischarten, Fette verschiedener Art, Käse, Eier, Mehl, Backwerk, Nährmittel, Milch, Konserven aller Art, überhaupt Nahrungs- und Genußmittel aller Art, Futtermittel verschiedener Art, Erdöl und andere Mineralöle), 3. September 1914 (Jutesäcke), 25. September 1914 (verdorbene, als Viehfutter verwendbare Waren), 8. März 1915 (Malz, verschiedene Oelfrüchte und Fette, Oele, Obst, Stärke, Zucker, Branntwein, Hefe, Teigwaren, Schmiermittel, Leder, Kautschuk, Weißblech, Brucheisen, Alteisen, Aluminium, Zinn, Nickel, Kupfer, Viehfutter u. a. m.), 12. Mai 1915 (verarbeitete Erdbeeren), 27. Mai 1915 (frische Küchengewächse), 8. Juli 1915 (Halbstoffe zur Papier- und Pappenbereitung), 22. Juli 1915 (Gerbstoffe u. ä. m.), 6. Januar 1916 (verschiedene Obstsorten, Krabben), 12. Oktober 1916 (aus dem besetzten Gebiet stammendes Obst, Nüsse, zubereitete Gemüse und andere Nahrungsmittel, Soda), 14. Dezember 1916 (Eisenwerkzeuge, Maschinen und sonstige aus Eisen hergestellte Gegenstände aus dem besetzten feindlichen Gebiet), 21. Dezember 1916 (Waren, die zur Verarbeitung auf fette Oele bestimmt sind), 8. Februar 1917 (Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen), 4. April 1917 (Lederabfälle), 10. Mai 1917 (Erdbeeren, Karpfen), 28. Juni 1917 (zur Beförderung von Massengütern gebräuchliche Säcke), 9. August 1917 oben S. 442 (elektrotechnische Erzeugnisse aus dem besetzten feindlichen Gebiet), 13. September 1917 (frisches Obst), 27. September 1917, unten S. 451 (Leim), 25. Oktober 1917, unten Forts. (Frucht- und Pflanzensäfte).

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917. Vom 15. Sep-

tember 1915 (RGBl. S. 834). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Mit Ausführungsverordnung vom gleichen Tage (RGBl. S. 834 f.).

Für Gemeinden, wo die in der Verordnung vom 26. Juli 1917 (vgl. oben S. 300 f.) vorgesehenen Befugnisse weder einem Einigungsamt noch einer sonstigen Stelle übertragen sind, sind die Amtsgerichte für die in Frage kommenden Entscheidungen zuständig.

Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe. Vom 15. September 1917 (RGBl. S. 835 f.). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Erhebungen über Vorräte, Lieferung, Verbrauch usw. von Papier, Karton und Pappe anzuordnen und Anordnungen über Herstellung, Lieferung, Bezug und Verbrauch der genannten Gegenstände zu treffen. (Vgl. die Ausführungsverordnung vom 20. September 1917, unten gleiche Seite.)

Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen. Vom 15. September 1917 (RGBl. S. 837). Auf Grund der Verordnung vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243).

Bis zum 30. November 1917 sollen für Schlachtschweine aller Gewichtsstufen die durch Verordnung vom 19. März/5. April 1917 (vgl. oben S. 49) für die höchste Gewichtsstufe festgesetzten Höchstpreise (72—80 M. für je 50 kg Lebendgewicht) gelten; durch Verordnung vom 23. November 1917 wird die Geltungsdauer dieser Höchstpreise bis 15. Januar 1918 verlängert; außerdem werden durch diese Verordnung für Schweine von 15—75 kg Lebendgewicht Stückzuschläge von 6—18 M. je nach Gewicht zugelassen.

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 20. September 1917 (RGBl. S. 839 f.). Auf Grund der Verordnung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Zur Herstellung von Druckwerken, Musikalien, Zeitschriften u. ä. m. dürfen vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 nur noch 55 v. H. (bisher nach Bekanntmachung vom 18. Juni 1917 — oben S. 173 — 75 v. H.) der im Jahre 1916 verbrauchten Mengen verwandt werden. (Vgl. wegen Druckpapier auch Bekanntmachung vom 25. September 1917, unten S. 451.)

Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe. Vom 20. September 1917 (RGBl. S. 841 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 15. September 1917 (RGBl. S. 835).

Es wird eine Bestandserhebung der genannten Gegenstände angeordnet; diese müssen ferner der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe auf Verlangen käuflich gegen einen angemessenen Uebernahmepreis überlassen werden. Vgl. Verodnung vom 15. September 1917, oben gleiche Seite.

Bekanntmachung übetr die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 20. September 1917 (RGBl. S. 854). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die oben genannten Personen (vgl. jedoch Bekanntmachung vom 20. April 1915, Bd. 50, S. 314, und vom 25. Juni 1915, Bd. 50, S. 323) können vermögensrechtliche Ansprüche bis zum 31. Januar 1918 nicht geltend machen; bei bereits rechtshängigen Ansprüchen ruht das Verfahren bis zum gleichen Zeitpunkte. (Vgl. wegen früherer Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916, Bd. 54, S. 310, 4. Januar 1917, Bd. 55, S. 84, und 28. Juni 1917, oben S. 292.)

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 20. September 1917 (RGBl. S. 854). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts werden für Elsaß-Lothringen bis zum 31. Januar 1918 verlängert. (Vgl. wegen früherer Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916, Bd. 54, S. 310, 4. Januar 1917, Bd. 55, S. 84, und 28. Juni 1917, oben S. 292 f.)

Bekanntmachung betr. Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 21. September 1917 (RGBl. S. 855 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 13. November 1915 (RGBl. S. 761).

Die durch Bekanntmachung vom 28. Oktober 1916 und 25. Juli 1917 (vgl. Bd. 54, S. 316 f. und oben S. 300) festgesetzten Höchstpreise bleiben unverändert. Lediglich einige Nebengebühren für Verpackung usw. sowie die Höchstpreise für Wiederverkäufer erfahren einige Erhöhungen. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der bisherigen Bekanntmachungen, die sie zusammenfaßt.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916. Vom 22. September 1917 (RGBl. S. 859). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916 / 18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Der Reichskommissar für Fischversorgung kann Bestimmungen über die Verwendung von Wasserfahrzeugen und Geräten, die dem Fischfang dienen, und über den Handel mit solchen Fahrzeugen und Geräten erlassen.

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 25. September 1917 (RGBl. S. 861 f.). Auf Grund der Verordnung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Verleger und Drucker von Zeitungen sowie alle sonstigen Personen, die Druckpapier beziehen (nur wegen der Drucker usw. von Druckwerken, Musikalien usw. vgl. Bekanntmachung vom 20. September 1917, oben S. 450), dürfen vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 die gleichen Mengen wie vom 1. Juli bis 30. September 1917 (vgl. Bekanntmachung vom 18. Juni 1917, oben S. 172) verwenden.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. Vom 25. September 1917 (RGBl. S. 863). Auf Grund der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507).

Das auf Saatkarten (vgl. Verordnung vom 12. Juli 1917, Bd. 56, S. 297) erworbene Saatgut darf in denselben Mengen zur Bestellung verwendet werden, die auf Grund der Reichsgetreideordnung (vgl. oben S. 173 ff., Absatz I der Inhaltsangabe a. E.) für selbstgebautes Saatgut festgesetzt sind.

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Bekanntmachung über den Absatz von Brennnesseln vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 839). Vom 26. September 1917 (RGBl. S. 864). Auf Grund der genannten Bekanntmachung (RGBl. S. 839).

Vgl. Bd. 53, S. 209.

Bekanntmachung betr. Zollfreiheit für Leim. Vom 27. September 1917 (RGBl. S. 864). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Vgl. wegen anderer Bekanntmachungen betr. Zollfreiheit Bekanntmachung vom 13. September 1917, oben S. 449.

Verordnung über die Vornahme einer Schweinezwischenzählung. Vom 27. September 1917 (RGBl. S. 865f.). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Zwischenzählung soll am 15. Oktober 1917 stattfinden. (Vgl. wegen Viehzählungen Verordnung vom 30. Januar 1917, Bd. 55, S. 215 und vom 9. August 1917, oben S. 442.)

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (RGBl. S. 887). Vom 27. September 1917 (RGBl. S. 871f.). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Höchstpreise für frische Trester werden erhöht u. a. m. (Vgl. Verordnung vom 3. August 1916, Bd. 54, S. 165 und 28. September 1917 unten, wegen Futtermitteln auch vom 17. August 1917, oben S. 443.)

Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte. Vom 27. September 1917 (RGBl. S. 872). Auf Grund der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507).

Im Anschluß an die Verordnung vom 20. Juli 1917 (vgl. Inhaltsangabe der Reichsgetreideordnung, oben S. 173 f. Abschnitt I a. E.), die neben der Freigabe von Brotgetreide für das ganze Jahr bezüglich Gerste usw. Bestimmungen für die Zeit bis zum 30. September 1917 getroffen hatte, werden für die Zeit vom 1. Oktober bis 15. November 1917 weiter insgesamt 6 kg auf den Kopf der Selbstversorger an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten freigegeben. An Buchweizen wird für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt 25 kg, an Hirse 10 kg freigegeben. Ferner werden die zur Bestellung notwendigen Mengen an Saatwicken freigegeben. Nach Verordnung vom 13. November 1917 dürfen Selbstversorger für die Zeit vom 15. November 1917 ab auf Kopf und Monat 2 kg Gerste und Hafer und 1 kg Hülsenfrüchte verbrauchen.

Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18. Vom 28. September 1917 (RGBl. S. 873). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823). — Wiederaufgehoben durch Verordnung vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 932).

Die Vorschriften der Verordnung für 1916/17 vom 14. September 1916 (vgl. Bd. 54, S. 179 f.) sollen im wesentlichen bis auf weiteres auch für das Wirtschaftsjahr 1917/18 gelten. (Die endgültige Verordnung ist am 17. Oktober 1917, vgl. unten Forts., erlassen.)

Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung über Trester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (RGBl. S. 887). Vom 28. September 1917 (RGBl. S. 875 f.). Auf Grund der genannten Verordnung.

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Aenderung der Bestimmungen über die Herstellung von Branntwein aus Trestern. Vgl. wegen Trestern auch Verordnung vom 27. September 1917 oben.

Miszellen.

VIII.

Die Brotpreise in Berlin in der ersten Hälfte des fünften Kriegsjahres 1918.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

Mit der Berliner Brotpreisstatistik waren wir in Band 55, S. 617 f. dieser „Jahrbücher“ bis zum Ende des vierten Kriegsjahres 1917 gelangt. Im folgenden soll sie bis Ende Juni des fünften Kriegsjahres 1918 fortgeführt werden.

Nach Verwiegungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin stellten sich die Brotpreise für 1 kg in Pfennigen folgendermaßen:

Monat, Jahr	1918		1917	
	Roggenbrot	Weizenbrot	Roggenbrot	Weizenbrot
Januar	45,81	49,49	33,81	76,07
Februar	46,02	50,25	36,18	68,15
März	45,90	50,14	42,72	46,45
April	46,35	50,77	42,59	46,72
Mai	45,98	50,05	39,36	43,24
Juni	46,73	51,12	39,66	43,79
1. Halbjahr	46,13	50,30	39,05	54,07

Es handelt sich hierbei, wie stets hervorzuheben ist, um Höchstpreise. Der Roggenbrotpreis 1918 zeigt im Vergleiche mit dem jeweiligen Vormonat Steigerungen im Februar, April und Juni, der Weizenbrotpreis entsprechend in denselben Monaten. Die Bewegungen beider verlaufen also parallel mit dem Ergebnis, daß beide im Juni höher stehen, als im Januar. Im Vergleich zu 1917 steht der monatliche Roggenbrotpreis immer höher; vom Weizenbrotpreis gilt das gleiche, abgesehen vom Januar und Februar.

Für die einzelnen Monate ergibt sich nachstehender Verlauf der monatlichen Preisspannungsunterschiede des Jahres 1918 in Prozent von 1917:

bei	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Roggenbrot	+ 35,49	+ 27,20	+ 7,44	+ 8,83	+ 16,82	+ 17,83
Weizenbrot	— 8,65	— 26,27	+ 7,94	+ 8,67	+ 15,75	+ 16,74

Die Spannungsunterschiede bei beiden Brotarten sind also nur im Januar und Februar bedeutend; nachher gestalten sie sich fast völlig gleich. Faßt man das ganze erste Halbjahr 1918 ins Auge, so erhält man gegenüber dem gleichen Zeitraum von 1917 für das Roggenbrot eine Preiszunahme von 18,13 Proz., hingegen für das Weizenbrot eine Preisabnahme von 6,97 Proz. Das Gewicht des Fünfzigpfennigroggenbrotes stellte sich im Halbjahr Januar bis Juni 1918 auf 1,08 kg, in demselben des Vorjahres auf 1,28 kg. Es steht also das diesjährige Gewicht unter dem vorjährigen, was ja auch bereits die Preissteigerung besagte. Vielleicht wird dieser an sich ungünstige Verlauf der Preissteigerung wett gemacht durch eine Verbesserung der Brotbeschaffenheit, auf die aber hier nicht näher eingegangen werden kann.

Verfasser möchte an die jetzigen sowie an die früheren Zahlen und Ziffern noch einige selbstkritische Bemerkungen knüpfen, schon um Mißverständnisse über den Sinn und Zweck dieser auch im Kriege regelmäßig erscheinenden Brotpreisberichte zu vermeiden und etwa entstandene aus dem Wege zu räumen. Je länger der Krieg und mit ihm die Höchstpreise nebst der Rationierung der wichtigsten Nahrungsmittel andauern, um so weniger lohnend und stichhaltig sind an sich die Preisberechnungen der so rationierten Lebensmittel, also beispielsweise die des Brotes. Man sollte sich daher — könnte einer sagen — mehr den Preisen der Lebensmittel ohne Karten zuwenden, vor allem also den Schleichhandelspreisen; denn das sind für eine Preisberechnung und Preisvergleichung die wesentlichsten, zumal ihr Anteil am Einkommen oder besser an den Ausgaben der höhere und daher bedeutsamere ist. Dies alles gebe ich rundweg zu. Aber damit keine Lücke zwischen den Kriegs- und Friedensstatistiken der Preise entstehe — bei anderen Statistiken sind sie entweder schon entstanden oder werden noch entstehen, immer vom Veröffentlichungsstandpunkte aus betrachtet — sollen die Brotpreise hier ruhig weiter gegeben werden, zumal ja die Schleichhandelspreise vermöge ihrer großen Verschiedenheit sich schwer erfassen lassen und auch vor dem Kriege im Frieden kein eigentliches Analogon hatten. Allerdings bleibt zu erwarten, daß die Schleichhandelspreise auch nach dem Kriege noch eine Zeitlang bestehen bleiben werden, so daß ihre rechtzeitige statistische Bearbeitung sich am Ende doch lohnen würde. Dazu kommt, daß man wohl allmählich wieder zum freien Handel übergehen wird. Dafür sprechen ganz bestimmte Anzeichen. Denn in der Regel kommt eine wirtschaftliche Maßnahme dann, wenn sie vorher in der Oeffentlichkeit diskutiert und von vielen Seiten als unmöglich erklärt wird. Die Brotrationierung wird jedoch wahrscheinlich mit zuletzt aufgehoben werden. Schon aus diesem Grunde dürfte die Statistik der Brotpreise auch im Kriege ihre Existenzberechtigung herleiten dürfen.

IX.

Die Zerstörung der englischen Schiffbau- und Schiffahrt-Vorherrschaft durch Amerika und Japan.

Von Dr. R. Hennig.

Die Frage, ob im Weltkrieg „die Zeit“ mehr für Deutschland oder für die Entente streitet, hat im Laufe der Jahre wiederholt das Gesicht gewechselt. Als am 1. Februar 1917 der uneingeschränkte U-Bootkrieg begann, schien es ziemlich klar zu sein, daß die Zeit nunmehr endgültig der Verbündete der Mittelmächte geworden sei; doch ließ der am 6. April 1917 erfolgte Eintritt der Vereinigten Staaten auch bei der Entente die Hoffnung neu erwachen, daß bei einer nicht gar zu unerwartet schnellen und gründlichen Wirkung der deutschen Seekriegsführung die Zeit abermals helfen werde, Deutschland militärisch und wirtschaftlich niederzuringen. Gegenwärtig ist es wieder einmal durchaus zweifelhaft, welche der beiden feindlichen Mächtegruppen bei längerer Fortdauer des Krieges mehr geschädigt wird. Nur so viel ist jetzt unter allen Umständen klar, daß die „Zeit“ gegen Europas Interessen kämpft, daß alle Länder Europas, gleichviel auf welcher Seite sie im Weltkrieg stehen oder ob sie neutral sind, mehr und mehr ins Hintertreffen geraten gegenüber den beiden endgültigen politischen und wirtschaftlichen Siegern in dem großen Ringen: der Nordamerikanischen Union und Japan!

Diese Erkenntnis gewinnt insbesondere seit einigen Monaten auch in England, dem zurzeit kriegswütigsten unter den europäischen Ländern, recht schnell Raum und wird schließlich vielleicht mehr als jeder andere Faktor zu einer schnellen Liquidierung des Krieges den Anstoß geben. Sehr bezeichnend war es, daß ein führendes englisches Reederorgan [1]) kürzlich bereits schrieb, bei einem weiteren Aufstieg der Vereinigten Staaten auf dem Weltmeer müsse es zwischen England und diesem neuen Rivalen nach Beendigung des Krieges zu einem „heftigen Handelswettkampf“ kommen, und dann „werden wir den Gewinn aus der Niederringung Deutschlands riskieren und nicht besser daran sein, als wenn der Krieg einen unentschiedenen Ausgang genommen hätte“.

Gewiß hat ja der U-Bootkrieg nicht ganz den Erwartungen entsprochen, die manche hochfliegenden deutschen Hoffnungen auf ihn

1) „Fairplay“, 25. Juli 1918.

setzten. Die erwartete „Aushungerung" Englands ist ausgeblieben und ist nach menschlichem Ermessen auch in Zukunft ebensowenig wie diejenige Deutschlands zu erwarten. Aber es wäre grundverkehrt, deshalb den ganzen U-Bootkrieg als ein militärisch ungeeignetes Mittel zu verdammen und für einen Fehlschlag zu erklären. Vielmehr trägt er durchaus dazu bei, zwar in anderer Weise, als ursprünglich gedacht, aber nicht minder wirksam, England mürbe zu machen und seinen Kriegs- und Vernichtungswillen zu brechen, und es ist grundfalsch, den Eintritt Amerikas in den Krieg, der seit 1915 unter irgendeinem Vorwand doch früher oder später kommen mußte, als einen zu hohen Preis für die Erklärung des unbeschränkten U-Bootkrieges zu bezeichnen. Hätte Deutschland aus Rücksicht auf Amerika noch länger gezaudert, dieses Mittel anzuwenden, so wäre die Beteiligung der Vereinigten Staaten am Kriege bestenfalls noch um einige Monate hinausgezögert worden, aber die deutsche Regierung hätte sich gleichzeitig ihrer schärfsten Waffe gegen England beraubt.

Nicht ein Problem der Nahrungsversorgung ist der U-Bootkrieg für England geworden, sondern ein Problem des Schiffsraums, denn der rapide Niedergang des britischen Tonnagereichtums in Verbindung mit dem gleichzeitigen Aufschwung der nordamerikanischen und japanischen Handelsflotte macht England ebenso sicher friedensreif wie eine weitgehende Abschneidung der Lebensmittelzufuhren. Die letztere hätte England vielleicht zu einem augenblicklichen Nachgeben und einem Verzicht auf seine imperialistischen Kriegsziele genötigt, hätte aber trotzdem seine weltbeherrschende Stellung auf die Dauer nicht unterhöhlt und die „britische Gefahr" für Deutschland und die gesamte andere nicht-englische Welt nur augenblicklich, doch keinesfalls für die Dauer, gebannt. Das Schwinden des englischen Schiffsraums aber schafft eine für die Grundvesten der englischen Weltmachtstellung erheblich ernstere Gefahr, wenn auch eine viel längere Zeit vergeht, bis England aus dieser immer klarer hervortretenden Erkenntnis schließlich die einzig mögliche Folgerung zieht. Oft genug bricht schon der Skeptizismus und die Sorge durch, so wenn kürzlich ein englisches Blatt erklärte[1]: „Unser Bestand an Handelsschiffraum wird aufgerieben, während der unserer Verbandsgenossen wächst. Diese Sicherheit ist etwas, wozu wir während des Krieges ihnen nur Glück wünschen können, aber später kann sie unsere Vorherrschaft zur See gefährden. Es wäre eine inhaltslose Ehre, die Meere zu beherrschen, wenn unsere Handelsflotte vernichtet oder wesentlich vermindert wäre. Ohne eine starke Handelsflotte verliert unsere Kriegsflotte ihre raison d'être" —

oder wenn ein anderes Blatt schrieb[2]: „Die Lage nach dem Kriege ist eine ernste Sorge . . . Zwar haben wir das Wunder fertiggebracht, 60 v. H. der amerikanischen Armee nach Frankreich zu bringen und dazu noch die für unser Land nötige Zufuhr herbeizu-

1) „Statist", 10. August 1918.
2) „Observer", 18. August 1918.

schaffen. Aber das ist um einen teuren Preis erkauft worden. Wir haben einen großen Teil unseres Ueberseehandels mit Australien und Neuseeland und China dafür aufgeben müssen."

Man liebt es seit längerer Zeit in England, das ganze Problem der U-Bootbedrohung auf die eine Formel zuzuschneiden, daß es sich dabei um einen Wettkampf zwischen Schiffsversenkungen und Schiffsneubauten handelt. Das ist aber nur sehr bedingt richtig. Für England handelt es sich vielmehr in Wahrheit nur um einen Wettkampf zwischen den Versenkungen und den Neubauten englischer Schiffe. Diese Sachlage wird in den Statistiken, die für das große Publikum in England bestimmt sind, zumeist verschleiert, insofern als der gesamte Welt-Schiffbau herangezogen wird, um zu zeigen, daß der Rückgang an verfügbarem Frachtraum seit kurzem zum Stehen gekommen ist und daß somit die U-Bootgefahr endgültig gebannt sei. Diese Darstellung ist, soweit englisches Interesse in Frage kommt, grundfalsch. Hier und da taucht auch in England diese Erkenntnis auf, so wenn die größte englische Zeitung vor einiger Zeit schrieb [1]: „Unglücklicherweise fährt die englische Admiralität fort, dem Publikum durch tendenziös aufgemachte Vergleichungen über Weltschiffsneubauten und Weltversenkungen blauen Dunst vorzumachen. Diese Aufstellungen nehmen sich auf dem Papier sehr überzeugend aus, aber die nackte Wahrheit ist, daß die bedeutenden Fortschritte in den Neubauten der Welttonnage fast ganz auf die Anstrengungen Amerikas zurückzuführen sind."

Tatsächlich liegen zurzeit die Dinge so, daß die nordamerikanischen und japanischen Schiffsneubauten geradezu eine Unterstützung des deutschen U-Bootkrieges sind! Jedes neue Schiff, das insbesondere auf amerikanischen Werften vom Stapel läuft, trägt ebenso sicher wie die Versenkung eines englischen Fahrzeugs durch ein deutsches U-Boot dazu bei, dem britischen „rule the waves" eine Wunde zu schlagen und somit Deutschlands Kampf für die Freiheit der Meere nach Beendigung des Krieges zu fördern.

In England begrüßt man demgemäß die bedeutenden Leistungen des amerikanischen Schiffsbaues mit nur sehr gemischten Gefühlen, und obwohl der Zeitpunkt, wo die gesamten Schiffsneubauten die Verluste übertreffen, seit kurzem bereits erreicht ist [2]), ist die Unruhe, mit der man in England die Tätigkeit der eignen Werften betrachtet, in dauerndem Wachsen begriffen. Die Diskussion darüber, ob die gelernten Werftarbeiter zweckmäßiger an der Front in Frankreich oder auf den heimischen Werften verwandt werden, nimmt immer hitzigere Formen an, ebenso die Kritik an der Regierung, die in einer so „leichtfertigen" Weise die Interessen des Landes aufs Spiel setze.

1) „Times", 17. August 1918.

2) In die Neubauten sind dabei allerdings die Neubauten von Kriegsschiffen miteingerechnet. Die Tonnage der Handelsschiffe sinkt auch heute noch.

Die allmonatlichen Statistiken über die Leistungen der eigenen Werften werden mit einer derartig gespannten Aufmerksamkeit verfolgt, daß diese ganz unverständlich wäre, wenn man in Wahrheit über die umfangreichen amerikanischen Schiffsbauten so erfreut wäre, wie man sich aus Höflichkeit den Anschein gibt. Im Juni 1918 herrschte in der englischen Presse heller Jubel, als die monatliche Leistung der englischen Werften für den Mai auf 197 000 t beziffert wurde. Um so größer war dann die Niedergeschlagenheit, als die Neubauten des Juni nur 134 000, die des Juli 142 000 und die des August gar nur 124 000 t lieferten. Selbst wenn man die schöngefärbten englischen Zahlen über Verluste infolge des U-Bootkrieges gegenüberstellt, wäre bisher der Mai 1918 der einzige Monat gewesen, in dem die britische Handelsflotte eine kleine Zunahme an Schiffsraum zu verzeichnen gehabt hätte. Tatsächlich aber sind die Verluste bekanntlich größer, als hier angegeben, und die durchaus zuverlässigen Zahlenstatistiken des deutschen Admiralstabes, die gerade auch in neutralen Ländern offen für unbedingt verläßlicher als die englischen Angaben erklärt werden, zeigen zur Genüge, daß von einem Ersatz des versenkten britischen Schiffsraums durch britische Neubauten noch nicht entfernt die Rede sein kann. Wie sehr neuerdings der englische Schiffbau gegenüber dem der übrigen Welt ins Hintertreffen kommt, zeigt eine Statistik Kapitän v. Pustaus[1]), aus der sich folgendes ergibt. Es bauten:

Zeit	England	die anderen Entente- und neutralen Länder
1915	651 000	551 000
1918 1. Quartal	320 000	550 000
1918 2. „	443 000	800 000

Im ersten Jahr des verschärften U-Bootkrieges wurden bekanntlich $9^1/_2$ Mill. t versenkt, d. h. im Monat nahezu 800 000 t, im zweiten Jahr monatlich rund 600 000 t. Jedesmal entfiel der größere Teil dieser Verluste auf die englische Schiffahrt. Bisher dürfte also seit dem 1. Februar 1917 schwerlich irgendein Monat des Krieges weniger als 300 000 t englischen Schiffsraum auf den Grund des Meeres haben versinken sehen. Demgegenüber haben bisher nur 2 Monate Neubauten von mehr als 150 000 t ergeben. Insgesamt sind in den 4 ersten Kriegsjahren fast 12 Mill. t (genau 11 920 000 bis 1. Sept. 1918) britischen Frachtraums durch kriegerische Maßnahmen verloren gegangen, d. h. mehr als die Hälfte der bei Kriegsausbruch vorhanden gewesenen englischen Handelsflotte [Stand 1913 19 874 000 t[2])], die übrigens Ende 1913 nur 3747 Fahrzeuge von mehr als 1000 Nettotonnen besaß, mit einem Gesamt-Tonnengehalt von 10,17 Mill.[3]). Nach den heutigen Preisen ist jede Tonne Schiffsraum im Durchschnitt mindestens 1000 M. wert, außerdem jede Tonne Fracht im Durchschnitt nochmals 700 M. Demnach ist anzunehmen, daß allein die englische Handelsflotte Verluste

1) „Tägliche Rundschau", 14. September 1918, Ab.
2) B. Huldermann, „Geschäftslage und Entwicklung der Seeschiffahrt", Berlin 1913.
3) „Journal of Commerce", 3. August 1918.

im Werte von rund 12 Milliarden durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte gehabt hat (ohne Ladungen) und daß jeder Monat Krieg diese Verluste um etwa 600 Mill. M. erhöht. Andererseits ist zu beachten, daß auch der normale Abgang an Schiffen durch Strandung, Leckspringen usw. gegenüber Friedenszeiten ganz erheblich gesteigert ist. Im Frieden verlor die Welthandelsflotte durch natürliche Ursachen etwa 800 000 t im Jahr; zurzeit muß diese Zahl, englischen Berechnungen zufolge, etwa auf das Dreifache erhöht werden [1]), denn Mannschaftsmangel und ungenügend geschultes Personal, Indienststellung alter, zum Abbruch reifer Schiffe, Fahrten in größerer Nähe der Küste, zu denen die Schiffe innerhalb der Sperrgebiete durch die U-Bootbedrohung gezwungen werden, und andere Ursachen haben eben auch die nicht-kriegerischen Verluste gewaltig vermehrt. Es ist wohl kaum zu hoch gegriffen, wenn man annimmt, daß die englische Flotte durch derartige Naturereignisse jährlich nochmals $1^1/_4$—$1^1/_2$ Mill. t Schiffsraum verliert, d. h. aber nahezu die ganze Menge, die zurzeit die englischen Werften neu zu schaffen vermögen.

Der Gesamtverlust der Welthandelsflotte betrug nach Angaben des britischen Schiffahrtamtes seit Kriegsausbruch 21 400 000 t (in diese Zahl sind aber die Verluste an im Dienst des englischen Heeres und der Flotte fahrenden Kauffahrteischiffen offenbar noch nicht eingerechnet), die Neubauten machten demgegenüber nur 14 250 000 t aus [2]). Der Ausfall beträgt also über 7 Mill. t!

Wenn die englischen Werften nicht mehr zu liefern vermögen, während die Leistungsfähigkeit der amerikanischen Werften von einem Monat zum andern rapide wächst, so ist wieder der U-Bootkrieg daran in weitaus erster Linie schuld, denn der Hauptgrund ist (neben den riesigen Ansprüchen des Kriegsschiffbaues, der 25 Proz. mehr Werftarbeiter beansprucht, als für den Bau von Handelsschiffen verfügbar gemacht werden können) darin zu suchen, daß die Werften durch Reparaturen von Schiffen, die durch Torpedos getroffen, aber nicht zum Sinken gebracht sind, laufend stark in Anspruch genommen und in ihrer Neubautätigkeit gestört werden. Welchen Umfang diese weitere Behinderung des englischen Reedereigeschäfts angenommen hat, darüber gibt es überhaupt keine unmittelbare Statistik, aber auch hierbei muß es sich um eine ziemlich einschneidende Wirkung handeln, denn es wurde gelegentlich mitgeteilt, daß 60 Proz. der für Neubauten verwendeten Arbeiterzahl mit Reparaturen beschäftigt sei [3]). Andernfalls wären die unerwartet geringen Leistungen der englischen Werften, die trotz der Zuweisung von 12 000 aus der Front zurückgezogenen, gelernten Werftarbeitern [4]) weit hinter dem Voranschlag zurückblieben, nicht recht verständlich. Im März 1918 wurde amtlich bekanntgegeben, daß bis zum Ende dieses Jahres 3 Mill. t neuer Schiffsraum

1) Philipp Heineken, „U-Bootkrieg und Welthandelsflotte", im Jahrbuch 1918 des Norddeutschen Lloyd, S. 32.
2) „Times", 23. September 1918.
3) „Iron and Coal Trades Review", 2. August 1918.
4) „Journal of Commerce" (Liverpool) vom 26. Juli 1918.

von englischen Werften geliefert werden würden — bisher haben aber nur 2 Monate Leistungen von mehr als 150000 t, noch keiner eine solche von 200000 t gebracht. Anfang August 1918 verkündete die Admiralität wesentlich bescheidener, im Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September würden die Neubauten 445000 t erreichen [1]) — aber das Quartal dürfte nur knapp 400000 t liefern. Zu dem enttäuschenden Ergebnis hat natürlich auch der vielbesprochene Fehlschlag der „staatlichen Schiffsbauwerften“ empfindlich beigetragen. Zur Einrichtung dieser drei Werften legte man viel Geld, Material und Arbeitskräfte fest, man gab für die neue Werft in Chepstow 457974 £ aus, für die in Beachley 653412 £, für die in Portbury 238103 £, dazu 69492 £ für neue Maschinen [2]), zusammen also über 30 Mill. M., und hat dafür so gut wie nichts Praktisches erreicht und bisher nicht ein einziges Schiff erhalten! Der ganze Vorgang hat eine arge Mißstimmung gegen das staatliche Hineinpfuschen in einen bisher vollkommen dem privaten Unternehmungsgeist überlassenen Geschäftsbetrieb geschaffen und den Widerstand gegen die von der Regierung auch für die Zeit nach dem Kriege geplante Staatskontrolle über die gesamte Handelsflotte gesteift. Wie bedeutend der Aerger über die staatliche Betätigung ist, zeigte eine Auslassung des führenden Liverpooler Reederorgans [3]): „Je eher das giftige Gerede über Staatskontrolle nach dem Kriege ein für allemal aufhört, desto besser ist es. Staatsaufsicht ist in Kriegszeiten bestenfalls ein notwendiges Uebel, in Friedenszeiten ist sie eine Schande(!), und Geschäftsleute werden sie sich niemals gefallen lassen“, und eine andere Nummer desselben Blattes [4]) sprach von einem „erbärmlichen und kostspieligen Durcheinander auf den Staatswerften.“ Am ungehaltensten aber äußerte sich dasselbe Organ einige Wochen später [5]): „An erster Stelle ist ausreichend bewiesen, daß die Mißwirtschaft, die der Staat in das britische Schiffahrtsgewerbe gebracht hat, die britischen Reeder unter gewöhnlichen Wettbewerbsverhältnissen an den Bettelstab und in den Bankerott treibt. An zweiter Stelle ist nicht weiter zu bezweifeln, daß die Neutralen wie auch Englands Verbündete sich das Gewerbe, das britischer Unternehmungsgeist unter britischer Flagge in vielen Teilen der Welt aufgebaut hat, aneignen werden ... Drittens herrscht, was man nicht weiter verheimlichen soll, eine wirklich mächtige Bewegung, um die Kontrolle über Schiffahrt und Schiffsbau auch nach dem Kriege in den Händen des Staates zu behalten. Das ist die Absicht einer großen Beamtenkörperschaft, die nicht den Wunsch hat, nach dem Kriege ihre angenehmen Stellen zu verlassen *(!)*.“

Diese arge Mißstimmung der Reeder gegen die staatliche Schiffahrtspolitik ist vor allem auch durch den Umstand genährt, daß die Regierung neutralen Reedern die Deadweight-Tonne Schiffsraum mit 45 sh, britischen dagegen nur mit 9 sh 4 d vergütet, während die

1) „Truth“, 7. August 1918.
2) „Iron and Coal Trades Review“, 26. Juli 1918.
3) „Journal of Commerce“, 9. August 1918.
4) „Journal of Commerce“ (Liverpool) vom 26. Juni 1918.
5) „Journal of Commerce“, 27. August 1918.

amerikanische Regierung für gemietete Schiffe 5mal so hohe Preise wie die englische bezahlt [1]).

Die Unzufriedenheit mit den ungenügenden Leistungen der englischen Werften ist nun aber um so verständlicher, wenn man beachtet, in wie ungeahnt raschem Zeitmaß die amerikanischen Werften arbeiten. Ein Aufsatz im „New Statesman“ klagte kürzlich bereits [2]): „Lange nach uns beginnend, haben die Amerikaner im letzten halben Jahr ihre Leistung der unsrigen gleich gemacht, im nächsten werden sie wahrscheinlich doppelt so viel wie wir leisten. Das liegt nicht nur daran, daß sie ein großes Land mit viel Energie sind, sondern in gewisser Beziehung hat ihre junge Industrie wirklich unserer alten den Rang abgelaufen. Die englischen Schiffsbauer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sind in ihren Methoden etwas ungelenk. Das ist ein Zustand, dem man ins Gesicht sehen muß.“

In der Tat ist der Aufschwung der amerikanischen Schiffsbautätigkeit seit etwa Jahresfrist ganz außerordentlich, ja geradezu beispiellos, und wenn nicht alles täuscht, wird das Jahr 1919 noch eine neue, viel gewaltigere Steigerung der Leistungen bringen. So paradox es klingt, so ist doch in nicht ferner Zukunft der Zeitpunkt abzusehen, da die amerikanische Handelsflotte ebenso groß wie die englische, ja, wahrscheinlich noch umfangreicher sein wird! Ohne den Krieg wäre dieser ungeheure Aufschwung niemals möglich gewesen, denn im Frieden arbeiteten Schiffsbau und Schiffsbetrieb in den Vereinigten Staaten infolge der unsinnig hohen Gehälter und Löhne derartig unwirtschaftlich, daß sie dem Wettbewerb der englischen und deutschen Werften und Reedereien auch nicht annähernd gewachsen waren. — Zwar verfügte die amerikanische Handelsflotte kurz vor Kriegsausbruch über die immerhin stattliche Größe von 4300000 t [3]), aber in dieser Zahl waren die gesamten Fahrzeuge der 5 großen amerikanischen Binnenseen enthalten, die allein über die Hälfte davon stellten (1914: 2260441 t), und in den Rest von rund 2 Mill. t waren die gesamten kleinen amerikanischen Küstenfahrer eingerechnet, die für Ozeanfahrten niemals in Betracht kamen. Für die „große Fahrt“ waren im Jahre 1910 nur ganze 800000 t zu gebrauchen, und wie schlecht es um den Anteil Amerikas am Weltseeverkehr stand, erhellt am besten aus der Tatsache, daß in der Zeit von 1900 bis 1910 die gesamte amerikanische Handelsflotte zwar um 2400000 t zunahm, daß aber in denselben 10 Jahren der Bestand an wirklichen Ozeanfahrzeugen um 30000 t abnahm! — Vor 50—60 Jahren spielte die amerikanische Handelsflotte die führende Rolle auf dem Atlantischen Ozean und war selbst der englischen merklich überlegen; im Jahre 1840 wurden noch 86,6 Proz. der amerikanischen Ausfuhr, 80,0 Proz. der Einfuhr [4]), im Jahre 1850 75,2 Proz. des gesamten Seehandels der Vereinigten Staaten auf eignen Schiffen befördert, im letzten Jahr vor dem Kriege dagegen nur

1) „Daily Graphic“, 20. September 1918.
2) „New Statesman“, 3. August 1918.
3) Nach „Lloyds List“ im Juni 1914 genau 4 330 078 t.
4) „Hansa“, 1915, S. 506.

noch 8 Proz.[1])! Diesem ungeheuren Rückgang der amerikanischen Handelsschiffahrt entsprach eine gleich bedeutende Abnahme des Schiffbaus in der Union. Im Jahre 1900 lieferten die vereinsstaatlichen Werften noch 297 391 t neuen Schiffsraum = 13,1 Proz. der Weltproduktion, im Jahre 1911 dagegen nur noch 139 757 t = 5,8 Proz. der Weltproduktion [2]).

Dieser gewaltige Rückgang hatte seinen Grund ausschließlich in wirtschaftlichen Ursachen: infolge der ungesund überspannten Lohnforderungen, welche die amerikanischen Arbeiterorganisationen durchzusetzen gewußt hatten, sahen sich die nordamerikanischen Werften und Reedereien außerstande, den besser und billiger arbeitenden Deutschen und Engländern Konkurrenz zu machen. Von den Kosten eines neuen Schiffes, das stets viel teurer als ein in Europa gebautes war, entfielen nicht weniger als $^3/_4$ des Gesamtbetrags auf Löhne und Gehälter! So schien die amerikanische Ozeanschiffahrt und der amerikanische Schiffbau sozusagen auf den Aussterbeetat gesetzt zu sein, obwohl die Regierung den Reedereien ungeheure Subventionen zahlte, die nach einer Berechnung Huldermanns bei der American Line 120 M. für jede Brutto-Registertonne betrugen und somit wesentlich höher waren als die wegen ihrer übertriebenen Höhe berühmten französischen Subventionen.

Da kam der Weltkrieg, in dem der normale Wettbewerb ausgeschaltet wurde, und die Vereinigten Staaten haben ihn fast vom ersten Tage an systematisch dazu benutzt, ihre schwindende Tonnage stark zu vermehren. Gleich am 8. August 1914 ließ ein Kongreßbeschluß die Registrierung ausländischer Schiffe zu, wodurch allein schon der Bestand der amerikanischen Handelsflotte bis zum 1. März 1915 um 50 Proz. erhöht wurde [3]). Die Schiffbauer in den Vereinigten Staaten sahen durch diesen Beschluß zwar anfangs ihre Hoffnungen auf eine reiche Ernte aus dem Weltringen vereitelt; als aber bei der langen Dauer des Krieges die Welttonnage empfindlich zusammenschrumpfte, während die Frachtsätze und die Schiffspreise in einer nie geahnten Weise in die Höhe gingen, erkannten die amerikanischen Werften, daß ihre Zeit gekommen war, und sie produzierten stets fieberhafter von Jahr zu Jahr, und eine unglaubliche Menge von neugegründeten Werften blühte empor, so daß zurzeit in Amerika sehr viel mehr Schiffsraum als in England produziert wird. Die vereinsstaatliche Ozeanflotte, die 1910 nur 800 000 t umfaßte, war am 30. Juni 1915 schon auf 2794 Schiffe mit 1 871 543 t gestiegen, und 310 089 t befanden sich gleichzeitig im Bau. Ein Jahr später schwammen schon 2 191 715 t für die Ozeanschiffahrt geeigneter Fahrzeuge auf dem Wasser, und auf Stapel lagen gleichzeitig 650 919 t, ein Vierteljahr später gar schon 1 454 270 t. Beim Eintritt in den Krieg (April 1917) verfügten die Vereinigten

1) „Outlook“, 13. Juli 1918.

2) Bernh. Harms, „Welthandel, Weltschiffahrt und Weltschiffbau im letzten Jahrzehnt“, in „Schiffahrt und Schiffbau Deutschland und des Auslandes“, Hamburg 1912.

3) N. Hansen, „Amerikas Schiffbauindustrie und Schiffsregistrierung im Weltkriege“, in „Weltwirtschaft“, 1915/6, S. 72.

Staaten insgesamt über $2^3/_4$ Mill. t an Schiffen über 1500 t[1]). In den ersten 7 Monaten des Jahres 1918 lieferte allein der Staat Washington 551 650 Deadweight-Tonnen neuen Schiffsraum, der Staat Oregon 397 600. Am 1. Juni 1918 hatte das Schiffahrtsamt gemäß den Angaben seines Vorsitzenden Edward N. Hurley bereits 7 Mill. t, am 1. September gar 9511915 t[1]) unter Kontrolle, und man konnte mit einer monatlichen Bauleistung von rund $^1/_2$ Mill. t, bis Ende 1920 mit 14 715 000 t Neubauten rechnen[2]). Die Zahlen mögen ja, wie es in Amerika unvermeidlich ist, etwas reichlich bemessen sein, aber wohin die amerikanischen Wünsche zielen, geht deutlich genug aus Hurleys Bemerkung hervor: „Wir werden nicht weniger als 5 Milliarden $ aufwenden müssen, aber diese enorme Summe wird dem amerikanischen Volke auch die größte Handelsflotte verschaffen, welche die Welt je gesehen hat: eine Flotte von insgesamt 25 Mill. Tons! . . Wir werden nicht bloß die größten Schiffsbauer, sondern auch die größten Reeder der Welt sein." Schon Ende 1918 haben die Vereinigten Staaten einen Anteil von über 50 Proz. am Weltschiffbau[3])!

Die Amerikaner sonnen sich nicht wenig im Lichte ihrer glänzenden Leistungen und haben unter anderem schon berechnet, daß nicht nur alle 6 Minuten je ein Handelsschiff einen amerikanischen Hafen anläuft und verläßt, sondern daß gegenwärtig auch alle 23 Stunden 24 Minuten ein neues amerikanisches Schiff vom Stapel läuft[4]). — Daß ein derartiges Prahlen englischen Ohren nicht gerade wohlklingend erschei en wird, liegt auf der Hand, zumal da gleichzeitig die Amerikaner erhebliche Anstrengungen machen, sich zur größten Handelsflotte auch die größte Kriegsflotte der Welt zu verschaffen. Daß eine derartige Vergrößerung nur auf Kosten der englischen Meeresbeherrschung in Friedenszeiten erfolgen würde, erkennt man in britischen Kreisen sehr genau. So schrieb z. B. ein schottisches Blatt[5]): „Zweifellos müssen wir mit einer großen amerikanischen Handelsflotte rechnen, für die Beschäftigung gefunden werden muß, und für die keine Beschäftigung gefunden werden kann, ohne die bisher von der englischen Handelsmarine gepflegten Felder zu beackern."

Zwei Faktoren allerdings dürften dazu beitragen, daß die amerikanischen Bäume nicht in den Himmel wachsen. Zunächst einmal ist es, mindestens auf geraume Zeit, nicht klar, woher die Amerikaner jetzt im Kriege plötzlich das nötige geschulte Personal zur Bemannung ihrer in Massenfabrikation herausgebrachten Schiffe nehmen wollen. Amerikanischen Angaben nach[6]) arbeiteten vor April 1917 nur 51, dagegen im Juli 1918 in den Vereinigten Staaten nicht weniger als 157 Werften mit 819 Hellingen und 550 000 Arbeitern, und in England, wo man diese Entwicklung mit größter Besorgnis verfolgt, wurde bereits mit

1) „Times", 24. September 1918.
2) „Journal of Commerce (Liverpool), 15. Juli 1918; „Daily Graphic", 18. Juli 1918.
3) „Journal des Débats", 2. Oktober 1918.
4) „Daily Chronicle", 30. August 1918.
5) „Glasgow Herald", 29. August 1918.
6) „Wall Street Journal", 12. Juli 1918.

erheblichem Unbehagen festgestellt, daß „am Delaware der Clyde schon übertroffen sei“ [1]). Im September gab es in Amerika 203 Werften und 1020 Hellinge [2]), d. h. doppelt so viel wie in der ganzen übrigen Welt! Aber woher sollen die nötigen Mannschaften und vor allem die erfahrenen Offiziere in genügender Zahl für diese Sintflut von neuen Schiffen kommen? Die Amerikaner haben 25 freie Schiffahrts- und 8 Marineingenieurschulen in Betrieb und bilden zurzeit 1000 Offiziere aus, aber diese Zahl reicht ja nicht annähernd für die Bedürfnisse aus. In England zerbricht man sich über diese amerikanische Angelegenheit bemerkenswerterweise mehr als in Amerika den Kopf. Ein britisches Reederorgan suggeriert den Amerikanern eine englische Lösung des Rätsels [3]): „Es gibt zahlreiche britische Kapitäne und Offiziere, die augenblicklich stellungslos sind, weil ihre Schiffe durch feindliche Handlungen versenkt worden sind. Die Unmöglichkeit der Reeder, Ersatz für den versenkten Schiffsraum zu erhalten, macht es ihnen unmöglich, die Offiziere weiter in ihrem Dienst zu lassen. Was wäre natürlicher, als daß diese Leute bereit wären, auf amerikanischen Schiffen Dienste zu tun? Damit wäre beiden Teilen geholfen. . . . Würde man ihnen die neuen amerikanischen Schiffe anvertrauen, so hätte man eine Garantie für deren sichere Führung, sie könnten gleichzeitig die jungen amerikanischen Offiziere praktisch ausbilden.“

In den Vereinigten Staaten aber scheint man derartig verlockenden Anerbietungen gegenüber harthörig zu sein. Man traut anscheinend der englischen Selbstlosigkeit nicht recht; außerdem ist man vermutlich zu stolz, um mit fremder Hilfe die nationale Handelsflotte zu entwickeln. Aber hiervon abgesehen ist bemerkenswerterweise auch die englische Regierung von dem Plane gar nicht eingenommen und hat den stellungslosen Offizieren der britischen Handelsflotte, die nach den Vereinigten Staaten zu gehen gedachten, die Pässe verweigert. Es ist nicht recht einzusehen, wie man eine solche Maßnahme anders als mit Eifersucht erklären soll. — Endlich wirft auf die Frage des amerikanischen Mannschaftspersonals eine dänische Aeußerung [4]) ein sehr eigentümliches Licht: „Schließlich wird auch die Mannschaftsfrage in den Vereinigten Staaten immer schwieriger. Die Leute reißen nach jeder Reise aus, und es ist oft beinahe unmöglich, neue Mannschaft zu bekommen. Das hat vielen Schiffen nicht unbedeutenden Aufenthalt verursacht, und damit auch Verluste.“

Neben der Schwierigkeit der Bemannung der neuen Schiffe haben die Amerikaner aber noch mit einer weit ernsteren Zukunftsfrage zu rechnen. Die Heranzüchtung eines genügenden Mannschaftsersatzes ist schließlich nur eine Frage der Zeit und läßt sich in wenigen Jahren befriedigend lösen, aber wie sich das ungeheure Vermögen, das jetzt in Schiffsbauten investiert wird, in künftigen Friedenszeiten ausreichend verzinsen soll, ist ein noch ungelöstes Problem. Solange der Krieg

1) „Journal of Commerce“ (Liverpool), 23. Juli 1918.
2) „Times“, 24. September 1918.
3) „Journal of Commerce“ (Liverpool), 15. August 1918.
4) „Berlingske Tidende“, 31. August 1918.

währt, in dem jeder Frachtsatz anstandslos bezahlt wird, ist die Rentabilität gesichert. Die Ansprüche an Schiffsraum sind ja nahezu unbegrenzt, und jeder amerikanische Soldat, der auf europäischen Boden herübergeschafft wird, erfordert dauernd 5 t Schiffsraum für sich[1]. Schon ein amerikanisches Heer von 3 Mill. Mann in Europa verlangt daher eine in fortdauernder Bewegung befindliche Transportflotte von 15 Mill. t, und wenn die Amerikaner wirklich daran denken sollten, wovon einige Phantasten schwärmen, 8 oder gar 10 Mill. Mann nach Frankreich und Italien zu schaffen, so würde die gesamte vorhandene Welthandelsflotte nicht ausreichen, die nötigen Nachschubmengen von Lebensmitteln, Munition und anderem Zubehör laufend nach Europa zu überführen! So mögen die Vereinigten Staaten noch so viele kostspielige Schiffe herstellen, im Kriege finden sie ohne weiteres sämtlich lohnende Verwendung. Aber wie soll es dereinst im Frieden werden?

Es ist leider nicht zu leugnen, daß der Wunsch nach einem baldigen Ende des Krieges durch die riesenhaften amerikanischen Schiffsbauten in den Vereinigten Staaten immer mehr zum Schweigen gebracht werden muß. Dieselbe Nordamerikanische Union, die im Oktober 1914 Bittgottesdienste für eine baldige Beendigung des Krieges veranstaltete und die dann allein die Schuld trug, daß der Krieg das Jahr 1916 überdauerte, der ohne ihre Munitionslieferungen und Gelddarlehen an die Entente nach höchstens 2-jähriger Dauer von selbst hätte aufhören müssen, sie hat heut das größte wirtschaftliche Interesse, den Krieg so lange wie möglich fortdauern zu lassen, damit die teuren neuen Schiffe sich noch während des Krieges amortisieren. Jedes neue Kriegsjahr sichert die jetzt schon erlangte Ueberlegenheit der Vereinigten Staaten über England im Welthandel mehr; das rasche Aufblühen der amerikanischen Handelsschiffahrt ist nur ein Mittel mehr zur Erreichung dieses Zieles. Eine Amortisierung der ungemein kostspieligen neuen Schiffe ist aber nur zu erhoffen, wenn der Krieg noch geraume Zeit andauert und England noch mehr, als es bisher schon geschehen ist, von Amerika verdrängt wird. Würde der Friede schon in nächster Zeit kommen, so würde die neue amerikanische Schiffsbauindustrie und die große Zahl der neuen Reedereien einer gewaltigen finanziellen Katastrophe entgegengehen. Schon vor mehreren Jahren, als die amerikanische Regierung zeitweilig mit dem Plan umging, sich eine staatliche Handelsflotte zu schaffen, wurde sie vor der Verwirklichung dieser Absicht nachdrücklich gewarnt, weil im Falle eines baldigen Friedens in Europa die Flotte mit einem Schlage entwertet sein würde. Der Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg hat nun offenbar die Hoffnung erweckt, daß der Krieg noch sehr lange dauern werde, lange genug jedenfalls, um auch die beträchtlichsten Ausgaben für Schiffsbauten noch zu einer rentablen Anlage zu machen.

Scheitert diese Hoffnung aus irgendeinem Grunde, so sind die Milliardenwerte, die jetzt in Schiffsbauten investiert werden, sogleich

---

1) „Times“, 17. August 1918: „Je tausend Amerikaner in Frankreich brauchen für den Materialnachschub jährlich je 5000 t Schiffsraum.“

zu einem beträchtlichen Teile entwertet, und ein schweres wirtschaftliches Fiasko ist dann unvermeidlich, das mit der Größe der im Kriege geschaffenen Flotte wachsen muß. Ist die schon im Frieden subventionsbedürftig gewesene amerikanische Handelsflotte bis Ende 1919 auf 10 Mill. t gestiegen, was durchaus nicht unwahrscheinlich ist, oder gar, wie es neuerdings heißt[1]), bis auf 23 Mill. t im Jahre 1920, so können die vom Staat zu zahlenden Zuschüsse, unter Berücksichtigung der obigen Huldermannschen Zahlen, sehr wohl 1 Milliarde M. in jedem Jahr übersteigen, und auch dann ist es noch zweifelhaft, ob das Sternenbanner auf die Dauer mit den Flaggen anderer Seefahrtnationen in Wettbewerb zu treten vermag. Obwohl die Baukosten der Schiffe allgemein ganz gewaltig im Kriege gestiegen sind, ist nämlich auch jetzt noch ein amerikanisches Schiff so erheblich viel teurer als ein gleich großes englisches, deutsches oder gar japanisches, daß es nur so lange konkurrieren kann, als für die Seefrachten allgemein die unnatürlich hohen Kriegssätze gezahlt werden, wie sie gegenwärtig üblich sind. Vor kurzem erst hat ein amerikanischer Fachmann, M. E. Farr, der Vorsitzende der Amerikanischen Schiffahrtsgesellschaft in Cleveland, der etwas nüchterner, als die meisten seiner Landsleute, über künftige Entwicklungsmöglichkeiten denkt, darauf hingewiesen, daß auch gegenwärtig noch die amerikanischen Löhne unverhältnismäßig viel höher als die englischen und japanischen sind, so daß sich die amerikanischen Fahrzeuge noch immer ungemein teuer stellen. Nach Farrs Angaben stellen sich die Tageslöhne im Schiffsbau zurzeit folgendermaßen[2]):

	gelernte Arbeiter	halbgelernte Arbeiter	ungelernte Arbeiter
in den Vereinigten Staaten	1 £ 4 sh 2 d	18 sh 4 d	18 sh 4 d
in England	9—11 sh 5 „	8 „ 1 „	7 „ $6^1/_2$ „
in Japan	3 sh $1^1/_2$—9 „	2 „ 11 „	2 „ 6 „

Nach zuverlässigen neutralen Angaben[3]) betragen in England die Selbstkosten für den Bau von Frachtdampfern im Durchschnitt etwa 20 £ je Tonne Ladefähigkeit, in den Vereinigten Staaten dagegen 180 $, also fast das Doppelte. Amerikanische Berechnungen[4]) ergeben für die englische Tonne 70—80, für die amerikanische 160—220 $ Selbstkosten.

Wie sollen nun die 1918 und 1919 zu erwartenden Milliardenausgaben für amerikanische Schiffe sich rentieren, wenn plötzlich der Friede kommt und die Frachtsätze sich wieder den normaleren Verhältnissen nähern? Mag auch die Frachtenhochkonjunktur noch einige Zeit nach dem Kriege anhalten, so wird sie doch gerade um so schneller ihr Ende finden, je gewaltigere Schiffsmassen neu auf den Markt geworfen werden. Daß hieraus erhebliche Gefahren wirtschaftlicher Natur entstehen können, liegt auf der Hand und wird auch von der eben zitierten norwegischen Quelle mit Nachdruck betont: „Um diesen Kriegs-

1) „Daily Graphic", 20. September 1918.
2) „Journal of Commerce", 2. Juli 1918.
3) „Norges Handels- og Sjöfartstidende", 5. August 1918.
4) „Journal of Commerce" (New York), 13. Juli 1918.

bedarf zu decken, werden jetzt in den Vereinigten Staaten, aber auch in England und Japan Schiffe in einem Umfang gebaut, der den unerschöpflichen Schiffsraumbedarf des Krieges bald decken und den Friedensbedarf weit überschreiten dürfte. So kann es kommen. — Dann wird die Welt kurz nach Abschluß des Krieges einer Ueberproduktion an Schiffen und fallenden Schiffspreisen und Frachten gegenüberstehen, — einer Möglichkeit, die den Optimismus einschränken sollte." Aus diesem Grunde empfinden neutrale Reeder geradezu eine Furcht vor dem Frieden; die Bekanntgabe des deutschen Waffenstillstandsangebotes vom 5. Oktober 1918 hat ja bezeichnenderweise z. B. an der Börse in Christiania eine Deroute in Schiffahrtswerten zur Folge gehabt. Der amerikanische Schiffbau dürfte daher zurzeit gleichfalls in Sorge schweben, daß der Friede bald wiederkehren könnte.

Wenn nämlich dieser Fall eintritt, wie sollen dann die Unternehmen auf ihre Rechnung kommen, die im Vertrauen auf eine lange Dauer der hohen Frachtkonjunktur amerikanische Werften und Reedereien ins Leben gerufen haben? Wenn die Frachten fallen, können die billigeren englischen oder gar die japanischen Schiffe noch lange mit gutem Verdienst arbeiten, aber für die teuren amerikanischen Fahrzeuge wird die Rentabilitätsgrenze ziemlich schnell erreicht werden. Wie soll auf die Dauer ein erfolgreicher Wettbewerb möglich sein, wenn schon jetzt im Kriege amerikanische Schiffe in Ostasien für dieselbe Fracht, die auf japanischen Schiffen 7 $ kostet, 40 $ zu fordern gezwungen sind[1]), um rentabel arbeiten zu können? Nur sehr hohe Subventionen könnten dann eine Katastrophe verhüten.

Die Aussicht, daß die gegenwärtige Ueberproduktion an unvernünftig teuren Schiffen zu einem raschen Zusammenbruch der jetzt wie Pilze aus der Erde schießenden neuen Unternehmungen führen wird, ist um so größer, als verschiedene unverdächtige Meldungen übereinstimmend betonen, daß die in übergroßer Hast angefertigten amerikanischen Fahrzeuge zum großen Teil recht liederlich gearbeitet und einem ernsthaften Friedenswettbewerb keinesfalls gewachsen seien. So schrieb ein norwegisches Reederorgan[2]) über die amerikanischen Schiffe: „Es ist wohl auch fraglich, ob der in Eile und in Rekordzeiten zusammengebaute neue Schiffsraum im Normalbetriebe konkurrenzfähig ist."

Hatte man doch auch ohne dies Zeugnis gelegentlich den Eindruck, daß es den sportfreudigen und eitlen Amerikanern mehr auf die „Rekordzeiten" als auf den „Schiffsraum" ankam, so etwa, wenn geprahlt wurde, die Almeda-Werft in Kalifornien habe den 12 000 t-Frachtdampfer „Invincible" in 24 Tagen, das Schwesterschiff „Defiance" gar in 14 Tagen vom Stapel gelassen[3])! Kein Wunder, wenn unter diesen Umständen ein anderer norwegischer Bericht über die ameri-

1) „Modern Miller" (Chicago), 22. Juni 1918.
2) „Norgss Handels- og Sjöfartstidende", 5. August 1918.
3) „Iron and Coal Trades Review", 7. August 1918.

kanische Schiffbautätigkeit wenig höflich von „amerikanischer Pfuscherarbeit“ sprach! Auch in England ist man — nicht ganz ohne einige Befriedigung — davon überzeugt, daß die amerikanischen Schiffe sehr kurzlebig sein werden und den Krieg nur um 3—4 Jahre überdauern können [1]).

Allerdings ist in England die Beurteilung der Bedeutung der Schiffs-Massenfabrikation in Amerika ziemlich verschiedenartig. Einzelne Aeußerungen sehen darin nur eine geringe Gefahr, andere machen aus ihrer erheblichen Beunruhigung und Nervosität über die der englischen Herrschaft zur See drohende Beeinträchtigung kein Hehl. So bemerkte das führende englische Fachblatt „Journal of Commerce“ [2]): „Wenn wir also die Vorherrschaft auf See aufrechterhalten wollen, können wir den Vorgängen in Amerika gar nicht genug Aufmerksamkeit schenken. Sonst wachen wir eines Tages aus unserem Schlummer auf und werden gewahr, daß Amerikas Handelsflotte eine größere Tonnage als unsere eigne besitzt. Zweifelsohne hat die britische Handelsflotte die Verbündeten vom Hungertode errettet. Sicherlich werden wir daher nicht gestatten, daß wir dasitzen und zusehen, wie möglicherweise die britische Flagge auf den Weltmeeren von geringerer Bedeutung wird.“

Noch schärfer drückt sich dasselbe Blatt einige Wochen später aus [3]): „Die Steuerzahler werden nicht weiter stillschweigend das Schwinden der Handelsflotte dulden. Sie sind nicht darauf vorbereitet, mitanzusehen, wie Großbritannien an den zweiten oder dritten Platz unter den seefahrenden Völkern tritt.“

Solche Schlüsse werden schon aus den amtlich zugestandenen Verlusten gezogen. Die Beunruhigung ist aber um so größer, weil die Zweifel immer lebhafter werden, ob nicht die von der Admiralität veröffentlichten Zahlen beschönigt werden, so daß die Lage der englischen Handelsflotte in Wahrheit noch viel unbefriedigender ist, als zugegeben wird. So hieß es anläßlich der am 20. Juli erfolgten Versenkung der „Justitia“ [4]): „Wenn die ‚Justitia‘ es fertig bekommen hätte, in einem noch so stark beschädigten Zustande, der ihre Verwendung für die ganze weitere Kriegsdauer unmöglich gemacht hätte, sich bis zum nächsten Hafen zu schleppen, so wäre der Verlust dieses Riesendampfers überhaupt nicht in der amtlichen Verlustliste erschienen. Wenn andererseits solche Schiffe wiederhergestellt werden, rechnet die Regierung sie frohlockend in die Bekanntmachungen über den Umfang der ausgeführten Reparaturen ein. Hieraus muß also die Folgerung gezogen werden, daß unsere wirklichen Verluste an Routendampfern sehr viel schwerer sind, als die amtlichen Ziffern dem unaufgeklärten Publikum sich einzubilden gestatten.“

In den Vereinigten Staaten fühlt man, daß man den Engländern ein wenig Balsam auf die Wunde legen muß, und so hielt denn der

1) „Fairplay“, 25. Juli 1918.
2) „Journal of Commerce“ (Liverpool), 23. Juli 1918.
3) „Journal of Commerce“ (Liverpool), 19. August 1918.
4) Ebendort, 26. Juli 1918.

Vorsitzende des amerikanischen Schiffsamts Hurley im August 1918 eine Rede, worin er erklärte, England brauche den Aufschwung des amerikanischen Handels nicht zu fürchten, denn bei der Uebereinstimmung über die Kriegsziele sei keine Gefahr für ein Mißverständnis über Friedensangelegenheiten gegeben, und Amerika wolle nur eigene Erzeugnisse auf eigenen Schiffen ausführen und neue Märkte erschließen, auch für die englischen Kolonien, deren Entwicklung es auf diese Weise fördere [1]). In England hört man diese rosigmalenden Worte mit erheblichem Mißtrauen an, und das Mißtrauen ist um so berechtigter, als gleichzeitig der amerikanische Senat einem Gesetzentwurf zustimmte, wonach keine amerikanischen Docks, Werften, Schiffe usw. an Ausländer verkauft, verchartert oder verpfändet werden dürfen [2]).

Andere amerikanische Maßnahmen kamen hinzu, um England vor den Kopf zu stoßen und das Gefühl zu erwecken, daß die Vereinigten Staaten nicht die Absicht hätten, die eroberte Futterkrippe zu teilen. So schrieb eine amerikanische Fachzeitschrift [3]): „Jetzt haben die Vereinigten Staaten überschüssigen Schiffsraum, bei dessen Verteilung an Privatfirmen die englischen Linien auf Berücksichtigung hofften. Hierin haben sie sich getäuscht. Das Schiffahrtsamt hat die englischen Firmen benachrichtigt, daß sie auf keine amerikanische Tonnage rechnen können . . . Amerikanische Schiffahrtskreise sind mit der Verfügung des Schiffahrtsamtes sehr einverstanden.“

In drastischer Weise illustriert diese Tatsache, wie rücksichtslos die Vereinigten Staaten sich auf Kosten ihrer Verbündeten emporschwingen und in welche nie geahnte Abhängigkeit vom guten Willen Amerikas diese gekommen sind. Zutreffend und nüchtern kennzeichnete neulich ein neutrales Blatt den heutigen Zustand [4]): „Es ist keine leere Phrase mehr, wenn man von England, Frankreich und Italien als von europäischen Filialen (!) der Vereinigten Staaten spricht . . . Der amerikanische Kriegsplan richtet sich nicht nur gegen Deutschland und seine Verbündeten, sondern auch gegen Amerikas eigene Verbündete in Europa.“

In neutralen Ländern von hoher Entente-Freundlichkeit hat man die Empfindung, daß die gereizte Stimmung in England über Amerikas Verhalten einen bedenklich hohen Grad erreicht haben muß, da in den Vereinigten Staaten viel Honigseim verschwendet werden muß, um den Verbündeten die bittere Pille schmackhaft zu machen. So schrieb kürzlich ein westschweizerisches Blatt [5]): „Daß man es in Washington für nötig befunden hat, das loyale Verhalten der Vereinigten Staaten in dieser Angelegenheit hervorzuheben, beweist, daß die Beunruhigung in englischen Kreisen verfängliche Fortschritte gemacht haben muß. Sollte man zu gewaltige Opfer dafür gebracht haben, einen auf den Welthandelsplätzen und den großen Seestraßen gefährlichen Wett-

---

1) „Daily News“, 16. August 1918.
2) „Lloyds List“, 9. August 1918.
3) „Journal of Commerce“ (New York), 1. August 1918.
4) „Göteborg Aftonblad“, 9. September 1918.
5) „Feuille“ (Genf), 29. August 1918.

bewerber niederzuwerfen, nur um sich einen anderen noch gefährlicheren zu schaffen? Wird man, wenn die ‚deutsche Gefahr‘ beschworen ist, die ‚amerikanische Gefahr‘ heraufkommen sehen? . . . Wilson kann reden, was er will, er kann nichts an der fundamentalen Tatsache ändern, daß der größte Teil der zerstörten Tonnage englisch und der größte Teil der neuerbauten amerikanisch ist.“

Und dann eröffnet dasselbe Blatt einen düsteren Ausblick, dessen nüchterne Folgerichtigkeit um so erschütternder wirkt, als er in der sonst meist nur von schönen, optimistischen Phrasen sich nährenden französischen Sprache erfolgt: „. . . daß bei dieser Gesinnung auf keinen Vergleich mit England zu rechnen ist. Es fehlte nur noch, daß ein englisch-amerikanischer Krieg um die Herrschaft der Meere im Anschluß an den Weltkrieg uns auferlegt würde.“

Ein derartiger Ausspruch kann zurzeit natürlich nur in der neutralen Presse das Licht der Welt erblicken. Daß man immerhin wohl auch in England hier und da denkt, was man nicht auszusprechen wagen darf, ist deutlich genug zwischen den Zeilen der nachfolgenden Auslassung [1]) zu lesen, wenn diese bisher auch nur das weiche Sammetpfötchen des Kätzchens zeigt: „Kommt es nach Kriegsende zwischen England und den Vereinigten Staaten zu einem heftigen Handelswettkampf, so werden wir den Gewinn aus der Niederringung Deutschlands diskontieren und nicht besser daran sein, als wenn der Krieg einen unentschiedenen Ausgang genommen hätte. Die Vereinigten Staaten und wir werden, wenn die Zeit kommt, Rivalen im Handel werden, und wir werden möglicherweise unter mehr Hindernissen als sie zu leiden haben. Aber dann müssen wir eben durchhalten. So wenig wir auf den Erfolg der amerikanischen Soldaten eifersüchtig sind, so wenig werden wir es sein, wenn wir je im Handelswettbewerb von ihnen geschlagen werden. Dann werden wir nicht nach Ausreden für unseren Mißerfolg suchen, sondern uns eben aufs äußerste anstrengen, bis wir uns wieder den ersten Platz erobert haben.“

Wenn diese Gesinnung gegenüber einem Handelsrivalen tatsächlich in England herrschte und auch schon vor dem Kriege in England geherrscht hätte, so wäre allerdings — — der ganze Weltkrieg vermieden worden!!

Die englischen Besorgnisse vor dem amerikanischen Wettbewerb werden nun freilich bei weiterblickenden Personen einmal beschwichtigt durch das Bewußtsein, daß die amerikanischen Fahrzeuge teurer verfrachten müssen als die englischen, wenn ihr Bau sich rentieren soll. Mit Recht betont daher eine englische Stimme [2]): „Die Frage des Wettbewerbes ist eine Kostenfrage. Das Land, das am billigsten hervorbringen und verschiffen kann, wird den meisten Handel erhalten.“

Weiterhin aber tröstet man sich mit der schon oben erwähnten Ansicht, daß die überrasch hergestellten amerikanischen Schiffe keine lange Lebenszeit haben können. Zweifelhaft freilich ist es, ob Englands

1) „Fairplay“, 25. Juli 1918.
2) „Outlook“, 13. Juli 1918.

eigene Schiffsbauten neuerer Zeit, für die gleichfalls das Streben nach rascher Fertigstellung möglichst hoher Tonnagezahlen anstachelnd wirkte, durchweg viel solider sind als die „amerikanische Pfuscherarbeit". Die eben schon zitierte Nummer des „Fairplay"[1]) enthält hierüber folgende nachdenkliche Betrachtung: „Wir arbeiten unter Kriegsverhältnissen, die es unbedingt notwendig machen, gleichviel um welche Schiffsart es sich handelt, diese in kürzester Zeit herzustellen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die britischen Einheitsschiffe und die amerikanischen fabrikmäßig hergestellten Schiffe nicht so lange benutzt werden können, daß aus ihnen Vorteile bei irgendeinem nach dem Kriege eintretenden Aufschwung herauszuholen sind."

Besonders kurz scheint dabei die Lebensdauer der vielgerühmten Eisenbeton-Schiffe zu sein, von denen man ihrer schnellen Herstellung wegen lange Zeit eine Lösung des Schiffsnotproblems überhaupt erwartete. Mr. R. J. Wig, der leitende Ingenieur der amerikanischen Betonschiffs-Abteilung, hat zwar dementieren lassen, daß er geäußert habe, die Betonschiffe erreichten nur ein Alter von einem Jahr[2]), aber ähnlich scheint seine Mitteilung doch gelautet zu haben. Wenn übrigens die Nachricht zutreffen sollte, daß das Seewasser die Betonschiffe angreift, würde der Tatsache auch eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit zukommen. Es liegt entschieden im deutschen Interesse für kommende Friedenszeiten, daß die Hoffnungen auf die Leistungen der Eisenbeton-Schiffe nicht durch derartige Tatsachen enttäuscht werden möchten, denn wenn diese Fahrzeuge, deren Bau nur den vierten Teil der für ein Stahlschiff benötigten Zeit erfordert, tatsächlich einigermaßen lebensfähig sind, so ist es kaum zu viel gesagt, wenn kürzlich ein deutsches Exportblatt von den Eisenbeton-Schiffen die „Wende eines neuen Zeitalters im Schiffbau" erwartete[3]).

Was dagegen den Bau von Stahlschiffen betrifft, so wird Amerika, wie „Outlook" ganz richtig betont[4]), schon aus dem einen Grunde niemals ein gefährlicher Wettbewerber werden können (von anderen Gründen ganz zu schweigen), weil seine Stahlwerke 4—500 Meilen von den nächsten Schiffswerften und seine Eisenbergwerke 1000 Meilen von den Kohlenfeldern entfernt liegen.

Somit erscheint die Erwartung nicht ungerechtfertigt, daß die von Amerika dem europäischen Schiffbau drohende Gefahr nicht so beträchtlich ist, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Tatsächlich bewahrt man sich in dem zumeist gefährdeten England an manchen Stellen ruhiges Blut, wie die oben zitierte nüchterne Feststellung des „Outlook" beweist, der übrigens auch darauf aufmerksam macht, daß nach fachmännischen Berechnungen der englische Werftarbeiter bei um 50 Proz. niedrigeren Löhnen eine um 14 Proz. bessere Arbeit als sein amerikanischer Kollege liefert. Dennoch ist die Nervosität in England wegen des in seiner Zukunftsbedeutung zumindest noch nicht

1) „Fairplay", 25. Juli 1918.
2) „Evening Post" (New York), 11. Juli 1918.
3) „Der Welthandel", 30. August 1918, S. 3.
4) „Outlook", 13. Juli 1918.

ganz klar zu beurteilenden Vorgehens der Amerikaner beträchtlich. Ein Zeichen dieser Nervosität war der kürzlich von fachmännischer Seite gemachte, merkwürdige Vorschlag [1]), die heutigen Entente-Bundesgenossen möchten zur Vermeidung eines scharfen Handelswettbewerbs nach dem Kriege einen Schiffbau- und Schiffahrtsring schließen, dessen Gewinne gleichmäßig an die einzelnen Mitglieder ihrem Verhältnisanteil entsprechend verteilt werden möchten.

Die Aussichten, daß England sich durch den Weltkrieg seines bisher lästigsten Wettbewerbers entledigt und seine Vorherrschaft auf den Meeren für abermals mindestens 100 Jahre sichert, sind jedenfalls infolge der langen Dauer des Krieges trüber denn je geworden. Ein kurzer, glücklicher Krieg, in dem die „russische Dampfwalze“ allen auf sie gesetzten Erwartungen entsprochen hätte, würde England ans ersehnte Ziel geführt haben. Wie die Dinge aber heut liegen, arbeitet die Zeit entschieden gegen die britischen Interessen, und von einem zum anderen Monat wird es klarer, daß der englische Herkules es fortan an Stelle des einen halb herabgeschlagenen deutschen Hauptes der Hydra mit zwei neuen Häuptern, dem amerikanischen und dem japanischen, zu tun haben wird.

Wenn nicht alles täuscht, ist dabei die japanische Bedrohung noch ungleich gefährlicher als die amerikanische. Die letztere arbeitet zwar viel geräuschvoller und sonnt sich im Lichte der eignen Unwiderstehlichkeit, aber bekanntlich ist die laute Reklame zumeist nicht gerade ein Zeichen echter Kraft und wahren Wertes. So mag denn sehr wohl die stille Art des Japaners, der seine Handelsflotte im Kriege, ohne viel zu reden, gleichfalls stark entwickelt hat, viel mehr Gefahren für England in sich bergen, als die lärmende Selbstbeweihräucherung der Amerikaner. Die Vereinigten Staaten lassen sich lediglich von der Menge blenden und sind zufrieden, wenn eine möglichst große Zahl von amerikanischen Schiffen in möglichst kurzer Zeit gebaut werden, gleichviel ob die Schiffe etwas taugen oder nicht. Die Japaner dagegen legen Wert auf eine möglichst leistungsfähige Handelsflotte und stoßen alle alten, untüchtigen Schiffe durch Verkauf an die Bundesgenossen zu ungeheuren Preisen ab, während sie der eignen Flotte entsprechend viele und sogar noch mehr erstklassige Fahrzeuge hinzufügen. Auf diese Weise erzielen sie zwar nur ein langsames Anwachsen ihrer Handelsflotte und nehmen auch einen gelegentlichen Rückgang des Bestandes ohne weiteres in Kauf (was bei den Amerikanern nahezu undenkbar wäre), aber sie ertüchtigen dadurch ihren Schiffsbestand in einer Weise, daß sie nach dem Kriege jeglichem Wettbewerb gewachsen sind und bei der Eroberung neuer Handelsgebiete und Handelswege aggressiv vorgehen können, wo immer es ihnen beliebt, zumal da sie eben ihren Schiffsbestand schonen und „lieber den Weg nach Amerika als nach dem Westen einschlagen“, wie in den lehrreichen Verhandlungen der französischen Kammer vom 28.—30. Juli 1917 mit Bedauern festgestellt wurde. Noch leidet ja

1) „Fairplay“, 4. Juli 1918.

der japanische Schiffsbau zum Teil auch unter der übergroßen Eile, mit der im Kriege die Reedereien sich möglichst große Mengen des kostbaren Schiffsraums neu zu schaffen bemüht sind, und er ist außerdem in unliebsam empfundener Weise abhängig von den amerikanischen Stahllieferungen, aber die Japaner treffen alle Vorkehrungen, um sich auch in dieser Hinsicht auf eigne Füße zu stellen, und wenn es ihnen gelingt, wie es fast den Anschein hat, die Eisenbergwerke im Jangtsegebiet unter ihre Kontrolle zu bekommen, so werden sie der Erreichung ihres Zieles nicht mehr allzu fern sein.

Die Zahlen, die den japanischen Schiffbau und Schiffsbestand erläutern, haben durchaus nichts Imponierendes, ja kaum etwas Auffälliges an sich, aber im Zusammenhang mit anderen Erscheinungen müssen sie dennoch den Engländern viel zu denken geben. Die Entwicklung der japanischen Handelsflotte seit 1910 wird durch folgende Zahlen veranschaulicht:

1910	1 276 320 t	(wovon 413 720 t Segler)
1912	1 937 888 t	(„ 495 322 t „)
1916	2 401 482 t	(„ 544 605 t „)
Mai 1917	2 295 969 t	(„ 604 174 t „)

Im Schiffbau war die Entwicklung beschleunigter:

1915	127 Schiffe mit	98 213 t
1916	250 „ „	246 234 t

Heut dagegen wird die Schiffsproduktion Japans für 1918 auf 800,000 t veranschlagt, für künftige Zeiten sogar auf jährlich 2 bis 3 Mill. t [1]). Die Schäden der übereilten Herstellung neuer Schiffe zeigen sich neuerdings auch bei den aus japanischen Werften hervorgegangenen Fahrzeugen, betreffen aber in erster Linie diejenigen Schiffe, die Japan für fremde Rechnung herstellt. Eine japanische Zeitung berichtete über die neuerdings in erhöhtem Maße auftretenden Mängel [2]): „Um Schiffsraum zu schaffen, werden überall in den Ententeländern die Werften zu Höchstleistungen angetrieben, und die Tabellen über die Bautätigkeit weisen tatsächlich allenthalben steigende Zahlen auf. Jedoch zeigen sich schon in Japan die Nachteile, die mit einer so übereilten und damit wenig sorgfältigen Herstellung verknüpft sind, wozu noch Mangel und Minderwertigkeit des Materials das Ihrige beitragen. Erst kürzlich widerfuhr es einem funkelnagelneuen Segelschiff von 500 t auf seiner Jungfernreise, daß ihm im Kii-Kanal der Schiffsboden platzte und das Wasser einströmte ..... Die Konkurrenz zwischen den Schiffsaufkäufern erhöht noch die Tätigkeit beim Bau, und von sachkundiger Seite wird behauptet, daß die jetzigen Schiffe durchschnittlich nur noch die Hälfte der einstigen Lebensdauer haben."

Ganz besonders zeichnen sich die von den Japanern für die Vereinigten Staaten gebauten Schiffe bisher durch bedenkliche Minderwertigkeit aus. Die Kapitäne, welche diese „schwimmenden Särge" nach amerikanischen Häfen bringen sollen, fahren nur für ein verviel-

1) „Børsen" (Kopenhagen), 18. September 1918.
2) „Nichi-Nichi", 16. April 1918.

fachtes Gehalt oder weigern sich grundsätzlich, den ihnen zugedachten Auftrag auszuführen. Die Lieferungen Japans an die Vereinigten Staaten sind dabei sehr beträchtlich: auf Grund eines Abkommens vom 26. März 1918 soll Japan den Vereinigten Staaten vom Juni 1918 bis März 1919 im Austausch gegen Schiffsbaumaterialien 300000 t Schiffsraum liefern, gegen einen Preis von 225 $ für die Tonne. Dieser Preis wurde für die vom Mai bis August zu liefernden Schiffe später auf 240—265 $ erhöht [1]). Mit Vorliebe aber trachtet Japan, an seine heutigen Bundesgenossen seine mangelhaften alten und neuen Schiffe abzustoßen. Mit welchem geschäftlichen Raffinement es dabei vorgeht, zeigt die Geschichte von den rund hundert alten Schiffen, die England vor dem Kriege den Japanern auf Abbruch für ein Butterbrot verkauft hatte. Dieselben alten Schiffe hat Japan jetzt im Kriege, nachdem die verfügbare Tonnage ungeahnt knapp geworden war, so daß auch ausgediente Fahrzeuge plötzlich wieder wertvoll wurden, an die Engländer nicht verkauft, sondern vermietet, und zwar zu einem Preise, der ihnen in je $1^1/_2$ Monaten die gesamte einst gezahlte Kaufsumme einbrachte! Dabei gingen noch alle Lasten wie Versicherung usw. zu Lasten des Mieters. Auch sonst hatten die japanischen Reedereien im Kriege goldene Zeiten. Eine einzige Reederei erzielte im zweiten Halbjahr 1917 einen Reingewinn von 2118000 £, eine andere im selben Zeitraum gar einen solchen von 3147000 £ [2]). Die japanischen Verluste durch den U-Bootkrieg waren dabei sehr gering, da sie in auffälliger Weise den Sperrgebieten des U-Bootkriegs fern blieben und ihren größten Ehrgeiz darin setzten, möglichst den gesamten Schiffsverkehr des Stillen Ozeans, auf Kosten der Amerikaner, Engländer, Franzosen und Holländer, an sich zu reißen und zu einem japanischen Monopol zu machen, was ihnen in der Hauptsache auch gelungen ist. Bereits vor mehr als 2 Jahren wies die englische Presse auf diese für Englands Handelsvorherrschaft im fernen Osten bedrohliche Tatsache hin [3]): „England und Deutschland (!) drohen künftig im Weltfracht- und Passagierverkehr Schwierigkeiten von den Neutralen, Schweden, Norwegen und vor allem von Japan ..... Vor dem Kriege ließ Japan Linien nach Seattle, Vancouver, San Francisco, Valparaiso, Australien, der chinesischen Küste, nach Indien und Europa verkehren. Heute beherrscht es den Verkehr im Stillen Ozean so gut wie ganz, ist überall in China zu finden und läßt seine Schiffe über Indien nach Europa, Südamerika, der atlantischen Küste Amerikas und dem mexikanischen Golf laufen, und seine Schiffe werden in jedem Meere gechartert. — Mit wenig Kosten hat es aus dem Kriege ungeheuere Vorteile gezogen, und in keiner Hinsicht mehr als auf dem ausgedehnten Gebiete, das sich seiner Handelsflotte erschlossen hat.“

In den seither verflossenen 2 Jahren sind die japanischen Anstrengungen noch vergrößert worden. Aus einer Linie nach der andern

1) „Japan Weekly Chroniele“, 4. April 1918.
2) „Daily Graphic“, 20. September 1918.
3) „Pall Mall Gazette“, 12. Juli 1916.

werden die bisher maßgebenden britischen Schiffe teils durch japanische, teils durch amerikanische Fahrzeuge verdrängt, und man versteht den Angstruf, der kürzlich in England den Ernst der Lage klar darstellte [1]): „Unsere Lage ist höchst besorgniserregend. Nach Abrechnung der Neubauten und der beschlagnahmten Schiffe bleibt für England ein Ausfall von mehr als 4 Millionen tons, der sich beständig vergrößert. Das Gewebe unseres Handels ist daher fadenscheinig geworden; auswärtige Märkte und langjährige Verbindungen fallen unsren Nebenbuhlern zu. Aus Mangel an Frachtraum entgleiten uns die Fäden, an denen unsere künftige Möglichkeit der Erholung hängt."

Auf dem Gebiet der Seeschiffahrt kommt die durch den Krieg beförderte Emanzipation der Japaner von der europäischen Vormundschaft am sinnfälligsten zum Ausdruck, die ein nüchternes italienisches Urteil kürzlich mit folgenden Worten schilderte [2]): „Die Bewunderung der Japaner für die westliche Zivilisation schwindet reißend schnell, und die meisten Japaner leugnen jetzt die intellektuelle und moralische Ueberlegenheit der Rassen, denen sie ihre politische und wirtschaftliche Größe verdanken."

Die Bedrohung der englischen Vorherrschaft auf den Meeren kommt also gleichzeitig aus Westen, von den Vereinigten Staaten, wie aus Osten, von Japan. Die Lage ist für England um so beunruhigender, als auch Deutschland sich lebhaft rüstet, sogleich nach dem Friedensschluß in nur wenig verminderter Leistungsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit wieder auf dem Plan zu erscheinen. Die deutsche Handelsflotte ist zwar durch die Beschlagnahme ihrer Schiffe in feindlichen Häfen um mehr als 50 Proz. ihres letzten Friedensstandes, d. h. um über $2^1/_2$ Mill. t, vorläufig geschädigt worden, aber ganz abgesehen davon, daß das endgültige Schicksal der geraubten Schiffe erst auf dem Friedenskongreß entschieden werden wird, arbeiten die deutschen Werften eifrig daran, noch während des Krieges neuen Handelsschiffsraum in ausreichender Menge fertigzustellen. Deutsche Statistiken hierüber werden natürlich nicht bekanntgegeben; englische Quellen aber wissen zu berichten, daß 1 Million t neuen deutschen Schiffsraums bereits fertiggestellt sei oder der Vollendung entgegengehe. Die Schwächung des deutschen Nebenbuhlers ist also vermutlich weder durchgreifend noch von Dauer, und der Preis, der für dieses nur sehr unvollkommen erreichte Kriegsziel gezahlt werden mußte, die künstliche Großzüchtung des amerikanischen und japanischen Ehrgeizes, ist erschreckend hoch.

Noch unbehaglicher wird dieser unerwartete Gang der Dinge für England aber schließlich dadurch, daß auch seine eigenen Tochterstaaten sich anschicken, in höherem Maße, als es bisher der Fall war, in der Handelsschiffahrt auf eigenen Füßen zu stehen, wie sie ja in anderen Dingen gleichfalls streben, aus der Abhängigkeit von England frei zu kommen. Ganz besonders gilt dies für Australien, wo man

1) „Daily Telegraph", 18. Juli 1918.
2) „Avanti", 20. September 1918.

nicht nur in einer für England bedrohlichen Weise Vorkehrungen trifft, eine eigene Textilindustrie zu entwickeln und die gewaltigen Wollerzeugnisse des 5. Erdteils selber zu verwerten, sondern wo man infolge der durch den Krieg erzwungenen, hochgradigen Abschneiduug von der Weltschiffahrt veranlaßt worden ist, sich auch die Schaffung einer nationalen Handelsflotte angelegen sein zu lassen. Die Verwirklichung dieses Gedankens macht rasche Fortschritte [1]: ein australisches Schiffbauprogramm ist aufgestellt, eine staatliche Schiffbauwerft in Williamstown in Victoria eröffnet, und private Werften an verschiedenen Orten sind mit wertvollen Aufträgen bedacht oder neu geschaffen worden, so zu Newcastle und Walsh Island in Neusüdwales, zu Melbourne und zu Devonport in Tasmanien. Abgesehen von den ersten Materialien, die man zum Teil aus den Vereinigten Staaten (also nicht aus England!) bezog, glaubt man alle für den Schiffbau nötigen Stoffe im Lande selbst herstellen zu können, sogar die großen Stahlplatten. Eine Anzahl von Schiffen ist durch die tasmanische Regierung auch in den Vereinigten Staaten in Auftrag gegeben [2], und zahlreiche Pläne zur Vergrößerung vorhandener Hafenanlagen in Adelaide, Brisbane, Fremantle, Hobart, Melbourne, Port Pirie und Sydney zeigen, wie stark man in Zukunft mit einer selbstbewußten australischen Handelsschiffahrt wird rechnen müssen. — Es ist dies nur ein Symptom unter vielen dafür, wie die englischen Dominien im Kriege gelernt haben, sich vom Mutterlande mehr und mehr unabhängig zu machen. Je häufiger sie aber Geschmack daran finden, auf eigenen Füßen zu stehen, um so weniger werden sie künftig geneigt sein, sich ihre Politik von London vorschreiben zu lassen. Daß auch hierin beträchtliche Gefahren für das britische Imperium liegen, bedarf keiner näheren Darlegung.

Aus den vorstehenden Ausführungen dürfte ohne weiteres hervorgehen, daß sich gegen Englands traditionelle Vorherrschaft zur See als unmittelbare Folge und Wirkung des Krieges mehr bedrohliche Wolken, denn je zuvor in den letzten hundert Jahren, zusammenziehen. Um Deutschlands Nebenbuhlerschaft auf den Weltmeeren und im Welthandel zu vernichten, hat die Politik Eduards VII. die Entente zusammengebracht, hat England den Ausbruch des Weltkrieges nicht verhindert. Der Niedergang der weltwirtschaftlichen Vormachtstellung Englands und der Uebergang der wirtschaftlichen Hegemonie auf Amerika ist schon heute ein feststehendes, ungewolltes Ergebnis des großen englisch-deutschen Weltkrieges. Diese geschichtliche Tatsache hat der Unterseebootkrieg, mag man sonst über ihn denken, wie man will, gewaltig beschleunigt. Trotz ihrer zurzeit bitteren Feindschaft arbeiten Deutschland und die Vereinigten Staaten, wie auch Japan, eigentlich Hand in Hand an Englands Niederringung: der U-Boot-Krieg ermöglicht den Amerikanern und Japanern, England zu überflügeln und es von den Weltmärkten zu verdrängen, und die ameri-

1) „Lloyds List", 16. August 1918.
2) „Financial News", 15. August 1918.

kanisch-japanischen Schiffsbauten sind die wertvollste Hilfe des U-Boot-Krieges im Kampf um die berühmte „Freiheit der Meere". — Ob „die Zeit" militärisch für oder gegen Deutschland arbeitet, mag noch zweifelhaft sein; sicher aber ist, daß sie zur See Englands Feind ist. Die überragende Vormachtstellung der englischen Handelsflotte im Frieden ist im Zusammenbruch begriffen, und wenn England die in vieler Hinsicht fehlgeschlagene Kriegsspekulation nicht bald liquidiert, wird ihm, falls nur Deutschland „durchhält", auch auf den Weltmeeren schließlich nur die Wahl bleiben zwischen seinem Bankerott und einem Verständigungsfrieden!

Diese Auffassung der heutigen Lage könnte als von deutschen Wünschen und Hoffnungen getrübt erscheinen. Daß sie aber objektiv ist und dem wahren Stande der Dinge entspricht, mögen zum Schlusse einige neutrale Stimmen beweisen, die folgende Urteile über Englands Zukunftsaussichten bei längerer Dauer des Krieges abgeben. Ein schwedisches Blatt führte vor kurzem aus[1]): „Die Frage, ob England den Krieg gewinnen kann, ist nicht mit der Frage identisch, ob der Verband ihn gewinnen kann. Selbst wenn diese Frage bejahend beantwortet werden würde, so wäre es möglich, daß England verlöre und der Gewinn von Amerika oder Japan eingeheimst werden würde. Der U-Boot-Krieg war für England ein erster Strich durch die Rechnung ..... Während England so gut wie in jeder Beziehung wirtschaftlich zurückgeht, geht die Entwicklung sowohl in Amerika wie in Japan gewaltig vorwärts. Beide Nationen sehen mit Befriedigung (!), daß Englands Weltmacht zu ihrem Vorteil verringert wird. Amerikas Handelsflotte wächst ganz ungeheuer, und dies Wachstum hat eine Erweiterung des amerikanischen Seehandels zur Folge. Der Schiffsraum, den die amerikanischen Werften hervorbringen, wird zwar noch dem Verbande zur Verfügung gestellt, aber nach dem Kriege dürfte er nur amerikanischen Interessen dienen. Schon jetzt ist amerikanische Hilfe teuer, und die ungeheueren Schulden, die England in Amerika macht, werden eine für England gefährliche Daumenschraube bilden. England ist durch den Krieg allmonatlich zurückgegangen, bis es jetzt bald seinen umfassenden Welthandel Amerika überlassen hat. Es ist kaum verwunderlich, daß die Gerüchte über englische Friedenswünsche immer hartnäckiger werden. Der Friede ist ganz einfach bald genug eine Bedingung dafür, daß England in wirtschaftlicher und damit auch in innenpolitischer Beziehung nicht zusammenbricht."

Eine andere schwedische Zeitung schrieb etwa gleichzeitig[2]): „Englands Zukunftsaussichten nehmen sich zurzeit keineswegs schön aus. Es ging in den Krieg, um unter anderem einen beschwerlichen Konkurrenten seiner wirtschaftlichen Weltmachtstellung zu vernichten, und scheint den Krieg mit

1) „Nya Dagligt Allehanda", 14. September 1918.
2) „Stockholms Dagblad", 16. September 1918.

dem Emporkommen eines weit schlimmeren Konkurrenten zu beschließen ..... Die leitenden Staatsmänner erkennen vermutlich deutlich, wohin England steuert, aber sie wagen den Krieg nicht zu beenden, ohne dem Volke als Ersatz für die schweren Opfer etwas bieten zu können, wenigstens in Gestalt eines ‚ehrenvollen' Friedens. Man hofft wohl, das Volk werde es erst später merken, daß England Unheil droht."

Eine dritte schwedische Stimme[1]) aber ließ sich folgendermaßen vernehmen: „Es wäre eine eigentümliche Fügung des Schicksals, wenn England einmal selbst das Opfer der Politik werden sollte, die es mit solchem Erfolge gegen andre angewandt hat. Denn genau die Rolle, die England im Kriege Rußland gegenüber gespielt hat, nimmt jetzt Amerika England gegenüber ein. Amerika, das in einem anderen Weltteil geschützt vor jeder ernsteren Folge des Krieges liegt, kann nichts willkommener sein, als daß England während eines fortgesetzten Krieges seine Kräfte erschöpft. Mit jedem Tage wird Englands Handelsflotte durch die deutschen U-Boote dezimiert ..... Langsam aber sicher werden die englischen Handelsschiffe durch amerikanische verdrängt."

Diese nüchternen neutralen Stimmen skizzieren das Bild der gegenwärtigen Lage Englands in vortrefflicher Weise. Dabei ist zu beachten, daß fast alle Nöte und Sorgen Englands im *letzten Grunde* nur auf die ungeheuere Frachtraumknappheit zurückzuführen und somit als eine unmittelbare Folge des deutschen U-Bootkrieges anzusprechen sind!

---

1) „Sydsvenska Dagbladet" (Malmö), 1. Oktober 1918.

X.

Die derzeitige Besteuerung des nicht-erarbeiteten Einkommens in England.

Von Dr. C. H. P. Inhülsen, Leipzig.

Wie sein Amtsvorgänger im Mai 1914, hat der heutige englische Finanzminister auf Grund der Voranschläge für das Finanzjahr 1918/19 eine Tabelle aufstellen lassen, welche den Gesamtsatz berechnet, den das nicht-erarbeitete Einkommen an Einkommen-, Ueber- und Nachlaßsteuer (income-tax; super-tax[1]); estate duty) zu zahlen hat. Die Tabelle nimmt an, daß die Nachlaßsteuer durch Lebensversicherung beschafft wird, und daß die Prämien mit dem 40. Lebensjahre beginnen. Nach den „Times“ vom 12. Juli 1918 lautet die Tabelle, wie folgt:

Einkommen	Kapitalisiert mit 5 %	Nachlaßsteuersatz	Nachlaßsteuerbetrag	Lebensversicherungsprämie		Umgerechnet in Satz per £ d. Einkommens		Einkommensteuer per £ d. Einkommens		Uebersteuer per £ des Einkommens		Gesamtsatz per £ des Einkommens	
£	£	%	£	£	sh	sh	d	sh	d	sh	d	sh	d
150	3 000	3	90	2	10		4		7	—			11
200	4 000	3	120	3	7		4	1	2	—		1	6
300	6 000	4	240	6	14		5	1	10	—		2	3
400	8 000	4	320	8	19		5	2	1	—		2	6
500	10 000	4	400	11	4		5	2	5	—		2	10
600	12 000	5	600	16	16		7	3	1	—		3	8
700	14 000	5	700	19	12		7	3	4	—		3	11
1 000	20 000	5	1 000	28	0		7	3	9	—		4	4
3 000	60 000	7	4 200	117	12		9	6	0		5	7	2
4 000	80 000	8	6 400	179	4		11	6	0		10	7	9
5 000	100 000	9	9 000	252	0	1	0	6	0	1	2	8	2
10 000	200 000	11	22 000	616	0	1	3	6	0	2	4	9	7
100 000	2 000 000	20	400 000	11 200	0	2	3	6	0	4	3	12	6

1) Die Uebersteuer (super-tax), eine zusätzliche Einkommensteuer, „welche bei der Neuordnung des ganzen Einkommensteuersystems verschwinden wird (Finanzminister, Unterhaus, 1. Mai 1918)“, ist auf Grund der Finance (1909/10) Act 1910 s. 66 zu entrichten von Einkommen, welche einen bestimmten Betrag überschreiten. Der Betrag ist für das Finanzjahr 1918/19 von 3000 £ auf 2500 £ herabgesetzt worden; die Steuer-

dem Emporkommen eines weit schlimmeren Konkurrenten zu beschließen ..... Die leitenden Staatsmänner erkennen vermutlich deutlich, wohin England steuert, aber sie wagen den Krieg nicht zu beenden, ohne dem Volke als Ersatz für die schweren Opfer etwas bieten zu können, wenigstens in Gestalt eines ‚ehrenvollen' Friedens. Man hofft wohl, das Volk werde es erst später merken, daß England Unheil droht."

Eine dritte schwedische Stimme[1]) aber ließ sich folgendermaßen vernehmen: „Es wäre eine eigentümliche Fügung des Schicksals, wenn England einmal selbst das Opfer der Politik werden sollte, die es mit solchem Erfolge gegen andre angewandt hat. Denn genau die Rolle, die England im Kriege Rußland gegenüber gespielt hat, nimmt jetzt Amerika England gegenüber ein. Amerika, das in einem anderen Weltteil geschützt vor jeder ernsteren Folge des Krieges liegt, kann nichts willkommener sein, als daß England während eines fortgesetzten Krieges seine Kräfte erschöpft. Mit jedem Tage wird Englands Handelsflotte durch die deutschen U-Boote dezimiert ..... Langsam aber sicher werden die englischen Handelsschiffe durch amerikanische verdrängt."

Diese nüchternen neutralen Stimmen skizzieren das Bild der gegenwärtigen Lage Englands in vortrefflicher Weise. Dabei ist zu beachten, daß fast alle Nöte und Sorgen Englands im letzten Grunde nur auf die ungeheuere Frachtraumknappheit zurückzuführen und somit als eine unmittelbare Folge des deutschen U-Bootkrieges anzusprechen sind!

---

1) „Sydsvenska Dagbladet" (Malmö), 1. Oktober 1918.

X.

Die derzeitige Besteuerung des nicht-erarbeiteten Einkommens in England.

Von Dr. C. H. P. Inhülsen, Leipzig.

Wie sein Amtsvorgänger im Mai 1914, hat der heutige englische Finanzminister auf Grund der Voranschläge für das Finanzjahr 1918/19 eine Tabelle aufstellen lassen, welche den Gesamtsatz berechnet, den das nicht-erarbeitete Einkommen an Einkommen-, Ueber- und Nachlaßsteuer (income-tax; super-tax[1]); estate duty) zu zahlen hat. Die Tabelle nimmt an, daß die Nachlaßsteuer durch Lebensversicherung beschafft wird, und daß die Prämien mit dem 40. Lebensjahre beginnen. Nach den „Times“ vom 12. Juli 1918 lautet die Tabelle, wie folgt:

Einkommen	Kapitalisiert mit 5 %	Nachlaßsteuersatz	Nachlaßsteuerbetrag	Lebensversicherungsprämie		Umgerechnet in Satz per £ d. Einkommens		Einkommensteuer per £ d. Einkommens		Uebersteuer per £ des Einkommens		Gesamtsatz per £ des Einkommens	
£	£	%	£	£	sh	sh	d	sh	d	sh	d	sh	d
150	3 000	3	90	2	10		4		7	—			11
200	4 000	3	120	3	7		4	1	2	—		1	6
300	6 000	4	240	6	14		5	1	10	—		2	3
400	8 000	4	320	8	19		5	2	1	—		2	6
500	10 000	4	400	11	4		5	2	5	—		2	10
600	12 000	5	600	16	16		7	3	1	—		3	8
700	14 000	5	700	19	12		7	3	4	—		3	11
1 000	20 000	5	1 000	28	0		7	3	9	—		4	4
3 000	60 000	7	4 200	117	12		9	6	0		5	7	2
4 000	80 000	8	6 400	179	4		11	6	0		10	7	9
5 000	100 000	9	9 000	252	0	1	0	6	0	1	2	8	2
10 000	200 000	11	22 000	616	0	1	3	6	0	2	4	9	7
100 000	2 000 000	20	400 000	11 200	0	2	3	6	0	4	3	12	6

1) Die Uebersteuer (super-tax), eine zusätzliche Einkommensteuer, „welche bei der Neuordnung des ganzen Einkommensteuersystems verschwinden wird (Finanzminister, Unterhaus, 1. Mai 1918)“, ist auf Grund der Finance (1909/10) Act 1910 s. 66 zu entrichten von Einkommen, welche einen bestimmten Betrag überschreiten. Der Betrag ist für das Finanzjahr 1918/19 von 3000 £ auf 2500 £ herabgesetzt worden; die Steuer-

Die Tabelle berücksichtigt nur „eine“ Nachlaßsteuer, nämlich die estate duty, welche erhoben wird, bevor eine Rechtsnachfolge in den Nachlaß eintritt. Hinzu tritt eine von den Rechtsnachfolgern zu entrichtende, zusätzliche Nachlaßsteuer, welche nach dem Verwandtschaftsgrade abgestuft ist und der deutschen Erbschaftssteuer entspricht. (Ueber die englische Einkommensteuer vgl. meinen Aufsatz „Die Einkommensteuer in Großbritannien und Irland“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. III, S. 734 f., sowie meinen Artikel „Die geschichtliche Entwicklung und heutige Gestaltung der englischen Einkommensteuer“, im „Finanzarchiv“, Bd. 13, 1896, S. 253 f.)

An die obige Tabelle knüpfte am 5. August 1918 im Oberhause Lord Inchape, der Präsident der Imperial Commercial Association, die nachstehende Schilderung der Finanzlage. Außer Betracht könne der Gesamtsatz von $12^1/_2$ sh verbleiben; er treffe wohl nur sehr wenige Mitglieder des Hauses, und soweit es doch der Fall sei, verdienten sie es. Ein Einkommen von 10 000 £ vermindere sich praktisch auf 5000 £. Statt 5000 £ betrage das Richtergehalt nur noch 3212 £; es werde wohl nicht mehr gelingen, für die Richterbank die besten Kräfte zu gewinnen. Leute mit festen Einkommen befänden sich überhaupt in bedauernswerter Lage. Man müsse an die Zukunft denken, um das Reich sicherzustellen. Falls der Krieg bis März 1919 dauere, werde sich die Landesschuld voraussichtlich auf 6000 Mill. stellen. Zur Verzinsung und Amortisation würden jährlich etwa 330 Mill. erforderlich sein. Vor dem Kriege habe man für Verwaltung und Verteidigung 220 Mill. ausgegeben. Diese Ziffer werde sich nach dem Kriege beträchtlich höher stellen; hinzu kämen die mit dem neuen Schulgesetz verbundenen Ausgaben und eine Belastung mit Pensionen auf viele Jahre hinaus. Während langer Zeit würden sich die Jahresausgaben auf nicht unter 700 Mill., auf mehr als das Dreifache der Ziffer vor dem Kriege belaufen. Der Voranschlag für 1918/19 schätze die Einnahmen auf 800 Mill. unter Einrechnung von 300 Mill. aus der Gewinnüberschußabgabe [1]). Daß letztere nach dem Kriege nicht weiter erhoben werden

---

sätze sind erhöht, und der höchste Satz beträgt jetzt $4^1/_2$ Schillinge im £. Die heutigen Sätze sind folgende:

Uebersteuer auf Einkommen über 2500 £:

Auf die ersten 3000 £ des Einkommens	auf die ersten 2000 £	nichts
	„ „ weiteren 500 „	1 sh 0 d
	„ „ „ 500 „	1 „ 6 „
auf die 4. 1000 £	(3000—4000 £)	2 „ 0 „
„ „ 5. 1000 „	(4000—5000 „)	2 „ 6 „
„ „ 6. 1000 „	(5000—6000 „)	3 „ 0 „
„ „ 7. 1000 „	(6000—7000 „)	3 „ 6 „
„ „ 8. 1000 „	(7000—8000 „)	3 „ 6 „
„ „ 9. 1000 „	(8000—9000 „)	4 „ 0 „
„ „ 10. 1000 „	(9000—10 000 £)	4 „ 0 „
„ die weitere Summe	(über 10 000 £)	4 „ 6 „

1) Die Gewinnüberschußabgabe (excess profits duty) wird auf Grund der Finance (Nr. 2) Act 1915 s. 38 erhoben und beträgt 80 Proz. der Summe, um welche der Geschäftsgewinn den vor dem Kriege erzielten Gewinn überschreitet.

könne, werde allgemein anerkannt; sie würde alle vorhandenen Industrien zerstören und neue Gründungen verhindern. Der Finanzminister erwarte im Finanzjahr 1919/20, falls der Krieg dann beendigt sei, eine Extraeinnahme von 75 Mill. aus Einkommensteuer in Höhe von 5 sh nach Aufhebung der Gewinnüberschußabgabe, und ferner aus neuen Steuern weitere 114 Mill. Damit würden sich die Einnahmen auf 689 Mill. stellen, ein Betrag, welcher vielleicht gerade ausreichen würde. Die direkte Besteuerung habe ihre Grenzen erreicht; eine weitere Erhöhung würde zu einem Rückgang der Einnahmen führen; bereits jetzt sei ein Rückgang nicht unwahrscheinlich, da vielfach das Kapital angegriffen werden müsse. Ob die geplante Luxusabgabe nach dem Kriege viel einbringen werde, sei zu bezweifeln. Aus Einfuhrzöllen seien nur dann beträchtliche Einnahmen zu gewinnen, wenn man Rohmaterialien und Lebensmittel belaste. Eine Belastung der Rohmaterialien würde den großen Landesindustrien den Wettbewerb auf dem Weltmarkte erschweren; der Handel würde zurückgehen und das steuerpflichtige Einkommen im Lande fallen. Die Auslandskurse würden eine Zeitlang schwer unter den gewaltigen Verpflichtungen im Auslande leiden. Die inländische Währung sei jetzt Papier. Im Umlaufe befänden sich 260 Mill. Währungsnoten, gedeckt zu einem sehr kleinen Prozentsatz durch Gold, im übrigen durch die Garantie der Regierung. Diese Methode, für den Krieg zu zahlen, sehe allerdings sehr einfach aus; jedes Land, das sich der Notendruckerei bediente, um über finanzielle Schwierigkeiten hinwegzukommen, habe indessen schwer zu leiden gehabt. Die Folge sei eine andauernde Entwertung der Währung und eine fortgesetzte Steigerung der Preise. Jahre würden erforderlich sein, um die Noten einzulösen und zum Grundpfeiler der alten, internationalen Finanzwirtschaft, der wirklichen Goldwährung zurückzukehren. Im Hinblick auf die beliebte Anschauung, daß Wohlstand herrsche, müsse man sagen, daß man zurzeit in einem Paradiese lebe, wie es Toren zu sehen glauben. Solange ein Land frei und unbeschränkt borge und ausgebe, scheine stets Wohlstand zu herrschen; die gedrückte Stimmung stelle sich ein, wenn das Borgen und Ausgeben aufhöre. Der Feind habe 8 Mill. t britsche Schiffe vernichtet; viele internationale Handelszweige, welche dem Lande große Einnahmen brachten, seien in andere Hände übergegangen und würden, wenn überhaupt, erst nach Jahren wiederzugewinnen sein. Nach Friedensschluß möge vielleicht der Handel eine kurz Zeit lang aufblühen; ein andauernder internationaler Wohlstand sei indessen auf viele Jahre hinaus nicht zu erwarten. Zu einer gesunden Finanzwirtschaft nach dem Kriege könne man nur auf einem Wege zurückgelangen: durch Schaffung und Unterhaltung eines angemessenen Amortisationsfonds für die Landesschuld. Die Verpflichtungen müßten bei Fälligkeit ehrlich erfüllt werden. Die Papierwährung sei, so bald wie möglich, wieder zu beseitigen. Man müsse weniger ausgeben, als man einnehme, die Produktion und die Ausfuhr steigern, und weniger verbrauchen.

Diese Schilderung beläßt wenig Hoffnung, daß die Steuerbelastung, wie sie aus der Tabelle hervorgeht, in nächster Zeit gemildert werden

kann. Verglichen mit den Jahren 1793—1816, war die Zunahme der Steuerbelastung eine außergewöhnlich schnell eintretende.

Aus Steuern allein wurden vereinnahmt:

im Finanzjahr	1913/14	£	163 000 000
„	1914/15	„	189 000 000
„	1915/16	„	290 000 000
„	1916/17	„	514 000 000
„	1917/18	„	613 000 000
Voranschlag für	1918/19	„	782 000 000

Mit diesen Ziffern sind zu vergleichen:

Finanzjahr	1791/2	£	18 368 000
„	1792/3	„	17 542 000
„	1793/4	„	18 178 000
„	1794/5	„	18 930 000
„	1795/6	„	18 769 000
„	1796/7	„	20 961 000
„	1797/8	„	26 791 000
„	1798/9	„	31 740 000
„	1799/1800	„	11 669 000
„	1800/1	„	31 373 000
„	1801/2	„	36 428 000
„	1802/3	„	38 483 000
„	1803/4	„	39 578 000
„	1804/5	„	47 554 000
„	1805/6	„	51 762 000
„	1806/7	„	55 757 000
„	1807/8	„	61 565 000
„	1808/9	„	64 658 000
„	1809/10	„	66 215 000
„	1810/11	„	69 257 000
„	1811/12	„	67 486 000
„	1812/13	„	66 452 000
„	1813/14	„	70 363 000
„	1814/15	„	73 502 000
„	1815/16	„	74 619 000
„	1816/17	„	64 810 000

In 4 Jahren ist jetzt eine Steigerung eingetreten, zu welcher es damals über 20 Jahre bedurfte.

Literatur.

V.

Der Handels- und Wirtschaftskrieg.

Von Hans Goldschmidt.

Koch, Waldemar, Handelskrieg und Wirtschaftsexpansion. Ueberblick über die Maßnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslandes zur Bekämpfung des deutschen Handels und zur Förderung des eigenen Wirtschaftslebens. Jena (Kommissionsverlag von Gustav Fischer) 1917. 8⁰. VIII u. 283 SS. (Preis: M. 5,50.)

Kahl, Friedrich, Die Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14. bis 17. Juni 1916 und die ihr voraufgegangenen gemeinsamen Beratungen der Ententestaaten über den Wirtschaftskrieg gegen die Mittelmächte. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, hrsg. von Bernhard Harms, Heft 13.) Jena (Gustav Fischer) 1917. 8⁰. 94 SS. (Preis: M. 2.)

Nachimson, M., Imperialismus und Handelskriege. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung über die Entwicklungstendenzen der modernen Wirtschaft und der Handelspolitik. Bern (Ferd. Wyss) 1917. 8⁰. 167 SS. (Preis: frcs. 3,50.)

Die lange Dauer des Krieges hat es mit sich gebracht, daß die wissenschaftliche Forschung vielfach die Bearbeitung einer Periode unternommen hat, die noch nicht als abgeschlossen anzusehen ist, in der sich die Ereignisse noch in vollem Fluß befinden. Manches Ergebnis mühseliger Arbeit ist daher schon in gewissem Sinne veraltet und von den Ereignissen überholt, wenn es der Oeffentlichkeit vorliegt, andererseits wird viel Material erfaßt, das später verloren gehen und bei dem Anschwellen des Stoffes überhaupt leicht zu wenig beachtet werden könnte. Schon die Beurteilung, welche manche Vorgänge während des Krieges erfahren haben, wird dem späteren Forscher wertvoll sein. Große Verdienste für die Quellensammlung, wie für die schnelle praktische Verwertung des Stoffes hat sich das 1913 gegründete Königl. Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel unter der umsichtigen Leitung von Bernhard Harms erworben. Es hat, ohne die beabsichtigte wissenschaftliche Erforschung der allgemeinen weltwirtschaftlichen Beziehungen ruhen zu lassen, sofort mit Kriegsausbruch geeignete Kräfte in den Dienst kriegswirtschaftlicher Untersuchungen gestellt, wohl erkennend, daß die genaue Kenntnis der Zusammenhänge der Kriegswirtschaft Vorbedingung für die erfolgreiche Wiederaufnahme unserer wirtschaftlichen Friedensarbeit sein müsse.

Zwei der vorliegenden Werke, die sich mit dem Problem des bereits bestehenden, wie des künftigen Handels- und Wirtschaftskriegs beschäftigen, verdanken wir den Arbeiten des Instituts.

Waldemar Kochs „Handelskrieg und Wirtschaftsexpansion“ gibt einen bis zum Zeitpunkt des Erscheinens und gemäß dem Umfang des dem Bearbeiter zur Verfügung stehenden Quellenmaterials erschöpfenden Ueberblick über die von unseren Gegnern einzeln getroffenen Maßnahmen 1) zur unmittelbaren Schädigung deutscher Interessen, 2) zur Förderung des eigenen Wirtschaftslebens. Die Entwicklung weist in allen gegnerischen Staaten viele gleiche, typische Züge auf, wobei freilich die Auswirkung in Staaten wie Belgien, Serbien und Rumänien infolge der militärischen Ereignisse schnell unterbunden wurde. Ueberall setzten sich die Regierungen sehr bald über die bisher von ihnen selbst anerkannten völkerrechtlichen Normen und internationalen Verträge hinweg und eröffneten einen immer schärfere Formen annehmenden Feldzug gegen das feindliche Privateigentum. Japan macht hier allein zunächst eine Ausnahme. Die ersten gesetzlichen Bestimmungen waren wohl in Erkenntnis der heutigen Bedeutung wirtschaftlicher Momente für die Kriegführung mehr darauf berechnet, diese bei uns durch Schwächung der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit zu behindern, als unsere Staatsangehörigen dauernd zu schädigen. Aber der Erfolg der Maßnahmen zeigte unseren Feinden, daß es Handel und Industrie Deutschlands in viel weitgehenderem Maße gelungen war, das Ausland mit seinen Erzeugnissen zu versorgen, als sie selbst geahnt hatten. Sie waren auf manchen industriellen Gebieten in eine starke Abhängigkeit von unserer Einfuhr und den von uns in ihren Ländern gegründeten Niederlassungen geraten, ihren Ausfall mußten sie nun unangenehm empfinden. Sie erkannten, daß der Krieg hier eine nie wiederkehrende Gelegenheit bot, den in friedlicher Arbeit von uns errungenen Erfolg zunichte zu machen und zugleich unter Ausnützung unserer Erfahrungen das bisher Versäumte für ihre eigne Industrie nachzuholen, sich selbst an unsere Stelle zu setzen. So entwickelt sich die Behandlung feindlicher Firmen von gelinder Aufsicht bis zur völligen Liquidation. Das geistige Urheberrecht wurde ebenfalls nicht geachtet, es wurden zur Benutzung feindlicher Patente und Warenzeichen in weitgehendem Maße Lizenzen erteilt, auch wo es sich nicht um Erfindungen handelte, die für die Landesverteidigung von Wert waren. Besonders bezeichnend ist hier Englands Vorgehen: es hat es als nicht erforderlich erklärt, bei den zur Verfügung gestellten Warenzeichen den Ursprung des Fabrikats zu kennzeichnen. Die Absicht, den deutschen Ursprung vorzutäuschen, läßt sich also deutlich erkennen. Koch verweist auf den Rückschluß, den dies Verfahren auf die Absatzfähigkeit deutscher Erzeugnisse nach dem Kriege gestattet. Vermutlich beeinflußte die Regierungen der Wunsch, vielleicht auch die Notwendigkeit, die industriellen Kreise ihrer Kriegspolitik geneigt zu machen und zu erhalten. Durch die Duldung, wenn nicht Begünstigung der bekannten rohen Exzesse gegen feindliche Warenlager, wie feindliches Eigentum überhaupt wurde den untersten Bevölkerungskreisen ebenfalls klarge-

macht, welche Vorteile ihnen der Krieg bringe. Die Erfassung und Zerstörung feindlichen Besitzes ist unseren Gegnern für den Augenblick zweifellos vollständig gelungen. Eine andere Frage bleibt es, ob ihre Maßnahmen zur Förderung des eignen Wirtschaftslebens geeignet sind, den endgültigen Sieg im Handelskrieg und damit die gewünschte Wirtschaftsexpansion herbeizuführen.

Das über diese Bestrebungen von Koch zusammengestellte Material ist gleichfalls sehr wertvoll und lehrreich. Freilich, während die Entwicklung im nahen Osten dank unseren Friedensschlüssen hoffentlich endgültig abgeschlossen ist, ändert sich der Stand der Dinge gerade auf diesem Gebiete im Westen fortwährend, die heimatliche Organisation zur Förderung des Außenhandels wird bei unseren Hauptgegnern systematisch ständig weiter ausgebaut. Zumal aus England sind seit dem Erscheinen von Kochs Buch eine ganze Anzahl Neueinrichtungen bekannt geworden, ich nenne nur die von mir schon in diesen „Jahrbüchern" Bd. 110 (III. Folge Bd. 55.), S. 334 erwähnte British Trade Corporation. Die Hauptsache ist aber, daß wir die Tendenz der feindlichen Maßnahmen zeitig erkennen, um danach unsere eigne Arbeit richten zu können. Sobald dies möglich ist, kann ein Buch wie das vorliegende gar nicht früh genug erscheinen, um weitesten Kreisen die Notwendigkeit von Gegenmaßnahmen vor Augen zu führen. Nach dem Vorwort sollen es inzwischen schon teilweise erschienene Monographien für die einzelnen Länder ergänzen.

Die Bestrebungen zur Förderung des eignen Wirtschaftslebens lassen sich teilen in Bemühungen, 1) den bisher in deutschem Besitz befindlichen Handel im eigenen Lande und im Auslande für die eigne Industrie zu gewinnen, 2) eine eigne Industrie für die Gebiete zu schaffen, auf welchen die Versorgung bisher durch Deutschland geschah, 3) 1 und 2 durch besondere Organisationen und Maßnahmen zu fördern. Die ersteren haben nur in Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika, solange sie neutral waren, zu nennenswerten Erfolgen führen können. Ueberall wurden die lebendigen wie die toten Kräfte in ungeahnter Weise so völlig durch den Krieg absorbiert, daß nicht einmal die Ausfuhr in ihrem früheren Umfang aufrechterhalten werden konnte. Selbst zu einer Ausdehnung der Schiffahrt und des Schiffbaus, wozu an sich durch die Ausschaltung des deutschen Reedereibetriebes die günstigste Gelegenheit gewesen wäre, ist es nirgends gekommen. Die Länder mußten froh sein, ihren eignen Verkehr bewältigen und für den durch unsere Unterseeboote versenkten Schiffsraum halbwegs Ersatz beschaffen zu können. Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika hatten zum erheblichen Teil auf Kosten ihrer eignen Bundesgenossen Gewinn von der veränderten Weltlage, und die letzteren sind seit ihrem Eintritt in den Krieg bereits ebenfalls gezwungen, der Rüstungsindustrie verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es ist aber sehr fraglich, ob ihre Eroberung fremder Märkte von Dauer sein wird. Koch berichtet, daß die Japaner in orientalischer Kurzsichtigkeit anfangs häufig mehr als billig und schlecht lieferten. Bleistifte sollen nur an einem Ende eine Einlage besessen, Streichholzschachteln leer gewesen sein, Bier-

flaschen Wasser enthalten haben. Die japanische Regieruug hat dagegen amtliche Prüfungsstellen für die zur Ausfuhr bestimmten Waren eingerichtet; aber trotzdem sie so die Qualität zu heben sucht, lassen die zu uns dringenden Nachrichten erkennen, daß die Abnehmer sich nur notgedrungen mit den neuen Lieferanten abfinden. Außer in der Qualität verstehen offenbar die Kaufleute der beiden Völker nicht, sich in den Zahlungsbedingungen und in der Aufmachung der Ware so den Gewohnheiten ihrer Abnehmer anzupassen, wie es durch uns geschieht. Können wir unseren überseeischen Außenhandel bald nach Friedensschluß mit Waren in früherer Güte wieder aufnehmen, dürfte ein erheblicher Teil unserer Kunden zu uns zurückkehren. Die schwarzen, grauen und weißen Listen unserer Gegner, welche zurzeit die Grundlage eines für unsere Staatsangehörigen und Freunde wenig erfreulichen Boykottierungssystems bilden, werden nach dem Kriege die Wiederaufnahme unserer Handelsbeziehungen in willkommener Weise erleichtern. Ist aus ihnen doch ersichtlich, wer in erster Linie zur Wiedereinführung unserer Waren geeignet sein wird.

Schwerwiegender sind für die Zukunft unseres Handels die Fortschritte, welche unsere Gegner in der Einrichtung eigner Fabriken der von ihnen bisher vernachlässigten Industrien gemacht haben. Wie ich schon in dem erwähnten Aufsatze in dieser Zeitschrift hervorhob, lassen sich unsere in Jahrzehnten gemachten Erfahrungen und unsere stärkere wissenschaftliche Durchdringung einzelner Industrien nicht von heute auf morgen nachholen. Je länger aber der Krieg dauert, desto mehr Zeit ist, um die chemischen, optischen, elektrischen und pharmazeutischen Fabriken, die teilweise einfach in den den deutschen Reichsangehörigen fortgenommenen Gebäuden mit einheimischen Kräften eingerichtet wurden, über die ersten Anfänge hinaus so weit zu fördern, daß sie erfolgreich nach Kriegsende mit uns in Wettbewerb treten können. Da es sich gerade bei den genannten teilweise um Fabrikate handelt, die für die Kriegführung nicht entbehrt werden können, kommen die oben erwähnten Hindernisse für einen intensiven Fabrikationsbetrieb hier nicht in Betracht. Wenn z. B. England auch genötigt war, die Einfuhr deutscher Farbstoffe wieder zu erlauben, da bei einzelnen Farbarten völlige Mißerfolge erzielt wurden, die Qualität minderwertig ist, die Preise das Fünfzigfache des Normalen betragen, so hat doch die Industrie der englischen Teerfarben und der japanischen Anilinfarben erhebliche Fortschritte gemacht, und Koch warnt davor, die der deutschen chemischen Industrie erwachsene Konkurrenz zu unterschätzen. Ebenso sind unsere Gegner darauf aufmerksam geworden, daß sie die Ausnutzung und Verarbeitung ihrer Bodenschätze vielfach fremder Tatkraft überlassen hatten, und sie haben auch hier die Gewinnung und Verarbeitung zu nationalisieren begonnen. Z. B. hat sich England die bisher in deutschen Händen befindliche Zinkproduktion Australiens zu sichern gesucht und mit der Errichtung von Zinkhütten dort und in England selbst begonnen. Vor dem Kriege kamen von Englands Jahresbedarf von 220 000 t Zink 120 000 aus Deutschland, welches 1911 etwa 250 393 t produzierte. Auch Japan hat die Ver-

hüttung des Zinks im eigenen Lande intensiv aufgenommen, während vor dem Kriege eine solche trotz des Vorhandenseins der Erze im eignen Lande kaum stattfand. Der deutsche Handel, welcher für den Rohstofferwerb zum erheblichen Teil auf das Ausland angewiesen ist (für Kupfer zu 80 Proz.), wird jedenfalls damit rechnen müssen, hier ganz veränderte Bedingungen nach dem Kriege vorzufinden; es wird geschickter Arbeit bedürfen, diese für uns günstig zu gestalten.

Vielleicht die einschneidendste Wirkung auf die künftige Gestaltung der internationalen Handelsverhältnisse wird die erhöhte Fürsorge und Aufmerksamkeit der Regierungen hervorbringen, die sie überall der Kräftigung von Industrie und Handel ihres Landes zuteil werden lassen. Amtliche und nichtamtlichs Auskunftstellen, Nachrichtendienste, Musterlager, Verbesserung des Konsulardienstes und der Fachausbildung, Handelssachverständige und Außenhandelskammern sollen die nationale Wirtschaft überall erleichtern, die ausländische Konkurrenz verdrängen. Die englische Regierung hat hier zweifellos die umfassendsten Maßnahmen getroffen, aber auch Frankreich, Italien und Japan gehen jeder Anregung nach, deutsche Handelsmethoden werden überall erst als auf gemeiner Taktik beruhend verurteilt, um bald danach von den Regierungen zur peinlichen Nachahmung angepriesen und empfohlen zu werdeu. Mustermessen haben nach dem Leipziger Vorbild schon seit 1915 in Paris, Lyon, London, Glasgow usw. stattgefunden. Koch verzeichnet auf Grund der ihm vorliegenden Nachrichten Mißerfolge, aber auch hier darf die allmähliche Gewöhnung an die Neueinrichtung nicht außer acht gelassen werden. Die Londoner Messe konnte bereits dreimal wiederholt werden. Da voraussichtlich nach dem Krieg der Warenhunger noch lange größer als die Produktionsmöglichkeit sein wird, wird die Konjunktur für die Warenmessen so lange günstig bleiben. Wenn dann später bei Ausgleich von Angebot und Nachfrage die Messen ihre Bedeutung wieder verlieren, wird doch der heimische Fabrikant die auf ihnen gewonnenen Kunden behalten und so dauernden Nutzen aus dem Wiederaufleben dieser uralten Einrichtung haben.

Koch schließt sein Buch mit der Skizzierung der Richtlinien, nach denen das Recht wiederhergestellt werden müsse. Es sei notwendig, daß die Friedensverträge auch den Handelskrieg beenden und dessen Folgen nach Möglichkeit beseitigen. Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme der gegenseitigen Beziehungen in den inzwischen im Osten geschlossenen Friedensverträgen sind ja dieser Forderung gerecht geworden. Betrachten wir aber das Gesamtbild der Maßnahmen unserer Gegner zur Hebung des eignen Wirtschaftslebens, so bleibt der Eindruck bestehen, daß der Krieg eine starke Nationalisierung des Handels bewirkt hat, mit welcher vor allem derjenige zu kämpfen haben wird, dessen Welthandel am meisten entwickelt war.

Indes: unsere Gegner sind offenbar doch nicht sicher, ob es nach Eintritt normaler Verhältnisse unserer Industrie nicht gelingen werde, ihren alten Platz in der Welt wieder einzunehmen. Deshalb wollen sie den Handelskrieg bei Friedensschluß in einen Wirtschaftskrieg übergehen lassen, der unser Wirtschaftsleben an der Wurzel packt und die

Wiederaufnahme unseres Außenhandels unmöglich macht. Dies beweisen die bekannten Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz vom Juni 1916, die während des Krieges gegen den Handel der Mittelmächte aufgerichteten Schranken auch nach dem Kriege bestehen zu lassen. Friedrich Kahl hat dankenswerterweise in den Kriegswirtschaftlichen Veröffentlichungen des Kieler Instituts das gesamte vorliegende Material über die Vorgeschichte der Konferenz, ihre Beschlüsse und die Aeußerungen von Regierungsmitgliedern, Parlamentariern, Presse und Interessentenkreisen in den beteiligten Ländern zusammengestellt, um ein Urteil über ihre Bedeutung zu ermöglichen. Die erste Anregung, die militärischen Abmachungen durch wirtschaftliche zu ergänzen, war von Italien ausgegangen, für welches sich der Abbruch der wirtschaftlichen Beziehungen zu den Mittelmächten am empfindlichsten bemerkbar machte. Auf einer Konferenz des Comité France-Italie im September 1915 nahmen die Franzosen den Gedanken mit Begeisterung auf, bedauerten sie doch schon lange, daß den Annäherungen an die „lateinische Schwesternation" auf Banketten und Verbrüderungsfesten keine Besserung der wirtschaftlichen Beziehungen gefolgt war, weil die natürlichen Bedingungen auf den Verkehr mit den Mittelmächten hinwiesen. Die Propaganda für den wirtschaftlichen Zusammenschluß fand in England geteilte Aufnahme. Die Idee wurde hier mit dem ja bereits lange vor dem Krieg erörterten Problem des Schutzzolls verquickt, welcher die Vorbedingung einer engeren Verbindung mit den übrigen Ententeländern sein müßte. Demgemäß befürworteten den Zusammenschluß die Anhänger des Schutzzolls und bekämpften ihn die Freihändler. Die ersteren erwiesen sich in der Regierung als die stärkeren, und seit Beginn 1916 werden von ihr alle Maßnahmen zur Bildung einer ökonomischen Entente gefördert. Es ist charakteristisch, daß das bei unseren Gegnern in diesem Krieg so beliebte Agitationsmittel, uns die Offensive zuzuschieben und sich selbst als die Angegriffenen zu bezeichnen, um der Allgemeinheit ihr Vorgehen als notwendig hinstellen zu können, auch für den Wirtschaftskrieg sofort angewandt wurde: die in ihrer Zweckmäßigkeit auch bei uns stark umstrittenen Bestrebungen eines engeren wirtschaftlichen Zusammenschlusses von Mitteleuropa, der uns nie den Handelsverkehr mit Westeuropa ersetzen kann, gaben den willkommenen Anlaß zur Parole „Abwehr gegen den Wirtschaftsblock Mitteleuropa!"

Das Ergebnis dreier Konferenzen von Diplomaten, Parlamentariern und Ministern der verbündeteten Staaten im Frühjahr 1916 waren dann die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz vom 17. Juni 1916, welche den Regierungen etliche Maßnahmen vorübergehenden und dauernden Charakters zu gemeinsamer Ausführung vorschlugen. Für die Kriegszeit sollten die Gesetze und Bestimmungen über das Verfahren gegen den feindlichen Handel vereinheitlicht werden; da die einzelnen Staaten bereits ihr Menschenmöglichstes zu seiner Vernichtung getan hatten, ist die praktische Bedeutung des Beschlusses nicht sehr groß. Für die Uebergangszeit soll allen Verbündeten der Abschluß von Meistbegünstigungsverträgen mit den feindlichen Ländern für eine Anzahl Jahre verboten sein; beim Wiederaufbau von Handel,

Industrie und Landwirtschaft haben sie sich gegenseitig durch ihre Hilfsmittel zu unterstützen. Dauernde Maßnahmen sollen endlich getroffen werden, um die Unabhängigkeit des Rohstoffbezuges, der Organisation von Finanzen, Handel und Schiffahrt vom Feinde für immer zu gewährleisten. Der gegenseitige Warenaustausch zwischen den Ententeländern ist durch Schaffung rascher, direkter Verbindungen zu erleichtern. Diese Beschlüsse sind bereits am 21. Juli 1916 veröffentlicht worden. Kahl weist darauf hin, daß höchstwahrscheinlich über die Begünstigung des Handels der Ententestaaten untereinander zum Nachteil der Neutralen noch geheime Abmachungen bestehen, deren Bekanntgabe man aus Furcht vor etwaigen Gegenmaßregeln scheute. Er führt als Beispiel dafür an, daß die Einfuhr von Halbseidenwaren aus der Schweiz in England offenbar seit April 1916 zugunsten Frankreichs und Italiens ausgeschlossen wurde [1]).

Sehen wir davon ab, daß die Durchführbarkeit der Beschlüsse von der Möglichkeit abhängt, den Mittelmächten entsprechende Friedensbedingungen aufzuerlegen, und untersuchen wir, welche Beurteilung diese Vorschläge, die dem Wortlaut nach zweifellos die Möglichkeit geben, Mitteleuropa dauernd vom freien Handelsverkehr auszuschließen, in den beteiligten Ländern erfuhren. Kahls reiche Uebersicht der Regierungsäußerungen und Pressestimmen ergibt, daß die Beschlüsse von den meisten Regierungen ratifiziert wurden, die Möglichkeit ihrer Ausführung, soweit sie die Zeit nach dem Kriege betreffen, aber in allen Ländern von weiten Kreisen bezweifelt wurde. In England waren es die Arbeiterpartei und die Freihändler, welche gegen jede Hemmung des freien Unternehmungsgeistes der britischen Kaufleute protestierten und die sachlichen Schwierigkeiten in kaum zu widerlegender Weise in ihren Organen darstellten (Economist, Manchester Guardian, Labour Leader). In Frankreich erhoben die Sozialisten Einspruch dagegen, durch wirtschaftliche Bestimmungen, wie sie die Pariser Wirtschaftskonferenz wünsche, im künftigen Friedensvertrag den Keim zum Revanchekrieg zu legen. Interessentenkreise, wie die Weinhändler, deren bester Abnehmer Deutschland vor Kriegsausbruch gewesen war, fürchteten von

---

1) Wie vorsichtig die Quellenwiedergabe und ihre Benutzung erfolgen muß, möge an folgendem Beispiel gezeigt werden: Kahl und der „Wirtschaftsdienst des Hamburger Kolonialinstituts" (Bd. 1, S. 258, Rud. Barmm, Englands Wirtschaftskrieg) geben beide das Schlußwort des französischen Handelsministers M. Clementel auf der Konferenz wieder. Für beide ist der amtliche Schlußbericht im „Temps" vom 22. Juni 1916 die Quelle. Im „Wirtschaftsdienst" heißt nun eine Stelle der Erklärung: „Rußland wird für seinen Getreideüberfluß den deutschen Markt nicht mehr nötig haben. Es verwandelt sein Getreide in Spiritus, der als Triebkraft für Motoren unbegrenzte Verwendung finden kann." Bei Kahl lautet der für die ganze Konferenz recht charakteristische Passus: „Rußland kann für sein Getreide andere Absatzmärkte als Deutschland suchen; der Alkohol im Industriegebiet bietet eine fast unbegrenzte Gebrauchsmöglichkeit. Durch den Krieg hat sich das Maschinenwesen derart entwickelt, daß das Oel oft fehlt. Statt dessen wird uns Rußland den notwendigen Alkohol für unsere Motoren, unsere Flugzeuge und Automobile liefern." Die Information, welche man durch den „Wirtschaftsdienst" erhält, ist offenbar die schlechtere. Der „Temps" steht heute nur den wenigsten zur Verfügung, desto mehr ist darauf Gewicht zu legen, daß die Stellen, welche über die wirtschaftlichen Vorgänge unterrichten wollen, sich größter Genauigkeit befleißigen. Sonst werden an ihre Veröffentlichungen falsche Folgerungen geknüpft, und ihre Arbeit ist nicht nur vergeblich, sondern auch schädlich.

dem Abschluß gegen Deutschland und insbesondere von der damit verbundenen Einführung des Schutzzolls in England und seinen Kolonien nach jeder Richtung eher Schaden als Nutzen. In Italien geschah die Ratifikation nur für die Maßnahmen, welche die Kriegszeit betreffen; in Rußland unterblieb sie überhaupt. Man hatte sich hier von vornherein angesichts der geographischen Lage, die den Ausschluß von Handelsbeziehungen zwischen Rußland und den Mittelmächten unmöglich machte, gegenüber den Plänen der westlichen Bundesgenossen skeptisch verhalten.

Man kann nicht behaupten, daß seitdem die verschiedenen Regierungen die Einwände im eignen Lande offiziell berücksichtigt hätten; im Gegenteil, diese sind allen Anregungen, welche auf die Vorbereitung des Wirtschaftskrieges hinwiesen, bereitwilligst gefolgt. Und in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren den Wirtschaftskrieg verurteilende Pressestimmen Kahl aus der Zeit ihrer Neutralität ebenfalls bringt, ist die Ablehnung jetzt auch minder allgemein. Es kommt jedoch in den tatsächlichen Maßnahmen zweifellos die schon oben angedeutete Tendenz zum Ausdruck: Man bemüht sich, im Lande Organisationen zu schaffen, welche durch ihre natürliche Kraft den nationalen Handel fördern und die Mittemächte dauernd ausschalten sollen, und glaubt damit die Errichtung künstlicher Schranken vermeiden zu können. In dieser Richtung bewegen sich zum Beispiel der im Mai 1918 bekannt gewordene Zwischenbericht des Balfour-Ausschusses für Handels- und Gewerbepolitik vom Dezember 1916. Er erklärt ein allgemeines Verbot der Ausfuhr nach den gegenwärtig feindlichen Ländern und jede Fortsetzung des Systems der Rationierung neutraler Länder nach dem Kriege für unzweckmäßig. Alle Maßnahmen sollen darauf gerichtet sein, den Bedürfnissen des britischen Reiches und seiner Verbündeten den Vorrang zu sichern. Sie sollen sich nur auf solche Stoffe erstrecken, die in der Hauptsache aus diesen Ländern stammen und in ihnen verbraucht werden. Höchstwahrscheinlich ist außerdem die Anschauung eines von Kahl zitierten Fachblattes, der „Feuille vinicole de la Gironde“, man könne eher die Garonne aufwärts fließen lassen, als eine wirtschaftliche Bewegung, die sich unter natürlichen Gesetzen vollziehe, verhindern, denn Gesetze seien stärker als der Wille des Menschen, viel weiter bei unseren Gegnern verbreitet, als uns infolge der Zensur und der aus vaterländischem Empfinden freiwillig geübten Zurückhaltung zu Ohren kommt. Diejenigen, welche durch künstliche Bindung der beteiligten Staaten den Ausschluß der Mittemächte von der Weltwirtschaft zu erreichen hoffen, stellen ihren Ländern im Grunde ein geistiges Armutszeugnis aus. Sie nehmen an, daß auch der Vorsprung, welchen der vieljährige Krieg und der durch ihn bedingte absolute Ausschluß des deutschen Handels vom Weltmarkt ihnen gewährt haben, nicht ausreichen, um Deutschland bei seinem Wiedererscheinen im freien Wettbewerb aus dem Felde zu schlagen. Man gewinnt im übrigen den Eindruck, daß auch bei der Proklamierung des Wirtschaftskriegs die Politiker und Finanzleute an der Arbeit sind, deren Existenz auf Gedeih und Verderb mit dem Gegensatz zwischen Entente und Vierverband verknüpft ist, und welche diesen deshalb für alle Zeiten zu verewigen wünschen.

Der Untersuchung des Problems, ob Imperialismus und Handelskriege im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung liegen, widmet sich der Russe M. Nachimson, der bis zum Ausbruch der Revolution in der Schweiz lebte, in einer mehr theoretischen Erörterung. Wie er selbst sagt, lehnt er sich an die Arbeiten von Karl Kautsky, Otto Bauer und Hilferding an, und damit ist sein Standpunkt für die wissenschaftliche Behandlung der Frage gegeben. Er versteht unter Imperialismus das Streben nach Ausdehnung des eignen Wirtschafts- und Machtgebiets, identifiziert ihn aber praktisch in seinen Ausführungen mit der Kolonialpolitik, obwohl diese den Begriff Imperialismus keineswegs erschöpft. Die Kolonialpolitik führt er zurück auf den Drang des feudalen Großgrundbesitzers nach neuem Erwerb. Die afrikanische Kolonisation ist nach seiner Ansicht nichts anderes als die Schaffung einiger Plantagenbetriebe für Großunternehmer. Die Bemerkungen von verschiedenen Schriftstellern, wie Rohrbach und Hans Delbrück (den er in der bekannten Art, politische Gegner bei zufälliger Uebereinstimmung der Ansichten aufs höchste zu rühmen, als „einen der klarsten Köpfe unter den Professoren Deutschlands" bezeichnet), daß unseren Landsleuten in den Kolonien nicht die niedere Arbeit, sondern ihre Organisation und die Leitung der wirtschaftlichen Unternehmungen zufallen solle, legt er dahin aus, daß es also Kolonien für Direktoren, nicht für Arbeiter oder Bauern geben solle. Er behauptet dann weiter, daß der Besitz von Kolonien geradezu verhängnisvoll für das Mutterland sei, weil sie den Ueberschuß an Intelligenz anlockten und so die Heimat um ihre besten Kräfte schwächten. Die Ueberflügelung der englischen Industrie durch die deutsche führt er zum nicht geringen Teil auf diese Abwanderung der englischen Intelligenz in die Kolonien zurück. Er beachtet hier nicht, daß die Abwanderung der deutschen Intelligenz nicht geringer ist, daß diese infolge des Mangels deutscher Kolonien bis in die jüngste Zeit fast völlig in fremde Länder auswanderte und damit der Heimat verloren ging, also der Mangel an Kolonien den Staat jedenfalls noch empfindlicher schwächt als ihr Besitz[1]).

Gewiß muß die deutsche Intelligenz auf dem Gebiete der Kolonisierung vorangehen, erst sie kann Bedingungen schaffen, welche den unteren Schichten die Ansiedlung ermöglicht. Und diese wünschen doch, in den Kolonien nicht die niedere Arbeit zu tun, sondern gerade eine gehobenere, selbständigere Stellung als in der Heimat zu erringen, ganz abgesehen davon, daß, wie N. sich aus jedem Schulbuch unterrichten könnte, bestimmte Arbeitsleistungen aus klimatischen Rücksichten nur von der eingeborenen Bevölkerung verrichtet werden können.

Die großen Ideen, welche der Kolonialpolitik zugrunde liegen, hat N. gar nicht erfaßt. Seiner Ansicht nach sehen die Großmächte in den

1) Die Zahlen, welche N. zum Beweise mitteilt, daß die proletarischen Schichten vorziehen, als Lohnarbeiter nach schon besiedelten, rasch aufblühenden Ländern wie Amerika zu gehen, erwecken übrigens wenig Vertrauen in seine statistischen Mitteilungen. Er gibt an, 1904—13 seien 224 131 Personen nach den Vereinigten Staaten, 334 nach Afrika und 3 (!) nach Asien aus Deutschland ausgewandert. Es ist doch auch für den Laien eine starke Zumutung, glauben zu sollen, daß unsere blühende Kolonie Kiautschou, Japan, China usw. in den 10 Jahren nur 3 Angehörige unseres wanderlustigen Volks aufgenommen haben.

Kolonien nur vorteilhafte Absatzgebiete und Rohstoffmärkte. Er sucht deshalb nachzuweisen, daß die Kolonien nach beiden Richtungen keine Vorteile bieten. Trotz aller dem Mutterland gewährten Vergünstigungen würden sie vielfach Absatzmärkte für andere Länder, wie Kanada für die benachbarten Vereinigten Staaten, für Deutschland und die Schweiz. Deutschlands hochwertige Qualitätswaren seien wiederum für seine eignen Kolonien ungeeignet und würden in die schon weiter entwickelten französischen ausgeführt. Also dürfen wir doch hoffen, daß in einem späteren Stadium unsere Kolonien auch unsere Waren gebrauchen können. Als Rohstoffmärkte seien eigne Kolonien in Friedenszeiten völlig belanglos, denn, wie N. zahlenmäßig belegt, bezögen alle Länder ihre Rohstoffe nur zum geringen Teile aus ihren Kolonien, die Kulturstaaten seien hier geradeso wie bei dem Absatz ihrer Fabrikate auf gegenseitige Ergänzung angewiesen. N. empfiehlt deshalb: „Kultur- statt Kolonialpolitik, das ist die Lösung.“ Infolge seiner materialistischen Anschauung übersieht er völlig das kulturhebende Moment, welches in der Kolonialpolitik stecken muß und mit wenigen unrühmlichen Ausnahmen auch in ihr steckt. Es bedeutet außerdem eine gewaltsame Verzerrung der nun einmal vorhandenen politischen Größenverhältnisse, wenn N. immer die günstige Entwicklung von Industrie und Handel kleiner Länder wie Belgien und der Schweiz als Beispiele für die Ueberflüssigkeit des Besitzes von Flotte und Kolonien seitens der Großmächte anführt.

In dem zweiten Teil seines Buchs, in welchem er gegen den drohenden Handelskrieg zu Felde zieht, stellt er sich entschieden mehr auf den Boden der bestehenden Verhältnisse. Er stützt sich hier aber auch nicht auf Karl Marx und seine Mehrwerttheorie, die er im ersten Teil mehrfach zum Nachweis der einseitig kapitalistischen Ausbeutung der Kolonien anführt, sondern auf unsere angesehensten Nationalökonomen, wie Hermann Schumacher, Jastrow, Eulenburg und Wiedenfeld, und wendet sich gegen eine einseitige Begünstigung, welche sich die im jetzigen Krieg miteinander verbündeten Mächte etwa künftig im Handelsverkehr gegenseitig gewähren wollen. Aus den schon überall veröffentlichten Zahlen ist bekannt, daß die Handelsbeziehungen der heute verfeindeten Staaten untereinander einen weit größeren Prozentsatz ihres Gesamthandels ausmachten, als die der jetzt verbündeten; der Versuch einer gegenseitigen wirtschaftlichen Ergänzung müßte an den fehlenden natürlichen Bedingungen scheitern. Das gilt ebenso für den Vierverband wie für die Entente. Bei der Ueberlegenheit der deutschen Industrie könnte die wirtschaftliche Vereinigung Mitteleuropas leicht die politische Freundschaft seiner Vormächte, Deutschland und Oesterreich, stören, denn die deutsche Industrie würde der österreichischen empfindliche Konkurrenz im Lande und auf dem Balkan machen. Größte Vorsicht bei einer engeren wirtschaftlichen Verbindung zwischen Deutschland und Oesterreich ist jedenfalls angebracht. Der Balkan wiederum kann Deutschland, wie schon oben gesagt, nie den überseeischen Handel samt seinem Rohstoffbezug ersetzen, dafür ist Bulgarien zu klein, die Türkei zu rückständig und vor allem zu menschenarm. N. bringt hier treffende Worte gegen Friedrich Naumann, den Urheber des Schlagwortes „Mittel-

europa“ und sein bekanntes, in dieser Zeitschrift Bd. 106, S. 662 von Georg v. Below besprochenes Buch. Er zitiert Naumanns Ausspruch: „Nach dem Krieg kommt dann sehr bald die Alltagsseele wieder aus ihrem Versteck heraus, und mit der Alltagsseele läßt sich Mitteleuropa nicht machen“, und spottet dagegen: „Wie kann man dann aber wünschen, daß Mitteleuropa als eine dauernde Erscheinung bleibe, wenn es für die Alltagsseele unerträglich ist? Heißt es nicht wichtige wirtschaftliche Interessen einer politischen Wahnidee opfern?“ Der Entente hält N. vor, daß auch ihre Bestrebungen, wie sie auf der Pariser Wirtschaftskonferenz zutage getreten sind, verfehlt seien, denn abgesehen von der Unmöglichkeit, die natürlichen Bedingungen auszuschalten, welche unwiderstehlich auf den Warenaustausch zwischen Deutschland und Rußland, Deutschland und Italien usw. hinweisen, fehlen den Verbandsmächten die Arbeitskräfte, um die Waren herzustellen, welche sonst Deutschland lieferte. Der Krieg habe eine Situation geschaffen, welche einen ungehemmten Warenaustausch aller Nachbarn, keine künstlichen Hemmnisse für denselben fordere, auch in Deutschland müßte der Schutzzoll fallen, nicht er habe sich im Kriege bewährt und uns das Durchhalten ermöglicht, sondern die Fähigkeit und der Wille, trotz unsagbarer Entbehrungen auszuharren. Zum Schlusse propagiert N. sein Ideal: Umorganisierung der Produktion auf neuen Grundlagen, nicht für den freien Markt, sondern nach Maßgabe des wirklichen Bedarfs, und nicht im Interesse des einzelnen Unternehmers, sondern der Gesamtheit; erst diese Aenderung der Organisation, welche sich nur im engen Einvernehmen der Kulturvölker untereinander vollziehen könne, werde dem Kriege ein Ende machen und an Stelle des Kampfes um den Absatzmarkt den geregelten Verkehr der einzelnen untereinander treten lassen.

Nach den Kriegserfahrungen stehen auch sozialistische Kreise der dauernden Sozialisierung unseres Wirtschaftsystems skeptisch gegenüber. Im übrigen wäre eine Verständigung der Kulturvölker gewiß wünschenswerter als der Streit um Kolonialbesitz, Rohstoff- und Siedlungsgebiete. Aber auch Nachimson wird zugeben müssen, daß seine Idee heute mehr denn je utopischen Charakter trägt, wo unsere sämtlichen Gegner schon jetzt ihre gesamten Wirtschaftskräfte für ihren alleinigen Bedarf sicherzustellen wünschen. Dem Staat, der seine wirtschaftliche Selbständigkeit behaupten will, bleibt gar nichts anderes übrig, als sich ebenfalls Rohstoff- und Siedlungsgebiete zu sichern, die ihm ausschließlich zur Verfügung stehen. Selbstverständlich soll hiermit nicht dem Imperialismus, der immer neue, fremde Wirtschaftsgebiete dem eigenen Machtbereich einzugliedern sucht, das Wort geredet werden.

Den Wirtschaftskrieg, der dem Wiederaufbau unseres Welthandels künstliche Hindernisse in den Weg legen will, werden hoffentlich die Friedensbedingungen unmöglich machen, wenn seine Befürworter sich auch weiterhin der Einsicht verschließen, daß seine Nachteile höchstwahrscheinlich die Mehrzahl ihrer eignen Landesangehörigen ebenfalls treffen werden.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Brentano, Lujo, Die byzantinische Volkswirtschaft. Ein Kapitel aus Vorlesungen über Wirtschaftsgeschichte. (Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 41, Heft 2.) München und Leipzig (Duncker u. Humblot), 1917. 8⁰. 50 SS. (Preis: M. 1,20.)

Auf den, der nach langer Kriegsarbeit wissenschaftlicher Berufstätigkeit sich wieder widmen darf, wirkt eine Darstellung wie vorliegende schon durch ihren Stil doppelt reizvoll und anregend. Das „Kapitel aus Vorlesungen über Wirtschaftsgeschichte“ beruht auf der Ueberzeugung, daß „nicht nur die moderne Wirtschaftsentwicklung aus der mittelalterlichen, sondern nicht minder diese aus der antiken in ununterbrochener Fortsetzung hervorgegangen und es völlig unmöglich sei, die modernen wirtschaftlichen Zustände ohne Kenntnis derjenigen des Altertums wie des Mittelalters zu begreifen“. Als „den Hauptvermittler zwischen dem Altertum und der Renaissance habe ich auf wirtschaftlichem Gebiet Byzanz erkannt“, so schreibt Brentano (in der Vorbemerkung zu diesem 50 Seiten umfassenden Auszug aus seiner Wirtschaftsgeschichte, dem er hoffentlich bald weitere Abschnitte folgen läßt). Für den ersten Teil des zitierten Satzes wird allerdings kein durchweg befriedigender Beweis gegeben — und doch gilt gerade für dieses Forschungsgebiet noch durchaus, daß Hypothesen nicht die Autorität des Argumentes besitzen, wie viel Material auch ihre Wahrscheinlichkeit veranschaulichen mag — womit aber den auf anderes Material oder auch andere Literatur sich Stützenden nicht genügend entgegengetreten ist. Brentano gesteht, daß er bei dem Mangel an Untersuchungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des byzantinischen Reiches (daß es „fast an jeder Untersuchung fehlt“, kann jetzt nicht mehr aufrechterhalten werden), und weil er seine Hörer vergeblich zu ihrer Erforschung aufforderte, selbst eine Zusammenstellung dessen versuchte, was sich in den zugänglichen Werken anderer findet. Wenn einerseits dabei mehr als eine Zusammenstellung, nämlich eine in großen Zügen al fresco malende, die künstlerischen Eigenschaften des Verfassers zeigende Verarbeitung geboten wird, so wird anderseits von der Jahrhunderte umfassenden Entwicklung nur ein Teilabschnitt geschildert, bei dem es nicht ohne Verallgemeinerungen abgeht. Außerdem hat Verf. — wenigstens fehlen die Werke auch bei den Literaturangaben — die neuere Literatur nicht vollständig benutzt, so die Arbeiten von Hartmann, Gelzer, Stöckle u. a. Auch des Letztgenannten „Spätrömische und byzantinische Zünfte“ hätten gerade zur Unter-

suchung des Zusammenhanges der wirtschaftlichen Kultur der östlichen und westlichen Mittelmeerländer — quod erat demonstrandum — benutzt werden können bei Brentanos Skizzierung des gewerblichen Lebens in Konstantinopel, für dessen Kennzeichnung das livre du préfet herangezogen wird. Seitdem ich in diesen „Jahrbüchern“ (III. F. Bd. 38 S. 577 fg.) ausführlicher auf dieses äußerst lehrreiche Dokument eingegangen bin, hegte ich die Hoffnung, daß Brentano einer Andeutung in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie der Wissenschaften eine erschöpfende Analyse dieses noch keineswegs ad acta zu legenden Urkundenbuches folgen lassen werde. Mit vorliegendem Aufsatz geschieht dies leider nicht, so daß die nicht widerlegt sind, welche auf Grund dieser Zunftstatuten wie auf Grund anderer Erwägungen der Meinung sind, daß man nicht (wie Brentano) ein Vorherrschen des Kapitalismus im gesamten byzantinischen Reich als erwiesen hinstellen kann. Er verweilt ausführlicher bei Schilderung der agrarischen Verhältnisse, wobei die Befreiungs- und Bauernschutzmaßnahmen einzelner Herrscher ihn besonders interessieren: „in Europa bildet die byzantinische Gesetzgebung der makedonischen Dynastie den ersten Versuch der Zentralgewalt eines Landes, durch Bauernschutz der Auflösung des Reiches durch den Aecker zu Aeckern häufenden Adel entgegenzuwirken“. Daß dieser Versuch vergeblich war, wird gezeigt; ebenso welche Folgen die überragende wirtschaftliche und politische Macht der Großgrundbesitzer hatte für das Reich dessen Einwirkungen auf Osteuropa näher zu schildern gewesen wären. Aber auch gerade nach dem, was der Verf. über ländliche Zustände und Agrarpolitik in der byzantinischen „Volkswirtschaft“ sagt, müssen Einwendungen gegen sein Urteil über ein Vorherrschen des „kapitalistischen“ Charakters bestehen bleiben — nach dem uns bisher bekannten Material ist Büchers in anderem Zusammenhang ausgesprochene Warnung, nicht das an Brennpunkten des Verkehrs Vorgefundene zu verallgemeinern, noch gerechtfertigt. Vielleicht geht Brentano auf Büchers Anschauung aber in § 3 der Wirtschaftsgeschichte ein, von der er uns einen vielversprechenden Plan entwirft.

Dresden. Hans Gehrig.

Winterstein, Rosa, Der Anteil der Frau an der wirtschaftlichen Arbeit des deutschen Volkes. Inaugural-Dissertation. Budapest 1917. 8. 122 SS.

Verf. will in der vorliegenden Arbeit eine Darstellung des weiblichen Anteils an der Arbeit des deutschen Volkes in der Vergangenheit und Gegenwart geben, um die allgemeine Ansicht, daß die Frauenarbeit erst eine Neuerscheinung des industriellen Zeitalters sei, zu widerlegen und an Hand der geschichtlichen Tatsachen nachzuweisen, daß die Frauenfrage nicht etwa nur ein Produkt der Neuzeit sei.

Der erste Teil der Arbeit bringt eine geschichtliche Darstellung der Arbeit der Frau bis zum 19. Jahrhundert. Verf. weist nach, daß, nach übereinstimmenden Berichten aus den verschiedensten Quellen, zu Zeiten niedrigster Kultur der Mann im Kampf stand, die Frau den

Feldbau erfand und betrieb; erst dann, als der Krieg nicht mehr das Hauptelement des Lebens war, als man zu den festeren Wohnplätzen überging, wandte sich auch die Tätigkeit des Mannes der Wirtschaft zu. Entsprechend den verschiedenen Bedürfnissen und der Masse der zur Verfügung stehenden Kräfte, trat allmählich eine Absonderung in den Arbeitsgebieten von Mann und Frau ein, derart, daß außer der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die bis zu einem gewissen Grade immer einen Teil der weiblichen Arbeitskraft in Anspruch nimmt, die gewerbliche Arbeit, also Spinnen, Weben, Kleideranfertigen u. a. m., in dem „Frauenhaus“ geleistet wird. Aber auch die gewerblichen Arbeiten, welche späterhin ausschließlich den männlichen Arbeitern zugesprochen werden, sollen anfänglich, verschiedenen Urkunden zufolge, von den Frauen ausgeübt worden sein; besonders erwähnt ist das Bierbrauen, dessen Erfindung allgemein den Frauen zugeschrieben wird.

Bis zum 11. Jahrhundert etwa haben die Frauen einen großen Teil des Arbeitsfeldes behauptet. Dann trat, unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Wandlungen bei den gewerblichen Berufen, das gleiche ein, wie in der früheren Entwicklungsstufe mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit der Frau. Unwillkürlich muß man an die heutigen Anschauungen denken; heute hört man so oft die Klagen, daß weibliche Arbeitskraft die männliche verdränge; damals scheint das Umgekehrte der Fall gewesen zu sein. Anfangs in der Ausübung jeder Arbeit unbehindert, schuf die Frau alles, was ihren Gedanken und ihrer Ausführung möglich war. Eine besondere Beachtung fand sie aber erst, als sie von den männlichen Konkurrenten verurteilt wird, aus den Reihen der Handwerker zu verschwinden. Sie, die nach alten Urkunden in einer Reihe zünftiger Gewerbe Verwendung gefunden hatte, muß als die unorganisierte, als die weniger starke, dem Druck der Verhältnisse als erste weichen. Entgegen mancher Behauptung, daß die Frau während des Mittelalters zur Ausübung des Handwerks nicht zugelassen worden sei, scheint mir die Auffassung der Verf., daß diese Verbote mit ihrer aufhebenden Kraft nichts anderes als ein Beweis der Wirkung veränderter Verhältnisse seien, die die Abschaffung früherer Einrichtungen nach sich zogen, ganz zu Recht zu bestehen. Ob man, wie Verf. meint, der Entstehung des willigen Arbeitsmaterials, der ungelernten Fabrikarbeiterin, der Engherzigkeit und Verknöcherung der Zünfte zuschreiben darf, scheint mir nicht ganz zweifelsfrei zu sein, dieser Beweis hatte klarer und eingehender erbracht werden müssen.

In zwei Arbeitsgebieten, dem Beamtentum und dem Großhandel, ist die Frau in dieser Epoche nicht vertreten. Das Fehlen in diesen beiden Gruppen entspricht völlig der von der Gesellschaft der Frau gegebenen Stellung, die eine rechtliche Selbständigkeit und das Hervortreten an die Oeffentlichkeit nicht kannte.

Die Gründung und Entwicklung der Städte bedeutet ein völlig neues Stadium der weiblichen Betätigung. Von einer bis dahin gleichwertigen Höhe wird sie auf eine untergeordnete Stelle herabgedrückt, Hilfsarbeit dort leistend, wo ihre Arbeit zur Befriedigung der Nachfrage

nach gewerblichen Produkten tatsächlich notwendig war, aber keine Konkurrenz mehr bedeutete.

Erst das 19. Jahrhundert brachte eine vollständige Umwälzung in den Arbeitsformen; während die Heimarbeit noch ihrer althergebrachten Betätigungsform entspricht, bereitete das Aufkommen der Manufaktur die heutige, ausschließlich ihrem Beruf angehörende Berufsarbeiterin vor.

In dem zweiten Teil prüft Verf. an Hand eines umfangreichen, statistischen Materials die Bedeutung der Frauenarbeit für die deutsche Volkswirtschaft und stellt die Frauenarbeit, immer unter dem Gesichtspunkt der Arbeit überhaupt und nicht nur als Erwerbsquelle, für die einzelnen Berufsabteilungen dar. Die Zunahme der weiblichen Erwerbsarbeit ist bedeutend größer, als die Zunahme der weiblichen Bevölkerung, ist aber in den einzelnen Berufsabteilungen durchaus ungleichmäßig, wobei im Handel und Verkehr der höchste Anteil zu verzeichnen ist. Interessant ist ferner die Verschiedenheit des Anteils der drei sozialen Schichten (Selbständige, Angestellte, Arbeiter); hier weisen die Angestellten die größten Ziffern auf.

In der Schlußbetrachtung geht Verf. auf die Beweisführungen ein, die die Frauenarbeit als Neuerscheinung der modernen Zeit hinstellen wollen, und versucht die drei wichtigsten, die Frauenbewegung, das Bedürfnis der Volkswirtschaft nach Arbeitskräften und die hohe Zahl lediger, unversorgter Frauen, zu entkräften. So kommt Verf., nachdem diese drei Faktoren als Ursache der weiblichen Arbeit abgelehnt werden, zu dem Ergebnis: „daß tatsächlich die Frau in Deutschland die ganze Geschichte hindurch an der Arbeit beteiligt war und daß sie bei ihrem Eintritt in die wirtschaftliche Neuzeit nur die Form ihrer Arbeit geändert hat". Das Fehlen des Berufes als Arbeitsform bildet den Unterschied zwischen der damaligen und heutigen Zeit; das Berufsbewußtsein der Frau äußert sich heute am allerdeutlichsten in der Gründung und dem Beitritt zu Vereinigungen, die ihren Zweck in der Vertretung der Berufsinteressen finden. So konnte die Frauenarbeit wohl immer, dem Zeitabschnitt entsprechend, eine Formveränderung erfahren, hat aber unabhängig vom Gegenstand und Ausdruck als Lebenselement der Frau immer unverändert bestanden.

Die Arbeit ist sehr klar und gut durchgearbeitet und zeigt besonders in dem zweiten Teil großes Verständnis bei der Verwendung des statistischen Materials, wobei nur die Verhältnisse bis 1907 in Betracht gezogen werden konnten.

Breslau. Kaete Winkelmann.

Planer, O., Die Wirtschaftsstellen als Marksteine einer neuen Gesellschaftsschichtung und unsere Zukunft. Prag, J. G. Calve, k. u. k. Hof- u. Universitätsbuchhändler Robert Lerche, 1918. gr. 8. 91 SS. M. 3,75.

Gide (prof.), Charles, Principes d'économie politique. 16e édition revue et corrigée. Paris, libr. de la Société du „Recueil Sirey". 18. VII—682 pag.

Cahn, Hermann, Capital to-day; a study of recent economic development. 2d ed., rev. and enlarged. New York, Putnam, 1918. 12. 12 + 376 pp. $ 2.—.

Mallock, W. H., Capital, war, and wages. Three questions in outline. London, Blackie. 8. 2/.6.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Beckh, Max, Die Nürnberger echte und leonische Gold- und Silberdrahtindustrie. (Statistische und Nationalökonomische Abhandlungen, insbesondere Arbeiten aus dem Statistischen Seminare der Universität München, hrsg. von v. Mayr, Heft 9.) München (Reinhardt) 1917. 8⁰. 163 SS. (Preis: M. 5.)

Für keine deutsche Stadt besteht ein solches Mißverhältnis zwischen ihrer einstigen wirtschaftlichen Bedeutung und der Beachtung, die diese bisher in der Literatur gefunden hat, wie für Nürnberg. So ist man für jeden Beitrag zur Nürnberger Wirtschaftsgeschichte doppelt dankbar, selbst wenn er, wie die vorliegende Schrift, nur zum Teil zu befriedigen vermag. Der Verf. hat zwar mit großem Fleiß ein weitschichtiges Aktenmaterial durchgearbeitet, besitzt auch, was immer sehr wertvoll ist, eine klare Anschauung von der Technik des geschilderten Gewerbes. Aber die Aufgabe, aus diesen Exzerpten mit festem Griffe ein klar aufgebautes, lesbares, das Unwesentliche energisch zurückdrängendes Buch zu schaffen, überstieg doch etwas seine ungeübten Kräfte. So arbeitet man sich mühsam durch ein Sammelsurium von wichtigen und unwichtigen Ratsverlässen, Prozeßakten, Rugamtsprotokollen hindurch, immer in Gefahr, den Faden der Entwicklung zu verlieren, und findet diese Verworrenheit der Darstellung selbst in jenen Teilen, die, wie das einleitende Kapitel, nur auf literarischen Quellen aufgebaut sind. In diesem ersten Kapitel vermißt man auch sehr die Heranziehung der Literatur über die Entwicklung des Gewerbes im übrigen Deutschland, die für die Beurteilung der Nürnberger Verhältnisse sehr interessant gewesen wäre. Auch Ungenauigkeiten sind dem Verf. untergelaufen. Frankreich trat als „mächtiger Rivale“ der italienischen Seidenindustrie nicht schon im 14. Jahrhundert, sondern erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf und hatte den Hauptsitz seiner Industrie noch lange in der westlichen Mitte (Tours), nicht im Südteil des Landes. Auch ist nach den Nachweisungen Schaubes die Kunst der Edeldrahtzieherei in Europa doch früher bekannt gewesen, als B. annimmt. In Lucca scheint sie schon im 9. Jahrhundert geübt worden zu sein, und Goldfäden aus dieser Stadt sowie aus Genua und selbst aus Montpellier wurden im 13. Jahrhundert von Marseille aus nach Sizilien und nach Syrien verfrachtet. Rundfisch (S. 28) ist übrigens nicht das Neunauge, sondern ein ausgeweideter aber nicht entgräteter Stockfisch.

Man bedauert um so mehr die ungewandte Darstellung, als die Geschichte dieses Gewerbes eine Fülle reizvoller Züge aufweist. Eine typische Luxusindustrie, eng verschwistert mit der Seidenweberei, hat sie wie diese den Weg aus dem Orient über Italien nach Frankreich gefunden. Zu größter Bedeutung gelangt sie durch den Kleiderluxus der Renaissance, durch den Siegeszug der spanischen und französischen Mode über den ganzen Kontinent. Die lebhafte Nachfrage nach ihren Erzeugnissen regt die Technik an, Lyon erfindet in dem Versilbern und Vergolden von Kupferdraht eine neue Form der Herstellung, die neben

die älteren Methoden tritt. Von Lyon aus, das stets mit Nürnberg durch enge Beziehungen verbunden war, bringt die Gegenreformation das neue Gewerbe dorthin. 1569 tritt hier der erste französische Verleger auf. Auch späterhin reißt die Verbindung mit Frankreich nicht ab, französische Arbeiter und Verleger begegnen wiederholt in den Akten, und auf Nürnberger Boden hat ein Franzose die erste Plättmühle in Deutschland als wichtige Verbesserung der gewerblichen Technik gebaut.

Der Nürnberger Rat hat die neue Industrie zuerst mit einem heiteren und einem nassen Auge betrachtet. Wohl versprach er sich von ihr reichen Gewinn für die Stadt, aber ihre Erzeugnisse dienten dem Luxus, den er eifrig durch vielfache Mandate zu bekämpfen suchte, und ihr Rohmaterial mußte dem ängstlich gehüteten Edelmetallvorrat entnommen werden. Zudem bereitete ihm ihre Organisation viel Kopfzerbrechen. Die neue Hantierung war ein freies Gewerbe, wegen des Rohstoffbezuges und mancher Fragen der Technik von vornherein von wenigen Verlegern beherrscht, die aber auch einen Teil des Herstellungsprozesses in ihren Bereich zogen. Das ergab Konflikte mit den anderen Gewerben, Konflikte mit den eigenen Stückmeistern. Kompliziert wurde diese ganze Frage noch durch das Eingreifen des Kaisers, der dem wichtigsten Verleger ein Privileg gewährte, das sich bis zur Monstrosität eines Reichslehens auswuchs und so gar nicht in die städtische Gewerbeordnung passen wollte. Lange schwankte der Rat, aber nachdem er sich einmal zur Duldung entschlossen, suchte er um so energischer seinen ausschließlichen Betrieb der Stadt zu erhalten, machte das Gewerbe bald zu einem geschlossenen und sogar gesperrten.

Das alles aber konnte nicht verhindern, daß sich vor den Toren der Stadt immer stärker eine umfangreiche Pfuscherkonkurrenz breit machte, mit der man nur teilweise zu einem befriedigenden Vergleich kommen konnte. Verhängnisvoll wurde dann das kaiserliche Edikt vom Jahre 1676, das den französischen Luxuswaren den deutschen Markt verschließen sollte. Es verdrängte aber auch vice versa für lange Zeit die Nürnberger Erzeugnisse vom französischen Markte und ließ nicht nur in der Nähe der Stadt, wie in Schwabach und Allersberg, sondern auch in Sachsen und Preußen neue Unternehmungen entstehen, deren Konkurrenz sich in Norddeutschland und Polen bald sehr empfindlich bemerkbar machte. Immer deutlicher trat dann im 18. Jahrhundert der Nachteil des kleinen reichsstädtischen Gebietes hervor, engten Prohibitivzölle an allen Grenzen den Nürnberger Absatz ein. Wie das gesamte Erwerbsleben der Stadt ging auch unsere Industrie zurück, wenn auch nicht ganz in demselben Umfange wie die meisten anderen Gewerbe. Erst die französische Revolution, umgestaltend auch auf dem Gebiete der Mode, raubte ihm den größten Teil seines bisherigen Kundenkreises.

Eine kräftigere Erholung trat erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts ein. Sie ist gekennzeichnet durch den Uebergang zum Fabriks-

betrieb, rege Verbesserungen der Technik und eine weitgehende Konzentrationsbewegung, die bis in die jüngste Zeit angehalten hat.

Halle. Gustav Aubin.

Die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands. Hrsg. von der Dresdner Bank, Berlin. 3. Ausgabe. Berlin 1917. 8°. 61 SS.

Die Dresdner Bank hat unter diesem Titel vor einiger Zeit in 3. Ausgabe eine außerordentlich lehrreiche Schrift veröffentlicht, welche auf Grund eines reichhaltigen amtlichen Zahlenmaterials den glänzenden Aufschwung der deutschen Volkswirtschaft seit der Reichsgründung veranschaulicht und wegen ihres gediegenen Inhalts und der musterhaften Darstellungsweise in den weitesten Kreisen Verbreitung und Beachtung verdient. In 17 Abschnitten werden darin behandelt: Bevölkerung, Staatsfinanzen, Landesverteidigung, Volkswohlstand, Landwirtschaft, Industrie, Außenhandel und Seeschiffahrt, Verkehrswesen, Notenbanken, Geldverkehr, Kreditbanken, Bodenkredit, Börsen-, Genossenschafts- und Versicherungswesen, Sozialpolitik und Volksbildung. Soweit die entsprechenden Zahlennachweisungen vorhanden waren, wurden in den verschiedenen Abschnitten auch die anderen Kulturstaaten, verbündete und neutrale sowohl wie feindliche (Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, Frankreich, Italien, Rußland, Niederlande, Schweiz, skandinavische und Vereinigte Staaten von Amerika) zum Vergleich herangezogen.

Hätte es noch irgendeines Beweises für die Leistungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft bedurft, dieser gewaltige Krieg, der nicht nur auf militärischem, sondern auch auf wirtschaftlichem Gebiet die denkbar schwerste Belastungsprobe für das deutsche Volk darstellt, hat ihn erbracht. In der Tat haben in keinem einzigen der kriegführenden Länder Industrie und Landwirtschaft, Post, Eisenbahn, Banken und Sparkassen und nicht zuletzt die Finanzkraft der ganzen Bevölkerung so vielseitige, große und schwere Aufgaben zu erfüllen, wie in Deutschland, das überdies noch mehrere 100 000 Quadratkilometer besetztes Feindesland zu verwalten hat. Unsere Aussichten werden am Schlusse der interessanten Arbeit dahin zusammengefaßt, daß die Deutschland von der Natur gegebenen wirtschaftlichen Kräfte (Kohlen und Eisenerze, landwirtschaftliche Produkte, Holz usw.) sowie die Tüchtigkeit und Arbeitsamkeit seiner Bevölkerung, die den gewaltigen Aufschwung Deutschlands in den 43 Friedensjahren seit der Gründung des Reichs herbeigeführt und die sich als eine der wichtigsten Grundlagen zur erfolgreichen Führung des Krieges erwiesen haben, zu der Zuversicht eines weiteren Aufstiegs der deutschen Volkswirtschaft berechtigen, der auch das Ueberwinden der Kriegsschäden und das Tragen der Kriegslasten erleichtern wird. Möge die Schrift in weiten Kreisen des Volkes aufklärend wirken und unsere Einigkeit und Opferwilligkeit im Hinblick auf den uns winkenden Endsieg aufs neue beleben und stärken! Unsere wirtschaftliche Kraft ist auch im 4. Kriegsjahr trotz vieler Störungen und Hemmungen noch ungebrochen.

Die Dresdner Bank hat sich durch die Neuherausgabe dieser gediegenen und vornehm ausgestatteten Arbeit ein großes Verdienst um die deutsche Volks- und Kriegswirtschaft erworben. Es dürfte kaum ein Werk geben, in dem auf so knappem Raum ein solch auserlesenes statistisches Material in so geschickter Zusammenstellung mit den nötigen textlichen Ausführungen in allgemein verständlicher Weise zur Darstellung gebracht wird.

Freiburg i. Br. Dr. Ehrler.

Dopsch, Alfons, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen. 1. Teil. Wien, L. W. Seidel u. Sohn, 1918. gr. 8. XI—404 SS. M. 27.—.

Schwemer, Rich., Geschichte der freien Stadt Frankfurt a. M. (1814—1866). Im Auftrage der städtischen historischen Kommission. 3. Bd. 2. Tl. (Veröffentlichungen der historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M., V. 2. Tl.) Frankfurt a. M., Joseph Baer u. Co., 1918. gr. 8. XV—587 SS. M. 7,50.

Stein, Dr. Rob., Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des 19. Jahrhunderts. Bd. 1. Die ländliche Verfassung Ostpreußens am Ende des 18. Jahrhunderts. (Schriften des Kgl. Instituts für ostdeutsche Wirtschaft an der Universität Königsberg, hrsg. von Prof. Dir. Dr. Albert Hesse, Prof. Dr. Albert Brackmann, Prof. Dr. Otto Gerlach, Prof. Dr. Johs. Hansen, Prof. Dr. Felix Curt Albert Werner, Heft 5.) Jena, Gustav Fischer, 1918. gr. 8. XXIV—543 SS. mit 1 Karte und 8 Skizzen. M. 28.—.

Gordon, Mrs. Will., Roumania yesterday and to-day. With an introd. and 2 chapters by H. M. the Queen of Roumania. London, Lane. 8. 10/.6.

Philippson, Coleman, Alsace-Lorraine, past, present, and future. London, Unwin. 8. 25/.—.

Wilson, Woodrow, A history of the American people. Documentary ed. 10 vols. New York, Harper. 8. $ 29.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Nagel, Dr. Ferd., Die Ostlandwanderung der Deutschen. Berlin, Deutsche Landbuchhdlg., 1918. gr. 8. 79 SS. M. 1,65 + 20 % T.

Tomor (Chefarzt), Dr. Ernst, Neubegründung der Bevölkerungspolitik. Leipzig, Curt Kabitzsch Verlag, 1918. 8. III—115 SS. M. 3.—.

Galéot, A. L, L'avenir de la race. Le problème du peuplement en France. Paris, Nouvelle Librairie nationale, 1917. 16. 334 pag.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst den anderweiten Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus den Jahren 1915/18. 20. Nachtrag: Vom 1. V. 1918 bis 30. VI. 1918. Berlin, Klemens Reuschel, 1918. gr. 8. XVIII u. S. 429—660. M. 6.—.

Ettling, Dr. Wilh., Die Frage des staatlichen Brotmonopols sowie die Verstaatlichung der Müllerei. Berlin, Emil Ebering, 1918. gr. 8. 98 SS. u. 28 SS. Tab. M. 4.— + 20 % T.

Frucht der Erde. Die Entstehung, Gewinnung und Verwertung der Pflanzen. Hrsg. von Hans Kraemer in Verbindung mit (Reg.-R.) Dr. Otto Appel. (Neue Titelausgabe von: Kraemer, Der Mensch und die Erde. Bd. 3 und 4.) 2 Bde. Berlin, Deutsches Verlagshaus Bong u. Co., 1918. Lex.-8. XII—500 u. XII—444 SS. m. Abb. u. zum Teil farb. Taf. M. 56.—.

Keiser (Oekon.-R.), Aufgaben und Ziele in der Landarbeiterfrage. Vortrag, geh auf dem 1. deutschen Landfrauentag der Zentrale der deutschen Landfrauen am 21. II

1918 im preuß. Abgeordnetenhaus. (Schriftensammlung der Zentrale der deutschen Landfrauen, Nr. 3.) Nassau, Zentralstelle zur Verbreitung guter deutscher Literatur, 1918. 8. 17 SS. M. 1.—.

Keyserlingk-Cammerau, Dr. Graf Rob. v., Krieg und Landwirtschaft. Vortrag, geh. auf dem 1. deutschen Landfrauentag der Zentrale der deutschen Landfrauen am 21. II. 1918 im preuß. Abgeordnetenhaus. (Schriftensammlung der Zentrale der deutschen Landfrauen, Nr. 2.) Nassau, Zentralstelle zur Verbreitung guter deutscher Literatur, 1918. 8. 16 SS. M. 1.—.

Schoß, Aus der Erde. Die Entstehung, Gewinnung und Verwertung der Mineralien. Hrsg. von Hans Kraemer in Verbindung mit (Hüttening., Dipl.-Ing.) du Bois. (Neue Titelausgabe von: Kraemer, Der Mensch und die Erde, Bd. 5 u. 6.) 2 Bände. Berlin, Deutsches Verlagshaus Bong u. Co., 1918. Lex.-8. XII—420 u. XI—420 SS. M. 56.—.

Connel, Isaac, The corn production act, 1917. With an introd. and notes and appendix containing forms etc. Edinburgh, Green and Son. 8. 7/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Blau (Oberlehr. Konserv.), Josef, Böhmerwälder Hausindustrie und Volkskunst. 2. Teil. Frauen-Hauswerk und Volkskunst. Mit 86 Lichtbildern und Zeichnungen (u. 1 Karte). (Beiträge zur deutsch-böhmischen Volkskunde. Im Auftrage der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen, geleitet von Prof. Dr. Adolf Hauffen. Bd. 14, 2. Hälfte.) Prag, J. G. Calve, k. u. k. Hof- u. Univers.-Buchhändler, 1918. gr. 8. VIII—352 SS. M. 6.—.

Starke (Rechtsanw.), Dr. Arthur, Gewerbliche Zwangsverbände und Stillegungen. Berlin, Franz Vahlen, 1918. gr. 8. 50 SS. M. 1,80.

Carter, Huntly, Industrial reconstruction; a symposium on the situation after the war and how to meet it. New York, Dutton. 12. 15 + 295 pp. $ 2.—.

Smith, Ernest A., The zinc industry. London, Longmans. 8. 10/.6.

6. Handel und Verkehr.

Wingen, Oscar, Die internationale Schiffsraumnot. Ihre Ursachen und Wirkungen. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, herausgegeben von B. Harms, Heft 8.) Jena (Gustav Fischer) 1916. 8⁰. 56 SS. (Preis: M. 1,50.)

Wenngleich diese Schrift durch den Fortgang der Ereignisse (uneingeschränkter Unterseebootkrieg, Eintritt Amerikas in den Krieg) überholt ist, so behält sie doch insofern ihren historischen Wert, als sie die Entwicklung der Schiffsraumfrage in den ersten zwei Kriegsjahren auf Grund reichen Tatsachenmaterials darstellt. Als Ursachen des Frachtraummangels erscheinen: Die Ausschaltung der Handelsflotte der Mittelmächte, Verwendung des Schiffsraums für Kriegszwecke, starke Verluste durch kriegerische Einwirkung, Rückgang der Neubauten. Dem stand gegenüber eine verstärkte Nachfrage nach Laderaum infolge des gesteigerten überseeischen Bezugs von Getreide, Kohlen, Erzen und sonstigen Massenartikeln wegen der Abschließung Rußlands und der Mittelmächte, sowie infolge der Verkehrsstockungen in den Häfen. So mußten Frachtpreise und Warenpreise außerordentlich steigen, die Frachten vielfach um das Zehnfache der Friedenssätze. Die großen Reedereigewinne führten zu spekulativen Gründungen neuer Schiffahrtsunternehmungen, namentlich in den nordischen Staaten. Unter Führung Englands setzten dann die Maßregeln zur Bekämpfung

der Schiffsraumnot ein: staatliche Regelung der Schiffahrt und des Frachtenmarktes, Einfuhrbeschränkungen, Bau von Normalschiffen usw. Die behördlichen Eingriffe haben bekanntlich inzwischen eine weitere Ausdehnung und Verschärfung erfahren.

Köln. A. Wirminghaus.

Gothein, Georg, Deutschlands Handel nach dem Kriege. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1916. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, hersg. von Eulenburg, Heft 4.) 8⁰. IV, 80 SS. (Preis: M. 1,60.)

Diese Schrift des bekannten Reichstagsabgeordneten kann, obwohl ihre Entstehung schon längere Zeit zurückliegt, auch heute noch der Beachtung empfohlen werden. Der Verf. sucht zunächst den Nachweis zu führen, daß der wirtschaftliche Einkreisungsplan unserer Gegner nicht durchführbar ist, und sieht in der Wiederherstellung normaler Handelsbeziehungen zwischen den Zentralmächten und den uns jetzt feindlichen Staaten das allseitig zu erstrebende Ziel. Wie er ein engeres zollpolitisches Verhältnis der Ententemächte für aussichtslos hält, so widerrät er ebenso einem Zollbündnis zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, ja — aus Besorgnis vor Gegenmaßregeln und Kampfzöllen — selbst einer einfachen Zollbevorzugung, bezüglich deren indes zu bedenken ist, daß sie in gewissem Umfange bei vielen anderen Staaten schon vor dem Kriege üblich war. Darin, daß statt eines eigentlichen Zollbündnisses vor allem eine beiderseitige Verbesserung der Verkehrseinrichtungen anzustreben ist, wird man dem Verf. jedenfalls recht geben dürfen. Im übrigen erscheint ihm für die Zukunft der bewährte Weg der Tarif- und Meistbegünstigungsverträge für alle Kriegführenden als der gangbarste. Ob es freilich taktisch geraten ist, wie der Verf. vorschlägt, die Meistbegünstigung in die Friedensverträge aufzunehmen, muß nach den Erfahrungen mit dem § 11 des Frankfurter Friedensvertrages bezweifelt werden. Einer Eingliederung Polens und Belgiens in das deutsche Zollgebiet steht der Verf. ablehnend gegenüber, namentlich mit Rücksicht auf die Eigenart der wirtschaftlichen Grundlagen der einzelnen Volkswirtschaften. Angesichts der großen Bedeutung dieser Frage wäre aber doch zu erwägen, ob sich nicht, sobald die politischen Verhältnisse einer Zollvereinigung günstig sein sollten, manche Uebergangsschwierigkeiten überwinden lassen, etwa auf dem Wege der Syndizierung unter deutscher Führung und entsprechender Exportpolitik der Syndikate. Den Schluß der Schrift bildet eine dankenswerte Uebersicht über die handelspolitischen Aussichten einzelner wichtiger Industriezweige.

Köln. A. Wirminghaus.

Großmann (Priv.-Doz.), Prof. Dr. H., Der Handelsboykott gegen Deutschland in französischer Beurteilung. (Der Großhandel und die deutsche Volkswirtschaft. Eine Heftfolge, hrsg. vom Zentralverband des deutschen Großhandels. Heft 5 u. 6.) Berlin, Reimar Hobbing, 1918. 8. 44 SS. Je M. 0,60 + 10 Proz. T.

Preissteigerung und Handel. Denkschrift der Handelskammer zu Straßburg in E. (Verf.: Heinr. Hofstetter). Straßburg, J. Noiriel's Buchh., F. Staat Nachf., 1918. Lex.-8. 72 SS. M. 2.—.

Nourse, Ed. Griswold, The Chicago produce market. Boston, Houghton Mifflin. 8. $ 2,25.

Hofstee, M. L. J., Nederland en het luchtverkeer in de toekomst. Amsterdam, J. T. Swartsenburg. gr. 8. 35 blz. fl. 0,75.

7. Finanzwesen.

Koppe (Rechtsanw.), Dr. Fritz und Dr. Paul Varnhagen, Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. VII. 1918 (für Einzelpersonen und Gesellschaften). Für den praktischen Gebrauch ausführlich erläutert. Mit zahlreichen Beispielen, Tabellen, Tarifen, Mustern und ausführlichem Sachregister. XIV—249 SS. M. 6.— + 10 Proz. T. — Umsatzsteuergesetz und Luxussteuer vom 26. VII. 1918 mit den Ausführungsbestimmungen. Für den praktischen Gebrauch erläutert. Mit Anmerkungen, Beispielen, Mustern, Buchführungsschema und Sachregister. 6. Aufl. des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel der gleichen Autoren. XVI—393 SS. M. 6,60 + 10 Proz. T. — Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1918. kl. 8.

Lindemann (vortr. Rat, Geh. Ob.-Justiz-R.), Otto, Umsatzsteuergesetz, mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, erläutert. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen. Nr. 132.) Berlin, J. Guttentag, 1918. kl. 8. 211 SS. M. 5,50.

Löwenstein, Frdr. Prinz zu, Volksvermögen und Kriegsentschädigung. München, Duncker u. Humblot, 1918. gr. 8. 44 SS. M. 1,20 + 25 Proz. T.

Weinbach (Reg.-R.), H., Die Umsatzsteuer. Ein Leitfaden für alle Gewerbetreibende und Umsatzsteuerpflichtige, unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats dargestellt. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. 8. III—48 SS. M. 1.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bendixen (Bankdir.), Dr. Frdr., Das Wesen des Geldes. Zugleich ein Beitrag zur Reform der Reichsbankgesetzgebung. 2. Aufl. mit Anmerkungen und Ergänzungen. München, Duncker u. Humblot, 1918. gr. 8. 88 SS. M. 2 + 25 Proz. T.

Diehl, Karl, Ueber Fragen des Geldwesens und der Valuta während des Krieges und nach dem Kriege. Jena, Gustav Fischer, 1918. gr. 8. IV—140 SS. M. 4,50.

Hasselmann, Dr. Frdr., Seekriegsversicherung. Eine Darstellung der Kriegsrechtsprechung. Hamburg, Otto Meißners Verlag, 1918. 8. VII—104 SS. M. 5.—.

Irányi, Bernh., Die deutschen Lebens- und Unfall-Versicherungsgesellschaften. Uebersichtliche Darstellung der Geschäftsergebnisse in den Jahren 1913—1917. 27. Jahrg. Wien, J. Eisenstein u. Co. 23,5 × 10,5 cm. 40 SS. M. 2.—.

Liefmann, Prof. Dr., Unser Geldwesen nach dem Weltkriege. Vortrag, gehalten in der Oekonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen zu Dresden am 26. IV. 1918. (Schriften der Oekonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen.) Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhdlg. Hans Wehner, 1918. 8. 19 SS. M. 0,80 + 20 Proz. T.

Marenzi (Wirkl. Geh. Rat), Franz Karl Graf, Zur Erkenntnistheorie vom Gelde. Budapest, C. Grills Hofbuchhdlg. (Julius Benkö), 1918. 8. 29 SS. M. 2,50.

Passow, Prof. Dr. Rich., Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen. 1. Bd. Allgemeiner Teil. 2. erw. u. verb. Aufl. (Teubners, B. G., Handbücher für Handel und Gewerbe. Hrsg. von Präs. a. D. van der Borght, Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Schumacher und Geh. Reg.-R. Dr. Stegemann.) 1918. gr. 8. VIII—304 SS. M. 11,40 + 20 Proz. T.

Walder-Heene (Bankdir.), E., Die schweizerischen Kapital-Interessen im In- und Auslande und ihr Schutz. Anhang: Statutenentwurf einer schweizerischen Zentralstelle zum Schutze in- und ausländischer Kapitalinteressen. St. Gallen, Fehrsche Buchhdlg., 1918. gr. 8. VIII—80 SS. M. 4.—.

François (prof.), Louis, Traité des opérations de change, bourse, banque. Théorie, pratique, comptabilité. Préface par M. L. Lefebvre. Deuxième édition, entièrement revue et considérablement augmentée. Liége, Joseph Wykmans, 1917. 24 × 16. 335 pag. fr. 7.—.

Du Moulin, Alex., Notre vie financière et la guerre. Considérations sur le marché belge, les banques et les valeurs. Bruxelles, impr. Gustav Fischlin, 1917. 18 × 12,5. 95 pag. fr. 1,25.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Bauer, Stephan, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft. Zürich, Orell Füßli, 1918. gr. 8. VII—157 SS. mit 1 Taf. M. 7.—.

Damaschke, Adolf, Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Ueberwindung der sozialen Not. (15. durchges. Aufl.) Jena, Gustav Fischer, 1918. 8. XVI—511 SS. M. 4,50,

Giorgio (Fürsprecher), Dr. H., und Dr. P. Nabholz, Die schweizerische obligatorische Unfallversicherung. Zürich, Schulthess u. Co., 1918. 8. XX—433 SS. M. 12.—.

Hartmann (Verbandsvorsitz.), Gustav, Fünfzig Jahre deutsche Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) 1868—1918. Jena, Gustav Fischer, 1918. 8. 31 SS. M. 0,80.

Maßnahmen, Behördliche, zur Arbeitsvermittlung im Kriege. Hrsg. vom Büro für Sozialpolitik. Berlin, Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt, 1918. 8. 108 SS. M. 2,50.

Schweyer (Minist.-R.), Dr. Franz, Deutsche Kriegsfürsorge. Gemeinverständliche Darstellung der für die Versorgung der Kriegsteilnehmer und ihrer Familien geltenden Vorschriften und Grundsätze. In Verbindung mit dem Reichsausschusse der Kriegsbeschädigtenfürsorge und mit der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen hrsg. 2. verm. Anfl. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. kl. 8. VIII—340 SS. M. 8.—.

Sozialpolitik, Für, nach dem Kriege! Große Kundgebung, veranstaltet am 14. IV. 1918 in Berlin von der Gesellschaft für soziale Reform. Anhang: Bericht über die 7. ordentliche Hauptversammlung. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Hrsg. von dem Vorstande. Heft 62, Bd. 8, Heft 3.) Jena, Gustav Fischer, 1918. 8. 82 SS. M. 1,50.

Wölbling (Mag.-R.), Paul, Das preußische Wohnungsgesetz vom 28. III. 1918 sowie das Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. VII. 1875 mit den Aenderungen vom 28. III. 1918. 2. Lfg. Erläutert, mit Ausführungsbestimmungen. Stuttgart, J. Heß, 1918. 8. S. 29—112. M. 3,60 (vollst. 4,60).

Quirinus, André-Ignace, L'avenir social. Avec préface du prof. Dr. H. Henquinez. Deuxième édition. Bruxelles, André Norz, 1917. 17,5 × 13. 160 pag. fr. 1,50.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Braun (Unterstaatssekr., Staatsr.), v., Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln. Die Verordnungen über den Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln und über Höchstpreise. Hrsg. mit den bayerischen Ausführungsvorschriften, 4. Bd. (2. Nachtragsbd., umfassend die Zeit vom 1. VIII. 1917 bis 1. III. 1918.) München, Buchdruckerei und Verlagsanstalt Carl Gerber, 1918. kl. 8. XVIII—726 SS. M. 11.—.

Herz, Dr., Die elsaß-lothringische Frage vom Rechtsstandpunkt. Bern, Ferd. Wyß, 1918. 8. 26 SS. M. 0,50.

Kah (Amtsger.-R.), Ernst, Die Verhältniswahl. Freiheitsbeschränkungen. Berlin, Wilhelm Raabe Buchhdlg., 1918. 8. III—25 SS. M. 1,20.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen, Sämtliche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/17, und Anhang: Preuß. Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. von der Redaktion des deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe. 2. Erg.-Heft zu Bd. 5. (18. Erg.-Heft zu Bd. 1.) Abgeschlossen am 30. VI. 1918. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz), 1918. 8. VIII—281 SS. M. 4,50.

Naumann, Frdr., u. Wilh. Hesse, Erziehung zur Politik. (Der deutsche Volksstaat. Schriften zur inneren Politik, hrsg. von Wilh. Heile u. Walther Schotte, Heft 5.) Berlin, Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe"), 1918. gr. 8. 58 SS. M. 1,20.

Neuberg (Geh. Reg.-R.), Johs., Wer ist ein Deutscher? Die Fragen der Staatsangehörigkeit. (Deutsche Kriegsschriften, Heft 28.) Bonn, A. Marcus u. E. Webers Verlag, 1918. gr. 8. 48 SS. M. 2,25.

Ruegger, Paul, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen. Die völkerrechtlichen Grundlagen. (Druckchrift der schweizer. Vereinigung für internationales Recht. Publication de la société suise de droit international, No. 10.) Zürich, Orell Füßli, 1918. gr. 8. 59 SS. M. 3.—.

Schlosser (Geh. Ob.-Reg.-R.), Fr., Jugendfürsorgegesetz nebst Gesetz zur Ergänzung des Arbeitsscheuengesetzes. Die neuen Gesetzentwürfe, mit einer Einleitung. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. 8. 60 SS. M. 1,50.

Schücking (Prof.), Walther, Internationale Rechtsgarantien. Ausbau und Sicherung der zwischenstaatlichen Beziehungen. Hamburg, Verlagsbuchhdlg. Broscheck u. Co., 1918. gr. 8. 135 SS. M. 3.—.

Thiele (Rechtsanw.), Dr. Wilh., Die Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. III. 1918 und den übermäßigen Gewinn. Berlin, Carl Flemming, 1918. 8. VI—63 SS. M. 3.—.

Visscher, F. de, La liberté politique en Allemagne et la dynastie des Hohenzollern. Avec préface de M. Georges Blondel (professeur à l'école des sciences politiques). Paris, Libr. de la Société du „Recueil Sirey", 1916. 16. XII—143 pag. fr. 2,50.

Hobbs, A. O., and F. J. Ogden, A guide to the representation of the people act, 1918. London, Butterworth. Roy. 8. 8/.6.

Oosten Slingeland, G. L. van, Schets van Nederlandsch rijks-staatsrecht. 2e, volgens de grondwet van 1917, herz. druk. Arnhem, S. Gouda Quint. gr. 8. 8 en 155 blz. m. 1 general tab. fl. 2,40.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Schott, Sigmund, Ein Beitrag zur Statistik der beharrenden Fälle. (Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim Nr. 35.) Mannheim 1918. 25 SS.

Die Arbeit von Schott knüpft an einen Aufsatz von Schiff an, der im Allgemeinen Statistischen Archiv (9. Jahrgang, 1915) unter dem Titel „Die Methode der Individualstatistik von sozialen Veränderungen auf Grund von Bestandaufnahmen" erschienen ist. Schiff führt darin aus, daß, um Veränderungen in den sozialen Massenerscheinungen statistisch zu erfassen, bisher vorwiegend zwei Methoden in Betracht gekommen seien: die Erfassung mit Hilfe der Bewegungsstatistik und der Vergleich der Ergebnisse zweier gleichartiger Bestandaufnahmen. Schiff schlägt noch eine dritte Methode vor, die durch den Titel seines Aufsatzes gekennzeichnet ist. Diese Methode geht zunächst wiederum von zwei gleichartigen Bestandaufnahmen aus; es werden aber bei seiner Methode nicht die Ergebnisse dieser Aufnahmen miteinander verglichen, sondern das Urmaterial. „Man stellt alle Einzelfälle, die bei der ersten Zählung beobachtet wurden, allen Einzelfällen der zweiten Zählung gegenüber, und man erkennt so bis zu einem gewissen Grade die inzwischen eingetretenen individuellen Verschiedenheiten, also den Znwachs, den Abfall, den unveränderten Fortbestand, den Fortbestand mit veränderten Merkmalen, die Art, die Richtung, das Maß der Merkmalsänderungen." Schott nennt diese Methode mit Glück die „Statistik

der beharrenden Fälle". Schiff geht in seinem beachtenswerten Aufsatz eingehend auch auf die Grenzen ein, die diesem Verfahren gesteckt sind; er weist darauf hin, daß man das gleiche Ziel auch dadurch erreichen kann, daß man bei einer Bestandaufnahme Fragen nicht nur über den Stand am Stichtag, sondern auch über die analogen Verhältnisse an einem früheren Zeitpunkt einfügt.

Es scheint, als ob dieses Verfahren beim Vorhandensein eines Zählmaterials von verhältnismäßig kleinem Umfang, wie es insbesondere dem Städtestatistiker häufig vorliegt, eine Zukunft habe. Es wird dort dazu dienen, um nach Schotts Ausdruckweise das Zahlensprungbrett, von dem man sich abstoßen will, noch ein Stück weit hinauszuschieben.

Schott wendet dieses Verfahren in seiner kleinen, aber inhaltreichen Schrift an, um einem Ausschnitt aus der Statistik der Haushaltungen der Jahre 1916 nnd 1917 neuen Erkenntniswert abzugewinnen. Die Untersuchung selbst ist mit großer Sorgfalt und, wie man das bei Schott gewöhnt ist, mit Geist durchgeführt.

Berlin. Meerwarth.

Verbände, Die, der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1915. Bearb. im Kais. statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. (Reichs-Arbeitsblatt, 16. Sonderheft.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. Lex.-8. 35 u. 33 SS. M. 3,60.

Schweiz.

Bericht über die Hauptergebnisse der vom kantonalen statistischen Bureau im Auftrage der Landwirtschaftsdirektion vorgenommenen Ermittlungen betr. die Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 größeren Ortschaften und Städten der Schweiz und speziell in der Stadt Bern pro 1917. 20 SS. mit 5 Tab. M. 1,25.

— des schweizerischen Versicherungsamtes. Die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1916. Veröffentlicht auf Beschluß des schweizerischen Bundesrats vom 5. VIII. 1918. Jg. 31, 1918. Lex.-8. VII—102 u. 206 SS. M. 5,50. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke.

Statistik, Schweizerische. Liefer. 209 u. 210. Ergebnisse der Kartoffelbestandsaufnahme vom 17. I. 1918 und die Erhebung über die Kartoffelbauflächen pro 1918. — Résultats de l'enquête sur les stocks de pommes de terre du 17. I. 1918 et les surfaces destinées à la culture des pommes de terre en 1918. Hrsg. vom eidgenöss. statistischen Bureau, 1918. Lex.-8. X—79 SS. M. 2,70. (Lief. 209.)

Frankreich.

Service de santé. Statistique médicale de l'armée. Volume mis à jour à la date du 10 mars 1918. Paris, Henri Charles-Lavauzelle, 1918. 8. 267 pag. fr. 2,50.

13. Verschiedenes.

Bendixen, Friedrich, Wucher und Kettenhandel. Zwei Gutachten. Hamburg (C. Boysen) 1918. 36 SS.

Das Heftchen ist eine Gelegenheitsarbeit, und wir sollten der Gelegenheit dankbar sein, aus der es entstand; denn es dürfte Juristen und Volkswirten in gleicher Weise zu denken geben. Bendixen sucht nachzuweisen, daß unsere gegen „Wucher" und „Kettenhandel" gerichtete Kriegsgesetzgebung — nicht zuletzt infolge der Auslegung, die sie durch die Rechtsprechung erfahren hat — eine ernste Gefahr auch für den soliden und ehrlichen Kaufmann und sogar für die ganze Volkswirtschaft bedeute. Ich muß leider glauben, daß ihm dieser Nach-

weis gelungen ist, und wünsche darum der kleinen Schrift dringend die ihr gebührende Beachtung auch der maßgebenden Stellen.

Karl Elster.

Kesseler, Dr. Kurt, Weltbürgerliche und staatsbürgerliche Bildung. Bonn, A. Marcus u. E. Webers Verlag, 1918. gr. 8. 64 SS. M. 2,80.

Kissling, Dr. Johs. B., Der deutsche Protestantismus 1817—1917. Eine geschichtliche Darstellung. In 2 Bänden. Bd. 2. 1. u. 2. Aufl. Münster i. W., Aschendorffsche Verlagsbuchhdlg., 1918. gr. 8. XI—440 SS. M. 6,50.

Macht- und Wirtschaftsziele, Die, der Deutschland feindlichen Staaten. Vorträge, gehalten an der Handelshochschule in Königsberg i. Pr. von Proff. Herm. Oncken, Eduard Meyer, Erich Brandenburg, Hans Uebersberger, Karl Rathgen, Rud. Stammler. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. 8. VII—208 SS. M. 6.—.

Peters (Reichsger.-R. a. D.), Dr. Willib., Die Sicherung der deutschen Grenze gegen Französisch-Lothringen im Licht der Geschichte. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft, Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen, Heft 56.) Dresden, „Globus", Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1918. gr. 8. VII—216 SS. M. 3,50.

Schulze, Dr. Frdr., u. Prof. Dr. Paul Ssymank, Das deutsche Studententum von den ältesten Zeiten bis zum Weltkriege. 3. Aufl. Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1918. gr. 8. XXIV—487 SS. M. 10.—.

Weltkrieg, Der, in seiner Einwirkung auf das deutsche Volk. In Verbindung mit Gertrud Bäumer . . . hrsg. von (Gen.-Leutn.) Max Schwarte. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1918. gr. 8. VIII—513 SS. M. 16.—. + 10 Proz. T.

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. June 1918, No. 496: The Dutsch-German railways and their significance, by Demetrius C. Boulger. — The Poles under Prussian rule, by Stanislas Kozicki. — The problem of federalism, by J. A. R. Marriott. — etc.

Review, The Fortnightly. June 1918: Germany's natural wealth, by Politicus. — The principles of war taxation, by H. J. Jennings. — etc.

Review, The National. May 1918. Of war, by (Captain) W. L. Blennerhassett. — etc.

Review, The National. June 1918. — Of peace, by (Captain) W. L. Blennerhassett. — Another study of the German as he is (Mr. Justice Younger's report). — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 33, 1918, Nr. 31: Oesterreich-Ungarns Bedarf an Rohstoffen der Textilindustrie, von (dipl. exp.) Karl Janovsky. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Türkei, Rumänien, Rußland, Schweiz, Frankreich, Italien). — Die norwegische Papierindustrie. — etc. — Nr. 32: Oesterreich-Ungarns Bedarf an Rohstoffen der Textilindustrie (Schluß), von (dipl. exp.) Karl Janovsky. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Rumänien, Ukraine, Rußland, England, Frankreich, Italien). — Zellulosegarnerzeugung in Deutschland. — etc. — Nr. 33: Die Wiederherstellung der Privatrechte im feindlichen Ausland, von Dr. Emil Perels. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Türkei, Rumänien, Polen, Ukraine, Rußland, Schweden, England, Frankreich, Italien). — Die Papierfabrikation im Generalgouvernement Warschau. — etc. — Nr. 34: Die Leipziger Messen, ihr Ausbau während des Krieges, von Dr. Albert Stange. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Rumänien, Ukraine, England, Frankreich, Italien). — Die Nesselverwertung in Deutschland. — etc. — Nr. 35: Die Leipziger Messen, ihr Ausbau während des Krieges (Schluß), von Dr. Albert Stange. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Ukraine, Schweiz, Frankreich, Italien, England). — Die englische Eisen- und Stahlproduktion. — etc.

Monatshefte, Statistische. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Jahrg. 22, Mai/Juli-Heft, V—VII: Kriminalpolitische Probleme im Lichte der Massenbeobachtung, von Dr. H. Forcher. — Die Bezufszählung 1910 in Ungarn. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 10, 1918, Nr. 45: Krieg und Geldlehre (XVIII. Der Staatskredit), von Walther Federn. — etc. — Nr. 46: Krieg und Geldlehre (XIX. Der Abbau der Preise), von Walther Federn. — Die neuen deutschen Reichssteuern, I. Die außerordentliche Kriegsabgabe, von Dr. E. St. — etc. — Nr. 47: Krieg und Geldlehre (XX. Die ausländischen Wechselkurse), von Walther Federn. — Die neuen deutschen Reichssteuern, II. Die Umsatzsteuer, von Dr. E. St. — etc. — Nr. 48: Krieg und Geldlehre (XX. Die ausländischen Wechselkurse [Schluß]), von Walther Federn. — Oesterreich-Ungarn und der Osten, von Gustav Herlt. — Die neuen deutschen Reichssteuern, III. Die Luxussteuer, von Dr. E. St. — etc. — Nr. 49: Krieg und Geldlehre (XXI. Kreditpolitik und Produktionspolitik), von Walther Federn. — Das Kinderarbeitsgesetz, von (Reichsrats-Abg.) Dr. Julius Ofner. — etc.

G. Holland.

Economist, De. Opgericht door J. L. de Bruyn Kops, 67° jaarg., Augustus 1918, No. 7/8: Nieuwe bijdrage tot de oudste Nederlandsche bevolkingsstatistiek (De statistiek der bevolkingsbeweging), door W. S. Unger. — Oppenheimer's rentetheorie, door Tj. Greidanus. — Ontwikkeling van bedrijven in de inlandsche maatschappij onzer kolonien, door J. C. Kielstra. — De wisselkoersen (Slotwoord), door E. C. van Dorp. — etc.

H. Schweiz.

Zeitschrift für christliche Sozialreform. 40. Jahrg. der Monatsschrift für christliche Sozialreform. April 1918, Heft 1: Die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenen-Fürsorge. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage (I), von Dr. jur. H. J. Berkum. — etc. — Mai 1918, Heft 2: Wirtschaftliche Friedensahnungen, von Sempronius (Conrad Gall). — Die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenen-Fürsorge (II), von Dr. jur. H. J. Berkum. — Ueber Arbeitslosenversicherung, von Dr. P. Martel. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1918, September/Oktober, Heft 5: Die Preisbildung im Verkehrswesen, von (Prof. der politischen Oekonomie) Dr. Emil Sax. — Die oberschlesische Schmalspurbahn, bearbeitet auf Grund amtlicher Unterlagen (Schluß), von (Ob. u. Geh. Reg.-R.) Stambke. — Vorschriften über die Benutzung der Güterwagen durch die Versender und Empfänger im Bereiche des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen (Schluß), von (Geh. Reg.-R.) Marx. — Die Eisenerzversorgung Deutschlands in Gegenwart und Zukunft, von (Reg.- u. Baurat) Schaper. — Kaufmännische Rechnungsprüfung in der preuß. Ober-Rechnungskammer mit besonderer Würdigung der Staatseisenbahnverwaltung, von (Geh. Rechnungsrevisor) Hans Haase. — Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik für das Jahr 1913. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 10, Juli/August 1918, Heft 10/11: Verfügung betr. die Bodenfrage in den Gebieten der östlichen Militärverwaltungen. — Landgesellschaft Kurland m. b. H. und Neuland-Aktiengesellschaft, die ersten Träger der Siedlungstätigkeit im neuen Ostland, von Dr. Keup. — Verordnung betr. Landabgabe und Siedlung in Kurland. — Skizze der landwirtschaftlichen Verhältnisse Kurlands, von (Obertaxator des Kurländischen Kreditvereins) M. v. Blaese. — Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918. — Bibliographie der inneren Kolonisation für das Jahr 1917. Zusammengestellt von Anton Brosch. (Forts.) — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 13, August 1918, Heft 2: Probleme des wirtschaftlichen Wiederaufbaues, von Prof. Dr. C. A. Verrijn Stuart. — Spaniens Stellung in der Weltwirtschaft, von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Christian Eckert. — Zur Theorie des Schutzzolles, von (Reg.-R.) Prof. Dr. Josef Gruntzel. — Eine Lücke in den Friedensverträgen mit der Ukraine und Rußland, Entgegnung von (Assess.) Ad. v. Vogel.

— Zur belgischen Frage, von (ord. Prof., Geh. Hofrat) Dr. Felix Rachfahl. — Das mitteleuropäische Wirtschaftsproblem in der jüngsten Literatur, von Prof. Dr. Franz Eulenburg. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 18, 1918. Nr. 13/14: Wirtschaftliche Lage in der Ukraine. — Auslegung des Friedensvertrages mit Großrußland. — Bestrebungen zur Ausgestaltung des schwedisch-russischen Handels, von Fr. Holtenbach-Stockholm. — Winke für die Wiederanknüpfung des Geschäftsverkehrs mit Polen, von Rob. Skutetzki-Warschau. — Die wirtschaftliche Bedeutung der Bodenerzeugnisse Afrikas, von (Zollverwalter) G. Gschwender. — etc. — No. 15/16: Behandlung von Warenproben für das verbündete und neutrale Ausland. — Die Entwicklung der Luftverkehrslinien. — Die Bedeutung einer Valutadifferenz für die inländische Volkswirtschaft, von Dr. Otto Heyn. — Ein Entente-Patentamt?, von (Patentanwalt) Mintz. — etc.

Bank, Die. August 1918, Heft 8: Die Geldumsatzsteuer, von Alfred Lansburgh. — Cellulon, von Ludwig Eschwege. — Warum bargeldloser Zahlungsverkehr?, von Dr. jur. et phil. Dalberg und A. L. — Private Valutaanleihen. — Zum preußischen Handelskammergesetz. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 17, 1918, Nr. 22: Die Betätigung der Sparkassen und die Novelle zum Reichsstempelgesetz vom 26. Juli 1918, von Dr. jur. A. Koch. — Heranziehung des Bankgewerbes zur allgemeinen Umsatzsteuer? — Die Ueberweisungs-Postkarte, von Otto Schoele. — etc. — Nr. 23: Die preußischen Landschaftsbanken in den Jahren 1914 bis 1916, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Leweck. — Zur Einkommensteuer der Aktiengesellschaften, von (Geh. Justizr.) Dr. Oswalt. — Zur Auslegung der Reichsstempelgesetznovelle. — Heranziehung des Bankgewerbes zur allgemeinen Umsatzsteuer. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 25, 1918, Nr. 15: Zehnte Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt (Zweiter Tag). — Kriegswohlfahrtsämter, von (Geschäftsführer des Kreiswohlfahrtsamtes Landeshut in Schl.) Dr. Richter. — etc. — Nr. 16: Arbeitsamt und soziale Fürsorge, von (Verwaltungsdir.) Dr. K. Blaum. — etc. — No. 17: Ein Kreiswohlfahrtsamt im Kriege, von Dr. R. Fels. — etc.

Export. Jahrg. 40, 1918, Nr. 35/38: Zur Förderung des deutschen Außenhandels (III), von Dr. R. Jannasch. — Die englischen Drohungen über den Krieg hinaus (IX), von Dr. R. Jannasch. — Zur Lage in Spanien. — Zur Lage in Portugal. — Die Wirtschaftspolitik des Nordens und Deutschland. — Nordamerikanischer Bericht. — Südamerikanische Rundschau. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 173, September 1918, Heft 3: Neue Wege des industriellen Zusammenschlusses, von (Direktor der Berlin-Anhalt. Maschinenbau-A.-G.) Herbert Peiser. — Ueber die Aussichten des baltischen Staates, von Dr. jur. Paul Schiemann. — Das Verhältniswahl-Gesetz, von H. G. Erdmannsdörffer. — Das deutsch-polnische Problem, von (Dir. des deutsch-evangel. Landesschulverbandes in Polen) Lutz Korodi. — Ehrlicher Friedenswille; Der Tauchbootkrieg und Amerika; Theodor Schiemann; Solf und Prinz Max; Das selbständige Polen, von Hans Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 38, August/September 1918, Heft 8/9: Moralische Massenverseuchung durch Theater und Kino, von (Amtsrichter) Dr. Albert Hellwig. — Der Reichstag zur Wohnungsreform. — Das preußische Wohnungsgesetz und Bürgschaftssicherungsgesetz, von (Hochschulprof.) Dr. Schmittmann. — Der Unterbau auf dem Lande, von Dr. E. Zitzen. — Berlin und das Reich, von W. Herschel. — Das Bankwesen in der Türkei, von K. Busch. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 30, 1918, Heft 6: Kriegsanleihe-Versicherung. — Die deutschen Versicherungsgesellschaften in Polen. — Die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften. — Vereinigung von Bankgeschäften und Keditversicherung in England. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 24, Bd. 50, 1918, Heft 19: Die Gewerkschaften nach dem Krieg, von Paul Umbreit. — Die englischen Wirtschaftskriegspläne, von Max Schippel. — Judenfrage, Palästina und Weltpolitik, von Dr. Max Rosenfeld. — etc. — Heft 20: Brentano über Freihandel und Frieden, von Max Schippel. — Die Frauenarbeit und die Arbeiterorganisation, von Friedrich Kunze. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 36, 1918, Nr. 1861: Die ausländischen Wechselkurse in der Schweiz im ersten Halbjahr 1918. — Die deutschen Hypothekenbanken im ersten Halbjahr 1918. — etc. — Nr. 1862: Realkredit und Privatversicherung, von (Kaiserl. Präs. a. D.) Dr. R. van der Borght. — etc. — Nr. 1863: Realkredit und Privatversicherung (Schluß), von (Kaiserl. Präs. a. D.) Dr. R. van der Borght. — Die Darlehnskassen des Reiches im Jahre 1917. — Ueber die Hypothekenbewegung in den städtischen und den ländlichen Bezirken Preußens in den Jahren von 1910 bis 1915. — etc. — Nr. 1864: Die deutschen Banken im Jahre 1917 (I), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc.

Plutus. Jahrg. 15, 1918, Heft 33/34: Deutsche Finanzreform (XI), von G. B. — etc. — Heft 35/36: Garantierte Schecks, von (Fabrikdirektor) Max Lieberoth. — Obdachlos laut Gesetz? Ein schwieriger Fall für Mieteinigungsämter, von G. B. — etc. — Heft 37/38: Neue Weltordnung. — Deutsche Finanzreform (XII), von G. B. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 27, 1918, Nr. 46: Städtische Maßnahmen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, von (Stadtschulrat) A. Müller. — Sozialpolitische Gesetze der russischen Sowjetregierung (II, Schluß). — Der Verband sächsischer Industrieller gegen Höchstlöhne. — Eine lohnstatistische Erhebung über die Rüstungsarbeiterverdienste. — Die Lohnbewegung der Bergarbeiter. — Der Plan einer Arbeiterbank. — Probeweise Arbeitszeitverkürzung in der rheinisch-westfälischen Großindustrie. — etc. — Nr. 47: Das sozialpolitische Programm der deutschen Arbeitgeber. — Tagung der deutschen Miet- und Hypotheken-Einigungsämter in Frankfurt a. M., von Dr. Luppe. — Die Errichtung eines internationalen Sozialversicherungsamtes, von (Reg.-R.) Dr. Karl Kögler. — Die sächsische Gewerbeaufsicht in den Kriegsjahren 1914 bis 1917. — etc. — No. 48: Ein Ausbau der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, von (Geh. Oberreg.-R.) Düttmann. — Zur Frage der Rüstungsarbeiterlöhne. — Landarbeiter und Landwirtschaftskammern. — Die freien Gewerkschaften im Jahre 1917. — etc. — Nr. 49: Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft, von (Kgl. bayer. General d. Inf. z. D.) Max Grafen v. Montgelas. — Ein Ausbau der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (II, Schluß), von (Geh. Oberreg.-R.) Düttmann. — Keine sozialpolitischen Klauseln in den deutsch-russischen Ergänzungsverträgen! — Der Stand und die künftige Entwicklung der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge. — Die drohende Arbeitslosigkeit in der Zigarettenindustrie. — Die Lohnbewegung der Bergarbeiter. (Berliner und Essener Gelbe.) — etc. — Nr. 50: Höchstpreise, von (Amtsrat) Dr. Emil Hofmann. — Berufskrankheiten und Unfallversicherung. — Berufsberatung und Schule, von R. Hupelsberg. — Privatangestellte und Wohnungsfrage. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 7, August/September 1918, Nr. 8/9: Mehr Rechtssicherheit! (Eilfeststellungsprozeß, Eilunfalluntersuchung und Staffelrecht), von (Rechtsanw.) Ernst Fuchs. — Starre oder wandelbare Geldansprüche?, von (1. Staatsanw.) Zeiler. — Uebergangswirtschaft und Arbeiterin, von Dr. Hilde Oppenheimer. — Der Entwurf eines Reichsgesetzes über das Erbbaurecht, von (Amtsrichter) Dr. Wild. — Die Regierungsvorlage für das Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft in Oesterreich, von Dr. Bruno Thierbach. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 42, 1918, Heft 2: Die geographischen Grundlagen der politischen Neugestaltung Oesterreichs, von Prof. Dr. Robert Sieger. — Montesquieus Einfluß auf die philosophischen Grundlagen der Staatslehre Hegels (I), von Hildegard Trescher. — Groß-Berlin. Zur Frage der Vereinheitlichung der Kommunalverwaltung, von Karl Keller. — Die Judenfrage, ein soziologisches Problem, von Prof. Dr. Arthur Cohen. — Die Kreditkrise, von Arthur Spiethoff. — Die Devisenpolitik der Nationalbank von Belgien, von Paul Witten. — Dr. Fritz Kestner als Kartellpolitiker, von Prof. Dr. v. Schulze-Gävernitz. — Die deutsche und die ausländische Kaligewinnung, von Prof. Dr. Roth. — Agrarzölle oder Freihandel, von Prof. Dr. August Skalweit. — Das währungspolitische Programm Otto Heyns, von L. v. Bortkiewicz. — Eine Kriegsaufgabe des deutschen Verlages. Zugleich eine Gegenerklärung in eigener Sache, von H. Schumacher. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 14, 1918, Nr. 15: Verschwendung im Handel, von Dr. Otto Brandt. — Frankreichs Abhängigkeit von der deutschen chemischen Industrie. — etc. — Deutsch-amerikanischer Wirtschaftsverband: Die amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften und die Versicherten des feindlichen Aus-

landes; Zu den Maßnahmen der Vereinigten Staaten gegen das feindliche Eigentum; Amerika und der deutsche Rauchwarenhandel; Zukunftssorgen der amerikanischen Strumpfwarenindustrie Die amerikanische Erdölerzeugung; Die Lage der Schiffswerften in Amerika; Der Kohlenverbrauch in Amerika; Die Finanzen in Mexiko. — Die Vereinigten Staaten von Amerika im Weltkriege. Vortrag von Dr. Georg Barthelme. — etc. — Nr. 16: Veröffentlichung von Handelsbräuchen, von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Otto Schreiber. — Die Regelung des Arbeitsmarktes durch die Arbeitsnachweise, von (Magistratsrat) Paul Wölbling. — Deutschlands günstige Lage gegenüber einem Handelskriege. — Mitteilungen des Deutsch-amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Amerikas Ansichten über die Ozeanschiffahrt nach dem Kriege; Englische Kritik der amerikanischen Schiffsbaupläne; Zunahme der amerikanischen Einfuhren; Die Lage in der amerikanischen Handschuhindustrie. — Die amerikanische Stahlindustrie im Kriege. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 36, Bd. 2, 1918, Nr. 20: Die Organisierung der Uebergangswirtschaft in der deutschen Textilindustrie, von H. Krätzig. — Zollfragen und Entwicklungstendenzen in der Steinindustrie und im Straßenbau (Schluß), von (Vors. d. Steinsetzerverbandes) A. Knoll. — Nr. 21: Sozialdemokratie und Ostpolitik, von (M. d. R.) Eduard David. — Gesellschafts- und Staatsordnung. Ein kurzes Kapitel einer marxistischen Gesellschaftslehre, von Heinr. Cunow. — etc. — Nr. 22: Gegen das System unserer Kriegswirtschaft, von Robert Schmidt. — Kriegervereine und Sozialdemokraten, von Georg Schöpflin. — Gesellschafts- und Staatsordnung. Ein kurzes Kapitel einer marxistischen Gesellschaftslehre (Forts.), von Heinr. Cunow. — Das Archiv der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, seine Geschichte und seine Sammlungen, von Ernst Dähn. — etc. — Nr. 23: Das Zentrum und die preußische Wahlreform, von R. Kempkens. — Gesellschafts- und Staatsordnung. Ein kurzes Kapitel einer marxistischen Gesellschaftslehre (Schluß), von Heinr. Cunow. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 8, 1918, Nr. 13|14: Abgrenzung der Abgabezuständigkeiten von Reich, Staat und Gemeinden, von (Reg.-R.) Dr. jur. et rer. pol. Walter Moll. — Der Anteil der Gemeinde am Wiederaufbau des Handwerks, von (Beigeord.) Dr. Wilden. — Streikklausel und Einigungszwang im Arbeitsnachweiswesen, von Dr. Heinz Lotz. — etc. — Nr. 15/16: Hebung der Steuereinnahmen (Vorschläge aus der Praxis), von (Beigeordn.) Kollmann. — Deutsche Städte im Baltenlande. — Die Arbeit kleiner Städte, bearbeitet von (Assess.) Dr. Erbe. — Aus der Arbeit der Landgemeinden zur Organisation der Säuglingsfürsorge auf dem Lande, von Urbanek. — Oberbürgermeister Dr. Luther über die Arbeit der Selbstverwaltung. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 9, 1918, Heft 7/8: Zur Preisbildung an der Effektenbörse (I), von Prof. Dr. Schmidt. — Die künftige Reichsfinanzreform (I), von (Prof. an d. Univ. Leipzig) Dr. W. Ed. Biermann. — Die parlamentarische Kabinettsregierung außerhalb Englands (III), von W. Hasbach. — Wechselkurse und Geldentwertung (II, Schluß), von (Priv.-Doz.) Dr. Fritz Terhalle. — Der Gesetzentwurf über das Erbbaurecht, von Dr. Max Salomon. — Der Darlehnszinsfuß der öffentlichen Leihhäuser in Deutschland, von Hans Otto Schultz. — Zur Geschichte der Kgl. Preuß. technischen Deputation für Gewerbe zu Berlin, von Dr. P. Martell. — Deutsche Außenhandelsförderung, von Dr. Julius Luebeck. — Kriegsleiden der holländischen Schiffahrt, von Dr. Ernst Schultze. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Jahrg. 10, Februar/März 1918, Nr. 2 (Nachtrag): Statistik der Soziologie (II), von Dr. Walter Schöne. — Nochmals: Die dreifache Funktion der Statistik. — etc. — Juni 1918, Nr. 4: „Statistische Unterproduktion“, von Dr. Wilhelm Feld. — Die Reichswohnungszählung vom Mai 1918, von Dr. O. Kürten. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4687

VI.

Die handelspolitische Bedeutung des Eisenbahn-Gütertarifwesens.

Von

Prof. Dr. A. Wirminghaus, Köln.

I. Einleitung.

Die Notwendigkeit einer vertraglichen Neuordnung der durch den Krieg teils unterbrochenen, teils erschwerten wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande stellt die deutsche Handelspolitik vor eine besonders wichtige Aufgabe: gegenüber den verbündeten Mächten sowohl wie gegenüber dem neutralen und feindlichen Auslande. Neben dem Zollwesen kommen hierbei zahlreiche sonstige Gebiete in Betracht, unter denen das Verkehrswesen (Eisenbahnwesen, Binnen- und Seeschiffahrt) eine hervorragende Stellung einnimmt. Die nachfolgende Darstellung greift aus der Gruppe dieser Fragen eine einzelne heraus, indem sie die handelspolitische Bedeutung des Eisenbahn-Gütertarifwesens zu beleuchten versucht, unter besonderer Hervorhebung derjenigen Gesichtspunkte, die für die Gestaltung der handelsvertraglichen Bestimmungen von Wichtigkeit sind. Mit Rücksicht auf die nahen Beziehungen der Eisenbahntarife zu den Zöllen und der Zollpolitik überhaupt wird dieser zollpolitischen Seite der Frage besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein. Eine eingehendere Behandlung des Gegenstandes, der ohnehin nicht geringe sachliche Schwierigkeiten bietet, ist zwar im gegenwärtigen Augenblicke insoweit kaum durchführbar, als man etwa versuchen wollte, die zukünftigen handelspolitischen Maßnahmen auf eisenbahntarifarischem Gebiete mit den Einzelerfahrungen der Vergangenheit zu begründen. Hat doch der Krieg wohl in allen in Betracht kommenden Beziehungen (Warenpreise, Eisenbahntarife, Produktions- und Absatzverhältnisse) eine völlig veränderte Sachlage geschaffen, so daß heute in jener Hinsicht kaum noch ein engerer Zusammenhang mit der Vergangen-

heit besteht. Auch ist die zukünftige Gestaltung der internationalen Lage noch gänzlich unklar.

Diesen Umständen muß auch die folgende Darstellung Rechnung tragen, derart, daß sie unter Beiseitelassung des rein tatsächlichen Materials auf die grundsätzliche Erörterung der Frage sich beschränkt. Zwei Voraussetzungen allgemeiner Natur sind jedoch jedenfalls zu machen: zunächst die, daß in der staatlichen Ordnung unseres Eisenbahnwesens, und namentlich des Tarifwesens, unbeschadet etwaiger organisatorischer Verbesserungen, keine Systemänderung eintritt; sodann die weitere Voraussetzung, daß für die deutsche Handelspolitik nach wie vor die Grundsätze des Schutzsystems, der Schutzzollpolitik maßgebend bleiben, die in Gestalt der Handelsvertragspolitik einen Ausgleich zu schaffen sucht zwischen der Sicherung und Förderung der Interessen der heimischen Produktion und des heimischen Marktes einerseits und den weltwirtschaftlichen Verkehrsinteressen, der Notwendigkeit des Güteraustausches zwischen unserer Volkswirtschaft und derjenigen der fremden Länder andererseits.

Obwohl die handelspolitische Bedeutung des Eisenbahn-Gütertarifwesens allgemein anerkannt wird und auch in einer Reihe neuerer Handelsverträge zum Ausdruck kommt, ist die literarische Behandlung des Gegenstandes bisher auffällig vernachlässigt worden. Diese mangelhafte wissenschaftliche Bearbeitung erklärt sich wohl daraus, daß wir es mit einem Grenzgebiet zwischen Handels- und Eisenbahntarifpolitik zu tun haben. Einer Sonderbehandlung der Frage begegnet man in den Schriften von Seidler und Freud[1]) und von Roediger[2]). Namentlich das erstgenannte, wesentlich vom österreichischen Standpunkte aus geschriebene Werk hat weitgehende Beachtung gefunden. Es wird in ihm die Ansicht vertreten, daß das heutige Eisenbahntarifwesen handelspolitisch systemlos sei, daß es einen freihändlerischen Charakter trage, daß eine grundsätzliche Aenderung der Tarifpolitik im Sinne engsten Anschlusses an eine strenge Schutzzollpolitik notwendig sei, namentlich in der Gestaltung der einzelnen Tarife, und daß dementsprechend auf handelsvertraglichem Wege eine weitgehende Bindung der beiderseitigen Tarife der Vertragsstaaten angestrebt werden müsse. Es sollen also, ebenso wie die Zölle, auch die Eisenbahntarife in den unmittelbaren Dienst des Schutzsystems gestellt und die Handelsverträge benutzt werden, um die beiderseitigen Interessen auf dem Wege der Verhandlung tunlichst auszugleichen. Eine kritische Erörterung der von den Verfassern behandelten Einzelheiten muß hier unterbleiben. Dennoch kann nach Lage der Dinge an den obigen unmittelbar praktischen Problemen nicht vorübergegangen werden, unbeschadet der Absicht, den Schwerpunkt der Darstellung in die bisher noch nicht versuchte systematische Behandlung der Frage zu verlegen, wobei

1) Ernst Seidler und Alexander Freud, Die Eisenbahntarife in ihren Beziehungen zur Handelspolitik (Leipzig 1904).

2) Conrad Roediger, Ueber die Beziehungen der Gütertarife auf Staatsbahnen in Europa zur Zollpolitik. Doktor-Dissertation (Würzburg 1912).

naturgemäß von den deutschen Verhältnissen auszugehen sein wird. Abgesehen von den erwähnten Schriften ist noch auf diejenige Literatur hinzuweisen[1]), die einzelne Seiten unseres Gegenstandes im Zusammenhang mit allgemeinen handelspolitischen oder eisenbahnpolitischen Erörterungen berührt, oder Tarifbeispiele darbietet, auf deren Heranziehung zu Erläuterungszwecken schon aus Raumrücksichten hier verzichtet werden muß. Aus gleicher Rücksicht müssen auch die grundlegenden handelspolitischen und eisenbahntarifarischen Verhältnisse als bekannt vorausgesetzt werden, obwohl gelegentlich auf sie hinzuweisen sein wird, um dem Fernerstehenden den Einblick in die einschlägigen Fragen zu erleichtern. —

Die Eigenart der Materie als Grenzgebiet zwischen der Handelspolitik und der Eisenbahntarifpolitik dürfte es rechtfertigen, einleitend den Zusammenhang beider in Kürze durch einige elementare Hinweise zu kennzeichnen und damit gewissermaßen den wissenschaftlichen Ort des Problems zu bestimmen. Wenn man unter der Handelspolitik ganz allgemein die Wirtschaftspolitik in bezug auf den Handel versteht, so umfaßt sie in der üblichen Gruppierung sowohl die innere wie die äußere Handelspolitik. Jene beschäftigt sich mit dem Schutz und der Förderung des inneren Handelverkehrs durch den Staat und bleibt, da der moderne Handel seiner Natur nach der Freiheit bedarf, gegenwärtig auf gewisse gewerbepolizeiliche Maßnahmen, Förderung des Kleinhandels usw., beschränkt. Demgegenüber bezeichnet die äußere Handelspolitik dasjenige Gebiet der staatlichen Wirtschaftspolitik, das die Förderung der nationalen Interessen in Rücksicht auf den auswärtigen Handelsverkehr, d. h. auf die wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Auslande zum Gegenstand hat. Da diese nationalwirtschaftlichen Interessen keineswegs allein oder auch nur hauptsächlich in bezug auf den Handel, sondern in erster Linie in bezug auf die Zweige der Güterproduktion (namentlich Landwirtschaft und Industrie) geltend zu machen sind, so sind für die äußere Handelspolitik, im Gegensatz zur inneren, die Bedürfnisse der Produktion in hervorragendem Maße bestimmend. Die äußere Handelspolitik kann freihändlerisch oder schutzzöllnerisch

1) Fritz Elsas, Die Ausnahmetarife im Güterverkehr der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft (1912). — A. v. der Leyen, Die Verkehrsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reiche, Oesterreich und Ungarn. In den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 155 (1916). — Derselbe, Die Eisenbahnpolitik des Fürsten Bismarck (1914). — Emil Rank, Das Eisenbahntarifwesen in seiner Beziehung zu Volkswirtschaft und Verwaltung (1895). — C. A. Rosenthal, Die Gütertarifpolitik der Eisenbahnen im Deutschen Reiche und in der Schweiz, I. Teil (1914). — Max Schippel, Die Praxis der Handelspolitik (1917). — Hermann Schumacher, Meistbegünstigung und Zollunterscheidung. Betrachtungen über eine Neugestaltung der deutschen Handelspolitik nach dem Kriege, 2. Aufl. (1916). Auch in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 155. — Alois Seifert, Die Vereinheitlichung der deutschen, österreichischen und ungarischen Eisenbahntarife (Vereinsschriften der Deutschen weltwirtschaftlichen Gesellschaft 1917, Heft 4). — Franz Ulrich, Das Eisenbahntarifwesen (1886). — Derselbe, Preußische Verkehrspolitik und Staatsfinanzen (1909). — L. Wehrmann, Die Verwaltung der Eisenbahnen (1913). — Tarifbeispiele finden sich namentlich bei Seidler und Freud, Roediger und Elsas.

sein, letzteres im Sinne des Schutzsystems, d. h. der Regelung des internationalen Güteraustausches zugunsten der heimischen Erzeugung. Die äußere Handelspolitik kann sich ferner als autonome oder vertragsmäßige Handelspolitik äußern, und zwar in beiden Fällen wiederum in freihändlerischem oder in schutzzöllnerischem Sinne. Hiernach ergibt sich eine vierfache Richtung möglicher Handelspolitik, für die die Vergangenheit zahlreiche Beispiele liefert. Der Fall der freihändlerischen Handelspolitik kann nun aber für die weitere Betrachtung ausscheiden. Haben doch fast alle europäischen Festlandstaaten, welche für die Frage des Zusammenhanges zwischen Handels- und Eisenbahntarifpolitik in Betracht kommen könnten, besonders auch Deutschland selbst, den Uebergang zum Schutzzollsystem in mehr oder weniger scharfer Ausbildung vollzogen, eine Tatsache, mit der auch in Zukunft zu rechnen sein wird. Es mag hier deshalb auch dahingestellt bleiben, ob überhaupt vom freihändlerischen Standpunkte, zumal dieser das Privatbahnsystem fordert, eine Ausnutzung der Eisenbahntarifpolitik im Sinne staatlicher Produktionsförderung gebilligt werden könnte.

Bekanntlich ist die moderne, im Geiste des Schutzsystems geführte Handelspolitik durchweg eine vertragsmäßige, indem sie unter Aufrechterhaltung des Schutzes eine gegenseitige Verständigung der Staaten auf dem Wege der Handelsverträge zum Ziele hat. Die autonomen Zollsätze werden dabei als Verhandlungszölle verwertet zum Zwecke des Abschlusses von Zolltarifabkommen auf der Grundlage gegenseitiger Zugeständnisse. Tatsächlich bildet also auch heute noch die im übrigen verlassene rein autonome Handelspolitik den Ausgangspunkt der neuzeitlichen Praxis. Eine solche autonome Handelspolitik hat ihr Ziel gerichtet einerseits auf die Stärkung des inneren Marktes, andererseits auf die Förderung der Ausfuhr, namentlich an Fertigerzeugnissen. Als Mittel zur Stärkung der heimischen Volkswirtschaft bedient sie sich in erster Linie der Zölle. Doch rechnen hierher auch solche Maßregeln, welche die Produktionsförderung unmittelbar begünstigen, wie Prämiengewährung, Monopole, Steuerbegünstigungen, sonstige Privilegien usw. Derartige, die innere Produktionsförderung unmittelbar begünstigende Maßregeln gehören jedoch der Vergangenheit an. Das innere Wirtschaftsleben bleibt heute frei. Und nur insofern tritt neben die Zölle noch eine unmittelbare Beeinflussung des Marktes, als es sich um Einrichtungen zur Außenhandelsförderung mit staatlicher Unterstützung und gewisse staatlicherseits geförderte Maßregeln im Sinne wirtschaftlicher Durchdringung des Auslandes mit Kapital und heimischem Unternehmungsgeist handelt.

Eine bedeutsame Stellung hat von jeher neben den genannten Veranstaltungen und Bemühungen das Verkehrswesen eingenommen. Die Binnenverkehrsmittel waren und sind ein wichtiger Faktor für die Stärkung der heimischen Produktion und des inneren Marktes. Ebenso bilden sie in Verbindung mit den Verkehrsmitteln des Auslandes neben der Seeschiffahrt eine unentbehrliche Stütze des Außen-

handels. So wurden denn bekanntlich schon in der alten merkantilistischen Praxis die Maßregeln des Schutzsystems durch Förderung der Verkehrsmittel ergänzt. Man wird jedoch die Verkehrspolitik nicht zur Handelspolitik rechnen können, wenn auch die Abgrenzung beider Gebiete strittig ist, und z. B. die Seeschiffahrtspolitik vielfach als Bestandteil der Handelspolitik angesehen wird. Jedenfalls nimmt die moderne Eisenbahnpolitik neben der Handelspolitik eine Sonderstellung ein als selbständiges Glied der Wirtschaftspolitik, wobei auch unter der Herrschaft des Privatbahnsystems dieser Zusammenhang mit den allgemeinen Wirtschaftsinteressen des Landes, wenigstens grundsätzlich, besteht.

Wendet sich die Betrachtung nach diesen allgemeinen Erwägungen der modernen vertragsmäßigen Handelspolitik zu, wie sie in dem Abschluß von Handelsverträgen, d. h. internationalen Vereinbarungen zur Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen, zum Ausdruck kommt, so hat eine solche vertragsmäßige Handelspolitik naturgemäß in erster Linie diejenigen Fragen zum Gegenstand welche die Mittel der autonomen Handelspolitik berühren, vornehmlich also die Zölle. Doch sind Gegenstand der Vereinbarungen daneben noch zahlreiche andere Fragen, welche die wirtschaftlichen und überhaupt die kulturellen Beziehungen der Völker betreffen (Schutz vor den Gerichten, Konsularwesen, Rechtsstellung der Aktiengesellschaften, Behandlung der Geschäftsreisenden, Arbeiterzuwanderung, auch wohl der Schutz des geistigen Eigentums, Niederlassungsfreiheit, innere Besteuerung). Zu diesen Abmachungen zugunsten gegenseitiger „Handelsfreiheit“ gehören auch die Abreden über das Verkehrswesen, insbesondere auch über die Eisenbahnen. Doch haben die Eisenbahnabreden eine über das Maß bloßer Handels- und Verkehrsfreiheitsbestimmungen hinausgehende Bedeutung, und zwar deshalb, weil sie in Ansehung der Eisenbahntarife, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich in engster Beziehung zur Zollpolitik stehen. Die Eisenbahnabreden ragen insofern an materieller Bedeutung gegenüber den meisten anderen Handelsfreiheitsbestimmungen hervor. Sie zeigen gewissermaßen ein doppeltes Gesicht, von denen das eine den Handelsfreiheitsabreden, das andere den Zöllen zugewandt ist. So ist denn auch z. B. in Artikel 12 des jüngsten deutsch-schwedischen Handelsvertrages vom 2. Mai 1911, der, aufgebaut auf den Erfahrungen der bisherigen Praxis, wohl als Muster eines modernen Handelsvertrages angesprochen werden darf, die Bestimmung, wonach auf Eisenbahnen weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit und Art der Abfertigung ein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden darf, vom Standpunkt der Freiheitsbestimmungen aus zu würdigen, während die weiteren besonderen Abreden hinsichtlich der Gütertarife im Zusammenhang mit der Zollpolitik bedeutsam sind[1]). Hierbei bleibt

1) Der **Artikel** 12 des deutsch-schwedischen Handelsvertrages hat folgenden **Wortlaut**: „**Auf** Eisenbahnen soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der

noch zu berücksichtigen, daß die Gütersendungen sämtliche Waren betreffen können, wohingegen nicht alle Waren mit Zöllen belastet sind, so daß jene Tarifabreden eine über den Rahmen des eigentlichen Zollwesens hinausgehende allgemeine wirtschaftspolitische Bedeutung haben. Uebrigens liegt nach alledem schon hier die Frage nahe, ob und inwieweit etwa, nach Analogie der Zölle, die Eisenbahntarife statt ihrer rein autonomen Regelung eine handelsvertragliche Bindung zu erfahren haben. Die Beantwortung dieser Frage soll sich aus der weiteren Betrachtung ergeben.

Wie die Handelsvertragspraxis lehrt, bleiben Abreden über das Eisenbahnwesen in den Handelsverträgen, soweit sich solche überhaupt vorfinden, im wesentlichen auf die Beförderungspreise beschränkt. Eisenbahnfragen internationaler Art sind daneben aber auch in Sonderverträgen geregelt. Das Eisenbahnwesen teilt diese Eigenschaft ungleichartiger internationaler Regelung mit zahlreichen anderen, die wirtschaftlichen und allgemein kulturellen Beziehungen zum Auslande betreffenden Gebieten. Hierüber wird im folgenden Abschnitt II einiges zu sagen sein, indem dort unser Problem im Rahmen der internationalen wirtschaftlichen Verträge gekennzeichnet werden soll. Erst dann kann zu dem hauptsächlichen Gegenstande der Darstellung, der handelspolitischen Würdigung des Eisenbahntarifwesens im Zusammenhange mit der Zollpolitik, übergegangen werden. Dabei wird von dem tatsächlichen Zusammenhange zwischen Zöllen und Eisenbahnfrachten, ihrer beiderseitigen wirtschaftlichen Wirkung auszugehen sein (Abschnitt III), um auf dieser Grundlage das Verhältnis der Zollpolitik zur Eisenbahntarifpolitik, die Möglichkeit der Ausnutzung der letzteren im Rahmen der Zollpolitik zu kennzeichnen (Abschnitt IV); hieran schließt sich eine Erörterung über die Möglichkeit, Nützlichkeit und Notwendigkeit handelsvertraglicher Bindung des Eisenbahntarifwesens (Abschnitt V); endlich ein Ueberblick über die tatsächliche Regelung in den deutschen Handelsverträgen (Abschnitt VI).

II. Das Eisenbahntarifwesen als Gegenstand internationaler Vereinbarungen.

Da die Frage handelsvertraglicher Regelung des Eisenbahntarifwesens den Gegenstand der weiteren Untersuchung bildet, so kann neben der materiellen auch die formale Seite des Problems nicht

Zeit und Art der Abfertigung ein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Insbesondere sollen für schwedische oder aus Schweden kommende, nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderte Gütersendungen auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden als für gleichartige deutsche und ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrstrecke. Das Gleiche soll auf den schwedischen Bahnen für deutsche oder aus Deutschland kommende Gütersendungen gelten, die nach einer schwedischen Station oder durch Schweden befördert werden. Ausnahmen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt."

völlig außer acht gelassen werden, die Frage nämlich, in welcher Art überhaupt eine Regelung auf dem Wege internationaler Vereinbarungen erfolgen kann. Eine systematische Erörterung dieser Frage würde freilich von dem eigentlichen Gegenstande zu sehr abführen. Sie kann daher nur insoweit behandelt werden, als sie mit dem Ziele unserer Betrachtung in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Zunächst handelt es sich darum, zu überlegen, welcher Art von internationalen Vereinbarungen das Eisenbahntarifwesen unterworfen werden kann. Die Völkerrechtslehrer v. Holtzendorff und Stoerk sprechen gelegentlich ihrer Darstellung des Völkerrechts (in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 5. Aufl.) von dem „ewig ungelösten Problem der Systematik der Völkerrechtsverträge", halten aber schließlich doch folgende Unterscheidung für die beste: solche Spezialverträge, die nur auf die besonderen Angelegenheiten zweier Staaten Bezug nehmen, ohne daß eine Ausdehnung der Berechtigungen und Verpflichtungen auf andere Staaten beabsichtigt sein könnte, und andererseits solche Verträge, welche ein allgemeines Verkehrsprinzip und einen allgemeinen Grundsatz entweder zuerst in positiver Vertragsform unter gewissen Staaten ordnen oder doch dessen Anwendung in der Staatenpraxis näher regulieren, zu denen daher der Beitritt jedem dritten Staate mit verwandtem Verkehrsinteresse offensteht. Entsprechend dieser Unterscheidung darf man wohl die erstgenannte Art von Verträgen als zweiseitige Verträge (Einzelverträge) der zweiten Art, den Gesamtverträgen (Kollektivverträgen), gegenüberstellen. Letzere setzen offenbar voraus, daß die einschlägigen Verhältnisse der einzelnen Staaten so gleichartig sind, daß mit Aussicht auf Erfolg eine kollektive vertragliche Regelung möglich ist. Beispiele solcher Gesamtverträge liegen vor nicht nur auf dem Gebiete allgemeiner Kulturinteressen (Schutz von Werken der Literatur und Kunst), sondern auch auf wirtschaftlichem Gebiete, und hier nicht zuletzt auf dem des Verkehrswesens (Weltpostverein, Schiffahrtsakten, Eisenbahnfrachtverkehr). Die Frage, ob auch das Eisenbahntarifwesen eine gesamtvertragliche Regelung verträgt, dürfte dahin zu beantworten sein, daß gewisse mehr formale Bestimmungen des Tarifwesens immerhin als geeignet befunden werden könnten, in einem Kollektivvertrage geregelt zu werden, daß dagegen die materiellen Tariffragen, also vor allem die Höhe der Tarife im Eisenbahnwesen ihrer Natur nach ungeeignet sind zu gesamtvertraglicher Regelung. Wenn hinsichtlich der Posttarife, die bekanntlich innerhalb des Weltpostvereins geregelt sind, die Dinge anders liegen, so hängt das mit der viel einfacheren Natur der Posttarife zusammen, wobei vor allem an ihren viel geringeren Einfluß auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens (im Gegensatz zu den Tarifen des Güterverkehrs) sowie an ihre vorwiegende Eigenschaft als Einheitstarife (gegenüber den Entfernungstarifen) zu erinnern ist.

Obwohl es nun selbstverständlich vorkommen kann, daß in besonderen Fällen statt zweier Staaten auch mehrere an Verträgen

beteiligt sind, die unter anderem auch tarifarische Festsetzungen zum Gegenstand haben (z. B. Gotthardbahnvertrag), so wird es sich doch bei Tarifabreden regelmäßig um die oben gekennzeichneten zweiseitigen Verträge handeln. Unter den wirtschaftlichen Verträgen dieser Art nehmen bekanntlich die Handelsverträge eine hervorragende Stellung ein. Sie haben denn auch vielfach bereits zu eisenbahntarifarischen Abkommen geführt. Neben den Handelsverträgen kämen sodann Sonderverträge, endlich auch Friedensverträge in Betracht: doch wird man von letzterem Falle als einem solchen außergewöhnlicher Art hier zunächst absehen dürfen. Es könnte somit wohl die Frage aufgeworfen werden, inwieweit eine Regelung der Eisenbahntarifabreden in Handelsverträgen oder aber in Sonderverträgen erfolgen soll. Eine grundsätzliche Entscheidung hierüber wird schwerlich zu treffen sein; es handelt sich im wesentlichen um eine Zweckmäßigkeitsfrage. Immerhin dürften sich folgende allgemeine Gesichtspunkte geltend machen lassen.

Wie früher bereits hervorgehoben wurde, bilden den hauptsächlichen Inhalt der Handelsverträge, abgesehen von den Zolltarifabreden, die sogenannten Handelsfreiheitsbestimmungen. Es handelt sich dabei um allgemeine Normen, die im wesentlichen nach den in der Praxis der Handelsverträge herrschenden Grundsätzen der Parität und der Meistbegünstigung festzulegen sind. Soweit die Natur der Eisenbahntarifabreden diesen Normen adäquat ist, dürfte es sich empfehlen, eine handelsvertragliche Regelung eintreten zu lassen, die überdies von vornherein den Vorteil der Langfristigkeit für sich hat und eine gewisse Stetigkeit der Beziehungen verbürgt. Demgegenüber werden solche Tarifabreden, welche besondere Einzelfragen regeln, namentlich solche bezüglich einzelner Verkehrsstrecken u. dgl. den Sonderverträgen vorzubehalten sein. Wenn gelegentlich hiervon abgewichen wird und solche Dinge auch in Handelsverträgen vorkommen, so ist zu berücksichtigen, daß letztere in allen ihren Teilen ein untrennbares Ganzes darstellen, das entweder anzunehmen oder zu verwerfen ist, wobei der Druck der einen Vertragspartei auf die andere vermittels der durch die Handelsvertragspolitik gegebenen Machtmittel Abreden in den Handelsverträgen durchsetzen kann, die in Sonderverträgen kaum zu erzielen sein würden. Dies gilt analog auch von den Abreden im Anschluß an Friedensverträge. Selbstverständlich werden auch solche Eisenbahnfragen individueller Natur, wie der Bau neuer Eisenbahnlinien, wie ebenso Abreden über Verkehrsleitung usw. der Regelung in Sonderverträgen zu überlassen sein. Das Gleiche gilt grundsätzlich auch von den Vereinbarungen über bestimmte Tarife, soweit sie überhaupt in der Gestalt von Staatsverträgen erfolgen sollten.

Indessen ist mit diesen allgemeinen Erwägungen die Frage der Regelung der Eisenbahntarifabreden auf dem Wege internationaler Vereinbarungen noch keineswegs geklärt. Vielmehr erheben sich noch zwei sehr wesentliche Sonderfragen: einmal die, ob und wieweit der Staat nach der rechtlichen Ordnung seines Eisenbahnwesens in

der Lage ist, die Bahnen seines Landes hinsichtlich der Tarife überhaupt auf völkerrechtlichem Wege zu binden; und sodann die weitere Frage: ob und inwieweit eine solche völkerrechtliche Bindung in jedem Falle zweckmäßig erscheint und nicht statt dessen privatrechtliche Bindungen Platz greifen müssen.

Die Beantwortung der ersten Frage hängt offenbar aufs engste zusammen mit der Art der Eisenbahnorganisation in den einzelnen Staaten. Die Beantwortung wäre sehr einfach, wenn in allen Ländern das reine Staatsbahnsystem herrschen würde und der Träger des Eisenbahnwesens gleichzeitig auch Träger der internationalen Handels- und Verkehrspolitik wäre. Diese Voraussetzung ist jedoch nur in wenigen Staaten vollauf erfüllt; insbesondere auch im Deutschen Reiche nicht. Sieht man auch davon ab, daß bei uns noch in gewissem Umfange Privatbahnen bestehen, so ergibt sich doch noch eine Schwierigkeit daraus, daß die internationalen Verträge vom Reiche abgeschlossen werden, die Eisenbahnen dagegen sich in der Hauptsache im Besitze der Bundesstaaten befinden. Bekanntlich ist es einer der Gründe, welche zugunsten der Ueberführung aller Eisenbahnen in den Besitz und die Verwaltung des Reiches geltend gemacht werden, daß dadurch der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Handels- und Zollpolitik und der Eisenbahnpolitik (namentlich hinsichtlich der Tarife) sichergestellt werde. Ohne auf diese und auf die anderen an die Reichseisenbahnfrage sich knüpfenden Streitfragen hier näher eingehen zu wollen, kann darauf hingewiesen werden, daß — abgesehen von gewissen Ausnahmefällen — der jetzige Zustand innerhalb des Deutschen Reiches zu keinen erheblichen Schwierigkeiten geführt hat. Man darf als Regel für die Praxis annehmen, daß das, was das Reich beschließt, auch der Wille der Einzelstaaten ist, wenn auch theoretisch, d. h. in staatsrechtlicher Hinsicht wegen der Zuständigkeit des Reiches, etwa auf Grund der Reichsverfassung, auf der einen Seite und der Tarifhoheit der Bundesstaaten auf der anderen Seite Zweifel auftauchen könnten.

Größere formale und materielle Schwierigkeiten bereitet hingegen die Stellung gegenüber den Privatbahnen. Für das Deutsche Reich ist diese Frage materiell zwar nicht von Belang, um so mehr aber in allen denjenigen Staaten, in denen die Privatbahnen noch einen breiteren Raum einnehmen. Allerdings ist kaum irgendwo der Einfluß des Staates auf die Gestaltung der Eisenbahntarife gänzlich ausgeschaltet. Gesetzgebung, Verwaltungsmaßregeln und Konzessionsbedingungen bieten überall mehr oder weniger starke Handhaben zur Beeinflussung des Tarifwesens. Aber es fragt sich doch, ob und inwieweit die Staatsgewalt in die Selbständigkeit der Privatbahnen so sehr eingreifen darf, daß der Staat auf dem Wege internationaler Verträge eine Bindung selbst hinsichtlich der Einzelheiten der Tarife herbeiführen kann. Seidler und Freud, die eine solche eingehende Bindung im Einklang mit der Zollpolitik befürworten, müssen zugeben, daß es sich hier um ein schwieriges, erst wenig betretenes Rechtsgebiet handelt, daß „man sich bis jetzt nicht be-

sonders bemüht hat, die in dieser Hinsicht sich aufrollenden, äußerst komplizierten Wirtschafts- und Rechtsfragen bis in ihre letzten Konsequenzen durchzudenken" (a. a. O. S. 184). Im gleichen Zusammenhange sagt A. v. der Leyen, daß es sich unter allen Umständen um mehr oder weniger gewaltsame Eingriffe in die Privatverhältnisse der Bahnen, in erster Linie ihrer Finanzen, handele (v. der Leyen, Die Verkehrsbeziehungen usw., S. 351). Jedenfalls wachsen die Schwierigkeiten mit der Stärke des Eingriffes in die Tarife auf dem Wege internationaler Abreden. Wenn die bisherigen allgemeinen Paritätsbestimmungen der Handelsverträge auch in Ansehung der Privatbahnen zu keinen Mißhelligkeiten geführt, und die Privatbahnen kaum gegen sie verstoßen haben, so dürfte dies zunächst darauf zurückzuführen sein, daß die üblichen Handelsvertragsbestimmungen nach allgemeiner Ueberzeugung nicht nur für die Staatsregierungen, sondern auch für die Bewohner des Landes rechtliche Verpflichtungen bedeuten, sodann aber auch damit zusammenhängen, daß jene Bestimmungen in ihrer allgemeinen Fassung den materiellen Interessen der Bahnen nicht entgegenlaufen.

Was die erwähnten Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit eines stärkeren staatlichen Eingriffes in die Tariffreiheit der Privatbahnen auf dem Wege völkerrechtlicher Verträge anbetrifft, so braucht dieser Frage hier nicht weiter nachgegangen zu werden. Sachliche Gründe sprechen nämlich, wie später dargelegt werden soll, so sehr gegen eine vertragliche Bindung in Tarifeinzelheiten, daß jene Schwierigkeiten vom Standpunkte der folgenden Erörterungen aus keine entscheidende Bedeutung haben. In der Praxis werden bekanntlich die internationalen Tarife, ebenso wie die Verbandstarife und die Wechseltarife, Verkehrsleitungen usw. weder in Handelsverträgen noch in besonderen Staatsverträgen, vielmehr zwischen den beteiligten Verwaltungen direkt vereinbart, und diese Praxis dürfte auch in Zukunft als die allein zweckmäßige, ja mögliche beizubehalten sein. Die oben an zweiter Stelle erhobene Frage nach der Zweckmäßigkeit völkerrechtlicher Bindung der Tarife wird deshalb dahin beantwortet werden müssen, daß zwar beiderseitige allgemeine Normen in bezug auf die Tarifpolitik grundsätzlich den Handelsverträgen zuzuweisen sein werden, daß dagegen, soweit nicht ausnahmsweise Handels- oder Sonderverträge für einzelne besonders wichtige Vereinbarungen in Frage kommen können, der Weg der Verhandlung zwischen den einzelnen Bahnverwaltungen, also die Form der Privatverträge, zu wählen ist.

Hierbei wird auch noch folgendes zu bedenken sein. Die privatvertragliche Regelung hat Bedeutung nicht nur ganz allgemein für die Erstellung internationaler Tarife, sondern auch mit Rücksicht darauf, daß trotz der Tarifabreden der Handelsverträge in ihrer allgemeinen, der autonomen Tarifpolitik weiten Spielraum lassenden Fassung Tarife geschaffen werden können, welche die Interessen des anderen vertragschließenden Staates empfindlich benachteiligen. In solchen Fällen wird es notwendig sein, zu prüfen, ob nicht auf

dem Wege von Sonderabkommen derartige Benachteiligungen für die Zukunft ausgeschlossen werden können. Derartige Vereinbarungen sind um so aussichtsvoller, je mehr beide Teile in Wahrung der eigenen Interessen auf gegenseitiges Entgegenkommen angewiesen sind. Mit anderen Worten: der weite Spielraum autonomer Tarifpolitik, der jedem Vertragsteile auf Grund der allgemeinen Abreden in den Handelsverträgen bleibt, kann im Einzelfalle in seiner etwaigen nachteiligen Wirkung für den Vertragsgegner auf dem Wege der Einzelabreden ausgeglichen werden. So bildet die Praxis privatvertraglicher Regelung der Einzelfälle gewissermaßen das Ventil, um Spannungen auszugleichen, die durch rücksichtslose Ausnutzung der Tarifautonomie entstehen können. Solche Einzelabreden empfehlen sich gegenüber der Bindung einzelner Tarife auf handelsvertraglichem Wege auch deshalb, weil dieser letztere wegen der langfristigen Dauer der Verträge den wechselnden oder plötzlich auftretenden Bedürfnissen nicht Rechnung zu tragen vermag.

Eines darf hierbei freilich nicht übersehen werden: wie in den gedachten Fällen, so hat ganz allgemein die privatvertragliche Abrede in bezug auf die Tarife neben dem Interesse, das die Eisenbahnverwaltungen selbst an ihren haben, darüber hinausgehend auch eine allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung. Die Tarifpolitik muß also in jedem Falle auch das Allgemeininteresse wahren und im Einklang stehen mit den Grundsätzen rationeller Wirtschafts- und Handelspolitik. Wie dieses gemeinwirtschaftliche Interesse gewahrt wird, ist natürlich Sache jedes einzelnen Staates. Bekanntlich besteht innerhalb des Deutschen Reiches seit 1909 zu diesem Zwecke die sogenannte „Gemeinschaft der deutschen Eisenbahnen“. Hier ist also der Zusammenhang zwischen der Eisenbahntarifpolitik und der gesamten Wirtschaftspolitik in formaler Hinsicht gewahrt. Es wird sich nunmehr darum handeln, der materiellen Seite der Frage näher zu treten.

III. Das Verhältnis der Eisenbahnfrachten zu den Zöllen.

Um den Zusammenhang der Eisenbahntarifpolitik mit der Handelspolitik und insbesondere der Schutzpolitik würdigen zu können, bedarf es zuvor eines Eingehens auf das Verhältnis der Eisenbahnfrachten zu den Zöllen, einer Klarstellung der wirtschaftlichen Wirkung beider.

Fracht und Zoll sind bekanntlich ihrem Wesen nach etwas Grundverschiedenes. Die Fracht, der Beförderungspreis, ist die Entschädigung für eine Leistung, wohingegen die Zölle ohne Gegenleistung vom Staate erhoben werden und dementsprechend finanztechnisch zu den Steuern zählen. Fracht und Zoll treffen indessen für den Güterverkehr insofern in ihrer Wirkung zusammen, als beide privatwirtschaftlich als Unkosten der Beförderung angesehen werden dürfen und somit beide einen Bestandteil der Warenpreise bilden. Die Frage, ob der einzelne Zoll tatsächlich im Inlandpreise

der Ware zum Ausdruck kommt, kann hier beiseite gelassen werden, da eine solche Wirkung des Zolles bei den Schutzzöllen im allgemeinen vorausgesetzt wird und sie anderenfalls ihren Zweck verfehlen würden. Die Finanzzölle aber dürfen von der weiteren Betrachtung ausscheiden. Sie haben überhaupt keinen produktionsfördernden Zweck. Es kann daher auch mit ihnen die Eisenbahntarifpolitik nicht im Sinne der Förderung der volkswirtschaftlichen Entwicklung in Zusammenhang gebracht werden. Ueberdies sind die eigentlichen Finanzzölle auf verhältnismäßig wenige Waren beschränkt.

Insofern die Eisenbahnfrachten wie die Schutzzölle eine Transporterschwerung darstellen und den Warenbezug entsprechend verteuern, ist in der Tat eine Gleichartigkeit der beiderseitigen Wirkung auch im Sinne des Schutzsystems nicht zu leugnen. Die Eisenbahnfrachten können die Zölle in ihrer beabsichtigten Wirkung unterstützen.

Es würde sich in diesem Zusammenhange wohl verlohnen, über die tatsächliche Wirkung von Fracht und Zoll für einzelne wichtigere Warengattungen nähere Untersuchungen anzustellen. Leider sind die bis jetzt hierüber vorliegenden Daten äußerst dürftig; an einer systematischen Untersuchung fehlt es gänzlich. Selbstverständlich kann sie an dieser Stelle auch nicht nachgeholt werden [1]. Sie würde überdies Preise und Frachten, Ein- und Ausfuhrverhältnisse zugrunde legen müssen, die durch den Krieg eine völlige Verschiebung erfahren haben. Was das Verhältnis der Fracht zum Warenpreise anbetrifft, so wird man annehmen dürfen, daß gegenüber den durch Güterverkehrssteuer und Kriegszuschlag um nahezu 25 Proz. verteuerten Frachten die Preise im allgemeinen noch weit mehr gestiegen sind, und daß das beiderseitige Verhältnis auf lange Zeit hinaus im Sinne einer Minderung des Frachtpreisanteils verschoben bleiben wird, besonders dann, wenn erst der Kriegszuschlag auf die Frachtsätze wieder beseitigt ist. Ueber die künftige Höhe der Zollsätze aus Anlaß etwaiger Neuordnung des Zolltarifs nach dem Kriege lassen sich kaum irgendwelche begründete Vermutungen anstellen. Bekanntlich sind früher die Preise von Massengütern, wie Getreide und Roheisen, für wichtigere Verkehrsbeziehungen um 20—30 Proz. und wohl auch noch mehr durch die Frachtunkosten gesteigert worden; bei Kohlen ist der Anteil vielfach noch erheblich höher gewesen. Und was das Verhältnis von Fracht und Zoll anbetrifft, so ergibt z. B. eine ältere Zusammenstellung bei Rank (a. a. O. S. 566), daß unter Zugrundelegung einer Transportentfernung von 500 km nur bei Halbfabrikaten die Fracht dem Zolle nahekam

1) Brauchbares Material hierzu bietet die Statistik des auswärtigen Handels in Verbindung mit der Eisenbahnverkehrsstatistik nach Verkehrsbezirken, wobei die wichtigeren Relationen zugrunde zu legen wären. Dazu kommt das Eisenbahntarifmaterial in Betracht. Einiges liefert auf Grund der französischen Verhältnisse W. H. Edwards in seiner Abhandlung über den Einfluß der Frachtkosten auf die Preise der Massengüter, im Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrg. 1915.

daß dagegen bei Fertigerzeugnissen die Fracht nur einen sehr bescheidenen Bruchteil des Zolles (10—5 Proz.) ausmachte.

Im ganzen wird man sagen dürfen, daß die Eisenbahnfrachten neben den Zöllen eine erhebliche Preiserhöhung herbeiführen, daß beide, Fracht und Zoll, insofern gleichartig wirken und daß deshalb auch Eisenbahntarif und Zolltarif sich in ihrer Wirkung sowohl unterstützen wie durchkreuzen können. Indessen darf man die Bedeutung dieser Tatsache nicht überschätzen. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß zahlreiche Güter, namentlich solche, die der Gruppe der Rohstoffe und Halbfabrikate angehören, zollfrei eingehen [1]). Dem Werte nach wurden nach Deutschland im Jahre 1913 im ganzen 56 Proz. aller Waren, d. h. mehr als die Hälfte, unverzollt eingeführt. Der Anteil hat sich im Laufe der Jahrzehnte beträchtlich gesteigert infolge des wachsenden Bedarfs an Rohstoffen und Halbfabrikaten. Im Jahre 1891 waren es nur 45 Proz. (vgl. Schippel, a. a. O. S. 41 ff.). Bei solchen Warengattungen ist in der Regel billige Einfuhr erwünscht; eine Einwirkung im Sinne des Schutzsystems steht bei ihnen nicht in Frage. Ja, man wird geneigt sein, auch auf eisenbahntarifarischem Wege den Bezug dieser Güter vom Auslande zu erleichtern. Letzteres Moment wird freilich in seiner Bedeutung dadurch wesentlich vermindert, daß das Massengut in sehr beträchtlichem Umfange über die Binnenwasserstraßen geht und damit dem Einflusse der Tarifpolitik großenteils entzogen wird. Diese Tatsache wird immer bedeutungsvoller, je mehr der Ausbau des deutschen Wasserstraßennetzes fortschreitet, womit für die Zukunft jedenfalls zu rechnen ist. Was die Seefrachten anbetrifft, so entziehen sich diese vollends jeder Beeinflussung durch staatliche Maßregeln. Bei den wertvolleren Gütern, namentlich Fertigerzeugnissen beträgt der Zoll nach dem deutschen Tarif etwa 15 Proz. vom Werte der verzollten Waren. Ihm gegenüber ist die Fracht nur insofern von Belang, als im Preise der Fertigerzeugnisse auch die Frachten der Rohstoffe und Halbfabrikate enthalten sind. Andererseits ist bei solchen Gütern zumeist auch der Handelsgewinn ein beträchtlicher und gegenüber den Frachtsätzen ausschlaggebend, was u. a. daraus hervorgeht, daß selbst schwerere Güter dieser Art von dem einen Erzeugungsgebiet in das andere eindringen, der Wettbewerb somit gewissermaßen einer Transportvergeudung Vorschub leistet. Als eine besonders wichtige Gruppe mag hier endlich noch das Getreide herausgegriffen werden, das bei der Einfuhr sowohl mit sehr hohem Zoll (in Friedenszeiten etwa 25 Proz. des Wertes) und relativ hoher Eisenbahnfracht belastet ist (Spezialtarif I). Doch fällt gerade auch beim Getreide wieder der Umstand stark ins Gewicht, daß

---

1) Der verhältnismäßig hohe Zoll auf „Rohstoffe für Industriezwecke" nach der amtlichen Statistik (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1915, S. 363) erklärt sich daraus, daß darin wichtige Finanzzölle einbegriffen sind. So entfielen im Jahre 1913 von dem Gesamtzollertrage bei Rohstoffen in Höhe von 138 Mill. M. nicht weniger als 116 Mill. M. allein auf unbearbeitete Tabakblätter (Nr. 29 des Statistischen Warenverzeichnisses zum Zolltarif).

dessen Einfuhr weitaus überwiegend auf der Wasserstraße sich vollzieht, in Deutschland während der letzten Jahre zu etwa 90 Proz. der Gesamteinfuhr.

So zeigt sich denn allein schon bei Würdigung des unmittelbaren Zusammenhanges von Zoll und Eisenbahnfracht, d. h. bei der Einfuhr, daß ganz allgemein von einer Gleichartigkeit der Wirkung doch nicht gesprochen werden kann. Ein engerer Zusammenhang besteht in der Hauptsache nur bei gewissen Schwergütern, die bei relativ hohen Zollsätzen auf den Bahnweg angewiesen sind und hierbei auch mit relativ hohen Frachtsätzen zu rechnen haben. Als Beispiele wären hier etwa Roheisen, Holz, in gewissen Beziehungen auch Getreide zu nennen. Bei Genußmitteln, wie Bier, Wein, Tabak, ist zu berücksichtigen, daß es sich bei ihnen in erster Linie um Finanzzölle handelt. Mit alledem soll selbstverständlich der allgemeine Zusammenhang zwischen Fracht- und Zolltarifen nicht geleugnet, wohl aber seine Bedeutung auf das richtige Maß zurückgeführt werden. Die politische Erörterung dieses Zusammenhanges in früheren Jahrzehnten hat sich vorwiegend durch den Blick auf die landwirtschaftlichen Produkte leiten lassen, die indessen für die Gesamtbeurteilung des Zusammenhanges doch nicht allein charakteristisch sind und überdies gegenwärtig, angesichts der großen Wasserstraßeneinfuhr, anders zu beurteilen sind als ehedem.

Ist sonach schon hinsichtlich der Einfuhr das Verhältnis zwischen Eisenbahntarif- und Zollpolitik in Hinsicht auf die Wirkungen der Frachten und der Zölle kein homogenes, so erscheint es noch viel lockerer in Ansehung der Ausfuhr und Durchfuhr, da es bekanntlich weder Ausfuhr- noch Durchfuhrzölle gibt. Dies weist darauf hin, daß im allgemeinen das Bestreben herrscht, Ausfuhr und Durchfuhr nach Möglichkeit zu erleichtern. Allerdings darf man trotzdem insofern von einem Zusammenhange sprechen, als die Eisenbahntarife dieses Bestreben wirksam unterstützen können, sodann aber auch Ausfuhr und Durchfuhr überall da zu hemmen vermögen, wo solche Hemmung angezeigt erscheinen mag. Wesentlich ist nun aber ferner noch, daß die Eisenbahntarife, vor allem in Gestalt der Ausnahmetarife, über den Zweck der Beeinflussung von Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr hinaus wirksam sind. Haben sie doch daneben, und abgesehen von dem eisenbahnfiskalischen Interesse an der Erhaltung und Förderung des Verkehrs auf heimischen Bahnwegen, vor allem auch die Aufgabe, die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens im Innern des Landes zu fördern, indem sie zugunsten entlegener Gebiete deren Absatz in die Gegenden stärkeren Bedarfs leiten, gewisse Industrien gegenüber dem Wettbewerb vorteilhafter gelegener Industrien unterstützen, gewisse bisher latente Transportmöglichkeiten durch billige Frachten steigern und damit den wirtschaftlichen Verschiedenheiten Rechnung tragen, die durch die Gunst der Lage, das Vorkommen der Rohstoffe, die Entwicklung der Verkehrsmittel, die Bevölkerungs- und Arbeitsverhältnisse bedingt sind. Diese weit-

gehende Ausnutzung der Tarife zugunsten innerer örtlicher Kulturbedürfnisse gibt ihnen eine über den Rahmen des Zollwesens hinausgehende Bedeutung, schwächt andererseits aber auch wieder ihre Verwendbarkeit im Sinne des Schutzsystems. Beide Zwecke decken sich keineswegs immer, und es sind daher besondere Vorkehrungen erforderlich, um das Binnenverkehrs- und das Außenverkehrsinteresse miteinander in Uebereinstimmung zu bringen. Die Kompliziertheit des Ausnahmetarifwesens ist nicht zum wenigsten hierauf zurückzuführen.

Weiter ist auf gewisse Gegensätzlichkeiten hinzuweisen, die in der Natur der Frachten als Beförderungspreise gegenüber derjenigen der Zölle als Steuern begründet sind.

Während die Zölle, ohne Rücksicht auf irgendeine Gegenleistung, an und für sich beliebig hoch gegriffen werden können, wird die Höhe der Frachtsätze durch ihren Charakter als Beförderungspreis beschränkt. Sie können nicht beliebig hoch angesetzt werden, wenn sie diesen Charakter nicht verlieren sollen. Sodann ist mit der Tatsache zu rechnen, daß die Frachten sowohl wegen der Ungleichheit des Transportweges wie auch wegen ihres Steigens mit der Entfernung (letzteres allerdings durch Staffeltarife gemildert) nicht die einheitliche Wirkung ausüben können wie die an der Landesgrenze fälligen Zölle. Während diese gleichmäßig innerhalb des gesamten Zollgebietes zur Geltung kommen, verstärkt sich die Wirkung der Eisenbahntarife je weiter die Güter ins Binnenland hinein befördert werden, wohingegen die Grenzbezirke selbst bei hohen Tarifsätzen durch sie nur wenig geschützt sind. Entsprechendes gilt bezüglich der Tarife für die Ausfuhr. In finanzwirtschaftlicher Hinsicht ist zu betonen, daß die Schutzzölle zwar zum Teil eine sehr bedeutende finanzielle Wirkung äußern (Ertrag der Getreidezölle 1913: 271 Mill. M.), aber ausgesprochenermaßen keinen finanziellen Zweck verfolgen, daß daher die Schutzzölle an die Rücksichtnahme auf die Finanzwirtschaft insofern nicht gebunden sind. Die Eisenbahntarife hingegen müssen in ihrer Gestaltung dem Interesse der Eisenbahn- und Staatsfinanzen Rechnung tragen, wenn auch die Wahrnehmung dieses Interesses durch Erwägungen allgemein volkswirtschaftlicher Art beschränkt wird; auch hierin liegt eine Bindung der Eisenbahntarife im Sinne begrenzter Verwendung für handelspolitische Zwecke gegenüber den Schutzzöllen. Die Eisenbahntarife haben auch einen fiskalischen Charakter und stehen insofern den Finanzzöllen näher als den Schutzzöllen. Auf die hiermit im Zusammenhang stehende Kontroverse bezüglich der rein gemeinwirtschaftlichen Regelung unseres Tarifwesens kann hier selbstverständlich nicht eingegangen werden. Sie dürfte in der Praxis grundsätzlich nach wie vor zugunsten einer Heranziehung der Eisenbahneinnahmen für die Zwecke des allgemeinen Staatsbedarfs zu entscheiden sein, bei aller Notwendigkeit, hierbei auch das Interesse der Eisenbahnen selbst zu wahren.

Es sei dann schließlich noch auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen. Die Eisenbahntarife haben die Tendenz, im Falle der Ermäßigung der Frachtsätze die Preise am Empfangsorte zu mindern und am Versandorte zu steigern, überhaupt preisausgleichend zu wirken. Die Zölle hingegen können eine derartige Wirkung nicht ausüben oder doch nur mittelbar, insoweit mit der Kräftigung des inneren Marktes der Wettbewerb wächst und die Preise sinken. Während bei Festlegung der Zollsätze auch dort, wo — wie in Deutschland — keine Wertzölle, sondern Gewichtszölle (spezifische Zölle) herrschend sind, der Wert der Waren bei jedem einzelnen Gut in Anschlag gebracht wird, sind die Tarife an das gebunden, was der Verkehr tragen kann. Sie berücksichtigen innerhalb dieser Grenze den Wert, und zwar im Vergleich zu den Zöllen nur in beschränktem Maße. Die Tarifgestaltung ist eben gefesselt an das Gebot der Einfachheit und Uebersichtlichkeit der Tarife. Allerdings passen sich auch die Zölle dem Werte der Waren insofern nicht an, als sie in Gestalt der Gewichtszölle den Preisschwankungen nicht Rechnung tragen, hingegen in Gestalt der Wertzölle zu hohen Zollsätzen führen zu Zeiten, wo die Preise hochstehen und das Schutzbedürfnis gering ist; vor allem aber auch insofern nicht, als die Schutzbedürftigkeit je nach den Verhältnissen der einzelnen Landesteile und der fremden Bezugsländer eine sehr verschiedene ist. Hier vermag allerdings die Eisenbahntarifpolitik einen Ausgleich herbeizuführen, u. a. durch Erleichterung des Transportes und dementsprechenden Preisausgleich (Getreidestaffeltarife!). Dem Gedanken allgemeinster Verwertung der Eisenbahntarife zugunsten einer Rationalisierung des Schutzsystems steht aber wieder die Natur der Eisenbahntarife im Wege. Diese hätten dann in ihrer Ausgestaltung auf zahllose Warengattungen Rücksicht zu nehmen, würden aber selbst dann wegen der ungleichen Transportentfernung ungleich wirken. Man käme zu einer außerordentlichen Kompliziertheit der Tarife, die dem Verkehrsleben sehr hinderlich sein müßte, ohne ein durchgreifendes Ergebnis zu erzielen. Immerhin legen aber die vorstehenden Erwägungen den Gedanken nahe, daß die Eisenbahntarife unter Umständen die Wirkung der Zölle auch insofern zu unterstützen vermögen, als sie im Einzelfalle ergänzend eintreten. Sie können namentlich angesichts der Stabilität des Zolltarifs den jeweiligen Bedürfnissen (Produktionsverhältnisse, Preise, Wettbewerb) rascher Rechnung tragen.

Nach allem gelangt man zu dem Ergebnis, daß zwar das Verhältnis von Eisenbahnfrachten und Zöllen eine gleichgerichtete Ausnutzung beider zur rationellen Pflege der heimischen Volkswirtschaft sehr wohl gestattet, andererseits aber doch mancherlei Umstände, die in der ungleichen Natur von Fracht und Zoll, in den ungleichen Zwecken der Eisenbahntarife und der Zolltarife begründet sind, dieses Verhältnis mehr oder minder stark beeinträchtigen. Diese Sachlage beeinflußt selbstverständlich auch das Verhältnis von Eisenbahntarifpolitik und Zollpolitik, das nunmehr zu betrachten sein wird.

IV. Das Eisenbahntarifwesen im Dienste der Zoll- und Handelspolitik.

Um die Frage zu beantworten, ob und inwieweit sich das Eisenbahntarifwesen in den Dienst der Zoll- und Handelspolitik stellen kann und soll, wird von einigen grundsätzlichen Erwägungen auszugehen sein. Zu dem alten Streite über Schutzzoll und Freihandel kann natürlich hier nicht Stellung genommen werden. Schon eingangs wurde betont, daß als Voraussetzung aller weiteren Betrachtung das Festhalten der deutschen Handelspolitik an den Grundsätzen des Schutzsystems, gemildert durch die Rücksichten auf die Notwendigkeit handelsvertraglicher Verständigung, zu gelten habe. Zur Rechtfertigung dieser Politik darf auch heute noch, mit gewissen durch die Gegenwartsverhältnisse bedingten Vorbehalten, auf den alten merkantilistischen Grundsatz zurückgegriffen werden, wonach der Staat die Aufgabe hat, das wirtschaftliche Leben zu fördern, positive Wirtschafts- und Kulturpolitik zu treiben. Der Staat ist in der Anwendung der in seinen Händen ruhenden Mittel hierbei grundsätzlich nicht beschränkt. Da nun das Verkehrswesen seiner Natur nach das wirtschaftliche Leben stark beeinflußt, der Gang der Entwicklung überdies zu einer mehr oder minder intensiven Beeinflussung der Verkehrsmittel durch den Staat, und zwar bei uns wie vielfach anderwärts zum Staatsbahnsystem geführt hat, so ergibt sich hieraus, daß dann auch, d. h. unter den somit gegebenen Verhältnissen der Staat das Recht und die Pflicht hat, seinen Einfluß auf die Verkehrsmittel zugunsten der Schutzzollpolitik geltend zu machen. Gibt man als richtig zu, daß die Eisenbahntarife im Innern des Landes produktions- und verkehrsfördernd im Interesse des Gesamtwohles wirken sollen, so kann diese letztere Rücksichtnahme gegenüber dem Außenhandelsverkehr nicht falsch sein. Beides gehört zusammen. Daran ändert auch nichts die Berechtigung der allgemeinen Forderung, wonach die Verkehrsmittel der Erleichterung des Verkehrs dienen sollen. Auch sie findet unter Umständen ihre Begrenzung in den höheren Rücksichten auf das Gemeinwohl.

Bekanntlich ist dieser Zusammenhang zwischen Eisenbahntarifpolitik und Wirtschaftspolitik im Laufe der letzten Jahrzehnte besonders scharf betont worden, als es sich darum handelte, gegenüber einer stark egoistischen Politik der Privatbahnen die durch die Staatsbahnen zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Pflichten zu betonen. So sagte Adolf Wagner gelegentlich der preußischen Eisenbahnverstaatlichungsvorlage im Jahre 1883: „Eine ordentliche Einrichtung des Gütertarifs läßt sich in unseren modernen Staaten gar nicht trennen von dem Zusammenhange mit dem Zolltarif. Daher werden die großen, modernen Staaten, wenn sie die und die Zollpolitik durchführen wollen, und die damit verknüpften Interessen, die sie einmal für richtig halten, vertreten, ihre Eisenbahntarife in Zusammenhang mit dem Zolltarif zu bringen haben.“ (Bei Elsas,

a. a. O. S. 2.) Bekanntlich war dies auch einer der Leitgedanken, die den Fürsten Bismarck bei seinen Plänen wegen der Ueberführung der Privatbahnen in den Besitz des Reichs bzw. Preußens beherrschten. Und als es sich im Jahre 1879 um die Erhöhung der Getreidezölle handelte, bemerkte er einmal: „Ein noch größeres Gewicht indessen als auf den Zoll lege ich auf die Eisenbahntarife, durch welche Einfuhrprämien gegeben werden, welche nicht selten das Vier- und Fünffache des Fünfzigpfennig-Zolles erreichen. Wenn es gelingt, diese Ungerechtigkeiten zu beseitigen, so verspreche ich mir davon eine größere Wirkung als von der Verdoppelung oder selbst Vervierfachung der jetzt beantragten Zölle.“ (Vgl. A. v. der Leyen, a. a. O. S. 81.) Begreiflicherweise ist derartigen Anschauungen vom Standpunkte sowohl freihändlerischer Handelspolitik wie auch des durch die Eisenbahnen zu erleichternden freien Güteraustausches widersprochen worden. Aber auch von solchen Seiten, die dem Schutzsystem zuneigen, ist anscheinend wenigstens eine gegensätzliche Ansicht vertreten worden. So sagt Ulrich (Eisenbahntarifwesen, S. 150): „Andererseits würde es aber falsch sein, einer gemeinwirtschaftlichen Tarifgestaltung positive Aufgaben zu stellen, welche anderen gemeinwirtschaftlichen Verwaltungsgebieten angehören, z. B. die Aufgabe, die Tarife so zu gestalten, daß sie als Schutzzoll wirken, wie dies wohl bisweilen verlangt worden ist. Das kann nicht Aufgabe der Eisenbahntarife sein, sondern der Zolltarife.“ Doch läßt sich diese Aeußerung des bekannten Tariffachmannes zum Beweise ablehnender Haltung gegenüber einer Verwendung der Eisenbahntarife im Dienste der Zoll- und Handelspolitik kaum verwerten. Allerdings muß die Eisenbahntarifpolitik sich ihres Zusammenhanges mit der Zollpolitik auch in ihren einzelnen Maßnahmen stets bewußt bleiben, sie soll darum aber nicht, etwa im Sinne von Seidler und Freud (a. a. O.) gewissermaßen den Zweck des Schutzsystems auch mit anderen Mitteln als den Zöllen zu erreichen suchen, die Frachtsätze den Zöllen in ihrer Wirkung möglichst nahezubringen oder gar gleichzustellen und bei zollfreien Waren zu ersetzen suchen. Ein solches Verfahren ist tatsächlich auch kaum durchführbar, namentlich in Anbetracht des früher dargelegten Verhältnisses der Eisenbahnfrachten zu den Zöllen. Jede derartige Politik würde überdies von vornherein durchlöchert werden infolge des Wettbewerbs der Binnenwasserstraßen. Ulrich ist nun bekanntlich vom Standpunkte gemeinwirtschaftlicher Regelung der Verkehrsmittel in seinen neueren Schriften für einen Eingriff des Staates auch in die Binnenschiffahrt eingetreten, ein Gedanke, der an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden kann. Was die Seefrachten anbetrifft, so hat die bisherige handelspolitische Praxis ihrem ständigen Sinken durch andere Bemessung der Zollsätze Rechnung getragen. Für die nächste Zukunft ist mit einer solchen Höhe der Seefrachtsätze zu rechnen, daß eine Durchkreuzung der Schutzzollpolitik vermittelst der Seefrachten nicht befürchtet zu werden braucht.

Schließlich ist noch auf folgenden Gesichtspunkt hinzuweisen, von dem aus die Notwendigkeit engsten Zusammenwirkens zwischen Eisenbahntarifpolitik und Zollpolitik minder dringlich erscheint. Es handelt sich hierbei um die Schutzzollfrage selbst. Bekanntlich ist diese, so sehr man auch auf dem Standpunkte des Schutzsystems für alle Zweige der nationalen Produktion stehen mag, doch verschieden zu beurteilen, je nachdem es sich um die landwirtschaftlichen oder aber um die Industriezölle handelt. Die Agrarzölle, wesentlich gedacht als Erhaltungszölle, sollen bekanntlich die Landwirtschaft gegenüber dem ausländischen Wettbewerb schützen, ihr diejenigen Preise sichern, die zur Erhaltung und Steigerung der Produktion erforderlich sind. Gerade die Ernährungsschwierigkeiten aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges haben diese große nationalwirtschaftliche Bedeutung der Agrarzölle klar in die Erscheinung treten lassen. Und die Zölle haben ihren Zweck um so vollständiger erreicht, als der ständige Einfuhrbedarf an ausländischen Nahrungsmitteln die Wirkung der Zölle vollauf zur Geltung kommen ließ, wohingegen die Bedeutung der Eisenbahntarife für die Einfuhr durch die steigende Verfrachtung über die Binnenwasserstraßen abgeschwächt worden ist. Anders liegt dagegen die Frage der Zollwirkung bei den hauptsächlich vom Standpunkte des Erziehungszolles aus zu würdigenden Industriezöllen. Auch sie sollen einen Schutz gewähren, und dieser Schutz tritt zunächst auch ein. Indessen wird hier, entgegen den Verhältnissen in der Landwirtschaft, die Preissteigerung durch die Zölle leicht durch erhöhten inländischen Wettbewerb ausgeglichen werden können, und der dadurch bewirkte Preisdruck wird dann allerdings neben dem Zollschutz erst recht die auswärtige Konkurrenz fernhalten. Der Ausschluß oder die Hemmung der fremden Industriekonkurrenz hat hier offenbar nicht, wie bei den Agrarzöllen, eine dauernde Preissteigerung zur Folge, wenigstens insoweit nicht, als das Inland durch die Entwicklung der heimischen Industrie in der Lage ist, sich selbst mit Fabrikaten zu versorgen. Zweifellos ist dies bei uns in steigendem Maße der Fall. Die Industrie deckt immer mehr nicht nur den heimischen Bedarf, sondern wird auch immer exportfähiger und exportbedürftiger. Im gleichen Maße wird natürlich auch der Zollschutz bedeutungslos. Nur insoweit, als der inländische Wettbewerb unterbunden wird durch Syndikate, Kartelle und ähnliche Verabredungen, also namentlich in der Schwerindustrie, liegen die Dinge anders. Hier kann in der Tat die Wirkung des Zolles voll zur Geltung kommen, und diese Zollwirkung wird von den Interessenten um so lieber hingenommen, als die dadurch ermöglichte Hochhaltung der Preise des Inlands den Wettbewerb im Auslande noch besonders erleichtert. Ist nun gerade bei den syndizierten Industrien die Wirkung des Zolles am stärksten und damit auch grundsätzlich der Zusammenhang der Zollpolitik mit der Eisenbahntarifpolitik am besten gewahrt, so wird letztere doch hier wieder durch die Syndikatspraxis durchkreuzt, indem die Preispolitik der Syndikate vielfach durch Annehmen in gewisser Art willkürlicher

Frachtgrundlagen unabhängig von der Gestaltung der einzelnen Eisenbahntarife betrieben wird. (Vgl. Elsas, a. a. O. S. 94 f.) Aus alledem soll nun freilich keineswegs gefolgert werden, daß Deutschland die Bahnen seiner bisherigen Industriezollpolitik zu verlassen habe, um zum Freihandel überzugehen. Man wird sich nur klar zu machen haben, daß wegen der geringer gewordenen Schutzbedürftigkeit unserer erstarkten Industrie auch hinsichtlich des Eisenbahntarifwesens als Ergänzung der Schutzzollpolitik gegenüber dem ausländischen Wettbewerb eine gewisse Zurückhaltung geübt werden darf. Die industriellen Schutzzölle aber werden in jedem Falle ihre Bedeutung als „Verhandlungszölle" gelegentlich des Abschlusses neuer Handelsverträge behalten.

Die vorstehenden Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß allerdings grundsätzlich das Eisenbahntarifwesen in den Dienst der Zoll- und Handelspolitik zu stellen ist, daß die Eisenbahntarife letztere nicht nur nicht durchkreuzen dürfen, sondern sie auch im positiven Sinne zu unterstützen berufen sind, daß jedoch die praktische Verfolgung dieses Gedankens denjenigen tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen hat, die durch die Wirkung der Zölle bzw. der Tarife, den Einfluß der Binnenwasserstraßen und die wachsende Erstarkung der Industrie gegeben sind. Ob die künftige Friedenszeit hinsichtlich der Lage der Industrie zu einer anderen Beurteilung nötigt, bleibt dahingestellt. Es dürfte nach allem mit einer starken ausländischen Konkurrenz im Inlande kaum zu rechnen sein, und die Nachfrage auf dem Weltmarkte eher größer als geringer sein als in früheren Jahren.

Welche Beurteilung nach obigen allgemeinen Erwägungen die Praxis der bisherigen Eisenbahntarifpolitik im Zusammenhang mit derjenigen der Zoll- und Handelspolitik zu erfahren hat, wird sich erst auf Grund eines Eingehens auf die einzelnen Richtungen unseres internationalen Güterverkehrs entscheiden lassen. Da es sich dabei um die drei Gesichtspunkte der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrinteressen handelt, gliedert sich danach die weitere Betrachtung.

1. Die Einfuhr. Was zunächst die Normaltarife anbetrifft, so ist bei ihnen im allgemeinen der Grundsatz herrschend, die Güterklassifikation so zu gestalten, daß Rohstoffe den niedrigsten, Halbfabrikate höheren, Fertigfabrikate den höchsten Klassen zugewiesen werden. Dies kommt nicht nur in der Güterklassifikation der Spezialtarife, sondern bis zu einem gewissen Grade, d. h. mittelbar auch in der Unterscheidung von Eilgut, Stückgut und Wagenladungsgütern zum Ausdruck. Die Berücksichtigung des Wertmomentes findet sich freilich weit ausgiebiger bei den Zöllen in ihrer Eigenschaft als spezifische Zölle (Gewichtszölle). Man mag darüber streiten können, ob vom Standpunkte des Zusammenhanges von Eisenbahntarifen und Zolltarifen eine weitergehende Spezialisierung in den Eisenbahntarifen angezeigt scheint, obwohl die erwünschte Einfachheit und Uebersichtlichkeit der Eisenbahntarife bei der Wertberücksichtigung zu starker Beschränkung nötigt. Jedenfalls ist der Zusammenhang

zwischen Eisenbahntarifen und Zolltarifen grundsätzlich gewahrt und insofern die Ansicht (Seidler und Freud, a. a. O. S. 26), wonach die Güterklassifikation keinerlei handelspolitische Veranlagung zeige, in dieser Allgemeinheit kaum zutreffend. Freilich besteht ein völliger Einklang zwischen Frachtsätzen und Zollsätzen nicht. Eine derartige Uebereinstimmung ist aber auch nach allem, was bisher über den Zusammenhang zwischen Eisenbahntarifen und Zolltarifen ausgeführt worden ist, als unnötig, ja überhaupt unmöglich zu bezeichnen. Im übrigen erscheint ein Maßhalten in der Höhe der für die Einfuhr wichtigen Normaltarife auch um deswillen geboten, weil sie auch für das Inland und für die Ausfuhr gelten. Eine unterschiedliche Behandlung der Verkehre durch irgendwelche tariftechnische Manipulation, etwa durch Heraufsetzen der Tarife für die besonders für die Einfuhr in Betracht kommenden Güterspezialitäten auf dem Wege subtiler Klassifikation würde leicht zur Unübersichtlichkeit und zu einer mit ihrem Wesen als Transportpreisen nicht im Einklang stehenden Festsetzung der Tarife führen, und verspricht überhaupt kaum praktischen Erfolg. Uebrigens begünstigen die deutschen Normaltarife die Einfuhr auch insofern nicht, als sie in der Regel keine Staffelung zeigen. Auch hierin passen sich vielmehr die Eisenbahntarife dem Zollschutze an.

Für den internationalen Verkehr muß man indessen auch noch den Fall ins Auge fassen, daß ein Land dazu überginge, etwa durch Zuschläge zu den Normaltarifen die Einfuhr zu erschweren, also einen offenen Kampf gegen das Ausland mit der Wirkung einer Erhöhung oder bei freier Einfuhr eines Ersatzes der Zolltarifsätze auf dem Wege der Eisenbahntarifierung zu führen. Eine solche Maßregel könnte freilich keinesfalls geduldig hingenommen werden. Sie bedeutete eine Uebertragung des internationalen Wirtschaftskampfes von dem Gebiete der Zölle auf das der Eisenbahntarife, gegebenenfalls eine Durchkreuzung der handelsvertraglichen Zollabreden, die verhindert werden muß. Hierauf wird später zurückzukommen sein.

Die Ausnahmetarife kennzeichnen sich durchweg als Ermäßigungen der normalen Tarifsätze. Es gibt somit keine die Einfuhr positiv erschwerenden Tarife; jedenfalls gilt dies für die deutschen Verhältnisse. Es kann sich daher nur um solche Ausnahmetarife handeln, welche die Einfuhr erleichtern. Sie finden sich bekanntlich in nicht geringer Zahl, wenn auch die Entwicklung dieser Ausnahmetarife durch die Schutzzollpolitik in verhältnismäßig engen Grenzen gehalten wird. Diese Tatsache ist nicht selten beklagt worden im Interesse des Eisenbahnverkehrs selbst (vgl. Wehrmann, a. a. O. S. 215); es wird mit ihr jedoch nach wie vor zu rechnen sein. Die Einfuhrtarife müssen sich in der Tat der Schutzzollpolitik in der Art anpassen, daß sie ihre Wirkung nicht durchkreuzen; sie werden daher grundsätzlich nur solchen Gütern zuzubilligen sein, für die ein starkes Einfuhrbedürfnis besteht, oder die gar keinen oder keinen erheblichen Zollschutz genießen, oder im Einklang hiermit zur Förderung der

nationalen Seehäfen bestimmt sind. Die frühere Praxis zur Zeit des Privatbahnwesens, namentlich in Hinsicht auf das Getreide, war es ja, die zu der Beanstandung der älteren Tarifpolitik, zu den Klagen über den fehlenden Zusammenhang von Schutzzoll- und Eisenbahntarifpolitik Anlaß gegeben hat. Die meisten und wichtigsten Tarife dieser Art aus älterer Zeit sind denn auch bei uns inzwischen beseitigt, neuere nicht eingeführt worden. Wenn vereinzelte Reste jener älteren Tarife noch bestehen oder bis vor kurzem bestanden haben, so erklärt sich dies aus der erwünschten Schonung bestehender Verhältnisse. Im ganzen wird man danach sagen dürfen, daß die Einfuhrtarife im Einklang mit der Schutzzollpolitik stehen.

Eine Erleichterung der Einfuhr kann nun allerdings auch insofern noch stattfinden, als das Ausland in der Lage ist, an solchen Tarifen mitteilzunehmen, welche im Gegensatz zu den Auslandstarifen nur den inneren Verkehr begünstigen sollen [1]). Es erhebt sich somit die Frage, ob eine solche Mitbeteiligung des Auslandes vom Standpunkt wirtschaftlicher Erwägungen zuzugestehen ist. Die formale Seite der Frage, nämlich die, ob ein solches Zugeständnis auf Grund der Paritätsklausel der Handelsverträge zu machen ist, scheidet hier zunächst aus und soll einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben. Jene obige Frage muß dahin beantwortet werden, daß der Ausschluß des Auslandes von inneren Ausnahmetarifen grundsätzlich als berechtigt anzuerkennen ist. Soweit die Ausnahmetarife die volkswirtschaftliche Förderung des eigenen Landes bezwecken, kann das Ausland auf ihren Mitgenuß keinen Anspruch erheben. Solche, überdies vielfach mit beträchtlichen Opfern der Eisenbahn verbundene Begünstigungen sind eben ausschließlich vom Standpunkte des nationalen Interesses aus zu beurteilen und stehen auf einer Stufe mit sonstigen Maßregeln der positiven inneren Wirtschaftsförderung (auf dem Gebiete des Verkehrs: Ausbau von Wasserstraßen, Bau neuer Eisenbahnlinien usw.), die gleichfalls unter Umständen die innere Wirtschaftsentwicklung zum Nachteil des Auslandes erheblich zu beeinflussen vermögen. Daß die Natur des Verkehrswesens die Auslandsgüter an der Benutzung aller Verkehrsstraßen des Inlandes teilnehmen läßt, gibt ihm noch kein wirtschaftlich begründetes Anrecht darauf, auch an denjenigen positiven Begünstigungen teilzunehmen, die nur den heimischen Interessen dienen sollen. Wenn daher hierauf wegen der später zu erörternden Paritätsklausel der Handelsverträge bei der Konstruktion und den sonstigen Tarifbedingungen (Richtungstarife, Anfuhrklauseln usw.) Rücksicht genommen wird, so entspricht dies in der Tat dem nationalwirtschaftlichen Interesse und kann vom Standpunkte des Selbstbestimmungsrechts dem Auslande gegenüber um so mehr vertreten werden, als Tarifbeschränkungen solcher Art auch gegenüber Inlandsbezirken bestehen.

1) In einigen Ländern, wie Bulgarien und Rumänien, gibt es Ausnahmetarife, die bestimmten einzelnen Industrieunternehmungen gewährt werden. Derartige Bevorzugungen nach Art merkantilistischer Privilegien kennt die deutsche Tarifpolitik nicht.

Uebrigens können unter Umständen auch Einfuhrtarife, die eine Anwendungsbeschränkung (Abfuhrklausel) enthalten, zwar nicht dem Ausfuhrlande, wohl aber einem dritten Einfuhrlande nachteilig werden, so z. B., wenn es bei seiner Einfuhr auf das die billigen Einfuhrtarife gewährende Land als Durchfuhrland angewiesen ist, selbst aber an ihrem vollen Mitgenuß behindert ist. Indessen wird es sich hierbei in der Regel um einzelne konkrete Güterarten und Verkehrsbeziehungen handeln, die, falls erforderlich, zum Gegenstand besonderer vertraglicher Regelung zu machen wären. Endlich mag hier noch daran erinnert werden, daß alle gestaffelten Ausnahmetarife den Zwecken der Einfuhr förderlich sind, indem sie die weiten Entfernungen begünstigen.

Die obige Sachlage ergibt, daß auch hinsichtlich des Verhältnisses der Einfuhrtarife zu den Inlandstarifen das Bestreben besteht, die nationalen Interessen zu wahren.

2. Die Ausfuhr. Die Normaltarife können hier deshalb aus der Betrachtung ausscheiden, weil in ihrer Gestaltung auf die Ausfuhrinteressen im allgemeinen keine Rücksicht genommen werden kann, denn die Normaltarife gelten auch für die Einfuhr, und in Anbetracht dessen erscheint eine Förderung der Ausfuhr im Rahmen der Güterklassifikation nicht durchführbar. Ferner ließe sich theoretisch der Fall denken, daß die Güterklassifikation durch entsprechende Gruppierung der Güterarten auch das Ausfuhrinteresse, selbst im Sinne einer Ausfuhrerschwerung, zu berücksichtigen vermöchte. Doch würde sich ein solches Verfahren immer nur in engsten Grenzen halten können, zumal da ein konkurrierendes Ausland an den Normaltarifen ohne weiteres mitbeteiligt wäre. Es sind somit für die Ausfuhrinteressen lediglich die Ausnahmetarife in Betracht zu ziehen. Nur insofern erfolgt im Rahmen des Normaltarifs eine Berücksichtigung der Ausfuhrinteressen, als gewisse Detarifierungen innerhalb der allgemeinen Güterklassifikation mit Geltung nur für die Ausfuhr stattfinden. Solche Exportklassifikationen kommen in ihrer Wirkung den Ausnahmetarifen nahe. Im deutschen Gütertarif handelt es sich um gewisse chemische Produkte, Papier, Zucker und einige andere Warengattungen. Seit kurzem ist man mit der Aufhebung dieser Vergünstigungen vorgegangen. Ob es sich empfiehlt, nach dem Kriege diese Exportklassifikationen wieder einzuführen, muß um so mehr bezweifelt werden, als sie ohne weiteres auch dem exportierenden Auslande zugute kommen.

Ausnahmetarife zur Begünstigung der Ausfuhr gibt es bekanntlich in großer Zahl. Sie wirken um so stärker, als sie gestaffelt sind und in der Form internationaler Tarife die Abfertigungsgebühr kürzen. Ueberdies hat an ihnen nicht, wie bei der oben erwähnten Exportklassifikation, das konkurrierende Ausland ohne weiteres Anteil. Die Ausnahmetarife für die Ausfuhr sind für das Deutsche Reich um so wichtiger, als es weite trockene Grenzen hat und sein Exportinteresse im Laufe der Jahrzehnte gewaltig gestiegen ist. So bilden diese Tarife ein wichtiges Instrument der äußeren

Handelspolitik, dessen Ausnutzung um so unbehinderter erfolgen kann, als bei ihnen auf heimische Zölle keine Rücksicht zu nehmen ist. Sie wirken ähnlich wie Ausfuhrprämien und Zollrückerstattungen, haben aber, da diese Mittel in ihrer Anwendbarkeit sehr beschränkt sind, ein weit größeres Wirkungsfeld. Dieses Machtmittel wird denn auch in der Tarifpolitik stark ausgenutzt. In Hinsicht auf das Einfuhrland werden sie diesem genehm sein, falls es sich um den erwünschten billigen Bezug bestimmter Güter, hauptsächlich Rohmaterialien, handelt. Sie sind dem Auslande nachteilig, je mehr sie dahin führen, die Einfuhrzölle des Auslandes unwirksam zu machen. Es ist nicht zu leugnen, daß von diesem Standpunkte aus die Ausfuhrtarife eine gefährliche Waffe gegenüber der fremden Schutzzollpolitik bilden. Würde das Inland Ausfuhrtarife in dieser Hinsicht rücksichtslos verwenden, so würde dies in Ansehung der Zollabreden leicht zu Verwicklungen führen können und Gegenmaßregeln auslösen. Eine extreme Ausnutzung der Eisenbahntarife im Interesse der Ausfuhr dürfte sich übrigens schon in Rücksicht auf die Eisenbahnfinanzen verbieten. Im ganzen ist die Autonomie des Exportlandes bezüglich seiner Ausfuhrtarife ein so kostbares Gut, daß es nicht geraten sein würde, sich durch generelle Beschränkung dieser Autonomie auf vertraglichem Wege zu binden. Soweit es sich um bestimmte Güterarten und Verkehrsbeziehungen handelt, hinsichtlich deren das Ausland sich geschädigt glaubt, muß auf dem Wege sondervertraglicher Abreden und solcher der beteiligten Eisenbahnverwaltungen ein Ausgleich geschaffen werden. Ein gewisses Hemmnis gegenüber zu starker Ausnutzung der Ausnahmetarifpolitik zugunsten der Ausfuhrförderung liegt übrigens auch darin, daß sie den Abschluß neuer Zolltarifverträge erschweren würde.

Die Frage, ob etwa einem ausländischen Staat der Mitgenuß der Vorteile der Ausfuhrtarife zu gewähren sei, wird entsprechend dem bei den Einfuhrtarifen erörterten analogen Falle dahin zu beantworten sein, daß ein solcher Anspruch auf Mitgenuß aus Gründen der nationalwirtschaftlichen Selbstbestimmung grundsätzlich nicht zuerkannt werden kann, wie man ebensowenig auch die ermäßigten Inlandstarife für Ausfuhrzwecke zur Verfügung stellen wird, wo die heimischen Interessen dies verbieten. Es ist auch in diesen Fällen Aufgabe der Tarifkonstruktion, das Interesse des Inlandes zu wahren. Vielfach wird übrigens kein Grund vorhanden sein, das Ausland vom Mitgenuß der Ausfuhrtarife auszuschließen; im Gegenteil können die Interessen geradezu eine Beteiligung des Auslandes gebieten, z. B. bei den Seehafenausnahmetarifen für die Ausfuhr im Interesse der Stärkung der heimischen Häfen. Freilich ist nicht zu verkennen, daß der Ausschluß eines gleichfalls exportierenden Auslandes vom Mitgenuß der Ausfuhrtarife für jenes Ausland insofern sehr nachteilig sein kann, als es dadurch in seiner Wettbewerbsfähigkeit im gemeinsamen Absatzgebiet empfindlich beeinträchtigt wird. Es wird auch in solchem Falle, ähnlich wie bei dem gelegentlich der Einfuhrtarife erwähnten analogen Beispiele, Aufgabe besonderer Abreden sein müssen, solche Härten auszugleichen.

Endlich ist in diesem Zusammenhange noch der Möglichkeit zu gedenken, daß durch hohe Ausfuhrtarife, etwa im Sinne von Ausfuhrzöllen, die Ausfuhr erschwert werden kann. Doch wird dieser Fall eine erhebliche praktische Bedeutung nur unter besonderen Umständen haben, z. B. als Druckmittel zur Ausnutzung einer Vorzugsstellung. Immerhin wäre deshalb daran zu denken, ihn auf dem Wege genereller vertraglicher Abreden zur Vermeidung von Schikanen auszuschalten. Es mag hier daran erinnert werden, daß Schweden zeitweise eine Beschränkung der Transportmengen für seine Erze auf seinen eigenen Bahnen hat eintreten lassen zum Nachteil namentlich Deutschlands (vgl. Rosenthal, a. a. O. S. 48). Liegt hier auch keine eigentliche Tarifmaßregel vor, so beleuchtet das Vorkommnis doch die praktische Bedeutung der Ausfuhrhemmung in einzelnen Fällen.

3. Die Durchfuhr. Bei der Durchfuhr handelt es sich ausschließlich um niedrige Ausnahmetarife zum Zwecke ihrer Begünstigung. Solche Tarifermäßigungen sind bekanntlich in der Regel die Folge des Wettbewerbs der Eisenbahnen selbst und verfolgen dabei den Zweck, den Verkehr den heimischen Linien zu sichern. Daneben kann auch der Wettbewerb des Wasserweges für ihre Schaffung bestimmend sein. Ferner ermöglichen die Durchfuhrtarife eine stärkere Heranziehung neuer, bisher latenter Transporte, namentlich soweit ein fremdes Exportland an ihnen interessiert ist. Im allgemeinen wird man die Durchfuhrtarife um so mehr zu billigen vermögen, als die heimischen Produktionsinteressen an ihnen unmittelbar nicht beteiligt sind. Deutschland ist auf die Pflege der Durchfuhrtarife insofern besonders hingewiesen, als es seiner geographischen Lage nach ein wichtiges Durchfuhrland ist, andererseits seine Durchfuhr im Eisenbahnverkehr erheblich zurückgegangen ist (vgl. Wehrmann, a. a. O. S. 215).

Gewisse Bedenken lassen sich freilich auch gegen die Durchfuhrtarife erheben, insoweit sie je nach ihrem Aufbau unter Umständen dazu führen, den fremden Wettbewerb in einem dritten gemeinsamen Absatzgebiet zu stärken (vgl. Roediger, a. a. O. S. 96). Solchen Möglichkeiten ist im Einzelfalle tunlichst zu begegnen, wenn auch der Verkehr ohne solchen Tarif zumeist wohl andere billige Wege einschlagen würde, zum Schaden der heimischen Bahnen, und ohne Vorteil für den heimischen Absatz. Eine Förderung der Durchfuhr läge auch insoweit vor, als billige Inlandstarife ausländischerseits zur Durchfuhr benutzt werden würden. Soweit dabei ein zu schützendes heimisches Wirtschaftsinteresse in Frage kommt, wird man berechtigt sein, sich gegen eine derartige Ausnutzung der Inlandstarife durch die Tarifbedingungen zu schützen, obwohl bei der größeren Länge des Transportweges für das ausführende Ausland empfindliche Schädigungen des Inlandsinteresses zu den Ausnahmen gehören dürften.

Hier erhebt sich dann noch die Frage, inwieweit das Durchfuhrland durch Prohibitivmaßregeln, etwa in Gestalt von Tarifzuschlägen, die Durchfuhr zu hemmen vermöchte. Allerdings ist ein

solcher Fall denkbar, ähnlich demjenigen der künstlichen Hemmung der Einfuhr. Es handelte sich dann um eine Maßregel, die in ihrer Wirkung den Durchfuhrzöllen entspräche, übrigens auch für das Einfuhrland unter Umständen sehr nachteilig sein könnte. Hiergegen wird sich das auf die Benutzung des betreffenden Landes als Durchfuhrland angewiesene Exportland unter allen Umständen zu schützen haben, und zwar auf vertraglichem Wege. Ein Gleiches wäre auch angesichts der praktisch allerdings kaum erheblichen Möglichkeit zu verlangen, daß das ausführende Land auf seinen eigenen Eisenbahnen die Durchfuhr seiner Güter durch ein benachbartes Land erschweren würde. Es könnte sich hierbei wohl nur um Schikane handeln, ähnlich dem oben erwähnten Falle der Erschwerung der Ausfuhr auf den eigenen Linien.

Nach allem kann festgestellt werden, daß billige Durchfuhrtarife im allgemeinen der Schutzzollpolitik nicht entgegenwirken, vielmehr den heimischen Interessen durch regere Benutzung der eigenen Transportwege förderlich sind. —

So steht denn sowohl hinsichtlich der Einfuhr-, wie auch der Ausfuhr- und Durchfuhrbeziehungen das Eisenbahntarifwesen im Dienste der Zoll- und Handelspolitik. Beide staatliche Machtbetätigungen streben dem gleichen Ziele, der Stärkung des inneren Marktes und gleichzeitig der Förderung des Außenhandelsverkehrs zu. Nicht in dem Sinne freilich, daß die beiderseitigen Mittel unter gewissen Umständen nicht miteinander in Konflikt geraten könnten, wohl aber insofern, als sie sich im großen und ganzen einander ergänzen und stärken, eine Uebereinstimmung, die praktisch kaum größer sein kann, wenn man sich nochmals die Wesensverschiedenheit vergegenwärtigt, die die Eisenbahntarife von den Zöllen trennt und die selbst bei weit vollkommenerer Anpassung beider aneinander durch besondere Einzelmaßregeln erhebliche Unterschiede in ihrer Wirkung zur Folge haben müßte. Von dieser Tatsache wird man bei Erörterung der handelsvertraglichen Bindung der Eisenbahntarife auszugehen haben, eine Frage, für deren Beantwortung die bisherige Betrachtung bereits gewisse Fingerzeige gegeben hat.

V. Die handelsvertragliche Bindung der Eisenbahntarife.

Der früher gekennzeichnete enge Zusammenhang zwischen Eisenbahntarifpolitik und Zoll- und Handelspolitik legt schon vom Standpunkte der Analogie die Folgerung nahe, daß ebenso wie die Zolltarife auch die Eisenbahntarife eine gewisse Bindung auf handelsvertraglichem Wege erfahren sollten. Zweifellos ist der Schluß in dieser Allgemeinheit richtig. Andererseits läßt sich die handelsvertragliche Praxis gegenüber den Zöllen nicht ohne weiteres auf die Eisenbahntarife übertragen. Zu dieser Zurückhaltung nötigt nicht nur der sachliche Unterschied zwischen Zöllen und Frachten, sondern nicht minder auch der trotz des engen Zusammenhanges zwischen Eisenqahntarif- und Zolltarifpolitik bestehende Wesensunterschied beider

Mittel zur Förderung des nationalen Wirtschaftslebens. Dies gilt namentlich insofern, als die Eisenbahntarife nicht nur die Beziehungen des Außenhandelsverkehrs beeinflussen, sondern in hervorragendem Maße auch der inneren wirtschaftlichen Förderung dienen, dem Ausgleich der innerhalb der einzelnen Wirtschaftsbezirke des Staates bestehenden Unterschiede und Gegensätzlichkeiten. Zwar ist das Staatsgebiet schon insofern als ein einheitliches Wirtschaftsgebilde anzusehen, als die Staatsgewalt berufen ist, die volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen wahrzunehmen, als darum auch eine einheitliche Zolllinie und Zollpolitik das Ganze umschließt. Deshalb können aber die Ungleichheiten der natürlichen Existenzbedingungen und der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Landesteile nicht ignoriert werden. Und wenn auch heute nicht mehr daran gedacht werden kann, durch Binnenzölle diesen Ungleichheiten Rechnung tragen zu wollen, so wirkt doch innerhalb des gesamten Staatsgebietes das Moment der Transportkosten wie überhaupt die Verkehrslage hemmend oder fördernd auf diese Innenbeziehungen, auf die Entwicklung der einzelnen Landesteile. Diese Tatsache hat vor allem das staatliche Eisenbahnwesen, und so auch die Eisenbahntarifpolitik zu berücksichtigen. Sie kann und darf sich dieses Werkzeug innerer Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung nicht aus der Hand winden lassen durch internationale Bindungen, die es erschweren würden, den örtlichen, überdies mehr oder minder plötzlich und unvermutet auftretenden Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Auf Grund dieser Erwägungen wird man von vornherein auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, entgegen den anders gearteten Verhältnissen auf zolltarifarischem Gebiete, mit besonderer Vorsicht an die handelsvertraglichen Abreden heranzutreten haben. Das Bedürfnis nach solchen vertraglichen Abmachungen, das allein schon durch die Möglichkeit einer Uebertragung des internationalen Wirtschaftskampfes vom zolltarifarischen auf das eisenbahntarifarische Gebiet gegeben ist, muß in Einklang gebracht werden mit der Tarifautonomie zugunsten der Förderung der innerwirtschaftlichen Interessen. Uebrigens sind gleiche Rücksichten auch dem Zolltarif keineswegs fremd. Die Finanzzölle werden grundsätzlich nicht auf handelsvertraglichem Wege gebunden in Anbetracht der Notwendigkeit, in bezug auf die Finanzpolitik (Zölle und innere Verbrauchsabgaben) völlig freie Hand zu behalten. Schließlich zwingt aber auch die Rücksicht auf die Verkehrsbeziehungen mit anderen fremden Staaten zur Vorsicht in der vertraglichen Bindung im Tarifwesen der Eisenbahnen.

Somit wird die handelsvertragliche Abrede in bezug auf die Eisenbahntarife vor allem das Bestreben in den Vordergrund zu stellen haben, daß die Tarife des einen Landes nicht zur einseitigen Benachteiligung des anderen und zur Umgehung der Zollabreden mißbraucht werden, daß nicht allgemeine Eisenbahntarifkriege an die Stelle der auf vertraglichem Wege ausgeschalteten Zollkriege treten. Die Abreden müßten danach, entsprechend den früher (Abschnitt IV) angestellten Er-

wägungen, in erster Linie Sicherheiten bieten gegen hohe, die inneren Normaltarife übersteigende Einfuhrtarife zur Hemmung der Einfuhr und gegen ebensolche Durchfuhrtarife zur Hemmung der Durchfuhr; sodann in zweiter Linie Sicherheiten gegen hohe Ausfuhrtarife zur Hemmung der Ausfuhr im eigenen Lande oder der Durchfuhr durch das andere Land. Allerdings wirkt in diesen beiden letzteren Beziehungen das eigene Interesse des die Tarife schaffenden Landes schädigenden Maßregeln entgegen. Sie haben, wie auch die Hemmung der Durchfuhr, nur als Kampfmaßregeln oder als Schikanen Bedeutung. Deutschland hat vom Standpunkte seiner Interessen kaum Ursache, mit schroffen Maßnahmen vorzugehen. Seine geographische Lage und seine weiten trockenen Grenzen weisen auf ein Einvernehmen mit den Nachbarstaaten hin. Bei seinem Rohstoffbedarf, der Exportfähigkeit seiner Industrie, der steigenden Bedeutung seines Wasserstraßennetzes hat es schwerlich Veranlassung, die Wirkung der Einfuhrzölle durch eisenbahntarifarische Maßregeln zu verschärfen oder zu ersetzten. Es wird sich vielmehr in erster Linie darum handeln, gesichert zu sein, falls das Ausland ein schroffes Vorgehen belieben sollte.

Weitergehende Bedingungen erscheinen vom Standpunkte der heimischen Interessen, abgesehen von besonders gearteten Einzelfällen, nicht erwünscht. In dieser Hinsicht muß der Gesichtspunkt der Selbstbestimmung aus Gründen, die oben bereits angedeutet wurden, bestimmend bleiben. Es wurde dort besonders auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung örtlicher, mehr oder minder plötzlich und unvermutet auftretender Bedürfnisse hingewiesen. Hierher gehören solche Folgen, die sich an die Aufschließung neuer Bodenschätze, die Anwendung neuer technischer Produktionsverfahren, den Bau neuer Bahnlinien, neuer Binnenwasserstraßen, die Tarifkonkurrenz ausländischer Bahnen u. dgl. knüpfen. Aber auch die aus Ursachen jener Art in fremden Ländern eintretenden Verschiebungen und ihre Einwirkungen auf die heimische Volkswirtschaft können zu eisenbahntariflichen Maßregeln nötigen. Es muß sich die Eisenbahntarifpolitik um so mehr freie Hand wahren, als die Zollpolitik, die in gewissem Maße dabei auch von Einfluß sein könnte, eben wegen ihrer handelsvertraglichen Bindung auf lange Zeit hinaus (nach der bisherigen Regel auf zwölf Jahre) ein sofortiges Eingreifen nur in beschränktem Maße zuläßt, nämlich nur bezüglich derjenigen Güter, deren Zollsätze nicht gebunden sind. Die Eisenbahntarife allein können hier den etwa gebotenen Ausgleich bringen. Wollte man wirklich dem Gedanken einer handelsvertraglichen Bindung der Tarife nach Analogie der Zollsätze näher treten, so könnte es sich zunächst etwa darum handeln, eine Abmachung zu treffen des Inhalts, daß Tarifmaßnahmen, durch welche die Zwecke der handels- und zollpolitischen Abreden beeinträchtigt werden, wechselseitiger Verständigung bedürfen (vgl. Rosenthal, a. a. O. S. 53). Es leuchtet indes sofort ein, daß eine solche allgemeine, jeder Auslegung fähige Abrede gar nicht geeignet ist, Gegenstand vertraglicher Abmachung

zu sein. Ginge man jedoch dazu über, die Tarife als solche im einzelnen zu binden, so bedeutete dies eine übergroße Einengung der Bewegungsfreiheit, der Tarifautonomie, eine Einengung, die — um ein Wort des Fürsten Bismarck zu gebrauchen — „bis in lokale Details genieren könnte". Als Grundsatz sollte daher gelten, daß das Gebiet der die Normaltarife ermäßigenden Ausnahmetarife, vor allem auch der besonders wichtigen Ausfuhrtarife von vertraglicher Bindung frei bleibt, vor allem in Hinsicht auf die Berechtigung, die Normaltarife herabzusetzen.

Wie sich die Vertreter der Forderung einer weitgehenden Bindung auf handelsvertraglichem Wege diese denken, geht aus den bezüglichen Aeußerungen von Seidler und Freud hervor (a. a. O. S. 158), die hier eine Stelle finden mögen:

„Die Vertragspolitik wird zum Inhalt haben die Abschwächung der Frachtdifferenzierungen für importierte oder transitierende Güter, so daß die Parität mit dem Inlande oder selbst die Unterschreitung der für inländische Waren erstellten Tarife — eventuell mit Bindung konkreter Frachtsätze — an die Stelle der autonom konstruierten Tarifmaßregeln zu treten hätte. Ebenso würden sich für gewisse Exporttarife vertragsmäßige Erhöhungen jener Maximalsätze ergeben, welche auf dem Gebiete der autonomen Tarifpolitik im Interesse des Exportes heimischer Produkte erstellt wurden, so zwar, daß es den Bahnen gestattet wäre, die betreffenden Tarifsätze bis zu jener Ziffer zu erhöhen, welche von den Staaten vertragsmäßig festgesetzt wurde. Unter Umständen könnte es sogar durch Vertrag den Bahnen verwehrt werden, unter diesen Sätzen die betreffenden Waren nach dem Vertragsstaat zu befördern. Ein weiterer Vertragspunkt könnte etwa darin bestehn, daß aus den Tarifen, welche den Export aus dem Inlande befördern sollen, jene autonomen Beschränkungen zu entfernen seien, welche bestimmt sind, den Durchzug fremder Waren zu verhindern."

Es mag immerhin in einzelnen Fällen unbedenklich, ja zweckmäßig sein, bezüglich bestimmter Güterarten und Verkehrstrecken staatsvertragliche Vereinbarungen zu treffen, auf Grund genauer Prüfung der in Betracht kommenden Sonderbedürfnisse und örtlichen Verhältnisse. Gefährlich aber erscheint es, dieses Verfahren im Sinne umfassenderer Vereinbarungen nach Art der Zolltarifabreden zu verallgemeinern, namentlich wenn man damit nach handelsvertraglicher Gepflogenheit eine Bindung auf länger als ein Jahrzehnt eingeht; nicht nur die inneren Landesinteressen, sondern auch die Beziehungen zum sonstigen Auslande könnten dadurch gefährdet werden. Deutschland ganz besonders hat bei der außerordentlichen Verschiedenheit seiner wirtschaftlichen Verhältnisse in Ost und West, Nord und Süd, bei seinen ausgedehnten Landesgrenzen und seinen Nachbarländern mit ungleichen Bedürfnissen und Interessen doch wohl alle Ursache, sich nicht durch starke eisenbahntarifarische Bindungen beengen zu lassen. Was für ein kleineres, im Innern mehr homogenes Land allenfalls

zulässig erscheinen mag, verbietet sich unter Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse. In konkreter Hinsicht ist daher nochmals hervorzuheben: Soweit es sich im Gegensatz zu den früher erwähnten Erhöhungen der Tarife um Ermäßigungen der Normaltarife handelt, besonders also auch hinsichtlich der Ausfuhrtarife, soweit ferner bei den Ausnahmetarifen eine gewisse Mitbeteiligung oder aber Schädigung des Auslandes in Betracht kommt und es gilt, etwaige Härten und Unstimmigkeiten zu beseitigen, erscheint ein systematisches Vorgehen auf handelspolitischem Wege und eine vertragliche Bindung kaum angezeigt. Vielmehr sollte hier nur eine Sonderregelung von Fall zu Fall auf dem Wege der Verhandlungen der einzelnen Bahnverwaltungen eintreten, unter grundsätzlicher Wahrung der Tarifautonomie. Es ist besser, gewisse aus dieser letzteren entspringende Nachteile mit in den Kauf zu nehmen, als sich durch Preisgeben der Autonomie seiner Bewegungsfreiheit zu berauben. Zeigen die beteiligten Länder und Verwaltungen auf diesem Felde der Einzelregelung beiderseits guten Willen, ohne den auf vertraglichem Gebiete überhaupt nichts Ersprießliches zu erreichen ist, so braucht man kaum zu befürchten, daß die Tarifautonomie zu einer stärkeren Spannung führt, die allgemeine Tarifkriege nach Art der Zollkriege heraufbeschwört. Manche Einzelabrede solcher Art kann, je nach der Bedeutung des Gutes, für das betreffende Land von größerem Werte sein als ein ganzes System von Tarifen. Allerdings wird zuzugeben sein, daß die wirtschaftspolitische Lage unter Umständen dazu nötigen kann, von jenen Grundsätzen abzuweichen und auch die Handelsverträge zu derartigen tarifarischen Bindungen zu verwerten, doch wird man solchen Vorgehen nur ausnahmsweise und unter besonderen Verhältnissen das Wort reden können. (Vgl. im übrigen das im Abschnitt II Gesagte.)

Nach diesen allgemeinen Ausführungen über die Richtung der handelsvertraglichen Bindung der Eisenbahntarife wird es sich nunmehr darum handeln, Art und Durchführung der Bindung zu erörtern.

1. Die Parität. Die handelsvertraglichen Bindungen, welche für die Sicherung gegen Einfuhr-, Durchfuhr- und vielleicht auch Ausfuhrerschwerungen in Frage kommen, lassen sich, wie gezeigt worden ist, weder in der Form der etwaigen allgemeinen Abrede, wonach die Tarife die Zwecke der handelspolitischen Abmachungen nicht beeinträchtigen dürfen, noch auch in der Form der Einzelbindung der Tarife und konkreter Frachtsatzvereinbarungen durchführen. Die Handelsvertragspraxis hat deshalb auch grundsätzlich von derartigen Versuchen Abstand genommen und sich desjenigen Mittels bedient, welches in den sogenannten Handelsfreiheitsbestimmungen zur Anwendung zu gelangen pflegt, nämlich des Mittels der Parität, der Gleichstellung mit dem Inlande. Es handelt sich also um eine nur verhältnismäßige Festlegung, im Gegensatz zu den Zolltarifvereinbarungen, welche absolute Tarifsätze ausbedingen. Während bei den Zöllen ihrem Wesen nach das Mittel der Paritäts-

erklärung ausgeschlossen ist, erweist es sich bei den Eisenbahntarifen als das Gebotene. Die Paritätsbestimmung hat hier, wie schon früher (Abschnitt I) ausgeführt wurde, einerseits die Bedeutung der Handelsfreiheitsbestimmungen überhaupt, der gleichen Zulassung der Ausländer, andererseits den Wert realer Sicherungen in bezug auf die Tarifhöhe in Ergänzung der zollpolitischen Abreden. Es wird bestimmt, daß für die ein- bzw. durchgeführten Gütersendungen des einen Vertragsstaates auf den Bahnen des anderen Vertragstaates keine höheren Tarife angewendet werden dürfen als für die Erzeugnisse dieses letzteren Vertragsstaates (vgl. das in Abschnitt I angeführte deutsch-schwedische Beispiel). Die mit solcher Festlegung beabsichtigte Sicherung ist dadurch gewährleistet, daß hohe, die Ein- und Durchfuhr des fremden Landes beeinträchtigende Tarife nur möglich sein würden, wenn auch das Inland solche Tarife trüge. Die Belastung, die damit aber gegebenenfalls dem Inlande zugemutet würde, sichert auch das Ausland vor Benachteiligungen. Es ist eine Bindung, deren Bedeutung erhellt, wenn man sich einmal vorstellt, daß sie nicht vorhanden wäre. Das Ausland würde dann jeder differentiellen Behandlung, ja Vergewaltigung auf eisenbahnpolitischem Wege ausgesetzt sein. Allerdings finden sich, wie später noch gezeigt werden soll, solche Bindungen keineswegs in allen Handelsverträgen, auch nicht in Verträgen mit manchen Staaten, hinsichtlich deren sie an und für sich angezeigt wären. Die Praxis verfährt jedoch auch dann, obwohl durchaus nicht ausnahmslos, nach jenem Grundsatz, und es wird sich darum handeln, ihm in Zukunft weitere Geltung auch in den Verträgen zu verschaffen, um schwere Schädigungen oder überhaupt eine unterschiedliche Behandlung einheimischer und fremder Waren auszuschließen.

Freilich ist eine derartige Bindung im Wege der Parität der Gefahr der Umgehung ausgesetzt, in Anbetracht dessen, daß namentlich auf dem Gebiete der inneren Ausnahmetarife die Paritätsbestimmung nicht ohne weiteres Geltung haben darf. Es wäre mit Rücksicht hierauf etwa möglich, äußerst hohe Normaltarife zu schaffen und sie im Innern durch Ausnahmetarife für das Inland derart bedeutungslos zu machen, daß sie nur für das Ausland wirksam wären. Ein derartig gedachter Fall wäre freilich als schikanöse Umgehung der Vertragsabrede anzusehen und verstieße gegen die Vertragstreue. Er fände seine Korrektur darin, daß eine so handelnde Vertragspartei bei künftigen Unterhandlungen keinen Glauben mehr fände. Es möchten aber auch noch andere Umgehungsversuche denkbar sein. Man könnte die Güter des anderen Vertragslandes durch die Beförderung über ungewöhnlich weite Strecken mit besonders hohen Frachten belasten. Hiergegen schützt allerdings das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, indem es in Artikel 6, Absatz 1 bestimmt, daß der für den Absender zweckmäßigste Weg zu wählen ist, falls im Frachtbrief eine Angabe des einzuhaltenden Transportweges fehlt (vgl. auch § 67, Abs. 2 der Eisenbahnverkehrsordnung). Indessen braucht man bei derartigen

Umgehungsmöglichkeiten nicht länger zu verweilen. Handelsverträge sind auf die Dauer überhaupt wertlos, wenn man sich durch die Vertragstreue nicht gebunden hält.

Die Parität ist formal ein sehr weitgehendes Zugeständnis. Sie würde in ihrer allgemeinsten Fassung außerordentlich tief in die autonome Tarifpolitik eingreifen und nicht nur die zur Förderung binnenwirtschaftlicher Interessen geschaffenen tarifarischen Vorteile, entgegen ihren Zwecken, dem Vertragslande zugute kommen lassen, sondern nicht minder auch ihm diejenigen Begünstigungen sichern, die mit einem dritten Lande auf Grund besonderer konkreter Bedürfnisse gewährt sind. In ihrer allgemeinsten Fassung ist die Paritätsklausel in bezug auf die Eisenbahntarife bereits sehr alt. Sie geht bis auf die Entstehungszeit der Eisenbahnen zurück und wurde in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts in die Handelsverträge einbezogen. Hatte sie damals ausschließlich noch ihren eigentlichen Charakter als Sicherungsmittel gegen Uebervorteilungen, so mußte sich ihre Tragweite in dem Augenblicke ändern, wo die moderne Ausnahmetarifpolitik zur Förderung der national-wirtschaftlichen Interessen einsetzte. Mit ihr vertrug sich, wie früher (Abschnitt IV) gezeigt worden ist, die unbedingte Parität nicht mehr. Sie hat denn auch seit den Handelsverträgen der 90er Jahre eine wesentliche Einschränkung erfahren. Diese kommt in den Tarifabreden der Handelsverträge dadurch zur Geltung, daß die Parität auf die Beförderung „in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke“ beschränkt wird. Dieser Vorbehalt hat die Bedeutung, daß Transporterleichterungen im inneren Verkehr sowie auf Abreden mit einem dritten Staate beruhende Transporterleichterungen, diese auf Grund der Meistbegünstigung (s. unten), nur in sehr beschränktem Maße oder gar nicht in Anspruch genommen werden können. Namentlich auch die sogenannten Richtungstarife sind dadurch im wesentlichen von der Paritätsvereinbarung ausgeschlossen. Trotz dieser starken Abschwächung der Parität behält letztere ihre Bedeutung, da die Beziehung zu den Tarifen des Einfuhr- bzw. Durchfuhrlandes damit zwar beschränkt ist, keineswegs aber verloren geht. Die Parität ist also nach wie vor ein wesentliches Sicherungsmittel gegen Schädigungen für den Vertragsstaat.

Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß materiell in jener Klausel eine sehr bedeutende Schwächung der Paritätsstellung für das andere Land liegt, sowohl insofern als innere Tarife die Parität nicht zu beachten brauchen, als auch in der Beziehung, daß zwei Bezugsländer unter der Wirkung sehr ungleicher Tarife stehen können. Doch werden derartige Einzelfälle hinzunehmen und gegebenenfalls zum Gegenstande von Sonderabreden zu machen sein.

Eine weitere sehr wesentliche Einschränkung des Grundsatzes der Parität ergibt sich aus dem Vorgehen, die Geltung der Ausnahmetarife an bestimmte Tarifklauseln zu binden. Es gehören hierher namentlich die sogenannten Anfuhr- und Abfuhrklauseln, welche die Anbringung bzw. Abfuhr des Gutes im Ortsverkehr ausbedingen, so

daß die alsdann notwendige Umladung den Mitgenuß der tarifarischen Vorteile für den direkten Verkehr, wenn nicht ausschließt, so doch wesentlich erschwert. Auch die sogenannte Verwendungsklausel (Verwendung des Gutes im Inlande), die Ausfuhrklausel und gewisse andere Einschränkungen (Mindestmengen usw.) sind hierher zu rechnen. Derartige Klauseln richten sich freilich keineswegs allein oder größtenteils gegen das Ausland, sind vielmehr auch für die Beziehungen der inneren Verkehrsbezirke untereinander wirksam. Soweit sie das Ausland allein oder mittreffen, könnte man geneigt sein, sie als unvereinbar mit den Handelsverträgen anzusehen. Abgesehen von dem oben bereits gekennzeichneten Fall schikanöser Umgehung der Vertragsabrede muß einer solchen Auffassung jedoch entgegengetreten werden. Materiell zeigt bereits die vielfache Anwendung solcher Klauseln in allen Staaten, daß die in den Handelsverträgen vereinbarte Parität tatsächlich, d. h. in Rücksicht auf die eigenen Wirtschaftsinteressen zu weit geht. Die praktische Anwendung der Klauseln im Zusammenhang mit der Paritätsabrede geht von dem Gedanken aus, daß Ausnahmetarife dem Vertragsstaate nur insoweit mit zugute kommen sollen, als bei den Transporten die Anwendungsbedingungen der Tarife und ihre Voraussetzungen erfüllt werden, wie das ja auch von dem inländischen Versender verlangt wird. Von einem derartigen Grundsatze steht nun freilich in den Handelsverträgen nichts. Es ist daher zuzugeben, daß hier ein formaler Mangel vorliegt, insofern die praktische Tarifpolitik sich nicht an die wörtliche Auslegung der Handelsvertragsbestimmung bindet, die in der Parität einen Unterschied hinsichtlich der Beförderungspreise zwischen den beiderseitigen Bewohnern ausschließt und auch im übrigen nach den bekannten Richtungen hin höhere Tarife verbietet. Der nicht selten geäußerten Ansicht hingegen, daß die Klauseln gegen den „Geist“ der handelsvertraglichen Abreden verstoßen, kann nicht beigepflichtet werden. Einmal insofern nicht, als der Geist der Handelsvertragspolitik tatsächlich dahin geht, die Interessen der heimischen Produktion mit denjenigen der Außenhandelsbeziehungen in Einklang zu bringen, nicht aber sie beiderseits gleichzustellen; sodann aber auch deshalb nicht, weil bei der Tarifabrede der Parität die Tatsache der praktischen Anwendung der Klauseln einem jeden Teile bekannt war. Man könnte hier nun allerdings fragen, warum man denn nicht angesichts jener Sachlage den Ausschluß der jetzt durch Klauseln geschützten Ausnahmetarife von der Parität ausdrücklich vorgesehen hat. Diese Frage dürfte dahin zu beantworten sein, daß einmal die überlieferte Fassung der Paritätsabrede dem entgegengewirkt hat; sodann wird aber auch der Umstand maßgebend gewesen sein, daß man dem oben erwähnten Grundsatze, wonach die Tarife einem jeden zur Verfügung stehen, der seine Anwendungsbedingungen erfüllt, eine erhebliche materielle Bedeutung zugesprochen hat. Endlich aber dürfte auch die Erwägung bestimmend gewesen sein, daß die allgemeine Fassung der Paritätsbestimmung gleichzeitig ein Hinweis darauf sein soll, mit den Klauseln sparsam umzugehen,

daß man sich gegenseitig keinen Freibrief dafür ausstellen wollte, die Technik der Verklausulierung zur allgemeinen Durchbrechung des Paritätsprinzips auszunutzen.

Dieser letztere Gesichtspunkt bedarf zum Schluß noch einer kurzen Erläuterung. Es erscheint geboten, die Klauseln nur dort anzuwenden, wo ein dringendes Bedürfnis für ihre Schaffung vorliegt, sei es nun gegenüber inländischen Bezirken, Empfangs- und Versandorten, oder gegenüber dem Auslande. Dies ist im allgemeinen auch der Standpunkt der Praxis. An ihm wird um so mehr festzuhalten sein, als die Klauseln an und für sich eine sehr gefährliche Waffe gegenüber dem Auslande bilden, die bei rücksichtsloser Verwendung zu empfindlicher gegenseitiger Schädigung führen könnte. Nur bei vorsichtiger und gemäßigter Ausnutzung der Tarifautonomie in diesem Punkte wird das beiderseitige Vertragsverhältnis vor Trübung bewahrt bleiben. Tatsächliche Härten sind auf dem Wege der Sonderabreden nach Möglichkeit zu beseitigen. Dies gilt vor allem in Ansehung der Anfuhrklausel, die auf dem wichtigen Gebiete der Einfuhr die Parität erheblich beschränkt.

2. Die Meistbegünstigung. Die Abrede der Meistbegünstigung gehört bekanntlich zu den wichtigeren Instrumenten der modernen Handelsvertragspolitik. Indem sie feststellt, daß die vertraglichen Vereinbarungen mit einem dritten Staate ohne weiteres auch dem sogenannten meistbegünstigten Staate zugute kommen, hat sie in erster Linie Bedeutung für die zolltarifarischen Abreden. In das andere Gebiet handelsvertraglicher Abreden, nämlich dasjenige der sogen. Handelsfreiheitsbestimmungen, hat die Meistbegünstigung gleichfalls Eingang gefunden, ja sie ist hier, entsprechend der geschichtlichen Entwicklung des Handelsvertragswesens, länger heimisch als auf dem Gebiete der Zölle. Indessen liegen die Dinge keineswegs so, daß etwa nach handelsvertraglichem Gebrauche alle Handelsfreiheitsbestimmungen mit der Meistbegünstigungsklausel ausgestattet sind; vielmehr erfolgt ihre Anwendung, entgegen der Uebung hinsichtlich der Zölle, nach der Entscheidung von Fall zu Fall. Dies gilt z. B. von den Bestimmungen über die Küstenschiffahrt, die Binnenschiffahrt, den Verkehr der Handlungsreisenden u. a. m. (Vgl. Schippel, a. a. O. S. 23 f.) Auch die Eisenbahntarifabreden gehören hierher. Dort, wo sie sich finden, ist die Meistbegünstigung in der Regel in den Abreden mitenthalten; sie wird aber nicht losgelöst von ihnen, also generell gewährt, um dadurch etwa dritten Staaten die Vorteile der Abreden zuzuwenden.

Ihrem Wesen nach ist die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung überall da von großem Vorteil, wo das Objekt, an das sie sich knüpft, bedeutsam ist; ihr Wert sinkt mit der Einschränkung der Abreden. Für den hier vorliegenden Fall ist dies insofern erheblich, als die Paritätsbestimmung hinsichtlich der Tarife durch die Einschränkung ihrer Gültigkeit auf Transporte in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke wesentlich eingeengt ist. Hierdurch behält der eine Vertragsstaat gegenüber den einzelnen

fremden Staaten in beträchtlichem Umfange freie Hand. Immerhin hat die Parität auch in dieser Einschränkung noch die Bedeutung, daß die die gleiche Richtung und Verkehrsstrecke ausnutzenden Länder gleichzeitig geschützt werden, daß insofern der durch die Parität erwirkte Schutz mittels der Meistbegünstigungsabrede verstärkt wird.

Bekanntlich wird neuerdings die Meistbegünstigung, soweit sie vor allem die Zollsätze berührt, in den Beziehungen der Staaten untereinander nicht selten nur dann in vollem Umfange gewährt, wenn gleichwertige Zugeständnisse materieller Art gemacht werden, und entsprechend eingeengt, falls dies nicht der Fall ist. (Näheres bei H. Schumacher, a. a. O.) Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob eine solche „bedingte“ oder „beschränkte“ Meistbegünstigung auch auf die handelsvertraglichen Vereinbarungen des Eisenbahntarifwesens Anwendung finden sollte? (Vgl. Seidler und Freud, a. a. O., S. 151 f.) Ohne auf diese Frage im einzelnen näher einzugehen, sei bemerkt, daß infolge solcher bedingten Meistbegünstigung mit erheblichen tarifarischen Unterschieden gegenüber den einzelnen Ländern zu rechnen wäre, die die Tarifgestaltung sehr komplizieren würden, auch die Notwendigkeit scharfer Kontrolle der Herkunft der Güter, etwa durch Ursprungszeugnisse, ergäben, ohne daß mit alledem den tatsächlichen Bedürfnissen hinsichtlich der einzelnen Güterarten und Verkehrsbeziehungen entsprochen und ein sicheres Ergebnis im Sinne vollkommenerer Anpassung der Eisenbahntarife an die Zollsätze erzielt werden würde. Man darf eben nicht vergessen, daß hier, wie auch auf zolltarifarischem Gebiete, die bedingte Meistbegünstigung von der Politik des „do ut des“ beherrscht wird, auf Machtfragen sich gründet und ebensowenig zu einer Anpassung der Zollhöhe an die Produktionsbedingungen der einzelnen Länder führt, wie es der Zolltarif selbst tut, indem er den Zollsatz gegenüber allen Ländern gleich hoch bemißt.

Nach alledem dürfte der Wunsch berechtigt sein, es bezüglich der Eisenbahntarifabreden bei der allgemeinen Meistbegünstigung zu belassen, sofern nicht etwa die Praxis der bedingten Meistbegünstigung bezüglich des Zolltarifs in weiterer Verallgemeinerung auch in Deutschland Eingang finden sollte, und etwa deshalb auch eisenbahntarifarisch eine entsprechende Haltung angezeigt wäre.

3. Technische Einzelfragen. Es käme an dieser Stelle noch in Betracht, auf die technischen Einzelheiten einzugehen, die mit der zweckmäßigen Fassung des Wortlautes in eisenbahntarifarischen Abreden zusammenhängen. Von einer solchen Einzelerörterung muß jedoch um deswillen Abstand genommen werden, weil sie ohne Eingehen auf den Wortlaut der in der Praxis vorkommenden Vereinbarungen unfruchtbar sein würde, die Vereinbarungen selbst aber in den Wortfassungen vielfach voneinander abweichen. Ein derartiges Eingehen auf Einzelheiten liegt aber außerhalb des Rahmens unserer Erörterungen.

Eine allgemeinere Bedeutung kommt hierbei der Forderung zu, die Bestimmungen so zu treffen, daß sie leicht, d. h. ohne umständliche Kontrollen durchführbar sind. So wird man zweckmäßig von den „Bewohnern“, nicht aber etwa von den „Angehörigen“ des betreffenden Landes zu sprechen haben, da eine Kontrolle der Staatsangehörigkeit im Eisenbahnverkehr unmöglich wäre. Aehnliches gilt bezüglich der Feststellung der Herkunft. (Vgl. hierzu Seidler und Freud, a. a. O. S. 154 f., sowie Schumacher, a. a. O. S. 64.) Auch hierin wird möglichst weitherzig zu verfahren sein. In dieser Hinsicht bietet die Praxis des Zollwesens einen Anhalt, indem als Ware des betreffenden Landes nicht nur das dort erzeugte Gut, sondern auch dasjenige Gut gilt, was in dem Lande sich im freien Verkehr befindet, beziehungsweise durch Zahlung des Zolles nationalisierte Ware geworden ist. Eine Bindung der Vergünstigung an die Beibringung von Ursprungszeugnissen kann jedenfalls wegen der damit für den Verkehr verknüpften Weiterungen und Belästigungen nicht in Frage kommen. Reine Durchfuhrware ist selbstverständlich, wie auch im Zollverkehr, nicht als Ware des Durchfuhrlandes anzusehen. Im allgemeinen dürfte die Handelsvertragspraxis, wie überhaupt, so auch hinsichtlich der Eisenbahntarifabreden im Laufe der Zeit von selbst dahin führen, in den technischen Einzelheiten eine Uebereinstimmung der Begriffe zu erzielen, die Mißdeutungen und ungerechtfertigte Härten mehr und mehr ausschließt.

VI. Die Regelung der eisenbahntarifarischen Fragen in den deutschen Handelsverträgen.

Wenn im Anschluß an die bisherigen allgemeinen Erörterungen nunmehr noch die tatsächliche Regelung der eisenbahntarifarischen Fragen in den deutschen Handelsverträgen besprochen werden soll, so ist damit die Vorführung von Einzelheiten nicht beabsichtigt. Die erfolgte Regelung soll vielmehr nur in den Hauptzügen gekennzeichnet werden, und zwar bezüglich einerseits der Verträge aus der Zeit vor dem Kriege und andererseits der jüngsten Friedensverträge. Zum Schluß wird endlich noch auf gewisse Zukunftsfragen hinzudeuten sein.

1. Die Verträge aus der Zeit vor dem Kriege. Staatsvertragliche Vereinbarungen über Eisenbahntarife finden sich durchweg nur in Handelsverträgen. Abweichungen von dieser Regel gibt es nur bezüglich der Sonderverträge über gewisse, für den internationalen Verkehr bedeutsame Bahnlinien (Gotthardbahn, Bagdadbahn). Im übrigen sind die internationalen Verkehrsbeziehungen, soweit sie die Tarife betreffen, auf dem Wege der Einzelabreden zwischen den beteiligten Bahnverwaltungen, also durch Privatvertrag geregelt. Es handelt sich hierbei stets um bestimmte Verkehrslinien und einzelne Tarife.

Bekanntlich zerfallen die deutschen Handelsverträge mit dem Auslande in solche, welche neben allen sonstigen Bestimmungen auch Zollvereinbarungen enthalten (sogen. Tarifverträge), und solche, die sich auf die Regelung der Handelsfreiheit, die Abrede der Meistbegünstigung usw. beschränken. Lediglich in Handelsverträgen der erstgedachten Art finden sich auch Bestimmungen über die Eisenbahntarife. Handelsverträge mit Zollvereinbarungen wurden abgeschlossen mit Belgien (zuletzt 1904), Bulgarien (1905), Griechenland (1884), Italien (1904), Japan (1911), Oesterreich-Ungarn (1905), Rumänien (1904), Rußland (1904), Schweden (1911) und der Schweiz (1904). Nur die Verträge mit Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden und Serbien enthalten eisenbahntarifarische Vereinbarungen. Der deutsch-schwedische Vertrag, der, wie Schippel (a. a. O. S. 8) mit Recht hervorhebt, in seiner sorgsamen Abfassung als vorbildlich gelten darf, enthält die fragliche Bestimmung in Artikel 12. Sie wurde früher bereits (Abschnitt I) im Wortlaut mitgeteilt.

Man wird sagen dürfen, daß diese Fassung den Bedürfnissen entspricht, die oben (Abschnitt V) als für die handelsvertragliche Regelung in erster Linie in Betracht kommend bezeichnet wurden. Während nämlich der erste Satz den Charakter allgemeiner Verkehrsfreiheitsbestimmungen trägt, namentlich auch insofern er für den Personen- und Güterverkehr gilt, sind im folgenden Satze die Gütereinfuhr und -durchfuhr von der Parität und der Meistbegünstigung erfaßt. In bezug auf das früher Ausgeführte ist noch von Bedeutung, daß die Ausfuhrtarife von der Abrede nicht betroffen werden. Der von den Ausnahmen handelnde Schlußsatz könnte insofern zu Zweifeln Anlaß geben, als er die Ausnahmen ausdrücklich auf Transporte für öffentliche und milde Zwecke beschränkt und damit scheinbar das Mittel der Klauseln bei den Ausnahmetarifen nicht gelten lassen will. Tatsächlich hat man jedoch die Sachlage wohl so aufzufassen, daß das eine Vertragsland an den Ausnahmetarifen des anderen allgemein teilnimmt, sofern es die Tarifbedingungen erfüllt. Auch kann es sich bei den Transporten für öffentliche und milde Zwecke um ganz besonders niedrige Frachtsätze oder um unentgeltliche Beförderung handeln, Bedingungen, die man dem Auslande nicht zugestehen konnte.

Die gleiche Bestimmung, wie die des deutsch-schwedischen Vertrages, findet sich auch in den deutschen Verträgen mit Italien, Rußland und Serbien, wenn auch der Wortlaut in untergeordneten Punkten abweicht. Indessen enthält zu dem fraglichen Artikel 19 des deutsch-russischen Vertrages das Schlußprotokoll noch eine besondere Vereinbarung über die gegenseitige Unterstützung im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Herstellung direkter Tarife im allgemeinen, sowie über die Frachtsätze gewisser Verkehrsbeziehungen. In dieser Hinsicht ist an dasjenige zu erinnern, was früher (Abschnitt II) über besondere Tarifabreden in Handelsverträgen gesagt

worden ist. Wenn endlich in der Vereinbarung auch den Schwierigkeiten Rechnung getragen wird, die sich aus der etwaigen Nichtunterwerfung der Privatbahnen unter die aufgestellten Grundsätze der Tarifbildung und Frachtverteilung ergeben, so ist das Grundsätzliche der Frage an obiger Stelle ebenfalls erörtert worden.

Eine andere Fassung als die Bestimmungen der bisher behandelten Verträge zeigen diejenigen, welche deutscherseits in den Handelsverträgen mit Belgien und Oesterreich-Ungarn vereinbart sind. Sie haben beide auch durch Vereinbarungen in den Schlußprotokollen nähere Erläuterungen und Festsetzungen erfahren. Die einschlägige Bestimmung des Artikels 10 des deutsch-belgischen Vertrages [1]) ermangelt in ihrer Wortfassung derjenigen Klarheit, die an der analogen deutsch-schwedischen zu rühmen ist, so daß es einer nicht geringen Interpretationskunst bedarf, um zu erkennen, was tatsächlich vereinbart worden ist. Mit diesem Vorbehalt ergibt der Text, daß, entgegen den deutsch-schwedischen Bestimmungen, auch die deutsche Ausfuhr nach Belgien auf deutschen Bahnen und die deutsche Durchfuhr auf deutschen Bahnen sowie umgekehrt von der Paritätsabrede getroffen werden, also auch solche Möglichkeiten vorgesehen sind, die, wie früher (Abschnitt IV) gezeigt, zwar nicht von sehr erheblicher praktischer Bedeutung, immerhin aber doch beachtenswert sind. Aehnlich wie die obige Bestimmung lautet die mit Oesterreich-Ungarn vereinbarte. Hier ist, im Gegensatz zu der zuerst besprochenen Vertragsgruppe, die Meistbegünstigung nicht ausbedungen, während die deutsch-belgische Wortfassung durch die Bezugnahme auf die nach dem Auslande abgehenden Sendungen in jener Hinsicht Zweifel aufkommen lassen könnte. Nach allem dürfte es sich empfehlen, in Zukunft den Wortlaut des deutsch-schwedischen Vertrages bei den Abmachungen zum Muster zu nehmen, insofern er einwandfrei erkennen läßt, was materiell von der Bindung getroffen wird.

2. Die jüngsten Friedensverträge. Es handelt sich hier um die Verträge mit der Ukraine, Rußland, Finnland und Rumänien.

Mit der Ukraine ist vereinbart worden, daß bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages die hauptsächlichen Bestimmungen des deutsch-russischen Handelsvertrages, unter anderem auch die auf die Eisenbahntarife bezüglichen, maßgebend sein sollen.

In betreff der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland sind, vorbehaltlich des Abschlusses eines neuen Handelsvertrages, besondere Vereinbarungen getroffen. Sie legen

1) Sie lautet: „Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Sendungen weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise ungünstiger als die in dem betreffenden Gebiete nach einem inländischen Bestimmungsort oder nach dem Auslande abgehenden Sendungen behandelt werden, sofern sie auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung befördert werden.“

die Meistbegünstigung beiderseits ausdrücklich auch für „die Beförderung und die Beförderungspreise auf Eisenbahnen und anderen Verkehrswegen“ fest und enthalten überdies die eisenbahntarifarischen Abreden entsprechend denen des mit dem Kriege außer Kraft getretenen Handelsvertrages.

Das deutsch-finnische Handels- und Schiffahrtsabkommen enthält lediglich eine kurze Feststellung dahin gehend, daß auf Eisenbahnen hinsichtlich der Gestellung und Benutzung der Beförderungsmittel und der übrigen Einrichtungen, hinsichtlich der Abfertigung und hinsichtlich der Beförderungspreise und der übrigen Abgaben kein Unterschied zwischen Deutschen und Finnländern oder den Angehörigen des meistbegünstigten dritten Landes und ihren Gütern bestehen soll.

Was endlich den deutsch-rumänischen Friedensvertrag anbetrifft, so ist im Zusammenhang mit ihm der frühere Handelsvertrag, der überhaupt keine Abreden über die Eisenbahnen enthielt, durch sehr eingehende Bestimmungen nach dieser Richtung hin ergänzt worden; es ist überdies noch ein besonderes „Abkommen über die Regelung gewisser Eisenbahnfragen im Verkehr zwischen Deutschland und Rumänien“ getroffen worden. In tarifarischer Hinsicht sind die Abmachungen aufgebaut auf den durch den deutsch-schwedischen Handelsvertrag gekennzeichneten Grundsätzen, insbesondere auch hinsichtlich der Parität und Meistbegünstigung. Sie sehen indessen noch erheblich weitergehende Bedingungen vor; unter anderem soll für die Anwendung von Eisenbahntarifen die Bedingung der „Aufgabe am Orte“ beiderseits unwirksam sein.

Ein näheres Eingehen auf die Einzelheiten verbietet sich an dieser Stelle. Uebrigens sei hier auf die Mitteilungen über die Friedensverträge in der diesen „Jahrbüchern“ beigegebenen „Volkswirtschaftlichen Chronik“ verwiesen.

3. Zukunftsfragen. Wie schon hervorgehoben wurde, bilden Vereinbarungen über die Eisenbahntarife keineswegs einen solch herkömmlichen Bestandteil der Handelsverträge wie die meisten sogenannten Handelsfreiheitsbestimmungen. Selbst in mehreren deutschen Handelsverträgen mit Zollvereinbarungen fehlen sie. Von den Ländern, die mit Deutschland in engerem Eisenbahnverkehr stehen, kommen hier namentlich Bulgarien und die Schweiz in Betracht. Auch den bisherigen handelsvertraglichen Vereinbarungen mit Frankreich, den Niederlanden und Dänemark sind sie fremd. Es liegt somit noch ein weites Feld für die Ausdehnung der eisenbahntarifarischen Abreden offen. Daß die Zukunft tatsächlich eine Ausdehnung der letzteren auf weitere Länder bringen wird, darf um so mehr erwartet werden, als auch die neuen Friedensverträge diesem Gegenstand besondere Sorgfalt gewidmet haben. Im allgemeinen dürften Bestimmungen nach dem Vorbilde der deutsch-schwedischen überall da das Richtige treffen, wo es gilt, die Verkehrsbeziehungen zwischen Deutschland und solchen Ländern zu regeln, hinsichtlich deren das beiderseitige Verhältnis den normalen internationalen Wirtschafts-

und politischen Beziehungen entspricht, normal auch insofern, als von einer gewissen Gleichartigkeit der wirtschaftlichen Abhängigkeit der europäischen Kulturländer voneinander gesprochen werden darf. In dem Verhältnis Deutschlands zum Auslande trifft diese Voraussetzung besonders in Ansehung der durch den Krieg geschaffenen Lage für die Zukunft ganz allgemein nun aber nicht mehr zu. Die gewaltigen Erschütterungen und Verschiebungen, die der Krieg in dem wirtschaftlichen und politischen Verhältnis der Staaten untereinander gezeitigt hat, können nicht ohne Einfluß auch auf diejenigen Fragen bleiben, die mit den Verkehrsbeziehungen, und so auch dem Eisenbahnwesen verknüpft sind. Es erscheint zum mindesten fraglich, ob nach dem Kriege das frühere vertrauensvolle Verhältnis wieder aufleben wird. Jedenfalls muß Deutschland solchen Gefahren vorbeugen. Dazu genügen, soweit das Eisenbahntarifwesen in Betracht kommt, die bisherigen handelsvertraglichen Abreden, aufgebaut auf der Grundlage wirtschaftsfriedlicher, entgegenkommender Haltung, wenigstens dann nicht mehr, wenn Deutschland, sei es in bezug auf die Einfuhr oder die Durchfuhr sehr stark auf das betreffende Land angewiesen ist, ohne daß von annähernder Gegenseitigkeit gesprochen werden könnte, die eine hinreichende Sicherung bieten würde. Mit vollem Recht ist deshalb in den deutsch-rumänischen Abmachungen durch weitgehende eisenbahntarifarische Abreden deutscherseits einer solchen Gefahr begegnet worden. Aber auch für die in Zukunft noch zu treffenden internationalen Regelungen wird dieser Gesichtspunkt nicht aus dem Auge zu verlieren sein. Es sei in dieser Hinsicht nur auf Belgien hingewiesen. Im Verhältnis Deutschlands zu Belgien sind die beiderseitigen Interessen höchst ungleichartig. Während Deutschland auf die Durchfuhr durch Belgien mit Rücksicht auf den Seeplatz Antwerpen den größten Wert legen muß, Antwerpen als wichtiger Ein- und Ausfuhrhafen für einen großen Teil West- und Süddeutschlands geradezu unentbehrlich ist, besteht umgekehrt für Belgien ein Interesse an der Durchfuhr durch Deutschland in viel geringerem Grade, und so gut wie gar kein Interesse an der Benutzung deutscher Seehäfen. Es müssen deshalb weitgehende Garantien geschaffen werden, die jenen eigenartigen Verhältnissen Rechnung tragen. Ja, es könnte im Falle Belgiens sogar zweifelhaft erscheinen, ob mit eisenbahntarifarischen Bindungen auszukommen sein wird, und nicht vielmehr realere Sicherheiten erforderlich sind, die Deutschland einen stärkeren Einfluß auf die belgischen Verkehrseinrichtungen gewähren. —

Ein weiteres Zukunftsproblem betrifft das künftige wirtschaftliche Verhältnis Deutschlands zu Oesterreich-Ungarn. Im Zusammenhange mit der Zollbündnisfrage sind auch die Eisenbahntarifangelegenheiten in den Kreis der Erörterungen gezogen worden, wobei besonders eine Verständigung über die formalen Tarifgrundlagen und eine beiderseitige Tarifpolitik im Sinne der Ziele des Wirtschaftsbündnisses empfohlen wird, ohne die Selbständigkeit beider Reiche in dieser Hinsicht zu beeinträchtigen. Allerdings spricht

vieles, um nicht zu sagen alles für eine Aufrechterhaltung der beiderseitigen Autonomie im Eisenbahntarifwesen. Dementsprechend empfiehlt auch v. der Leyen (a. a. O. S. 351), „von grundstürzenden Aenderungen in den Eisenbahntarifen vorerst abzusehen, die Verhältnisse, die sich durch freie Vereinbarung gebildet haben, soweit nötig, festzulegen und hier und da zu ergänzen und zu verbessern". Die Frage der Vereinheitlichung der deutschen, österreichischen und ungarischen Eisenbahntarife ist dann vor kurzem von dem Oesterreicher Alois Seifert (a. a. O.) näher geprüft worden, und zwar mit Bezug auf die Gütertarife Teil I, Abteilung A und B, also hauptsächlich nach der formalen Seite hin. Seifert gelangt dabei zu einem der Vereinheitlichung günstigen Ergebnis, bei dessen Beurteilung freilich nicht außer acht gelassen werden darf, daß eine Vereinheitlichung der Güterklassifikation doch auch einen gewissen Eingriff in die beiderseitige materielle Tarifgestaltung bedeuten würde. —

Damit mag unsere Betrachtung schließen. Welche Aufgaben im einzelnen auch der künftigen Eisenbahntarifpolitik in Verbindung mit der allgemeinen Handelspolitik gestellt werden mögen, sie dürften im wesentlichen ihre Lösung zu finden haben auf Grund der im Verlauf der Darstellung gekennzeichneten Richtlinien, denen die bisherige deutsche Praxis im großen und ganzen entspricht. Diese Richtlinien laufen zusammen in der Forderung der Aufrechterhaltung der Tarifautonomie, der gegenüber eine vertragliche Bindung in der Regel nur in Gestalt allgemeiner Paritäts- und Meistbegünstigungsabreden zu erfolgen hat. Ausnahmen kommen für die gegenwärtige Zeit namentlich im Verhältnis zu den am Kriege beteiligten Randstaaten in Ost und West in Frage, um nach Maßgabe der wirtschaftlichen Bedürfnisse Deutschlands die nationalen Lebensinteressen zu wahren.

(Abgeschlossen Juli 1918.)

VIII.

Landwirtschaft und landwirtschaftliche Industrie Südost-Europas.

Von

Arthur Dix.

Einleitung.

Während des Krieges war in Deutschland ursprünglich die Ansicht wohl ziemlich weit verbreitet, daß uns das Bündnis mit den Südoststaaten erhebliche Erleichterungen in bezug auf unsere Nahrungsmittelversorgung zu verschaffen imstande sein würde. Man dachte an die Fruchtbarkeit und den Viehreichtum der ungarischen Tiefebene und dachte daran, daß Bulgarien ein reines Agrarland ist, das während der ersten Kriegszeit, als es sich selber noch neutral gehalten, kaum noch Gelegenheit zur Ausfuhr seiner Ernteüberschüsse gefunden, also zur Abgabe reichlicher Vorräte wohl befähigt erscheinen konnte.

Tatsächlich aber erwies sich die Hilfe, die uns auf wirtschaftlichem Gebiet von Südosten her kommen konnte, nur als außerordentlich eng umgrenzt. Ja, wir haben selbst in den Zeiten unserer knappsten Lebenshaltung, zumal in dem bedenklichen Winter 1916/17, noch an Oesterreich abgeben müssen, und im Sommer 1918 trat sogar das Agrarland Bulgarien mit Nachfrage an Getreide an uns heran.

Es war bei uns vielfach übersehen worden, daß trotz der großen Produktionsmöglichkeiten Ungarns die österreichisch-ungarische Gesamtmonarchie schon lange zu einem Getreideeinfuhrland übergegangen war. Wohl hatte Oesterreich-Ungarn uns in Friedenszeiten mancherlei Nahrungs- und Genußmittel und deren Rohstoffe geliefert, obenan für etwa 80 Mill. M. Eier. Andere Posten unserer Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn wurden im Kriege zu Luxuswaren, so die Brauereirohstoffe und -erzeugnisse, an denen wir vor dem Kriege für 21 Mill. M. Malzgerste, für 13 Mill. M. Malz, für $7^1/_2$ Mill. M. Hopfen und für 9 Mill. M. Bier bezogen. An Vieheinfuhr waren vor dem Kriege

in Betracht gekommen für 19 Mill. M. Ochsen, für 6 Mill. M. Pferde und für 5 Mill. M. Kühe.

Oesterreich hatte aber auch seinerseits mancherlei landwirtschaftliche Erzeugnisse von uns bezogen, so für 12½ Mill. Flachs und für 8 Mill. Zuckerrübensamen.

Insgesamt war Oesterreich-Ungarn in nicht unerheblichem Maße auf landwirtschaftliche Einfuhr angewiesen:

So bezog es im Jahre 1912 aus dem Auslande für 134 Mill. K. Sämereien, für 125 Mill. Schlachtvieh, für 122 Mill. Getreide, für 59 Mill. Tabak, für 52 Mill. Fette und für 50 Mill. Flachs.

Anderseits führte es aus: für 254 Mill. K. Zucker, für 144 Mill. Eier, für 66 Mill. Malz, für 51 Mill. Sämereien, für 50 Mill. Hopfen, für 47 Mill. Getreide und für 32 Mill. Pferde.

Bulgarien hatte im Jahre 1911 für 129 Mill. Leva Getreide und Mehl ausgeführt, für 18 Mill. tierische Nahrungsmittel und für 8 Mill. lebende Tiere.

Wenn auch vor dem Kriege die unmittelbaren deutsch-bulgarischen Handelsbeziehungen nur sehr wenig entwickelt waren, so hätte man in der Kriegszeit doch immerhin ansehnliche Einfuhr von dort erwarten können — wie denn auch eine unmittelbar vor dem Eintritt Bulgariens in den Krieg massenhaft verbreitete bulgarische Flugschrift besonders darauf hinwies, daß Bulgarien erwarten könne, seine Kriegskosten aus dem reichen Gewinn zu decken, der dem damals vom Weltmarkt abgeschnittenen Lande aus der Ausfuhr seiner landwirtschaftlichen Ueberschüsse nach Deutschland erwachsen könne. In Wirklichkeit hat Bulgarien im späteren Verlauf des Krieges allerdings aus seiner Tabakausfuhr viele Hunderte von Millionen Gewinn ziehen, uns aber doch bezüglich der Nahrungsmittelversorgung nur in von Anfang an recht bescheidenem Umfange und späterhin überhaupt nicht mehr hilfreich sein können.

Auch die Versorgung aus den besetzten Gebieten scheint die Erwartungen nicht bestätigt zu haben — wenigstens gelangten aus Rumänien unmittelbar nach Deutschland nur mäßige Ernteüberschüsse. Es ist aber in Rechnung zu ziehen, daß ein erheblicher Teil unseres Ostheeres aus den rumänischen Beständen versorgt werden konnte, wodurch die Heimat mittelbar in den Genuß nicht unwesentlicher Erleichterungen kam.

Als schließlich der Friede mit der Ukraine geschlossen war — der von österreichischer Seite etwas eilfertig als „Brotfriede“ bezeichnet wurde — gab es wiederum eine Enttäuschung infolge der völligen Desorganisation des Wirtschaftslebens und Verkehrswesens.

Alle diese Umstände, alle diese Enttäuschungen einer den wahren Sachverhalt nicht hinlänglich prüfenden öffentlichen Meinung könnten nun wohl dahin führen, daß die Bedeutung der landwirtschaftlichen Erzeugung in Südosteuropa, deren unmittelbarer Wert für uns während der Kriegszeit überschätzt wurde, nunmehr für die Folgezeit unterschätzt wird. Eine solche Unterschätzung des künftigen Wertes unserer wirtschaftlichen Beziehungen nach Südosten hin könnte

aber gefährlicher werden als die oberflächliche Ueberschätzung der Lieferungsmöglichkeiten aus dem Südosten während der Kriegszeit, da sie unsere Front beim Aufmarsch gegen den angedrohten Wirtschaftskrieg nach dem Kriege zu schwächen geeignet wäre.

Liegen im Südosten Europas trotz der im Kriege gemachten Beobachtungen ausgedehnte Möglichkeiten für unsere künftige Versorgung, so gilt es, diese Möglichkeiten nach Kräften zu nutzen, um uns dadurch in weitgehendem Maße von Lieferungen aus anderen Erdteilen unabhängig zu machen und aus dieser Unabhängigkeit Waffen zu schmieden für den wirtschaftlichen Nachkrieg. Wesentlich im Hinblick hierauf werden wir es uns angelegen sein lassen müssen, den wirklichen Stand der landwirtschaftlichen Produktions- und Lieferungsfähigkeit des Südostens nach dem Kriege zu untersuchen. Diese Untersuchung wird sich zu erstrecken haben auf die zu landwirtschaftlicher Ueberschußproduktion geeigneten Länder Südosteuropas, also Ungarn, die Ukraine, Rumänien und den Balkan.

Stand der landwirtschaftlichen Produktion vor dem Kriege.

1. Ungarn [1]).

„In Ungarn befindet sich noch gar vieles am Anfange allen Anfanges, und so eröffnet sich hier noch für Kapital und Unternehmungslust ein mächtiges Feld der Betätigung. Namentlich ist das hinsichtlich der im Vergleich zu den Verhältnissen der Weststaaten weit zurückgebliebenen Landwirtschaft der Fall.“

Dieses Leitwort aus dem Munde eines berufenen ungarischen Fachkundigen können wir nicht nur über die Betrachtung der landwirtschaftlichen Produktion in Ungarn, sondern der wirtschaftlichen Gesamtlage in ganz Südosteuropa setzen. Ueberall stoßen wir gerade in landwirtschaftlich-technischer Beziehung, daneben auch vielfach in bezug auf eine zweckmäßige Besitzverteilung auf Anfänge allen Anfanges und auf eine im Vergleich zu den Verhältnissen der Weststaaten weit zurückgebliebene Landwirtschaft.

Ungarn bietet in wirtschaftlicher Beziehung trotz der Bemühungen um seine weitere Entwicklung auch heute noch in mancher Hinsicht den merklichen Uebergang zum Orient. Es hat die Türkenherrschaft nicht so lange getragen wie der Balkan; aber es war durch sie kulturell doch weit zurückgeworfen. Spät ist man in Ungarn auch daran gegangen, die natürliche Fruchtbarkeit des Landes wirklich nutzbar zu machen, indem man die Natur zügelte und den großen Ueberschwemmungen begegnete, die bislang die Nutzung gerade des wertvollsten Teiles ungarischen Bodens, der großen ungarischen Tiefebene hemmten. Die hierzu notwendigen Flußregulierungsarbeiten sind noch heute nicht völlig zum Abschluß gebracht.

1) Vgl. „Die Landwirtschaft Ungarns“ von Julius v. Rubinek, Direktor des Ungarischen Land-Agrikultur-Vereins, in dem Sammelwerk „Ungarn, Land und Volk, Geschichte“ etc. (Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig, 1918).

Ferner waren die sozialen Verhältnisse in Ungarn dem landwirtschaftlichen Aufschwung wenig günstig: Als im Jahre 1850 ohne Uebergang die Leibeigenschaft abgeschafft wurde, waren weder die Kleinen noch die Großen produktionsfähig. Den Latifundienbesitzern fehlte es plötzlich an Arbeitskräften und den selbständig gewordenen Kleinbauern an Betriebsmitteln. Erst nach längerer Zeit gelang es, durch die Schaffung von Kreditorganisationen die Lage des großen und des kleinen Grundbesitzes zu verbessern und dem verderblichen Wucher einigermaßen zu begegnen.

Ueber die gegenwärtige Grundbesitzverteilung in Ungarn liegen zuverlässige Aufstellungen nicht vor. Es kann nur allgemein gesagt werden, daß sie keinen Anspruch auf die Bezeichnung „rationell" zu erheben vermag, da unwirtschaftlich ausgedehnte Latifundien und nicht minder unwirtschaftlicher Zwergbetrieb überwiegen und der Mittelbesitz nur in recht bescheidenem Umfange vertreten ist. Weder die Latifundien noch die kleinen Besitzungen werden rationell bewirtschaftet. Den Kleinbauern gebricht es durchaus an Betriebskapital und landwirtschaftlichen Fachkenntnissen.

„Wer die Landwirtschaft Ungarns studiert, muß zu der realen Feststellung gelangen, daß man die Produktionsfähigkeit Ungarns insolange nicht erhöhen kann, daß wir den von der Natur verliehenen Reichtum insolange nicht ausnützen können, bis wir das landwirtschaftliche Wissen jener, die Zahl von einer Million übersteigenden kleinen Landwirte nicht entwickeln und bis deren landwirtschaftliches System nicht jenem Grad nahekommt, den die kleinen Landwirte Oesterreichs und namentlich Deutschlands bereits längst erreicht haben" (v. Rubinek)[1]).

Im Jahre 1913 belief sich die ungarische Weizenernte auf $4^1/_2$ Mill. t. Ungarn voran standen in der Welternte das europäische Rußland mit 23 Mill. t, die Vereinigten Staaten mit 21 Mill., Frankreich mit 9 Mill., Kanada mit 6 Mill., Italien mit 6 Mill., Argentinien mit 5 Mill. Die nächste Stelle hinter Ungarn nahm Deutschland mit 4 Mill. t ein.

Im Hektarertrag an Weizen aber standen vor Ungarn Dänemark mit 33,7 Doppelzentner, Irland mit 25,6, Belgien mit 25,2, die Niederlande und Schweden mit je 24,2, England mit 21,0, Deutschland mit 20,7, Norwegen mit 17,6, Tasmanien mit 16,8, Luxemburg mit 16,1, Bulgarien mit 16,0, Chile mit 14,4, Kanada und Rumänien mit 14,1, Oesterreich mit 13,4, Frankreich mit 13,3. Der ungarische Hektarertrag an Weizen belief sich auf nur 12,8 Doppelzentner.

An Mais ist Ungarn das größte Produktionsland Europas. Es steht in der Weltproduktion an 3. Stelle hinter den Vereinigten Staaten und Argentinien, bezüglich des durchschnittlichen Hektarertrages aber an 7. Stelle unter den Maisproduzenten der Erde.

Die geringen Durchschnittserträge der ungarischen Ernte trotz des vorzüglichen Bodens sind auf verschiedene Umstände zurückzuführen: Einmal findet die Saatgutauswahl und Veredelung nur äußerst

1) a. a. O. S. 322.

geringe Beachtung. Ferner verwendet Ungarn kaum ein Zehntel des deutschen Durchschnitts an Kunstdünger auf den Hektar. Schließlich wird infolge nicht hinlänglich tiefer Pflugkultur die Feuchtigkeit nicht genügend im Boden festgehalten, was gerade in der ungarischen Ebene mit ihrer ausgiebigen Sonnenbestrahlung schwer ins Gewicht fällt. Auch wirksamere Düngung hätte eine rationelle Pflügung zur Voraussetzung, eben weil sie nur bei ausreichendem Festhalten der Feuchtigkeit im Boden zur rechten Geltung kommen kann.

Die Einführung intensiverer Wirtschaftsweise hängt aber ab von einer zweckmäßigeren Verteilung des Grundbesitzes und von der Hebung des landwirtschaftlichen Fachwissens.

Die mangelhafte Nutzung der ungarischen Bodenschätze hat zur Folge, daß die Gesamtmonarchie ihren normalen Bedarf an Brotgetreide vor dem Kriege nicht mehr zu decken vermochte.

Von großer Bedeutung für die ungarische Landwirtschaft war die Viehzucht, wiederum vor allen Dingen die Pferdezucht, wogegen der Bestand an Rindvieh und Schweinen vergleichsweise hinter Deutschland weit zurückblieb. Die Stagnation der Schweinezucht war besonders durch das nicht genügend bekämpfte Wüten der Viehseuchen bedingt.

Was die Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse Ungarns durch die landwirtschaftliche Industrie anbetrifft, so ist ja bekannt, daß der ungarische Staat mit großem Eifer die Industrieförderung betreibt. Seinem Beispiel sind auch andere Länder des Südostens gefolgt, namentlich Rumänien und Bulgarien.

In der ungarischen Industrie nimmt die Lebensmittelindustrie den weitaus ersten Platz ein, vornehmlich die Mühlenindustrie, ferner die Zuckerindustrie, Brauerei und Brennerei, und daneben schließlich die Tabakindustrie.

Der jährliche Produktionswert der Nahrungs- und Genußmittelindustrie wurde vor dem Kriege auf annähernd $1^1/_2$ Milliarden K. geschätzt, wovon nicht viel weniger als die Hälfte auf die Mühlenindustrie entfiel.

Die Zuckerindustrie produzierte einige 130 Mill. K., die Spiritusindustrie 110 Mill., die Brauerei gegen 60 Mill.

Mit mäßigen Produktionswerten sind noch die Salamifabriken, die überwiegend zur Deckung des Heeresbedarfes bestimmten Konservenfabriken, ferner Champagnerfabriken, die Preßhefeindustrie und Konfitürenfabriken zu erwähnen.

2. Die Ukraine[1]).

Alles, was über ungesunde Besitzverteilung und rückständige landwirtschaftliche Technik über Ungarn zu äußern war, vervielfacht sich in der Ukraine. Noch größer ist hier der Abstand zwischen

1) Vgl. „Ukraina, Land und Volk", von Dr. St. Rudnyckyj, Privatdozent der Geographie an der Universität Lemberg. Verlag des Bundes zur Befreiung der Ukraina, Wien 1916.

Latifundienbesitz und Zwergbesitz, noch schwächer vertreten das mittlere Bauerntum, noch urtümlicher die Betriebsweise der kleinen Bauern.

Die sozialen Verhältnisse in der Ukraine wurden gekennzeichnet durch den ukrainischen Landhunger der Kleinbauernbevölkerung, deren Besitz sich ins Ungemessene zersplitterte. Teils suchten sie Land von den Großgrundbesitzern zu pachten, teils gingen sie auf Nebenverdienst in der Hausindustrie aus; zum nicht geringen Teil aber wanderten sie auch ab und aus. Obwohl viele Bezirke der Ukraine selbst nur verhältnismäßig dünn bevölkert waren, stellten sie doch den größten Teil für die Auswanderung aus Europäisch-Rußland nach Russisch-Asien zur Kolonisation Sibiriens und auch zahlreiche Amerikaauswanderer.

Bei Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1861 hatte der ukrainische Bauer auf den Kopf nur $1^1/_2-3^1/_2$ ha Landbesitz, der durch Besitzteilung noch weiter zersplittert war. So erklärt es sich, daß beispielsweise im Jahre 1910 fast zwei Drittel der Kolonisten, die aus dem europäischen Rußland nach Sibirien gingen, aus den ukrainischen Gouvernements stammten.

Die wirtschaftliche Entwicklung des bäuerlichen Besitzes in der Ukraine wurde außerordentlich hemmend beeinflußt auch durch die verschiedentlich übertragene moskowitische Wirtschaftsart des Gemeineigentums, die den Bauern zur Vernachlässigung seines Ackers veranlaßt. Daß trotz alledem die Ukraine die Kornkammer Rußlands war, verdankt sie der großen natürlichen Fruchtbarkeit ihres Bodens.

Die tatsächliche landwirtschaftliche Produktion der Ukraine läßt sich nur schätzungsweise angeben. Dr. Rudnyckyj[1]) schätzt den Jahresdurchschnitt für den Anfang des 20. Jahrhunderts auf 150 Mill. Doppelzentner Getreide oder 40 Proz. der Gesamtproduktion des europäischen Rußlands und mehr als ein Drittel der Getreideernten des ganzen russischen Weltreichs.

Obenan steht der Weizenbau. Namentlich in der südlichen Ukraine nimmt der Weizen über die Hälfte der Anbaufläche ein. Im nördlichen und westlichen Gebiet wird mehr Roggen gebaut. In einzelnen Bezirken ragt die Gersteproduktion hervor.

Für die Volksnahrung und die Brennerei, dagegen nur in beschränktem Maße für die Ausfuhr, ist der Kartoffelbau wichtig. Bohnen und Linsen werden nur in kleinem Maßstabe gebaut; die Kultur der Futterpflanzen ist noch sehr unentwickelt. Auf einer verhältnismäßig niedrigen Stufe steht auch der Anbau von Handelspflanzen. Die größte Verbreitung besitzt die Flachs- und Hanfkultur, die aber nur einen winzigen Teil der gesamten Anbaufläche des Landes in Anspruch nimmt. Raps wird nur von den Großgrundbesitzern angebaut. Daneben dienen zur Oelgewinnung die im ganzen

1) a. a. O. S. 291 ff.

Lande verbreitete Sonnenblume, ferner auch der von den Bauern kultivierte Mohn.

Eine sehr wichtige Rolle spielt die Zuckerrübe. Von den 60 Mill. Doppelzentnern Zuckerrüben, die in ganz Rußland geerntet wurden, entfallen 50 Mill. auf die Ukraine.

Endlich ist auch der Tabakbau nicht unerwähnt zu lassen.

Während der Gemüsebau sehr unentwickelt ist, findet man Obstgärten sehr verbreitet; doch ist die Nutzung des Obstes — entsprechend der niedrigen Bildungsstufe der Bevölkerung, die auf jedem Gebiete dem technischen und organisatorischen Fortschritt im Wege steht — äußerst dürftig.

Schwach entwickelt ist auch die Seidenraupenzucht, obgleich der Maulbeerbaum fast in der ganzen Ukraine gut fortkommt.

Große Bedeutung hat für das ukrainische Landvolk die Viehzucht als wichtigste Geldquelle, auf deren Erschließung der Bauer angewiesen ist, schon um seine Steuern bezahlen zu können. Man kann aber füglich nur von Viehhaltung sprechen, nicht von Viehzucht in unserem fortgeschrittenen Sinne.

Obwohl die Ukraine kaum ein Sechstel des europäischen Rußlands bildet, verfügt sie über ein volles Drittel des russischen Viehstandes. Obenan steht das Rindvieh, wobei aber wiederum zu bemerken ist, daß die Milchwirtschaft sich noch kaum in den Anfängen befindet.

Stark vermindert hat sich die Schafzucht. Vor Einsetzen der scharfen australischen Konkurrenz war die südliche Ukraine eines der wichtigsten Wollproduktionsgebiete des Weltmarktes. Immerhin zählte man auch vor dem Kriege in der Ukraine noch etwa 10 Mill. Schafe.

Die wichtigste Einnahmequelle der ärmeren ukrainischen Landleute bildet die Schweinezucht, und daneben das Federvieh. Die ukrainischen Gouvernements lieferten reichlich die Hälfte der gesamtrussischen Eierausfuhr sowie der Geflügelproduktion.

Was die landwirtschaftliche Industrie in der Ukraine anbelangt, so war besonders die Zuckerindustrie von sehr erheblicher Bedeutung. Im allgemeinen steckte die Industrie der Ukraine noch in den Kinderschuhen. Die Ukraine selbst lieferte übrigens nur die schlecht bezahlten Arbeitskräfte, während das Kapital und die technischen Kräfte aus der Fremde kamen.

Die industrielle Entwicklung war der Ukraine durch die Wirtschaftspolitik Rußlands außerordentlich erschwert, da der Aufschwung des Südens künstlich hintangehalten wurde, um das sinkende Uebergewicht Moskaus und Petersburgs aufrechtzuerhalten. So kam es, daß die Ukraine trotz ihrer reichen Bodenschätze weniger als ein Fünftel der gesamtrussischen großindustriellen Produktion lieferte. Die ukrainischen Zuckerfabriken allerdings steuerten etwa drei Viertel zur Zuckerproduktion Gesamtrußlands bei.

Ausgedehnt war die Mühlenindustrie und Spiritusbrennerei, wenig entwickelt die Bierbrauerei, die in der Hauptsache durch die

allgemein verbreitete Metbrauerei ersetzt wurde. Daneben ist noch die Oelpresserei und Tabakindustrie zu erwähnen.

3. Rumänien [1]).

Die Hauptkennzeichen der südosteuropäischen Volkswirtschaft: Ueberwiegen der Landwirtschaft, ungesunde Besitzverteilung und technische Rückständigkeit finden wir auch in Rumänien in größtem Ausmaße vor. Hier gehört etwa die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Großgrundbesitz, Staats-, Kron- und Kirchengut einigen 5000 Personen, während sich über eine Million Bauern in die andere Hälfte teilen.

Vom Gesamteinkommen der landwirtschaftlichen Bevölkerung entfallen die oberen 100 Mill. Lei auf wenig über 2000 Großgrundbesitzer mit einem Einkommen von je über 10000 Lei, die unteren 100 Mill. auf fast $1^1/_4$ Mill. Kleinbauern mit einem Einkommen von je unter 600 Lei.

Die Mehrzahl der Latifundienbesitzer ist als landfremd zu bezeichnen. Das Land wird an Großpächter vergeben, die es ihrerseits zu drückenden Bedingungen kurzfristig an die Bauern verpachten, die auch hier wiederum weder über Betriebskapital noch über landwirtschaftlich-technische Bildung verfügen, bei den kurzen Pachtkontrakten auch kein Interesse an rationeller Wirtschaftsweise haben, sich mehr oder weniger in Wucherhänden befinden und über ihren unmittelbaren Lebensunterhaltsbedarf nicht viel mehr zu produzieren geneigt sind, als sie etwa für Steuern und Schnaps brauchen.

Wenn unter diesen ungünstigen Umständen Rumänien gleichwohl bei aller räumlichen Beschränktheit des Landes einen ansehnlichen Platz unter den wichtigeren Produzenten landwirtschaftlicher Erzeugnisse für den Weltmarkt beanspruchen kann, so zeugt das um so mehr von der großen Tragfähigkeit des rumänischen Bodens, der durch hohe Bodenwärme und starken Phosphorgehalt der Bodendecke sowie durch die Gunst des Klimas ausgezeichnet ist.

Früher lag die Hauptstärke der rumänischen Landwirtschaft in der Viehzucht; als sich aber einerseits die Nachbarn gegen den Wettbewerb der rumänischen Viehzucht absperrten, anderseits die Aufschließung des Schwarzen Meeres für die Schiffahrt, die Besserung der Verkehrsverhältnisse auf der untersten Donau und der Bau von Eisenbahnen Rumänien dem Weltgetreidemarkt näher führten, wurde die Viehzucht mehr und mehr durch den Getreidebau ersetzt.

Trotz günstiger klimatischer und Bodenverhältnisse steht Rumänien bezüglich seiner Hektarerträge freilich noch hinter Ungarn zurück. Daß seine Weizenausfuhr auf dem Weltmarkt trotzdem

1) Vgl. „Rumänien". Landes- und wirtschaftsstatistische sowie topographische Uebersichten. Bearbeitet von der Direktion des k. k. Oesterreichischen Handelsmuseums. Zweite, durchgesehene und ergänzte Auflage. Wien (Seidel u. Sohn) 1917. Und „Die rumänische Volkswirtschaft". Ein Handbuch, herausgegeben im Auftrage der Militärverwaltung in Rumänien, Berlin 1917.

eine so große Rolle spielt, verdankt es dem Umstande, daß der Eigenbedarf der rumänischen Bevölkerung an Weizen außerordentlich gering ist, da dem Mais als Volksnahrungsmittel der Vorzug gegeben wird. Im Jahre 1913 wurden beispielsweise 30 Mill. hl Weizen und 40 Mill. hl Mais gewonnen; in der Ausfuhr stand der Mais aber hinter dem Weizen etwas zurück. Der Wert der Weizenernte beläuft sich in guten Jahren auf 1/2 Milliarde Lei. Auch der Wert der Maisernte übersteigt 400 Mill. Im Durchschnitt der Jahre 1909 bis 1914 führte Rumänien 13 1/2 Mill. dz Weizen und 12 Mill. dz Mais aus. Das war fast so viel Weizen und mehr Mais, als aus den Vereinigten Staaten ausgeführt wurde.

Der rumänische Weizen ist stark kleberhaltig, infolgedessen beispielsweise zur Mischung mit dem kleberarmen deutschen Weizen sehr geeignet. Hafer und Gerste werden nur in geringem Maße angebaut; auch Oelsaaten, für die sich der Boden ausgezeichnet eignet, waren bisher vernachlässigt.

Wenig gepflegt ist auch der Anbau von Flachs, Hanf und Mohn, wogegen sich die Zuckerrübe gut eingebürgert hat.

In beträchtlichem Umfange wird Tabak angebaut, der jedoch infolge seiner geringeren Qualität bei der Bearbeitung des Zusatzes bulgarischen Tabaks bedarf.

Eine ansehnliche Bedeutung kommt dem Weinbau zu. Nach dem Umfange der Erzeugung nimmt der rumänische Weinbau die fünfte Stelle unter den Wein produzierenden Ländern ein.

Teilweise wird der Wein, namentlich wo die Rebengärten von Krankheiten befallen waren, durch die Pflaume ersetzt, die vorwiegend zur Gewinnung eines allgemein verbreiteten Schnapses benutzt wird.

Sonstige Obstverwertung ist fast unbekannt, obwohl alle Arten Obst ausgezeichnet gedeihen. Ebensowenig wurde die Gemüseverwertung gepflegt trotz reichlichen Vorkommens von Kohl, Gurken und namentlich Melonen, die vornehmlich in den Maisfeldern gezogen werden.

Was die Viehzucht anbetrifft, so war in früheren Jahrzehnten besonders die rumänische Pferdezucht berühmt. Mit der Bevorzugung des Getreidebaues sind die Weideplätze eingeschränkt worden, und die Pferdezucht wurde mehr und mehr vernachlässigt, so daß sie heute auf recht niedriger Stufe steht. Ueberhaupt zeigt der Viehstand Rumäniens im allgemeinen eine fortdauernde Abnahme, namentlich im Verhältnis zur Bevölkerung. Staatliche Versuche zur Förderung der Viehzucht, beispielsweise durch obligatorische Einrichtung von Gemeindeweiden, blieben fruchtlos, zumal die Bauern in vielen Fällen einen Teil der vorgesehenen Gemeindeweiden umpflügten und sie für den Getreidebau nutzbar machten.

Einiges Interesse zeigt sich für die Schafzucht, und zwar sowohl für Rassen mit hoher Milchergiebigkeit, wie für solche mit krauser Wolle, die als Astrachanfelle gute Preise erzielen.

Ausgezeichnet gedeihen die rumänischen Schweinerassen, deren rationelle Nutzung aber durch die außerhalb des rumänischen Einflusses liegenden Exporthemmungen beeinträchtigt wird.

Verhältnismäßig am bedeutendsten ist die Geflügelzucht. Es werden jährlich für mehr als 10 Mill. Lei Eier ausgeführt.

Endlich ist auch in Rumänien die Seidenraupenzucht nicht unerwähnt zu lassen.

Wie im übrigen Südosten, spielt in der rumänischen Industrie die landwirtschaftliche Industrie eine Hauptrolle; doch steht sie hier an Bedeutung zurück hinter der eine Hauptquelle des rumänischen Volksvermögens bildenden Petroleumindustrie.

Unter den landwirtschaftlichen Industrien nimmt die Mühlenindustrie den ersten Rang ein. In den Groß- und Handelsmühlen, die technisch sehr gut eingerichtet sind, ist ein durchweg einheimisches Kapital von über 40 Mill. Lei investiert. Die Bauernmühlen in Zahl von fast 5000 vermahlen überwiegend Mais.

An zweiter Stelle steht die Spiritusindustrie, einer der ältesten Produktionszweige, namentlich der Moldau. Früher gab es kleinere Brennereien fast auf jedem Gut, heute sind die großen Spiritusfabriken an ihre Stelle getreten. Die Spiritusproduktion stellte sich im Jahre 1914 auf etwa $^1/_4$ Mill. hl, wovon drei Fünftel für den Inlandverbrauch erfordert wurden. Es wurden hauptsächlich Mais, Gerste, Weizen, Roggen, Melasse und nur in geringem Maße Kartoffeln gebrannt.

Die ziemlich ausgedehnte Zuckerproduktion genügt nicht zur Deckung des Inlandverbrauchs, trotzdem sie durch den Staat besonders gefördert wird.

Mit der großen Steigerung des Bierkonsums hat die rumänische Brauereiindustrie Schritt zu halten vermocht. Auch sie verbraucht vornehmlich Mais.

Unbedeutend waren vor dem Kriege die Obst-, Gemüse-, Fisch- und Fleisch-Konservenfabriken.

4. Der Balkan[1]).

Als landwirtschaftliche Produktionsländer kamen auf dem Balkan vorwiegend Bulgarien und Serbien in Betracht. Griechenland vermag seinen eigenen Bedarf an landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht zu decken und war Ausfuhrland nur für Rosinen, Wein und Tabak.

Von den landwirtschaftlichen Verhältnissen im übrigen Südosteuropa unterscheiden diejenigen in Bulgarien sich wesentlich durch die Art der Besitzverteilung. Auch Bulgarien ist Ackerbauland, in dem 80 Proz. der Bevölkerung auf dem platten Lande leben. Aber hier gibt es keinen Großgrundbesitz neben Zwergbesitz und

1) Vgl. meine Schrift „Bulgariens wirtschaftliche Zukunft" (Verlag S. Hirzel in Leipzig, 1916), und „Die Wiedergeburt der Alten Welt" (Verlag „Das Größere Deutschland", Dresden 1917).

Fehlen des mittleren Besitzes, sondern Bulgarien ist reines Bauernland. Allerdings hat die Erbteilung nach Napoleonischem Recht bei im Durchschnitt außerordentlich kinderreichen Familien zu sehr weitgehender Zersplitterung des Parzellenbesitzes geführt, und diese Zersplitterung würde sich wohl als verhängnisvoll erweisen, wenn nicht noch reichlicher Boden vorhanden wäre, der neu unter den Pflug genommen werden kann, und wenn nicht auf Grund früherer Gepflogenheiten der Großfamilienwirtschaft die Durchführung genossenschaftlicher Betriebsweise in Bulgarien sehr erleichtert wäre — was schließlich auch bei weitgehender Parzellenzersplitterung die Nutzung landwirtschaftlicher Maschinen ermöglicht. Freilich ist bisher die landwirtschaftliche Technik auch in Bulgarien noch sehr rückständig und der alte Holzpflug das bei weitem verbreitetste Gerät. Erst seit etwa einem Jahrzehnt dringt der eiserne Pflug und auch die landwirtschaftliche Maschine in stärkerem Maße durch.

Die Verwendung von Stalldünger ist wenig verbreitet. Bei der primitiven Weise des Dreschens durch den Pferdehuf wird langes Stroh als lästig empfunden und das Korn entsprechend kurz geschnitten. Kunstdünger ist fast gänzlich unbekannt. Das landwirtschaftliche Wirtschaftssystem ist im allgemeinen, wie auch im übrigen Südosteuropa, noch die Dreifelderwirtschaft.

Wenn auch der Bauer in Bulgarien, wie überall, konservativ an alter Wirtschaftsweise hängt, so ist doch zu beachten, daß in Bulgarien die allgemeine Schulpflicht zur wirklichen Durchführung gelangt ist, und daß der Bevölkerung im allgemeinen ein großer Bildungshunger innewohnt, der auch den landwirtschaftlichen Wanderschulen die Wirksamkeit erleichtert.

Die landwirtschaftliche Anbaufläche in Alt-Bulgarien belief sich im Jahre 1912 auf 4 Mill. ha. Davon dienten mehr als $2^1/_2$ Mill. dem Getreidebau. Geerntet wurden 12 Mill. dz Weizen im Werte von rund 300 Mill. Leva und 7 Mill. dz Mais im Werte von rund 100 Mill. Leva. Die Gesamternte an Getreide und Mais belief sich auf 27 Mill. dz bei einem Werte von reichlich einer halben Milliarde, wovon für annähernd 100 Mill. Leva ausgeführt wurden.

Ferner wurden Zuckerrüben, Tabak, Wein, Obst und Gemüse angebaut. Der Anbau von Oelpflanzen war nur beschränkt. Eine Spezialität bildeten die Rosenkulturen, aus deren Ernte für etwa 12 Mill. Leva Rosenöl ausgeführt wurde.

Auch die Seidenraupenzucht ist erwähnenswert.

Der Bulgare genoß einen großen Ruf als Gärtner; doch fanden die Gärtnereiprodukte des eigenen Landes nur geringe Verwertung. In stärkerem Maße nutzte der bulgarische Gärtner seine Arbeitskraft im Auslande.

Die Zahl der Haustiere belief sich auf $13^1/_4$ Mill. Haupt. Davon waren $8^2/_3$ Mill. Schafe, 1 6 Mill. Rinder, 1,5 Mill. Ziegen 0,5 Mill. Pferde, 0,5 Mill. Schweine und 0,4 Mill. Büffel. Es wurde für rund $3^1/_4$ Mill. Leva Vieh ausgeführt.

Auch in Bulgarien war die Geflügelzucht erheblich. So wurden fast 8 Mill. Hühner gezählt, und die Eierausfuhr bezifferte sich auf 15–20 Mill. Leva.

Wenig entwickelt war die Milchwirtschaft. In erster Linie wurde Schafmilch zur Käseproduktion verwertet.

Die Rolle der landwirtschaftlichen Industrie innerhalb der bulgarischen Gesamtindustrie wird dadurch gekennzeichnet, daß bei einem Gesamtwert der Jahreserzeugung in den industriellen Privatbetrieben von 108 Mill. Leva im Jahre 1912 65 Mill. Leva auf die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel entfielen.

Auch in Bulgarien waren neben die alten Wassermühlen neuerdings größere Dampfmühlen getreten.

Ferner waren 5 große Zuckerfabriken zu verzeichnen, deren Jahreserzeugung sich aber auf 1800 Waggons Raffinade beschränkte und den bulgarischen Bedarf bei weitem nicht zu decken vermochte.

Die Bierbrauereien brauten 20 Mill. l im Werte von $5^1/_2$ Mill. Leva. Die Gesamtproduktion der Spiritusindustrie beschränkte sich auf einen Wert von 3 Mill. Leva.

Konservenfabriken kamen vor dem Kriege — abgesehen für den Heeresbedarf — nicht in Betracht.

Auch in Serbien war der größere Teil der Gesamtbevölkerung kleinbäuerlich; doch gab es hier auch größeren Grundbesitz. Die landwirtschaftliche Betriebsweise war kaum minder rückständig als im übrigen Südosteuropa.

Weizen und Mais sind die Haupterzeugnisse, die auch beträchtliche Ausfuhrüberschüsse liefern. Auch Hafer wurde exportiert.

Einige Bedeutung hatte der Hanfbau, auch für industrielle Verwertung, ferner der Anbau der Zuckerrübe und des Tabaks.

In Alt-Serbien waren 585000 ha mit Mais, 387000 mit Weizen bestellt.

Eine hervorstechendere Rolle als sonst auf dem Balkan spielte im Obstbau die Pflaumenkultur insofern, als ihre Erzeugnisse nicht nur für den Eigenbedarf an Schnaps verwertet wurden, sondern Dörrpflaumen und Pflaumenmus auch namhafte Ausfuhrmengen lieferten.

Die Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen breitet sich aus, ähnlich wie in Bulgarien auf dem Wege der genossenschaftlichen Verwertung.

In der Viehzucht spielte das Pferd eine verhältnismäßig geringe Rolle. Wichtiger war das Rind und erheblich der Bestand an Schafen, besonders aber die Schweinezucht, deren Ergebnisse auf dem Weltmarkt Verwertung fanden. Auch Geflügelzucht und Eierexport blühten.

Die landwirtschaftliche Industrie war wesentlich geringer entwickelt als in Bulgarien. Es gab 17 Großmühlen, 9 Brauereien, 2 Zuckerfabriken und 1 Spiritusfabrik. Die Zuckerfabriken und Brauereien genügten für den Eigenbedarf, die Mühlen lieferten auch Ausfuhrware.

Deutschlands landwirtschaftliche Bezüge aus Südosteuropa vor und in dem Kriege[1]).

Wenn Deutschland bei Aufrechnung aller Einfuhr- und Ausfuhrüberschüsse gegeneinander in den letzten Friedenszeiten auf den Kopf der Bevölkerung täglich einen Einfuhrbedarf von etwas über 100 g pflanzlicher Nahrungsmittel und über 40 g tierischer Nahrungsmittel hatte, so müßte nach den Erfahrungen, die wir während des Krieges mit den Einschränkungsmöglichkeiten bezüglich unserer Ernährung gemacht haben, auf den ersten Blick wohl angenommen werden, daß wir die Abschneidung von der gesamten Nahrungsmitteleinfuhr aus dem Auslande verhältnismäßig leicht hätten ertragen können. Es muß aber mit in Betracht gezogen werden, daß wir jährlich auch noch einen Einfuhrüberschuß von 8 Mill. t an landwirtschaftlichen Betriebsmitteln u. dgl. hatten, und daß beim Ausbleiben dieser Betriebsmittel die Produktion der eigenen Landwirtschaft und Tierzucht einen erheblichen Rückgang erleiden mußte. Vor allen Dingen wurde der Nährwert des Viehstandes durch das Ausbleiben der ausländischen Futtermittel ganz außerordentlich verringert, und diese Verkürzung der Fett- und Fleischversorgung stellte relativ entsprechend erhöhte Ansprüche an die Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Nahrungsmitteln.

Auch für die Erzeugung pflanzlicher Nahrungsmittel aber fehlte es an Menschenkräften und Düngemitteln. Ferner kam in Betracht, daß die sachgemäße Ernährung des millionenköpfigen Feldheeres größere Lebensmittelmengen erforderte, als sie sonst durchschnittlich auf den Kopf des betreffenden Personenkreises gekommen sein mochten. Transportschwierigkeiten, Mängel in der Organisation der öffentlichen Lebensmittelbewirtschaftung, in den ersten Kriegszeiten auch eine gewisse sorglose Verschwendung von Lebensmitteln durch zweckwidrige Liebesgabensendungen, trugen weiter dazu bei, die allgemein verfügbaren Nahrungsmittel einzuschränken.

In dieser Lage hat der uns während des Krieges zugängliche Teil Südosteuropas uns zunächst keine irgendwie nennenswerte Hilfe leisten können. Erst als wir den größeren Teil Rumäniens besetzt hatten und als es dann schließlich zu den Friedensschlüssen von Brest-Litowsk und Bukarest gekommen war, konnte sich die Lage ändern. Ueber die Kriegslieferungen aus den fraglichen Gebieten an Deutschland wird weiterhin noch zu reden sein.

Zunächst ist es unsere Aufgabe, zu untersuchen, welche Rolle Südosteuropa vor dem Kriege in unserer Belieferung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen spielte. Vorweg mag die nachstehende Tabelle einen allgemeinen Ueberblick geben über die reinen Einfuhr-

1) Vgl. „Deutschlands auswärtiger Handel im Jahre 1913 und Durchschnitt 1911/13 mit landwirtschaftlich wichtigen Waren." Herausgegeben vom Kriegsausschuß der deutschen Landwirtschaft, Berlin 1918. (Als Handschrift gedruckt.) Und „Kriegswirtschaft in Rumänien" von Dr. Fritz Karl Mann, Bukarest 1918.

überschüsse an wichtigeren landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die wir aus Südosteuropa bezogen, und zwar im Durchschnitt der Jahre 1911/13:

	Einfuhrüberschuß in 1000 Tonnen					
	Bulgarien	Oest.-Ungarn	Rumänien	Serbien	Rußland	Summe
Futtermittel	11	133	278	29	4298	4749
Futtermittel-Rohstoffe	—	—	16	—	82	98
Brotgetreide	5	—	229	21	928	1183
Hülsenfrüchte	—	19	20	—	210	249
Gemüse	—	—	—	—	166	166
Lebende Tiere	—	36	—	—	62	98
Fleisch	5	72	4	2	77	160
Butter, Schmalz	—	—	—	1	35	36
Pflanzliche Spinnstoffe	—	—	—	—	86	86
Felle	—	21	—	—	3	24
Zusammen	21	281	547	53	5947	6849

Um die Rolle Südosteuropas in unserer Versorgung mit landwirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen richtig zu würdigen, müssen wir die Einfuhrüberschüsse aus diesem Gebiet in Vergleich setzen mit den gesamten Einfuhrüberschüssen nach Abzug aller Ausfuhrüberschüsse. Diese betrugen in 1000 t:

Futtermittel	6778
Futtermittel-Rohstoffe	1469
Brotgetreide	1215
Hülsenfrüchte	344
Gemüse	693
Lebende Tiere	206
Fleisch	222
Butter, Schmalz etc.	258
Pflanzliche Spinnstoffe	740
Felle	172

Hauptlieferanten neben Südosteuropa, nur auf einzelnen Gebieten diesem überlegen, waren für die einzelnen Erzeugnisse in 1000 t Einfuhrüberschuß:

Futtermittel:	ganz Amerika	1615
	„ Asien	290
Futtermittel-Rohstoffe:	ganz Asien	607
	„ Afrika	476
	„ Amerika	271
Brotgetreide:	ganz Amerika	1314
Hülsenfrüchte:	ganz Asien	97
Gemüse:	Niederlande	454
Lebende Tiere:	Dänemark	70
Fleisch:	ganz Asien	6
	„ Amerika	3
Butter, Schmalz etc.:	ganz Amerika	143
Pflanzliche Spinnstoffe:	ganz Amerika	409
	„ Asien	235
	„ Afrika	46

Was die Belieferung in den einzelnen Gruppen landwirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse anbetrifft, so stand bezüglich der Futtermittel Rußland so hoch vor allen unseren anderen Lieferanten, daß weitaus der größte Teil des Bedarfs von dort gedeckt werden konnte.

Futtermittel-Rohstoffe kamen vornehmlich aus Asien und Afrika. Die Wichtigkeit Afrikas für unsere Versorgung mit Futtermittel-Rohstoffen gibt unserer künftigen Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft eine wertvolle Richtlinie.

Beim Brotgetreide sind die recht erheblichen Ausfuhrüberschüsse zu berücksichtigen, die wir im Verkehr mit einer Reihe europäischer Länder hatten.

Unter unseren Lieferanten von Brotgetreide stand wiederum Rußland am ersten Platz. Die Vereinigten Staaten und Argentinien teilten sich in beträchtlichem Abstande in den zweiten und dritten Platz.

Für Hülsenfrüchte war Rußland bei weitem am wichtigsten.

Lebende Tiere bezogen wir nur aus europäischen Nachbarländern, desgleichen in der Hauptsache Fleisch und Milch. Wichtiger Lieferant war Rußland. An Schmalz beherrschten die Vereinigten Staaten den Markt.

Für die Zukunft ist in Erwägung zu ziehen, daß die tierischen Fette, insbesondere das amerikanische Schmalz, ersetzt werden können durch pflanzliche Fette, woraus wiederum unserer künftigen afrikanischen Kolonialwirtschaft eine sehr wesentliche Aufgabe erwachsen kann.

Pflanzliche Spinnstoffe lieferten uns vor allen Dingen die Vereinigten Staaten, daneben Britisch-Indien, Rußland und Aegypten. Die Ueberlegenheit Amerikas gründete sich auf die Baumwolle, während Rußland namentlich als Flachslieferant in Betracht kam.

Sehen wir von der Baumwolle und von den Futtermittelrohstoffen tropischen Ursprungs ab, so erkennen wir aus den obigen Uebersichten klar, daß Südosteuropa in der Tat unser weitaus wichtigster Lieferant landwirtschaftlicher Erzeugnisse war; denn die ganzen unter Rußland verzeichneten Einfuhrüberschüsse waren ja wesentlich auf die Einfuhr aus Südrußland zurückzuführen.

Kehren wir nunmehr zurück zu den wirtschaftlichen Hemmungen während des Krieges, so sprechen zunächst überall dieselben Momente mit, die wir vorhin mit Bezug auf Deutschland erwähnt haben.

So kam es insbesondere, daß Oesterreich-Ungarn wiederholt in Zeiten ernster Schwierigkeiten der Nahrungsmittelversorgung geriet.

Besonders stark machten sich die wirtschaftlichen Hemmungen der Kriegszeit in Bulgarien bemerkbar, das zu normalen Zeiten für rund 100 Mill. M. Ausfuhrüberschuß an landwirtschaftlichen Erzeugnissen abzugeben in der Lage war, während des Krieges aber nicht nur von Anfang an nur geringfügige Lieferungen abzugeben vermochte, sondern schließlich sogar selbst in Bedrängnis bezüglich der Ernährung seiner städtischen Bevölkerung kam.

Bulgarien hatte nicht nur aus der bei aller redlichen Mühe doch immerhin unzulänglichen Frauenarbeit in der Landwirtschaft den gegen Friedenszeiten gesteigerten Bedarf der Heeresversorgung zu decken — es mußte auch aufkommen für die besetzten Gebiete,

in denen die ohnehin geringe Produktion durch die Kriegszeit empfindlich gestört war, für die in den Städten massenhaft angesammelten Flüchtlinge, und mit pflanzlichen Nahrungsmitteln auch für die zu Bulgariens Gunsten kämpfenden Truppen der Verbündeten auf erobertem Balkanboden. Dabei muß besonders erwähnt werden, daß für die Versorgung der deutschen Truppen auf dem Balkan mit tierischen Nahrungsmitteln durch Viehlieferungen aus der Heimat gesorgt wurde.

Der Viehstand Bulgariens war schon zu Beginn des Krieges schwer beeinträchtigt worden, da in dem harten Winter 1915/16 bei den großen militärischen Transporten außerordentlich viel Vieh infolge ungenügender Fütterung einging.

Die Organisation der Nahrungsmittelversorgung für die städtische Bevölkerung machte in Bulgarien große Schwierigkeiten. Das lag teils an der Unzulänglichkeit der Transportmittel, teils auch an innerpolitischen Gründen, da die Beamtenschaft des Ministeriums Radoslawow in der Bevölkerung auf ein beträchtliches Maß von Widerstand stieß. Das geringe Vertrauen, das dieser Beamtenschaft entgegengebracht wurde, und die dadurch bewirkten Hemmnisse der Nahrungsmittelorganisation hatten schließlich einen Hauptanteil an dem Sturz des Ministeriums Radoslawow. Unter seinem Nachfolger wurde im Interesse des bulgarischen Ernährungsamtes die allgemeine Zivildienstpflicht eingeführt.

Günstiger lagen die Dinge in Rumänien. Bevor Rumänien in den Krieg eintrat, fand dort ein lebhafter Wettkampf zwischen der Entente und den Mittelmächten um die Getreidevorräte statt. England kaufte, obgleich eine Abfuhr unmöglich war, möglichst alle greifbaren Nahrungsmittel auf und ließ sie stapeln oder verderben, nur um sie nicht der deutschen Volksernährung zugute kommen zu lassen. Was deutscherseits dennoch aufgekauft werden konnte, mußte nicht nur außerordentlich teuer bezahlt werden, sondern trug schließlich auch noch einen hohen rumänischen, in Gold zahlbaren Ausfuhrzoll. Als dann unsere Heere siegreich in Rumänien vordrangen, gehörte es zur ersten Sorge der alsbald eingesetzten deutschen Militärverwaltung bzw. ihres ausgezeichneten Wirtschaftsstabes, das greifbare Getreide abzurollen und die weitere landwirtschaftliche Produktion sicherzustellen.

In erster Linie wurde der Bedarf der nach Rumänien entsandten Truppen vom rumänischen Boden gedeckt, was bereits eine beträchtliche Entlastung der Heimat bedeutete; darüber hinaus aber konnten auch nennenwerte Ueberschüsse zur Ausfuhr frei gemacht werden.

Die Rumänen ihrerseits hatten den Acker nur unzulänglich bestellt. Unbilden der Witterung erschwerten es der Militärverwaltung — im Zusammenhang mit dem Mangel an Arbeitskräften — das Versäumte nachzuholen. Trotzdem konnte für das Wirtschaftsjahr 1916/17 schließlich ein befriedigender Abschluß erzielt werden, dergestalt, daß die bestellte Fläche nur um ein Zehntel hinter der Friedensackerfläche zurückblieb.

Während der ersten Monate der Besetzung blieb allerdings der Abschub des Getreides wegen der großen Verkehrsschwierigkeiten auf verhältnismäßig kleine Mengen beschränkt, und die hinsichtlich der Versorgung der Mittelmächte gehegten Hoffnungen wurden anfänglich enttäuscht. Mitte März 1917 aber war die Transportnot behoben, und die Ziffern der Getreideausfuhr schnellten rasch empor. Vom 1. März bis 30. Juni 1917 konnten 880 000 t Getreide abgerollt werden. Der Löwenanteil der Ausfuhr entfiel aber auf Oesterreich-Ungarn, während Deutschland trotz seiner zahlreicheren Bevölkerung und trotz seines militärischen Hauptanteils an der Unterwerfung der Moldau sich mit geringeren Mengen begnügte. Beschränkte Ausfuhrmengen waren auch für Bulgarien und die Türkei bestimmt.

Die Bedeutung der rumänischen Getreideausfuhr nach den Mittelmächten während des Jahres 1917 ist daheim wohl unterschätzt worden. Rechnet man auf den Kopf und Tag eine Durchschnittsration von 250 g Getreide, so hat Deutschland während des verflossenen Jahres 37 Tage, Oesterreich-Ungarn sogar 57 Tage von rumänischem Getreide gelebt.

Von großer kriegswirtschaftlicher Bedeutung war auch die Steigerung des Anbaues von Oelfrüchten in Rumänien und ferner die Durchführung rationeller Obst-, Gemüse-, Fisch-, Fleisch- und Fettverwertung durch den Wirtschaftsstab der Militärverwaltung.

Was endlich die Ukraine anbelangt, so litten ihre Ausfuhrmöglichkeiten nach Erzielung des Ostfriedens ganz außerordentlich durch die politischen Umwälzungen, die zunächst schärfste Spannungen zwischen den Grundbesitzern und den neuen Machthabern und eine restlose Desorganisation des Verkehrswesens zur Folge hatten. Das Getreide blieb verborgen, und was wirklich noch an den Markt herangeschafft werden konnte, konnte nicht abgerollt werden, da jeder Angestellte der Eisenbahn seinen Dienst verlassen hatte. Es bedurfte ganz besonderer Anstrengungen und durchgreifender Maßregeln, um unter diesen Umständen schließlich doch noch die Getreideausfuhr aus der Ukraine in das Gebiet der Mittelmächte beleben zu können.

Auch beim Bezug der ukrainischen Ausfuhr hatte zunächst wiederum Oesterreich-Ungarn den Hauptanteil. Daneben mußte auch auf die Versorgung der notleidenden Türkei Bedacht genommen werden. Der Verteilungsschlüssel war so eingerichtet, daß nach der Deckung des dringendsten Bedarfs Oesterreichs-Ungarns — das früher als Deutschland aus seiner neuen Ernte schöpfen kann — Deutschland während der kritischen Uebergangszeit zu seiner neuen Ernte mit größeren Bezügen bedacht werden sollte.

Aussichten künftiger Produktions- und Absatzentwicklung.

Den sämtlichen Gebieten Südosteuropas, denen wir unsere Betrachtung gewidmet haben, ist ein niedriger Stand der landwirtschaftlichen Technik zu eigen. In der Mehrzahl der

behandelten Länder läßt die Volksbildung sehr viel zu wünschen übrig, was die Fortschritte der Betriebsweise hemmt. Die Verwendung der landwirtschaftlichen Maschine und des künstlichen Düngers steht hinter dem Durchschnitt landwirtschaftlich-technisch hochstehender Länder durchweg sehr weit zurück. Der vorhandene Boden ist nicht in erreichbarem Ausmaß durch landwirtschaftliche Bestellung genutzt.

Ueberwiegend stießen wir auch auf wirtschaftlich unvorteilhafte Besitzverteilung.

Kurzum: Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Boden des gesamten Südosteuropas in der Lage wäre, sehr erheblich höhere Erträge zu liefern, als es in der Zeit vor dem Kriege der Fall war.

Der Krieg, der Vater aller Dinge, verspricht auch für Südosteuropa ein Vater des wirtschaftlichen Aufschwungs zu werden. Die Bewertung der Bodenerzeugnisse ist durch den Krieg sehr gesteigert worden, was auch nach dem Kriege — zunächst wenigstens — in gewissem Grade nachzuwirken verspricht: Gewaltige Mengen von Bodenerzeugnissen sind Opfer des Krieges geworden und durch Versenkung ihrer Bestimmung entzogen. Die Felderbestellung hat in allen fünf Erdteilen gelitten, teils durch Mangel an Arbeitskräften und Arbeitsvieh, teils durch Mangel an Düngemittel, an Saatgut, an landwirtschaftlichen Maschinen usw. Dadurch ist die Weltproduktion verringert, die Produktionsfähigkeit weiter Bodenflächen beeinträchtigt worden. Diese Umstände werden auch für Südosteuropa einen Anreiz zur Pflege der Produktionssteigerung, zu verbesserter Nutzung des Bodens bilden.

Nun ist aber ganz Südosteuropa unmittelbar vom Kriege betroffen und hat ihm viele Opfer an Menschenleben zollen müssen. Zur Frage der Menschenkräfte ist aber daran zu erinnern, daß gerade Südosteuropa in früheren Friedenszeiten außerordentlich viel Auswanderer stellte.

In der Gesamteinwanderung der Vereinigten Staaten standen Oesterreich-Ungarn und das europäische Rußland weitaus an der Spitze. Von den im Jahre 1910 in den Vereinigten Staaten lebenden Fremden waren $1^3/_4$ Millionen in Rußland geboren, eine halbe Million in Ungarn. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Mehrzahl der Eingewanderten bereits naturalisiert gewesen sein dürfte. Während des Krieges hat Amerika seine Einwanderungsgesezte verschärft, die sich gegen Mittellose und Analphabeten richten und die Fernhaltung ungelernter „Lohndrücker" im Interesse der amerikanischen Arbeiter bezwecken und besonders die Einwanderung aus Südosteuropa treffen. Die massenhafte Auswanderung aus Südosteuropa erklärte sich aber vornehmlich aus dem Rückstand der landwirtschaftlichen Technik und den ungünstigen Landbesitzverhältnissen. Ueberall, wo an die Reform der Bodenverteilung gegangen wird, bietet sich für die früher zur Auswanderung neigenden Bevölkerungsschichten der stärkste Anreiz, im Lande zu bleiben.

In der Ukraine hat die politische Umwälzung einer neuen Grundbesitzverteilung die Wege geebnet. In Rumänien hat die neue Regierung sich lebhaft für die Agrarreform eingesetzt. In dem vergrößerten Bulgarien steht viel neuer Boden zur Verfügung, der planmäßiger Kolonisationsarbeit unterzogen werden soll.

Die bulgarische Regierung plant eine Grenzmarkenpolitik, die den Grund und Boden in den neuen Gebieten in die Hand des bulgarischen Bauern überleiten soll. Die früher aus Bulgarien ausgewanderten Gärtner, die in europäischen und amerikanischen Ländern so manche Großstadt mit einem Kranze bulgarischer Gemüsegärtnereien umgeben, will die Regierung durch die Gewährung aller möglichen Vorteile ins Land zurückzuziehen suchen. Dieses Unternehmen dürfte um so aussichtsreicher sein, je mehr für die wirtschaftliche Obst- und Gemüseverwertung durch Errichtung von Konservenfabriken und dergleichen geschieht. Südosteuropa braucht nach dem Kriege seine Menschenkräfte zur Wiederaufrichtung der eigenen Wirtschaft, und hat keinen Anlaß, sie weiterhin an die amerikanische Konkurrenz abzugeben. Für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion ist diese Frage von solchem Belang, daß sich wohl auch die Wanderungspolitik der einzelnen Staaten hiermit beschäftigen und dem Anwerben von Auswanderern künftighin starke Riegel vorschieben wird.

Die wirtschaftliche Unterbringung der zuwachsenden Kräfte im eigenen Lande ist natürlich nicht nur für die Produktion der betreffenden Länder von Wichtigkeit, sondern auch für ihre Bedeutung als Absatzmarkt.

Im Verkehr mit Amerika lieferte die deutsche Großreederei über den Ozean als Ausfuhrgut sehr viel Menschenmaterial aus Südosteuropa. Unsere Waren fanden dorthin verhältnismäßig geringeren Absatz. Die Bilanz des Güterverkehrs war außerordentlich passiv. Im Verkehr mit Südosteuropa werden wir, je mehr die Produktionsfähigkeit dieser Länder steigt, je mehr sie ihre Menschenkräfte an Ort und Stelle nutzbar machen, entsprechend einem größeren Bezuge an landwirtschaftlichen Erzeugnissen auch eine größere Menge von Ausfuhrgut für die an Zahl und Wohlstand wachsende Bevölkerung liefern können.

Im Sinne dieser doppelten Zukunft ist es förderlich, daß die selbständige Ukraine künftighin alle Mittel in der Hand behält, die das Land aufzubringen und für Zwecke des wirtschaftlichen Fortschrittes zu verwenden vermag, während früher die Steuerkraft der Ukraine im wesentlichen dazu dienen mußte, die Mittel für die Politik des großrussischen Imperialismus aufzubringen.

In Rumänien wird der landwirtschaftliche Fortschritt dadurch unterstützt, daß der rumänische Bauer im besetzten Gebiet seine Erzeugnisse zu guten Preisen gegen bares Geld unmittelbar an die deutsche Militärverwaltung verkaufen und dadurch den Grund legen konnte für künftige wirtschaftliche Selbständigkeit.

In Ungarn und Bulgarien hat ebenso wie in jenen anderen Ländern der Landmann aus den für seine Bodenerzeugnisse gezahlten

Kriegspreisen beträchtliche Gewinne sammeln können, die ihm künftig ein schnelles Fortschreiten auf dem Wege verbesserter landwirtschaftlicher Technik ermöglichen.

Ferner ist der durch den Krieg außerordentlich geförderten Arbeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens zu gedenken, die künftig nicht nur den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse Südosteuropas erleichtern und rentabler machen werden, sondern auch die Möglichkeit bieten, bisher verkehrsabgeschiedene Gebiete landwirtschaftlich in vollem Umfange nutzbar zu machen. Insbesondere ist hier der Arbeit deutscher Verkehrstruppen auf dem Balkan zu gedenken, ferner der durchgreifenden Verbesserung der Schiffahrtsverhältnisse auf der Donau.

Schließlich hat der Krieg verkehrspolitische Tendenzen geschaffen, die auch dem Ausbau des mittel- und südosteuropäischen Kanalnetzes wirksam zugute kommen werden.

In der Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen haben unsere Feldgrauen während des Krieges in Südosteuropa der eingeborenen Landbevölkerung vielfach Anschauungsunterricht erteilt.

Auch die Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch die landwirtschaftliche Industrie ist in jenen Gebieten teilweise von deutscher Seite aus betrieben worden, so namentlich im besetzten Gebiet Rumäniens, wo eine Anzahl umfangreicher industrieller Großbetriebe für die Obst-, Gemüse-, Vieh- und Fischverwertung eingerichtet wurde.

Auch in Bulgarien macht sich reges Interesse für die Förderung der landwirtschaftlichen Industrie bemerkbar.

Die auf diesem Wege zu erzielende bessere Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird viele bisher wenig genutzte Bodenschätze Südosteuropas weltmarktfähig machen. Für die deutsche Industrie bietet sich ein reichliches Maß von Absatzgelegenheit bei Stellung der Einrichtungen für die neu zu entwickelnde landwirtschaftliche Industrie Südosteuropas. Die bessere Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird aber auch wiederum allgemein die Kaufkraft jener Länder stärken und steigern, so daß nicht nur die eben bezeichneten deutschen Industriezweige an diesem Aufschwung der landwirtschaftlichen Industrie in Südosteuropa interessiert sind, sondern die ganze für den Auslandsmarkt arbeitende deutsche Industrie.

Vordem spielte in der Bedarfsdeckung der weiten Randländer des Schwarzen Meeres der englische Handel eine große Rolle; nachdem wir aber unserseits gesteigertes Interesse an der unmittelbaren Versorgung aus Südosteuropa gewonnen, haben wir auch begonnen, die Versorgung jener Märkte mit Industrieerzeugnissen zu pflegen. Der Ausbau unmittelbarer Handelsbeziehungen wird auch nach dem Kriege fortwirken, und die deutsche Flagge wird in den Häfen des Schwarzen Meeres, wenn der Weltverkehr seine Bahnen wieder öffnet, den ersten Platz einnehmen können.

Auch die Donauverbindung hat an Bedeutung außerordentlich gewonnen, und in Zukunft werden wir wohl auch mit direkten

Binnenschiffahrtswegen zwischen der Ostsee und dem Schwarzen Meer rechnen dürfen.

Was den Donauverkehr anbetrifft, so litt er früher an „rückläufigem“ Charakter. Wenn aber Massengüter, wie deutsche Kohlen, und Sperrgüter, wie landwirtschaftliche Maschinen und Maschinen für die Einrichtung landwirtschaftlicher Industrie, donauabwärts nach den Balkanländern gehen, dann wird der Donauverkehr einen ausgeglicheneren Charakter erhalten und sich rentabler gestalten lassen.

Vor dem Kriege bezifferte sich die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Bulgarien auf 130 Millionen Leva, aus Serbien auf 70 Mill. Dinar, zusammen 200 Mill. frcs. Die landwirtschaftliche Ausfuhr der Balkanländer nach dem Kriege wird sich in absehbarer Zeit auf etwa die doppelte Höhe bringen lassen.

Rumänien führte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen für 600 Mill. Lei aus. Bei besserer Besitzverteilung, fortschreitender landwirtschaftlicher Technik und planmäßiger Verwertung der Bodenerzeugnisse durch die landwirtschaftliche Industrie wäre eine Steigerung auf vielleicht 1000 Mill. Lei unschwer erzielbar.

Von der russischen Ausfuhr mögen gegen 800 Mill. Rbl. auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Ukraine entfallen sein — ein Betrag, der sich verhältnismäßig leicht um 50 Proz. steigern ließe.

Die wirkliche Ausfuhrfähigkeit Südosteuropas an landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird man auf vier bis fünf Milliarden M. beziffern dürfen.

Deutschland seinerseits hatte vor dem Kriege an wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnissen — wenn wir von den Rohstoffen für industrielle Verarbeitung absehen — einen Einfuhrüberschuß in Höhe von ungefähr $2^1/_2$ Milliarden M., nämlich für rund 820 Mill. Futtermittel, für 460 Mill. Futtermittel-Rohstoffe, für 35 Mill. Sämereien, für 180 Mill. Brotgetreide und Mehl, für 60 Mill. Hülsenfrüchte, für 80 Mill. Gemüse und Kartoffeln, für 260 Mill. lebende Tiere, für 260 Mill. Fleischwaren und Eier, und für 310 Mill. Milch, Butter und Schmalz.

Dieser Bedarf wurde in der Hauptsache gedeckt aus Rußland und aus Amerika. Er wird sich künftig nahezu völlig aus Südosteuropa decken lassen. Nur für das amerikanische Schmalz bietet Südosteuropa keinen ausreichenden Ersatz, den wir dagegen finden können in afrikanischem Pflanzenöl auf uns nach dem Kriege hoffentlich ausreichend zu Gebote stehendem deutschen Kolonialboden.

Früher beförderten wir nach Amerika zum Ausgleich der von dort bezogenen Frachten Arbeitskräfte aus Südosteuropa, die dort den Wettbewerb gegen Europa steigerten. Künftig werden wir für die Waren, die wir gesteigerter landwirtschaftlicher Produktion Südosteuropas entnehmen, industrielle Erzeugnisse an die dort verbleibenden und die landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten besser nutzenden Menschen liefern können. (G. C.)

(Abgeschlossen Juli 1918.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

[9. Fortsetzung — 2. Teil.]

(Die Monate August bis November 1917 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Bekanntmachung über Liquidation russischer Unternehmungen. Vom 22. September 1917 (RGBl. S. 876). Auf Grund der Verordnung vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 871).

Die Vorschriften der Verordnung vom 31. Juli 1916 (vgl. Bd. 53, S. 211, auch Bekanntmachung vom 18. Januar 1917, Bd. 55, S. 213 und vom 12. Juli 1917, Bd. 56, S. 295) sollen auf russische Unternehmungen Anwendung finden. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 14. März 1917, Bd. 56, S. 325, wegen französischer Unternehmungen.)

Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser. Vom 3. Oktober 1917 (RGBl. S. 879 f.). Auf Grund der Verordnung vom 21. Juli 1917 (RGBl. S. 543).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 30. August 1917 (vgl. oben S. 446) eingearbeitet.

Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 2. Oktober 1917 (RGBl. S. 881 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

a) Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 kg darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, nur an die staatlich bestimmten Viehabnahmestellen oder deren Beauftragte erfolgen. (Bisher nach Verordnung vom 2. Mai 1917, vgl. oben S. 54, Verbot des Erwerbs von Schweinen über 60 kg zum Zwecke der Selbstversorgung.)

b) [Neuer Zusatz.] Selbstversorger haben (mit bestimmten Ausnahmen) aus Hausschlachtungen je nach Schlachtgewicht des Schweines 1 kg und mehr Speck oder Fett abzugeben (bei einem Schlachtgewicht von 60—70 kg 1 kg, 70—80 kg 2 kg, 80—90 kg $2^1/_2$ kg, und so weiter in Stufen von 10 kg und $^1/_2$ kg).

c) Bei Anrechnung (vgl. für die bisherige Zeit Verordnung vom 21. August 1916 — Bd. 54, S. 170 f. — und die weniger wesentliche Verordnung vom 2. Mai 1917, oben S. 54) von Hausschlachtungen von Schweinen und Kälbern bis zu

3 Wochen auf die Fleischkarte werden folgende Wochenverbrauchsmengen festgesetzt:

bei Kälbern bis zu 3 Wochen		500 g
„ Schweinen von über 60 kg Schlachtgewicht		500 „
„ „ „ 50—60 „	„	600 „
„ „ unter 50 „	„	700 „

d) An der Verordnung vom 21. August 1916 (vgl. Bd. 54, S. 170 f.) wird eine Reihe weniger wesentlicher Aenderungen vorgenommen.

(Vgl. Bekanntmachung vom 19. Oktober 1917, unten S. 580 f.)

Verordnung über Zuckerrübensamen. Vom 3. Oktober 1917 (RGBl. S. 885 f.). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Für Zuckerrübensamen galt bisher lediglich die Verordnung vom 5. Oktober 1916 über Futtermittel (vgl. Bd. 54, S. 308). Vorliegende Verordnung entkleidet Zuckerrübensamen, soweit er keimfähig ist, im wesentlichen seines Charakters als Futtermittel, und bestimmt, daß er nur mit besonderer Genehmigung der Reichszuckerstelle zu anderen als Saatzwecken abgesetzt oder verwendet werden darf. Weiterhin werden Verträge über Lieferung von Zuckerrübensamen im wesentlichen aufgehoben. Sodann werden die Höchstpreise für Zuckerrübensamen, die bisher durch Bekanntmachung vom 26. März 1916 — vgl. Bd. 52, S. 236 f. — festgesetzt waren, ganz wesentlich erhöht.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit eisernen Flaschen vom 8. März 1917 (RGBl. S. 223). Vom 4. Oktober 1917 (RGBl. S. 887). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Dem nach Bekanntmachung vom 8. März 1917 (vgl. Bd. 55, S. 325) ernannten Reichskommissar für die Bewirtschaftung eiserner Flaschen wird auch die Bewirtschaftung verflüssigter und verdichteter Gase übertragen.

Bekanntmachung über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts. Vom 27. September 1917 (RGBl. S. 889).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe des Erlasses vom 30. August 1917 (vgl. oben S. 447 f.) eingearbeitet.

Verordnung über Bucheckern. Vom 4. Oktober 1917 (RGBl. S. 890). Auf Grund der Verordnung vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1027).

Die Verordnung vom 14. September 1916 (vgl. Bd. 54, S. 179) über Bucheckern wird aufgehoben. Dafür werden die Landeszentralbehörden ermächtigt, Vorschriften über die Sammlung und Verwertung von Bucheckern zu erlassen.

Bekanntmachung betr. die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 4. Oktober 1917 (RGBl. S. 890 f.).

Die Bekanntmachung enthält die mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 20. September 1917 (vgl. oben S. 451) notwendige Aenderung der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 8. Oktober 1917 (RGBl. S. 894). Auf Grund der Verordnung vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1393).

Die wesentlichsten Bestimmungen der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1916 (vgl. Bd. 55, S. 80) werden auf aus Luxemburg eingeführte Streichhölzer ausgedehnt.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1420). Vom 11. Oktober 1917 (RGBl. S. 895 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der der Reichsbekleidungsstelle beigegebene Beirat (vgl. Bd. 53, S. 188) wird erweitert.

Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten. Vom 12. Oktober 1917 (RGBl. S. 896). Auf Grund der Verordnnng vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 171).

Es handelt sich lediglich um formelle Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 24. Februar 1917 (vgl. Bd. 55, S. 221). Vgl. wegen Hilfsdienst Bekanntmachung vom 25. Mai und 2. Juni 1917, auch Bekanntmachung vom 4. April 1917, oben S. 48 f., ferner die weitere Bekanntmachung vom 13. November 1917, unten S. 586 f., wegen Angestelltenversicherung Bekanntmachung vom 2. August 1917, oben S. 439 f..

Bekanntmachung über Verjährung der Beitragsrückstände in der Angestelltenversicherung. Vom 12. Oktober 1917 (RGBl. S. 897). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Beitragsrückstände verjähren mit bestimmten Ausnahmen nicht vor dem Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 2. Dezember 1916, Bd. 55, S. 76.)

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916 (RGBl. S. 234). Vom 12. Oktober 1917 (RGBl. S. 897 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Pachtverträge über Kleingärten, die bei der Ueberlassung an den Pächter brachgelegen haben, dürfen vom Verpächter nicht gekündigt werden. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 4. April 1916, Bd. 53, S. 66.)

Verordnung über Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkefabriken und Brennereien. Vom 11. Oktober 1917 (RGBl. S. 898). Auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 569).

[Ergänzung zur Verordnung vom 28. Juni 1917 — vgl. oben S. 293]. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen selbstgezogene Kartoffeln in der eigenen Trocknerei, Stärkefabrik oder Brennerei (letzteres in Höhe des festgesetzten Durchschnittsbrandes) verarbeiten. Im übrigen dürfen nur Kartoffeln, die von der Reichskartoffelstelle oder einer anderen zuständigen Stelle zugewiesen sind, verarbeitet werden. Die Verpflichtung zur Ablieferung der Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft usw. bleibt durch diese Bestimmungen unberührt. — Vgl. wegen Kartoffeln Verordnung vom 16. August 1917, oben S. 443.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577). Vom 12. Oktober 1917 (RGBl. S. 899). Auf Grund der Verordnung vom 6. Juni 1917 (RGBl. S. 473).

Eiserne Fässer, Kübel usw. werden in die Beschlagnahme eingezogen. (Vgl. Verordnung vom 6. Juni 1917, oben S. 170.)

Bekanntmachung über die **Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen.** Vom 12 Oktober 1916 (RGBl. S. 900). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt geht aus der Ueberschrift hervor.

Verordnung über **Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze.** Vom 16. Oktober 1917 (RGBl. S. 901 f.). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Es werden Groß- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt, letztere auf 32 Pf. für 1 Pfd. Grieß (bisher nach Bekanntmachung vom 2. November 1916: 28 Pf.) und 36 Pf. für 1 Pfd. Graupen und Grütze (bisher nach Bekanntmachung vom 9. September 1916: 30 Pf.).

Bekanntmachung über **Aetzalkalien und Soda.** Vom 16. Oktober 1917 (RGBl. S. 902). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1917 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 903).

Aetzalkalien und Soda dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Aetzalkalien und Soda abgesetzt werden; diese Stelle ist auch ermächtigt, die genannten Stoffe für kriegswirtschaftliche Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen. (Vgl. wegen Sodahöchstpreisen Bekanntmachung vom 11. September 1917, oben S. 448.)

Ausführungsbestimmung zu der **Verordnung des Bundesrats über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917** (RGBl. S. 55). Vom 15. Oktober 1917 (RGBl. S. 903).

Vgl. Bd. 55, S. 88.

Bekanntmachung betr. **Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände.** Vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 905 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der durch Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 329) für Verkäufe von 100 kg und mehr auf 30 M. für je 100 kg festgesetzte Höchstpreis wird auf 35 M. erhöht; auch die Nebengebühren für Ueberlassung von Fässern usw. erfahren eine Erhöhung. Für Verkäufe von weniger als 100 kg darf der Preis für 1 l 36 Pf. (bisher 32 Pf.), bei Lieferung ins Haus des Käufers 40 Pf. (bisher 34 Pf) nicht übersteigen. Bei Lieferung aus Straßentankwagen beträgt der Höchstpreis für 1 l 32 Pf. (bisher nach Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915 — vgl. Bd. 51, S. 364 — 28 Pf.).

Bekanntmachung über die **Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917.** Vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 906 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1917 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine außerordentliche Volkszählung. (Vgl. für das Vorjahr Bekanntmachung vom 2. November 1916, Bd. 54, S. 317 f.)

Verordnung über den **Verkehr mit Zucker.** Vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 909 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 924 ff.).

Für den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18 gilt im wesentlichen die vorjährige Verordnung vom 14. September 1916 (vgl. Bd. 54, S. 179 f.); aus den zahlreichen, jedoch meist weniger wesentlichen Abänderungen sei ins-

besondere hervorgehoben, daß die Rohzuckerpreise ganz wesentlich erhöht werden, ebenso der Preis für gemahlenen Melis, der beim Verkauf durch Verbrauchszuckerfabriken auf der Grundlage von 36 M. (im Vorjahr 26 M.) für 50 kg ab Magdeburg festgesetzt werden soll. Vgl. auch die folgenden beiden Bekanntmachungen.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914 ff.).

Der Wortlaut der Verordnung wird wegen der zahlreichen, durch die vorhergehende Verordnung getroffenen Abänderungen noch einmal im Zusammenhang veröffentlicht. (Vgl. vorstehende und folgende Bekanntmachung.)

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18. Vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 932). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Vgl. oben S. 452. (Vgl. auch die beiden vorstehenden Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 933 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Die Frist für die Geltendmachung der Wiedererstattung von Beiträgen, die für Kriegsverstorbene oder Kriegsvermißte vor der endgültigen Feststellung ihres Todes gezahlt worden sind, soll im allgemeinen erst mit dem Schlusse des Kalenderjahres beginnen, in welchem der Krieg beendet ist [1]).

b) Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so braucht die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die zu Unrecht erstatteten Beiträge nicht zurückzufordern.

An Stelle der früheren Verordnung vom 11. Mai 1916 (vgl. Bd. 53, S. 77). — Vgl. wegen Angestelltenversicherung Verordnung vom 2. August 1917, oben S. 439 f.

Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1917/18 und über Essigsäureverbrauchsabgabe. Vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 934 ff.). Im wesentlichen auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für das Betriebsjahr 1917/18 wird der Durchschnittsbrand der Brennereien auf 90 v. H. des allgemeinen Durchschnittsbrandes festgesetzt. Für die Uebertragung des Durchschnittsbrandes werden eingehende Vorschriften getroffen. Das Kontingent der Brennereien in Bayern, Württemberg und Baden und die sonst zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellbare Alkoholmenge wird für die einzelne Brennerei im Betriebsjahr 1917/18 auf 15 v. H. der Alkoholmenge festgesetzt, die der Brennerei für das Betriebsjahr 1914/15 zugewiesen worden war. Zahlreiche Sonderbestimmungen werden bezüglich der Verarbeitung von Zucker, Melasse, Rüben, selbsterzeugtem Obst u. a. m. getroffen. Weiterhin setzt die Verordnung die aus den Einnahmen an Betriebsauflage zu gewährenden Vergütungen neu fest. Endlich wird bezüglich der Essigsäure eine besondere, hier nicht näher aufzuführende Bestimmung getroffen. Vgl. wegen Branntwein Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915, Bd. 51, S. 360 f., 25. September 1915, Bd. 51, S. 359, 15. April 1916, Bd. 53, S. 70 f., 14. September 1916, Bd. 54, S. 304, 9. Januar 1917, Bd. 55, S. 85 f., 12. Mai 1917, oben S. 56.

1) Bei der Inhaltsangabe der entsprechenden früheren Verordnung vom 11. Mai 1916 (Bd. 53, S. 77) ist leider ein sinnstörender Druckfehler unterlaufen, indem die Worte „Geltendmachung der" in der ersten Zeile fortgefallen sind.

Verordnung über Kleie aus Getreide. Vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 941 ff). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Mit Ausführungsbestimmungen vom 1. November (RGBl. S. 1001 f.).

Die nach der Reichs-Getreideordnung (vgl. oben S. 173 ff.) von der Reichs-Getreidestelle oder militärischen Stellen abzuliefernde Kleie muß der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zur Verfügung gestellt werden, die alle angebotenen Mengen zu einem angemessenen Preise (Höchstpreis 130 M. für 1 t) übernehmen muß. Kommunalverbände dürfen die ihnen zustehende Kleie (vgl. wieder oben S. 173 ff.) nur an Verbraucher und nur zur Verfütterung in deren eigener Wirtschaft abgeben; auch Selbstversorger dürfen die ihnen zustehende Kleie nur zur Verfütterung in ihrer eigenen Wirtschaft verwenden; andernfalls müssen sie sie der Bezugsvereinigung zur Verfügung stellen, bei der auch sonst der gesamte Verkehr mit Kleie zentralisiert ist. Nötigenfalls kann die Kleie enteignet werden. Die Bezugsvereinigung ist bei der Weitergabe der von ihr übernommenen Kleie an die Weisungen der Reichsfuttermittelstelle gebunden. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß jeder Kommunalverband so viel Kleie erhalten soll, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht. Der Rest wird zur einen Hälfte nach dem Verhältnis der abzuliefernden Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfsanteil übersteigen, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt. Die aus eigener Zuweisung der Kommunalverbände und Selbstversorger an die Mühlen ermahlene Kleie findet hierbei Anrechnung. Auch die so verteilte Kleie darf nur an Verbraucher zur Verfütterung in deren eigener Wirtschaft abgegeben werden. (Vgl. wegen Futtermitteln auch Bekanntmachung vom 17. August 1917, oben S. 443 f.)

Bekanntmachung über Zigarettentabak. Vom 20. Oktober 1917 (RGBl. S. 945 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Mit Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober (RGBl. S. 965 f.). — Mit unwesentlicher Ergänzung durch Bekanntmachung vom 6. November 1917 (RGBl. S. 1011 f.) und weiterer Ergänzung durch Bekanntmachung vom 15. November 1917 (RGBl. S. 1049).

Zigarettenrohtabak, der im Inland vorhanden ist oder aus dem Ausland eingeführt wird, ist zugunsten der Deutschen Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. beschlagnahmt, der auch die erforderlichen Anzeigen usw. zu erstatten sind; die Gesellschaft hat einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Sie kann die Uebernahme des beschlagnahmten Tabaks jederzeit verlangen; bis dahin können ihn Hersteller von Zigaretten u. ä. m. verarbeiten. Nötigenfalls findet Enteignung statt. Eine Bekanntmachung vom 15. November 1917 verbietet die Durchfuhr von Zigarettentabak. (Vgl. auch folgende Bekanntmachung, wegen Tabak, Zigarren usw. im übrigen Bekanntmachungen vom 7. August 1916, Bd. 54, S. 167, 10. Oktober 1916, Bd. 54, S. 311 f., 30. Dezember 1916, Bd. 55, S. 84, 12. April 1917, oben S. 51.)

Bekanntmachung betr. das Außerkrafttreten der Verordnung vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 20. Oktober 1917 (RGBl. S. 948). Auf Grund der Verordnung vom 19. April 1916 (RGBl. S. 313).

Die Bekanntmachung vom 19. April 1916 (vgl. Bd. 53, S. 73) ist durch die vorliegende Bekanntmachung ersetzt.

Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauches und den Handel mit Schweinen. Vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 949 ff.). Auf Grund verschiedener Verordnungen.

Die Verordnung vom 21. August 1916 (vgl. Bd. 54, S. 170 f.) wird in der durch die Abänderungsverordnungen vom 2. Mai 1917 (vgl. oben S. 54) und 2. Oktober 1917 (vgl. oben S. 575 f.) bedingten Neufassung veröffentlicht.

Gesetz betr. Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vom 21. Oktober 1917 (RGBl. auf S. 957 f. versehentlich unvollständig veröffentlicht, vollständig auf S. 1037 f.).

Die wichtigsten Bestimmungen sind:

a) Die Zuständigkeit der Schöffengerichte kann durch entsprechenden Antrag des Staatsanwaltes für alle (bisher nur bei bestimmten Gruppen von Vergehen) Vergehen begründet werden, bei denen keine schwerere Strafe als Gefängnis oder Festungshaft von 6 Monaten oder Geldstrafe und keine höhere Buße als 1500 M. zu erwarten ist.

b) Der amtsrichterliche Strafbefehl, der bisher nur bei zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen möglich war, wird nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen bei allen Uebertretungen und Vergehen zulässig; es kann durch ihn Geldstrafe ohne Einschränkung (bisher bis zu 150 M.) oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen festgesetzt werden.

Verordnung über Kalkstickstoff. Vom 24. Oktober 1917 (RGBl. S. 963 f.). Auf Grund der Verordnung vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 59).

Zur Regelung der Preisverhältnisse des im Inland hergestellten Kalkstickstoffs wird bei dem Reichsschatzamt eine Preisausgleichstelle für Kalkstickstoff errichtet. Die Mittel, die zum Ausgleich erforderlich sind, werden im Wege einer Umlage aufgebracht. (Vgl. Bekanntmachungen vom 11. Januar 1916, Bd. 52, S. 222, 18. Januar 1917, Bd. 55, S. 88, und 16. März 1917, Bd. 55, S. 325.)

Bekanntmachung betr. Zollerleichterung für Frucht- und Pflanzensäfte. Vom 25. Oktober 1917 (RGBl. S. 966 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Frucht- und Pflanzensäfte u. ä. m. sollen zollfrei sein. (Vgl. wegen weiterer Zollerleichterungen Bekanntmachung vom 13. September 1917, oben S. 449.)

Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel. Vom 25. Oktober 1917 (RGBl. S. 969 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Fleischbrühwürfel usw. dürfen die Bezeichnung „Fleischbrühe“ u. ä. m. nur dann führen, wenn sie wirklich aus Fleischextrakt oder eingedickter Fleischbrühe bestehen und noch eine Reihe weiterer Bedingungen erfüllen. Andere Erzeugnisse müssen auf ihrer Packung die Bezeichnung „Ersatz“ tragen und auch bestimmten Mindestbedingungen in bezug auf Nährstoffe u. a. m. genügen.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte vom 20. Juli 1917 (RGBl. S. 636). Vom 25. Oktober 1917 (RGBl. S. 971). Auf Grund der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507).

Vom 1. November 1917 ab erhalten die Selbstversorger auf Kopf und Monat 8½ kg (bisher 9 kg) Brotgetreide. — Vgl. die Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917, oben S. 173, Absatz I a. E.

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (RGBl. S. 681). Vom 26. Oktober 1917 (RGBl. S. 972). Auf Grund der Bekanntmachung vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Vgl. oben S. 440.

Bekanntmachung betr. vorübergehende Aenderung des § 30 der Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 27. Oktober 1917 (RGBl. S. 974).

Bei Reisegepäck darf für die Dauer des Krieges das Gewicht eines Gepäckstückes 50 kg nicht überschreiten. (Vgl. wegen Bekanntmachungen betr. das Eisenbahnwesen noch die Bekanntmachungen vom 7. und 14. Februar 1917, Bd. 55, S. 218.)

Bekanntmachung über tabakähnliche Waren. Vom 27. Oktober 1917 (RGBl. S. 974). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Herstellung von Waren aus tabakähnlichen Stoffen ohne Mitverwendung von Tabak, die als Ersatz für Tabakerzeugnisse in den Handel gebracht werden sollen (tabakähnliche Waren), ist im allgemeinen verboten. Tabakähnliche Waren, die als Ersatz für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse dienen sollen, unterliegen der Zigarettensteuer (Gesetz vom 3. Juni 1906, 15. Juli 1909 und vom 12. Juni 1916, Bd. 53, S. 189 f.).

Verordnung über Saatgut von Sommergetreide. Vom 27. Oktober 1917 (RGBl. S. 975 f.). Auf Grund der Verordnungen vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243) und 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507).

Die Saatguthöchstpreise vom 12. Juli 1917 (vgl. oben S. 297) werden für Saatgut von Sommergetreide erhöht. Die genannte Verordnung erhält noch eine weitere geringfügige Abänderung.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen. Vom 1. November 1917 (RGBl. S. 977). Auf Grund der Bekanntmachung vom 7. September 1916 (RGBl. S. 1002). — Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 978 ff.).

Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 7. September 1916 (vgl. Bd. 54, S. 176) werden auf Harzersatzstoffe jeder Art ausgedehnt. Für Cumaronharz ist jedoch eine Regelung bereits durch Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 (vgl. Bd. 54, S. 309) erfolgt, wegen einer Reihe weiterer Ersatzstoffe vgl. Bekanntmachung vom 22. Januar 1917 (Bd. 55, S. 214).

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Kohlensteuer. Vom 10. August 1917 (RGBl. S. 981 f.).

Luxemburg wird ein mit dem deutschen inhaltlich übereinstimmendes Kohlensteuergesetz erlassen, das eine völlige Freiheit in dem Kohlenverkehr zwischen Luxemburg und Deutschland ermöglichen wird.

Bekanntmachung betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 2. November 1917 (RGBl. S. 985 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, sofort aus ihren Mitteln eine Erhöhung der bis zum 1. Oktober 1917 gezahlten Familienunterstützungen eintreten zu lassen, deren Betrag je nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Bis zum Betrage von 5 M. für jeden Unterstützten werden die Erhöhungen vom Reiche erstattet. (Vgl. Gesetz vom 4. August 1914, Bd. 49, S. 57, Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916, Bd. 52, S. 225, 3. Dezember 1916, Bd. 55, S. 74, und 20. April 1917, oben S. 53.)

Bekanntmachung betr. Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 2. November 1917 (RGBl. S. 986).

Der Zuschlag wird für die Zeit vom 15. Oktober 1917 ab auf 100 v. H. (nach Bekanntmachung vom 30. August 1916: 50 v. H., nach Bekanntmachung vom 16. Dezember 1916: 75 v. H.) festgesetzt.

Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. Vom 2. November 1917 (RGBl. S. 987 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 988).

Für die Errichtung von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. mit einem Grund- oder Stammkapital von über 300 000 M. ist staatliche Genehmigung erforderlich. Entsprechendes gilt für Kapitalerhöhungen. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 8. März 1917, Bd. 55, S 324.)

Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen. Vom 2. November 1917 (RGBl. S. 989 f.). — Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 991 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden berechtigt, Schiedsstellen zu errichten, die Bestimmungen über Art und Umfang des Betriebes von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen durch Vermieter und etwaige Minderung des Mietzinses oder ein etwaiges Kündigungsrecht der Mieter (falls infolge der behördlichen Anordnungen die Leistungen des Vermieters an Heizung usw. hinter den vertragsmäßigen zurückbleiben) erlassen können. Die Schiedsstellen entscheiden nach billigem Ermessen.

Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben. Vom 2. November 1917 (RGBl. S. 993 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Mit Ausführungsbestimmungen vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1003).

Brauereibetriebe können durch besondere, von den Aufsichtsbehörden zu ernennende Behörden dadurch zusammengelegt werden, daß einer Gruppe von Betrieben die Verpflichtung auferlegt wird, aus ihrem Kontingent bei einer anderen Brauerei gegen Lohn Bier bereiten zu lassen, der anderen Gruppe die umgekehrte Verpflichtung, für stillzulegende Betriebe gegen Lohn Bier zu bereiten; die Brauereibetriebe eines jeden Zusammenlegungsbezirkes können auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften vereinigt werden. Die Bedingungen des Lohnbrauverhältnisses, die Satzung usw. werden behördlicherseits festgelegt. Ist eine Brauerei durch die Zusammenlegung oder sonstwie durch die Kriegsverhältnisse gezwungen worden, die Lieferung an einen Kunden aufzugeben, so kann sie die Einstellung der Belieferung dieses Kunden durch andere Brauereien verlangen, sobald sie wieder in der Lage ist, den Kunden selbst zu beliefern.

Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier. Vom 2. November 1917 (RGBl. S. 996 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung deckt sich im wesentlichen mit dem der Bekanntmachung vom 30. November 1916. Die Inhaltsangabe dieser Bekanntmachung (vgl. Bd. 54, S. 322) gilt also im wesentlichen auch für das neue, bis 31. Oktober 1918 reichende Wirtschaftsjahr.

Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Rußland. Vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1004). Auf Grund der Verordnung vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1396).

Der erste Teil der Verordnung vom 16. Dezember 1916 (vgl. Inhaltsangabe Bd. 55, S. 80, erster Satz) wird auf Rußland und Finnland mit bestimmten Ausnahmen für die besetzten Gebiete ausgedehnt.

Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005 ff.).

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755).

I. Bewirtschaftung von Milch. Sie erfolgt durch die Reichsstelle für Speisefette und wird den Landesfettstellen übertragen.

II. Verkehr mit Frischmilch. Die Kommunalverbände haben unverzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Erfassung und Verteilung der in ihrem Bezirk gewonnenen und in ihn eingeführten Milch zu treffen. Die Regelung kann den Gemeinden für ihren Bezirk übertragen werden. Vollmilchversorgungsberechtigte sind (wie bisher) Kinder bis zu 6 Jahren, stillende Frauen, schwangere Frauen in den drei letzten Monaten vor der Entbindung und Kranke. Die Reichsfettstelle trifft die näheren Bestimmungen über die den Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Gesamtmengen. Die Unterverteilung dieser Mengen, insbesondere die Bestimmung der den einzelnen Gruppen der Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen ist Sache des Kommunalverbandes. Dieser kann auch unter entsprechender Kürzung der den Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen weiteren Bevölkerungsgruppen, z. B. Kindern über 6 Jahren (den Vollmilchvorzugsberechtigten der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1916) und Personen über 65 Jahre Vollmilch zuweisen. Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch besteht nur nach Maßgabe der örtlichen Festsetzung und der vorhandenen Vorräte. Insoweit Vollmilch über die von der Reichsstelle gewährten oder festgesetzten Gesamtmengen hinaus zur Verfügung steht, ist sie zu entrahmen und zu verbuttern. Ist dies nach Lage der Verhältnisse nicht möglich, so kann sie als Frischmilch verwendet werden, wird aber auf das Fettkontingent des Kommunalverbandes (im Verhältnis von 28 g Fett gleich 1 l Vollmilch) angerechnet. Den Selbstversorgern ist ihr Bedarf zu belassen. Zur Sicherung der Milchversorgung können die zuständigen Stellen die Lieferung von Milch an bestimmte Stellen anordnen.

III. Preisvorschriften. Gemeinden mit mehr 10 000 Einwohnern sind verpflichtet, kleinere Gemeinden und Kommunalverbände berechtigt, Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreise für Milch jeder Art festzusetzen. Die Reichsfettstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

IV. Staatliche Verkehrs- und Preisregelung. Die Landeszentralbehörden können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen, können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes auch selbst vornehmen.

V. Verbotsvorschriften. (Im wesentlichen wie bisher.)

Es ist verboten:

1) Vollmich und Sahne in gewerblichen Betrieben außer zur Herstellung von Butter und Käse zu verwenden;

2) Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;

3) Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;

4) Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter und Käse in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung;

5) geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen;

6) Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;

7) Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;

8) Vollmilch an Tiere zu verfüttern, ausgenommen an Kälber, die nicht älter als 6 Wochen sind.

VI. Allgemeines. Die Reichsfettstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen, insbesondere über die Bemessung des Bedarfs der Selbstversorger, den Verbrauch von Magermilch, Art und Umfang der Herstellung von Milcherzeugnissen u. ä. m. Es kann angeordnet

werden, daß Ziegen- und Schafhalter von der Befugnis des Bezugs von Voll- oder Magermilch ausgeschlossen werden u. a. m.

VII. Strafvorschriften.

VIII. Uebergangsvorschriften. Die bisherige Bekanntmachung vom 3. Oktober 1916 (vgl. Bd. 54, S 307) tritt außer Kraft.

Bekanntmachung betr. Ergänzung der Bekanntmachung über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917. Vom 6. November 1917 (RGBl. S. 1011 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Ergänzung. (Vgl. Bekanntmachung vom 20. Oktober 1917, oben S. 580.)

Gesetz zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes. Vom 31. Oktober 1917 (RGBl. S. 1013).

Der Bundesrat wird ermächtigt, für einzelne Gattungen von Waren Befreiungen und Ermäßigungen vom Börsenstempel zuzulassen.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (RGBl. S. 10). Vom 7. November 1917 (RGBl. S. 1014). Auf Grund der Bekantmachung vom 4. Januar 1917 (RGBl. S. 7).

Die Ersatzsohlengesellschaft wird ermächtigt, Gebühren zu erheben. (Vgl. Verordnung vom 4. Januar 1917, Bd. 55, S. 84 f..)

Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren. Vom 6. November 1917 (RGBl. S. 1014 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Die Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren werden erhöht. Die Kleinhandelshöchstpreise für Haferflocken betragen nunmehr 50 Pf. (bisher nach Bekanntmachung vom 2. November 1916: 44 Pf.) für das Pfund lose Ware, für Teigwaren 58—62 Pf. bei gewöhnlicher, 80—86 Pf. bei Auszugsware (die bisherigen Teigwarenhöchstpreise waren nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlicht).

Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges. Vom 7. November 1917 (RGBl. S. 1017 f.).

Für die Zeit bis zu 6 Monaten nach Beendigung des Kriegszustandes finden für ausgeschiedene Beisitzer der genannten Gerichte keine Neuwahlen statt, sondern werden, auch nur im Falle des Bedürfnisses, Ersatzmänner berufen. (Vgl. Bekanntmachung vom 12. Juli 1917, Bd. 56, S. 296 und vom 6. September 1917, oben S. 448.)

Bekanntmachung über Aenderung der Bekanntmachung, betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 111). Vom 8. November 1917 (RGBl. S. 1019). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327.)

Das durch Verordnung vom 25. Februar 1915 (vgl. Bd. 50, S. 61 f.) eingeführte Verbot der Mitteilungen über Preise von Wertpapieren war ursprünglich nur für die Zeit erlassen worden, während derer amtliche Feststellungen von Börsenpreisen für die betr. Wertpapiere nicht stattfanden. Infolge der bevorstehenden Wiederzulassung einer Reihe von Wertpapieren zur amtlichen Notie-

rung wird durch vorliegende Bekanntmachung das genannte Verbot von der erwähnten zeitlichen Beschränkung unabhängig gemacht. (Vgl. auch folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung betr. **Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.** Vom 9. November 1917 (RGBl. S. 1019 f.). Auf Grund der Verordnung vom 25. Februar 1915/8. November 1917 (RGBl. S. 111/1019).

Vorliegende Bekanntmachung faßt einmal die bisher zugelassenen Maßnahmen (vgl. Bekanntmachung vom 25. Februar 1915, Bd. 50, S. 62, 17. März 1915, Bd. 50, S. 65, 22. Januar 1916, Bd. 52, S. 225, 29. August 1916, Bd. 54, S. 175, 7. Juli 1917, Bd. 56, S. 298) zusammen und sieht einige weitere Maßnahmen vor, die mit der bevorstehenden Wiederzulassung einer Reihe von Wertpapieren zur amtlichen Notierung zusammenhängen (vgl auch vorige Bekanntmachung). Die erwähnten Bekanntmachungen, die nun überflüssig sind, werden aufgehoben.

Bekanntmachung betr. **Ausdehnung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (RGBl. S. 452) auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten.** Vom 8. November 1917 (RGBl. S. 1021) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Vorschriften der Verordnung vom 8. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 187, in Verbindung mit Bd. 49, S. 60 f.) finden auf Kriegsteilnehmer eines verbündeten Staates insoweit Anwendung, als die Gegenseitigkeit in diesem Staate verbürgt ist.

Gesetz über die **Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte.** Vom 7. November 1917 (RGBl. S. 1025 ff.).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Eigentümern deutscher Kauffahrteischiffe auf Antrag Beihilfen für die Ersatzbeschaffung durch den Krieg verloren gegangener oder erheblich beschädigter Schiffe oder für die Deckung der besonderen Unkosten zu gewähren, die dadurch entstanden sind, daß Schiffe infolge des Krieges in deutschen Schutzgebieten oder im Ausland festgehalten oder an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert worden sind. Ferner können Beihilfen deutschen Schiffsbesatzungen zur Wiederbeschaffung ihrer in Verlust geratenen Habe gewährt werden.

Der Bemessung der Beihilfen für die Ersatzbeschaffung verlorener oder erheblich beschädigter Schiffe wird der Friedenswert der Schiffe zugrunde gelegt; doch können bei teurerer Ersatzherstellung Zuschläge gewährt werden; die Entschädigung für in Verlust geratene Habe geschieht nach festem Tarif.

Die Veräußerung eines Schiffes, zu dessen Beschaffung eine Beihilfe gewährt worden ist, darf an ausländische Personen oder Gesellschaften oder an Deutsche im Ausland vor Ablauf von 10 Jahren nach der Infahrtsetzung nur mit Genehmigung des Reichskanzlers erfolgen. Das Gleiche gilt für Frachtverträge auf Fahrten zwischen ausländischen Häfen.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Mittel sind jährlich durch den Reichshaushalt anzufordern. Im Rechnungsjahr 1917 können bis zu 300 Mill. M. verwendet werden.

Bekanntmachung zur **Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.** Vom 13. November 1917 (RGBl. S. 1039 f.). Auf Grund des des Ges. vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333).

Es handelt sich um eine ganz unwesentliche Aenderung. Vgl. auch Bekanntmachung vom 12. Oktober 1917, oben S. 577, und die folgende Bekanntmachung.

Bekanntmachung betr. **weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen**

Hilfsdienst. Vom 13. November 1917 (RGBl. S. 1040 ff.). Auf Grund des Ges. vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333).

Es handelt sich um Bestimmungen betr. die Ausgestaltung der Meldekarte für Hilfsdienstpflichtige und sonstige formelle Bestimmungen. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 12. Oktober 1917, oben S. 577, und vorhergehende Bekanntmachung, oben.)

Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte. Vom 13. November 1917 (RGBl. S. 1046). Auf Grund der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507).

Der Inhalt der Verordnung ist in die Inhaltsangaben der Verordnungen vom 10. und 27. September 1917 (vgl. oben S. 448 und S. 452) eingearbeitet.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1114). Vom 15. November 1917 (RGBl. S. 1047 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Menge der nassen Rübenschnitzel, die trotz der durch Verordnung vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1114 — vgl. Bd. 54, S. 309) ausgesprochenen Absatzbeschränkung von den Zuckerfabriken an die rübenliefernden Landwirte zurückgeliefert werden dürfen, wird von 75 auf 85 v. H. erhöht u. a. m. Die Höchstpreise der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1120 — vgl. Bd. 54, S. 309) werden ganz wesentlich, zum Teil bis auf das Doppelte, erhöht; die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 wird aufgehoben. — Vgl. wegen Futtermitteln Bekanntmachung vom 17. August 1917, oben S. 443.

Bekanntmachung betr. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 15. November 1917 (RGBl. S. 1049). Auf Grund der Verordnung vom 6. November 1917 (RGBl. S. 1011).

Vgl. Inhaltsangabe der Verordnung vom 20. Oktober 1917, oben S. 580.

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 15. November 1917 (RGBl. S. 1050). Auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272).

Es wird mitgeteilt, daß Dänemark die nach Bekanntmachung vom 13. Mai 1915, 15. Juli 1915, 8. Februar 1916, 8. September 1916, 22. Dezember 1916 und 22. Mai 1917 verlängerten Prioritätsfristen (vgl. Bekanntmachung vom 7. Mai 1915, Bd. 50, S. 316) weiter bis zum 1. Juli 1918 verlängert hat. Vgl. wegen Prioritätsfristen Bekanntmachung vom 8. April 1916 (Bd. 53, S. 68), 5. Mai 1917 (Bd. 56, S. 55 f.), 7. August 1917, oben S. 441.

Bekanntmachung betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 10. November 1917 (RGBl. S. 1050). Auf Grund der Verordnung vom 7. Oktober 1915 (RGBl. S. 633).

Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 (vgl. Bd. 51, S. 360) sollen mit gewissen Einschränkungen auf die Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung finden.

Bekanntmachung über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens. Vom 15. November 1917 (RGBl. S. 1051 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bei einer gemäß Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 (vgl. Bd. 53, S. 211) erfolgenden Liquidation können Inhaberaktien für kraftlos erklärt werden.

Verordnung über Kaffeeersatzmittel. Vom 16. November 1917 (RGBl. S. 1053 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 11. November 1915 / 4. April 1916 (RGBl. S. 750/233).

Bei der Abgabe von Kaffeeersatzmitteln in loser Form an Verbraucher muß durch Aushang im Verkaufsraum der Hersteller und der Kleinhandelspreis bekanntgegeben werden. (Für Paketware vgl. Bekanntmachung vom 26. Mai 1916, Bd. 53, S. 183.) Ferner werden Hersteller-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreise für Kaffeeersatzmittel veröffentlicht.

Bekanntmachung über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten. Vom 15. November 1917 (RGBl. S. 1056). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Vorstände der Berufsgenossenschaften (nach der RVO. nur die Satzung) können die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte erstrecken, deren Jahresarbeitsverdienst den in der Reichsversicherungsordnung (5000 M.) oder in der Satzung oder Nebensatzung für die Grenze der Versicherungspflicht vorgesehenen Betrag übersteigt. Vgl. wegen Unfallversicherung Bekanntmachung vom 25. Januar 1917, Bd 55, S. 215, 2. Juni 1917, oben S. 171, 15. August 1917, oben S. 445.

Verordnung über Sämereien. Vom 19. November 1917 (RGBl. S. 1057). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916 / 18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Kleesamen, Grassamen, Samen einer Reihe von Rübensorten u. a. m. dürfen zu anderen als zu Saatzwecken nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle abgesetzt oder verwendet werden. (Vgl. wegen Futtermitteln Verordnung vom 17. August 1917, oben S. 443.)

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (RGBl. S. 1137). Vom 20. November 1917 (RGBl. S. 1058 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

In Abänderung der Verordnung vom 7. Oktober 1916 (vgl. Bd. 54, S. 310 f.) wird bestimmt, daß Bierbrauereien vom 1. Oktober 1917 ab in jedem Vierteljahre nur noch 10 v. H. (im rechtsrheinischen Bayern 15 v. H.) der Malzmenge zur Herstellung von Bier verwenden dürfen (bisher nach Bekanntmachung vom 16. Dezember 1916 — vgl. Bd. 55, S. 81 — 25 bzw. 35 v. H.), die sie in dem entsprechenden Kalendervierteljahre der Jahre 1912 und 1913 verwendet haben. (Vgl. auch folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel. Vom 20. November 1917 (RGBl. S. 1060 ff.).

Die Verordnung vom 7. Oktober 1916 wird wegen der zahlreichen Abänderungen, wie sie sich aus der vorstehenden Verordnung ergeben, noch einmal im Zusammenhang als Verordnung vom 20. November 1917 veröffentlicht.

Bekanntmachung betr. Ergänzung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1145). Vom 22. November 1917 (RGBl. S. 1064). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327.)

Die für die Ernte 1916 festgesetzten Richtpreise für ungegorenen, unversteuerten Rohtabak sollen auch für die Ernte 1917 gelten. (Vgl. Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916, Bd. 54, S. 311 f.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Uebergangswirtschaft vom 3. August 1916 (RGBl. S. 885). Vom 22. November 1917 (RGBl. S. 1064 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine unwesentliche Aenderung (vgl. Bd. 54, S. 165).

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1123). Vom 22. November 1917 (RGBl. S. 1065 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Mit entsprechender Aenderung der Ausführungsbestimmungen durch Bekanntmachung vom gleichen Tage (RGBl. S. 1066 f.).

Es handelt sich um weniger wesentliche Aenderungen betr. das Verfahren bei Streitigkeiten bezüglich des Uebernahmepreises. Vgl. wegen Cumaronharz Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1916, Bd. 54, S. 309, und vom 13 August 1917, oben S. 443, wegen Oelen und Fetten Bekanntmachung vom 7. August 1917, oben S. 441 f.

Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 22. November 1917 (RGBl. S. 1068). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die in den §§ 196, 197 BGB. bezeichneten Ansprüche, das sind vor allem die Ansprüche des täglichen Lebens (vgl. Bekanntmachungen vom 22. Dezember 1914, Bd. 50, S. 50, 4. November 1915, Bd. 51, S. 368, und 26. Oktober 1916, Bd. 54, S. 316) sowie eine Reihe von seerechtlichen Ansprüchen (vgl. Bekanntmachung vom 9. Dezember 1915 — Bd. 52, S. 216) deren Verjährung bereits durch die genannten Bekanntmachungen gehemmt war, sollen nicht vor dem Schluß des Jahre 1918 verjähren.

Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen. Vom 23. November 1917 (RGBl. S. 1079 f.). Auf Grund der Verordnung vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243).

Vgl. Inhaltsangabe der Verordnung vom 15. September 1917 (oben S. 450).

Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste. Vom 24. November 1917 (RGBl. S. 1081 f.). Auf Grund der Verordnung vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243).

Der Höchstpreis für Hafer (vgl. Verordnung vom 12. Juli 1917, oben S. 297, für Saatgut vom 27. Oktober 1917, oben S. 582) erhöht sich bei einer Ablieferung bis zum 31. Dezember 1917 um eine Lieferungsprämie von 70 M. für die Tonne, bei Ablieferung bis zum 31. Januar 1918 um 30 M. Außerdem bleibt die Frühdruschprämie für Hafer und Gerste (vgl. Verordnung vom 2. Juni 1917, oben S. 169 f., und 11. August 1918, vgl. oben S. 442 f.) bis zum 31. Januar 1918 bestehen.

Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 24. November 1917 (RGBl. S. 1082 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die Besitzer von Vorräten, die gemäß der Reichsgetreideordnung (vgl. oben S. 173 ff.) beschlagnahmt sind, haben die Vorräte bis zum 28. Februar 1918 auszudreschen und abzuliefern. Die Landeszentralbehörden haben, soweit es die Umstände gestatten, frühere Termine festzusetzen. Die Erzeugerhöchstpreise für Getreide, Buchweizen, Hirse (vgl. Bekanntmachung vom 12. Juli 27. Oktober 1917, oben S. 297/582) und Hülsenfrüchte (vgl. Bekanntmachung vom 24. Juli/21. August 1917, oben S. 300/445) ermäßigen sich vom 1. März 1918 ab um je 100 M. für

die Tonne. Unmittelbar nach Beendigung des Ausdrusches findet eine Feststellung sämtlicher beschlagnahmter Vorräte durch besondere Ausschüsse statt; die festgestellten Vorräte werden mit Ausnahme derjenigen, die zur Ernährung der Selbstversorger usw. verwendet werden dürfen, unmittelbar danach in Anspruch genommen; die in Anspruch genommenen Vorräte gehen in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dessen Bezirk sie sich befinden.

Bekanntmachung betr. Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 22. November 1917 (RGBl. S. 1085 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Die für die Festsetzung des Grundlohns bestimmte obere Grenze des durchschnittlichen Tagesentgelts wird, soweit er als Einheitssatz festgesetzt wird, von 5 auf 8 M. heraufgesetzt; für den Fall einer gestaffelten Festsetzung wird die Höchstgrenze von 6 auf 10 M. erhöht.

b) Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, bei denen Beiträge bis zu $4\frac{1}{2}$ v. H. des Grundlohns zur Deckung der Regelleistungen ausreichen, können auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten zur Deckung von Mehrleistungen die Beiträge bis auf 6 v. H. erhöhen. (Vgl. hierzu das Gesetz vom 4. August 1914, Bd. 49, S. 58.)

c) Das Krankengeld kann bis zur Höchstgrenze von $^3/_4$ des Grundlohns für Verheiratete und Ledige sowie nach der Zahl der Kinder und sonstigen unterhaltenen Angehörigen abgestuft werden; es können innerhalb der gleichen Höchstgrenze für alle oder nur die niedrigeren Mitgliederklassen oder Lohnstufen Zuschläge zum Krankengeld in einem für alle gleich hohen oder für die niedrigeren von ihnen erhöhten Betrage bewilligt werden; endlich kann das Wochengeld höher als das Krankengeld bemessen werden.

d) Für uneheliche Kinder ist der Anspruch auf Wochenhilfe in allen Fällen gegeben, in denen die Verpflichtung eines Kriegsteilnehmers zur Gewährung des Unterhalts für das Kind festgestellt und die Mutter minderbemittelt ist. (Vgl. hierzu die Verordnungen vom 3. Dezember 1914, Bd. 50, S. 44, 28. Januar 1915, Bd. 50, S. 56, 23. April 1915, Bd. 60, S. 315 f., 1. März 1917, Bd. 55, S. 223, 6. Juni 1917, oben S. 171, 6. Juli 1917, oben S. 294 f.

Verordnung über die Ausgestaltung der Reichsfleischkarte. Vom 29. November 1917 (RGBl. S. 1086 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 949).

Das Format der Reichsfleischkarte wird verkleinert.

Verordnung betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Vom 30. November 1917 (RGBl. S. 1089).

Bei Anträgen auf Zulassung von Wertpapieren braucht die Aufnahme von Angaben in den Prospekt und die Vorlage von Beweisstücken dann nicht gefordert zu werden, wenn die Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung liegt. (Vgl. auch Verordnung vom 8. Februar 1917, Bd. 55, S. 217.)

Bekanntmachung betr. die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. Vom 29. November 1917 (RGBl. S. 1089 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es können weitere Zehnpfennigstücke aus Zink bis zur Höhe von 10 Mill. M. hergestellt werden. (Vgl. wegen der bisherigen gleichartigen Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 22. März 1917, Bd. 55, S. 330.)

Bekanntmachung über die Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen. Vom 30. November 1917 (RGBl. S. 1091). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die genannten Kassen sind, falls ihre Buchführung in geeigneter Weise gehandhabt wird, von der Aufstellung einer besonderen Jahresrechnung befreit. Vgl. auch Bekanntmachung vom 18. August 1917, oben S. 444.

Miszellen.

XI.

Die Salzpreise in Mannheim vom Beginn des 19. Jahrhunderts an.

Von Amtsrat Dr. Emil Hofmann,
Vorstand des städtischen Preisprüfungsamts und Dozent an der Sozialen Frauenschule, Mannheim.

Wie wir einer Annonce im „Mannheimer Intelligenzblatt" vom 5. Juni 1801 entnehmen können, kostete damals in der „städtischen Salzwaage unter dem Kaufhause das gewöhnliche gute grobe kreuznacher Salz" $3^1/_2$ kr. das Pfund, d. h. etwa 10 Pf. In einer Bekanntmachung des kurfürstlichen Hofrats der badischen Pfalzgrafschaft vom 16. September 1803 wurde das Publikum davon benachrichtigt, daß in Mannheim — wie in Heidelberg, Weinheim, Schwetzingen und Ladenburg — unreines Salz verkauft werde; dieses unterscheide sich von dem reinen dadurch, daß es „von etwas röthlich grauer, schmuziger Farbe, kleinkörnig beim Anfühlen, sehr feucht, und von bitterem widerlichen Geschmacke" sei; nach den damit angestellten chemischen Versuchen enthalte es der Gesundheit äußerst schädliche Bleiteile. Am 1. Juni 1804 machte der Handelsmann Zimeron bekannt, daß das Pfund grobes Salz von ihm zu $3^1/_4$ kr. und das Malter zu 10 fl. verkauft werde; das Pfund halbgrobes Salz würde er um $2^3/_4$ kr. und das Malter um 9 fl. abgeben Im Juni 1805 wurde im „hiesigen Salzhause" 1 Pfund „Dieuzer" Salz um $2^1/_2$ kr. (etwa 7 Pf.) ausgewogen. Nach der Zusammenstellung der „Viktualienpreise der kurfürstl. badischen Haupt- und Residenzstadt Mannheim" vom Juli 1806 kostete damals 1 Pfund Salz 3 kr., d. h. 9 Pf. (s. Tabelle I). Im August 1806 änderte sich der Preis nicht; im September stieg er indessen auf 4 kr. (12 Pf.). Unterm 30. Dezember 1806 machte der „Großherzogl. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft" bekannt, daß infolge eines mit der „kaiserlich-französischen Salinenkompagnie abgeschlossenen, den 1. Jänner 1807 anfangenden, und den letzten Dezember 1809 sich endigenden Kontrakts, gedachte Salinenkompagnie das Salz an die Einwohner der großherzoglichen Lande, mit Ausschluß der durch die rheinische Bundesakte anerfallenen Landestheile ausschließlich zu liefern in der Art übernommen hat, daß trockenes, gutes, und lagermäßiges Salz zu 4 kr. das Pfund, Köllner Gewichts, kostenfrei ausgewogen, und dieser Preis von derselben niemals erhöht werden darf; daß sie für das eingeführt werdende Salz den bestehenden Zoll, ferner das Chaussee-, Pflaster- und Brückengeld usw. entrichte, dahingegen vom 1. Jänner 1807 an der freie Salzhandel in

Tabelle I. Preis für 1 Pfund[1]) in Pfennig: 1806—1836.

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahres-durchschnitt
1806	.	.	.	.	.	.	9	9	12	12	12	12	11
1807	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1808	12	12	12	12	12	12	12	12	14	14	14	14	13
1809	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
1810	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
1811	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
1812	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
1813	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
1814	14	14	14	14	14	14	14	14	14	16	16	16	15
1815	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1816	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1817	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1818	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1819	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1820	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1821	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1822	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1823	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1824	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
1825	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
1826	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
1827	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
1828	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
1829	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
1830	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
1831	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
1832	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1833	12	12	12	12	12	12	12	9	9	9	9	9	11
1834	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
1835	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
1836	9	9	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9

diesseitigem Lande bei Konfiskations- oder beträchtlicher Geld- oder körperlicher Strafe gänzlich aufhören soll"; weiter wurde mitgeteilt, daß das Handelshaus Schmalz & Sohn in Mannheim und David Seeligmann in Karlsruhe mit der Lieferung des Salzes in alle Landesteile, auf welche sich der Kontrakt beziehe, beauftragt sei.

Unterm 4. Februar 1807 wurde bekannt gegeben, daß der mit der kaiserlich-französischen Salinenregie abgeschlossene Kontrakt wegen mehrerer seinem Vollzug im Wege stehenden Hindernisse bis zum 1. März 1807 ausgesetzt werden müsse.

Eine Bekanntmachung des „Großherzogl. Hofraths der badischen Pfalzgrafschaft" vom 29. April 1807 hat folgenden Wortlaut:

„Auf eingekommene Beschwerden der angeordneten Salzadmodiatorn, daß ungeachtet bis zum 1. März l. J. alle noch vorhandene Salzvorräthe fortgeschafft sein sollen, gleichwohl noch an verschiedenen Orten heimliche Schleichhändel mit Salz getrieben würden, sieht man sich veranlaßt, die desfalls schon im Provinzialblatt vom 1. Februar l. J. No. 6

1) Vom Jahre 1824 ab 500 g, vorher 467,62 g.

bekannt gemachte Verordnung zu erneuern, sohin allen heimlichen und öffentlichen Verkauf des Salzes, welches nicht aus der Niederlage der Salzadmodiatorn herkömmt, mit dem Zusatze wiederholt zu verbieten, daß der Uebertretungsfall nicht nur mit der Konfiskation des eingeschwärzten Salzes, sondern auch noch mit einer besonderen, nach dessen Verhältnis zu bestimmenden Geldstrafe werde geahndet werden. Indem daher solches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird, werden zugleich die Stadt- und Landvogteien, Aemter- und Ortsgerichte hierdurch angewiesen, den angestellten Geschäftsangehörigen der Salzadmodiatorn alle erforderliche Unterstützung in Vorfällen zu leisten, und dadurch die ihnen sonst zu Last fallende Verantwortlichkeit zu vermeiden."

Unterm 10. August 1808 wurde eine landesherrliche Verordnung erlassen, zufolge welcher der Preis von 4 auf 5 kr. erhöht wurde „zur Deckung eintretender, durch die Zeitverhältnisse erzeugten Ausgaben".

Am 13. August 1808 wurde nachstehende Verordnung bekannt gegeben:

„Die Salz-Defraudationen und Einschwärzungen von fremdem Salz betreffend.

Da man mit Mißfallen wahrgenommen hat, daß zuweilen fremdes, d. i. anderes als französisches oder Nauenheimer Salz, in hiesige Lande eingeschwärzt wird, so werden hiedurch alle Zollbereuter, Zollvisitatoren etc. streng angewiesen, auf alle, vorzüglich unter dem Namen Salpeter geschehene Salz-Defraudationen und Einschwärzungen genau Achtung zu geben, und selbst, so oft es für dienlich gehalten wird, mit Hülfe des betreffenden Oberamts sowohl bei Salzstädtlern als andern Privatpersonen Visitationen zu halten. Zugleich wird denen Zollbereutern, Zollern usw. sowohl als dem Angeber, wenn durch ihre Bemühungen ein solcher Betrug an den Tag kommt, die auf denselben gesetzte Strafe des zehnfachen Betrags vom eingeschwärzten fremden Salz, gänzlich zugesichert. Es ist den Ober- und Unterämtern befohlen, mit vorzüglicher Aufmerksamkeit und Eifer die Defraudationen in dem Salzhandel streng zu behandeln.

Carlsruhe, den 13. August 1808.

Finanz Ministerium. Vdt. Reinhard."

Nach einer Bekanntmachung der „Großherzogl. badischen Regierung des Niederrheins" vom 17. September 1808 hat das Handelshaus Schmalz seinen Anteil an dem Salzadmodium an David Seeligmann abgetreten, so daß von nun an dieser allein das Großherzogtum Baden mit Salz zu versehen hatte.

Zufolge einer Verordnung der gleichen Stelle vom 19. November 1808 hatten sich die „Landvogteien, Stadtvogteien, Ober und Aemter" für den Fall, daß es an „Salzauswägern" an einzelnen Orten fehlen sollte, zwecks Abhilfe zunächst an die Salzadmodiation zu wenden, und erst hernach — wenn ihr Antrag fruchtlos bleiben sollte — an die großherzogliche Regierung.

Anfang des Jahres 1809 erschien folgende Bekanntmachung, die wir wieder im Wortlaut anführen wollen:

„Salz Admodiation betreffend.

Nach einer zweijährigen Erfahrung ist von Seiten eines Großherzoglichen Finanz-Ministeriums mißfällig bemerkt worden, daß aller angewendeten Mühe und anempfohlener Strenge unerachtet, dennoch die in den Grosherzoglichen Landen eingeführte Salz-Regie nicht ganz den Erfolg hat, den Seine Königliche Hoheit der Grosherzog davon zu erwarten berechtigt waren.

Dem zufolge werden hiermit nochmals die Obliegenheiten bekannt gemacht, welche die französische Salinen-Administration gegen das Publikum übernommen hat, und die Privilegien, welche derselben dagegen eingeräumt wurden. Es hat nämlich dieselbe übernommen, das ganze Grosherzogtum in allen seinen Theilen mit gesundem, reinem, wohlausgekochtem Salz zu versehen, so daß in keinem derselben je ein Mangel entstehen könne, vielmehr allenthalben von Distance zu drey, oder wo es das Local gestattet, höchstens zu vier Stunden Läger anzulegen oder Factorien, und daraus alle angrenzenden Ortschaften dermasen zu versehen, daß allenthalben das Pfund Cöllnisch Gewicht à 5 kr. verkauft werden könne und müsse. Dabey wurde zwar der Administration überlassen, mit ihren Factors oder Subcontrahenten Contracte abzuschliesen, wie und so gut sie könne, insoferne nemlich der Verkaufspreiß à 5 kr. per Pfund unabänderlich bleiben muß, jedoch wurde wegen den vielen eingetretenen Collisionen und um zu großer Oekonomie einer- und zu großer Habsucht andererseits vorzubeugen, beschlossen, daß da, wo aus den vorliegenden Gründen an einem oder dem anderen Orte kein Salz-Auswäger seyn oder sich finden sollte, die Intervention der Behörden eintretten solle, und diese befugt seyen, aus der Gemeinde, wo ein Salzstättler fehlt, ein solvables Mitglied aufzustellen, welchem das Salz frohnweise aus dem drey- höchstens vier Stunden entfernten Lager zugeführt werden muß, dem aber die Administration dagegen 4 Pfund Salz per Centner Eingewicht und 10 kr. per Centner Auswägerlohn vergüten muß. Jedoch hört diese Intervention auf, sobald die Admodiation selbst Mittel findet, einen Salz-Wäger aufzustellen.

Dagegen wurde derselben verheißen, daß allenthalben aus den bestehenden Lägern von 3 zu 3, höchstens 4 Stunden, das Salz in der Frohnde abgeholt werden muß, und um durch die bestehende Zölle nicht in ihrer Einrichtung von Factorien oder Läger, und durch die Exportirung von einem Amt ins andere gehemmt zu werden, wurde mit derselben ein eigener Contract abgeschlossen, und derselben zugestanden, ein Zoll-Aversum zu entrichten, so daß sie von heute an im ganzen Grosherzogtum zollfrei ihr Salz paß- und repaßieren lassen darf.

Ferner wurde derselben der ausschließliche Salzverkauf gegen ein Aversum zugesichert, und es haben um so mehr alle Grosherzoglichen Behörden hierauf zu achten, und vorzüglich die Grenzämter bey eigener Verantwortlichkeit die Salz-Einfuhr durch Contrebande zu verhindern, als das höchste Aerarium unmittelbar dabey interessiert und der Einzug

des 5. Salz-Kreuzers, welcher ganz allein zwar durch die Admodiation, aber für Herrschaftliche Rechnung, geschieht, dadurch verhindert, das reine Staats-Einkommen dadurch geschmälert, und neue Auflagen auf den unverschuldeten Theil der Unterthanen daraus erfolgen müßten; weswegen auch rücksichtlich der Grenzorte und der dort vorgehenden Einschwärzungen sich die weiter zu ergreifende Maasregeln vorbehalten werden.

Carlsruhe, den 11. Januar 1809.

Finanz-Ministerium. Vdt. Heidenreich."

Einer Verordnung vom 3. Januar 1810 ist zu entnehmen, daß die „Neue Salzadmodiation" vom 1. Januar 1810 bis 31. Dezember 1814 dauerte. „Das Salz wird aus französischen und hessischen Salinen bezogen. Der Salinebeständer zu Bruchsal darf sein Erzeugniß nur in den ehemal fürstlich speierischen bruchsalischen Orten verkaufen. In allen Städten und Orten, wo Wochenmärkte sind, und wo diese mangeln wenigstens von 2 zu 2 Stunden Entfernung müssen Salzstädtler aufgestellt werden, welche das Salz ohne Frohnden aus den Magazinen der Gesellschaft holen, und pfundweis, rein und trocken, in köllnisch Gewicht, das Pfund zu 5 kr. auswägen. Alle Unterthanen, besonders die Gränzorte werden gewarnt, sich der Einschwärzung fremden Salzes zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß ihnen ihr Salzbedürfniß im Ganzen zugetheilt werde."

Die Bekanntmachung der Großherzogl. bad. Kammer des Niederrheins vom 30. Januar 1810 lautet, wie folgt:

„Die neue Salzadmodiation betr.

Mit dem 1ten dieses ist das ausschliesliche Recht zur Kochsalz-Verkaufung im ganzen Großherzogtum von der bisherigen Admodiation David Seeligmann an die Gesellschaft Böringer Mayer et Comp. in Pforzheim übergegangen. Letztere hat von dieser Zeit an bis letzten Dezember 1814 das Recht, das ganze Großherzogtum mit dem nöthigen Kochsalz außer dem in der bruchsaler Saline erzeugten Salz, zu versehen, muß aber dieses Salz von französischen und hessischen Salinen beziehen. — Nur in den zum ehemaligen fürstlich-speierischen gehörigen bruchsalischen Orten darf auch der Beständer der Saline in Bruchsal sein Erzeugniß verkaufen. Diese neue Gesellschaft ist verbunden, in allen Städten und Orten des Landes, wo Wochenmärkte sind, oder wo diese mangeln, wenigstens von zwei zu zwei Stunden Entfernung Salzstädtler aufzustellen, welche das Salz ohne Frohnden aus den Magazinen und Faktorien der Gesellschaft Böringer und Mayer sich zuführen lassen, und Pfundweis in köllnischem Gewicht auf reinlichen Wägen, und gehörig trocken zu 5 kr. das Pfund auswägen müssen. Die bisherige Zollfreiheit ist auch der neuen Admodiation gegen ein verabredetes Aversum bewilligt. Es darf also deren Salz bei allen herrschaftlichen Zollstationen frei passiren, dagegen Chausseegeld, Weggeld, Pflaster- und Brückengeld allerwärts bezahlt werden müssen. Alle Unterthanen und besonders die Gränzorte werden hierbei ernstlich er-

mahnet, sich der Einschwärzung fremden Salzes zu enthalten, und keinen Anlaß zu geben, daß man sich genöthigt sehe, Gränzgemeinden ihr Salzbedürfniß im Ganzen zu theilen zu lassen. Dieses Verhältniß wird hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht."

Von besonderem Interesse ist die Bekanntmachung des Großherzogl. Stadtamts Mannheim vom 22. Oktober 1814:

„Die Bedürfnisse der dahiesigen Stadtkasse betr.

S. k. H. unser gnädigster Landesherr haben mittels gnädigster Kabinetts-Entschließung vom 21ten September d. J. zu befehlen geruhet, daß zur Deckung der oben angeführten Bedürfnissen der Salzpreis in der hiesigen Stadt um einen halben Kreuzer auf das Pfund erhöhet, das Pflastergeld und Marktstandgeld aber nach dem bisherigen Tariffe doppelt erhoben werden soll.

Von jedem in der Stadt verzapften Fuder Wein neuen Maßes sollen gleichfalls zu dem angeführten Behuf fünf Gulden über die bisherige Abgaben erhoben, und sämtliche Beträge der Stadtkasse eingeliefert werden.

Dieses wird den Einwohnern zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht."

Hiernach wurde also — wohl zugunsten des Theaters (siehe unten) — im Oktober 1814 der Salzpreis in Mannheim — um $^1/_2$ kr. — auf 16 Pf. ($5^1/_2$ kr.) erhöht. Dieser Preis blieb recht lange bestehen; selbst im Teuerungsjahre 1817 erfuhr er keine Veränderung. Da indessen über den „allzunassen Zustand" des Salzes geklagt wurde, erließ das Direktorium des Neckarkreises unterm 6. September 1817 entsprechende Bestimmungen:

„Die Klagen der Unterthanen über den allzunassen Zustand des ihnen verkauft werdenden Salzes, und die Aeußerungen des Verdachts von dem durch künstliche Benetzung erhöhten Gewicht des Salzes, werden immer häufiger. Die Salzauswäger haben bisher dem Verdacht des absichtlichen Nezens ihrer Salzvorräthe immer durch die Angabe, als erhielten sie das Salz schon in diesem nassen Zustande aus den Niederlagen der Faktorien, zu entgehen gewußt. Um nun diese Ausflüchte für die Zukunft abzuschneiden, und die großherzogl. Unterthanen des Kreises vor ähnlichem Betrug sicher zu stellen, sieht man sich veranlaßt, folgendes zu verordnen: 1) Jeder Salzauswäger in den Städten sowohl, als auf dem Lande ist dafür verantwortlich, daß das bei ihm zum Auswägen befindliche Salz trocken sei. 2) Empfängt ein Auswieger von der Faktorie, oder einem Magazin der Admodiation einen Transport Salz, welches naß ist, so hat er auf der Stelle dem Ortsvorstand die Anzeige davon zu machen. 3) Der Ortsvorstand hat sich sogleich von der Angabe des Auswägers zu überzeugen, und die Anstalt zu treffen, daß die nasse Parthie Salz auf reine Tücher in einem luftigen Lokal, wovon dem Auswäger die Schlüssel zu überlassen sind, ausgebreitet und getrocknet werde. Zugleich hat der Ortsvorstand zu erheben, aus welchem Magazin das nasse Salz gekommen sei, und dieses seinem

Amte augenblicklich anzuzeigen. 4) Das einschlagende Amt hat alsbald selbst oder durch Kommunikation mit dem Amte, in dessen Bezirk sich das Magazin befindet, eine nähere Untersuchung des Zustandes desselben zu veranlaßen, und deren Resultat hierher anzuzeigen. 5) Salzauswieger, welche nasses Salz von den Faktorien erhalten, und dem Ortsvorstand davon keine Anzeige machen, werden dafür angesehen, als hätten sie sich selbst der Benetzung schuldig gemacht, und vorbehaltlich der weitern Bestrafung wegen des erweislichen Betrugs, blos der unterlaßenen Anzeige wegen um 15 Reichsthaler gestraft, von welcher Geldstrafe dem Anzeiger ein Drittheil zugeschieden wird. 6) Sämmtliche Aemter haben diese Verordnung den in ihren Bezirken etablirten Faktoren und Auswägern speziell insinuieren zu lassen, und die Ortsvorstände zur strengsten Wachsamkeit anzuhalten; endlich ist 7) das Zoll- und Polizei-Aufsichtspersonal zur fleißigen Visitation der Salzstätten hiemit angewiesen. Mannheim, den 6ten September 1817.

Frhr. v. Stengel. Vdt. Karg."

In einer Verordnung des Direktoriums des Neckarkreises vom 16. Juni 1819 wurde darauf hingewiesen, daß das Salz der Mosbacher Saline nur an die Salzadmodiation verkauft werden dürfe; daraus folge, daß

a) jeder, der namens der Mosbacher Saline an andere, als die von der Admodiation dort aufgestellten Faktoren Salz verkaufe,
b) jeder, der solches Mosbacher Salz von andern, als den Auswiegern der Admodiation kaufe,

als Einschwärzer nach den bestehenden Gesetzen zu bestrafen sei.

Das Jahr 1823 brachte zwei beachtenswerte Verordnungen. Die eine lautet:

„Die künftige Versehung des Großherzogthums mit Salz betr.

Durch das großh. Staats- und Regierungsblatt vom 20. Oktober 1823, No. XXV., wird in Betreff künftiger Versehung des Großherzogthums mit Salz, nachstehende höchste Verordnung bekannt gemacht:

Nachdem Wir durch den günstigen Fortgang der Salzerzeugung auf Unseren Salinen in die Lage gekommen sind, mit Umgehung des Unsern getreuen Ständen vorgeschlagenen und von denselben angenommenen Gesetzes, über die Fortdauer der Salzadmodiation auf ein weiteres Jahr, nicht nur Unserem landesväterlichem Wunsche gemäß den Salzpreis auf 4 kr. herabsetzen, sondern auch die Verpachtung des Alleinhandels mit diesem allgemeinen Bedürfnisse aufheben zu können, so verordnen Wir und haben verordnet, wie folgt:

Artikel 1. Unsere Salinen zu Dürrheim und Rappenau werden das Salz im Großen, das heißt Sackweise, an alle zum Salzhandel berechtigte Unterthanen zu $3\frac{1}{2}$ kr. das Pfund entweder auf den Salinen selbst oder auf andern geeigneten Niederlagsplätzen verkaufen.

Artikel 2. Der Preis im Detailverkauf wird der Concurrenz überlassen, mit der Beschränkung jedoch, daß er 4 kr. für das Pfund an keinem Orte übersteigen darf. Wo es um diesen Preis im Wege des

freien Handels nicht zu haben seyn sollte, werden Wir dafür durch anderweite Anordnungen sorgen lassen.

Artikel 3. Das Gewicht, in welchem die Salinen das Salz im Großen abzugeben und die Kleinhändler dasselbe auszuwägen gehalten sind, ist das neue allgemeine Landesgewicht, wovon ein Pfund volle $34^1/_5$ Loth des bisherigen Salzgewichts ausmacht. Bis das neue Gewicht aller Orten zu haben ist, soll ein Pfund Salz mit 34 Loth des bisherigen Salzgewichts ausgewogen werden.

Artikel 4. Zum Salzhandel im Großen sind alle zum Handel überhaupt, zum Salzhandel im Großen und im Detail alle zum Specereihandel berechtigte Handelsleute befugt. Wo in einem Ort kein oder nur ein Specereikrämer ist, da soll auf Ansuchen einem oder nach Lage und Größe des Orts auch mehreren in gutem Rufe stehenden Ortsbürgern die Erlaubniß zum Salzhandel und zwar taxfrei durch das betreffende Amt ertheilt werden. Der Hausirhandel mit Salz ist verboten.

Artikel 5. Die gegen das Einschwärzen fremden Salzes bestehenden Gesetze sind unverrückt wie bisher zu handhaben; den zum Salzhandel berechtigten Personen, welche sich einer Salzeinschwärzung schuldig machen, soll überdies die Berechtigung zum Salzhandel entzogen werden.

Artikel 6. Da die gegenwärtige Salzadmodiationsgesellschaft bis zum letzten Dezember d. J. zum Verkauf des Salzes ausschließlich berechtigt ist, so darf kein Verkauf zum Zweck der Consumtion vor dem 1. Jänner k. J. statt finden, was jedoch die Anschaffung von Vorräthen zum Verkauf nach diesem Zeitpunkt unter geeigneter, gegen frühern Absatz sichernder Controle um so weniger ausschließt, als hierdurch die Sicherung des Landes gegen momentanen örtlichen Salzmangel bedingt ist.

Artikel 7. Unsere General-Salinen-Kommission ist mit dem Vollzug gegenwärtiger provisorischer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Karlsruhe in Unserm großherzogl. Staatsministerium, den 16. Okt. 1823.

Ludwig.

Vdt. Böckh. Auf Befehl Sr. königl. Hoheit.
Eichrodt.

Welches zur unverzüglichen allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht wird. Mannheim den 22. Oktober 1823.

Direktorium des Neckarkreises.
In Abwesenheit des Kreisdirektors.
Hertling. Vdt. Keßler."

Die zweite Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„Den Salzoktroi für das hiesige Theater betr.

Da in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 16. Oktober d. J., Regierungsblatt No. XXV, der Salzhandel vom 1. Januar k. J. an, an die berechtigten Unterthanen frei gegeben worden ist, dadurch aber hinsichtlich des noch fort bestehenden Salzoktroi für das dahiesige Theater

eine Kontrollanstalt zur Sicherung dieses Gefälles unumgänglich nöthig wird; so ist deßfalls durch Beschluß des großh. hochlöblichen Neckarkreisdirektoriums vom 17. dieses Monats, No. 23 669, folgendes näher dahier verordnet worden:

1. Alles hierher verbrachte Salz, ohne Unterschied, wo solches aus dem Inlande herkommt, darf einzig und allein nur durch das Neckarthor in die Stadt eingeführt werden.
2. Das Oktroi von einem halben Kreuzer per Pfund ist bei der Einfuhr von der ganzen Quantität der Ladung gleich baar an der Zollbarriere unter dem Neckarthor an den dortigen Zöller zu berichtigen, wogegen dem Verzollenden ein über den verzollten Gegenstand und die geleistete Zahlung sprechender Schein gegeben wird.
3. Bei der Einfuhr in die Stadt ist der Weg durch die Neckarstraße an die Malzwaage unter dem Kaufhause einzuhalten, der bei dem Eingange erhaltene Schein dem Abwieger dortselbst zur Führung der Kontrolle sowie der Abwiegung abzugeben, und von da erst die weitere Verführung des Salzes in das Magazin zu bewirken. Für das Abwiegen werden per Sack 2 kr. bestimmt, welche der Handelsmann zu bezahlen hat.
4. Wer die vorgeschriebene Straße in der Stadt nicht einhält, wird mit 5 Thaler Strafe; wer die Kontrole umgeht, mit 10 Thaler Strafe, wovon die eine Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte der städtischen Armenkasse zufällt, belegt.
5. Jeder entdeckte Defraudant des Oktroi oder Einschwärzer von fremdem Salze wird, nebst vorbemerkter und vorbehaltlich der gesetzlichen Strafe, noch weiters in der Art bestraft, daß derselbe auf den ersten Betretungsfall des Rechts zum Betrieb des Salzhandels auf wenigstens drei Jahre verlustig erklärt ist.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und zur pünktlichen Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß das Aufsichtspersonal zur strengsten Aufsicht und Wachsamkeit in Handhabung dieser Anordnung angewiesen worden ist.

Mannheim, den 20. Dezember 1823.

Großherzogliches Stadtamt.

v. Jagemann. Vdt. Mai.“

Im Jahre 1824 — s. Tabelle I — wurde also der Preis für 1 Pfd. um 3 Pf. (1 kr.) — von $5^1/_2$ auf $4^1/_2$ kr. — herabgesetzt; gleichzeitig wurde aber an Stelle des bisherigen Köllner Gewichts — 1 Pfund = 467,62 g — das allgemeine badische Landesgewicht — 1 Pfd. = 500 g, d. h. $34^1/_5$ Loth des bisherigen Gewichts — eingeführt. Uebrigens war vom 1. Januar 1824 an die Einfuhr „alles fremden Salzes ohne irgend eine Ausnahme“ in das Großherzogtum Baden verboten; Uebertretungen dieses Verbots wurden mit den auf die „Salzeinschwärzung“ gelegten Strafen geahndet.

Der Preis von 13 Pf. ($4^1/_2$ kr.) für das Pfund war alsdann 8 Jahre — von 1824 bis 1831 einschließlich — in Kraft.

Wie einer Bekanntmachung des Großh. Stadtamts vom 23. Dezember 1827 entnommen werden kann, wurde vom 1. Januar 1828 an der Stadt Mannheim der Alleinverkauf des Salzes in ihrem Bezirke überlassen. Zufolge einer Versteigerung dieses Alleinverkaufs an den Meistbietenden auf dem Mannheimer Rathause vom 17. Dezember 1827 wurde der „Salzdebit“ dem Handelsmann Laurenzi auf 3 Jahre übertragen. Dieser durfte indessen den bisherigen „Höchstpreis“ — in der heutigen Sprache gesprochen — von $4^1/_2$ kr. für das Pfund nicht überschreiten; ferner wurde ihm zur Bedingung gemacht, wenigstens von 8—12 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage Salz feilzubieten.

Zufolge einer landesherrlichen Verordnung vom 19. Mai 1830 waren im Großherzogtum Baden so viel Salzniederlagen zu errichten, daß in der Regel kein Ort über 5 Stunden von einer solchen entfernt war. Während bisher der Verkauf des Salzes zu $3^1/_2$ kr. das Pfund nur auf den beiden Salinen Dürrheim und Rappenau stattgefunden hatte, konnten nunmehr die Händler das Salz um denselben Preis von einer dieser Salzniederlagen beziehen. Der Vorteil, welchen die Landesgegenden in der Nähe der Salinen bezüglich der Fracht genossen, war damit in Wegfall gekommen. Die Mittel zur Deckung des hieraus entspringenden Mehraufwandes konnten aus den Ueberschüssen der Salinenverwaltung gedeckt werden. Der Kleinverkaufspreis von 4 kr. — 12 Pf. — wurde indessen beibehalten; in Mannheim betrug jedoch der Preis infolge des Oktrois $4^1/_2$ kr. (13 Pf.).

Am 27. November 1831 kündete das Großh. Stadtamt an, daß der Ertrag des — neuen — städtischen Fleischoktrois der städtischen Verwaltung die Mittel darbiete, bis zum 1. Januar 1832 „die bisher bestandene, besonders für die dürftige Klasse sehr drückende Salzauflage von $^1/_2$ kr. pro Pfund aufzuheben“. Alsdann wurde zwischen der Großh. Handelskammer und dem bisherigen städtischen Pächter des Mannheimer Salzdebits ein Vertrag abgeschlossen, zufolge dessen vom 1. Januar 1832 an jeder Handelsberechtigte Salz in ganzen Säcken oder im kleinen verkaufen durfte; immerhin mußte der Bedarf noch bis Ende des Jahres 1833 von dem seitherigen Salzpächter bezogen werden. Vom 1. Januar 1834 ab war alsdann der Salzhandel frei; jedoch durfte der allgemein vorgeschriebene Preis auch jetzt nicht überschritten werden.

Da also nunmehr das städtische Oktroi weggefallen war, kostete auch in Mannheim vom 1. Januar 1832 an 1 Pfund Salz 4 kr. (12 Pf.).

In der Sitzung der zweiten badischen Kammer vom 29. Dezember 1831 war es zu einer erregten Auseinandersetzung über den Salzpreis gekommen. Es lag folgender Antrag der Majorität der Kommission vor:

a) den Salzpreis herabzusetzen, wenn dies in benachbarten Staaten geschehe;
b) andernfalls jedem Steuerpflichtigen am persönlichen Steuerkapital 300 fl. abzuschreiben, so daß er einen Gulden und 9 Kreuzer Steuern weniger zu zahlen hätte.

Der Abgeordnete Duttlinger stellte und begründete „mit Eifer“ den Antrag, daß der Salzpreis auf den Salinen um 1 kr. herabgesetzt werden

solle. Der Finanzminister v. Böckh erklärte, daß die Regierung die dermalige Herabsetzung des Salzpreises auf keinen Fall zugeben könne. Der Abgeordnete Schaaff äußerte, daß er sich durch die Erklärungen des Herrn Finanzministers nicht abschrecken lasse; der Salzpreis müsse herabgesetzt werden, wofür sich die öffentliche Meinung ganz entschieden ausgesprochen habe, und worin er die fühlbarste Erleichterung der ärmeren Klasse erkenne. Der Antrag des Abgeordneten Duttlinger wurde alsdann mit 27 gegen 23 Stimmen verworfen.

Dessenungeachtet kam aber die Salzpreisfrage nicht zur Ruhe, bis schließlich der Preis doch ermäßigt wurde, und zwar erfolgte dies durch zwei landesherrliche Verordnungen vom 11. Juli 1833.

Hiernach wurde mit Wirkung vom 22. Juli 1833 ab der Preis des Kochsalzes auf 2½ kr., der Preis des Viehsalzes auf 1½ kr. für das Pfund beim Einkauf auf den Salinen des Landes herabgesetzt. Der Preis des Kochsatzes im Kleinverkauf durfte von nun an 3 kr. (9 Pf.) für das Pfund an keinem Ort übersteigen. Den zum Salzverkauf im großen und kleinen berechtigten Salzhändlern wurde auf jedes Pfund ihres Vorrats an Kochsalz am 22. Juli — an dem dieserhalb eine Bestandsaufnahme vorgenommen wurde — 1 kr. und an Viehsalz ½ kr. vergütet.

Zur teilweisen Deckung der hierdurch — und durch den geänderten Ausgangszolltarif — entstehenden Ausfälle wurden die Eingangszölle für verschiedene Gegenstände des täglichen Bedarfs erhöht, wie Seefische, Südfrüchte, Zucker, Kaffee, Gewürze, Konditoreiwaren, Lederfabrikate, Leinwand und leinene Waren, Baumwoll-, Woll- und Seidewaren, Kleidungsstücke usw.

Dieser — vorgeschriebene — Preis von 3 kr. (9 Pf.) wurde in den Jahren 1834 und 1835 nicht geändert.

Für die folgenden Jahre und Jahrzehnte fehlen uns leider fortlaufende Aufzeichnungen. Ende 1858 und Anfang 1859 machte ein hiesiger Kolonialwarenhändler bekannt, daß er „feinst raffinirtes blüthweißes Tafelsalz in 1 Pfd.-Schachteln à 12 kr.“ (35 Pf.), und „Kochsalz in plombirten Original-Säcken à 200 Pfund zu 9 fl.“ (15,39 M.) verkaufe. Aus den Erörterungen anläßlich der Behandlung der Salzfrage — Salzregal, Salzmonopol, Salzsteuer — durch den Zollverein im Jahre 1867 erfahren wir indessen, daß der Salzpreis in Baden seit dem Jahre 1833 nicht mehr geändert worden ist; demzufolge zahlte man im ganzen Großherzogtum Baden — im kleinsten Orte auf dem höchsten Schwarzwald wie in den Städten am Neckar und am Rhein — während des zweiten Drittels des 19. Jahrhunderts für das Pfund Salz durchweg 3 kr. (9 Pf.).

Am 20. Juli 1870 machte ein Mannheimer Kolonialwarenhändler bekannt, daß gegenüber falschen Gerüchten bei ihm Salz sowie überhaupt alle Spezereiartikel fast ohne Ausnahme „noch zu seitherigen Detail-Preisen“ zu haben sei. Das Großh. Hauptzollamt Mannheim kündete unterm 22. Juli 1870 an, daß zufolge höherer Anordnung von der Saline Rappenau 1000 Ztr. Kochsalz eingetroffen seien, die im Neckarhafen gelagert und dort zu folgenden Preisen abgegeben werden

würden: Der Sack zu 1 Ztr. um 4 fl. 45 kr. (8,13 M.), der Sack zu 2 Ztr. um 9 fl. 21 kr. (16,00 M.), bei Abnahme von 25 Säcken um 9 fl. 18 kr.

Aus einem für die Woche vom 13. bis 18. November 1876 aufgestellten Preisverzeichnis geht hervor, daß damals in Mannheim 1 Pfund Salz 10 Pf. kostete.

Das weitere preisstatistische Material nun haben wir den Akten des Statistischen Amts und des Preisprüfungsamts — gegründet im September 1915 — entnommen.

Ausweislich unserer Tabelle II war der Preis für 1 Pfd. Salz in Mannheim während der Jahre 1885 bis 1890 Monat für Monat 10 Pf.; der Großhandelspreis stellte sich nach Notierungen der Handelskammer und hiesiger Großhändler — in den Monaten August bis Dezember 1890 — auf 16 M. für 100 kg. Die Vermutung spricht dafür, daß sich auch in den Jahren 1891 bis 1895 der Preis nicht geändert hat; die zahlenmäßigen Unterlagen fehlen uns jedoch hierfür.

Tabelle II. Preis für 1 Pfund in Pfennig: 1885—1890.

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahresdurchschnitt
1885	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1886	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1887	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1888	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1889	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1890	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10

Tabelle III gibt uns Aufschluß über die Bewegung des Salzpreises vom Januar 1896 bis heute. Hierzu ist zunächst zu sagen, daß der Salzpreis vor dem Kriege recht stabil war; für 1 Pfd. Salz mußten — wohl seit den 70er Jahren — im allgemeinen, von einigen Schwankungen nach oben und nach unten abgesehen, 10 Pf. bezahlt werden.

Die bei Kriegsausbruch vorgenommenen Angstkäufe erstreckten sich auch auf Salz; damals sollen für 1 Pfd. bis zu 30 Pf. bezahlt worden sein. Hierdurch und infolge der Inanspruchnahme der Verkehrsmittel durch die Heeresverwaltung war eine gewisse Salzknappheit entstanden. Es war deshalb sehr zu begrüßen, daß durch Vermittlung des Großh. Salinenamts Rappenau der Stadtverwaltung 6 Wagen Salz zur Verfügung gestellt wurden; der Preis betrug 16,20 M. für 100 kg Kochsalz und 4,20 M. für 100 kg Viehsalz. Am 7. August 1914 kündete die Stadtgemeinde einen öffentlichen Verkauf von Salz an Gewerbetreibende an; zum Preise von 9 M. — später 8,50 M. — pro Zentner wurde nun Salz an Bäcker, Metzger und an solche Wiederverkäufer abgegeben, welche sich verpflichteten, von den Verbrauchern nicht mehr als 11 Pf. für das Pfund zu verlangen.

Die Preisprüfungsstelle für Kolonialwaren setzte in der Sitzung vom 18. November 1915 einen Richtpreis von 10 Pf. fest; am 20. Dezember 1915 beschloß die Preisprüfungsstelle für Kochsalz einen Richtpreis

von 10 Pf., für Tafelsalz einen solchen von 12 Pf. festzulegen. Höchstpreise für Salz sind in Mannheim bisher nicht festgesetzt worden; Preisprüfung und Preisüberwachung sind dem städtischen Preisprüfungsamt übertragen.

Mit Rücksicht auf die teuren Papiersäcke kosteten — beim Salinenamt Rappenau — vom 1. Juli 1916 ab 100 kg versteuertes Kochsalz in 2 Papiersäcken 16,80 M. und 100 kg Viehsalz in gleicher Packung 4,80 M. frei Empfangsstation.

Tabelle III. Preis für 1 Pfund in Pfennig: 1896—1918.

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahresdurchschnitt
1896	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1897	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1898	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1899	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1900	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	12	12	10
1901	12	12	12	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
1902	11	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1903	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1904	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1905	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1906	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1907	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1908	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1909	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1910	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1911	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1912	9	9	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1913	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1914	10	10	10	10	10	10	10	11	11	11	10	10	10
1915	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1916	10	10	10	10	10	10	10	10	10	11	11	11	10
1917	11	11	11	11	11	11	11	11 [1])	11	11	13	14	11
1918	14	14	14 [2])	14 [3])	14	14 [4])	14 [5])	14	.	.	.	.	.

Im Oktober 1917 stellte sich ein empfindlicher Salzmangel ein; das Großh. Salinenamt Rappenau war infolge Wagenmangels einige Zeit überhaupt nicht in der Lage, Salz zu liefern [6]); im Dezember konnte

1) In Königsberg wurde unterm 29. August 1917 ein Höchstpreis von 15 Pf. für 1 Pfd. Kochsalz festgesetzt.

2) Die „Erste Mannheimer Oel-Zentrale" verlangte Mitte März 1918 für 1 Pfd. Salz 12 Pf., bei 100 Pfd. gar nur 11 Pf.

3) Für Stuttgart wurde unterm 5. April 1918 ein Höchstpreis von 16 Pf. für das Pfund „reine weiße Speisesalz" festgesetzt.

4) In unserer Nachbarstadt Ludwigshafen kostet seit Ende 1917 1 Pfd. Salz 15 Pf.

5) Nach den Erhebungen des Großh. Badischen Statistischen Landesamts in 60 badischen Städten schwankte im Juli 1918 der Preis für 1 Pfd. Speisesalz zwischen 12 und 15 Pf.; teurer als in Mannheim war das Salz in 9 Städten: Freiburg, Heidelberg, Lahr, Müllheim, Schönau, Wolfach, Mosbach, Pfullendorf und Villingen.

6) Der Leiter der Preisprüfungsstelle Zweibrücken teilte Anfang November 1917 in der Stadtratssitzung mit, daß gewissenlose Kaufleute unter Ausnützung der augenblicklichen Notlage bis 50 Pf. für das Pfund verlangten; eine Feinkosthandlung in Zweibrücken forderte sogar 80 Pf. für das Pfund Feinsalz.

der Bedarf alsdann wieder befriedigt werden, so daß weiterhin von öffentlicher Bewirtschaftung und Rationierung abgesehen werden konnte.

Zu gleicher Zeit trat indessen eine größere allgemeine Preissteigerung ein. So teilte eine Mannheimer Firma dem Preisprüfungsamt unterm 31. Oktober 1917 mit, daß den von den verschiedenen deutschen Salinen vorgenommenen Preissteigerungen nunmehr auch die süddeutschen Salinen gefolgt seien; die neue Kalkulation stelle sich, wie folgt:

100 kg Speisesalz	19,00	M.
Fuhrlohn von der Bahn zum Lager	0 50	„
Arbeitslöhne	0,50	„
Verbringen nach den Verkaufsstellen	0,50	„
2 v. H. Verlust für Einwiegen und Eintrocknen	0,40	„
Zusammen	20,90	M.

Die Firma bat hiernach um einen Kleinverkaufspreis von 12 Pf. für 1 Pfd. Speisesalz, und um einen solchen von 14 Pf. für 1 Pfd. Tafelsalz.

Nach einigen Wochen wurde eine Erhöhung des Salzpreises um 1 Pf. für das Pfund gewünscht. Die Lieferung von Salz in Papiersäcken mache dies nötig; sämtliche Papiersäcke würden aufgerissen ankommen und seien für den weiteren Transport unverwendbar; einesteils würde dadurch der Aufwand für die Arbeitslöhne höher, zum anderen entstehe ein Verlust durch Herausfallen des Salzes; schließlich müsse das Salz in neue Säcke umgepackt werden, dabei koste ein Zentnerpapiersack — der in der Regel nach einmaligem Gebrauch wertlos sei — 1 M.

Mitte Februar 1918 teilte obige Firma dem Preisprüfungsamt mit, daß sie — ausnahmsweise — 2000 Ztr. Steinspeisesalz gekauft habe; zufolge nachstehender Kalkulation ersuche sie um die Genehmigung eines Kleinverkaufspreises von 15 Pf. für das Pfund:

Preis pro 100 kg	23,00	M.
Ueberfuhrgebühr	0,12	„
Taraverlust	0,23	„
Arbeitslohn	0,50	„
Fuhrlohn nach den Verkaufsstellen	0,50	„
Zusammen:	24,35	M.

Hierzu kämen noch Verlust durch Platzen von Papiersäcken, Umfüllarbeit, Neustellung von Säcken usw., so daß das Pfund im Ankauf bereits 12½ Pf. koste.

Damit sind wir bei der Gegenwart angelangt. Wenn wir nun nochmals kurz zurückblicken, verdient in erster Linie festgehalten zu werden, daß das Salz heute — im fünften Kriegsjahr — in Mannheim noch billiger ist, als in den Jahren 1814 bis 1823; während der damalige — behördlich festgesetzte — Preis 16 Pf. (5½ kr.) — für 467,62 g — betrug, müssen die heutigen Verbraucher — für 500 g — nur 14 Pf. für das Pfund Salz bezahlen. Es wäre jedoch falsch, diese Tatsache etwa gegen das Höchstpreissystem ins Feld führen zu wollen, denn auch heute sind Produktion und Handel keineswegs dem „freien Spiel der Kräfte“ überlassen. Die Salinen gehören dem Staat, ferner stehen die Groß- und Kleinhandelspreise in Mannheim unter der Kon-

trolle des Preisprüfungsamts, das dem Salzpreis von Anfang an seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Für die Verbraucher insbesondere erfreulich ist, daß der Salzpreis in den letzten Jahrzehnten — trotz der Geldentwertung — nicht in die Höhe ging. Auch im Kriege hat der Salzpreis die allgemeine Steigerung zunächst überhaupt nicht und dann nur in weit geringerem Maße mitgemacht, als die anderen Gegenstände des täglichen Bedarfs. Dank unserer zahlreichen Solquellen und umfangreichen Salzlager[1]), der verhältnismäßig leichten Gewinnung des Salzes und der behördlichen Preisfestsetzung bzw. Preiskontrolle werden sich wohl auch nach dem Kriege Salzversorgung und Salzpreise sowohl für Speise-, wie auch für Vieh- und Gewerbesalz in ruhigen Bahnen bewegen.

1) Infolge der ausreichenden Produktion gibt es heute bei Salz weder Kettenhandel noch Schleichhandel; außerdem haben wir deshalb noch nie etwas von einem „Salzersatz" gehört, auch nichts von „Salzmarken".

XII.

Deutsche Bankniederlassungen und Kapitalanlagen in England.

Von Dr. C. H. P. Inhülsen, Leipzig.

Bei Ausbruch des Krieges ermächtigte das englische Parlament die Krone, Ausländern im Wege der Verordnung Beschränkungen aufzuerlegen und in den betreffenden Verordnungen über alle Angelegenheiten Bestimmungen zu treffen, deren Regelung im Hinblick auf die Sicherheit des Landes notwendig oder dienlich erscheine. Auf Grund dieses Gesetzes — der Aliens Restriction Act 1914 — wurde eine vom 10. August 1914 datierte Verordnung — die Aliens Restriction (No. 2) Order in Council 1914 — erlassen, welche feindlichen Ausländern den Betrieb von Bankgeschäften untersagte, ausgenommen mit schriftlicher Erlaubnis des Staatssekretärs in dem Umfange, unter den Bedingungen und unter der Aufsicht, welche derselbe vorschreiben werde.

Den deutschen Bankniederlassungen in London war bereits einige Tage zuvor mündlich eröffnet worden, daß man ihnen eine schriftliche Erlaubnis erteilen werde, nicht-feindliche Gläubiger zu befriedigen und zu diesem Zwecke Außenstände einzuziehen. Die schriftliche Erlaubnis wurde am 10. August 1914 erteilt und am 19. September 1914 und 13. November 1916 unter Abänderungen erneuert.

Drei Jahre lang wurde die Regierung im Unterhause gedrängt, die Banken zu schließen. In jüngster Zeit wurden auch Mitteilungen darüber gewünscht, ob die Banken nach dem Kriege ihren Betrieb wieder aufnehmen könnten. Der Finanzminister antwortete am 9. April 1918, daß das zwischen England und Deutschland am 27. März 1874 über Aktiengesellschaften geschlossene Abkommen mit seinem Zusatz vom 25. März 1913 allerdings durch den Krieg aufgehoben sei, daß indessen nach dem Kriege jede ausländische Bank sich in England niederlassen könne. Solle letzteres verhindert werden, so sei ein neues Gesetz erforderlich. Noch am 19. Juni 1918 fügte der Finanzminister hinzu, daß sich diese Frage für Banken allein nicht ordnen lasse, und mit der allgemeinen Frage wünsche die Regierung sich zurzeit nicht zu beschäftigen.

Drei Wochen später hatte die Regierung ihre Anschauung geändert. Der Minister des Innern erklärte am 11. Juli 1918 im Unterhause: „Bekanntlich befinden sich die deutschen Banken in London zurzeit unter Aufsicht. Geschäftlich sind sie praktisch tot. Es werden nur die Aktiven und Passiven festgestellt, die Aktiven eingezogen, und die

Vorarbeiten für die Befriedigung der britischen Gläubiger erledigt. Immerhin ist es richtig, daß die Banken noch theoretisch weiterexistieren; sie sind noch Einheiten, besitzen noch eine nominelle Existenz; und daran nimmt man hauptsächlich Anstoß. Wir werden daher sofort gerichtliche Liquidationsverfügungen beantragen. Die Banken treten dann in Liquidation, die Aktiven können baldmöglichst eingezogen und verteilt, und der Geschäftsbetrieb geschlossen werden. Wir werden ferner einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher für eine bestimmte Zeit nach dem Kriege die Eröffnung einer feindlichen Bank unmöglich macht.“ Eine Woche später ließ die Regierung im Unterhause mitteilen, daß Liquidationsverfügungen auf Grund der Trading with the Enemy Amendment Act 1916 erlassen seien, und daß die Liquidation unter Leitung des Ersten Amtlichen Sequesters für Liquidation von Aktiengesellschaften erfolgen würde. Die frühere Leitung habe 28 000 000 £ an britische, verbündete und neutrale Bankgläubiger gezahlt.

Am folgenden Tage legte die Regierung dem Unterhause den neuen Gesetzentwurf vor, welcher als die Trading with the Enemy Amendment Act 1918 Gesetzeskraft erlangt hat. Der § 2 untersagt für die Dauer von 5 Jahren nach dem Kriege die Errichtung von Banken, welche gänzlich oder hauptsächlich zum Vorteil oder unter der Aufsicht von Angehörigen jetzt feindlicher Staaten betrieben werden. Jede Beteiligung an der Errichtung wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bedroht; dem Handelsamt wird es zur Pflicht gemacht, derartige Banken zu liquidieren; und den Banken werden alle anderen finanziellen Unternehmungen gleichgestellt.

Vor Erlaß dieses Gesetzes war das Handelsamt nur befugt, die Liquidation des Geschäfts einer Aktiengesellschaft anzuordnen; die Liquidation der Aktiengesellschaft selbst konnte nur gerichtlich vefügt werden. Jetzt legt das Gesetz diese letztere Befugnis auch dem Handelsamt bei. Es konnte daher der Erste Amtliche Sequester am 15. August 1918 bekanntgeben, daß ein Antrag beim Gericht hinfort unterbleiben könne. Die den Bankniederlassungen erteilte schriftliche Erlaubnis ist widerrufen worden.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes beläßt keinen Zweifel darüber, daß es sich um eine jener legislatorischen Maßnahmen handelt, welche in England in politisch bewegten Zeiten getroffen werden, um die öffentliche Meinung zu beruhigen. Daß sich letztere nicht mit den Anschauungen der sachverständigen englischen Kreise deckt, zeigt ein am 15. August 1918 von der Regierung veröffentlichter Kommissionsbericht.

Am 27. Februar 1918 hatte das Handelsamt eine Kommission mit der Aufgabe bestellt, unter Berücksichtigung der aus dem Kriege entstandenen Verhältnisse und der voraussichtlichen weiteren Entwicklung nach Beendigung des Krieges die in den englischen Aktiengesetzen vorzunehmenden Aenderungen zu prüfen. Die von einem Oberhausrichter geleitete und aus hervorragenden Sachverständigen der interessierten Berufszweige zusammengesetzte Kommission stellte zunächst durch schriftliche und mündliche Vernehmung die Auffassungen fest, welche

in Bank-, Börsen-, Schiffahrts-, Handels- und Anwaltskreisen herrschen, und stattete sodann etwa folgenden Bericht ab:

Es besteht kaum irgendwelche Meinungsverschiedenheit darüber, daß es wünschenswert ist, dem ausländischen Kapital freien Eintritt zu gewähren. Für das britische Reich sei es von der größten Bedeutung, daß London der finanzielle Mittelpunkt der Welt bleibe. Behinderungen des freien Kapitalzuflusses würden die Reichsinteressen schädigen. Neue, gegen friedliche wirtschaftliche Eroberungen gerichtete Gesetzesvorschläge seien sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob sie den freien Kapitalzufluß behinderten und damit den gewöhnlichen, kommerziellen Entwicklungsverlauf hemmten. Es sei allerdings nicht wahrscheinlich, daß die jetzt feindlichen Länder nach Schluß des Krieges Kapital besitzen würden, welches Belegung im Auslande suche; von den Verbündeten abgesehen, würde Europa wohl überhaupt wenig Kapital für Belegung im Auslande übrig haben. In Frage komme Kapital aus anderen Erdteilen, insbesondere aus Amerika. Gegen die heutigen Feinde gerichtete Kapitalzuflußbeschränkungen, welche auf den Kapitalzufluß aus Amerika abschreckend wirkten, würden die wirtschaftliche Erholung und den Wiederaufbau des Wohlstandes in England ernstlich gefährden. Bei allen Abänderungen der Aktiengesetze sei daher ins Auge zu fassen, daß ausländisches Kapital herangezogen und möglichst alles vermieden werden müsse, was abschreckend oder hemmend wirken könne.

Die Kommission erachtete sich nicht für zuständig, die Fragen zu prüfen, ob in gewissen Fällen von der althergebrachten Politik abzugehen sei, jedermann Eintritt zu gewähren, der sich in England niederzulassen wünsche und bereit sei, sich den englischen Gesetzen zu unterwerfen; ob und welche Beschränkungen solchenfalls aufzuerlegen seien; ob zwischen Ausländern verschiedener Staaten ein Unterschied zu machen sei; und ob zwischen naturalisierten und geborenen Engländern zu scheiden sei. Die Kommission nahm an, daß es im allgemeinen für Ausländer bei der althergebrachten Politik verbleiben werde, hielt aber für jetzt feindliche Ausländer eine Aenderung für möglich.

Es wird sodann daran erinnert, daß eine im April 1916 vom Handelsamt mit der Prüfung der allgemeinen Frage der Handelsbeziehungen nach dem Kriege beauftragte Kommission sich gegen die Beschränkung der Zulassung ausländischer Aktionäre aussprach, bei allen Gesellschaften jedoch genaue Angaben über die Nationalität der Aktionäre verlangte, und daß eine andere Kommission, welche im Dezember 1917 Bericht erstattete, von allen Versuchen, derartige Angaben zu beschaffen, abriet. Auch bei den Vernehmungen durch die hier in Rede stehende Kommission ergaben sich Meinungsverschiedenheiten. Vielfach wurde Aufdeckung der Nationalität gewünscht, zuweilen Beschränkung der Zahl der Aktien, welche Ausländer erwerben können; andere wieder betonten die dann leicht möglichen Nachteile der Beschränkung des Kapitalzuflusses.

Das ausländische Kapital, heißt es weiter im Kommissionsbericht, kann entweder in Aktien oder Pfandbriefen angelegt werden und steht

unter der Verfügungsgewalt von Direktoren, welche ihre Ernennung den Eigentümern des Kapitals verdanken. Es frage sich, ob die Kontrolle durch Ausländer beschränkt werden solle, und bejahendenfalls wie die Aufdeckung der Ausländereigenschaft zu erzwingen sei. Erschwert werde letzteres durch die im englischen Recht festeingewurzelte Anerkennung benefiziarischer Rechte. Der eingetragene Aktionär sei nicht notwendigerweise die benefiziarisch berechtigte Person, er könne Eigentümer dem nackten Rechte nach sein, aber zum Nutzen und Vorteil einer anderen Person, eines Inländers oder eines Ausländers. Es werde daher noch nicht mit der Vorschrift geholfen, daß der eingetragene Aktionär Inländer sein müsse. Auch damit sei noch keine Sicherheit geboten, daß man den eingetragenen Aktionär nötige, beim Erwerb der Aktie die etwaige benefiziarisch berechtigte Person zu benennen, und zu versichern, daß sie und er selbst Inländer seien. Die benefiziarisch berechtigte Person könne am Tage nach der Versicherung ihre Rechte auf einen Ausländer übertragen. Man müsse schon für den Fall, daß ein Ausländer die benefiziarischen Rechte besitze oder erwerbe, Verwirkung oder doch Zwangsverkauf der Aktie androhen; eine derartige allgemeine Androhung sei aber weder praktisch, noch wünschenswert.

Die zu entscheidenden Fragen werden von der Kommission, wie folgt, gefaßt: 1) Empfiehlt es sich, die Verwendung ausländischen Kapitals in inländischen Aktiengesellschaften gesetzlich zu untersagen, sofern nicht die Ausländereigenschaft des Eigentümers des Kapitals aufgedeckt wird; sofern nicht der ausländische Aktienbesitz unter einem bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals verbleibt, und sofern nicht das Direktorium oder ein bestimmter Teil desselben sich aus Inländern zusammensetzt? 2) Bejahendenfalls, empfiehlt sich eine Beschränkung dieser gesetzlichen Vorschriften auf Angehörige bestimmter ausländischer Staaten? Bei Beantwortung dieser Fragen scheidet die Kommission zwischen Schiffahrtsgesellschaften, Gesellschaften, welche volkswirtschaftlich wesentliche Industrien betreiben, und sonstigen Aktiengesellschaften.

Bei letzteren wünscht die Kommission von gesetzlichen Beschränkungen überhaupt abzusehen. Volle Freiheit der Staatsangehörigkeit soll herrschen, sowohl für die Aktionäre, wie auch für die Direktoren. Die Kommission selbst spricht sich auch gegen Unterscheidung zwischen Angehörigen verschiedener ausländischer Staaten aus, und fügt hinzu, daß, falls eine solche Unterscheidung eingeführt werden sollte, dieselbe auf 3 oder 5 Jahre nach dem Kriege zu beschränken sei.

Bei Schiffahrtsgesellschaften ist nach Ansicht der Kommission eine gänzliche Ausschließung der Ausländer weder für die Sicherheit des Landes wesentlich, noch bei kommerzieller Betrachtung wünschenswert. Es genüge die Vorschrift, daß Ausländer nicht über 20 Proz. des Aktienkapitals besitzen dürften, und daß ihren Aktien kein Stimmrecht oder doch nur 20 Proz. der Stimmrechte zustehen solle. Ausländischer Aktienerwerb über 20 Proz. hinaus sei nicht nur zu untersagen, sondern auch für ungültig zu erklären. Bereits vorhandene Ueberschreitungen könnten einstweilen ungestört verbleiben. Inhaberaktien seien zu ver-

bieten und die Aufdeckung der Nationalität durch Einführung von Zwangserklärungen zu erzwingen. Gesellschaften, welche sich ganz nebensächlich mit der Schiffahrt beschäftigen, sei zu gestatten, Befreiung von den Vorschriften zu erwirken.

Das Handelsamt soll die Befugnis erhalten, jederzeit untersuchen zu lassen, ob eine sich zu den „sonstigen Aktiengesellschaften" zählende Gesellschaft eine volkswirtschaftlich wesentliche Industrie betreibt. Zutreffendenfalls tritt die Gesellschaft in die besondere Klasse ein, für welche folgende Vorschriften gelten sollen. Die Gesellschaft hat nach Weisung des Handelsamts alle eingetragenen Aktionäre zur Angabe ihrer Nationalität aufzufordern. Der Aktionär, welcher die Angabe unterläßt, verliert sein Stimmrecht und seinen Anspruch auf Dividenden. Alle Inhaberaktien sind einzuziehen, die Besitzer erhalten nach Angabe ihrer Nationalität Namensaktien; auch diese Besitzer werden im Unterlassungsfalle mit Verlust des Stimmrechts und des Anspruchs auf Dividenden bedroht. Späterer Aktienerwerb wird von der Angabe der Nationalität abhängig gemacht. Zur Anwendung kommt die für Schiffahrtsgesellschaften vorgeschlagene 20 Proz.-Grenze. Ist dieselbe überschritten, so beantragt das Handelsamt beim Gericht die erforderliche Verkaufsverfügung unter Heranziehung aller Ausländer nach dem Umfange ihres Aktienbesitzes.

An der Neugründung von Aktiengesellschaften will die Kommission die Ausländer nicht behindern. Eine Behinderung sei auch gar nicht möglich; der Ausländer könne durch vorgeschobene Inländer gründen lassen und selbst unsichtbar verbleiben.

Nahezu stillschweigend geht der Bericht über die Frage hinweg, wie sich die englische Geschäftswelt selbst zu den in Vorschlag gebrachten neuen Beschränkungen und Belästigungen stellen wird. Für sich allein genommen, könnte der Bericht zu der Annahme verleiten, daß in der englischen Geschäftswelt heute die alten Anschauungen abgestorben sind, welche freie Betätigung forderten und alle Eingriffe zurückwiesen. Daß in Wirklichkeit die alten Auffassungen nur schlummern und voraussichtlich stärker, denn je zuvor, wieder hervortreten werden, läßt sich aus den beiden nachstehenden Aeußerungen erkennen:

„Darüber herrscht Einverständnis, daß eine Ueberschwemmung mit Beamten das größte Uebel sein würde. Man wünscht nicht, daß die Geschäfte vom Staate betrieben werden. Arbeitgeber wie Arbeiter sind des ganzen heutigen Systems gründlich überdrüssig und beabsichtigen, dasselbe keinen Tag länger zu dulden, als nötig ist. Man wünscht zu dem freien Leben zurückzukehren, welches wir vor dem Kriege führten. Jeder Beamte ist eine der Produktionskraft des Landes entzogene Person. Jede Regierung, welche versuchen sollte, die Freiheiten des Volkes zu verkürzen, wird mit Schimpf und Schande fallen. Wir verdanken unseren Fortschritt der individuellen Arbeit und Organisation; sie zu unterdrücken, würde verhängnisvoll sein." (Lord Inchcape, Oberhaus, 5. August 1918.)

„Unsere Geschäftswelt leidet unter einer Kontrolle und Freiheitsbeschränkungen, welche unserer Natur fremd sind. Während des Krieges lassen wir es hingehen. Nach Abschluß desselben könnte sich indessen eine Neigung ergeben, die heutigen Befugnisse beizubehalten. Wir wünschen Dora[1]) tot und begraben zu sehen, sobald sie nicht länger benötigt wird. Der Krieg hat zahllose Beamte ins Leben gerufen, welche es lieben, das Stückchen Macht auszuüben, mit dem sie auf kurze Zeit ausgerüstet sind. Das Leben des Geschäftsmanns ist nahezu unerträglich geworden. Unsere Assoziation wurde gegründet, um das Fortbestehen dieser Beamten nach dem Kriege zu verhindern. Nach einem Kampfe für die Freiheit wünschen wir nicht die Einzelperson in Fesseln zu sehen. Wir wollen keine Verwaltung durch dauernd angestellte Beamte; sie sollen die Diener und nicht die Herren des Volkes sein.“ (Sir Charles C. McLeod, Imperial Commercial Association, 26. Juni 1918.)

---

1) Die englische Kriegsgesetzgebung ist in den Defence of the Realm Acts enthalten; die Anfangsbuchstaben ergeben das Wort „Dora“.

Literatur.

VI.

Liefmann, Robert, Die Geldvermehrung im Weltkriege und die Beseitigung ihrer Folgen.

Antwort[1])
auf die Besprechung in diesen „Jahrbüchern“, oben S. 327 ff.

Von Robert Liefmann.

Karl Elster sagt in seiner Erwiderung auf die Beschwerde, die L. Stephinger gegen dessen Kritik seines Buches erhoben hatte, auf S. 354 dieses Bandes: „Ich bin auch der Ansicht, daß eine scharfe Kritik nicht ungezogen sein darf, und daß sie — wie sie die Person des Gegners unangefochten lassen soll — so auch in der Form den Anforderungen des guten Geschmacks zu genügen hat.“ Wenige Seiten vorher aber gibt er eine Besprechung meines oben genannten Buches, in der er meine Person in einer Weise nicht „unangefochten“ läßt, daß seine spätere Erklärung wie die denkbar schärfste Selbstkritik wirkt! Er versteigt sich da zu einer direkten wissenschaftlichen Ehrabschneidung, wenn er u. a. sagt, daß ich denen, die zum Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft berufen wären, „ihr Werk erschwere, wenn nicht unmöglich mache!“, oder wenn er erklärt, daß meines Geistesart „mich aus der schaffenden Gemeinschaft ausschließt, innerhalb derer er mehr schaden muß, als er nützen könnte!“ Kann Elster mit solchen und vielen anderen Uebertreibungen behaupten, daß er meine Person „unangefochten“ gelassen habe, um von den Anforderungen des guten Geschmacks nicht zu reden? Wie versucht er, solche maßlosen Angriffe zu begründen? Es ist merkwürdig; ich glaubte gerade in jener Arbeit zurückhaltender in der Kritik gewesen zu sein und andrerseits für die positiven Aufgaben, z. B. in Kap. VII, Wertvolleres geleistet zu haben als mit den viel unbestimmteren Ausführungen in „Geld und Gold“. Elster erkennt denn auch später manches an, aber im ganzen erklärt er das Buch, wenn auch nicht gerade als „wertlos“, so doch als „eine ernste Gefahr für die Volkswirtschaft“, das aber auch „der Wissenschaft schweren Schaden getan“ habe!

Nun soll hier nicht gezeigt werden, wie wenig Elster meine wissenschaftlichen Grundgedanken wirklich verstanden hat, doch werden

1) Anmerkung der Redaktion. Die Form dieser Antwort des Herrn Professors Liefmann hätte an sich ihre Aufnahme in diesen auch in der Polemik auf einen anderen Ton gestimmten „Jahrbüchern“ verboten. Der von Liefmann angegriffene Kritiker ist aber der Sohn des Herausgebers, und darum mußte der Herausgeber auch den leisesten Anschein einer Parteinahme unter allen Umständen vermeiden.

auch darauf am Schlusse genügende Streiflichter fallen: hier will ich mich auf die überaus einfache Abwehr seiner persönlichen Verunglimpfungen beschränken, indem ich an einigen Beispielen zeige, daß Elster alle die literarischen Sünden, die er mir vorwirft, allein in seinen beiden Besprechungen in unvergleichlich höherem Grade selbst begangen hat, als er sie mir glaubt nachweisen zu können. Er sagt: „Schweren Schaden muß eine Wissenschaft dann nehmen, wenn vor breiter Oeffentlichkeit einer ihrer Vertreter die selbstverständlichen Gebote einer vornehmen Kampfesweise verletzt, indem er die Meinungen, die er nicht teilen kann, nicht zu widerlegen sucht, sondern verunglimpft“, und wirft mir „Herabwürdigung der sittlichen Persönlichkeit des Gegners“ vor! Man sollte glauben, daß jemand, der solche Beschimpfungen „vor breiter Oeffentlichkeit“ erhebt, unwiderlegliche Beweise zur Begründung haben müsse! Statt dessen werde ich unwiderleglich nachweisen, daß die Begründungen Elsters sämtlich auf Entstellungen, Verdrehungen und Mißverständnissen beruhen, auf deren Grundlage er sich mit seinen maßlosen persönlichen Angriffen in ungleich höherem Grade alles dessen schuldig macht, was er mir vorwirft. Das scheint fast unmöglich nachzuweisen. Doch lassen wir die Tatsachen selbst sprechen, mit wenig Mühe kann sich jeder von der absoluten Richtigkeit meiner Behauptung überzeugen.

Die einzige, überhaupt erwähnenswerte Begründung gibt Elster S. 334 mit einigen meiner Bemerkungen gegen Bendixen und Knapp. Aber gleich die erste enthält eine derartige Verdrehung und unwahre Darstellung meiner Behauptung, daß die Objektivität meines Kritikers dadurch in das seltsamste Licht gesetzt wird. Ich sage S. 23, vielfach werde behauptet, daß der ausländische Wechselkurs mit den inländischen Preisveränderungen garnichts (an diesem Worte hängt der ganze „Beleg“!) zu tun habe: „eine derartige Behauptung ist in den vielen Erörterungen über die Gründe des schlechten Standes unserer Valuta sehr oft ausgesprochen worden“. (In der Tat habe ich sie in dieser Form in mehreren Zeitungsartikeln gelesen, die zu zitieren sich natürlich nicht lohnte)[1]). Ich fahre dann fort: „Es sei nur eine Stelle aus der neuesten Schrift von Bendixen: Das Inflationsproblem usw. angeführt. Er sagt: Die Wechselkurse werden im Auslande unmittelbar weder durch das heimische Preisniveau beeinflußt, noch durch die Frage, ob man in Deutschland seine Schulden mit Gold oder Papiergeld bezahlt... So sei es denn wiederholt, daß der ausländische Wechselkurs einzig und allein(!) das Ergebnis der Zahlungsbilanz und der auf die voraussichtliche Entwicklung der Zahlungsbilanz zielenden Spekulation ist.“ Elster gibt zu, daß ich Bendixen richtig zitiert habe, er selbst aber unterschlägt — man sollte es nicht für möglich halten — den ganzen zweiten Satz Bendixens, und dann unterstellt er 1) daß mein vorhergehender Ausdruck: „garnichts zu tun habe“ sich auf B. beziehe, was mir nicht im Traum eingefallen ist[2]), und wagt es 2) weiter zu schreiben:

1) Ich weise jetzt nur auf die Denkschrift der Reichsbank November 1914 bis April 1915, S. 16 hin.

2) Es sei betont, daß Bendixen, der sich mit mir auf das eingehendste über unsere Meinungsverschiedenheit auseinandergesetzt hat, das offenbar selbst nicht angenommen hat.

„Wenn also L. in einer gegen B. gerichteten Polemik (auch wenn er ihn richtig zitiert) diesem die Auffassung unterstellt, er vertrete die völlige Bedeutungslosigkeit der inländischen Preise für den Stand der Valuta, um diese gewiß verkehrte Auffassung dann abzutun, so macht er sich hier jenes Verfahrens in der Polemik schuldig, das ich in dem einleitenden Abschnitte glaubte als unzulässig zurückweisen zu sollen!" Wenn wirklich sich jener Satz mit „garnicht" auf B. bezöge, woran ich aber, wie gesagt, nicht gedacht habe, so wüßte ich immer noch nicht, wie sich mein „garnicht" von B.s „einzig und allein" unterscheidet. Wie konnte jedenfalls ein sorgfältiger Kritiker, der zugleich so ungeheuerliche persönliche Vorwürfe erhebt, jenen zweiten Satz weglassen? Und wie an den Haaren herbeigezogen ist dieser ganze „Beleg" für seine Beleidigungen! Das Urteil, wer sich hier wirklich jenes von Elster mit Recht mit so scharfen Worten gezeichneten Verfahrens der Polemik schuldig gemacht hat, dürfte nicht zweifelhaft sein!

Eine weitere Begründung für seine beleidigenden Ausfälle findet Elster ferner darin, daß ich Bendixen als „reinen Geldpolitiker" bezeichne und ihm „Bequemlichkeit" vorwerfe, weil er sich mit „sophistischen Argumenten" gegen ein Eingehen auf die allgemeine Wirtschaftstheorie sträube. Bendixen hatte als Anhänger Knapps die unbedingt notwendige Verknüpfung der ökonomischen Geldtheorie mit der allgemeinen Wirtschafts- und Preistheorie abgelehnt, sich auch mehrfach in einer Art gegen sie ausgesprochen, die zeigte, daß er sich mit ihr nicht genügend beschäftigt hatte, wie man das von einem Theoretiker, der mit solchen Ansprüchen auftritt, verlangen muß. Auch meinen Bestrebungen, die Geldlehre theoretisch zu vertiefen, die sogar die Anerkennung Elsters gefunden hatten, hat er den Satz entgegengestellt: „Wer ein Ding tiefer erklärt, als seine Natur verlangt oder erlaubt, hat nicht erklärt, sondern verdunkelt." Das hatte ich als sophistische Argumente bezeichnet und ich halte meine Kennzeichnung jener Phrase immer noch für eine sachlichere Kritik als ihre Benutzung durch Bendixen, wobei noch zu berücksichtigen wäre, daß ich mich in der Abwehr befand[1]). Wie schlachtet Elster das aus: „er verletzt die Gebote einer vornehmen Polemik in unverzeihlicher Weise"[2])!

Endlich behauptet Elster, ich hätte „Knapp die Anwendung von ‚Kunstgriffen' unterstellt". Der betreffende Satz lautet: „Schon Knapp ist es nur mittels eines Kunstgriffes möglich gewesen, die notwendige Beziehung des Geldproblems zur Preis- und Einkommenslehre auszuschalten, indem er sich damit begnügt, zu behaupten, daß die nominale Werteinheit historisch definiert sei und daß das ‚Geld' ein Geschöpf der Rechtsordnung sei". Diese Unterscheidung von Geld und nominaler Werteinheit ist in der Tat der Kunstgriff, durch den die „staatliche"

---

1) Ueber die sachliche Streitfrage zugleich mit einer Erwiderung auf die Bendixenschen Uebertreibungen vgl. meinen Aufsatz im „Weltwirtsch. Archiv", Okt. 1918.

2) Bendixen selbst hat geglaubt, durch einen Aufsatz im „Bankarchiv": „Geld und Einkommen", in dem er sich mit meiner Wirtschaftstheorie auseinandersetzt, den Vorwurf der Bequemlichkeit von sich abwälzen zu können. In welcher Weise er dort gegen mich polemisiert, habe ich in meinem Aufsatz im „Weltwirtsch. Archiv" kurz gezeigt.

Theorie allein möglich gewesen ist. Ich habe mir seinerzeit überlegt, ob ich einen anderen Ausdruck für das Verfahren Knapps verwenden könne, und habe auch an „Problem- oder Begriffsverschiebung" gedacht, wie Elster sie mehrmals mir gegenüber behauptet. Ich habe sie verworfen, weil sie mir viel eher einen Vorwurf, etwas Unreelles, anzudeuten schienen als der meines Erachtens objektive Ausdruck Kunstgriff, der zum Ausdruck bringen soll, daß hier künstlich aus der einheitlichen Geldlehre ein Stück abgetrennt worden ist. Jedenfalls, es so zu deuten, als ob damit etwas Ehrenrühriges gesagt sei, war Karl Elster vorbehalten. Aber ich stehe nicht an, bei aller persönlichen Verehrung für Knapp, in der ich hinter Elster nicht zurückzustehen glaube, offen zu erklären, daß ich die Methode Knapps, die wirklichen Grundlagen des Geldwesens, weil er sich nie mit Wirtschaftstheorie beschäftigt hat, beiseite zu schieben, im Interesse wissenschaftlicher Erkenntnis nicht billigen kann. Wenn Knapp z. B. S. 3 der 2. Auflage die Auffassung des Geldes als „Tauschgut" ablehnt, weil, „um ein Gut zu sein, es auch brauchbar im Sinne der Technik sein müßte" (!), und wenn er dann trotzdem an den entscheidenden Begriff des Tausch mittels kommt, hier aber die Untersuchung unvermittelt abbricht (S. 4), wenn er weiter die „Chartalität", die Funktion des Geldes als „Marke", nicht auf die schon gestreifte „Nominalität der Werteinheit", sondern auf die Rechtsordnung zurückführt (S. 28 ff.), so ist das eine Art, die wirkliche Erklärung des Geldes beiseite zu schieben, die ein Jurist wie Elster vielleicht nicht erkennt, über die aber ein ökonomischer Theoretiker einfach nicht hinwegkommt. Ich gestehe offen, daß es mir immer unbegreiflich war, wie man eine solche Argumentation, die völliges theoretisches Unverständnis voraussetzt, den Lesern zur Begründung einer Geldtheorie bieten konnte. Den Ausdruck Kunstgriff persönlich aufzufassen, ist mir aber ebenso wenig eingefallen, wie ich Knapp das Recht bestritt, sein Untersuchungsobjekt nach Belieben zu wählen, was Elster fälschlich behauptet. Nur die Art der Begründung seiner Abgrenzungen glaube ich im Interesse der ökonomischen Theorie bekämpfen zu müssen. Den Ausdruck Kunstgriff in dem von mir gebrauchten Zusammenhang, den Elster wohlweislich nicht mitteilt, aber auch garnicht verstanden hat, so zu drehen, als ob ich damit „eine Herabwürdigung der sittlichen Persönlichkeit des Gegners" beabsichtigt hätte, ist wohl ein Musterstück der „vornehmen Polemik", die Elster von anderen verlangt, aber selbst in so unerhörter Weise verletzt. Ich könnte zeigen, daß es Knapp offenbar selbst nicht eingefallen ist, ihn so zu nehmen, obwohl er vielleicht aus mangelndem Interesse für die ökonomische Theorie selbst auch kein Verständnis dafür hat, weshalb ich die Art, wie er mit den Begriffen Tauschgut, Tauschmittel und nominale Werteinheit umspringt, bekämpfe[1]).

Das sind die einzigen „Belege" Elsters, auf Grund deren er seine maßlosen Beschuldigungen erhebt. Auch dabei ist aber wieder Gelegenheit, zu

1) Durch die Angriffe Elsters und Bendixens bin ich vielleicht gezwungen, eine schon lange fertige Kritik der Grundlagen der staatlichen Theorie zu veröffentlichen, die ich bisher zurückgehalten habe; dadurch wird mein Standpunkt noch klarer werden.

zeigen, in welcher Weise Elster meine Ausführungen umdeutet, um gegen mich seine Vorwürfe erheben zu können. Schon in seinem ersten Aufsatz und dann in seinem Artikel zur 2. Auflage des Knappschen Werkes, in dieser Zeitschrift, S. 83, zitiert er eine Stelle aus „Geld und Gold“, S. 96, in der ich sagte, daß der abstrakten Rechnungseinheit Geld gegenüber — „die Liefmann unseres Erachtens durchaus mit Recht als ‚Geld‘ bezeichnet“, meint Elster — „das gerade Gegenteil der Knappschen Auffassung richtig ist. Daß aus dem Gelde eine solche abstrakte Rechnungseinheit wird, das kann nicht vom Staate geschaffen werden. Sie ist kein Geschöpf der Rechtsordnung“. Darauf der Kritiker und Oberzensor Elster: „Ich glaube schon an anderer Stelle den Nachweis (die Elsterschen „Nachweise“ kennt man jetzt allmählich!) geführt zu haben, daß L. hier das Opfer seiner Veranlagung wird, die es ihm verwehrt, fremde Gedankengänge rein zu begreifen. (Das nennt Elster sachlich kritisieren.) Und so unterstellt (!) er auch hier Knapp eine Auffassung, die dieser in dem beregten Satze überhaupt nicht vertritt“! Bei Knapp bedeute „Geld“ immer nur chartale Zahlungsmittel. — Man sollte eine solche Verdrehung nicht für möglich halten. Wo ist denn in jenem Satze von mir behauptet, daß Knapp diese Auffassung vertritt? Aber ich bekämpfe die staatliche Auffassung des Geldes, weil sie die Probleme der abstrakten Rechnungseinheit nicht erklären kann, ohne die man auch das Wesen der Chartalität nicht versteht. Wann werden das die Juristen, die in der Geldtheorie dilettieren, wohl einsehen! Man muß sich wirklich fragen: ist es Unverständnis oder Nichtverstehenwollen — beides angesichts der daran angeknüpften persönlichen Angriffe gleich unentschuldbar — was Elster zu seinen Unterstellungen veranlaßt? Dies ist übrigens die Art, wie schon viele, meist aus Leichtfertigkeit, gegen meine Theorien polemisiert haben. —

Man wird aus den obigen kurzen Bemerkungen über Knapps Begründung einer staatlichen Theorie des Geldes vielleicht ersehen können, weshalb ich eine Mitteilung in der Dissertation von W. Genzmer für jeden Nationalökonomen interessierend hielt und in meiner Schrift erwähnte, daß Knapp nie über theoretische Nationalökonomie gelesen habe. Für mich bedeutete diese an sich erstaunliche Tatsache geradezu eine Offenbarung, denn sie erklärte mir wenigstens einigermaßen die sonst ganz unbegreifliche Art der Knappschen Begründung seiner staatlichen Theorie und seine Dialektik hinsichtlich der Begriffe Tauschgut, Tauschmittel, nominale Werteinheit usw. Davon hat natürlich Elster, weil er sich nicht in die Gedankengänge eines ökonomischen Theoretikers versetzen kann, gar keine Vorstellung. Aber im Vollgefühle seines Amtes als Verteidiger sachlicher (!) Polemik sagt er: „Diese ‚Mitteilung‘ in der Doktordissertation Genzmers ist eine Geschmacklosigkeit, die ein anderer als Liefmann dem eigenen Schüler wohl ernstlich verdacht haben würde, anstatt sie seinerseits zu übernehmen“! Elster hätte aus dem „Lebenslauf“ ersehen können, daß die Arbeit nicht auf meine Veranlassung und unter meiner Leitung abgefaßt ist. Ich habe sie erst in fertiger Gestalt zu sehen bekommen, nachdem ihr Verfasser nur ein Semester an meinen Uebungen teilgenommen und sich darauf

auf den Boden meiner Wirtschaftstheorie gestellt hatte! Ob nicht Elsters Vorgehen, eine derartige Bemerkung zum Gegenstand einer Polemik, noch dazu in so persönlicher Form zn machen, viel eher eine Geschmacklosigkeit ist, darüber werden außer bei unserem Zensor kaum Meinungsverschiedenheiten bestehen. Aber Knapp selbst beschämte seinen ungebetenen Verteidiger, der Genzmer auch sonst angreift, um mich dadurch zu treffen. Denn er schrieb mir, Genzmers Arbeit sei die beste Darstellung seiner Lehre, die ihm bisher zu Gesicht gekommen sei, und er ist dem jungen Verfasser aufs freundlichste näher getreten. — Die Zahl der Stellen, in denen Elster aus Unverständnis oder mangelndem guten Willen, sich in meine Gedanken hineinzuversetzen, meine Ausführungen mißversteht, auch bei seiner sachlichen Polemik, ist Legion. Und die Anmaßung und Uebertreibung ist ungeheuerlich, mit der er auf dieser Grundlage sagt: „Das Buch hat meiner schmerzlichen Ueberzeugung nach nicht nur der Wissenschaft schweren Schaden getan, sondern es bedeutet auch eine ernste Gefahr für unsere Volkswirtschaft"! Die Kompetenz Elsters zu einem solchen Urteil steht im umgekehrten Verhältnis zu dem geradezu unglaublichen Selbstbewußtsein, das sich in seiner ganzen Kritik ausspricht.

Es sei nur noch auf einige Fälle hingewiesen, wie Elster meine Ausführungen zurechtstutzt, um gegen mich polemisieren zu können. Zweimal, S. 336 und S. 343, zitiert er den Satz: „Wenn viele Preise gestiegen sind, hat es keinen Sinn, zu sagen, der Wert oder die Kaufkraft des Geldes sei gesunken. Das ist nur ein oberflächliches Durchschnittsurteil . . ." Um den Anschein zu erwecken, als ob das Wort „oberflächlich" persönlich gemeint sei, läßt er den Zusatz weg: „hergeleitet aus einer Anzahl Preise", woraus sich, wie aus dem ganzen Zusammenhang, deutlich ergibt, daß sich der Ausdruck sachlich auf die Auswahl der Preise bezieht! Oder wenn er S. 337 sagt: „nur daß ich bei der Absicht bleibe, daß diese Bedeutung der Einkommen für die Preisgestaltung schon vor Liefmann z. B. von Zwiedineck festgestellt und mit einer Klarheit, die ich den Darstellungen Liefmanns wünschen möchte, des näheren ausgeführt ist". Er findet es nicht nötig, zu erwähnen, daß ich selbst in „Geld und Gold" auf den Aufsatz Zwiedinecks hingewiesen habe und er Elster offenbar erst dadurch bekannt geworden ist[1]). Oder die Art und Weise, wie er auch zweimal (S. 336 und 342) gegen meine kurze Bemerkung zu dem heutigen Streit über die Bedeutung der „Institute" und ihre deskriptiven Arbeiten Stellung nimmt, indem er mir in höhnischer Form Aversion gegen deskriptive Arbeiten unterstellt, obgleich er vielleicht wissen könnte, daß ich selbst schon solche genug gemacht habe[2]).

1) S. 8 u. S. 171, wo ich sage: „es sei nochmals auf die Ausführungen von Zwiedineck aufmerksam gemacht, der in diese Probleme verhältnismäßig am tiefsten eingedrungen ist, aber, wie alle Arbeiten, die außerhalb der gewöhnlichen theoretischen Schablone fallen, längst nicht genügend beachtet wurde!"

2) Ich soll sie als „überflüssige Tätigkeit" ansehen, was natürlich unwahr ist, und Elster zitiert als „Beleg" dafür — es ist kaum zu glauben — auch eine Anmerkung (S. 44), daß ich eine in dem Buche veröffentlichte Tabelle einem hiesigen Doktoranden verdanke!!

Soll ich noch Weiteres zur Charakteristik des Kritikers Karl Elster vorbringen? Ich verzichte darauf, obwohl ich noch genug Material habe. Denn mir liegt nichts daran, ihn weiter bloßzustellen, und ich habe, wie ich glaube, eine weitere Verteidigung nicht nötig. Ich darf aber wohl die Frage aufwerfen, ob, selbst wenn alle seine Beschuldigungen wahr wären und nicht auf Verdrehungen und an den Haaren herbeigezogenen Auslegungen beruhten, jene wenigen Bemerkungen, ja selbst alles, was in allen meinen Schriften von dem übelwollendsten Kritiker persönlich gedeutet werden könnte, solche ungeheuerliche Angriffe rechtfertigte? Als Grundlage der maßlosen persönlichen Angriffe Elsters bleibt nichts Stichhaltiges übrig; er hat einige scharfe Bemerkungen, die zum großen Teil in der Abwehr erfolgten und das übliche Maß von Polemik nicht im geringsten überschritten, gewaltig aufgebauscht und mit willkürlich umgedeuteten „Belegen" eine moralische Verunglimpfung seines Gegners versucht, wie sie kaum je vorgekommen ist und wie ich sie gerade in dieser Zeitschrift nicht erwartet hätte. Die Veranlassungen zu meinen Bemerkungen sind Elster in vielen Fällen durchaus unbekannt, meine Polemik ist aber immer eine sachliche und aufrichtige gewesen, es ist unwahr, daß ich „Meinungen, die ich nicht teilen kann, nicht zu widerlegen suche, sondern verunglimpfe"; wer mich kennt, weiß, daß ich meiner ganzen Veranlagung nach weiter entfernt bin als viele, sachliche Differenzen persönlich zu nehmen. —

Was Elster veranlaßt, mit so unbedeutendem und dazu so zurechtgestutztem Material mich persönlich zu verunglimpfen, ist zu einem Teil offenbar „meine peinliche Art, das eigene Verdienst zu preisen, die gegen die elementarsten Regeln des (von Elster bekanntlich so glänzend gewahrten) guten Geschmacks verstößt. Wer so jedes Augenmaß für die Bedeutung anderer verloren hat, den schließt seine Geistesart aus der schaffenden Gemeinschaft aus, innerhalb der er mehr schaden muß, als er zu nützen vermöchte"! Ich will hier nicht darauf eingehen, daß alle Fortschritte von Einzelnen ausgegangen sind, die sich dabei zuerst meist in Widerspruch mit der „schaffenden Gemeinschaft" befanden, sondern möchte nur bemerken, daß Elster offenbar gar kein Verständnis dafür hat, weshalb ich mit solchem Nachdruck die Neuheit und Bedeutung meiner Theorien betone. Er sollte sich doch wenigstens sagen, daß, wenn ich gerade die angesehensten Vertreter des Faches am schärfsten angreife [1]), selbst wenn er das auf mangelnde „Ehrfurcht vor dem Großen" zurückführt, es doch offenbar nicht zu persönlichem Vorteil, sondern nur der Sache wegen geschieht. Diese wird aber heute schon von so vielen als wertvoll angesehen, daß sie mit Energie gefördert werden muß, wenn sie sich gegen bequemes Nichtverstehenwollen und unsachliche Kritiken, wie die Elsters behaupten, und nicht zugleich mit meiner wissenschaftlichen Persönlichkeit vernichtet werden soll. Nur deshalb bekämpfe ich auch solche verläumderischen Angriffe, persönlich lassen sie mich

1) Siehe aber unter anderen meine Bemerkungen über Zwiedineck!

ganz kalt, lassen nicht einmal das Gefühl der Erbitterung, sondern höchstens der Verachtung zurück.

Jener „Schönheitsfehler", den auch ich oft bedauere, war nötig angesichts der absoluten Verständnislosigkeit vieler angesehener Nationalökonomen meinen Theorien gegenüber, wie z. B. das Urteil Philippovichs, sie seien ein „bloßes Spiel mit Worten", noch neuestens von Bortkiewicz wiederholt wird, oder wenn Amonn sich wundert, daß „es noch Fachmänner in Deutschland gibt, die L. ernst nehmen"! Elster hat aber auch wohl keine Vorstellung davon, wie sehr solchen, meist gar nicht begründeten Ablehnungen gegenüber die energische Vertretung meiner Theorien durch die zahlreichen Zustimmungen gehoben wird, die ich fortgesetzt erhalte und wie sie wohl kaum einem anderen ökonomischen Theoretiker zugehen werden. Wer neue Ideen vertritt, braucht nun einmal nicht nur ein gewisses Selbstbewußtsein, sondern muß es auch nach außen zur Geltung bringen, um sie durchzusetzen. Und es ist auch doch wohl berechtigter als das des bloßen Kritikers. Aber — so unsympatisch mir derartige Erörterungen sind — angesichts der anmaßenden persönlichen Kritik Elsters ist es wohl erlaubt, die Frage aufzuwerfen: wer besitzt mehr davon, ich oder mein Kritiker? Würde ich jemals nur auf den Gedanken gekommen sein, mir in meiner Wissenschaft ein solches Zensoramt anzumaßen, etwa Fachkollegen, deren Polemiken mit anderen unendlich schärfer waren als die meinigen, selbst wenn ich selbst Streitigkeiten mit ihnen hätte, in dieser Weise persönlich zu verunglimpfen und zum wissenschaftlichen Paria zu erklären, wie es sich Elster auf so nichtiger Grundlage mir gegenüber erlaubt? Und wer ist es denn, der sich hier ein solches moralisches Zensoramt anmaßt und sich berufen fühlt, zu entscheiden, wer zur schaffenden Gemeinschaft in unserer Wissenschaft zu zählen ist oder nicht? Ein junger Anfänger, der in dieser selbst noch gar nichts geleistet hat, dem als Jurist das Verständnis für eine systematische ökonomische Theorie fehlt und der seine persönliche Polemik gegen mich kümmerlich auf wenige verdrehte oder falsch verstandene Zitate zu stützen sucht. Es darf wohl die Frage aufgeworfen werden, ob nicht selbst bei einer sachlichen Diskussion das Auftreten und der Ton eines Kritikers wenigstens einigermaßen im Verhältnis zu seinen eigenen wissenschaftlichen Leistungen stehen sollte! —

Nicht um mich weiter mit Karl Elster auseinanderzusetzen, dessen Leistungen ich jetzt wohl genügend gekennzeichnet habe, sondern aus allgemeinem Interesse sei schließlich noch auf die Frage eingegangen, wie es wohl kommt, daß Elster die wenigen Sätze von mir, die er zur Stütze seiner Schmähungen überhaupt heranzuziehen vermag, in so unglaublicher Weise, wenn auch, wie ich nicht zweifle, in gewissem Sinne bona fide, aber als offenbarer Neuling auf diesem Gebiete aus mangelndem kritischen Verantwortungsgefühl, entstellen, verdrehen und mißdeuten konnte, wie ich das nachgewiesen habe? Die Erklärung liegt, von sonstigen Charakteranlagen abgesehen, ganz unzweifelhaft in seiner einseitigen juristischen Denkweise und Vorbildung, in einer zum Teil auch darauf beruhenden Neigung zur Wortklauberei

und in mangelndem Sinn, sich den von anderen gebrauchten Begriffen anzupassen. Was er mir vorwirft, das gilt in ungleich höherem Grade für ihn selbst, nur daß ich eben in einem seit 20 Jahren in langer Denkarbeit von mir geschaffenen System drin stecke, das ich nach außen zu vertreten habe und das ich natürlich nicht auf die anmaßenden Wortklaubereien eines theoretischen Neulings, der für die ökonomische Systematik kein Verständnis hat, aufgebe. Ich hätte jedenfalls eine sehr viel größere Entschuldigung, wenn ich wirklich einmal auf die Begriffswelt anderer nicht genügend eingegangen sein oder sie selbst mißverstanden haben sollte. Doch beruhen Elsters „Belege", wie gezeigt, selbst in den günstigsten Fällen auf leichtsinniger Wiedergabe meiner Ausführungen.

Diese Widerspenstigkeit gegen meine Begriffe macht den größten Teil seiner sachlichen Polemik gegen meine Theorien aus, die insoweit reine Wortklauberei ist. Sie führt ihn dann auch zu jenen halb willkürlichen Verdrehungen der gegnerischen Ansicht, die er mir zuschreibt, die ich aber bei ihm schon an schlagenden Beispielen nachgewiesen habe. Doch glaube ich geradezu einen wertvollen Beitrag zur Psychologie der Kritik zu liefern, wenn ich im folgenden ohne jede Aenderung meine schon vor einiger Zeit geschriebenen Ausführungen wiedergebe, die in einem später zur Veröffentlichung in dieser Zeitschrift in Aussicht genommenen Aufsatze erscheinen sollten. Sie zeigen den merkwürdigen Fall, daß Elster „infolge seiner Unlust, sich in fremdes Denken zu versenken, oder infolge seiner Unfähigkeit, die Gedanken anderer in sich aufzunehmen" — (man sieht, ich brauche ihn nur zu zitieren, der letztere Fall ist es offenbar, der auf ihn selbst zutrifft) — meine Gedanken selbst dann nicht richtig wiedergeben kann, wenn er ihnen zustimmt! In seiner Besprechung von „Geld und Gold" (in diesen „Jahrbüchern" III. F. 54. Bd. S. 268) bestreitet er in der Erörterung meines Begriffs Konsumertrag, daß „es einen Ueberschuß von Nutzen über die Kosten als etwas Selbständiges neben diesen beiden überhaupt gibt". Ueberschuß sei ein Begriff aus der Zahlenwelt, „er gehört ausschließlich in das Reich der Arithmetik", „ein Ueberschuß, der sich begrifflich (nicht nur technisch) in Zahlen nicht ausdrücken läßt, ist eine contradictio in adjecto"! [1]) Im Anschluß an diesen Begriffsdogmatismus, der die einfachsten psychischen Vorgänge verkennt, habe ich folgendes geschrieben:

1) Das ist übrigens auch wieder eine Entstellung meiner klar ausgesprochenen Auffassung; denn ich habe ausdrüchlich betont, daß Ertrag nichts Selbständiges neben Nutzen und Kosten ist, sondern nur eine Differenz, vergleichend empfunden wird, und daß ich mit dem Worte Ertrag jener Relation nur einen Namen gebe! Dann polemisiert er gegen das Wort Ertrag: es sei „schlechterdings nicht angängig, feststehenden Begriffen im Interesse eines Systems einen beliebigen neuen Inhalt zu geben". Aehnliche Wortpolemik auch gegen meinen Begriff der Wirtschaft und jetzt namentlich in überaus törichter, sich auch selbst widersprechender Weise gegen meinen Begriff einer Kreditinflation. Man lese seine Polemik S. 333, 337 und 339 (!), und der ganze Wortklauber, der um jeden Preis polemisieren will, steht leibhaftig vor einem.

Wohin Elster mit seiner Widerspenstigkeit gegen meine abstraktere Auffassung wirtschaftlicher Begriffe, als sie der ihm gewohnten Denkweise entspricht, gelangt, kann man aus den folgenden Sätzen ersehen, in denen er, meine psychologischen Ausführungen „für unbedingt zutreffend erklärend", zustimmend sagt: „Und ich halte es für unwiderleglich, daß die Gesamtheit der Kostenaufwendungen in der Weise verteilt wird, daß das Ergebnis (?), das heißt aber nicht ihr (!) ‚Nutzenüberschuß' oder gar ihr ‚Ertrag', sondern schlechthin ihr (!) Nutzen als Gesamtwirkung —, das mit der letzten für jede Bedürfnisart aufgewendeten Kosteneinheit erzielt wird, bei diesen allen gleich stark als Lust empfunden wird. Den Lusteffekt, der durch die für jede Bedürfnisart aufgewendete letzte Kosteneinheit noch erzielt wird, nennt Liefmann den ‚Grenzertrag' (!!), das Prinzip, das die Kostenverteilung auf die einzelnen Bedürfnisarten regelt, nennt er das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge." Das ist gar nicht wahr, Elsters Formulierung ist sowohl objektiv wie vor allem als Wiedergabe meiner Lehre falsch, und es ist mir gar nicht eingefallen, etwas derartiges zu behaupten, wonach ja mein Ertragsbegriff ganz sinnlos wäre! Es ist mir aber völlig unbegreiflich, wie ein Schriftsteller, der sich so eingehend mit meinen Theorien beschäftigt, sie so falsch wiedergeben kann; ob es mehr aus theoretischem Unverständnis oder aus Nachlässigkeit geschehen ist, weiß ich nicht, jedenfalls wird seine ganze zahlenmäßige Denkweise und sein unglaublicher Begriffsdogmatismus dabei mitgespielt haben, der ihn allein schon als Kritiker unmöglich macht. Es ist falsch — und ich habe das auch immer auf das schärfste betont —, daß die befriedigten Grenzbedürfnisse oder Grenznutzen gleich hoch sein müssen; die mit den letzten Kostenaufwendungen bei jeder Bedürfnisart erzielten Lustempfindungen oder Nutzen können vielmehr sehr verschieden stark sein, wie die Beobachtung zeigt. Gleich hoch müssen vielmehr nur die Grenzüberschüsse sein, sie geben daher dem wirtschaftlichen Handeln die Richtung. Ich denke daher nicht daran, „den Lusteffekt, der durch die für jede Bedürfnisart aufgewendete letzte Kosteneinheit noch erzielt wird, Grenzertrag zu nennen", ich unterscheide vielmehr scharf zwischen Nutzen und Ertrag. Darauf beruht ja gerade die Bedeutung, die ich der Vorstellung des Ueberschusses beilege, und es zeigt sich, daß Elster wegen seiner zahlenmäßig-quantitativen Denkweise, von der er sich nicht freimachen will, von meinen Grundgedanken, trotzdem ich sie wahrlich klar genug ausgesprochen habe, überhaupt nichts verstanden hat! Ich darf aber wohl fordern, daß, wie in der Polemik, so auch bei der Zustimmung meine wirklichen Gedanken wiedergegeben werden. Aber Elster wollte zuviel eigene „Ergebnisse" finden, zuviel eigene „Untersuchungen" anstellen, ohne zu beachten, daß sich solche, zumal bei so offenbar geringer Beobachtungsgabe, doch nicht so leicht und gelegentlich aus dem Aermel schütteln lassen.

Das schrieb ich vor dem Erscheinen von Elsters persönlicher Vernichtungskritik und ich glaube, mit den angeführten Beispielen diesen

Kritiker, der meine Ansichten noch nicht einmal richtig wiedergeben kann, wenn er ihnen zustimmt, genugsam charakterisiert und meine eingangs aufgestellte Behauptung vollauf wahr gemacht zu haben. Ich könnte sie aber — es klingt zwar kaum glaublich, aber ich übertreibe nicht und bin jederzeit bereit, den Beweis anzutreten — noch durch weitere Beispiele aus den beiden mir gewidmeten Kritiken ergänzen, die ebenso wie diese auf einer Mischung von mangelnder ökonomischer Anschauung, theoretischem Unverständnis, kritischem Dünkel und rechthaberischer Wortklauberei, bei unzweifelhaftem, aber rein formal juristisch gerichtetem Scharfsinn beruhen. Das ist Karl Elster, der im erhabenen Bewußtsein eines angemaßten Zensoramtes schreibt: „Nur der darf Kritik üben und kann sie fruchtbar üben, der kritisch ist auch gegen sich selbst"! Selten wohl hat jemand mehr nur den Splitter im Auge des Anderen und nicht den Balken im eigenen Auge gesehen! Der Anstand, den er selbst so eindringlich von anderen verlangt und in so unerhörter Weise verletzt, erforderte, daß er seine Irrtümer eingesteht und sich wegen seiner Beleidigungen entschuldigt.

Erwiderung
auf die vorstehende Antwort des Professors Liefmann.

Die Leser dieser „Jahrbücher" bitte ich, die Ausführungen meiner Kritik in Hinsicht auf ihren Inhalt und ihre Form mit denen der vorstehenden „Antwort" zu vergleichen und sich auf Grund dieses Vergleiches ihr Urteil darüber zu bilden, ob Liefmann mit seinem Schwall von Schmähungen meine Kritik widerlegt oder als zutreffend bestätigt hat.

Im übrigen ist es wohl kein Zufall, daß fast gleichzeitig mit mir, aber unabhängig von mir sich Bendixen (vgl. Weltwirtschaftliches Archiv vom 1. Juli 1918) und Amonn (vgl. Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, Bd. 44, Heft 3) ähnlich wie ich und — wie ich meine — zum mindesten Amonn schroffer als ich über Liefmann ausgesprochen haben. Wenn diesen herben Urteilen „zahlreiche Zustimmungen" gegenüberstehen, „wie sie wohl kaum einem anderen ökonomischen Theoretiker zugehen werden", so gönne ich Liefmann diese Genugtuung. Nur möchte ich wünschen, daß Geschmack und Erziehung diejenigen, die Liefmanns Gedanken zustimmen, davor behüten möge, auch seine schriftstellerischen Umgangsformen anzunehmen.

Karl Elster.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Lenz, Friedrich, Macht und Wirtschaft. I. Teil: Die Voraussetzungen des modernen Krieges. (Weltkultur und Weltpolitik. Deutsche und österreichische Schriftenfolge. Hrsg. von E. Jäckh-Berlin und vom Institut für Kulturforschung in Wien. Deutsche Folge 5.) München (F. Bruckmann, A.-G.) 1916. 8°. XIII u. 235 SS. (Preis: M. 6,—.)

Das vorliegende Buch soll hier nur so weit besprochen werden, als es wissenschaftlichen Gehalt aufweist, d. h. soweit es Ursachen erörtert oder Typen des Geschehens hervorhebt und so die Aufmerksamkeit auf bestimmte Gegenstände richtet. Dadurch wird man freilich dem Buch als Ganzem nicht gerecht, welches vor allem darauf aus ist, das Wollen und Fühlen der Menschen zu beeinflussen, sowie die Billigungen und Mißbilligungen des Verf. in verschiedener Weise zum Ausdruck zu bringen. Lenz bespricht in diesem Buch nicht nur das Machtstreben der Staaten als Tatsache, er setzt sich auch begeistert dafür ein. Er tadelt und lobt, gibt, getragen von religiösen Stimmungen, Urteile über Sittlichkeit und Unsittlichkeit ab: „Von den Mächten der lebendigen Geschichte getrieben und darum göttlichem Geist nicht ganz verschlossen, finden sich Nation und Staat. Ausschlaggebend bleibt im politischen Geschehen die Selbstsetzung des nationalen Geltungswillens, die souveräne Tat, das selbstschöpferische Werde, dessen Wirklichwerden Dasein, Geltung, Macht ist. Gott selbst, der Gott der lebendigen Geschichte, die das Weltgericht ist, spricht zu uns in solchen Schöpfungstagen; bei ihm ruht die Rechtfertigung der Machtverwirklichung, der Staatenschöpfung." Lenz sehnt ein starkes, vordringendes Deutschland herbei „Wir müssen wieder offensiv denken lernen." Er tritt dafür ein, daß man die Volkseinheit fördern solle, welche geführt werden müsse durch eine den Staatsgedanken in sich tragende Bureaukratie. Krieg und Sozialismus sind für ihn die gewaltigsten und reinsten Formen staatlicher Herrschaft über die Mächte der Gegenwart. Kriegsführung und Sozialpolitik gehören für ihn zusammen. Daß vor dem Weltkriege die Neigung für Sozialpolitik und die Rüstungsbereitwilligkeit zurückgingen, seien gewissermaßen zusammengehörige Verfallserscheinungen gewesen. „Kriegsmacht und Friedensarbeit sind wie Sozialreform und Wirtschaftskraft einander nur Ergänzungen, sind keine Widersprüche, geschichtlich wie begrifflich hängt eines am andern." Mit Wünschen, Hoffnungen und Aneiferungen an die Volksgenossen schließt das Buch.

Wenn wir nun daran gehen, die wissenschaftlich verwertbaren Bestandteile herauszuschälen, sehen wir davon ab, uns mit der Frage auseinanderzusetzen, ob es überhaupt berechtigt sein kann, die persönlichen Wertschätzungen mit wissenschaftlicher Forschung grundsätzlich zu verbinden, wie dies der Verf. mit Bewußtsein tut und auch ausdrücklich vertritt. Die wirtschaftswissenschaftlichen Werke stellen heute noch zum größten Teil ein Gemenge von Ratschlägen, Bewertungen und wissenschaftlichen Urteilen dar, und es fördert die Forschung wenig, wenn man immer wieder in jedem Einzelfall dagegen ankämpfen wollte, solange nicht die Grundlagen dieses Wissenschaftsgebietes geklärt sind. Es genüge, daß im folgenden nur reine Aussagen zur Besprechung gelangen.

Ein Grundgedanke des Verf. ist wohl darin zu erblicken, daß alle Staaten Wesenheiten sind, durch deren Bau und ganze Anlage das Streben nach Machterweiterung notwendig erzeugt wird. Die Staatsmänner sind es nach Lenz vor allem, welche die Kräfte der Völker in der verschiedensten Weise vereinigen und nach außen hin wirksam werden lassen. Ehre, Macht, Freiheit, Wohlfahrt, Gesittung seien im wesentlichen Schleier, durch welche der politische Instinkt sein Machtstreben verhülle; die moderne Diplomatie benütze diese Begriffe, sie könne aber ebensogut andere an ihre Stelle setzen, das eigentlich Bleibende sei das Streben der Staaten nach Macht. Allmählich dringe dieses Machtstreben in das allgemeine Bewußtsein der Deutschen ein, und die Freude des Einzelnen an der Macht seines Volkes beginne eine ähnliche Rolle zu spielen, wie im 16. und 17. Jahrhundert der aufs Uebersinnliche gerichtete Glaube. Erst spät kämen die Deutschen dazu, die Weltherrschaft, die Macht ebenso für eine Selbstverständlichkeit anzusehen, wie die Engländer.

Lenz bemüht sich, anschaulich zu zeigen, wie vor dem Weltkrieg Deutschlands politische Macht so gar nicht seiner weltwirtschaftlichen Stellung entsprach. Der politische und damit der kulturelle Einfluß sei seit dem Mittelalter ständig im Rückgang gewesen. Insbesondere im Osten trete das deutlich zutage. Ende dieser Krieg siegreich für die Mittelmächte, so würden weite Gebiete ihrem politischen und kulturellen Einfluß unterworfen. Es könne z. B. dauernd von einer wirklich neutralen Stellung Serbiens oder Rumäniens keine Rede sein, sie müßten entweder mit den Mittelmächten gehen oder sich gegen sie wenden; Deutschland werde dann neben England und Amerika treten, und so mit ihnen eine Dreiheit der germanischen Weltmächte bilden, welche im Besitz von 65—85 Proz. der Weltproduktion an Zink, Blei, Steinkohlen, Koks, Roheisen, Stahl, Kupfer, Rohöl usw. — wobei Mexiko als Einflußsphäre Amerikas betrachtet wird — sind. Der Weltkrieg beseitigt so nach Lenz die Diskrepanz zwischen weltwirtschaftlicher und weltpolitischer Stellung, wie denn Lenz überhaupt den Standpunkt vertritt, daß von wirtschaftlichen Ursachen des Weltkrieges nur in sehr eingeschränktem Maße gesprochen werden könne.

Ein breiter Teil der Darstellung, welche aus Vorträgen und Aufsätzen entstanden ist, beschäftigt sich mit Angriffen gegen poli-

tische und wirschaftliche pazifistische Anschauungen. Lenz hebt mit Recht hervor, daß ein Welttribunal sich gegenwärtig nicht an eine gemeinsame Einsicht, nicht an ein gemeinsames Empfinden wie ein Gerichshof innerhalb der staatlichen Rechtsordnung wenden könne. Es fehle auch die ausreichende gedankliche Durchdringung der Staatenbeziehungen. „Wie sollte das nicht Erkannte, nicht Bewältigte gerechte Richter finden?“ Auch sei ein Gerichtshof, wie man ihn sich gemeinhin denke, nicht imstande, wesentliche Veränderungen der Staatenbeziehungen vorzunehmen, er könnte nicht die Lostrennung der Balkanstaaten von der Türkei, nicht die Trennung von Oesterreich und Preußen sinnvoll behandeln. Ob freilich diese Bedenken ausschlaggebend sind, müßte erst bewiesen werden. Lenz macht bei der Erörterung über den „Universalstaat“ den Versuch, aus dem Begriff eines solchen Gebildes etwas gegen seine Tatsächlichkeit abzuleiten: „Diese Vereinigung würde das Kriterium der Macht aufheben, von dem es ausging.“ Auch sonst sind die allgemeinen Ausführungen über die Notwendigkeit des Krieges ungenügend durch Belege gestützt. So wird z. B. erklärt, daß Kampf die „unabwendbare Bestimmung des geselligen Menschen“ sei, obgleich doch entgegenstehende Hinweise auf die Gemeinschaftsgefühle und andere Tatsachen vorliegen, welche es als möglich erscheinen lassen, daß der Krieg im wesentlichen eine geschichtlich bedingte Erscheinung ist. Ueberhaupt liegt die Stärke des Verf. auf diesem Gebiet mehr in den kritischen Ausführungen.

Die Polemik gegen den Pazifismus ist insofern sehr erleichtert, als vor allem Fried aufs Korn genommen wird, dessen Unzulänglichkeit bei seinem Auftreten als Hauptvertreter der Friedensbewegung selbst in Kreisen der Friedensfreunde immer häufiger empfunden wird. Breiter Raum ist der Auseinandersetzung mit Norman Angell gewidmet. Lenz bringt die wichtigsten Gegenargumente zusammenfassend vor. Ob er damit Recht hat, wenn er ähnlich wie List gegen Smith nun gegen Norman Angell den Vorwurf erhebt, er wolle bewußt die anderen Völker von der Anwendung der kriegerischen Methoden abhalten, welche England groß gemacht haben? Lenz ist vielleicht noch zu zurückhaltend gegenüber Norman Angell, wo es sich um dessen Behauptung handelt, das Privateigentum werde im Kriege erheblich geschützt sein. Die weitere Entwicklung hat gezeigt, wie weit die Staaten bei den Enteignungen feindlichen Eigentums zu gehen bereit sind. Ebenso wie Lenz die „dürftige Innenausstattung“ der pazifistischen pompösen Darstellungen hervorhebt, ohne auf die ähnliche Innenausstattung der Kriegsfreunde hinzuweisen, betont er allzusehr: „von den eigentlichen Pazifisten ist, soweit ich sehe, zu der Frage Macht und Wirtschaft nichts Wesentliches beigetragen worden“; auch die Gegner der Pazifisten und die objektiven Wissenschaftler haben auf diesem Gebiet wenig geleistet. Es muß sogar ausdrücklich betont werden, daß Norman Angell trotz seiner grundsätzlichen Irrtümer das Verdienst zukommt, die Kriegswirtschaft als Ganzes kühn in Angriff genommen zu haben, indem er einen führenden Leitgedanken verfolgte.

Heute freilich beginnt man von allen Seiten, sich mit der Kriegswirtschaftslehre zu befassen, obgleich das Bemühen, zusammenfassende Ergebnisse zu erzielen, unverhältnismäßig hinter den Einzelarbeiten kriegswirtschaftlichen Inhalts zurückbleibt. Vor dem Weltkriege war sogar die Beschäftigung mit kriegswirtschaftlichen Einzelfragen die Ausnahme; Friedrich Lenz gehörte zu den wenigen Nationalökonomen, welche sich schon vor dem Weltkriege mit Kriegswirtschaft beschäftigten. Das vorliegende Buch geht zum Teil auf Vorträge über „Krieg und Technik“ sowie über „Krieg und Wirtschaft“ zurück, welche er im Winter 1913/14 gehalten hat. Für ihn ist die Kriegswirtschaftslehre ein systematisch unentbehrlicher Bestandteil der allgemeinen Staatswissenschaften (S. 143), worin er mit G. v. Mayr und F. Schmid übereinstimmt, während andere, wie Eulenburg, diese Sonderdisziplin ablehnen. Lenz ist aber der Meinung, daß die „grundsätzliche Orientierung des gesamten nationalökonomischen Arbeitsgebietes an einem bestimmten historisch-politischen Problem, wie bei der Wirtschaftsgeschichte, die ökonomische Theorie von jenem regulierenden Einfluß ausschließe, der ihr bei den anderen Disziplinen methodologisch zukommt“. Dagegen läßt sich einwenden, daß doch die übliche Wirtschaftstheorie die Schematisierung eines bestimmten Friedenszustandes darstellt. Es ist nicht abzusehen, weshalb nicht ebenso andere Zustände schematisiert werden sollen, zu denen ebensogut Friedenswirtschaften wie Kriegswirtschaften gehören können, sei es, daß die Kriegswirtschaften unter sich oder mit bestimmten Friedenswirtschaften gewisse Gemeinsamkeiten aufweisen. Die kriegswirtschaftlichen Erörterungen sind bei Lenz einem größeren Zusammenhang eingegliedert, doch läßt sich der kriegswirtschaftliche Standpunkt des Verf. noch nicht ganz übersehen. Weitere Veröffentlichungen im gleichen Rahmen sollen noch folgen, welche insbesondere die Kriegswirtschaft der großen französischen Revolution und der napoleonischen Zeit eingehend behandeln dürften. Es ist davon viel zu erwarten, da dieses Zeitalter, welches dem unseren in manchem verwandt ist, vom Standpunkt der Kriegswirtschaftslehre aus bisher viel zu wenig gewürdigt wurde.

Wien. Otto Neurath.

Brandt, Maximilian, Die Arbeit als Grundlage für die innerstaatlich-soziale Wirtschaftsordnung. Wien, Anzengruber Verlag, Brüder Suschitzky, 1918. 8. 100 SS. M. 2,50.

Jentsch, Carl, Volkswirtschaftslehre. Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft populär dargestellt. 4. verb. u. verm. Aufl., besorgt von Dr. Anton Heinr. Rose. Leipzig, Fr. Wilh. Grunow, 1918. gr. 8. XVI—377 SS. M. 4,80.

Mehner, Herm., Europas Kapital und Arbeit nach dem Kriege. (Tat-Flugschriften, Nr. 25.) Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1918. gr. 8. 32 SS. M. 1 + 20 Proz. T.

Wiedenfeld (Geb. Reg.-R.), Prof. Dr. Kurt, Staatliche Preisfestsetzung. Ein Beitrag zur Kriegs-Preispolitik. Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1918. gr. 8. 56 SS. M. 3,25.

Wygodzinski, Prof. Dr. W., Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 2. durchgearb. Aufl. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus vielen Gebieten des Wissens, Bd. 113.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1918. 8. 147 SS. M. 1,25.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

v. Below, Georg, Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, herausgegeben von Eulenburg, Heft 10.) Tübingen (J. C. B. Mohr) 1918. 8⁰. 52 SS. (Preis: M. 1,50.)

Es ist ein für einen Historiker sehr reizvolles Thema, die Wirtschaft der mittelalterlichen Stadt mit der gegenwärtigen Kriegswirtschaft zu vergleichen; auch das Leben der mittelalterlichen Stadt hatte ja einen stark kriegerischen Einschlag, so daß man schon rein theoretisch erwarten muß, viele gemeinsame Züge zu finden. Verf. zeigt denn auch, wie bereits in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft Höchstpreisfestsetzungen, Maßnahmen zur gleichmäßigen Verteilung der Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere der Nahrungsmittel, Anordnung von fleischlosen Tagen, Festsetzung des Verkaufszwanges, Verbot des Kettenhandels, Ausfuhrverbote, Kämpfe der Städte untereinander um die Lebensmittelzufuhr u. a. m. bekannte Erscheinungen waren. Allerdings sind sie nicht wie jetzt nur auf kriegerische Verhältnisse zurückzuführen. Die Verkehrsschwierigkeiten der damaligen Zeit, die kanonistische Wirtschaftstheorie und das Bestreben der mittelalterlichen Stadt, ganz auf sich allein gestellt zu sein, spielten damals eine wichtige Rolle mit. Weiterhin ist es im gegenwärtigen Krieg fast ausschließlich die Fürsorge für die Verbraucher (einschließlich des Großverbrauchers Staat), die alle Maßnahmen veranlaßt hat, in der mittelalterlichen Stadt waren dagegen die städtischen Erzeuger, die Handwerker, in fast gleicher Weise Gegenstand der Wirtschaftspolitik wie jene. Umgekehrt sieht die Gegenwart in der Pflege der Landwirtschaft eine ihrer wichtigsten Aufgaben, ein Gebiet, auf dem die mittelalterliche Stadt nach Lage der Dinge nur in sehr beschränktem Umfange tätig sein konnte. Damals und jetzt haben also ähnliche Ursachen ähnliche Folgeerscheinungen gezeitigt, haben es aber doch wieder andere, sich mit diesen Ursachen kreuzende Einflüsse nicht zu einer völligen Gleichheit kommen lassen; im ganzen ein nicht nur überaus anziehender, sondern auch sehr lehrreicher Vergleich, der zum Nachdenken anregt, wo etwa in unserer Kriegswirtschaft der Hebel zur Besserung der vielen ihr noch anhaftenden Schäden angesetzt werden könnte.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Sis, Vladimir, Mazedonien. Eine Studie über Geographie, Geschichte, Volkskunde und die wirtschaftlichen und kulturellen Zustände des Landes mit statistischen Ergänzungen. Zürich, Orell Füßli, 1918. 8. 145 SS. mit 1 Taf. u. 1 farb. Karte. M. 3.—.

Sommerlad, Prof. Theo, Die alte und die neue Kontinentalsperre. (Auslandsstudien an der Universität Halle-Wittenberg. Oeffentliche Vorträge über Fragen der Politik der Gegenwart, Heft 12.) 30 SS. M. 1 + 20 Proz. T. — Die geschichtliche Stellung der russischen Ostseeprovinzen. (Auslandsstudien an der Universität Halle-Wittenberg. Oeffentliche Vorträge über Fragen der Politik der Gegenwart, Heft 6.) 2. Aufl. Mit einem Nachwort. 29 SS. M. 1 + 20 Proz. T. — Halle, Max Niemeyer, 1918. gr. 8.

Stern (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. E. v., Die russische Agrarfrage und die russische Revolution. (Auslandstudien an der Universität Halle-Wittenberg. Oeffentliche Vorträge über Fragen der Politik der Gegenwart, Heft 11.) Halle, Max Niemeyer, 1918. gr. 8. 30 SS. M. 1 + 20 Proz. T.

Devas, Georges Y., La nouvelle Serbie. Origines et bases sociales et politiques. La renaissance de l'État et son développement historique. Dynastie nationale et revendications libératrices. Avec 6 cartes dont 2 hors texte en couleurs. Paris, Berger-Levrault, 1918. 8. XIV—471 pag. fr. 15.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Moltmann, Dr. B. H., Deutsche Siedlung in Süd-Brasilien. Ein erfolgreiches Jahrhundert deutscher überseeischer Siedlungsarbeit. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1918. 8. III—48 SS. mit 1 Karte. M. 2.—.

Gaffarel, Paul, Notre expansion coloniale en Afrique de 1870 à nos jours. Paris, Félix Alcan, 1918. 8. II—286 pag. fr. 5.—.

Lacroix, A., St. Meunier, H. Lecomte u. a., Nos richesses coloniales. Conférences de 1917 faites au muséum d'hist. nat. Paris, Challamel. 8. fr. 7.—.

Perreau-Pradier, Pierre, Nos ressources coloniales. Paris, Challamel. 8. r. 3.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Fruwirth, Prof. E., Die Saatenanerkennung. Berlin, Paul Parey, 1918. gr. 8. V—131 SS. M. 5,50 + 10 Proz. T.

Gerstorfer, Dr. Carl, Der Kampf gegen die Güterzertrümmerung in Bayern, nebst einem Ueberblick der Kampfmaßnahmen der übrigen deutschen Bundesstaaten. München, Max Steinebach, 1918. gr. 8. 104 SS. M. 4,50.

Nemeshegyi (Vize-Sekr.), Dr. Oscar v., Die Privat-Vollblut-Gestüte in Oesterreich und Ungarn. Mit zahlreichen Abbildungen, vielen Stammtafeln und Familientabellen und einer Karte, die Lage der Gestüte zeigend. 2. Teil (Schluß). Berlin, August Reher, 1918. gr. 8. VIII u. S. 145—327 u. 1 Bl. M. 15.—.

Szcesny (Reg. R. a. D.), Viktor, und (Rechtsanw.) Dr. Heinr. Neumann, Die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 mit den Ausführungsvorschriften der größeren Bundesstaaten, in welchen zum Teil allgemeine für das ganze Reich anwendbare Auslegungen enthalten sind. Hrsg. und erläutert. (Erg.-Bd. IV. Höchstpreise und Sicherstellung der Volksernährung.) (Heß-Kriegsschriftensammlung, Nr. 17.) Stuttgart, J. Heß, 1918. kl. 8. III—203 SS. M. 2,25 + 25 Proz. T.

Whellens, W. H., Forestry work. London, Unwin. 8. 8/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Eppler, Alfred, Die Zukunft der deutschen Schmuckstein-Industrie unter Berücksichtigung der Uebergangswirtschaft. Crefeld, Gustav Hohns, 1918. 8. 31 SS. M. 1,25.

Oertlé, Jean, Les métaux, leurs conditions d'emploi dans l'industrie moderne. Paris, Libr. aéronaut. 8. fr. 10.—.

Sanna Randaccio, Francesco, La mobilitazione degli industriali e delle maestranze. Cagliari, Soc. Tip. Sarda. 8. l. 4.—.

6. Handel und Verkehr.

Arndt, Paul, Antwerpen, Rotterdam und die deutsche Rheinmündung. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von Georg v. Schanz und Julius Wolf, Heft 50.) Stuttgart (F. Enke) 1918. 8⁰. 94 SS. (Preis: M. 4.)

Die vorliegende Abhandlung ist die Erweiterung einer kritischen Studie, die derselbe Verf. unter dem Titel „Die wirtschaftliche Be-

deutung Antwerpens“ im März- und Maiheft der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“ (8. Jahrgang, 1917) veröffentlicht hatte. Einzelne ihrer früheren Bestandteile sind weggefallen, bzw. durch andere Abschnitte, wie eine Einleitung „Der Rhein als Verkehrsstraße“ und eine Schlußbetrachtung „Die deutsche Rheinmündung“ ersetzt worden, welche die neueren Projekte eines deutschen Rhein-Nordseekanals mit Emden als Ausgangspunkt und Seehafen einer zusammenfassenden Prüfung unterziehen.

Diese Ergänzungen bieten dem mit der Materie aus der Literatur Vertrauten sachlich nichts wesentlich Neues. Es sei denn die Einsicht, daß auch Professor Arndt für den Plan eines deutschen Rhein-Nordseekanals, der den Rheinverkehr von den in belgischer und holländischer Machtsphäre gelegenen Häfen Antwerpen und Rotterdam unabhängig machen würde, grundsätzlich gewonnen worden ist, obgleich er zugeben muß, daß, schon aus finanziellen Gründen und mit Rücksicht auf andere, dringendere Projekte, dessen Ausführung nach Friedensschlusse vorerst auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen dürfte, die wohl erst dann zurücktreten würden, wenn sich herausstellen sollte, daß „der weltwirtschaftlichen Betätigung des deutschen Volkes in Antwerpen oder in Rotterdam oder gar an beiden Plätzen Hindernisse bereitet werden“.

Prinzipiell wichtiger sind die Ergänzungen, die Professor Arndt, entsprechend der schon im Titel seiner Schrift angedeuteten Neuorientierung, im Ausbau seines ursprünglich die wirtschaftliche Bedeutung Antwerpens allein behandelnden Aufsatzes der Zeitschrift für Sozialwissenschaft vorgenommen hat. An Stelle von „Antwerpens wirtschaftliche Bedeutung in den letzten Jahren vor dem Weltkriege“ liest man jetzt in den Kapitelüberschriften „Antwerpens und Rotterdams wirtschaftliche Bedeutung in den letzten Jahren vor dem Weltkriege“ usw. Dieser sachlichen Erweiterung des Untersuchungsfeldes liegt der offenbar richtige Gedanke zugrunde, daß eine Schrift, die „einen Beitrag zur Klärung der großen Rheinmündungsfragen liefern soll“, sich nicht auf die Erörterung der Antwerpenfrage beschränken darf, sondern vor allen Dingen Rotterdam und, so möchte ich hinzufügen, auch Amsterdam in Rechnung stellen muß.

Letzteres nun wird versäumt. Wir erfahren so gut wie nichts über Amsterdams durch den Mervedekanal vermittelten Rheinverkehr, nichts über seine Bedeutung als Umschlagsplatz für Deutschlands überseeische Ein- und Ausfuhr und seine Zukunftsmöglichkeiten. Aber auch, was der Verf. in seiner neuen Schrift über Rotterdam zu sagen hat, von dem als dem Rheinmündungshafen par excellence in diesem Zusammenhange unbedingt auszugehen gewesen wäre, ist keineswegs erschöpfend und ragt nicht erheblich über die Mitteilungen des früheren Aufsatzes hinaus, wo Rotterdam Antwerpen gewissermaßen nur zur Folie dienen sollte. Und doch wäre, glaube ich, gerade hier, bei der verhältnismäßigen Dürftigkeit der Literatur über Rotterdam, namentlich unter Berücksichtigung seiner von derjenigen Antwerpens vielfach abweichenden Entwicklung während des Weltkrieges, wahrhaft Neues und Originelles zu bieten gewesen.

Im Grunde handelt es sich also abermals nur um eine Antwerpenstudie, nach des Verfs. eigenen Worten (S. 16), um einen modifizierten Sonderdruck seiner früheren Publikation, die eine weitausgesponnene, kritische Besprechung von Wiedenfelds und Schumachers widerstreitenden Ansichten über die Antwerpenfrage darstellt. Da nun der Verf. schließlich selber zu dem Ergebnis kommt, daß die „Gegner" hinsichtlich „der Antwerpens Weltstellung begründenden Faktoren" im wesentlichen einig sind, so fragt man sich doch, ob die Aufnahme des Kernes dieser mit fast philologischem Spürsinn durchgeführten Untersuchung in eine „der Klärung der großen Rheinmündungsfragen" gewidmete Schrift zweckmäßig war.

Jedenfalls ist die Uebertragung der in der früheren kritischen Studie angewandten Methode auf die neue Arbeit dieser schädlich gewesen. Denn sie hat den Verf. offenbar davon abgehalten, zu dem Probleme Antwerpen wahrhaft selbständig Stellung zu nehmen. Eine unter Benutzung der schon Jahrzehnte vor dem Kriege erschienenen, weitverzweigten Antwerpenliteratur eingeleitete, geschichtliche Untersuchung würde ihn weit sicherer über die entscheidenden Ursachen von Antwerpens Handelsgröße unterrichtet haben, als die immer erneute Sichtung und Ueberprüfung des schon von anderen verwendeten Materials.

An einem Ansatz zu geschichtlicher Forschung fehlt es zwar nicht (S. 82 ff.), doch greift der Verf. auch hier nur auf das in der übrigens nicht unbedingt schlagenden Polemik gegen Schumacher schon früher Gesagte zurück und beweist dabei leider, daß er von einer der wichtigsten Perioden in der Entwicklung Antwerpens eine vollkommen irrige Anschauung hat. „Auf die kurze Zeit eines bescheidenen Aufschwunges", heißt es S. 56, „folgte nach dem Sturz des Korsen wieder eine Periode der Hemmung und Bedrückung infolge der Vereinigung Belgiens mit Holland. Mit der Befreiung des Landes vom holländischen Einfluß begann die neueste, großartige Entwicklung Antwerpens." Gerade das Gegenteil war der Fall. Einer Zeit wirtschaftlicher Krisen folgte mit der zweiten Hälfte der belgisch-holländischen Periode eine Phase überraschender Wiederbelebung, die nach dem Zerfall des Vereinigten Königreiches durch eine Aera der Stagnation abgelöst wurde. Erst zu Beginn der sechziger Jahre setzte ein neuer gewaltiger Aufschwung ein.

Nach alledem wird man Professor Arndts neueste Schrift „Antwerpen, Rotterdam und die deutsche Rheinmündung" mit gemischten Gefühlen aus der Hand legen. Lehrreich in gewissen Einzelheiten, ragt sie als Ganzes nicht erheblich über das von der bisherigen Literatur Gebotene hinaus.

d. Zt. Brüssel. Waentig.

Bonn (Handelshochschul-Dir.), Prof. Dr. M. J., Der Kaufmann und der Wiederaufbau des Wirtschaftslebens. Vortrag, gehalten im Verband der am Uebersee- und Großhandel beteiligten Firmen Wien-Triest, am 4. II. 1918. (Schriften des Verbandes der am Uebersee- und Großhandel beteiligten Firmen Wien-Triest, Nr. 2.) Wien, Manz, 1918. 8. 23 SS. M. 1,20 + 10 Proz. T.

Handbuch des gesamten Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts, bearb. von Geh. Just.-R. Prof. Dr. Ludwig v. Bar †. Hrsg. von Prof. Dr. Victor Ehrenberg. Bd. 7, 1. Abt. Leipzig, O. R. Reisland, 1918. gr. 8. VIII—474 SS. M. 17.—.

Mittelstein (Oberlandesger.-Sen.-Präs., Prisenger.-Vors.), Max, Das Recht der Binnenschiffahrt. Leipzig, O. R. Reisland, 1918. gr. 8. VIII—474 SS. M. 17.—.

Reichesberg, Prof. Dr. Naum, Betrachtungen über die schweizerische Handelspolitik in Vergangenheit und Zukunft. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1918. gr. 8. 77 SS. M. 5,70.

Harring, C. H., Trade and navigation between Spain and the Indies. London, Oxford Press. 8. 10/.—.

7. Finanzwesen.

Bechtolsheim, Dr. Frhr. Ernst v., Ein Reichsgetreidemonopol. München, Max Steinebach, 1918. 8. 87 SS. M. 3.—.

Berger (Handelsakad.-Dir., Reg.-R.), J., Ein Blick in die Kriegs- und in die Friedenswirtschaft. Volkstümliche Beleuchtung wichtiger Ereignisse und offener Fragen: Papiergeldüberfülle, Börsenspekulation, glänzende Ergebnisse der Kriegsanleihezeichnungen. Mittel für die freie Friedenswirtschaft, Steuererhöhungen und allfällige Vermögensabgaben. System der Staatsschuldentilgung. Graz, „Leykam“, Druckerei u. Verlags-Akt.-Gesellsch., 1918. gr. 8. 44 SS. M. 2,80.

Fürnrohr (Rechtsanw.), Dr. August, Die bayerischen direkten Staatssteuergesetze nach der Reform 1918. Einkommensteuergesetz — Grundsteuergesetz — Haussteuergesetz — Gewerbesteuergesetz — Kapitalrentengesetz — Vermögenssteuergesetz — sowie Einführungsgesetz und Umlagengesetz mit Einleitung und Sachregister hrsg. (Schweitzers Textausgaben.) München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1918. kl. 8. IV—232 SS. M. 2,80 + 15 Proz. T.

Geucke, Kurt, Reichsmehrbedarf und Steuerermäßigung. Grundriß zu einer Theorie und Reform des Geldes. Berlin-Friedenau, Adolph Crüger, 1918. 8. 84SS. M. 3.—.

Grünwald (Oberfin.-R.), Dr. Paul, Die Steuern Oesterreichs im Frieden und im Krieg. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. vom Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 54.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1918. Lex.-8. 215 SS. M. 9,40.

Guldenmann, Dr. Walter, Das Steuereinschätzungsverfahren und seine Bedeutung für die Staats- und Gemeindefinanzen. Ein Beitrag zur schweizerischen Steuerpolitik. Zürich, Orell Füßli, 1918. gr. 8. 92 SS. M. 5.—.

Koppe (Rechtsanw.), Dr. Fritz, Biersteuergesetz vom 26. VII. 1918 nebst Ausführungsbestimmungen und Nebengesetzen. Ausführlich erläutert. Mit zahlreichen Beispielen, Verfügungen, Entscheidungen, Mustern, Tabellen und einem Sachregister. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1918. kl. 8. XXVIII—347 SS. M. 7.—.

Marcuse (Rechtsanw.), Dr. Paul, Umsatzsteuergesetz vom 26. VII. 1918. Mit Einleitung, Erläuterungen, den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und Sachregister. (Kriegssteuergesetze. Textausgabe mit Anmerkungen und Ausführungsvorschriften, hrsg. von Rechtsanw. Synd. Dr. Heinr. Rheinstrom. 4. Bdch.) München, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg. (Oscar Beck), 1918. kl. 8. XVII—219 SS. M. 4,50.

Meyer, Dr. Ernst, Die neue Umsatz- und Luxussteuer. Ein Leitfaden zur Anwendung des Gesetzes vom 26. VII. 1918. München, J. Lindauersche Univ.-Buchh. (Schöpping), Verlagsabtlg., 1918. gr. 8. 40 SS. M. 1,60.

Reichard (Geh. Reg.-R.), Ernst, Umsatzsteuergesetz vom 26. VII. 1918 nebst den Ausführungsbestimmungen des Reichs und Elsaß-Lothringens, mit Anmerkungen verfaßt. Gebweiler, J. Boltzesche Buchhdlg., 1918. 8. VII—124 SS. M. 6.—.

Rommel (Oberlehr.), Frdr., Besoldungspolitik und Familienstand. Leipzig, Quelle u Meyer, 1918. 8. 48 SS. M. 1,50 + 10 Proz. T.

Röttinger (Fin.-Amtm.), Karl, Ueber die Grundfragen des Gemeindesteuerwesens und der Steuerbeschwerden der Grund- und Hausbesitzer. Karlsruhe, G. Braun, 1918. 8. 30 SS. M. 1.—.

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Kommentar zum Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918. Vom 26. VII. 1918. (Mehreinkom-

men-, Vermögensabgabe der Einzelpersonen, Mehrgewinnabgabe der Gesellschaften.) Mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. 3. wesentlich veränd. Aufl. des Kriegs- und Besitzsteuergesetzes. Berlin, Franz Vahlen, 1918. kl. 8. 369 SS. M. 9.—. — Kommentar zum Umsatzsteuergesetz vom 26. VII. 1918 sowie die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom selben Tage und die preußischen Ausführungsbestimmungen vom 1. VIII. 1918. 2. vollständig veränd. Aufl. des Kommentars über das Warenumsatzstempelgesetz. Berlin, Franz Vahlen, 1918. kl. 8. 300 SS. M. 8.—.

Batardon, Léon, Les taxes sur les payements et sur les dépenses de luxe. Paris, Dunod. 8. fr. 3.—.

Lawrence, F. W., A levy on capital. London, Allen and Unwin. Cr. 8. 94 pp. 1/.6.

Steenbergen, J. J. van, De zegelwet 1917. Voorzien van aanteekeningen, onder meer ontleend aan ministerieele beslissingen en aanschrijvingen. 2e verm. uitg. Alphen aan den Rijn, N. Samsom. gr. 8. 46 en 244 blz. fl. 4,85.

Vereeniging voor de staatshuishoudkunde en de statistiek. Prae-adviezen door P. J. M. Aalberse, A. van Gijn en F. W. Wibaut over de vraag: is uitvoering van staatsmonopolies ter versterking van de staatsinkomsten wenschelijk? Zoo ja, welke monopolies zouden daarvoor in aanmerking komen? 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. roy. 8. 4 en 175 blz. fl. 4,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Eber, Karl, Staat und Realkredit in Deutschland. I. Die staatliche Versicherungs- und Hypothekenbankaufsicht. II. Die Notwendigkeit einer Reichsbehörde für Immobiliarkreditwesen. Berlin (Puttkammer und Mühlbrecht) 1918. 8⁰. VIII und 160 SS. (Preis: M. 6,—.)

In dem ersten Teil der vorliegenden Schrift, offenbar einer Erstlingsarbeit, vergleicht der Verf. in ziemlich unfruchtbarer und ermüdender Weise die Bestimmungen, die für die staatliche Aufsicht über Hypothekenbanken einerseits und über Versicherungsunternehmungen andererseits bestehen. Der zweite Teil bringt „Kritik und Reformvorschläge". Der Verf. tritt namentlich dafür ein, eine Reichsbehörde für den gesamten Immobiliarkredit zu schaffen, der insbesondere die Beaufsichtigung der Hypothekenbanken obliegen soll; dabei denkt der Verf. vorzugsweise an eine Verbindung der Versicherungs- und Hypothekenbankaufsicht durch einen Ausbau des Aufsichtsamts für Privatversicherung. Der Verf. schreibt nicht ungewandt, aber seine Darstellung bleibt erheblich hinter den Anforderungen zurück, die man an eine Veröffentlichung wissenschaftlichen Charakters stellen muß. Im wesentlichen bringt der Verf. nur Zusammenstellungen der gesetzlichen Bestimmungen und eines Teiles der Literatur. Bei den Reformvorschlägen tauchen allerdings einige neue Gedanken auf, aber sie sind im ganzen doch allzuwenig ausgereift. Wie der Verf. mitteilt, ist er durch anstrengenden Verwaltungsdienst im okkupierten Gebiete behindert gewesen. Indessen könnte hierin ein hinreichender Grund für die Veröffentlichung der Schrift nicht gefunden werden. Es würde genügt haben, wenn der Verf. den wesentlichen Inhalt seiner Vorschläge etwa im Rahmen eines Zeitungsaufsatzes zusammengefaßt hätte.

Uebrigens hat der Verf. die Literatur mehrfach unrichtig benutzt. So spricht er S. 139 davon, daß in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts durch das Abströmen des Kapitals zur Börse

die damalige Kreditnot des Hausbesitzes entstanden sei, und beruft sich dafür auf mein „Deutsches Hypothekenwesen" S. 337. Indessen handelte es sich damals bekanntlich weniger um den Hausbesitz als vielmehr um den (ländlichen) Grundbesitz, wie denn auch an der von dem Verf. angeführten Stelle meines Buches vom Hausbesitz nicht die Rede ist. Ferner spricht der Verf. S. 119 befürwortend von meinem Vorschlage (Die Kriegsprobleme des großstädtischen Realkredits, S. 120), die Hypothekenbanken während der Dauer des Krieges von der Auslosung der Pfandbriefe zu entbinden. Auch hier liegt ein Mißverständnis vor. Ich hatte nur gesagt, daß eine solche Maßnahme „äußerstenfalls in Betracht käme", um die Einwendungen der Hypothekenbanken gegen die zwangsmäßigen Hypothekenstundungen zu entkräften. Eine Veranlassung zu einer solchen äußersten Maßnahme hat sich aber nicht ergeben, im Gegenteil haben sich die Verhältnisse seit dem Abschluß meiner Schrift (Dezember 1916) nicht unwesentlich gebessert, so daß die Hinausschiebung der Pfandbriefeinlösung gegenwärtig kaum noch in Frage kommen dürfte.

Berlin. A. Nußbaum.

Hammer, Georg, Die Währungsfrage gemeinverständlich dargestellt. Stuttgart, Mimir-Verlag, 1918. 8. 87 SS. M. 2,25 + 10 Proz. T.

Hofmannsthal, Dr. Emil v., Das Recht der Aktie. Aktienrechtliche Streitschriften I. Wien, Manz, 1918. 8. 70 SS. M. 2,60 + 10 Proz. T.

Barrault, Roger, Les agents d'assurances. Leurs rôles. Leurs responsabilités. Leur droits. Thèse pour le doctorat en droit. Paris, A. Pedone, 1917. 8. 162 pag. fr. 5.—.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Schriften des Badischen Landeswohnungsvereins Heft 14: Die Wohnungsverhältnisse kinderreicher Familien in badischen Städten. Heft 15: Kinderreiche Familien in Mannheim und ihre Wohnungen. Karlsruhe i. B. (Braunscher Verlag) 1918. 8°. (Heft 14, 56 SS. Heft 15, 50 SS.)

Es war zweifellos ein dankenswertes Beginnen, in einer Zeit, in der mehr denn je die Zukunft Deutschlands auf einem gesunden und lebenskräftigen Nachwuchs beruht, die Lebensbedingungen eines Teils der städtischen Jugend, soweit sie durch die Wohn- und Wohnungsverhältnisse bedingt und beeinflußt werden, eingehend zu untersuchen. Die Erhebung, die an der Hand eines sehr ausführlichen Fragebogens von einer Reihe sozialpolitisch geschulter (zumeist weiblicher) Hilfskräfte (Studentinnen, Angehörigen von Frauenorganisationen, Schülerinnen der Sozialen Frauenschule in Mannheim) im Jahre 1917 durchgeführt wurde, erstreckte sich in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Lahr, Bruchsal und Schopfheim auf die Familien mit 4 und mehr Kindern und höchstens 2400 M. Einkommen, in Freiburg auf Familien mit 5 und mehr Kindern und höchstens 3000 M. Einkommen. Die beiden Bearbeitungen, für Mannheim einerseits und für die übrigen Städte anderer-

seits[1]), ergänzen einander vortrefflich. Während Schott (Heft 15) in seiner bekannten geistvollen Art den Zahlenstoff vorwiegend vom statistisch-informatorischen Gesichtspunkt aus beleuchtet und interessante Vergleiche mit der Gesamtbevölkerung Mannheims anstellt, rücken Kampffmeyer-Schenck (Heft 14) mehr die sozialpolitische Bedeutung und Tragweite der gefundenen Ergebnisse in den Vordergrund und geben dabei manchen unmittelbaren Einblick in die Wohnungs- und Familienverhältnisse der kinderreichen Haushaltungen. Die Verhältnisse gestalten sich in den einzelnen Städten naturgemäß sehr verschieden. Im ganzen aber zeigt die Erhebung aufs neue, daß, auch abgesehen von mancherlei besonderen Mängeln, selbst diejenigen „Wohnungen, die in allen Punkten den Mindestforderungen der Landesbauordnung entsprechen, die besonderen Bedürfnisse der Kinderreichen unberücksichtigt lassen, und daß ohne eine Ergänzung des Einkommens dieser Familien durch Erziehungszuschüsse oder Wohnbeihilfen auch bei einer grundlegenden Siedlungsreform nichts zu erreichen sein wird, weil ohne diese Maßregeln vielen Familien die Mittel fehlen würden, sich eine ihrer Größe entsprechende Wohnung zu mieten“.

Dresden. O. Kürten.

Handbuch Groß-Berliner Wohnungspolitik. Hrsg.: (Dipl.-Ing.) E. Leyser. 1. Teil. Die Wohnweise in Groß-Berlin. Von Dr. Frdr. Bauermeister. (Schriften des Groß-Berliner Vereins für Kleinwohnungswesen, Heft 6.) Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1918. gr. 8. VIII—40 SS. M. 2,40.

Kempf, Dr. Rosa, Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft Bayerns. Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen veranstalteten Erhebung dargestellt. (Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen. Heft 9.) Jena, Gustav Fischer, 1918. 8. VIII—146 SS. M. 5,60.

Rothe, Dr. Fritz, Nach dem Kriege. Tatsachen und Forderungen unserer Volkswirtschaft und sozialen Zukunft. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1918. gr. 8. 100 SS. M. 3,20.

Rüffer, Paul, Die Arbeiterin in der sozialen Gesetzgebung. (Die Fabrikpflegerin. Hefte zur persönlichen und beruflichen Weiterbildung, Heft 3.) Berlin-Dahlem, Burckhardthaus-Verlag, 1918. 8. 15 SS. M. 0,55.

Weber, Prof. Dr. Adolf, Die Großstadt und ihre sozialen Probleme. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Bd. 33.) 2. verb. und ergänzte Aufl. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1918. 8. 127 SS. M. 1,25.

Wild (Pfr.), A., Zivil- und armenrechtliche Jugendfürsorge. Ein Handbuch für Vormundschafts-, Armen- und Staatsbehörden, Anstaltsvorsteher, Pflegeeltern, Jugendfürsorger und Jugendfürsorgerinnen. Zürich, Orell Füßli, 1918. 8. 293 SS. M. 6.—.

Bell, Bernard Iddings, Right and wrong after the war. An elementary consideration of christian morals in the light of modern social problems. Boston, Houghton Mifflin. 8. $ 1,25.

Macara, Sir Charles W., Social and industrial reform. Manchester, Sherratt and Hughes. 8. 5/.—.

10. Genossenschaftswesen.

Verhandlungen des Beirats für Handwerk und Genossenschaftswesen (des Kgl. Landesgewerbeamts) am 26. und 27. IV. 1918. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. 74 SS. M. 2.—.

---

1) Eine gleiche Erhebung in badischen Landgemeinden ist in Bearbeitung und erscheint als Heft 16 der „Schriften“.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Slawitschek, Rudolf, Unsere Selbstverwaltung, ihr Wesen, Recht und Ziel. Prag 1915.

Antwort auf die Besprechung in diesen „Jahrbüchern", III. F. Bd. 55, S. 388.

Herr Dr. J. Müller-Halle glaubt mir eine Verwechslung der Begriffe Ortsgesetz und Polizeiverordnung vorwerfen zu können. Ich kann mir diese Annahme nur so erklären, daß ihm der österreichische Begriff der Ortspolizei nicht geläufig ist. Ich verweise auf Mischler-Ulbrich, Oesterreichisches Staatswörterbuch, Bd. 2, S. 326: „es muß jedoch beachtet werden, daß die Gemeindeordnungen selbst unter dem Ausdruck Polizei keineswegs bloß obrigkeitliche Funktionen, sondern auch gemeinwirtschaftliche Maßregeln begreifen." Im übrigen hätte Herr Müller bei etwas aufmerksamerem Lesen meiner Abhandlung gefunden, daß ich auf S. 23 von Ortspolizei im engeren Sinne spreche, was ihm das Verständnis meiner Bemerkung auf S. 32 über den Umfang der ortspolizeilichen Vorschriften wesentlich erleichert hätte.

Prag. R. Slawitschek.

Erwiderung auf die vorstehende Antwort des Herrn Dr. R. Slawitschek.

Zu obiger Bemerkung sei nur der wichtigste Satz der vom Verf. angeführten Seite 23 wiedergegeben:

„Die wirtschaftlichen Aufgaben (erg.: der Gemeinde, d. Bespr.) ergeben sich aus der Führung des Gemeindehaushalts, während die obrigkeitliche Funktion sich am einfachsten (wenn auch nicht ganz genau) als Handhabung der Ortspolizei bezeichnen läßt."

Es darf danach wohl dem Urteil des Lesers, der sich den Widerspruch der „Antwort" und des angeführten Satzes vor Augen hält, überlassen werden, inwieweit Verf. zu der Antwort im ganzen wie zu seinen Vorwürfen persönlicher Art im besonderen, berechtigt war.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Charmatz, Rich., Deutsche Demokratie. Warnsdorf, Ed. Straches Verlag, 1918. 8. 120 SS. M. 5,55.

Dannenbaum, Dr. Fritz, Erbbaurecht. Der Gesetzentwurf des Reichswirtschaftsamts vom 3. V. 1918 nebst Bemerkungen. Berlin, Franz Vahlen, 1918. 8. 40 SS. M. 1,60.

Jerusalem, Prof. Dr. Franz W., Kriegsrecht und Kodifikation. (Zeitschrift für Völkerrecht, hrsg. von Geh. Just.-R. Prof. Dr. Josef Kohler und Prof. Dr. Max Fleischmann. Bd. 11, 1. Erg.-Heft.) Breslau, J. U. Kerns Verlag (Max Müller), 1918. gr. 8. 91 SS. M. 4,50.

Krückmann, Prof. Paul, Clausula rebus sic stantibus, Kriegsklausel, Streikklausel. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1918. gr. 8. VIII—330 SS. M. 9 + 10 Proz. T.

Lobe (Reichsger.-R.), Dr. Adolf, Bundesratsverordnung gegen Preistreiberei vom 8. V. 1918. Erläutert. Als Anhang: Begründung, Ausführungsvorschriften der wichtigsten Bundesstaaten, einschlagende andere Verordnungen des Bundesrats und des Reichskanzlers. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Textausgaben mit Anmerkungen, Nr. 133.) Berlin, J. Guttentag, 1918. kl. 8. 308 SS. M. 6,50.

Schüßler, Dr. Wilh., Das Verfassungsproblem im Habsburgerreich. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1918. gr. 8. 237 SS. M. 6.—.

Staub, Hans, Zum Proporz. Die Listenkonkurrenz und das Verhältniswahlproblem. (Schriften für Art und Kunst, Nr. 91.) Zürch, Rascher u. Cie., 1918. 8. 59 SS. M. 2,20.

Stillschweig (Just.-R.), Die Hypothekenverordnung vom 8. VI. 1916. Mit dem Text der Verordnung, der amtlichen Begründung und den sonstigen, das kriegsrechtliche Liegenschaftsrecht betreffenden Bekanntmachungen, ausführlich erläutert. 2. verm. Aufl. Berlin, W. Moeser, 1918. gr. 8. 138 SS. M. 5 + 25 Proz. T.

Zycha, Prof. Dr. A., Grundriß der Vorlesungen über österreichische Reichsgeschichte. (Geschichte der Staatsbildung und öffentlichen Rechts.) Prag, J. G. Calve, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler, Robert Lerche, 1918. gr. 8. 43 SS. mit 1 farb. Karte. M. 2,50,

— — —

Fraser, Sir Hugh, The representation of the people act, 1918. With explanatory notes. London, Sweet and Maxwell. 8. 25/.—.

Robertson, C. Grant, Bismarck. Makers of the nineteenth century. Edited by Basil Williams. London, Constable. 8. 532 pp. 10/.6.

Terry, G. P. Warner, The representation of the people act 1918. London, C. Knight. Royal 8. 281 pp. 12/.6.

Jannitti di Guyanga, A., Manuale legislativo del periodo di guerra. Esposizione sistematica per voci di tutte le dizposizioni emanate durante la guerra. P. 1: Legislazione di guerra. Roma, Athenaeum. 8. l. 20.—.

12. Statistik.

Oesterreich.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. N. F. Bd. 14, Heft 1: Bewegung der Bevölkerung Oesterreichs im Jahre 1913. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1918. 32 × 25 cm. 84—276 SS. M. 11.—.

Schweiz.

Mitteilungen des kantonalen (bernischen) statistischen Bureaus. Jahrg. 1918/19. 1. Lfg.: Ergebnisse der außerordentlichen schweizerischen Viehzählung vom 19. IV. 1918 im Kanton Bern. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1918. gr. 8. 47 SS. M. 2,20.

Frankreich.

Statistique agricole annuelle, 1916. Paris, Impr. nationale, 1918. 8. 420 pag. (Ministère de l'agriculture. Direction de l'agriculture. Office de renseignements agricoles.)

Statistique générale de la France. Résultats statistiques du recensement général de la population effectué le mars 1911. Tome 1er. Quatrième partie: Lieu de naissance. Aveugles et sourds-muets. Paris, Impr. nationale, 1917. 4. 139 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale.)

Statistique des pêches maritimes. Année 1915. Paris, Impr. nationale, 1918. 8. 192 pag. (Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, des transports maritimes et de la marine marchande. Commissariat des transports maritimes et de la marine marchande. Service des pêches maritimes. Office des pêches.)

13. Verschiedenes.

Blesch, Dr. J., Frankreichs Streben nach dem Rhein. Elsaß-Lothringen in der französischen und deutschen Politik seit dem 16. Jahrhundert. Basel, Ernst Finckh, 1918. 8. 67 SS. M. 2.—.

Bruner, Const., Der Judenhaß und die Juden. Berlin, Oesterheld u. Co., 1918. gr. 8. XXXIV—440 SS. M. 16 + 40 Proz. T.

Deutschland und der Katholizismus. Gedanken zur Neugestaltung des deutschen Geistes- und Gesellschaftslebens, hrsg. von Prof. Dr. Max Meinertz und Dr. Herm. Sacher. (Arbeitsausschuß zur Verteidigung deutscher und katholischer Interessen

im Weltkrieg.) 2 Bde. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshdlg., 1918. gr. 8. XXVII—446 u. XXIII—515 SS. M. 24.

Steinitzer (Oberstleutn. a. D.), Alfred, Körperliche Ertüchtigung durch Schule, Gemeinde und Staat, eine nationale Lebensfrage. Mit besonderer Berücksichtigung einer künftigen gesetzgeberischen Regelung. München, R. Oldenbourg, 1918. gr. 8. IV—159 SS. M. 4,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 77ᵉ Année, Juin 1918: La discussion sur le renouvellement du privilège de la Banque de France, par Yves Guyot. — Les finances du Royaume-Uni (1917, 1918, 1919), par W. M. J. Williams. — L'impôt sur les bénéfices de guerre aux États-Unis, par Maurice Dewavrin. — Les finances de guerre des États-Unis, par Yves Guyot. — La situation économique et financière du Japon en 1917, par Georges de Nouvion. — etc. — Juillet 1918: Le coton et la sidérurgie (rapports des comités institués par le „board of trade"), par Yves Guyot. — Le tabac depuis la guerre, par Gabriel Delamotte. — L'alimentation française et les ressources étrangères, par Daniel Bellet. — etc.

B. England.

Review. The Contemporary. August 1918, No. 632: The fifth year of the war, by William Harbutt Dawson. — Indian constitutional reforms, by St. Nihal Singh. — The control of prices during the war, by Prof. A. C. Pigou. — Freedom of the press in the United States, by Prof. Lindsay Rogers. — Turkey and Armenia, by G. Thoumaian. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. Handelsmuseums. Bd. 33, 1918, Nr. 36: Industrielle Streifzüge durch Rußland, von Prof. Dr. Siegmund Feitler. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Holland Rußland, Rumänien, England, Frankreich). — Die Regelung des Außenhandels in Rußland. — etc. — Nr. 37: Industrielle Streifzüge durch Rußland (II), von Prof. Dr. Siegmund Feitler. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Bulgarien, Türkei, Rumänien, England, Frankreich, Italien). — Die Welterzeugung von Seide. — Die englische Schiffahrtspolitik nach dem Kriege. — etc. — Nr. 38: Oesterreichisch-ungarisch-türkische Handelsbeziehungen, von Gustav Herlt. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Ukraine, Rußland, Schweiz, England, Frankreich, Italien). — Mexikos Petroleumproduktion. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 10, 1918, Nr. 50: Die wirtschaftliche Kriegsnot, von Dr. G. St. — Die neuen „Leitsätze für den Ausbau der Sozialversicherung", von (Ministerialrat) Dr. Walter Schiff. — etc. — Nr. 51: Innerpolitisches aus Deutschland, von X. Y. — Tatsachen zur Lage der Privatangestellten im Kriege, von Ernst Bacher. — etc. — Nr. 52: Südslawenpolitik, von Dr. G. St. — Die neuen Reichssteuern. IV. Die Stempelsteuern, von Dr. E. St. — etc. — Jahrg. 11, 1918, Nr. 1: Zehn Jahre „Oesterreichischer Volkswirt", von Walther Federn. — Das Gebot der Stunde, von Dr. G. St. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. 56, Giugno 1918, No. 6: Come ripartire il carico delle spese della guerra, di Benvenuto Griziotti. — La politica di Treitschke, di Umberto Ricci. — Un metodo grafico per la valutazione dei prezzi in base alle variazioni del mercato, di Pietro Concialini. — etc.

G. Holland.

Economist, De. Opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 67ᵉ jaarg., 1918, September, No. 9: Wettelijk minimumloon, door J. A. Levy. — Handelskroniek: De scheepvaart en de scheepsbouw na den oorlog, door A. Voogd. — etc.

Gids, De Socialistische. Maandschrift der sociaaldemocratische arbeiderspartij. Jaarg. 3, Augustus/September 1918, No. 8/9: De toekomst van het marxisme, door R. Kuyper. — De geschiedenis der revolutionaire beweging in Rusland (III), door Dr. J. G. van Dillen. — De beteekenis van de voorstellen der staatscommissiestork, door F. S. Noordhoff. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 10, Jahrg. 1917/18, September, Heft 12: Die Mitwirkung der Generalkommission bei der Begründung von Rentengütern, insbesondere in Sachen der provinziellen gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften, von (Geh. Reg.-R.) Haack. — Vom Ausbau der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften. — Bibliographie der inneren Kolonisation im Jahre 1917. Zusammengestellt von Anton Brosch (Schluß). — etc. — Oktober 1917/18, Heft 1: Deutsche Bauern in Rußland, von E. Schmid. — Bevölkerungsbewegung und Ansiedlung im Kreise Bersenbrück, von (Landrat) Rothert. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 18, 1918, Nr. 17: Auskunfterteilung über deutsche Vermögensinteressen in Frankreich. — Die künftige Währung des Polnischen Reiches. — Das polnische Wirtschaftsleben im ersten Halbjahr 1918, von Rob. Skutezki-Warschau. — etc. — Nr. 18: Die Finanz- und Privatrechtsabkommen mit Rußland, von (Justizrat) Klibanski. — Ueberorganisation ohne Ende. — Internationale Rechtsgarantien, von (M. d. R.) Georg Gothein. — etc.

Bank, Die. September 1918, Heft 9: Der Verschmelzungsprozeß im englischen Bankwesen, von Alfred Lansburgh. — Die neue Börsensteuer und die Spekulation, von Ludwig Eschwege. — Der Frankfurter Bankier-Zusammenschluß, von A. L. — Das Recht auf Versicherung. — Wechselnde Bilanzpolitik. — Einheitskurs und Rentenmarkt. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 17, 1918, Nr. 24: Die Verlängerung des Notenprivilegs der Bayerischen Notenbank und die Zukunft unserer Privatnotenbanken, von Dr. Siegfried Buff. — Der Einfluß einer Verminderung der Notenmenge durch Vermögensabgabe auf die Preise, von Dr. Otto Heyn. — etc. — Jahrg. 18, 1918, Nr. 1: Zur 9. Kriegsanleihe, von (M. d. R., Geh. Justizr.) Prof. Dr. Riesser. — Zum neuen Kriegssteuergesetze und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, von (Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft) Dr. Gustav Sintenis. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 9, 1918, Nr. 9: Stadtverordnetenvereinigung der westfälischen Zentrumspartei. Gründungsversammlung in Hamm i. W., 15. IX. 1918. — Die Selbstverwaltung und der Verband rheinisch-westfälischer Gemeinden. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 25, 1918, Nr. 18: Bericht über den Lehrgang über Berufsberatung. — etc. — Nr. 19: Der Stand der Kriegsbeschädigtenansiedlung, von (Magistratsrat) P. Wölbling. — Bericht über den Lehrgang über Berufsberatung (Forts.). — etc.

Export. Jahrg. 40, 1918, Nr. 39/42: Die Organisation der Rückwanderung. — Die englischen Drohungen über den Krieg hinaus (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Die wirtschaftliche Lage in Rumänien. — Nordamerikanischer Bericht. — Süd-Amerika. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 52, 1918, Heft 2: Ueber die Zusammensetzung von Gemüse und Gemüseabfall, von Marie Freiin v. Schleinitz. — Arbeiten aus dem Landwirtschaftlichen Institut der Universität Königsberg i. Pr., Abteilung für Pflanzenbau, 20. Mitteilung: Versuche über den Einfluß zweier verschiedener Nährstoffe auf den Pflanzenertrag, von Eilh. Alfred Mitscherlich. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 174, Oktober 1918, Heft 1: Völkerbund, von (Staatssekr. a. D.) Bernhard Dernburg. — Die Vorgeschichte der preußischen Union, von (Pastor) Konrad Heuser. — Wofür kämpfen die Amerikaner?, von Dr. Emil Daniels. — Der Fortgang der preußischen Wahlreform; Die Buriansche Note; Die Verhandlungen des Hauptausschusses; Die Krisis; von Hans Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 38, Oktober 1918, Heft 10: Kriegswucherstrafrecht, von (Gerichts-Assess.) Ludwig Clostermann. — Der Kulturwert des Landes, von Dr. Georg Graupp. — Die Fleischversorgung Europas, von (Zollverw.) G. Gschwender. —

Städtische Maßnahmen zur Förderung der Lebensmittelerzeugung, von Dr. Emil Zitzen. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 30, 1918, Heft 7/8: Die private deutsche Lebensversicherung im Jahre 1917. — Umfang der Leistungspflicht des Versicherers. — Allgemeine Bestimmungen über die Wiederherstellung von Lebensversicherungen auf Grund der Bundesrats-Verordnung. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 24, Bd. 51, 1918, Heft 21/22: Preußische Wahlreform, von Wolfgang Heine. — Englands Knock out-Politik gegen Frankreich und Deutschland, von Dr. Ludwig Quessel. — Die Einheit Rußlands, von Hermann Kranold. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 36, 1918, Nr. 1865—1868: Die deutschen Banken im Jahre 1917 (Forts.), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc.

Plutus. Jahrg. 15, 1918, Heft 39/40: Kriegsanleihe. — Wucheranklagen, von (Rechtsanw.) Brugsch. — Deutsche Finanzreform (XIII), von G. B. — etc. — Heft 41/42: Der Handel der Revolution. — Die Entwertung des Geldes, von (Ger.-Assess.) Dr. Hasenclever. — Deutsche Finanzreform (XIX), von G. B. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 27, 1918, Nr. 51: Baukostenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln, von Else Lüders. — Die Sozialpolitik in den Friedensverträgen. — Eine Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. — etc. — Nr. 52: Volksrechtsprechung, von (Richter) Dr. Alfred Bozi. — Probleme der Frauenarbeit und der Uebergangswirtschaft. — Wohnungsreform und Pfändungsbeschränkungen im Lichte der Rechtsprechung, von (Oberlandesgerichtsr.) Ermel. — Fortschritte des Arbeiterschutzes in Oesterreich. — Der deutsche Jugendfürsorgetag, 20. u. 21. IX. in Berlin. — etc. — Jahrg. 28, 1918, Nr. 1: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, von (Wirkl. Geh. R., Präs. a. D.) Dr. jur. h. c. E. Gruner. — Gesetzlicher Ausbau der Lohntarifverträge in Oesterreich. — Die christlichen Gewerkschaften 1917. — Der Arbeiterschutz in Bulgarien. — Die reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens, von Dr. Kaethe Gaebel. — etc. — Nr. 2: Arbeitskammern, von Dr. L. Heyde. — Reichswirtschaftsamt. — Reichsarbeitsamt. — Der internationale Gewerkschaftskongreß in Bern. — Die Ausführungsverordnung zu den §§ 3 und 4 des Hausarbeitgesetzes. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 7, Oktober 1918, Nr. 10: Staatsleben und Staatsrechtswissenschaft. Zugleich eine Hundertjahrerinnerung deutschen Verfassungsgedankens, von (Prof. d. Rechte) Dr. Kurt Wolzendorff. — Mehr Rechtsgewißheit (III), von (Rechtsanwalt) Ernst Fuchs. — Verwaltungsreform, von (M. d. H.) Albrecht Graf zu Stolberg-Wernigerode. — Die Ausbildung der leitenden Männer in Bankgewerbe, Handel und Industrie, von Prof. Dr. Heinrich Hoeniger. — Getreidemonopol, Getreidevorratswirtschaft, Getreideausfuhrscheine, von (Handelskammersynd.) Dr. Hampke. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 7, 1918, Heft 9: Die Belastung der preußischen Landkreise durch direkte Kreissteuern im Rechnungsjahre 1915, von O. T. — Die Deutschen in Oesterreich. (Ein statistischer Nachweis.) Von Fr. X. Ragl. — Fortbildung der städtischen Arbeitsnachweise, von Fr. X. Ragl, — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrg. 27, 1918. Heft 1: Anordnungen für die Reichsstatistik aus dem Jahre 1917. — Zur Statistik der Preise: A. Großhandels- und öffentlich geregelte Preise wichtiger Waren an deutschen Plätzen: Durchschnittspreise für die Monate des Jahres 1917 und für die 20 Jahre 1898 bis 1917; Verhältniszahlen für die Jahre 1908 bis 1917. — B. Amtlich (von Reichs-, Staats- bzw. Kommunalbehörden) festgesetzte Höchstpreise für wichtige Lebens- und Verpflegungsmittel im Deutschen Reich im Januar 1918. — C. Schlachtviehpreise im Inlande: 1. Höchstpreise im Deutschen Reich für 50 kg Lebendgewicht in Mark. 2. Schlachtviehpreise im Ausland nach Monaten und für die Jahre 1912 bis 1917. — D. Schlachtviehpreise im Ausland im 4. Vierteljahr 1913 bis 1917. — Anhang: Großhandelspreise wichtiger Waren in London, Liverpool, Chicago und New York. — Erntestatistik für das Jahr 1916. — Weinmost-Ernte 1917. — Konkursstatistik. 4. Vierteljahr 1917. (Vorläufige Mitteilung.) — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften, einschließlich der Kommanditgesellschaften auf Aktien (1917). — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften m. b. H. (1917). — Bodenseefischerei im Jahre 1917. — Zulassung von Wertpapieren an den deutschen

Börsen 1917. — Erg.-Heft zu 1917. II: Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1915/16.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 8, August/September 1918, Nr. 8/9: Die deutsche Volksernährung nach dem Weltkrieg, von Prof. Dr. Carl Oppenheimer. — Das Wirtschaftsleben Bulgariens, von Prof. Dr. Curt Hassert. — Der wirtschaftliche Wiederaufbau Polens (Schluß), von Dr. Adolf Grabowsky. — Deutschlands künftige Versorgung mit Motorenbetriebsstoffen, von Dr. Hamburger. — Die mexikanischen Eisenbahnen, von Dr. Ernst Schultze. — Wirklichkeiten des Luftverkehrs der Zukunft, von Josef M. Jurinek. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 14, 1918, Nr. 17: Krieg und Wirtschaft, von Dr. Leo Blum. — Differentialzölle, von Prof. Dr. F. Zadow. — Wie England sich für den kommenden Handelskrieg gerüstet hat. — Privatangestellte und Wohnungsfrage. — etc. — Deutsch-Amerikanischer Wirtschaftsverband: Stand der Beschlagnahme deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten. Enorme Steigerung der Schiffbaukosten in den Vereinigten Staaten; Die Entwicklung der amerikanischen Seidenindustrie; Die amerikanischen Ausfuhren von Kriegsmaterial; Der amerikanische Handel mit den Neutralen in Europa. — etc. — Nr. 18: Die Friedensforderung der Presse, von W. Jutzi. — Zur Strafbarkeit des Boykotts, von (Rechtsanw.) Dr. Werneburg. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Die kriegswirtschaftliche Lage in Amerika; Stand der amerikanischen Schiffsbauten; Der amerikanische Handel mit Südamerika. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 36, Bd. 2, 1918, Nr. 24: Englands Verlangen nach dem deutschen Kolonialbesitz, von Heinrich Cunow. — Verbraucherausschüsse — Verbraucherkammern, von Paul Barthel. — An der Schwelle des fünften Kriegsjahres, von Linus Scheibe. — etc. — Nr. 25: Die Börsenspekulation, von Hans Marckwald. — Aegypten unter englischem Kultureinfluß, von Bruno Sommer. — etc. — Nr. 26: Der Aachener Kongreß vom Jahre 1818. Eine Jahrhunderterinnerung, von Edgar Steiger. — Zur Entwicklung der Gewerkschaftstheorie, von Hermann Müller. — Neuordnung der Zentrumspartei?, von R. Kempkens. — Die Bevölkerungspolitik und die Frauen, von Anna Blos. — etc. — Jahrg. 37, Bd. 1, 1918, Nr. 1: Die Londoner Anti-Friedenskonferenz, von Henrich Cunow. — Die Staatsauffassung der Bolschewiki, von N. E. Verow. — Umfang und Entlohnung der Frauenarbeit, von Friedrich Kleeis. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 18, Oktober 1918, Heft 4: Die österreichische Sozialversicherung während des Krieges, von (Reg.-R.) Karl Kögler. — Der Abtrennungsversicherungsschein, von (Geh. Justiz-Oberlandesgerichtsrat) K. Schneider. — Zur Frage des Schadensersatzes bei Maßnahmen der Feuerwehr, von (Rechtsanw.) Dr. jur. Eugen Josef. — Die Tontinen im modernen französischen Versicherungswesen, von Dr. phil. Julius Wyler. — Kinderfürsorge im Rahmen der Sozialversicherung, von Dr. jur. Alexander Elster. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 8, 1918, Nr. 17/18: Städtische Finanzpolitik nach dem Kriege, von (Bürgermeister) Dr. Behrens. — Die Kohlenversorgung der Gemeinden, von (Stadtrat) Dr. Fischer. — Zur Besoldungspolitik der Gemeinden, von (Stadtsekretär) Gerling. — Die Arbeit kleiner Städte, bearbeitet von (Assess.) Dr. Erbe. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Jahrg. 10, Juli/August 1918, Nr. 5/6: Eugen Würzburger, von Dr. Wilhelm Feld. — Die Statistik in Theorie, Praxis und Wissenschaft. Herrn (Geh. Reg.-R.) Dr. Eugen Würzburger zur Feier seines 60. Geburtstages in aufrichtiger Verehrung gewidmet von Dr. O. Kürten. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4688

IX.

Der Arbeitsmarkt nach dem Kriege.

Von

Prof. Dr. **Carl v. Tyszka.**

Inhalt: Vorbemerkung. I. Die Lage des Arbeitsmarktes im Kriege. 1) Glänzende Beschäftigung in einer Anzahl von Industrien. 2) An Stelle der Männerarbeit ist die Arbeit von Frauen, Mädchen und Jugendlichen getreten. 3) Erhebliche Lohnsteigerung bei einem großen Teil der Arbeiterschaft. II. Die wahrscheinliche Gestaltung und Entwicklung des Arbeitsmarktes nach Beendigung des Krieges.

Vorbemerkung.

Unter den Fragen der kommenden Friedenswirtschaft ist die nach der voraussichtlichen Gestaltung des Arbeitsmarktes eine der wichtigsten. Wie so vieles andere hat der Krieg auch den Arbeitsmarkt völlig umgewandelt. Aus dem Ueberangebot von Arbeitskräften, das bis Kriegsausbruch herrschte, wurde im Laufe des Krieges ein starker Arbeitermangel, dem ein Ueberangebot von offenen Stellen gegenüberstand, und gelernte männliche Arbeitskräfte mußten oft geradezu mit Gold aufgewogen werden. Suchte im Frieden jeder Gewerbetreibende möglichst viele Kunden zu gewinnen, um im starken Konkurrenzkampf bestehen zu bleiben, so kehrte auch hier der Krieg das Verhältnis um, und die Kunden liefen jetzt den Gewerbetreibenden nach. Dieser völligen Umgestaltung des Arbeits- und Warenmarktes mußte behördlicherseits Rechnung getragen werden, und zwar erfolgte dies, soweit der Arbeitsmarkt in Betracht kam, durch Ausbau und einheitliche Organisation des Arbeitsnachweiswesens.

Wie aber wird sich das Bild nach dem Kriege stellen? Während des Krieges sind wir gewohnt, vieles schweigend zu erdulden und zu ertragen, in der Einsicht der Notwendigkeit, durchzuhalten. Nach dem Kriege aber wollen wir dem wirtschaftlichen Neubau, der dann zu errichten sein wird, ein starkes und festes Gefüge geben, um den großen Aufgaben, die an uns herantreten werden, gewachsen zu sein. Dazu gehört vor allem ein gesunder und leistungsfähiger Arbeitsmarkt, der stark genug ist als Grundpfeiler den mächtigen Ueberbau des wirtschaftlichen Lebens zu tragen. So gewinnen alle Fragen nach der Gestaltung des Arbeitsmarktes nach dem Kriege erhöhtes Interesse. Nun soll die Schwierigkeit, auf diese Fragen Antwort zu

geben, keineswegs verkannt werden. Hier werden viele Faktoren eine Rolle spielen, die heute noch gar nicht, oder doch nur sehr unvollkommen übersehen werden können. So wissen wir noch gar nicht, wie der Friedensschluß im einzelnen ausfallen wird, wie lange und wie viele Truppenteile nach Friedensschluß noch nicht demobilisiert werden können, in welcher Weise überhaupt die Demobilisierung vor sich gehen wird[1]; wie die Einfuhr der Rohstoffe, auf die unsere Industrie angewiesen ist, sich gestalten wird. Und doch ist dies alles für die Beurteilung des Arbeitsmarktes von großer Bedeutung. Auf der anderen Seite erscheint es aber geboten, sich rechtzeitig ein tunlich klares Bild von den verschiedenen Möglichkeiten der Gestaltung des Arbeitsmarktes nach dem Frieden zu machen, und zwar auf Grund der Faktoren, die zurzeit übersehen werden können. Dazu ist vor allem nötig, sich in knappen und kurzen Zügen das Wesentlichste der Lage des Arbeitsmarktes im Kriege zu vergegenwärtigen; denn nur wenn diese in ihren Grundzügen klar erkannt ist, wird man auch die Möglichkeiten der voraussichtlichen zukünftigen Entwicklung beurteilen können.

I. Die Lage des Arbeitsmarktes im Kriege.

In dreifacher Weise hat der Krieg, sofern wir nur das Wesentlichste herausschälen wollen, den Arbeitsmarkt umgestaltend beeinflußt, und dementsprechend lassen sich drei nebeneinander laufende Entwicklungsrichtungen erkennen.

1) Nach einem kurzen krisenhaften Abflauen der Geschäftstätigkeit brachte der Krieg einer Anzahl Industrien glänzende Beschäftigung bei guten und lohnenden Preisen; er rief also gewissermaßen eine Hoch-Konjunktur hervor, die sich freilich, wie später zu zeigen sein wird, von einer Friedenskonjunktur wesentlich unterscheidet.

2) Nach einer kurzen Zeit starker Arbeitslosigkeit entblößte der Krieg den Arbeitsmarkt fast gänzlich von männlichen Arbeitskräften, so daß in einer bisher noch nicht dagewesenen Weise an die Stelle der Männerarbeit die Arbeit von Frauen, Mädchen und Jugendlichen trat.

3) brachte der Krieg als Folge der zu 1) und 2) genannten Punkte eine Verschiebung der Einkommensverhältnisse der arbeitenden Klassen, indem er das Lohnniveau eines großen Teils der Arbeiterschaft in einer bisher unerhörten Weise hob.

1. Zum Erweise der erstgenannten Behauptung soll zunächst versucht werden, an der Hand der allmonatlich im „Reichs-Arbeitsblatt“ veröffentlichten „Industrie-Berichte“, die den

1) Der Aufsatz ist im Frühjahr 1918 geschrieben, wurde durch die Zensur bisher jedoch zurückgehalten. Die ungünstigen Waffenstillstandsbedingungen und die infolgedessen notwendige übereilte Demobilisierung dürften eine starke Erschwerung für die Herbeiführung normaler Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt sein.

Beschäftigungsgrad in der Industrie jeweils am letzten Tage des Monats angeben, ein Bild von der Wirkung des Krieges auf den Geschäftsgang in den hauptsächlichsten Gewerbegruppen zu entwerfen. Die dort angegebenen Zahlen beruhen auf Berichten von etwa 30 bis 40 Verbänden und 350 bis 450 Berichten einzelner in der Hauptsache größerer Unternehmungen.

Aus der reichen Fülle des uns dort zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials ist untenstehende Tabelle I zusammengestellt. Drei Monate, die mir besonders geeignet erschienen, den Geschäftsgang in der Industrie zum Ausdruck zu bringen (Oktober, Januar, März), sind herausgegriffen, und für diese drei Monate ist die Zunahme, bzw. Abnahme der Zahl der Beschäftigten gegenüber dem entsprechenden Monat des Vorjahres in den Jahren 1914 bis 1917 zur Darstellung gebracht. Nun ist allerdings bezüglich Bewertung dieser Zahlen einschränkend zu bemerken, daß die Zahl der berichtenden Industrien in den einzelnen Monaten nicht stets die gleiche ist, sondern Schwankungen unterliegt. Diese Fehlerquelle ist aber keineswegs so erheblich, daß sie das Ergebnis der hier zu erörternden Fragen beeinträchtigen könnte.

Wie aus der Tabelle hervorgeht, brachte der Krieg eine Abnahme, und zwar eine ziemlich beträchtliche, im Beschäftigungsgrad sämtlicher Industrien gegenüber dem Vorjahre. Im Oktober 1914, dem dritten Monat nach Kriegsausbruch, war die Industrie noch nicht, oder doch nur zum kleinsten Teil auf den Krieg umgestellt. Man rechnete noch mit einem kurzen Feldzug und war unschlüssig, ob eine ausschließliche Einstellung auf den Kriegsbedarf sich lohnen würde. Der Rückgang der Zahl der Beschäftigten betrug gegenüber dem entsprechenden Monat des Jahres 1913 durchschnittlich 26 Proz., er war am bedeutendsten im Bekleidungsgewerbe mit fast 45 Proz., in der Holz- und chemischen Industrie mit 38, bzw. fast 36 Proz. Aber auch in der Metall- und Maschinenindustrie, dem Bergbau- und Hüttenwesen war ein Rückgang der Zahl der Beschäftigten um mehr als 25 Proz. zu verzeichnen. Am günstigsten stand noch die Textilindustrie und das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe mit 6—7 Proz. Verlust da. Ein Jahr später war das Bild schon ein ganz anderes. Der Industrie war es gelungen, sich dem Kriege anzupassen. Die Abnahme der Zahl der Beschäftigten hatte sich in eine Zunahme von durchschnittlich 15 Proz. verwandelt. An der Spitze stand das Bekleidungsgewerbe mit einer Zunahme von 64 Proz. In der Eisen- und Metallindustrie betrug diese mehr als 30 Proz., in der Industrie der Maschinen 17,5 Proz., dagegen war ein Rückgang der Zahl der Beschäftigten in der Textilindustrie, dem Glas- und Porzellangewerbe, in der Holzindustrie und auch in der elektrischen Industrie zu verzeichnen. Der Oktober 1916 zeigte die konsequente Fortsetzung der eingeschlagenen Entwicklungsrichtung. Weitere Zunahme hat die Zahl der Beschäftigten in der Eisen- und Metallindustrie (18 Proz.), in der Industrie der Maschinen (25 Proz.), ferner in der chemischen Industrie, im Berg-

Tabelle I. Der Beschäftigungsgrad in den Jahren

Gewerbegruppen	Zunahme + bzw. Abnahme — der Be-							
	Oktober							
	1914 zu 13		1915 zu 14		1916 zu 15		1917 zu 16	
	Anz.	v. H.	Anz.	v. H.	Anz.	v. H.	Anz.	v. H.
Bergbau und Hüttenbetrieb	— 23 391	— 25,5	+ 6 094	+ 9,83	+ 10 271	+ 13,10	+ 10 406	+ 14,55
Eisen- und Metallindustrie	— 18 472	— 27,5	+ 17 004	+ 30,55	+ 8 686	+ 18,04	+ 9 585	+ 13,66
Industrie der Maschinen	— 27 688	— 25,8	+ 12 785	+ 17,52	+ 17 901	+ 25,40	+ 16 522	+ 18,13
Elektrische Industrie	— 3 401	— 21,8	— 421	— 11,01	+ 2 238	+ 43,69	+ 2 146	+ 20,85
Chemische Industrie	— 11 760	— 35,7	+ 3 668	+ 14,28	+ 6 660	+ 21,90	+ 24 441	+ 61,77
Spinnstoffgew. (Textilind.)	— 997	— 6,8	— 1 558	— 14,02	— 1 730	— 20,57	+ 210	+ 2,32
Holzindustrie	— 1 090	— 38,0	— 10	— 3,01	+ 27	+ 7,01	+ 134	+ 14,29
Nahrungs- und Genußmittel	— 535	— 7,0	+ 54	+ 2,16	— 109	— 4,07	— 477	— 14,02
Bekleidungsgewerbe	— 1 371	— 44,8	+ 1 667	+ 63,99	— 239	— 9,13	— 620	— 23,65
Glas und Porzellan	.	.	— 383	— 11,42	+ 2	+ 0,08	— 514	— 15,79
Papierind. u. Buchdruck-	.	.	— 41	— 0,64	+ 146	+ 2,83	— 247	— 3,61
Sonstige Gewerbe (einschl. Baustoffe und Schiffahrt	— 4 934	— 31,1	— 1 386	— 33,25	+ 234	+ 5,57	+ 118	+ 3,97
Summe	— 93 639	— 26,1	+ 37 473	+ 14,95	+ 44 087	+ 17,05	+ 61 704	+ 19,78

bau und Hüttenwesen erfahren. Auch die elektrische Industrie hatte sich jetzt auf den Krieg eingestellt und zeigte eine Zunahme der Beschäftigten um fast 44 Proz. Dagegen war in der Textilindustrie der Beschäftigungsgrad weiter rückgängig. Im Durchschnitt zeigte der Monat Oktober 1916 gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres eine Zunahme der Zahl der Beschäftigten um 17 Proz. Der Oktober 1917 brachte eine weitere erhebliche Zunahme des Beschäftigungsgrades, besonders in der chemischen Industrie (fast 62 Proz.), in der Industrie der Maschinen 18 Proz., in der elektrischen Industrie fast 21 Proz.; auch das Textilgewerbe erscheint zum erstenmal mit einer, wenn auch geringen Zunahme der Zahl der Beschäftigten. Im Durchschnitt betrug diese gegenüber dem Oktober 1916 19,8 Proz. Die beiden Monate Januar und März wiesen im wesentlichen das gleiche Bild wie der Oktober auf. Im Januar 1915 war die Industrie noch nicht völlig umorientiert. In allen Gewerbegruppen war ein Rückgang der Zahl der Beschäftigten gegenüber dem Vorjahre (im Durchschnitt 24,4 Proz.) zu verzeichnen. Dagegen zeigte der Januar 1916 und noch ausgesprochener 1917 in fast allen Industrien mit nur wenigen Ausnahmen (Textilindustrie, Holz- und Papiergewerbe) eine zum Teil recht erhebliche Erhöhung des Beschäftigungsgrades dem Vorjahre gegenüber. Das Gleiche gilt für den März. Im März 1915 betrug der Rückgang der Zahl der Beschäftigten gegenüber 1914 durchschnittlich 15,3 Proz., dagegen war in den Jahren 1916 und 1917 eine Steigerung des Beschäftigungsgrades von durchschnittlich 15,9 Proz. bezw. 20,8 Proz. zu verzeichnen.

Einen Ueberblick über den Beschäftigungsgrad gewähren ferner die vom Kais. Statistischen Amt allmonatlich im „Reichs-Arbeitsblatt" veröffentlichten Krankenkassen-Nachweise. Dem Dezemberheft des Jahrganges 1917 ist nachfolgende in Tabelle II ge-

914 bis 1917 nach Berichten der Industrie

haftigten gegenüber dem entsprechenben Monat des Vorjahres

Januar 1915 zu 14 Anz.	Januar 1915 zu 14 v. H.	Januar 1916 zu 15 Anz.	Januar 1916 zu 15 v. H.	Januar 1917 zu 16 Anz.	Januar 1917 zu 16 v. H.	März 1915 zu 14 Anz.	März 1915 zu 14 v. H.	März 1916 zu 15 Anz.	März 1916 zu 15 v. H.	März 1917 zu 16 Anz.	März 1917 zu 16 v. H.
29 656	— 28,87	+ 24 000	+ 27,70	+ 8 965	+ 10,13	— 26 085	— 26,81	+ 8 326	+ 18,41	+ 2 849	+ 5,09
12 990	— 20,94	+ 8 759	+ 22,25	+ 13 334	+ 23,94	+ 1 171	+ 1,29	+ 28 919	+ 27,11	+ 13 727	+ 25,40
18 904	— 21,44	+ 9 449	+ 14,25	+ 15 049	+ 26,64	— 7 195	— 7,06	+ 10 519	+ 12,52	+ 17 110	+ 36,29
1 357	— 20,54	+ 224	+ 3,80	+ 2 176	+ 37,57	— 2 543	— 23,43	+ 1 310	+ 19,56	+ 2 927	+ 42,48
12 078	— 36,34	+ 2 510	+ 8,10	+ 8 733	+ 47,55	— 13 911	— 35,64	+ 3 633	+ 12,61	+ 11 174	+ 43,62
483	— 3,21	— 3 188	— 25,10	— 1 474	— 18,69	— 327	— 1,66	— 2 462	— 25,07	— 1 183	— 17,58
659	— 26,57	— 317	— 16,68	+ 22	+ 5,84	— 663	— 22,87	— 349	— 16,19	+ 38	+ 5,97
81	— 1,05	+ 355	+ 3,77	— 558	— 7,15	— 615	— 19,17	+ 285	+ 3,47	— 668	— 9,08
672	— 26,52	+ 990	+ 36,44	— 993	— 26,60	— 851	— 14,56	— 57	— 2,89	— 578	— 25,49
1 627	— 36,74	— 609	— 13,12	+ 526	+ 22,19	— 2 591	— 38,69	— 299	— 8,96	— 47	— 2,02
2 506	— 33,33	+ 12	+ 0,18	— 435	— 13,61	— 3 693	— 33,21	+ 41	+ 0,77	— 372	— 6,08
615	— 35,84	— 228	— 7,98	+ 376	+ 11,35	— 3 202	— 47,51	— 911	— 18,80	+ 298	+ 11,14
81 628	— 24,37	+ 41 957	+ 15,53	+ 45 721	+ 18,04	— 60 505	— 15,29	+ 48 955	+ 15,94	+ 45 275	+ 20,75

Tabelle II.

Der Stand der Beschäftigung nach den Nachweisungen der Krankenkassen (Zahl der Mitglieder) 1914—1917.
Stand vom 1. Juni 1914 = 100.

Stand am 1.	Männliches Geschlecht				Weibliches Geschlecht				Insgesamt			
	1914	1915	1916	1917	1914	1915	1916	1917	1914	1915	1916	1917
Januar	.	72,3	62,3	60,1	.	85,3	97,1	107,5	.	76,8	74,5	76,9
Februar	89,4	71,6	62,1	59,4	88,9	85,9	97,3	107,8	89,3	76,6	74,5	76,5
März	92,4	71,5	61,7	59,5	92,2	88,2	97,8	108,5	92,3	77,3	74,4	76,8
April	95,2	70,8	61,5	60,1	94,8	90,0	99,4	109,9	95,1	77,5	74,8	77,7
Mai	98,8	71,7	62,9	61,9	98,4	93,3	101,7	113,0	98,6	79,2	76,5	80,0
Juni	100	70,7	63,7	62,6	100	94,1	103,3	114,9	100	78,9	77,6	81,1
Juli	99,8	69,3	63,6	61,1	99,7	94,4	102,9	115,1	99,8	78,1	77,4	80,2
August	98,0	67,9	63,3	60,8	97,8	95,6	103,3	115,3	98,0	77,6	77,4	80,1
September	71,5	66,8	63,0	60,9	80,0	96,2	104,0	116,1	74,4	77,1	77,4	80,5
Oktober	71,8	65,7	62,2	60,9	80,6	96,4	104,4	116,6	74,9	76,5	77,0	80,7
November	73,1	64,5	61,9	61,2	83,6	98,1	106,1	117,5	76,8	76,4	77,5	83,2
Dezember	73,6	63,5	60,5	61,3	85,4	98,8	108,1	118,5	77,8	75,9	77,3	81,7

gebene Zusammenstellung der Mitgliederbewegung der Krankenkassen seit Februar 1914 entnommen. Die Zahl der Mitglieder sämtlicher berichtenden Krankenkassen (etwa $^7/_{10}$ aller Krankenkassen) am 1. Juni 1914 ist gleich 100 gesetzt, und für jeden Monat das Prozentverhältnis berechnet[1]).

Deutlich erkennbar ist der Rückgang der Zahl der Beschäftigten von Beginn des Krieges an, der nach dieser Zusammenstellung im

1) Ueber die Berechnungsart siehe Näheres im Reichs-Arbeitsblatt.

Gegensatz zu Tabelle I bis Anfang des Jahres 1916 währte. Dieser Unterschied gegenüber Tabelle I ist darauf zurückzuführen, daß hier nicht nur die Beschäftigung in der Industrie und vornehmlich Großindustrie, sondern im gesamten Wirtschaftsleben zum Ausdruck kommt, denn die Zahlen umfassen die Mitglieder sämtlicher Krankenkassen (Orts-, Betriebs-, Innungs- und Landkrankenkassen). Vom Mai 1916 an zeigt sich aber auch hier eine Zunahme der Zahl der Beschäftigten, die insgesamt am Ende 1917 80 bis 81 Proz. des Standes vom Juni 1914 beträgt. Neu ist in dieser Tabelle die Trennung nach Geschlechtern, auf die später noch näher eingegangen werden soll. Die Zahl der männlichen Arbeitskräfte ist fast durchweg gesunken, die der weiblichen dagegen außerordentlich gestiegen. Die starke Zunahme der Beschäftigung, die Tabelle I zeigt, ist also zum wesentlichen Teil auf die vermehrte Heranziehung der Frauen zur Arbeit zurückzuführen. Gegenüber dem Stand vom Juni 1914 zeigt der Dezember 1917 eine Zunahme der Frauenarbeit von 18,5 Proz., dagegen eine Abnahme der Männerarbeit um rund 35 Proz.

Tabelle III.

Der Stand der Beschäftigung nach den Nachweisungen der Betriebskrankenkassen am 1. Dez. 1916 und 1917

Stand vom 1. Juni 1914 = 100.

Gewerbe	Stand der Beschäftigung am 1. Dezember					
	1917			1916		
	(Stand am 1. Juni 1914 = 100)					
	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt
Insgesamt[1])	79,99	245,37	103,27	74,62	204,30	92,08
Hüttenbetrieb, Metall- u. Masch.-Industrie	97,82	496,59	121,86	87,54	429,31	109,15
Elektrische Industrie	86,34	488,50	148,14	69,03	404,91	120,85
Chemische Industrie	121,49	488,36	164,08	89,63	249,19	107,98
Spinnstoffgewerbe	34,14	75,94	56,16	38,31	74,92	57,63
Holzgewerbe	52,67	121,78	63,06	53,19	111,85	62,06
Nahrungs- u. Genußmittelgewerbe	67,09	109,27	86,75	74,40	129,43	99,95
Bekleidungsgewerbe	32,57	60,21	47,22	42,59	71,27	57,72
Baugewerbe	56,16	281,63	62,34	51,85	230,07	56,61

Den Beschäftigungsgrad nur in der Industrie, und zwar vornehmlich in den größeren Betrieben, zeigt Tabelle III, die ebenfalls dem Dezemberheft des Reichs-Arbeitsblattes von 1917 ent-

1) Ohne Eisenbahnbetriebs-Krankenkassen.

nommen ist. Sie basiert auf den Zahlen der Mitglieder der Betriebskrankenkassen. Als Ausgangspunkt ist wiederum der 1. Juni 1914, gleich 100 gesetzt, genommen. Leider ist im Reichs-Arbeitsblatt nur der Stand der Beschäftigung in den Jahren 1916 und 1917 gegeben, es fehlt das immerhin recht wichtige Jahr 1915. Diese Tabelle veranschaulicht die außerordentliche Zunahme der Beschäftigung in den eigentlichen Kriegsindustrien, während die Gewerbe, die dem Kriegslieferungsgeschäft ferner standen, einen mehr oder weniger starken Rückgang der Zahl der Beschäftigten aufweisen. Ganz besonders tritt dies am 1. Dezember 1917 in Erscheinung. Die Zahl der Beschäftigten beträgt an diesem Tage in der Hütten-, Metall- und Maschinenindustrie 121,9 Proz. des Standes vom 1. Juni 1914, in der elektrischen Industrie 148,1 Proz., in der chemischen Industrie 164,1 Proz., während in der Textilindustrie und im Bekleidungsgewerbe die Zahl der Beschäftigten um fast die Hälfte, im Holz- und im Baugewerbe um mehr als ein Drittel geringer ist als im Frieden. Die Zahl der beschäftigten Frauen ist dagegen, mit Ausnahme des Textil- und Bekleidungsgewerbes, durchgängig, zum Teil sehr bedeutend höher als am 1. Juni 1914. Die größte Steigerung ist hier in der Hütten-, Metall- und Maschinenindustrie mit fast 500 Proz., demnächst in der elektrischen und chemischen Industrie mit rund 488 Proz. zu verzeichnen. Im Durchschnitt beträgt die Zunahme der Zahl der arbeitenden Frauen 245,4 Proz., während der Rückgang bei den männlichen Arbeitern sich auf 88 Proz. beläuft.

Faßt man alles zusammen, so wird man folgendes Bild entwerfen können: Der Krieg brachte zunächst, wie jede plötzlich hereinbrechende Katastrophe, eine große wirtschaftliche Erschütterung. Das Wirtschaftsleben schien stillzustehen, gleichsam unschlüssig, wohin sich sein Gang zu wenden habe. Die Beschäftigung ließ plötzlich nach; für die erste Hälfte des August 1914 verzeichnet das Reichs-Arbeitsblatt eine scharfe Senkung, insbesondere in den Industrien, die mehr oder weniger für die Ausfuhr arbeiteten oder Luxuswaren herstellten. Nach Wiederaufnahme des Güterverkehrs trat zwar im allgemeinen eine leichte Erholung ein, doch blieb die Geschäftstätigkeit immer noch matt. Erst im Spätherbst fing der Arbeitsmarkt an, sich wieder zu beleben, wenn zunächst auch nur langsam und schwach. Verschiedene Industrien begannen sich mittelbar oder unmittelbar an Heereslieferungen zu beteiligen. In den folgenden Monaten dauerte die günstige Gestaltung der Wirtschaftslage an. Immer mehr begann die Industrie dem Kriege Rechnung zu tragen und sich auf ihn einzustellen. Zuerst die Eisenindustrie, dann die Industrie der Maschinen, die chemische und elektrische Industrie; man fing an sich darauf einzurichten, die alte Tätigkeit ganz mit der neuen für den Kriegsbedarf zu vertauschen. Bald folgten auch andere Gewerbe, die der Lieferung für den Heeresbedarf an sich ferner standen. Der Arbeitsmarkt paßte sich

der neugeschaffenen Lage an und wurde für den Arbeiter immer günstiger[1]).

So brachte der Krieg eine eigene Konjunktur mit sich, die Kriegskonjunktur, die von allen, denen die Möglichkeit gegeben war, nach Kräften ausgenützt wurde. Nur in einem unterschied sich diese Kriegskonjunktur von einer Hochkonjunktur im Frieden. Während letztere mit ihren charakteristischen Zeichen: flotter Geschäftsgang bei hohen steigenden Preisen, in der Regel alle oder doch die weitaus meisten Gewerbe und Branchen, einschließlich Handel und Gewerbe umfaßt, stand dicht neben der Kriegskonjunktur eine tiefe Depression. Die Betriebe, die Unternehmungen und Firmen, die sich infolge ihrer spezifischen Eigenschaft, bzw. Kapitalmangels, nicht dem Kriegsgeschäft (im weitesten Sinne des Wortes) anzupassen vermochten, waren aus dem Wirtschaftsleben so gut wie ausgeschaltet. Sie konnten, falls sie überhaupt nicht schließen mußten oder zusammengelegt wurden, vielleicht noch gerade existieren und ihre Geschäftsspesen erschwingen, einen Verdienst aber hatten sie kaum; der Kriegsindustrie dagegen flossen große, stattliche Gewinne zu.

Dies geht — soweit man aus dem Grad der Beschäftigung auf die Verdienstmöglichkeit schließen kann, und dies wird im allgemeinen der Fall sein, — bezüglich der einzelnen Gewerbegruppen aus den Zahlen der oben gegebenen Tabellen I, II und III hervor. Am meisten in die Kriegsindustrie einbezogen war das Großeisengewerbe, die Metallverarbeitung, die Maschinenindustrie. Auch die chemische und elektrische Industrie waren am Kriegsgeschäft beteiligt; weniger dagegen von der Kriegskonjunktur erfaßt waren die Textil- und Holzindustrie, das Glas- und Porzellangewerbe, Papier-, Buchdruck- und Baugewerbe.

Diese Seite der Wirkung des Krieges tritt deutlich durch eine Zusammenstellung der Dividenden der Aktien-Gesellschaften, die diese im Kriege, gegenüber dem Frieden ausschütten konnten, hervor. Die folgenden Zahlen sind der „Wirtschaftlichen Korrespondenz“ von Richard Calwer (Nr. 77, 1917) entnommen. Danach betrug das Aktienkapital von 4590 Gesellschaften, die einen Vergleich zulassen, im Jahre 1914/15 15431,03 Mill. M., dagegen 1915/16 15670,02 Mill. M., also 238,99 Mill. M. mehr. Das Aktienkapital konnte somit im Kriege nicht unbeträchtlich erhöht werden. Auf das Aktienkapital des Jahres 1914/15 kamen 1020,45 Mill. = 6,61 Proz., auf das erhöhte von 1915/16 1261,41 Mill. = 8,05 Proz. Dividende zur Verteilung. Die Dividendensumme stieg also um 240,96 Mill., der Prozentsatz um 1,44. Besonders interessant aber wird die Zusammenstellung, wenn man die einzelnen Gewerbegruppen nach dem Grade der Abweichung von

1) Vgl. auch „Die öffentlichen Arbeitsnachweise in Deutschland und der deutsche Arbeitsmarkt, unter besonderer Berücksichtigung des ersten Kriegsjahres“, Berlin 1917.

diesem Durchschnittsdividendensatz ordnet. Eine höhere Steigerung als 1,44 Proz. hatten folgende Gewerbegruppen zu verzeichnen:

Der Durschschnittsdividendensatz stieg

im Bergbau und Hüttenwesen	von	7,31 Proz.	auf	10,79 Proz.,	somit	um	3,48	Proz.
in der chemischen Industrie	„	11,97 „	„	15,36 „	„	„	3,39	„
im Ledergewerbe	„	10,60 „	„	13,99 „	„	„	3,39	„
in der Metall- u. Masch.-Industrie	„	7,85 „	„	11,11 „	„	„	3,26	„
im Bekleidungs- u. Reinig.-Gew.	„	9,12 „	„	11,74 „	„	„	2,62	„
im Textilgewerbe	„	7,32 „	„	9,33 „	„	„	2,01	„
im Holz- u. Schnitzstoffgewerbe	„	3,25 „	„	5,25 „	„	„	2,00	„

Eine geringere Steigerung des Dividendensatzes (unter 1,44 Proz.) war in folgenden Gewerbegruppen eingetreten:

Papiergewerbe	1,15	Proz.
Handel	0,61	„
Banken	0,54	„
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	0,51	„
Industrie der Fette und Oele	0,43	„
Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe	0,28	„
Graphisches Gewerbe	0,22	„

Eine Abnahme hatte dagegen die Dividende erfahren im Baugewerbe, bei den Elektrizitäts- und Gasgesellschaften, in der Industrie der Steine und Erden und im Verkehrsgewerbe.

Nach dem „Deutschen Metallarbeiter“ (Nr. 17 vom 28. April 1917) betrugen in den Aktiengesellschaften der Siegerländer Metallindustrie die Gewinne:

1913/14: 19 281 848 M.
1914/15: 17 859 463 M.
1915/16: 42 817 251 M.

Die Dividenden dieser Gesellschaften ergaben, zusammengezählt, einen Prozentsatz von 107 in 1913/14, 156 in 1914/15, 282 in 1915/16. Die „Gewerkschaftsstimme“, das Organ des Zentralverbandes christlicher Fabrik-Verkehrs-Hilfsarbeiter Deutschlands gibt in Nr. 8 vom 20. April 1917 eine Uebersicht über die Gewinne einzelner Gesellschaften, besonders in der chemischen und der Zuckerindustrie, aus denen hervorgeht, welch schöne Verdienste hier im Kriege gemacht wurden. So konnten die Zuckerfabriken durchgängig ihre Dividenden ganz außerordentlich erhöhen: beispielsweise die Kruschwitzer von 0 Proz. in 1914 auf 16,6 Proz. in 1915, Frankenthal von 4 auf 18 Proz., die Zuckerhandelsunion Hamburg von 0 auf 25 Proz.

Einer Zusammenstellung der „Bergarbeiterzeitung“ (Nr. 20 vom 19. Mai 1917) über die Kriegsgewinne im Kohlenbergbau und Hüttenbetrieb entnehme ich folgende Zahlen:

Von 1914 bis 1916 sind die Betriebsgewinne gestiegen:

in 8 Gewerkschaften von 5413250 M. auf 10995943 M., also um 5582693 M. oder über 100 Proz;

in 12 Aktiengesellschaften von 50428618 M. auf 73810587 M., also um 23381969 M. oder fast 50 Proz.;

in 8 gemischten Werken von 240078971 M. auf 362075633 M., also um 121996662 M. oder rund 50 Proz.;

in 14 gemischten Werken von 92818288 M. auf 139044995 M., also um 46226707 M. oder über 50 Proz.;

in den 42 Werken zusammen von 388739127 M. auf 585927158 M., also um 197188031 M.

Die hier mitgeteilten Zahlen und Angaben erwecken in der Tat den Eindruck, als befänden wir uns im Kriege inmitten einer Hochkonjunktur, und doch besteht, wie schon erwähnt, ein tiefgreifender Unterschied zwischen einer solchen und der hier vorliegenden Kriegskonjunktur. Schon aus den bisher gegebenen Zusammenstellungen ging hervor, daß einzelne Gewerbegruppen durch die Kriegskonjunktur ganz besonders begünstigt waren. Aber neben diesen charakteristischen Zug tritt noch ein anderer, die Kriegskonjunktur kennzeichnender: waren auch die ausgesprochenen Kriegsindustrien, wie die Metall- und Maschinenindustrie, die chemische Industrie, die Bergwerke und Hüttenbetriebe, das Bekleidungsgewerbe, die Lederindustrie insofern von der Gunst der Zeit besonders getragen, als die Firmen dieser Gewerbezweige nicht erst nötig hatten, ihre Betriebe eigens auf den Kriegsbedarf einzustellen — zum Teil wurden ihre Friedensprodukte, wie Eisen und Kohle, direkt für den Heeresbedarf benötigt — so blieb doch die Kriegsindustrie keineswegs auf jene Gewerbe beschränkt, auch die Unternehmen in anderen Gewerbezweigen suchten, wenn irgend möglich, die lukrativen Kriegslieferungen zu erlangen. Nur war bei ihnen die Umstellung auf den Krieg mit zum Teil recht großen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft. Wem Kapital in ausreichendem Maße zur Verfügung stand, konnte wohl daran gehen seine Betriebe umzubauen, wer aber nicht die Mittel hatte die kostspieligen Neueinrichtungen zu beschaffen, der mußte leer ausgehen. So konnte sich nur immer ein Teil der Firmen innerhalb der einzelnen Gewerbezweige, und zwar nur die wirtschaftlich starken, die kapitalkräftigen, der durch den Krieg gegebenen günstigen Konjunktur erfreuen. Für eine Anzahl anderer Gewerbe dagegen gab es keine Hochkonjunktur, sondern das Gegenteil, eine tiefe Depression, ein Darniederliegen der Geschäftstätigkeit.

Von dieser Kehrseite der Kriegskonjunktur wurden vor allem die mittleren und kleineren Betriebe betroffen, sie wurden vom Krieg nicht in die Höhe geführt, sondern zumeist herabgedrückt. Nach einer Mitteilung im „Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ für 1915 ergab eine Umfrage in einem Handwerkskammerbezirk, daß 58 Proz. aller Betriebe zum Stillstand gekommen waren. Nach einer Erhebung des Zentralverbandes der Bäcker vom April 1915 war bereits damals eine Abnahme der Betriebe um 12,25 Proz. gegenüber der Zeit vor dem Kriege zu verzeichnen. Im Mühlengewerbe hat der Krieg eine große Zahl der Kleinbetriebe zum Stillstand gebracht.

2. Als zweites charakteristisches Moment des Einflusses des Krieges auf den Arbeitsmarkt wurde eine fast vollständige Entblößung des Marktes von männlichen Arbeitskräften, und im Gefolge davon die Ersetzung der Männerarbeit durch die Arbeit der Frauen, Mädchen und Jugendlichen erwähnt. Auch hier brachte der Krieg zunächst das Gegenteil seiner späteren Wirkung, denn gleich nach Kriegsausbruch erschien plötzlich ein Heer von Arbeitslosen auf dem Arbeitsmarkt, die Folge des plötzlichen Aufhörens fast jeder auf Friedenszwecke gerichteten industriellen und überhaupt gewerblichen Tätigkeit. Das Reichs-Arbeitsblatt verzeichnet für Ende August die außerordentlich hohe Arbeitslosenziffer von 22,4 v. H. der Mitgliederzahl der berichtenden Verbände; doch schon im September setzte eine deutliche Besserung ein: die Arbeitslosenziffer ging auf 15,7 Proz. Ende September, 10,9 Proz. Ende Oktober und weiter auf 7,2 Proz. Ende des Jahres 1914 zurück.

Die Verteilung der Arbeitslosenziffer auf die bedeutendsten Verbände zeigt nachfolgende Uebersicht:

Verband	Mitgliederzahl Ende Dezember 1914	Arbeitslosigkeit v. H. der berichtenden Mitglieder				
		Ende Dez.	Ende Nov.	Ende Okt. 1914	Ende Sept.	Ende Aug.
Metallarbeiter (G.)	326 314	4,1	5,3	8,4	14,1	21,5
Bauarbeiter (G.)	163 247	11,6	10,1	9,2	11,4	16,4
Fabrikarbeiter (G.)	132 503	5,2	3,7	6,9	11,2	16,3
Transportarbeiter (G.)	125 442	3,9	4,8	6,1	8,6	10,8
Holzarbeiter (G.)	116 273	17,7	19,0	23,1	26,8	33,0
Textilarbeiter (G.)	102 004	7,0	4,9	9,1	17,1	28,2

Die größte Arbeitslosigkeit zeigt sich demnach im Holzarbeiterverband, die geringste im Transportarbeiterverband. Besonders groß war der Rückgang der Arbeitslosigkeit im Metallarbeiterverband.

Die Belebung des Arbeitsmarktes durch die zunehmenden Kriegslieferungen ließ die Arbeitslosigkeit im folgenden Jahre 1915 weiter auf 3,4 v. H. Ende März und 2,6 v. H. Ende Juni sinken, auf welcher ungefähren Höhe sie während des ganzen Jahres 1915 blieb.

Die immer weiteren Umfang nehmenden Einberufungen Wehrpflichtiger im Zusammenhang mit der weiter steigenden Belebung der Geschäftstätigkeit machten sich dann in einem weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit im Laufe der beiden nächsten Jahre 1916 und 1917 bemerkbar, so daß im dritten Vierteljahr 1917 nur noch 0,8 v. H. der Mitglieder der berichtenden Verbände als arbeitslos gemeldet wurden. Damit war die anfängliche Arbeitslosigkeit in ihr Gegenteil umgeschlagen; ganz besonders bei den Gewerben, die an der Kriegskonjunktur teilnehmen konnten, hatte sich die anfängliche Arbeitslosigkeit in einen starken Mangel, und zwar besonders an männlichen Arbeitskräften, verwandelt.

Die nachfolgende Uebersicht zeigt wieder die Verteilung der Arbeitslosenziffer auf die 6 größten Verbände:

Fachverbände	Mitgliederzahl Ende September 1917	Arbeitslosigkeit v. H. der vom Bericht erfaßten Mitglieder					
		Ende Sept.	Ende Aug.	Ende Juli	Ende Juni	Ende Sept.	Ende Aug.
		1917				1916	1914
Metallarbeiter (G.)	360 378	0,1	0,2	0,1	0,2	0,7	21,5
Fabrikarbeiter (G.)	102 320	0,2	0,1	0,1	0,2	0,5	16,3
Holzarbeiter (G.)	88 484	0,5	0,5	0,6	0,6	1,0	33,0
Bauarbeiter (G.)	82 838	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	16,4
Textilarbeiter (G.)	72 185	4,3	4,2	4,3	4,1	15,3	28,2
Transportarbeiter (G.)	61 670	0,4	0,2	0,2	0,2	0,3	10,8

Nur allein im Textilarbeiterverband war eine irgendwie in Betracht kommende Arbeitslosigkeit von 4,3 v. H. der Verbandsmitglieder festzustellen, während bei dem Metallarbeiterverband und dem Bauarbeiterverband die Arbeitslosigkeit nur 0,1 v. H. betrug.

War der starke Rückgang an Arbeitslosigkeit in der Hauptsache auf den Mangel an männlichen Arbeitern zurückzuführen, so hatte doch auch die weibliche Mitgliederschaft an dem allgemeinen Rückgang der Arbeitslosigkeit Anteil. Vom zweiten Kriegsmonat bis Ende März fiel ihre Arbeitslosenziffer von 32,4 auf 8,3 v. H. Nach einigem Auf- und Absteigen im Laufe der Jahre 1915/16 wurde Ende Dezember 1916 ein Stand von 5, und nach weiterem Sinken im Verlaufe des Jahres 1917 ein Stand von 2 v. H. Ende dieses Jahres erreicht.

Für ein räumlich beschränktes Gebiet, für den Staat Hamburg, gibt Tabelle IV die Gesamtzahl der Arbeitsuchenden, die offenen und besetzten Stellen in den einzelnen Monaten der Jahre 1914 - 1917, getrennt nach den Geschlechtern[1]. Es erhellt hieraus auf den ersten Blick der nach einer kurzen Zeit großer Arbeitslosigkeit eintretende außerordentliche Rückgang der Zahl der männlichen Arbeitsuchenden. Auf 100 besetzte Stellen kamen in der ersten Hälfte des Jahres 1914 etwa 150—160 Arbeitsuchende; die zweite Hälfte des Jahres 1914 brachte ein außerordentlich starkes Ueberangebot an männlichen Arbeitskräften. Auf 100 besetzte Stellen kamen 230 340 Arbeitsuchende. Im Jahre 1915 trat ein relativer Rückgang der Zahl der Arbeitsuchenden gegenüber den besetzten Stellen ein, während die Zahl der offenen Stellen verhältnismäßig zunahm. Die gleiche Tendenz zeigten in noch ausgesprochenerem Maße die Jahre 1916 und 1917. Die weiblichen Arbeitsuchenden zeigten eine andere Entwicklung. Die Jahre 1915 und 1916 brachten gegenüber den besetzten Stellen keinen Rückgang, sondern eine ver-

1) Aus dem „Oeffentlichen Anzeiger“ der Freien und Hansestadt Hamburg.

hältnismäßige Zunahme der Zahl der weiblichen Arbeitsuchenden. Während in der ersten Hälfte des Jahres 1914 auf 100 besetzte Stellen etwa 150 – 160 weibliche Arbeitsuchende kamen, entfielen in einzelnen Monaten des Jahres 1915 auf 100 besetzte Stellen 250 bis 300 Arbeitsuchende. Desgleichen in dem ersten Dreivierteljahr des Jahres 1916, und erst Ende des Jahres 1916 und weiter im Verlaufe des Jahres 1917 nahm die Zahl der weiblichen Arbeitsuchenden gegenüber der Zahl der besetzten Stellen ab.

Die natürliche Folge des Fehlens der männlichen Arbeitskräfte war das vermehrte Eindringen der Frauen in das Wirtschaftsleben. Zahlen stehen uns hier in der Krankenkassenstatistik zur Verfügung. Im Reichs-Arbeitsblatt werden allmonatlich die Mitgliederzahlen der an das Kais. Statistische Amt berichtenden Krankenkassen veröffentlicht. Nicht alle Kassen senden Berichte ein, aber die weitaus größte Mehrzahl (etwa $^7/_{10}$). Diese Krankenkassenstatistik gibt Aufschluß über die tatsächlich Beschäftigten, nicht aber über die Arbeitslosen, sie gibt somit nicht den Beschäftigungsgrad an, wohl aber den Geschäftsgang in den Unternehmen und Betrieben [1]).

In Tabelle V ist die Bewegung der Mitgliederzahl in den bedeutendsten Kassen, den Ortskranken- und Betriebskrankenkassen, getrennt nach männlichen und weiblichen Versicherten, in den einzelnen Monaten der Jahre 1914—1917 zur Darstellung gebracht. Diese beiden Kassen erscheinen am geeignetsten zur Veranschaulichung des Eindringens der weiblichen Arbeitskräfte in Industrie und Gewerbe.

Betrachten wir zunächst die Ortskrankenkassen, die den Geschäftsgang in den mittleren und kleineren Betrieben zeigen. Der Anteil der weiblichen Personen war hier schon im Frieden ein bedeutender, denn zu den Ortskrankenkassen gehören die zahlreichen Kleinverkaufsgeschäfte, die stets viel weibliches Personal beschäftigen. Im Frieden dürften im Durchschnitt auf 100 männliche etwa 60 bis 70 weibliche Versicherte gekommen sein. Aber schon bald nach Ausbruch des Krieges änderte sich das Verhältnis zugunsten der weiblichen Versicherten. Die Zahl der letzteren stieg — nachdem sich das Wirtschaftsleben erholt hatte — weit schneller als die der männlichen. Im Dezember 1914 (September bis November wurde infolge des Krieges keine Statistik veröffentlicht) kamen auf 100 männliche bereits 86,6 weibliche Mitglieder. Im Laufe des Jahres 1915 stieg zwar im allgemeinen die Zahl der männlichen Personen um ein Geringes, aber die weiblichen Versicherten nahmen an Zahl immer stärker zu, so daß schon um die Mitte des Jahres 1915 etwa ebensoviel männliche wie weibliche Versicherte beschäftigt waren; Ende 1915 übertraf die Zahl der weiblichen Arbeitskräfte die der

1) Ueber die Methoden der Krankenkassenstatistik s. Meerwarth: „Betrachtungen über Methoden und Ergebnisse der deutschen Arbeitsmarktstatistik“. Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1912.

Tabelle IV. Die Vermittlungstätigkeit der Landeszentrale für Ar-

Männlich

Monate	1914 Anzahl der Arbeitsuchenden	1914 Anzahl der offenen Stellen	1914 Anzahl der besetzten Stellen	1914 Auf 100 besetzte Stellen entfallen Arbeitsuchende	1914 Auf 100 besetzte Stellen entfallen offene Stellen	1915 Anzahl der Arbeitsuchenden	1915 Anzahl der offenen Stellen	1915 Anzahl der besetzten Stellen	1915 Auf 100 besetzte Stellen entfallen Arbeitsuchende	1915 Auf 100 besetzte Stellen entfallen offene Stellen
Januar	4672 91 834	49 49 031	48 372	190	101	6586 27 864	164 13 939	12 575	222	111
Februar	7210 77 660	63 45 562	45 024	188	101	6889 17 293	355 15 807	14 176	171	114
März	6005 85 825	81 62 633	61 158	150	103	3319 20 185	750 18 378	15 995	147	120
April	6704 74 603	358 59 253	56 706	143	105	3837 14 998	294 14 446	12 692	148	116
Mai	5964 81 439	154 57 266	56 334	155	102	3575 17 627	424 16 869	15 173	140	114
Juni	6179 76 623	77 51 376	50 530	164	102	2015 18 118	397 16 327	14 625	138	114
Juli	6352 74 812	48 52 724	51 463	158	103	2567 24 597	1727 22 945	20 275	134	122
August	5897 54 280	59 18 115	17 438	345	104	3179 25 655	2313 26 528	21 405	135	135
September	11589 29 571	154 13 061	12 252	336	108	3074 24 975	2914 27 712	21 190	132	145
Oktober	7809 24 277	175 14 133	13 762	233	104	2303 22 962	2138 25 877	18 191	139	154
November	5520 27 827	89 12 413	11 802	283	106	1832 20 419	1841 24 220	17 154	130	152
Dezember	4985 23 273	87 13 091	12 245	231	108	1796 20 344	1611 22 799	16 777	132	145
Zusammen	722 024	448 658	437 086	165	103	255 037	245 847	200 228	127	122

Weiblich

Monate	1914 Anzahl der Arbeitsuchenden	1914 Anzahl der offenen Stellen	1914 Anzahl der besetzten Stellen	1914 Auf 100 besetzte Stellen entfallen Arbeitsuchende	1914 Auf 100 besetzte Stellen entfallen offene Stellen	1915 Anzahl der Arbeitsuchenden	1915 Anzahl der offenen Stellen	1915 Anzahl der besetzten Stellen	1915 Auf 100 besetzte Stellen entfallen Arbeitsuchende	1915 Auf 100 besetzte Stellen entfallen offene Stellen
Januar	882 6 574	245 4 939	3 842	171	129	1653 5 034	39 1 940	1 658	304	117
Februar	987 5 629	126 4 635	3 536	187	135	1572 5 497	43 3 554	2 597	272	137
März	1018 6 954	100 6 670	5 335	149	127	2871 8 133	545 4 878	3 757	293	144
April	907 7 467	124 7 270	5 767	145	128	3842 6 916	448 4 880	3 988	270	134
Mai	1022 7 849	143 6 550	5 492	162	122	3991 5 614	613 4 481	3 852	249	132
Juni	1022 7 177	131 5 131	4 275	192	123	3411 5 618	411 4 251	3 329	271	140
Juli	1214 7 037	85 5 232	4 464	185	119	4999 5 397	553 4 515	3 608	288	140
August	1050 16 745	80 3 740	2 699	659	142	3610 5 934	340 4 634	3 455	276	144
September	2063 7 404	4 4 555	3 302	287	138	3929 6 030	295 4 500	3 570	279	134
Oktober	1740 6 727	14 4 056	3 206	264	127	3603 6 324	283 4 388	3 770	263	124
November	1417 5 777	9 2 995	2 571	280	117	3905 6 203	333 4 622	3 835	264	129
Dezember	1384 3 829	7 3 344	2 588	201	129	5402 4 834	345 4 733	3 994	256	127
Zusammen	89 169	59 117	47 077	189	126	71 534	51 376	41 413	172	124

Die hochgestellten Zahlen geben die nicht unterbringbaren Reste aus den Vormonaten an und sind sich auf die Gesamtzahl der Arbeitsuchenden bzw. der offenen

beitsnachweis in Hamburg in den Jahren 1914 bis 1917.

Männlich

1916					1917				
Anzahl der			Auf 100 besetzte Stellen entfallen		Anzahl der			Auf 100 besetzte Stellen entfallen	
Arbeitsuchenden	offenen Stellen	besetzten Stellen	Arbeitsuchende	offene Stellen	Arbeitsuchenden	offenen Stellen	besetzten Stellen	Arbeitsuchende	offene Stellen
^{942} 21 412	^{437} 22 162	17 089	125	130	^{265} 16 717	^{388} 16 739	13 218	126	127
^{906} 20 861	^{442} 21 542	17 172	127	128	^{565} 12 625	^{331} 11 733	9 380	141	129
^{895} 20 652	^{506} 21 101	17 015	127	127	^{483} 13 051	^{279} 13 062	10 472	129	127
^{1228} 21 246	^{485} 18 783	17 540	128	110	^{382} 11 821	^{299} 13 328	10 334	118	132
^{1150} 22 729	^{323} 19 019	17 354	138	111	^{340} 12 583	^{650} 13 845	10 946	118	132
^{768} 20 996	^{502} 17 608	16 047	136	113	^{247} 12 424	^{794} 15 032	11 257	112	141
^{711} 22 154	^{539} 19 857	17 919	128	114	^{175} 12 192	^{391} 14 841	11 236	110	136
^{736} 22 409	^{480} 22 119	19 307	120	117	^{209} 13 859	^{533} 15 263	12 737	110	124
^{704} 20 927	^{489} 21 474	18 794	115	117	^{172} 15 772	^{556} 16 133	13 581	117	123
^{520} 21 265	^{543} 24 138	18 965	115	130	^{199} 14 321	^{293} 13 278	11 178	130	121
^{483} 18 828	^{522} 23 699	17 168	112	141	^{331} 13 947	^{238} 13 662	11 495	124	121
^{273} 15 981	^{424} 16 935	13 885	117	125	^{350} 12 294	^{149} 12 820	10 921	116	119
249 460	248 437	208 255	120	119	161 606	169 736	136 755	118	124

Weiblich

1916					1917				
Anzahl der			Auf 100 besetzte Stellen entfallen		Anzahl der			Auf 100 besetzte Stellen entfallen	
Arbeitsuchenden	offenen Stellen	besetzten Stellen	Arbeitsuchende	offene Stellen	Arbeitsuchenden	offenen Stellen	besetzten Stellen	Arbeitsuchende	offene Stellen
^{3260} 9 514	^{217} 4 814	3 668	259	131	^{2206} 10 206	^{361} 7 618	5 573	183	137
^{3290} 6 315	^{262} 4 150	3 468	277	127	^{2535} 7 050	^{632} 6 558	5 052	190	142
^{3405} 7 388	^{349} 4 947	4 113	262	128	^{2584} 7 202	^{967} 7 627	6 092	161	141
^{2617} 7 097	^{296} 4 818	4 139	235	124	^{2439} 7 824	^{1158} 8 329	6 618	155	143
^{2820} 8 132	^{363} 4 825	4 120	266	126	^{2926} 8 019	^{1471} 8 776	6 802	161	151
^{3064} 8 072	^{440} 4 521	3 952	282	126	^{2749} 9 817	^{1343} 9 669	7 867	160	140
^{2637} 7 035	^{282} 4 383	3 771	256	121	^{2694} 10 756	^{1408} 9 273	7 898	170	135
^{3178} 7 268	^{387} 5 131	4 503	232	123	^{1256} 10 749	^{1135} 9 390	7 846	153	134
^{2910} 7 144	^{253} 5 183	4 456	226	122	^{1433} 10 122	^{1444} 9 133	7 788	148	136
^{3080} 8 083	^{267} 6 212	5 428	206	119	^{1283} 10 168	^{954} 9 311	7 711	148	133
^{2737} 8 244	^{287} 6 872	6 082	181	118	^{1366} 10 169	^{849} 8 515	7 452	155	126
^{3309} 6 883	^{328} 6 441	5 434	188	125	^{1298} 7 001	^{770} 7 443	6 302	132	130
91 175	62 297	53 134	172	117	109 083	101 642	83 001	131	122

mit Ausnahme des Januar in den Hauptzahlen nicht enthalten. Die Prozentzahlen beziehen Stellen, also auf die Hauptzahlen, einschließlich der hochgestellten.

Tabelle V.

Die Bewegung der Mitgliederzahl der Ortskranken- und Betriebskrankenkassen in den einzelnen Monaten der Jahre 1914—1917.

Monat	Krankenkasse	1914[1]) männl.	1914[1]) weibl.	1914[1]) auf 100 männl. kamen weibl. Arbeitskräfte	1915 männl.	1915 weibl.	1915 auf 100 männl. kamen weibl. Arbeitskräfte	1916 männl.	1916 weibl.	1916 auf 100 männl. kamen weibl. Arbeitskräfte	1917 männl.	1917 weibl.	1917 auf 100 männl. kamen weibl. Arbeitskräfte
Januar	Orts-	2 191 866	1 323 866	60,40	2 671 075	2 355 657	88,19	2 992 230	3 336 621	111,51	2 836 498	3 467 306	122,23
	Betriebs-	1 594 580	426 037	26,72	1 595 860	436 224	27,33	1 823 354	708 963	38,88	1 725 440	857 990	49,73
Februar	Orts-	2 296 757	1 540 247	67,06	2 961 130	2 588 121	87,40	2 854 556	3 168 418	111,00	2 552 261	3 209 741	125,76
	Betriebs-	1 590 358	444 479	27,95	1 595 143	493 442	24,66	1 734 056	689 737	39,70	1 524 498	790 394	51,85
März	Orts-	3 617 733	2 597 857	71,81	2 940 989	2 653 310	90,22	2 837 124	3 186 044	112,30	2 558 114	3 220 330	129,89
	Betriebs-	1 870 236	460 166	24,60	1 604 465	504 326	31,43	1 737 284	699 911	40,29	1 534 525	809 085	52,73
April	Orts-	3 736 734	2 655 552	71,07	3 073 130	2 851 029	92,77	2 787 307	3 169 382	113,71	2 712 632	3 442 350	126,90
	Betriebs-	1 879 407	468 142	24,91	1 735 530	520 636	30,00	1 641 038	707 199	43 09	1 618 077	842 642	52,08
Mai	Orts-	4 346 056	2 940 160	67,65	3 115 462	2 919 854	93,72	2 846 228	3 215 292	112,97	2 600 077	3 263 181	125,50
	Betriebs-	2 122 485	512 972	24,17	1 741 264	542 645	31,16	1 651 315	721 041	43,66	1 521 453	826 678	54,33
Juni	Orts-	4 418 565	2 985 647	67,57	3 192 544	3 127 236	97,95	3 029 645	3 419 628	112,87	2 351 865	3 003 704	127,72
	Betriebs-	2 125 131	514 387	24,20	1 768 768	567 039	32,06	1 787 897	743 419	41,58	1 172 817	729 122	62,17
Juli	Orts-	1 842 592	1 334 458	72,42	3 131 432	3 129 964	99,95	3 023 308	3 413 217	112,90	2 805 599	3 644 400	129,90
	Betriebs-	694 250	182 175	26,24	1 747 332	585 322	33,50	1 788 363	745 165	41,67	1 716 153	953 646	55,57
August	Orts-	1 805 017	1 306 186	72,36	2 959 377	2 939 942	99,34	2 566 612	2 977 613	116,01	2 600 009	3 377 656	129,91
	Betriebs-	685 972	181 249	26,42	1 652 081	579 965	35,11	1 343 052	604 722	45,03	1 571 066	917 327	58,39
September	Orts-	.	.	.	2 917 183	2 953 537	101,25	2 558 019	2 993 847	117,04	2 927 351	3 797 844	129,74
	Betriebs-				1 638 406	588 024	35,89	1 336 587	614 753	45,99	1 776 035	973 113	54,79
Oktober	Orts-	.	.	.	2 895 655	3 050 687	105,35	2 778 915	3 281 206	118,08	2 534 080	3 345 234	132,01
	Betriebs-				1 653 292	590 452	35,71	1 576 700	714 824	45,34	1 551 612	914 662	58,95
November	Orts-	.	.	.	2 836 746	3 099 587	109,27	2 766 485	3 310 615	119,67	2 399 797	3 192 773	133,04
	Betriebs-				1 650 822	609 814	36,94	1 589 269	753 009	47,38	1 391 704	861 940	61,93
Dezember	Orts-	2 720 410	2 355 134	86,57	3 046 916	3 383 160	111,04	2 859 108	3 490 475	122,08	2 405 980	3 223 248	133,92
	Betriebs-	1 600 531	436 295	27,26	1 839 706	708 612	38,52	1 713 039	839 106	48,98	1 399 572	875 058	62,57

1) In den Monaten September bis November 1914 unterblieb infolge Ausbruches des Krieges die Statistik.

männlichen (im Dezember 1915 kamen auf 100 männliche 111 weibliche Versicherte). Im Jahre 1916 hielt diese Tendenz weiter an, mit dem Unterschied, daß die Zahl der männlichen Versicherten sich nicht mehr vergrößerte, die Zahl der weiblichen aber weiter und stärker wuchs; entfielen im Januar 1916 auf 100 männliche Personen noch 111,5 weibliche, so im Dezember bereits 122,1. Im Jahre 1917 nahm der Prozentsatz der weiblichen Versicherten weiter zu und stieg im Dezember 1917 auf 133,9.

Aber weit instruktiver für unsere Frage ist die bezügliche Entwicklung in den Betriebskrankenkassen. Die hier Versicherten gehören ausschließlich Betrieben mit mindestens 50 versicherungspflichtigen Personen an. Wir erhalten somit in diesen Zahlen ein Bild von dem Geschäftsgang in der eigentlichen Industrie. Der Anteil der Frauen war hier im Frieden, wie zu erwarten, nur gering; in der ersten Hälfte des Jahres 1914 kamen auf 100 männliche nur etwa 25 weibliche Versicherte, d. h. auf 4 Männer entfiel erst 1 Frau. In der ersten Zeit nach Kriegsausbruch änderte sich das Verhältnis noch wenig. Im Dezember 1914 betrug der Prozentanteil der weiblichen Versicherten nur erst 27,3. Im Jahre 1915 fing aber die Zahl der Frauen stärker zu steigen an, während die Zahl der männlichen Versicherten ziemlich unverändert blieb. Um die Mitte des Jahres 1915 entfielen bereits auf 100 männliche 33,5 weibliche Versicherte, und im Dezember des Jahres war der Prozentsatz auf 38,5 gestiegen. Im Jahre 1916 stieg der Prozentsatz der weiblichen Arbeitskräfte weiter an, im Juli auf 41,7, im Dezember auf 49, d. h. die Frauen stellten fast den vierten Teil der Arbeitenden. Anfang 1917 war bereits mehr als ein Viertel der versicherten Personen Frauen, und Ende 1917 kamen auf 100 männliche Arbeitskräfte mehr als 60 weibliche.

Die Frau ist somit während des Krieges auch in die eigentliche Industrie, die im Frieden fast ganz die Domäne des Mannes war, eingedrungen. Ihr Anteil an den Beschäftigten stieg von etwa einem Fünftel im Jahre 1914 auf mehr als ein Drittel im Jahre 1917. Diese Verschiebung der Geschlechter erhellt auch aus den oben bereits erwähnten Industrieberichten. Wenn auch die dort gegebenen Zahlen über die Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte diese nicht voll erfassen, so mögen doch einige Daten gegeben sein. In Tabelle VI ist der Beschäftigungsgrad in den Monaten Oktober und März für die Jahre 1914—1917 unter Trennung der Geschlechter zur Darstellung gebracht. Im Oktober 1914 war auch die Zahl der Frauen gegenüber dem entsprechenden Monat des Vorjahres rückgängig, aber bereits im März 1915 stand einer Abnahme der männlichen Arbeitskräfte von über 75000 eine Zunahme der Frauen um fast 3000 gegenüber. Von Oktober 1915 an zeigt sich sodann sowohl ein Zuwachs der männlichen wie der weiblichen Arbeitskräfte, nur war der letztere im allgemeinen erheblich größer. Besonders tritt aus dieser Tabelle das Eindringen der Frau in die bisher aus-

Tabelle
Der Beschäftigungsgrad in den Jahren 1914 bis 1917
der Verteilung

Gewerbegruppen	Zunahme + bzw. Abnahme — der Beschäf- 1914 zu 1913 männl.	weibl.	Oktober 1915 zu 1914 männl.	weibl.
Bergbau und Hüttenbetrieb	— 23 507	+ 116	+ 3 470	+ 2 624
Eisen- und Metallindustrie	— 15 675	— 674	+ 7 747	+ 8 871
Industrie der Maschinen	— 26 036	+ 28	+ 6 974	+ 5 811
Elektrische Industrie	— 2 465	— 936	— 319	+ 19
Chemische Industrie	— 11 182	— 270	+ 2 328	+ 1 443
Textilindustrie	— 645	— 357	— 1 308	— 250
Holzindustrie	— 931	— 64	— 32	+ 22
Nahrungs- und Genußmittel	— 715	+ 128	— 72	+ 126
Bekleidungsgewerbe	— 57	— 918	— 4	+ 1 631
Glas und Porzellan	.	.	— 398	+ 15
Papier- und Buchdruckgewerbe	.	.	— 318	+ 227
Sonstige Gewerbe einschließlich Baustoffe und Schiffahrt	— 3 735	— 1227	— 1 290	— 96
Zusammen	— 84 948	— 4174	+ 16 778	+ 20 493

gesprochen männlichen Industrieen: das Groß-Eisengewerbe, die Metall- und Maschinenindustrie, die chemische und elektrische Industrie, hervor. Diese den Kriegsbedarf in der Hauptsache liefernden Industrien gebrauchten Arbeitskräfte und waren bei dem Mangel an männlichen Arbeitern gezwungen, auf die Frau zurückzugreifen. So eroberte sich infolge der Kriegskonjunktur die Frau ihren Platz auch in der ihr bisher verschlossenen schweren Eisenindustrie. Die „Munitionsarbeiterin" wurde im Volksmunde sprichwörtlich.

Die Vermehrung der Zahl der Arbeiterinnen in der ausgesprochen männlichen Metallindustrie erhellt auch aus einer seitens des Metallarbeiterverbandes im August und September des Jahres 1916 veranstalteten Erhebung[1]). Die Untersuchung beschränkte sich auf die für Frauenarbeit bedeutungsvollsten Orte und Betriebe: sie erstreckte sich auf 207 Orte mit 1861 Firmen und 2594 Betrieben. Diese Betriebe beschäftigten vor dem Kriege 63570 Frauen und Mädchen, zur Zeit der Erhebung dagegen 266530 Arbeiterinnen, das ist eine Zunahme von 319 Proz. Von diesen Betrieben gehörten 1687 mit 227186 Arbeiterinnen zur Kriegsindustrie, 907 Betriebe mit 399344 weiblichen Arbeitskräften zur Friedensindustrie. Es entfielen somit von der gesamten Steigerung der Zahl der weiblichen Arbeitskräfte 94,5 Proz. auf die Kriegsindustrie, nur 5,5 Proz. auf die Friedensindustrie. Das ist in doppelter Weise bezeichnend: einmal insofern, als daraus klar hervorgeht, daß es die Kriegsindustrie war, die das Mehr an Frauenarbeit fast ausschließlich absorbierte, zum anderen

1) Vgl. Deutsche Metall-Arbeiterzeitung, Jahrgang 1917, Nr. 18.

VI.

nach Berichten der Industrie unter Berücksichtigung der Geschlechter.

tigten gegenüber dem entsprechenden Monat des Vorjahres, getrennt nach dem Geschlecht

1916 zu 1915		März 1915 zu 1914		1916 zu 1915		1917 zu 1916	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
+ 4 995	+ 5 276	— 26 816	+ 773	+ 6 084	+ 2 282	+ 1 090	+ 1 657
+ 2 419	+ 6 251	— 13 189	+ 1012	+ 9 309	+ 19 489	+ 5 794	+ 7 616
+ 9 157	+ 8 514	— 8 371	+ 2293	+ 1 343	+ 8 834	+ 9 428	+ 7 682
+ 299	+ 1 939	— 2 612	+ 24	+ 5	+ 1 305	+ 987	+ 1 940
+ 2 630	+ 4 030	— 13 277	— 260	+ 835	+ 2 798	+ 8 359	+ 2 815
— 659	— 1 071	— 1 044	+ 625	— 1 267	— 900	— 470	— 713
+ 18	+ 9	— 627	+ 26	— 301	— 24	— 20	+ 58
— 299	+ 190	— 624	+ 9	— 361	+ 646	— 452	— 216
— 156	+ 27	— 230	— 538	— 126	+ 69	— 284	— 274
— 79	+ 81	— 2 158	— 433	— 339	+ 40	— 74	+ 27
— 217	+ 363	— 3 259	— 330	— 165	+ 206	— 755	+ 383
— 56	+ 311	— 2 904	— 298	— 1 006	+ 95	+ 23	+ 275
+ 18 052	+ 25 920	— 75 111	+ 2903	+ 14 001	+ 34 840	+ 23 626	+ 21 250

aber läßt diese Feststellung einen Schluß zu auf die Größe und den Umfang der Kriegsindustrie innerhalb des Metallverarbeitungsgewerbes und zeigt, daß fast die ganze Eisenindustrie zur Kriegslieferung übergegangen war.

Auch im Bergwerksbetriebe hielt die Frau ihren Einzug. Im preußischen Bergbau waren — wie ich einem Bericht der „Bergarbeiter-Zeitung" vom 12. Mai 1917 entnehme — im zweiten Vierteljahr 1914 7205 Arbeiterinnen beschäftigt. Im zweiten Vierteljahr 1915 stellte sich die Zahl der beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte schon auf 10223, um im zweiten Vierteljahr 1916 auf 37563 anzusteigen. Das ist eine Zunahme um mehr als das Fünffache.

Wertvolles Material enthält der Aufsatz „Frauenarbeit während des Krieges" (Reichs-Arbeitsblatt, Septemberheft 1916). Die Zunahme der Frauenarbeit ist hier — bis August 1916 — auf Grund der Krankenkassenstatistik zur Darstellung gebracht. Besonders interessant ist die Gliederung der Mitglieder der Betriebskrankenkassen nach größeren Gewerbegruppen. Danach waren in der Metall- und Maschinenindustrie am 1. Juli 1914 58481 Frauen und Mädchen beschäftigt, dagegen am 1. Juli 1916 144457, das ist eine Zunahme von rund 140 Proz. In der elektrischen, chemischen, einschließlich der Nahrungsmittelindustrie stieg die Zahl der weiblichen Arbeitskräfte von 67716 am 1. Juli 1914 auf 126301 am 1. Juli 1916; dagegen war im Webstoffgewerbe ein Rückgang der Zahl der beschäftigten Frauen von 205920 am 1. Juli 1914 auf 149244 am 1. Juli 1916 zu verzeichnen.

3. Der immer stärker fühlbar werdende Mangel an Arbeitskräften zwang die Industrie zu fortgesetzten Lohnerhöhungen, die zu gewähren sie auch imstande war, da, wie gezeigt, der Geschäftsgang in der Kriegsindustrie ein außerordentlich flotter bei lohnenden Preisen war. Ueber die im Kriege erfolgten Lohnsteigerungen liegt verschiedentliches Material vor, das freilich bezüglich seiner Bewertung der kritischen Durchsichtung bedarf. Zunächst sei auf eine Arbeit von Karl Schmitz im Märzheft 1917 der „Deutschen Arbeit" hingewiesen, in der auf Grund der Lohnnachweisungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften in einer großen Anzahl Industrieen die Löhne im Jahre 1915 denen von 1913 gegenübergestellt werden. Nun haben die Lohnnachweisungen der Berufsgenossenschaften gegenüber einer Lohnstatistik im engeren Sinne den Nachteil, daß die Löhne nicht nach Alter, Geschlecht und Berufsstellung gegliedert sind, sie geben nur das allgemeine Lohnniveau, aber sie gestatten auf der anderen Seite sichere Schlüsse über die Schwankungen dieses Niveaus. Schmitz setzt nun zur Ermöglichung einer sachgemäßen Beurteilung der Lohnsteigerung im Kriege neben die Löhne von 1913 und 1915 auch die von 1910 und 1912 und vergleicht die Steigerung in den beiden Perioden. — Welches ist das Ergebnis? Zunächst zeigen sich, selbst in den verwandten Berufsgenossenschaften, recht bedeutende Schwankungen in der Lohnsteigerung. In der Metallindustrie, die für die Heeresbedarfserzeugung in erster Linie in Frage kommt, schwankt die Lohnerhöhung von 1913 zu 1915 von 0,3 Proz. bis 21,6 Proz., beides sind Ausnahmen; eine Lohnsteigerung von 10 bis 12 Proz. ist ungefähr die Regel. Verglichen mit der Zeit von 1910 zu 1912, zeigt sich zwar im allgemeinen eine stärkere Steigerung (dort war der Höchstsatz 12 Proz.), auf der anderen Seite sind aber auch die Schwankungen nach unten geringer (geringste Steigerung 4,1 Proz.). Ein auffälliges Zurückbleiben der Lohnerhöhungen 1913 zu 1915 gegenüber 1910 zu 1912 weist die Knappschafts- und chemische Industrie-Berufsgenossenschaft auf; in der Lederindustrie ist wiederum eine recht erhebliche prozentuale Steigerung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Ich fasse die Lohnsteigerungen in den Berufsgenossenschaften der bedeutendsten Kriegsindustrien in der Tabelle VII kurz zusammen.

Nun gehen freilich die Schmitzschen Berechnungen nur bis zum Jahre 1915, aber 1916 setzte die Kriegskonjunktur erst recht ein, und somit auch die Steigerung der Löhne. Das erhellt aus einer Zusammenstellung der Arbeitslöhne im preußischen Bergbau, die ich der „Bergarbeiter-Zeitung" vom 1. Mai 1917 entnehme. Dort wird neben der Gesamtzahl der Arbeiter die Zahl der Schichten, die Lohnsumme insgesamt und pro Arbeiter (im Vierteljahr und auf die Schicht) vom zweiten Vierteljahr 1914 bis zum vierten Vierteljahr 1916 gegeben. Im zweiten Vierteljahr 1914 kamen auf den Arbeiter 76 Schichten, der Lohn pro Schicht 4,65 M., im Vierteljahr somit 352 M. Im zweiten Vierteljahr 1915 wurden

Tabelle VII.
Lohnsteigerungen im Kriege nach Berufsgenossenschaften 1913 bis 1915.

Berufsgenossenschaft	Zahl der Arbeiter und Angestellten	Lohnsteigerung in Proz. 1910 zu 12	1913 zu 15
Feinmechanik-	7 379	5,9	15,9
Norddeutsche Metall-	117 376	10,4	12,7
Schmiede-	59 257	4,1	16,1
Maschinen- u. Kleineisen-Ind.-	232 836	6,9	11,3
Nordöstl. Eisen- und Stahl-	139 265	5,4	21,6
Hütten- und Walzwerk-	187 483	7,1	12,7
Süddeutsche Eisen- und Stahl-	189 319	8,1	7,1
Südwestdeutsche Eisen- u. Stahl-	51 751	6,9	0,3
Sächs.-Thür. Eisen- und Stahl-	152 985	8,8	3,8
Schles. Eisen- und Stahl-	104 485	7,3	6,5
Nordwestl. Eisen- und Stahl-	195 802	12,0	10,4
Knappschaft-	663 204	11,9	6,1
Chemische Industrie-	219 646	8,1	6,4
Lederindustrie-	98 176	5,9	18,1

81 Schichten gefahren, Lohn pro Schicht 4,74 M., im Vierteljahr 383 M. Im vierten Vierteljahr 1915 war der Schichtlohn auf 5,12 M., im zweiten Vierteljahr 1916 bei 82 Schichten auf 5,52 M., d. h. im Vierteljahr auf 450 M. gestiegen. Im vierten Vierteljahr 1916 betrug bei 82 Schichten der Lohn pro Schicht 5,98 M., im Vierteljahr 492 M. Es stieg also der Schichtlohn von 4,65 M. im zweiten Vierteljahr 1914 auf 4,74 M. im zweiten Vierteljahr 1915, 5,12 M. im vierten Vierteljahr 1915, 5,52 M. im zweiten Vierteljahr 1916 und 5,98 M. im vierten Vierteljahr 1916; oder in Prozenten ausgedrückt vom zweiten Vierteljahr 1914 bis zum vierten Vierteljahr 1915 um 10,1 Proz., vom vierten Vierteljahr 1915 bis zum vierten Vierteljahr 1916 um 16,8 Proz. Die bedeutendste Lohnsteigerung war somit von 1915 zu 1916. Recht interessant ist in der Zusammenstellung der „Bergarbeiter-Zeitung“ die Unterscheidung der Steigerung der Arbeitslöhne nach Beruf und Revieren, die in der nachfolgenden Tabelle VIII gegeben ist. Auffallend ist hier zunächst — neben der recht bedeutenden örtlichen Unterschiedlichkeit — die beträchtliche Lohnsteigerung der jugendlichen Arbeiter. Die Erklärung hierfür liegt freilich auf der Hand: die Löhne der Jugendlichen waren vor dem Kriege — da sie fast ausschließlich mit leichteren, niedrigeren Handlangerarbeiten beschäftigt waren — äußerst gering. Während des Krieges aber mußten sie teilweise als Ersatz erwachsener Arbeiter herangezogen werden, haben die wichtigeren Arbeiten dieser verrichten müssen, und dementsprechend stieg auch ihr Lohn. Man wird daher die Lohnsteigerung der Jugendlichen nicht als typisch für das Gewerbe

Tabelle VIII.
Lohnerhöhungen der Bergarbeiter im preußischen Bergbau von 1914 bis 1916.

Bergrevier	Prozentuale Steigerung der Schichtlöhne vom zweiten Vierteljahr 1914 bis zum vierten Vierteljahr 1916			
	Eigentliche Bergarbeiter	Sonstige Bergarbeiter	Erwachsene Uebertag-arbeiter	Jugendliche Arbeiter
Ruhrrevier	43,5	29,0	28,6	62,5
Oberschlesien	42,5	36,9	35,8	54,8
Niederschlesien	30,0	28,7	21,8	59,7
Saargebiet	29,9	26,1	37,3	34,2
Aachener Revier	25,4	23,6	19,2	24,1
Niederrhein.Steinkohlenbergb.	44,9	30,9	32,2	61,4
Haller Braunkohlenbergbau	30,2	32,3	28,9	101,4
Linksrhein.Braunkohlenbergb.	38,5	28,0	32,0	57,0
Haller Salzbergbau	27,1	24,7	25,1	60,8
Clausthaler Salzbergbau	24,5	24,6	22,0	58,5
Mansfelder Erzbergbau	74,1	63,1	52,2	52,5
Oberharzer Erzbergbau	74,1	63,5	61,2	97,0
Siegener Erzbergbau	48,9	34,1	32,5	80,9
Nassau-Wetzlarer Erzbergbau	40,0	33,6	39,6	57,7
Rechtsrhein. Erzbergbau	42,9	24,6	37,7	50,9
Linksrhein. Erzbergbau	38,1	31,8	35,1	33,3

ansehen dürfen. Dagegen werden die Lohnsteigerungen der eigentlichen Bergarbeiter und auch der sonstigen Arbeiter ein im allgemeinen getreues Bild von den Aufbesserungen, die die Löhne im Bergbau während des Krieges erfahren haben, ohne daß hiermit eine wesentliche Aenderung in der Arbeitsleistung verbunden war, geben können. Eliminiert man die besonders großen und auch die besonders geringen Lohnerhöhungen, so darf wohl eine Lohnsteigerung von etwa 35 bis 40 Proz. von 1914 zu 1916 als typisch für den Bergbau im allgemeinen angesehen werden.

Vergleicht man hiermit die Schmitz'schen Berechnungen, so werden diese bezüglich der Lohnerhöhung ergänzt werden müssen; nach Schmitz betrug die Lohnerhöhung der Arbeiterschaft von 1913 zu 1915 etwa 10 Proz., nur vereinzelt mehr. Von 1915 zu 1916 wird man mit einer Durchschnittsaufbesserung der Löhne von 15 bis 20 Proz. kaum zu tief greifen.

Freilich nur in der Kriegsindustrie; in den Gewerben, Betrieben und Unternehmen, die nur wenig oder garnicht von der Kriegsindustrie profitieren konnten, blieb im allgemeinen die Lohnaufbesserung weit dahinter zurück. Die Geschäftsstelle Dresden des „Deutschen Transportarbeiter-Verbandes“ hat Ende März 1916 eine Feststellung der Löhne in ihrem Gewerbe vorgenommen und die gewonnenen Lohnangaben mit den im Juli 1914 gezahlten Löhnen in Beziehung gesetzt. Der Vergleich lehrt, daß der Durchschnittslohn der männlichen Personen vom Juli 1914 zum März

1916 von 27,66 M. auf 30,71 M. die Woche, also um 3,05 M. oder 11 Proz. gestiegen ist. Die Löhne der im Dresdener Handels- und Transportgewerbe beschäftigten Arbeiterinnen stiegen in der gleichen Zeit von 16,03 M. auf 17,90 M., um 1,87 M. oder 11,7 Proz.[1]).

Wertvolle lohnstatistische Angaben enthält das Reichs-Arbeitsblatt in der Lohnstatistik der Ortskrankenkasse von Leipzig und Umgegend. In der Tabelle IX sind die Lohnklassen nach dem Stand vom 30. September 1913, 1914, 1915, 1916 und 1917 zusammengestellt. Es erhellt auf den ersten Blick die starke prozentuale Zunahme, die die höchste Lohnklasse sowohl bei den männlichen wie bei den weiblichen Mitgliedern, besonders in den letzten Kriegsjahren, erfahren hat. Während bei den männlichen Arbeitern am 30. September 1913 etwas über die Hälfte (55,7 Proz.) einen höheren Tagelohn als 4,50 M. bezog, erhielten am 30. September 1915 fast zwei Drittel (64,7 Proz.) einen höheren Lohn. Am 30. September 1916 war der Prozentsatz der in der ersten Lohnklasse Stehenden mit 61,3 Proz. ein etwas geringerer, dagegen im Jahre 1917 ein beträchtlich höherer, denn fast drei Viertel (71,8 Proz.) der männlichen Arbeiter befanden sich in dieser höchsten Lohnklasse. Die starke Steigerung der Löhne machte es notwendig, die Lohnklassen vom Jahre 1914 ab nach oben zu vermehren, und die höchste Lohnklasse mit einem Tagelohn von 5,51 M. und mehr anzusetzen. In dieser ersten Lohnklasse befanden sich am 30. September 1914: 38,7 Proz., 1915: 42,7 Proz., 1916: 42,6 Proz., 1917 sogar 61,4 Proz. aller männlichen Pflichtmitglieder. Entsprechend der Zunahme in der höchsten Lohnklasse war ein Rückgang in den mittleren und unteren Klassen, mit Ausnahme der untersten, wo infolge der Zugehörigkeit der Jugendlichen besondere Verhältnisse vorlagen, zu verzeichnen. Noch stärker war die Lohnsteigerung bei den Frauen. In der obersten Klasse (4,50 M. und mehr) befanden sich am 30. September 1913: 1,9 Proz., 1914: 3,6 Proz., 1915: 3,3 Proz., 1916: 4,3 Proz., 1917: dagegen 10,8 Proz. Ueber 5,50 M. verdienten am 30. September 1914: 1,5 Proz., 1915: 1,4 Proz., 1916: 1,7 Proz., 1917: aber 4,3 Proz. Recht bemerkenswert ist übrigens auch, daß die Zahl der männlichen Pflichtmitglieder um mehr als die Hälfte zurückgegangen ist, während die Zahl der beschäftigten Frauen etwas gestiegen ist.

Noch instruktiver ist Tabelle X, in der die Lohnklassen nach Gewerbegruppen unterschieden sind (nur 1913 und 1917 gegenübergestellt). Die ersten fünf Gewerbegruppen: Metallverarbeitung, Maschinenindustrie, chemische Industrie, Bekleidungs- und Nahrungsmittelgewerbe sind als ausgesprochene Kriegsindustrien den anderen vier Gewerbegruppen: Textil-, Holzindustrie, Papier- und Lederindustrie, Baugewerbe gegenübergestellt. Die weit bedeutendere Lohnsteigerung in den ersteren Gewerbegruppen zeigt sich auf den

---

1) Nach der „Deutschen Metallarbeiter-Zeitung" vom 13. Januar 1917.

Tabelle

Lohnstatistik der Ortskrankenkasse für
vom 30. September 1913,

Stand vom	Zahl der versicherungspflichtigen männlich. Mitglieder	Von je 100 männlichen Pflichtmitgliedern befanden sich in folgender Lohnklasse					
		4,51 M. und mehr	4,01 bis 4,50 M.	3,51 bis 4,00 M.	3,26 bis 3,50 M.	2,51 bis 3,25 M.	2,50 M.[1] und weniger
30. Sept. 1913	130 640	55,7	11,1	10,8	3,5	5,3	13,6
30. Sept. 1914	77 220	38,7 59,4	7,2	6,9	5,0	4,0	17,5
30. Sept. 1915	68 501	42,7 64,7	6,3	4,8	3,2	2,6	18,4
30. Sept. 1916	62 444	42,6 61,3	6,6	5,2	2,2	3,6	21,1
30. Sept. 1917	58 041	61,4 71,8	3,0	2,3	1,6	2,5	18,8

Die kleinen hochgestellten Zahlen geben den Prozentsatz der über 5,50 M. Ver-

ersten Blick. In der chemischen Industrie stieg die Zahl der männlichen Pflichtmitglieder in der höchsten Lohnklasse von 48,0 auf 84,6 Proz., während im Durchschnitt aller Gewerbe nur eine anteilmäßige Steigerung von 55,7 auf 71,8 Proz. zu verzeichnen war. In der Maschinenindustrie stieg die Zahl der in der höchsten Lohnklasse befindlichen Mitglieder anteilsmäßig von 61,4 auf 79,2 Proz., in der Metallverarbeitung von 55,2 auf 68,3 Proz. Auch im Bekleidungs- und Nahrungsmittelgewerbe ergab sich eine erhebliche anteilsmäßige Zunahme der in der ersten Lohnklasse Befindlichen. In den übrigen Gewerbegruppen war dagegen mit Ausnahme der Textilindustrie die prozentuale Zunahme in der höchsten Lohnklasse weit geringer. Eine noch schärfere Steigerung zeigten die Frauenlöhne, nicht nur in der Kriegsindustrie, sondern auch in den übrigen Gewerbegruppen. In der Maschinenindustrie stieg der prozentuale Anteil der weiblichen Arbeitskräfte in der höchsten Lohnklasse von 1,4 auf 20,4 Proz., von letzteren erhielten 9,4 Proz. einen höheren Tagelohn als 5,50 M.

So gewinnen wir, wenigstens für Leipzig, das Bild einer recht erheblichen Lohnsteigerung, und zwar der männlichen Arbeitskräfte vornehmlich in den Kriegsindustrien, etwas weniger dagegen in den übrigen Gewerben, der weiblichen Arbeitskräfte fast überall; und in gleicher oder ähnlicher Weise wie in Leipzig dürften sich auch in den anderen Großstädten und Industriezentren die Löhne erhöht haben.

1) Einschließlich Jugendliche und Kinder.

IX.
Leipzig und Umgegend nach dem Stand 1914, 1915, 1916, 1917.

Zahl der versicherungspflichtigen weiblichen Mitglieder	Von je 100 weiblichen Pflichtmitgliedern befanden sich in folgender Lohnklasse							
	4,51 M. und mehr	4,01 bis 4,50 M.	3,51 bis 4,00 M.	3,26 bis 3,50 M.	2,51 bis 3,25 M.	2,01 bis 2,50 M.	1,51 bis 2,00 M.	1,50 M.[1]) und weniger
60 194	1,9	1,1	3,3	2,5	17,2	22,2	26,2	25,6
45 966	3,6 (1,5)	2,0	9,7	9,5	21,3	20,0	12,9	21,0
54 286	3,3 (1,4)	2,1	9,0	8,1	20,6	20,6	17,1	19,2
60 667	4,3 (1,7)	2,1	5,4	4,3	20,1	19,1	19,5	25,2
72 114	10,8 (4,3)	8,5	11,2	7,4	20,3	12,5	10,1	19,2

dienenden an.

Dies Ergebnis wird auch bestätigt durch eine seitens des Kais. Stat. Amtes[1]) im Frühjahr 1917 durch Versendung von Fragebogen an die regelmäßig über die Lage des Arbeitsmarktes berichtenden Unternehmungen veranstaltete Erhebung. Aus den 369 brauchbar beantworteten Fragebogen ergab sich, daß bis September 1914 ein Rückgang der Löhne, von diesem Zeitpunkt an aber eine dauernde Steigerung eingetreten ist. Vom September 1914 bis März 1915 betrug die Lohnerhöhung bei den männlichen Arbeitern 14,8 Proz., von März auf September 1915 11,4 Proz., bis September 1916 14,5 Proz. Vom März 1914 bis September 1916 betrug die Steigerung des männlichen Durchschnittslohnes somit 46 Proz. Noch bedeutender war die Steigerung des weiblichen Durchschnittslohnes (54,1 Proz.). Soweit über die Entwicklung der Löhne in den einzelnen Industrien ein Ergebnis festgestellt werden konnte, zeigt sich folgendes Bild: In der Maschinenindustrie stieg der Durchschnittslohn für das männliche Arbeits-Tagewerk vom März 1914 bis September 1916 von 5,33 auf 7,89 M. d. h. um 48 Proz. Der Lohn der weiblichen Arbeiter erhöhte sich sogar um 70,2 Proz. Die elektrische Industrie zeigte eine Zunahme des männlichen Durchschnittslohnes um 64,6, des weiblichen um 74,5 Proz. In der Eisen- und Metallindustrie stieg der Durchschnittslohn der männlichen Arbeiter um 44,5, der der Frauen um 99,5 Proz., in der chemischen Industrie um 34,2 bzw. (Frauen) 50,4 Proz. Freilich sind diese Ergebnisse, wie das Kais. Stat. Amt hervorhebt, schon wegen des geringen Umfanges der Er-

1) Vgl. Nr. 8, Jahrgang 1917 des Reichs-Arbeitsblattes.

Tabelle X.

Lohnstatistik der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend nach dem Stande vom 30. September 1913 und 1917, unterschieden nach Gewerbegruppen.

Industrie	Stand vom	Zahl der männlichen Pflicht-mitglieder	Von je 100 männlichen Pflichtmitgliedern: 4,51 M. und mehr	4,01 bis 4,50 M.	3,51 bis 4,00 M.	3,50 M. und weniger	Zahl der weiblichen Pflicht-mitglieder	Von je 100 weiblichen Pflichtmitgliedern: 4,51 M. und mehr	4,01 bis 4,50 M.	3,51 bis 4,00 M.	3,50 M. und weniger
	30. Sept. 1913	11 986	52,2	10,1	10,4	24,3	1811	0,5	0,4	0,4	98,2
Metallverarbeitung			62,6					5,0			
	30. Sept. 1917	5876	68,3	1,3	2,0	28,4	3576	16,8	28,4	11,3	43,5
	30. Sept. 1913	24 681	61,4	11,8	8,8	18,0	2287	1,4	1,2	4,4	93,0
Maschinen-Industrie			73,2					9,4			
	30. Sept. 1917	8362	79,2	0,9	1,0	18,9	8362	23,4	29,6	18,7	28,1
	30. Sept. 1913	2208	48,0	15,1	18,7	18,2	1369	2,5	1,2	1,5	94,8
Chemische Industrie			65,8					4,0			
	30. Sept. 1917	1655	84,6	3,7	0,9	10,8	1798	12,0	6,0	10,8	71,2
	30. Sept. 1913	5628	32,0	12,1	13,5	42,4	10 245	2,0	0,7	2,7	94,6
Bekleidung			40,6					3,3			
	30. Sept. 1917	2325	55,6	6,7	4,6	33,1	7507	7,1	2,9	6,8	83,2
	30. Sept. 1913	3487	49,2	15,3	15,4	20,1	2917	1,0	0,3	1,2	97,1
Nahrungsmittel			53,5					2,2			
	30. Sept. 1917	1805	73,5	6,6	3,2	16,7	2667	7,2	5,3	10,4	58,0
	30. Sept. 1913	2276	32,6	14,3	19,8	33,3	7285	0,8	0,6	1,2	97,4
Textilindustrie			57,7					1,4			
	30. Sept. 1917	607	84,9	3,8	0,2	11,1	2841	2,7	3,3	10,7	82,8
	30. Sept. 1913	4999	67,4	8,5	6,0	18,1	615	0,6	0,5	2,4	96,5
Holzindustrie			68,3					5,0			
	30. Sept. 1917	2334	75,6	4,1	2,1	18,2	1106	19,1	10,8	12,0	58.1
	30. Sept. 1913	5843	60,9	13,7	7,9	17,5	6835	0,3	0,7	2,3	96,7
Papier und Leder			55,7					2,0			
	30. Sept. 1917	2593	68,4	3,3	2,7	25,6	6863	5,2	4,8	8,9	53,8
	30. Sept. 1913	21 302	75,7	8,6	9,0	6,7	263	5,7	.	1,1	93,2
Baugewerbe			77,4					10,8			
	30. Sept. 1017	5167	85,4	5,6	3,1	5,9	1174	21,0	14,4	19,4	45,2

Die hochgestellten Zahlen geben den Prozentsatz der über 5,50 M Verdienenden an.

hebung nicht als typisch anzusehen, immerhin aber geben sie ein Bild von den starken Lohnsteigerungen namentlich in der Kriegsindustrie. Und im Jahre 1917 dürften, wie die Zahlen der Lohnstatistik der Leipziger Ortskrankenkasse dartun, die Löhne noch weiter, und zwar sehr erheblich gestiegen sein.

Zusammenfassend wird gesagt werden können, daß die Arbeiterschaft in der Kriegsindustrie — und der Hauptteil der Arbeiter gehörte wohl dieser an — während des Krieges ihre Löhne stark erhöhen konnte. Eine Lohnaufbesserung von 50 bis 75 Proz. von 1914 bis 1917 dürfte hier eher unter als über dem Durchschnitt stehen. Einzelne gelernte Berufe, vornehmlich in der Metallindustrie, konnten eine hundert- und mehrprozentige Lohnerhöhung im Kriege durchsetzen. Das wird freilich nicht in gleicher Weise für die Industrien und Gewerbe, wie für die Firmen und Betriebe gelten können, die nicht in den Kreis der Heeres- und Kriegsbedarf liefernden (im weitesten Sinne genommen) einbezogen waren. Hier werden oftmals kaum, und wenn überhaupt, so doch nur recht mäßige Lohnsteigerungen stattgefunden haben, allein diese Betriebe dürften weder der Zahl noch der Bedeutung nach hier irgendwie in Betracht kommen. Denn wer von der männlichen Arbeiterschaft nicht eingezogen war, ging in die kriegswirtschaftlich wertvollen Betriebe, schon aus eigenem Antrieb, da sie besser bezahlten, und wenn nicht aus diesem Grunde, so zwang ihn das Hilfsdienstgesetz. Die allerorts errichteten Hilfsdienst-Meldestellen sorgten schon dafür, daß die Kriegsindustrie die nötigen Arbeitskräfte erhielt, und konnten nicht genug männliche Arbeitskräfte geschafft werden, so wurde auf die Frau zurückgegriffen. Der stark steigende Anteil, den, wie wir sahen, die weiblichen Arbeitskräfte stellten, wurde zum weit überwiegenden Anteil von der Kriegsindustrie absorbiert. Das erhellt auch aus der oben angeführten Untersuchung des Metallarbeiter-Verbandes, nach der von der Zunahme der Arbeiterinnen 94,5 Proz. auf die Kriegsindustrie und nur 5,5 auf die Friedensindustrie fielen. Die industrielle Unterschicht wird somit fast ausschließlich, oder doch wenigstens zu einem äußerst hohen Prozentsatz in der Kriegsindustrie Unterkunft gefunden haben, in ganz besonderem Maße auch die während der Kriegszeit arbeitsuchenden Frauen. Und im Hinblick hierauf muß die Entlohnung während des Krieges als eine außerordentlich hohe bezeichnet werden. Es war eine große Verdienstmöglichkeit vorhanden und diese wurde auch voll ausgenutzt. Es wurden von der industriellen Arbeiterschaft während des Krieges im allgemeinen Löhne erzielt, die vor allem in den Industriezentren und Großstädten alles bisher Dagewesene übersteigen. Diese Tatsache spiegelt sich auch in einer anderen Beziehung im Wirtschaftsleben wider. Der hohe Preisstand fast sämtlicher Waren konnte sich nur infolge des hohen Verdienstes der Arbeiterschaft auf die Dauer halten. Eine schlechte Verdienstmöglichkeit in der Unterschicht hätte das Preisniveau sinken lassen müssen, da die Kaufkraft der kleinen industriellen Oberschicht zu gering war

und ist, um dauernd eine rege Nachfrage zu erhalten. Aber im Gegenteil, auch in den unteren Klassen erhöhte sich die Nachfrage nach allen materiellen Gütern.

So sehr auch sonst Lohnsteigerungen zu begrüßen sind, da sie das Kulturniveau heben, so kann doch diese Entwicklung keineswegs als gesund bezeichnet werden, um so mehr, als diese außerordentliche Erhöhung der Einnahmen in der Hauptsache nur auf die Handarbeiterschaft beschränkt blieb, und große Teile gerade der sozial Höherstehenden, aber auf Lohn oder Gehalt angewiesenen Schichten keinen Anteil hatten; denn weit weniger günstig stand im Kriege die Mittelschicht da: die staatlichen, städtischen und privaten Beamten, die Kleingewerbetreibenden und Kleinhändler.

Leider sind uns über die Lohn- und Einkommensverhältnisse dieser Schichten keine Zahlen in der Weise wie für die Arbeiterklasse zugänglich. Wir können hier nur aus den während des Krieges veranstalteten Erhebungen über die Lebenshaltung städtischer Familien [1]) (die in der Hauptsache der Beamten- und Angestelltenschicht angehörten) Schlüsse ziehen, aus denen hervorgeht, daß unter dem Druck der Teuerung, bei der recht unzulänglichen Vergrößerung der Einnahmen die Ausgaben für die notwendigsten Lebensbedürfnisse wuchsen, und infolgedessen andere notwendige Kulturbedürfnisse zurückgestellt werden mußten. Aber allein auch schon folgende Erwägung dürfte zu diesem Urteil führen: Wie für die industrielle Oberschicht Vorbedingung für die Einbeziehung in die lukrative Kriegsindustrie die Umstellung des Betriebes in einen solchen für Heeresbedarf war, so mußte auch vielfach der industrielle Lohnarbeiter seinen engeren Beruf wechseln, wollte er in der Kriegsindustrie Beschäftigung finden; er wurde gezwungen, seine alte Tätigkeit mit einer neuen zu vertauschen. Jeder Berufswechsel ist aber um so leichter, je niedriger die soziale und Bildungsstufe steht. Der Gelegenheitsarbeiter ist hier der Typus dessen, der heut dieses, morgen jenes arbeitet; auch der ungelernte Arbeiter ist in dieser Beziehung gut daran, er wird sich sehr schnell in einen „angelernten“ irgendeines Gewerbes verwandeln können. Schwerer hat es schon der gelernte Arbeiter, doch vermag auch er, innerhalb gewisser Grenzen, ohne allzu große Schwierigkeit seine Tätigkeit zu ändern. Der Uebergang von einer körperlichen Arbeit zu einer anderen körperlichen wird — manchmal schwerer, manchmal leichter — aber doch stets möglich sein. Dagegen ist die Vertauschung einer mehr geistigen mit einer körperlichen Arbeit äußerst schwierig, wenn nicht überhaupt unmöglich. Die Anpassungsfähigkeit, die der Arbeiterschicht innewohnt, fehlt der Beamten- und Angestelltenschicht. Die für die Entwicklung und Zukunft unseres Volkes so wertvolle Mittelschicht der in den Büros und Kontoren der Handelshäuser und

1) Vgl. darüber Reichs-Arbeitsblatt 1917, Nr. 2, S. 154; Nr. 3, S. 238; ferner das 17. Sonderheft: Beiträge zur Kenntnis der Lebenshaltung im 3. Kriegsjahr, Berlin 1918, sowie meinen Aufsatz: „Die Veränderungen in der Lebenshaltung städtischer Familien im Kriege“ im Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 43, Heft 3.

Fabriken, in den Verkaufsläden und Expeditionen Tätigen konnte nicht in die Munitionsfabriken gehen und dort Granaten drehen oder Geschütze gießen. Ihr war es unmöglich, ihren Beruf von Grund auf zu wechseln und statt Schreib- und Kontorarbeit die ganz andere physische Fähigkeiten erfordernde körperliche Schwerarbeit in den Fabriken zu verrichten. Freilich ging auch sie zu einem Teil in die Kriegsindustrie, aber nur in die Büros und Kontore der Kriegsgesellschaften und Munitionsfabriken, und wurde dort im allgemeinen nur unwesentlich besser entlohnt als im Frieden. Denn die hohen Kriegslöhne gab es in der Hauptsache nur für die körperlich schwer arbeitenden, die in erster Linie gebraucht wurden und an denen Mangel war. So wurde die industrielle Mittelschicht — wenigstens ein großer Teil von ihr — während des Krieges in ihren Einkommensverhältnissen in die zweite Reihe gedrückt. Und das war um so schwerwiegender, als die Lebenshaltung im Kriege in zunehmendem Maße infolge der außerordentlichen Teuerung sich schwieriger gestaltete.

II. Die wahrscheinliche Gestaltung und Entwicklung des Arbeitsmarktes nach Beendigung des Krieges.

Diese kurze Schilderung der wesentlichsten Umgestaltungen des Arbeitsmarktes durch den Krieg war notwendig, um Anhaltspunkte zur Beurteilung der zukünftigen Entwicklung nach Beendigung des Krieges zu gewinnen. Wird der Arbeitsmarkt auch nach Friedensschluß im wesentlichen seine gegenwärtige Gestaltung beibehalten, oder wird ein mehr oder weniger starker Umschlag erfolgen, der ein Heer von Arbeitslosen auf den Markt wirft? — Wird die Frauenarbeit auch nach dem Kriege noch einen großen Raum im Wirtschaftsleben einnehmen, oder werden die weiblichen Arbeitskräfte wieder von den männlichen verdrängt werden? — Wie wird sich das Lohnniveau gestalten? — Wird es auf ungefähr der gleichen Höhe bleiben, oder wird auch hier ein Rückschlag erfolgen, der seine schweren Gefahren, gerade weil die gegenwärtige Entwicklung keine gesunde ist, für das Wirtschaftsleben haben muß? — Alles dies wird zu einem großen Teil abhängig sein von der wirtschaftlichen Konjunktur, die nach dem Kriege kommen wird; deshalb erscheint es geboten, auf diese Frage zunächst einzugehen.

Die Konjunkturaussichten nach dem Kriege werden verschieden beurteilt, je nachdem, welchen Faktoren das größte Gewicht beigelegt wird, denn es sprechen in der Tat eine Anzahl triftiger Gründe sowohl für eine gute, wie eine schlechte Konjunktur nach dem Kriege. Für eine Prosperität des Wirtschaftslebens nach dem Kriege werden in erster Linie folgende Gründe angeführt. Erstens: Während des Krieges haben sich unsere Industrien fast vollständig auf den Krieg eingestellt, besonders die Eisen- und Maschinenindustrie, aber auch das Bekleidungsgewerbe und andere. Die Anfertigung fast sämtlicher Waren für Friedenszwecke unterblieb, die Pro-

duktion lag in allen Gewerben, mit Ausnahme der Rüstungsindustrie, schwer danieder. Dadurch entstand eine ungeheure Lücke, die immer größer wird, je länger der Krieg dauert. Alle Warenlager sind geleert, sämtliche Bestände gelichtet, überall herrscht Mangel an den notwendigsten Gegenständen, aber ein Volk von 70 Millionen will leben, wohnen, sich kleiden. So wird die Nachfrage eine große, das zur Verfügung stehende Angebot aber ein sehr geringes sein. Die große wachsende Nachfrage zu befriedigen, wird es der Arbeit aller Hände bedürfen. Schon allein die verbrauchten Maschinen, Lokomotiven, Eisenbahnwagen, Automobile, Seedampfer usw. zu ersetzen, ganz zu schweigen von dem sicher zu erwartenden Mehrbedarf, erfordert ungeheure Arbeit; dazu die Neufertigung von allen möglichen Waren des täglichen Lebensbedarfes, die ebenfalls im Kriege vernachlässigt werden mußte. Arbeit wird es somit in Hülle und Fülle geben, die Verdienstmöglichkeit wird eine große sein, das Wirtschaftsleben wird prosperieren.

Als Zweites kommt dazu die Erschöpfung und Leerung aller Einfuhrlager; während der langen Jahre des Krieges ist fast nichts eingeführt worden, der deutsche Markt aber hungert nach Einfuhr; das Importgewerbe wird also reichlich beschäftigt sein und daher viel Verdienst und Arbeit geben können. In gleichem Sinne wird drittens die sicher zu erwartende Hochkonjunktur im Baugewerbe wirken, denn in der letzten Zeit des Krieges hat die Bautätigkeit völlig daniedergelegen, es ist so gut wie nichts gebaut worden; aber die heimkehrenden Krieger, von denen sich viele während des Krieges trauen ließen, werden wohnen wollen, die vernachlässigten Industriegebäude werden wieder instand gesetzt werden müssen, somit wird gleich nach Schluß des Krieges eine rege Bautätigkeit einsetzen, die wiederum befruchtend auf das ganze Wirtschaftsleben wirken muß.

In diesem und ähnlichem Sinne äußeren sich Friedrich Naumann, G. Gothein, Bernhard Harms, sowie führende Männer im Wirtschaftsleben, wie Heinecke vom Norddeutschen Lloyd, Hilger von der Laurahütte[1]).

In der Tat kommt den angeführten Gründen eine gewisse Beweiskraft zu; die Entblößung des gesamten Marktes von fast allen Waren kann zur Grundlage einer guten Konjunktur werden, denn die wirtschaftlichen Krisen waren stets begleitet, zum Teil eine direkte Folge von überfüllten Warenmärkten bei mangelnder Kaufkraft des großen Publikums. Die Erholung setzte erst ein, nachdem die Warenläger bei stark gesunkenen Preisen sich wieder geleert hatten. Allein die Beurteilung der Konjunktur nur auf Grund dieses einen Gesichts-

---

1) Fr. Naumann, „Mitteleuropa"; Georg Gothein, „Die wirtschaftlichen Aussichten nach dem Kriege", in der Zeitschrift des Deutschen Handelsvertragsvereins, „Deutscher Außenhandel" vom 20. Mai 1915, und in seiner Schrift „Die Aussichten des deutschen Handels nach dem Kriege", Tübingen 1916. In dem gleichen Sinne sprach sich auch der Unterstaatssekretär Richter im Reichstagsausschuß für Handel und Gewerbe Mai 1917 aus.

punktes erscheint mir doch etwas einseitig. Es kommt doch nicht allein darauf an, ob der Markt von Waren entblößt oder mit solchen überfüllt ist, und aus der Tatsache, daß keine oder nur wenig Waren vorhanden sind und deshalb welche hergestellt werden müsseu, kann man nicht ohne weiteres auf eine günstige Konjunktur schließen. Es kommt mit anderen Worten nicht allein auf die Faktoren auf der Seite des Angebots an, sondern auch die Faktoren auf der Nachfrageseite werden eine nicht minder wichtige Rolle spielen und bedürfen in gleicher Weise der Untersuchung und Nachprüfung. Man kann nicht ohne weiteres argumentieren: die Bedürfnisse des alltäglichen Lebens haben während der langen Jahre des Krieges keine ausreichende Deckung finden können, Waren für Friedenszwecke sind so gut wie gar nicht hergestellt worden, folglich wird nach dem Kriege viel Arbeit vorhanden sein und eine Hochkonjunktur einsetzen, sondern man muß auch fragen: wie wird sich die Nachfrage gestalten, wie werden infolgedessen die Absatzverhältnisse sein, wie wird die Kaufkraft der großen Masse sein? Nur durch Beurteilung auch dieser Faktoren kann man eine Antwort auf die Frage erhalten, ob der starke Mangel auf dem Warenmarkte einen günstigen Stand des Arbeitsmarktes zur Folge haben wird. Und von diesem Gesichtspunkte aus zeigen sich die Konjunkturaussichten in einem etwas weniger rosigen Lichte.

Von dieser Seite tritt Oskar Stillich an die Beantwortung der Frage, ob wir einer Hochkonjunktur entgegengehen, heran[1]. Stillich sagt sehr richtig, daß Absatz und Preis, volkswirtschaftlich betrachtet durch die Kaufkraft der Masse bestimmt werden: „Hat der Lohnarbeiter und der Angestellte Geld, dann hats die ganze Welt“, und dementsprechend untersucht er zunächst die mögliche Gestaltung des Lohn- und Gehaltniveaus nach Beendigung des Krieges, um hieraus Schlüsse auf die voraussichtlich zu erwartende Konjunktur zu ziehen. „Auf welcher Höhe werden sich die Löhne und Gehälter in den kommenden Friedensjahren bewegen“, fragt er. Nun erschöpft sich ihm freilich die Bestimmung des Lohnniveaus in der Formel $L = \frac{K}{P}$, wobei L der Lohn, K das Kapital, und P gleich der Masse der sich Anbietenden (Proletariat) ist. Diese Formel der alten Schule läßt die Tatsache, daß die Höhe des Lohnes zu einem guten Teil von dem Machtverhältnis, das zwischen Kapital und Arbeit herrscht, bestimmt wird, außer acht, und in dieser Hinsicht werden die Ausführungen Stillichs einer Korrektur bedürfen.

---

1) „Gehen wir einer Hochkonjunktur entgegen?“ Eine Untersuchung über die Geschäftslage nach dem Kriege von Dr. Oscar Stillich, Berlin 1916. Vgl. auch den Aufsatz des gleichen Verfassers: „Das Konjunkturproblem nach dem Kriege“ in der „Europäischen Staats- und Wirtschaftszeitung“, Jahrg. 1916, Nr. 13. In ähnlichem Sinne äußert sich, wenn auch nicht so ausgesprochen wie Stillich, Paul Mombert, in dem Aufsatz: „Zur Lage des deutschen Kapitalmarktes nach dem Kriege“, Nr. 21 der Europäischen Staats- und Wirtschaftszeitung, sowie in seiner Schrift: „Die Bevölkerungspolitik nach dem Kriege“, Tübingen 1916.

Dagegen ist Stillich durchaus beizustimmen, wenn er in einem nach dem Kriege sich bildenden ungeheuren Massenangebot Ungelernter, in ihrer Arbeitskraft zum Teil herabgesetzter Arbeitskräfte einen lohnmindernden Faktor sieht, denn einmal werden die aus dem Kriege zurückkehrenden Kriegsbeschädigten infolge ihrer großen Zahl — trotz aller Kriegsbeschädigten-Fürsorgetätigkeit — das allgemeine Lohnniveau drücken [1]), zum anderen dürfte aber auch das große Angebot weiblicher Arbeitskräfte, die sich im Kriege in alle Berufe gedrängt haben, sowie die große Zahl Ungelernter, die während der Kriegszeit gut verdienen konnten, uud infolgedessen es nicht für nötig hielten, einen gelernten Beruf zu ergreifen, in der gleichen Richtung wirken. Um bei der oben genannten Formel zu bleiben, wird somit P als dem Divisor eine bedeutende Größe zukommen. Auf der anderen Seite — und auch darin hat Stillich recht, begegnen sich seine Ausführungen mit denen Momberts in den angezogenen Schriften — wird K, der Dividend, nach dem Kriege recht klein sein. Denn die im Inlande gemachten Ersparnisse haben, soweit sie nicht zur Stärkung der Riesenunternehmungen verwandt wurden, in der Hauptsache in den Kriegsanleihen und zwar zu einem sehr guten Zinsfuße Anlage gefunden. Disponibles Kapital wird es daher im Inlande wenig geben. Der hohe Zinsfuß, allein schon verursacht durch die hochverzinslichen Staatspapiere, wird krediteinschränkend wirken. Aus dem Auslande aber dürfte kaum Kapital zu erwarten sein, denn die außerordentlich starke Einfuhr an Rohstoffen und Nahrungsmitteln, die Deutschland nach dem Kriege benötigt, wird in Verbindung mit dem schlechten Stand der Valuta den Kapitalimport höchst ungünstig beeinflussen. Die Diskrepanz zwischen Kapitalbildung und Kapitalbedarf, die nach Mombert [2]) schon vor dem Kriege bestand, wird nach dem Kriege außerordentlich verschärft sein.

Nun wird aber das tatsächliche Lohnniveau nicht allein durch die obengenannte Stillichsche Formel bestimmt; von entscheidendem Einfluß auf die Höhe des Lohnes ist vielmehr das Verhältnis der Macht des Kapitals zur Macht der organisierten Arbeit. Die Frage, wie sich nach dem Kriege Kapital und Arbeit als Machtfaktoren zueinander verhalten werden, ist daher für die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung von grundlegender Bedeutung. Dazu wird es nötig sein, von den Veränderungen, die der Krieg in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht geschaffen hat, auszugehen.

1) Zahlreiche Arbeiter, führt Stillich aus, haben durch die Strapazen des Feldzuges gelitten, sie sind teils müde geworden, teils physisch geschwächt, entwöhnt der regelmäßigen Arbeit, und somit in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, ein Minus, das in schlechter Bezahlung zum Ausdruck kommt.

Schon jetzt hat in zahlreichen Fällen die Einstellung rentenbeziehender Kriegsinvaliden zum Abzug der Renten vom Lohn geführt, und zwar nicht nur bei kleineren Betrieben, sondern bei allerersten Firmen.

2) „Zur Frage von Kapitalbildung und Kapitalbedarf in Deutschland“, in der Festschrift für Lujo Brentano, München und Leipzig 1916.

Der Krieg zeitigte, wie wir sahen, eine eigenartige Hochkonjunktur, deren charakteristisches Merkmal die Beschränkung auf einen immerhin kleinen Kreis Heeres- und Kriegsbedarf liefernder Unternehmen war. Glänzende Kapitalgewinne wurden hier, und zwar in erster Linie von den größeren und größten Unternehmen, gemacht; je umfangreicher und kapitalkräftiger das Unternehmen, desto besser die Aussichten, desto größer die Gewinne. Die Kapitalkraft der großen Unternehmungen wuchs und damit ihre wirtschaftliche Macht. Die Macht des Kapitals, und zwar des Großkapitals im besonderen, erstarkte. Auf der anderen Seite aber hatte der Krieg das Darniederliegen vieler mittlerer und kleinerer Betriebe im Gefolge, Stillegungen und Zusammenlegungen waren hier nichts Seltenes, und Kapitaleinbußen und Kapitalvernichtungen waren weitere unausbleibliche Folgen. Davon erfuhr freilich die Allgemeinheit weniger, das ging im Stillen vor sich; von den Kapitalsvermehrungen in der Großindustrie war dagegen überall die Rede.

Die Wirkungen dieser Veränderungen und Verschiebungen in den Einkommensverhältnissen werden nach dem Kriege erst voll in Erscheinung treten, wenn die Kriegskonjunktur zu Ende sein wird. Während des Krieges war der Konkurrenzkampf so gut wie ausgeschaltet. Wer an den Heereslieferungen angeschlossen war, hatte reichlich, überreichlich zu lohnenden Preisen zu tun. Er brauchte sich nicht um Aufträge zu sorgen, diese kamen ihm von selbst ins Haus. Wer aber keine Staatsaufträge hatte, der konnte — von wenigen Ausnahmen vielleicht abgesehen — trotz aller Bemühungen auch nichts verdienen. Aber einmal wird der Staat als Auftraggeber, als sicherster und bester Abnehmer, der er während des Krieges war, fortfallen. Dann heißt es, sich wieder nach Aufträgen umsehen, dann tritt die harte Notwendigkeit heran, Arbeit und Beschäftigung sich zu suchen; das Rennen nach Aufträgen wird wieder einsetzen, der alte Konkurrenzkampf wieder entbrennen. Hierbei wird als besonders erschwerend ins Gewicht fallen, daß auch die Industrien, die vor dem Kriege für den Export gearbeitet haben, vorerst zu einem großen Teil im Inland Absatz werden suchen müssen. Denn der deutsche Exporteur wird den Weltmarkt zunächst verschlossen finden. Die vielfach geäußerte optimistische Ansicht, das Ausland werde sogleich nach Friedensschluß bereitwillig wie vorher unsere Waren wieder aufnehmen, findet weder in den Lehren des Krieges, noch in irgendwelchen anderen vorliegenden Tatsachen eine Stütze. Während des Krieges haben sich fast sämtliche Völker der Welt, mit Ausnahme der Verbündeten, zu einem Teil auch die Neutralen, mehr oder weniger feindselig gegen Deutschland gestellt. Nun wird freilich gesagt, der Handel wird nicht durch Gefühlsmomente bestimmt, aber man darf diese auch nicht unterschätzen. Den Wert des Gefühlsfaktors im Handel zeigt deutlich die Reklame. Nicht wie die Dinge in Wirklichkeit sind, sondern so wie sie angesehen werden, ist maßgebend für ihre Be-

wertung. Und an geschickter Reklame für die Waren der Entente und gegen deutsche Waren hat es während des Krieges wirklich nicht gefehlt, und daran wird es auch nach dem Kriege nicht mangeln. Dazu kommt noch ein Zweites: das Gesetz der Trägheit, das Beharrungsvermögen. Das Ausland hat sich während der langen Dauer des Krieges an den Bezug der Waren aus den uns feindlichen Ländern gewöhnt. Die Gewohnheit ist aber eine große Macht; ohne stark zwingende Gründe wird das Ausland nicht von den Quellen, die es während des Krieges versorgt haben, abgehen. Damit soll nicht gesagt sein, daß der deutschen Industrie der Weltmarkt auf die Dauer verloren ginge, sie wird ihn sich wieder zu erobern wissen, aber es wird Zeit, Mühe und große Anstrengungen erfordern. Nach Kriegsschluß werden — von wenigen Ausnahmen, in denen Deutschland das Monopol hatte (wie z. B. Kali und einige Chemikalien), abgesehen — die deutschen Waren verschlossene Türen auf dem Weltmarkte vorfinden.

Nun kann freilich eingewendet werden, als Ersatz stände der deutschen Industrie der Markt der mit uns während des Krieges verbündeten Länder zur Verfügung; aber diese Länder sind weit entfernt, auch nur einigermaßen vollgültigen Ersatz für den Weltmarkt zu bieten: die Kaufkraft ihrer Bevölkerung ist (mit Ausnahme Oesterreichs vielleicht) viel zu gering[1]. Die deutsche Industrie bleibt nach wie vor auf den Absatz auf dem Weltmarkt angewiesen. An die Eroberung dieses wird und muß sie gehen, und hierbei wird sie wieder das alte und bewährte Mittel anwenden, mit dem sie schon einmal den Markt fast der ganzen Welt errungen hat: die Unterbietung im Preise bei gleichbleibender, zum Teil sogar verbesserter Qualität. Dazu wird auf das Aeußerste kalkuliert werden müssen. Es wird an allem gespart werden, die Produktionskosten wird man nach Möglichkeit herabzudrücken versuchen; man wird den Auslandspreis kaum höher, manchmal sogar unter den Produktionskosten halten, um auf dem Weltmarkt den Gegner niederzukonkurrieren, und wird für diesen Ausfall Ersatz und Entgelt suchen — durch höhere Preisnormierung im Inlande. Es wäre dies nicht ohne Vorgang; zur Verschärfung des Konkurrenzkampfes im Inlande aber müßte ein solches natürlich beitragen.

Wie aber stände es mit der Absatzmöglichkeit und -fähigkeit im Inlande? Wird sich hier ein kaufkräftiger innerer Markt vorfinden? Ich komme auf diese Frage später noch ausführlich zu sprechen, da sie von der größten Wichtigkeit ist, möchte aber schon jetzt betonen, daß es sehr fraglich ist, ob die Kaufkraft des inneren Marktes stark genug sein wird, den fehlenden

---

1) Vgl. die Aufsätze von Eulenburg, Eßlen, v. Tyszka, in dem vom Verein für Sozialpolitik herausgegebenen Sammelwerk: „Die wirtschaftliche Annäherung zwischen dem Deutschen Reich und seinen Verbündeten“, München und Leipzig 1916. Ferner auch mein Buch: „Das wirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten“, Jena 1916, S. 173 ff.

Auslandsmarkt zu ersetzen; denn die Kaufkraft der breiten Masse für Industriefabrikate hat unter der außerordentlichen Teuerung der Lebensmittel, die nach dem Kriege nicht sogleich wieder verschwinden dürfte, gelitten. Dazu kommt der enorme Steuerdruck in und besonders auch nach dem Kriege.

Als ganz besonders drückend aber dürfte in dem kommenden Wirtschaftskampfe die wirtschaftliche Machtstellung der aus dem Kriege als kapitalkräftig und daher leistungsfähig hervorgegangenen Großunternehmen fühlbar werden. War schon im Frieden die Kapitalmacht der Riesenbetriebe ein Faktor, der auf das ganze Wirtschaftsleben einen bestimmenden Einfluß ausübte, so wird das nach dem Kriege im besonderen Maße der Fall sein. Die großen Rücklagen und Ersparnisse, die gemacht wurden, werden die Großunternehmen, besonders in der schweren Eisenindustrie, aber auch in der chemischen und elektrischen Industrie, bis zu einem gewissen Grade unabhängig von allen Konjunkturschwankungen machen; sie werden daher imstande sein, die Preise einseitig zu diktieren und somit das Wirtschaftsleben zu beherrschen. Soweit sie die Rohstoff- und Betriebsmittelversorgung in der Hand haben, werden sie in der Lage sein, ihren Abnehmern die Gewinne und Verdienste genau vorzuschreiben, wodurch die auf sie bezüglich ihrer Rohstoffversorgung angewiesenen Unternehmungen in eine große Abhängigkeit von ihnen kommen. Die großen Werke im Kohlen- und Großeisengewerbe können auf diese Weise weite Teile der Industrie, die ganze mittlere und Kleineisenindustrie, desgleichen auch ihre Abnehmer in anderen Gewerbezweigen unter ihre Botmäßigkeit bringen, denn eine Konkurrenz unter sich selbst haben sie infolge ihrer straff durchgeführten Syndizierung und Kartellierung nicht zu befürchten. Die kleineren und mittleren, ja selbst größeren Betriebe in der Metallverarbeitung, der Industrie der Maschinen und Instrumente können dadurch in harte Bedrängnis kommen: auf der einen Seite in scharfer Konkurrenz mit den Nachbarwerken stehend, kann ihnen das ihre Rohstoffe und Betriebsmittel liefernde Großunternehmen Preise vorschreiben, die nur noch einen knappen Verdienst zulassen. Aber gerade auf den weiter verarbeitenden Werken, den Qualitätsindustrien, dem Exportgewerbe, ruht Deutschlands Zukunft. Die Abhängigkeit, in die weite Kreise der weiter verarbeitenden Industrie von den Rohstoffwerken kommen kann, würde deren Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt erschweren und den Gesundungsprozeß des deutschen Wirtschaftslebens verlangsamen. Diese Tatsache dürfte ein Faktor mehr sein, der zur Annahme einer wenig günstigen Konjunktur nach dem Kriege zwingt.

Was würde die weitere Folge sein? Man würde an allen Ecken und Enden sparen und sich einschränken, die Produktionskosten in jeder Weise zu mindern suchen. Unter den Produktionskosten stehen aber die Ausgaben für Löhne und Gehälter obenan; die möglichste Herabdrückung der Lohnquote ist das Streben eines jeden

kapitalistischen Unternehmers, nicht als Ausfluß persönlichen Uebelwollens seiner Arbeiterschaft gegenüber, sondern begründet in der Eigenart der kapitalistischen Unternehmung als solcher, deren einziges Gesetz die Erzielung eines möglichst großen Gewinnes ist. So wird ein schlechter Geschäftsgang notwendigerweise dazu führen, die Löhne und Gehälter in erster Linie zu reduzieren, und sie so niedrig wie nur möglich zu halten. Doch auch die wenigen großen, den Markt beherrschenden Riesenbetriebe werden keineswegs daran denken, ihren Arbeitern und Angestellten höhere Löhne und Gehälter als die übrigen Werke zu zahlen, sie werden im Gegenteil ihre wirtschaftliche Machtstellung dazu gebrauchen, diese Ausgaben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, um so mehr, als ihre Verdienste gegenüber den früheren Kriegsgewinnen aller Voraussicht nach bedeutend geringer sein werden. Die Erfahrung des täglichen Lebens lehrt, daß es oft gerade die größten und wirtschaftlich stärksten Werke sind, die die niedersten Löhne zahlen, nicht die kleineren. Denn die Lohnfrage ist eine Machtfrage, und die Uebermacht des Kapitals wird hier benutzt, um die Löhne zu drücken.

Der aus diesen Ursachen herausgeborenen Tendenz des Fallens der Lohnquote wird natürlich die in den Gewerkschaften organisierte Arbeiterschaft gegenüberzutreten versuchen. Allein ob mit Erfolg, erscheint recht fraglich. Mag auch der Einfluß, den die Sozialdemokratie politisch nach dem Kriege haben wird, noch nicht sicher zu beurteilen sein, so wird man doch behaupten dürfen, daß selbst unter der Annahme eines bedeutend gesteigerten Einflusses der Sozialdemokratie auf die innere Politik des Reiches die Gewerkschaften wirtschaftlich — sofern die gegenwärtige Wirtschaftsordnung bestehen bleibt — dem in den Riesenunternehmungen konzentrierten Kapital gegenüber ziemlich ohnmächtig dastehen werden [1]. Sie dürften kaum in der Lage sein, das Fallen der Lohnquote wenigstens erheblich aufzuhalten, denn so scharf sich die Betriebe auch im einzelnen bekämpfen mögen, so lästig der Druck der Riesenunternehmen für alle anderen Werke sein mag, in einem werden sie alle zusammenstehen: gegenüber der Arbeiterschaft. Forderungen auf Erhaltung der bisherigen günstigen Lohnbedingungen oder gar auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen in kleineren und mittleren Betrieben würden rücksichtslos durch Aussperrung im ganzen Gewerbe beantwortet werden, und die außerordentliche Machtstellung der Riesenwerke wird hier den kleineren Unternehmungen zu Hilfe kommen.

Als zweiter lohndrückender Faktor kommt — worauf schon Stillich hingewiesen hat — der große Andrang Arbeitsuchender, die bisher an der Front gestanden haben, hinzu. Wie oben ausgeführt, wurde der gute Geschäftsgang in der Kriegsindustrie

1) Das dürfte trotz der in den Novembertagen erfolgten politischen Umwälzungen zutreffen.

durch Heranziehung von weiblichen Arbeitskräften aufrechterhalten. Ueberall, in den Maschinensälen, in den Kontoren und Büros, in den Verkehrsanstalten ist die Frau eingedrungen und hat ihren Platz behauptet. Viele Unternehmer, Betriebsleiter und Geschäftsführer haben gesehen, daß es sich mit der Frau sehr gut arbeiten läßt; sie ist billiger, vielfach anstelliger, geschickter und für Arbeiten, die nicht besondere Anforderungen an die Körperkaft stellen, zum Teil besser zu gebrauchen. Jetzt kommt der Mann aus dem Feld, entwöhnt der regelmäßigen Tätigkeit, zum Teil geschwächt, körperlich gebrechlich; wird man die Frau, die seinen alten Arbeitsplatz eingenommen hat, sogleich wieder entlassen? Zum Teil in der schweren Eisenindustrie wohl, aber in vielen anderen Betrieben schwerlich. Warum sollte man es tun? Man hat mit der Einstellung weiblicher Arbeitskräfte gute Erfahrungen gemacht, es liegt kein Grund vor, sie zu entlassen. Aus idealen, nationalen Gründen und Rücksichten auf die Kriegsteilnehmer? Solche Rücksichten mögen bei einzelnen vorhanden sein, aber im allgemeinen dürften sie durch den eigenen Geschäftsegoismus nur allzu eng begrenzt sein. So kann es sein, daß viele aus dem Felde heimkehrende Arbeiter ihren Platz besetzt finden, wenn sie sich nicht dazu verstehen, unter den ungünstigeren Bedingungen, zu denen die Frau weiterbehalten werden soll, zu arbeiten. Dazu kommt als weiterer lohndrückender Faktor, daß viele der Arbeitsuchenden Kriegsbeschädigte sind, die eine Rente beziehen und gern bereit wären, für geringeren Lohn tätig zu sein, wenn man sie nur überhaupt, ihres Gebrechens wegen, nimmt. Was nützt es, wenn gesetzlich festgelegt wird, daß die Renten nicht auf den Lohn in Anrechnung gebracht werden dürfen, wenn der Kriegsbeschädigte selbst in eine Kürzung seines Lohnes einwilligt. Gegen die Gewalt der Tatsachen läßt sich durch solche kleine gesetzliche Mittel nicht ankämpfen. Und so werden vielfach nicht die Löhne der gesunden Arbeiter maßgebend sein für die Entlöhnung der Kriegsbeschädigten, sondern umgekehrt: die Löhne der Kriegsbeschädigten und Frauen dürften oft das allgemeine Lohnniveau bestimmen.

So sind eine Reihe von Faktoren vorhanden, die zweifellos lohndrückend wirken und somit die Konjunktur ungünstig beeinflussen müssen. Inwieweit aber diese Faktoren in Erscheinung und Wirksamkeit treten können, das hängt vor allem ab von der Gestaltung des inneren Marktes, von der Kaufkraft der breiten Masse nach dem Kriege. Und in der Tat liegt hier der Kernpunkt, auf den es ankommt.

Die Kaufkraft einer Bevölkerung für Industrieprodukte ist abhängig einmal von dem Umfang der Arbeitsgelegenheit und zweitens von der Höhe der Aufwendungen für den notwendigen täglichen Lebensbedarf, vor allem für Nahrung, Wohnung und Kleidung. Je größer die Verdienstmöglichkeit und je geringer die Aufwendungen für den notwendigen Lebensbedarf, desto größer ist die Kaufkraft für Industrieprodukte. Nun kann die oben erwähnte Entblößung des Marktes von fast allen

Waren für Friedenszwecke eine große Arbeits- und Verdienstmöglichkeit bieten, und insofern und insoweit hierdurch Arbeitsgelegenheit geschaffen wird, behalten die optimistischen Beurteiler der zukünftigen Konjunktur recht. Ob aber nach dem Kriege Arbeitsgelegenheit in großem Maße vorhanden sein wird, ist wiederum abhängig von der Rohstoffzufuhr, von der Möglichkeit, genügend Rohstoffe zu nicht zu teuren Preisen hereinzubekommen. Wie aber steht es hiermit?

Zunächst hat der Krieg auf der ganzen Welt einen allgemeinen und mit jedem Kriegsjahr wachsenden Mangel an Rohstoffen aller Art zur Folge gehabt, denn einmal hat die Produktion in allen Ländern, die am Kriege beteiligt waren (und welche waren es nicht!), arg daniedergelegen, zum anderen wurden viele Rohstoffe durch Kriegsmaßnahmen direkt vernichtet. Nach Kriegsende wird somit ein Wettrennen der europäischen Völker zur Erlangung von Rohstoffen einsetzen, und hierbei werden die Länder, die ausgedehnten Kolonialbesitz haben, am vorteilhaftesten abschneiden. Sodann kommen ferner als einfuhrerschwerend die hohen Frachtkosten in Betracht, da nach Kriegsende eine ganz außerordentliche Schiffsraumnot herrschen wird. Von den angedrohten Maßnahmen des feindlichen Auslandes zur Ausschaltung des deutschen Handels, die sich auch auf die Verhinderung der Rohstoffeinfuhr erstrecken dürften, will ich hier ganz absehen. Auch wenn dem Krieg kein Wirtschaftskrieg mehr folgen würde, so ist trotzdem Grund genug, bezüglich der Beurteilung der Möglichkeit genügender Rohstoffzufuhr recht vorsichtig zu sein, denn selbst wenn es gelingen sollte, in ausreichendem Maße Rohstoffe hereinzubekommen und dadurch Arbeitsgelegenheit zu schaffen, so wird doch jedenfalls die Einfuhr nur durch sehr hohe Preise zu erkaufen sein, auch dann, wenn unsere Valuta nach Kriegsende wieder eine bessere würde [1]. Man wird daher gezwungen sein, so sehr als möglich sich einzuschränken, einerseits um durch zu starke Einfuhr die Valuta nicht noch mehr zu verschlechtern, andererseits um die Produktionskosten nicht zu sehr steigen zu lassen. Die hohen Rohstoffpreise werden aber natürlich auch die Preise für die Fertigfabrikate in die Höhe schrauben, was wiederum einschränkend auf die Kaufkraft wirken muß.

Es ist somit sehr fraglich, ob durch die Entblößung des Warenmarktes nach dem Kriege so viel Arbeitsgelegenheit beschafft wird, daß auch die heimkehrenden Krieger reichlich Beschäftigung finden können, denn die Arbeit für den Kriegs- und Heeresbedarf hat dann bis auf einen verschwindend geringen Rest aufgehört, das große Heer der bisherigen Munitions- und Rüstungsarbeiter, männlichen wie weiblichen Geschlechts, wird in die Friedensindustrie strömen, bzw. eine neue Arbeit für Friedenszwecke in ihrer alten Fabrik, die

1) Die Siegerstellung der feindlichen Staaten wird in der Benachteiligung unserer Einfuhr auf jeden Fall zum Ausdruck kommen.

sich wieder auf den Friedensbedarf umstellen muß, aufnehmen. Ob außerdem das Heer der aus dem Felde heimkehrenden Arbeiter — ohne daß die gegenwärtigen entlassen werden müssen — Beschäftigung finden kann, ist doch nicht ganz sicher. So ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß entweder ein großer Teil der gegenwärtigen Arbeiterschaft nach Kriegsende entlassen werden wird, oder (was vielleicht wahrscheinlicher) eine große Zahl der heimkehrenden Krieger keine oder nur zu sehr gesunkenen Löhnen Beschäftigung finden kann. Die Kaufkraft der großen Masse wird man somit, soweit die Einnahmen aus Arbeitsgelegenheit in Frage kommen, nach dem Kriege nicht allzuhoch veranschlagen dürfen.

Wie aber steht es mit dem anderen Punkt, der von Einfluß auf die Kaufkraft der großen Masse ist: der Gestaltung des Lebensmittel- und Wohnungsmarktes, den Preisen für die notwendigsten Lebensmittel und Wohnungsmieten? Die deutsche Landwirtschaft erlebte in diesem Kriege, trotz des von ihr so heftig angegriffenen Höchstpreissystems, infolge der außerordentlichen Gewinne, die sie erzielen konnte, einen geradezu glänzenden Aufschwung. Die hohen Gewinne der landwirtschaftlichen Produzenten während des Krieges waren aber nicht die Folge verbesserter Betriebsweisen, sondern einzig und allein begründet in dem Monopolcharakter des Grund und Bodens, da Deutschland während des Krieges infolge der Absperrung vom Auslande in der Hauptsache auf die Produktion seiner eigenen Landwirtschaft angewiesen war, und diese nicht voll ausreichte, die heimische Bevölkerung genügend zu ernähren. Die Folge war die Steigerung der Grundrente und zwar in ihrer Eigenschaft als Monopolrente. Die Eigenart des an den unvermehrbaren und nicht vertretbaren Grund und Boden gebundenen landwirtschaftlichen Betriebes ist nun, daß hier die erzielten Mehrgewinne untrennbar mit dem Boden verschmelzen. Je mehr infolge der Monopolstellung der deutschen Landwirtschaft die Preise der Agrarprodukte während des Krieges in die Höhe gingen, desto wertvoller wurde der Betrieb. Der Buchwert der landwirtschaftlichen Unternehmen erhöhte sich automatisch mit der Steigerung der Gewinne, der Wert des Grund und Bodens wuchs in dem gleichen Maße, damit aber erhöhten sich auch die Produktionskosten, denn der Bodenwert steht unter den Produktionskosten mit an erster Stelle. Der landwirtschaftliche Betrieb muß sich also in dem Maße verteuern, als die Gewinne und damit die Bodenpreise steigen. Was aber bedeutet das für die Volkswirtschaft? Nichts anderes, als daß die Preise der landwirtschaftlichen Produkte sich auch nach dem Kriege auf ungefähr der Höhe halten müssen, auf die sie infolge des Monopolcharakters der Landwirtschaft gestiegen sind. Der landwirtschaftliche Produzent ist gar nicht in der Lage, mit seinen Preisen wesentlich herabzugehen, ohne die Rentabilität seines Betriebes in Frage zu stellen, er muß stets die Preise fordern, die dem Buchwert seines Unternehmens entsprechen, und ist dieser gestiegen, so muß er auch

entsprechend höhere Preise verlangen. Die Lebenshaltung des auf seine eigene Landwirtschaft angewiesenen deutschen Volkes muß sich also in dem Maße verteuern, in dem die Gewinne in der Landwirtschaft gestiegen sind, oder anders ausgedrückt: die in der Landwirtschaft erzielten Gewinne sind zu einer Reallast geworden, die das deutsche Volk zu tragen hat in Gestalt erhöhter Preise für seine Lebensmittel.

Es ist daher kaum damit zu rechnen, daß die Preise der wichtigsten Lebensmittel — sofern nicht eine starke Einfuhr einsetzt — nach dem Kriege sich wesentlich ermäßigen. Es werden zwar nach Aufhebung der zwangsläufigen Wirtschaft nicht mehr solche Phantasiepreise wie jetzt für Waren des freien Handels gefordert werden können, aber falls aus dem Auslande nicht Agrarprodukte in genügender Menge hereinkommen, werden die Preise für die wichtigsten Lebensmittel wie Brot, Fleisch, Fette, Butter usw. immer noch auf einer solchen Höhe bleiben, daß dadurch die Kaufkraft für Industrieprodukte beeinträchtigt werden muß. Es kommt hier eben ganz darauf an, ob und wieviel Agrarprodukte und Lebensmittel vom Auslande hereinkommen können. Damit wird dies Problem zugleich auch zu einem wirtschaftspolitischen[1]. Sollte Deutschland auch nach dem Kriege noch, in der Hauptsache wenigstens, auf seine eigene Landwirtschaft angewiesen bleiben, so müßte dies eine Schwächung der Kaufkraft weitester Kreise der städtischen Bevölkerung für Industrieprodukte zur notwendigen Folge haben. Die Nachfrage nach allen Gütern und Waren, die nicht zum unmittelbaren Lebensbedarf gehören, würde nachlassen. Freilich, die im Kriege erstarkten Unternehmen der industriellen Rohproduktion würden nach wie vor imstande sein, die Preise ihrer Produkte auf der Höhe zu halten. Mit ganzer Wucht aber würde die verminderte Kaufkraft die weiterverarbeitenden Industrieen, die Qualitätsindustrieen, in denen die Zukunft der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands liegt, treffen. Vom Weltmarkt zum größten Teil abgeschlossen, würden ihre Produkte auch im Inlande nur einer geringen Nachfrage begegnen. Die Preise ihrer Erzeugnisse müßten sich auf ein Niveau senken, das kaum mehr einen Verdienst zuließe, und eine schwere Krise im ganzen Wirtschaftsleben wäre die unausbleibliche Folge.

Nun wird freilich nicht damit zu rechnen sein, daß sich Deutschland in bezug auf die Lebensmittelversorgung autarkisch vom Weltmarkt ausschließt, im Gegenteil wird jede Regierung bestrebt sein — trotz vorhandener starker autarkischer Strömungen —, die Einfuhr von Agrarprodukten und Lebensmitteln nach Möglichkeit zu fördern, und sachgemäße Maßnahmen in dieser Hinsicht treffen. Trotzdem dürfte es nichts schaden, auf die großen

1) Vgl. hierzu auch meinen Aufsatz: „Agrarzölle, Getreidemonopol oder Freihandel" in Schmollers Jahrbuch, Bd. 41, Heft 3, S. 263.

Gefahren einer selbstgenügsamen Wirtschaftspolitik nach dem Kriege immer wieder hinzuweisen. Aber wenn auch eine ausreichende Zufuhr von Lebensmitteln einsetzt, so werden sich trotzdem die Preise der wichtigsten Lebensmittel noch eine Zeitlang nach dem Kriege — gemessen an den alten Friedenspreisen — auf einer recht bedeutenden Höhe halten, und infolgedessen die Kaufkraft für andere entbehrlichere Gegenstände, wie Industriefabrikate, beeinträchtigen.

Dazu wird, aller Voraussicht nach, nach dem Kriege, zum mindesten in einer Anzahl Städte und Großstädte, eine mehr oder weniger große Wohnungsnot kommen, die Erhöhungen der Mietpreise zur Folge haben wird. Freilich ist zunächst im Kriege die Zahl der leerstehenden Wohnungen, die einen Gradmesser für den Wohnungsmarkt abgeben, in einer Anzahl Großstädte gestiegen, was eine Besserung der Wohnungsverhältnisse im Sinne des Mieters bedeutet. Die Ursache dafür aber liegt auf der Hand: Die Einberufung der Heerespflichtigen, besonders nach Aufbietung des ungedienten Landsturms, dem viele verheiratete Männer, die eine Dienstzeit gar nicht mehr in Erwägung gezogen hatten, angehörten, veranlaßte nicht wenige Familien, ihren Hausstand aufzulösen und zu Verwandten zu ziehen. Weit mehr noch war dies der Fall bei dem Tode des Ernährers auf dem Schlachtfelde. Auch die Verteuerung der Lebensmittel mag manche Familien zur Einschränkung im Wohnungsaufwand gezwungen haben, was zumeist in einer Abwanderung aus größeren in kleinere Wohnungen in Erscheinung trat. So nahm der Prozentsatz der Zahl der leerstehenden Wohnungen zu, allerdings mehr der mittleren und größeren Wohnungen als der kleineren. Aber schon vom zweiten Kriegsjahr an ging diese Bewegung in ein bedeutend langsameres Tempo über, in einer Reihe von Städten trat ein Stillstand oder Rückgang des Steigens der Leerwohnungsziffer ein, und im Laufe des Jahres 1916 schlug die Bewegung auf dem Wohnungsmarkt gerade in ihr Gegenteil um. Von 34 Städten, über die dem Kaiserlichen Statistischen Amt vergleichbare Berichte vorlagen [1]), weisen nur 7 eine Zunahme, 27 dagegen einen Rückgang der Leerwohnungsziffer auf.

Nach dem Kriege ist mit einem weiteren Rückgang der Leerwohnungsziffer bestimmt zu rechnen, dafür sprechen folgende Gründe: Zunächst der anhaltende starke Rückgang in der Bautätig-

1) Vgl. hierüber den Aufsatz: „Bautätigkeit und Wohnungsmarkt in deutschen Städten im Jahre 1915,“ Sonderbeilage zum Reichs-Arbeitsblatt, Juni 1916, sowie ferner das 1917 erschienene 14. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt: „Beiträge zur Wohnungsfrage während des Krieges“, das die neuesten Zahlen über die Leerwohnungen und die Bautätigkeit für 1916 enthält. Das Kaiserliche Statistische Amt kommt hier auf Grund seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, daß, wenn auch eine allgemeine Wohnungsnot nach dem Kriege vielleicht nicht eintreten wird, die Lage in einer ganzen Reihe von Gemeinden doch außerordentlich ungünstig ist, und somit die Gefahr einer Notlage nicht von der Hand zu weisen ist.

keit. In 45 Städten, für die vergleichbare Angaben vorliegen, wurden errichtet:

im Jahre	1912	9507	Wohngebäude	64 107	Wohnungen
„ „	1913	7581	„	47 817	„
„ „	1914	6286	„	34 457	„
„ „	1915	2589	„	13 646	„
„ „	1916	1099	„	5 015	„

Der Zugang an Wohnungen stellte sich demgemäß im Jahre 1916 auf kaum den zwölften Teil gegenüber 1912. Und im Jahre 1917 lag die Bautätigkeit völlig darnieder, denn in 37 Städten wurden in diesem Jahre nur 428 Wohngebäude mit 1712 Wohnungen errichtet [1]). Auch der Hypothekenmarkt gibt einen Anhalt bei Beurteilung der Bautätigkeit, und hier ist bemerkenswert, daß im Jahre 1915 das erste Mal seit einer Reihe von Jahren in dem Gesamthypothekenbestand der deutschen Hypothekenbanken ein Rückgang eingetreten ist, und zwar von über 19 Mill. M.

Diesem starken *Rückgang im Angebot von Wohnungen* wird aber nach dem Kriege aller Voraussicht nach *eine stark erhöhte Nachfrage* nach Wohnungen gegenüberstehen, denn es wird damit zu rechnen sein, daß ein erheblicher Teil der aufgelösten Haushalte wiederhergestellt wird, zahlreiche Kriegstrauungen haben außerdem während des Krieges stattgefunden, und die heimkehrenden Krieger werden an die Gründung eines eigenen Hausstandes gehen, auch die Zahl der Eheschließungen dürfte nach dem Kriege keine geringe sein. Die durch den Krieg verteuerte Lebenshaltung wird aber bis weit in den gehobenen Mittelstand hinein zu größter Einschränkung im Wohnungsaufwand zwingen. Man wird sich in den meisten Fällen mit einer kleineren Wohnung als vor dem Kriege begnügen. Das kann auf den Wohnungsmarkt nicht ohne Einfluß bleiben und muß hier in einem *außerordentlichen Mangel* und infolge davon *einer starken Preissteigerung gerade der Kleinwohnungen* in Erscheinung treten. Dazu kommt als weiteres preissteigerndes Moment die außerordentliche *Verteuerung der Baumaterialien*. Nach dem Bericht des Kais. Statistischen Amtes stiegen in Berlin vom Februar 1915 bis Dezember 1916 Bauziegel um 73 Proz., Klinker um 68 Proz., Dachziegel um 51 Proz.; auch die Löhne der Bauhandwerker haben starke Erhöhungen erfahren.

Zu der durch die Teuerung der Lebensmittel, die Erhöhung der Wohnungsmieten, die Preissteigerung der Bekleidungsstücke usw. hervorgerufenen Verteuerung der Lebenshaltung wird aber nach dem Kriege der *starke Steuerdruck* kommen, der durch die enorme Vermehrung der Zinsenlast des Reiches, der Bundesstaaten und der Gemeinden sich notwendig ergeben muß. In welcher Weise die Neuordnung der Finanzen der öffentlichen Körperschaften erfolgen wird, welche Steuern und Abgaben vom Reich, den Bundesstaaten

1) Sonderbeilage zum Reichs-Arbeitsblatt, Nr. 6, 1918.

und Gemeinden auferlegt werden, läßt sich heute noch gar nicht übersehen. Eines aber dürfte feststehen, daß sie außerordentlich hoch sein werden und alle Kreise und Schichten belasten.

Es ist aber noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der ebenfalls für die Beurteilung der nach dem Kriege einsetzenden Konjunktur von nicht ganz nebensächlicher Bedeutung ist, das ist die Veränderung, die die Kaufkraft des Geldes im Kriege erfahren hat. Der außerordentlichen Vermehrung der papierenen Zahlungsmittel, die während des Krieges nicht nur in Deutschland, sondern in allen Ländern erfolgte, ist nämlich eine inflationistische Wirkung nicht abzusprechen, sowohl in quantitativer als qualitativer Hinsicht. Denn durch die Ausgabe von Papiergeld werden Nichtzahlungsmittel zu Zahlungsmitteln gemacht, oder anders ausgedrückt: Zukunftswerte, die dauernder Natur sind, werden umgegossen in Gegenwartswerte, die nur vorübergehender Natur sind[1]. Freilich ist auf der Warenseite eine ähnliche Tendenz wie auf der Geldseite, Zukunftswerte in Gegenwartswerte umzuprägen, vorhanden. Eisen, das sonst Maschinen zu dauerndem Gebrauch geschaffen, formt jetzt Geschütze und Granaten, die sofort oder doch sehr bald verbraucht werden usw. Die qualitative Veränderung der Zahlungsmittel, denen jetzt im Kriege Nichtzahlungsmittel zugrunde liegen, wird dadurch zu einem Teil ausgeglichen, nicht dagegen die quantitative Veränderung. In bezug auf diese besteht in der Tat eine inflationistische Wirkung. Der hohe Stand der Warenpreise und Löhne ist zu einem guten Teil auf die Vermehrung der papierenen Zahlungsmittel zurückzuführen, oder mit anderen Worten, die Kaufkraft des Geldes ist gesunken.

Nun bemerkt demgegenüber Liefmann in seinem neuesten Werk: „Die Geldvermehrung im Weltkriege und die Beseitigung ihrer Folgen" (Stuttgart und Berlin 1918), daß eine Einwirkung auf die Preise von der Geldseite her nur durch die Einkommen möglich wäre, daß Geldvermehrung neue gesteigerte Erträge, Einkommen bedeute, denn nicht das Geld, sondern die Einkommen kauften die Güter. Damit hat Liefmann, von seiner psychischen Wirtschaftstheorie aus gesehen, zweifellos recht; allein die Tatsachen werden dadurch, daß man an Stelle Geld „Einkommen" setzt, nicht weiter geändert. Der Einfluß der Geldvermehrung auf die Warenpreise bleibt auch nach Liefmann bestehen, denn Liefmann sagt selbst: „In beiden Fällen (durch Banknoten- oder Papiergeldausgabe) beschafft sich der Staat, sei es direkt, sei es unter Benutzung der Notenbank, Geldsummen, die er wie jedes Einkommen zum Ankauf der verschiedensten Güter verwenden kann. Dieses Geldeinkommen aber — und das ist das Entscheidende — ist nicht aus Leistungen im Tauschverkehr erzielt, es ist nicht, wie andere Einkommen, aus Preisen und Erträgen entstanden, die im Tausch-

1) Vgl. hierüber die interessante Studie von Dr. Sven Helander, „Das Inflationsproblem im Kriege" in diesen „Jahrbüchern", III. F. Bd. 50, S. 246 fg.

verkehr erzielt und daher im Rahmen der gesamten Umsätze derselben kalkuliert worden sind, sondern es ist ein zusätzliches, künstlich geschaffenes, nicht aus der Preisbildung des Tauschverkehrs entstandenes Einkommen. Der Staat, der Papiergeld ausgibt, schafft sich so eine künstliche Kaufkraft, . . . die nicht aus Erträgen und Einkommen im Tauschverkehr entstanden ist, sondern die zu ihnen zusätzlich hinzutritt und die, wenn sie großen Umfang annimmt, das bisherige Preis- und Einkommenssystem beeinflussen muß. Je mehr dabei der Staat diese Kaufkraft auf einen ganz neuen Bedarf verwendet, nicht etwa nur bisherigen Bedarf Privater ersetzt, sondern, wie in Kriegszeiten beim Bedarf an Geschützen, Munition und dem ganzen unzähligen Kriegsbedarf, mit ganz neuen Bedürfnissen erscheint, auf deren Befriedigung sich Produktion und Handel erst einrichten müssen, um so größer ist die Gefahr, daß die Geldvermehrung zu Preissteigerungen führt" (S. 72 f.).

Damit hat Liefmann das Problem, auf das es hier ankommt, klar und scharf formuliert. Der Staat schuf sich im Kriege eine künstliche Kaufkraft und verwandte sie auf einen ganz neuen Bedarf, vergrößerte somit die Einkommen Privater, die diesen neuen Bedarf des Staates deckten, und diese waren daher in der Lage für die Waren des täglichen Lebensbedarfes und andere Güter (unter anderem auch für Löhne) mehr auszugeben. Die Folge war die Steigerung der Warenpreise und der Löhne, und die starke Erhöhung der letzteren wirkte wiederum preissteigernd auf die Waren. Diese ganze Entwicklung ist aber, das ist das Grundsätzliche, worauf es hier ankommt, verankert in der künstlich geschaffenen Kaufkraft des Staates. Solange diese vorhält, im Kriege, geht auch die Einkommensbildung durch hohe Preise vor sich, halten sich auch die Löhne hoch, d. h. es besteht wirtschaftlich Hochkonjunktur, und zwar so weit, wie der Staat seine künstlich geschaffene Kaufkraft zur Deckung seines Bedarfes verwendet (zum Teil auch noch etwas darüber hinaus). Wie aber wird es nach dem Kriege? — Die fortgesetzte Neuausgabe von papierenen Zahlungsmitteln muß und wird bald eingestellt werden, denn Kriegskredite können nicht mehr bewilligt werden, Kriegsanleihen werden nicht mehr aufgenommen; im Gegenteil wird man, aller Voraussicht nach, schon allein zur Hebung des Auslandskredites, die ausgegebenen Darlehnskassenscheine allmählich wieder einziehen, und die Reichsbank wird an die Einlösung der Banknoten gehen, an deren Stelle Gold ausgegeben wird. Damit wird die künstlich geschaffene Kaufkraft des Staates immer mehr eingeschränkt, und die daraus resultierende Einkommensbildung Privater fällt fort. An die Stelle immer neuer Anleihen tritt das Bezahlen der Zinsen, an die Stelle des Papiergeldes wieder unsere alte bewährte Goldwährung. Diese Wandlung — auch wenn sie selbstverständlich ganz allmählich erfolgt — muß zu einem Sinken des Preis- und Lohnniveaus führen, das wieder auf einen normalen Stand — wenn freilich auch nicht auf den vor dem Kriege — zu-

rückgehen wird. Diese Erwägungen sind für die Beurteilung der Konjunkturaussichten nicht ohne Belang, denn es muß vor zu optimistischen Schlußfolgerungen, die sich auf die gegenwärtige, durch die künstlich geschaffene Kaufkraft des Staates hervorgerufene wirtschaftliche Hochkonjunktur aufbauen, gewarnt werden. Es wäre irreführend, allein aus dem gegenwärtigen Hochstand des Preis- und Lohnniveaus, wie es manchmal geschieht, das Einsetzen oder die Beibehaltung einer wirtschaftlichen Hochkonjunktur zu folgern.

Ueberblicken wir noch einmal alle Gründe, die für, bzw. gegen eine wirtschaftliche Hochkonjunktur nach dem Kriege sprechen:

1. Für den Eintritt einer Hochkonjunktur nach dem Kriege spricht vor allem der Mangel an Waren jeder Art, der Arbeits- und Verdienstmöglichkeit bieten kann. Allein, ob die Entblößung des Warenmarktes in der Tat Arbeitsgelegenheit bei lohnenden Preisen zu schaffen vermag, ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden. Denn hier spielt eine Rolle:

a) Die Möglichkeit ausreichender und nicht zu teuerer Rohstoffzufuhr.

b) Die Absatzmöglichkeit im Auslande, und vor allem

c) Die Kaufkraft des inneren Marktes, die wiederum abhängig ist

α) von der Verdienstmöglichkeit der großen Masse, und

β) von der Höhe der Aufwendungen für den notwendigen Lebensbedarf (den Preisen für Lebensmittel, der Wohnungsmieten, den Preisen für andere tägliche Gebrauchsgegenstände), der Höhe der Steuern.

2. Gegen eine gute Konjunktur nach dem Kriege spricht:

a) Das voraussichtlich nach dem Kriege zu erwartende Ueberangebot an minderbrauchbaren Arbeitskräften (Kriegsbeschädigte im weitesten Sinne neben Frauen), das lohndrückend wirken muß.

b) Die wirtschaftliche Machtstellung der im Kriege erstarkten kapitalkräftigen Riesenunternehmen, die infolge ihrer Kapitalkraft imstande sein werden

α) weite Kreise des gewerblichen Lebens durch ihre Preispolitik maßgebend zu beeinflussen,

β) allen auf die Erhaltung der gegenwärtigen günstigen Arbeitsbedingungen gerichteten Bestrebungen der Gewerkschaften erfolgreich entgegenzutreten.

c) Die inflationistische Wirkung der Geldvermehrung, die nach dem Kriege in gewisser Hinsicht in ihr Gegenteil umschlagen muß.

Je nachdem, welches Gewicht man den einzelnen Faktoren beimißt, wie man die Gründe, die für bzw. gegen eine gute Konjunktur sprechen, bewertet, wie stark man vor allem die Kaufkraft des

inneren Marktes nach dem Kriege schätzt, davon wird die Beurteilung der Konjunkturaussichten nach dem Kriege abhängen. Viel wird auch auf den Friedensschluß und die Bedingungen, die Deutschland durchzusetzen vermag[1]), sowie auf die Gestaltung der Wirtschaftspolitik, ankommen.

Für die Lage des Arbeitsmarktes wird natürlich die Konjunktur in erster Linie maßgebend sein. Die hier zu stellenden Fragen beantworten sich je nachdem. Als ziemlich zweifellos dürfte aber folgendes feststehen. Der Arbeitsmarkt während des Krieges war, wie oben gezeigt, gekennzeichnet: erstens durch einen außerordentlich starken Mangel an Arbeitskräften, besonders an gelernten männlichen, dem ein verhältnismäßig großes Angebot an offenen Stellen gegenüberstand; zweitens durch einen sehr hohen Prozentsatz weiblicher Arbeitskräfte, und drittens durch ein im allgemeinen außerordentlich hohes Lohnniveau. Wie auch die Konjunktur sich gestalten mag, es ist sicher damit zu rechnen, daß das Ueberangebot an offenen Stellen verschwinden und die Nachfrage nach Arbeit stark zunehmen wird, die Zahl der männlichen Arbeitskräfte auf Kosten der weiblichen steigen wird, und daß schließlich auch das Lohnniveau eine starke Senkung erfährt. Diese Veränderungen wird man, obgleich sie für die Beteiligten nicht immer angenehme sein werden, doch nur als einen Gesundungsprozeß ansehen müssen, denn die gegenwärtige Gestaltung des Arbeitsmarktes ist in jeder Beziehung als eine anormale zu bezeichnen. Das gilt nicht nur hinsichtlich des Fehlens der männlichen Arbeitskräfte und des Ueberwiegens der Frauenarbeit, sondern auch in bezug auf die Lohnhöhe. Die hohen Löhne, die gegenwärtig ein großer Teil der Handarbeiter männlichen wie weiblichen Geschlechts beziehen, sind, wie oben ausgeführt, namentlich im Hinblick darauf, daß andere weite Kreise, die ebenfalls auf Einkommen aus Arbeitsverdienst angewiesen sind, viel geringere Einnahmen erzielen, keine erfreuliche Erscheinung. Hier wird das Ende des Krieges auf jeden Fall nicht nur eine bedeutende Herabsetzung der oft fabelhaft hohen Löhne der Facharbeiter bringen, sondern auch eine allgemeine Ausgleichung des Lohnniveaus zur Folge haben, da die Unterscheidung zwischen kriegswirtschaftlich wichtigen und anderen Betrieben dann fortfällt.

In welchem Grade und Maße aber diese Veränderungen vor sich gehen werden, das wird ganz von der wirtschaftlichen Konjunktur, die nach dem Kriege einsetzt, abhängen. Kommt nach dem Kriege eine günstige Konjunktur, so wäre nicht ausgeschlossen, daß neben der Frauenarbeit auch noch für männliche Arbeitskräfte Platz ist, wenn freilich, und zwar gerade bei günstiger Konjunktur, der größte Teil der weiblichen Arbeitskräfte in der Schwerindustrie entlassen werden wird, der dann aber in Handelskontoren und Geschäftshäusern Unterkunft finden kann. Von den aus dem Felde heim-

1) Die leider zu erwartenden sehr ungünstigen Friedensbedingungen dürften ein Grund mehr sein, der für eine wenig günstige Konjunktur nach dem Frieden spricht.

kehrenden Arbeitern und Angestellten dürften in diesem Falle die meisten bei durchaus zureichenden Löhnen Arbeit und Anstellung finden. Eine Senkung des gegenwärtigen anormalen Lohnniveaus würde zwar auch dann eintreten, aber nur allmählich, und daher in einer Weise, daß die davon Betroffenen keinen größeren Nachteil zu erleiden hätten. Tritt dagegen — was leider wahrscheinlicher — eine weniger günstige Konjunktur ein, so kann sich leicht das Ueberangebot an offenen Stellen in ein starkes Ueberangebot, und zwar besonders an männlichen Arbeitsuchenden, verwandeln. Denn dann gerade wird man die billigen weiblichen Arbeitskräfte noch weiterhin behalten und männliche Arbeitskräfte nur beschäftigen, wenn sie mit den Lohnbedingungen der bisher angestellten Frauen und Jugendlichen einverstanden wären. Die einsetzende Beschäftigungslosigkeit vieler Gewerbe und Industrieen könnte dann leicht ein Heer von Arbeitslosen auf den Markt werfen. Die Folge wäre, daß das Lohnniveau von der großen Höhe, die es im Kriege eingenommen hat, plötzlich außerordentlich schnell herabsinken würde, was die Proletarisierung weitester Kreise nach sich ziehen müßte. Ohne vorbeugende Maßnahmen seitens des Staates würde dann das Lohnniveau von dem einen Extrem in das andere fallen und dadurch zu schweren Erschütterungen, Streiks und Aussperrungen Anlaß geben.

Allen diesen heute noch nicht zu übersehenden Eventualitäten muß der Arbeitsmarkt gerüstet gegenüberstehen durch Schaffung einer straffen und klaren Organisation des Arbeitsnachweiswesens. Hierauf wird viel ankommen, und es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß die maßgebenden Kreise hierfür bereits jetzt Verständnis zeigen und schon im Kriege begonnen haben, eine Organisation und Zentralisation des Arbeitsnachweiswesens durchzuführen. Gelingt es, das Heer der Arbeitsuchenden sachgemäß zu verteilen, einen großzügigen Ausgleich zwischen der auf jeden Fall zu erwartenden Arbeitsgelegenheit und den zahllosen Arbeitsuchenden zu schaffen, wird verhütet, daß an der einen Stelle ein Ueberangebot von Arbeitskräften vorhanden ist, während an anderen wichtigen Punkten ein Mangel an Arbeitern herrscht, so wird man selbst einer weniger günstigen Konjunktur in ihrer Wirkung auf den Arbeitsmarkt die Spitze abbrechen können, und dadurch wiederum dem Wirtschaftsleben zur Prosperität verhelfen.

Die im Kriege aufgebaute Organisation des Arbeitsnachweiswesens bezweckte die möglichst vollständige Heranziehung aller verfügbaren Kräfte zur Rüstungsindustrie. Ein engmaschiges Netz von Arbeitsnachweisen und Hilfsdienstmeldestellen ist über das ganze Reich gespannt. Zur Herbeiführung eines sachgemäßen Ausgleiches zwischen den Arbeitsuchenden und den offenen Stellen haben die Arbeitsnachweise den Hilfsdienstmeldestellen, diese den in jedem Bundesstaat bzw. Provinz oder größerem Verwaltungsbezirk errichteten Zentralauskunftsstellen die nicht ausgleichbaren Reste zweimal wöchentlich zu melden, die ihrerseits in ihren Bezirken

den Ausgleich vornehmen, und die von ihnen nicht auszugleichenden Reste an eine Zentralstelle in Berlin, das Kais. Statistische Amt, melden, die die nicht ausgeglichenen Arbeitsuchenden und offenen Stellen in dem ebenfalls zweimal wöchentlich erscheinenden „Arbeitsmarktanzeiger“ aufnimmt, der noch am gleichen Tage sämtlichen Zentralauskunftstellen, Hilfsdienstmeldestellen und Arbeitsnachweisen zugeht, damit diese imstande sind, weitere Maßnahmen in dieser Richtung zu treffen. Diese wirklich großartige Organisation und Zentralisation des Arbeitsnachweiswesens kann und muß auch im kommenden Frieden dazu dienen, die vorhandenen Arbeitskräfte an den richtigen Platz zu bringen, und einen Ausgleich der Arbeitsuchenden und offenen Stellen im ganzen Reich durchzuführen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Oesterreichische Kriegsgesetze und -verordnungen.

(2. Fortsetzung, enthaltend die im Jahrgang 1917 des Reichsgesetzblattes veröffentlichten Gesetze usw.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Vorbemerkung: Bei der noch größeren Knappheit des zur Verfügung stehenden Raumes hat der Kreis der Verordnungen, der in nachfolgender Uebersicht Aufnahme finden konnte, eine noch weitere Einschränkung erfahren müssen. Auch die Inhaltsangaben geben vielfach nur noch den Kernpunkt der Verordnung wieder; wo es angängig erschien, ist überhaupt nur die Ueberschrift der Verordnung angeführt worden. Bei dem vorzugsweisen Interesse, das die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung besitzt, sind die diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Gesetze in erster Linie berücksichtigt worden. Eine Abänderung des Titels der Uebersicht hat sich infolge der Wiederaufnahme der gesetzgeberischen Tätigkeit durch den Reichsrat notwendig gemacht.

Die bisherigen Uebersichten sind veröffentlicht in Band 50, S. 625—650 (enthaltend die Verordnungen bis zum 31. Juli 1915) und Band 53, S. 597—610 und S. 698—725 (enthaltend die Verordnungen vom 1. August 1915 bis 31. Dezember 1916).

Verordnung vom 4. Dezember 1916 betr. Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse. (RGBl. S. 21 ff)

Die Staatsbediensteten erhalten für das Jahr 1917 eine einmalige, in zwölf Monatsraten fällige Zulage, abgestuft nach Gehaltsstufen, Familienstand und Kinderzahl; sie übersteigt in der niedrigsten Gehaltsstufe 35 v. H; außerdem werden bis Ende Dezember 1917 bestimmte Steuern, Gebühren usw. vom Staate zur Zahlung übernommen. (Dies ist die zweite Teuerungszulage an Staatsbedienstete; vgl. wegen der ersten Kaiserl. Verordnung vom 9. Februar 1916.) Durch Verordnung vom 31. Mai 1917 (RGBl. S. 619 f.) ist den minder besoldeten Bediensteten ein weiterer Zuschuß gewährt worden; durch Verordnung vom 14. Juli 1917 (RGBl. S 725 f.) ist die Zulage wesentlich erhöht worden, und zwar in den niedrigsten Gehaltsstufen bis auf 100 v. H. — Durch Verordnung vom 19. November 1917 endlich ist ein zweiter Zuschuß gewährt worden, der in den untersten Gehaltsstufen 33⅓ v. H. erreicht. — Vgl. auch Verordnung vom 21. November 1917, unten S. 707. Für das Jahr 1918 vgl. Verordnung vom 8. Dezember 1917, unten S. 707. — Vgl. auch folgende Verordnung.

Verordnung vom 4. Dezember 1916 betr. Zuwendungen an Staatsbedienstete des Ruhestandes, an Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten, sowie an Personen, die Gnadengaben beziehen, aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse. (RGBl. S. 23 f.)

Der Inhalt geht aus der Ueberschrift hervor. Mit Verordnung vom 19. Juni 1917 (RGBl. S. 657) ist ein Zuschuß zu den Zuwendungen gewährt worden, und

durch Verordnung vom 14. Juli 1917 sind die Zulagen verdoppelt worden; durch Verordnung vom 19 November 1917 endlich ist ein zweiter Zuschuß gewährt worden. Für das Jahr 1918 vgl. Verordnung vom 8. Dezember 1917, unten S. 707. — Vgl. auch vorige Verordnung.

Verordnung vom 2. Jänner 1917 über **den Verkehr mit Flachs**. (RGBl. S. 3 ff.)

Aller Stengelflachs muß der Röste und Ausarbeitung nach bestimmten Richtlinien zugeführt werden. Alles aus Flachs gewonnene Spinnmaterial (Flachs und Werg) muß unter Beobachtung bestimmter Höchstpreise der Oesterreichischen Flachszentrale zum Kaufe angeboten werden. Nach Verordnung vom 10. Oktober 1917 (RGBl. S. 1121) gilt die Verordnung auch für die Flachsernte des Jahres 1917. Die früheren Verordnungen über Flachs (vgl. Bd. 53, S. 600 f.) werden aufgehoben. — Später ersetzt durch Verordnung vom 14. Dezember 1917 (RGBl. S. 1314 ff.), deren Grundzüge sich aber mit den vorstehend wiedergegebenen decken.

Kaiserliche Verordnung vom 10. Jänner 1917 über **Steuer- und Tarifmaßnahmen im Eisenbahnverkehre aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse**. (RGBl. S. 29 ff.). — Mit Durchführungsverordnungen vom 20. Jänner 1917 (RGBl. S. 45 ff.).

a) Zu den im Güterverkehr geltenden Beförderungspreisen kann ein **Kriegszuschlag** in Höhe bis zu 30 v. H. einschließlich der Frachtsteuer (vgl. b) erhoben werden. [Im wesentlichen geschehen durch Verordnung vom 31. Jänner 1917 (RGBl. S. 99)].

b) Es wird eine **Frachtsteuer** in Höhe von 15 v. H. des Beförderungspreises einschließlich des Kriegszuschlages (vgl. a) erhoben.

c) Die **Fahrkartensteuer** (nach Gesetz vom 19. Juli 1902) wird erhöht, z. B. auf Hauptbahnen von 12 auf 20 v. H.; weiterhin wird eine Gepäcksteuer für Reisegepäck eingeführt.

Verordnung vom 11. Jänner 1917 betr. **die Versorgung der Bevölkerung mit Molkereiprodukten und mit Schweinefett**. (RGBl. S. 33 ff.)

Die Besitzer von Kühen müssen ihren gesamten Ueberschuß an Milch, soweit er nicht schon dem allgemeinen Verbrauche zugeführt wird, an bestimmte Stellen abliefern (die Verordnung vom 11. September 1917 betr. Milch, vgl. Bd. 53, S. 718, bleibt hierneben bestehen). Entsprechendes gilt für Besitzer von Schweinen bezüglich des bei den Schlachtungen anfallenden Fettes. Die Lieferungskontingente der Verwaltungsgebiete werden vom Amt für Volksernährung festgesetzt; die politischen Landesbehörden nehmen die Unterverteilung vor usw. Eingeführte Butter darf nur durch die Oesterreichische Zentraleinkaufsgesellschaft in Verkehr gebracht werden. Vgl. wegen Fetten Verordnung vom 18. Dezember 1915, Bd. 53, S. 608, ferner vom 8. Februar 1917, unten S. 692, 10. April 1917, unten S. 697, 16. August 1917, unten S. 703, 28. Dezember 1917, unten S. 708.

Verordnung vom 24. Jänner 1917 betr. **den Verkehr mit Peluschken und Lupinen**. (RGBl. S. 71 ff.)

Peluschken und Lupinen unterliegen der öffentlichen Bewirtschaftung.

Verordnung vom 26. Jänner 1917 betr. **Inanspruchnahme und Ablieferung von Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen und Konfektionsabfällen und betreffend das Verbot der Totschur**. (RGBl. S. 79 ff.)

Vgl. wegen Leder Bd. 53, S. 699 und die beiden folgenden Verordnungen.

Verordnung vom 26. Jänner 1916 betr. **den Verkehr in Schweinshäuten**. (RGBl. S. 86 f.)

Verordnung vom 26. Jänner 1916 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinshäute. (RGBl. S. 87.)

Verordnung vom 26. Jänner 1917 über den Schutz der Mieter. (RGBl. S. 92 ff.) — Mit Vollzugsverordnung vom 9. Februar 1917 (RGBl. S. 133 ff.).

In bestimmten Orten oder Gebieten ist bei Wohnungen oder Geschäftsräumen unter einer bestimmten Preislage eine Erhöhung des Mietzinses nur insoweit zulässig, als dies in einer Erhöhung der Auslagen für Erhaltung des Hauses u. ä. m., oder Erhöhung der auf dem Hause ruhenden öffentlichen Abgaben, oder Erhöhung des Zinsfußes von Haushypotheken (vgl. aber unten) u. ä. m. begründet ist (mit kleiner Abänderung durch Verordnung vom 30. Juli 1917 [RGBl. S. 797]); eine Erhöhung des Mietzinses wegen der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung, die ja auch den Hausbesitzer trifft, ist also nicht zulässig. Der Vermieter kann weiterhin den Mietvertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Der Zinsfuß von Hypotheken auf vermietete Liegenschaften kann nur insoweit erhöht werden, als dies durch allgemeine Aenderungen der Zinsfußverhältnisse o. ä. m. notwendig geworden ist. Auch kann für solche Hypotheken unter bestimmten Voraussetzungen richterliche Stundung gewährt werden. Ueber die Zulässigkeit der Erhöhung des Zinsfußes von Hypotheken entscheiden besondere Kommissionen, über die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses besondere Mietämter, die in Städten mit eigenem Statut und in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern errichtet werden müssen, und in anderen Gemeinden errichtet werden können, in sonstigen Ortschaften die Bezirksgerichte. Verordnungen vom 31. Jänner 1917 (RGBl. S. 100), 1. März 1917 (RGBl. S. 223 f.), 30. April 1917 (RGBl. S 490 ff.), 9. Mai 1917 (RGBl. S. 531 f.), 1. Juni 1917 (RGBl. S 637), 12. Juni 1917 (RGBl. S. 649), 5. Juli 1917 (RGBl. S. 699 f.), 19. Juli 1917 (RGBl. S. 731), 28. Juli 1917 (RGBl. S. 794), 21. August 1917 (RGBl. S. 873), 14. September 1917 (RGBl. S. 1033), 2. Oktober 1917 (RGBl. S. 1090), 12. Oktober 1917 (RGBl. S. 1123 f.), 3. November 1917 (RGBl. S. 1201), 14. November 1917 (RGBl. S. 1248), 27. November 1917 (RGBl. S. 1273 f.), 1. Dezember 1917 (RGBl. S. 1283) führen die Städte an, auf die vorstehende Verordnung Anwendung findet.

Kaiserliche Verordnung vom 25. Jänner 1917 betr. die Einführung eines Monopols für künstliche Süßstoffe. (RGBl. S. 101 f.) — Mit Vollzugsverordnung vom 12. Februar 1917 (RGBl. S. 143 ff.).

Verordnung vom 1. Februar 1917, mit welcher die Ministerialverordnung vom 4. März 1916, RGBl. Nr. 61, und vom 7. Mai 1916, RGBl. Nr. 132, betr. die Regelung des Verkehres mit versteuertem Zucker, abgeändert wird. (RGBl. S. 103 f.)

Die Höchstverbrauchsmenge an Zucker wird von $1^1/_4$ kg in 4 Wochen (vgl. Verordnung vom 4. Mai 1916, Bd. 53, S. 701) auf 1 kg in einem Monat für die städtische und industrielle, bzw. $^3/_4$ kg für die ländliche Bevölkerung herabgesetzt.

Verordnung vom 31. Jänner 1917 betr. den Verkehr in Eisenmaterialien. (RGBl. S. 106 ff.) — Abgeändert durch Verordnung vom 9. August 1917 (RGBl. S. 828).

Die Regelung der Lieferung von Eisenmaterialien wird einer besonderen, aus Vertretern der beteiligten Ministerien bestehenden „Eisenkommission" übertragen; durch sie hat also insbesondere die Prüfung von Anforderungen, die Zuweisung der Bestellungen an die einzelnen Betriebe, die Zuweisung von Materialien an die Betriebe usw. zu gehen. Vgl. auch folgende Verordnung.

Verordnung vom 31. Jänner 1917 betr. die Errichtung eines Kriegsverbandes der Eisengießereien. (RGBl. S. 110 ff.)

Zweck des Verbandes, dem alle einschlägigen Unternehmungen angehören, ist die Versorgung der Gießereien mit Rohmaterial, die Verteilung dieser Materialien unter die Verbandsangehörigen, die Beratung der Zentralstellen bei Vergebung von Aufträgen, die Mitwirkung bei der Regelung einschlägiger Fragen u. ä. m. Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuß (7 vom Handelsminister ernannte, 15 von industriellen Vereinigungen namhaft gemachte Mitglieder — beschließendes Organ —) und Verbandsleitung (9 vom Handelsminister ernannte Mitglieder des Verbandsausschusses — ausführendes Organ —). Der Verband untersteht der staatlichen Aufsicht. Der Handelsminister hat überall das Recht der endgültigen Entscheidung.

Verordnung vom 8. Februar 1917 betr. Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Beheizung. (RGBl. S. 121 ff.)

Geschäftsräumlichkeiten mit Ausnahme von Lebensmittelgeschäften sind spätestens abends 7 Uhr zu schließen. Gast- und Schankwirtschaften dürfen spätestens bis 11, Kaffeehäuser bis 12 Uhr nachts offen gehalten werden. Die Beleuchtung der Straßen usw. ist auf das Mindestmaß zu beschränken; ebenso die Beleuchtung der Schaufenster, die Innenbeleuchtung von Geschäftsbetrieben u. ä. m. Auch die Beleuchtung und Beheizung von Privatwohnungen soll in bestimmtem Umfange eingeschränkt werden; die zuständigen Behörden können das Höchstmaß der jeweils zulässigen Beleuchtung und Beheizung genau festsetzen, und können die Beleuchtung von Schaufenstern ganz untersagen. Aufgehoben durch Verordnung vom 1. September 1917, unten S. 704. Die bisherigen Verordnungen vom 6. und 20. Dezember 1916 (vgl. Bd. 53, S. 724) werden aufgehoben.

Verordnung vom 8. Februar 1917 betr. den Anbau ölhaltiger Feldfrüchte. (RGBl. S. 125 ff.)

Es soll zunächst versucht werden, durch freiwillige Anmeldungen von Landwirten bindende Verpflichtungserklärungen über den Anbau ölhaltiger Feldfrüchte in dem erforderlichen Umfange zu sammeln; wird die erforderliche Anbaufläche hierdurch nicht sichergestellt, kann die Bereitstellung bestimmter Anbauflächen für ölhaltige Feldfrüchte, der Anbau dieser Früchte usw. zwangsweise auferlegt werden. Der gesamte Ernteertrag ist beschlagnahmt. Vgl. wegen Oelen und Fetten Verordnung vom 11. Jänner 1917, oben S. 690.

Verordnung vom 6. Februar 1917 betr. Zuckerrübe und Rohzucker im Betriebsjahre 1917/18. (RGBl. S. 129 ff.)

Zuckerrüben aus der Ernte 1917 dürfen nur an Zuckerfabriken zur Erzeugung von Zucker geliefert werden, insbesondere ist das Verfüttern verboten und das Trocknen an eine besondere Bewilligung geknüpft. Die Rücklieferung von Rübenschnitzeln an die Rübenlieferer ist nur in bestimmtem Umfange zulässig. Für Rüben wird ein Mindestpreis, für Rohzucker ein fester, durch Verordnung vom 14. Mai 1917 etwas abgeänderter Verkaufspreis festgesetzt. (Vgl. für das Vorjahr Verordnungen vom 30. und 31. März 1916, Bd. 53, S. 702, für das Jahr 1918/19 Verordnung vom 11. November 1917, unten S. 706.

Verordnung vom 9. Februar 1917 betr. die Beschränkung der Schlachtung von Schafen. (RGBl. S. 140 f.)

Schafe dürfen nur in ganz bestimmten Fällen (wenn über bestimmten Altersgrenzen, bei Notschlachtungen usw.) geschlachtet werden.

Verordnung vom 12. Februar 1917 betr. die Ueberwachung des Verkehres mit Petroleum. (RGBl. S. 187 f.)

Vgl. Verordnung vom 11. Dezember 1916 (Bd. 53, S. 724) und 15. April 1917, unten S. 697.

Verordnung vom 15. Februar 1917 betr. die Regelung des Schweineverkehres. (RGBl. S. 189 ff.)

Die Ausfuhr von Schweinen aus den einzelnen Verwaltungsbezirken kann von den politischen Landesbehörden genehmigungspflichtig gemacht werden; weiter kann bestimmt werden, daß der Ankauf von Schweinen nur noch durch be-

stimmte Stellen erfolgen darf. (Für Rinder konnte beides bereits auf Grund der Verordnung vom 23. September 1916 — vgl. Bd. 53, S. 719 — angeordnet werden.) Die politischen Landesbehörden können Höchstpreise für die Schweine festsetzen, die nicht bereits durch die Verordnung vom 6. Juli 1916 — vgl. Bd 53, S. 710 f. — betroffen sind, also für Fettschweine unter 60 kg, Fleischschweine unter 40 kg und Zuchtschweine.

Verordnung vom 24. Februar 1917 betr. den Verkehr mit Futterrübe. (RGBl. S. 201.)

Verordnung vom 26. Februar 1917 betr. die Inverkehrsetzung bestimmter Lebensmittel in Oesterreich. (RGBl. S. 203.)

Es müssen der Oesterreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft bei der Einfuhr zum Kaufe angeboten und auf Verlangen an sie geliefert werden: Fische aller Art, Milchkonserven, Käse, Reis, Schokolade und Kakaopulver, Marmeladen, Gemüse und Gemüseerzeugnisse, Zitronen, Nüsse u. ä. m. — Vgl. aber Verordnung vom 14. Mai 1917, unten S. 699.

Verordnung vom 26. Februar 1917 betr. die Sicherstellung der Feldbestellungsarbeiten und die Bebauung brachliegender landwirtschaftlicher Grundstücke im Frühjahre 1917. (RGBl. S. 209 ff.)

Vgl. die vorjährige Verordnung vom 1. März 1916 (Bd. 53, S. 700 f.), deren Inhaltsangabe im wesentlichen auch für vorliegende Verordnung zutrifft.

Verordnung vom 27. Februar 1917 betr. die Verarbeitung von Schafwolle, Kammzug, Kämmlingen, Wollabfällen, Kunstwolle und Tierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien. (RGBl. S. 219 ff.)

Die Verarbeitung der genannten Gegenstände ist nur noeh gegen besondere Bewilligung gestattet (bisher nach Verordnung vom 25. Februar 1916 — Bd. 53, S. 700 — allgemein für militärische Aufträge gestattet). Für die Verarbeitung werden bestimmte Höchstvergütungssätze festgesetzt.

Verordnung vom 28. Februar 1917 betr. die Bestellung von Ernährungsinspektoren. (RGBl. S. 226 f.)

Die Ernährungsinspektoren haben eine ständige Fühlungnahme zwischen dem Amte für Volksernährung und der Bevölkerung herzustellen, und ersterem unterstützend durch Berichte u. ä. m. zur Seite zu stehen. Durch Verordnung vom 15. März 1917 — abgeändert durch Verordnung vom 3 Mai 1917 (RGBl. S. 504) — wird Oesterreich in 31 Inspektionsbezirke eingeteilt.

Verordnung vom 8. März 1917 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln. (RGBl. S. 233.)

Der durch Verordnung vom 12. August 1916 (vgl. Bd. 53, S. 714) für die Zeit vom 1. März 1917 ab auf 11 K. für den Meterzentner festgesetzte Kartoffelhöchstpreis (Erzeugerhöchstpreis) wird auf 15 K. erhöht. — Vgl. Verordnung vom 26. Juli 1917, unten S. 701 f.

Verordnung vom 9. März 1917 betr. Preisbeschränkungen für Schuhwaren. (RGBl. S. 236 ff.)

Es werden durch besondere Kundmachung (RGBl. S. 239 ff.) Berechnungsvorschriften für den Verkauf usw. von Schuhwaren veröffentlicht. Am Sitze der Handels- und Gewerbekammern errichtete Preisprüfungsgerichte haben dann auf Anzeige eines Beteiligten darüber zu entscheiden, ob der jeweils geforderte Preis diesen Berechnungsvorschriften entspricht. Vgl. auch die folgenden Verordnungen.

Verordnung vom 9. März 1917 betr. Erzeugungsvorschriften für Lederschuhe. (RGBl. S. 242 ff.)

Lederschuhe müssen bestimmten Mindestanforderungen entsprechen, ebenso gemäß weiterer Verordnung vom 9. März 1917 (RGBl. S. 244 f.) die bei der Herstellung von Lederschuhen zugelassenen Ersatzstoffe.

Verordnung vom 9. März 1917 betr. weitere Erzeugungsvorschriften für Schuhwaren. (RGBl. S. 245.)

Es handelt sich teils um Vorschriften zwecks Lederersparnis (Verbot der Doppelsohlen), teils um Vorschriften zum Schutze der Verbraucher gegen minderwertige Ware.

Verordnung vom 9. März 1917 betr. die Errichtung von Wirtschaftsverbänden der Lederindustrie. (RGBl. S. 246 ff.)

Es werden zwei Verbände, der „Wirtschaftsverband der Ledererzeuger" und der „Wirtschaftsverband der lederverarbeitenden Gewerbe", errichtet. Zweck der Verbände, denen alle einschlägigen Unternehmungen angehören, ist die Unterstützung der Zentralstellen in allen die Lederindustrie betreffenden Angelegenheiten; selbständige Befugnisse sind ihnen im wesentlichen nicht übertragen. Ihre Organe sind je ein Verbandsausschuß (je 20—24 [nach Verordnung vom 27. Juli 1917: 20—30] Mitglieder, von denen je 6—10 [nach Verordnung vom 27. Juli 1917: 6—16] vom Handelsminister ernannt, die übrigen von Interessentenverbänden und Handels- und Gewerbekammern entsandt werden — beschließende Organe —), je eine Verbandsleitung (je 11 vom Handelsminister ernannte Mitglieder — ausführende Organe —) und der gemeinsame Ausschuß der beiden Wirtschaftsverbände (20—24 vom Handelsminister ernannte Mitglieder — beschließendes Organ —). Die Verbände stehen unter staatlicher Aufsicht. Der Handelsminister hat überall das Recht der endgültigen Entscheidung.

Verordnung vom 10. März 1917 betr. die Regelung des Verkehres mit Zichorienwurzeln aus der Ernte 1917. (RGBl. S. 255 ff.)

Vgl. Verordnung vom 30. Oktober 1916, Bd. 53, S. 723.

Verordnung vom 12. März 1917 betr. die Regelung des Verkehres mit maschinenglattem holzhältigen Druckpapier in Rollen. (RGBl. S. 261 ff.)

Es wird eine Verteilungsstelle errichtet.

Kundmachung vom 12. März 1917 betr. Einschränkung des Rotationsdruckpapier-Verbrauches der Zeitungen im Monate März 1917. (RGBl. S. 264.)

Die Einschränkung beträgt je nach Größe der Zeitung 20—30 v. H., auch wird ein Höchstumfang des Textteils der Zeitungen festgesetzt; nach weiteren Bekanntmachungen gilt die gleiche Einschränkung auch für die Monate April bis Juli, für August bis Oktober wird nach Verordnung vom 28. Juli 1917 (RGBl. S. 794 f.) usw. die Einschränkung auf 27—37 v. H., für November auf 32—42 v. H. verstärkt. Letztere Einschränkung gilt auch im Dezember für kleinere Zeitungen. Größeren Zeitungen wird noch ein Abzug von ihrem Novemberpapierkontingent in Höhe von 1—21 v. H. auferlegt.

Verordnung vom 13. März 1917 betr. die Beschränkung der Verwendung von Heu. (RGBl. S. 270.) (Vgl. Verordnung vom 29. Mai 1917, unten S. 699.)

Verordnung vom 14. März 1917 betr. die Verkehrsregelung sowie die Festsetzung von Höchstpreisen für Kunsthonig und Zuckersirup. (RGBl. S. 271 ff.) — Zum Teil abgeändert durch Verordnung vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 693 f.).

Verordnung vom 12. März 1917 betr. die Regelung der Einfuhr. (RGBl. S. 275 ff.)

Die Einfuhr aller Waren ist nur mit besonderer Bewilligung gestattet.

Verordnung vom 9. März 1917 betr. die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1917. (RGBl. S. 279.)

Vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 21. April 1916, Bd. 53, S. 704.

Verordnung vom 15. März 1917 betr. die Schlachtung von Rindern und Schweinen. (RGBl. S. 281 f.)

Die durch Verordnung vom 9. September 1916 (vgl. Bd. 53, S. 718) eingeführte Vorschrift, daß Melk- und Zuchtkühe sowie Jungvieh (Rinder) nur mit behördlicher Bewilligung zwecks Schlachtung verkauft oder geschlachtet werden dürfen, wird aufgehoben.

Verordnung vom 16. März 1917 über die Pachtzinse für Schrebergärten. (RGBl. S. 282 f.)

Verordnung vom 17. März 1917 betr. das Verbot der Erzeugung und des Vertriebes von Zuckerbäckerwaren in Bäckereien. (RGBl. S. 287.)

Kaiserliche Verordnung vom 18. März 1917 betr. die Regelung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben. (RGBl. S. 289 ff.) Mit Durchführungsverordnung vom 19. März 1917 (RGBl. S. 291 ff.).

Den Personen, die in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben beschäftigt sind, ist ein ihrer beruflichen Ausbildung und ihren Leistungen angemessener, durch die jeweiligen Lebens- und Arbeitsverhältnisse bedingter Lohn zu gewähren. Es werden besondere Beschwerdekommissionen eingerichtet.

Verordnung vom 22. März 1917 betr. die Regelung des Verkehres mit Gemüse und Obst. (RGBl. S. 308 f.)

Es wird eine besondere „Gemüse-Obst-Stelle“ errichtet, die Lieferungsverträge auf Gemüse und Obst abschließen und den Abschluß solcher Verträge zwischen Erzeugern und Gemeinden und anderen Großverbrauchern vermitteln soll. — Vgl. auch Verordnung vom 25. September 1917, unten S. 705 f.

Kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917 über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen. (RGBl. S. 317 ff.) — Mit Vollzugsverordnungen betr. Preisprüfungsstellen vom 29. April und 1. Mai 1917 (RGBl. S. 505 ff.) und 8. Mai 1917 (RGBl. S. 534 ff.).

Die Vorschriften der Verordnung vom 21. August 1916 (vgl. Bd. 53, S. 714) werden wesentlich erweitert. Die vorliegende neue Verordnung enthält etwa folgende wichtigste Grundzüge:

Die politischen Landesbehörden werden ermächtigt, Aufnahmen der Vorräte an Bedarfsgegenständen (bisher nur an „unentbehrlichen“ Bedarfsgegenständen) anzuordnen. Darüber hinaus obliegt jedem Einzelnen eine Auskunftspflicht über Bedarfsgegenstände gegenüber den Behörden. Der Handelsminister bzw. der Leiter des Amtes für Volksernährung (bisher der Minister des Inneren), in unaufschiebbaren Fällen auch die politischen Landesbehörden, können Bedarfsgegenstände anfordern und die Besitzer (private Haushaltungen nur, wenn sie unverhältnismäßig hohe Vorräte haben — bisher nur die Erzeuger und Händler) zur Lieferung verpflichten. Der Handelsminister bzw. der Leiter des Amtes für Volksernährung (bisher Minister des Inneren) kann Bedarfsgegenstände unter Sperre legen (neu!), kann weiterhin (das Folgende im wesentlichen wie bisher, nur jeweils bezüglich aller Bedarfsgegenstände) Erzeugern, Händlern, usw. Vorschriften bezüglich ihres Betriebes, des Absatzes, des Erwerbes, der Preise und der Buchführung machen, kann Erzeuger zu Fortführung der Erzeugung anhalten und sie gegebenenfalls zur Ueberlassung ihrer Anlagen zwingen, kann Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen zum Eintritt in Lieferungsverträge ermächtigen, die ausschließliche Versorgung von Ortschaften, Gebieten usw. Gemeinden, gemeinnützigen Einrichtungen u. a. m. übertragen und hierbei Bestimmungen über den Betrieb, insbesondere Preise treffen, überhaupt allgemeine Vorschriften zur

Regelung des Verbrauches erlassen. Zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist eine besondere Erlaubnis nötig (bisher konnte der Handelsminister eine entsprechende Erlaubnis vorschreiben, und konnte unzuverlässigen Personen der Handel untersagt werden). Verkäufer von Lebensmitteln (auf behördliche Anordnung auch anderer Bedarfsgegenstände — neu! —) haben deutlich sichtbare Preisaushänge in ihren Geschäftsräumen usw. anzubringen; es können Vorschriften zur Sicherung des Marktverkehrs erlassen werden, weiterhin macht sich strafbar, wer Erzeuger usw. an der Beschickung des Marktes behindert u. ä. m. (wie bisher!), Der Handelsminister bzw. der Leiter des Amtes für Volksernährung können Höchstpreise für Bedarfsgegenstände festsetzen (im wesentlichen neu!). Gegen Preistreiberei (insbesondere Kettenhandel), Verletzung von Lieferungspflichten, falsche Angaben in Geschäftspapieren u. ä. m. werden besondere Strafen festgesetzt (im wesentlichen wie bisher!).

(Das Folgende neu!) Es werden Preisprüfungsstellen, und zwar mindestens an dem Sitze eines jeden Gerichtshofes erster Instanz (dieses Erfordernis durch Verordnung vom 29. April 1917 — RGBl. S. 505 — wieder fallen gelassen), errichtet. Diese haben Gutachten zu erstatten, Richtpreise zu bestimmen und allgemein die Behörden bei der Ueberwachung des Verkehrs mit Bedarfsgegenständen zu unterstützen. Beim Amte für Volksernährung wird eine Zentral-Preisprüfungskommission errichtet, deren Aufgabe neben der Unterstützung der Zentralstellen die Fürsorge für eine gleichmäßige Gestaltung der Preise in der Monarchie u. ä. m. ist.

Kundmachung vom 30. März 1917 betr. die Errichtung einer Kommission für Kriegs- und Uebergangswirtschaft (RGBl. S. 332 f.). — Mit Ausführungsverordnung vom 26. Mai 1917 (RGBl. S. 615 f).

Die — von den beteiligten Ministerien gebildete — Kommission soll die Einheitlichkeit des Vorgehens aller Zentralstellen sicherstellen. Vgl. auch folgende Verordnung.

Verordnung vom 30. März 1917 betr. die Errichtung eines Generalkommissariats für Kriegs- und Uebergangswirtschaft im Handelsministerium (RGBl. S. 333 ff.). — Mit Ausführungsverordnungen vom 18. Mai 1917 (RGBl. S. 581 ff.) und 4. Dezember 1917 (RGBl. S. 1292 ff.).

Das Generalkommissariat ist eine besondere Abteilung des Handelsministeriums zur Durchführung aller einschlägigen Aufgaben. Vgl. auch voraufgehende Bekanntmachung.

Kaiserliche Verordnung vom 30. März 1917, mit der einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, abgeändert und ergänzt werden und die kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1916, RGBl. Nr. 135, betreffend den Unterhaltsbeitrag der Angehörigen unter acht Jahren, außer Kraft gesetzt wird. (RGBl. S. 340 f.). — Mit Vollzugsverordnung vom gleichen Tage (RGBl. S. 341).

Der durch das Gesetz vom 26. Dezember 1912 festgesetzte Unterhaltsbeitrag[1] erhöht sich je nach Einreihung des Wohnorts der Angehörigen in eine der

1) § 4, Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1: Der Unterhaltsbeitrag besteht für jeden anspruchsberechtigten Angehörigen in einer Unterhaltsgebühr und, wenn er auf die Wohnungsmiete angewiesen ist, in einem der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenden Mietzinsbeitrage.

Als Unterhaltsgebühr ist die für jenen Ort, in welchem der betreffende Angehörige zur Zeit der Entstehung seines Anspruches auf diesen Unterhaltsbeitrag seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, für die Militärdurchzugsverpflegung festgesetzte staatliche Vergütung zuzuerkennen.

4 Aktivitätszulageklassen um 10—20 v. H., in Wien um 25 v. H. In Orten der letzten (4.) Aktivitätszulagenklasse tritt eine Erhöhung nur ein, wenn der Ort als Industrieort anerkannt ist. — Aufgehoben durch Gesetz vom 27. Juli 1917, unten S. 702.

Verordnung vom 2. April 1917 betr. die Inanspruchnahme und Ablieferung von Metallen der Platingruppe. (RGBl. S. 402 f.) — Mit Zusatzverordnung vom 30. Mai 1917 (RGBl. S. 616 f.)

Verordnung vom 2. April 1917 betr. grundsätzliche Bestimmungen über den Bezug und die Verarbeitung von Rohöl. (RGBl. S. 409 ff.).

Die Mineralölraffinerien werden künftighin kontingentiert; außerdem werden die Mengen an Benzin, Petroleum, Gasöl, Schmieröl usw. festgesetzt, die aus je 100 kg Rohöl mindestens hergestellt werden müssen. (Vgl. Verordnung vom 20. September 1916 — Bd. 53, S. 720 —, auch vom 15. April 1917, unten gleiche S.)

Kaiserliche Verordnung vom 9. April 1917 betr. die Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages und die Aufhebung der besonderen Abgabe vom Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke sowie vom Handel mit denselben. (RGBl. S. 435.) — Mit Vollzugsordnung vom 10. April 1917 (RGBl. S. 436).

Der durch Verordnung vom 30. Juni 1915 von 50 auf 70 h, durch weitere Verordnung vom 8. November 1915 auf 1 K. 10 h, durch weitere Verordnung vom 18. Februar 1916 auf 1 K. 50 h auf das Liter Alkohol erhöhte Branntweinsteuerzuschlag wird weiter auf 2 K. 90 h erhöht.

Verordnung vom 10. April 1917 betr. Regelung des Verkehres mit Raps, Rübsen, Rüböl und Rapskuchen. (RGBl. S. 436 ff.)

Vgl. für das Vorjahr Verorduung vom 1. Juli 1916 — Bd. 53, S. 710 —, deren Inhaltsangabe im wesentlichen auch für vorliegende Verordnung zutreffend ist. — Vgl. wegen Oelen und Fetten Verordnung vom 11. Jänner 1917, oben S. 690.

Verordnung vom 10 April 1917 über die Regelung des Verkehres mit Holz. (RGBl. S. 441 ff.)

Es wird eine Holzwirtschaftsstelle mit im wesentlichen beratenden Aufgaben errichtet.

Verordnung vom 10. April 1917 betr. Sicherstellung der Futter- und Weidenutzung im Jahre 1917. (RGBl S. 444.)

Die Verordnung vom 6. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 642 f.) soll auch für das Jahr 1917 gelten.

Verordnung vom 11. April 1917 betr. die Regelung des Verkehres mit versteuertem, raffiniertem Spiritus und Spirituosen. (RGBl. S. 444 f.)

Verordnung vom 15. April 1917 betr. die Regelung des Verbrauches von Petroleum in der Zeit vom 13. Mai bis 31. August 1917. (RGBl. S. 459)

Petroleum darf nur an die Heeresverwaltung, an Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen und an solche Verbrauchergruppen abgegeben werden, denen der Bezug ausdrücklich von der politischen Landesbehörde gestattet ist. — Vgl. Verordnung vom 11. Dezember 1916, Bd. 53, S. 724, 12. Februar 1917, oben S. 692, und 2. April 1917, oben gleiche S.

Verordnung vom 23. April 1917 betr. das Verbot des übermäßigen Fleischbezuges. (RGBl. S. 461 f.)

Die Höchstverbrauchsgrenzen an Fleisch sind von den politischen Landesbehörden festzusetzen; sie dürfen 180 g einschl. Knochen für jeden Tag, an dem

der Fleischgenuß gestattet ist (zurzeit nach Verordnung vom 3. März 1917/1. September 1916 — Bd. 53, S. 711 717 — 4 Tage wöchentlich, außerdem ein 5. Tag für Schaffleisch), nicht überschreiten. Es müssen Fleischkarten oder dgl. eingeführt werden.

Verordnung vom 26. April 1917 betr. die Regelung des Verkehres hinsichtlich einiger Wildgattungen. (RGBl. S. 481 ff.)

Es werden für Rot-, Dam-, Gems- und Rehwild, Hasen, Wildkaninchen, Fasanen und Rebhühner Höchstpreise festgesetzt. Jeder Besitzer von Jagdrevieren muß von seiner Gesamtstrecke 50—90 v. H. (je nach Höhe der Strecke) bei Hasen und Wildkaninchen, im übrigen 50 v. H. an bestimmte Uebernahmestellen für den Allgemeinverbrauch, insbesondere Wohlfahrtseinrichtungen, abliefern.

Verordnung vom 1. Mai 1917 betr. die Regelung des Rindviehverkehres. (RGBl. S. 493 ff.)

Die Vorschriften der Verordnung entsprechen im wesentlichen denen der Verordnung vom 23. September 1916 — vgl. Bd. 53, S. 719. — Nachzutragen ist zu der Inhaltsangabe dieser Verordnung vielleicht noch, daß der Ackerbauminister bestimmen kann, daß der Ankauf von Rindern (einschl. Kälbern) nur durch bestimmte Stellen (Gesellschaften u. a. m.) und ebenso der Verkauf nur an bestimmte Stellen erfolgen darf. (In einzelnen, jedoch nicht grundlegenden Punkten abgeändert durch Verordnung vom 27. August 1917, RGBl. S. 973 ff.)

Verordnung vom 2. Mai 1917 betr. die Verarbeitung von frischem Gemüse zu Dauerware. (RGBl. S. 499.)

Die Verarbeitung bedarf behördlicher Genehmigung. — Ersetzt durch Verordnung vom 5. September 1917, vgl. unten S. 704.

Verordnung vom 8. Mai 1917 betr. Vorratserhebungen und Regelung der Verarbeitung und des Verkehres in Leinengarnen und Leinenwaren. (RGBl. S. 523 ff.)

Es wird eine Vorratserhebung von Leinengarnen und Leinenwaren angeordnet. Eine Verarbeitung und Veräußerung von Leinengarnen und bestimmten Sorten Leinenwaren ist nur noch mit besonderer Bewilligung (bisher nach — der nunmehr aufgehobenen — Verordnung vom 26. April 1916 — Bd. 53, S. 705 — allgemein in Erfüllung militärischer und behördlicher Aufträge) gestattet. Kleinhändlern werden bestimmte Mengen zum Verkauf freigegeben. Alle Kauf- und Lieferungsverträge werden aufgehoben. Die genannten Waren müssen der Leinenzentrale zum Kaufe angeboten werden.

Verordnung vom 12. Mai 1917 über die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten. (RGBl. S. 549 f.)

Die bisherige allgemeine Höchstkopfquote von 200 g Mahlprodukten täglich und die Höchstkopfquote von 300 g Mahlprodukten täglich für Schwerarbeiter wird beibehalten. Dagegen wird die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen zustehende Kopfquote von 300 auf 250 g Getreide herabgesetzt; nur für schwerarbeitende Personen dieser Art verbleibt es bei 300 g. (Vgl. die bisherigen Verordnungen vom 26. März 1915, Bd. 50, S. 640, und 15. Jänner 1916, Bd. 53, S. 698.) — Vgl. wegen der formellen Vorschriften Verordnung vom 26. Mai 1917, unten S. 699. — Aufgehoben durch Verordnung vom 15. August 1917, unten S. 703.

Verordnung vom 11. Mai 1917 betr. die Ausgestaltung der Organisation der Kohlenversorgung. (RGBl. S. 551 ff.) — Mit Vollzugsverordnungen vom gleichen Tage. (RGBl. S. 554 f. und 565.)

Es wird im Ministerium für öffentliche Arbeiten eine Kohlenversorgungskommission zur Beratung und Unterstützung der Zentralstellen errichtet. Weiter-

hin können zur Regelung der Kohlenversorgung Kohlenversorgungsinspektoren bestellt werden.

Verordnung vom 14. Mai 1917 betr. die Inverkehrsetzung von Gemüse und Obst sowie von Gemüse- und Obstpräparaten, die nach Oesterreich eingebracht werden. (RGBl. S. 566 f.)

Die genannten Gegenstände sind bei der Einfuhr der Obst- und Gemüseversorgungsstelle zum Kauf anzubieten (Gemüse und Gemüseerzeugnisse bisher nach Verordnung vom 26. Februar 1917 — vgl. oben S. 693 — der Zentraleinkaufsgesellschaft).

Verordnung vom 21. Mai 1917 betr. die Regelung des Verkehres mit Kaffeemischungen und Kaffeesurrogaten. (RGBl. S. 590 ff.)

Vgl. die bisherige Verordnung vom 22. August 1916 (Bd. 53, S. 715), die außer Kraft gesetzt wird.

Verordnung vom 26. Mai 1917, mit welcher die Kaiserliche Verordnung vom 11. Juni 1916, RGBl. Nr. 176, betr. die Regelung des Verkehres mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten, abgeändert und ergänzt wird. (RGBl. S. 603 ff.)

Die Abänderungen betreffen im allgemeinen nur weniger wesentliche Punkte, so daß die Inhaltsangabe für die vorjährige Verordnung vom 11. Juni 1916 — vgl. Bd. 53, S. 708 f. — auch für die vorliegende Verordnung Geltung hat. Erwähnt sei hier lediglich, daß nach der neuen Verordnung, an die Stelle des Ministers des Inneren das Amt für Volksernährung tritt, und daß bei zwangsweiser Abnahme des Getreides dem Besitzer 20 v. H. (bisher 10 v. H.) der sonst gültigen Uebernahmepreise (diese sind durch Verordnung vom 31. Juli 1917, RGBl. S. 807 f., und vom 29. September 1917, RGBl. S. 1085 f., neu festgesetzt) gekürzt werden. Auch die in der Inhaltsangabe angeführten weiteren Verordnungen sind noch in Kraft mit den beiden Ausnahmen, daß die materiellen Bestimmungeu über den Verbrauch an Getreide und Mahlprodukten nunmehr in der Verordnung vom 12. Mai 1917 (vgl. oben S. 698) — später ersetzt durch Verordnung vom 15. August 1916, vgl. unten S. 703 —, niedergelegt sind, und daß vom 31. Juli 1917 ab für die Uebernahmepreise die Verordnung vom 31. Juli 1917 gilt.

Verordnung vom 29. Mai 1917 betr. die Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh. (RGBl. S. 623 ff.)

Die gesamte Ernte des Jahres 1917 an Heu und Stroh wird beschlagnahmt. Die Futtermittelzentrale in Wien teilt den zu deckenden Bedarf des Feldheeres, den Zivilbedarf usw. auf die einzelnen Länder auf; die Landesfuttermittelstellen haben für die Aufbringung des Bedarfs im einzelnen zu sorgen. Durch Verordnung vom 14. Juni 1917 (RGBl. S. 651 ff. — abgeändert durch Verordnung vom 7. September 1917 —) sind die Uebernahmepreise festgesetzt worden. Sie sind durch weitere Verordnnng vom 27. September 1917 (RGBl. S. 1083) abgeändert worden. Die Besitzer von Wiesen usw. sind zur Vornahme aller erforderlichen Handlungen verpflichtet. — Vgl. auch Bekanntmachung vom 13. März 1917, oben S. 694.

Verordnung vom 31. Mai 1917 betr. die Regelung des Verkehres mit frischem Obst. (RGBl. S. 628 ff.)

Der Großhandel mit Obst wird genehmigungspflichtig. — Vgl. auch folgende Verordnungen und Verordnungen auf S. 701.

Verordnung vom 31. Mai 1917 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Kirschen. (RGBl. S. 633 f.)

Verordnung vom 31. Mai 1917 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für frisches Beerenobst. (RGBl. S. 634 f.) — Abgeändert durch Verordnung vom 19. Juli 1917 (RGBl. S. 731).

Verordnung vom 6. Juni 1917 betr. Verkehrsbeschränkungen für getragene Kleidungsstücke. (RGBl. S. 639 f.)

Die bei Altkleiderhändlern befindlichen Vorräte an getragenen Kleidungsstücken werden unter Sperre gelegt. Der Verkauf getragener Kleidungsstücke durch Altkleiderhändler ist nur in bestimmtem Umfange zulässig; der gewerbsmäßige Ankauf von Altkleidern ist genehmigungspflichtig. — Aufgehoben durch Verordnung vom 21. September 1917, unten S. 705. Vgl. daselbst letzten Absatz.

Verordnung vom 15. Juni 1917 betr. die Errichtung von Organisationen der Kaufmannschaft für die Kriegs- und Uebergangswirtschaft. (RGBl. S. 653 ff.)

Zur Vertretung der Interessen des Handels während der Kriegs- und Uebergangswirtschaft werden ein Wirtschaftsausschuß der Kaufmannschaft sowie nach Erfordernis fachliche oder territoriale Verbände und Ausschüsse für einzelne Handelszweige oder für die Kaufmannschaft einzelner Gebiete errichtet. Ihre Tätigkeit bezieht sich auf Erstattung von Gutachten, Stellung von Anträgen, Durchführung ergangener Verfügungen u. ä. m. Durch Verordnung vom 15. Oktober 1917 (RGBl. S. 1125 ff.) ist ein Fachausschuß der Exporthändler errichtet worden, durch Verordnung vom 30 Oktober 1917 (RGBl. S. 1185 ff.) ein Fachausschuß der Hopfenhändler u. a. m.

Verordnung vom 19. Juni 1917 über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen. (RGBl. S. 671 ff.)

Die nach Verordnungen vom 22. Dezember 1915 und 28. Dezember 1916 (vgl. Bd. 53, S. 725 in Verbindung mit S. 609) bis zum 30. Juni 1917 zulässige richterliche Stundung privatrechtlicher Geldforderungen darf weiterhin bis zum 31. Dezember 1917, nach Verordnung vom 20. Dezember 1917: 31. März 1918, gewährt werden. Auch die Sonderbestimmungen für den südlichen Kriegsschauplatz werden im wesentlichen aufrechterhalten.

Verordnung vom 19. Juni 1917 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina. (RGBl. S. 675 ff.)

Vgl. Inhaltsangabe in Bd. 53, S. 609 f., die auch für vorliegende Verordnung mit der Maßgabe gilt, daß die Stundung bis zum 31. Dezember 1917, nach Verordnung vom 20. Dezember 1917: 30. Juni 1918, ausgesprochen werden kann. Die erstmalig durch Verordnung vom 22. Dezember 1915 ausgesprochene Bestimmung, daß die gesetzliche Stundung mit bestimmten Voraussetzungen auf Antrag des Gläubigers aufgehoben werden kann, wird jedoch dadurch ausgebaut, daß der Umfang, in dem die Aufhebung erfolgen kann, jeweils nicht unwesentlich erweitert worden ist. Es findet dadurch also ein teilweiser Abbau des Moratoriums statt.

Verordnung vom 19. Juni 1917 über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges. (RGBl. S. 683 f.)

Vgl. Inhaltsangabe in Bd. 53, S. 609, die auch für vorliegende Verordnung mit der Maßgabe gilt, daß die Erleichterungen bis zum 31. Dezember 1917, nach Verordnung vom 20. Dezember 1917: 30. Juni 1918, gewährt werden.

Verordnung vom 25. Juni 1917 betr. die Inanspruchnahme und Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel und Aluminium. (RGBl. S. 686 ff.). —

Mit Zusatzverordnung vom 24. Juli 1917 (RGBl. S. 737 f.) und Ergänzungsverordnung vom 10. Oktober 1917 (RGBl. S. 1117 f.)

Verordnung vom 5. Juli 1917 betr. den Verkehr mit Saatgut. (RGBl. S. 709 ff.)

Vgl. für das Vorjahr Bd. 53, S. 712.

Verordnung vom 10. Juli 1917 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Gurken. (RGBl. S. 711 ff.) — Abgeändert durch Verordnung vom 20. August 1917 (RGBl. S. 869).

Verordnung vom 10. Juli 1917 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Aprikosen (Marillen). (RGBl. S. 715 f.)

Verordnung vom 10. Juli 1917 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Birnen. (RGBl. S. 717 ff.)

Verordnung vom 22. Juli 1917 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Aepfel. (RGBl. S. 733 ff.) — Später ersetzt durch Verordnung vom 4. Dezember 1917 (RGBl. S. 1286 ff.).

Verordnung vom 22. Juli 1917 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Zwetschken und Pflaumen. (RGBl. S. 735 f.)

Gesetz vom 24. Juli 1917, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen. (RGBl. S. 739 f.)

Das Gesetz tritt an die Stelle der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 (vgl. Bd. 50, S. 630).

Verordnung vom 26. Juli 1917 betr. die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futterzwecken. (RGBl. S. 741 ff.)

Landwirte dürfen Maiskolben frei verfüttern, ferner Hintergetreide in Höhe von 3 v. H. der erdroschenen Gesamtmenge an Getreide, Hafer 1 kg täglich an jedes Pferd, 15 v. H. der insgesamt (nach Abzug des Saatgutbedarfs) geernteten Gerste, zwei Drittel der geernteten Wicken (Saatgutbedarf hierin einbegriffen!). Bezüglich Mais, Hirse, Peluschke, Lupine und Mengfrucht bestimmen die politischen Landesbehörden die Verfütterungsgrenzen. Das nicht verwendete Futter ist der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu verkaufen. Die Kleie von dem Getreide, welches Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe für sich verwenden dürfen, verbleibt ihnen ganz zur freien Verfütterung; den Erzeugern des an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt abgelieferten Weizens oder Roggens gebührt die Hälfte der Kleiemenge, die nach den Vermahlungsvorschriften dem abgelieferten Getreide entspricht. Das Verfügungsrecht über alle sonstige Kleie steht der Futtermittelzentrale zu. Organisation und Aufgaben der Futtermittelzentrale werden vom Amt für Volksernährung bestimmt. (Vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 15. Juli 1917, Bd. 53, S. 711.)

Verordnung vom 26. Juli 1917 betr. die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln der Ernte des Jahres 1917. (RGBl. S. 746 ff.)

Die Kartoffeln der Ernte 1917 werden zugunsten des Staates beschlagnahmt. Sie werden von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt übernommen. Die Deckung des Bedarfs an Kartoffeln erfolgt durch einen vom Amt für Volksernährung aufzustellenden Aufbringungs- und Versorgungsplan, zu dem die Gemeinden die Zahl

der durch eigenen Kartoffelanbau nicht versorgten Bewohner anzugeben und ebenso die Erzeuger ihre Ernteergebnisse anzuzeigen haben. Das Amt für Volksernährung bestimmt hierbei, nach welchem Ausmaß und nach welchen Grundsätzen die verfügbaren Vorräte dem menschlichen Verbrauche zuzuführen sind. Die Verfütterung darf nur durch Kartoffelerzeuger und nur nach bestimmten Richtlinien erfolgen, ebenso wird die Verarbeitung einschränkenden Bestimmungen unterworfen. Der Höchstpreis beträgt nach Verordnung vom 8. März 1917 15 K. für 1 Meterzentner, für die Uebergangszeit von der alten zur neuen Ernte sind bestimmte Zuschläge vorgesehen. Vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 4. August 1916 (Bd. 53, S. 713).

Gesetz vom 27. Juli 1917 betr. die **Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.** (RGBl. S. 755 ff.) — Mit Uebergangsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 758) und Durchführungsverordnung vom 10. August 1917 (RGBl. S. 829 ff.).

Die Angehörigen usw. der zum aktiven Dienst in der bewaffneten Macht Herangezogenen erhalten im Bedürftigkeitsfalle als staatlichen Unterhaltsbeitrag 1 K. 60 h bis 2 K. täglich je nach Einreihung des betreffenden Ortes in die Aktivitätszulagenklassen für Staatsbedienstete, für jeden gemeinschaftlichen Haushalt insgesamt aber höchstens 12 K. Eine einzelne Person, die mit dem Herangezogenen in gemeinschaftlichem Haushalt zusammengelebt hatte, und dauernd arbeitsunfähig ist, erhält die doppelten Sätze. Der Minister für Landesverteidigung ist ermächtigt, nach Ablauf von Halbjahren die Sätze zu erhöhen. Vgl. für die bisherige Regelung Verordnung vom 30. März 1917, oben S. 696 f., vgl. auch Gesetz vom 31. Dezember 1917, unten S. 708.

Verordnung vom 31. Juli 1917 betr. die **Errichtung eines Kriegsverbandes der Kautschukindustrie.** (RGBl. S. 802 ff.)

Verordnung vom 2. August 1917 betr. die **Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Papierindustrie.** (RGBl. S. 817 ff).

Zweck des Verbandes, dem alle einschlägigen Unternehmungen angehören, ist die Mitwirkung und Unterstützung der Zentralstellen in allen einschlägigen Fragen, insbesondere auch die Regelung der Erzeugung und des Absatzes, die Festsetzung von Preisen u. a. m. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (alle Verbandsangehörigen — für die Wahl des Verbandsausschusses, Genehmigung der Rechnungslegung u. a. m.), der Verbandsausschuß (20 von der Verbandsversammlung gewählte und 5 vom Handelsminister gewählte Mitglieder — beschließendes Organ —) und Verbandsleitung (11 — nach Verordnung vom 17. September 1917: 12 — vom Handelsminister ernannte Mitglieder des Verbandsausschusses — ausführendes Organ). Der Verband untersteht der staatlichen Aufsicht. Der Handelsminister hat überall das Recht der endgültigen Entscheidung.

Gesetz vom 2. August 1917 betr. die **Sicherung einer Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1917.** (RGBl. S. 823 ff.)

Auch die im Jahre 1917 (vgl. wegen 1914—1916 Kaiserliche Verordnung vom 16. April 1913 — Bd. 53, S. 703 —) erzielten höheren Geschäftserträgnisse der Aktiengesellschaften usw. sowie die im Jahre 1917 erzielten Einkommensmehrbeträge der Einzelpersonen sollen einer Kriegssteuer unterliegen, deren Feststellung einem besonderen Gesetz vorbehalten bleiben soll. Vorliegendes Gesetz bezweckt lediglich die Sicherung dieser Steuer, und zwar haben inländische Gesellschaften für 1917 Dividenden usw. über die durchschnittlichen Friedensbeträge hinaus (Durchschnitt der 5 letzten Friedensjahre, mindestens 5 v. H.) nur inso-

weit zur Verteilung zu bringen, als ihnen an Rücklagen bestimmter Art mindestens das Anderthalbfache (für 1914—1916 der gleiche Betrag) der Mehrverteilungen verbleibt. Ausländische Gesellschaften haben 60 v. H. (für 1914—16 40 v. H.) des steuerpflichtigen Mehrbetrages in eine Sonderrücklage einzustellen.

Verordnung vom 15. August 1917 betr. die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten. (RGBl. S. 851 ff.)

Im Erntejahre 1917/18 dürfen täglich verbraucht werden:

von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe einschl. der Wirtschaftsangehörigen	300 g	Getreide
desgl. von schwer arbeitenden Personen	366 „	„
von der übrigen Bevölkerung	200 „	Mehl
desgl. von schwer arbeitenden Persouen	300 „	„ .

Das Verhältnis von Mehl zu Brot wird auf 5 zu 7 festgesetzt.

Außer diesen Mengen können vom Amt für Volksernährung bis zu $^1/_4$ kg Nährmittel (Grieß, Graupen, Teigwaren u. dgl.) auf Kopf und Woche unter besonderer Berücksichtigung der Schwerarbeiter und Mindestbemittelten ausgegeben werden. Brot und Mehl dürfen in der Regel nur gegen besondere Ausweiskarten ausgegeben werden. Die bisher gültige Verordnung vom 12. Mai 1917, vgl. oben S. 698, sowie die Verordnungen vom 26. März 1915 — vgl. Bd. 50, S. 640 ff. — und 15. Jänner 1916 — vgl. Bd. 53, S. 698 — werden aufgehoben.

Verordnung vom 16. August 1917 betr. die Beschlagnahme des Mohnes. (RGBl. S. 859 ff.)

Vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 11. August 1916, Bd. 53, S. 714, wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 11. Jänner 1917, oben S. 690.

Verordnung vom 16. August 1917 betr. die Regelung des Verkehres mit Süßwasserfischen. (RGBl. S. 865 ff.)

Den Fischereiberechtigten kann vorgeschrieben werden, einen angemessenen Teil ihrer Fischernte an bestimmte Gemeinden o. a. m. zu liefern. Es werden weiterhin Höchstpreise festgesetzt.

Verordnung vom 21. August 1917 betr. den Verkehr mit Saatkartoffeln. (RGBl. S. 873 ff.)

Vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 18. Oktober 1916, Bd. 53, S. 723.

Verordnung vom 20. August 1917 betr. Preis- und Erzeugungsvorschriften für Häute, Felle, Leder und Maschinenriemen. (RGBl. S. 929 ff.)

Die Verordnung vom 16. Oktober 1916 — vgl. Bd. 53, S. 722 — wird aufgehoben.

Verordnung vom 20. August 1917 betr. den Verkehr in Spaltleder und Spaltledersohlen. (RGBl. S. 946.)

Verordnung vom 20. August 1917 betr. den Verkehr in Maschinen-, Näh-, Binde-, Schlagriemenleder und -Riemen. (RGBl. S. 946 ff.)

Verordnung vom 25. August 1917 betr. die Erzeugung und den Vertrieb von Seife, Seifenpulver, Wasch- und Scheuermitteln. (RGBl. S. 955 ff.) — Mit Ergänzungskundmachung vom gleichen Tage (RGBl. S. 957 f.).

Die Erzeugung von fetthaltiger Seife und Seifenpulver wird auf bestimmte Sorten beschränkt; auch die Erzeugung von fettlosen Wasch- und Scheuermitteln wird Einschränkungen unterworfen. Fetthaltige Seife usw. darf nur gegen Ausweiskarten abgegeben werden; die Höchstmenge, die bezogen werden darf, wird jeweils

vom Handelsministerium festgesetzt. Zunächst dürfen auf die nächsten 2 Monate abgegeben werden: 1 Stück Seife mit 30 g verseifbarer Fettsäure und 250 g Seifenpulver. Seife und Seifenpulver können beim Bezuge einander beliebig vertreten. Aerzte, Hebammen u. a. m., sowie bestimmte Gruppen industrieller Arbeiter können erhöhte Mengen beziehen.

Verordnung vom 30. August 1917 betr. die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Porzellanindustrie. (RGBl. S. 967 ff.)

Verordnung vom 1. September 1917 betr. die Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven sowie die Regelung des Verkehres mit Obstkonserven. (RGBl. S. 979 ff.)

Marmelade darf nur in bestimmten Sorten hergestellt werden. Erzeuger von Marmelade und anderen Obstkonserven sind verpflichtet, ihre Vorräte auf Verlangen der Gemüse-Obst-Stelle zu verkaufen.

Verordnung vom 1. September 1917 betr. die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks und Briketts. (RGBl. S. 983 ff.)

Kohle, Koks und Briketts dürfen nur gegen besondere Ausweise bezogen werden. Diese sind nach Koch- und Heizzwecken zu trennen. Die politischen Landesbehörden können die Lieferung von Kohle usw. an bestimmte Stellen anordnen. Der Verbrauch der mindestbemittelten Bevölkerung ist in erster Linie zu regeln.

Verordnung vom 1. September 1917 betr. Sparmaßnahmen beim Verbrauche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen. (RGBl. S. 987 ff.)

Vor dem 15. Oktober 1917 ist jegliche Heizung verboten. Die Beleuchtung der Straßen ist auf das Mindestmaß zu beschränken; die Beleuchtung der Schaufenster, der Geschäftsräume und auch der Privatwohnungen wird in bestimmtem Umfange eingeschränkt, erstere kann ganz untersagt werden; auch die Beheizung der Geschäftsräume und Privatwohnungen wird einschränkenden Vorschriften unterworfen. Läden sind spätestens 7 Uhr, Lebensmittelgeschäfte spätestens 9 Uhr, Gastwirtschaften u. a. m. spätestens 10 Uhr, Kaffeehäuser spätestens 11 Uhr abends zu schließen. Die politischen Landesbehörden können beschränkende oder erleichternde Vorschriften erlassen. Die bisherige Verordnung vom 8. Februar 1917, vgl. oben S. 692, wird aufgehoben. Ein weniger wesentlicher Zusatz ist durch Verordnung vom 11. November 1917 erlassen.

Verordnung vom 5. September 1917 betr. die Verarbeitung von frischem Gemüse zu Dauergemüse und die Regelung des Verkehres mit Dauergemüse. (RGBl. S. 1001 ff.)

Die Erzeuger von Dauergemüse sind verpflichtet, ihre Erzeugnisse der Gemüse-Obst-Stelle auf Verlangen zu verkaufen; die Erzeugung von Dauergemüse ist (wie bereits bisher — vgl. die nunmehr aufgehobene Verordnung vom 2. Mai 1917, oben S. 698) an behördliche Genehmigung geknüpft.

Gesetz vom 17. August 1917 betr. die Unterstützung von Familien, deren Ernährer im feindlichen Ausland angehalten werden, sowie der Familien der Schiffsbemannungen der Handelsmarine, denen die Rückkehr aus den neutralen Ländern nicht mehr möglich war. (RGBl. S. 1031.)

Verordnung vom 15. September 1917 betr. die Erzeugung von Bier aus niedergrädigen Würzen. (RGBl. S. 1039.)

Die Erzeugung von Bierwürze von mehr als 6,5 Saccharometergraden Extrakt ist verboten. Vgl. auch Verordnung vom 30. Oktober 1917, unten S. 706.

Verordnung vom 21. September 1917 betr. Vorkehrungen für die Bekleidung der Bevölkerung. (RGBl. S. 1043 ff.)

Die bei der Baumwollzentrale und der Wollzentrale eingerichteten Abteilungen für Volksbekleidung werden mit der Beschaffung von Waren für Volksbekleidung und mit der Uebernahme der Waren betraut, die ihnen von Amts wegen für diesen Zweck zugewiesen werden. Sie haben diese Waren weiterhin (mit bestimmten Ausnahmen) auf dem Wege über die neu einzurichtenden Landesbekleidungsstellen nach den Weisungen des Handelsministeriums in Verkehr zu setzen.

Alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die daraus verfertigten Kleider, Wäsche, Strümpfe usw., alle getragenen Kleidungsstücke und alle durch besondere Verordnung bezeichneten weiteren Bekleidungsgegenstände (durch Verordnung vom 3. November 1917 z. B. Gamaschen und Winterhandschuhe) dürfen an Verbraucher nur noch gegen Bedarfsbescheinigung abgegeben werden. Ausnahmen sollen vom Handelsministerium in einer besonderen Freiliste (vgl. folgende Kundmachung) bekanntgegeben werden. Bei der gewerbsmäßigen Verarbeitung bedarfsscheinpflichtiger Stoffe zu Bekleidungs- oder Wäschestücken dürfen bestimmte Höchstmaße nicht überschritten werden. Es werden drei Arten Bedarfsbescheinigungen ausgegeben:

a) für Mindestbemittelte zum Bezuge von Volksbekleidungsware aus den Beständen behördlicher Ausgabestellen (die von den Landesbekleidungsstellen einzurichten sind); die Ausstellung erfolgt gegen Nachweis der Bedürftigkeit und des allerdringendsten Bedarfs;

b) ohne Einschränkung des Personenkreises zum Erwerb sonstiger bedarfsscheinpflichtiger Ware; die Ausstellung erfolgt gegen Nachweis der Notwendigkeit der Anschaffung;

c) ohne Einschränkung des Personenkreises zum Erwerb neuer Oberkleidung oder zu ihrer Herstellung nötiger Stoffe; die Ausstellung erfolgt gegen Nachweis der Ablieferung eines gleichartigen noch gebrauchsfähigen getragenen Kleidungsstückes ohne Prüfung der Notwendigkeit.

Der entgeltliche Erwerb von Altkleidern ist nur noch bestimmten behördlichen Stellen, den von ihnen ausdrücklich ermächtigten Personen und Selbstverbrauchern gegen Bedarfsbescheinigung aus den Beständen der ersteren gestattet. Die Landesbekleidungsstellen haben Altkleidersammelstellen zu errichten; sie sind ermächtigt, anzuordnen, daß alle Personen, die mit Altkleidern Handel treiben, ihre Vorräte der Landesbekleidungsstelle zum Kauf anbieten und auf Verlangen an bestimmte Stellen liefern. (Vgl. wegen der bisherigen Regelung Verordnung vom 6. Juni 1917, oben S. 700, die aufgehoben wird.) Vgl. wegen Papierbekleidung Verordnung vom 29. November 1917, unten S. 707, wegen Schuhen Verordnung vom 13. Dezember 1917, unten S. 707 f.

Kundmachung vom 21. September 1917 betr. Ausnahmen von der Bedarfsscheinpflicht für Bekleidungs- und Wäschewaren (Freiliste). (RGBl. S. 1059.)

Bedarfsscheinfrei (vgl. vorige Verordnung) sind unter anderem: ganzseidene und kunstseidene Stoffe und Waren, besonders dünne Batiste und Baumwollstoffe, Spitzen und die aus den bisher genannten Stoffen hergestellten Gegenstände, besonders dünne Strümpfe, Säuglingswäsche und Wäsche für Kinder bis zu 3 Jahren, Kragen, Vorhemden usw., Bademäntel, Schwimmhosen, Hüte, Mützen, endlich Schuhwerk aller Art und Papierkleider und -wäsche. (Vgl. wegen diesem Verordnung vom 13. Dezember 1917, unten S. 707 f.) Eine kleine Abänderung ist durch Verordnung vom 3. November (RGBl. S. 1202) erfolgt, vgl. vorige Verordnung, zweiter Absatz.

Verordnung vom 25. September 1917 betr. die Regelung des Verkehres mit Frischkraut. (RGBl. S. 1061 ff.)

Die Krauternte bestimmter Gebiete wird beschlagnahmt und ist zur Sauerkrautherstellung abzuliefern. Nicht betroffen wird unter anderem Kraut, das auf Lieferungsverträge zu liefern ist, die von der Gemüse-Obst-Stelle abgeschlossen oder

genehmigt oder ihr angezeigt sind (vgl. Verordnung vom 22. März 1917, oben S. 695).

Verordnung vom 25. September 1917 über die Regelung des Verkehres mit Rübenzucker im Betriebsjahre 1917/18. (RGBl. S. 1065 ff.)

Vgl. Inhaltsangabe der Verordnung vom 29. September 1916, Bd. 53, S. 720 f., die im wesentlichen auch für vorliegende Verordnung zutreffend ist.

Verordnung vom 5. Oktober 1917 betr. die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Erzeuger von landwirtschaftlichen Maschinen. (RGBl. S. 1108 ff.)

Verordnung vom 10. Oktober 1917 über die Errichtung einer Schutzstelle für österreichische Vermögen im Auslande. (RGBl. S. 1119 ff.)

Verordnung vom 24. Oktober 1917 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Himbeerrohsaft und Himbeersaft. (RGBl. S. 1137 f.)

Verordnung vom 30. Oktober 1917 betr. Ablieferungszwang für baumwollene Webwaren, baumwollene und halbwollene Wirk- und Strickwaren sowie daraus hergestellte Erzeugnisse. (RGBl. S. 1147 ff.)

Verordnung vom 30. Oktober 1917 betr. die Einschränkung der Biererzeugung. (RGBl. S. 1169 ff.)

In den Brauereien dürfen während eines Kalendermonats höchstens noch 6 v. H., nach Verordnung vom 21. Dezember 1917 vom 1. Januar 1918 ab 8 v. H. der in den Betriebsjahren 1911/12 und 1912/13 in den betr. Monaten erzeugten Bierwürze hergestellt werden. Vgl. auch Verordnung vom 15. September 1917, oben S. 704.

Verordnung vom 31. Oktober 1917 betr. die Errichtung eines Kriegsverbandes der Asbestindustrie. (RGBl. S. 1171 ff.)

Verordnung vom 30. Oktober 1917 betr. die Verwendung von Baustellen zur Gewinnung von Nahrungs- und Futterpflanzen. (RGBl. S. 1188 f.)

Alle anbaufähigen Baustellen müssen, nötigenfalls von behördlicher Seite aus, bebaut werden. (Vgl. die bisherige Verordnung vom 11. Oktober 1916, Bd. 53, S. 722.)

Verordnung vom 31. Oktober 1917 über die Anmeldung und Sperre des in Oesterreich befindlichen Vermögens feindlicher Staatsangehöriger und die Anmeldung des im feindlichen Auslande befindlichen Vermögens österreichischer Staatsangehöriger. (RGBl. S. 1211 ff.) Mit Abänderungsverordnung vom 29. Dezember 1917. (RGBl. S. 1444.)

Die Veräußerung, Abtretung oder Belastung des Vermögens feindlicher Staatsangehöriger bedarf ministerieller Genehmigung. Der Minister des Innern kann besondere Bestimmungen, unter anderem über die Verwendung der Erträgnisse feindlichen Vermögens und des Erlöses aus etwaigen Veräußerungen treffen.

Verordnung vom 12. November 1917 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Marmelade. (RGBl. S. 1236 ff.)

Verordnung vom 11. November 1917 betr. den Preis der Zuckerrübe für das Betriebsjahr 1918/19. (RGBl. S. 1241.)

Es wird ein Mindestpreis festgesetzt. Vgl. für das laufende Betriebsjahr Verordnung vom 6. Februar 1917, oben S. 692.

Verordnung vom 16. November 1917 über die Festsetzung von Nählöhnen bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung. (RGBl. S. 1248f.)

Es wird im Handelsministerium eine Kommission errichtet, die auf Antrag der die Bestellung vergebenden militärischen Stelle Mindestnählöhne festzusetzen hat.

Verordnung vom 21. November 1917, mit welcher Zuwendungen an die katholische Geistlichkeit aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse gewährt werden. (RGBl. S. 1259 f.)

Entsprechende Verordnungen sind zugunsten der griechisch-orientalischen Geistlichkeit und deren Witwen und Waisen erlassen. Vgl. auch Verordnung vom 4. Dezember 1916, oben S. 689.

Verordnung vom 29. November 1917 betr. Beschränkungen der Herstellung, der Veräußerung und der Ablieferung von Spinnpapiererzeugnissen. (RGBl. S. 1274 ff.)

Die Erzeugung, Verarbeitung und Bearbeitung der genannten Waren ist nur auf Grund besonderer Bewilligung gestattet. Der Verkauf ist nur an bestimmte militärische, staatliche und sonstige Stellen erlaubt. Es werden Uebernahmepreise festgesetzt. Vgl. wegen Bekleidung Verordnung vom 21. September 1917, oben S. 705.

Verordnung vom 8. Dezember 1917 betr. Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse. (RGBl. S. 1295 ff.)

Die Staatsbediensteten erhalten für die Zeit bis zum 30. Juni 1918 (vgl. für 1917 Verordnung vom 4. Dezember 1916, oben S. 689) eine weitere in sechs Monatsraten fällige Zulage wie im Vorjahre abgestuft naah Gehaltsstufen, Familienstand und Kinderzahl; sie erreicht in der niedrigsten Gehaltsstufe fast 100 v. H. des Jahresgehaltes; außerdem werden bis Juni 1918 bestimmte Steuern, Gebühren usw. vom Staate zur Zahlung übernommen. Vgl. auch folgende Verordnung.

Verordnung vom 8. Dezember 1917 betr. Zuwendungen an Staatsbedienstete des Ruhestandes, an Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sowie an Personen, die Gnadengaben beziehen, aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse. (RGBl. S. 1298 f.)

Die Verordnung betrifft die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1918. Vgl. für das Jahr 1917 Verordnung vom 4. Dezember 1916, oben S. 689.

Verordnung vom 13. Dezember 1917 betr. Vorkehrungen für die Beschuhung der Bevölkerung. (RGBl. S. 1319 ff.)

Es wird bei der Leder- und Schuhbeschaffungsgesellschaft m. b. H. eine besondere Abteilung für Volksbekleidung errichtet mit der Aufgabe der Beschaffung von Volksschuhen und der Uebernahme der Schuhwaren, die ihr von Amts wegen für desen Zweck zugewiesen werden. Sie hat die Schuhe weiterhin auf dem Wege über die Landesbekleidungsstellen, deren Wirkungskreis auch auf Schuhwaren ausgedehnt wird, nach den Weisungen des Handelsministeriums abzugeben.

Sowohl altes wie neues Schuhwerk darf nur noch gegen Bedarfsbescheinigung abgegeben werden. Ausnahmen sollen vom Handelsministerium in einer besonderen

Freiliste bekanntgegeben werden; mit Kundmachung vom gleichen Tage sind Holzschuhe, Galoschen u. a. m. ausgenommen, falls Leder nicht zur Verwendung gelangt. Wie bei Kleidungsstücken werden drei Arten von Bedarfsbescheinigungen ausgegeben — vgl. oben S. 705.

Der entgeltliche Erwerb von getragenen Schuhen ist nur noch bestimmten behördlichen Stellen, den von ihnen ausdrücklich ermächtigten Personen und Selbstverbrauchern aus den Beständen der ersteren gegen Bedarfsbescheinigung gestattet. Die Landesbekleidungsstellen haben Sammelstellen für Altschuhe zu errichten; sie sind ermächtigt, anzuordnen, daß alle Personen, die mit Altschuhen Handel treiben, ihre Vorräte der Landesbekleidungsstelle zum Verkauf anbieten und auf Verlangen an bestimmte Stellen liefern. Vgl. wegen Kleidern Verordnung vom 21. September 1917, oben S. 705.

Verordnung vom 17. Dezember 1917 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Dörrobst und Pflaumen- (Zwetschken-)mus. (RGBl. S. 1343 f.)

Verordnung vom 22. Dezember 1917 betr. die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Ziegelindustrie. (RGBl. S. 1405 ff.)

Verordnung vom 22. Dezember 1917 betr. die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Zementindustrie. (RGBl. S. 1411 ff.)

Verordnung vom 22. Dezember 1917 betr. die Regelung des Verkehres mit Zement. (RGBl. S. 1416 ff.)

Verordnung vom 24. Dezember 1917 betr. die Regelung der Arbeitsvermittlung für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse. (RGBl. S. 1421 ff.)

Es soll eine einheitliche Organisation des öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweises geschaffen werden. Zu diesem Zwecke können geeignete, nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweisstellen unter bestimmten Voraussetzungen als öffentliche allgemeine Arbeitsnachweisstellen erklärt werden; alle Gemeinden, in denen keine solchen Stellen bestehen, haben die Arbeitsangebote und -gesuche an die zuständige Arbeitsnachweisstelle weiterzuleiten. Zur Förderung und Ueberwachung des Arbeitsnachweiswesens ist für das Verwaltungsgebiet jeder politischen Landesbehörde eine Landesstelle für Arbeitsvermittlung zu errichten; beim Ministerium des Innern wird eine Reichsstelle für Arbeitsvermittlung errichtet. Der Betrieb von nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisstellen, deren Tätigkeit gegen das öffentliche Interesse verstößt u. ä. m. kann behörderlicherseits eingestellt werden.

Verordnung vom 28. Dezember 1917 betr. die Regelung des Verkehres mit Abfallfetten. (RGBl. S. 1441 f.)

Vgl. wegen Fetten Verordnung vom 11. Jänner 1917, oben S. 690.

Gesetz vom 31. Dezember 1917 betr. Fürsorgemaßnahmen für die Zivilkriegsbeschädigten, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen. (RGBl. S. 1453.)

Zivilkriegsbeschädigten und ihren Angehörigen können im Falle der Verminderung der Erwerbsfähigkeit bei nachgewiesener Bedürftigkeit Unterstützungen bis zur Höhe des Unterhaltsbeitrages für Angehörige der zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht Herangezogenen gewährt werden (vgl hierzu Gesetz vom 27. Juli 1917, oben S. 701 f.). Eine endgültige gesetzliche Regelung dieser Frage wird ins Auge gefaßt.

Miszellen.

XIII.

$\sqrt{a.p}$

Von B. Lembke-Stettin.

Deutschlands erste wirtschaftswissenschaftliche Klassiker, der Landwirt Thünen und der Jurist Gossen, haben im Laufe der Zeiten die verschiedensten, heute noch nicht übereinstimmenden Wertungen erfahren. Zwar hat Thünen bei seinem Hervortreten (1826) die dem anderen (1854) versagte Anerkennung schon bei Lebzeiten gefunden. Dafür hat der lange Zeit hindurch gegen alle wissenschaftliche wie menschliche Gerechtigkeit übersehene Gossen immerhin einer ganzen Schule, den Grenznutzentheoretikern, Boden und Spaten an die Hand gegeben, ja es in der angloromanisch-mathematischen und österreichisch-psychologischen Richtung in Wirklichkeit zu ihrer zwei gebracht. Denn eine Lehre kann doch schlecht als verschlollen gelten (so aber Spann: Haupttheorien, Leipzig 1918, S. 132), die sich der ausdrücklichen Beachtung und Anerkennung z. B. eines Böhm-Bawerk erfreut (Kapital, 2. Abt. 5mal erwähnt). Die Gossensche Lehre ist also nicht verschollen, sondern zum — natürlich mittlerweile überbauten — Grundstein geworden. Bei Thünen aber, dessen Namen man unbestreitbar, als den häufigeren antrifft, sucht man einen derartigen grundsteinlegenden Einfluß vergeblich. Gewiß wird er, der auch in den Hörsälen im Gegensatz zu Gossen oft Erwähnte, stets mit anständiger Verehrung genannt, doch nur als auch Einer, nicht als der Eine. Philipp Spitz, Grundrente bei Ricardo, Rodbertus und Marx (diese „Jahrbücher" III. F. 51. Bd. S. 492 ff.), würdigt z. B. Thünen mit keiner Silbe. In der Grundrentenlehre ist ihm eben Ricardo zuvorgekommen (1817), und seine andere eigene Lehre, die vom natürlichen Arbeitslohn, gilt heute durchweg als verfehlt [1]).

Vielleicht fragt es sich aber, ob ein derart überragender Geist wie dieser mecklenburgische Gutsbesitzer sich wirklich in ganz aussichtslose Gedankengänge verlieren konnte; ob nicht durch einfache Umstellung gewisser Begriffe und Einstellung weiterer sein verwickeltes Formelsystem jene klare Geschlossenheit erhält, die seine Grundrentenlehre so eindringlich gestaltet. Daher sei — unter Außerachtlassung der

1) Siehe Spann, a. a. O. S. 96.

Thünenschen und all der ihn mühelos widerlegenden Ableitungen[1]) — ein Versuch gemacht, auf kürzestem Wege Stufen zu hauen zu jener merkwürdigen, von ihm für monumental gehaltenen Wurzel $\sqrt{a \cdot p}$.

Daß der Ausdruck natürlicher Arbeitslohn nicht allzu glücklich erscheint, dürfte klar sein; in Wirklichkeit wollte Thünen als naturgemäßen Lohn ja nur den gerechten finden. Dabei ist er den Anschauungen seiner Zeit, dem seit Adam Smith (1776) klassisch gewordenen Irrtum erlegen, daß allein die Arbeit den Wert schafft. Nur ein Aufgeben dieses Standpunktes kann die Thünensche Wurzel in ihrem Grundgedanken retten. Nicht der Wert, sondern der Preis (p) muß angesetzt werden, und ferner dürfen nicht — das zweite Versehen! — die anderen Herstellungskosten (x) außer dem Lohn (l) unbeachtet bleiben. Dann aber findet man den gerechten Arbeitslohn durch eine ungekünstelte Proportion, wobei die eigene Vermögenslage des Arbeiters völlig außer Betracht bleibt. Nimmt man nämlich ein Existenzminimum des Arbeiters mit a an, so ist der Unterschied von Lohn und Existenzminimum ($l - a$) der Ueberschuß des Arbeiters. Der Unterschied des für das Arbeitsergebnis erzielten Preises p gegenüber den gesamten Kosten an Lohn und sonstigen Aufwendungen ($l + x$) ist der Ueberschuß des Unternehmers ($p - l - x$). Beide ziehen ihren Ueberschuß aus dem Betrieb. Der Aufwand des Arbeiters, um zu seinem Erlös von l zu kommen, umfaßt sein Existenzminimum von a. Die Aufwendungen des Unternehmers, um zu seinem Erlös von p zu gelangen, umfassen die gesamten Unkosten von $l + x$.

„Gerecht ist aber nur der Arbeitslohn, wo sich der Ueberschuß des Arbeiters zum Ueberschuß des Unternehmers verhält wie die Aufwendungen des Arbeiters zu den Aufwendungen des Unternehmers, oder wie der Erlös des Arbeiters zum Erlös des Unternehmers."

Jedes Abweichen von dieser Norm würde eine Bevorzugung des einen Teiles und gleichzeitig eine Hintenansetzung des anderen Teiles bedeuten[2]). Als Gleichung geschrieben, lautet das Gesetz:

$$l - a : p - l - x = a : l + x = l : p; \text{ d. h.}$$
$$ap = l^2 + lx \text{ oder } l^2 = ap - lx; \text{ also}$$
$$l = \sqrt{a.p - l.x}$$

Und für den — im praktischen Leben allerdings seltenen — Fall, daß x gleich 0 ist, wenn also dem Unternehmer außer dem

---

1) Beginnend mit der Knappschen Dissertation, zuletzt noch Timerding, in diesen „Jahrbüchern" III. F. 50. Bd. S. 183 ff. Letzterem ist übrigens ein Versehen unterlaufen, nach ihm (a. a. O. S. 184 unten) wäre a die Summe der Subsistenzmittel zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit, $l - a$ der Ueberschuß gleichfalls zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit. Das ist doch kaum vereinbar.

2) Rudolf Dietrich in seinem temperamentvollen, aber nicht immer überzeugenden Buch: Betriebwissenschaft, München-Leipzig 1914, befaßt sich im 3. der 4 Teile mit der „Arbeit" darunter auch der Lohnfrage, wo er ein eigenes, arbeiterfreundliches Lohnsystem aufbaut und verteidigt, doch ohne v. Thünen irgendwie zu erwähnen.

Arbeitslohn keine Unkosten erwachsen, behält v. Thünen recht mit seiner Wurzel $\sqrt{a \cdot p}$.

Die Wurzel $l = \sqrt{ap - lx}$ selbst, als unreine quadratische Gleichung, läßt sich, um l isoliert darzustellen, auflösen in $l = \frac{\sqrt{4ap + x^2}}{2} - \frac{x}{2}$.

Beispiel: Ein Schwertfeger hat das wöchentliche Existenzminimum von 20 M. und arbeitet die gleiche Zeit an einer ziselierten Degenklinge, die im Verkauf 100 M. bringt; auf 10 M. belaufen sich die gesamten anderen Unkosten, bezogen auf diese eine Klinge. Dann ist

$$l = \sqrt{ap - lx} = \sqrt{2000 - 10\,l}$$

$$l^2 + 10\,l = 2000 \text{ oder } l^2 + 10\,l + 25 = 2025$$

$$(l + 5)^2 = 2025, \text{ also } l = \sqrt{2025} - 5, \text{ d. h.}$$

$$l = 40 \text{ M.}$$

In der Praxis wird die Ableitung eines solchen gerechten Arbeitslohnes natürlich kaum so glatt vor sich gehen, weil die Größen a und x nicht leicht zu bestimmen sind. Eine gediegene Betriebsstatistik [1]) könnte freilich x einwandfrei errechnen, aber a wird immer etwas problematisch bleiben, man denke an die umstrittenen Calwerschen Indexziffern. Der Arbeiter wird a stets als zu niedrig, x als zu hoch bemängeln und schließlich Einsicht in die Geschäftsbücher verlangen, Einblicke in seinen Haushalt aber ablehnen.

Der Unternehmer dagegen würde — schon durch den Druck der Konkurrenz gezwungen — sich die Arbeiter mit dem niedrigsten Existenzminimum heraussuchen. Nimmt man letzteres beispielsweise für einen Verheirateten mit 30 M., für einen Kinderreichen mit 40 M. an, so würde l auf 50 M. bzw. 58,45 M. schnellen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß hier immer die gleiche Leistung, die Damascener Klinge, vorausgesetzt ist. Von den drei Gleichleistenden mit 40 M., 50 M. und 58,45 M. Lohnberechtigung würde natürlich der Mindestberechtigte bevorzugt werden.

Sicherheit hiergegen wird aber wiederum dadurch geboten, daß der Kreis der Mindestberechtigten doch beengt ist und die Höchstberechtigten gewisse allgemeine Bürgschaften bieten, die den anderen abgehen.

Da also zugegeben werden muß, daß die heute übliche Entlohnung nach dem Arbeitswert die Ledigen zu hoch, Verheiratete zu schlecht stellt, so stehen dem gerechten Arbeitslohn bei seiner theoretischen Richtigkeit auch in der Praxis die geringeren Bedenken gegenüber. Freilich würde dann zwar nicht mehr der Geringstfordernde, wohl aber zunächst der Geringstbedürfende der Arbeiter ausgewählt — in Wahrheit fast dasselbe —, und es würde auch der Arbeiter völlig vom Betriebsergebnis abhängig werden. Also nicht nur unter Umständen Schädigung des Volkskörpers (Geburtenfrage!), sondern auch Gefährdung des Existenzminimums, das der Arbeiter bei Unterbilanz des Betriebes nicht mehr erreichen könnte; für $a = 20$, $p = 40$ und $x = 25$ wird $l = 18{,}42$ M.

1) Ueber sie vgl. Dietrich, a. a. O. S. 526—609.

Die Gewährung von Familienzulagen oder Gewinnbeteiligung ist natürlich nur ein Kompromiß. Erstere, gewöhnlich bei solchen Arbeitenden üblich, deren Leistung nicht an Einzelstücken in Erscheinung tritt (Beamte, Angestellte), hat den Nachteil, daß etwaige Riesengewinne nicht gerecht verteilt werden. Die Gewinnbeteiligung, neuerdings in Fabriken häufiger, läßt wiederum die Familienverhältnisse unberücksichtigt. Ein kombiniertes Verfahren Beteiligung und Zulagen, wie es v. Thünen auf seinem Mustergut Teltow eingeführt hatte, würde sich durchaus schon der Lohnwurzel nähern, aber immer ein Gedeihen des Betriebes voraussetzen. Gerechterweise müßte jedoch einer Gewinnbeteiligung auch eine Verlustbeteiligung gegenüberstehen, was wieder für das Existenzminimum verhängnisvoll werden kann, wie oben $l < a$ erweist. Wenn aber entgegengehalten wird, daß Betriebe normalerweise stets mit Gewinn arbeiten, so ergibt sich hieraus sofort der berechtigte Einwand, warum dann die Arbeiter sich nicht zur Begründung oder zum Erwerb eigener Betriebe zusammenschließen, in der Form von Aktiengesellschaften oder Genossenschaften. Dem Unternehmer nur das Risiko überlassen zu wollen, worauf die gewerkschaftliche Lohnpolitik letzten Endes hinausläuft, heißt den Unternehmungsgeist erdrosseln, wofür es nicht an Beispielen fehlt (Kleinwohnungsnot!).

Die Entlohnung rein nach Arbeitsleistung bedeutet im Leben eine Bevorzugung der schon durch die Natur günstiger Gestellten, der körperlich Kräftigen, läßt aber Familienverhältnisse und Riesengewinne außer Betracht. Trotz aller angeführten Bedenken bleibt daher die Lohnwurzel nicht nur theoretisch richtig, sondern auch praktisch durchführbar und somit zwar nicht die gerechte, wohl aber die gerechteste Lösung. Denn in Wirklichkeit wird auch in den Fällen der Unterbilanz das einmal notwendige Existenzminimum seinem Wesen nach dem Arbeiter zufallen müssen, dieser also nicht der Geschädigte sein. Um bei Thünen zu bleiben: einen absolut gerechten Arbeitslohn nach ihm gibt es ebensowenig wie nach ihm eine absolute Grundrente (letzteres ein in der Steuer- und Kommunalpolitik verhängnisvoller Irrtum!). Die Thünensche Wurzel behauptet nur, wie der Lohn verteilt werden sollte, die Thünenschen Kreise besagen nur, wie die Grundrente entstehen könnte; beide Darlegungen wollen aber keineswegs ewige Gesetze des wirklichen Seins aufstellen.

Unter der Voraussetzung also, daß dem Arbeiter das Existenzminimum gesichert bleibt, kann die Lohnwurzel $l = \sqrt{ap - lx}$ Anspruch auf Richtigkeit und Brauchbarkeit erheben, und stets bleibt Thünen der Erste und Maßgeblichste, der ihre Grundlinien gezeichnet hat.

XIV.

Die Arbeiterverschiebungen in der Industrie während des Krieges und ihre Bedeutung für die Demobilmachung[1].

Von Friedrich Syrup, Stettin.

Infolge der Kriegsschwierigkeiten ist die Erstattung der Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden seit dem Jahre 1914 nicht ausführbar gewesen. Der letzte Bericht über die amtliche Tätigkeit dieser Behörden behandelt das Jahr 1913 und ist im Frühjahr 1914 in R. v. Deckers Verlag in Berlin erschienen. Das Ausbleiben der Veröffentlichungen ist vielfach lebhaft bedauert worden, da die Berichte eine Fülle sozial- und wirtschaftspolitischer Erfahrungstatsachen zu enthalten pflegten.

Statt dessen ist dankenswerterweise im Ministerialblatt der preußischen Handels- und Gewerbeverwaltung (Beilage zu Nr. 9 vom 14. Mai 1918) eine statistische Erhebung der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten veröffentlicht, die unter anderem einen tieferen Einblick in die Arbeiterverschiebungen in der Industrie während des Krieges gestattet.

In der am Schluß dieses Aufsatzes (S. 730/31) befindlichen Uebersicht sind die Erhebungen, soweit sie die Ziffer der beschäftigten Industriearbeiter betreffen, aus den Jahren 1913 und 1917 einander gegenübergestellt. Die Zahlen sind auf die gewerblichen Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern und auf die diesen gleichgestellten Betriebe beschränkt.

A. Arbeiter im allgemeinen.

Die Gesamtzahl der Arbeitskräfte in diesen gewerblichen Anlagen ist von 4399000 Arbeitern im Jahre 1913 auf 4223000 Arbeiter im Jahre 1917 zurückgegangen. Der Gesamtausfall beträgt also 176000, d. i. 4 v. H. des Friedensbestandes. Der Rückgang erscheint zahlenmäßig gering. Es wäre aber verfehlt, hieraus einen Rückschluß auf die allgemeine Leistungsfähigkeit der Industrie im Kriege zu ziehen, denn die Ziffern aus dem Jahre 1913 betreffen die vollwertigen Friedensbelegschaften, während in den Zahlen des Jahres 1917 im starken Maße die minder leistungsfähigen Ersatzarbeiter enthalten sind.

In den einzelnen Industriezweigen ist die Entwicklung sehr verschieden vor sich gegangen. In den folgenden Uebersichten sind verschiedene große Industriegruppen einander gegenübergestellt.

Die Zunahme der Arbeitskräfte in der Rüstungsindustrie bedarf im allgemeinen keiner besonderen Begründung. Das ungewöhnlich hohe Anwachsen der Arbeiter in der chemischen Industrie erklärt sich

1) Der Aufsatz war bereits im Sommer geschrieben, konnte aber wegen Zensurschwierigkeiten nicht eher veröffentlicht werden.

Rüstungsindustrien.

Lfde. Nr.	Art der Industrie	Zahl der Arbeiter im Jahre 1913	1917	Zu- oder Abnahme der Arbeiter gegenüber dem Stande von 1913 Zahl	Proz.
1	Chemische Industrie	112 900	322 100	+ 209 200	+ 185
2	Maschinenindustrie	678 500	1 070 500	+ 392 000	+ 58
3	Großeisenindustrie	211 000	237 600	+ 26 600	+ 13
4	Metallverarbeitung	427 700	478 800	+ 51 100	+ 12
5	Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten	807 800	751 200	— 56 600	— 7

aus den großen Betriebserweiterungen und Neugründungen der Sprengstoffindustrie. Der Rückgang in den Belegschaftsziffern der Bergwerke ist auf die Unmöglichkeit zurückzuführen, für die zur Fahne eingezogenen männlichen Arbeiter, die unter Tage beschäftigt waren, Ersatz heranzuziehen. Auf jugendliche und weibliche Arbeiter, die in den übrigen Zweigen der Rüstungsindustrie die Lücken ausfüllten, konnte in den Grubenbetrieben nur im geringen Umfange zurückgegriffen werden.

In den Eisen erzeugenden und verarbeitenden Industriezweigen sind insgesamt 469 700 Arbeiter mehr, als die Friedensziffern ergaben, beschäftigt worden. Diese besondere Feststellung ist geboten, da die Eisenindustrie zu den Gewerbezweigen gehört, bei denen die Wiederaufnahme der vollen Friedensarbeit bei der Demobilmachung sowohl vom Standpunkt der Rohstoffversorgung als auch vom Standpunkt des Bedarfs möglich und wahrscheinlich ist.

Hilfsbetriebe des Baugewerbes.

Lfde. Nr.	Art der Industrie	Zahl der Arbeiter im Jahre 1913	1917	Zu- oder Abnahme der Arbeiter gegenüber dem Stande von 1913 Zahl	Proz.
1	Ziegeleien	143 500	33 400	— 110 100	— 77
2	Steinbrüche und Steinhauereien	65 300	26 000	— 39 300	— 60
3	Holzindustrie	243 700	153 700	— 90 000	— 37

Recht beachtenswert erscheinen die Feststellungen der Arbeiterzahlen in den Hilfsbetrieben des Baugewerbes. Man ist vielfach geneigt, die Entwicklung des Baugewerbes nach dem Kriege ausschließlich vom Standpunkte der Kapitalbeschaffung zu betrachten. Die finanziellen Schwierigkeiten würden ein Aufleben der privaten Bautätigkeit hintanhalten, und es sei Sache der Gemeinden, des Staates oder des Reiches, schon jetzt die Vorbereitungen zu einer nach dem Kriege nötigen schnellen und umfassenden kommunalen oder staatlichen Bautätigkeit zu treffen. Errichtung von Kleinwohnungen, Durchführung von Kanalplänen, Schaffung von Arbeitsgelegenheit für Arbeitslose werden dabei ins Auge gefaßt.

Die vorstehenden Ziffern zeigen jedoch, daß die Nebengewerbe zur Beschaffung von Baumaterial im großen Umfange darniederliegen. Insbesondere ist die Zahl der in den Ziegeleien tätigen Arbeiter auf weniger als ein Viertel gegenüber dem Friedensbestande zurückgegangen. Dementsprechend ist der Mangel an Baumaterial groß, und die Entwicklung der Bautätigkeit nach dem Kriege wird nicht zuletzt

davon abhängen, ob es gelingt, die Produktion der Baustoffe in kürzester Zeit wieder zu beleben, insbesondere die jetzt still und verwahrlost liegenden Ziegeleien, Kalkbrennereien, Steinbrüche usw. möglichst schnell wieder in Gang zu setzen. Die Möglichkeit dazu ist an sich gegeben, da die Rohmaterialien für die herzustellenden Baustoffe vorhanden sind. Von Bedeutung wird hierbei die Jahreszeit der Demobilmachung sein, da die Hilfsbetriebe des Baugewerbes zum großen Teil zu der auf das Sommerhalbjahr beschränkten Saisonindustrie gehören.

Textil- und Bekleidungsindustrie.

Lfde. Nr.	Art der Industrie	Zahl der Arbeiter im Jahre		Zu- oder Abnahme der Arbeiter gegenüber dem Stande von 1913	
		1913	1917	Zahl	Proz.
1	Textilindustrie	405 200	213 700	— 191 500	— 47
2	Bekleidungsgewerbe	245 200	166 500	— 78 700	— 32

Während bei den bisher behandelten Industriegruppen die Rohstoffversorgung nach dem Kriege gesichert erschien, ist dies bei der Textil- und Bekleidungsindustrie leider nicht der Fall. Infolge Rohstoffmangels werden diese Gewerbezweige in den ersten Jahren der Friedenswirtschaft nicht in der Lage sein, weder die eigenen berufsangehörigen Arbeitslosen zu beschäftigen, noch sonstige aus Kriegsindustrien abströmende, beschäftigungslose Arbeitskräfte aufzunehmen. Daß im Bekleidungsgewerbe ein nicht weit größerer Rückgang an Arbeitskräften zu verzeichnen ist, dürfte auf die Streckung der Heeresnäh- und Instandsetzungsarbeiten zurückzuführen sein. Auf Grund der hierbei gemachten Erfahrungen wird in weiten Kreisen der beteiligten Arbeiterschaft trotz mancher Auswüchse und Schattenseiten der behördlichen Regelung Wert darauf gelegt, daß die gemeinnützige Vergebung der öffentlichen Aufträge im Bekleidungsgewerbe in die Uebergangswirtschaft übernommen wird.

Nahrungsmittelindustrie.

Lfde. Nr.	Art der Industrie	Zahl der Arbeiter im Jahre		Zu- oder Abnahme der Arbeiter gegenüber dem Stande von 1913	
		1913	1917	Zahl	Proz.
1	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	402 400	315 000	— 87 400	— 22

Gleichmäßig mit dem Wachsen unserer Ernährungsschwierigkeiten ist auch der Beschäftigungsgrad in der Nahrungsmittelindustrie zurückgegangen. Nur die Betriebe zur Herstellung von Obst- und Gemüsekonserven nehmen eine Sonderstellung ein, indem die Zahl der hier beschäftigten Arbeiter von 6100 auf 15 200, also um 149 v. H. gestiegen ist. Greifen wir aus der Nahrungsmittelindustrie ein einzelnes, besonders hervortretendes Gewerbe heraus, z. B. die Bäckereien und Konditoreien, so können wir feststellen, daß die Zahl der in Brotfabriken und Motorbäckereien tätigen Arbeiter um 26,5 v. H., nämlich von 25 600 auf 18 800 zurückgegangen ist. Schwerer sind, wie eine weitere veröffentlichte Uebersicht ergibt, die handwerksmäßigen Bäcke-

reien ohne Maschinenbetrieb von den Einschränkungen betroffen worden. In diesen Handbetrieben ist die Zahl der Arbeiter von 57000 auf 30300, also um 47 v. H. zurückgegangen. Wie weit die infolge Kohlenmangels notwendig gewordene Zusammenlegung der unwirtschaftlich arbeitenden Kleinbetriebe hier mitgewirkt hat, läßt sich nicht erkennen.

Der oben geschilderte Beschäftigungsgrad der einzelnen Industriezweige war von entscheidender Bedeutung für die Arbeiterverschiebungen innerhalb des preußischen Staates. Die folgende Uebersicht, in welcher die Klammerziffern die Arbeiterzahlen im Jahre 1917 darstellen, gibt hierüber Aufklärung.

Provinz	Regierungsbezirke, in denen eine Zunahme der Arbeiter erfolgt ist	Umfang der Zunahme in Köpfen	Regierungsbezirke, in denen eine Abnahme der Arbeiter erfolgt ist	Umfang der Abnahme in Köpfen
1. Ostpreußen (45 700)	.	.	Königsberg (29 300)	9 800
			Gumbinnen, Allenstein (16 400)	9 600
2. Westpreußen (77 200)	Danzig (60 500)	11 700	Marienwerder (16 700)	10 100
3. Posen (45 000)	.	.	Posen (21 400)	10 800
			Bromberg (23 600)	1 600
4. Pommern (63 900)	.	.	Köslin (13 600)	5 800
			Stettin, Stralsund (50 300)	18 900
5. Brandenburg (822 700)	Potsdam (343 400)	123 600	Frankfurt a. O. (78 200)	36 300
	Berlin (401 100)	14 400		
6. Schlesien (339 600)	.	.	Breslau (111 700)	48 300
			Liegnitz (82 000)	45 700
			Oppeln (145 900)	2 600
7. Sachsen (308 500)	Magdeburg (123 000)	6 100	.	.
	Merseburg (110 800)	9 500		
	Erfurt (74 700)	9 700		
8. Schleswig-Holstein (118 500)	Schleswig (118 500)	9 400	.	.
9. Hannover (202 300)	.	.	Hannover (65 700)	11 100
			Hildesheim (39 300)	10 500
			Lüneburg (30 800)	9 800
			Stade (19 900)	10 400
			Osnabrück, Aurich (46 600)	1 000
10. Westfalen (378 900)	.	.	Münster (43 200)	24 500
			Minden (59 100)	18 000
			Arnsberg (276 600)	9 600
11. Hessen-Nassau (202 800)	.	.	Cassel (79 200)	1 800
			Wiesbaden (123 600)	2 400
12. Rheinprovinz (922 400)	Düsseldorf (593 100)	36 700	Coblenz (42 200)	6 800
	Cöln (148 400)	6 200	Trier (69 900)	400
			Aachen (68 800)	22 700
13. Hohenzollernsche Lande (3200)	.	.	Sigmaringen (3200)	1 700

Der weit größte Zuwachs an Arbeitskräften entfällt auf den Regierungsbezirk Potsdam. Das Streben der Berliner Industrie, ihre Betriebe aus dem Stadtkreis Berlin in die angrenzenden Gemeinden des Regierungsbezirkes Potsdam zu verlegen, ist durch die Anforderungen der Kriegswirtschaft wesentlich gefördert worden. Trotzdem hat auch Berlin selbst einen Zuwachs an Arbeitskräften zu verzeichnen.

An zweiter Stelle weist das rheinische Industriegebiet, die Regierungsbezirke Düsseldorf und Cöln, eine Zunahme an Arbeitskräften auf. Hier war die Hütten- und Metallindustrie entscheidend und wog die Ausfälle an Arbeitskräften in anderen Industriezweigen auf.

Bemerkenswert ist das gleichmäßige Anwachsen der Arbeiter in den Provinzen Sachsen und Schleswig-Holstein, sowie die einzige Zunahme in den östlichen Provinzen, nämlich im Regierungsbezirk Danzig.

Am stärksten von allen Provinzen ist Schlesien durch den Rückgang an Arbeitskräften benachteiligt. Während Oberschlesien mit seiner Schwerindustrie einen geringen Rückgang zu verzeichnen hat, sind die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz stark in Mitleidenschaft gezogen. Auch die Bezirke Frankfurt/Oder, Münster, Aachen weisen große Verluste auf. Der Grund dürfte in erster Linie in dem Rückgang der Textilindustrie zu suchen sein, die in diesen Bezirken ihre Hauptsitze hat.

In der vorstehenden Uebersicht sind die Bergarbeiter nicht berücksichtigt, da diese nicht auf Regierungs-, sondern auf Oberbergamtsbezirke verteilt sind. Die folgende Ergänzungstafel gibt über die Bewegung der Bergarbeiter Aufschluß.

Oberbergamtsbezirke	Arbeiterzahlen im Jahre 1913	Arbeiterzahlen im Jahre 1917	Umfang der Zu- oder Abnahme in Köpfen
Breslau	164 561	189 371	+ 24 810
Halle	67 930	55 284	— 12 646
Clausthal	23 818	17 405	— 6 413
Dortmund	384 051	325 082	— 58 969
Bonn	124 706	104 962	— 19 744
insgesamt	765 066	692 104	— 72 962

Im Bergbau hat also die Provinz Schlesien, mit dessen Grenzen sich der Oberbergamtsbezirk Breslau im wesentlichen deckt, einen nicht unerheblichen Zuwachs an Arbeitskräften zu verzeichnen, während alle anderen Oberbergämter über einen beträchtlichen Rückgang an Arbeitern zu berichten haben.

B. Erwachsene männliche Arbeiter.

Die Arbeiterschaft der industriellen Betriebe läßt sich in drei große Gruppen scheiden: erwachsene (über 16 Jahre alte) männliche Arbeiter, jugendliche männliche Arbeiter (unter 16 Jahren) und Arbeiterinnen.

Wie die nachstehende Gegenüberstellung zeigt, hat der Krieg eine wesentliche Veränderung in der Zusammensetzung der Gesamtarbeiterschaft hervorgerufen.

Ldf. Nr.	Arbeitergruppe	Auf 100 Arbeiter entfielen im Jahre 1913	1917
1	Erwachsene männliche Arbeiter	77	60
2	Jugendliche männliche Arbeiter	5	7
3	Arbeiterinnen	18	33

Die bei weitem wichtigste Gruppe der industriellen Arbeitskräfte bilden die erwachsenen Arbeiter. Ihre Zahl ist von 3 387 000 auf 2 558 000, also um fast 24 v. H. zurückgegangen. Allerdings berechtigt diese Zahl keineswegs zu Schlüssen über den Umfang der Einziehungen zur Fahne. Der Versuch, sich in Hinblick auf die Demobilmachung ein Bild über die Heranziehung der männlichen Arbeiter zum Heeresdienste zu machen, begegnet ungewöhnlich großen Schwierigkeiten.

Anhaltspunkte können die im Jahre 1912 von den preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten angestellten Erhebungen über den Altersaufbau der männlichen Industriearbeiter geben. Hiernach ist es wenigstens möglich, die Zahl der im militärpflichtigen Alter stehenden Arbeiter annähernd zu ermitteln. Ihr Anteil betrug für die Gesamtindustrie etwa 75 unter 100 erwachsenen männlichen Arbeitern. Von den bei Ausbruch des Krieges beschäftigten 3 387 000 männlichen Arbeitern hätten danach also etwa 2 500 000 Mann im militärpflichtigen Alter gestanden. Wäre für die Industrie vor dem Kriege ein wirtschaftlicher Mobilmachungsplan aufgestellt, so hätten die Ermittlungen über den Altersaufbau der männlichen Industriearbeiter die ersten Unterlagen für die Frage des Arbeiterersatzes bilden können.

Natürlich sind die im militärpflichtigen Alter stehenden Arbeiter nicht restlos zum Heeresdienst eingezogen worden. Entscheidend war in erster Linie ihre militärische Tauglichkeit. Aufzeichnungen über das Musterungsergebnis bei den Arbeitern der verschiedenen Industriezweige fehlen. In Ansehung der natürlichen Auslese der Arbeiter in den einzelnen Industrien und in Hinblick auf soziale und hygienische Verhältnisse der Gewerbezweige ist höchstens eine allgemeine, nicht zahlenmäßige Schätzung möglich. Trotz der unzureichenden Unterlagen scheint der Versuch einer Klärung geboten, um sich ein Bild von der zu erwartenden Lage des Arbeitsmarktes bei Friedensschluß machen zu können.

Am schwersten von der Heerespflicht betroffen wurde das Baugewerbe, dessen Arbeiterschaft sich zu 94 v. H. aus männlich erwachsenen Arbeitern zusammensetzt. Berücksichtigt man den Altersaufbau der männlichen Bauarbeiter, so wird man annehmen können, daß etwa 80 v. H. im militärpflichtigen Alter standen. Zieht man weiter in Betracht, daß die Ausübung der Bauarbeiten einen gesunden, kräftigen Körper verlangt, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß ein hoher Prozentsatz dieser Bauarbeiter als kriegsverwendungsfähig zur Fahne eingezogen ist. Eine Zurückstellung derartig kriegsverwendungsfähiger Bauarbeiter ist nicht erfolgt, da das Baugewerbe im dritten und vierten Kriegsjahre fast völlig zum Erliegen gekommen war. Von allen Industrie-

zweigen wird daher das Baugewerbe nach dem Kriege die größten Lücken in den Reihen seiner Arbeiterschaft aufweisen. Ganz ähnlich werden die Verhältnisse in der Industrie der Steine und Erden zu beurteilen sein.

Als zweite gleichartige Gruppe können Bergbau und Hüttenwesen, Metallverarbeitung und Maschinenindustrie hier zusammengefaßt werden. Der Anteil der erwachsenen männlichen Arbeiter dieser drei Industriegruppen betrug 95, 81 bzw. 86 v. H. der Gesamtarbeiterschaft. Nach dem Altersaufbau ist anzunehmen, daß von diesen erwachsenen männlichen Berg- und Hüttenarbeitern etwa 82 v. H., von den Metall- und Maschinenarbeitern etwa 74 v. H. im militärischen Alter standen. Die natürliche Arbeitsauslese hat es auch in diesen Industriezweigen mit sich gebracht, daß ein großer Teil dieser Arbeiter für den Frontdienst geeignet war. So weit liegen die Verhältnisse hier ähnlich wie beim Baugewerbe. Die Bedeutung des Bergbaues, der Eisenerzeugung und Eisenverarbeitung für unsere Kriegsführung und Volkswirtschaft machte es jedoch notwendig, den Betrieben einen Stamm gut geschulter Facharbeiter, auch sofern diese kriegsverwendungsfähig waren, zu belassen. Allerdings kamen hierfür in erster Linie die älteren Jahresklassen in Frage. Außerdem sind diesen Betrieben die vielen nur garnison- und arbeitsverwendungsfähigen Arbeiter in großer Zahl belassen worden, und auf Grund des Hilfsdienstgesetzes ist von vornherein die Kriegswichtigkeit dieser Betriebe anerkannt und von einer Einziehung der Arbeiter grundsätzlich abgesehen worden.

Als dritte Gruppe seien hier die Textilindustrie (46 v. H.) und das Bekleidungsgewerbe (22 v. H.) genannt. Die Klammerzahlen geben den Prozentsatz der erwachsenen männlichen Arbeiter zur Gesamtzahl der Arbeiter des Industriezweiges an. Die Ziffern lassen bereits erkennen, daß die erwachsenen männlichen Arbeiter in diesen beiden Gewerbezweigen zahlenmäßig eine wesentlich geringere Rolle spielen als bei den beiden anderen Gruppen. Weitere Unterschiede beruhen darin, daß erstens der Prozentsatz der Arbeiter im militärdienstpflichtigen Alter nur auf etwa 60 zu schätzen ist, und daß unter diesen Arbeitern das Musterungsergebnis hinsichtlich der Kriegsverwendbarkeit ein wesentlich ungünstigeres gewesen sein wird, als bei den Bau-, Berg- und Metallarbeitern. Die Opfer, die der Krieg unter den Textilarbeitern gefordert hat, werden also im Vergleich zu der Gesamtarbeiterschaft der Industrie weniger hoch sein. Dagegen ist zu beachten, daß eine große Zahl dieser Arbeitskräfte infolge der geringen Beschäftigungsmöglichkeit in ihren Berufen sich anderen Industriezweigen zugewandt hat.

Diese wenigen Auslassungen müssen genügen, um die für die Uebergangswirtschaft so wichtige Frage des Verlustes an männlichen Arbeitern in den einzelnen Industriezweigen versuchsweise zu beleuchten. Die in den Uebersichten der Gewerbeaufsichtsbeamten angegebenen Zahlen über die männlichen Arbeiter vermögen auf diesem Gebiete keine weitere Klarheit zu schaffen, da die Zahlen der in der Industrie beschäftigten Kriegsgefangenen und Ausländer in den Gesamtziffern

mitenthalten sind. Wir können aus den Uebersichten nur entnehmen, daß die Gesamtzahl der männlichen Industriearbeiter von dem Friedensstande (3 387 000) infolge Einziehungen stark zurückgegangen, und dieser Rückgang durch Einstellung von Kriegsgefangenen und Ausländern teilweise aufgehoben worden ist, so daß Ende 1917 immerhin noch 2 558 000 erwachsene männliche Arbeiter in der Industrie gezählt wurden.

Gegenüber dem Arbeiterbestande im Jahre 1913 weisen zwei Industriezweige eine Zunahme an erwachsenen männlichen Arbeitern auf. Es betrug dieser Zuwachs:

in der chemischen Industrie	76 400	d. i.	82	v. H.
in der Maschinenindustrie	75 000	„	13	„ „

Demgegenüber betrug der Rückgang der erwachsenen männlichen Arbeiter

in der Textilindustrie	126 300	d. i.	69	v. H.
„ „ Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	123 900	„	44	„ „
„ den Bergwerken, Salinen	123 300	„	17	„ „
„ der Holzindustrie	119 000	„	55	„ „
„ „ Ziegelindustrie	98 700	„	82	„ „
„ „ Metallverarbeitung	72 300	„	21	„ „
„ „ Steinindustrie	39 400	„	63	„ „
im Bekleidungsgewerbe	30 800	„	56	„ „
in der Großeisenindustrie	24 400	„	12	„ „

C. Jugendliche männliche Arbeiter.

Als Ersatz für die ins Feld gerückten Kameraden kamen zunächst die jugendlichen männlichen Arbeiter in Frage. Ihre Zahl ist von 223 000 im Jahre 1913 auf 272 000 im Jahre 1917, d. i. um 49 000 oder 22 v. H. gewachsen. Dem Alter nach unterscheiden die Uebersichten der Gewerbeaufsichtsbeamten zwei Klassen von jugendlichen Arbeitern.

Die jugendlichen Arbeiter, die zwar der Schulpflicht entwachsen waren, aber das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, spielen zahlenmäßig eine geringe Rolle. Sie sind von 2400 auf 5600 gewachsen.

Recht bedeutungsvoll sind dagegen die Ziffern der jungen Burschen von 14 bis 16 Jahren. Ihre Zahl betrug im Jahre 1913 insgesamt 220 700 gegenüber 266 800 im Jahre 1917. Die Zunahme stellte sich also auf 46 100 Köpfe.

Soweit die Kriegsindustrien in der Lage waren, diese jungen Burschen zu beschäftigen, haben die hohen Löhne sie in diese Industriezweige gelockt.

Der Zuwachs an jugendlichen männlichen Arbeitern im Alter von 14 bis 16 Jahren betrug

in der Maschinenindustrie	28 400	d. i.	62	v. H.
in den Bergwerken, Salinen	13 000	„ „	42	„ „
in der Großeisenindustrie	9 400	„ „	97	„ „
in der chemischen Industrie	7 200	„ „	225	„ „
in der Metallverarbeitung	7 000	„ „	17	„ „

Die Prozentziffern in der chemischen und Großeisenindustrie zeigen deutlich, daß jugendliche Arbeiter dort auf Arbeitsplätze gerückt sind, deren Besetzung mit solchen jungen Arbeitskräften vor dem Kriege nicht üblich war.

Insgesamt sind in den genannten fünf Industriezweigen 65 000 junge Burschen mehr als in Friedenszeiten beschäftigt worden. Da sich die Gesamtzahl der jugendlichen Arbeiter in allen Industriezweigen nur um 46 100 erhöht hat, so müssen den Zunahmen in den Kriegsindustrien auch erhebliche Verminderungen der Ziffern in anderen Industriezweigen gegenüberstehen.

Einen Rückgang in der Zahl der beschäftigten jungen Burschen hatten unter anderen aufzuweisen

die Textilindustrie	um	8300	d. i.	55	v. H.
die Ziegelindustrie	„	3700	„ „	67	„ „
das Bekleidungsgewerbe	„	1500	„ „	36	„ „
die Holzindustrie	„	1300	„ „	9	„ „

In überwiegender Zahl sind die jungen Burschen, wie bereits erwähnt, in der Kriegsindustrie als ungelernte Arbeiter beschäftigt worden. Der Nachwuchs für die Berufe mit Fachausbildung ist stark zurückgegangen, und es wird eine Hauptaufgabe der ersten Friedenswirtschaft sein, den Zustrom des industriellen Nachwuchses zu den ungelernten Arbeitern einzudämmen und der so dringend nötigen Ausbildung der schulentlassenen Jugend zu tüchtigen Facharbeitern und Handwerkern Vorschub zu leisten.

D. Arbeiterinnen.

Große Bedeutung erlangen die ermittelten Zahlen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen, denn die Gestaltung des Arbeitsmarktes für weibliche Arbeitskräfte wird bei der Demobilmachung einer besonders pfleglichen Behandlung bedürfen.

Die Gesamtzahl der Arbeiterinnen ist von 788 100 im Jahre 1913 auf 1 392 200 im Jahre 1917 gestiegen. Der Zuwachs beträgt 604 100 Köpfe, d. i. 76 v. H.

In den einzelnen Altersklassen lassen sich folgende Verschiebungen beobachten:

	1913	1917	Zunahme			
Jugendliche Arbeiterinnen unter 14 Jahren	1 179	1 468	289	d. i.	24	v. H.
„ „ von 14—16 „	89 782	103 368	13 586	„ „	15	„ „
Erwachsene „ von 16—21 „	290 529	463 296	172 767	„ „	60	„ „
„ „ über 21 Jahre	406 597	824 053	417 456	„ „	103	„ „
Arbeiterinnen insgesamt	788 087	1 392 185	604 098	d. i.	76	v. H.

Aus der letzten Gegenüberstellung lassen sich folgende Schlüsse ziehen. Als Ersatz für die heerespflichtigen Männer kamen überwiegend Arbeiterinnen in Frage, die das eigentliche Entwicklungsalter überschritten hatten. Die Zahl der Arbeiterinnen über 21 Jahre hatte sich reichlich verdoppelt. Von den 604 100 Arbeiterinnen, die ins-

gesamt während des Krieges in die Industrie eingestellt waren, hatten 417 500, d. i. 69 v. H., das 21. Lebensjahr überschritten. 172 800, d. i. 29 v. H., standen im Alter von 16 bis 21 Jahren, während auf die jugendlichen Arbeiterinnen nur ein Prozentsatz von 2 entfiel.

Der geringe Zuwachs an jugendlichen Arbeiterinnen ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die zuständigen Behörden für diese Gruppe von Arbeiterinnen die Genehmigung zu Nacht- und Ueberarbeit versagten.

Leider sehen die Uebersichten der Gewerbeaufsichtsbeamten eine Teilung der Arbeiterinnen in verheiratete, verwitwete und ledige nicht vor. Man wird jedoch in der Annahme nicht fehlgehen, daß unter den Arbeiterinnen über 21 Jahren sich ein großer Prozentsatz verheirateter und verwitweter Frauen befand, zumal viele Werke in erster Linie die Frauen ihrer im Felde befindlichen Arbeiter einzustellen pflegten.

Entscheidend für die vermehrte Beschäftigung der erwachsenen Arbeiterinnen war natürlich die Art der Industrie. In den folgenden beiden Uebersichten seien die Kriegsindustrien einerseits, die Textil- und Bekleidungsindustrie andererseits einander gegenübergestellt.

I. Kriegsindustrien.

Art der Industrie	Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen im Jahre		Zunahme gegenüber der Zahl von 1913
	1913	1917	
1. Maschinenindustrie	51 634	328 542	276 908
2. Chemische Industrie	14 500	133 979	119 479
3. Metallverarbeitung	35 278	140 655	105 377
4. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten	10 539	57 434	46 805
5. Großeisenindustrie	1 806	41 497	39 691

II. Textil- und Bekleidungsindustrie.

Art der Industrie	Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen im Jahre		Abnahme gegenüber der Zahl von 1913
	1913	1917	
1. Textilindustrie	182 371	134 692	47 679
2. Bekleidungsgewerbe	158 432	126 206	32 226

In den fünf aufgeführten Rüstungsindustrien hat sich also die Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen von 113 757 im Jahre 1913 auf 702 107 im Jahre 1917 erhöht. Sie ist also um mehr als 500 v. H. angewachsen, während sie in der Textil- und Bekleidungsindustrie um rund 23 v. H. gesunken ist. Die Kriegsindustrie hat die arbeitslos gewordenen Kräfte aus den lahmgelegten Industrien, viele Berufstätige aus der Landwirtschaft und den häuslichen Berufen und eine Anzahl bis zum Kriege berufsloser Elemente aufgesogen.

So notwendig und wertvoll es war, daß die weiblichen Arbeitskräfte Beweglichkeit, Anpassungsfähigkeit und Unternehmungslust besaßen, um sich zum Uebergang in ganz anders geartete Verhältnisse zu entschließen, so hatte diese Umschichtung doch recht ernste und unerquickliche Folgeerscheinungen. Diese waren besonders groß, sofern die Aufnahme der Arbeit ein Verlassen von Heimat und Familie bedingte.

In der folgenden Uebersicht sind die Verschiebungen der erwachsenen Arbeiterinnen innerhalb des preußischen Staates dargestellt:

Provinz	Regierungsbezirke der Provinz	Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen im Jahre		Umfang der Zunahme (+) und Abnahme (—) in Köpfen
		1913	1917	
1. Ostpreußen	Königsberg	7 544	11 383	+ 3 839
	Gumbinnen Allenstein	3 192	3 909	+ 717
2. Westpreußen	Danzig	7 835	17 059	+ 9 224
	Marienwerder	3 639	4 421	+ 782
3. Posen	Posen	7 066	6 670	— 396
	Bromberg	3 271	7 070	+ 3 799
4. Pommern	Köslin	3 292	5 099	+ 1 807
	Stettin Stralsund	8 633	13 143	+ 4 510
5. Brandenburg	Berlin	133 107	204 936	+ 71 829
	Potsdam	41 904	142 043	+ 100 139
	Frankfurt/Oder	32 966	39 059	+ 6 093
6. Schlesien	Breslau	45 570	48 501	+ 2 931
	Liegnitz	33 889	34 432	+ 543
	Oppeln	27 259	44 355	+ 16 096
7. Sachsen	Magdeburg	18 070	42 690	+ 24 620
	Merseburg	15 110	31 144	+ 16 034
	Erfurt	18 583	29 638	+ 11 055
8. Schleswig-Holstein	Schleswig	15 942	37 356	+ 21 414
9. Hannover	Hannover	14 927	25 476	+ 10 549
	Hildesheim	6 118	11 141	+ 5 023
	Lüneburg	5 770	9 036	+ 3 266
	Stade	3 885	4 439	+ 554
	Osnabrück Aurich	4 947	8 122	+ 3 175
10. Westfalen	Münster	14 983	16 052	+ 1 069
	Minden	17 636	23 119	+ 5 483
	Arnsberg	19 725	64 248	+ 44 523
11. Hessen-Nassau	Cassel	14 626	30 760	+ 16 134
	Wiesbaden	17 409	38 447	+ 21 038
12. Rheinprovinz	Aachen	22 682	25 074	+ 2 392
	Coblenz	5 706	10 871	+ 5 165
	Cöln	20 893	50 463	+ 29 570
	Düsseldorf	85 153	181 129	+ 95 976
	Trier	4 697	16 671	+ 11 984
13. Hohenzollernsche Lande	Sigmaringen	1 705	1 537	— 168

Einen Rückgang an Arbeiterinnen haben die Bezirke Posen und Sigmaringen zu verzeichnen. Weit bemerkenswerter ist die Feststellung, daß die Zunahme der gewerblichen Arbeiterinnen in den fünf östlichen Provinzen — Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern und Schlesien, ausschließlich des oberschlesischen Industriebezirkes — nur 27 756 Arbeiterinnen betragen hat, während der Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin einen Zuwachs von 171 968 Frauen aufweisen. Im Regierungsbezirk Düsseldorf wurden 96 794, im Bezirk Arnsberg 44 523 und in der Provinz Sachsen 51 709 mehr Arbeiterinnen gezählt als vor Ausbruch des Krieges.

Die Ziffern bestätigen die unerfreuliche Beobachtung, daß große Mengen von Arbeiterinnen in den Großstädten, den alten und neuen Industriegebieten zusammengeströmt sind, und eine weitere Entvölkerung des Ostens höchst wahrscheinlich ist, denn dieser hat neben den Textilbezirken viele Frauen an die Kriegsindustrie abgegeben, und es ist recht zweifelhaft, ob der ganze Ausfall durch die Rückwanderung bei der Demobilmachung gedeckt werden wird.

Die Ermittlungen der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten haben ergeben, daß in Preußen (innerhalb der gewerblichen Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern und der diesen gleichgestellten gewerblichen Anlagen) ein Zuwachs von 76 v. H. an weiblichen Arbeitskräften gegenüber dem Friedensstande zu verzeichnen war. Legen wir diesen Maßstab für die Industrie des Deutschen Reiches an, so errechnen wir hier eine Gesamtzunahme an Arbeiterinnen von etwa 1,2 Mill. Köpfen.

Bei derartigen Zahlen ist es einleuchtend, daß ein wirtschaftlicher Demobilmachungsplan sich nicht allein auf die im Heeresdienst stehenden Männer beschränken darf, sondern daß er alle in den kriegswirtschaftlichen Betrieben tätigen Arbeitskräfte einheitlich umfassen muß.

Die Ermittlungen der Gewerbeaufsichtsbeamten sind geeignet, für die Industrie gewisse zahlenmäßige Unterlagen für Demobilmachungsmaßnahmen zu geben, und gerade aus diesem Grunde erschien eine Besprechung der bedeutungsvollen Feststellungen hier am Platze.

Anschließend seien noch einige allgemeine Betrachtungen über die wirtschaftliche Demobilmachung in der Industrie angestellt und dabei besonders diejenigen Industriezweige ins Auge gefaßt, bei denen sich nach den vorstehenden Ausführungen die größten Verschiebungen unter der Arbeiterschaft infolge der Kriegswirtschaft geltend gemacht haben.

E. Sachliche Demobilmachung.

Bei der wirtschaftlichen Demobilmachung sind zwei voneinander getrennte, in ihren Wirkungen jedoch gegenseitig abhängige Teile zu unterscheiden, die sachliche und die persönliche Demobilmachung. Für beide Arten gilt der gleiche Grundsatz: Die bei Friedensschluß in der Verfügungsgewalt der Heeresverwaltung stehenden Warenvorräte (sachliche Demobilmachung) und Menschenkräfte (persönliche Demobilmachung) sind so bald und so restlos, wie es die militärischen und wirtschaft-

lichen Interessen gestatten, zum Wiederaufbau unserer deutschen Volkswirtschaft nutzbar zu machen.

Bei Friedensschluß wird sich unsere gesamte Volkswirtschaft in wirtschaftlichem Hungerzustande befinden. Die Nachfrage nach landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnissen jeder Art wird groß sein. Würden die Anforderungen des Bedarfs allein entscheiden, so würden Privatwirtschaft wie öffentliche Wirtschaft einer Hochkonjunktur entgegengehen. Der Wiederersatz der durch den Krieg zerstörten und in der Erzeugung hintangehaltenen Güter würde groß genug sein, um alle verfügbaren Arbeitskräfte auf lange Zeit zu beschäftigen.

Alle Pläne des schnellen Wiederaufbaues unserer Industrie stehen und fallen jedoch mit der Menge industrieller Roh- und Hilfsstoffe, über die wir im Augenblick des Friedens verfügen. Auf der Kenntnis dieser Vorräte muß sich jeder Plan wirtschaftlicher Demobilmachung aufbauen.

Mit Kohle sind wir in Deutschland reichlich versehen. Unsere Eisenerzversorgung wird hoffentlich durch die Friedensbedingungen gesichert werden. Die volle Wiederaufnahme der Friedensarbeit auf diesen zwei, besonders wichtigen industriellen Gebieten ist möglich. Die Erzeugnisse des Bergbaues und der Hüttenindustrie bilden erfreulicherweise die breite Grundlage für die Inbetriebsetzung aller übrigen Industriezweige.

Mit Hilfe der geförderten Kohle und des erblasenen Eisens und Stahles wird es möglich sein, den Schiffbau und die Maschinenindustrie zur notwendigen Höchstleistung zu bringen. Von ihnen wiederum hängt in erster Linie die Herstellung von Schiffs- und Wagenräumen und mithin die Herbeiführung ausländischer Rohstoffe ab. Aber noch weitere wichtige und dringende Uebergangsaufgaben fallen der Maschinenindustrie zu.

Gewerbliche Betriebe stehen in allen Industriezweigen zur Aufnahme der alten Friedensarbeit bereit. Sie sind aber zum größten Tei auf Kriegsarbeit umgestellt, zum kleineren Teil durch den Krieg zum Stillstand verurteilt worden. Maschinen, Apparate, Getriebe sind im Laufe der Kriegsjahre aus den Betrieben entfernt, umgebaut, abgenutzt worden. Ein großer Teil hat bei Friedensschluß nur Alteisenwert. Durch Ersatz dieser Maschinen und sonstiger Einrichtungsgegenstände muß die Maschinenindustrie erst die Vorbedingungen für die Arbeitsaufnahme in vielen Industriezweigen schaffen.

Weitere Hilfe muß sie der Landwirtschaft leisten. Nach sachverständigem Urteil ist der Ersatz der Handarbeit durch Maschinenarbeit in Zukunft eine Lebensfrage der Landwirtschaft. Lokomobilen, Motorpflüge, Sä-, Pflanz- und Erntemaschinen, Eisenbahnanschlüsse und Feldbahnen müssen in den ersten Uebergangsjahren mit Nachdruck in die landwirtschaftlichen Betriebe eingeführt werden, bevor eine günstige Entwicklung der industriellen Gesamtwirtschaft die nach Friedensschluß zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte an sich zieht.

Während der Kriegszeit hat das Baugewerbe fast völlig geruht. Jeder Bauplan ist seit geraumer Zeit militärischerseits auf seine dringende Notwendigkeit geprüft worden. Ziegeleien sind bis auf wenige Ausnahmen zum Stillstand gekommen; Steinbrüche und Kalkbrennereien werden von einer verschwindend kleinen Zahl von Arbeitern fortgeführt; Zementfabriken haben ihre Erzeugung auf einen Bruchteil ihrer Friedensleistung einschränken müssen. Die Rohstoffe für die Baumaterialien sind vorhanden. Die Herstellung der Fabrikate in größerem Umfange erfordert aber Zeit, und von diesen Erzeugnissen ist neben dem Eisen das Baugewerbe abhängig.

An Hand dieser Erwägungen liegt folgender Schluß nahe: Neben der Landwirtschaft und der damit verbundenen Nahrungsmittelherstellung haben mit Rücksicht auf ihre allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung folgende Industriezweige ein Anrecht auf bevorzugte Behandlung bei der wirtschaftlichen Demobilmachung: Bergbau, Hüttenindustrie, Schiffbau, Maschinenindustrie und die Hilfsbetriebe des Baugewerbes.

Bei der sachlichen Demobilmachung könnte dem aufgestellten Grundsatze in folgender Weise Rechnung getragen werden:

1) Die bei Friedensschluß im Besitze der Heeresverwaltung befindlichen und entbehrlichen Vorräte an Schmiermitteln, Gummi, Leder, Metallen, Holz, Zement usw. sind zunächst in erster Linie der oben genannten Gruppe von Industrien zuzuführen.

2) In gleicher Weise ist mit den Lastkraftwagen, Gespannen und den für die Pferde nötigen Futtermitteln zu verfahren.

3) Ebenso sehr wie die hohen Löhne werden besondere Ernährungszulagen die zurückströmenden Mannschaften zur sofortigen Aufnahme der Arbeit veranlassen. Die Heimat ist mit ihren sehr beschränkten Vorräten nicht in der Lage, die zurückströmenden Soldaten auf längere Zeit zu ernähren. Die Magazine der Heeresverwaltung müssen sich gleichzeitig mit der Entlassung der Mannschaften öffnen. Dabei muß von vornherein Sorge getragen werden, daß den Arbeitern, von denen eine schwere und anstrengende Arbeit verlangt wird, auch eine ihrer Leistung entsprechende Ernährung zuteil wird. Besonders bei den entlassenen Mannschaften, die sofort in ihre alten Arbeitsposten wieder einrücken, darf der Unterschied zwischen der Kriegs- und Friedensernährung ein nicht zu großer sein, um nicht die Arbeitslust von vornherein zu dämpfen.

F. Persönliche Demobilmachung.

Größere Schwierigkeiten als die sachliche bietet die persönliche Demobilmachung. Maßgebend hierfür ist der militärische Entlassungsplan. Die Rücksicht auf die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung hat die Heeresverwaltung veranlaßt, von einer schematischen Durchführung ihres früheren Entlassungsplans nach Altersklassen abzusehen und bei Ausführung der Entlassungen die

volkswirtschaftlichen Interessen mitzuberücksichtigen. Die Entlassung soll nach Maßgabe der Bedürfnisse des Wirtschaftslebens erfolgen, und zwar mittels eines ähnlichen Verfahrens, wie es sich während des Krieges bei der Behandlung der Zurückstellungsanträge herausgebildet hat. Die Arbeitgeber können durch Einzelanträge die von ihnen benötigten und ihnen namentlich bekannten Arbeiter anfordern. Darüber hinaus sind die Arbeitgeber berechtigt, Gruppen von Arbeitern, z. B. 20 Schlosser, 30 Zimmerleute ohne Namenangabe anzufordern. Endlich ist der Arbeitnehmer in der Lage, seine Entlassung aus dem Militärverhältnis zu beantragen, sofern er eine Bescheinigung des Arbeitgebers über seine beabsichtigte Einstellung beibringt. Grundsätzlich sollen die Verheirateten bei der Entlassung bevorzugt werden.

Auf diesen militärischen Entlassungsplan müssen die erforderlich werdenden wirtschaftlichen Maßnahmen Rücksicht nehmen. Richtlinien über ein derartiges Vorgehen, die in Eingaben und Entschließungen bereits festgelegt wurden, können nur eine begrenzte Bedeutung erlangen. Der Schwerpunkt liegt in den vorbereitenden Arbeiten derjenigen Arbeitgeber, deren Betriebe im vollen Umfange bei Friedensschluß arbeiten können, also bei den Arbeitgebern der früher genannten Industriegruppen.

Ihre Aufgabe ist es zunächst, sich ein ungefähres Bild von dem späteren Arbeiterbedarf zu machen. Legt man diesem Voranschlag den Arbeiterbestand zugrunde, über den das Werk bei Ausbruch des Krieges verfügte, so würden zunächst die Kriegsverluste, d. h. die Zahl der gefallenen oder arbeitsunfähigen Arbeiter zu ermitteln sein. Zu diesen Feststellungen ist nur der Arbeitgeber befähigt, denn er ist größtenteils durch Aufrechterhaltung persönlicher Beziehungen zu den einberufenen Arbeitern oder deren unterstützten Familien in der Lage, zu ermitteln, ob er mit der Wiedereinstellung des früheren Arbeiters rechnen kann.

Sie können ohne besonders große Schwierigkeiten annähernd ermitteln, wie viele Arbeiter ihrer Friedensbelegschaft infolge Todes, Invalidität, Krankheit ihre Berufsarbeit voraussichtlich nicht wieder aufnehmen können, wie viele Kriegsbeschädigte nur beschränkt erwerbsfähig sind, und wie viele Arbeiter, die anderen Werken zur Facharbeit überwiesen wurden, dem alten Arbeitgeber dadurch endgültig verloren gehen.

Sind auf diese Weise die voraussichtlich recht erheblichen Kriegsverluste der alten Friedensbelegschaft festgestellt, so wäre das so gewonnene Bild durch die voraussichtlichen weiteren Verluste, z. B. der ausländischen Arbeiter, zu ergänzen.

Hierbei sei darauf hingewiesen, daß an der Zuwanderung ausländischer männlicher Industriearbeiter die drei Industriezweige, die schon mehrfach besonders hervorgehoben sind, den Hauptanteil hatten. Die Zahl der ausländischen Arbeiter betrug nach der Zählung von 1907:

im Bergbau und in der Hütteniudustrie	etwa	76 000
in der Metall- und Maschinenindustrie	„	43 000
im Baugewerbe und in der Industrie der Steine und Erden	„	185 000

Das wichtigste Auswanderungsland für die männlichen Industriearbeiter war Oesterreich (166 000). An zweiter Stelle gab Italien (115 000) einen großen Arbeiterüberschuß an die deutsche Industrie ab. In weiterem Abstande folgten Rußland (35 000), die Niederlande (29 000), Ungarn (13 000) und die Schweiz (10 000).

Ganz unabhängig von der grundsätzlichen Auffassung, ob die Zuwanderung der ausländischen Arbeiter bei Friedensschluß zu erschweren oder zu fördern ist, wird der Arbeitgeber gut tun, die früher beschäftigten Arbeiter in der ersten Uebergangszeit als Ausfall zu buchen.

Den so gewonnenen zahlenmäßigen Verlusten stehen als Gewinn die zahlreichen Hilfskräfte gegenüber, die der Krieg zur Uebernahme von Industriearbeit veranlaßt hat. Wird es möglich sein, mit diesen Hilfskräften die erkannten Lücken unter der Belegschaft auszufüllen?

Die Kriegshilfskräfte lassen sich in drei große Gruppen teilen: Kriegsgefangene und Einwohner besetzter Gebiete, Arbeiter anderer Berufszweige und endlich Frauen und jugendliche Arbeiter.

Die erste Gruppe wird fast völlig ausfallen. Die Kriegsgefangenen werden alsbald ihrer Heimat zustreben. Das Verbleiben geeigneter Kriegsgefangener an ihrer Arbeitsstätte und ihre Eindeutschung dürfte nur zu Ausnahmefällen gehören. Der gleiche Vorgang wird bei den Bewohnern besetzter Gebiete, insbesondere Polens einsetzen.

Sowohl im wirtschaftlichen wie im politischen Interesse liegt auch kein Anlaß vor, dieser voraussichtlichen Entwicklung im allgemeinen entgegenzuwirken, denn diese Arbeitskräfte sind nur in verschwindender Zahl brauchbare Facharbeiter, allgemein vielmehr wenig leistungsfähige und arbeitsunlustige Hilfsarbeiter.

Sehr viel schwieriger läßt sich die Frage beurteilen, ob die mit großer Mühe angelernten Arbeiter anderer Berufe den Werken, die sie jetzt beschäftigen, erhalten bleiben werden. Entscheidend dürfte hierbei in erster Linie der Standpunkt des Arbeitgebers sein. Die Heereslieferungen, an deren Herstellung der industriefremde Arbeiter zurzeit beschäftigt wird, bestehen zum größten Teil aus Arbeitsstücken, die in großer Zahl nach genau gleichem Muster in Stoff und Bearbeitung hergestellt werden. Sondermaschinen und weitgehende Arbeitsteilung konnten daher im großen Umfange Platz greifen, und dadurch wiederum waren die Voraussetzungen für eine Anlernung von ungelernten Tagearbeitern oder von Facharbeitern anderer Berufe gegeben. Werden diese Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit ungelernter Arbeiter auch bei den späteren Friedensaufträgen vorliegen? Die Beantwortung dieser grundsätzlichen Frage durch den Arbeitgeber ist entscheidend für die Beibehaltung der industriefremden Arbeiter. Es ist von vornherein anzunehmen, daß die Vielseitigkeit der Friedensherstellung eine so ausgeprägte Arbeitsteilung, wie die Heereslieferungen sie ermöglichten, nicht zulassen wird. Andererseits werden die Kriegserfahrungen auf diesem Gebiete dem Arbeitgeber Veranlassung geben, den Arbeitsgang der künftigen Erzeugnisse einer eingehenden Nachprüfung zu unterziehen. Erscheint hiernach die Beibehaltung eines

mehr oder weniger großen Teiles der ungelernten Arbeiter möglich, so werden vom Standpunkt des Arbeitgebers die Leistungen des Arbeiters, Regelmäßigkeit, Fleiß, Einfügen in die Arbeitsordnung usw. entscheidend sein. Nach diesem Gesichtspunkte wird der Arbeitgeber seine Auswahl treffen.

Beim Arbeiter wird dagegen die Erwägung maßgebend sein, ob beim Niederlegen seiner jetzigen Arbeit die Aufnahme seines früheren Berufes sichergestellt ist, ob dieser mehr seinen Neigungen entspricht, ihm wirtschaftliche Vorteile bringen wird, ihm ein Zurückwandern in die Heimat ermöglicht, usw.

Es ist also keineswegs gesagt, daß die Arbeitskräfte, deren weitere Beschäftigung der Arbeitgeber beabsichtigt, dem Werke erhalten bleiben. Sicherlich wird eine beträchtliche Zahl von Arbeitern, insbesondere die für den Betrieb von der Militärverwaltung zurückgestellten oder auf Grund des Hilfsdienstgesetzes überwiesenen Arbeiter, alsbald die Arbeit niederlegen und zu ihren alten Berufen, soweit deren Ausübung möglich ist, zurückkehren.

Dies wird besonders für die Arbeiterinnen zutreffen, denn die Rückkehr der Familienväter wird zahlreiche Frauen und Töchter zur Aufgabe der Arbeit veranlassen. Andererseits wird in vielen Fällen die teure Lebenshaltung nach dem Kriege die Mitarbeit der Frau zwecks Bestreitung des Unterhaltes nötig machen. Nicht wenige Frauen sind zudem ihres Ernährers beraubt, andere haben Geschmack am eigenen Erwerb und wirtschaftlicher Selbständigkeit gefunden.

Die Arbeitsteilung und die Verwendung von Sondermaschinen waren die Vorbedingungen für die weibliche Kriegsarbeit in der Industrie. Mit dem Aufhören der Heeresaufträge werden diese Voraussetzungen zum großen Teil hinfällig werden, und zahlreiche Arbeiterinnen, denen die Kriegsindustrie in so reichlichem Maße Arbeitsgelegenheit gab, werden bei der Demobilmachung mit einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechnen müssen.

Da die Kriegswirtschaft, wie wir sahen, zu Massenansammlungen von Arbeiterinnen in den Großstädten und Industriebezirken geführt hat, so würde eine plötzliche und umfassende Entlassung dieser Frauen schwerwiegende Folgen haben, sittliche und sozialhygienische Schädigungen der arbeits- und obdachlosen Frauen, unübersichtliche Lage des Arbeitsmarktes, Herabdrückung der Arbeitsbedingungen für die Männer, unproduktive Verteilung der weiblichen Arbeitskräfte, Erschwerung einer geregelten Erwerbslosenfürsorge usw.

Bei der Rückführung der Arbeiterschaft in die Friedensarbeit wird naturgemäß die Hauptttätigkeit den Arbeitsnachweisen zufallen. Ob diese den sehr großen Aufgaben gerecht werden können, muß zweifelhaft erscheinen.

Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Demobilmachung wird stets bei den leitenden Personen der einzelnen industriellen Werke liegen. Deren Aufgabe wird es sein, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelwerkes die Richtlinien der Umschaltung von der Kriegs- zur Friedensarbeit so früh wie möglich festzulegen. Sie

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Jahr	Erwachsene männliche Arbeiter	Jugendliche männl. Arbeiter		Arbeiterinnen				Arbeiter überhaupt
				von 14—16 Jahren	unter 14 Jahren	über 21 Jahre	von 16—21 Jahren	von 14—16 Jahren	unter 14 Jahr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III.	1. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei, ausgenommen 2—5	1913	765 495	31 116	41	5 973	4 566	582	2	807 775
		1917	646 505	44 188	1157	31 525	25 909	1 884	15	751 183
	2. Bleihütten	1913	2 814	89	—	22	40	8	—	2 973
		1917	2 448	128	4	143	167	4	—	2 894
	3. Zinkhütten	1913	12 944	492	—	807	802	80	—	15 125
		1917	8 829	594	38	1 596	1 237	311	4	12 609
	4. Walz- und Hammerwerke	1913	106 966	5 348	14	149	160	31	—	112 668
		1917	83 364	8 825	181	7 047	8 569	983	1	108 970
	5. Sonstige Anlagen der Großeisenindustrie	1913	92 190	4 319	19	756	741	57	—	98 082
		1917	91 358	10 319	151	12 789	13 092	941	5	128 655
IV.	1. Industrie der Steine und Erden, ausgenommen 2—4	1913	96 893	4 228	80	7 279	5 232	1 679	11	115 402
		1917	42 525	3 377	78	10 403	5 027	1 512	12	62 934
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	1913	62 316	1 722	12	986	252	31	—	65 319
		1917	22 946	1 171	18	1 379	455	53	—	26 022
	3. Ziegeleien	1913	119 850	5 489	83	10 597	6 632	855	11	143 517
		1917	21 189	1 782	46	5 797	3 743	875	12	33 444
	4. Glashütten, Glasschleifereien	1913	40 787	5 136	15	3 132	2 264	1 014	1	52 349
		1917	17 035	3 054	214	4 467	2 016	1 195	39	28 020
V.	Metallverarbeitung	1913	344 489	40 770	607	18 826	16 452	6 424	134	427 702
		1917	272 203	47 827	1380	89 932	56 723	16 438	324	478 827
VI.	1. Industrie d. Maschin., Instrumente und Apparate, ausgenommen 2	1913	575 468	46 330	416	31 831	19 742	2 142	29	675 958
		1917	650 838	74 678	993	219 868	107 644	13 118	140	1 067 279
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	1913	2 453	17	—	34	27	—	—	2 531
		1917	2 070	46	—	747	283	38	—	3 184
VII.	1. Chemische Industrie, ausgenommen 2—4	1913	89 326	3 137	35	7 936	6 416	1 821	14	108 685
		1917	168 195	10 343	136	78 812	54 603	7 713	49	319 851
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	1913	752	3	—	4	—	—	—	759
		1917	250	6	—	38	2	2	—	298
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben u. anderen Bleiprodukten	1913	1 844	30	—	55	67	1	—	1 997
		1917	614	25	—	90	38	2	—	769
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	1913	1 378	33	—	5	17	—	—	1 433
		1917	681	41	3	192	204	34	—	1 155
VIII.	Industrie der forstwirtschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	1913	44 383	852	22	2 765	2 100	590	6	50 718
		1917	31 911	1 446	70	7 441	3 168	1 094	16	45 146
IX.	1. Textilindustrie, ausgenommen 2	1913	159 352	12 135	329	97 150	51 884	17 977	310	339 137
		1917	51 176	5 740	178	82 796	33 399	11 675	259	185 223
	2. Anl. z. Bearb. v. Faserstoffen, Tierhaaren, Abfäll. od. Lumpen, soweit sie nicht zu ein. and. Gruppe gehör.	1913	24 522	3 049	185	20 271	13 066	4 772	210	66 075
		1917	6 423	1 119	69	12 649	5 848	2 316	71	28 495
X.	Papierindustrie	1913	54 208	3 966	78	18 768	14 558	5 523	65	97 166
		1917	26 156	4 185	178	21 069	13 041	6 616	109	71 354
XI.	1. Lederindustrie u. Industrie lederartiger Stoffe, ausgenommen 2—4	1913	36 563	2 095	44	3 420	2 229	628	5	44 984
		1917	23 321	2 266	43	13 576	7 103	1 814	30	48 153
	2. Roßhaarspinnereien u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	1913	439	42	1	455	226	119	5	1 287
		1917	146	16	—	390	228	88	—	868

	Bezeichnung der Industriezweige	Jahr	Erwachsene männliche Arbeiter	Jugendliche männl. Arbeiter von 14—16 Jahren	Jugendliche männl. Arbeiter unter 14 Jahren	Arbeiterinnen über 21 Jahre	Arbeiterinnen von 16—21 Jahren	Arbeiterinnen von 14 - 16 Jahren	Arbeiterinnen unter 14 Jahr.	Arbeiter überhaupt
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	1913	10 371	436	1	2 711	1 246	291	—	15 056
		1917	2 447	195	—	2 116	763	173	—	5 694
	4. Anlagen z. Herstellung v. Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dgl.	1913	105	5	—	46	33	15	—	204
		1917	12	8	1	49	20	7	—	97
I.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, ausgenommen 2	1913	212 886	15 032	115	8 598	5 145	1 874	16	243 666
		1917	104 913	13 738	235	20 211	11 261	3 317	56	153 731
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	1913	2 331	218	5	1 025	509	226	7	4 321
		1917	1 036	210	12	1 031	635	281	1	3 206
I.	1. Industrie d. Nahrungs- u. Genußmittel, ausgenommen 2—9	1913	132 041	8 107	75	20 768	16 325	4 319	38	181 673
		1917	61 103	5 952	104	31 085	15 600	4 108	45	117 997
	2. Getreidemühlen	1913	33 462	731	3	491	103	15	1	34 806
		1917	21 638	1 134	10	2 871	909	56	2	26 620
	3. Bäckereien und Konditoreien	1913	21 251	3 302	24	467	445	128	1	25 618
		1917	11 148	4 166	28	2 178	1 002	298	3	18 823
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien usw.	1913	60 683	883	—	3 386	1 255	143	—	66 350
		1917	43 225	2 013	9	6 788	3 217	480	1	55 733
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	1913	1 008	86	—	389	281	82	—	1 846
		1917	918	88	—	383	269	109	—	1 767
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	1913	1 034	36	—	2 645	322	36	—	4 073
		1917	653	50	5	1 752	634	104	—	3 198
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	1913	11 177	602	4	1 906	778	95	—	14 562
		1917	6 520	958	11	3 139	1 622	136	2	12 388
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	1913	1 749	56	—	2 719	1 302	285	1	6 112
		1917	3 822	311	5	7 432	3 116	543	2	15 231
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	1913	18 688	2 342	43	25 649	14 603	5 926	112	67 363
		1917	8 202	1 883	24	30 812	16 670	5 561	35	63 187
V.	1. Bekleidungsgewerbe, ausgenommen 2	1913	47 030	3 614	76	47 012	36 109	10 937	62	144 840
		1917	19 804	2 223	49	51 097	19 812	5 217	51	98 253
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	1913	7 628	607	4	30 121	45 190	16 705	112	100 367
		1917	4 058	508	10	29 446	25 851	8 323	84	68 280
V.	Reinigungsgewerbe	1913	7 802	472	4	14 487	8 623	1 358	6	32 752
		1917	4 309	512	13	14 044	5 690	1 524	27	26 119
I.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe), ausgenommen 2	1913	86 391	4 135	6	116	84	4	—	90 736
		1917	47 852	3 270	13	2 379	1 712	187	1	55 414
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarb. ausgef. werden, so weit sie nicht zu e. and. Gruppe geh.	1913	16 713	935	2	76	59	1	—	17 786
		1917	3 846	360	5	151	107	14	—	4 483
II	1. Polygraphische Gewerbe, ausgenommen 2	1913	9 380	1 183	24	2 869	2 474	842	8	16 780
		1917	3 851	756	14	2 502	1 676	955	8	9 762
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	1913	64 812	7 246	77	9 099	7 876	2 120	12	91 242
		1917	33 992	7 059	134	13 104	8 694	3 132	64	66 179
–	Sonstige Industriezweige	1913	5 494	258	1	796	294	46	—	6 889
		1917	4 699	208	2	4 737	1 537	137	—	11 320
	Zusammen	1913	3 387 468	220 684	2445	406 597	290 529	89 782	1179	4 398 684
		1917	2 558 231	266 778	5621	824 053	463 296	103 368	1468	4 222 815

müssen sich rechtzeitig darüber klar werden, welche Betriebsabteilungen bei Friedensschluß unverändert fortgeführt werden können, welche stillgelegten Betriebe wieder in Gang zu setzen sind, welche Betriebsteile völlig zum Stillstand kommen werden, welche Abteilungen unter Benutzung der vorhandenen Betriebseinrichtungen alsbald auf die Friedensarbeit umzustellen sind, welche Neu- und Erweiterungsbauten nötig werden, usw. Zu ihren Aufgaben als Arbeitgeber gehört in erster Linie die Sicherstellung der später benötigten Arbeitskräfte und die möglichst reibungslose Abschiebung der zu entlassenden Arbeiter. Die Sonderinteressen des Werkes sind dabei mit den allgemein wirtschaftlichen und sozialpolitischen Anforderungen zu vereinigen.

Die bezeichnete Aufgabe ist in Hinblick auf die mangelnde Kenntnis der Kriegsdauer und der Jahreszeit der Abrüstung ganz ungewöhnlich schwer. Trotzdem scheint es nötig, die möglichen Vorbereitungen hierzu nach einheitlichen Gesichtspunkten zu treffen.

Die rein zahlenmäßigen Feststellungen der Gewerbeaufsichtsbeamten werden geeignete Unterlagen für ein planmäßiges Vorgehen geben, zumal wenn man auf die Stoffsammlung zu der im Ministerialblatt veröffentlichten Zusammenstellung zurückgeht. In der Veröffentlichung konnten die Ziffern der Arbeiterverschiebungen nur nach Industriezweigen einerseits und nach Regierungsbezirken andererseits zusammengefaßt werden. Dieser Zusammenstellung lagen jedoch genaue, nach Industriezweigen geordnete Uebersichten aus den einzelnen Regierungsbezirken zugrunde, und zu deren Aufstellung waren wiederum Einzelermittlungen in jeder gewerblichen Anlage durch die Gewerbeaufsichtsbeamten erforderlich geworden.

In den Händen der Gewerbeaufsichtsbeamten ruht mithin ein reiches Tatsachenmaterial, das für jeden ihrer Aufsicht unterstehenden gewerblichen Betrieb weitgehende Auskunft über die während des Krieges vorgekommenen Arbeiterverschiebungen gewährt. Eine planmäßige Ausnutzung dieser Stoffsammlung sowie der vielseitigen Erfahrungen und Feststellungen der Gewerbeaufsichtsbeamten erscheint daher für die Aufstellung eines wirtschaftlichen Demobilmachungsplanes für die Industrie geboten.

XV.

Staatliche Unterstützung der englischen Farbenindustrie.

Von Dr. C. H. P. Inhülsen, Leipzig.

Am 22. April 1918 berichtete die „Times“ über die neuen Fabrikanlagen der British Dyes Ltd. in Huddersfield, Yorkshire, versicherte, daß diese vom Staate unterstützte Aktiengesellschaft Fortschritte mache, und erklärte, unter Berufung auf eine Aeußerung ihres Generaldirektors, daß es gelingsn werde, in der ganzen Welt konkurrenzfähige Farben herzustellen; man besitze sowohl das Rohmaterial, wie auch die wissenschaftlichen und geschäftlichen Kenntnisse. Weniger zuversichtlich äußerte sich am 30. Mai 1918 das „Board of Trade Journal“. Nach demselben ist die British Dyes Ltd. seit ihrer Gründung in ihrem Streben nach Fortschritten in der Farbenherstellung sehr behindert worden. Die für die Farbenherstellung bestimmten großen Anlagen mußten nahezu sofort in den Dienst der Munitionsindustrie treten. Abgesehen von einigen besonderen Farben in beschränkten Mengen, hat die Gesellschaft eigentlich nur die gewöhnlicheren Arten von Farben in ziemlich großen Mengen herzustellen vermocht. Das Problem der gewöhnlicheren Farben soll gelöst sein. Falls der volkswirtschaftlich wesentlichen Industrie ein Zeitraum besonderen Schutzes gewährt wird, glaubt man, daß dieselbe sich nach dem Kriege wohl auf dem Weltmarkte zu halten vermöge. Weit geringere Fortschritte wurden indessen mit den schwierigeren Farben gemacht, welche Deutschland vor dem Kriege monopolisierte. Zurzeit beschafft man das Fehlende zum großen Teil aus der Schweiz. Vier Schweizer Firmen stellen aus britischem Material Farben für England her. Eine Anzahl besonderer Farben, deren man nach dem Kriege bedarf, wird noch nicht außerhalb Deutschlands hergestellt.

In einer Versammlung der Farbenkonsumenten in Manchester sprach der Präsident des Handelsamts am 14. Juni 1918 offen aus, daß, wenn man in der bisherigen Weise fortfahre, innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht die Fortschritte zu erzielen seien, welche erforderlich wären, um bei Friedensschluß von Deutschland unabhängig zu sein. Zum schnelleren Aufbau der Industrie bedarf es nach Ansicht der Regierung eines Zusammenschließens der Hauptfabrikanten und einer weiteren [1]) staatlichen Unterstützung. Der Präsident erklärte

1) Die British Dyes Ld erhielt bereits über 1 Mill. £ aus Staatsmitteln. Alle Aktionäre sind Farbenkonsumenten.

sich mit der beabsichtigten Verschmelzung der British Dyes Ltd. mit Messrs. Levinstein Ltd. einverstanden und stellte eine Erhöhung der bis zur Rückzahlung der Staatsvorschüsse festgesetzten Höchstdividende von 6 auf 8 Proz. in Aussicht, sofern die neue Gesellschaft sich folgenden Bedingungen unterwirft. Die Kontrolle der Gesellschaft hat stets in britischen Händen zu verbleiben; heute feindliche Interessen dürfen sich überhaupt nicht beteiligen; eine sonstige ausländische Beteiligung ist nur sehr beschränkt zu gestatten. Alle Fabrikate sind zu angemessenen Preisen abzugeben und unter die Konsumenten der Billigkeit entsprechend zu verteilen; anderenfalls setzt die Regierung die Preise fest und bestimmt die Art der Verteilung. Die den Aktionären der British Dyes Ltd. bei der Verteilung bisher eingeräumten Vorrechte kommen in Wegfall. Zwei Direktoren werden von der Regierung ernannt, nach wie vor der Rückzahlung der Staatsvorschüsse. Die Aufnahme weiterer Fabrikanten wird von der Regierung unterstützt werden. Die Regierung leistet weitere Vorschüsse und Beihilfen für wissenschaftliche Untersuchungen. Die Fabrikanten unterwerfen sich allen Anordnungen, welche das Handelsamt erläßt, um ein Zusammenarbeiten aller Kräfte zu erzielen, Arbeitsverschwendung zu verhindern und der Herstellung der besonderen und schwierigeren Farben größere Aufmerksamkeit zu sichern. Der Präsident schloß mit der Mitteilung, daß man die Einfuhr ausländischer Farben mindestens 10 Jahre lang von Lizenzen abhängig machen werde.

Am 25. Juli 1918 bewilligte das Unterhaus für die Förderung der Farbenindustrie 2 Mill. £ und als erste Rate 1 Mill. £. Der Präsident des Handelsamts gab bei der Begründung des Postens zu, daß ungeachtet der Fortschritte der British Dyes Ltd., Messrs. Levinstein Ltd., und der British Alizarine Co. die gewünschte Unabhängigkeit vom Auslande noch nicht erreicht sei. Um schnellere Fortschritte zu ermöglichen, sei ein Zusammenschließen der Fabrikanten und eine weitere staatliche Unterstützung erforderlich. Nach den Mitteilungen des Präsidenten soll die Unterstützung den im Inlande ansässigen Fabrikanten gewährt werden, welche nachweisen, daß sie dem Lande einen entsprechenden Vorteil zu sichern vermögen. Für die Prüfung der Gesuche um staatliche Unterstützung beabsichtigt man eine aus Fabrikanten und Konsumenten bestehende Kommission mit einem vom Handelsamt zu ernennenden Vorsitzenden zu bestellen. Drei Arten von Unterstützung sind in Aussicht genommen. Verzinsliche Darlehen mit Verpfändung des Betriebsunternehmens bilden die erste Art. Bis zur Rückzahlung wird eine Höchstdividende festgesetzt, deren Betrag noch nicht angegeben werden kann. Der Gewinnüberschuß ist in der Regel zur Rückzahlung zu verwenden. Um weitere Darlehen zu vermeiden, soll indessen auch eine Verwendung für Betriebserweiterungen zulässig sein. Als zweite Art werden nichtrückzahlbare Beiträge zu denjenigen Betriebserweiterungs- und Herstellungskosten in Aussicht genommen, welche über die eigenen Mittel der Fabrikanten hinausgehen. Als dritte Art sollen Beihilfen zu wissenschaftlichen Untersuchungen gewährt werden. Staatlich unterstützte Fabrikanten haben sich zu verpflichten,

sich mit der Herstellung von Farben zu befassen, welche, obschon noch nicht mit Gewinn herstellbar, im Interesse des Landes hergestellt werden müssen. Für diese Farben sollen in erster Linie die nichtrückzahlbaren Beiträge geleistet werden. Die Regierung behält sich das Recht vor, im Falle unangemessener Preise oder unbilliger Verteilung einzuschreiten, und beabsichtigt, 10 Jahre lang nach dem Kriege die Einfuhr von Farbstoffen von Lizenzen abhängig zu machen. Die Bewilligung des Postens erfolgte nicht ohne Widerspruch. Man fragte nach den Ansichten der Konsumenten über die bisherigen Fortschritte der Industrie, nach dem Nutzen, welchen das Land zu erwarten habe, nach den zu unterstützenden Personen und nach der Sicherheit für die richtige Verwendung der Beträge. Solange Gewinn in Privattaschen fließe, sei eine staatliche Unterstützung nicht zu billigen. Ein Abgeordneter erklärte den ganzen Plan für „verrückt". Er beruhe auf der absurden Idee, daß sich jede denkbare Industrie in England begründen lasse. Industrien, welche es vor dem Kriege nicht gab, ließen sich nur auf Kosten der damals vorhandenen Industrien begründen.

Die Aktionäre der British Dyes Ltd. haben am 21. August 1918 die Verschmelzung mit Messrs. Levinstein Ltd. genehmigt. Sechs Direktoren, welche die Verschmelzung nicht wünschten, sind ausgeschieden.

Aus den Kreisen der Wissenschaft haben sich zwei bekannte Fachmänner über diese Vorgänge geäußert. Der Chemiker Prof. Dr. Armstrong tritt in der „Times" vom 19. August 1918 nicht der Auffassung bei, daß das Problem der gewöhnlicheren Farben bereits vollständig gelöst sei, und bedauert, daß von der British Dyes Ltd. hergestellte Zwischenprodukte zur Verarbeitung in Farbstoffe in die Schweiz gegesandt wurden. Die Schweiz habe nicht nur ihre Erfahrungen auf Kosten Englands erweitert, sondern auch Gelegenheit gehabt, auf längere Zeit mit englischen Konsumenten Verträge abzuschließen. Nach der Ansicht des Prof. Armstrong hat die British Dyes Ltd. die Erwartungen nicht erfüllt, wohl aber haben Messrs. Levinstein Ltd., welche nicht vom Staate unterstützt wurden, bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Dr. Levinstein soll zurzeit in England der einzige Mann sein, der die Industrie erfolgreich zu leiten vermag. Bedenklich sei allerdings, daß Messrs. Levinstein Ltd. mit der American Dupont Co. den Austausch künftiger Erfindungen und geheimer Verfahren vereinbart haben. Die auf dem großen Arbeitsfelde in den letzten 4 Jahren gemachten geringen Fortschritte, meint Prof. Armstrong, sind gleich Null, wenn man sie mit dem vergleicht, was geschehen muß, um die gewünschte Unabhängigkeit zu erreichen. Schreitet man im bisherigen Tempo fort, so werden 40 Jahre nicht ausreichen, um mit Deutschland auf die gleiche Stufe zu gelangen. Am 30. August 1918 schließt Prof. Armstrong aus der bereits mitgeteilten Verschmelzung, daß die British Dyes Ltd. aufgehört hat, ein besonderes Unternehmen zu sein, und daß die technische Leitung auf Dr. Levinstein übergegangen ist. Im Hinblick auf die 4-jährigen Mißerfolge unter Regierungskontrolle spricht er sich entschieden gegen eine weitere Kontrolle der Regierung über

ein Unternehmen aus, welches wissenschaftliche Kenntnisse erfordert. Bisher habe sich die Regierung gänzlich ungeschulter Personen bedient, mit der Folge, daß ein vollständiges Fehlschlagen zu verzeichnen sei. Eine weitere staatliche Einmischung könne nur Nachteile bringen, es sei denn, daß die Regierung sich von wissenschaftlich gebildeten Fachmännern beraten lasse.

Eine Woche später erinnerte Dr. H. O. Forster, einer der ausgeschiedenen Direktoren der British Dyes Ltd., daran, daß bereits vor 40 Jahren der Wert der deutschen Farbenindustrie das Vierfache des Wertes der englischen erreichte. 10 oder 15 Jahre unablässiger Arbeit, außerordentlicher Geduld und reichlicher Ausgaben für die Chemie seien erforderlich, bevor England auf die Stellung rechnen könne, welche Deutschland vor dem Kriege erreicht hatte. Falls Deutschland eingeholt werden solle, werde England sich sehr anzustrengen haben. Die Farbenindustrie gehöre nicht zu den Goldfeldern, in welche man nur einmal hineinzugraben brauche, um ungezählte Tausende zu gewinnen. Das Ziel sei nur durch Geldaufwendungen auf Untersuchungen zu erreichen, auf dem Wege, auf welchem Deutschland seine Fortschritte machte. Falls nicht, so schließt der Forstersche Vortrag, England denselben dornenreichen Pfad betritt, besteht nicht die geringste Hoffnung, Deutschland in dieser Industrie einzuholen; Deutschland wird sie für alle Zeiten behalten.

Literatur.

VII.

Hahn, A., Von der Kriegs- zur Friedenswährung.

(Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Ergänzungsheft XIV.) Tübingen (J. C. B. Mohr) 1918. 8⁰. 64 SS. (Preis: M. 2,60.)

Von Dr. Arthur Goldschmidt-Berlin.

Wie in den meisten wissenschaftlichen Disziplinen so kann es auch in der Volkswirtschaftslehre als ein untrüglicher Beweis für die Ungeklärtheit einer Frage gelten, wenn die Literatur über das Problem anschwillt. Und man geht vielleicht mit der Behauptung nicht zu weit, wenn man sagt, je mehr über eine Frage diskutiert wird, desto mehr sich widersprechende Ansichten entstehen, desto schwieriger wird es, eine klare Einsicht zu gewinnen.

Wohl auf keinem Gebiete trifft das hier Gesagte mehr zu, als auf dem der Währungsfrage.

Seit dem Jahre 1905, als Knapp sein berühmtes Werk über die staatliche Theorie des Geldes geschrieben hat, herrscht Kriegszustand. Dieses Buch, wirkend wie ein in einen stillen See geschleuderter Stein, zog immer größere Kreise, so daß schließlich kein Finanzpolitiker, der etwas auf sich hielt, es versäumte, Stellung zu nehmen.

Knapp hat zahlreiche Schüler und begeisterte Anhänger gefunden, die vielfach schon weit über das, was er wollte, hinausgegangen sind. Sie haben sich bemüht, unter Verwertung seiner Theorie, Folgerungen zu ziehen, die Knapp selbst — wohl absichtlich — zu ziehen vermieden hat, und sie stützten sich dabei auf die Tatsache, daß die alles stürzenden Umstände des Krieges in allen Ländern einer papierenen Geldverfassung zum Durchbruch verholfen haben. Seine Anhänger glauben und wünschen, daß damit der Goldwährung für immer das Grab gegraben sei.

Zu den Verfechtern dieser Ansicht gehört auch Dr. A. Hahn, der in seiner Schrift „Von der Kriegs- zur Friedenswährung" eine radikale Reform unserer Geldverfassung vorschlägt. Er legt ausführlich dar, daß das Gold eigentlich niemals den Prinzipien einer reinen Goldwährung entsprochen hat. Denn infolge der Dritteldeckung ist die Einlösung unserer Noten stets nur dann möglich, wenn sie nicht in größerer Menge begehrt wird. In Krisenzeiten ist daher die Aufhebung der Einlösungspflicht stets unausbleiblich. Aber sie ist auch unbedenklich,

da die Wichtigkeit des Goldes für die Währung stets überschätzt wurde. Und zwar gilt dies keineswegs nur für den Inlandsverkehr. Ganz ähnlich beruht auch im Geldverkehr mit dem Ausland die Bedeutung, die man dem in den Kellern der Reichsbank lagernden Golde beilegt, lediglich auf psychologischen, sachlich unbegründeten Momenten und traditionellen Vorurteilen gegen die uneinlösbare Note. Denn die Ansicht, daß im Verkehr von Staat zu Staat unsere Devisen nur deshalb genommen werden, weil sie Goldforderungen darstellen, ist deshalb ungerechtfertigt, weil man in Wirklichkeit niemals Gold fordert, sondern Güter. Lediglich diese letzteren werden im zwischenstaatlichen Handel ausgetauscht, und es bleiben nur die durch Versendung von Waren nicht auszugleichenden Spitzen, welche durch Versendung von unverhältnismäßig geringen Mengen Goldes beglichen werden. Bei einer ernsten Krisis aber ist auch hier wie im Inlandsverkehr ein Schutz der Währung durch Aufrechterhaltung der Goldabgabe unmöglich. Hahn glaubt nun, wegen dieser minderwertigen Eigenschaften der Goldwährung für die Zukunft von einer Bindung der Reichsbank an eine Notendeckung in Gold völlig absehen zu können. Er schlägt daher vor, erstens die Einlösungspflicht der Reichsbank aufzuheben, und zweitens, um trotzdem die Stabilisierung der Auslandsdevisen zu gewährleisten, die Reichsbank zu verpflichten, einem jeden nach seinem Bedürfnis fremdes Geld oder Forderungen auf fremdes Geld zur Verfügung zu stellen. An die Stelle der Goldabgabeverpflichtung soll also die Devisenabgabeverpflichtung treten. Endlich soll, um einer Noteninflation im Inland vorzubeugen, der Höchstbetrag an Papiergeld, den die Reichsbank ausgeben darf, gesetzlich festgelegt sein.

Beim Studium der Hahnschen Schrift ebenso wie bei dem der vielen anderen, die die Goldwährung als den neuzeitlichen Ansprüchen nicht entsprechend abschaffen wollen, drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf, ob denn wirklich die Leiter unserer Reichsbank etwas ganz Ueberflüssiges tun, wenn sie mit allen Mitteln der Ueberredung und Reklame das Gold an sich zu ziehen suchen. Tun sie es in der Tat nur um der Dritteldeckung willen oder nicht vielmehr deshalb, weil beträchtliche Mengen dieses Edelmetalles dauernd zur Bezahlung von uns unentbehrlichen Waren an das neutrale Ausland gehen? Wenn wir auch keine offiziellen Ausweise über die Goldbewegung haben, dürfte dies doch nach Ansicht gut unterrichteter Leute kaum zu bestreiten sein. Demgegenüber heute schon von einer ernstlichen Demonetisierungsgefahr, von einer Entwertung des Goldes als internationalem Zahlungsmittel zu reden, ist daher wohl mindestens verfrüht[1]! Die Tatsache aber, daß Schweden und Dänemark die Goldannahme wegen zeitweiliger Uebersättigung suspendiert haben, ist lediglich als eine Kriegserscheinung anzusehen. Keineswegs aber entspringt diese Maßnahme der Furcht, daß das Gold entwertet werden

1) In der „Vossischen Zeitung“ vom 31. Mai 1918 lesen wir: „Metallgeldagio in Holland. Für das goldene Zehnguldenstück hat sich in Holland (ebenso wie für fremde Goldmünzen) schon seit einiger Zeit ein Aufgeld von 30 bis 40 Proz. über Nennwert herausgebildet. Jetzt folgen die Silbermünzen“ . . . . .

könne, sondern sie hat nur den Sinn, die kriegführenden Länder zu veranlassen, die wegen der Verkehrskrise (Seesperre, U-Boote etc.) allgemein mangelnden Waren trotzdem abzugeben. Lediglich der infolge des Krieges eingetretene Rohstoffhunger hat die Schätzung des Goldes zeitweilig — übrigens nur unbedeutend — herabgedrückt. Ohne diesen Warenmangel hätte man das Gold sehr gern unbeschränkt genommen.

Es sind eben trotz allem keineswegs eingewurzelte Vorurteile, weswegen sich das Gold als Währungsmetall und internationales Wertausgleichmittel durchgesetzt und gehalten hat. Die wahren Gründe, wodurch dies gekommen ist, nämlich — um nur einige herauszugreifen — Einfachheit der Lagerung und Versendung, Unveränderlichkeit, Nichtverderblichkeit etc., sind zu bekannt, als daß sie hier näher auseinandergesetzt zu werden brauchten.

Als Ersatz für das Gold wird nun die Schaffung eines Güter- und Devisenfonds empfohlen, der geeignet ist, in Krisen- und vor allem Kriegszeiten die Bereitstellung ausländischer Produkte zu ermöglichen. Das hieße meines Erachtens jedoch, die Fähigkeit einer noch so genialen Staats- oder Bankleitung weit überschätzen, wenn man von ihr fordert, durch Rohstofflagerung unentbehrlicher Auslandsprodukte unsere Wirtschaft für den Kriegsfall zu sichern. Denn was heute unentbehrlich ist, kann morgen überflüssig sein und umgekehrt. Aber selbst wenn man der Reichsbank den weiten Blick zutraut, zu entscheiden, welche Produkte oder Devisen angesammelt werden sollen — wobei die Entscheidung, welcher Staat als unbedingt sicher in seiner Politik im Kriegsfall gelten darf, nicht einfach wäre — so ist doch dabei eine Gefahr noch gar nicht in Betracht gezogen. Die Reichsbank wäre in den Mittelpunkt des politischen Parteikampfes hineingezogen. Der Kampf der wirtschaftlichen Interessengruppen über die Frage, welche Auslandswerte in Vorrat gehalten werden sollen, welche Wertpapiere und Devisen abgestoßen oder zu erwerben sind, würde maßlos werden. Welche Gefahr darin liegt, die Reichsbank nach politischen und nationalen, das heißt von den maßgebenden Parteien beeinflußten Momenten, nicht aber nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu leiten, ist gar nicht zu übersehen. Brutale Macht- und wirtschaftliche Sonderinteressen würden letzten Endes die Reichsbankpolitik beherrschen.

Gegenüber Liefmann und Bendixen, die in der Bindung des Notenumlaufs an das Warenwechselangebot einen genügenden Schutz gegen Inflation sehen, vertritt Hahn den Standpunkt, daß eine Maximalgrenze für die Notenausgabe zu fordern sei — allerdings mit der Erweiterung, daß bei Kriegs- und Krisengefahr die Reichsbank berechtigt sein müsse, unbeschränkt Noten auszugeben. Augenscheinlich wird hierbei angenommen, daß eine Inflation im Kriege als selbstverständlich und unvermeidlich, gleichsam als normal anzusehen ist; und man kann wohl in der Tat nicht umhin, dieser Auffassung zuzustimmen. Denn die Geschichte beweist, daß in Zeiten der politischen Erschütterungen stets die Geldverfassungen versagten. Hierbei muß jedoch auf folgendes

hingewiesen werden: Keineswegs lagen die Gründe für den Verfall der Währung in solchen Zeiten stets nur darin, daß der Staat sein Notenprivileg ungesetzlich erweiterte oder ohne Kontrolle Noten druckte. Sondern ganz analoge Wirkungen, wie sie eine Noteninflation hervorruft, sind stets auch dadurch erzeugt worden, daß der Staat zur Deckung seiner Geldbedürfnisse auf dem Wege des Kredits — der Anleihe — sich die nötigen Mittel verschaffte. Die Bedeutung, die eine ausgebildete Kreditwirtschaft auf die Geldverfassung ausübt, ist nun zwar von Dr. Hahn eingehend dargelegt worden. Und er weist sehr richtig darauf hin, daß nicht das tatsächlich umlaufende Geld, sondern die infolge Bankkredits den einzelnen Wirtschaften zur Verfügung stehenden rechnungsmäßigen Geldbeträge über ihr eigentliches Einkommen hinaus inflationistische Wirkungen ausüben. Merkwürdigerweise kommt Hahn dann jedoch trotz dieser Ausführungen auf Grund eines komplizierten Gedankenganges zu dem Schluß, daß die Quantität des umlaufenden Geldes als ausschlaggebend für die gesamte Preisbildung anzusehen ist. Und zur Begründung wird angeführt, daß die Banken in ihrer Kreditgewährung von der Zentralnotenbank abhängig seien; diese letztere aber habe als Schöpferin des tatsächlichen Geldumlaufs stets die Möglichkeit, Notenmenge und Kredit beliebig zu beschränken. Bei diesen Darlegungen ist augenscheinlich die Bedeutung des staatlichen Anleihekredits, durch den bei hochorganisierter Kreditwirtschaft, ohne Ausdehnung des Notenprivilegs, eine Erschütterung des Geldwesens und der Preisbildung hervorgerufen werden kann, nicht genügend gewürdigt. Der sehr enge Zusammenhang zwischen Anleihekredit und Notenumlauf ist, wie die heutige Zeit wieder gezeigt hat, etwa der folgende:

In einem Lande mit entwickelter Kreditwirtschaft verschafft sich der Staat seine Mittel stets im Wege des Kredits durch Aufnahme von Anleihen. Nur desorganisierte oder in der Volkswirtschaft zurückgebliebene Staaten decken ihre Geldbedürfnisse durch die Notenpresse. Nur diese also haben eine Inflation im wirklichen Sinne. Im modernen Staat tritt an Stelle der Notensteigerung eine Steigerung der staatlichen Anleihetätigkeit — sozusagen eine Art Anleihe-Inflation. Diese Anspannung des Anleihekredits wirkt nun aber genau so auf die Preisbildung wie eine Noteninflation. Denn es ist ja in Wirklichkeit nur ein rein äußerliches, den Kern der Sache nicht berührendes Moment, daß das Volk seine Ersparnisse dem Staat sofort wieder im Austausch gegen Anleihen zur Verfügung stellt, so daß sich eine wesentliche Steigerung der Notenemission erübrigt. Das wirklich Entscheidende ist die gesteigerte Kaufkraft der Massen, ganz gleich, ob sich diese in einem gesteigerten Besitz an Noten oder an Anleihen ausdrückt. Die Möglichkeit, daß die Masse des Volkes über größere oder geringere Geldwertsummen eventuell unter Zuhilfenahme von Bankkredit zu verfügen imstande ist, übt den maßgebenden Einfluß auf den Geldwert und die Preisbildung aus, nicht aber der tatsächliche Geldumlauf.

Der Ansicht, daß der Quantität des umlaufendes Geldes eine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen sei, ist daher entgegenzutreten.

Und auch darin muß Hahn widersprochen werden, daß die Zentralnotenbank als Schöpferin des tatsächlichen Geldumlaufs die gesamte Kreditgebarung des Landes in der Hand hat. Denn keineswegs ist sie in der Lage, sich in Krisenzeiten zu weigern, den Notenumlauf zu steigern und dadurch einer Inflation Einhalt zu gebieten. Dies kann die Bank schon deshalb nicht, weil sie als Staatsbank nicht eine Lombardierung ihrer eigenen Staatsanleihen verweigern darf. Sie würde damit ihren eigenen Kredit untergraben. Und ebensowenig vermag sie durch die Diskontschraube wesentlich auf eine Verminderung des Geldumlaufs einzuwirken. Denn je feiner das Kreditsystem ausgebildet ist, desto weniger kann und darf der Staat durch die Diskontpolitik den Kredit unterbinden, um nicht durch Verschärfung der wirtschaftlichen Lage die Krisis zu verschlimmern. Die Verknüpfung der staatlichen Interessen mit den Interessen der Großindustrie, die beide überall gegenseitig aufeinander angewiesen sind, ist heute so innig, daß der Staat in seiner Diskontpolitik nicht mehr frei handeln kann, ohne sich selbst zu schädigen. Dies war schon im Frieden der Fall. Im Kriege aber ist selbstverständlich ein Einwirken auf den Geldmarkt durch den Diskont ganz unmöglich. Denn der Staat ist zur Befriedigung seiner Kriegsbedürfnisse ganz auf die Arbeit von Industrie und Handel angewiesen, demgegenüber die Höhe des Notenumlaufs in seiner Bedeutung zurücktritt. Das einzige, was der Staat tun kann, um in Krisenzeiten den Notenumlauf einzuschränken, besteht darin, daß er durch eine möglichst vollkommene Organisation des Zahlungsverkehrs und der Geldaufsaugung durch die Bank den Notenumlauf beschleunigt. Damit wird aber nicht im geringsten etwa einer Geldentwertung oder Warenpreissteigerung Einhalt geboten. Einer solchen mit all ihren katastrophalen Folgen für die gesamte Volkswirtschaft kann nur dadurch gesteuert werden, daß der Staat das Gleichgewicht seines Budgets wiederherstellt und so eine weitere Verschuldung und Anleihe-Inflation vermeidet. Gleichzeitig muß der Staat aber auch darauf hinarbeiten, daß nicht auf seine Kosten übermäßige Konjunkturgewinne gemacht werden. Und Hand in Hand damit endlich muß Vorsorge getroffen werden, daß das große Regulativ aller Warenpreise, die Konkurrenz, wirksam werde. Dann wird das alte Prinzip wieder in seine Rechte eintreten, daß sich die Waren entsprechend der Nachfrage vermehren. Dadurch wird eine Preissenkung herbeigeführt oder, mit anderen Worten ausgedrückt, eine Steigerung der Kaufkraft des Geldes.

Zusammenfassend soll hier zum Schluß hervorgehoben werden, daß es bei allen währungspolitischen Maßnahmen im Grunde weniger darauf ankommt, das deutsche Bankgesetz zu ändern. Denn die Gesundheit unserer Währung hängt heute keineswegs mehr davon ab, daß die Reichsbank in ihrer Notenpolitik durch gesetzliche Bestimmungen mehr oder weniger eingeengt ist. Vielmehr muß der Staat, um eine vorsichtige Währungspolitik zu treiben, dreierlei in den Vordergrund seiner Fürsorge stellen: 1) den Schutz seines Goldbestandes, 2) die Gesundheit seines Budgets und 3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Prinzip der Konkurrenz in der Volkswirtschaft aufrechtzuerhalten und zu fördern.

Hierbei muß man sich klar machen, daß in alledem keineswegs nur Maßnahmen im Interesse des Geldwesens zu erblicken sind. Sondern es sind ganz allgemein alle in dieser Richtung getroffenen Bestimmungen dahin aufzufassen, daß sie dem Wohle der gesamten Volkswirtschaft dienen. Die Gesundheit des Geldwesens ist eben mit der Gesundheit der gesamten Wirtschaft so eng verbunden, daß alles, was im Interesse des einen geschieht, gleichzeitig dem Interesse des Ganzen dient. Je vollkommener und gesunder beides aufgebaut ist, desto höher wird auch unsere Valuta im Auslande geschätzt werden. Nur auf eines mag in diesem Zusammenhang in bezug auf unsere Währung noch hingewiesen werden, daß es nämlich heute nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung sein kann, in welcher Höhe die Notendeckung in Gold erfolgt. Vielleicht ist auch nicht einmal eine feste Beziehung des Notenumlaufs zum Golde nötig. Denn bei den Umwälzungen, wie wir sie heute erleben, ist es schwer, zu sagen, wie hoch der Bedarf an deutschen Noten in den vom Kriege berührten und von uns besetzten Gebieten ist, und ob diese Noten, da sie dem Geldbedarf fremder Völker dienen, ebenso durch deutsches Gold gedeckt sein müssen, wie das im engeren Reichsgebiet umlaufende Notengeld.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Gruntzel, Josef, Wirtschaftliche Begriffe. Ein neuer Versuch zur wissenschaftlichen Klärung der in der Volkswirtschaftslehre üblichsten Ausdrücke. Wien (Alfred Hölder) 1918. 8⁰. VI u. 295 SS. (Preis: K. 14,—.)

Gruntzel will mit seinem Werke einen Beitrag zur schärferen Begriffsbildung in der nationalökonomischen Wissenschaft liefern, weil er, und gewiß mit Recht, das lebhaftere Interesse an den grundlegenden theoretischen Fragen der Volkswirtschaftslehre aus einer gewissen Unzulänglichkeit der herrschenden Begriffe erklärt. Ich bezweifle aber, ob es dem Verfasser gelungen ist, zu dieser Erklärung der Begriffe beizutragen. Dieses Ziel hat der Verfasser um deswillen nicht erreichen können, weil er keine einheitlich in sich geschlossene Systematik hat. Es muß — und vor allem für den Anfänger — verwirrend wirken, wenn in einem Werk, welches der ökonomischen Begriffsbildung gewidmet ist, solche Themata und zwar bunt durcheinander behandelt werden, wie z. B. die Begriffe Gut, Wert, Preis etc., und andererseits Fragen, wie die der Zollunion und der Kolonialpolitik, des Versicherungswesens, der Verkehrspolitik, des Luxus und der Luxussteuern, der Armenpolitik etc. Alle die zuletzt genannten Probleme gehören doch nicht in ein Werk, das der Begriffsbildung gewidmet ist. Wenn es aber doch geschah, so hätte äußerlich eine strengere Trennung eintreten müssen. Aber auch das ist nicht geschehen. In unvermitteltem Wechsel folgen aufeinander Abschnitte mit vorwiegend theoretischem Inhalt und solche, die wirtschaftspolitischen Fragen gewidmet sind. Wie ist es mit irgendwelcher strenger Systematik zu vereinigen, wenn z. B. aufeinander folgen die Kapitel Kapital und dann Unternehmergewinn, hierauf Geld, Geldentwertung, Wechsel und Scheck, dann wird ein Kapitel über die Konkurrenz eingeschoben, hierauf der Konsum behandelt, dann die Krisen und die Krisentheorien, hierauf wird in einem Kapitel Einkommen und Ertrag, dann der Lohn und hierauf Verkehrsleistung und Versicherung besprochen. — Aber auch innerhalb der einzelnen Abschnitte ist eine scharfe, präzise und klare Begriffsbildung zu vermissen. Es seien hier einige Definitionen von Gruntzel wiedergegeben. Ueber den Begriff „Bedürfnis“ gibt er folgende Definition: „Unter Bedürfnis im allgemeinen verstehen wir das Wollen eines Wertes, in welchem wir die von einem Gegenstande als einem stetigen Zu-

sammenhange verschiedener Eigenschaften ausgehenden Gefühlswirkungen zusammenfassen. Ein wirtschaftliches Bedürfnis ist dann das Wollen eines wirtschaftlichen Wertes, der die von einem äußeren räumlichen Gegenstande ausgehenden Wirkungen zusammenfaßt, also durch die Aeußerlichkeit die Tatsachen des eigenen Geistes und Körpers ausschließt und durch die Räumlichkeit sich auf die Tatsachen des Inhaltes der Körperwelt beschränkt." (S. 140.) — Unter Konkurrenz versteht Gruntzel „das Streben mehrerer Menschen nach einem außer ihnen gelegenen Werte" (S. 246). Der Begriff des Gutes wird folgendermaßen definiert: „Gut im wirtschaftlichen Sinne ist ein äußerer Gegenstand planmäßiger Fürsorge oder, was dasselbe ist, ein äußerer Gegenstand als Träger eines wirtschaftlichen Wertes" (S. 150).

Am besten gelungen sind dem Verfasser die einleitenden Kapitel über Wirtschaft und Volkswirtschaftslehre, über Naturwissenschaft und Volkswirtschaftslehre etc. Hier wird mit Recht die naturwissenschaftliche Auffassung und Methode der Nationalökonomie zurückgewiesen und gegenüber dem individualistischen Ausgangspunkt der Gemeinschaftsgedanke in den Vordergrund gestellt.

Freiburg (Baden). K. Diehl.

Borght, Dr. R. van der, Volkswirtschaftspolitik. 2. Aufl. (Sammlung Göschen, Nr. 177.) Berlin, G. J. Göschensche Verlagshandlung, 1918. kl. 8. 166 S. M. 1.— + 15 Proz. T.

Bücher, Prof. Dr. Karl, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Aufsätze, 2. Sammlung. Tübingen, H. Lauppsche Buchhandlung, 1918. 8. III—403 SS. M. 9.— + 10 Proz. T.

Philippovich †, Prof. Dr. Eugen v., Grundriß der politischen Oekonomie. Bd. 2. Volkswirtschaftspolitik. 1. Teil. 8. vielfach veränd. Aufl., bearb. von Dr. Felix Somary. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1918. Lex.-8. X—408 SS. M. 12.— + 10 Proz. T.

Pribram, Prof. Dr. Karl, Die Grundgedanken der Wirtschaftspolitik der Zukunft. (Zeitfragen aus dem Gebiete der Soziologie. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der Soziologischen Gesellschaft in Graz, Heft 3.) Graz, Leuschner u. Lubenskys Universitätsbuchhandlung, 1918. 8. 61 SS. M. 1,50.

Schwiedland, Eugen, Volkswirtschaftslehre. Vorlesungen an der technischen Hochschule in Wien. Wien, Manz, 1918. gr. 8. IV—775 SS. M. 18,48.

Weber, Prof. Dr. Max, Der Sozialismus. (Vortrag.) Wien, Dr. Victor Pimmer, 1918. gr. 8. III—34 SS. M. 1,75.

Smith, W. Sooy, Economics, a text book for the use of high schools, colleges and universities. Boston, Roxburgh Publ. 18. 12. 213 pp. $ 1,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Isay, Harry, Liberalismus und Arbeiterfrage in Belgien (1830 bis 1852). (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausg. von Lujo Brentano und Walther Lotz, 135. Stück.) Stuttgart (J. G. Cotta) 1915. 8°. 102 SS.

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Belgiens verdienen in ganz besonderem Maße unser Interesse. Zunächst natürlich wegen der großen Bedeutung, die das vom Schicksal auf eine harte Probe gestellte Land infolge des Weltkrieges und mit Rücksicht auf seinen Ausgang für Deutschland hat. Dann aber auch aus Gründen, die in den eigenen Verhältnissen des Landes und ihrer Entwicklung liegen.

Wir sehen dort: ein in raschem Tempo fast überindustrialisiertes Land, mit einer im Verhältnis zu seiner Größe und Bevölkerungszahl außerordentlich zahlreichen Arbeiterschaft, die der Wohltaten einer sozialen Gesetzgebung bis zum Beginn der deutschen Verwaltung so gut wie ganz entbehrt hat; das ganze Wirtschaftsleben unter der absoluten Herrschaft der Anschauungen des britischen ökonomischen Individualismus strengster Observanz und rücksichtslosester Härte; das Koalitionsrecht als einzige Waffe dieses durch eine schwere Schule der Leiden hindurchgegangenen und in seiner sozialistischen Mehrheit wie in seiner christlich-sozialen Minderheit außerordentlich klassenbewußten und kampflustbeseelten Proletariates; daneben die Spaltung der besitzenden und maßgebenden Klassen in die liberale und die besonders auf dem Lande fest eingewurzelte klerikale Partei; ein streng konstitutionelles Verfassungswesen, aber mit einem nicht allgemeinen, sondern durch die Abstufung nach Besitz und Bildung auf die Interessen der herrschenden Klassen zugeschnittenen Wahlrecht; endlich noch die Spaltung nach Nationalität, Sprache, Volkscharakter in Flamen und Wallonen.

Das sind, ganz kurz angedeutet, die Grundtatsachen, aus denen in unausgesetzter Folge die schweren Konflikte und Kämpfe erwachsen sind, von denen das Land unter dem äußeren Schutze eines durch eine formale Neutralität scheinbar sicher verbürgten Friedens im Inneren um so heftiger heimgesucht worden ist. In die Strudel des Weltkrieges plötzlich tief hineingerissen, sieht sich das kleine, aber reiche, die Früchte einer alten, sehr hohen Kultur genießende Land jetzt vor die Frage seiner politischen Zukunft gestellt. Die Stürme im Inneren schweigen, solange Europa in Waffen starrt. Aber die ungelösten großen Probleme seines Innenlebens harren der entwirrenden und befreienden Hand. Den künftigen Leitern seiner Geschicke stehen große und schwere Aufgaben bevor, deren Lösung auch auf die großen Nachbarländer rückwirkende Folgen haben muß. Das innerpolitische belgische Problem muß vor dem außerpolitischen heute gänzlich zurücktreten. Bald — hoffentlich recht bald — wird es von neuem hervortreten und in gänzlich umgestalteten Außenverhältnissen eine Bedeutung gewinnen, die unvergleichlich schwerer und ernster sein wird. Inzwischen wird in zäher, geduldiger, hingebender Tätigkeit viele gute Kulturarbeit dort im stillen geleistet und mancherlei gute Saat ausgeworfen, die eine ersprießliche Vorarbeit für die kommende Zeit der wirtschaftlichen und sozialen Friedensarbeit sein wird. Die Keime werden vielleicht gelegt zu einer, wenn auch späten, Ernte, die dem belgischen Volke einen reichen Ausgleich bringt für die schweren Nöte der Vergangenheit wie für die Leiden der Kriegszeit.

Unter diesen zeitgeschichtlichen Umständen ist eine genauere Kenntnis vom Wesen und Werden der belgischen Arbeiterbewegung von besonderem Werte. Die vorliegende Studie sucht sie in dem zeitlichen Rahmen der Periode von 1830—1852 zu geben. Es ist dies die Zeit von der belgischen Revolution, die dem Lande seine nationale Selbständigkeit gab, bis zum Sturze des liberalen Ministeriums Rogier-

Frère-Orban. In ihr übte der politische und wirtschaftliche Liberalismus eine unbeschränkte, volle Herrschaft im Staat und Wirtschaftsleben aus, stieg Belgien zur kapitalistischen Wirtschaft durch die Entstehung und fabelhaft rasche und starke Entwicklung seiner Großindustrie auf und wuchs das großindustrielle Proletariat heran. „Proletariat" statt Lohnarbeiterschaft kann hier mit Fug gesagt werden, denn diese neu sich bildende, vom Lande kommende Klasse befindet sich in dieser ganzen Zeit in einer höchst traurigen Lage, der sie völlig verständnislos gegenübersteht. Ihre Arbeitskraft wird auf das intensivste ausgebeutet, ohne daß der Staat oder irgendeine Machtstelle im Staate gegen diesen Mißbrauch irgendwie reagiert. Sie genießt keinerlei politischen oder sozialen Rechte, wäre zum richtigen Gebrauche eines Koalitionsrechts auch unfähig, übt nicht den mindesten Einfluß im Wirtschaftsleben aus, ist nichts als Gegenstand der rücksichtslosesten Betätigung einer absoluten Macht- und Willkürherrschaft. Die von Engels so packend geschilderte Lage der arbeitenden Klassen in England während der ersten Hälfte des nämlichen Zeitabschnitts erscheint an trostloser Versunkenheit, soweit möglich, noch übertroffen.

Die Verantwortung für diesen Zustand der breiten Massen der städtischen Bevölkerung lastet auf der herrschenden Klasse. Sie ist die Trägerin der von England — dem Lande der gewissenshartena Anschauungen und ihrer erbarmungslosen Konsequenzen — überkommenen Grundanschauung vom Gehenlassen der wirtschaftlichen Dinge in ihrem eigenen, sich von selbst regelnden und alle Störungen gleichsam automatisch ausgleichenden Gange. Diese Passivität ist die erkenntnistheoretische Frucht des nichts weniger als zufällig gerade in England geborenen ökonomischen Individualismus und, weil als „naturgemäß" logisch erwiesen, zugleich die Forderung einer selbstbewußten „praktischen" Vernunft. Diejenigen Kreise, denen diese Auffassung zum höchsten materiellen Nutzen gereicht, beherrschen durch ihre Vertreter das Parlament. Sie sind keineswegs bewußte Arbeiterfeinde, aber völlig unzugänglich gegen jede noch so gut und tief begründete Belehrung, wie sie ihnen zuteil wird von den spärlichen Vertretern sozialer Anschauungen, namentlich den noch ganz utopistisch gerichteten Sozialisten jener Tage, zumeist Schülern Fouriers, aber auch von sozial aufgeklärten „Bürgerlichen", wie dem Philanthropen Ducpétiaux, dem großen Statistiker Quetelet und dem geistvollen Geschichtschreiber der belgischen Industrie Briavone. Die genannten beiden leitenden Minister, geistig und sittlich hochstehende Staatsmänner, zeigen soziale Anwandlungen und Empfindungen in ihren Reden, finden aber keine Gefolgschaft, sobald sie diese in eine bescheidene gesetzgeberische Tat umzusetzen versuchen. Und im Schoße des damals in der Opposition befindlichen politischen Katholizismus ist die soziale Denkungsweise, die später zur Bildung der „christlichen Demokratie" führte, noch nicht erwacht.

So enthält die Geschichte dieser Zeit eine tiefe Tragik — eine Häufung sozialer Schuld von gewaltigem Umfang. Die Sühne gehört einer späteren Epoche an und ist noch heute unvollendet. Die Schilde-

rung dieses Zeitabschnitts ist in ihrer schlichten, rein sachlichen und knappen Art eine eindrucksvolle. Der Grundcharakter der Zeit, den zum Ausdruck zu bringen das Ziel ist, tritt in klarer Plastik hervor. So ist sie eine Vorgeschichte des Dramas der großen sozialen Kämpfe, die seit mehreren Jahrzehnten das Land erschüttert haben. Freilich eine Vorgeschichte, die nicht erschöpfen will und kann, aber doch den Lauf der Dinge nach seiner Entstehung, ursächlichen Verkettung und notwendigen Richtung aufzeigt. Sie genügt für den gesetzten Zweck vollkommen und leistet vielleicht mehr, als einer anspruchsvolleren, mehr aus dem Vollen schöpfenden, an Stoff und Einzelheiten ergiebigeren Darstellung gelingen möchte.

Die spärlichen Ansätze zu einer staatlichen Intervention — Notstandsaktionen und daneben eine dürftige fakultative Altersversicherung —, welche die von der französischen Julirevolution ausgehende Bewegung erzeugt, bleiben vereinzelt und treffen nicht den Kern des Gesamtproblems. Mit dem Staatsstreich des dritten Napoleon siegt die Reaktion auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und schlägt ihre Wellen auch nach Belgien hinüber, jedes weitere Streben nach sozialpolitischer Reform erstickend. Auch seit dieser Periode ist die soziale Reform in Belgien immer wieder in den Anfängen stecken geblieben — bis die deutsche Verwaltung mit kräftigen organisatorischen Maßnahmen auch da eingegriffen hat. Für die Beobachtung dieser weiteren Entwicklung gibt die Arbeit, deren Nutzen durch die Beigabe eines Literaturverzeichnisses von 8 Seiten Umfang noch wesentlich erhöht wird, einen schätzenswerten Anhalt.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Gerdes, Prof. Dr. Heinrich, Geschichte des deutschen Bauernstandes. 2. verb. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt, Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen, 320. Bdch.) Leipzig, B. G. Teubner. IV—124 SS. mit 22 Abb. im Text. M. 1,20 + 30 Proz. T.

Luschin v. Ebengreuth (Herrenh.-Mitgl.), Dr. Arnold, Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte. 2. verb. u. erw. Aufl. Mit 3 in den Text gedr. (u. 1 farb.) Karten und 5 Stammtaf. Bamberg, C. C. Buchners Verlag, 1918. gr. 8. XVI—430 SS. M. 11.—.

Koebel, W. H., South America, an industrial and commercial field. London, Unwin. 8. 18/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Oeser (Abg.), Rud., Mehr Kinder — mehr Erbe! Die Bedeutung der biologischen Erbwerte für Familie und Volk. Zeitgemäße Betrachtungen zur Bevölkerungsentwicklung. 85 SS. M. 2.—.

— Unsere Kinder — unsere Zukunft. Mit einem Geleitwort Sr. Exz. des 1. Generalquartiermeisters, General der Infanterie Ludendorff. 24 SS. M. 0,30. Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1918. 8.

Was muß Deutschland an Kolonien haben? Deutschland und der Orient. Von Dr. Albr. Wirth. — Mittelafrika als deutsche Kolonie. Von Emil Zimmermann. Frankfurt (Main), Ludwig Ravensteins Verlag, 1918. 8. 48 SS. M. 1,20.

Lutte contre la dépopulation. Programmes et résumé. Paris, Vigot. 8. fr. 1,25.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Delnis, Das Preußische Rentengut oder „Wie kann man ohne große Barmittel zu einem eigenen ländlichen Besitz mittleren und kleineren Umfanges gelangen". 5. Aufl. Unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung. Mit Abbildungen. Berlin (Deutsche Landbuchhandlung) 1918. 8⁰. 82 SS. (Preis: M. 1,50.)

Diese kleine, allgemein verständlich gehaltene Schrift will die Kenntnis über Wesen und Vorteile der Rentengutseinrichtung verbreiten und zu ihrer Benutzung anregen. Sie ist besonders für das Heer zum Gebrauch beim landwirtschaftlichen Unterricht sowie zum Selbststudium bestimmt und wird, wie wir hoffen, gerade in den Kreisen ehemaliger Heeresangehörigen die wünschenwerte Beachtung finden. L. E.

Anton, Prof. Dr. G. K., Der Einfluß des Weltkrieges auf die Seefischerei der Niederlande und seine Folgen für Deutschland. Auf Veranlassung der Zentral-Einkaufsgesellschaft bearbeitet. (Weltwirtschaftliches Archiv. Zeitschrift für allgemeine und spezielle Weltwirtschaftslehre. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. 3. Erg.-Heft.) Jena, Gustav Fischer, 1918. gr. 8. VIII—76 SS. M. 2,40.

Behr (Amtsricht.), Dr. Albert, Das bayerische Jagdgesetz vom 30. III. 1850. Mit den Gesetzen über den Ersatz des Wildschadens und sämtlichen einschlägigen reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen erläut. 3. Lief. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1918. 8. S. 129—192. M. 1,20 + 15 Proz. T.

Kubelka (Oberforstr.), August, Moderne Forstwirtschaft. Stuttgart, Karl Daser, 1918. Lex.-8. XI—190 SS. mit 1 Taf. M. 8,50 + 20 Proz. T.

Wedding (weil. Geh. Bergr.), Prof. Dr., Das Eisenhüttenwesen. (Aus „Natur und Geisteswelt". Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen, 20. Bdch.) Leipzig, B. G. Teubner, 1918. kl. 8. VI—130 SS. mit 22 Abbild. M. 1,20 + 30 Proz. T.

Férasson, Louis, La question du fer. Le problème franco-allemand du fer. Thèse pour le doctorat (sciences politiques et économiques). Paris, Rousseau et Cie., 1918. 8. 142 pag.

Leprince, Maurice, et Raoul Lecoq, Le blé et la panification. Paris, Vigot. 8. fr. 1,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Rörig, G., und Binz, A., Die tierischen Rohstoffe und ihre Veredlung. (Die Rohstoffe des Wirtschaftsgebiets zwischen Nordsee und Persischem Golf. Herausgegeben von A. Binz. Heft 1.) Braunschweig (Friedr. Vieweg & Sohn) 1916. 8⁰. VI u. 222 SS. (Preis: M. 8,—.)

Das Werk will eine naturwissenschaftliche und statistische Uebersicht über das geben, was an von Deutschland benötigten Rohstoffen in den Ländern der Mittelmächte und den von ihnen eroberten Gebieten vorhanden ist (oder nach Klima und Bodenbeschaffenheit erzeugt werden könnte). In dem vorliegenden ersten Hefte gibt Rörig einen solchen Ueberblick über die tierischen Rohstoffe. Für folgende Länder: Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, die westlichen Gouvernements Rußlands, Serbien, Bulgarien und die Türkei werden Angaben geboten, meist in folgender Gliederung: Pferdezucht, Rindviehzucht, Ziegenzucht, Schafzucht, Schweinezucht, Geflügelzucht, Bienenzucht, Wildstand und Fischerei. Dazu treten eventuell noch Mittei-

lungen über Molkereiwesen, Seidenraupenzucht u. dgl. Es fehlen spezielle Angaben über die Quellen, denen die Einzelangaben entnommen sind, doch ist S. 201 f. ein Literaturverzeichnis angefügt. Den Schluß des Heftes (S. 205—222) bildet eine kurze technologische Skizze aus der Feder des Herausgebers über die Art der Verwertung der tierischen Rohstoffe.

Kiel. Richard Passow.

Jahresberichte, Die, der kgl. bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten, dann der kgl. bayerischen Bergbehörden für das Jahr 1917. Im Auftrage des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern veröffentlicht. München, Theodor Ackermann, 1918. gr. 8. 110 SS. M. 3,60.

Lebensmittelgewerbe, Das. Ein Handbuch für Nahrungsmittelchemiker, Vertreter von Gewerbe und Handel, Apotheker, Aerzte, Tierärzte, Verwaltungsbeamte und Richter. Unter Mitwirkung von (Nahrungsmittel-Untersuchungsamts-Dir.) Prof. Dr. E. Baier hrsg. v. (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., Vorst.) Prof. Dr. Karl v. Buchka (†). Mit zahlr. Taf. u. Abbild. Bd. 3, Lief. 26. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft, 1918. Lex.-8. XL + S. 305—678. M. 36.—. (Bd. 3 vollst. 52.— M.)

Liefmann, Prof. Dr. Rob., Die Kartelle in und nach dem Kriege. (Veröffentlichungen des deutschen Wirtschaftsverbandes für Süd- und Mittelamerika, Heft 2.) Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1918. 8. 40 SS. M. 1,80.

Schwarze (Reg.-Baumstr.), Dr. ing. Bruno, Das Lehrlingswesen der preußisch-hessischen Staatseisenbahnverwaltung unter Berücksichtigung der Lehrlingsverhältnisse in Handwerks- und Fabrikbetrieben. Ein Handbuch. Mit 26 Abbild. Berlin, Julius Springer, 1918. gr. 8. XI—511 SS. M. 18.—.

Jauréguy, Pierre, H. B. Froment et B. E. Stephen, L'industrie allemande et la guerre. Paris, Dunod. 8. fr. 6.—.

Soubrier, Maurice, Les industries électriques d'hier et de demain. L'enseignement de l'électricité industrielle. Paris, Dunod. 8. fr. 10.—.

6. Handel und Verkehr.

Seifert, Alois, Die Vereinheitlichung der deutschen, österreichischen und ungarischen Eisenbahntarife. (Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft. Vereinsschriften 1917, Heft 4.) Berlin (Carl Heymann) 1917. 8⁰. XI u. 154 SS. (Preis: M. 4.)

Der Verf. dieser Schrift geht von dem gewiß richtigen Gedanken aus, daß die wirtschaftliche Annäherung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn nicht nur auf handelspolitischem, sondern tunlichst auch auf verwandten Gebieten der wirtschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung zu erstreben ist. Hierzu rechnet er auch das Eisenbahnwesen. „Gelingt es, die Eisenbahntarife auf gleiche Grundlagen zu stellen, so wird dadurch nicht allein der Güteraustausch zwischen den verbündeten Wirtschaftsgebieten unmittelbar erleichtert, sondern auch, indem der Umlauf der Güter innerhalb dieser Wirtschaftsgebiete in übereinstimmender Weise geregelt wird, dazu beigetragen, daß die Bedingungen für die Erzeugung und den Verbrauch der Güter hüben und drüben ähnlicher werden, wodurch wieder den Verbündeten ermöglicht wird, wirtschaftliche Fragen gegenüber außenstehenden Faktoren mit geringerem Aufgebot von Selbstbeschränkung einmütig zu behandeln." Dabei wird nicht etwa materielle Tarifeinheit in dem Sinne erstrebt, daß ziffermäßig gleiche Tarifsätze für beide Monarchien angenommen

oder gar die Tarifhoheiten der einzelnen Staaten beseitigt werden sollen. Vielmehr beabsichtigt der Verf., eine Verständigung zunächst hinsichtlich derjenigen Fragen anzubahnen, in denen schon jetzt eine gewisse Annäherung festzustellen ist. Dies gilt von den beiderseitigen Gütertarifen Teil I, während die Tarife Teil II die Tarifsätze selbst und zwar sowohl für die allgemeinen Tarife wie für die Ausnahmetarife enthalten. Der hier in Frage stehende Teil I zerfällt in die Abteilungen A (Verkehrsordnung nebst Ausführungsbestimmungen) und B (allgemeine Tarifvorschriften, Güterklassifikation und Nebengebührentarife). Der Verf. untersucht nun, ob und inwieweit eine Uebereinstimmung sich herbeiführen lasse. In der Abteilung A sind die beiderseitigen Verkehrsordnungen selbst schon jetzt im wesentlichen einander gleich, wohingegen die Ausführungsbestimmungen vielfach stark abweichen. Eine Entfernung des Unnötigen aus den österreichisch-ungarischen Vorschriften würde auch in diesem Punkte zu annähernder Gleichheit führen. Weit schwieriger und verwickelter liegen die Dinge bezüglich der Abteilung B. Doch glaubt der Verf., dem durch seine berufliche Stellung eine besondere Kenntnis der österreichisch-ungarischen Verhältnisse zur Seite steht, auch hier eine Vereinheitlichung, und zwar zumeist durch Anpassung an die deutschen Vorschriften, empfehlen zu dürfen. Es muß der tariffachmännischen Beurteilung überlassen bleiben, inwieweit den dankenswerten Anregungen des Verf. Folge geleistet werden kann.

Köln. A. Wirminghaus.

Großmann, Fritz, Konsumvereins- und Warenhaus-Gefahr. Eine Aufklärungsschrift für die Verbraucher aller Stände. Hannover, Verlagsgesellschaft, 1918. 8. 80 SS. M. 1,50.

Lexis (†), Prof. Dr. Wilh., Das Handelswesen. I. Das Handelspersonal und der Warenhandel. 2. verm. Aufl. (Sammlung Göschen, Nr. 296.) Berlin, G. J. Göschensche Verlagshandlung. 1918. kl. 8. 126 SS. M. 1.— + 15 Proz. T.

Schmidt (Komm.-R.), Arthur, Der Seidengroßhandel. (Der Großhandel und die deutsche Volkswirtschaft. Eine Heftfolge, hrsg. vom Zentralverband des deutschen Großhandels, Heft 7.) Berlin, Reimar Hobbing, 1918. 8. 32 SS. M. 0,60 + 10 Proz. T.

Thomsen, Dr. Herm., Danzig als Handelshafen unter besonderer Berücksichtigung des Getreidehandels. Danzig, A. W. Kafemann, 1918. 8. 133 SS. mit 1 Taf. M. 3.—.

Wirtschaftskrieg, Der. Die Maßnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslandes zur Bekämpfung des deutschen Handels und zur Förderung des eigenen Wirtschaftslebens. Hrsg. vom kgl. Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Kaiser-Wilhelm-Stiftung. 4. Abt. Curth, Herm. und Hans Wehberg (wiss. Hilfsarb.), Drs.: Frankreich. Jena, Gustav Fischer, 1918. Lex.-8. VIII—474 SS. M. 20.—.

Wolters, Dr. Albr., Luftverkehrsrecht. Eine staatsrechtliche und völkerrechtliche Würdigung der Rechtsfragen der Luftfahrt. Rostock, H. Warkentien, 1918. gr. 8. X—191 SS. M. 6.—.

Zollkompaß. Red. und hrsg. vom k. k. Handelsministerium. Bd. 16. Teil 3: Osmanisches Reich. Der Zolltarif. Wien, Manz, 1918. Lex.-8. V—85 SS. M. 3,40.

Hauser, Henri, Germany's commercial grip on the world, her business methods; translated by Manfred Emanuel; with a preface by J. Laurence Laughlin. New York, Scribener. 12. 19 + 232 pp. $ 1,50.

7. Finanzwesen.

Eckstein, Dr. Ernst, Die neuen Börsen-, Gesellschafts- und Geldumsatzsteuergesetze. Vom 26. VII. 1918. Reichsstempel- und Wechselstempelgesetz nebst Aende-

rungen, Ergänzungen und Ausführungsbestimmungen. Für den praktischen Gebrauch ausführlich erläutert. Mit den in Frage kommenden Kriegsnotverordnungen, Mustern, Tabellen, ausführlichem Sachregister usw. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1918. kl. 8. 446 SS. M. 8,20.

Beusch, Dr. Paul, Die neuen Reichssteuern von 1918. Eine steuerpolitische Würdigung und allgemeine Einführung. (Soziale Auskünfte, Nr. 53.) München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1918. 8. 40 SS. M. 0,45.

Biermann, Prof. W. Ed., Die künftige Reichsfinanzreform. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Werner Scholl, 1918. gr. 8. 40 SS. M. 1,80 + 20 Proz. T. (S.-A. a. d. „Zeitschr. f. Sozialwissenschaft".)

Blum (Schriftleit.), Dr. Leo, u. (Rechtsanw.) Dr. Otto Kahn, Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918. Vom 26. VII. 1918. Mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, erläut. (Schweitzers Textausgaben mit Anmerkungen.) München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1918. kl. 8. VI—171 SS. M. 4,20 + 15 Proz. T.

Corlshorn (Steuerinsp.), Rud., Die Kriegsabgabe 1918 vom Mehreinkommen und vom Vermögen der Einzelpersonen. Gemeinverständliche Einführung in das Reichsgesetz vom 26. VII. 1918 über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918. Mit dem Wortlaut des Gesetzes, Beispielen und Steuertafeln. Hamburg, Verlagsbuchhandlung Broschek u. Co., 1918. kl. 8. 40 SS. M. 1,50.

Erler (Fin.-Amtm.), Dr. Frdr., Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. VII. 1918, unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen erläutert. (Juristische Handbibliothek, hrsg. von Sen.-Präs. a. D. Geh.-Rat Max Hallbauer u. Wirkl. Geh.-Rat Dr. Walter Schelcher, Bd. 446.) Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhdlg., Arthur Roßberg, 1918. kl. 8. VI—223 SS. M. 6.— + 10 Proz. T.

Koppe (Rechtsanw.), Dr. Fritz, u. Dr. Paul Varnhagen, Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. VII. 1918, nebst Ausführungsbestimmungen. Für den praktischen Gebrauch ausführlich erläutert. Mit zahlreichen Beispielen, Tabellen, Tarifen, Mustern und ausführlichem Sachregister. 2. Aufl. der neuen Folge und 6. Aufl. des Kriegssteuergesetzes der gleichen Autoren. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1918. kl. 8. XIV—324 SS. M. 7,80.

Meyer, Dr. Ernst, Die neue Umsatz- und Luxussteuer. Ein Leitfaden zur Anwendung des Gesetzes vom 26. VII. 1918. 2. unveränd. Aufl. München, J. Lindauersche Universitätsbuchhdlg. (Schöpping), Verlagsabteilung, 1918. gr. 8. 40 SS. M. 1,60.

Mollat (Handelsk.-Synd.), Dr. Georg, Einführung in das Kriegsabgabegesetz vom 26. VII. 1918. Eine gemeinverständliche Darstellung seiner wichtigsten Bestimmungen. Nebst einem Anhang (Text des Gesetzes). Siegen, Handelskammer, 1918. gr. 8. IV—40 SS. M. 1,50.

Raumer (Landr. a. D.), Hans v., u. (Geh. Fin.-R.) Dr. Ewald Moll, Reichskohlensteuergesetz vom 8. IV. 1917, nebst Ausführungsbestimmungen von Reich und Bundesstaaten, erläutert. 2. verm. u. erg. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. VII—216 SS. M. 9.—.

Schumpeter, Prof. Dr. Joseph, Die Krise des Steuerstaates. (Zeitfragen aus dem Gebiete der Soziologie, Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der Soziologischen Gesellschaft in Graz, Heft 4.) Graz, Leuschner u. Lubenskys Universitätsbuchhandlung, 1918. 8. 75 SS. M. 2.—.

Weinbach (Reg.-R, Steueramts-Vorst.), H., Umsatzsteuergesetz vom 26. VII. 1918 mit den Ausführungsbestimmungen des Reichs und Preußens, erläutert. (Heymanns Taschengesetzsammlung, Nr. 88.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. kl. 8. VIII—412 SS. M. 8.—.

Zeiler (1. Staatsanw.), A., Das Beamtengehalt auf neuen Grundlagen. Berlin, R. v. Deckers Verlag G. Schenck, 1918. Lex.-8. 42 SS. mit 1 Fig. M. 5.—.

Dewey, Davis Rich., Financial history of the United States. 6th ed. New York, Longmans. 8. 37 + 550 pp. $ 2,50.

Snelling, Wa. E., Income tax and supertax practice. New York, Pitman, 1917. 8. 444 pp. $ 4,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Diehl, Karl, Ueber Fragen des Geldwesens und der Valuta während des Krieges und nach dem Kriege. Jena (Gustav Fischer) 1918. 8⁰. 140 SS. (Preis: M. 4,50.)

Ein Buch Karl Diehls über Fragen der Geldtheorie verlangt Beachtung schon allein mit Rücksicht auf die Stellung, die sein Verfasser in der Geldliteratur von heute einnimmt. Hat doch Knapp ihn noch neuerlich als den „offenbar besten Vertreter" des Metallismus anerkannt. (Staatliche Theorie des Geldes, 2. Aufl., S. 447.) Damit hat Diehl sein Urteil aus dem Munde eines Berufenen empfangen, und ich darf mich hier auf die Bemerkung beschränken, daß Diehl jedenfalls auch derjenige Metallist ist, der wie kein zweiter jedem Zweifel an der unbedingten Richtigkeit der übernommenen Lehre unerschütterlichen Widerstand entgegensetzt: Wer nicht für mich ist, der ist wider mich.

Das vorliegende Buch befaßt sich vornehmlich mit der Kritik Heyns, Bendixens und Liefmanns, als derjenigen Gegner der Goldwährung, die „in theoretischer Hinsicht die beachtenswertesten Gesichtspunkte geliefert haben" (S. 120). Daß — einer solchen bedingten Anerkennung zum Trotz — diese Kritik durchaus ablehnend ausgefallen ist, bedarf kaum einer Erwähnung. Hier steht Ueberzeugung und Ueberzeugung sich allzu schroff gegenüber.

Jede ernste Ueberzeugung hat den Anspruch auf die Achtung auch des Gegners; und so liegt es mir gewiß fern — ungeachtet meiner grundsätzlich abweichenden Auffassung — der literarischen Leistung Diehls die volle Achtung vorzuenthalten, die ihr gebührt. Und es darf ja anerkannt werden, daß auch Diehl seinen Widerspruch gegen das Denken anderer „mit Ruhe und Feinheit verkündet" (Knapp a. a. O.), wenn er gleich gelegentlich eine ihm nicht genehme Ansicht Ricardos anstatt auf wissenschaftliche Ueberzeugung auf „Eigensinn" zurückführt und als „Sophisterei" bezeichnet (S. 22), und wenn er vielen unter den Gegnern der Goldwährung — und dieses ohne Namen zu nennen — das Verantwortungsgefühl abspricht (S. 139); ein doch recht schwerer Vorwurf, der mit einer theoretischen Unzulänglichkeit der von Diehl gemeinten Schriften allein gewiß nicht begründet werden kann.

Ein kritisches Eingehen auf den Inhalt des Buches erscheint mir nach vorstehendem nicht als angezeigt, im Rahmen einer Buchanzeige aber auch als unmöglich. Denn Diehls Lehren sind nur die bekannten Lehrsätze des klassischen Metallismus. Wer sich zu dessen Auffassung bekennt, wird ihnen zustimmen; wer — wie ich — sie für widerlegt hält, wird durch das besprochene Buch in seiner Meinung nicht erschüttert werden. Und wer der Ansicht ist, daß durch den Namen Georg Friedrich Knapp der Anbruch einer neuen Epoche in der Geldliteratur gekennzeichnet ist, wird bei aller Achtung vor den Leistungen einer älteren Wissenschaft es nicht besonders glücklich finden, wenn Diehl gegen die von ihm in ihrer Mehrzahl mißachteten „neuesten geldtheoretischen Schriften" die „wertvolle englische geldtheoretische

Literatur, die der Streit um die Wirkungen der Restriktionsakte hervorbrachte" (S. 140), ins Treffen führt.

Es muß leider damit gerechnet werden, daß die von Diehl angegriffenen Autoren sich nun ihrerseits wieder gegen ihn wenden werden. Ich würde dies aus dem Grunde bedauern, weil ich nicht zu glauben vermag, daß der künftige Sieg der nominalistischen Geldlehre aus einer Meinungsänderung derer erwachsen wird, die ihr heute als Gegner gegenüberstehen. Kommen wird dieser Sieg; aber nicht vor dem Tage, an dem neben der „Staatlichen Theorie des Geldes" die ihr ebenbürtige „Wirtschaftliche Theorie des Geldes" steht. Und darum gilt es, die starken Kräfte, die in der jungen Lehre tätig sind, für dieses Ziel — für den Aufbau und Ausbau der wirtschaftlichen Geldtheorie des Nominalismus — einheitlich einzusetzen. Der Kampf gegen den Metallismus ist heute — so gewiß er früher geboten war — eine unfruchtbare Kraftvergeudung. Der alte Bau ist abgerissen; den neuen gilt es zu errichten.

Im Anschluß an diese Anzeige erbitte ich mir Gehör für eine nur persönliche Bemerkung: Diehl schreibt auf S. 121: „Die meisten dieser neueren Geldtheoretiker vertreten die Auffassung, daß es für das Wesen des Geldes ganz gleichgültig sei, ob es aus Metall oder Papier bestünde. Diese Auffassung, die Knapp rein theoretisch vertreten hat, wollen sie auch auf die praktische Wirtschaftspolitik übertragen und treten dafür ein, nach dem Kriege nicht wieder zur Goldwährung zurückzukehren." Eine Fußnote zu diesem Satze lautet wörtlich: „z. B. Karl Elster in seiner Abhandlung ‚Zur Analyse des Geldproblems' in Conrads Jahrb. 109. Bd., III. Folge, 54. Bd. September 1917. ‚Ob die Geldzeichen zweckmäßig aus Metall hergestellt werden, ob aus Papier oder aus welchem Stoffe es immer sei, ist einzig und allein eine Frage der Technik. Die materielle Funktion des Geldes wird von den stofflichen Eigenschaften der Geldzeichen nicht berührt, wie denn die Resultate einer Rechenaufgabe nicht davon abhängen, ob sie mit Hilfe metallener oder hölzerner, roter oder weißer Kugeln auf der Rechenmaschine gelöst wird. — Damit ist die Stellung zum Metallismus gegeben. Wer im Gelde die abstrakte Rechnungseinheit erkannt hat, wird die Forderung ‚stofflich vollwertigen Geldes' nicht weiter diskutieren. Vom ‚Gelde' ‚Stoffwert verlangen, heißt von den Zahlen die stofflichen Eigenschaften der Dinge fordern, die mit Hilfe dieser Zahlen verteilt werden sollen' (S. 299, 300)."

Gewiß: diese Sätze habe ich geschrieben und halte ich auch heute für richtig. Zwei Seiten weiter aber steht in dem von Diehl zitierten Aufsatze, was folgt: „Ich bin am Ende meiner Betrachtungen. Insbesondere ist es nicht meine Absicht, programmatische Folgerungen aus meinen Ergebnissen zu ziehen. Hierfür reicht der theoretische Unterbau, den diese Arbeit gibt, noch nicht aus[1]) . . ." Ich erkläre nun gern, daß ich in

1) Im Original nicht gesperrt!

der Goldwährung, wie sie in Deutschland vor Ausbruch des Krieges bestand, in der Tat noch nicht der Weisheit letzten Schluß erblicke, wie ich mir denn — vielleicht im Gegensatz zu Diehl? — überhaupt keine menschliche Einrichtung vorzustellen vermag, die in der Form, in der sie heute besteht, Gewähr für ihre ewige Dauer böte. Aber: nicht anders als Knapp habe auch ich die von Diehl bekämpfte Auffassung, daß das Wesen des Geldes keinen Stoffwert des Geldes verlange, biher nur theoretisch vertreten, und ich möchte diese Tatsache hier um so schärfer betonen, als ja Diehl in der Aufstellung nicht hinreichend begründeter währungspolitischer Forderungen einen Mangel an Verantwortlichkeitsgefühl erblicken will.

Karl Elster.

Strauch, Bankpraxis. Stuttgart (Kommissionsverlag der Chr. Belserschen Verlagsbuchhandlung) 1918. 8°. 400 SS.

In der Fachpresse viel gerühmt, dürfte das Buch das Interesse auch des wissenschaftlichen Nationalökonomen reizen. Es ist eine Darstellung aller Einzelheiten des inneren Bankbetriebes, ausgehend von den Erfordernissen und Aufgaben einer Filialbank. Der Verf. ist Direktor der Stahl- und Federn-A.-G. in Stuttgart. Das Buch verblüfft durch die außerordentliche Masse beigebrachten Stoffes in durchaus gesunder Gliederung. Deutlich die Darstellung eines reinen Empirikers, erfüllt es die selbstgesetzte Aufgabe vollkommen. Ohne Umschweife, ohne ein überflüssiges Wort, ohne den Versuch, wissenschaftlich sein zu wollen, führt es Bankbeamte und Bankkunden in die Technik des inneren Bankbetriebes ein bis in die letzten und minutiösen Einzelheiten. Durchaus begreift sich darnach, daß, wie der Prospekt sagt, zumal Banken Erwerber größerer Posten des Buches gewesen sind. Mittlere Banken haben 100 Stück, die Disconto-Gesellschaft fürs erste 300 Stück gekauft. Das wird hier erwähnt, um darzutun, auf welche Kreise vor allem der Verf. sein Absehen richtet. Er hat sich derart durch sein Buch auch um die Vervollkommnung und Vereinheitlichung des Bankbetriebes in Deutschland ein Verdienst erworben.

Berlin. Julius Wolf.

Bieri (Real- u. Handelssch.-Lehr.), Dr. Herm., Lehrbuch der Lebensversicherung zum Gebrauche an Handelsschulen, Gymnasien und Seminarien, sowie zum Selbstunterricht für Studierende des Versicherungswesens, Juristen und Lehramtskandidaten. Mit einem Anhang gelöster Maturitätsaufgaben. Bern, Stämpfli u. Co., 1918. gr. 8. 119 SS. mit 6 Fig. im Text und 6 Tab. M. 5.—.

Hagens (Reichsger.-R.), Dr., Die Seeversicherung der Güter im Kriege. (Veröffentlichungen des deutschen Wirtschaftsverbandes für Süd- und Mittelamerika, Heft 3.) Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1918. 8. 39 SS. M. 1,80.

Karstädt, Dr. O., Die Lebensversicherung als agrarpolitisches Entschuldungsmittel. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, hrsg. von Prof. Dr. J. Pierstorff, Bd. 14, Heft 3.) Jena, Gustav Fischer, 1918. gr. 8. IX—119 SS. M. 5,80.

Manes, Prof. Dr. Alfred, Staatsbankerotte. Wirtschaftliche und rechtliche Betrachtungen. Berlin, Karl Siegismund, 1918. gr. 8. VIII—302 SS. M. 10.— + 15 Proz. T.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Behördliche Maßnahmen zur Arbeitsvermittlung im Kriege. Hrsg. vom Büro für Sozialpolitik. Berlin (Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt) 1918. 8⁰. 108 SS. (Preis: M. 2,50.)

Durch die Zusammenstellung und Veröffentlichung der an den verschiedensten Stellen zerstreuten wichtigsten Kriegsverordnungen auf dem Gebiete des Arbeitsnachweiswesens, die vom Reich, von den Einzelstaaten, Kriegsämtern und Generalkommandos erlassen sind, hat sich das Büro für Sozialpolitik ein zweifelloses Verdienst erworben. In einer kurzen Einleitung gibt Dr. Kaete Gaebel einen Ueberblick über den Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung im Kriege. Im Anhange sind die von den Gewerkschaften und dem Büro für Sozialpolitik ausgearbeitete Eingabe vom 15. April 1916, welche die von diesen Stellen als notwendig bezeichneten Forderungen in bezug auf eine reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens enthält, sowie die vom Bunde deutscher Frauenvereine ausgearbeiteten „Vorschläge zur Ausgestaltung des Arbeitsnachweises für Frauen durch reichsgesetzliche Regelung" abgedruckt.

L. E.

Für Sozialpolitik nach dem Kriege! Große Kundgebung, veranstaltet am 14. April 1918 in Berlin von der Gesellschaft für Soziale Reform. Anhang: Bericht über die 7. ordentliche Hauptversammlung. (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, hrsg. von dem Vorstande, Heft 62 — Bd. 8, Heft 3 —.) Jena (Gustav Fischer) 1918. 8⁰. 82 SS. (Preis: M. 1,50.)

Am 14. April 1918 hat die Gesellschaft für Soziale Reform eine große Kundgebung in Berlin veranstaltet, die Zeugnis ablegen sollte von der Notwendigkeit der Sozialpolitik als eines integrierenden Bestandteils unserer gesamten Wirtschaftspolitik. Wenn vor dem Kriege, so wurde des näheren ausgeführt, die Sozialreform ins Stocken geraten sei, so hätte die Not des Krieges jetzt Erfolge gezeitigt, um die man jahrzehntelang umsonst gerungen hätte. Heute habe man deutlich erkannt, daß es einen Stillstand in der Sozialpolitik niemals geben könne. Welche Aufgaben insbesondere der nächsten Zeit auf sozialpolitischem Gebiete erwachsen, um die Gesellschaft stark und gesund zu machen, um die Arbeitskraft zu fördern und die Massen in ihren Interessen und ihrer Gesinnung immer fester mit dem Staat zu verknüpfen und ihnen das Gefühl der Gleichberechtigung mit den anderen Klassen im Staate zu verleihen, ist in den verschiedenen Reden der aus allen Teilen Deutschlands stark besuchten Versammlung dargelegt. So muß die Veröffentlichung des Berichts dieser Kundgebung dankbar begrüßt werden.

L. E.

Altenrath, Dr. J., Das preußische Wohnungsgesetz vom 28. III. 1918. Mit Ausführungsbestimmungen, ergänzenden Gesetzen und Verordnungen und dem Baufluchtliniengesetz vom 2. VII. 1875 mit den Abänderungen vom 28. III. 1918, erläutert. (Heymanns Taschengesetzsammlung, Nr. 91.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. kl. 8. XVI—197 SS. M. 5.—.

Dünner, Dr. Julia, Der deutsche Arbeitsnachweis im Kriege bis zum Erlaß des Hilfsdienstgesetzes. Regensburg, Josef Habbel, 1918. gr. 8. VIII—119 SS. M. 6.—.

Felisch (Wirkl. Geh. Adm.-R.), Dr., Wesen und Aufgaben der Jugendpolitik. (Schriften über Jugendpolitik, hrsg. von Wirkl. Geh. Adm.-R. Dr. Felisch, Heft 1.) Berlin, Hermann Bousset, 1918. 8. 54 SS. M. 2—.

Fuchs, Karl Johs., Kriegerheimstätten und Wohnungsfürsorge. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 9. II. 1918. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. 9, Heft 3.) Leipzig, B. G. Teubner, 1918. gr. 8. 34 SS. M. 1.— + 30 Proz. T.

Gut (Reg.-Baumstr. a. D., Wohnungsamt-Dir., Dr. ing.), Albert, Handbuch der praktischen Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege. Unter besonderer Berücksichtigung des preußischen Wohnungsgesetzes. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. 8. VIII—160 SS. M. 6.—.

Handbuch Groß-Berliner Wohnungspolitik. Hrsg.: (Dipl.-Ing.) E. Leyser. II. Das Groß-Berliner Baugewerbe, von Dr. Emmy Reich. (Schriften des Groß-Berliner Vereins für Kleinwohnungswesen, Heft 7.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. II—34 SS. M. 2.—.

Jugendpflegeverbände, Die deutschen. Ihre Ziele, Geschichte und Organisation. Ein Handbuch, im Auftrage der Zentralstelle für Volkswohlfahrt hrsg. von Dr. Hertha Siemering. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. VII—480 SS. M. 15.—.

Kinderschutz, Der vorbeugende, in Stadt und Land. Bericht über den Kinderschutz. Tagung des deutschen Kinderschutzverbandes E. V. am 21. und 22. VI. 1918 in Magdeburg. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. IV—116 SS. M. 4.—.

Luppe (Bürgermstr.), Dr., Das Wesen und die Aufgaben der Kriegshinterbliebenenfürsorge im Deutschen Reiche. In Verbindung mit (Abt.-Vorst.) Dr. Grosse, (Fürsorgeamtsleit.) Dr. Siegfr. Kraus, (Geh. Kirchenrat) Dr. Schlosser hrsg. Mit Formularanhang. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1918. kl. 8. 80 SS. M. 1,80 + 30 Proz. T.

Bossière, René E., Essai d'équilibre économique et social positif. Paris, Rousseau et Cie., 1918. 8. 308 pag. fr. 10.—.

Miller, Gaston Ransom, Social insurance in the United States. Chicago, Mc Clurg. 12. 10 + 136 pp. 60 c. (National science ser.)

10. Genossenschaftswesen.

Jahresbericht des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland, e. V., für 1916 und Statistik der Raiffeisenschen Genossenschaften für 1915. Berlin 1917. 141 u. 383 SS. (Preis: M. 10,—.)

Jahresbericht des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften für 1917 und Ergebnisse der Statistik der Raiffeisen-Genossenschaften für 1916. Berlin 1918. 155 SS. (Preis: M. 6,—.) Beide im Verlag des Generalverbandes in Berlin.

Während der Jahresbericht für 1916 sich im Aufbau, Inhalt und Umfang eng an die früheren Jahresberichte des Generalverbandes anschließt, hat der Bericht für 1917 eine Aenderung erfahren, die schon äußerlich in dem geringen Umfang infolge der Nichtveröffentlichung der Statistik der Raiffeisen-Genossenschaften für jede einzelne Genossenschaft in die Erscheinung tritt, dann aber auch in der inneren Anordnung der Abschnitte. Der Generalverband hat im Jahre 1917 eine Satzungsänderung vorgenommen und seinen Namen geändert, in-

dem er als derjenige ländliche Genossenschaftsverband, der seine Entstehung unmittelbar der Gründung Raiffeisens verdankt, den Namen Raiffeisen in sich aufgenommen hat, da die von ihm vertretene Genossenschaftsgruppe bisher in der Oeffentlichkeit wohl unter der Bezeichnung Raiffeisen-Organisation bekannt war, aber öffentlich-rechtlich nicht den Namen Raiffeisen trug. Nach einem allgemeinen Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 1917/18, auf allen in Betracht kommenden Gebieten der Kriegswirtschaft berücksichtigt, werden Angaben über den Bestand des Generalverbandes und seine Tätigkeit im Berichtsjahre gemacht. Daran schließen sich eingehende Berichte über die 15 Provinzial- und Landesverbände, die 5 Zentralgeldanstalten und 8 Zentralwarenanstalten. Bei letzteren verdient die Neubildung des „Wirtschaftsverbandes der Raiffeisenschen Warenanstalten“ Erwähnung. Die Statistik der einzelnen Genossenschaften ist wie in früheren Jahren mit gleicher Sorgfalt und Ausführlichkeit besprochen. Veröffentlicht ist zur Papierersparnis nur das Gesamtergebnis.

Dem Generalverband waren Ende 1917 4712 Spar- und Darlehnskassen-Vereine, 1096 ländliche Betriebsgenossenschaften und 16 sonstige Mitglieder angeschlossen. 4433 berichtende Raiffeisenvereine zählten Ende 1916 rund $^1/_2$ Million Mitglieder und hatten einen Kassenumsatz von 2,4 Milliarden M., einen Bestand an Spargeldern von 812,5 Mill. M., von Darlehen und Kaufgeldern 435,9 Mill. M. und Schulden bei Mitgliedern in Höhe von 105,6 Mill. M., Guthaben bei Mitgliedern in Höhe von 69,5 Mill. M. Die Geldausgleichstelle der Raiffeisenschen Genossenschaften, die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, hat im Jahre 1917 die Erhöhung des Aktienkapitals auf 20 Mill. M. voll durchgeführt. Sie hatte in dem gleichen Jahre einen Umsatz von $6^1/_2$ Milliarden M., der Gesamtumsatz der großen Zentralwareninstitute belief sich im Geschäftsjahr 1916/17 auf Waren im Werte von 346,5 Mill. M., davon waren 173,8 Mill. M. Getreide, 33,4 Mill. M. Düngemittel, 64,2 Mill. M. Futtermittel und 7,7 Mill. M. Maschinen.

Berlin-Steglitz. W. Krebs.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Brenner (Fürsprecher), Dr. Ernst, Das Zusammenwirken von Bundesrat und Bundesversammlung bei Staatsverträgen nach schweizerischem Bundesstaatsrecht. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, hrsg. von Prof. Dr. Max Gmür, Heft 86.) Bern, Stämpfli u. Cie., 1918. gr. 8. XI—112 SS. M. 6,50. (Berner juristische Dissertation.)

Goldschmit (Studienr.), Dr. Rob., Geschichte der badischen Verfassungsurkunde 1818—1918. Karlsruhe, G. Braun, 1918. gr. 8. III—278 SS. M. 6,— + 10 Proz. T.

Hallbauer (Geh. Rat, Sen.-Präs. a. D.), Max, Das deutsche Hypothekenrecht. Ein Leitfaden durch das Hypothekenrecht und ein Hilfsbuch für alle, die sich mit Hypotheken zu befassen haben. 3. verbesserte und vermehrte Auflage. (Juristische Handbibliothek. Hrsg.: Sen.-Präs. a. D. Geh. Rat Max Hallbauer und Minist.-Dir. Wirkl. Geh. Rat Dr. Walter Schelcher. Bd. 137.) Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhdlg. Arthur Roßberg, 1918. kl. 8. VIII—273 SS. M. 6,60 + 10 Proz. T.

Heyer, Dr. Karl, Der Machiavellismus. Berlin, Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhdlg., 1918. gr. 8. VII—67 SS. M. 3,50.

Schrameier (Geh. Adm.-R.), Dr. W., Auswärtiges Amt und Auslandsvertretung. Vorschläge zur Reform. Berlin, Karl Curtius, 1918. gr. 8. 32 SS. M. 1,80.

Chéron, H. et E. Bender, La loi du 9 mars 1918 sur les loyers. Commentaire. Paris, impr. E. Desfossés, 1918. 8. 347 pag. fr. 15.—.

Ellingwood, Alb. R., Departmental co-operation in state government. New York, Macmillan. 8. $ 2,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Busch (Dir.), Dr. August, Geschlechtskrankheiten in deutschen Großstädten auf Grund einer Erhebnng des Verbandes deutscher Städtestatistiker. Bearbeitet im Auftrage einer Kommission des Verbandes. (Schriften des Verbandes deutscher Städtestatistiker. Ergänzungshefte zum Statistischen Jahrbuch deutscher Städte, Heft 6.) Breslau, Wilh. Gottlob Korn, 1918. gr. 8. 42 SS. mit 1 Kurve. M. 1,60.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. 207. Lfg.: Viehzählung, VIII. schweizerische, vom 19. IV. 1916. Publikation des eidgenössischen statistischen Bureaus. Bern A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1918. Lex.-8. 16—280 SS. mit 2 farb. Karten. M. 7,50.

Italien.

Annuario statistico italiano. Ser. 2, Vol. 6, Anno 1916. Roma, Tip. nazionale. l. 5.—.

13. Verschiedenes.

Die deutschen Friedensverträge. Teil I: Der Friede im Osten. Die Friedensschlüsse mit der Ukraine, mit Rußland, Finnland und Rumänien. Die Friedensurkunden mit den darin genannten Staatsverträgen. Von Landgerichtsdirektor Speidel. Heilbronn (Schellscher Verlag) 1918. 8⁰. VII u. 182 SS. (Preis: M. 4,50.)

Die in den Monaten März und Mai d. J. in Brest-Litowsk, Berlin und Bukarest mit der Ukrainischen Volksrepublik, mit Rußland, Finnland und Rumänien abgeschlossenen Friedensverträge und alle in ihnen aufgeführten Gesetze und Staatsverträge sind in der vorliegenden Schrift, deren Benutzung durch ein ausführliches Sachregister erleichtert wird, übersichtlich zusammengestellt. Im Anhange sind die deutsch-russischen und deutsch-rumänischen Zolltarife abgedruckt. L. E.

Baumgarten, Prof. Dr. Otto, Christentum und Weltkrieg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1918. gr. 8. IV—139 SS. M. 3,30 + 10 Proz. T.

Deutschland und der Friede. Notwendigkeiten und Möglichkeiten deutscher Zukunft, erörtert von G. Bäumer und unter Mitwirkung von Otto Hoffmann hrsg. von Walter Goetz. Leipzig, B. G. Teubner, 1918. gr. 8. VIII—626 SS. M. 12.— + 20 Proz. T.

Fick, Dr. F., Deutsche Demokratie. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1918. gr. 8. 53 SS. M. 1,50 + 10 Proz. T.

Kautsky, Karl, Die Diktatur des Proletariats. Wien, Wiener Verlagsbuchhdlg. Ignaz Brand u. Co., 1918. 8. 63 SS. M. 1,50.

Löwe, Heinrich, Das neue Rußland und seine sittlichen Kräfte. Halle a. S., Max Niemeyer, 1918. gr. 8. III—191 SS. M. 4,40.

Pannwitz, Rud., Deutschland und Europa. Grundriß einer deutsch-europäischen Politik. Nürnberg, Verlag Hans Carl, 1918. 8. VI—76 SS. M. 3.

Reinke (Herrenh.-Mitgl.), Prof. Dr. Z., Politische Lehren des großen Krieges. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1918. 8. 115 SS. M. 3,80.

Trautmann, Dr. O. P., Der Völkerbund. Berlin, Verlag des Grenzboten, 1918. gr. 8. 23 SS. M. 1,60.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 59e Année, Août-septembre 1918, No. 8/9: Les finances de guerre des États-Unis, par Yves-Guyot. — Chronique des questions ouvrières et assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — Statistique suisse des cultures en 1917, par Paul Meuriot. — etc.

Journal des Économistes. 77e Année, Août 1918: L'industrie maritime britannique, par Yves-Guyot. — Les modifications à apporter au régime de guerre des monopoles industriels, par Fernand-Jacq. — Le renouvellement du privilège de la Banque de France, par Y. G. — Les consortiums. Socialisation commerciale, par Georges de Nouvion. — La question monétaire en Australie, par Arthur Raffalovich. — etc.

B. England.

Review, The Contemporary. October 1918, No. 634: London after the war, by Dr. J. Scott Lidgett. — Turkey, Islam and Turkianism, by Edwin Pears. — Equal pay for equal value, by Mrs. Fawcett. — Labour questions in the peace settlement, by Miss Sophy Sanger. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 33, 1918, Nr. 39: Industrielle Streifzüge durch Rußland (III), von Prof. Dr. Siegmund Feitler. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Ukraine, Rußland, Schweiz, Frankreich, England). — etc. — Nr. 40: Industrielle Streifzüge durch Rußland (IV), von Prof. Dr. Siegmund Feitler. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Polen, Rumänien, Ukraine, Rußland, Frankreich, England). — Japanische Papierindustrie. — etc. — Nr. 41: Das Leipziger Meßamt und die diesjährige Herbstmesse, von Wilhelm Jähnel. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Türkei, Serbien, Polen, Ukraine, Rußland, Schweiz, Frankreich, Italien, England). — Die europäische Weinernte 1918. — Der Luftpostverkehr nach dem Kriege. — etc. — Nr. 42: Die wirtschaftliche Wirkung des Selbstbestimmungsrechts, von (Hofrat) Prof. Dr. Josef Gruntzel. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Schweiz, Ukraine, Rußland, England, Frankreich, Italien). — Kartelle und Export in den Vereinigten Staaten. — Die Lage der schweizerischen Industrie. — Die Ausgestaltung der englischen Schiffahrt nach dem Kriege. — etc. — Nr. 43: Industrielle Streifzüge durch Rußland (V), von Prof. Dr. Siegmund Feitler. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Polen, Ukraine, Schweiz, England, Frankreich, Italien). — Zusammenschlüsse in der amerikanischen Ausfuhrindustrie. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 11, 1918, Nr. 2: Das österreichische Problem, von Dr. Gustav Stolper. — Der Finanzplan, von Dr. Paul Grünwald. — etc. — Nr. 4: Deutschösterreich, von Dr. G. Stolper. — Die Bekämpfung des Kriegswuchers, von (Oberstaatsanw.-Stellvertreter) Dr. A. Langer. — etc. — Nr. 5: Wir und Deutschland, von Dr. G. Stolper. — Die Bekämpfung des Kriegswuchers (Schluß), von (Oberstaatsanw.-Stellvertreter) Dr. A. Langer. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 26, 1917/18, Heft 4—6: Eugen v. Böhm-Bawerk und Emil Sachs über den Kapitalzins, von Dr. Michael Hainisch. — Die Erhöhung der Güterproduktion durch staatliche Handelsmonopole auf Elektrizität, Stickstoff und Getreide. Eine technisch-wirtschaftliche Studie, von (Ing.) Eugen Pilz. — Zollpolitik und Eisenbahntarife, von Günther Neumanitsch. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LVII, Luglio 1918, No. 1: Economia sperimentale, di Vilfredo Pareto. — La politica economica post-bellica dei grandi istituti bancari italiani, di Mairo Grunberg. — etc. — Agosto, No. 2: La politica dei prestiti di guerra, di Benvenuto Griziotti. — etc.

G. Holland.

Economist, De. Opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 67ste jaarg., October 1918, No. 10: Quantiteits-theorie en betalingsbalansleer, in verband met hun beteekenis voor de verklaring van den abnormalen stand der wesselkoersen, door W. Meerwaldt jr. — etc.

Gids, De Socialistische. Maandschrift der sociaaldemocratische arbeiderspartij. Jaarg. 3, October 1918, No. 10: Diagnose en prognose. (Een vervolg op „de oorlog en de schuldvraag"), door W. A. Bonger. — De geschiedenis der revolutionaire beweging in Rusland (IV. Slot), door Dr. J. G. van Dillen. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 11, Jahrg. 1918/19, Oktober, Heft 1: Die Deutschen an der Wolga und ihre Zukunft, von Dr. K. Fritzler. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 13, 1918, Heft 3: Wesen und Begriff der Weltwirtschaft, von (ord. Prof. Geh. Reg.-R.) Dr. Bernhard Harms. — Das Volkseinkommen Oesterreichs und Ungarns. Kritische Ergänzungen zu dem gleichnamigen Buche F. v. Fellners, von (ord. Prof.) Dr. A. Gürtler. — Die Bestimmungsgründe der intervalutarischen Kurse, von (ord. Honorar-Prof.) Dr. Robert Liefmann. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 18, 1918, Nr. 19: Nochmals Auskunfterteilung über deutsche Vermögensinteressen in Frankreich, von Dr. A. Curti. — Das Märchen von der volkswirtschaftlichen Verdrängung Englands durch Deutschland. — Umgestaltung der deutschen Außenhandelsstatistik. — Polen im fünften Kriegsjahr, von Robert Skutezky. — Internationale Rechtsgarantien (II), von (M. d. R.) Georg Gothein. — etc. — Nr. 20: Die Regulierung des interskandinavischen Warenaustausches. — Verkehrspolitische Orientierung nach den Mittelmeerhäfen?, von Eugen Löninger. — Auswärtige Kapitalanlagen vor und nach dem Weltkriege. — etc.

Bank, Die. Oktober 1918, Heft 10: Die Wiederherstellung der Landeswährung, von Alfred Lansburgh. — Die Ware als Abschreibungsobjekt, von Ludwig Eschwege. — Die Erhöhung der Aufsichtsrats-Tantieme, von Friedrich Köhler. — Börsenkrach und Stützungssyndikat. — Kapital-Rationierung. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 18, 1918, Nr. 2: Die Parität und ihre Wiederherstellung, von (Dir. der Hypothekenbank in Hamburg) Dr. Friedrich Bendixen. — Der Beleihungswert des Erbbaurechtes, von Dr. jur. Walter Sommerbrodt. — etc. — Nr. 3: Zinsscheine der Kriegsanleihen als gesetzliches Zahlungsmittel, von (Vizepräs. des Reichsbank-Direktoriums) Dr. v. Glasenapp. — Oesterreich-Ungarns Valuta im Weltkriege, von (Univ.-Prof.) Dr. Emanuel Hugo Vogel, — etc. —

Blätter für vergeichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Jahrg. 14, Juli—September 1918, Nr. 4—6: Das Schicksal der internationalen Vereinsverträge nach dem Kriege, von Dr. jur. E. Staedler. — Die Meistbegünstigungsklausel in den Staats- und Handelsverträgen der Türkei, von Z. Weinberg. — Vergleichendes Staatsrecht der Balkanstaaten. Vortrag, gehalten von Dr. jur. M. de Jonge, am 30. Mai 1917 (Schluß). — Neue staatssoziale und kriminalpolitische Gedanken in den modernen südamerikanischen Gesetzgebungen. Vortrag von Dr. Alfred Hartwig, gehalten am 24. XI. 1914. — Die Kolonien als Friedensbürgschaft. Vortrag von Dr. Richard Thurnwald, gehalten am 26. Januar 1918. — Das Erdöl und seine Bedeutung in der Weltwirtschaft. Vortrag von (Dir. der Deutschen Bank) E. G. v. Strauß, gehalten am 23. Februar 1918. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 9, 1918, Nr. 10: An der Schwelle einer neuen Zeit, von Dr. Carl Hoeber. — Selbstverwaltung und Demokratie, von (Stadtv. Oberlehr.) Weber. — Die Demokratie im Lichte der christlichen Grundsätze. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 25, 1918, Nr. 20: Deutscher Jugendfürsorgetag. — Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Cöln. — Bericht über den Lehrgang über Berufsberatung (Schluß). — etc. — Nr. 21: Wohnungsfrage und Uebergangswirtschaft, von Prof. Dr. H. Albrecht. — Ein Reichssozialrat bei dem neuen sozialpolitischen Reichs-

amt, von (Verwaltungsdir.) Dr. Kurt Blaum. — Deutsch-österreichisch-ungarische Tagung für Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik am 23. Sept. 1918 in Budapest. — etc.

Export. Jahrg. 40, 1918, Nr. 43/47: Die Friedensverhandlungen, von Dr. R. Jannasch. — Eine folgenschwere Umwertung Amerikas. — Zur Lage in Spanien. — Die wirtschaftspolitische Lage in den skandinavischen Ländern. — Zur Lage in der Schweiz. — Zur Regelung der Ernährungsfrage. — Eine Warenmesse in Rußland. — Die englischen Drohungen über den Krieg hinaus (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Nordamerikanischer Bericht. Süd-Amerika. — etc.

Finanz-Archiv. Jahrg. 35, 1918, Bd. 2: Geschichtliche Entwicklung und derzeitiger Stand der Rechtsverhältnisse am Domanium in Deutschland, von (Kammerpräsident) Dr. F. W. R. Zimmermann. — Kriegsfinanzen und Geldtheorie. Ein Beitrag zur Beurteilung der Freizügigkeit des Geldes, von Dr. Theodor Plaut. — Zur Frage der Auskunftspflicht der Banken und Sparkassen in Steuersachen, von (Beigeordn.) Ludwig Buck. — Zur Frage der Verheirateten- und Ledigen-Besoldungen, von Dr. Franz Schmid. — Die Besteuerung der Reichen in Oesterreich, von Dr. Max Reinitz. — Das nordamerikanische Kapital in Rußland, von Dr. Ernst Schultze. — Die englischen Finanzvorschläge für das Jahr 1918/19. Mitgeteilt von Dr. C. P. P. Inhülsen. — Zur Frage des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, von Prof. Dr. Heinrich Bleicher. — Die Steuern der Türkei, von Dr. W. Wohlrabe. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 174, November 1918, Heft 2: Nationale Bildung — universale Bildung. Zur Hamburger Universitätsfrage, von (Prof. der Philos.) Dr. Ferd. Jak. Schmidt. — England und die Araber, von Dr. Emil Daniels. — Der militärische Umschlag; Prinz Max, Reichskanzler; Die Verfassungskrise; Die Verantwortung für den Krieg mit Amerika; Diplomatische Aussichten; General Ludendorff, von Hans Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 38, November 1918, Heft 11: Uebersichtliche Darstellung der deutschen Sozialversicherung, von Prof. Dr. W. Liese. — Die englischen Steuern am Schlusse des 4. Kriegsfinanzjahres, von Dr. Alfred Schmidt. — Vertrustung als Gegenmittel gegen die schwindende englische Finanzvormacht. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 24, Bd. 51, 1918, Heft 23/24: Die deutsche Volksregierung, von Heinrich Peus. — Ueber den Zusammenhang der gewerkschaftlichen Sozialpolitik mit der Weltpolitik, von Emil Kloth. — Die deutsche Ostpolitik und die Ostjuden, von Julius Berger. — Vorübergehende und dauernde Aufgaben des Jugendschutzes, von Dr. Wilhelm Feld. — Frauenerwerbsarbeit in der Metallindustrie, von Josef Kurth. — etc. — Heft 25: Das Ende des übernationalen Staates, von Karl Leuthner. — Nation, Staat, Imperium, von Dr. Ludwig Quessel. — Aufbau und Ausbau des Reichsarbeitsamts, von Max Schippel. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 36, 1918, Nr. 1869—1873: Die deutschen Banken im Jahre 1917, von Dr. jur. Willy Baecker (Forts.). — etc.

Plutus. Jahrg. 15, 1918, Heft 43/44: Was wird? — Gemischt-wirtschaftliche Betriebe, von T. R. Singer. — Deutsche Finanzreform (XV), von G. B. — etc. — Heft 45/46: Notenhamster. — Versicherungsmonopol?, von Dr. rer. pol. M. Steinberg. — Deutsche Finanzreform (XVI), von G. B. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 28, 1918, Nr. 3: Der Krieg als Schrittmacher des Sozialismus?, von Dr. Heinz Potthoff. — Vom sozialpolitischen Kurs der deutschen Volksregierung. — Die bayerische Gewerbeaufsicht im Jahre 1917. — Die Förderung des Arbeiterschutzes durch die Unfallversicherung. — Die Wohnungsfürsorge in Landgemeinden. — etc. — Nr. 4: Soziale Ausschüsse für Gemeinden, von (Postverwalter) Hermann Schüling. — Der bayerische Ministerpräsident über die kommenden sozialwirtschaftlichen Aufgaben. — Der Evangelisch-soziale Kongreß. — Gegen Demonstrationsstreiks. — Die deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. — etc. — Nr. 5: Die Erwerbslosenfürsorge in der Uebergangswirtschaft, von Dr. Käthe Gaebel. — Soziale Ausschüsse für Gemeinden (II., Schluß), von (Postverwalter) Hermann Schüling. — Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1915. — „Ein Wendepunkt in der Gewerkschaftsbewegung." — Berufsgenossenschaftstag in Stuttgart. — etc. — Nr. 6: Im deutschen Volksstaat. — Bauzuschüsse und Privatunternehmung, von (Justizrat) Dr. Kurt Steinitz. — Der Geschäftsbereich des Reichsarbeitsamts. — Kriegslöhne in der Landwirtschaft. — etc. — Nr. 7: Revolution — Reform. — Das sozialpolitische Programm des Reichsarbeitsamts. — Die öffentlichen Maßnahmen für eine rasche Demobilmachung. — Die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus öffentlichen Mitteln. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 7, November 1918, Nr. 11: Justizreform, von (Justizr., M. d. R. u. Abg.-H.) Dr. Bell. — Kriegsbürokratismus und Steuermoral, von (ord. Prof.) Dr. H. Köppe. — Die Landarbeiterfrage, von Prof. Dr. Wygodzinski. — Das neue Reichsarbeitsamt, von (M. d. R.) Rud. Wissell. — Mehr Rechtssicherheit?, von (Rechtsanw.) Dr. Ludwig Bendix. — etc.

Rundschau, Koloniale. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik. Jahrg. 1918, Sept./Okt., Heft 9/10: Solfs Rede. — Ein Ausweg, von E. D. Morel. — Französisch-Westafrika im Kriege. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 8, 1918, Heft 10: Unsere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, von Kht. — Kriegswirtschaftliches aus der Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands, von Purrucker. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 8, Oktober 1918, Nr. 10: Die Auslandskunde und das Dresdner Auslandsseminar, von Prof. Dr. Kurt Hassert. — Deutschlands jüngste Warenmesse, von E. Trott-Helge. — Leinsaat- und Flachshandel der Ostseeprovinzen, von Grete Dornblüth. — Die Seidenproduktion im fernen Osten, von Ch. P. Engel. — Die Elektrisierung der schweizerischen Eisenbahnen, von W. Miller. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 14, 1918, Nr. 19: Gemeinwirtschaft und Industrie, von Dr. Johannes März. — Welthandel und Goldproduktion. — Holland und Gold. — Die Bedeutung einer Valutadifferenz für die inländische Volkswirtschaft. — Die Organisation des russischen Außenhandels. — Förderung des französischen Außenhandels und die zu diesem Zwecke beabsichtigte Bankgründung. — etc. — Nr. 20: Zur Verbesserung unseres amtlichen Auslandsdienstes, von Dr. Rocke. — Erhöhung des Goldpreises? — Krieg und Wirtschaft, von Dr. Leo Blum. — Neuordnung des Schiedsgerichtswesens. — etc. — Nr. 21: Die Textilersatzstoffe. Unter Benutzung der Mitteilungen aus dem deutschen Forschungsinstitut für Textilstoffe in Karlsruhe, bearbeitet von Dr. ing. Spohr. — Koalition und Großhandel, von Prof. Dr. Julius Hirsch. — Die erste Technische Messe Leipzig. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 37, Bd. 1, 1918, Nr. 2: Die englische Kolonialpolitik und die Rohstofffrage, von A. Rundé. — Kolonialwirtschaft und Arbeiterschaft, von Emil Kloth. — Krieg und Industrie, von Emil Nitzsche. — etc. — Nr. 3: Preußen und das Reich, von Heinrich Cunow. — Die südslavische Frage und der Weltkrieg, von Hermann Wendel. — etc. — Nr. 4: Vor schwierigen Problemen, von Heinrich Cunow. — Mobilmachung gegen den Zukunftskrieg, von Arno Franke. — etc. — Nr. 5: Verfassungs- und Verwaltungsreformen in Preußen, von Paul Hirsch. — Der Landesparteitag der bayerischen Sozialdemokratie, von Johannes Timm. — etc. — Nr. 6: Finis Austriae, von Hermann Wendel. — Der Auslandsdienst der deutschen Presse, von Arno Franke. — Die Anfänge unserer Parteipresse, von Wilhelm Blos. — etc. — Nr. 7: Produktionsförderung und Arbeiterschaft, von A. Ellinger. — Die Wirkung der Kriegswirtschaft auf den konsumgenossenschaftlichen Großeinkauf in Deutschland, von Otto Lindner. — Die Anfänge unserer Parteipresse (Schluß), von Wilhelm Blos. — etc.

Zeitschrift des kgl. Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 57, 1917, 1. u. 2. Abteil.: Statistische Grundlagen für einen Lastenausgleich zwischen den Gemeinden Groß-Berlins, sowie allgemeine Grundsätze für die Verteilung von Dotationen usw. zwischen kommunalen Verbänden, von Prof. Dr. Oskar Tetzlaff. — Rückblick auf die Ergebnisse der preußischen Einkommensteuer-Veranlagung im fünfundzwanzigjährigen Zeitraume 1892—1916, von Dr. F. Kühnert. — Zusammensetzung der Bevölkerung des Russischen Reichs nach Nationalitäten und Religionen, von Dr. Rudolf Claus. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 9, 1918, Heft 9/10: „Zwangskartelle" (Zwangssyndikate), von Prof. Dr. Richard Passow. — Zur Preisbildung an der Effektenbörse (II), von Prof. Dr. Schmidt. — Die künftige Reichsfinanzreform (II), von (Univ.-Prof.) Dr. W. Ed. Biermann. — Die parlamentarische Kabinettsregierung außerhalb Englands (IV), von W. Hasbach. — Englands Finanzpolitik während des Krieges, von Dr. Alex. Hoffmann. — Die neueste amerikanische Kritik der wissenschaftlichen Betriebsführung, von Dr. Rocke. — Die Wohnungsfürsorge in Bayern, von Dr. Julius Luebeck. — Produktive und unproduktive Arbeit, von L. Pohle. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4689


32101 067873651





